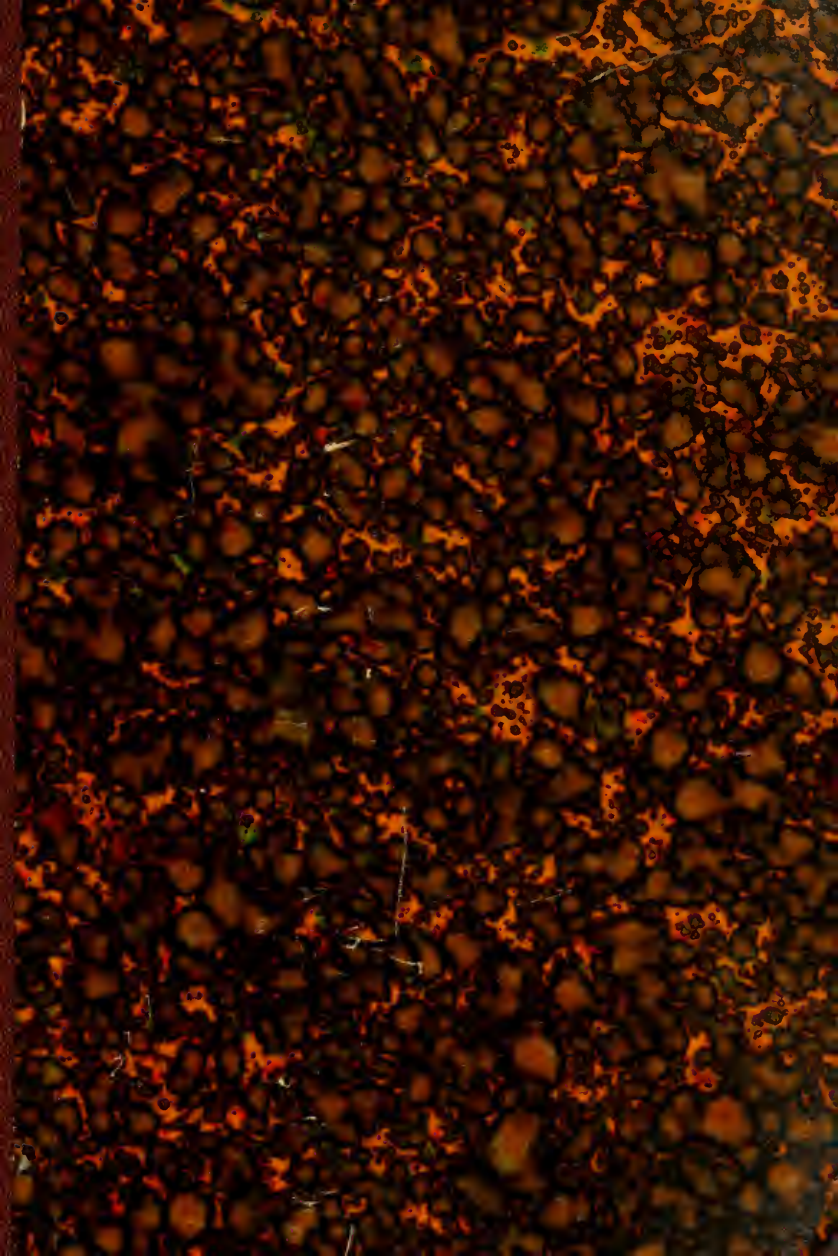

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zwanzigster Band.

69247
12/4/06

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1895.

DD
2
G32
Bd.20

Hannover, Druck von Friedrich Culemann.

Inhalt.

		Seite
I.	Bericht über die zwanzigste Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae Berlin 1894	1—8
II.	Ueber die karolingischen Reichsannalen von 741—829 und ihre Umarbeitung. Von F. Kurze	9—49
III.	Die sagenhafte sächsische Kaiserchronik aus dem 12. Jahrhundert. Von Ernst Bernheim . . .	51—123
IV.	Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. Von Harry Bresslau	125—176
V.	Beiträge zu den Regesten der staufischen Periode. Von Paul Scheffer-Boichorst	177—205
VI.	Miscellen:	
	Die grosse Briefhandschrift zu Hannover. Von P. Willibald Hauthaler O. S. B. . .	209—220
	Zu Otto von Hammerstein. Von Hans F. Helmolt	221—222
	Ein Brief des Bischofs Wazo von Lüttich. Von W. Wattenbach.	223—224
	Ein Diplom und ein Placitum Heinrichs V. Mitgetheilt von H. Bresslau	225—230
	Zu Petrus von Riga. Von Ernst Dümmler	231—232
	Ein Brief Hadrians V. Mitgetheilt von A. Chroust	233—234
	Zwei Briefe Gregors XII. an den Pfalzgrafen Ludwig vom Rhein. Mitgetheilt von J. Loserth	235—236
	Nachrichten	237—259

Seite

VII. Die Epistolae Viennenses und die älteste Vienner Chronik. Eine Entgegnung. Von Wilhelm Gundlach . . . . . 261—287

VIII. Zu den Acten der Triburer Synode 895. Zweite Abhandlung. Von Emil Seckel . . . . . 289—353

IX. Nachträge zu dem zweiten Bande der Diplomata-Ausgabe. Von Wilhelm Erben . . . . . 355—371

X. Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen. I. Von Oswald Holder-Egger . . . . . 373—421

XI. Reise nach Holland, Belgien, Nordfrankreich und dem Niederrhein im Sommer 1894. Von Jakob Schwalm . . . . . 423—433

XII. Miscellen:

Zum Martyrologium Hieronymianum. Von Bruno Krusch . . . . . 437—440

Zu Onulfs von Speier Rhetorici colores. Von M. Manitius . . . . . 441—443

Zu Pseudo-Udalricus' 'De Continentia Clericorum' und zu Bruno's von Segni 'De Symoniacis'. Von J. Loserth . . . . . 444—449

Noch einmal die kurzen Venezianer Annalen. Von H. Simonsfeld . . . . . 450—458

Eine ungedruckte Urkunde Friedrichs II. über Borgo S. Donnino, zugleich als Quelle des Fälschers Egidio Rossi. Von Paul Scheffer-Boichorst . . . . . 459—465

Zur Kritik Veronesischer Geschichtsquellen. Von Gustav Sommerfeldt . . . . . 466—480

Nachrichten . . . . . 481—508

XIII. Reimser Remigius-Fälschungen. Von Br. Krusch 509—568

XIV. Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen. II. Von Oswald Holder-Egger . . . . . 569—637

XV. Miscellen:

Epitaphien und Epigramme des XII. Jahrhunderts. Mitgetheilt von J. Werner . . . . 641—653

Eine Appellation Albenga's an den Kaiser von 1226. Von G. Caro . . . . . 654—656

Seite

Zu den Regesten Karls IV. Von Jos. Becker 657—660

Matthaeus Grabow. Von W. Wattenbach . 661—663

Nachrichten . . . . . 664—683

Nachträge . . . . . 683—684

Register . . . . . 685—693

Gesammtregister von Band XI—XX nach den Verfassern und nach dem Inhalte der Abhandlungen. Von Hermann Bloch und Martin Meyer 695—717

I.

Bericht

über die

zwanzigste Plenarversammlung

der Centraldirection

der

Monumenta Germaniae

Berlin 1894.

Die 20. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 5. bis 7. April in Berlin abgehalten. Durch Krankheit oder Reisen wurden an der Theilnahme verhindert Herr Prof. Bresslau in Strassburg, Herr Geh. Hofrath von Rockinger in München und Herr Prof. Scheffer-Boichorst in Berlin. Anwesend waren Herr Geheimerath Brunner und Dümmler, Herr Geheimerath von Hegel aus Erlangen, Herr Prof. Holder-Egger, Herr Hofrath Maassen und Herr Prof. Mühlbacher aus Wien, Herr Prof. Mommsen, Herr Geh. Ober-Regierungsrath von Sybel, Herr Geheimerath Wattenbach und als neues Mitglied Herr Prof. Weiland aus Göttingen. Herr Hofrath von Sickel in Rom ist aus der Centraldirection ausgeschieden.

Im Laufe des Jahres 1893/94 erschienen

in der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Cassiodori Senatoris Variae ed. Mommsen. Accedunt I. Epistolae Theodoricianae variae. II. Acta synodorum habitarum Romae 499. 501. 502. III. Cassiodori orationum ed. Traube (= A. a. XII);

in der Abtheilung Scriptores:

2) Lamperti Hersfeldensis opera recogn. Holder-Egger. Acced. Annal. Weissenburg. als Handausgabe in 8°;

in der Abtheilung Leges:

3) Capitularia regum Francorum t. II, 2 ed. Krause.

4) Constitutiones et acta publica imperatorum et regum ed. Weiland t. I;

in der Abtheilung Diplomata:

5) Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser II, 2. Die Urkunden Otto des Dritten, herausgegeben von Sickel;

in der Abtheilung Epistolae:

6) Epistolae t. II, 1 Gregorii I. Registri l. VIII—IX ed. Lud. Hartmann;

7) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XIX, herausgegeben von Bresslau.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 7 Quartbände, 2 Octavbände.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi ist durch das Erscheinen der Variae Cassiodors (mit dem von Traube verfassten index verborum) eine der seit langen Jahren am schmerzlichsten empfundenen Lücken ausgefüllt worden. Der 2. Band der kleinen Chroniken, zu dessen Vollendung nur noch wenige Bogen fehlen, bringt in seiner zweiten Hälfte die schwierigen Chroniken Isidors von Sevilla, der dritte dagegen, dessen Druck ebenfalls bereits begonnen hat, führt uns mit Gildas, Nennius und Beda nach Britannien hinüber und wird voraussichtlich diese Reihe abschliessen.

In der Abtheilung Scriptores hat Herr Archivar Krusch die vormerowingischen Heiligenleben und Passionen, sowie einen Theil der merowingischen insoweit vorbereitet, dass der Druck des ersten dieser beiden Bände im nächsten Herbst anheben kann. Wenn auch genauere Prüfung der handschriftlichen Grundlagen den fast durchweg jüngeren, karolingischen Ursprung dieser angeblich zeitgenössischen Quellen herausgestellt hat, so darf dennoch dies zum guten Theile negative Ergebnis als ein namhafter Gewinn für die Wissenschaft betrachtet werden. Für die Bereitwilligkeit, mit welcher uns besonders für diese Abtheilung Handschriften französischer Bibliotheken anvertraut wurden, sind wir der französischen Regierung, sowie Herrn Delisle zu wärmstem Danke verpflichtet.

Für den 3. Band der Schriften zum Investiturstreit sind einige weitere Vorarbeiten ausgeführt worden, und namentlich hat Herr Dr. Dieterich für zwei Werke des sogen. Honorius von Autun die Hss. von München, Melk, Kremsmünster und Lüttich verglichen. Der 30. Folioband, von Herrn Prof. Holder-Egger herausgegeben und Ergänzungen für das staufische Zeitalter enthaltend, hat längere Zeit geruht, ist aber jetzt wieder in Fluss gekommen und wird ausser den grossen thüringischen Chroniken des 13. Jahrh. u. a. namentlich auch die neu entdeckte Vita Paulinae Sigeboto's und bisher unbekannte Annalen von St. Afra und Ulrich in Augsburg nebst an-

deren Nachträgen bringen. Daneben sind die Vorbereitungen für den 31. im Quartformat zu veröffentlichenden Band italienischer Chroniken des 13. Jahrh. fortgesetzt worden, und Herr Dr. Simonsfeld in München hat dafür die Chroniken von Faenza des Tolosanus und Petrus Cantinelli grossentheils vollendet. Von den Handausgaben werden die Annales Einhardi und Laurissenses, bearbeitet von Dr. Kurze, im nächsten Winter unter die Presse kommen, vollendet ist dagegen durch Herrn Prof. Holder-Egger die neue Sonderausgabe von Lamperti Hersfeld. opera, die mit den Annalen nicht nur die V. Lulli und die Auszüge aus der Hersfelder Klostergeschichte, sowie die verwandten Weissenburger Annalen verbindet, sondern auch die umfassendsten Nachweisungen über den Sprachgebrauch Lamperts und seine Anlehnungen bietet. Die weiteren auf ihn bezüglichen Fragen sind im Neuen Archiv ausführlich erörtert worden. Für eine spätere Handausgabe der Erfurter Annalen wurde ebenfalls vorgearbeitet, wie nicht minder für das sogen. Chronic. Ottenburanum.

Um die Förderung dieser Arbeiten machten sich ausser vielen Bibliotheksvorständen namentlich noch die HH. Bloch in Strassburg, P. Czerni in St. Florian, von Heinemann in Wolfenbüttel, Dr. Rud. Schachinger in Melk, P. Hugo Schmidt in Kremsmünster, Simonsfeld in München, Vehrt in Bamberg durch mancherlei schätzbare Nachweisungen verdient.

Für den 1. Band der Deutschen Chroniken ist schon längst eine Ergänzung im Werke, die in diesem Sommer endlich zum Drucke gelangen soll, bestehend aus dem Annoliede, welches Herr Prof. Rödiger herausgiebt, und der Silvesterlegende, die Herr Dr. Kraus in Wien übernommen hat. Enikels Fürstenbuch, von Herrn Prof. Strauch in Halle bearbeitet, wird im Spätherbst druckfertig sein und mit dem Landbuch und den Registern den 3. Band abschliessen. Herr Prof. Seemüller in Innsbruck, der verdiente Herausgeber Ottokars, hat seit kurzem sich der Aufgabe gewidmet, einen weiteren Band mit österreichischen und bairischen Chroniken des 13. und 14. Jahrh. herzustellen. Eine Reise nach Wien und München in diesen Osterferien, der sich im Herbst eine zweite anschliessen soll, diente zur vorläufigen Sichtung des aufzunehmenden, noch wenig geordneten Stoffes, der ein sehr reichhaltiger zu werden verspricht. Als Ergänzung zu den Chroniken, aber als selbständige Sammlung, wird ferner eine Ausgabe der politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache

bis 1500 geplant, die in umfassender Weise Herr Prof. Röthe in Göttingen mit dem Beistande des Herrn Dr. Heinr. Meyer zu veranstalten gedenkt.

In der Abtheilung der Leges ist die Handausgabe der Leges Visigothorum, die der grösseren zur Grundlage dienen soll, soeben vollendet worden, und für diese werden sich nun weitere handschriftliche Studien, zumal in Paris, anschliessen. Von dem durch Herrn Dr. Krause bearbeiteten zweiten Bande der Capitularien ist das 2. Heft erschienen, das den eigentlichen Text zu Ende führt, gedruckt sind auch bereits die Anhänge, Walahfrids Büchlein de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum und Hincmar de ordine palatii, doch wird das Schlussheft, da es ausserdem das Register für beide Bände und die umfängliche Einleitung enthalten soll, vor nächstem Winter nicht zur Vollendung kommen können. Hincmars kleine, aber sehr wichtige Schrift wird auch in einer Sonderausgabe erscheinen.

Von den Reichsgesetzen seit dem Ende der Karolinger hat Herr Prof. Weiland den ersten stattlichen Band veröffentlicht, der von Konrad I. bis auf Heinrich VII. (1197) herabreicht. Wie der Doppeltitel desselben andeutet, ist nach dem Vorbilde von Pertz der dürftige Stoff der Gesetze vielfach durch andere, namentlich urkundliche, Aufzeichnungen ergänzt worden und haben besonders auch die Synoden eine noch eingehendere Berücksichtigung erfahren. An dem zweiten Bande, der bis 1273 reichen soll, wird bereits eifrig gedruckt, und für die folgenden bis zur goldenen Bulle wird durch Herrn Dr. Schwalm vorgearbeitet, der das weit zerstreute Material auf zwei Reisen zu vervollständigen gedenkt. Die als Vorarbeit für eine künftige Ausgabe bestimmten Regesten der Gerichtsurkunden sind durch Herrn Dr. Hübner in einem zweiten Hefte zu Ende geführt.

Von den Urkunden des sächsischen Kaiserhauses ist endlich die lange ersehnte zweite Abtheilung des zweiten Bandes, die Urkunden Otto's III. nebst beachtenswerthen Nachträgen für seine beiden Vorgänger und den Registern, ausgegeben worden. Herr Hofrath von Sickel, durch seine Uebersiedelung nach Rom in dieser Arbeit, bei welcher ihm die HH. Erben und Tangl Hülfe leisteten, vielfach gehemmt, hat damit seiner langjährigen Thätigkeit für die Monumenta Germaniae einen rühmlichen Abschluss gegeben und für eine ihrer wichtigsten Abtheilungen festen Grund gelegt. Sein unmittelbarer Fortsetzer

Herr Prof. Bresslau, unterstützt durch Herrn Dr. Bloch, beabsichtigt im nächsten Herbst mit dem Drucke der Urkunden Heinrichs II. (und Arduins) sich anzuschliessen, für welche ein eigner Band vorgesehen ist. Ausser den vielen aus deutschen Archiven nach Strassburg entsandten Diplomen, deren Benutzung Herr Archivdirector Wiegand nach Möglichkeit erleichterte, suchte der Herausgeber andere an ihren Fundstätten bis nach Nordfrankreich, Oberitalien und Oesterreich auf wiederholten Reisen auf. Besonders gefällig erwiesen sich ihm neben vielen anderen Förderern unserer Arbeiten Herr P. Wilibald Hauthaler in Salzburg, Herr Leitschuh in Bamberg, Herr Könnecke in Marburg und die fürstl. Leiningen'sche Generalverwaltung in Amorbach.

Nicht minder emsig ist an der erst später in Angriff genommenen Abtheilung der Karolingerurkunden fortgearbeitet worden. Während Herr Prof. Mühlbacher in Wien mit dem Beistande des Herrn Dr. Tangl das deutsche Material, welches ihm zu einem sehr grossen Theile zugesandt wurde, für die Ausgabe durcharbeitete und überdies die Regesten der italienischen Karolinger vorbereitete, befand sich sein Mitarbeiter Dr. Dopsch seit Anfang December in Frankreich, wo er bei systematischer Durchmusterung der grossen handschriftlichen Urkundensammlungen des 16. bis 18. Jahrh. auf der Nationalbibliothek schon eine Reihe glücklicher Funde gemacht hat. Ausserdem sind von ihm Nancy und Chaumont besucht worden. Die Fortsetzung der Arbeiten in Paris, die von den HH. Delisle, H. Omont und A. Giry in liebenswürdigster Weise gefördert wurden, sowie der Besuch der Archive der Departements wird sicher noch Monate erfordern. Was in Deutschland unversendbar war, gedenkt Herr Prof. Mühlbacher selbst auf einer Reise nach dem Westen zu erledigen. Die Frage, ob und inwieweit die Urkunden der westfränkischen Karolinger von 840 an einbegriffen werden sollen, darf in Erwartung der in Frankreich geplanten Ausgabe derselben vorläufig unentschieden bleiben.

In der Abtheilung Epistolae führte Herr Dr. Hartmann den Druck des Registrum Gregorii weiter, so dass das achte und neunte Buch als erstes Heft des zweiten Bandes ausgegeben werden konnte. Bei ununterbrochener Fortsetzung der Arbeit darf man das Ende für nächsten Winter erhoffen. Inzwischen hat seit dem Herbst auch der Druck des vierten Bandes der Epistolae angefangen, welcher der Zeit Karls des Grossen gewidmet ist und zu

zwei Dritteln durch Alchvin ausgefüllt wird. Er wird sicher im Jahre 1895 erscheinen. Der durch die Versetzung des Herausgebers, des Herrn Prof. Rodenberg, nach Kiel zeitweise unterbrochene, sehr inhaltreiche dritte und letzte Band der Regesta pontificum saec. XIII. ist im Texte fertig gedruckt und kann in wenigen Wochen hervortreten. Die dazu gehörigen Register werden dem neuen Mitarbeiter, Herrn Dr. Hampe, verdankt.

In der Abtheilung Antiquitates hat Herr Prof. Herzberg-Fränkel, ebenfalls durch seine Berufung nach Czernowitz längere Zeit in der Arbeit gestört, nunmehr wieder Hand an das noch fehlende Register des zweiten Bandes der Necrologia Germaniae gelegt und für das Ende des Jahres den Wiederbeginn des Druckes verheissen. Von dem dritten Bande der Poetae Carolini wird durch Herrn Dr. Traube, mit Beihülfe des Herrn Dr. Neff in München, ein letztes Heft vorbereitet, für welches Iohannes Scotus und Milo von St. Amand bestimmt sind nebst einigen Nachträgen zu den früheren und dem Register. Ein vierter Band soll endlich den so überaus reichen Stoff der karolingischen Zeit erschöpfen. Das Neue Archiv ist in etwas gefälligerer Ausstattung bis zum 19. Bande fortgeschritten.

Einzelne Vergleichungen oder Abschriften wurden uns in dem vergangenen Arbeitsjahre freundlichst besorgt (soweit nicht schon oben davon die Rede war) von den HH. Pastor Fliedner in Madrid, Harless in Düsseldorf, Harmer in Cambridge, Hartmann in Wien, Jeayes in London, Lampel in Wien, Lebégue in Paris, P. G. Meier in Einsiedeln, A. Molinier in Paris, E. Ouverleaux in Brüssel, R. Priebsch in London, Schellhass und Starzer in Rom, E. M. Thompson in London, Traube in München, Tschiedel in Rom, Warner in London, H. Wartmann in St. Gallen. Allen sei unser wärmster Dank hiermit ausgesprochen, nicht minder den zahlreichen Archiv- und Bibliotheksvorständen, die uns ihre Schätze zu bequemerer Benutzung und zu wahrer Förderung der Wissenschaft zeitweise anvertrauten.

II.

Ueber

die karolingischen Reichsannalen

von 741—829

und ihre Ueberarbeitung.

II. Quellen und Verfasser des ersten Theiles.

Von

F. Kurze.

Eine kritische Untersuchung der karolingischen Reichsannalen und ihrer Quellen kann nicht umhin, das Gebiet der gesammten karolingischen Annalistik in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen. Bei der Ausdehnung der einschlägigen Litteratur ist es mir unmöglich, jede abweichende Meinung zu bekämpfen; doch bin ich wenigstens bestrebt, jedesmal anzugeben, wie viel von dem, was ich als richtig annehme, schon von andern gefunden ist.

1. Die karolingischen Annalen bis zum Erscheinen der Laurissenses[1].

Die noch nicht von den Ann. Lauriss. beeinflussten Annalen scheiden sich in drei Hauptgruppen: die Gruppe der Annales S. Amandi und ihrer Verwandten[2] (besonders Tiliani bis 737 und Laubacenses bis 791), die Ableitungen der alten Lorscher Jahrbücher (in erster Linie Ann. Mosellani[3] und Laureshamenses[4]) und die der alten Murbacher Annalen (namentlich Alamannici, Guelferbytani und Nazariani[5], sowie die mit den Alam. eng verwandten Sangallenses und deren Sippe[6]). Unter den Annalen, welche eine Mittelstellung einnehmen, sind besonders die Petaviani[7] hervorzuheben, deren erster Theil augenscheinlich aus den Quellen der beiden ersten Gruppen kompiliert ist.

Das wichtigste Glied der ersten Gruppe sind die Annales S. Amandi 691—810, deren Name wenigstens auf

---

1) Ich sehe mich in diesem Abschnitt genöthigt, die durch die früheren Ausgaben in allgemeinen Gebrauch gekommenen Namen ohne Einschränkung beizubehalten, obwohl sie fast sämmtlich unzutreffend sind. Für die von Pertz sogenannten Annales Laurissenses minores gebrauche ich jedoch die von Waitz eingeführte richtigere Bezeichnung Chronicon Laurissense und kann daher aus dem herkömmlichen Namen der Reichsannalen den Zusatz 'maiores' fortlassen. 2) MG. SS. I, 6—14. 3) SS. XVI, 491—499. 4) SS. I, 22—39; Jahresbericht des Stifts St. Paul in Kärnten 1889. 5) SS. I, 22—31 und 40—48. 6) SS. I, 64—86; Sanctgaller Mittheil. XIX, 265—323. 7) SS. I, 7—13 und 16—18; A. Mai, Spicil. Rom. VI, 181—190.

ihren letzten Theil passt, da sie bei den Jahren 783 und 809 Beziehungen zu dem Kloster St. Amand im Hennegau aufweisen. Bis 791 stimmen die Ann. Laubacenses mit ihnen zu einem grossen Theile wörtlich überein; da sie aber die Lokalnachricht zu 783 nicht enthalten, so ist schon nicht mehr mit Bestimmtheit zu sagen, ob die älteren Annalen bis 791 in St. Amand verfasst oder dort nur um einen Zusatz zu 783 bereichert und bis 810 fortgeführt worden sind. Innerhalb dieser Annalen hat Pertz in der Ausgabe nach dem Jahre 768, W. Giesebrecht aber in seiner noch oft zu erwähnenden Abhandlung über die fränkischen Königsannalen und ihren Ursprung[1] (S. 226) nach dem Jahre 771 einen Abschnitt gemacht. Bis 771 gehen die sehr dürftigen Ann. Sangallenses Baluzii[2] und die noch dürftigeren Ann. S. Columbae Senonensis[3] (mit denen die Ann. S. Maximini Treverensis[4] bis 840 fast gleich lauten) mit den Ann. S. Amandi und Laubacenses zusammen; aus den Ann. Petaviani aber glaube ich schliessen zu müssen, dass auch das Jahr 772 der Ann. Amandi noch dem älteren Theile derselben zugehörte. Denn vergleicht man

Ann. S. Am.: 'Karlus rex bellum habuit contra Saxones in Heresburgo',

Ann. Mos.-Lauresh.: 'Fuit rex Karlus hostiliter in Saxonia et destruxit fanum eorum, quod vocatur Irminsul',

Ann. Petav.: 'Domnus rex Karolus perrexit in Saxoniam et conquisivit Erisburgo
et pervenit ad locum, qui dicitur Ermensul, et succendit ea loca',

so erscheinen die Ann. Petav. auch hier noch als Compilation aus den beiden bisher benutzten Quellen. Hingegen lässt sich daraus, dass die Uebereinstimmung mit den Annales Tiliani nur bis 737 reicht, nicht entnehmen, dass hier eine noch ältere Quelle geendet habe, da der Verfasser der Tiliani nur darum von seiner ersten Vorlage abgegangen zu sein scheint, um fortan ausschliesslich die Laurissenses auszuschreiben[5]. Wir bekommen demnach einstweilen als älteste Quelle dieser Gruppe Annalen von 691—772 von ungewisser Herkunft; dieselben weiter in ihre Anfänge zu verfolgen, behalten wir uns für später vor.

Mit grosser Sicherheit lassen sich aus den Annales

1) Münchener historisches Jahrbuch 1865, 187—238. 2) SS. I, 63; Sanctgaller Mittheilungen XIX, 224—265. 3) SS. I, 102—109. 4) SS. IV, 6 f. 5) Das Gleiche gilt von Regino.

Mosellani und Laureshamenses die verlorenen Lorscher Jahrbücher von 703—785 wiederherstellen; denn die beiden Ableitungen verhalten sich bis dahin fast wie zwei Abschriften desselben Werkes. Dass das Kloster Lorsch die Heimath ist, ergiebt sich zweifellos aus den Lokalnachrichten zu 764. 765. 771. 775 und 784, die ja auch der zuerst bekannt gewordenen Ableitung den Namen Ann. Laureshamenses eingetragen haben. Aus einer Notiz in den Mosellani zu 777, welche die seit dem Tode Gregors I. bis zu diesem Jahre verflossene Zeit berechnet, und einer ganz entsprechenden in den Lauresh. zu 785 gerade an der Stelle, wo die Uebereinstimmung mit den Mosellani aufhört, hat W. Giesebrecht (S. 225 f.) den scharfsinnigen Schluss gezogen, das durch die erste das Ende des unselbständigen Theiles, durch die zweite aber der Abschluss einer ersten Recension der Lorscher Annalen bezeichnet werde. Aus dieser ersten Recension, welche bis 777 im Wesentlichen nur Abschrift einer älteren Quelle zu sein scheint, die wegen der Nachrichten zu 761. 762. 765. 766 und 769 wohl nur in Gorze geschrieben sein kann, sind die Annales Mosellani[1] und Flaviniacenses[2] bis 785 abgeleitet; die zweite Recension dagegen, in welcher die Jahresberechnung zu 785 den Beginn der neuen Fortsetzung anzeigt, liegt uns in den Ann. Laureshamenses vor und von 769 an in dem Fragmentum Annalium Chesnii[3] des Codex Vaticanus Christ. reg. 213.

Ein werthvolles Hülfsmittel zur Wiederherstellung des ältesten Wortlautes bilden für den älteren Theil auch die Ann. Petaviani, welche aus der Quelle der Lorscher Annalen geschöpft haben. Dass dies letztere wirklich der Fall ist und die Petaviani nicht etwa bloss mit Benutzung der Lorscher Jahrbücher selbst geschrieben sind, ergiebt sich aus einer Stelle, wo die Mosellani und Laureshamenses übereinstimmend nur eine Verstümmelung eines in den Petaviani unversehrt überlieferten Textes geben: zu 717 haben die Petaviani 'in die dominico, die XV. ante pascha', was mit der Angabe der Ann. Sangall. Baluzii ('XV dies ante pascha') zu vergleichen ist und mit dem dort überlieferten Datum 'XII. Kal. Apr.' stimmt, während die Mosellani und Laureshamenses nur 'in dominica die ante pascha' haben.

1) Ueber die später angehängte Fortsetzung derselben von 788—798 (mit den unrichtigen Jahreszahlen 787—797) werden wir späterhin zu handeln haben. 2) SS. III, 149—152; vgl. N. A. V, 484. 3) Du Chesne Script. II, 21—23; MG. SS. I, 30—34.

Die Gleichartigkeit der beiden Notizen zu 777 und 785 scheint mir anzudeuten, dass die zweite Recension von demselben Verfasser herrührt wie die erste. Die Annahme W. Giesebrechts (S. 226 f.), dass in der zweiten Recension erst so manche für Lorsch bedeutsame Notiz hinzugefügt sei, halte ich jedoch für unbegründet: denn es braucht doch nicht alles, was in den Mosellani fehlt, auch in der von ihnen benutzten Quelle gefehlt zu haben, und warum sollte der Lorscher Annalist erst bei der zweiten Ausgabe seines Werkes eingefügt haben, was ihm bei der ersten um acht Jahre näher lag? Es ist sogar sehr möglich, da von 786 an sich keine unmittelbaren Beziehungen zu Lorsch selbst mehr finden, dass die zweite Recension gar nicht in Lorsch verfasst ist; vielleicht begann der Annalist gerade darum seine Arbeit von neuem, weil er das Kloster verliess und den Originalcodex nicht mitnehmen durfte. Möglicherweise wurde er in die Umgebung eines Bischofs berufen, sei es nun des von Worms, das von 787—790 dreimal erwähnt wird, oder Angilrams von Metz, wie Wattenbach (I^6, 145) vermuthet, oder auch Riculfs von Mainz. In diesem Falle hätte er um so weniger Veranlassung gehabt, dem älteren Theile seines Werkes auf Lorsch bezügliche Notizen nachträglich einzuflechten; vielmehr müssten dann alle vorliegenden Lorscher Nachrichten schon in der ersten Recension gestanden haben und nur vom Verfasser der Mosellani, der ja selbst nicht in Lorsch schrieb, ausgelassen sein. Doch verkenne ich nicht, dass man gerade in der dreimaligen Erwähnung von Worms weitere Beziehungen zu Lorsch erblicken kann; als Veranlassung zum Beginn einer zweiten Recension liesse sich etwa denken, dass das ältere Exemplar um 785 aus dem Kloster weggegeben wurde. Unter dieser Voraussetzung lässt sich freilich schwer entscheiden, welche von den in den Lauresh. allein überlieferten Nachrichten der ersten und welche der zweiten Recension zuzuweisen sind. Diese Unterscheidung hat auch wenig Werth.

Die Annales Laureshamenses enden erst beim Jahre 803. Da sie offenbar nicht bis zu Ende in Lorsch geschrieben sind, so hat W. Giesebrecht (S. 227) die Vermuthung ausgesprochen, dass der letzte Theil in der Pfalz zu Aachen entstanden sein möchte; als Grenzjahr nimmt er 793 an, weil in dem verlorenen Lorscher Codex der Laurissenses[1] diesen ein Stück der Laureshamenses mit

1) Vgl. den ersten Theil dieser Abhandlung N. A. XIX, S. 298, A 1.

den Jahren 789—793 angehängt war. Der Abfassungsort ist uns zunächst gleichgültig. Mit der Theilung beim Jahre 793 kann ich mich aber nicht einverstanden erklären, da das Aufhören des verlorenen Codex bei 793 in irgend welchen Zufälligkeiten seinen Grund haben kann; wir wissen ja gar nicht einmal, ob er nicht etwa verstümmelt war. Nimmt man vollends an, dass die zweite Recension der Lorscher Annalen, von der die Laureshamenses abgeleitet sind, schon von 786 an überhaupt nicht in Lorsch geschrieben war, so kann man um so weniger dem Endpunkte eines Lorscher Codex irgend welche Bedeutung für die Gliederung dieser Annalen beimessen. Auch zeigen die Jahre 791—793 ganz dieselbe in ziemlich langen und wohlstilisierten Perioden dahinfliessende Schreibweise wie die folgenden. Wenn man also die Ann. Lauresh. nach 786 irgendwo theilen will, so führt die Betrachtung des Stiles darauf, schon hinter dem Jahre 790 einen Absatz anzunehmen.

Eine solche Theilung halte ich aber mit Giesebrecht für nothwendig, auch unter der Voraussetzung, dass die Annalen schon von 786 an ausserhalb des Klosters verfasst seien. Denn das ganze Stück von 791 an bis gegen 799 hin scheint mir nicht gleichzeitig, sondern erst später in einem Zuge geschrieben zu sein. Dass es mit der Gleichzeitigkeit mindestens nicht so ganz streng zu nehmen ist, beweist das Jahr 795: denn hierunter wird irrig der Besuch des avarischen Tudun am Hofe zu Aachen berichtet, welcher erst im folgenden Jahre erfolgte, sowie der Tod des Papstes Adrian am 25. Dec., der doch erst zu Anfang des folgenden Jahres im Frankenreiche bekannt werden konnte und darum auch in den Laurissenses und Mosellani (natürlich unrichtig) zu diesem gestellt wird, und die Anfertigung einer Grabschrift für den Verstorbenen, die auch erst 796 hergestellt sein kann. Gegen gleichzeitige Abfassung spricht ferner die vielbesprochene Verwandtschaft der Laureshamenses mit anderen Annalen, welche nicht aus ihnen abgeleitet zu sein scheinen.

Die Richtigkeit einer Theilung beim Jahre 790 wird aber endlich dadurch bestätigt, dass hier auch die als Fragm. Ann. Chesnii bekannte Ableitung endet; denn die hierunter noch angehängten Jahre 791—806 sind ja einfach aus den Laurissenses abgeschrieben. Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, dass die zweite Recension der Lorscher Annalen bis 790 reichte, worin die Verwandtschaft ihrer beiden Ableitungen bis zu diesem

Jahre ihre Erklärung findet; die starken Abweichungen zwischen beiden von 786 und noch mehr von 787 an kommen daher, dass die eine die Vorlage wahrscheinlich besser zu stilisieren strebte und vielleicht auch, wie schon vor 785, einzelne Notizen ausliess, während die andere sie zwar ebenfalls hier und da verkürzt, andererseits aber wieder um manche Nachricht bereichert und bei dieser selbständigen Bearbeitung erst recht stilistisch verunstaltet zu haben scheint[1].

Von den drei Hauptabtheilungen der alten Murbacher Annalen (M) setzen die Guelferbytani (G) erst mit 740 ein; bei den Alamannici (A) und Nazariani (N) beginnt aber die wörtliche Uebereinstimmung schon 708, und sie dauert zwischen allen dreien fort bis 790, wo N endet, während A und G von da an aus einander gehen. Murbacher Nachrichten enthalten alle drei zu 744. 755 und 762, G und N auch zu 767 und 774, G allein zu 787, A allein noch zu 793. Ohne Zweifel liegt also allen dreien eine Murbacher Quelle zu Grunde; wenn man aber genauer zusieht, so findet man doch, dass das Verhältnis der drei Ableitungen zur gemeinsamen Quelle durchaus nicht bei allen das gleiche sein kann. C. Th. Heigel[2] hat zuerst erkannt, dass nur G eine unvermischte Ableitung von M ist, während A und N daneben noch eine andere Grundlage haben, die ihnen mit den Lorscher Annalen[3] gemein ist. In einigen Punkten bedarf sein Ergebnis jedoch noch einer Ergänzung.

Zunächst halte ich zum Beweise der von ihm nicht sehr eingehend begründeten Annahme, dass G nicht etwa eine verstümmelte und verdorbene, sondern die einzige treue Ableitung aus M ist, folgende Bemerkungen nicht für überflüssig. Der Jahresbericht zu 741 heisst in A und N übereinstimmend: 'Karolus mortuus et Theodoaldus interfectus est', in G aber: 'Teudeballus reversus in Alsatia rebellavit cum Wascones, Baiuvarii et Saxones'. Diese letztere Nachricht findet sich nur in G und kann unmöglich anders woher stammen als aus M, ist aber in A und N gleichmässig durch eine andere verdrängt, die wörtlich ebenso auch in den Ann. Mosell. und Lauresh. steht. Dazu stimmt, dass in G auch zu 742. 746 und 762 von 'Wascones' und 'Wasconia' die Rede ist, wo A und N (wie auch

1) Meine frühere Ansicht über das Fragmentum Chesnii (N. A. XVII, 127) findet hierdurch ihre Erledigung; vgl. den dritten Theil meiner Abhandlung. 2) Forschungen V, 397—403. 3) Unter Lorscher Annalen verstehe ich stets die oben besprochenen, niemals die Laurissenses.

760) von 'Equitania' sprechen, während doch dazwischen auch einmal alle drei zu 761 'in Wasconia' haben und ebenso N allein zu 766; woraus hervorgeht, dass diese Bezeichnung sich bereits in der gemeinsamen Quelle M fand und nicht etwa erst in G für 'Equitania' eingesetzt ist. Eine besondere Nachricht hat G allein auch zu 761: 'Francia (für 'Franci') in Wasconia, Clarmonte conquesierunt', offenbar aus M; dafür haben A und N wie die Ann. Mos. und Lauresh.: 'Pippinus (AN) rex fuit (N) in Wasconiam (AN) cum exercitu (N) usque ad Limodiam civitatem (AN)'.

Nun soll nach Heigel der Verfasser von N die älteste Quelle der Mosellani ('alte alamannische Annalen') benutzt haben, und zwar wegen des Fehlens der auf Chrodegang und Gorze bezüglichen Notizen eine Hs. derselben, welche die in Gorze entstandene Fortsetzung derselben noch nicht enthielt. A dagegen hält er für die Abschrift einer nach 790 in Murbach unter Herbeiziehung der Annales Laureshamenses entstandenen und bis 799 fortgesetzten Erweiterung der alten Klosterannalen. Indessen schon die viermal ganz gleichmässig in A und N wiederkehrende Bezeichnung 'Equitania', für welche die Ann. Mos. und Lauresh. nur 'Wasconia' kennen, ist auf diese Weise nicht zu erklären. Ferner aber reicht die wörtliche Uebereinstimmung zwischen A und N in Wendungen und ganzen Sätzen, welche sich in G nicht finden, weit über 764 hinaus, nämlich bis 781: noch 781 ändern A und N den in G überlieferten Nominativ 'Mai campus', der den gleichartigen Notizen zu 773. 775. 776. 777 und 779 entspricht und daher unzweifelhaft aus M stammt, übereinstimmend ab in 'et habuit Mai campum'. Folglich müssen A und N eine gemeinsame Vorlage gehabt haben, die aus M und einer in den Lorscher Annalen enthaltenen älteren Quelle compiliert war. Wir werden späterhin sehen, dass diese Compilation wahrscheinlich ebenfalls in Murbach verfasst war; um einen Namen für sie zu haben, bezeichne ich sie daher schon jetzt im Gegensatz zu den alten Murbacher Annalen (M 1) als zweite Recension derselben (M 2).

Auffällig ist es ferner, dass in G (wie auch sehr oft in A und N) als Handelnde fast immer nur die 'Franci' erscheinen, dagegen statt ihrer in A und N 745 'Karlomannus et Pippinus', 762 in A 'rex Pippinus' und in N 'rex Pippinus cum Francis', 773 und 775 in A 'rex Karolus' und in N 'Carolus rex cum exercitu Francorum', ähnlich 776 in A 'Karolus rex' und in N 'Carolus rex cum Fran-

cis'. Vergleicht man damit das von Heigel angezogene Jahr 754:

A (= Mos. und Lauresh.): 'Venit Dassilo ad Martis campum'; G: 'Franci absque bello quieverunt'; | N: 'Venit Dassilo ad Martis campum, Francique absque bello quieverunt';

so kann entweder N als getreue Abschrift von M 2 angesehen werden, das dann in A etwas gekürzt sein müsste, oder es ist anzunehmen, dass M 2 rein in A vorliegt, in N aber mit M 1 vermischt ist. Man erhält dann folgendes Schema[1]:

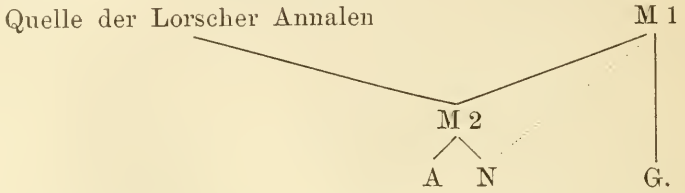

E. Seraphim[2] hat bemerkt (S. 44), dass der Charakter der Murbacher Annalen sich nach dem Jahre 781 ändert; das folgende Stück von G ist nicht dem vorangehenden aus M 1 entnommenen gleichartig, sondern den aus M 2 geflossenen Ableitungen A und N. Zu 780 heisst der Bericht noch einmal in alter Schlichtheit: 'Franci in Saxonia, deinde Karolus (fehlt A, 'Car. rex' N) ad Romam' ('perrexit' N); desgleichen zu 781, wo uns, wie wir sahen, wieder nur G allein den reinen Text von M 1 erhalten hat: 'Karolus reversus de Roma, Mai campus ad Wormatia'. Von da an aber kommen die 'Franci' nicht mehr als selbsthandelnd vor: 782 haben A, N und G 'Rex Carolus cum Francis',

1) Abzusehen ist dabei von den Zusätzen einer sächsischen Hand in dem erhaltenen Autograph von N, welche den Lorscher Jahrbüchern entnommen sind. Daneben hat aber vielleicht auch schon der Verfasser von N selbst eine Ableitung dieser Quelle benutzt, und zwar in der Fassung der Mosellani; denn 724 hat N allein die sinnlose Notiz 'levavit contra Carlo', ganz wie die Ann. Mosell., während der Satz nach den Lauresh. vollständig heisst: 'levavit se Raginfridus contra Carlo'. Doch könnte das Zusammentreffen ja allenfalls auch bloss zufällig sein. Andrerseits enthält A einige besondere Zusätze, die aus den Lorscher Jahrbüchern zweiter Recension genommen sind: 774 'Et Karolus Romam pervenit', 779 'Fames magna et mortalitas in Francia', 781 'Pippino baptizato' und 786 'deinde ad sancti Benedicti et ad Capuam, et cruces in vestibus apparuerunt'. Vielleicht aber ist es auch nur Zufall, dass sie in N nicht stehen, da M 2, wie wir sogleich sehen werden, weiterhin von der zweiten Recension der Lorscher Annalen abhängig ist. 2) Quellenkritische Untersuchungen der kleineren karolingischen Annalen, Programm Fellin 1887.

wie früher N allein, ebenso G auch 783 (A hier nur 'Karolus rex', N 'rex Kar. cum exercitu Francorum'), 785 alle drei 'rex Karolus', 786 A und G ebenso, 787 'Karolus'. Es scheint also, dass M 1 selbständig nur bis 781 geführt, das Stück von 782 bis 790 aber als Fortsetzung von M 2 geschrieben und erst von hier in den Urcodex von M 1 gelangt ist. Gleichwohl scheint aber sowohl diese Fortsetzung von 782 bis 790 als auch die weitere bis 799, welche sich in A (und den Ann. Sangallenses) anreiht, wegen der Klosternachrichten zu 787 und 793 ebenfalls in Murbach geschrieben zu sein. Darum meine ich, wie oben geschehen, die in A und N benutzte Compilation, welcher diese Fortsetzungen angehängt waren, als eine zweite Recension der Murbacher Annalen bezeichnen zu dürfen.

Auf die Verwandtschaft der Murbacher Annalen von 782 bis 790 mit den Ann. Laureshamenses und dem Fragmentum Chesnii haben bereits Dünzelmann[1], Arnold[2], Bernays[3] und Seraphim hingewiesen: ich meine aber, dass man zu ihrer Erklärung keine verschwundenen 'Hofannalen' nöthig hat, dass vielmehr die bis 790 reichenden Lorscher Annalen selbst die Quelle waren. Als selbständige Zusätze der Murbacher bleiben nur bestehen: 784 'ad Lippiham' als Ort des Rheinübergangs, 787 'ad Paveiam' als Karls Reiseziel bei seiner Rückkehr von Rom für das in den Lauresh. und dem Fragm. Chesnii überlieferte weniger genaue 'ad Franciam' und ebenda 'et resedit Wormatia' als Aufenthalt Karls vor der Heerfahrt gegen Baiern, während die Laureshamenses Karl nur aus Baiern nach Worms zurückkehren lassen.

Auf die Beziehungen der zweiten Fortsetzung in M 2 (791—799) zu anderen Annalen werde ich späterhin näher eingehen. Die Ann. Nazariani enthalten diesen Theil darum nicht mehr, weil sie selbst bald nach 790 verfasst sind. Die Schrift des erhaltenen Codex scheint[4] noch dem Ende des achten Jahrh. anzugehören, und bedeutende selbständige Einschaltungen zu den Jahren 786 und 788 lassen darauf schliessen, dass der Verfasser ein Zeitgenosse war, der, wie Heigel aus der Erwähnung des Bonifatiusklosters richtig folgert, in Hessen oder Thüringen, wenn nicht gar in Fulda selbst, lebte.

Es gilt nun, den verlorenen Annalen von Gorze

1) Beitr. z. Kritik d. karol. Ann., NA. II, 509. 2) Beitr. z. Kr. karol. Ann., Königsberg 1878. 3) Z. Kritik karol. Ann., Strassburg 1883. 4) Nach Pertz, SS. I, 22.

näher zu treten, aus welchen nicht nur die Lorscher Jahrbücher bis 777, sondern zum Theil auch die Ann. Petaviani abgeleitet sind. Dass die letzteren in ihrer ersten Hälfte[1] eine Compilation aus der Quelle der Annalen von St. Amand und den Annalen von Gorze sind, ist augenfällig und längst bemerkt; sollte nun die zweite Quelle nicht bis zum Jahre 777, wo sie endete, benutzt sein? Die Vermuthung ist gewiss gerechtfertigt, eine sichere Erkenntnis aber schwer zu gewinnen, weil die Petaviani von etwa 772 an stilistisch selbständiger werden und dabei doch eine weit über das Jahr 777 hinausreichende Verwandtschaft mit den Ann. Laureshamenses zeigen, für welche wir später nach einer Erklärung suchen werden.

Wie die Petaviani sind auch die Ann. Sangallenses Baluzii aus je einer Quelle der Ann. S. Amandi und der Annalen von Lorsch compiliert. Ild. v. Arx und Pertz haben in ihrer Ausgabe (SS. I, 63) nur die Verwandtschaft mit den Ann. S. Amandi erkannt und auch diese nur bis 764 gelten lassen wollen; von 768 an sollten die Annalen ihrer genauen Zeitangaben wegen selbständig sein. Aber das Versehen des Annalisten, dass er Pippin 'VIII. Id. Oct.' statt 'VIII Kal. Oct.' sterben und infolge dessen die am 9. October erfolgte Salbung seiner Söhne 'in sequente die' geschehen lässt, beweist seine fernere Abhängigkeit von geschriebenen Quellen. Zu diesen gehörte aber, wie die Notizen zu 719 (für 717) und 741 beweisen[2], ausser der Quelle der Ann. S. Am. auch die der Jahrbücher von Lorsch, und zwar dieselbe, welche in den Petaviani benutzt ist, d. h. die Annalen von Gorze. Selbständige Nachrichten sind in dem erhaltenen St. Galler Codex vom Anfange des IX. Jahrh. offenbar nur die vier letzten, welche zu 801. 805. 813 und 814 eingetragen sind; bis 783, wo die regelmässigen Eintragungen enden, müssen die Annalen wohl aus einer Vorlage abgeschrieben sein. Diese war also compiliert aus der Quelle der Ann. S. Am. und den Annalen von Gorze, wahrscheinlich um 783; von 773 an sind aber neben den letzteren auch die von Murbach be-

---

1) Bis 772; s. o. S. 12.

2) Ann. Sangall. Bal.:

719: 'hoc anno pugna (= pugnavit) Karlus in Vinciaco XII. Kal. April. XV dies ante pascha'.

741: 'Carlus moritur et Teodoldus interficitur'.

Ann. Mos. u. Lauresh.:

717: 'pugnavit Karlus contra Francos in Vinciaco in dominica die ante pascha'. (Petav.: 'die XV. ante pascha').

741: 'Karlus mortuus et Teodold interfectus est'.

nutzt[1], und darum lässt sich, wie in den Petaviani, wieder nicht unmittelbar beobachten, wie weit die Benutzung der Ann. von Gorze reicht[2]. Indessen aus der nur in den Ann. Petav. und Sangall. Bal. vorkommenden Nachricht vom Bau einer Kirche zu Paderborn 777 ist zu erkennen, dass beide noch 777 die gemeinsame Quelle benutzt haben[3].

Hat also W. Giesebrecht den von Pertz angenommenen Endpunkt des unselbständigen Theiles der Ann. Petav. von 770 auf 771 herabgerückt, weil da (richtiger 772) die darin benutzte Quelle der Ann. S. Amandi ende, so werden wir denselben wegen der andern, bei 777 endenden Quelle nun auch noch bis unter dieses Jahr hinabschieben müssen. Nun hielt W. Giesebrecht (S. 225), dem sich Wattenbach (I^6, 144) angeschlossen hat, dafür, dass die Annales Petaviani in Gorze (wegen der Notizen zu 765 bis 769) compiliert worden seien und dann irgendwo anders ('es erhellt nicht deutlich wo') eine Fortsetzung bis 799 erhalten hätten; damit werden also die Petaviani nicht bloss in einen unselbständigen und einen selbständigen Theil geschieden, sondern es wird auch vorausgesetzt, dass der erstere als eine ältere Redaction für sich allein existiert habe. Diese Annahme aber wird durch die Verschiebung des Grenzjahres nicht nur nicht angefochten, sondern gewinnt dabei sogar noch sehr an Wahrscheinlichkeit. Bis 778 (ganz sicher mindestens bis 776) scheinen die Petaviani nämlich in den Laurissenses benutzt zu sein[4], und bis zu demselben Jahre reicht auch die Verwandtschaft derselben mit den Ann. Maximiniani, auf welche Arnold (S. 9—11) aufmerksam gemacht hat. In der gemeinsamen

---

1) Ann. Mos.-Lauresh. 773: 'Fuit rex Karlus in Italia provincia';
Ann. Guelf. 773: '. . . et Franci in Langobardia'.
Ann. Mos.-Lauresh. 774: '. . . et perrexit usque ad Romam';
Ann. Guelf. 774: 'Paveia conquesita est; Karolus reversus est in Franciam'.
Ann. Guelf. 778: 'Karolus rex in Spania'.
Ann. Guelf. 781: 'Karolus reversus de Roma'.
Ann. Sang. Bal. 773: 'hoc anno domnus Karolus perrexit in Italia cum Francis'.
A. Sang. B. 774: 'hoc anno perrexit domnus Karolus ad Romam . . . adquisivit Peccunia (= Paveia) civitate . . . et cum gaudio reversus est in Francia'.
A. S. B. 778: '. . . domnus rex Karlus perrexit in Spania'.
A. S. B. 781: 'd. r. K. reversus est de Roma'.

2) Deutlich nur bis 774; siehe die vorige Anmerkung. 3) Diese Notiz findet sich allerdings gerade in der treusten Ableitung der Gorzer Annalen, den Lorscher Jahrbüchern (Ann. Mosell.-Lauresh.), nicht; aber warum sollten diese nicht auch einmal einen Satz aus ihrer Vorlage ausgelassen haben? 4) S. unten S. 33.

Erwähnung der sonst nirgends genannten Orte Osca, Barcellona und Gerunda berühren sich die Petav. und Maxim. gerade 778 noch einmal auf das engste, um dann für immer auseinander zu gehen. Man muss Arnold Recht geben, dass die Petaviani, wie sie vorliegen, nicht die Quelle der Maximiniani sein können; wenn man aber jene nach dem Jahre 778 theilt und den ersten Theil nur als eine (vielleicht hier und da auch ungenaue) Abschrift einer älteren Recension[1] betrachtet, so hindert nichts, dieselbe auch als Quelle der Maxim. anzusehen.

Haben nun die in den Ann. Alam. (A) und Nazar. (N) ausgeschriebenen Murbacher Annalen zweiter Recension (M 2), welche mit den Mosellani und Laureshamenses eine gemeinsame Quelle gehabt haben müssen, ebenfalls aus den Jahrbüchern von Gorze geschöpft? Wörtliche Uebereinstimmung der Mosell. und Lauresh. mit A und N tritt zuletzt in den Worten 'rex Pippinus . . conquisivit Limodiam civitatem et alias civitates' zu Tage, die in A (nur bis 'Limodiam') und N unter 766, in den Mos. und Lauresh. unter 767 stehen. Doch ist damit keineswegs zu erweisen, dass die gemeinsame Quelle hier geendet haben müsse. Im Gegentheil, wenn man A und N weiterhin mit den Guelferbyt. (G) vergleicht, so findet man noch zu 774 in A und N einen Satz, der in G fehlt und darum nicht in M 1, sondern nur in M 2 gestanden zu haben scheint: 'et Desiderius rex et Ansa uxor eius ('pariter' A) exiliati sunt' ('in Franciam' N), eine Nachricht, die mit der Erwähnung des Namens Ansa ganz allein steht. Wenn nun der Verf. der Lorscher Annalen zu demselben Jahre 774 sich mit den Worten 'Et regnaverunt Langobardi, ut ipsi autumant, annos CCXIIII' auf einen langobardischen Gewährsmann beruft, so gewinnt es angesichts der Notiz in A und N den Anschein, dass er eine schriftliche Quelle meint, welche einen Langobarden zum Verfasser hatte. Zu dieser Annahme passt, dass in den Ann. Mos., Lauresh. und Petav. der Tod der langobardischen Könige Heribert (zu 712) und Haistulf (zu 756) angemerkt wird, der Tod des letzteren auch in A und N zu 755. Diese Quelle der

1) Will man die Entstehung dieser älteren Recension der Annales Petav. mit Giesebrecht und Wattenbach nach Gorze setzen, wozu die allerdings aus den Gorzer Annalen entlehnten Nachrichten über das Kloster vielleicht einige Berechtigung verleihen, so könnte man sie auch als zweite Recension eben dieser Annalen von Gorze bezeichnen. Ich ziehe aber die Bezeichnung 'ältere Recension der Ann. Petav. (bis 778)' vor, da sie ohne weiteres verständlich ist.

Lorscher Annalen kann aber keine andere sein, als die aus Gorze. Dass dieselbe nicht in allen ihren Ableitungen gleich stark benutzt, bezw. dass nicht jede Notiz der Quelle in alle Ableitungen übergegangen ist, darf uns nicht Wunder nehmen. Vielleicht ist auch noch die allein in den Petav. zu 776 überlieferte Nachricht von der Belagerung des Stabilinius in Treviso auf dieselbe Quelle zurückzuführen; möglich wäre auch, dass die ältere Recension der Ann. Petav. (—778), wenn sie wirklich in Gorze entstanden ist, denselben langobardischen Verfasser gehabt hätte, wie die Annalen von Gorze (—777) selbst.

Demnach sind für die frühere Zeit drei nicht unmittelbar erhaltene Quellen ermittelt, die der Annales S. Amandi, welche bis 772 reichte, die Jahrbücher von Gorze, welche 777 endeten und vielleicht von einem Langobarden verfasst waren, und die Murbacher Annalen, die mit Karls Tode begannen und beim Jahre 781 vorläufig einen Abschluss fanden. Für die Frage nach dem ersten Anfange der Karolingischen Annalistik kommen nur die beiden ersteren Quellen in Betracht. Natürlich kann weder die eine, noch die andere von Anfang an bis zu Ende von einem Verfasser in gleichmässiger Verfolgung der Ereignisse geschrieben sein, und es ist auch kaum denkbar, dass man an zwei verschiedenen Orten, ganz ohne sich um einander zu kümmern und ohne bei Dritten Nachahmung zu finden, sechzig Jahre hindurch an solchen Annalen gearbeitet hätte. Schon dass die annalistischen Eintragungen in beiden Quellen mit Drogo's Tod 708 beginnen — denn die in den Ann. S. Am., wie die in den Mos. und Lauresh. vorangehenden Notizen stehen noch ausserhalb der eigentlichen Annalen —, kann nicht reiner Zufall sein; dennoch sind beide von vorn herein so verschieden von einander, dass man nicht einfach die eine aus der andern ableiten kann, vielmehr meine ich deutlich in der ersteren austrasischen, in der andern neustrischen Ursprung zu erkennen.

Die Annalen von S. Amand verzeichnen nicht nur mit grösster Genauigkeit die austrasischen Heerfahrten in den Jahren 709—712 und 730 gegen die Alamannen, sondern auch 713 den Tod des Bischofs Suidbert, der in den Rheinlanden wirkte, 'in mense Martio', 714 den Tod des in Lüttich ermordeten Grimoald 'in mense Aprili', 715 den Einfall der Sachsen in das Gebiet der Hattuarier, 716 das Vordringen der Friesen bis Köln 'mense Martio', 719 Ratbods Tod und 753 den Tod des Bischofs Hildegar von

Köln. W. Giesebrecht (S. 224 f.) hat darum gemeint, dass ihre Quelle wahrscheinlich 'im Kölnischen entstanden' sei, 'vielleicht im Schottenkloster St. Martin in Köln selbst, einer Stiftung Pippins von Heristal'; Wattenbach (I^6, 143) findet diese Annahme nicht ausreichend begründet und will die Annalen lieber einem Mitgliede der Hofgeistlichkeit zuschreiben: soviel aber kann man wohl mit Bestimmtheit sagen, dass diese Annalen in Austrasien — sei es nun am Hofe der Hausmeier oder in irgend einem ripuarischen Kloster, welches der Familie derselben nahe stand —, ihren Anfang genommen haben müssen.

Die beiden fehlerhaft angesetzten Notizen am Eingange der Ann. S. Amandi (691 Schlacht bei Tertry, 702 Hildeberts Tod), welche unter denselben Jahren auch in den Ann. Sangall. Bal. stehen, scheinen der Zusatz eines der späteren Fortsetzer zu sein; der zu 691 gebrauchte Ausdruck 'superavit' kehrt bei den Jahren 755 und 761 wieder. Die Annalen beginnen also eigentlich erst 708; doch glaube ich nicht, dass Drogo's Tod den Anlass zur ersten Aufzeichnung gab, vielmehr wohl erst Pippins Tod oder die Schlacht bei Vincy, die der Verfasser in richtiger Würdigung ihrer Wichtigkeit so genau datiert.

Während nun aber schon nach 720 die Eintragungen hier unregelmässiger werden, scheint um dieselbe Zeit, zwischen 720 und 725, durch sie eine gleiche annalistische Thätigkeit in Neustrien angeregt worden zu sein. Die Jahrbücher von Gorze, wie sie sich aus den Lorscher Annalen, den Ann. Petaviani, Alamannici und Nazariani wiederherstellen lassen, merken zu 711 den Tod des merovingischen Königs Hildebert richtig an, zu 715 den seines Nachfolgers Dagobert, und zu 727 den des freilich schon 720 zu Attigny gestorbenen Childerich ('Daniel in Attiniaco mortuus'). Ferner wird zu 715 als 'pugna Francorum' der Kampf der beiden neustrischen Parteien beim Walde Cotia erwähnt, zu 719 die Schlacht bei Soissons berichtet, sowie 724 der Aufstand des 717 von Karl überwundenen Reginfrid und 731 sein Tod, endlich 741 der Tod des 715 von Reginfrid verdrängten Theudoald. Deutet dies auf neustrischen Ursprung, so weisen die Notizen zu 726 und 728, welche den Tod des Abtes Martin von Corbie und des Bischofs Haldulf von Cambray berichten, sogar nach einer bestimmteren Richtung, vielleicht nach Corbie selbst, wo eben dieser Martin in vertrauteren Beziehungen zu Karl gestanden haben soll.

Mich dünkt, dass diese Stellen weit schwerer für neu-

strischen Ursprung ins Gewicht fallen, als die von Giesebrecht (S. 223) betonte Erwähnung der Herzöge Gotefrid (709) und Lantfrid (730) und des Bischofs Audoin von Konstanz (736) für alamannischen. Auf die Herkunft dieser drei alamannischen Nachrichten werden wir sehr bald zurückkommen. Die Erwähnung des 712 gestorbenen langobardischen Königs Haribert ist vielleicht erst Zusatz des späteren langobardischen Ueberarbeiters in Gorze. Die auf Angelsachsen und Iren bezüglichen Nachrichten zu 703—707. 712. 725. 726. 729 bis hinab zu Beda's Tod 731 statt 735 werden wohl auf angelsächsische Ostertafeln zurückgehen[1] und darum erst später mit dem neustrischen Grundstock zusammengebracht sein.

Drogo's Tod 708, Pippins Zug nach Schwaben 710, sein Tod 714, Karls Kampf mit Ratbod 716, sein Sieg bei Vincy 717, seine Sachsenkriege 718 und 720 und Ratbods Tod 719 sind die Thatsachen, welche der neustrische Annalist der austrasischen Quelle entnommen zu haben scheint. Die Schlacht bei Vincy, welche nach jener 'mense Martio, media quadragesima, die dominica' stattgefunden haben soll, weiss er selbständig anders zu datieren: 'in dominica, die XV.[2] ante pascha'. Daraus geht hervor, dass diese Annalen bald nach 720 geschrieben worden sind; wahrscheinlich noch vor 725, denn die Nachricht der Ann. S. Amandi zu diesem Jahre findet sich hier nicht. Die Nachrichten zu 721—726 scheinen denn auch annähernd gleichzeitig aufgezeichnet zu sein, die folgende Notiz zu 727 (Childerichs Tod) ist aber unrichtig angesetzt für 720. Es scheint also, dass nach dem Jahre 726 eine kleine Stockung eintrat, und es ist vielleicht nicht ganz zufällig, dass die letzte Notiz vorher den Tod des Abtes Martin von Corbie betrifft, dessen Einwirkung diese Annalen möglicherweise ihren Ursprung verdanken.

Auf dieselbe neustrische Urquelle sind anscheinend auch zwei Notizen zurückzuführen, die sich vereinzelt in den Annales S. Columbae Senonensis (SS. I, 102 ff.) und den bis 840 fast wörtlich gleichlautenden Ann. Maxim. Trev. (SS. IV, 6 f.) finden. Die gemeinsame Quelle beider ist wie die Ann. Petaviani und die Sangallenses Baluzii in ihrem ersten Theile (bis 767 = 771) compiliert aus je einer Quelle

1) Vgl. die angelsächsich-irischen Notizen in den Ann. Iuvavenses maiores (SS. I, 87), den Fuldenses antiqui des Casseler Codex (SS. II, 237) und den Corbeienses (SS. III, 2). 2) Vielleicht stammt sogar das volle Datum der Ann. Sangall. Bal. 'XII. Kalend. April.' von hier, andernfalls war es aus der obigen Angabe leicht zu berechnen.

der Annales S. Amandi und der Mosellani: aus keiner von beiden konnte der Verfasser aber, wie Pertz richtig hervorhebt, den Namen Hunald zu 742 ('Karlomannus et Pippinus contra Unaldum perrexerunt') und die Notiz 'Hildericus tonsoratus' zu 750 entnehmen, welche wir in den Ann. Lauriss. wiederfinden. Diese sind aber sonst gar nicht benutzt, so dass die Uebereinstimmung nur durch Annahme einer gemeinsamen Quelle zu erklären ist. Vergleichen wir nun

Col. Sen. 750: 'Pipinus electus est in regem, Hildericus tonsoratus';

Am. 751: 'Pippinus in regem unctus est apud Suessiones';

Petav. 752: 'Pippinus elevatus est ad regem in Suessionis civitate';

Lauriss. 750: 'Pippinus ... electus est ad regem
et unctus ...
et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate.
Hildericus vero ... tonsoratus est ...',

so ist meines Erachtens nicht zu zweifeln, dass die Laurissenses hier aus drei Quellen zusammengeflossen sind, und dass der Wortlaut der einen uns in den Ann. Col. Sen. ziemlich getreu erhalten sein muss. Dann aber weiss ich keine Quelle, welche diese Nachricht sowohl, als die auf Hunald bezügliche eher enthalten haben könnte, als jene neustrische, deren wesentlicher Inhalt in den Annalen von Gorze, bezw. deren Ableitungen, vorliegt. Dass gerade diese Nachrichten nicht in die Annalen von Gorze übergegangen sind, erklärt sich leicht, wenn in denselben neben der neustrischen noch eine andere Quelle benutzt worden ist.

Neben den besprochenen Beziehungen zu Neustrien erscheinen in den Ableitungen der Annalen von Gorze sehr merkwürdig die gleichfalls schon erwähnten drei Notizen, welche Schwaben betreffen, nämlich 709 'et Gotofridus moritur', 730 'Lantfridus mortuus' und 736 'Audoinus episcopus mortuus'. Gotefrid und Lantfrid waren Herzöge von Schwaben, Othwin Bischof von Konstanz. Der Herzog Gotefrid war der Vater des Alamannen Thietbald, welchen die Murbacher Annalen zu 741 und 745 erwähnen, und es fällt nun ferner auf, dass die Notiz, welche der Annalist von Gorze zu 752 an die Stelle der vermuthlich in der neustrischen Vorlage (= Ann. Col. Sen. 750) überkommenen gesetzt hat (Mos., Lauresh., Pet. 752: 'Pippinus elevatus est ad regem'), fast der entsprechenden in den Murbacher

Annalen (Guelf., Al., Naz. 751: 'Pippinus rex elevatus est') gleich lautet.

Die Murbacher Annalen erster Recension können nicht ganz ohne schriftliche Quellen verfasst sein. Die verkehrte Zeitrechnung bei den Jahren 751—755 beweist zunächst, dass die Jahrbücher zu dieser Zeit nicht gleichzeitig geführt sind. Nun könnte ja der Murbacher Annalist einige Jahre lang gefeiert und dieses Stück später aus dem Gedächtnis mit Verschiebung der Jahreszahlen nachgetragen haben. Da indessen die Zeitrechnung auf einmal richtig wird, wenn man nur das Jahr 751 vor 'Zacharias papa' theilt und das Folgende bis 754 einschliesslich alles um ein Jahr hinabrückt, so ist die Vermuthung unabweislich, dass der Fehler beim Abschreiben einer Vorlage durch Auslassung der Zahl 752 entstanden sei. Auf Benutzung einer geschriebenen Vorlage deutet auch ein weiteres Versehen, das durch irriges Abschreiben entstanden zu sein scheint, das aber schon im ältesten Codex der Murbacher Annalen gestanden haben muss, weil es sich nicht nur in den Ann. Guelferb., sondern auch in den Alamann. findet. Zu 756 haben beide 'ad Arbonam', wofür doch wohl nach Pertz' Vorschlag 'ad Narbonam' zu lesen ist; vielleicht hatte die Vorlage hier 'in narbonam', so dass der Abschreiber leicht ein 'n' übersehen konnte.

Es ist demnach eine alamannische Quelle anzunehmen — vielleicht aus Reichenau, wie Giesebrecht vermuthete —, welche in den Murbacher, wie in den Gorzer Annalen benutzt ist. Da nun dieselbe bis 740 doch nicht bloss die drei Notizen zu 709. 730 und 736 zum Inhalt gehabt haben kann, so glaube ich nicht fehlzugreifen, wenn ich ihr die zahlreichen irisch-angelsächsischen Notizen zuweise, welche wir in den Ableitungen der Annalen von Gorze finden. Sie wird demnach wohl mit Benutzung angelsächsischer Ostertafeln nach dem Jahre 735, unter welches die letzte dieser Notizen (Beda's Tod) gestellt ist, entstanden sein, wahrscheinlich sogar, da die Zeitrechnung der Murbacher Annalen für die 40er Jahre so ungenau ist, erst nach 746.

Nach dem Jahre 756 benutzte man in Murbach diese Quelle unter Weglassung des ersten Theiles mit den zumeist unverständlichen Namen zur Anlegung einheimischer Annalen von 740 (statt 741) an. Da zu 751 die Weihe des Bischofs Baldebert (wohl des von Basel) erwähnt wird, der nach Romanus († 755) Abt von Murbach wurde, so scheinen sie schon unter diesem († 762) begonnen zu sein.

Also kann die alamannische Quelle, welche bis zum Jahre 756 gereicht haben muss, auch nicht wohl weiter als bis zu diesem Jahre gereicht haben.

Die weiteren Eintragungen in den Murbacher Jahrbüchern nach 756 sind bis 771 spärlich und unregelmässig, zeigen aber dabei doch unverkennbare Aehnlichkeit mit den Annalen von St. Amand bei 764. 768 und 771[1] und den Mosellani und Laureshamenses bei 762 und 764[2], während die Notizen zu 772—781 einen ganz eigenartigen Charakter tragen und trotz ihrer beabsichtigten Knappheit gleichzeitig und selbständig Jahr für Jahr aufgezeichnet zu sein scheinen. Es ist also wohl anzunehmen, dass die Annalen in Murbach bald nach ihrem Beginn liegen geblieben und erst von 772 an fortgeführt sind, unter Benutzung der austrasischen Quelle bis 772 und der neustrischen bis 764.

Die Annalen von Gorze können der das Kloster und den Bischof Chrodegang betreffenden Nachrichten halber nicht wohl nach 765 verfasst sein; als Endpunkt ihrer neustrischen Quelle erhalten wir daher mit grosser Wahrscheinlichkeit das Jahr 764, da sie bis hierher auch in den Murbacher Annalen benutzt ist. Vielleicht kannte der Gorzer Annalist auch die Quelle der Annalen von St. Amand; besonders die Erwähnung von Hildegars Tod zu 753 führt zu dieser Vermuthung.

Ich fasse das bisherige Ergebnis meiner Forschung in folgende Sätze[3] zusammen:

Kurze austrasische Annalen, mit dem Jahre 708 beginnend, entstanden bald nach 714 oder 717, vielleicht

---

1) Ann. Am. 761: 'Pippinus fuit in Wasconia cum Karolo et Claremonte igne cremavit'.

764: 'Tunc fuit ille gelus pessimus'.

768: 'Waifarius interfectus est IIII. Non. Iun. et rex Pippinus defunctus est in VIII. Kal. Oct.'

771: 'Karlomannus obiit in Salmonciaco pridie Non. Dec.'

2) Ann. Lauresh. 762: 'Pippinus fuit in Wasconia et conquesivit Biduricam'.

764: 'Hibernus grandis et durus'.

Ann. Guelf. 761: 'Franci(a) in Wasconia, Clarmonte conquesierunt'.

764: 'Tunc ille grandis hiemps profuit'.

768: 'Rex Pippinus obiit VIII. Kal. Oct.; Waifarius antea occisus est'.

771: 'Karolomannus obiit pridia Non. Dec.'

Ann. Guelf. 762: 'Franci in Wasconia, Bituricam conquesierunt'.

764: 'Tunc ille grandis hiemps profuit'.

3) Selbstverständlich wollen dieselben nicht durchweg für bewiesen, sondern nur in einem gewissen Grade für wahrscheinlich gelten.

in St. Martin zu Köln oder einem anderen ripuarischen Kloster, vielleicht am Hofe des Hausmeiers selbst, und wurden, frei von fremden Einflüssen, fortgesetzt bis 772; durch sie angeregt, erwuchsen bald nach 720 ähnliche Jahrbücher in Neustrien, vielleicht in Corbie, gleichfalls 708 beginnend und bis 764 fortgeführt; unabhängig von beiden scheinen alamannische Aufzeichnungen gewesen zu sein, die (vielleicht in Reichenau) auf Grund von angelsächsischen Ostertafeln, mit dem Jahre 703 anhebend, nach 735 oder gar erst nach 746 begonnen und bis 756 fortgesetzt wurden. Diese Aufzeichnungen kamen zwischen 756 und 760 nach Murbach, wo man sie zur Begründung eigener Annalen von 740 an benutzte, die zunächst aber nicht über das Jahr 756 hinauskamen und erst nach 772 einen Fortsetzer fanden, der mit Hülfe der neustrischen Quelle bis 764 und der austrasischen bis 772 das fehlende Stück in dürftiger Weise ergänzte, dann aber die Annalen durch regelmässige Eintragungen in knappster Form bis 781 weiterführte. Unterdessen wurden die neustrische und die alamannische Quelle in den 60er Jahren in Gorze zu einem Annalenwerke verarbeitet, das hier bis 777 fortgesetzt wurde und später den Lorscher Annalen als Grundlage diente. Der Lorscher Annalist führte sein Werk von 778 an selbständig fort, und zwar bis 785 in Lorsch, von da an in einer zweiten Recension vielleicht ausserhalb des Klosters bis 790. Aus der ersten Recension sind die Annales Mosellani und Flaviniacenses bis 785 abgeleitet, aus der zweiten die Laureshamenses und das Fragmentum Chesnii bis 790. Unvermischte Ableitungen der austrasischen Quelle sind die Annales Tiliani bis 737 und die Ann. S. Amandi bis 772[1]; eine dürftige Compilation dieser Quelle mit der neustrischen ist das erste Stück der Ann. S. Columbae Senonensis (= S. Maximini Treverensis) bis 767 (= 771); compiliert aus den ältesten austrasischen Annalen und denen von Gorze ist die (vielleicht ebenfalls in Gorze entstandene) ältere Recension der Annales Petaviani bis 778, aus denselben beiden Quellen, mit Benutzung der Murbacher Annalen,

1) Die Ann. Laubacenses haben aus den Ann. S. Amandi in einer bis mindestens 791 reichenden Fassung geschöpft, daneben aber, wie B. Simson (Forschungen XXV, 375—377), an Ausführungen Arnolds (S. 55—62) anknüpfend, dargethan hat, aus einer ihnen mit den Ann. Stabulenses (SS. XIII) und Auscienses (SS. III) gemeinsamen Quelle von 687—814, die auch in zahlreichen kleineren Annalen benutzt ist. Vgl. den dritten Theil meiner Abhandlung.

die Ann. Sangallenses Baluzii bis 783. Endlich sind die Annalen von Gorze auch zu einer zweiten Recension der Murbacher Jahrbücher von 708—781 verarbeitet worden, die nachher eine aus den Lorscher Annalen zweiter Recension abgeleitete Fortsetzung bis 790 und eine weitere bis 799 erhalten hat; aus der erst bis 790 geführten zweiten Recension sind, vielleicht unter Benutzung der ersten, die in Hessen oder Thüringen geschriebenen Ann. Nazariani abgeleitet, aus der bis 799 fortgesetzten zweiten Recension die Alamannici, Sangallenses breves, Weingartenses, Augienses und Sangallenses maiores; die Fortsetzung von 782—790 wurde auch der ersten Recension der Murbacher Jahrbücher angehängt, und in dieser Form sind dieselben übergegangen in die Annales Guelferbytani.

2. Der erste Theil der Ann. Laurissenses.

Von allen bisher genannten Annalen machen nur die Lorscher (erster und zweiter Recension) den Versuch, vom abgerissenen Aneinanderreihen der Thatsachen sich zu wirklicher Erzählung zu erheben, auch sie aber eigentlich erst vom Jahre 778 an. Eine neue Epoche der karolingischen Geschichtschreibung beginnt mit den Annales Laurissenses, dem ersten Annalenwerk, das sich die Aufgabe stellt, die Thaten der Herrscher von 741 an in ausführlich erzählender Darstellung aufzuzeichnen. Das einzige karolingische Geschichtswerk früherer Zeit, das sich in dieser Hinsicht mit ihnen vergleichen lässt, sind die Fortsetzungen Fredegars; die naheliegende Vermuthung, dass der Annalist dieselben als Quelle und hinsichtlich der Darstellungsweise als Vorbild benutzt habe, ist jedoch von W. Giesebrecht (S. 198 und 203) entschieden zurückgewiesen worden. Es empfiehlt sich daher, ehe man an diese Frage herantritt, die Abfassungszeit und die anderen Quellen der Ann. Lauriss. zu untersuchen.

Pertz wollte die Annalen von 768 an als selbständig und gleichzeitig angesehen wissen. Dagegen hat L. Giesebrecht[1] auf die Notiz zu 781 hingewiesen: 'Sed non diu praefatus dux Tassilo promissiones, quas fecerat, conservavit'; denn dieselbe kann nicht vor dem Jahre 787 geschrieben sein. W. Giesebrecht a. a. O. hat eine zweite

1) Wendische Geschichten III, 282 ff.

Beweisstelle hinzugefügt: wenn der Annalist zu 777 erzählt, dass Karl 'prima vice' einen Reichstag zu Paderborn gehalten habe, so scheint er dabei schon an den nächsten zu denken, der erst 785 daselbst stattfand. Weiter bemerkt Fr. Ebrard[1] (S. 433), dass es auch 772 heisst: 'Carolus . . . perrexit partibus Saxoniae prima vice', woraus wenigstens so viel hervorgeht, dass der Bericht zu 772 nicht vor Ende 774 geschrieben sein kann. Andrerseits können die Annalen, worauf gleichfalls W. Giesebrecht a. a. O. aufmerksam macht, nicht wohl nach dem grossen Sachsenaufstande des Jahres 793 verfasst sein, weil der Verfasser sonst nicht zu 785 hätte schreiben können: 'Et tunc tota Saxonia subiugata est'. Hiernach steht zunächst soviel fest, dass die Annalen wenigstens von 772 an nicht gleichzeitig geschrieben sind, und das Stück von 781—785, wahrscheinlich also auch das Frühere, erst zwischen den Jahren 787 und 793 verfasst ist. Da nun der verlorene Lorscher Codex (A 1) gerade innerhalb dieser Grenzen beim Jahre 788 endete und die Annalen bis dahin in Stil und Charakter, wie ziemlich allgemein[2] anerkannt wird, keinen Unterschied bemerken lassen, so darf man wohl als erwiesen annehmen, was seit Giesebrechts Ausführungen niemand angezweifelt hat, dass das ganze Werk bis 788 in einem Zuge geschrieben worden ist.

Diese Annahme findet ihre Bestätigung in dem, was sich über die in den Ann. Lauriss. bis 788 benutzten Quellen ermitteln lässt.

Als Quellen hat W. Giesebrecht aus den Jahren 740. 750 und 753 der Lauriss. die Ann. S. Amandi und die Petaviani (bezw. deren ältere Grundlagen) nachgewiesen. Als hervorragend beweiskräftig möchte ich noch einmal das Jahr 750 heranziehen (vgl. oben S. 26): die drei Prä-

1) Forsch. XIII, 425—472. 2) E. Dünzelmann (NA. II, 479 ff.) findet allerdings, dass der Stil bei den Jahren 787 u. 788 viel barbarischer sei als z. B. bei 772; denn während der Satzbau 772 verständig und hier und da sogar von einer gewissen Eleganz sei, falle der Autor 787 f. beständig aus der Construction und bewege sich fortgesetzt in Anakoluthien. Die gerügte Barbarei beschränkt sich aber lediglich auf den Gebrauch des Participium praesentis anstatt eines Verbum finitum, und das ist keine Anakoluthie, kein Zeichen mangelnder Logik, sondern einfach eine grammatische Freiheit, nicht besser und nicht schlimmer als z. B. der Gebrauch des Plusquamperfects für das Imperfectum. (Vgl. B. Simson, Karl d. Gr. I², 659.) Auch Dünzelmann folgert übrigens aus der vermeintlichen Stilverschiedenheit nicht, dass das frühere Stück von einem andern Verfasser geschrieben, sondern nur, dass hier eine in besserem Latein geschriebene Quelle benutzt sei; vgl. dagegen unten S. 33, Anm. 3.

dicate 'electus', 'unctus' und 'elevatus', deren jedes sich in einer besonderen Quelle als allein stehendes Verbum finitum findet, beweisen die Benutzung dreier Quellen zu diesem Jahre. Die erste mit 'electus' war, wenn meine Untersuchung oben das Rechte getroffen hat, die neustrische Quelle, die ungefähr 764 endete; die zweite mit 'unctus' war die Quelle der Annales S. Amandi[1], die dritte mit 'elevatus' die ältere Recension der Petaviani. Statt der letztgenannten könnten freilich an dieser wie an anderen Stellen auch die ältesten alamannischen Aufzeichnungen (—756) oder die Annalen von Gorze (—777) oder die von Murbach oder Lorsch, erster oder zweiter Recension, benutzt sein, da diese alle im Ausdruck vielfach übereinstimmen. Man muss daher besonders die späteren Theile prüfen, wo die älteren Quellen aufhören und die jüngeren sich im Ausdruck mehr von einander entfernen. Da finden wir zu 772

Ann. Laur.: 'et inde perrexit partibus Saxoniae prima vice, Aeresburgum castrum coepit, ad Ermensul usque pervenit et ipsum fanum destruxit';

= Petav.: 'Domnus rex Karolus perrexit in Saxoniam et conquisivit Erisburgo et pervenit ad locum, qui dicitur Ermensul',

+ Mosell.-Lauresh.: '. . . et destruxit fanum eorum, quod vocatur Irminsul'.

Daraus ergiebt sich, dass neben den Petaviani die Lorscher Annalen benutzt sind, was durch Vergleichung der folgenden Stellen bestätigt wird:

Lauriss. 775: '. . . et non minorem stragem ex eis fecit'.

Mosell.-Lauresh. 775: '. . . fecitque ibidem stragem magnam'.

Laur. 776: 'Hrodgaudus occisus est, et supradictus domnus Carolus rex ad Tarvisium civitatem pascha celebravit et captas civitates . . . et disposuit eas omnes per Francos et iterum cum prosperitate . . . reversus est in Franciam. . . . Saxones rebellantes. . . . Et Saxones

Petav. 776: 'Perrexit domnus rex Karolus in Italiam et occiso Hrotgaudo . . . obsederuntque . . . Taraviso civitate. Eo capto dispositisque omnibus prosper redit cum suis in Franciam. Et audivit, quod Saxones rebellassent . . .

1) Beim Jahre 772, mit welchem diese Quelle endete, hört auch die Verwandtschaft der Ann. S. Amandi und Lauriss. auf.

perterriti omnes . . . venientes. . . .
innumerabilis multitudo baptizati sunt'.

Laur. 777: 'Tunc domnus Carolus rex sinodum publicum habuit ad Paderbrunnen . . . ibique . . . Saxones convenerunt . . .
ibique multitudo Saxonum baptizati sunt'.

timore perculsi venerunt . . . . . '

Mos.-Lauresh. 776: '. . . et baptizata est eorum multitudo innumera'.

Petav. 777: '. . . gloriosus rex Karolus venit . . . Patresbrunna habuitque ibi magnum placitum; et ibi convenerunt Saxones . . .'

Mos.-Lauresh. 777: '. . . et ibi paganorum Saxonum multitudo maxima baptizata est'.

Beim Jahre 778 ist die Benutzung der Petaviani nicht mehr deutlich, die der Lorscher Quelle aber um so augenfälliger. Mit diesem Jahre endete die ältere Recension der Petaviani; die Aehnlichkeiten, die sich nun noch zwischen Petaviani und Lauriss. finden, wie die von Bernays (S. 7) angezogene (785 L. 'et tunc tota Saxonia subiugata est', P. 'et tunc adquisivit Saxones cum Dei auxilio') sind, wenn man sie nicht für belanglos erachten mag, daraus zu erklären, dass der Verfasser der jüngeren Recension der Petaviani (von 796) seinerseits die Laurissenses mittel- oder unmittelbar benutzte[1]. Dagegen dauert die Verwandtschaft mit den Mosellani und Laureshamenses fort, mit den letzteren auch noch über das Jahr 785 hinaus, wo ihre Uebereinstimmung mit den Mosell. aufhört[2]; daraus folgt, dass der Verfasser der Ann. Lauriss. die Lorscher Jahrbücher in einem Exemplar der zweiten Recension benutzte. Doch ist es leicht möglich, dass für die Jahre 787 und 788 bereits den Laurissenses die Priorität vor den Laureshamenses zuzusprechen ist. Denn der Fortsetzer der letzteren (791 bis 803) könnte ja bei seiner Ueberarbeitung der Jahre 786—790 auch die Lauriss. benutzt haben. Vgl. o. S. 16.

Noch andere eigentlich annalistische Quellen anzunehmen, ist keine Veranlassung[3]. Doch muss der Annalist, wie W. Giesebrecht (S. 203 f.) bemerkt, für seine regelmässig am Ende der Jahresberichte von 759 an wieder-

1) Siehe darüber den dritten Theil meiner Abhandlung. 2) Es genügt, hierfür auf die Parallelstellen bei Bernays S. 7 ff. zu verweisen, aus welchen dieser allerdings Benutzung einer gemeinsamen Quelle folgern möchte. 3) Dass die Annalenfragmente, welche Pertz, und die verlorene Grundlage der Ann. Mettenses, welche Dünzelmann als Quelle der Ann. Lauriss. erweisen wollte, vielmehr aus denselben abgeleitet sind, haben schon Waitz (Forschungen VIII, 631 f. und XX, 385 ff.) und Giesebrecht (Forschungen XIII, 627 ff.) dargethan. Vgl. den folgenden Theil.

kehrenden Angaben über den Aufenthalt des Königs am Weihnachts- und Osterfeste irgend welche kurzen Notizen darüber vor sich gehabt haben, wie sie uns ähnlich in der Hs. der Annales Lindisfarnenses aus St. Germain des Prés (MG. SS. IV, 2) vorliegen[1].

Dünzelmann (a. a. O. 535) und Manitius haben sogar noch weitergehende Vermuthungen aufgestellt. Ersterer denkt an officielle Aufzeichnungen, die am Hofe gemacht wurden und sich nicht nur auf die Orte der Weihnachts- und Osterfeiern, sondern auch auf kriegerische Expeditionen und politische Gesandtschaften erstreckt hätten. In ähnlicher Weise nimmt Manitius als Quelle ein genaues Itinerar an, das wahrscheinlich von einem Beamten aufgezeichnet worden sei, welcher den König auf seinen Zügen begleitete. Indessen solche Aufzeichnungen, die nach Dünzelmann 'keine Annalen' gewesen sein sollen, könnten doch bei knappstem Notizenton sich von den älteren Annalen kaum anders als durch reicheren Inhalt und grössere Genauigkeit, von den Lauriss. selbst aber nur durch die knappere Form unterschieden haben; und wenn sie wirklich Jahrzehnte hindurch gleichzeitig bei Hofe geführt worden wären, so müssten doch wohl deutlichere Spuren davon schon in früheren Annalen zu finden sein. Auf die Beobachtungen, welche Dünzelmann und Manitius zu dieser Annahme veranlasst haben, komme ich wieder zurück[2].

Bekundet nun schon die Zahl der benutzten Quellen eine grosse Verschiedenheit der Arbeitsweise unseres Anna-

---

1) Vgl. M. Manitius, Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. X, S. 423 f.: am Ende des Jahres 772 erwähnt der Annalist mit dem Weihnachtsfest in gewohnter Weise die Osterfeier des folgenden Jahres, während er erst zu Anfang 773 berichtet, dass der König 'ad hiemandum' nach Diedenhofen gegangen sei; für das Osterfest 767 hat er zwei verschiedene Angaben, eine am Ende von 766 aus seiner Liste, eine im Zusammenhange der Erzählung zu 767. Den Widerspruch erklärt Manitius, wie schon früher H. Bresslau (Jahrbücher Konrads II., Bd. II, Excurs I) für das XI. Jahrh. gethan, wohl richtig daraus, dass die Feste zuweilen äusserer Umstände wegen nicht an denjenigen Orten abgehalten werden konnten, für die sie angesagt waren. 2) Für ganz unzulässig halte ich es, aus den Worten 'Haeresis Feliciana . . ., quem Anghilbertus . . . deduxit' (792) auf lückenhafte Benutzung einer schriftlichen Quelle zu schliessen, wie Manitius (Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. XIII, 229 ff.) thut. Auch der Vorwurf, welchen derselbe gegen die Nachricht von dem Brückenbau in den Annalen zu 792 erhebt, dass man daraus gar nicht einmal erfahre, über welchen Fluss eigentlich die Brücke gebaut worden sei, ist unberechtigt; denn es heisst vorher, dass der König in Regensburg Weihnacht und Ostern feierte, dass 'ibi' Felix verurtheilt wurde, und dass in dem Jahre keine Heerfahrt stattfand, nachher aber, dass wiederum 'ibi' Weihnacht und Ostern gefeiert wurde.

listen von der seiner Vorgänger, so unterscheidet er sich noch viel mehr darin von ihnen, dass er diese Quellen nicht wörtlich abschreibt, sondern im grossen und ganzen nur dazu benutzt, um den reichen Stoff, der ihm zu Gebote steht, chronologisch zu fixieren. Man kann sogar beobachten, wie er bei Differenzen zwischen seinen Quellen zu vermitteln sucht, wenngleich man an seine Kritik natürlich keine hohen Anforderungen stellen darf. Bei einem Autor aber, der so viele Quellen kannte und mit solcher Freiheit benutzte und dabei von Anfang an eine solche Fülle von eigenen Nachrichten bringt, dass man ihn in jedem Falle für einen wohl unterrichteten Mann halten muss, wäre es nun doch im höchsten Grade wunderbar, wenn er das grösste Geschichtswerk aus der Zeit Pippins, die Fortsetzungen Fredegars, nicht gekannt hätte. Eine eingehende Vergleichung des beiderseitigen Inhalts kann meiner Ansicht nach auch keinen Zweifel lassen, dass der Annalist diese Quelle wirklich benutzt hat.

742 bringt der Annalista Laurissensis (L) von Nachrichten, die nicht aus den kleinen Annalen stammen, nur zwei: die Eroberung von Loches und die Theilung des Reiches auf dem Marsche zu Vetus Pictavis. Der Bericht des Continuator Fredegarii (CF) über die Heerfahrt gegen die Basken (c. 25) enthält wenigstens die erstere.

Die Angabe von CF, dass im Herbst desselben Jahres ein Zug gegen die Alamannen stattgefunden habe, scheint mir von entscheidendem Einfluss auf die Chronologie von L bis 750 hin gewesen zu sein. Denn sie halte ich für die Veranlassung, dass L die wörtlich den Ann. Petaviani 743 entnommene Nachricht 'Carolus Alamanniam vastavit' mit 'eodemque anno' dem Jahre 742 zuweist und nun consequent alle Nachrichten der Ann. Petav. bis 749 um ein Jahr früher ansetzt. Zu diesem Verfahren mochte L sich um so berechtigter halten, als der in den Ann. Pet. 744 erwähnte Friedensschluss zwischen Karlmann und Odilo mit dem in den Ann. S. Am. 743 berichteten Feldzuge Karlmanns gegen die Baiern zusammenzugehören schien. Die Einwirkung von CF zeigt sich 743 aber auch unmittelbar darin, dass L wie CF beide Hausmeier gegen Odilo ziehen lässt, während die Ann. S. Am. 743 wie die Petav. 744 nur Karlmann nennen.

Benutzt L bis 748 vorzugsweise die Ann. Petaviani, um an die dürftigen Notizen derselben seine eigenen Erinnerungen anzuknüpfen, so meine ich bei den Jahren 749 und 750 wieder unmittelbaren Einfluss von CF zu erkennen.

Den Zug Pippins nach Baiern, welchen L fälschlich zu 748 statt zu 749 stellt, erzählt CF, ohne Grifo's Namen zu nennen, in c. 32 und fügt daran nach der Bemerkung 'et quievit terra a proeliis annis duobus' in c. 33, mit 'Quo tempore' anknüpfend, einen ganz kurzen Bericht über Pippins Gesandtschaft an den Papst und seine Erhebung zum König. Die letztere fand L in seinen Quellen sehr verschieden datiert, nämlich in der neustrischen (= Ann. S. Col. Senon.) zu dem Jahre 750, in den Ann. S. Amandi zu 751 und in den Petav. und Lauresham. zu 752 gestellt. Aus CF musste er entnehmen, dass die beiden in c. 33 berichteten Ereignisse in die zwei Jahre fielen, in welchen 'die Erde von Schlachten ruhte', also, wenn der Zug nach Baiern 748 stattgefunden hatte, in die Jahre 749 und 750: so erzählt er denn die Gesandtschaft zu 749 und die Thronbesteigung zu 750. Auch im Wortlaute sind hier zum ersten Male deutliche Anklänge wahrzunehmen:

CF 33: '. . . missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus . . ., ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno'.	L 749: Zwei Gesandte 'missi fuerunt ad Zachariam papam'; dieser, 'ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri'. 750: 'Pipp. . . . elevatus a Francis in regno'.

Nachdem dann L den unlösbaren chronologischen Schwierigkeiten einfach durch Auslassung der Jahre 751 und 752 aus dem Wege gegangen ist, fährt er zu 753 mit der Heerfahrt Pippins nach Sachsen fort. 'Auf dem Rückzuge', heisst es dann weiter:

(CF 35): 'nuntius veniens . . ., quod germanus ipsius rege, nomine Gripho, quod dudum in Vasconia . . . confugium fecerat, . . . interfectus est'.	(L 753): 'nuntiatum est ei, quod Grifo, qui in Wasconiam fugatus est, germanus eius, occisus fuisset'.

Weiterhin bieten sich folgende Stellen zur Vergleichung dar:

CF 36: '. . . Stephanus papa . . . veniens, . . . auxilium petens, . . . ut per eius adiutorium . . . liberaret'.	L 753: 'Stephanus papa venit in Franciam, adiutorium et solatium quaerendo'.
CF 37: '. . . Aistulfus, rex Langobardorum, . . . usque ad clusas . . . veniens'. Schlacht.	L 755: '. . . Haistulfus Langobardorum rex . . . clusas Langobardorum petiit'.

'Franci . . . Deum invocant et beati Petri apostoli adiutorem rogant'. Aistulf flieht in 'Ticinum urbem', wird zum Frieden gezwungen und stellt Geiseln. Pippin lässt den Papst wieder nach Rom geleiten und 'reversus est ad propria'.

CF 38: '. . . Aistulfus rex Lang. fidem suam, quod contra rege Pippino promiserat, . . . fefellit'.

CF 39: 'Post haec Aistulfus rex Lang., dum venationem in quodam silvam exerceret, divino iudicio . . . vitam et regnum . . . ammisit. Langobardi . . . Desiderio in sedem regni instituunt'.

CF 41: '. . . rex Pippinus legationem ad Waiofario Aquitanico principe mittens, petens . . ., ut res ecclesiarum de regno ipsius, qui in Aquitania sitas erant, redderet'.

CF 42: '. . . ad Dura' Maifeld. . . . 'Waiofarius . . . exercitum suum . . . usque Cavallonnum . . . transmisit. . . . Cum haec Pippino rege nuntiatum fuisset, quod W. sacramenta fefellisset'. Schlacht. 'Domino auxiliante et beato Petro intercedente' Sieg der Franken. Der Papst wird nach Rom zurückgeführt. Haistulf in Pavia eingeschlossen, macht Frieden. Pippin nach Empfang von 40 Geiseln 'reversus est in Frantiam'.

L 756: '. . . ab Haistulfo Langobardorum rege ea non esse vera, quod antea promiserat . . .'

L 756: 'Haistulfus . . . quodam die venationem fecit et percussus est Dei iudicio, vitam finivit. Et quomodo et qualiter missus est Desiderius rex in regno, postea dicamus' (was nachher unterbleibt).[1]

L 760: 'Tunc Pippinus rex, cernens Waipharium ducem Aquitaniorum minime consentire iustitias ecclesiarum partibus, quae erant in Francia, . . .'

L 761: 'Waipharius . . . exercitum misit, qui ad Cavalonum civitatem venerunt. Dum . . . rex synodum suum teneret in villa, qui dicitur Dura, nuntiatum est ei, quod W. in omnibus mentitus est';

1) M. Manitius (Mitth. XIII, 231) zieht aus dieser Stelle die Folgerung, dass der Annalist eine ausführliche Darstellung dieses Ereignisses besessen habe, und zwar wahrscheinlich ein amtliches Schriftstück über die Entthronung des Desiderius, dessen Titel in den Worten 'quomodo et qualiter — regno' enthalten sei. Ich bin überzeugt, dass nur die Worte des Cont. Fred. dem Annalisten Veranlassung gaben, Desiderius an dieser Stelle zu erwähnen; es schien ihm geeigneter, seine Thronbesteigung in anderem Zusammenhange zu erzählen, vermuthlich zusammen mit der Absetzung, nachher hat er diesen Vorsatz vergessen: eine verlorene Quelle brauchen wir darum nicht anzunehmen.

CF 43: (Pippin) . . . 'Bitoricas venit . . . cepit urbem. . . . Inde . . . usque ad castro, qui vocatur Toartius, veniens, . . . castrus . . . captus . . .'	L 762: '. . . Pippinus . . . coepit civitatem Biturícam et castrum, quod dicitur Toarcis'.

Von c. 44 an ist die Fortsetzung Fredegars offenbar nicht gleichzeitig, wie die chronologische Verwirrung und die einseitige Berücksichtigung der aquitanischen Angelegenheiten beweisen. Ohne Zeitangabe wird in c. 46 die Wiedererbauung von Argenton (766) berichtet, in c. 47 mit 'sequente anno' die aquitanische Heerfahrt von 763 angereiht, in c. 48 wieder mit 'evoluto anno' der Zug von 766; in c. 49 ist nur von dem zweiten Zuge des Jahres 767 die Rede. Wahrscheinlich ist also alles erst 768 oder noch später geschrieben.

L konnte daraus nicht viel entnehmen; bei 767 und 768 ist aber doch die Benutzung deutlich zu erkennen[1]:

CF 49: Pippin über den Liger, 'ad Bitoricas accessit. . . . Iterum campo Madio, sicut mos erat, ibidem tenere iubet'. Nach vergeblicher Verfolgung Waifars 'ad Betoricas . . . reversus est'.	L 767: Pippin nach Aquitanien, 'Biturícam usque venit, ibi synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo'. Von da zur Garonne, 'et reversus est Biturícam'.
CF 51: P. bricht von Bourges auf und schickt einige Grafen aus, die den aufständischen Remistagnus fangen. Waifar 'in pago Petrocoreco latitans', P. kommt nach Sellus.	L 768: P. bricht auf 'et Remistagnum coepit'. . . . .
	Feiert Ostern zu Sels.
52: Von hier 'iterum perrexit et usque ad Sanctones . . . venit . . . Waiofarius . . . terga vertit . . . a suis interfectus est. . . . Pippinus . . . cum magno triumpho et victoria Sanctonis . . . veniens'.	'Iterum iter adsumens . . . ad Sanctones civitatem pervenit . . . et partibus Petrogorico perrexit; et interempto Waipharío cum triumpho victoriae ad Sanctones reversus est.
53: Während seines Aufent-	Ibique moram faciens . . .

1) Auf die Aehnlichkeit im Wortlaut hat Bernays S. 87 f. aufmerksam gemacht.

halts daselbst 'egrotare cepit' und reist über Poitiers nach Tours, '. . . ausilium beati Martini petens'. Von da nach St. Denis, wo er stirbt.

aegrotare coepit, partibus Turonorum revertendo perrexit, orationem ad sanctum Martinum fecit'. In St. Denis angekommen, stirbt er.

Es kommt hinzu, dass die oft bemerkten stilistischen Eigenthümlichkeiten der Ann. Laur., der häufige Gebrauch von 'partibus' in Verbindung mit Ortsnamen, die übermässige Anwendung von 'praefatus, praedictus' u. s. w., Redensarten wie 'fidem fallere', 'mentiri', 'igne' oder 'incendio cremare', 'confugium facere', 'cum magno triumpho reverti', 'ad propria remeare' u. a., das oft wiederkehrende 'solito more' und die Hervorhebung der göttlichen Hülfe ('Deo' oder 'Domino auxiliante, adiuvante, opitulante') in den Fortsetzungen Fredegars ihr Vorbild finden. Demnach halte ich es für ganz unzweifelhaft, dass der Annalist auch die Fortsetzungen Fredegars gekannt und benutzt hat.

Ehe wir uns nun der Frage nach der Person des ersten Verfassers und der Stätte seines Aufenthaltes zuwenden, haben wir zuvor noch den Umfang des ersten Theiles der Annalen, den er geschrieben, vollständig festzustellen. Bisher haben wir nur ermittelt, dass er 787 oder 788 begonnen und das Stück bis 788 in einem Zuge geschrieben hat; damit ist aber noch nicht entschieden, ob der Verfasser an diesem Punkte, wo er bei der Gegenwart anlangte und zeitweilig also die Feder ruhen lassen musste, überhaupt zu schreiben aufgehört oder im Laufe der nächsten Jahre noch eine gleichzeitige Fortsetzung angehängt hat. Dass einmal eine Hs. vorhanden gewesen ist, welche 788 endete, thut für diese Frage gar nichts zur Sache; denn dass dieselbe das Original gewesen sei, ist eine willkürliche Annahme von Pertz, und selbst wenn sie das Original gewesen wäre, könnte der Verfasser seine Fortsetzung allenfalls ja auch einer Abschrift angefügt haben. Nur die Untersuchung des Stils kann hier entscheiden.

Fast allgemein wird anerkannt, dass das Jahr 788 stilistisch keine Grenzscheide bildet; nur v. Sybel[1], dem Js. Bernays[2] (S. 156 f.) beigetreten ist, findet (S. 261, Anm. 1), dass 'trotz kleiner stilistischer Abwandlungen' die Darstellung der Jahre 788—796 'wesentlich gleichartig mit jener

1) Historische Zeitschrift XLII, 260—288. 2) Zur Kritik karolingischer Annalen, Strassb. Diss. 1883.

der folgenden' sei, hat aber diese Meinung nicht näher begründet.

Ganz überzeugend hat jedoch Dünzelmann[1] (S. 481 f.) dargethan, dass die Jahre 789—791 noch ganz den vorhergehenden gleichen; denn die Verwendung von 'partibus', 'supradictus', 'iamdictus', 'supra nominatus', 'iter peragere', 'pergere' ist noch dieselbe wie vorher, auch findet sich 789 noch einmal der Accusativus absolutus. Ich kann hinzufügen, dass am Ende von 788 noch einmal 'per semetipsum pervenit' vorkommt wie in 787 'venit per semetipsum', in 789 'inante' (so und nicht 'in antea' ist zu lesen) und 'coniungere' (= venire)[2] ganz wie 787. Die Zugehörigkeit der Jahre 792 und 793 lässt Dünzelmann vorsichtig unentschieden, behauptet aber, dass mit dem Jahre 794 eine entschiedene Aenderung eintrete, weil bei diesem Jahre 'iamfatus' und 'partibus' nur noch je einmal erscheine. Indessen das genügt doch schon, um das Jahr 794 noch dem ersten Abschnitt zuzuweisen. Auch findet sich hier noch das barbarische Participium praesentis an Stelle des Verbum finitum: 'Saxones autem congregantes se . . ., praeparantes se quasi ad pugnam; cum vero audissent . . .' B. Simson (a. a. O.) will denn auch nach diesem Jahre die Grenze ziehen, besonders wegen des 'partibus', das im folgenden nicht ein einziges Mal wieder vorkommt.

G. Waitz[3] aber macht mit Recht besonders dies geltend, dass bis 795 die Reichsversammlung noch immer 'sinodus' oder 'placitum', der Abgesandte des Königs 'missus' heisst, während von 796 an 'populi conventus' oder 'generalis populi conventus' und 'legatus' ganz regelmässig an die Stelle jener älteren Ausdrücke treten.

M. Manitius[4], der alle hier in Frage kommenden Momente am eingehendsten erörtert, bemerkt noch, dass bis 795 einschliesslich fast jedes Jahr durch eine zeitliche Anknüpfung dem vorhergehenden angereiht wird, und hebt hervor, dass auch die häufig wiederkehrende Erwähnung des göttlichen Schutzes nur bis 794 vorkommt, während 796 'peracta Deo largitori omnium bonorum gratiarum actione' Citat aus Prudentius ist und späterhin des unmittelbaren Eingreifens Gottes nicht mehr gedacht wird.

W. Giesebrecht (a. a. O. S. 206) wollte den zweiten Theil bei 797 beginnen lassen, von wo an gewöhnlich 'nos'

1) N. A. II, 475—537. 2) Vgl. B. Simson, Karl der Grosse 1², Excurs III, S. 661 f. 3) Göttinger Nachrichten 1857, S. 46—52. 4) Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 226.

für die Franken gebraucht wird; doch beweist das nicht, dass das Jahr 796 noch zum ersten Theile gehören müsste, da hier auch die Franken nicht genannt werden. Fr. Ebrard[1] aber will (S. 436) gerade 796 noch zum vorigen Theile rechnen, weil hier die Person des Herrschers zum letzten Male durch ehrende Epitheta ausgezeichnet wird. Deshalb und wegen des unter 795. 796 und 797 vorkommenden Ausdrucks 'in Gallias' für das linksrheinische Gebiet behauptet eben Dünzelmann, dass eine scharfe Grenze überhaupt nicht zu erkennen sei, sondern nur gewisse Gruppen von gleichem Stil sich festsetzen liessen. Aber die Bezeichnung 'idem vir prudentissimus atque largissimus et Dei dispensator' für den König beim Jahre 796 ist, wie M. Manitius[2] treffend bemerkt, doch recht sehr verschieden von den früher üblichen Ehrennamen 'domnus Carolus rex', 'supradictus gloriosus, iamfatus excellentissimus, iamdictus praecellentissimus rex' und kann keinesfalls beweisen, dass das Jahr 796 noch von dem ersten Verfasser geschrieben sein müsse[3]. Das Vorkommen des Ausdrucks 'in Gallias' aber im letzten Satze von 795 beweist mir, dass derselbe bereits zum zweiten Theile gehört; und so bekommen wir sogar eine sehr scharfe Grenze, denn der vorhergehende Satz noch ist wegen des darin enthaltenen Wortes 'missi' dem ersten Theile zuzuweisen.

Der zweite Autor setzt demnach beim Jahre 795 ein mit dem Satze 'Rex vero afflictis magna ex parte Saxonibus eorumque terra vastata acceptisque eorum obsidibus in Gallias rediit', der auch eine Gewandtheit im Gebrauche des Ablativus absolutus aufweist, wie sie sich in dem ganzen vorhergehenden Theile nicht findet. Auch dass es 796 heisst 'per Angilbertum dilectum abbatem suum', während derselbe 792 schlechthin 'Anghilbertus' genannt wird[4], spricht dafür, dass wir hier einen neuen Autor vor uns haben.

Was nun den Abfassungsort betrifft, so hat Pertz durch den Hinweis auf die Verwandtschaft mit den Annales Laurissenses minores (Chronicon Laurissense) und auf

1) Forsch. XIII, 425—472. 2) Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. XIII, 226. 3) Waitz a. a. O. hat im Gegentheil gerade daraus abnehmen zu dürfen geglaubt, dass ein neuer Verfasser eintrete, 'der bei der ersten Erwähnung seines Königs sich gedrungen fühlte, seiner Verehrung und Hingebung einen Ausdruck zu geben'. 4) Vgl. 788 'et fuit missus Wineghisus una cum paucis Francis' ebenfalls ohne Zusatz; auch sonst wird nur eben der Titel, oft bloss die Bezeichnung 'missus' zum Namen hinzugefügt.

die Herkunft des ältesten Codex, von dem wir wissen, bekanntlich Lorsch als Heimath unserer Annalen erwiesen zu haben gemeint. Indessen die Verwandtschaft des Chron. Laur., genauer gesagt die Abhängigkeit desselben von unseren Annalen, beweist doch nichts für die Entstehung der letzteren, und dass der verlorene Lorscher Codex das Autograph gewesen sei, ist eine ganz unbegründete Annahme. Das Gegentheil ist sogar wahrscheinlicher, wenn die Fortsetzung bis 795 noch von dem ersten Autor herrührt. Auch an sich ist nicht recht glaublich, dass in einem und demselben Kloster drei Geschichtswerke, wie die Quelle der Ann. Mosell. und Lauresh., die Laurissenses und das Chron. Laurissense, so schnell auf einander gefolgt wären.

L. v. Ranke[1] hat die Vermuthung ausgesprochen, dass die Annalen am Hofe selbst von einem vielleicht speciell beauftragten Geistlichen verfasst seien; W. v. Giesebrecht (a. a. O.) meinte, in dem Erzbischof Arn von Salzburg den Verfasser gefunden zu haben, H. v. Sybel (a. a. O.) dagegen hat besonders den officiellen Ursprung bekämpft. Ueber die letztere Frage ist dann soviel hin und her gestritten worden, dass sich nicht eben viel Neues mehr wird vorbringen lassen. Ich verzichte deshalb darauf, die gesammte Litteratur, bezüglich deren ich auf Wattenbach verweise, hier noch einmal durchzugehen, und begnüge mich, meinen eigenen Standpunkt klarzustellen und kurz zu begründen.

Geht man von der Annahme aus, dass die Annalen in einem Kloster geschrieben seien, so fällt vor allen Dingen auf, dass wir nirgends vom Tode eines Abtes oder Bischofs (mit Ausnahme des Bischofs Hildegar von Köln, der 753 in einem Feldzuge gegen die Sachsen umkam), nirgends von der Weihe einer Kirche, nirgends von der Erhebung eines Heiligen lesen, überhaupt keiner klösterlichen Lokalnotiz begegnen. Die ganze Erzählung beschäftigt sich so ausschliesslich mit dem Herrscher und seinen Thaten, dass das Werk, wo und von wem auch immer es geschrieben sei, ob mit oder ohne höheren Auftrag, durchaus den Namen Reichsannalen, wie es von Ranke, oder Königsannalen, wie es von Giesebrecht genannt worden ist, verdient. Gesetzt nun auch, dass ein Klostergeistlicher aus Verehrung für den König eben nur Reichsgeschichte

1) Abhandlungen der Berliner Akademie 1854, S. 415—435.

zu schreiben sich vorgenommen und aus allerdings nicht recht erfindlichen Gründen lokalgeschichtliche Nachrichten geflissentlich verschmäht hätte, wo findet sich ein Kloster, in welchem ein Mönch so reichen Stoff zusammenzutragen vermochte? 'Ein Mönch in seinem Kloster konnte unmöglich die Dinge so genau erkunden, wie sie hier beschrieben sind', sagt Ranke (S. 434), und darin hat er, meines Erachtens, unzweifelhaft recht; denn die Fülle des Materials, für welches unsere Annalen selbst die älteste Quelle sind, ist ganz ungeheuer, und allein quantitativ betrachtet, ganz abgesehen von Zusammensetzung und Form, worin sie doch auch einen erheblichen Fortschritt bedeuten, sind sie eine staunenswerthe Leistung, wie sie einem einfachen Klosterbruder schwerlich gelingen konnte.

Auch bei der Annahme, dass ein Klostergeistlicher, von lebhaftem Interesse für alles, was den Hof anging, erfüllt, jede Gelegenheit, bei der etwas darüber zu erfahren war, gewissenhaft wahrgenommen hätte, etwa wenn das königliche Hoflager am Orte oder in der Nähe weilte, oder wenn er, vielleicht selbst als Abt oder in der Begleitung seines Abtes, zur grossen Reichsversammlung kam, würde immer nur je nach der Lage des angenommenen Klosters ein gewisser Kreis von Nachrichten seine Erklärung finden. Lorsch z. B. würde man wegen der Nähe von Worms mit v. Sybel als einen Punkt bezeichnen dürfen, von dem aus ein Mönch es verhältnismässig leicht gehabt hätte, sich — wenigstens von 781 an — über die meisten wichtigeren Vorgänge zu unterrichten. Aber nicht einmal über alle in den Annalen berichteten Ereignisse der 80er, wie nun gar über die aquitanischen Feldzüge der 60er oder die sächsischen der 40er Jahre? Ebenso steht die Sache aber bei jedem anderen Kloster, wenn wir nicht etwa eins anzugeben wissen, das dem Hofe besonders nahe stand. Wie? wenn der Verf. nun z. B. Mönch im Kloster St. Denis gewesen wäre, dessen Abt Folrad als königlicher Kapellan schon seit Pippins Zeiten zu den einflussreichsten Männern bei Hofe zählte? Nicht weniger als dreimal wird Folrad erwähnt, und zwar so, dass es in der That den Anschein hat, als wisse der Annalist von dem betreffenden Vorfall eben darum Näheres, weil Folrad dabei war: 749 wird er mit dem Bischof Burghard von Würzburg zum Papst geschickt, 755 führt er mit anderen den Papst nach Rom, 771 erscheint er mit dem Erzbischof Wilchar und anderen Geistlichen, den Grafen Warin und Adalhard und anderen Grossen aus Karlmanns Reich zu Corbeny vor

Karl zur Huldigung. Ich glaube sicherlich, dass Folrad zu den Gewährsmännern des Annalisten gehört hat, und dass seine Erinnerungen namentlich für die ferner liegenden Zeiten vortreffliches Material dargeboten haben müssen. Aber wenn der Erzähler ausschliesslich oder auch nur hauptsächlich auf seine Mittheilungen angewiesen wäre, würde er seine Person in der Erzählung doch gewiss noch viel mehr hervortreten lassen; es müsste wohl auch von da an, wo seine Berichte nicht mehr zu Gebote standen, ein Unterschied zu bemerken sein, und vor allen Dingen würde sein Tod 784 nicht unerwähnt bleiben. Der Annalist kennt auch den Diakon Riculf und den Schenken Eberhard (781), den Kämmerer Adalgis, den Marschalken Gailo und den Pfalzgrafen Worad (782), ohne dass er es für nöthig findet, ihre Titel anzugeben, sowie den Senischalken Audulf (786); als 'missi' erwähnt er noch Amalwin 785, Grahamann und Audacr 788, ganz ohne Titel 768 den sonst unbekannten Herovic, der damals doch auch eine hervorragende Stellung im Heere eingenommen haben muss, 788 Winegis und 792 Angilbert, während andere Grosse überhaupt nur genannt werden, wenn sie mit dem Hofe in Berührung kommen. Darum wiederhole ich: wenn man auch vielleicht jede einzelne der in den Annalen mitgetheilten Nachrichten erfahren konnte, ohne zur näheren Umgebung des Königs zu gehören, so konnte doch ihre Summe, meiner Ansicht nach, nur einer zusammenbringen, der unmittelbare Beziehungen zum Königshofe hatte.

Auf solche Beziehungen deutet auch die von Simson[1] bemerkte Stilgleichheit der Annalen mit den Papstbriefen des Codex Carolinus und den gleichzeitigen Papstbiographieen, welche beweist, dass der Verfasser mit diesen Dokumenten vertraut war, obgleich er sie für seine Geschichte nicht benutzt hat. Nicht minder war, wie Manitius[2] gezeigt hat, die Ausdrucksweise der Urkunden und Capitularien dem Annalisten geläufig.

Wenn nun aber der Annalist in dem höfischen Aktenmaterial so bewandert gewesen ist, so liegt allerdings die Vermuthung nahe, auch einen grossen Theil dessen, was er vom Hofe zu erzählen weiss, auf derartige Aufzeichnungen zurückzuführen. Diesen Weg hat, einer Anregung Dünzelmanns folgend, Manitius a. a. O. eingeschlagen und, wie man anerkennen muss, consequent verfolgt. So gut wie ein Ver-

1) Jahrbücher Karls d. Gr., I², Excurs III. 2) Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. X, 419 ff.

zeichnis der Weihnachts- und Osterfeste könnte der Annalist ja auch eine Liste der Reichsversammlungen gehabt haben, da er den Ort derselben von 761 an fast bei jedem Jahre anzugeben weiss. Für einzelne Berichte, wie über den Treueid, welchen Tassilo 757 zu Compiègne über den Gebeinen von fünf Heiligen leistete, und über das Verfahren gegen ihn bis zu seiner Absetzung scheint er officielle Aktenstücke benutzt zu haben[1], vielleicht also auch über die Verträge, die Pippin 758 zu Sythen mit den Sachsen, 760 zu 'Tedoad' mit Waifar von Aquitanien schloss, und andere Dinge. Aber diese Archivalien reichen zur Erklärung des Inhalts noch immer nicht aus. Wenn der Verfasser z. B. zu 767 zu erzählen weiss, welche Burgen der König auf seinen Feldzügen nach Aquitanien eroberte, und wo ihn die Nachricht vom Tode des Papstes Paul traf, desgleichen zu 768 nicht nur, dass nach der Gefangennahme der Mutter und einer Schwester Waifars auch noch seine andere Schwester durch einen gewissen Herovic gefangen, sondern auch, dass dieselbe dem König an dem sonst ganz unbekannten Orte 'Montis' zugeführt wurde, was doch an sich eine sehr unwichtige Thatsache ist, so erhält man den Eindruck, dass der Erzähler oder sein Gewährsmann diese Züge selbst mitgemacht habe. Dasselbe gilt aber erst recht von den Feldzügen gegen die Sachsen. Schon die Angaben, dass Karlmann 743 Hoch-Seeburg erobert und den Sachsen Theoderich gefangen habe, dass Pippin 747 durch Thüringen in Sachsen bis nach Schöningen an der Meissau eingedrungen sei, die Sachsen aber bei Ohrum an der Ocker sich mit Grifo vereinigt hätten, zeigen, dass der Verfasser von diesen Zügen recht eingehend unterrichtet war. Besonders aber verräth der Bericht über die Heerfahrt von 775 ganz den Standpunkt eines Begleiters des Königs: Karl theilt an der Weser sein Heer und rückt mit dem einen Theile zur Ocker, wo sich die Ostfalen unterwerfen; auf dem Rückwege nimmt er im Buckigau die Unterwerfung der Engern an, dann kommt er zu der an der Weser gebliebenen anderen Hälfte zurück und hört, dass sie unterdessen bei Liedbach mit den Westfalen gekämpft hat. Nach Franken zurückgekehrt, hört er von dem Aufstande des Langobarden Hrodgaud.

1) Wie diese letztere Aufzeichnung beschaffen gewesen sein mag, davon giebt uns ein gleichartiges Aktenstück von 794 (Cap. I, 74), auf welches Manitius hinweist, eine Vorstellung; eben daraus ist aber auch zu entnehmen, dass sie wohl nicht die Ausdehnung gehabt haben wird, welche Manitius ihr beimisst.

Auch 778 genügt es dem Annalisten nicht, zu erzählen, dass die Sachsen sich empörten; er berichtet auch, dass die Meldung davon den König zu Auxerre traf. 781 weiss er nicht nur, dass sich Tassilo in Worms zur Stellung von 12 Geiseln verpflichtete, sondern auch, dass der Bischof Sinbert dieselben zu Kiersy dem König überbrachte; und so führt er noch hundert andere Einzelheiten an, die eigentlich nur den interessieren konnten, der dabei gewesen war, während Feldzüge, die der König nicht selbst unternahm, verhältnismässig kurz abgethan werden.

Wenn man also nicht zugeben will, dass der Verfasser selbst am Hofe gelebt habe, so bleibt freilich wohl nichts weiter übrig, als unter seinen Quellen mit Manitius auch noch ein ausführliches amtliches Itinerar des Königs anzunehmen, das dann eigentlich wohl so ziemlich den ganzen Inhalt der Annalen in kürzerer Fassung enthalten haben müsste. Welche Wahrscheinlichkeit ist aber für die Existenz einer so hochwichtigen Quelle, die so spurlos verloren gegangen sein soll, vorhanden? Eine andere Quelle, meint Manitius, hätte nicht so gut unterrichtet sein können und auch nicht das Interesse daran gehabt, zu melden, über welche Orte und bis zu welchem Punkte der Vormarsch ging, und welche Linie auf dem Rückwege eingehalten wurde; und welche andere Quelle als das königliche Itinerar, fragt er, hätte so oft den Ort bezeichnen können, wo der König eine wichtige Botschaft erhielt? Nun, die Antwort ist nicht schwer: so gut wie der Schreiber des angeblich am Hofe geführten Itinerars konnte das der Annalist selbst auch noch im Jahre 788, aber freilich nur unter der Voraussetzung, dass er selbst seit langer Zeit dem königlichen Hofe angehört und die Reisen und Feldzüge des Königs mitgemacht hatte.

Doch will ich mit der Behauptung, dass der Verfasser unserer Annalen in Hofkreisen zu suchen sei, noch nicht gerade für ihre officielle Abfassung eintreten. Nicht einmal ihren officiösen Charakter möchte ich behaupten, wenigstens nicht in dem Sinne des Worts, dass in ihnen eine auf höhere Anregung entstandene Publication zu erkennen sei, vielmehr halte ich es für sehr möglich, dass unser Annalist ohne Anregung von oben schrieb, für sehr wahrscheinlich aber auf der anderen Seite, dass ihm seine Stellung auch ohne dies gewisse Rücksichten auferlegte. Mag diese Rücksicht vielleicht auch nur in der warmen Verehrung für den König ihren Grund haben, wegzuleugnen ist sie auf keinen Fall, nachdem die Untersuchung der

Hss. dargethan hat, dass auch die Verschwörungen Hartrats und Pippins, die selbst in den dürftigsten Klosterannalen erwähnt werden, von unserem Annalisten mit vollkommenem Stillschweigen übergangen worden sind[1]. In so niederer Stellung kann sich auch der Verfasser nicht befunden haben, dass man in den höheren Kreisen von seiner Arbeit nichts gewusst hätte; dagegen spricht schon die grosse Zahl der von ihm benutzten Hülfsmittel. Ein Werk, wie dieses, wird nicht in wenigen Tagen fertig gestellt, und der Entschluss dazu nicht über Nacht gefasst. Auch wenn der Verfasser zur Zeit nicht oder nicht mehr am Hofe weilte, kann seine Arbeit kaum dem König unbekannt geblieben sein. Ein Mann, der sich zu einer solchen Aufgabe entschloss, und dem die Quellen dafür so reichlich flossen, ist wohl nur unter der höheren Hofgeistlichkeit zu suchen. Wer von dem Studium der Litteratur aus Karls des Grossen späteren Jahren ausgeht, mag allerdings zu dem Ergebnis kommen, 'dass die Geistlichkeit des Hofes doch gebildeter war, als dass aus ihrer Mitte ein so dürftiges Geschichtswerk hätte hervorgehen können, wie die Lauriss. mai. sind' (Manitius), aber ein Werk, das wie dieses, zeitlich auf der Grenze zwischen zwei so weit verschiedenen Litteraturperioden steht, ist billigerweise nach einem Vergleiche mit seinen Vorgängern, nicht mit seinen Nachfolgern zu beurtheilen.

Fragen wir noch weiter der Person des Verfassers nach, so kann Arn von Salzburg, den W. Giesebrecht (a. a. O. S. 199—202) vorschlägt, meines Erachtens nicht weiter in Betracht kommen, weil er dem Hofe zu fern stand, mochte er auch vorher Abt von St. Amand gewesen sein und mit Alkuin Briefe gewechselt haben. Auch stehen die bairischen Angelegenheiten, wie v. Sybel (S. 285) richtig hervorhebt, keineswegs so im Vordergrunde, wie es nach Giesebrecht scheinen möchte. Nicht Baiern und nicht Sachsen bildet den Hauptgegenstand der Erzählung, sondern einzig und allein der König und seine Thaten. Sieht man sich nun unter den Geistlichen des Hofes um, so möchte man wohl am ehesten Folrad für den Verfasser halten, wenn er nicht schon 784 gestorben wäre; immerhin dürfte aber ein grosser Theil des selbständigen Inhalts der

1) Sowohl der Satz 'Coniuratio Hardradi — damnati sunt' zu 785 als auch der zu 792 'Coniuratio — conpressa est' ist spätere Interpolation, die der Hss.-Klasse D eigenthümlich ist und darum erst nach 829 hinzugesetzt sein kann. Vgl. N. A. XIX, 297. 307. 319—322.

Annalen aus seinen Mittheilungen geschöpft sein. Folrads Nachfolger war der Bischof Angilram von Metz, der mit päpstlicher Erlaubnis trotz seines bischöflichen Amtes beständig am Hofe weilte[1]; ihn bezeichnet Wattenbach[2] vermuthungsweise als den Verfasser. Entscheidendes wird sich nicht dagegen einwenden lassen; nur dass die Annalen bis 795 noch im ganzen denselben Stil zeigen, will sich nicht recht damit vertragen, da Angilram schon 791 starb. Eben so gut könnte man auf den Diakon Riculf rathen, der 787 Erzbischof von Mainz wurde; gerade das Ausscheiden aus dem unmittelbaren Hofdienste möchte diesem vielleicht den Anlass zur Aufzeichnung seiner Erinnerungen gegeben haben[3]. Ganz willkürlich ist I. G. v. Eckharts Annahme[4], dass die Annalen von den jeweiligen Kanzlern in amtlichem Auftrage verfasst und weitergeführt worden seien.

Während nach W. Giesebrechts Meinung der Verfasser 'unzweifelhaft ein Deutscher' sein sollte, haben sich W. Arndt[5], Simson[6] und Manitius[7] für romanische Abkunft desselben ausgesprochen. Hatte Giesebrecht besonders auf den Ausdruck 'theodisca lingua harisliz' (788) Werth gelegt, so weist Simson darauf hin, dass dieser ebenso auch in einem für Italien bestimmten Capitulare von 801 gebraucht wird. Aus 'harisliz' wenigstens ist nichts zu folgern, da es, wie zahlreiche Beispiele beweisen, der technische Ausdruck für ein Vergehen war, für das es eine lateinische Bezeichnung überhaupt nicht gegeben zu haben scheint. Ebenso ist 'scara' ein der fränkischen Sprache entlehnter technischer Ausdruck. Bei 'theodisca lingua' (788), 'scara Francisca' (774), 'Austreleudi Saxones' (775) wird man allerdings sagen dürfen, dass Ausdrücke wie 'lingua Francorum', 'scara Francica', 'Saxones orientales' einem Romanen näher gelegen haben würden; doch ist nicht zu übersehen, dass die deutschen Wörter 'theodisk' und 'frankisk' sich auch bei den Romanen später eingebürgert haben und als 'tedesco' und 'francesco' im Italienischen noch heute geläufig sind. Auffällig für einen Romanen wäre immerhin die richtige Wiedergabe der zahlreichen deutschen Ortsnamen. An-

1) Vgl. Jahrbücher Karls d. Gr. II, 541. 2) Deutschlands Geschichtsquellen I[6], 196. 3) Der Bericht über die Heerfahrt von 789 macht nicht den Eindruck, als sei der Verfasser dabei gewesen; in Mainz dagegen könnte die Fortsetzung von 788—795 recht wohl geschrieben sein. 4) Commentarii de rebus Franciae orientalis. 5) Litterar. Centralblatt 1880, Nr. 40. 6) Jahrbücher Karls d. Gr. I[2], Excurs III. 7) Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. X, 419.

dererseits erblickt Simson in der genauen Bekanntschaft des Verfassers mit dem Stil der gleichzeitigen Erzeugnisse des Laterans einen Grund, ihn für einen Romanen zu halten, wozu auch das lebhafte Temperament gut passe. Indessen den lateranischen Stil konnte man auch aus den von Rom an den fränkischen Hof gerichteten Schriftstücken kennen lernen, und das Temperament beweist nichts. Als romanisch führt Manitius eine Reihe von einzelnen Ausdrücken an, wohin vielleicht auch der Gebrauch von 'ille' in der Verbindung 'cum illa alia sorore' (768) zu rechnen ist, da es hier im Sinne des bestimmten Artikels gemeint zu sein scheint; ich meine aber, dass alle diese Dinge gar nichts entscheiden: bei der Mischung germanischer und romanischer Elemente am fränkischen Hofe ist es eben so leicht erklärlich, wenn ein Germane einige romanische Ausdrücke gebraucht, wie das Umgekehrte.

III.

Die sagenhafte sächsische Kaiserchronik aus dem 12. Jahrhundert.

Von

Ernst Bernheim.

1. Charakterisierung des Werkes.

Nachdem Wattenbach[1], Pertz[2], Ulmann[3] auf die dem Annalista Saxo MG. SS. VI und den Annales Palidenses MG. SS. XVI gemeinsamen Nachrichten aufmerksam gemacht hatten, welche z. Th. einen sagenhaften Charakter an sich tragen, hat Giesebrecht[4] die letzteren besonders ins Auge gefasst, und Waitz[5] sie zum Gegenstand einer eingehenderen Untersuchung gemacht. Während Giesebrecht jene sagenhaften Erzählungen für Zusätze hielt, die man irgendwo in Sachsen zu einer Hs. des Ekkehard von Aura machte und die so in die Werke der ihn ausschreibenden beiden Annalisten übergingen, hat Waitz sie für den einheitlichen Stoff einer sagenhaften Kaiserchronik erklärt, welche wahrscheinlich zu Lothars III. Zeiten im Hildesheimer Sprengel, vielleicht in Gandersheim, verfasst worden sei. Jener Ansicht hat sich Jul. Voigt[6], dieser haben sich Paul Hasse[7], Weiland[8] u. a. angeschlossen, Wattenbach äussert sich in den neuesten Auflagen der 'Geschichtsquellen'[9] unentschieden.

Wie fast immer hat Waitz mit dem genialen Blick für die Verhältnisse der Quellen, der ihm eigen war, im Wesentlichen das Richtige erkannt, und es bleibt einer erneuten Untersuchung nur die Aufgabe, die von Waitz gezogenen Umrisse zu bestätigen, im Einzelnen schärfer zu ziehen, auszufüllen. Dies soll zunächst im Folgenden versucht werden. Anderes wird sich daran schliessen.

---

1) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 1. Aufl. 1858, S. 410. 2) In der Vorrede zur Ausgabe der Ann. Pal. MG. SS. XVI, 49, 37 ff. 3) Gotfrid von Viterbo, Diss. Göttingen 1863, S. 64 ff. 4) Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 3. Aufl., Bd. I, S. 794 ff. 5) Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen, in Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen von den Jahren 1864—1866, Bd. XII, hist.-phil. Klasse, S. 1 ff., speciell S. 31 ff. 6) Die Pöhlder Chronik und die in ihr enthaltenen Kaisersagen, Diss. Halle 1879. 7) Die Reimchronik des Eberhard von Gandersheim, Dissert. Göttingen 1872. 8) MG. Deutsche Chroniken Bd. II, 21, 33 ff. und 388, 28 ff. 9) In der 4. Aufl. 1877, Bd. II, S. 193, in der 5. Aufl. 1886, Bd. II, S. 225, in der 6. Aufl. 1894, Bd. II, S. 254.

Es hat neuerdings der Klärung der ganzen Sachlage ausserordentlichen Vorschub geleistet, dass man sicher erkannt hat, es haben dem Annal. Saxo und den Annal. Palid. ausser den nachweislich von ihnen gemeinsam benutzten uns bekannten Quellen und abgesehen von den gemeinsamen Sagengeschichten noch andere verloren gegangene Werke vorgelegen, und dass man diese, deren Vorhandensein Waitz nur unbestimmt constatierte, jetzt genau nach Form und Inhalt zu bestimmen weiss. Es sind das einmal die verlorenen Annales Patherbrunnenses, welche Scheffer-Boichorst in seinem bekannten Buche[1] reconstruiert hat, und sodann die verlorenen Halberstädter bezw. Ilsenburger Annalen, welche jüngst von H. Herre[2] nachgewiesen worden sind. Von der Gesammtheit der Stellen in den unselbständigen Partien des Ann. Saxo und der Ann. Pal., welche bis dahin bestimmten Quellen nicht zugewiesen werden konnten — diese Stellen heben sich in den Ausgaben der MG. auf den ersten Blick überall schnell ersichtlich durch den Druck in Corpus aus dem übrigen mit kleinern Typen bezeichneten Text hervor — lassen sich jetzt die rein annalistischen und einige sonstige Nachrichten jenen beiden verlorenen Annalenwerken zuschreiben, und befreit von diesen tritt der einheitliche Charakter der sagenhaften Erzählungen um so deutlicher zu Tage.

Es kann kein Zweifel sein: wir haben in der Gesammtheit derselben Excerpte aus einem einheitlichen selbständigen Werk vor uns, dessen Struktur, Inhalt, Tendenz sich deutlich erkennen lässt.

Wir erkennen vor allem bei einem Ueberblick über die Excerpte, wie sie uns im ganzen am ausgiebigsten in den Ann. Pal. erhalten sind, dass es nicht einzelne zusammenhangslose Geschichten waren, sondern dass sie in einem, wenn auch manchmal leicht geknüpften Zusammenhang eine fortlaufende Kaisergeschichte bildeten.

Die Partien über Otto den Grossen, Ann. Pal. SS. XVI, 62 ff.[3] und Ann. Saxo SS. VI, 600 ff. veranschau-

1) Annales Patherbrunnenses 1870. 2) Ilsenburger Annalen als Quelle der Pöhlder Chronik, Diss. Leipzig 1890; dieser trefflichen Untersuchung ist der Weg gebahnt durch die glückliche Entdeckung von Heinemanns, die er im N. A. XIII, S. 35 ff. dargelegt hat, z. Th. auch durch meine Bemerkungen in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XV, S. 281 ff. 3) Weiterhin führe ich der Einfachheit wegen nur immer die betr. Stellen der Ann. Pal. an, da diese durchweg unsere Quellen reichlicher wiedergeben; nur in der Erzählung zum Jahre 817 ist der Ann. Saxo ausführlicher.

lichen am besten, wie das Werk ausgesehen hat, weil da die Ann. Pal. recht ausführlich excerpiert haben. 'Otto rex vir erat strenuus, fidelis et humilis atque in exigenda iusticia severus' — so beginnt die Partie mit einer kurzen Charakterisierung des Kaisers, um zunächst gleich einen Beweis seiner frommen Freigebigkeit daran zu knüpfen: 'ad cuius mensam cotidie 30 libre argenti pertinebant, quibus sex ademtis ecclesiam Magdeburgensem . . . fundavit aliasque quamplures. Iste' — so fährt das Werk mit einer für dasselbe charakteristischen Wendung fort — 'duxit Anglice gentis regiam uxorem nomine Edith, castissimam et magni apud Deum meriti, ut in quibusdam rebus claruit'. Es folgt als Beispiel die Geschichte von der Hindin, die ins Gemach der Königin kommt, um durch deren Barmherzigkeit die Befreiung ihres im Walde gefangenen Kalbes zu bewirken, und daran schliesst sich mit dem Uebergang 'Aliud quoque memorabile Dominus cum ipsa ostendit' die köstliche Sage von der frommen Mildthätigkeit Ediths, die der König als Bettler verkleidet auf die Probe stellt, eine Probe, aus der die Königin durch die wunderbare Wiederherstellung des abgerissenen Aermels doppelt glorreich hervorgeht. Nach dieser Verherrlichung der Gattin, die sich dem König so ebenbürtig erweist, wie er ihr, knüpft die Erzählung an die obige Charakteristik Otto's wieder an und führt sie weiter aus: 'Rex vero in commisso fidelis sibi et ecclesie vigilavit, studens per Domini plantaria virtutes inserere, vitia exstirpare; in tantum autem iustitie inservivit, ut bipennim eius iudiciariam in media curia infigi nulla dies quantumvis festiva intercederit', und es folgt der Bericht von der Bethätigung seiner Rechtspflege und Herrscherstrenge bei seinem Auftreten in Italien und in Deutschland; dieser Bericht ist durch die excerpierenden Annalisten in getrennten Stücken deren übrigem Material eingearbeitet, daher des ursprünglichen Ueberganges am Anfang verlustig gegangen, steht aber in engstem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden, wie sich unfehlbar aus dem Hinweis auf 'illa sua bipenni' (S. 63, Zeile 50 in den Ann. Pal.) ergiebt, und ist in sich durchaus einheitlich; auch die Erwähnung vom Aufstande des Sohnes (ib. Z. 26 ff.) ist dem Zusammenhange untergeordnet. Daran reiht sich mit dem Uebergang 'Ipso tempore' der Aufstand der italischen Landschaften überhaupt und die Verurtheilung der Lombarden zu einem jährlichen Tribut von 200 Pfund reinsten Goldes. Ob nun in der Quelle noch von andern Thaten des Kaisers die Rede war, können

wir selbsverständlich nicht wissen, da die Excerptoren manches, was sie dem Inhalt nach entsprechend aus ihren übrigen Quellen entnahmen, übergangen haben mögen, aber jedenfalls ist uns der Abschluss dieser Darstellung Otto's des Grossen in der Stelle ebd. S. 64, 29 ff. erhalten, wo die Prophezeiung seines Todes durch die Vision der verkörperten Dysenterie, und sein Tod an dieser Krankheit gemeldet wird. Dass in unserer Quelle auch die Thronbesteigung Otto's am Anfang ausdrücklich berichtet, wenn auch vom Pöhlder Annalisten, der dieselbe aus Ekkehard bringt, weggelassen worden ist, kann garnicht zweifelhaft sein, da, wie wir gleich sehen werden, die Erhebung anderer Könige, welche ähnlich behandelt werden, ausdrücklich erwähnt wird.

Nachdem wir uns nämlich vergegenwärtigt haben, wie in dieser Zusammenstellung der Partien über Otto den Grossen sich eine zusammenhängende grossentheils durch einzelne Anekdoten illustrierte Skizze seiner Persönlichkeit und seines Wirkens, daneben auch seiner frommen Gemahlin Edith, ergiebt, erkennen wir leicht bei der Betrachtung der Stellen über andere Könige, die aus unserer Quelle stammen, die Fragmente ursprünglich ganz analoger Skizzen. Die Vollständigkeit, mit der wir sie erkennen können, hängt natürlich von der grösseren oder geringeren Menge der uns von den beiden Excerptoren überlieferten Stellen ab, und diese von dem Geschmack oder der Laune der beiden, doch waren diese glücklicher Weise im ganzen bei dem Autor der Ann. Pal. unserer Quelle recht günstig, so dass wir, wenn auch im einzelnen etwas ungleichmässig, doch im ganzen ein ziemlich entsprechendes Bild der Urquelle erhalten. Am reichlichsten ist neben Otto dem Grossen Heinrich IV. bedacht, den wir daher zunächst ins Auge fassen.

Nachdem die Geburt Heinrichs IV. Ann. Pal. S. 69, 15 erwähnt ist, wird erzählt, wie schmählich er als Knabe den am Hofe weilenden künftigen Papst Gregor VII. behandelte, welchen mehrfache Prophezeiungen als verderblichen Gegner des künftigen Königs verkündet hatten; die fromme Kaiserin tritt als Schützerin des auch vom Kaiser Verfolgten auf. Das Ende des Kaisers wird, augenscheinlich aus unserer Quelle (ebd. Z. 51 ff.), zu berichten begonnen, seinen Tod aber und die Erhebung Heinrichs IV. erfahren wir nicht aus derselben, da der Annalist dies aus Ekkehard entnimmt. Dann wird die Gottlosigkeit Heinrichs S. 70, 2 ff. durch die Verehrung eines egyptischen

Götzenbildes, deren er sich schuldig macht, charakterisiert, und mit der Wendung 'Hic velut ipse fuerat perversus, ita regnum universum pervertere curavit' die Erzählung seiner Gewaltthaten gegen die Sachsen, speciell gegen Bischof Burchard von Halberstadt, sowie sein Auftreten gegen Gregor VII. eingeleitet. Die Stelle, in der erzählt wird, dass Gregor auf den päpstlichen Stuhl gelangt ist (ebd. Z. 25 ff.), zeigt deutlich, wie das in der Quelle Vorhergehende und Folgende im geschlossenen Zusammenhang einheitlicher Erzählung stand: 'Hic primo Hildebrandus dictus in curia regis crevisse supra memoratus est, de quo in visione apparuerat patri huius Heinrici regis, per hunc, papam factum, filium suum honore privandum, sicut consequentia declarabunt'. Fragmente des Berichtes unserer Quelle über den Zwist Heinrichs mit dem Papst sind uns erhalten ebd. Z. 34 f., Z. 44 f., und sehr wahrscheinlich waren auch die Angaben über die Gegenkönige ebd. Z. 40 ff., Z. 45 ff., 55 f. und S. 71, 7 ff. in diesen Zusammenhang eingeordnet. Die erste Excommunication des Königs ist dann S. 71, 40 f. im causalen Zusammenhang mit der Geschichte von dem missglückten Versuch, die Königin zum Ehebruch zu verleiten, erzählt, und der angebliche Incest mit der Nichte nebst der Zurückweisung des ihm vom Papste angesonnenen Gottesurtheils giebt Anlass zu aber- und abermaliger Excommunication (S. 72, 1 ff.). Heinrich thut nun endlich gründlich Busse (ebd. Z. 15 ff.), aber die Wendung 'Qua penitentia modico tempore servata' ebd. Z. 18 (mit der dies Excerpt aus unserer Quelle zu Gunsten der weiteren Entlehnung aus Ekkehard abbricht), zeigt, dass unsere Quelle ihn wieder rückfällig werden liess. Hier fehlt nun in der Hs. der Ann. Pal. ein Blatt, doch tritt in die Lücke ergänzend ein die betreffende Partie der Sächsischen Weltchronik (oder des Chronicon Luneburgicum, wie Pertz es nannte), worin die Ann. Pal. durchweg fast wörtlich übersetzend abgeschrieben sind, und da schliesst sich dem bisher verfolgten Zusammenhange entsprechend an (S. 73, 4 f.[1]): 'De keiser Heinric de alde wolde noch sinen side halden; he hadde sine bosheit lief, andere lude doget de overdusterde he', worauf als Illustration eine Reihe wahrhaft neronischer Schandthaten des Kaisers gegen Menschen und Thiere folgt[2]; auch die Empörung

1) Vgl. auch hier und weiterhin die entsprechenden Stellen in der Ausgabe von Weiland, MG. Deutsche Chroniken II, S. 183 ff. 2) Die erste dieser in der Sachsenchronik erhaltenen Geschichten (von dem Versuch,

Heinrichs V. ist augenscheinlich z. Th. aus unserer Quelle in diesem Zusammenhang erzählt[1]: Der Traum des alten Kaisers in Lüttich (S. 73, 63 ff.), den die Excerptoren aus den Hildesheimer bezw. Paderborner Annalen entnommen haben, stand nicht in unserer Quelle, denn für diese haben wir den Satz ebd. S. 74, 47 f. in Anspruch zu nehmen, in dem es, abweichend von den dem Traum entsprechenden, in jenen Annalen berichteten Todesfällen nach dem Tode des Kaisers heisst: 'Darna ward de keiser Heinric siek; vor sime dode twelwe siner heimlikesten vrunde storven schentliken dodes'. Daran schliesst sich die drastische Schilderung der ärmlichen Machtlosigkeit, in der er jämmerlich stirbt, die schon vorher (S. 74, 29 ff.) nicht minder drastisch durch die an ihn gerichteten schonungslosen Scheltworte eines geistesschwachen Mannes ins Licht gestellt worden ist.

Von Heinrich III. ist zunächst die Thronbesteigung und eine kurze Gesammtcharakteristik wiedergegeben. Denn der Satz 'Decedente itaque Conrado de Wibelingin anno Domini 1039. Heinricus filius eius huius nominis tertius cognomento Heinricus cum barba (Glosse: mit ten barde[2]) in omni virtute strenuus regnavit annis 17, cui filia regis Danorum nomine Agnes sanctissima nupserat' in Ann. Pal. S. 68, 46 ff. ist keineswegs aus Ekkehard, wie in der Edition irrig angegeben ist, entnommen, nur die Zahlenangaben stammen wohl daher, im übrigen steht der Satz den bekannten Quellen der Ann. Pal. fern und ist ohne Zweifel für unsere Fragmente in Anspruch zu nehmen: dafür spricht die ganz der Art derselben eigene Gesammtcharakteristik des Kaisers, die da gegeben wird, dafür die Angabe des volksthümlichen Beinamens nebst deutscher Glosse, dafür ferner, dass in dem ursprünglichen Zusammenhang dieser Fragmente ein Satz ganz solchen Inhalts gestanden haben muss, der den Uebergang von Konrad II. zu Heinrich bildete. Sodann ist aus unserer Quelle die Beseitigung des Schismas durch den Kaiser auf Antrieb der ihm von einem Eremiten zugesandten Verse (Ann. Pal. S. 68, 57 ff.) erzählt, woran sich sehr gut die Geschichte seines Verhaltens zu Hildebrand (Ann. Pal. S. 69, 9 ff.) anschliesst. Endlich ist, wie schon erwähnt[3], zu erkennen, dass auch sein Tod und Begräbnis in unserer Quelle berichtet war.

---

die Kaiserin zum Ehebruch zu verleiten) ist in den Ann. Pal., wie erwähnt, schon vorher berichtet, von dem Verfasser der Sachsenchronik hierher gezogen. 1) Vgl. weiter unten. 2) Vgl. den Anhang zu diesem Abschnitt I. 3) Oben S. 56.

Von Konrad II. ist uns anscheinend in den Ann. Pal. alles erhalten, was die Quelle überhaupt von ihm erzählte. Mit den Worten 'Defuncto igitur pio Heinrico', die sich S. 67, 30 unmittelbar[1] an die auch aus unserer Quelle stammende Todesnachricht Heinrichs II. (ebd. Z. 26) anschliessen, wird die völlig fabelhafte Geschichte von Konrads Wahl im Wettstreit mit seinem angeblichen Bruder Heinrich eingeleitet, sodann werden seine Kämpfe mit diesem Bruder und seine schnöde Hintergehung der Wahlfürsten erzählt, und abschliessend heisst es: 'Sic principes . . . regem usque in finem tolerabant'; sein Tod ist noch ausdrücklich in dem eben[2] erwähnten Uebergang zur Regierung Heinrichs III. angeführt.

Ausführlicher ist Heinrich II. behandelt. Wir erfahren zunächst Ann. Pal. S. 65, 53 ff., wie ihm ein räthselhaftes 'Post sex' prophezeit wird und er dann 6 Jahre nach Otto's III. Tode — (hier bricht die Entlehnung aus unserer Quelle in den Ann. Pal. ab, weil diese den Satz mit den Worten ihrer Hauptquellen vollenden, aber der Annal. Saxo[3] hat uns, hier einmal unserer Quelle getreuer als jene, den originalen Schluss des Satzes, der nach dem Vordersatz übrigens auch ohnedies dem Sinne nach nicht zweifelhaft sein kann, bewahrt) 'rex levatur'. Daran schliesst sich ohne Zweifel unmittelbar Ann. Pal. S. 65, 60 ff.: 'Evoluto autem aliquot dierum circulo . . . Cunigundam . . . quasi in matrimonium sibi copulaverat' und die Fabel von der Keuschheit, verläumderischen Anklage und glorreichen Rechtfertigung Kunigunde's durch das Gottesurtheil der Feuerprobe. Es folgt ebd. S. 66, Z. 26 ff. das Histörchen von Heinrichs kühnem Sprung von den Mauern der Burg Valenciennes, der ihm eine Hüftenlähmung und den Beinamen Huffehalz einträgt, angeschlossen an den Bericht über die Belagerung dieser Burg aus Sigebert, so dass der originale Uebergang, der dies mit dem Vorigen in unserer Quelle verknüpft haben wird, nebst dem originalen Anfang der Stelle fortgefallen ist. Der Schluss derselben Z. 38: 'remeavit, alia regni negotia pertractare' lässt die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit offen, dass in unserer Quelle noch andere Thaten des Königs berichtet

1) 'Unmittelbar' in dem ursprünglichen Texte unserer Quelle; in den Ann. Pal. folgen erst Sätze, die aus Ekkehard und Sigebert entnommen sind, sowie eine Stelle über die Stiftung zu Ehren des Heimrad in Hasungen, die aus den Annales Patherbrunnenses stammt, s. P. Scheffer-Boichorst l. c. S. 93 zu 1020, und unten bei uns Abschn. II. 2) Oben S. 58. 3) SS. VI, 648, 62.

standen. Wahrscheinlich gehört die nur im Ann. Saxo S. 660, 19 ff. stehende Sage von der Auffindung der Metalle bei Goslar, wobei der König eine Rolle spielt, hierher. Erhalten ist dann wieder jedenfalls der ganze Schluss der Legendenskizze in der Partie S. 67, 14 ff., wo Heinrich angesichts der letzten Stunde die unberührte Gattin als Jungfrau ihren Verwandten zurückgiebt, wo die Vision eines Eremiten das Bemühen der Dämonen um die Seele des Sterbenden und deren Rettung durch den Kelch des h. Laurentius enthüllt, und endlich der selige Tod des frommen Kaisers verzeichnet wird.

Von Otto III. erfahren wir S. 64, 63 ff. eine charakteristische Anekdote aus seiner Knabenzeit, die angebliche Regentschaft Erzbischof Bruno's von Köln und die Erzbischof Willegis' von Mainz, sowie gelentlich dessen die Entstehung des berühmten goldenen Crucifixes zu Mainz aus dem longobardischen Tribut. Es folgt dann nur noch S. 65, 50 ff. die Sage von Otto's Tod durch das Gift der Wittwe des Crescentius, deren Anfang aber mit den Worten des Sigebert und Ekkehard[1] wiedergegeben ist.

Von Otto II. ist nur der Bericht seines letzten Kampfes mit den Sarazenen, seiner dabei empfangenen tödtlichen Verwundung und seiner Bestattung in Rom S. 64, 54 ff. erhalten.

Wir wenden uns nun zu Heinrich I., da wir Otto den Grossen schon oben behandelt haben. Zunächst wird uns dieser S. 61, 9 f. in Kürze als Herzog von Sachsen, als Feind Königs Konrad vorgeführt; letzterer empfiehlt ihn sterbend den Fürsten als Nachfolger 'utpote virum consilio et virtute pollentem'. Als Beleg seiner frommen Tugend wird ebd. Z. 14 ff. erzählt, wie er es ablehnt, sich an der Aneignung Gandersheimer Lehen zu betheiligen und lieber auf die ganze Erbschaft von seinem Vater verzichtet, die ihm freilich später nach dem Tode seiner Brüder doch zufällt. Dann folgt ebd. Z. 22 mit der für unsere Quelle charakteristischen Wendung 'Iste est primus Heinricus post Karolum, cognominatus auceps', die vorher bereits eingeleitete Erzählung von der Ueberraschung Heinrichs durch die Fürsten beim Vogelfang und seiner Erhebung auf den Thron, sowie sein Verzicht auf das Tragen der Krone während seiner ganzen Regierung aus Reue über sein frü-

1) Die Worte Z. 49 'dum ipse iuvenis' bis 'discedit ab Italia' sind aus Ekkehard genommen, was in der Ausgabe in den MG. l. c. nicht bemerkt ist.

heres rebellisches Verhalten gegen das Reich und die Person Konrads. In der Anknüpfung rückgreifend auf die vorher berichtete Tributpflicht des Reiches gegen die Ungarn wird nun ebd. Z. 43 ff. Heinrichs glorreiches Auftreten gegen diesen Landesfeind und dessen Vernichtung geschildert. Weiter ist uns über diesen König nichts mehr aus unserer Quelle erhalten.

Kurz genug sind Konrad I. und Arnulf, mit vollständiger Uebergehung Ludwig des Kindes, behandelt, ersterer nur in seinem schon erwähnten Verhältnis zu Heinrich S. 61, 9 ff. und, wie auch letzterer, in seinem Tributverhältnis zu den Ungarn ebd. Z. 8 f. Die Ungarnplage giebt in diesen Zeilen und der vorhergehenden Geschichte vom Bischof Udalrich von Augsburg den Faden der Erzählung ab: wie Augsburg ist das ganze Reich unter die Gewalt der Heiden gefallen, lange Zeit bleibt es tributpflichtig, zuletzt unter Arnulf und dessen Nachfolger Konrad; daran knüpft, wie erwähnt, die Heldenthat Heinrichs nachher wieder an.

Von den vorhergehenden Karolingern finden wir nur wenig in den Excerpten der Ann. Pal. und des Ann. Saxo, was für unsere Quelle in Anspruch zu nehmen wäre, und es ist auch aus später anzuführenden Gründen höchst wahrscheinlich, dass dieselbe nicht viel mehr von ihnen enthalten habe. Nicht gestanden haben in derselben ohne Zweifel die Notizen zu den Jahren 898 bezw. 891. 903 bezw. 902. 906 (Ann. Pal. S. 60, 8 ff. 15 ff. 22 ff., Ann. Saxo S. 588, 41 ff., S. 590, 59 ff., S. 591, 68 ff.), denn diese zeigen sich durch ihre rein annalenmässige Fassung mit bestimmten Tagesangaben, die in Ann. Pal. bei der erst- und letztgenannten Notiz nur fortgelassen, vom Ann. Saxo aber beibehalten sind, unserer Quelle fremd und sind auf eines der verlorenen annalistischen Werke zurückzuführen, welche dem Ann. Saxo und den Ann. Pal. ja mehrfach gemeinsam vorlagen. Nur zwei Stellen bleiben dann übrig, die dem Charakter unserer Quelle entsprechen und darin gestanden haben können, in Ann. Pal. S. 58, 33 ff. und 42 ff., im Ann. Saxo ungetrennt hintereinander und ausführlicher S. 570, 71 ff. Der letztere Annalist hat hier seine Vorlage, die der Verfasser der Ann. Pal. bedeutend kürzte[1], getreuer wiedergegeben, nur am Anfang hat er dieselbe zu Gunsten der Einreihung in seinen übrigen Text sichtlich

1) Es ist ersichtlich, dass das Verhältnis so und nicht, wie J. Voigt l. c. S. 6 meint, umgekehrt ist.

verändert, und die Ann. Pal. haben da den ursprünglichen Wortlaut bewahrt: 'Hic (scil. Karolus imperator) inter alia omnibus pene regibus excellentiora opera Saxoniam . . . fidei catholice impressit sigillo'; dann folgt, im Ann. Saxo wie gesagt ausführlich, in den Ann. Pal. stark verkürzt, aber aus gemeinsamer Vorlage, die sagenhafte Erzählung von der Gründung des Bisthums Elze-Hildesheim, bei welcher Gelegenheit auch der Abgang Karls und die Nachfolge Ludwigs ausdrücklich erwähnt wird und zwar offenbar so, dass wir erkennen, diese Angaben haben in einer Quelle gestanden, die nicht anderweitig von dem Thronwechsel redete, also nicht in einer annalistischen: 'Karolo eundem regni quem et vite finem sortito Lodowicus, tam paterne religionis quam potestatis heres' u. s. w. (Ann. Sax. l. c. S. 571, 18 ff.). Namentlich aus diesem Grunde meine ich, diese ganze Gründungsgeschichte unserer Quelle zuweisen zu dürfen, ohne jedoch unbedingt die Möglichkeit abzulehnen, dass dieselbe in einer der ganz oder z. Th. verlorenen Hildesheimer Annalen gestanden haben könnte, welche mehrfach, direkt und indirekt, dem Ann. Saxo und den Ann. Pal. zu Gebote standen, wie wir wissen[1]; hierfür könnte das starke Lokalinteresse, das sich darin äussert, sprechen, doch erklärt sich dies, wie wir später sehen werden, vielleicht auch anders. Der Schluss der Stelle im Ann. Saxo (S. 571, 41 ff.) mit den detaillierten Angaben über die Veränderungen der Hildesheimer Kirchen unter den vier ersten Bischöfen ist jedenfalls unserer Quelle fremd, und ist nach meiner Meinung ein Zusatz des Ann. Saxo aus Hildesheimer Quelle. Wie dem auch sei, bis zu Karl dem Grossen lassen sich die Spuren unserer Kaiserchronik rückwärts verfolgen.

Ueber Heinrich IV. hinaus verwischen sich die Spuren, einerseits weil die beiden Excerptoren mehr und mehr Stoff aus ihren immer reicher werdenden annalistischen Vorlagen entnahmen, darunter den verlorenen Paderborner und von ca. 1115 an den verlorenen Ilsenburger Annalen, und wir nicht überall entscheiden können, was sie aus diesen verlorenen Werken entlehnt haben, andererseits

1) Der Herausgeber des Ann. Saxo hat in der Note 7, S. 571 wegen des Ausdrucks 'cis Leinam', der in der Erzählung vorkommt, gemeint, der Verfasser derselben müsse westlich des Leineflusses gelebt haben, allein das ist durchaus nicht nothwendig, zu schliessen: 'cis' wird ja oft im Mittelalter nicht vom subjektiven Standpunkt der Schriftsteller aus, sondern vom Standpunkt der Oertlichkeiten oder Personen, von denen die Rede ist, gesagt.

weil unsere Quelle sich mehr und mehr der eigenen Lebenszeit ihres Verfassers nähert, wie wir später wahrscheinlich machen werden, und daher einen mehr historischen, weniger kenntlich sagenhaften Charakter annimmt. Doch dürfen wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit noch einige Stellen als derselben zugehörig in Anspruch nehmen.

Die Erhebung Heinrichs V. (MG. S. 73, 34 ff. in der Ausgabe Weilands S. 184, 27 ff.) mit dem charakteristisch sagenhaften Anachronismus, dass Herzog Otto von Sachsen aus Baiern den Rath dazu gegeben, gehört hierher, dann vielleicht die Anekdote von dem missglückten Versuch verrätherischer Gefangennahme des Königs (MG. S. 74, 43 ff.) in der Ausgabe Weilands S. 187, 18 ff.), sowie der Bericht über das Schisma mit den Fabeleien über Burdinus, in den Ann. Pal. (deren Text nun wieder zu Gebote steht), S. 76, 31 ff. 35 f. 39 ff., wovon eine Spur sich auch im Ann. Saxo S. 761, 34 f. erhalten hat[1]. Die Geschichte von der Pilgerreise des Markgrafen von Baden (Ann. Pal. S. 76, 56 ff.) gehört, wenn auch sagenhaft, kaum zu unseren Fragmenten[2].

Von Lothars III. Thaten als Herzogs redet unsere Quelle wahrscheinlich nach Ausweis der Stelle Ann. Pal. S. 76, 17 ff.[3]; dann lässt sich vielleicht eine rühmende Charakteristik des Königs, während solche zu einem Theile bei den beiden Excerptoren aus den Paderborner Annalen stammt, zu einem andern Theile (Ann. Pal. S. 77, 50 ff. und Ann. Saxo S. 762, 59 ff.) für unsere Quelle in Anspruch nehmen, und mit grösserer Wahrscheinlichkeit das Lob der keuschen Ehe Lothars (Ann. Pal. S. 78, 1 ff.). Weiter lassen sich Spuren unserer Quelle nicht entdecken; einiges, was Waitz l. c. S. 36 und Voigt l. c. S. 7 ff. noch geneigt sein konnten, derselben zuzuschreiben, ist durch die Untersuchung von Herre als Bestand der verlorenen Annalen, die er Ilsenburger nennt, in Anspruch genommen[4], namentlich, und zwar ganz sicher, die Erzählung von dem Wunder in Bari unter dem Jahre 1137[5], die man dem Inhalte nach am ehesten Anlass haben könnte, hierher zu ziehen.

Wir überblicken den Stoff unserer Quelle nun soweit,

---

1) Vgl. dazu Scheffer-Boichorst l. c. S. 134, N. 5. 2) Ebenso wenig die Anekdote von dem Gotteslästerer im Breisgau unter dem Jahre 1129 in Ann. Pal. Diese wie jene Geschichte entspricht in ihrer lokalen Färbung und wegen des mangelnden Zusammenhanges mit der Kaisergeschichte nicht dem Charakter unserer Quelle, wie wir ihn jetzt erkennen können, vgl. weiterhin unsere Erörterung darüber. 3) Vgl. Scheffer-Boichorst l. c. S. 52. 4) Herre l. c. S. 94. 33 ff. 5) Ebd. S. 34, N. 1.

um bestimmt sagen zu können, dass es in der That Skizzen der Könige und Kaiser waren, welche sie enthielt, ausführlicher von Heinrich I. bis zu Heinrich V., in Kürze zurückgreifend bis zu Karl dem Grossen, dem Eroberer und Bekehrer Sachsens, und sich verlierend in der Zeit Lothars III., Skizzen, innerhalb deren einzelne Züge und Thaten der Herrscher in anekdoten-, legenden- oder sagenartiger Erzählung ausgeführt sind, nicht aber unzusammenhängende einzelne Erzählungen. Das ist bei der obigen Zusammenstellung der uns erhaltenen Fragmente wohl deutlich genug hervorgetreten. Und mehr, es lässt sich auch noch an deutlichen Spuren erkennen, dass diese Skizzen untereinander im fortlaufenden Zusammenhang standen, was wir hier und da schon bemerkt haben, doch hier noch vollständiger nachweisen wollen. In der Erzählung von Heinrichs IV. Zwist mit Papst Gregor (Ann. Pal. S. 70, 25 ff.) wird ausdrücklich (supra memoratus est) auf Hildebrands vorher S. 69, 9 ff. erzählten Aufenthalt am Hofe Heinrichs III. hingewiesen; die Geschichte von Konrads II. Wahl ist unmittelbar mit den Worten 'Defuncto itaque pio Heinrico' (S. 67, 30 f.) an den Bericht von dem Tode des pius Heinricus (ib. Zeile 26) angeknüpft; die Regierung Konrads II. ist mit der des Nachfolgers wiederum durch einen ähnlichen Uebergang (S. 68, 46 f.), 'Decedente itaque Conrado de Wibelingin', eng verbunden[1]; die Bemerkung in der Skizze Otto's III. (S. 65, 9 f.), dass das goldene Crucifix zu Mainz von dem Golde des Langobardischen Tributs gefertigt sei, setzt die Angabe von der Auferlegung dieses Tributs unter Otto dem Grossen (S. 63, 57) voraus; die Wendung 'Cum iam multo tempore solvendo vectigal Romani barbaris subiacerent', womit (S. 61, 43) Heinrichs I. Ungarnkampf eingeleitet ist, nimmt sichtlich den Faden der Erzählung von der Unterwerfung des Reichs durch die Ungarn zur Zeit Arnulfs und Konrads I. (ib. Zeile 7 f.) wieder auf, wo es heisst: 'Ita per multa tempora tributum Romani reges persolvebant', und damit steht wieder die Niederlage Bischof Udalrichs von Augsburg in unmittelbarer Verbindung; endlich weist die Wendung (S. 58, 42) 'Lodewigus imperator, tam paterne religionis quam potestatis heres', darauf zurück, dass vorher von Karl dem Grossen die Rede gewesen ist.

Nach alledem können wir mit grösserer Bestimmtheit und Zuversicht als Waitz annehmen, dass unsere Quelle

1) Vgl. über diese Stelle oben S. 58.

wirklich eine in sich zusammenhängende Kaiserchronik war. Die Ansicht von Giesebrecht, die auch Voigt vertritt und Wattenbach wenigstens für nicht unmöglich hält, dass der ganze Stoff aus einzelnen Zusätzen zu einem Exemplar von Ekkehards Weltchronik bestünde, glauben wir hiermit definitiv als unzulässig dargethan zu haben. Denn wem sollte es eingefallen sein, eine derartige vollständige, zusammenhängende Kaisergeschichte an den Rand oder in den Text eines andern Werkes, wie Ekkehards, zu verzetteln? Es kommt noch hinzu, dass unsere Quelle so entschieden wie möglich jeder Ein- oder Anfügung an eine solche annalistische Chronik widerstrebt, da sie nirgends bestimmte chronologische Rechnung und Anordnung innehält, ja häufig genug die gröbsten Anachronismen aufweist. 'Per multa tempora, interim, deinde, postea, ipso tempore, semel, quondam, tempore huius N. N., procedente vero tempore, quadam die' u. s. w., so lauten die Zeitangaben in unserer Quelle; nicht einmal die Regierungsdauer und -zeiten der einzelnen Herrscher sind angegeben, geschweige denn Jahresdaten einzelner Ereignisse; die einzige bestimmte Angabe, die sich etwa nachweisen lässt, ist die: (S. 70, 25) 'Gregorius papa sedit annos 12', aber gerade wegen ihrer Vereinzelung dürfen wir vielleicht zweifeln, ob sie unserer Quelle angehört. Nur die Reihenfolge der Könige hält diese richtig inne, wiewohl mit Uebergehung Ludwig des Kindes; in der Erzählung des Einzelnen kümmert sie sich wenig um die historische Ordnung und Chronologie; namentlich in den früheren Partien finden sich zahlreiche Verstösse dagegen, die wir nicht aufzuzählen brauchen, doch auch noch in den Partien über Heinrich IV. und V. begegnen wir so starken Irrthümern, wie der Angabe, dass Heinrichs IV. Gemahlin Agnes geheissen, dass der — damals längst verstorbene — Herzog Otto von Sachsen und Baiern zur Erhebung Heinrichs V. gerathen habe u. s. w. Diesem Charakter unserer Quelle entspricht es noch besonders, wenn sie inmitten ihrer chronologischen Unbestimmtheit auf einmal ganz genau Tag und Stunde weiss, wann die Dinge passiert sind, wie (S. 65, 60 f.) dass Heinrich II. 'evoluto aliquot dierum circulo' Kunigunde ehelicht, dass der Rathgeber Konrads II. den Erzbischof von Mainz Nachts aufsucht, um ihn für seinen Herrn einzunehmen (S. 67, 36), dass Hildebrand ein ganzes Jahr auf Hammerstein eingekerkert sass (S. 69, 26), dass an Einem Tage die Sachsen über ihre

christlichen und heidnischen Feinde siegen (S. 76, 17 ff.)[1] und dergl. mehr. Es zeugt von einer starken, doch freilich in jener Zeit gewöhnlichen Kritiklosigkeit des Annalista Saxo und namentlich des Verfassers der Ann. Pal., dass sie angesichts ihrer exakten historischen Quellen diese so durch und durch unhistorisch angelegte Quelle mit benutzt haben; wir können freilich auch bemerken, wie sie manchmal Noth hatten, die Excerpte aus derselben in ihren annalistischen Stoff einzureihen, z. B. die so confuse und mit den übrigen Nachrichten unverträgliche Darstellung von Otto's I. verschiedenen Römerzügen. Wie sollte das ursprünglich in der Form von Zusätzen zu einer annalistischen Quelle entstanden und untergebracht gewesen sein?

Unsere Kaiserchronik hat den Charakter eines Werkes, das ohne jede Anlehnung an annalistische exakt historische Quellen verfasst ist.

Nachdem wir soweit den selbständigen Charakter unserer Quelle festgestellt haben, wollen wir versuchen, einige nähere Aufschlüsse über ihre Herkunft, Entstehungszeit und Tendenz zu gewinnen.

Waitz hat l. c. S. 36 bereits darauf hingewiesen, dass wegen eines starken sächsischen Lokalpatriotismus, der sich in der Chronik ausspricht, an deren Ursprung im Sachsenlande nicht zu zweifeln sei. In der That offenbart sich die ganze Begeisterung sächsischen Stammesgefühls für die einheimischen Könige, der ganze traditionelle Hass des Sachsenblutes gegen die salischen Herrscher durchweg aufs lebhafteste in dem Werk. Die entfernten altehrwürdigen Gestalten der Karolinger werden allerdings mit Respekt oder wenigstens ohne Abneigung behandelt, ebenso Konrad I., dem die Uebertragung der Krone an den Sachsen Heinrich als hohes Verdienst angerechnet wird, aber schon Konrad II. erscheint im gehässigsten Lichte: durch hinterlistige Versprechungen erschleicht er den Thron, um sich hernach mit sophistischer Ausrede der Einhaltung derselben zu entziehen, die betrogenen Fürsten d u l d e n ihn nur als König; Heinrich III. kommt z. Th. etwas besser weg, wie er überhaupt in der gegnerischen Tradition wegen seines guten Verhältnisses zu Kirche und Papstthum gelinde behandelt wird, doch erscheint er in seinem Verfahren gegen Hildebrand als harter Tyrann; Heinrich IV. aber ist mit dem zweifachen Hasse des päpstlich gesinnnten Sachsen geschildert, als ein zweiter Nero, wie wir oben bereits

1) Vgl. Scheffer-Boichorst l. c. S. 52.

sahen, schlimmer fast als in den Pamphleten eines Bruno und anderer Feinde. Dem gegenüber treten uns die Herrscher vom Sachsenstamme in allem Glanze der Regententugend und persönlichen Trefflichkeit entgegen: das Reich war seit Arnulf unter die Obmacht der Ungarn gefallen, Heinrich I. befreit es in ruhmreichem Siege, der tugendreiche, fromme, demuthvolle Mann, der sich weigert, an der Beraubung der Gandersheimer Kirche Theil zu nehmen, der widerstrebend vom Vogelheerd zum Thron geführt werden muss, der den Fehl seiner einstigen Empörung gegen den legitimen Herrscher dadurch sühnt, dass er zeitlebens darauf verzichtet, die Krone aufzusetzen. Als Muster aller Tugenden wird auch Otto der Grosse geschildert, kaum weniger der keusche Heinrich II., und dann scheint auch Lothar III. in allen Beziehungen rühmend gefeiert zu sein [1].

Ausserdem tritt aber noch eine besondere Tendenz hervor, die bisher nicht bemerkt worden ist. In ganz auffallender Weise werden neben, ja vor den Herrschern die königlichen Frauen gefeiert. Von Edith werden die oben erwähnten Geschichten erzählt, welche zeigen sollen, dass sie 'castissima et magni apud Deum meriti' gewesen; Kunigunde bewährt sich als die keusche Heilige, 'Susannae aemula', glorreich gegen die vom Teufel angestiftete Verleumdung und sieht den Kaiser, der auch an ihr gezweifelt, reuig zu ihren Füssen; Heinrichs III. Gemahlin tadelt 'ut sanctam decuit' das unartige Benehmen des jungen Sohnes gegen den am Hofe weilenden Hildebrand und bewirkt bei dem Kaiser die Freilassung des unbarmherzig eingekerkerten; die Gattin Heinrichs IV., die irrig Agnes genannt wird, geht aus den schändlichen Fallstricken, die der eigene Gemahl ihrer Keuschheit legt, rühmlichst hervor, und es wird (S. 71, 16 ff.) eine eigenthümliche, beiläufig im wesentlichen wahre Anekdote von ihr erzählt, die ihre intensive Frömmigkeit an den Tag stellt; endlich wird die keusche Ehe der edlen Richinza mit Lothar rühmend hervorgehoben [2].

---

1) Vgl. oben die Skizzen dieser Könige; von Otto II. und III. ist zu wenig erhalten, um deutlich zu erkennen, wie sie behandelt worden, doch scheint Otto III. nicht mit Vorliebe bedacht zu sein, was nach der unpopulären Haltung desselben wohl begreiflich ist. 2) Dass auch Mathilde, König Heinrichs erlauchte Gattin, gebührend gerühmt worden, kann kaum zweifelhaft sein. Allerdings möchte ich die Stelle, in der sie in Ann. Pal. (S. 61, 28) erwähnt wird, nicht zu unserer Chronik ziehen, namentlich wegen der speciellen Bezugnahme auf Pöhlde u. s. w.; ich nehme

Als Muster frommer Keuschheit und Barmherzigkeit werden die Königinnen dargestellt, als Heilige, die der Versuchung oder der Anzweiflung durch ihre Gatten herrlich obsiegen und die Hartherzigkeit derselben beschämen. Wenn sich nun auch zur Entstehungszeit unserer Chronik[1] bereits jene Strömung bemerklich zu machen beginnt, welche alsbald in den Marienkult ausmündet, so ist eine derartige stete und tendenziöse Hervorhebung der Frauen, namentlich in einem quasi-historischen Werke, doch durchaus ungewöhnlich — man vergleiche die verhältnismässig bescheidenen Züge von Frauenverherrlichung in den entsprechenden Partien der etwa 10—20 Jahre späteren baierischen Kaiserchronik. Es scheint mir daher kaum zweifelhaft zu sein, dass unsere Kaiserchronik vorzugsweise einen Leserkreis im Auge hatte, zu dessen Erbauung diese Vorbilder dienen konnten, d. h. einen Kreis von Nonnen, mit anderen Worten, dass sie für ein Nonnenkloster bezw. in einem solchen verfasst ist, einem sächsischen Nonnenkloster. Diese Annahme wird in überraschender Weise gestützt und bestätigt durch die schon von Waitz aus ganz anderen Gründen geäusserte Vermuthung, dass die Chronik in Gandersheim entstanden sein möchte. Waitz vermuthete das l. c. S. 36 ff. wegen mehrerer Beziehungen auf Hildesheim und dessen Sprengel, speciell auf Gandersheim, die vorkommen. Einige dieser Stellen allerdings entfallen, was schon Waitz als möglich bezeichnete, wir nun aber, wie oben S. 54 bemerkt, als sicher hinstellen können, auf die verlorenen annalistischen Quellen, welche dem Ann. Saxo und den Ann. Pal. vorlagen; andere können wenigstens nicht mit voller Sicherheit für unsere Chronik in Anspruch genommen werden, namentlich nicht die Stellen zum Jahre 924 (Ann. Pal. S. 61, 27 ff.) und zu 817 (Ann. Saxo S. 571, 2 ff.); auch die Erzählung von der Gründung Hildesheims will ich nicht in Anspruch nehmen, da sie, wie oben S. 62 gesagt, nicht unbedingt der Chronik angehören muss. Es bleiben aber sicher zwei Stellen übrig, die inmitten von Erzählungen vorkommen, welche jedenfalls der Kaiserchronik eigen sind, und zwar als wesentliche Bestandtheile dieser Erzählungen: erstens die Nennung des Hofes Dinklar bei Hildesheim, wo Heinrich I. dem Vogelfang obgelegen

---

vielmehr an, dass die Ann. Pal. das, was in unserer Chronik über Mathilde stand, nicht aufgenommen haben, weil sie l. c. betreffs Mathilde auf die angehängte Vita derselben verweisen. 1) Wir werden dieselbe gleich näher bestimmen.

haben soll (Ann. Pal. S. 61, 23), und zweitens die Erwähnung der Gandersheimer Klosterlehen, die Heinrich nicht mit seinen Brüdern theilen wollte (ebd. Zeile 14 ff.). Namentlich die letztgenannte ist eine Lokalbeziehung von der Art, wie sie uns in mittelalterlichen Quellen als deutliche Fingerzeige für den Entstehungsort gelten, und die Vermuthung von Waitz, dass Gandersheim im Hildesheimer Sprengel die Heimath unserer Chronik sei, bleibt somit trotz aller Restrictionen gerechtfertigt. Waren wir auf ganz anderem Wege zu der Annahme geführt, dass die Chronik in einem sächsischen Nonnenkloster verfasst sei, und führt uns Waitz' Vermuthung auf Gandersheim, so muss es uns allerdings einleuchten, dass kaum ein anderer Ort so geeignet zur Hervorbringung einer derartigen Kaisergeschichte erscheinen kann, wie dieses Kloster, das stets im engsten Zusammenhang mit dem sächsischen Königthum gestanden hat, dessen Aebtissinnen meist der Familie des regierenden Hauses angehört haben. Freilich waren auch die Töchter des Saliers Heinrich III. nach einander von 1040 bis gegen Ende des Jahrh. Aebtissinnen von Gandersheim[1], vielleicht noch seine Enkelin zur Zeit Heinrichs V.[2], aber die salischen Herrscher hatten trotzdem nicht viel für das Kloster übrig[3]; dasselbe galt und fühlte sich als die Stiftung der Ahnherren des sächsischen Königshauses, diesem verdankte es sein Emporkommen, seine Blüthe, und nachdem es in die Wirren des Investiturstreits mit hineingerissen war, soweit sich aus der dürftigen, lückenhaften Ueberlieferung schliessen lässt, erfreute es sich wieder der besonderen Gunst des befreundeten Sachsenkönigs Lothar; diesem nahestehende, vielleicht verwandte Frauen standen seit 1126 der Abtei vor[4].

Die ausgesprochen sächsische und zugleich antisalische Haltung unserer Chronik würde bei ihrem Gandersheimer Ursprung ohne Weiteres begreiflich sein, wenn wir Waitz zustimmen dürfen, der l. c. S. 36 annimmt, dass sie zur Zeit Lothars verfasst sei. In der That sind wir auch hier in der Lage, Waitzs Annahme nicht nur zu bestätigen, sondern mit neuen Gründen zu unterstützen. Wir können zunächst mit Bestimmtheit sagen, dass die Spuren unserer Quelle in Ann. Pal. und Ann. Saxo sich unter

1) Vgl. Harenberg, Historia eccl. Gandershemensis 1734, S. 675 ff. 2) Ebd. S. 697. 3) Vgl. Lüntzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim 1858, Bd. I, S. 320 f., im allgemeinen die Geschichte Gandersheims daselbst S. 63 ff. 317 ff. 4) Vgl. Harenberg l. c. S. 702 ff.

Lothar verlieren, denn Einiges, was die beiden im Anfang von Konrads III. Regierung gemeinsam haben, der Art, dass Waitz zweifelhaft lassen musste, ob es nicht vielleicht unserer Quelle zuzuschreiben sei, ist jetzt mit Sicherheit auf die sogen. Ilsenburger Annalen zurückgeführt[1]. Ferner: ist einestheils der terminus ante quem durch die Benutzung unserer Quelle seitens des Ann. Saxo ungefähr fixiert, so hindern uns anderntheils die starken Anachronismen und Unrichtigkeiten, die noch in der Geschichte Heinrichs IV. und in den Anfängen Heinrichs V. vorkommen — namentlich, dass Herzog Otto von Sachsen und Baiern die Erhebung des Letzteren angerathen haben soll, und dass die Gattin Heinrichs IV. Agnes genannt wird —, die Abfassungszeit dem Anfang des 12. Jahrhunderts allzu nahe zu rücken. Doch aber enthalten die genannten Partien bereits so viel geschichtlich treue Tradition, dass man bei dem kurzen historischen Gedächtnis jener Zeiten nicht annehmen kann, diese Partien seien allzu fern demselben Zeitpunkt entstanden. Die Epoche Lothars würde diesem Thatbestande entsprechen. Einen positiven Anhalt für unsere Annahme haben wir auch, falls wir mit Recht den Bericht über die keusche Ehe Lothars unserer Quelle zuschreiben, denn da sagt der Verfasser (Annal. Pal. S. 78, 3 ff.), er habe das Nähere selbst von einem Kämmerling des Königspaares erzählen hören; wir glaubten aber diese Stelle unserer Quelle zuschreiben zu dürfen, weil hier jene selbe Hervorhebung mönchischer bezw. nonnenhafter Keuschheit im königlichen Hause vorliegt, welche wir in der Chronik überhaupt so charakteristisch hervortreten sahen. Eine starke Stütze für die Zeitbestimmung gewährt ferner eine bisher nicht beachtete Stelle Ann. Pal. S. 70, 14 innerhalb einer Anekdote von Bischof Burchard von Halberstadt, die wir ihrem Charakter nach durchaus unserer Kaiserchronik zuzuschreiben haben: in dieser Anekdote wird Herzog Otto von Nordheim erwähnt, und er wird näher bezeichnet durch die Worte 'avo scilicet imperatricis Richencen'! Schon das Fehlen eines Beiwortes, das die Kaiserin als verstorben kennzeichnet, deutet darauf hin, dass dies ursprünglich zu ihren Lebzeiten geschrieben sei; aber auch der Sinn der Stelle lässt es als das Natürlichste erscheinen, dass es ein Zeitgenosse der Kaiserin war, der die Persönlichkeit des Nordheimers durch Hinweis auf seine Verwandtschaft mit derselben

1) S. Herre l. c. S. 34 ff.

seinen Lesern näher zu bringen wünschte, während es ziemlich unwahrscheinlich ist, dass ein im späteren 12. Jahrh. schreibender Autor auf diesen Hinweis hätte kommen sollen, da das Geschlecht der Nordheimer immer noch in erlauchten Vertretern blühte, die einem Angehörigen jener späteren Zeit doch wohl näher lagen als die Kaiserin Richinza. Endlich darf man auch geltend machen, dass meist zur Entstehung derartiger Werke, wie unserer Kaiserchronik, ein bestimmter Impuls der Zeitverhältnisse und persönlichen Beziehungen mitgewirkt hat, und einen solchen Impuls würde die Regierung eines Herrschers von sächsischem Stamme nach der für das Kloster wahrscheinlich wenig erfreulichen Zeit der Salier auf's beste geboten haben; sehen wir doch die ganze Historiographie im Sachsenlande damals von neuem aufblühen. Weder vorher noch nachher innerhalb der möglichen Grenzen der Abfassungszeit böte sich ein ähnlicher Anstoss.

Es ist ein gutes Zeichen, dass die auf ganz verschiedenartigen Gründen beruhenden Annahmen betreffs Entstehungszeit und -ort unserer Chronik so mit einander übereinstimmen. Wir können nun mit der Zuversicht, die in diesen Dingen überhaupt angebracht ist, sagen, dass unsere Chronik zu Gandersheim um die Regierungszeit Lothars III. verfasst ist. Und zwar will es mir scheinen, als ob eine Nonne selbst die Verfasserin war: mag man auch die oben S. 68 erwähnte Zeitrichtung geltend machen, sollte ein Mann, wenn auch zur Erbauung weiblicher Leser, die Vertreter seines Geschlechts den Frauen gegenüber so schlimm haben wegkommen lassen? Durchweg werden ja die Herrscher, und selbst so gerühmte wie Otto der Grosse und Heinrich II., im Verhältnis zu ihren Gattinnen als die Versucher dahingestellt, welche die über alle Anfechtung erhabene Reinheit und Frömmigkeit der Frauen glänzend beschämt. Und zwar wird die Demüthigung der Männer meist in so ausdrücklicher, pointierter Weise hervorgehoben, dass die Absicht kaum zu verkennen ist. Das sind, dünkt mich, die Anschauungen einer Nonne, die sich in der Auswahl dieser Geschichten oder in den denselben gegebenen Wendungen kundthun[1]. Also eine Nonne zu Gandersheim, eine zweite Roswitha? Ich will auf diese

1) Recht deutlich zeigt sich das in der pointierten Schlusswendung der Erzählung von Kunigundens Verleumdung und Rechtfertigung Ann. Pal. S. 66, 15 f., die sich in den anderen Versionen der Geschichte — s. weiterhin die Analyse derselben — nicht findet.

Vermuthung durchaus keinen Werth legen, denn ich möchte nicht Veranlassung dazu geben, dass sich monographische Untersuchungen mit der Frage beschäftigten, ob der Verfasser der Chronik Mann oder Weib gewesen sei.

Jedenfalls lässt sich eine stark erbauliche Tendenz nicht verkennen, und zwar nicht nur soweit jene musterhaften Frauen in Betracht kommen, sondern auch sonst überhaupt. Die Tugend erhält ihren Lohn, das Laster seine Strafe, auch der Gerechteste darf seiner ewigen Seligkeit nicht sicher sein, geschweige denn der Sündige [1], mehrfach werden die Begebenheiten als Beispiele von Tugenden oder Laster dargestellt, in allgemeinen Sentenzen werden hier und da moralische Nutzanwendungen eingestreut, wie Ann. Pal. S. 61, 4. 11. 18. 20 f. 62, 9. 67, 39. 70, 6 u. s. w.

Dabei besteht aber vollauf ein kräftiges Gefühl für die Herrlichkeit und den Ruhm der Sachsen und des Königthums, eine derbe Freude an Kampf und Sieg, sowie selbst an gelungener Kriegslist — für Gott und Vaterland, so gehen die Streiter vor Augsburg in die Ungarnschlacht ('honorem Dei, res quoque domesticas defendere', Ann. Pal. S. 60, 65 f.). Das Werk will eben bei aller Erbaulichkeit eine Art Königs- oder Kaiserchronik sein, und man darf daher auch nicht erwarten, dass mehr von Gandersheim darin erzählt sein sollte; das wäre Sache einer Klostergeschichte, wie Waitz l. c. S. 37. 38 treffend bemerkt.

Anhang.

In den Ann. Pal. stehen einige deutsche Glossen zu einzelnen Wörtern, und zwar innerhalb Stellen, die zweifellos unserer Kaiserchronik entlehnt sind. Es sind folgende [2]:

Ann. Pal. 61, 22 the vugelere zu auceps,
„ 61, 55 Jechaburg zu Indapolis,
„ 62, 39 curcebord zu vestis preciosa,
„ 65, 10 marcis zu libris,
„ 66, 36 huffehalz zu femore claudus,
„ 68, 47 mit ten barde zu cum barba,
„ 70, 55 cloveloc zu allium.

Von diesen findet sich eine, curcebord, auch im Ann. Saxo S. 600, 44 innerhalb derselben Erzählung zu dem-

1) S. die Geschichte von Heinrichs II. Tode Ann. Pal. S. 67, 16 ff.
2) Ich verzeichne sie in der Form, wie sie im Oxforder Autograph der Ann. Pal. lauten, nach freundlicher Mittheilung des Herrn Dr. Herre.

selben Worte als Glosse beigefügt[1], und dies genügt ohne Zweifel zum Beweise, dass diese Glossen bereits in der Kaiserchronik gestanden haben.

Mein hiesiger Kollege Dr. Siebs war so freundlich, für mich zu konstatieren, dass die Glossen, soweit ihr Lautbestand Anhaltspunkte zur Bestimmung gewährt, mittel- oder oberdeutsch, vorwiegend mitteldeutsch seien, ausser etwa cloveloc, das eher auf Niederdeutschland weist. Es ist bei unserer geringen Kenntnis der damaligen Dialektunterschiede und -Grenzen, sowie der Uebernahme von Produkten eines Dialektes in den anderen speciell zwischen mittel- und niederdeutscher Sphäre müssig, Vermuthungen darüber anzustellen, wie diese mitteldeutschen Glossen in unserer durch und durch sächsischen Kaiserchronik zu erklären seien, denn man sollte erwarten, dass auch bei der Uebernahme mitteldeutscher Erzählungen oder Gedichte eine Umwandlung in das Niederdeutsche stattfände, namentlich bei den populären Beinamen der Herrscher, von denen 'huffehalz' ja ganz entschieden nicht niederdeutsch ist. Ich muss mich begnügen, den Thatbestand festzustellen und von näherer Kenntnis der betr. Sprachverhältnisse Aufklärung zu erhoffen.

2. Analyse der einzelnen Erzählungen.

Um die Beschaffenheit und Provenienz des Stoffes zu erkennen, der den Inhalt unserer Kaiserchronik bildet, müssen wir die einzelnen Erzählungen derselben untersuchen, soweit sie Anhaltspunkte zu kritischer Beurtheilung bieten. Es wird sich dabei herausstellen, dass letzteres bei den meisten der Fall ist; nur wenige Erzählungen und Angaben, die gar keine Handhabe zu irgend welcher Kontrolle oder Erörterung bieten, waren zu übergehen.

Im Laufe dieser Untersuchungen ergeben sich manche Momente, die theils für die Kaisergeschichte, theils für die Sagenliteratur von allgemeinerem Interesse sind.

Da wir uns dabei durchweg auf dem Boden sagenhafter Ueberlieferung zu bewegen haben, ist daran zu erinnern, dass hier z. Th. kritische Grundsätze zur Anwendung kommen, die auf der erfahrungsgemässen Kenntnis

1) In der Edition ist dieselbe in den Text nach 'vestis preciosa' gesetzt, nach Ausweis der N. d) steht sie jedoch im Codex als Glosse übergeschrieben; sie lautet hier 'curcebold', wie beiläufig auch in der Göttinger Hs. der Ann. Pal.

von der Art und Weise der Sagenbildung beruhen und daher zu ihrer richtigen Würdigung eine solche Kenntnis oder wenigstens die entgegenkommende Anerkenntnis der Eigenart dieses Stoffes voraussetzen.

Die Erzählung von der Gründung des Bisthums Hildesheim, die einzige, welche der Annalista Saxo l. c. S. 571, 19 ff. in vollerer Ausführlichkeit wiedergiebt als der Pöhlder Annalist, der sich l. c. S. 58, 42 ff. mit einem kurzen Excerpt begnügt, tritt hier zum ersten Mal in der historischen Litteratur auf. Die Relatio de fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum bei Leibniz, SS. rer. Brunsvicens. I. 260, worin dieselbe kurz, aber charakteristisch erwähnt wird, ist aus viel späterer Zeit[1] und hängt indirekt von Heinrich von Herford ab, der die Notiz in wörtlich entsprechender Form bringt[2]; aus welcher Quelle er sie hat, ist nicht nachzuweisen, jedenfalls nicht auch nur indirekt aus Ann. Pal., da dort die Art des Wunders nicht bezeichnet ist, auch nicht aus der Sächsischen Weltchronik, da diese gar nichts davon enthält; also wird sie ihm wohl aus Ann. Saxo durch eine der späteren sächsischen Quellen, die er benutzte, zugekommen sein, falls er oder seine Quelle sie nicht aus der zu der Zeit ohne Zweifel schon fixierten Hildesheimer Lokaltradition geschöpft hat. Aber der Kern der ganzen Erzählung, das Wunder von den haftenden Reliquien, welches die Gründung des Bisthums oder genauer die Verpflanzung desselben von Elze nach Hildesheim veranlasst, begegnet schon im 11. Jahrh. bei der Gründung des Klosters Saint-Michel[3], sowie in der Legende vom Kloster Evron; und B. Hauréau, der letztere als 'priscorum narratio' erzählt[4], bemerkt dabei, dass ähnliches von der Gründung 'plurimorum monasteriorum' berichtet werde. Die litterarhistorische Verfolgung dieser Legende bis zu ihrem ursprünglichen Auftauchen und in ihren verschiedenen Wandlungen würde interessant sein, aber zu weit führen, und wir dürfen uns mit dem einstweilen zu Tage Liegenden begnügen, um zu schliessen, dass wir in unserer Erzählung eine Legende in Form einer Wandersage vor uns haben, die kaum vor dem 11.—12. Jahrh. auf die Grün-

1) Vgl. Waitz in den Nachrichten von der Göttinger Universität 1857, n. 3, S. 63. 2) Ausgabe von Potthast S. 49. 3) Im Chronicon S. Michaelis Virdunensis SS. IV, 80. 4) Gallia Christiana XIV, 483. Vgl. B. Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig d. Frommen II, 285, N. 1.

dung von Hildesheim übertragen ist, da die Hildesheimer Lokalquellen bis dahin noch nichts davon berichten.

Die Erzählung von Bischof Ulrich von Augsburg und der Ergebung Augsburgs an die Ungarn, die nur in den Ann. Pal. S. 60, 57 ff. steht, aber aufs innigste in den Zusammenhang unserer Kaiserchronik verflochten ist, werden wir zunächst mit Hinblick auf Ekkehards Casus S. Galli zu betrachten haben. Dort heisst es[1]: 'Sed plura eos [scilicet die Biographen Ulrichs], quae de eo concinnantur vulgo et canuntur, tacuisse, cum infima quaedam eius magna fecerint, miramur'; und unter diesen von den Biographen übergangenen Thaten Ulrichs, die in Lied und Sage gefeiert werden, führt Ekkehard an die Befreiung des von den Ungarn bedrängten Augsburg durch die Fürbitte des h. Mannes inmitten der auf sein Gebot um die Altäre versammelten Kindlein der Stadt; diese Befreiung Augsburgs durch Ulrich erwähnt er auch einmal vorher[2]; an beiden Stellen aber bringt er das Ereignis in Verbindung mit dem Ungarneinfall des Jahres 926, welchem St. Gallen zum Opfer fiel. Die neueren Kritiker haben gezweifelt, was mit dieser sonst nicht verbürgten Nachricht zu beginnen[3]; vor allem ist doch zu betonen, dass Ekkehard selbst als Quelle dafür die mündliche Tradition im Volke angiebt. Die mit den Ungarnkämpfen des 10. Jahrh. zusammenhängende Tradition war im 11. Jahrh., als Ekkehard schrieb, nun schon sehr verwirrt; ich hebe nur hervor, was unserem Zweck hier dient. Im Chronicon Eberspergense, und zwar in dem älteren, welches jedenfalls im 11. Jahrh. verfasst ist, wird die grosse Niederlage der Ungarn am Lech mit Nebenumständen, die entschieden bei dieser Schlacht im Jahre 955 vorgekommen sind, als Heldenthat König Heinrichs nebst dessen Sohn Otto erzählt[4]; die Ueberarbeitung der Erzählung in der späteren Ebersperger Chronik aus dem 13. Jahrh. fügt ausdrücklich hinzu, es sei das im Jahre 937 geschehen[5], und weiss auch den Gunzenlech als das Schlachtfeld zu bezeichnen. Man sieht hier recht deutlich, wie, dem Charakter der Sage gemäss, Personen und Zeiten durcheinander zu gerathen beginnen: König Heinrich war ein berühmter Ungarn-

1) SS. II, 109, 8 ff. Die neueste Ausgabe von G. Meyer von Knonau in den Mittheilungen des histor. Vereins für St. Gallen stand mir nicht zu Gebot. 2) L. c. S. 104, 31 ff. 3) Vgl. Waitz, Jahrbücher des fränk. Reichs unter Heinrich I., 3. Aufl., S. 86 und Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, S. 253 mit den daselbst angeführten Stellen. 4) SS. XX, 12, 4 ff. 5) Rerum Boicarum scriptores ed. A. F. Oefele 1763, tom. II, 7.

besieger, die Schlacht am Lech war ein berühmter Ungarnsieg eines deutschen Königs, ein Fürst Heinrich hat sich dabei betheiligt (Herzog Heinrich von Baiern), daraus macht die Sage einen Ungarnsieg König Heinrichs am Lech. Und in ähnlicher Weise hat die heldenhafte, Gott vertrauende Bethätigung Bischof Ulrichs bei der Belagerung Augsburgs in der Sage, die Ekkehard berichtet, bereits begonnen, sich von ihrem historischen Datum loszumachen und auf eine Zeit und Gelegenheit übertragen zu werden, die dem Publikum, unter dem sie erzählt wurde, besonders im Gedächtnis und vor Augen lag — hier in St. Gallen eben der Ungarneinfall des Jahres 926. Noch freier schaltet nun bereits die Sage in unserer Kaiserchronik. Das historische Datum ist ganz unbestimmt geworden: unter den Ungarneinfällen vor König Heinrich, von denen der Verfasser berichtet, findet die Erzählung von Bischof Ulrich Raum. Es ist nämlich nicht zutreffend, etwa das Jahr 924, welches der Herausgeber am Rande ausgesetzt hat, darauf zu beziehen: der Pöhlder Annalist hat nur in der Verlegenheit, den nicht annalistischen Stoff in seinem Werk unterzubringen, den ganz angemessenen Ausweg ergriffen, die Erzählung, in der Bischof Ulrich zunächst die Hauptrolle spielt, an die Erwähnung von dessen Wahl im Jahre 924 anzuknüpfen, und hat sich nicht einmal darum gekümmert, dass er im Fortgange der entlehnten Erzählung auf Heinrich I. und dessen Erhebung geführt wurde, als ob er von diesem nicht schon vorher mehrere Jahre hindurch berichtet hätte. Betrachten wir aber den Text unserer Kaiserchronik für sich in seinem Zusammenhang, so sehen wir offenbar, dass die Erzählung sich an eine bestimmte Zeitangabe gar nicht bindet, ausser dass sie in die Zeit der älteren Ungarneinfälle vor Heinrich I. verlegt wird[1]. Durch die Loslösung von dem historischen Datum ist nun zugleich eine wesentliche Abänderung ihres Verlaufes bedingt: jene älteren Ungarneinfälle waren meist siegreich, erst unter Heinrich I. wandte sich das Blättchen, also kann vordem selbst der Bischof Ulrich Augsburg nicht von der Uebermacht der Ungarn befreit haben, und dem entsprechend erzählt unsere Quelle den schliesslichen Verlauf der Begebenheit ganz abweichend von der sonstigen Ueberlieferung. Einerlei ob wir diese Veränderung dem

1) Man sieht, wie unzulässig es ist, eine Bestätigung der von Ekkehard zu 926 berichteten Belagerung von Augsburg in unserer Erzählung finden zu wollen.

Verfasser unserer Kaiserchronik zuzuschreiben haben oder ob die Tradition, aus der er schöpfte, diese sächsisch interessierte Wandlung verursacht hat, jedenfalls können wir nicht zweifeln, dass der Kern der ganzen Erzählung aus dem Vorrath von Volkssagen stammt, die sich bald und reichlich an die Ungarnkämpfe des Jahres 955 und an die dabei betheiligte Person des Bischofs Ulrich von Augsburg angesetzt haben.

Die Erzählung von dem Ungarnkriege Heinrichs I. (Ann. Pal. S. 61, 43 ff.), die sich von der dunkeln Folie des vorherigen Unglücks glänzend abhebt, besprechen wir wegen der Stoffverwandtschaft mit der eben behandelten Geschichte hier vor den anderen Zügen aus Heinrichs I. Regierung. Unverkennbar tritt uns auch in diesem Berichte die Sage entgegen: verschiedene Reminiscenzen aus der Zeit Heinrichs sind zusammengeworfen und willkürlich ausgeschmückt, und dass unser Autor die Erzählung nicht erdichtet, sondern sie echt sagenmässiger Tradition entnommen hat, ergiebt sich, wie Waitz[1] nachgewiesen, aus der Existenz verschiedener von einander und von der vorliegenden unabhängigen Versionen, die uns aus Quellen des 13. Jahrh. bekannt sind.

Dass diese Versionen von einander unabhängig sind, müssen wir indess gegen einige Zweifel, die seit Waitz' Darlegung erhoben worden, sicher stellen.

Es handelt sich dabei um die Erzählungen in der Reimchronik des Eberhard von Gandersheim, die um 1216 verfasst ist[2], und in der Sächsischen Weltchronik, die zwischen 1230 und 1251 fällt[3]. Letztere schöpft bekanntlich so ausgiebig aus den Ann. Palidenses, dass sie streckenweise nichts als eine Uebersetzung derselben ist, sie hat also unsere Erzählung, wie sie in Ann. Pal. steht, vor sich gehabt; einige Abweichungen[4] könnte man der Willkür des Verfassers zuschreiben. Dagegen spricht aber, dass sich eine und die andere dieser Abweichungen auch bei Eberhard von Gandersheim findet: da diese beiden Werke durchaus von einander unabhängig sind, müssen die übereinstimmenden Abweichungen aus einer ihnen gemeinsamen Quelle stammen, und das kann nur sagenhafte Tradition sein. Aber die einzelnen Bestandtheile dieses Schlusses

---

1) In den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich I., 3. Aufl., Excurs 22, S. 255 ff. 2) Herausgegeben von L. Weiland in Deutsche Chroniken II. 3) Herausgegeben von demselben ebenda. 4) S. diese bei Waitz l. c. S. 257.

sind nicht einwandfrei geblieben. Weiland hat gemeint[1], die entscheidendste der Abweichungen — den Schluss der Botschaft, die Heinrich dem Ungarnherrscher zugleich mit dem verstümmelten Hunde überbringen lässt: 'of he wolde ienegen anderen tins, den solde he winnen mit den swerden'[2] — habe der Verfasser der Sächsischen Weltchronik doch aus den Annal. Pal.; der Satz habe im Original der Ann. Pal. gestanden und sei nur, wie gelegentlich andere Stellen, von dem Schreiber unseres in den MG. wiedergegebenen Exemplars fortgelassen. Allein diese Meinung bestätigt sich nach Ausweis der seitdem bekannt gewordenen Original-Hs. in Oxford nicht. Uebrigens findet sich derselbe Gedanke in den Ann. Pal. an einer Stelle weiterhin im Laufe der Erzählung anders formuliert: S. 62, 13, wo es von Heinrich heisst 'pro tributo ferrum bis acutum obtulit'; wollte man aber etwa annehmen, diese Formulierung sei von dem Verfasser der Weltchronik, der ja die Ann. Pal. vor sich hatte, in seiner Weise umgeändert, was an sich sehr unwahrscheinlich ist, so bliebe unerklärt, wie dieselbe Wendung in die Reimchronik des Eberhard gekommen sei, denn da heisst es ganz entsprechend

'unde enbot ome ok, wolde he mer tinses gewolden,
den scholde he von ome mit den swerden beholden'.

Weiland meint freilich[3], Eberhard habe die Erzählung vom Ungarnkrieg indirekt aus unserer Kaiserchronik, und zwar durch Vermittelung der verlorenen Gandersheimer Klostergeschichte, die er benutzt hat. Aber abgesehen davon, dass das recht unwahrscheinlich ist, und es dann schon wahrscheinlicher wäre anzunehmen, Eberhard habe unsere Kaiserchronik direkt benutzt[4], so bringt uns weder diese noch jene Annahme weiter; denn wenn man auch voraussetzen wollte, der fragliche Satz habe in der Kaiserchronik gestanden und habe von da Eberhard zukommen können, so bliebe wieder unerklärt, wie derselbe Satz in die Sächsische Weltchronik gelangt sei, da diese ja den Stoff der Kaiserchronik nur durch die Ann. Pal. vermittelt er-

1) In der Vorrede zur Edition der Weltchronik l. c. S. 21, 47 f. 2) MG. l. c. S. 160, 3 f. 3) MG. l. c. S. 388, 26 ff. übereinstimmend mit P. Hasse, Die Reimchronik des Eberhard von Gandersheim, Dissert. Göttingen 1872. 4) Die 'Cronica', die Eberhard als Quelle erwähnt, könnte dem ungenauen Charakter seiner historischen Angaben gemäss und einiger sonstigen Anzeichen wegen allenfalls unserer Kaiserchronik entsprechen, doch gehe ich darauf nicht weiter ein, da es hier nicht in Betracht kommt.

hielt, in denen ja der Satz, wie wir eben konstatiert haben, nicht steht. Dem Erklärungsversuch Weilands ist dadurch auf beiden Seiten der Boden entzogen. Es bestätigt sich also in jedem Fall der Schluss von Waitz, dass Eberhard und der Verfasser der Sächsischen Weltchronik eine von der Kaiserchronik unabhängige Version der Erzählung von dem Ungarnkriege kannten, oder vielmehr jeder eine andere, da sie ausser jenen charakteristischen Uebereinstimmungen doch auch wieder einige eigenthümliche Abweichungen von einander haben[1]. Und wir sind bei dieser Sachlage zu der Annahme berechtigt, dass eine selbständige sagenhafte Tradition von dem Ungarnkrieg existierte, aus der unsere Kaiserchronik und jene späteren Chronisten unabhängig von einander geschöpft haben. Man darf sich vielleicht dabei der Worte Helmolds über die Ungarn erinnern[2]: 'Quantis autem imperatorum laboribus et christiani exercitus dispendio subnervati fuerint et divinis legibus subacti, multorum habet notitia et publice loquuntur historiae'.

Aus der Vorgeschichte Heinrichs I. wird uns sein kirchlich frommes Verhalten bei der Aneignung Gandersheimer Klostergüter durch seine Brüder in Ann. Pal. S. 61, 14 ff. und Ann. Saxo S. 592, 8 ff. erzählt. Diese erbauliche Geschichte hat offenbar einen sagenhaften Anstrich: da die Brüder, die das von ihrem Vater dem Kloster verliehene Gut einziehen und es mit Heinrich theilen wollen, thatsächlich vor ihres Vaters Tode gestorben sind, so müsste nach dem Verlauf der Erzählung der Vorgang sich vor dem Ableben des Vaters zugetragen haben; wie aber die Söhne bei Lebzeiten des Vaters so etwas hätten unternehmen können, ist nicht begreiflich[3]. Zudem ist die Angabe 'Tres ergo Heinrico erant fratres', womit die Geschichte in Ann. Pal. offenbar in getreuerer Wiedergabe als in Ann. Saxo[4] beginnt, irrig: Heinrich hatte nur zwei Brüder[5]; auch die ungeheuere Masse des fraglichen Klostergutes macht entschieden den Eindruck sagenhafter Uebertreibung. Es ist ohne Zweifel eine Gandersheimer Lokalsage, die wir vor uns haben.

1) S. Waitz l. c. S. 259. Wenn Jemand es für unwahrscheinlich halten sollte, dass der Verfasser der Weltchronik ausser der schriftlichen Ueberlieferung in Ann. Pal. noch eine mündliche kannte, verweisen wir ihn auf Otto von Freising VI, 15, SS. XX, 235, 17 f. 2) Liber I, cap. 1, SS. XXI, 12, 25 ff. 3) Vgl. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I. S. 14, N. 2. 4) S. Waitz l. c. S. 13, N. 3. 5) Der Ann. Saxo, der vorher die richtige Angabe aus Widukind bringt, hat die widersprechenden Anfangsworte fortgelassen.

Heinrichs I. Beiname 'auceps' wird sowohl in Ann. Pal. S. 61, 22 wie in Ann. Saxo S. 594, 41 f. angegeben, und zwar in ersteren mit der deutschen Glosse 'the vugelere'[1] und der Erklärung des Beinamens durch die berühmte Geschichte von Heinrichs Ueberraschung am Vogelheerd, welche hier zuerst in der Litteratur auftritt. Aber Name und Erklärung sind keine Erfindungen unseres Autors, die von ihm aus erst in die Litteratur eingedrungen wären. Das zeigen die verschiedenen von einander und von unserer Quelle unabhängigen Varianten der Geschichte, die im 12. und 13. Jahrh. begegnen, namentlich zeigt es der Umstand, dass dieselbe sich schon im Anfang des 13. Jahrh. zur Wandersage gestaltet, indem sie bei Arnold von Lübeck auf einen Gegenkönig Heinrichs IV. angeblich namens Heinrich übertragen ist. Waitz hat die verschiedenen Versionen und Wiederholungen der Erzählung ausführlich dargelegt[2] und daraus geschlossen, dass hier, wie in ähnlichen Fällen, eine allgemein verbreitete Tradition zu Grunde liegt, aus der auch unsere Kaiserchronik geschöpft hat. Wir können diesem Schlusse nur beistimmen.

Die Erzählungen von Otto's I. Gemahlin Edith (Ann. Pal. S. 62, 28 ff. und Ann. Saxo S. 600, 36 ff.) lassen ohne weiteres legendären Charakter erkennen. Schon Thietmar sagt im Jahre 1013 von der Königin: 'quae innumera virtute praedita, ut signis post obitum claruit, inducias vitae . . . Deo hominibusque accepta perduxit'[3]; und es ist daher nicht zu verwundern, dass sich an ihre Person Legendendichtung anknüpfte. Dass unser Autor die Erzählungen erst erdichtet habe, ist durchaus nicht anzunehmen.

Die Sage von der Hirschkuh findet sich wesentlich ebenso in den 1156 — also vor der Existenz der Ann. Pal. — verfassten Casus monasterii Petrishusensis[4] von einem schwäbischen Grafen Outzo, der um 900 lebte, erzählt, und zwar wie bei uns als Beweis der Pietas und des freundlichen Verkehrs mit Gott, der ihn würdigt, Instrument seiner Barmherzigkeit zu sein. Der Hirsch ist nämlich von alters her ein heiliges Thier und spielt in mittelalter-

1) Vgl. oben S. 72. 2) In den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich I., Excurs 8, 3. Aufl., S. 209 ff. 3) SS. rerum Germ. in 8°, herausg. von F. Kurze S. 20. 4) SS. XX, 628, 36 ff.; die Stelle führt an E. Dümmler, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Otto der Grosse S. 147, N. 1.

licher Sage und Legende eine entsprechende Rolle[1]; namentlich kehrt häufig das Motiv wieder, dass ein Hirsch in wunderbarer Weise zur Auffindung von Orten und Personen dient[2], und eine eigenartige Verwendung dieses Motivs liegt in unserem Falle vor. Nun ist es durchaus unwahrscheinlich, dass zwischen der Erzählung von Edith und von Outzo irgend ein litterarischer Zusammenhang bestehe: auch abgesehen von der ganz verschiedenen Formgebung lässt sich nicht absehen, wie der Stoff aus der Kaiserchronik oder dem Ann. Saxo in die Petershauser Chronik, die sonst mit jenen keine Berührung hat, hätte gelangen sollen. Vielmehr weisen diese zwei von einander unabhängigen Versionen darauf hin, dass es Fixierungen einer Wander-Legende sind, die also wahrscheinlich auch von Edith nicht zum ersten Male erzählt worden ist und sich vielleicht in der Legendenlitteratur älteren Datums noch nachweisen lässt, obwohl es mir nicht gelungen ist.

Aehnlich beurtheile ich die Sage von Ediths Mildthätigkeit, da sie dem als Bettler verkleideten König, der ihr die allzu grosse Freigebigkeit verboten hat, einen Aermel ihres kostbaren Mantels giebt und dieser durch ein Wunder ergänzt wird, als der König ihn zu sehen verlangt. Eine in den Hauptzügen entsprechende, im Detail und in der Formgebung stark abweichende Legende berichtet von der Landgräfin Elisabeth von Thüringen Dietrich von Apolda in seiner 1289 verfassten Biographie[3]. Hier ist nun eher als vorhin bei der Legende von der Hirschkuh ein litterarischer Zusammenhang mit unserer Quelle denkbar, nämlich durch Vermittelung der Ann. Pal.[4], deren Stoff ja vielfach in die historische Litteratur übergegangen ist; wahrscheinlich ist ein solcher Zusammenhang aber auch hier nicht, da die Sächsische Weltchronik, die wesentlich den Stoff der Ann. Pal. allgemeiner bekannt gemacht hat, diese Erzählung nicht aufgenommen hat. Zudem wissen wir, dass Dietrich von Apolda mehrfach aus der

---

1) Vgl. J. E. Wessely, Ikonographie Gottes und der Heiligen 1874, S. 420 im Register unter 'Hirsch' und 'Hirschkuh', auch F. Lauchert, Geschichte des Physiologus S. 27. 2) Z. B. bei Gregor von Tours, Historia Francorum lib. II, cap. 37 in SS. rer. Merowing. I, Pars 1, S. 100, 10 ff., ferner in der Vita des h. Prokop, Egidius, Wulfram. Mein hiesiger Kollege Ernst Maass macht mich darauf aufmerksam, dass das Motiv sich schon bei Pindar, Olympien III, 45 ff. findet. 3) H. Canisii Lectiones antiquae ed. Basnage IV, 126. 4) Diese existierten ja zu der Zeit, da die vorhin behandelte Sage von der Hirschkuh in den Casus mon. Petrishus. erzählt wird, noch nicht.

Volkstradition bezw. Legende schöpft[1] und dürfen das daher auch in diesem Falle annehmen. Allerdings kann ich bis zu Dietrich und vor unserer Kaiserchronik eine ähnliche Sage nicht nachweisen, aber einem Kenner der älteren Legendenlitteratur, die ich zu diesem Zwecke unmöglich durchsuchen konnte, mag das Motiv aus älterer Zeit bekannt sein, und ich halte einstweilen für wahrscheinlich, dass die Legende nicht zum ersten Male von Edith erzählt worden ist, sondern, wie die vorige, eine ältere Wander-Legende sei.

Die Italienischen Züge Otto's I. in den Ann. Pal. S. 63, 25 ff., 33 ff., 39 ff. — 51 bilden eine einheitliche, chronologisch unbestimmte Erzählung, die sich mit dem thatsächlichen Hergang derselben, namentlich in annalistischer Wiedergabe, eigentlich nicht vereinigen lässt. Der Pöhlder Annalist hat sich, so gut er konnte, damit abgefunden: da in der Erzählung ausdrücklich von der Heimkehr Otto's nach einem ersten Aufenthalt in Italien und von einem abermaligen Zuge gegen Mailand die Rede ist, hat er das Erzählte bei den ersten italienischen Zügen angebracht, welche ihm die annalistische Darstellung des Ekkehard, aus der er schöpfte, darbot; den Aufstand des angeblichen Sohnes Arnold, der zwischen den beiden Zügen eingeschaltet war, hat er ebenso an der entsprechenden Stelle aufgenommen, obwohl er nachher aus seiner historisch korrekten Quelle, dem Ekkehard, die Rebellion Liudolfs richtig erzählt. Die dritte Unternehmung Otto's gegen Italien, die er S. 63, 55 ff. unserer Quelle entnommen, und die offenbar die beiden Züge von 961 ff. und 966 ff., letztere mit den Kämpfen in Unteritalien, zusammenwirft, hat er sehr unpassend zwischen 955 und 956 untergebracht. Der Annal. Saxo hat verständiger Weise aus dem ganzen verworrenen Stoff nur zwei Episoden aufgenommen, die er S. 607, 65 ff. bezw. 608, 10 ff. und 608, 4 f. bei dem ersten italienischen Zuge des Jahres 951 f. einflicht. Diese und die sonstigen Bestandtheile der ganzen Erzählung erörtern wir nun im einzelnen.

Die Angabe, dass Otto in Mailand eine neue Münze eingeführt habe und was damit zusammenhängt (Ann. Pal. S. 63, 25 f. und 39 ff., Ann. Saxo S. 608, 4 f.), scheint insofern eine thatsächliche Unterlage zu enthalten, als es nach der Behauptung des Autors zu seiner Zeit eine ottonische Münze mailändischen Ursprungs gab, die man

1) Vgl. G. Börner im N. Archiv XIII, 472 ff., speciell S. 484 ff.

Ottelini nannte. In der That kennt und beschreibt Muratori[1] und nach ihm Giulini[2] eine mailändische Silbermünze von ungewöhnlicher Form mit Otto's I. Namen, und bestätigt somit die Existenz einer derartigen Münze, wie sie unser Autor behauptet. Dass diese nummi Ottelini genannt wurden, haben wir keinen Anlass zu bezweifeln, wenn sich auch sonst keine Bestätigung dafür findet. Die auffallende Form der Münze erklärt es leicht, dass sie Anlass zu sagenhaften Weiterungen bieten mochte, wie sie in unserer Quelle auftreten[3].

Die Behauptung, dass Otto I. den Mailändern einen Tribut von 200 Pfund Goldes auferlegt habe (Ann. Pal. S. 63, 56 f., bezw. 65, 9), muss der Verantwortung unseres Autors überlassen bleiben, da alle sonstigen Erwähnungen dieses Tributes auf ihn als Quelle zurückzuführen sind[4]. Mit Recht äussert sich daher Dümmler[5] sehr zweifelnd über die Thatsächlichkeit dieser Angabe. Ueber die Provenienz derselben fehlt es uns an jeder Spur, falls wir nicht annehmen wollen, dass sie aus der Mainzer Lokaltradition über die Entstehung des Crucifixes Benna[6] herrührt, was nicht unwahrscheinlich ist.

Die Geschichte von Otto's I. strengem Gericht gegen den Frauenräuber (Ann. Pal. S. 63, 34 ff. und 45 ff., Ann. Saxo S. 607, 65 ff. u. 608, 11 ff.), den die Vergewaltigte bei dem Kaiser auf dessen Hinweg nach Italien anklagt und den dieser, wie versprochen, bei seiner Rückkehr richtet, obwohl die Klägerin sich mit jenem versöhnt und vermählt hat, ist in ihrem Hauptmotiv doch wohl aus jener Sage vom Kaiser Trajan entlehnt, die, im 9. Jahrh. entstanden, während des 12. Jahrh. in mannigfachen Versionen weit verbreitet war[7]. Auf den ersten Blick scheint unsere Geschichte mit dieser nur wenige Berührungspunkte zu bieten: Trajan ist im

1) Antiquitates Italicae medii aevi II, 590 f. nebst n. 7 auf der vorhergehenden Abbildungstafel. 2) Memorie spettanti alla storia di Milano, nuova edizione 1854, S. 528; E. Dümmler, Kaiser Otto der Gr. S. 201, N. 2 verweist darauf. 3) Die Wendung in der bairischen Kaiserchronik. Deutsche Chroniken I, 1, S. 369, Vers 15113 ff. hat kaum eine Bedeutung, die auf unser Thema hinwiese: Münze und Zoll sind da nur als die Hauptzweige der kgl. Verwaltung genannt. 4) Auch die von Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit I, 3. Aufl., S. 822 zu S. 390 angeführte. 5) Kaiser Otto der Grosse S. 524, N. 1 und S. 208, N. 1. 6) Vgl. weiterhin unter den Erzählungen von Otto III. 7) S. die ausführliche Entwicklungsgeschichte der Sage bei A. Graf, Roma nella memoria e nelle imaginazioni del medio evo 1883, Bd. II, S. 1 ff. und H. F. Massmann, Der keiser und der kunige buoch, Theil 3, S. 751 ff., der S. 1071, N. 3 zu unserer Erzählung auf die Trajansage hinweist.

Begriff, in den Krieg zu ziehen, als ihn eine Wittwe um Gerechtigkeit gegen den Mörder ihres Sohnes bittet; der Kaiser will das Gericht erst bis zu seiner Rückkehr verschieben, lässt sich jedoch dann durch die dringenden Bitten der Frau zu sofortiger Aburtheilung des Schuldigen bestimmen. Hiernach wäre also nur die Situation im allgemeinen eine entsprechende: Otto wie Trajan auf dem Kriegszuge von einer Frau um Gerechtigkeit gegen einen Uebelthäter angefleht. Aber neben der Trajanssage ist im 12. Jahrh. bekannt und im 13. mit derselben nachweislich verschmolzen eine aus Valerius Maximus herrührende Sage vom Könige und gerechten Richter Zaleukos[1], wonach die Uebelthat, welche die Wittwe klagt, die Vergewaltigung ihrer einzigen Tochter durch den Sohn des Herrschers ist: hier haben wir das Motiv der Vergewaltigung, das in unserer Erzählung auftritt, nur mit der Veränderung, dass die Frau selber die Vergewaltigte ist, während der Uebelthäter, wie in der ursprünglichen Trajanssage, ein beliebiger Fremder bleibt, der sonst mit dem Kaiser nichts zu thun hat. Der Ausgang ist unserer Erzählung eigen: Otto vollzieht, wie oben erwähnt, das Gericht erst nach seiner Rückkehr, obwohl es von der Klägerin gar nicht mehr gewünscht wird; der Schluss der ursprünglichen Trajanssage, dass Papst Gregor der Grosse über die Gerechtigkeitsliebe des heidnischen Kaisers Thränen des Erbarmens vergossen und ihm durch seine Fürbitte das ewige Seelenheil gewonnen habe, musste selbstverständlich hinwegfallen. Unsere Erzählung erscheint meines Erachtens somit im ganzen als eine eigenartige Verarbeitung und Uebertragung von Motiven jener Trajan-Zaleukos-Sage, oder, wie wir kurz sagen dürfen, als eine Wandersage, die aus der Kombination jener zwei Sagen gebildet ist[2].

Die Erzählung vom Aufstande des Sohnes Otto's I. (Ann. Pal. S. 63, 26 ff.) beansprucht ein besonderes litterar-historisches Interesse, da sie ein wesentliches Glied in der Bildung der Sage von Herzog Ernst darstellt, was bisher nicht beachtet worden ist. Sie ist in die einheitliche Darstellung der italienischen Züge Otto's, wie schon erwähnt, eingeschaltet und steht in organischem Zu-

1) S. Massmann l. c. S. 755. 2) Die Uebertragung auf eine ganz andere Person und Zeit ist, wie in solchen Fällen so oft, erleichtert und vorbereitet dadurch, dass die Trajanssage sich von ihrer ursprünglichen individuellen und lokalen Bestimmtheit losgelöst hat: statt Trajans tritt schon in Versionen des 12. Jahrh. ganz unbestimmt 'quidam Romanorum rex' auf, s. Graf l. c. S. 26.

sammenhang mit der Erzählung des ersten dieser Züge in unserer Quelle (Ann. Pal. S. 63, 25—26), an die sie sich mit dem Worte 'Interim' stilistisch und inhaltlich unmittelbar anschliesst. 'Interim', so lautet sie, 'filius suus Arnoldus instinctu cuiusdam Wichmanni ducis Saxonicum regnum invasit et redeunte patre Ratispoli cum eo dimicans victus est et in ecclesiam fugiens iuxta altare sancti Heimeradi delituit; cui Heinricus, patruus suus, dux Bavarie, vitam et Carnotensem ducatum tunc vacantem impetravit'. Mit den Worten 'Deinde Mediolanenses rebelli facti' (Ann. Pal. S. 63, 33) geht der Autor dann zur Darstellung des zweiten italienischen Zuges über.

Die Erzählung giebt sich ohne weiteres als eine echt sagenhaft entstellte Tradition auf Grund historischer Reminiscenzen, die wirr durcheinander geworfen sind, zu erkennen. Die wesentlichen Züge derselben bildet offenbar die Rebellion von Otto's Sohn Liudolf, doch ist wenigstens ein Zug aus dem Aufstande von Otto's Stiefbruder Thankmar, den unser Autor ohne Zweifel nicht behandelt hat, hineingemischt. Allerdings entspricht der angegebene Name des Rebellen, Arnold, weder diesem noch jenem historischen Ereignis; einen Königssohn namens Arnold hat es überhaupt nicht gegeben; vielleicht liegt der Namengebung eine Erinnerung an den Verbündeten Liudolfs, Arnulf von Baiern, zu Grunde[1], falls man nicht, was ferner liegt, an Herzog Arnulf von Baiern, den rebellischen Stiefsohn Konrads I.[2], denken will. Ein Wichmann, allerdings nur sächsischer Graf, nicht Herzog, spielt eine Rolle sowohl beim Aufstande Thankmars[3] wie bei dem Liudolfs[4], dort der Vater, hier der Sohn Wichmann. Die zeitliche Ansetzung des Aufstandes zwischen den beiden ersten italienischen Zügen Otto's entspricht dem thatsächlichen Zeitpunkt der Liudolfschen Empörung. Um Regensburg hat in der That der entscheidende Kampf vor der Unterwerfung Liudolfs stattgefunden[5]. Dass der Besiegte in das Asyl einer Kirche flieht, ist offenbar ein Zug, der der Geschichte Thankmars entlehnt ist, welcher er so charakteristisch angehört. Aber die hinzugefügte Lokalbezeichnung 'iuxta altare sancti Heimeradi' hat weder mit der Geschichte Thankmars, der bekanntlich in der Peterskirche zu Eresburg endete[6], noch mit der Liudolfs,

1) S. Dümmler, Kaiser Otto der Grosse S. 223 und 239, Note. 2) S. Riezler, Geschichte Baierns I, 320. Arnold und Arnolf sind nur verschiedene Formen desselben Namens, s. weiter unten S. 87. 3) Dümmler l. c. S. 72. 4) Ebd. S. 223. 5) Ebd. S. 239. 6) Ebd. S. 75.

der ja seinen Vater auf der Jagd in der Nähe von Weimar überraschte und um Verzeihung bat[1], etwas zu thun, und ist überhaupt im Zusammenhange unserer Erzählung unerklärlich. Einen Altar des h. Heimrad gab es nur in Hasungen bei Kassel, wo Erzbischöfe von Mainz zu Ehren des 1019 verstorbenen Eremiten 1021 eine Kirche, 1074 eine Probstei und 1082 ein Kloster stifteten[2]. Allerdings berichtet Lambert von Hersfeld unter dem Jahre 1072, dass zu dieser Zeit der h. Heimrad zu Hasungen neben Sebald zu Nürnberg im Reiche (per Gallias) sehr grossen Ruf und grossen Zulauf hatte. Aber auch wenn wir diesen Ruf in Anschlag bringen, den vielleicht gerade in der Entstehungszeit unserer Sage Heimrad genoss, so bleibt der gewaltige Sprung, den die Erzählung ganz unvermittelt den Fliehenden von Regensburg nach Hasungen machen lässt[3], selbst für eine sagenhafte, doch nicht phantastische, in sich cohärente Erzählung höchst befremdlich. Wenn wir die Worte 'Ratispoli cum eo dimicans victus est et in ecclesiam fugit' unbefangen lesen, erwarten wir unbedingt, dass von einer Kirche im Bereiche Regensburgs die Rede sein solle. Ich zweifle auch nicht, dass das in der Erzählung ursprünglich der Fall war: es ist ohne Zweifel der Altar des h. Emmeram, nicht der Heimrads, gemeint. Eine lautliche und graphische Verwechselung der beiden Namen war sehr leicht: einerseits kommt der Name Emmeram nicht selten in der Form Heimram, Heimrammus vor[4], andererseits der Name Heimrad in der Form Hemmerad, Hemmered[5]; es liegt also auf beiden Seiten, wenn man die Namen mit einander verwechselt, eigentlich nur die Verwechselung der Kompositionsglieder ram und rad vor, und es ist bekannt genug, wie häufig die Verwechse-

1) Dümmler l. c. S. 240. 2) Vgl. Schlereth, Das Kloster Hasungen, in der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 1843, Bd. III, S. 137 ff., Vita S. Haimeradi in SS. X. 3) Herr Dr. Herre hat mir brieflich die Meinung ausgesprochen, die Stelle sei anders zu interpretieren: man müsse 'patre redeunte' mit 'Ratispoli' verbinden und übersetzen 'als der Vater von Regensburg zurückkehrte'; allein das ist nicht wohl zulässig, denn im Zusammenhange unserer Erzählung brauchen wir nothwendig die Angabe, dass Otto aus Italien zurückgekehrt sei und müssen daher 'redeunte' auf die Rückkehr aus Italien beziehen; eine Rückkehr aus Regensburg würde gänzlich in der Luft schweben, wir haben gar nicht erfahren, dass und wie Otto nach Regensburg gekommen wäre, und erfahren auch nicht, wohin er zurückkehrte. Mir scheint nur die Verbindung von 'Ratispoli' mit 'cum eo dimicans' möglich. 4) S. z. B. SS. IV, 545, 34 und andere Citate bei Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, 778 und 591. 5) S. z. B. Deutsche Chroniken II, 168, 29 und Förstemann l. c. 591.

lung derselben in Zusammensetzungen mit gleichlautenden ersten Kompositionsgliedern stattfindet[1]. Ich meine also, dass in unserer Stelle eine solche Verwechselung von Heimram und Heimrad anzunehmen ist, auf die der Sinn des Zusammenhanges unbedingt hinweist. Irgend einem Hörer und Erzähler oder Verzeichner der Erzählung, möglicherweise erst dem Pöhlder Annalisten, mag der zeitweilig, wie wir sahen, berühmte Hasunger Heilige vertrauter gewesen sein als der Regensburger, und das mag die Verwechselung noch erleichtert haben. Ich bin auf diesen Punkt so ausführlich eingegangen, um darzuthun, dass ein Schluss auf das Entstehungslokal der Sage oder die Heimath eines ihrer Erzähler, etwa des Autors unserer Kaiserchronik, nicht daraus zu ziehen ist[2]. Analysieren wir die Elemente unserer Erzählung weiter, so stossen wir in der Erwähnung des Oheims Heinrich, Herzogs von Baiern, wieder auf eine thatsächlich mit der Geschichte Liudolfs zusammenhängende Persönlichkeit, wenngleich die Rolle, die ihm hier zugeschrieben wird, von unseren beglaubigten Quellen nicht überliefert und an sich nicht gerade glaubwürdig ist. Dass Liudolf das Herzogthum Kärnthen nach der Versöhnung erhalten haben soll, ist dagegen völlig fabelhaft: bekanntlich wurde ein Herzogthum Kärnthen überhaupt erst 976 eingerichtet. Wie die Sage zu dieser Angabe gekommen sein mag, ist schwer zu muthmassen: ein sächsischer Königssprosse herrschte über Kärnthen nur in der Zeit von 989—995, als Kärnthen zeitweilig wieder mit Baiern vereinigt war, in der Person Heinrichs des Zänkers, Liudolfs Vetters; ein Arnold (so heisst ja der Sohn Otto's in unserer Sage) herrschte nie in Kärnthen, höchstens kann man daran erinnern, dass Onkel und Vetter des ersten Herzogs von Kärnthen Arnulf hiessen[3]. Doch die Irrgänge der Sage sind ja meist nicht sicher zu verfolgen.

1) Wie z. B. Walderam und Walderad und andere bei Förstemann l. c. S. 706 und 991 f. Dasselbe kommt auch bei anderen entsprechenden Kompositionen vielfach vor, wie mein hiesiger Kollege Dr. Siebs mir bestätigt, z. B. auch bei den Namen Arnold und Arnolf, was vielleicht in unserer Erzählung der Fall, vgl. oben. 2) Ich hebe auch noch hervor, dass die Nachrichten über Heimrad, welche die Ann. Pal. S. 67, 28—30 und der Ann. Saxo S. 674, 31 f. und 675, 8 bringen, nicht etwa aus unserer Kaiserchronik herrühren, sondern aus den Annales Patherbrunnenses (vgl. Scheffer-Boichorst S. 37 f.), woraus der Ann. Saxo sie direkt entnahm, die Ann. Pal. sie durch Vermittelung der verlorenen Halberstädter Annalen (vgl. L. von Heinemann im N. Archiv XIII, S. 47 f.) erhielten. 3) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 2. Aufl., S. 668; betreffs Identificierung der Namen Arnold und Arnulf s. oben Note 1.

Blicken wir nun auf die bekannte Umwandlung und Uebertragung, welche die Schicksale Liudolfs in der Sage vom Herzog Ernst[1] erfahren haben, so erkennen wir leicht, dass wir in unserer Erzählung ein älteres Stadium des Prozesses jener Sagenbildung vor uns haben. Denn eine Voraussetzung der letzteren, die Verschmelzung der Aufstände des Sohnes und Stiefbruders unter Otto[2], ist hier bereits eingetreten, und der Name Liudolfs, der der Sage die wesentlichen Züge leiht, ist bereits durch einen anderen Namen verdrängt[3]. Mit diesem Hinweis auf die Ernst-Sage zeigen wir zugleich, dass die Erzählung unserer Kaiserchonik recht aus dem fliessenden Strom volksthümlicher Sagenbildung geschöpft ist.

Die Notiz über die Auffindung der Harzer Erzadern unter Otto I. (Ann. Pal. S. 64, 17 f.) gehört nicht in die Reihe unserer Erörterungen: sie stammt nicht aus unbekannter Quelle, wie der Corpus-Druck in der Edition irrig andeutet, sondern ist aus Sigebert entlehnt, der die Nachricht unter dem Jahre 968[4], und zwar aus Widukind[5] bringt. Der Ann. Saxo erzählt dagegen eine Sage über die Entdeckung der Bergwerke bei Goslar unter Heinrich II., die wir weiterhin zu erörtern haben.

Die Darstellung von Otto's I. Krankheit und Tod (Ann. Pal. S. 64, 30 ff.) enthält gar keinen historischen Kern, sondern ist ganz und gar phantastisch und giebt keine Anhaltspunkte zu irgend welcher Erklärung ihrer Entstehung. Es ist nur zu bemerken, dass die Anfangsworte, die ein exaktes, thatsächlich richtiges Datum enthalten, 'deinde ascensionem Domini Merseburg celebrans', nicht aus unserer Kaiserchronik stammen. Diese Wendung steht wörtlich so im Ann. Saxo S. 625, 11 f. und repräsentiert mit dem sich dort daran schliessenden Satz eine Entlehnung aus Thietmar lib. II, cap. 27[6] unter leichter, aber mit Ann. Pal. übereinstimmender Veränderung des Wortlauts; eine in Ann. Pal. und Ann. Saxo übereinstimmend abgeänderte Thietmarstelle weist auf die Vermittelung derselben durch die verlorenen Halberstädter Annalen[7].

Der Bericht über Otto's II. Sarazenenschlacht

---

1) S. die Litteratur darüber in H. Pauls Grundriss der germanischen Philologie II, S. 257 und bei H. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. I, Excurs 9, S. 468 ff. 2) Vgl. die Bemerkung von E. Dümmler in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum XIV, S. 269. 3) Vgl. Dümmler l. c. 4) SS. VI, 351, 22. 5) SS. III, 462, 32. 6) In der Oktavausgabe der SS. rerum Germ. von F. Kurze S. 45. 7) S. L. von Heinemann im N. Arch. XIII, S. 58 f.

und Tod in Folge eines vergifteten Pfeiles (Ann. Pal. S. 64, 54 ff.) bietet recht ein Beispiel für die manchmal fast eigensinnig erscheinende Willkür der Sagenbildungen. Die grosse Niederlage Otto's II. in Unteritalien war in Wirklichkeit von höchst romantischen Umständen begleitet, der Kaiser entkam auf abenteuerliche Weise, und die Sage hat nicht gesäumt, sich dieses fruchtbaren Themas zu bemächtigen. Schon bei wenig entfernten Zeitgenossen treten uns bunte Ausschmückungen entgegen[1], und Scherer hat nachgewiesen[2], dass ein gleichzeitiges Lied das Abenteuer in seiner Weise verherrlichte, welches Thietmar in seiner 1013 niedergeschriebenen Erzählung der Begebenheit verwerthet hat. Die Sage war im 12. Jahrh. im Sachsenlande und überall bekannt genug, aber der Autor unserer Kaiserchronik kennt sie nicht oder verschmäht sie, und erzählt statt deren eine gänzlich anders geartete von einer siegreichen Seeschlacht Otto's, in der dieser durch einen vergifteten Pfeil verwundet wird, um an der Wunde im selben Jahre zu sterben. Unser Autor ist freilich nicht der Erfinder dieser von der geläufigen romantischen Sage so abweichenden Tradition, wenigstens nachweislich nicht des Hauptmotivs derselben, denn schon in Quellen des ausgehenden 11. Jahrh.[3] und in einer von unserem Autor unabhängigen Quelle seiner Zeit[4] wird berichtet, dass Otto zuletzt einen grossen Sieg über die Sarazenen errungen habe. Wie die einzig dastehende Angabe von Otto's Tode in unsere Erzählung gekommen sein mag, ist unerfindlich; möglicherweise liegt eine Konfundierung mit Otto's Vetter, Herzog Otto von Baiern und Schwaben vor, der nach einigen Quellen in der Sarazenenschlacht gefallen sein soll[5]; wenn wir diese Verwechselung annehmen, würde auch dieser Bestandtheil der Erzählung sich als mündliche Tradition erklären lassen.

Die Geschichte von Otto's III. Erziehung und Jugendstreich erzählen Ann. Pal. S. 64, 63 ff. und Ann.

1) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 3. Aufl., S. 840, Anmerkung zu S. 597 f., und derselbe, Jahrbücher des deutschen Reichs unter der Herrschaft Kaiser Otto's II. (herausgegeben von Ranke), Excurs 12, S. 164 ff. 2) K. Müllenhoff und W. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.—12. Jahrh., 3. Ausgabe von E. Steinmeyer II, S. 116 f. 3) Bei Bonizo, Liber ad amicum, Libelli de lite I, S. 582, 4 f.; bei Benzo von Alba, SS. XI, 603/4, Z. 4 f. 4) Gesta ep. Mettensium, zwischen 1132 und 1142 verfasst, SS. X, 542, 11 ff. Vgl. Giesebrecht, Jahrbücher l. c. Excurs 13, S. 170 ff. 5) S. die N. 59 zum Chron. Thietmari SS. III, 765; thatsächlich ist Herzog Otto erst auf der Rückkehr in Lucca gestorben, s. Giesebrecht, Jahrbücher l. c. S. 82.

Saxo S. 631, 60 ff. im wesentlichen wörtlich übereinstimmend, aber letzterer von Otto II.: er hat ohne Zweifel bemerkt, dass die angebliche Erziehung Otto's III. durch Erzbischof Bruno von Köln, die die Kaiserchronik behauptet, ein Anachronismus sei, und hat daher die Aenderung vorgenommen[1]; denn dass in den Ann. Pal. die ursprüngliche Fassung wiedergegeben ist, ergiebt sich aus der sich unmittelbar anschliessenden (vom Ann. Saxo fortgelassenen) Fortsetzung der Geschichte, die von Otto III. handelt, auch deutet die auffallende Anbringung dieser Jugendgeschichte am Ende der Regierung Otto's II. im Ann. Saxo wohl darauf hin, dass dieselbe in der Quelle, die der Annalist vor sich hatte, nicht am Anfang des Abschnittes über Otto II., sondern Otto III. gestanden hat. Der Anachronismus, dass der 965 verstorbene Bruno den 980 geborenen Kaisersohn erzogen habe, ist also unserer Quelle zuzuschreiben und vielleicht als eine Konfundierung Otto's III. mit Otto II. zu erklären, insofern eine Erinnerung an die thatsächliche Regentschaft Bruno's für den unmündigen Otto II. während Otto des Grossen Romzug im Jahre 961[2] zu Grunde liegen mag. Die vormundschaftliche Regierung des Erzbischofs Willigis von Mainz, die nach unserer Quelle auf die Bruno's folgte, entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, obwohl sie sonst nicht ausdrücklich bezeugt ist[3]. Der Jugendstreich, der von dem jungen Kaisersohn erzählt wird, giebt, vielleicht unbewusst, aber drastisch genug, den eigenwilligen und bizarren Charakter Otto's III. wieder. Im Chronicon Spirense findet sich die Notiz 'Otto iuvenis, quem suscitavit beatus Willigisus Moguntinus archiepiscopus a mortuis, qui et tutor illius fuit', welche offenbar auf unsere Anekdote zurückzuführen ist, wenngleich sie dieselbe in seltsam entstellter Weise wiedergiebt; ob und welcher litterarische Zusammenhang besteht, ist nicht zu konstatieren. Unsere Erzählung charakterisiert sich jedenfalls in der Vermengung thatsächlicher und

1) Er nennt dementsprechend Bruno 'patruus' statt 'patruus patris' des Knaben. Dass Otto III. im Laufe der Erzählung bei Ann. Pal. nachher 'nepos' Bruno's genannt wird, widerspricht dem in den Ann. Pal. nach unserer Quelle angegebenen Verwandtschaftsgrad selbstverständlich nicht, da 'nepos' ja ebenso gut zur Bezeichnung des Grossneffen angewandt werden kann. 2) Vgl. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 3. Aufl., Bd. I, S. 455, speciell Strebitzki, Quellenkritische Untersuchungen zur Geschichte des Erzbischof Brun I. von Köln, Programm des Gymn. zu Neustadt in Westpr. 1875, S. 18 f., N. 6. 3) Giesebrecht l. c. S. 659. Die sonst noch angeführten Zeugnisse sind von unserer Quelle bezw. Ann. Pal. abhängig. 4) SS. XVII, 81, 46, verfasst im 13. Jahrh.

anachronistischer Züge, sowie in ihrer anekdotenhaften Ausführlichkeit recht als ein Produkt mündlicher Volkstradition.

Die Mittheilung über das goldene Crucifix Benna zu Mainz, welches der Erzbischof Willigis aus dem Tribut der Mailänder hat anfertigen lassen (Ann. Pal. S. 65, 9 ff.), tritt in unserer Quelle, wo sie gelegentlich der Erwähnung des Erzbischofs an die oben analysierte Jugendgeschichte Otto's III. angeknüpft ist, zum ersten Male litterarisch auf. Letzteres ist zunächst nachzuweisen, weil man sonst wegen der gleich zu erwähnenden Verhältnisse annehmen könnte, die Mittheilung sei ein Zusatz des Pöhlder Annalisten aus anderer Quelle. In der Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini[1] steht nämlich eine inhaltlich entsprechende Angabe in wörtlich so übereinstimmender Form, dass ein litterarischer Zusammenhang zwischen dieser und unserer Stelle nothwendig anzunehmen ist; nun ist zwar die Vita im übrigen bald nach 1160 verfasst, so dass sie vom Pöhlder Annalisten benutzt sein könnte, aber, wie Jaffé[2] nachgewiesen und Baumbach[3] neuerdings bestätigt hat, ist die Schlusspartie der Vita, innerhalb deren die Stelle von dem Crucifix steht, erst in späteren Hss. zugefügt und zwar aus dem Chronicon Christiani Moguntini[4], welches um die Mitte des 13. Jahrh. verfasst ist; innerhalb dieser Partie im Chron. Mogunt. ist unsere Stelle aber wiederum erst eine Zuthat, die sich in den Hss. des Chronicon bis zum Ende des 15. Jahrh. nicht findet[5]; mithin ist die Priorität der Stelle in den Ann. Pal. unzweifelhaft, und es kann dieselbe eben nur aus ihnen oder einer ihrer späteren Ableitungen in jene späteren Exemplare des Chronicon Mogunt. übernommen sein. Dass die Stelle nicht etwa ein originaler Zusatz des Pöhlder Annalisten sei, ergiebt sich aus dem innerlichen Zusammenhange, in dem sie mit der sagenhaften Erzählung von dem Mailänder Tribut Otto's des Grossen steht, die unserer Quelle angehört[6]; es stimmt dabei wohl nicht zufällig, dass der Tribut 200 Pfund Goldes jährlich beträgt, und das Crucifix, welches Willigis während seiner dreijährigen Regentschaft

1) Bei J. F. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum III, 325. 2) Bibliotheca rerum Germ. III, S. 606, N. 1. 3) Arnold von Seelenhofen 1872, S. 3. 4) Jaffé l. c. 690 f., jetzt unter dem Titel Christiani archiep. Moguntini liber de calamitate ecclesiae Mogunt. SS. XXV, 244 f. 5) S. Jaffé l. c. 691, N. 1; MG. l. c. Sternnote zu S. 37. 6) S. oben S. 83.

daraus fertigen lässt, 600 Pfund (200 × 3) enthält[1]. Die Thatsächlichkeit der Mittheilung ist insofern unzweifelhaft, als ein solches Crucifix nachweislich im Mainzer Kirchenschatz existiert hat: es genügt, deswegen auf die Annalen des Klosters Disibodenberg zu verweisen, die, in nächster Nähe von Mainz nach der Mitte des 12. Jahrh. geschrieben, genau und ausführlich von der stückweisen Verschleuderung dieses kostbaren Crucifixes durch die zeitgenössischen Erzbischöfe Marculf (1141—1142), Arnold (1153—1160), Rudolf (1160—1161) berichten[2]; auch die Inschrift 'Auri sexcentas haec crux habet aurea libras', welche unsere Quelle angiebt, ist authentisch[3], sowie der Name desselben Benna[4], und aus den Annalen von Disibodenberg l. c. geht hervor, dass man in Mainz selbst den Ursprung des Prunkstückes auf Willigis zurückführte. Die Anfertigung des Crucifixes aus jenem Tribut der Mailänder hat freilich nur die zweifelhafte Autorität unserer Quelle für sich, und wir können nicht wissen, ob dieses Datum auch aus der stiftmainzer Lokaltradition stammt, von der offenbar die ganze Angabe herrührt, oder ob es eine anderweitige Zuthat, eventuell unserer Kaiserchronik, ist[5].

Die Erzählung von Otto's III. Vergiftung durch die Gattin des Crescentius beginnen die Ann. Pal. S. 65, 48 f. bis zu den Worten 'discedit ab Italia' aus den Chroniken des Sigibert und Ekkehard, und zwar wesentlich aus der Ekkehards in der Recension DE[6], daran

---

1) Dass unser Autor bezw. der Pöhlder Annalist in der Erzählung 1200 librae angiebt und unmittelbar darauf in dem Vers 600 librae, ist nicht als ein Widerspruch aufzufassen, höchstens als ein Schreibfehler, aber vielleicht auch das nicht, denn der Pöhlder Annalist scheint doch der Meinung zu sein, dass man 'libra' im Sinne von Halbpfund oder Mark gebrauchen könne, da er die Glosse hinzufügte oder aus unserer Quelle übernahm 'id est marcis', wie nach freundlicher Mittheilung von Herrn Dr. Herre im Oxforder Autograph die Glosse lautet; ein Pfund ist bekanntlich gleich 2 Mark, 1200 Mark wäre also richtig. 2) SS. XVII, 29, 45 ff., vgl. andere authentische Zeugnisse bei C. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe I, S. 128 f. 3) Vgl. die vorige Note; in den Annal. Disibodenberg. steht 'tenet' statt 'habet', in den übrigen Quellen 'habet', wie in unserer. 4) Ueber diesen Namen s. F. Liebrecht in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 1870, Bd. I, Stück 3, S. 113 ff. 5) Die Angabe, dass Kaiser Friedrich I. das Kunstwerk von den Juden habe herstellen lassen zur Sühne dafür, dass sie seinen Mundschenk Benno getödtet haben, ergiebt sich eo ipso als eine spätere etymologische Sage und taucht zuerst um die Mitte des 13. Jahrh. in den Gesta episcoporum Leodiensium SS. XXV, 108, 31 ff. auf. 6) SS. VI, 192, 14 f. In der Edition der Ann. Pal. l. c. sind die Worte 'dum ipse iuvenis — Italia' fälschlich in Corpus gesetzt; da sie, wie gesagt, entlehnt sind, hätten sie in Petit gedruckt werden müssen.

schliessen sie aber ganz abweichend von diesen Quellen den Bericht des Herganges mit eigenartigen Details, die hier original auftreten und ihrem ganzen Charakter nach ohne Zweifel unserer Kaiserchronik entnommen sind. Die schon früh entstandene Sage von der Vergiftung Otto's durch die Italienerin war in den ersten Decennien des 12. Jahrh. eine der bekanntesten und weitestverbreiteten Kaisersagen[1], die in mannigfachen Versionen erzählt wurde, und eine dieser Versionen haben wir in unserer Kaiserchronik vor uns.

Die Erzählung von der prophetischen Vision Heinrichs II. in Ann. Pal. S. 65, 53 ff. und Ann. Saxo S. 648, 57 ff., wonach ihm durch eine an der Wand im Dom zu Regensburg erscheinende 6 seine Erhebung zum Könige sechs Jahre vorher verkündigt wird, entspricht in ihren wesentlichen Zügen der Geschichte, die Otloh in seiner zwischen 1037 und 1052 verfassten Vita Bischof Wolfgangs von Regensburg[2] (und beiläufig in wörtlicher Wiedergabe nach Otloh der Verfasser der in der Mitte des 12. Jahrh. geschriebenen Vita Heinrici II.[3]) erzählt. Doch fehlt jede wörtliche Uebereinstimmung, und abgesehen von der kürzeren Fassung in unserer Quelle, die manche Details übergeht, findet sich auch die nicht unwesentliche Abweichung, dass hier die Prophezeiung sich auf Heinrichs Königswahl, bei Otloh auf seine Kaiserkrönung bezieht. Es ist also kein direkter litterarischer Zusammenhang zwischen letzterem und unserer Quelle anzunehmen, vielmehr die unabhängige Wiedergabe dieser von Bischof Wolfgangs Grabstätte zu Regensburg ausgegangenen Legende.

Die Erzählung von Kunigunde's Verleumdung und der glänzenden Rechtfertigung ihrer Keuschheit durch ein Gottesurtheil in Ann. Pal. S. 66, 2 ff. haben Bresslau und Steindorff bei Behandlung der Sage in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte[4] zutreffend gewürdigt[5].

---

1) S. die ausführliche Entwicklungsgeschichte der Sage von R. Wilmans, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto III. (in den von Ranke herausgegebenen Jahrbüchern u. s. w. unter dem sächsischen Hause), Excurs 12, S. 243 ff. 2) SS. IV, 542, 9 ff. 3) Ebenda S. 792, 15 ff. 4) Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. III, S. 359 f.; Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III., Bd. I, S. 515 f. 5) Die unserer Erzählung theils voraufgehende theils folgende Mittheilung über Heinrichs keusche Ehe mit Kunigunde ist nicht aus unserer Quelle, der Kaiserchronik, entnommen, sondern aus den verlorenen Halberstädter bezw. Ilsenburger Annalen. Diese Mittheilung findet sich nämlich im Ann. Saxo SS. VI, 649, 4 ff. in wörtlich stark übereinstimmender Form, und zwar so, dass mit einer bei beiden (Ann. Pal. und Ann. Saxo) über-

Wir heben nur hervor, was für den vorliegenden Zweck in Betracht kommt. Die Erzählung findet sich wesentlich entsprechend in Adalberts Vita Heinrici II.[1], die um die Mitte des 12. Jahrh. verfasst ist, doch zeigen inhaltliche Unterschiede und die Unabhängigkeit der Form, dass ein litterarischer Zusammenhang zwischen diesen beiden nicht besteht; nur in der Rede Kunigunde's kommt bei beiden eine ähnliche Wendung vor[2], aber diese Uebereinstimmung ist nach der ganzen Sachlage nicht aus litterarischem Zusammenhang zu erklären: es kommt innerhalb sagenhaft sich fortpflanzender Tradition oft genug vor, dass die Hauptpointen der Erzählung, speciell die Pointen, die in Aussprüchen und Reden der Helden liegen, mit buchstäblicher Genauigkeit von Mund zu Mund festgehalten werden, und dies besonders in Zeiten gering entwickelter allgemeiner Bildung, wo das Gedächtnis der Menschen treuer zu sein pflegt als in unserem 'tintenklecksenden Saeculum' — ein Beispiel haben wir gleich in der folgenden Anekdote und in der Schmährede Hetilo's gegen Heinrich IV. weiterhin, und man kann auch noch heutzutage die Erfahrung machen, wie treu ein mit Wissensstoff nicht überladenes Gedächtnis dergleichen festhält, wenn man Kindern eine und dieselbe Geschichte, sei es auch nach längerer Zeit, wiederholt erzählt, denn sie werden nicht leicht eine charakteristische Abweichung, die man sich etwa erlaubt, unbemerkt vorübergehen lassen. Eine in der Hauptsache analoge, im einzelnen stark abweichende Geschichte berichtet Wilhelm von Malmesbury zwischen 1119 und 1124 in den Gesta regum Anglorum[3] von Heinrichs III.

---

einstimmend modificierten Ekkehardstelle ein Satztheil aus nicht bekannter Quelle organisch verbunden ist (die Ekkehardstelle beginnt übereinstimmend bei beiden mit den Worten 'numquam cognovit sed ut sororem dilexit', der Editor der Ann. Pal. in MG. l. c. S. 66, 2 hat nur versäumt, diese Worte als Entlehnung aus Ekkehard zu bezeichnen; in den Ann. Pal. geht nach diesen Worten das Excerpt aus Ekk., wörtlich ebenso wie in Ann. Saxo verändert, weiter 'considerans vero se continenter viventem filios non habiturum'; es ist in Ann. Pal. nur die Kunigundensage dazwischen eingeschoben). Demnach muss die Mittheilung aus einer Quelle stammen, die ihrerseits den Ekkehard benutzt und Ann. Pal. wie Ann. Saxo vorgelegen hat — als solche kennen wir jetzt die von L. von Heinemann im N. Arch. XIII, S. 33 und von H. Herre in seiner Dissertation (Ilsenburger Annalen u. s. w. Leipzig 1890) konstatierten Annalen aus dem Halberstädter Sprengel. 1) SS. IV, 805, 20 ff. 2) Ann. Pal.: 'Sic enim nec virum hunc de quo mihi imponitur nec alium aliquem usque hanc horam cognoverim'; Adalbert: 'quia nec hunc praesentem Heinricum nec alterum quemquam virum carnali commercio umquam cognovi'. 3) SS. X, 466, 15 ff.

Gemahlin, der dänisch-englischen Prinzessin Gunhild: offenbar hat er die in Deutschland von Heinrichs II. Gattin kursierende Sage auf die Gattin Heinrichs III. übertragen[1], eine Uebertragung, die um so leichter vor sich gehen konnte, da Gunhild seit ihrer Vermählung auch den Namen Kunigunde führte. Die deutsche Erzählung aber ist ihrerseits ohne Zweifel auch nur eine Uebertragung jenes alten zum volksthümlichen Sagenmotiv gewordenen Faktums von der unschuldig des Ehebruchs angeklagten und glorreich durch Gottesurtheil gerechtfertigten Fürstin[2], ist also eine sogenannte Wandersage.

Die Ueberantwortung Kunigunde's an ihre Verwandten als unentweihte Jungfrau von Seiten des sterbenden Kaisers (Ann. Pal. S. 67, 14 ff.) erzählt wesentlich entsprechend Leo von Montecassino in seiner um den Anfang des 12. Jahrh. verfassten Chronik[3], und um die Mitte des Jahrhunderts Adalbert in seiner Vita Heinrici II.[4] Die Anekdote, wie sie unsere Quelle wiedergiebt, klingt im Wortlaut einmal an Leo's, einmal flüchtig an Adalberts Text an, ist aber übrigens so weit von beiden verschieden, dass wir keinen litterarischen Zusammenhang anzunehmen haben[5], sondern selbständige Wiedergabe mündlicher Tradition, und zwar aus mönchischen Kreisen, wie die Tendenz erkennen lässt. Ueber das Verhältnis Adalberts zu Leo vergleiche man die Noten zur folgenden Erzählung.

Aehnlich wie mit der eben behandelten Geschichte steht es mit der sich daran anschliessenden von der Errettung der Seele Heinrichs aus der Gewalt teuflischer Dämonen durch den Kelch des h. Laurentius zu Merseburg (Ann. Pal. S. 67, 16 ff.). Dieselbe findet sich wesentlich entsprechend, doch inhaltlich im einzelnen und formell im ganzen abweichend, ohne wörtliche Anklänge, bei Leo von Montecassino[6] und bei Adalbert[7]. Wir haben also, wie eben vorhin, keinen litterarischen Zusammenhang anzunehmen. Leo giebt hier seine Quelle ausdrücklich an:

1) So H. Ulmann, Gotfrid von Viterbo, Dissertation, Göttingen 1863, S. 45, N. 9, und E. Steindorff, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III., Bd. III, S. 359. 2) Vgl. E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl., Bd. III, S. 285; Deutsche Chroniken I, pars I, S. 360 ff.; H. F. Massmann, Der keiser und der kunige buoch oder die sogenannte Kaiserchronik III, S. 1053 f. 1084. 3) SS. VII, 658, 18 ff. 4) SS. IV, 810, 30 ff. 5) Die erwähnten Anklänge finden sich auch hier gerade in der Rede des Kaisers, und nöthigen daher nicht zur Annahme litterarischen Zusammenhangs, vgl. oben S. 94. 6) SS. VII, 658, 22 ff. 7) SS. IV, 810, 35 ff.

'Libet hoc in loco', sagt er, 'inserere visionem a religiosis certe et prorsus veracibus mihi relatoribus traditam', er schöpft also aus geistlicher, und wenn wir das Wort 'religiosis' in seinem specifischen Sinne nehmen dürfen, aus mönchischer Tradition, und dies ist ohne Zweifel auch die Quelle unserer Kaiserchronik[1]. Der Ursprung dieser Legende ist offenbar in Merseburg zu suchen: dient sie doch zur Verherrlichung des Merseburger Heiligen Laurentius und des diesem geweihten Kelches, zur Verherrlichung des Kaisers, der wegen seiner besonderen Fürsorge und Pietät für das Stift von dessen Patron belohnt wird. Die Tradition ist auch in Merseburg lebhaft festgehalten worden[2], und unser Autor behauptet, man könne die Spur der Beschädigung, die der Kelch bei der Geschichte erlitten, 'noch heutigen Tages' sehen, ein deutlicher Hinweis auf den lokalen und aitiologischen Charakter der Sage. Uebrigens kennt Wilhelm von Malmesbury[3] schon eine ähnliche Wundergeschichte vom h. Laurentius zu Merseburg und dessen Kelch, nur handelt es sich hier nicht um die Seele des Kaisers, sondern um eine schwere Krankheit, mit der die Dämonen ihn plagen, und der Heilige befreit ihn davon, indem er ihn mit Wasser aus dem Kelch besprengt. Man sieht, die Legende haftet sehr entschieden an St. Laurentius von Merseburg, und wenn nun eine entsprechende um dieselbe Zeit vereinzelt vom Kelch St. Georgs zu Bamberg erzählt wird[4], so hat man wohl eher eine Uebertragung von jenem auf diesen Ort und Heiligen, als umgekehrt anzunehmen. Unsere Erzählung ist also eine echte Legende[5].

1) Adalbert behauptet auch zu erzählen 'quid religiosorum virorum relatione in veritate audierimus'; wahrscheinlich schreibt er das dem Leo nur nach, denn er hat dessen Chronik nach seiner Aeusserung (l. c. 807, 16 ff.) doch wohl gekannt. Allerdings weicht er in der mit der Chronik gemeinsamen Erzählung so von derselben ab, dass man nur Wiedergabe aus dem Gedächtnis annehmen kann, und es immerhin möglich bleibt, er habe die Geschichte ausserdem auch selbständig gekannt. Ebenso ist sein Verhältnis zu Leo bei der vorigen Anekdote. 2) S. Bresslau, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. III, S. 367. 3) SS. X, 468, 5 ff. Wilhelm erzählt die Geschichte freilich von Heinrich III., aber wir haben schon gesehen und werden noch sehen, er überträgt Anekdoten von Heinrich IV. und II. auf diesen einzigen Heinrich, für den er sich interessiert, und in diesem Falle kann es nicht zweifelhaft sein, von wem die Legende ursprünglich handelt, da sie sich an die Verdienste des Kaisers um das Stift Merseburg knüpft, dessen Wiederhersteller bekanntlich Heinrich II. war, wogegen die Reparatur des Kirchendachs, die Wilhelm für seinen Helden in Anspruch nimmt, sich recht dürftig ausnimmt; zudem haftet die Legende entschieden an Heinrich II. 4) Von Cosmas von Prag, s. Bresslau l. c. 5) Für ihre Originalität gegenüber der Bam-

Die Angabe und Entstehungsgeschichte von Heinrichs II. Beinamen 'femore claudus' (Ann. Pal. S. 66, 26 ff.) trägt, wie H. Bresslau mit Recht sagt[1], das Gepräge echter Volkssage, um so mehr, da die volksthümliche deutsche ursprüngliche Bezeichnung 'huffehalz' als Glosse beigefügt ist. Dass die Tradition von Heinrichs Lahmheit schon im Anfang des 12. Jahrh. vorhanden war, ergiebt sich aus

berger Legende dürfte auch sprechen, dass sie bis nach England und bis zu dem so fernen Mönch von Montecassino drang; derselbe hörte und erzählte sie gewiss gern, da er mit der dem h. Laurentius gewidmeten Kirche zu Lucina in besonderer Beziehung stand. s. SS. VII, 554, 25 ff. — Unter den älteren Legenden des Heiligen kommt ein ähnliches Motiv nicht vor, s. die reiche Aufzählung seiner Heils- und Wunderthaten in den Acta Sanctorum August Bd. II, S. 485—532; einen Berührungspunkt mit unserer Legende bietet allerdings das in den Acta l. c. S. 495, rechte Columne, angeführte Privileg des Heiligen, dass er jeden Freitag eine Seele dem Fegefeuer entreissen könne, aber dies scheint eine viel spätere Legende zu sein. — Später hat sich auch unsere Sage von ihrer ursprünglichen Bestimmtheit losgelöst, und ist zu einer weitschweifigen erbaulichen Erzählung von einem 'praepotens et magnus vir in partibus Saxoniae' zur Zeit Heinrichs IV. geworden, s. Acta Sanct. l. c. S. 523 f. Dazu mag einen besonderen Anlass gegeben haben, dass man es nach der Canonisation Heinrichs II. (1146) anstössig fand, es solle das ewige Heil eines 'vir sanctissimus' von einem so geringen Uebergewicht abgehangen haben; in den Acta l. c. S. 525 wird daher unsere Legende für apokryph erklärt: 'non solent in sanctos referri', heisst es dort nach Crantz, 'quorum de virtutibus tam ambiguum est iudicium'. Vgl. die Nutzanwendung in Ann. Pal. 67, 19 f. — Es scheint nicht bekannt zu sein, dass in der Vorhalle der Kirche S. Lorenzo fuori zu Rom unter anderen Fresken, die sich auf die Thaten des Heiligen beziehen, unsere Legende von Heinrich II. dargestellt ist. Mein Kollege Ulmann hat mich aus der Erinnerung darauf aufmerksam gemacht, und Kollege Norden hat die Freundlichkeit gehabt, gelegentlich seines Aufenthalts in Rom mir eine ausführliche Beschreibung zu geben. Es sind vier Bilder. Das erste zeigt den Eremiten, der aus seiner Zelle schaut und mit herausgestreckter Rechten drei Teufel wegweist. Auf dem zweiten Bilde sieht man den Todten im Purpurmantel auf der Bahre, umstanden von trauernden Männern; rechts davon deutet ein Engel mit der einen Hand gegen die Teufel und hält in der anderen ein Buch mit der Aufschrift 'Opera bona que fecit'. Auf dem dritten befindet sich in der Mitte eine Waage, in deren einer tiefgesunkenen Schaale ein Buch mit der Aufschrift 'Opera mala que fecit', in der anderen ein Buch mit der Aufschrift 'Opera bona que fecit'; einer der Teufel sitzt auf jener Seite der Waage und drückt die Zunge nieder, während von rechts her der Engel mit einer Lanze nach ihm sticht; unter der Waage kniet ein mit einem Lendentuch bekleideter Mann. Das vierte Bild zeigt die Teufel in lebhaftem Kampf mit dem Engel um die Waage, von rechts her tritt der Heilige herzu und legt einen Kelch in die tiefsinkende Schaale mit den guten Werken. Eine ziemlich undeutliche Skizze der Fresken findet sich in der Sammlung von Denkmälern der Architektur, Skulptur und Malerei von Seroux d'Agincourt, revidiert von A. F. Quast 1845, Abtheilung 3, Tafel 99; wie aus dem Text l. c. S. 111 ersichtlich, ist dem Autor unsere Legende unbekannt gewesen. Die Fresken werden gewöhnlich ins 13. Jahrh. gesetzt. 1) Ebd. S. 364.

den Gesta Trevirorum, wo Heinrich ohne weitere Bemerkung mit dem Beinamen 'claudus' bezeichnet wird[1]; die Sage in unserer Quelle, welche die Entstehung des Gebrechens bei der Belagerung von Valenciennes ausführlich berichtet, ist nicht weiter nachweisbar[2].

Die nur im Ann. Saxo S. 660, 19 ff. stehende Erzählung von der Auffindung der Metalle im Harzer Rammelsberg und der damit zusammenhängenden Gründung Goslars, wobei Heinrich II. eine Rolle spielt, giebt sich ihrem ganzen Charakter nach als eine populäre Sage und ist wahrscheinlich unserer Kaiserchronik entnommen: ihre sächsische Lokalfärbung, die darin hervortretende Antipathie gegen den Franken, der mit seinen Genossen die erste Ausbeute einheimst, spricht dafür; allerdings wäre es die einzige Erzählung der Kaiserchronik, die der Ann. Saxo allein aufgenommen und der Pöhlder Annalist verschmäht hätte, aber wir kennen ausser unserer Quelle keine andere, die dem Ann. Saxo in der Epoche derartige Sagen böte. — Dieselbe Geschichte wird in späteren Werken von Heinrich I. erzählt[3], und es könnte dem Ann. Saxo gegenüber zweifelhaft sein, ob dies nicht die ursprünglichere Fassung einer älteren Quelle sei, aber wenn wir mit Recht annehmen, dass der Ann. Saxo hier aus unserer Kaiserchronik geschöpft hat, ist die Priorität kaum zweifelhaft.

Die Wahlgeschichte Konrads II. (Ann. Pal. S. 67, 30 ff.) mit ihrem wirren Durcheinander von thatsächlichen Erinnerungen, Anachronismen und anekdotenhaften Zuthaten trägt so recht den typischen Charakter sagenhafter Ueberlieferung an sich. Konrad wird als Herzog von Burgund bezeichnet, sein Rivale, der jüngere Vetter Konrad von Franken, ist zu einem Bruder von ihm und zu einem Herzog Heinrich von Baiern geworden; an Stelle des ziemlich unbekannten Kamba ist Mainz zum

1) SS. VIII, 171, 14. 2) Wie Herr Dr. Herre mir mittheilt, ist hier in den Ann. Pal. S. 66, 37 statt 'nummis' zu lesen 'nimis', so die Oxforder Hs. — Die vergebliche Belagerung von Valenciennes durch den Kaiser und seine Verbündeten, den König von Frankreich und den Herzog von der Normandie, an die unsere Erzählung angeknüpft ist, hat auch sonst den Anknüpfungspunkt für sagenhafte Traditionen geboten, s. L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I, S. 117, Note; S. Hirsch, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I, S. 402, N. 3 u. 4. 3) Vgl. G. Waitz, Jahrb. des deutschen Reichs unter König Heinrich I., Excurs 15, 3. Aufl., S. 238 f.

Wahlort, an Stelle von Mainz ist Aachen als Krönungsort[1] genannt; ein Vasall des älteren Konrad, Werner, spielt eine sonst unbekannte Rolle als intriguanter Anstifter und Beförderer der Wahl, die wesentlich durch Bestechung der Fürsten unter Vorgang des Erzbischofs von Mainz bewirkt wird; jenen Rivalen, seinen Bruder, zwingt der Gewählte nach der Eroberung Regensburgs zur Unterwerfung und macht ihn dann versöhnt zu seinem Conlateralis, doch erbittert über ein scharfes Wort des Bischofs von Würzburg, für das Heinrich den König verantwortlich macht, erneut er den Aufstand, wird abermals besiegt und flieht zum Ungarnkönig Stefan; durch ein Gleichnis Stefans beschämt, kehrt Heinrich reuig ins Vaterland zurück und versöhnt sich mit dem königlichen Bruder, indem er Nürnberg zur Sühne dem Reiche übergiebt; den Fürsten entzieht König Konrad schliesslich mit Hinterlist die Lehen wieder, durch die er sie für seine Wahl gewonnen hat, und diese — so endet die Erzählung charakteristisch für den antifränkischen Standpunkt unseres Autors — 'regem usque in finem tolerabant'.

Dass die Erzählung sagenhafte Ueberlieferung repräsentiert, ergiebt sich ohne weiteres aus ihr selbst. Doch es ist aus mehreren Gründen auf eine Erörterung ihrer Einzelheiten einzugehen.

Schon bei den entfernteren Zeitgenossen hat die unerwartete Wahl Konrads mit den sie begleitenden Nebenumständen anekdotenhafte Motivierung und Ausschmückung veranlasst[2]; das Interesse daran und die Kunde davon haben sich auch weiterhin in der Tradition erhalten und noch weitere geradezu sagenhafte Ausgestaltung hervorgerufen. Für die zutreffende Beurtheilung unserer Erzählung ist es da von der grössten Bedeutung, dass bereits Bonizo, der Schützling der Grossgräfin Mathilde, in seinem um 1085 verfassten 'Liber ad amicum' die wesentlichen Grundzüge einer entsprechend sagenhaften Tradition wiedergiebt[3], indem er von Konrad sagt: 'Franciam vero tumultuantem

---

1) Denn 'Inthronisation' ist hier ohne Zweifel im allgemeinen Sinne als 'Krönung' zu verstehen; im engeren Sinne des Wortes ist Konrad wirklich zu Aachen inthronisiert, wie Wipo Cap. 6 berichtet. 2) Siehe H. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. I, S. 343 ff. Ob die sagenhafte Notiz der Ann. Spirenses, SS. XVII, 83, 19 ff., aus dem späteren 13. Jahrh. selbständiger Tradition oder woher sie sonst entnommen sei, ist wegen der Unkontrollierbarkeit der Quellen der Ann. Spirenses nicht zu sagen. 3) Am Anfang von Liber V, Libelli de lite I, 583, 25 ff.; Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. II, 624.

citissime sedavit: Canonem quendam Bavariorum ducem, aliquid de regni fastigio sibi vendicantem, et ducatu expulit et patrimonio nudavit et in Ungariam fugere coegit'. Schon hier ist also der Rivale Konrads, während er mit einer geringen Entstellung seinen richtigen Namen noch trägt, zu einem Herzog von Baiern gestempelt, der besiegt zu den Ungarn flieht. Es folgt daraus, dass, wenn wir Vermuthungen darüber anstellen wollen, wie wohl die Umwandelung des Rivalen in einen Baiernherzog in unserer Erzählung zu erklären sei, wir uns zunächst an diese ältere Tradition bei Bonizo zu halten haben; und da ist denn keine andere als die einleuchtende Erklärung Jaffé's[1] anzunehmen, dass Konfundierung Konrads, des Gegners unseres Konrad II., mit dem gleichnamigen Gegner König Heinrichs III., Herzog Konrad von Baiern, und dessen Geschichte vorliege. Diesem ersten wesentlichen Schritt sagenhafter Entstellung gegenüber ist die Einsetzung des Namens Heinrich statt Konrad für den Baiernherzog eine sekundäre Umbildung. Wie diese zu erklären, ist bei der Unberechenbarkeit der Sagenbildungen ohne weitere Anhaltspunkte unmöglich mit einiger Sicherheit zu sagen: es kann Erinnerung an diesen oder jenen Kampf der Baiernherzöge dieses Namens mit diesem oder jenem Könige vorliegen, es mag nur der für einen Baiernherzog ungeläufigere Name Konrad durch den vom 9.—12. Jahrh. geläufigsten, vorherrschenden Namen derselben verdrängt worden sein u. s. w. Ebenso wenig lässt sich bestimmen, wieso aus dem Vetter ein Bruder gemacht ist: es kann auf Reminiscenz an den Bruderkampf Herzog Heinrichs von Baiern mit Otto dem Grossen beruhen, es kann lediglich eine pragmatische Zuspitzung des Konflikts im Interesse dramatischen Eindruckes sein.

Eingehend zu erörtern ist die auffallende Angabe unserer Erzählung, König Konrad II. sei 'von Weiblingen', nach dem schwäbischen Weiblingen, genannt: 'Ipse est Conradus de Weibelingen, quod est praecipua munitionum in Suevia'. Wie verhält es sich mit dieser Angabe? S. Hirsch hat in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich II.[2] angenommen — nicht auf Grund unserer Stelle, die er nicht berücksichtigt, sondern auf Grund einer Stelle im Chronicon Laureshamense, welches um 1167 verfasst ist[3] — Konrad sei 'von Weiblingen' nach

1) Ebd. N. 4. 2) Bd. II, S. 23. 3) SS. XXI, 406, 24 ff.: 'Heinrico divae memoriae imperatore secundo de medio facto, deficiente

dem pfälzischen Orte genannt, der nordwestlich von Heidelberg mitten im Kerngebiete seines Hauses am unteren Neckar zwischen Heidelberg und Mannheim gelegen ist; und andere sind dieser Annahme gefolgt. Es lässt sich aber zeigen, dass der Autor des Chronicon Laureshamense nicht den pfälzischen, sondern den schwäbischen Ort gemeint hat. Erstens lautet jener regelmässig 'Wiblingen', dieser 'Weiblingen'; und der Autor des Chron. Lauresh. unterscheidet ganz korrekt so jenen von diesem [1]; zweitens berichtet der Autor auf Grund einer im Wortlaut von ihm mitgetheilten Urkunde, dass der Eigenhof des Klosters, Wiblingen, tauschweise am 31. Januar 1147 an das Reich abgetreten sei, und dies ist eben der pfälzische Ort, der von altersher bis dahin im Besitz des Klosters Lorsch war [2]: der Autor, der dies selber mittheilt und weiss, konnte also nicht diesen Lorscher Ort meinen, da er Konrad 'de Weibelingen' nannte. Vielmehr meint der Autor übereinstimmend mit unserer Kaiserchronik, dass Konrad II. nach dem schwäbischen Weiblingen genannt werde. Dies Weiblingen ist die Burg im unteren Remsthal, nach der die Staufer den berühmten Beinamen führen [3]. Sollten wirklich die Salier schon darnach genannt worden sein? Liegt hier nicht eine Verwechselung mit Konrad III. vor? H. Bresslau hat das, wie nachher näher zu erörtern, als wahrscheinlich angenommen. Allerdings scheint diese Annahme durch die oben im Theil I. bestimmte Abfassungszeit der Kaiserchronik an und für sich ausgeschlossen; aber man könnte ja eben von diesem Punkte aus jene Zeitbestimmung

---

regia prole quae regno succederet, orta est inter principes non modica contentio; qua divinitus sedata, in Cuonradum regem, quem dicunt de Weibelingen, convenit regni universalis electio, a quo ut aiunt processit adhuc permanens imperialis prosapia'. 1) Chr. F. Stälin, Wirtembergische Gesch. I, S. 261, N. 6; II, S. 248, N. 2; vgl. Chron. Lauresh. SS. XXI, 406, 26 und 440, 2 und 7. Dass es auch einmal inkorrekt verwechselt wird, ist damit natürlich nicht ausgeschlossen. 2) S. MG. l. c. 390, 31; 420, 9; 425, 23 u. s. w. 3) Jetzt Oberamtsstadt in Württemberg. Es giebt ausserdem noch einen schwäbischen Ort des Namens unweit Aalen in Württemberg, der jedoch wegen seiner Unbekanntheit im früheren Mittelalter nicht in Betracht kommt. Vielfach konfundiert mit Weiblingen wird in der Litteratur das ebenfalls schwäbische Wiblingen unweit der Mündung der Iller in die Donau, im Oberamt Laupheim, so bei Bessel, Chron. Gottwicense II, S. 520, SS. V, 109, N. 39 nach Ussermann, vgl. auch E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II, S. 1493 und 1509: die seit dem 9. Jahrh. vorkommende königliche Villa W. ist doch wohl ohne Zweifel der Ort im Remsthal, der dauernd Königsgut bleibt, während Wiblingen bei Laupheim uns zuerst im 11. Jahrh., als Eigengut der Grafen von Kirchberg, bekannt wird.

anfechten, und zudem ist die Frage allgemein interessant genug, um sie unabhängig von unserer Quelle zu untersuchen. Wir haben es nämlich nicht nur mit den beiden bisher genannten Chronisten, sondern auch mit keinem Geringeren als Otto von Freising zu thun. Bekanntlich sagt Otto in den Gesta Friderici lib. II, cap. 2: 'Duae in Romano orbe apud Galliae Germaniaeve fines famosae familiae hactenus fuere, una Heinricorum de Gweibelinga, alia Gwelforum de Altorf, altera imperatores, altera magnos duces producere solita'. Er bezeichnet also nicht erst die Staufer, sondern schon ihre Vorfahren auf dem Thron, die Salier, als Weiblinger. Man hat nun meist angenommen, Otto übertrage hier nur die zu seiner Zeit aufgekommene Benennung der Staufer auf ihre Vorfahren. Allein dem widerspricht offenbar die Art der Bezeichnung gerade im Sinne und Zusammenhang dieser Stelle. Otto stellt hier doch die Familien als solche in ihren Schicksalen von altersher einander gegenüber, und es ist daher angemessen, dass er die ursprünglich familienmässigste Bezeichnung derselben wählt: wie er den Namen Welf als den des Stammvaters und des vorherrschenden Familiennamens auf der einen Seite anwendet, so hat er bei der Bezeichnung der anderen Familie als 'Heinrici de Gweibelinga' nicht die Könige Heinrich zunächst im Auge, sondern den Stammvater Heinrich, den Vater des ersten Kaisers, Konrads II., aus diesem Stamm[1], und den in diesem Geschlechte fernerhin vorherrschenden Namen überhaupt; und wie er auf der einen Seite die alte Stammburg Altdorf[2] angiebt, so, muss man zunächst erwarten, wählt er auf der anderen Seite Weiblingen als eine entsprechende Angabe, und es wäre wenig angemessen, wenn er zur ursprünglichen und gegensätzlichen Bezeichnung der Familie einen Beinamen des herrschenden Staufergeschlechts verwendete, welches eben aus der Vereinigung der beiden feindlichen Häuser hervorgegangen ist, wie er selbst so bedeutungsvoll betont. Die nächstliegende, unbefangene Interpretation der Stelle erfordert somit meines Erachtens anzunehmen, dass Otto die Bezeichnung 'von Weiblingen' als eine der salischen Familie von altersher zukommende kennt und hier angiebt. Es kommt hinzu, dass Weiblingen im Remsthal in der That als Besitz der

1) S. H. Bresslau, Jahrb. des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. I, S. 2 ff. 2) S. P. F. Stälin, Geschichte Württembergs (in der Geschichte der europ. Staaten) I, S. 399 f.; S. Riezler, Geschichte Baierns (ebenda) I, S. 508.

Salier nachweisbar ist[1]; von ihnen ist es erst an die Staufer gekommen. Der alte Stälin hat somit meines Erachtens Recht, wenn er sagt, der Name Weiblinger habe sich von den Saliern auf die Staufer vererbt[2], und es ist weder bei Otto von Freising eine anachronistische Uebertragung, noch in unserer Kaiserchronik und im Chron. Laureshamense eine Verwechselung mit Konrad III. anzunehmen[3]. Weshalb sich die Salier gerade nach Weiblingen in Schwaben genannt haben oder darnach benannt worden sind, während doch ihre Hauptgüter in Rheinfranken lagen, lässt sich nicht ausmachen, aber es ist kein vereinzeltes Vorkommnis, dass ein Geschlecht nach einer Burg heisst, die ausserhalb der Hauptmasse seiner Besitzungen liegt, sei es aus persönlichen oder politischen Gründen, und es kann keinen Anlass zur Anzweiflung solchen Vorkommnisses abgeben, wenn uns diese Gründe unzugänglich sind.

Das Resultat dieser Untersuchung ist nicht ohne allgemeines Interesse, aber für das Thema dieser Abhandlung hat es noch eine spezielle Bedeutung.

H. Bresslau hat nämlich in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Konrad II.[4] die Ansicht ausgesprochen, es seien in die Wahlgeschichte unserer Kaiserchronik, von der wir handeln, Züge und Momente aus der Geschichte Konrads III. aufgenommen; daraus würde folgen, dass wir die Abfassungszeit unserer Quelle beträchtlich später anzusetzen hätten, als allgemein angenommen wird und ich im ersten Theil dieser Abhandlung neuerdings zu begründen versucht habe. Für eines jener Momente erachtet Bresslau die Bezeichnung 'von Weiblingen'; dies fällt nun nach meiner Untersuchung fort. Aber Bresslau führt noch mehrere andere Momente an, und er hat die Güte gehabt, mir brieflich seine Ansichten

---

1) Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, S. 521; II, S. 248, N. 3. 2) A. a. O. S. 247. 3) Es könnte Jemand auf den Einfall kommen, die Stelle 'Ipse est Conradus de Weibelingen' u. s. w. für eine spätere Interpolation in der Kaiserchronik oder für einen Zusatz der Ann. Pal. zu erklären. Dem möchte ich gleich vorzubeugen suchen. Die Bezeichnung Conradus de W. kommt noch einmal in den Ann. Pal. für Konrad II. vor, nämlich MG. l. c. 68, 46; diese Stelle nebst der damit verbundenen Nachricht über Heinrichs III. Regierungsantritt ist aber nicht aus Ekkehard entlehnt, wie in der Edition angegeben ist, sondern, wie oben S. 58 nachgewiesen, aus unserer Kaiserchronik. — Uebrigens mag noch zu erwähnen sein, dass auch Gotfrid von Viterbo in seinem Pantheon SS. XXII, 242, 28 Konrad II. nach seiner Villa Guebelingua benannt sein lässt. 4) I, S. 350 f.

ausführlicher zu begründen. Wir müssen auf diese ganze Frage, die für die Beurtheilung unserer Quelle solche Tragweite hat, hier eingehen. Allerdings ist der Gesichtspunkt, unter dem wir die Sache zu betrachten haben, von unserem Thema aus ein etwas anderer als der Bresslau's. Wir haben die Frage nicht so zu formulieren: 'lassen sich möglicherweise Züge aus Konrads III. Zeit in der Wahlgeschichte Konrads II. wiederfinden?', sondern so: 'finden sich darin Züge, die nicht anders als aus Konrads III. Zeit entlehnt sein können?' Denn wir haben allen Anlass, an der im ersten Theil aus triftigen Gründen gewonnenen Bestimmung der Abfassungszeit unserer Quelle so lange festzuhalten, als nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen; pflegt doch im allgemeinen die Erklärung einzelner sagenhafter Züge aus früheren oder späteren Thatsachen ähnlicher Art so unsicher zu sein, dass wir bei der Zeitbestimmung einer Quelle regelmässig nicht von diesem Moment ausgehen werden, sondern dasselbe erst ins Auge fassen, wenn wir womöglich auf sichereren Wegen eine Zeitbestimmung gewonnen haben, deren Stichhaltigkeit wir dann allerdings in der angegebenen Weise prüfen müssen. Wie steht es in dieser Hinsicht mit den einzelnen Bestandtheilen der Wahlgeschichte? sind solche darunter, die nothwendig auf eine andere als die von uns angenommene Zeit der Abfassung unter Lothar schliessen lassen?

Dass die Bezeichnung Konrads II. nach dem schwäbischen Weiblingen nicht auf anachronistischer Uebertragung aus der Stauferzeit beruhe, glaube ich eben vorhin[1] nachgewiesen zu haben, und auch falls man den Nachweis nicht für völlig überzeugend halten sollte, muss man doch jedenfalls zugeben, dass diese Bezeichnung schon *vor* der Stauferzeit *möglich* war; und somit kann dieselbe uns an unserer Datierung der Quelle nicht irre machen. — Den durch die Sage umgewandelten Namen und Titel von Konrads Rivalen (Herzog Heinrich von Baiern) haben wir auch keinen Anlass mit Hinblick auf das analoge Verhältnis zwischen Konrad III. und Herzog Heinrich dem Stolzen zu erklären, da, wie wir oben[2] sahen, die Verwandlung dieses Rivalen (des jüngeren Konrad von Franken) in einen Baiernherzog schon um 1085 in der sagenhaften Ueberlieferung vollzogen ist und da das sekundäre Moment, die Ersetzung des Namens Cono oder Konrad durch den Namen Heinrich, sehr wohl erklärt werden kann[3], ohne

1) S. 100. 2) S. 99. 3) Wie oben S. 100 bemerkt.

eine Erinnerung an Heinrich den Stolzen vorauszusetzen. — Dass in unserer Erzählung dieselben drei Orte Regensburg, Nürnberg, Würzburg bei den Kämpfen zwischen dem König und seinem Gegner eine Rolle spielen wie bei den Kämpfen zwischen Konrad III. und Heinrich dem Stolzen, kann ich nicht auffallend finden oder als beweiskräftig dafür ansehen, dass eine Uebertragung aus der letzteren Zeit erfolgt wäre, wie Bresslau meint. Denn dass die Eroberung der baierischen Hauptstadt Regensburg das Ende einer Rebellion des Baiernherzogs bildet, entspricht doch nur der natürlichen Pragmatik aus freier Hand und setzt keineswegs Anlehnung an die Parteinahme der Regensburger für Heinrich den Stolzen und deren Unterwerfung durch eine angedrohte Belagerung voraus. Nürnberg ist aber nach einer allgemein gebilligten Vermuthung Bresslau's[1] wirklich zur Zeit Konrads II. an das Reich gekommen, und es kann nicht auffallend erscheinen, wenn das in der Tradition festgehalten ist; dass es aus der Hand des Baiernherzogs gewonnen wurde, ergab sich in der Erzählung von selbst, nachdem einmal der Gegner des Königs zu einem Baiernherzog gemacht war (was, wie erwähnt, schon um 1085 geschehen), und es hat nichts damit zu thun, dass es zufällig hernach wirklich ein Baiernherzog war, dem ein späterer König, Konrad III., Nürnberg abgewann. Es bleibt nur die dritte Analogie: Würzburg ist in unserer Erzählung der Ort, wo durch eine Aeusserung des dortigen Bischofs der Zwiespalt zwischen König und Herzog von neuem angefacht wird, Würzburg ist in der Zeit Konrads III. der Ort, wo dieser die Acht über Heinrich den Stolzen ausspricht — eine Analogie, die offenbar viel zu schwach und unbestimmt ist, um uns zur Annahme zu nöthigen, es liege eine Uebertragung letzteren Vorganges auf ersteren vor; überdies kommt es in unserer Erzählung viel mehr auf die Person des Bischofs als auf den Ort des Ereignisses an, denn letzterer ist mit der Person dadurch gegeben, dass es der Sitz des Bischofs sein muss, wo diesem als dem Wirth des königlichen Hofes die Besichtigung der Arrangements zusteht; weshalb gerade ein Bischof von Würzburg diese Rolle spielt, ist uns freilich unzugänglich, es mag dieser nur ganz willkürlich aus der Reihe der Reichsprälaten, bei denen der Hof öfter einzukehren pflegte, herausgegriffen sein. — Endlich könnte

1) In den Jahrb. des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. II, S. 357/358.

als Rückübertragung aus staufischer Zeit erscheinen, dass Konrad II. Herzog von Burgund genannt wird, da wir wissen, dass dieser Titel erst unter Konrad III. offiziell vorkommt[1]: Heyck hat nämlich jüngst nachgewiesen, dass ein burgundischer Dukat Rudolfs von Rheinfelden thatsächlich nicht bestanden hat[2], und dass auch die Befugnisse, die Lothar III. dem Zähringer Konrad in Burgund übertrug, nicht den Charakter des Dukats gehabt haben. Aber derselbe Forscher hat zugleich nachgewiesen[3], dass man mehrfach im Anfange des 12. Jahrhunderts — also gerade zu der Zeit, da nach unserer Ansicht die Kaiserchronik verfasst worden ist — die dereinstige Stellung Rudolfs und die dermalige des Zähringers als eine herzogliche angesehen hat; so konnte also der Autor der Kaiserchronik aus der Auffassung seiner Zeit heraus den fraglichen Anachronismus begehen, und wir sind deshalb nicht veranlasst, ihn in die staufische Zeit zu versetzen.

Im übrigen finden sich in unserer Erzählung eine Reihe von Momenten, die thatsächlich der beglaubigten Geschichte entsprechen[5]: zunächst die ganze Grundlage der Erzählung, die Rivalität zweier Kandidaten bei Konrads II. Wahl und die durch listiges Verfahren herbeigeführte Erhebung dieses Fürsten; ferner die wichtige Rolle, die der Erzbischof von Mainz als zuerst für Konrad gewonnener Wähler spielt; auch ist thatsächlich, dass Konrad einen Vasallen Werner hatte, der sein Intimus war[6], dass Konrad über Burgund herrschte (wenngleich hierbei ein zweifacher Anachronismus unterläuft, indem er schon vor seinem Regierungsantritt als Inhaber Burgunds und als Herzog des Landes bezeichnet wird), ferner (wenngleich das etwas pragmatisch zugespitzt ist), dass der König sich vor seiner Erhebung Cono, seitdem aber Konrad nannte[7], endlich dass Stefan zur Zeit Konrads in Ungarn herrschte, und dass Nürnberg damals ans Reich gekommen ist[8].

Es ergeben sich somit aus der Analyse unserer Wahlgeschichte durchaus keine Momente, die uns nöthigen, eine spätere als die von uns angenommene Abfassungszeit zuzugeben, und dieselbe kennzeichnet sich, entsprechend

---

1) S. Ed. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 291. 2) Ebd. S. 581. 3) Ebd. S. 275. 4) An den beiden zuletzt angeführten Stellen. 5) Vgl. H. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. I, S. 17 ff. 6) Ebd. S. 29, N. 1. 7) Ebd. S. 348. 8) Ebd. II, S. 357/358, vgl. oben S. 105.

dem ersten Eindruck, als eine auf historischen Reminiscenzen beruhende, sagenhaft entstellte Volkstradition mit antifränkischer Tendenz.

Die Jugendgeschichte Papst Gregors VII. und sein Verhältnis zum Kaiserthum (Ann. Pal. S. 69, 9 ff. und Ann. Saxo S. 701, 68 und S. 702, 1 ff.) charakterisiert sich recht als ein Erinnerungs- und Stimmungsbild, wie es sich im sächsisch-klerikalen Parteigeist auf dem Hintergrund des grossen Volks- und Religionskrieges gestaltet und stark versetzt mit sagen-, ja märchenhaften Elementen in der Tradition weitergebildet hat. Schon als Knaben wird dem Sohne des Zimmermanns, Hildebrand, die künftige Grösse seiner päpstlichen Weltherrschaft offenbart, schon in der Kindheit Heinrichs IV. wird dessen Vater, dem Kaiser Heinrich III., der künftige Sturz des Sohnes durch eine Traumvision prophezeit, und die dereinstige Gegnerschaft zwischen Gregor und Heinrich IV. kündigt sich bereits in der instinktiven Abneigung und Bosheit des Knaben gegen Hildebrand am Hofe Heinrichs III. an. Indem Heinrich heranwachsend immer mehr als Inkarnation teuflischer Bosheit geschildert wird, wie wir gleich hernach bemerken werden, wo wir von den Schandgeschichten aus seinem Privatleben handeln, tritt ihm Gregor immer mehr als der reine Vertreter von Sittlichkeit und Tugend entgegen, so dass wir fast den Eindruck eines Kampfes zwischen Christ und Antichrist gewinnen[1] und sagen müssen, die Darstellung sei nur wenige Schritte vor der Erhebung des Historischen ins religiös Epische oder Romanhafte zurückgeblieben. Dass das nicht das Werk, die Erfindung unseres Kaiserchronisten sei, sondern der Niederschlag breiterer Volkstraditionen, glaube ich zeigen zu können, wenngleich diese sonst in entsprechenden Spuren nicht nachweisbar sind. In der erwähnten Jugendgeschichte Hildebrands spielt nämlich Kaiser Heinrich III. eine recht gehässige, unedle Rolle; mit Hinblick darauf hat Steindorff[2] es bereits für unwahrscheinlich erklärt, dass der Verfasser unserer Kaiserchronik Erfinder der Erzählung sei, denn diese athme die ganze Ursprünglichkeit des Parteihasses gegen die Salier aus der Zeit des Investiturkampfes; aber es lässt sich noch ein anderer

1) Es ist bemerkenswerth in diesem Sinne, dass Gregor gleich Christus zum Sohne eines Zimmermanns gemacht wird, und dass Heinrich andrerseits (Ann. Pal. S. 70, 2 ff.) ägyptische Zauberkünste zugeschrieben werden. 2) Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., II, S. 482 f.

Grund geltend machen. Bekanntlich ist Heinrich III. wegen seiner ergebenen Fürsorge für Kirche und Papstthum im ganzen von der klerikalen Partei freundlich beurtheilt und literarisch behandelt worden; so erscheint er auch in unserer Kaiserchronik kurz vor der in Rede stehenden Erzählung (Ann. Pal. S. 68, 59 ff. und Ann. Saxo S. 687, 36 ff.) als der berufene Ordner und Retter der dreifach gespaltenen Kirche; die Rolle, die er in der Erzählung betr. Hildebrand spielt, steht damit in krassem Widerspruch. Es lässt sich schwerlich annehmen, dass der Verfasser unserer Chronik solche Widersprüche aus eigener Initiative in sein Werk hineingebracht haben sollte, man muss vielmehr schliessen, dass er die beiden Geschichten als fertige Traditionen vorfand und sie — das liegt ja in der unselbstständigen Art mittelalterlicher Schriftstellerei — ohne Beanstandung aufnahm.

Die Anekdote von der Gewissenhaftigkeit der Kaiserin Agnes, die dem Papst ihr Bedenken äussert 'an liceat insistere psalmodie forte in latrina' und mit Hinweis auf Hiob bejahende Antwort erhält, Ann. Pal. S. 71, 16 ff., beruht auf einer Thatsache, die uns Petrus Damiani in seinem Opusculum de fluxa mundi gloria[1] mittheilt. Aber Petrus Damiani, nicht der Papst, war es, an den die Anfrage gerichtet ward, und Heinrichs III. Gattin, nicht die Heinrichs IV., war die Fragende, die hier fälschlich Agnes genannt und mit jener confundiert ist — deutliche Anzeichen, dass die Thatsache hier aus mündlicher Tradition geschöpft ist.

Die Schandgeschichten aus Heinrichs IV. Privatleben, die in Ann. Pal. S. 70, 2 ff., S. 71, 16 ff., und aus Ann. Pal. in der Sächsischen Weltchronik[2] SS. XVI, 73, 4 ff., 74, 29 ff. erzählt werden, können wir kurz zusammenfassen. Jeder, der die Literatur des Investiturstreites kennt, wird ohne weiteres als Quellen dieser Geschichten die gehässigen Nachreden und Anekdoten erkennen, die in der sächsischen Partei umgingen und ihren treuesten literarischen Vertreter in Bruno gefunden haben. Dass mündliche Tradition die Quelle ist, zeigt sich besonders an der einen dieser Geschichten, die ähnlich bei Bruno[3] berichtet wird, dem

1) Migne, Patrologiae cursus compl. latinus tom. 145, col. 814 med., cap. 5. 2) Bekanntlich ist in der Edition der Ann. Pal. l. c. für das fehlende Blatt der Annalen die entsprechende Partie aus der Sächsischen Weltchronik oder, wie sie sonst genannt wurde, dem Chronicon Luneburgicum eingefügt, da diese hier wesentlich eine Uebersetzung der Ann. Pal. ist. 3) De bello Saxonico cap. 7.

Ehebruchsversuch Heinrichs bei seiner eigenen Gattin, sehr charakteristisch: der bei Bruno auf thatsächlich historischen Verhältnissen begründete Zweck des Unternehmens, nämlich die missliebige Gemahlin durch einen flagrant délit los zu werden, hat sich in unserer Kaiserchronik zu einem aus allgemeiner Bosheit hervorgehenden Attentat auf die Keuschheit des tugendhaften Weibes verflüchtigt, es wird die Exkommunikation Heinrichs damit in causalen Zusammenhang gebracht[1], und die Gemahlin wird fälschlich Agnes genannt. Bruno selbst sagt in Cap. 9: 'multa et magna in hoc genere ejus flagitia sponte praetereo'; es circulierten also noch manche Anekdoten der Art, und es kann uns daher nicht befremden, wenn wir in unserer Kaiserchronik noch etliche der Art finden. Die hinterlistige Grausamkeit, die in zahlreichen Geschichten bei Bruno als ein Charakterzug Heinrichs erscheint, tritt auch in unserer Quelle auf, aber es ist sehr bezeichnend für ihre Sagenhaftigkeit, dass, während bei Bruno die Grausamkeiten doch einen Sinn und Zweck haben[2], diese hier zum Selbstzweck einer Bosheit geworden sind, der alles Tugendhafte und Edle, sei es Mensch oder Thier, verhasst ist: den tapfersten Ritter, das beste Ross, den schnellsten und stärksten Hund im Lande sucht er zu verderben[3]. Die Sage hat hier schon ihr Werk vollbracht, um die dem sächsischen Parteihass verfallene Persönlichkeit König Heinrichs zu dem Typus eines unmenschlichen Bösewichts auszugestalten. Sehr bemerkenswerth ist auch bei den zuletzt erwähnten Geschichten, dass schon geradezu märchenhafte Elemente sich einmischen: der Kampf des (ungewaffneten) Ritters mit dem Löwen[4] — vor der Thür des königlichen Palastes! —, das dreifache Beispiel von Heinrichs Bosheit.

Die Anekdote von dem Skandal während der Pfingstfeier zu Goslar erscheint in dem Zusammenhange, in welchem sie hier (Sächsische Weltchronik [= Ann. Pal.] SS. XVI, 73, 21 ff.) auftritt und vermuthlich auch in unserer Kaiserchronik erzählt war, mitten unter den Schandgeschichten über Heinrich, ebenfalls als ein Beleg für die

1) Vgl. auch Helmold I, 28 in SS. XXI, 32, 15. 2) S. Bruno cap. 10. 3) SS. XVI, 73, 5 ff. 4) Es ist das eine alte Wandersage; schon Paulus Diaconus erzählt (Historia Langob. II, 30, SS. rer. Longob. S. 89, 24 f.) von solchem sagenhaften Löwenkampf, dann der Verf. der späteren Vita Arnulfi im 9. Jahrh. von Pippin, dem Vater Karls des Gr. (Acta Sanctorum Iuli IV, S. 442), Ekkehard, Casus S. Galli cap. 3, SS. II, 104, 11 ff. vom tapferen Kurzbold.

teuflische Signatur von Heinrichs Regierung und Waltung. Die Anekdote knüpft sich an eine historische Thatsache, die unter dem Jahre 1063 von Lambert von Hersfeld und anderen berichtet wird[1], nämlich den blutigen Tumult, der zwischen den Dienstmannen von Hildesheim und Fulda zu Goslar während der Pfingstfeier über den Ehrensitz des Abtes von Fulda ausbrach. Der Anlass des Tumultes wird in unserer Quelle garnicht erwähnt, und die Zuthat, die hier als Hauptsache auftritt, der leibhaftige Ruf des Teufels, giebt sich ohne weiteres als sagenhaft zu erkennen. Wir können aber auch auf quellenkritischem Wege zeigen, dass wir sagenhafte Tradition hier vor uns haben, welcher jene historische Reminiscenz zu Grunde liegt, nicht etwa eine Erfindung unserer Kaiserchronik. Wir sind nämlich in der glücklichen Lage, die Tradition, aus der unsere Quelle geschöpft hat, in einer gleichzeitigen ausführlicheren Version vor uns zu haben in den 1119—1124 verfassten Gesta regum Anglorum des Wilhelm von Malmesbury[2]. Hier ist der Anlass des Streites ausdrücklich berichtet, wenngleich mit Abweichungen von den Angaben Lamberts, die deutlich das Gepräge mündlich entstellter Tradition zeigen. Nach Lambert beansprucht der Abt von Fulda den Ehrensitz zunächst nach dem Erzbischof von Mainz und stösst dadurch mit dem Bischof von Hildesheim zusammen — dies entspricht den thatsächlichen Verhältnissen durchaus[3] —, bei Wilhelm verlangt er den Sitz zur Rechten des Kaisers und geräth dadurch mit dem Erzbischof von Mainz in Konflikt; ganz nach Art mündlicher Tradition ist hier der Erzbischof, der in dem Ereignis nebensächlich vorkommt, zu einer Hauptperson gemacht und der Hildesheimer ist beseitigt. Die Ersetzung des Hildesheimers durch den Mainzer hat offenbar auch die Verlegung der ganzen Scene nach Mainz mit sich gebracht. Endlich wird die Geschichte nicht von Heinrich IV. erzählt, sondern von Heinrich III., und zwar unter anderen anekdotenhaften Zügen, die Wilhelm von diesem als Gatten der englischen Königstochter beibringt, natürlich in loyalem Sinne, daher muss denn auch der Ausgang der Geschichte zu einer Verherrlichung des Kaisers führen, der das böse Omen durch Geistesgegenwart, Gottvertrauen und demüthige Werk-

1) SS. V, 163, 38 ff., vgl. G. Meyer von Knonau, Jahrb. d. deutschen Reichs unter Heinrich IV. u. V., Bd. I, S. 664 ff. 2) SS. X, 467, 35 ff., lib. II, cap. 192. 3) S. A. Busson, Fulda und die goldene Bulle, in Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 1881, Bd. II, S. 37 ff.

thätigkeit abwendet. Bei Wilhelm ist somit bereits eine charakteristische Uebertragung der Sage hinsichtlich der Personen, der Zeit und des Ortes eingetreten, welche unsere dem Entstehungsbereich näher stehende Quelle nicht hat[1]. Die eigentliche Pointe der Sage, der Ruf des Teufels, ist aber, wie wir aus der vollständigeren Wiedergabe der Tradition bei Wilhelm sehen, in der verkürzten Fassung, die wir in der Sächsischen Weltchronik vor uns haben, um den besten Theil ihres Sinnes gekommen. Denn bei Wilhelm erscheint der Ruf des Teufels 'hunc diem bellicosum ego feci' als höhnendes Responsum auf den Vers der Sequenz, der eben vom Chor gesungen wurde 'hunc diem gloriosum fecisti', in der Sachsenchronik ist der Ruf allein, ohne die vorgängige Beziehung mitgetheilt. Und zwar ersehen wir aus der Form dieser Mittheilung, dass auch die Ann. Pal., aus denen ja die Sachsenchronik übersetzend schöpft, nur diese verkürzte Fassung boten: die Worte des Teufels lauten nämlich in der Chronik 'disen orlogesdach heb ich gemaket selve', das ist offenbar die Uebersetzung von 'hunc diem bellicosum ego feci', aber eine unrichtige Uebersetzung in dem Zusammenhang, in welchem die Worte mit Bezug auf den Vers des Chors zu fassen sind, denn dieser verlangt prädikative, nicht attributive Bedeutung des Adjektivs bellicosum ('ich habe diesen Tag zu einem dies bellicosus gemacht' muss es heissen)[2]; es ist kaum anzunehmen, dass der Verfasser der Sachsenchronik so unrichtig übersetzt haben sollte, wenn er jenen Zusammhang vor Augen gehabt hätte, also ist zu schliessen, dass er bereits in seiner Vorlage, den Ann. Pal., die verkürzte Fassung vorfand. Die ungeschickte Verkürzung ist wohl dem Verfasser der letzteren, nicht dem unserer Kaiserchronik zuzuschreiben. — Busson meint[3], man könne einen Hinweis auf die besondere Rolle, welche die Sage dem Teufel bei dem

1) Es ist nach dem hier Dargelegten meines Erachtens nicht zu bezweifeln, dass Wilhelms Erzählung auf dem Ereignisse von 1063 beruht, nicht etwa auf einer zur Zeit Heinrichs III. wirklich passierten analogen Scene, wenn auch (nach 1063) wirklich öfter Streitigkeiten über den Ehrensitz des Abtes von Fulda vorgekommen sind, s. Busson l. c. Namentlich spricht dagegen, dass der Teufelsruf, der doch nicht bei zwei Gelegenheiten ursprünglich erzählt worden sein kann, viel besser in die böse Zeit Heinrichs IV. passt als in die Zeit und zur Person Heinrichs III., wie gerade der künstliche Schluss der Erzählung bei Wilhelm es zeigt; s. auch G. Meyer von Knonau, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V., Bd. I, S. 667, N. 13. Zudem vgl. oben unter Heinrich II. S. 94 f.
2) Einer meiner Zuhörer, Herr Prager, hat mich hierauf aufmerksam gemacht. 3) Ebd. S. 36, Note.

Tumult zu Goslar beimass, bereits in den Worten finden, mit denen Erzbischof Sigfrid von Mainz in einem Brief an den Papst vom Sommer 1075[1] jenes Ereignis erwähnt: 'et instigante diabolo totum profanatum est sanctuarium'; aber diese Worte lassen auf gar nichts Besonderes schliessen, da ja nach mittelalterlicher Anschauung jeder gottlose, unmoralische Zwist und Kampf als Werk des Teufels gilt, und diese Anschauung in entsprechenden Wendungen ihren gewöhnlichen Ausdruck findet.

Die Erzählung von der Schmähung Heinrichs IV. durch den 'unsinnigen' Hetelo (aus Ann. Pal. in der Sächs. Weltchronik SS. XVI, 74, 29 ff.) entspricht der bei Helmold lib. I, cap. 33[2], doch mit beträchtlichen Abweichungen vorgetragenen. Dass Helmold nicht aus den Ann. Pal. geschöpft habe, ist von Hirsekorn in seiner Dissertation S. 33 ff.[3] nachgewiesen; auch unsere Kaiserchronik hat ihm nicht vorgelegen; er giebt vielmehr als Quelle dieser Geschichte mit einem 'ut aiunt' ausdrücklich mündliche Tradition an. Dass diese etwa auf unsere Kaiserchronik als ursprüngliche Quelle zurückzuführen, die Erzählung von dem Verfasser derselben erfunden sei, ist nicht anzunehmen: alle charakteristischen Details sind hier anders als bei Helmold, übereinstimmend ist nur die Situation, der Vorgang überhaupt und der Kern der Schmähredе, der aus einer Anwendung des Prophetenwortes besteht, also leicht im Gedächtnis festzuhalten ist[4]. Es kommt hinzu, dass Helmold auch sonst[5] Züge aus der Geschichte Heinrichs IV. mittheilt, die 'auf einen der Volksüberlieferung entnommenen Sagenkreis deuten'[6], die sich inhaltlich mit Erzählungen unserer Quelle berühren, aber doch wieder wesentlich davon abweichen, in ähnlicher Weise und zum Theil noch stärker, als es bei der Geschichte vom Hetelo der Fall ist, d. h. so, wie es eben bei verschiedenen selbstständigen Versionen mündlicher Tradition vorzukommen pflegt.

Dahin gehört namentlich die Erzählung vom Herzog Heinrich von Lothringen (aus Ann. Pal. in der Sächsischen Weltchronik SS. XVI, 74, 43 ff.), die bei Hel-

1) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V, S. 99. 2) SS. XXI, 36, 21 ff. 3) C. Hirsekorn, Die Slavenchronik des Presbyter Helmold, Dissert. Halle 1874, speciell S. 33, N. 1; s. auch H. Herre, Ilsenburger Annalen als Quelle der Pöhlder Annalen, Dissert. Leipzig 1890, S. 80, N. 6 mit dem dazu gehörigen Text. 4) Vgl. oben S. 94 bei der Sage von Kunigundens Verläumdung. 5) Lib. I, cap. 28—33. 6) So Hirsekorn l. c. S. 33, N. 3.

mold I, 33 so völlig anders gestaltet ist, dass als gemeinsame Momente nur die handelnden Personen und das gutmüthige Interesse des Herzogs für den alten Kaiser geblieben sind.

Zu erwähnen ist hier auch die Angabe des Beinamens Knoblauch als Bezeichnung des Gegenkönigs Hermann, den Ann. Pal. S. 70, 55 und Helmold I, 30[1] anführen, erstere mit der Begründung, Hermann sei so genannt, weil er zu Eisleben gewählt worden und dort viel Knoblauch wachse. Dass diese Erklärung auf unzutreffender Volksetymologie beruht, ist wohl nicht zu verkennen: der Beiname kommt auch sonst noch vor[2]; ihn mit einiger Sicherheit zu erklären, wird schwer sein[3]. Aber wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dass dieses Cognomen eine volksthümliche Bezeichnung des Gegenkönigs war, die sich in der Tradition erhalten hat. Und gerade der unwahrscheinliche Erklärungsversuch macht es sehr wahrscheinlich, dass auch die Angabe betr. einer Wahl zu Eisleben auf echter Tradition beruht, weil jener Versuch kaum begreiflich wäre, wenn nicht Eisleben in der Geschichte Hermanns wirklich irgend eine Rolle gespielt hätte[4]; es

1) SS. XXI, 33, 37. 2) S. Ed. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 373, N. 1137, wo aber verdruckt ist SS. XVII statt SS. XXV, 244, 23. 3) Heyck l. c. meint, er bedeute entsprechend dem heutzutage am Rheine volksthümlichen 'Kümmelspalter' im Sinne eines kleinlichen Menschen etwa 'Lauchspalter'. 4) Das hebt meines Erachtens zutreffend hervor H. Grössler in seinem Aufsatz 'Hermann von Luxemburg, der Knoblauchskönig' (Mansfelder Blätter 1891, Jahrgang 5, S. 123 ff.). Aus diesem Grunde scheint mir die Nachricht von der Wahl zu Eisleben doch Beachtung zu erheischen, obwohl sie sonst keine Beglaubigung hat (s. Hugo Müller, Hermann von Luxemburg, Gegenkönig Heinrichs IV, Dissert. Halle 1888, S. 9), denn auch die Eislebische Ortsüberlieferung, die Hermann mit Eisleben in Verbindung bringt, kann an und für sich nicht als Beglaubigung gelten, wie Grössler l. c. will, da die ersten nachweisbaren Spuren derselben sich erst im 15. Jahrh. finden und da man weiss, wie häufig solche Lokaltraditionen nicht echte, originale Ueberlieferung repräsentieren, sondern erst aus der Litteratur entnommen und dann sekundär weitergebildet sind. Lassen wir die Nachricht von der Wahl zu Eisleben gelten, so würde es sich natürlich nur um eine speciell sächsische Nach- oder Ergänzungswahl handeln, da als ursprünglicher Wahlort Hermanns bekanntlich Ochsenfurt, als Krönungsort Goslar feststeht; die verfassungsmässige Zulässigkeit, ja Herkömmlichkeit einer Ergänzungswahl von Seiten nicht an der Hauptwahl betheiligter Fürsten, ohne dass dadurch die Vollgültigkeit der letzteren beeinträchtigt wird, ist von K. Rodenberg in der Abhandlung Ueber wiederholte deutsche Königswahlen (in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. herausgeg. von Gierke 1889, Heft 28, S. 48 ff.) nachgewiesen worden, und es hat eine solche Ergänzungswahl unter den Verhältnissen, die bei Hermanns Erhebung in Betracht kommen, viel innere Wahrscheinlichkeit für

würde sich dann um eine sogenannte Ergänzungswahl handeln, wie ich in der Anmerkung ausführe.

Die Abendmahlsscene zwischen Heinrich IV. und Gregor VII., die in Ann. Pal. S. 72, 1 ff. erzählt wird, scheint auf den ersten Blick nicht ohne historische Beglaubigung zu sein. Bekanntlich wird von Zeitgenossen ähnliches berichtet: bei Berthold-Bernold heisst es [1], König Heinrich habe bei seiner Absolution in Canossa die ihm von Gregor dargereichte Hostie aus freien Stücken abgelehnt, was dem Papste Anlass zu Verdacht gegen die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung gegeben habe; Lambert erzählt sehr ausführlich [2], dass Gregor die gemeinsame Begehung des Abendmahls zu einem Gottesgericht für sich und für König Heinrich habe gestalten wollen, dass aber König Heinrich im Bewusstsein seiner Sündhaftigkeit den Genuss der Hostie unter einem Vorwand ablehnt. Die historische Thatsächlichkeit dieses Vorganges ist von neueren Forschern mit guten Gründen bestritten worden [3], andere haben sich wenigstens zweifelnd geäussert [4], mir scheint kein Zweifel, dass die Ablehnung der Hostie thatsächlich nicht stattgefunden hat, weder in der Weise wie Lambert

sich, wie Grössler l. c. gegen Müller l. c. ausführt. — Die vorhin erwähnte erste Spur Eislebischer Lokaltradition über Hermann findet sich in dem aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. stammenden Werder- und Achtbuche der Stadt Eisleben, herausgeg. von H. Grössler in der wissenschaftlichen Beilage zum Programm des königl. Gymnasiums zu Eisleben 1890, S. 55. Hier wird der als sächsisch bezeichnete Brauch, am Pantaleonstage als am angeblichen Todestag Hermanns Knoblauch und Speck zu essen, mit der Erinnerung an 'Hermannus Knobelouch de Issleben rex Saxonum' erklärt. Es ist nicht wahrscheinlich, dass hierin eine selbständige Lokaltradition vorliegt: die Notiz der Pöhlder Annalen ist durch die Sächsische Weltchronik (Deutsche Chroniken II, S. 178, 29 f.) in die allgemein verbreiteten Geschichtswerke Sachsens übergegangen, und es ist daher nicht auffallend, wenn man daraus auch in Eisleben Kenntnis schöpfte; der Todestag Hermanns dagegen ist nicht allgemein bekannt geworden, und es liegt näher anzunehmen, dass man der erwähnten Erklärung des Festessens am Pantaleonstage zu Liebe diesen Tag willkürlich als einen Erinnerungstag des Knoblauchskönigs improvisiert, denn dass man in Eisleben eine alte originale Ueberlieferung dieses Datums besessen und festgehalten habe, schon deshalb, weil derartige Speisebräuche meist auf viel breiterer, älterer Grundlage allgemeiner Volkssitte beruhen. — Ob Eisleben sich dereinst wirklich durch reichliches Vorkommen von Knoblauch ausgezeichnet habe, lässt sich nicht konstatieren; gegenwärtig ist es nicht der Fall, wie mir Herr Oberlehrer Dr. Leers freundlichst mittheilt.

1) SS. V, 290, 14 ff. 2) MG. l. c. 259, 38 ff., Oktavausgabe S. 259 ff., 2. Ausgabe S. 295 ff. 3) S. besonders R. Goldschmit, Die Tage von Tribur und Kanossa, Diss. Strassburg 1873, S. 42 ff.; W. Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. 1887, S. 42 ff.; O. Holder-Egger, N. Archiv XIX, 557 ff. 4) S. W. von Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III[5], S. 1148.

noch wie Berthold berichtet. Die italienischen Zeitgenossen, die in nächsten Beziehungen zu Canossa stehen und auch entschiedene Gegner des Königs sind, Bonizo[1] und Donizo[2] wissen nichts davon, ersterer erwähnt nur, dass der Papst Heinrich das Abendmahl mit der warnenden Erinnerung gespendet habe, dasselbe solle ihm zum Heil gereichen, wenn sein Gesinnungswandel aufrichtig sei, sonst solle der Teufel in ihn fahren[3], eine Erinnerung, die beiläufig einen ganz anderen Sinn und Charakter hat als jenes dem Könige angesonnene Gottesurtheil bei Lambert, durch das er sich von den ihm zur Last gelegten Vergehen reinigen soll. Auch alle übrigen Zeitgenossen melden nichts von einer Ablehnung des Abendmahls, und darunter sind einige, bei denen das Argumentum ex silentio eine entscheidende Bedeutung hat. Bruno meldet nichts davon, die Sachsen in ihren von Bruno überlieferten Briefen an den Papst nichts, und endlich vor allen Gregor selber nichts in seinen Aeusserungen bis 1080 und in der ausführlichen Begründung seines zweiten Bannspruches gegen Heinrich auf der Synode im Jahre 1080, worin er die Vorgänge von 1077 rekapituliert, alles dies Zeugen, die nicht nur von dem Ereignisse unterrichtet sein konnten, z. Th. sein mussten, sondern die auch den allerdringendsten Anlass hatten, von demselben zu reden, wenn es vorgefallen wäre. Denn wir wissen, in welcher Verlegenheit der Papst in Folge der Absolvierung des Königs zu Canossa war, seinen Anhängern in Deutschland klar zu machen, dass er sich dadurch des Urtheils über die Zulässigkeit Heinrichs zum Thron nicht begeben habe, und wie er nachträglich deshalb die höchst bedenkliche und anfechtbare Theorie aufstellte, die Regierungsfähigkeit und -Berechtigung sei Heinrich noch nicht durch die Absolution wiedergegeben worden; wir wissen, wie die Sachsen in ihrem angstvollen Bestreben, Gregor bei der Sache ihres Gegenkönigs festzuhalten, diese Theorie dem Papste annehmbar zu machen suchten — wie höchst willkommen wäre es beiden gewesen, wenn sie, anstatt solche zweifelhafte Theorie aufzubringen, sich darauf hätten berufen können, dass Heinrichs Absolution in Canossa unvollständig gewesen, dass er durch Ablehnung der Communion seine Schuld entweder bestätigt[4] oder wenigstens

1) Bibliotheca rerum German. ed. Jaffé II, 672. 2) SS. XII, 382, Vers 114. 3) In den Worten Bruno's 'multum monitus ne Deo mentiatur' kann man ähnliches angedeutet finden, aber auch nicht mehr. 4) So nach Lamberts Erzählung.

nicht beseitigt[1] habe. Diejenigen also, welche das dringendste Interesse hatten, die Ablehnung zu erwähnen, aber freilich nur, wenn es eine unleugbare Thatsache war, schweigen davon. Etwas weniger, aber immerhin auch noch bedeutendes Gewicht hat das Argumentum ex silentio bei einem anderen Zeitgenossen, und zwar einem, der auf königlicher Seite steht, dem Verfasser der Streitschrift De unitate ecclesiae conservanda[2]. Dieser, bekanntlich ein Hersfelder Mönch, erzählt im Buch I, Cap. 6 Heinrichs Absolution durch Ertheilung des Abendmahls, um daran schwere Vorwürfe gegen den Papst zu knüpfen, weil dieser den Feinden des Königs nachher geschrieben habe, sie sollten sich nicht beunruhigen, er werde denselben noch in grössere Schuld als vorher zu bringen wissen. Diesem Autor kam es ganz darauf an, Gregor bei dieser Gelegenheit ins Unrecht zu setzen — wenn er von dem Ansinnen jenes Gottesgerichtes gewusst bezw. dasselbe für wahr und glaubhaft gehalten hätte, würde er von seinem antipäpstlichen Standpunkt aus dem Papste deswegen viel wirksamere Vorwürfe unpriesterlichen, ja unkanonischen Verhaltens haben machen können als wegen jener brieflichen Aeusserung, die zudem mindestens eine tendenziös zugespitzte oder entstellte Wiedergabe von Gregors Versicherungen an die deutschen Fürsten[3] ist. Allerdings würde sich dieses Argument nur gegen die Wahrheit des von Lambert erzählten Gottesgerichts, nicht gegen die von Berthold's Bericht kehren, und wir können ausserdem nicht sicher behaupten, der Libellist müsse die Thatsache (aus Lambert oder sonst) gewusst haben, wie wir das von Gregor, der Hauptperson bei der Scene selbst, und von den in beständigem Verkehr mit Gregor stehenden Sachsenführern behaupten können. Das Schweigen dieser muss unter den vorhin erwähnten Umständen als durchschlagend gelten. Es kommt noch hinzu, dass die innere Unwahrscheinlichkeit des Vorganges sehr gross ist, wie von den oben genannten Forschern verschiedentlich ausgeführt ist. Alle direkten und indirekten Zeugnisse stehen somit gegen die Angaben zweier parteiischer Zeitgenossen, die von einander ganz wesentlich abweichen; wir können kein Bedenken tragen, diese zu verwerfen. Es ist der Niederschlag von Parteifabeln, die sich hier und da an die Vorgänge zu

1) So nach Bertholds Bericht. 2) Libelli de lite II, 191, Oktavausgabe S. 12. 3) Registrum Gregorii IV, 12 bei Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. II, 258.

Canossa angeknüpft haben. Die Entstehung derselben lässt sich wohl begreifen. In den Kreisen, die an die eingefleischte Sündhaftigkeit König Heinrichs glaubten, und auch in ihrem Parteiinteresse gar nicht umhin konnten, seine Busse zu Canossa für erheuchelt zu halten, musste es undenkbar erscheinen, dass der Empfang des Abendmahls in der feierlichsten Form, aus der Hand des Stellvertreters Christi selbst, ihm nicht zum Unsegen gereichen sollte. Es widerspricht dem thatsächlichen Hergange nicht, wenn wir annehmen, dass Gregor an die Darreichung der Hostie eine homiletische Erinnerung in dem Sinne geknüpft habe, wie Bruno es andeutet, Bonizo mit starker Zuspitzung behauptet; aber jedenfalls ersehen wir aus den Worten bei Bonizo, wie lebhaft dieser es empfand, dass der König nach seiner Ansicht mit unreinem und heuchlerischem Herzen die Hostie genommen habe. Da eine eklatante Katastrophe den König nicht traf, mussten Leute wie Bonizo den Fluch des entweihten Sakraments in dem ganzen weiteren Verlauf von Heinrichs dornenreichem Leben sehen; extremere und dem Ereignisse ferner stehende Gegner konnten sich nicht denken, dass den Gottlosen nicht unmittelbare Vernichtung getroffen haben sollte, wenn er die heilige Hostie genommen, sie konnten sich nur denken, dass er angesichts der Schrecken der Verdammnis bei seinem sündigen Gewissen die Hostie nicht genommen habe. Dieser pragmatische Gedanke fand nun verschiedene sagenhafte Gestaltung. Von den erwähnten Aeusserungen Bonizo's, der den Gedanken ohne eine Lösung der darin liegenden Frage scharf herausstellt, bis zu dem Bericht Bertholds und der Erzählung Lamberts sehen wir die stufenweis fortschreitende Entwicklung der Sage vor uns, nicht in chronologischer Folge, die hier wenig in Betracht kommt, da wir es mit lauter nahen Zeitgenossen zu thun haben, sondern in räumlicher Folge, so dass der räumlich entfernteste dem Gedanken die freieste Ausgestaltung giebt. In dieser Form hat die Sage sich in sächsischer Tradition erhalten, wie so manche andere Fabel über Heinrich IV. Aus dieser hat der Verfasser unserer Kaiserchronik sie geschöpft. Vergleichen wir nämlich die Erzählung mit der ihr im ganzen ähnlichen bei Lambert, so bemerken wir doch in Form und Inhalt so bedeutende Abweichung, dass irgend ein litterarischer Zusammenhang mit Lambert ausgeschlossen erscheint. Wir erkennen vielmehr die charakteristische Art, wie sich im Laufe von ein bis zwei Generationen münd-

liche Tradition noch mehr ins Sagenhafte verirrt hat: die Geschichte hat bereits ihren ursprünglichen historischen Ort verlassen, sie wird gelegentlich eines zeitlich unbestimmten Aufenthalts König Heinrichs in Italien erzählt, und zwar vor der ebenfalls zeitlich und örtlich unbestimmten Busse, die der zu Canossa entspricht[1]. Somit ist diese Erzählung in unserer Chronik eine bereits sagenhaft gewordene Parteifabel derselben Provenienz, wie die Schandgeschichten aus Heinrichs Privatleben.

3. Resultate.

Bei den vorhergehenden Untersuchungen haben sich nirgends Spuren der Benutzung exakt historischer Quellen seitens unseres Autors ergeben; solche lassen sich auch im übrigen in der Kaiserchronik nicht nachweisen[2] und erscheinen bei dem sagenhaft unbestimmten Charakter der Erzählung von selbst ausgeschlossen. Es könnte befremden, dass, wenn doch Gandersheim der Entstehungsort der Chronik sein soll, nicht die Werke der Roswitha, wenigstens die Gesta Oddonis, benutzt sind; allein auch der bei weitem gelehrtere Eberhard von Gandersheim hat das in seiner Reimchronik nicht gethan[3], und ebenso wenig wie bei ihm können wir zu wissen verlangen, weshalb unserem Autor jene und überhaupt andere Geschichtswerke nicht zugänglich waren oder weshalb er solche nicht herangezogen. Hat doch auch der keineswegs ungebildete Verfasser der bairischen gereimten Kaiserchronik von schriftlichen Quellen nur äusserst dürftigen Gebrauch gemacht[4]. Aber ausgedacht hat sich unser Autor seine Kaisergeschichte ebenso wenig wie jener. Seine Erzählungen weichen freilich meist stark von dem beglaubigten Hergang der Begebenheiten ab, lehnen sich dabei aber doch so an die wirklichen Hergänge an, wie es nur auf Grund

1) Der Pöhlder Annalist hat die Geschichte, in der Verlegenheit den gänzlich unannalistisch erzählten Stoff der Kaiserchronik in sein Werk einzureihen, bei dem italienischen Aufenthalt Heinrichs in den 90er Jahren angebracht und sie dadurch noch mehr in die freie Luft gestellt. 2) Weilands Annahme (Deutsche Chroniken II, S. 388, 26 ff.), dass die Gandersheimer Klostergeschichte benutzt sei, ist nur hervorgerufen durch seine Erklärung der quellenkritischen Verhältnisse in der Wiedergabe des Ungarnkriegs unter Heinrich I., eine Erklärung, die wir oben S. 78 f. abzulehnen hatten; vgl. auch S. 119, Note 1. 3) S. Weiland l. c. S. 388, 21 ff. 4) S. Ed. Schröder in der Einleitung zur Edition Deutsche Chroniken I, 1, S. 68 ff.

von Traditionen möglich ist, die sich in der Erinnerung der Sage von Mund zu Mund gebildet und erhalten haben.

Dass unser Autor in der That aus vorhandener Ueberlieferung geschöpft hat, konnten wir bei der Analyse der einzelnen Erzählungen in nicht wenigen Fällen durch den Nachweis entsprechender Geschichten in älteren Werken feststellen; an eine litterarische Entlehnung aus diesen Werken war überall in diesen Fällen nicht zu denken, weil die Form und vielfach auch der Inhalt wesentliche Abweichungen zeigten und weil unsere Chronik mit den betreffenden Werken ausser dem einen sagenhaften Stoff überall sonst gar keine Berührung aufwies[1] — wir müssten sonst schon annehmen, der Autor habe aus einer Anzahl weit auseinander liegender Produkte verschiedenster Litteraturgattungen jene einzelnen Stoffe ausgezogen, sich gewissermassen eine Sammlung davon angelegt, und habe obendrein die Laune gehabt, die Geschichten wesentlich verändert wiederzugeben, eine Annahme, die allem widerspricht, was wir von der Arbeitsweise mittelalterlicher Autoren wissen. Vielmehr ist die allein zulässige Ansicht, dass diese Stoffe in selbständiger Tradition existierten, dass ihre verschiedene Wiedergabe bei unserem Autor und bei anderen verschiedene Versionen darstellt, wie sie sich im Laufe mündlicher Ueberlieferung zu bilden pflegen. Denselben Schluss durften wir ziehen, wenn es sich um Erzählungen handelte, die nicht in älteren Werken, sondern nur in ungefähr gleichzeitigen oder jüngeren begegneten, ohne dass sich ein litterarischer Zusammenhang nachweisen oder auch nur wahrscheinlich machen liess. Und endlich sprachen auch bei einigen Erzählungen, die uns aus keiner anderen unabhängigen Quelle bekannt waren, innere Gründe dafür, dass sie nicht von unserm Autor erfunden, sondern schon vorhandener Tradition entnommen waren: sichtlich volksthümliche oder legendäre Färbung, eine für die Volkssage charakteristische Mischung von Anachronismen, unbestimmten Erinnerungen und drastisch bestimmtem Detail, auch die allgemeine Erfahrung, dass freie Erfindung von Sagenmotiven in jenen Zeiten, wie überhaupt, ein seltenes Vorkommnis ist.

Wir haben früher festgestellt, dass der Verfasser dem geistlichen Stande angehört und haben bemerkt, dass er

1) So liegt auch das Verhältnis unserer Chronik zu der verlorenen Gandersheimer Klostergeschichte, vgl. oben S. 78 f., dazu aber die nachträgliche Bemerkung S. 123, Note 3.

auch den weltlichen Erzählungen durch eine moralische Nutzanwendung oder eingestreute Sentenzen gern ein geistliches Mäntelchen umhängt. Diese Bemerkung wird von Bedeutung, wenn wir sie im Zusammenhang mit der verwandten Litteratur betrachten. Wir besitzen nämlich ja eine Kaiserchronik von ganz ähnlicher Mache, wie die unsere, aus wenig späterer Zeit: die um die Mitte des 12. Jahrh. in deutschen Reimen abgefasste 'Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen', wie sie Edward Schröder in seiner jüngst erschienenen Edition in den MG.[1] nennt. Wir sind vollauf berechtigt, beide Werke unter dem gleichen Gesichtswinkel der allgemeinen Litteratur der Zeit zu betrachten. Damals begann die Geistlichkeit, wie wir wissen[2], lebhafter als bereits im 11. Jahrh. und vereinzelt auch schon früher, sich der weltlichen Litteraturstoffe anzunehmen, die in den Händen der fahrenden Spielleute so beliebt geworden waren. Diesen den litterarischen Einfluss aus der Hand zu spielen und in geistlichem Interesse zu wenden, war das Bestreben der klerikalen Dichter. Der Verfasser der gereimten bairischen Kaiserchronik sagt in seiner Vorrede[3] ausdrücklich, er fürchte, dass die Seligkeit Vieler durch die gottlosen Lügendichtungen, die Mode seien, gefährdet werde, und geht mit der Tendenz dagegen an sein Werk. Nicht etwa die Sagenhaftigkeit ist es, woran er Anstoss nimmt, wie man dem Wortlaut nach vermuthen könnte: ihm fehlt ebenso wie jenen Weltkindern die Fähigkeit und das Interesse, zwischen historischer Wahrheit und Fabel zu unterscheiden, er erzählt gerade solche Lügengeschichten wie jene Fahrenden. Was er, wie seine Standesgenossen missbilligt, ist nur die Vernachlässigung der göttlichen Wahrheit bei den weltlichen Sängern und ihrem Dichten: 'iz ist ân gottes minne', sagt er. Dieser Anschauung gemäss behandelt denn der Klerus jener Zeit dieselben Stoffe, wie die Spielleute, in erbaulichem Tone, unter Ausmerzung allzu weltlicher Züge, mit moralisierendem Beiwerk, unter Bevorzugung legendenartiger Erzählungen und vermischt mit eigentlichen Legenden. Man sieht, unsere Kaiserchronik steht ihrem ganzen Charakter nach, wie wir ihn erkannt haben, mitten in dieser geistlichen Litteraturströmung des 12. Jahrh., ein norddeutsches Seitenstück zu der gereimten Kaiserchronik

1) Deutsche Chroniken I, 1, 1892. 2) Vgl. F. Vogt in H. Pauls Grundriss der germanischen Philologie II, S. 253 ff.; Schröder in der Einleitung l. c. S. 70, 35 ff. 74, 43 ff. 3) MG. l. c. S. 79, 27 ff.

aus Süddeutschland, und verdient als ein erstes umfangreiches Produkt jener Richtung, trotz ihrer lateinischen Formgebung, die Beachtung der deutschen Litteraturforschung in hohem Grade. Steht sie doch ihrem Stoffe nach der deutschen Volksdichtung näher als die bairische Kaiserchronik mit ihren deutschen Reimen!

Wenn wir nämlich zum Schlusse die Frage aufwerfen, in welchen Formen denn wohl die Traditionen, aus denen wir unseren Autor schöpfen sehen, vorhanden gewesen seien, so ergiebt sich aus unserer Analyse im zweiten Abschnitt, dass wir mehrere Gruppen zu unterscheiden haben. Ein Theil der Ueberlieferungen besteht aus Legenden, und diese sind ohne Zweifel von altersher in lateinischer Prosa im Kreise der Geistlichen von Mund zu Mund verbreitet worden, so wie wir es bei der Legende vom h. Laurentius und Heinrich II. durch das Zeugnis des Mönchs von Montecassino nachweisen konnten[1]. Die weltlichen Stoffe sind ohne Zweifel zum Theil auch in Prosa, in Form von Anekdoten und Schwänken oder Lästergeschichten, überliefert worden, wie die Parteifabeln von Heinrich IV., zum Theil jedoch ohne Frage in gebundener Rede, in Liedern. Man hat, wie mich dünkt, immer noch eine gewisse Scheu, dieser Gattung der Poesie den ihr gebührenden Platz einzuräumen, weil vor langen Jahren einmal mit der Annahme historischer Volkslieder ein phantastischer Missbrauch getrieben worden ist. Ich kann darin aber keinen Grund finden, offenkundige Thatsachen in einem matten Halbdunkel zu lassen, während es zur Erklärung mannigfacher Verhältnisse wesentlich ist, sie ans Licht zu stellen. Eine ununterbrochene Kette von Zeugnissen und Ueberresten bestätigt uns von den ersten Jahrhunderten deutscher Geschichte bis weit ins 12. Jahrh. hinein die Existenz historischer Gedichte in deutscher und lateinischer Sprache aus allen Epochen dieses Zeitraums. Ich habe das Material vollständiger vor Augen, als ich es irgendwo zusammengestellt finde, doch genügt es für den vorliegenden Zweck, auf die Belege in den unten genannten Grundrissen zu verweisen[2]. Galt auch der wandernde Sänger nicht mehr

1) S. oben S. 96. 2) K. Goedeke, Grundriss der deutschen Dichtung 2. Aufl., Bd. I, S. 11, 25 f.; R. Kögel in H. Pauls Grundriss der germanischen Philologie II, S. 191 ff. 227. — Ein besonders lehrreiches Beispiel bietet die Sage von Erzbischof Hatto's Verrath in ihren Versionen bei Widukind I, 22 (SS. III, S. 427 f.), Liudprand II, 6 (l. c. S. 289, 22 ff.), Otto von Freising im Chronicon VI, 15 (SS. XX, 235, 16 ff.), da uns ausdrücklich bezeugt wird, dass sie Jahrhunderte hindurch bis

gleich dem hochangesehenen Barden der älteren Heldenzeit, so wurde der Spielmann, der auf Strassen und öffentlichen Plätzen sang, doch überall, auch an den Höfen, gelitten und zum Theil gern gesehen, und nicht nur Stoffe aus der fernen Vergangenheit trug er vor, sondern er wusste auch von den Ereignissen des Tages, von Königen und Helden der Gegenwart oder jüngeren Vergangenheit zu singen. Wie wäre es auch sonst denkbar, dass sich in manchen dieser Sagen so verhältnismässig viel historisch zutreffende Thatsachen aus beträchtlich entlegener Vorzeit, und zwar oft recht detaillierte, erhalten haben sollten, wenn die ursprüngliche Entstehungszeit nicht vielfach den besungenen Ereignissen nahe gelegen hätte! Zuverlässigere Ausbeute gewähren sie freilich an und für sich deshalb dem Historiker doch nicht, denn man kann ohne andere Kontrolle nie wissen, wo bei ihnen die historische Wahrheit endet und die sagenhafte Entstellung oder Erdichtung beginnt. Das hat man sich früher nicht klar genug gemacht.

Im 10. und 11. Jahrh. sind nachweislich noch in den Kreisen des Volkes selbst, namentlich im Lager vor dem Feinde, auf dem Feldzuge, Lieder über Personen und Situationen des Moments entstanden, die irgend ein musenbegabter Mann den Genossen zum Besten gab, und die nicht selten allgemeinere Verbreitung fanden. Im 12. Jahrh. scheint diese unmittelbarste Art historischer Volksdichtung abgenommen zu haben, und man hat sich mehr begnügt, die Lieder der fahrenden Sänger in empfänglichem Gedächtnis festzuhalten und weiterzugeben. Geistliche machten solche Lieder in lateinischen Versen ihren Kreisen mundgerecht, versuchten sich auch wohl in eigenen derartigen Produktionen und verarbeiteten die Stoffe in Werken höheren Stils, im 12. Jahrh., wie wir sahen, mit der ausgesprochenen Tendenz, den weltlich frivolen Spielleuten den Rang abzulaufen. Der Verfasser unserer Kaiserchronik war gleich dem der baierischen ein solcher Geistlicher, wie dargelegt. Doch unmittelbarer und naiver als sein baierischer Standesgenosse, hat er aus dem Born weltlicher Lieder geschöpft. Wenn wir die sagenhaften historischen Erzählungen bei beiden vergleichen, so tritt uns lebhaft

in die Mitte des 12. Jahrh. als Lied bekannt geblieben ist: Ekkehard, der sich in seinen Casus S. Galli mit ihrer Erwähnung begnügt, sagt (SS. II, 83, 26) 'vulgo concinatur et canitur'; Otto von Freising sagt l. c. Z. 17 f., sie fände sich 'in regum gestis, sed etiam ex vulgari traditione in compitis et curiis hactenus auditur'.

genug entgegen, wie verschwommen und ins Allgemeine gezogen sie bei dem letzteren sind, gegenüber den drastischen, konkret individuellen Zügen, die sie bei jenem tragen. Ein unwillkürliches Gefallen an den frischen Gestaltungen der Volkssage leuchtet durch die geistliche Tendenz unseres Autors hindurch, und in einigen Fällen hat er sogar die Spur seiner volksthümlichen Quellen nicht ganz verwischt, indem er die Beinamen der Könige und sonst ein Wort in der ursprünglich deutschen Sprache der Tradition, aus der er schöpfte, seiner lateinischen Uebersetzung beifügte [1].

Allerdings geht aus dem dargelegten Charakter unserer Kaiserchronik im ganzen und einzelnen hervor, dass sie für eine historische Quelle in dem Sinne durchaus nicht angesehen werden darf, als ob sie uns eigenwerthige Zeugnisse für historische Thatsachen bieten könnte: ihre ganze Wissenschaft stammt ja aus volksthümlicher oder legendärer Sage. Wir dürfen daher ihre Angaben überall nur gelten lassen, soweit sie durch andere zuverlässigere Quellendaten gedeckt werden, ohnedem dürfen wir nur ganz ausnahmsweise unter besonderen Umständen, die von der Glaubwürdigkeit unserer Chronik an sich unabhängig sind, eine ihrer Angaben für allenfalls thatsächlich halten [2]. Aber werthvoll ist und bleibt die sächsische Kaiserchronik uns als historische Quelle in dem Sinne, dass sie uns unmittelbarer als jede andere der Zeit an den lebendigen Strom der Volksüberlieferungen führt und uns wissen lässt, was deutsche Mannen durch die Jahrhunderte von ihren Herrschern und Führern in Gutem und Bösem sagten und sangen [3].

---

1) S. die Glossen oben S. 72 im Anhang zum ersten Abschnitt. 2) Wie z. B. die Angabe, dass in Eisleben eine Wahl des Gegenkönigs Hermann stattgefunden habe, s. oben S. 113. 3) Zu S. 63, Note 5 bemerke ich nachträglich: Der Widerspruch Wattenbachs (Deutschlands Geschichtsquellen im MA. 6. Aufl. Bd. II, 254, Note 5) gegen Herre l. c. beruht anscheinend auf einem Missverständnis: Herre meint nicht, dass die ganze betr. Stelle rückübersetzt sei, sondern nur der mit der Sächs. Weltchronik allein übereinstimmende Zusatz 'Quod interpretatum est' u. s. w., der sich im Oxforder Original der Ann. Pal. nicht findet. — Zu S. 78, Zeile 25 ff.: Bei der Wiedergabe von Weilands Ansicht hat sich ein Versehen eingeschlichen: statt 'indirekt aus unserer Kaiserchronik . . . durch Vermittelung der verlorenen Gandersheimer Klostergeschichte' muss es heissen 'aus der verlorenen Gandersh. Klostergesch.', und dem entsprechend Zeile 33 'in der verlorenen Gandersh. Klostergesch.' statt 'in der Kaiserchronik'; die Schlussfolgerung wird dadurch nicht verändert.

IV.

Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II.

Erster Abschnitt.

Von

Harry Bresslau.

I. Geschichte der Kanzlei; Datierung; Itinerar.

Juni 1002 — Nov. 1007.

Die Kanzlei Otto's III. war in dessen letzten Lebensjahren einheitlich organisiert. Zwar gab es nach wie vor zwei nominelle Chefs derselben: den Erzbischof Willigis von Mainz, der als Erzcapellan für Deutschland, und den Bischof Peter von Como, der als Erzkanzler für Italien in den Unterfertigungen der Urkunden genannt wurde[1]. Allein unter beiden Männern stand nur ein Kanzler: der Erzbischof Heribert von Köln, in dessen Händen thatsächlich die Leitung aller deutschen und italienischen Kanzleigeschäfte ruhte; als Schreiber und Dictatoren begegnen unter ihm neben zahlreichen Männern, die der Kanzlei überhaupt nicht angehören oder nur vorübergehend in derselben beschäftigt gewesen sind, im letzten Jahre Otto's nur drei eigentliche Notare: Her. D, ein Italiener[2], und zwei Deutsche, Her. C[3], der den Hauptantheil der Arbeit übernommen hatte, und Her. F, von dem wir unten eingehender zu reden haben.

Bei den Wirren, welche nach dem Tode Otto's III. ausbrachen, nahmen die beiden nominellen Oberleiter der Kanzlei die entgegengesetzte Haltung ein. Während Peter von Como sich der italienischen Nationalpartei anschloss, an der Erhebung Arduins zum König von Italien theilnahm und von diesem in seinem Erzkanzleramt bestätigt wurde, gehörte Willigis, wenigstens seit dem Juni 1002, zu den Anhängern Heinrichs von Baiern, den er zum König wählte und krönte. Noch anders war die Haltung des Kanzlers Heribert, der die Kaiserleiche von Italien nach

---

1) Von den beiden letzten Urkk. Otto's III. (DO. III. 423. 424) ist die erstere, für Kloster Prataglia, 'advicem Petri Cumani episcopi et archicancellarii', die letztere, für das Bisthum Eichstädt, 'advicem Uuilligisi archiepiscopi' recognosciert. 2) Er hat noch im Jahre 1001 DO. III. 405 dictiert, was zu Kehr, Die Urkk. Otto's III. S. 78 nachzutragen ist. Vgl. Sickel, DD. Bd. II, S. 388b. 3) Ueber seine deutsche Herkunft vgl. gegen Kehrs Annahmen Erben, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIII, 579 ff.

Deutschland überführte. Als er, in dessen Gefolge sich die beiden deutschen Notare Her. C und Her. F befunden haben werden[1], etwa im März bei Polling a. d. Ammer mit Heinrich zusammentraf, der dem Zuge entgegen gekommen war, da widerstrebte er aus Gründen, die nicht hinlänglich aufgeklärt sind, der Königswahl desselben und musste erst durch Zwangsmassregeln des Baiernherzogs genöthigt werden, diesem, der sich als den Erben der Krone betrachtete, die heilige Lanze, eine der höchstgehaltenen Reichsinsignien, auszuliefern. Lange hat der schwer gekränkte Mann sich dann schmollend von Heinrichs Hof zurückgehalten; erst im Spätsommer des Jahres hat er in Duisburg seiner Wahl zugestimmt und ihm gehuldigt.

Aus diesem politischen Verhalten der Kanzleibeamten Otto's III. erklären sich leicht und einfach die Anordnungen, welche Heinrich traf, als er im Juni 1002 seine eigene Kanzlei bestellte. Dass er die Einheit der Reichskanzlei beibehielt, lag in der Natur der Sache: an ein persönliches Eingreifen in die italienischen Dinge konnte er zunächst nicht denken; italienische Geschäfte waren, so lange die Verhältnisse jenseit der Alpen nicht geordnet und das Ansehen der deutschen Krone dort nicht erneuert war, nicht in so erheblichem Umfange zu erledigen, dass um ihretwillen die Begründung einer italienischen Kanzleiabtheilung erforderlich gewesen wäre. Im November 1002 zum ersten Mal, so viel wir wissen, ward für Italien geurkundet (St. 1333), ausser diesem D. ist uns, vor dem ersten Zuge nach Italien, nur noch ein zweites für einen italienischen Empfänger bekannt (St. 1349). Dass man in diesen Urkunden den Bischof von Como, der in Deutschland als Rebell gegolten haben muss, nicht als Erzkanzler nennen konnte, lag auf der Hand; die Ernennung eines Nachfolgers desselben war zunächst mindestens kein dringendes Bedürfnis, und so ergab es sich von selbst, dass auch die ersten italienischen Urkunden unsers Königs in Willigis' Namen recognosciert wurden. War damit durch den Wegfall auch des besonderen Erzkanzleramts für Italien die Einheitlichkeit in der Verfassung der Reichskanzlei noch strenger durchgeführt, als unter Otto der Fall gewesen war, so erklärt sich doch diese Veränderung aus den thatsächlichen Verhältnissen so einfach, dass man schwerlich anzunehmen genöthigt ist,

1) Her. D ist wahrscheinlich in Italien geblieben. Auf dem zweiten Zuge nach Italien hat er eine Urkunde Heinrichs II. für S. Abondio zu Como grösstentheils geschrieben, St. 1592.

der König habe sich dabei durch principielle staatsrechtliche Erwägungen leiten lassen[1].

Ebenso selbstverständlich war es, dass Heribert von Köln nicht Heinrichs Kanzler blieb; weder kann er selbst eine solche Vertrauensstellung am Hofe des neuen Herrschers erwartet haben, noch dieser geneigt gewesen sein, sie ihm zu übertragen. Sein Nachfolger ward ein Baier, Egilbert, der vielleicht aus dem Haus der Grafen von Ebersperg stammt[2], der Bruder eines Heinrich, den der König zu seinem Truchsessen ernannte.

Anders als mit dem Kanzler stand es mit den Notaren des verstorbenen Königs. Eine selbständige politische Rolle zu spielen, hatten diese untergeordneten Beamten der Kanzlei weder die Gelegenheit noch wahrscheinlich den Ehrgeiz; leicht mochten sie den Dienst des einen Herrschers mit dem des anderen vertauschen, und dieser wird um so geneigter gewesen sein, auf sie Rücksicht zu nehmen, als er dadurch in die Lage kam, die Continuität der Ueberlieferung in den Kanzleibräuchen zu wahren. So trat denn von den beiden Notaren, die Heribert über die Alpen gefolgt waren, der eine Her. F sofort in die Kanzlei Heinrichs über, an dessen erster Urkunde (St. 1307) er bereits mitgearbeitet hat; wir werden ihn fortan als E(gilbert) A bezeichnen. Auf Grund gewisser Eigenthümlichkeiten seiner Schrift hat Kehr S. 81 die Vermuthung ausgesprochen, dass er der Kölner Schule angehörte; die dialektischen Formen der Eigennamen in den von ihm geschriebenen Urkunden[3] scheinen auf mittel- oder niederdeutsche Abkunft des Mannes hinzuweisen. Seine Schrift hat sich unter Heinrich II. nur wenig verändert; dagegen ist er als Dictator erst unter diesem Herrscher zu freier Entfaltung seiner Kräfte gelangt; von den besonders hervorstechenden Eigenthümlichkeiten, welche die von ihm verfassten Urkk. Heinrichs aufweisen, findet sich in den DD.,

1) Vgl. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 18. Eher könnte man, wenn man überhaupt noch einen besonderen Grund für die Recognition auch der italienischen Urkunden im Namen des Willigis suchen will, annehmen, dass diesem die Vereinigung des Erzcapellanats für Deutschland und des Erzkanzleramts für Italien in seiner Hand als Lohn für seine Bemühungen um Heinrichs Königswahl zugestanden wäre. Dazu würde das Verhalten Konrads II. gegenüber Aribo von Mainz im Jahre 1024 eine volle Analogie bieten. 2) Vgl. Hirsch I, 217; Steindorff, Heinrich III. Bd. I, 21, N. 4; Graf Hundt, Abhandl. der bair. Akademie, hist. Classe XIV, 2, 53 ff. 3) Wo ich hier und im folgenden über solche rede, beziehe ich mich auf Mittheilungen, die mir mein College Henning auf Grund der von uns zusammengestellten Namensformen gemacht hat.

an deren Ausfertigung er unter Otto III. Antheil gehabt hat[1], noch wenig oder nichts; sie treten übrigens auch unter Heinrich II. z. Th. erst allmählich bestimmter hervor.

Anders steht es mit dem zweiten Notar Otto's III., Her. C, der in dessen Kanzlei der eigentlich führende Beamte gewesen war. Auch er hat eine Urk. Heinrichs II. verfasst und geschrieben, das merkwürdige Stück St. 1312, das Bischof Heinrich von Würzburg für die Kirche St. Johannis des Täufers in seiner Vorstadt erwirkt hat. Er begegnet später niemals weder als Dictator noch als Schreiber in der Kanzlei Heinrichs, und so liegt zunächst die Annahme[2] nahe, dass er jene Urk. als Privatschreiber Heinrichs von Würzburg mundiert habe; dass der Notar, der unter Heribert in der Kanzlei eine so grosse Rolle gespielt hatte, später dem Bruder seines ehemaligen Chefs seine Feder geliehen hätte, würde an sich nicht auffällig sein. Dennoch ist auch noch eine andere Auffassung des Sachverhalts möglich. Unsere Urkunde entbehrt des Tagesdatums, des Ausstellortes und der Recognitionszeile; aber das Monogramm ist vollzogen und ein Fragment des zweiten Königssiegels Heinrichs in ganz unverdächtiger Weise befestigt. Gehört sie wegen ind. XV vor den 1. Sept. 1002, so hat Stumpf sie in den Bamberger Aufenthalt vom Juli dieses Jahres eingereiht, wohl deshalb, weil dort am 10. Juli Heinrich von Würzburg noch eine andere Urkunde erhalten hat (St. 1310a); Bayer, der dieser Ansetzung zustimmt[3], führt jenen Umstand ausdrücklich als Grund für seine Ansicht an. Nun kann ja allerdings die Urkunde wegen der Anbringung des zweiten Siegels wohl nicht vor dem 1. Juli vollzogen sein, da die von diesem Tag datierte Urkunde St. 1308 noch das erste provisorische Siegel zeigt; allein die Handlung und auch die Mundierung des Diploms könnten sehr wohl schon früher fallen. Denn Heinrich von Würzburg war, wie wir aus Adalbold cap. 6 wissen, schon zu Anfang des Juni bei Worms im Gefolge Heinrichs; er gehörte nach dem bekannten Briefe Arnolfs von Halberstadt[4] zu dessen ersten und vertrautesten Anhängern; gewiss hat er ihn auch nach Mainz zur Krönung begleitet. Dass er schon in den ersten Regierungstagen eine Gunst-

1) Er hat ganz oder theilweise verfasst und geschrieben DO. III. 393. 404. 409. 410. 420. 2) So Kehr S. 83. 3) KU. i. A. Text S. 68d, vgl. auch Hirsch 1, 215, N. 1. 4) Jaffé, Bibliotheca V, 474. Arnolf schreibt an Heinrich: 'tu primus aut inter primos, et iam antequam rex fieret, dominum illum tibi praeelegisti'.

bezeugung vom König erbeten und zugesagt erhalten hat, ist sehr wohl denkbar[1].

Um so weniger scheint mir die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Her. C St. 1312 in officiellem Auftrage geschrieben hat. Denn so gut wie bei Her. F = EA kann auch bei ihm anfangs der Uebertritt in den Dienst des neuen Herrschers in Aussicht gestanden haben. Warum sich diese Aussicht dann bei ihm nicht, wie bei seinem Genossen, verwirklicht hat, bleibt uns freilich verborgen; irgend eine weitere Spur von der Thätigkeit des Her. C, sei es in, sei es ausserhalb der Reichskanzlei, ist, wie bemerkt, bisher nicht zu Tage gekommen.

Ging so nur der eine der beiden deutschen Notare Otto's III. dauernd in den Dienst des Nachfolgers über, so ward für den anderen ein Ersatz gewonnen, indem man einen neuen Beamten E(gilbert) B wohl schon im Juni 1002 anstellte; die erste von ihm geschriebene Urkunde St. 1308 ist vom 1. Juli datiert, kann aber, da das Tagesdatum nachgetragen ist, schon einige Tage früher geschrieben sein. Nicht nur in der Schrift und im Dictat ist EB dem EA so nahe verwandt, dass man ihn nothwendig für einen Schüler oder Schulgenossen desselben halten muss, auch sein Dialect weist darauf hin, dass beide Notare Landsleute waren; und so mag er wohl auf Veranlassung des EA in die Kanzlei berufen sein, zumal manche Umstände darauf hinweisen, dass EA, so lange er im Kanzleidienst stand, eine seinem Genossen übergeordnete Stellung eingenommen hat[2]. Bis zum ersten Zug des Königs nach Italien haben EA und EB die ganze Arbeit in der Kanzlei allein besorgt[3], soweit nicht, was in dieser Zeit ziemlich häufig vorkommt und gewiss mit dem kleinen Personalbestand der eigentlichen Kanzlei zusammenhängt, Privatschreiber bei der Herstellung der Urkunden betheiligt gewesen sind.

---

1) Eine Unterstützung dieser Annahme könnte man in dem Umstand zu erblicken geneigt sein, dass St. 1312 der Recognition entbehrt; man könnte auf die Vermuthung kommen, das D. sei geschrieben, ehe die Kanzlei organisiert und der Kanzler ernannt war. Allein ich wage nicht, auf diesen Umstand Gewicht zu legen, da Her. C auch in einigen DD. O. III. die Recognition nicht selbst geschrieben, sondern ihre Ergänzung Anderen überlassen hat, vgl. DO. III. 285. 291. Dies kann er auch hier gethan haben, die Ergänzung aber, wie die der Daten, unterblieben sein. 2) EB schreibt einige Male nach dem Dictat des EA, während das umgekehrte nicht vorkommt. Es kommt auch vor, dass EA an einem von EB geschriebenen D. Correcturen vorgenommen hat (St. 1337. 1344). 3) Ueber St. 1330 s. unten S. 153 ff.

Die chronologische Anordnung der Diplome Heinrichs macht in dieser ganzen Zeit wenig Schwierigkeiten, da die Kanzleibeamten die Datierungsangaben — mit Ausnahme der Indiction — im ganzen sehr sorgfältig und genau behandelt haben, was als ein Verdienst des EA angesehen werden darf. Als Epochentag für die Regierungsjahre Heinrichs betrachten wir mit Stumpf den 7. Juni, der im Jahre 1002 auf einen Sonntag fiel und wahrscheinlich der Krönungstag des Königs war[1]. Die Indiction ist im Jahre 1002 zwischen 27. Aug. und 3. Sept. umgesetzt worden, so dass also damals der 1. Sept. nach griechischer Rechnung als Epochentag angenommen sein muss. Dann aber hat man im Jahre 1003 die Umsetzung der Indiction überhaupt unterlassen und bis zum 10. April 1004 (St. 1376) in allen DD. die Ziffer I für die Römerzinszahl beibehalten. Im übrigen sind in der ganzen Zeit, die wir zunächst ins Auge fassen, alle Daten sämmtlicher Urkk. correct[2].

Die Einreihung der Urkunden und die Feststellung des Itinerars sind unter diesen Umständen ziemlich einfach; nur einige Ortsnamen erheischen nähere Betrachtung. St. 1308 vom 1. Juli 1002 nennt als Ausstellort 'Suntheime', und es entsteht die Frage, welcher von den verschiedenen Orten des Namens Sontheim gemeint sei. Während Stälin, Wirtembergische Geschichte I, 469 (auf den Hirsch I, 220, N. 4 sich bezieht) zwischen Sontheim im Oberamt Heilbronn und Obersontheim im Oberamt Gaildorf schwankte, hat Stumpf sich für Sontheim a. d. Brenz im württem-

1) Vgl. Hirsch I, 215, N. 4, wo die Zeugnisse zusammengestellt sind. Auch das Necrol. Magdeburgense, Neue Mittheil. des thür.-sächs. Vereins X, 262 hat, wie das Merseburger, zum 7. Juni die Notiz: 'ordinatio Heinrici regis'. Wenn Thietmar V, 11 (7) schreibt: 'VIII. id. Iun. in regem electus a Willigiso . . . coronatur' (ihm folgt Adalbold cap. 6), so möchte ich annehmen, dass dies Datum auf die Wahl geht, und dass die Krönung erst am folgenden Tage stattgefunden habe; darauf, dass Marianus Scotus den 7. Juni ausdrücklich als Tag der Wahl, sowie der Krönung bezeichnet, wird schwerlich grosses Gewicht zu legen sein. Die beiden DD. St. 1519 u. 1520 vom 7. Juni 1009 mit a. regn. VIII (Nachzeichnungen, aber mit Benutzung einer echten Vorlage) lassen sowohl den 6. wie den 7. Juni als Krönungstag zu, so dass aus dem urkundlichen Material die Frage nicht zu entscheiden ist. 2) Ob als Epochentag für das Incarnationsjahr der 25. December gegolten hat, ist nach den Urkk. nicht sicher festzustellen. Wenn in St. 1370 vom 25. Dec. 1003 noch ann. inc. 1003 steht, so scheint hier das Tagesdatum nachgetragen zu sein; die Urkunde kann also schon vor Weihnachten geschrieben sein. Dagegen ist in St. 1398 vom 28. Dec. 1004 mit a. inc. 1004 eine Nachtragung des Tages nicht zu erkennen. Aus der Zeit von 1002—1007 sind diese beiden Stücke die einzigen, welche zwischen Weihnachten und 1. Januar datiert sind.

bergischen Jaxtkreis, Oberamt Heidenheim entschieden, und ihm hat sich P. F. Stälin I, 193 angeschlossen: allein grade mit Rücksicht auf die von Stumpf angezogenen Nachrichten bei Thietmar V, 14 (8) und Adalbold cap. 8 über den Aufenthalt des Königs in Reichenau, wo er am 24. Juni war, und auf weitem Wiesengelände, das wir jedenfalls nicht allzufern vom Bodensee zu suchen haben, wo er mindestens bis zum 29. Juni geblieben ist, ist es bedenklich, anzunehmen, dass er schon am 1. Juli[1] so weit nördlich habe vorrücken können. Dazu kommt ein anderes. Aus St. 1483 wissen wir, dass Heinrich ein Gut zu 'Suntheim' im Gau Durihin besessen hat, und es liegt doch am nächsten, dies mit dem Orte gleichen Namens zu identificieren, in welchem er 1002 Quartier genommen hat. Das an Bamberg geschenkte 'Suntheim' ist aber nicht, wie Hirsch II, 138 annahm, das heutige Sontheim a. d. Brenz, sondern, wie die Gauangabe zeigt, das jetzige Sontheim a. d. Günz im bairischen Amtsgericht Ottobeuren, das schon unter dem Abt Ruprecht von Ottobeuren (gest. 1145) erwähnt wird[2]. In die Richtung des Itinerars Reichenau-Bamberg fügt sich dieser Ort ungefähr eben so gut wie jener, und zu den Zeit- und Entfernungsverhältnissen passt er ungleich besser.

In dem zweiten hier zu besprechenden Fall beruht die bisherige irrige Deutung des Ortsnamens lediglich auf falscher Lesung. Die beiden DD. für Utrecht vom 3. Sept. 1002, St. 1320. 1321, lassen die meisten bisherigen Drucke, auch der letzte Mullers, zu 'Elista' ausgestellt sein, und dies wird übereinstimmend von den Neueren auf Elst zwischen Arnheim und Nimwegen bezogen. Das bei dieser Deutung sich ergebende Itinerar Nimwegen-Utrecht-Elst-Aachen würde nicht unmöglich sein; allein ihre Voraussetzung ist unbegründet: das zweite Utrechter Chartular (B), die einzige Quelle unserer Ueberlieferung für beide Urkunden, bietet in beiden Fällen deutlich die Form 'Elisla', und es liegt auf der Hand, dass dies nicht auf Elst bezogen werden kann. Wir deuten den Namen auf Elsloo a. d. Maas in der niederländischen Provinz Limburg, also genau der Richtung des Itinerars Utrecht-Aachen entsprechend.

1) Oder gar noch vor dem 1. Juli, wenn nämlich die Urkunde, deren Tagesdatum nachgetragen ist (oben S. 131), schon vorher geschrieben wurde. 2) Chron. Ottenburanum (SS. XXIII, 618). Vgl. Steichele, Bisthum Augsburg III, 38; Baumann in Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben u. Neuburg II, 174 f.; derselbe, Gaugrafschaften im Württemberg. Schwaben S. 86.

Ein dritter bisher falsch gedeuteter Ortsname führt uns schon in den Anfang des Jahres 1004. Nachdem der König am 6. Februar d. J. in Merseburg in feierlicher Versammlung Wigbert zum Bischof des wiederhergestellten Bisthums Merseburg ernannt hatte[1], unternahm er einen Feldzug gegen Boleslav von Polen ins Milzienerland, zu dessen schnellem Abbruch ihn das eintretende Thauwetter nöthigte, und von welchem er zunächst nach Merseburg zurückkehrte[2], um sich von da nach Magdeburg zu begeben, wo wir ihn am 24. oder 25. Febr. finden[3]. Auf diesem Feldzuge muss also die von EA verfasste und geschriebene Urkunde für die alte Kapelle zu Regensburg ausgestellt sein (St. 1371), welche 'data 6. id. febr.' (8. Febr.) und 'actum in Vuarim' bietet[4]. Während Böhmer auf die Deutung dieses Ortsnamens verzichtet hatte, ist, so viel ich sehe, zuerst Giesebrecht[5] auf den unglücklichen Gedanken verfallen, denselben in 'Vvurcin' (Wurzen) zu emendieren. Dieser Einfall hat dann allgemeinen Beifall gefunden: Usinger[6], Zeissberg[7], Posse[8], Richter-Kohl[9], und auch Stumpf, der statt 'Vuarim' lesen will 'Vurzine', sind ihm gefolgt. Und doch liegt auf der Hand, dass eine solche Emendation gegenüber der originalen Ueberlieferung unseres D. durchaus unzulässig ist. Sie ist es umsomehr, als der Ortsname sehr leicht zu erklären ist: 'Vuarim' ist das heutige Wahren, Kirchdorf in der sächsischen Amtshauptmannschaft Leipzig, etwa 5 Kilometer nw. von Leipzig an der Elster. Dieser Ort, der etwa 22 Kilometer östlich von Merseburg auf dem geraden Wege von dort ins Milziener Land belegen ist, hat einem Edelgeschlecht der Herren von 'Warin' den Namen gegeben, aus welchem u. a. Bischof Heinrich I. von Merseburg entsprossen ist[10], und das im 12. und 13. Jahrh. nicht selten in Urkunden dieser Gegend vorkommt[11].

Es bleiben uns aus der Zeit vor dem ersten Zuge nach Italien an dieser Stelle nur noch die drei Urkunden für Merseburg und Zeitz, St. 1373—75, zu besprechen, insofern sie eine chronologische Schwierigkeit bieten.

Wir sahen eben, dass der König von Merseburg

---

1) Thietm. VI, 1; vgl. Hirsch I, 278, N. 2. 2) Thietm. VI, 2. 3. 3) St. 1372. 4) Tag und Ortsname sind nachgetragen. 5) Kaiserzeit II^3, 587. Die früheren Auflagen sind mir hier nicht zugänglich. 6) Bei Hirsch I. 299, N. 3. 7) Sitzungsberichte d. Wiener Akademie, hist.-phil. Classe LVII, 291, N. 8. 8) Markgrafen von Meissen S. 61, N. 206. 9) Annalen d. deutschen Geschichte III, 185. 10) SS. X, 191. 11) Vgl. z. B. Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, 352; II, 1, 71; 89. 154; II, 4, 292.

unmittelbar nach der Erhebung Wigberts aufbrach, um gegen Boleslav ins Feld zu ziehen. Daher blieb zunächst keine Zeit für die Ausfertigung der Urkunden über die durch die Wiederaufrichtung des Bisthums nöthig gewordenen Transactionen; ja es ist sehr wahrscheinlich, dass auch die Regelung dieser selbst, insbesondere soweit es sich um den Ausgleich mit den Nachbardiöcesen Magdeburg, Halberstadt, Meissen und Zeitz handelte, zunächst noch aufgeschoben wurde. Zu diesem Behuf begab sich Heinrich, als der Feldzug unerwartet schnell abgebrochen werden musste, nach Merseburg zurück und von da nach Magdeburg; hier und dort wird jene Regelung in Angriff genommen worden sein.

Nach den Zusätzen zum Chron. Merseburgense SS. X, 176 hat nun Heinrich zunächst dem Merseburger Bischof Wigbert zwei 'privilegia renovationis', später dem Bischof Thietmar ein drittes 'privilegium confirmationis' gegeben: aus dem zweiten entnimmt der Verfasser der Zusätze, dass der Bischof von Zeitz seine Diöcesanrechte über die 'urbes Tribeni' und 'Thuchusi' im Tausch gegen 'tres villae uno nomine Crozina dictae' abtrat, sowie dass der Bischof von Meissen 'partem parochiae super duas villas Wissenburg Loscana' herausgeben musste. Wir haben nun noch jetzt — abgesehen von dem Diplom für Thietmar St. 1565 — zwei Diplome Heinrichs für Wigbert vom 4. und 5. März (St. 1373. 1374), das eine im Or., das andere abschriftlich erhalten, beide von EA verfasst und jenes sicher, dieses wahrscheinlich auch von ihm geschrieben. Da nun in dem zweiten dieser DD. sich das findet, was der Vf. der Zusätze von ihm aussagt, da überdies in der Corroborationsformel beider Urkunden der Ausdruck 'haec nostra renovatio et confirmatio' gebraucht wird, so ist kein Zweifel, dass dies die beiden dem Vf. der Zusätze bekannten Dokumente sind; wir dürfen weiter annehmen, dass wenigstens zu seiner Zeit — also im 14. Jahrh.[1] — kein weiteres Privileg Heinrichs aus diesen Tagen im Merseburger Archiv vorhanden war. Nach dem ganzen Inhalt der Urkunde vom 4. März erscheint es aber auch durchaus unnöthig anzunehmen, dass ein solches 'eigentliches' Wiederherstellungsprivileg ausser St. 1373. 1374 überhaupt existiert hat[2]: alles, was bei dieser Gelegenheit für Merseburg zu verbriefen war, ist in St. 1373. 74 verbrieft worden.

1) Die Zusätze sind wahrscheinlich zwischen 1320 und 1375 verfasst, vgl. SS. X, 160. 2) So auch Usinger bei Hirsch I, 279, N. 3 gegen Hirsch selbst. Was Wilmans SS. X, 176, N. 18 sagt, ist ganz unrichtig.

Zu erwarten wären nun weiter Gegenurkunden für die bei dem Geschäft betheiligten Nachbarbischöfe, insofern nämlich diese für ihre Abtretungen zu Gunsten des wiederhergestellten Bisthums entschädigt werden sollten. Erhalten haben sich deren zwei: St. 1372 für Magdeburg und St. 1375 für Zeitz. Eine Urkunde über die dem Bischof von Halberstadt zugebilligte Compensation haben wir nicht mehr: aber dass es eine solche gegeben hat, erfahren wir aus den Gesta epp. Halberstadensium SS. XXIII, 90 f., wo ein Extract daraus[1] mit der ausdrücklichen Bemerkung 'hos igitur mansos Halberstadensi ecclesie datos — regio privilegio confirmavit' mitgetheilt wird. Dass dagegen Meissen damals überhaupt eine Entschädigung erhalten hat, ist durchaus unwahrscheinlich, da in St. 1374 — dem zweiten Merseburger Renovationsprivileg — eine solche nicht erwähnt wird, während von derjenigen für Zeitz die Rede ist, und da es hier ausdrücklich heisst, dass Meissens Besitz unrechtmässig und durch keine Königsurkunde anerkannt gewesen sei[2]. Wir haben also in dieser Angelegenheit nur mit einer verlorenen Urkunde des Jahres 1004 zu rechnen, und auch von ihr ist nur ein Auszug erhalten.

Von den vier erhaltenen Urkk. des Jahres 1004 giebt St. 1372 zu Bedenken keine Veranlassung; der Aufenthalt zu Magdeburg am 24. oder 25. Febr. stimmt gut zu den Angaben Thietmars VI, 3. Von dort begab sich der König 'per Thuringiae orientalisque fines Franciae' nach Regensburg, wo am 21. März Heinrich von Baiern belehnt wurde. Auf dieser Reise muss der König Wallhausen berührt haben, von wo St. 1373 und 1374 datiert sind. Von diesen beiden

1) Der Auszug hat uns, wie ein Vergleich mit den anderen Urkk. lehrt, nicht bloss den Inhalt, sondern auch einen Theil des Wortlauts des verlorenen D. aufbewahrt und verdient daher Aufnahme in unsere Ausgabe. Das Extract hat die Daten: anno domini 1003, ind. 1, a. regn. 2. Die letzteren beiden Angaben hat der Chronist sicher der Urkunde entnommen; das Incarnationsjahr 1003, das Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt I, 48, N. 1 unnöthige Scrupel verursacht hat, ist falsch: vielleicht hat der den damaligen Kanzleibrauch nicht kennende Chronist mit Rücksicht auf ind. 1 seine Vorlage eigenmächtig corrigiert. Aus den Worten 'adunatis in Merseburg archiepiscopis et episcopis' u. s. w. darf wohl geschlossen werden, dass die Urkunde das 'actum Merseburg' trug; demnach ist das D. für Halberstadt noch vor dem Aufbruch des Königs nach Magdeburg gegeben und das erste der in dieser Angelegenheit ausgestellten Schriftstücke. 2) Vgl. Uhlirz, Gesch. des Erzbisthums Magdeburg S. 116. Die späteren Verhandlungen mit Magdeburg und Meissen, in deren Verlauf erst die endgiltige Regelung der Angelegenheit erfolgte, haben wir in diesem Zusammenhang nicht zu verfolgen.

Urkunden giebt die erstere, wie bemerkt, den 4., die zweite den 5. März als Tagesdatum; und den letzteren Tag, dabei aber den Ortsnamen 'Geuise', d. i. Gebesee im Regierungsbezirk Erfurt, weist endlich St. 1375 auf. Dass nun der König wirklich am gleichen Tag in Wallhausen und in Gebesee geurkundet habe, was Usinger noch für möglich hielt[1], dürfen wir bei der Entfernung beider Orte — etwa 45 Kilom. in der Luftlinie gemessen — als ausgeschlossen betrachten. Stumpf schlug deshalb vor, in St. 1374 'III. non. mart.' in 'IIII. non. mart.' zu emendieren, also die Urkunde auf denselben Tag zu verlegen wie 1373. Der Vorschlag wäre, da jenes Stück nur abschriftlich überliefert ist, nicht ohne weiteres abzuweisen, allein er scheitert daran, dass, wie oben bemerkt, der Verfasser der Zusätze zum Chron. Merseb. St. 1374 bestimmt als das zweite Privileg von 1373 unterscheidet, was doch gewiss darauf zurückgeht, dass er, der nicht aus unserem Copialbuch (saec. XV.) schöpft, es mit einer einen Tag späteren Datierung vorfand. Demnach bleibt nichts übrig als mit Ficker[2] bei dem einen oder dem anderen der besprochenen Diplome Nichteinheitlichkeit der Datierung anzunehmen — der erste Fall derart aus diesen früheren Jahren Heinrichs II. Die eigentliche Schwierigkeit beruht in Fällen, wie dem vorliegenden, häufig nicht darauf festzustellen, dass überhaupt in einer oder mehreren Urkunden nicht einheitlich datiert worden ist, sondern vielmehr darauf zu entscheiden, bei welchem der Diplome, deren Daten mit einander in Conflict gerathen, die Unregelmässigkeit anzunehmen ist. Um für unsere Stücke diese Entscheidung zu treffen, halten wir uns an den Schriftbefund. Da wir aus diesem ersehen, dass in St. 1373 das Tagesdatum wahrscheinlich erst nachträglich hinzugefügt ist, während wir in 1375 keine Nachtragung irgend welcher Art in der Datierung erkennen konnten, so nehmen wir an, dass in der letzteren Urkunde alle Daten einheitlich sind, d. h. dass das Diplom in Gebesee am 5. März vollzogen ist[3]. Dagegen schliessen wir aus der Nachtragung in St. 1373, dass in diesem und dann wohl auch in dem nur abschriftlich überlieferten St. 1374 die Datierung nicht einheitlich hergestellt ist; wir beziehen demnach nur das Tagesdatum der beiden

1) Bei Hirsch I, 285, N. 7; 301, N. 3. 2) Beiträge zur Urkundenlehre II, 276. Vgl. aber auch schon Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 186, N. 6. 3) Wahrscheinlich ist es auch dort erst geschrieben.

Stücke (4. und 5. März) auf die Vollziehung, den Ortsnamen dagegen auf ein früheres Stadium der Beurkundung[1]. St. 1373 und 1374 werden also beide in Wallhausen geschrieben sein. St. 1374 ist gewiss erst am 5. März in Gebesee, zusammen mit St. 1375, das dasselbe Geschäft betrifft, vollzogen worden. St. 1373 kann möglicher Weise noch am 4. März in Wallhausen vollzogen sein, da die Annahme, dass der König die Strecke von Wallhausen nach Gebesee an einem Tage zurückgelegt habe, zwar eine ungewöhnlich starke Marschleistung voraussetzt und deshalb nicht unbedenklich, aber doch nicht ganz unannehmbar ist. Da somit nicht nothwendig ein Widerspruch zwischen den Angaben der Datierungszeile in 1373 angenommen werden muss, wohl aber Veranlassung zu Zweifeln an dem Zusammentreffen derselben vorliegt, meinen wir diesen Zweifeln auch in der Ausgabe Ausdruck geben zu sollen. Wir führen zu diesem Behufe ein neues Zeichen ein. Bekanntlich hat Sickel Nichteinheitlichkeit der Datierung zweckmässig dadurch bezeichnet, dass er in der dem Urkundenregest folgenden Zeile diejenigen Angaben von Zeit und Ort, welche nicht zu einander passen, durch einen Strich trennt, während die Urkunde da eingereiht wird, wohin die auf den frühesten Zeitpunkt treffende Angabe der Datumszeile gehört[2]. Indem wir bei solchen Datierungen, die wir bestimmt als widerspruchsvoll betrachten, ebenso verfahren, richten wir in Fällen wie dem eben besprochenen von St. 1373 für die Benutzer unserer Ausgabe dadurch eine Warnungstafel auf, dass wir statt des einfachen Strichs einen Strich und ein Fragezeichen setzen. Wir werden also den Ansatz der Datierung bei 1373. 1374. 1375 so geben: 1373: Wallhausen —? 1004 März 4; 1374: Wallhausen — 1004 März 5; 1375: Gebesee 1004 März 5. Das soll heissen: wir betrachten es als zweifelhaft, ob der König noch am 4. März in Wallhausen, als sicher, dass er am 5. März nicht mehr dort, sondern in Gebesee geurkundet hat.

Auf dem ersten Zuge Heinrichs nach Italien, der im Frühjahr 1004 unternommen wurde, ward an der Organisation der Kanzlei nichts geändert; auch jetzt noch muss

1) Auf die Handlung beziehen wir keine der Datierungsangaben der drei Urkunden, diese hat aller Wahrscheinlichkeit nach bereits stattgefunden, ehe der König nach Wallhausen kam; vgl. oben S. 135 und S. 136, N. 1. 2) Vgl. DD. II, S. 6.

die Errichtung einer eigenen italienischen Kanzleiabtheilung nicht als erforderlich angesehen worden sein. Von den beiden ständigen Notaren hat der eine, EB, den König über die Alpen begleitet, wie unten näher auszuführen ist; dass aber auch EA im Gefolge des Königs in Italien gewesen wäre, davon hat sich kein Zeugnis erhalten: wahrscheinlich ist er in Deutschland zurückgeblieben. Statt seiner ist dagegen ein anderer Notar Otto's III. während dieser Zeit in der Kanzlei beschäftigt worden, ein Italiener, der in der Ausgabe der Diplome Otto's mit der Chiffre Her. E bezeichnet worden ist; er hat die beiden DD. für Mont-Amiate und San Pietro in cielo d'oro, St. 1378 und 1382, verfasst und geschrieben[1]. In den ständigen Dienst der Kanzlei ist dieser Mann, der in Pavia an den königlichen Hof gekommen war, aber nicht getreten; auf dem Rückwege ist er dem Könige bis Cadempino gefolgt; dann aber verschwindet er, und wir können keine Spur seiner Thätigkeit in Deutschland oder auf den zwei späteren Zügen des Königs in Italien nachweisen.

Ausser den beiden eben besprochenen Diplomen ist uns[2] nur ein Original aus der Zeit dieses Zuges erhalten, St. 1380 für Parma, dessen Text, DO. I. 239 nachgebildet, von einem unbekannten Schreiber herrührt, während EB das Eschatokoll hinzugefügt hat[3]. Das gleiche Verhältnis wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch bei St. 1381 für die Söhne des Ribaldus obwalten: das Eschatokoll dieser schlecht überlieferten Urkunde entspricht in allen Dingen[4]

1) Als Schreiber von 1382 haben ihn schon Kehr S. 79 und Sickel, DD. II, S. 388b erkannt, vgl. Kehr S. 71, N. 2. Von St. 1378, dessen Originalität nicht mehr bezweifelt werden kann, lag Kehr (S. 71, N. 2) nur ein für die Beurtheilung nicht ausreichendes Facsimilefragment vor, auf Grund dessen er, freilich mit allem Vorbehalt, Her. B als Schreiber vermuthete. Allein das Stück ist nicht nur sicher von derselben Hand wie 1382, sondern auch über die Identität der Schrift mit der uns aus den Facsimiles von DO. III. 350. 351 bekannten Schrift des Her. E kann kein Zweifel sein. Auch die in Siena vorgenommene Vergleichung von DO. III. 202, das von Her. B herrührt, mit St. 1378 hat mich in der Ueberzeugung, dass letzteres von Her. E sei, bestärkt. Im Dictat bestehen gleichfalls zwischen St. 1378. 1382 und den Urkk., an denen Her. E unter Otto III. mitgearbeitet hat, gewisse Berührungen. 2) Abgesehen von St. 1376 aus Trient für Seben, Orig. in Laibach, geschrieben von EB. 3) Die Annahme Riegers, Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Haus S. 32 f., dass der Context von 1380 durch 'Fälschung mit Aufopferung eines echten Diploms' entstanden sei, d. h., dass der echte Text ausradiert und durch einen gefälschten ersetzt sei, hat sich bei wiederholter Untersuchung des Orig. als völlig grundlos erwiesen. Solche Hypothesen sollten ohne Autopsie nicht aufgestellt werden. 4) Ueber die Indiction vgl. unten S. 142.

den Gewohnheiten des EB, aber der Text kann weder auf ihn noch auf irgend einen anderen uns bekannten Kanzleibeamten zurückgeführt werden. Endlich legen wir dem EB auch das Protokoll der beiden DD. für Como, St. 1383. 1384, bei, deren Text sich an Vorurkunden Arduins anschliesst. Dass EB auch jene geschrieben hat, ist mindestens wahrscheinlich; giebt er in beiden Stücken dem König den Titel 'Francorum pariterque Longobardorum divina favente clementia rex', so kehrt genau dieselbe Form auch mit derselben Stellung der Devotionsformel in St. 1387 wieder, dessen von EB mundiertes Original sich erhalten hat[1]. Dass EB der Schreiber des Eschatokolls beider Stücke ist, dafür spricht aber auch noch ein anderer Umstand. Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der von EB geschriebenen Urkunden aus den ersten Jahren Heinrichs, dass ihnen die Apprecationsformel fehlt, so dass sie also mit dem Ortsnamen schliessen[2]. St. 1383. 1384 dagegen bieten die Formel 'in dei nomine feliciter amen', und dieselbe Formel kehrt nun in der gleichen Fassung in allen späteren Urkunden des EB, die bis zum April 1005 (St. 1401) geschrieben sind, wieder. Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, dass EB sich diese Formel eben in Italien angeeignet hat; dass sie in den VU. Arduins, die für 1383. 1384 benutzt sind, in kürzerer Fassung (ohne 'in dei nomine') steht, ist ohne Belang: neben ihnen haben EB ohne Zweifel in dieser Zeit auch noch andere italienische Urkunden vorgelegen, in denen er sie in der Fassung kennen gelernt haben kann, die er dann annahm.

In den vorangehenden Bemerkungen haben wir sämmtliche echte Urkunden, die aus dem italienischen Zuge von 1004 auf uns gekommen sind, besprochen[3], bis auf eine, das Privileg für San Sabino zu Piacenza (St. 1379), das eine ausführlichere Erörterung erfordert.

Mit der Ueberlieferung der Urkunden für dies Kloster steht es nicht eben gut. Von den zur Zeit Campi's, der

1) In St. 1385. 1388 steht mit geringer Abwandlung: 'Francorum et Long. div. fav. clem. rex'. 2) Die einzige Ausnahme würde unter den Originalen St. 1343 bilden, dessen von EB geschriebenes Eschatokoll jetzt mit dem Wort 'feliciter' endigt. Aber wir sind nicht sicher, ob das Wort nicht von anderer, die Schrift des EB nachahmender Hand hinzugefügt ist. Von den abschriftlich erhaltenen Urkunden, die man EA oder EB beilegen kann, haben nur St. 1319. 1365 in ihrer jetzigen Ueberlieferungsform eine Apprecation. Auch von den Originalen des EA hat nur St. 1307 'feliciter'. 3) Abgesehen von einer, wahrscheinlich hierher gehörigen und bisher unbekannten Neuausfertigung des Privilegs für Peterlingen St. 1367, die ich an anderem Orte eingehend behandeln werde.

vielfachen Gebrauch von ihnen gemacht hat, noch erhaltenen Beständen des Archivs war schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr alles vorhanden: speziell unsere Urkunde hat schon 1757 Poggiali[1] vergeblich in demselben gesucht. Heute ist einzelnes davon in privatem Besitz: zwei Abschriften des 12. und 14. Jahrh. von Diplomen Heinrichs III. sind in den Jahren 1889 und 1890 von einem Mailänder Händler dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg zum Kauf angeboten worden, von denen eine erworben worden ist[2]. Um weiterem derartigen Besitz auf die Spur zu kommen, habe ich mich mit jenem Händler in Verbindung gesetzt; doch haben diese Bemühungen keinen Erfolg gehabt. So sind wir für unsere Urkunde jetzt angewiesen auf eine doppelte, aber späte Ueberlieferung, nämlich

1) auf eine Notariatscopie vom 16. Dec. 1324 auf der öffentlichen Bibliothek zu Parma, von welcher Stumpf (Acta n. 259) eine Abschrift durch Herrn Barbieri erhalten hat (B);

2) auf eine Abschrift des 15. Jahrh. im Capitulararchiv zu Piacenza, die leider am Schluss fast unleserlich ist (C).

Beide Abschriften haben manche gemeinsame Fehler; doch geht C nicht unmittelbar auf B, sondern wohl auf dessen Vorlage zurück, die aber nicht das Original, sondern eine ältere Copie war[3]. Neben beiden Abschriften kommt dann noch der Druck Campi's[4] in Betracht, der nicht auf die Abschrift von 1324 zurückgeführt werden kann, sondern einige bessere Lesarten bietet als diese[5].

Zu Bedenken gegen die Authenticität der Urkunde ist kein Anlass. Ihr Context geht auf die VU. DO. III. 385 zurück; der Titel 'Francorum atque Longobardorum superna clementia rex' entspricht demjenigen in St. 1383—1385. 1387. 1388 und könnte auf die Vermuthung führen, dass EB auch an diesem Stück mitgearbeitet habe. Doch an der Datierung wenigstens hat er keinen Theil. Diese lautet in B: 'data V. kal. iunias, indictione III, anno ab in-

1) Memorie storiche di Piacenza III, 258. 2) Den Ankauf des anderen hat die Verwaltung des Museums mit Recht abgelehnt, da der Händler, der das Stück irrig als Original ansah, einen zu hohen Preis dafür forderte. 3) Auch von der einen der beiden oben erwähnten Urkk. Heinrichs III. giebt es eine Notariatscopie von 1324, Dec. 16, die ihrerseits auf einem Transsumpt von 1172 beruht. 4) Dell' historia ecclesiastica di Piacenza I, 497, n. 65. 5) So 'de cunctis praediis' statt 'de dictis praediis', 'regalis protectionis' statt 'imperialis protectionis'.

carnatione domini MIIII, anno vero domni Heinrici secundi regis in Italia I; actum Leucade comitatu Mediolanensi; feliciter'. In C ist nur noch lesbar: 'Dat . . . . . anno ab incar . . . . . domini MIIII, anno . . . . . Le[uca]de com. Med. fel.' Hier widerspricht fast alles[1] dem Gebrauch des EB und weist mit Nothwendigkeit auf einen anderen Schreiber hin; die Rechnung nach besonderen italienischen Königsjahren hat diese Urkunde von allen auf diesem Zuge ausgestellten allein, und sie kann wohl nur von einem Italiener herrühren.

Auffällig ist nun — abgesehen von dieser Rechnung — die ind. III. Wie wir oben bemerkten, hatte die Kanzlei die Indictionsziffer I vom 1. Sept. 1002 bis zum April 1004 festgehalten, ohne sie im Herbst 1003 umzusetzen. Erst Her. E bemerkte den Fehler; er setzte in St. 1378. 1382 die correcte Ziffer II ein, und dadurch wohl ist EB veranlasst worden, auch in St. 1380 ind. II zu schreiben. Aber dieser verfiel bald wieder in den alten Irrthum; schon 1381. 1383. 1384 haben wiederum ind. I[2], und auch nach der Rückkehr von Italien beherrscht, wie wir sehen werden, der gleiche Fehler die Indictionsrechnung der Kanzlei.

Unter diesen Umständen wäre es an sich wohl denkbar, dass der unbekannte Italiener, der St. 1379 datiert hat, in den entgegengesetzten Fehler verfallen und lediglich durch Irrthum die erst zu 1005 passende ind. III statt ind. II gesetzt hatte. Aber diese Frage wird verwickelter, wenn wir auch Campi's Druck hinzuziehen. Hier finden wir zwar im übrigen dieselben Daten wie in B, also auch ind. III[3], aber daneben 'a. reg. in Italia II' (statt I). Diese Ziffer für einen einfachen Druckfehler zu halten, sind wir nicht berechtigt; steht einmal, wie oben gezeigt ist, fest, dass Campi nicht aus unseren Abschriften schöpfte, sondern eine in manchen Beziehungen bessere Ueberlieferung benutzte, so ist auch die von ihm gebotene Zahl der Regierungsjahre derjenigen, die in einer unserer Abschriften begegnet[4], mindestens gleichwerthig. Folgen wir aber Campi, so haben wir in St. 1379 zwei auf das

1) Die Stellung der Indiction vor dem Aerenjahr; die Bezeichnung des letzteren durch 'a. ab inc. dom.', die Regierungsjahre in Italien, die Apprecation mit 'feliciter' allein. 2) Ueber 1381 s. oben S. 139 f. 3) Und 'ann. ab incarn. 1004', nicht 1005 wie bei Stumpf steht. 1005 hat Campi am Rande emendiert, weil er der Chronologie des Baronius in Bezug auf die Zeit von Heinrichs Krönung folgt; aber sein Text hat 1004. 4) Die andere ist an dieser Stelle unlesbar.

Jahr 1005 hinweisende Jahresangaben, die einfach abzuweisen schon an sich bedenklich ist. Noch bedenklicher aber wird das, wenn wir noch eine andere Urkunde des Jahres 1005 in Betracht nehmen: St. 1403 für das Capitel zu Cremona.

Freilich ist dies Diplom in der denkbar schlechtesten Weise überliefert; wir kennen es nur aus dem von dem berüchtigten Fälscher Antonio Dragoni[1] angelegten 'Codex diplomaticus capituli Cremonensis', der sich jetzt in der Biblioteca governativa zu Cremona befindet. Wie diese Provenienz die Urkunde verdächtig macht, so ist sie, worauf ich bereits an anderer Stelle hingewiesen habe, auch inhaltlich, so wie sie vorliegt, unhaltbar[2]. Findet sich in ihr mit Bezug auf die Restitution des 'castrum Redaldiscum' der Satz 'quamque divisionem ipsis canonicis malo modo et iniuste abstulerat Odelricus eiusdem ecclesie Cremonensis presul, quamque divisionem iisdem canonicis pro sua religione et pietate in presenti iterum habendum et pertinendum (!) dedit dilectus noster donus (!) Hubaldus eiusdem Cremonensis ecclesie nunc beatissimus episcopus', so kennzeichnet sich die ungeschickte Fälschung auf das deutlichste durch den Widerspruch, in welchem sie mit der Bischofsreihe von Cremona steht[3]. Im Febr. 1004 ist noch Odelrich, der zu Arduin übergegangen war, Bischof von Cremona, dessen Todestag nicht bekannt ist[4]. Sein Nachfolger war Landulf[5], der sich durch eine lange Reihe von Zeugnissen bis zum 18. März 1030 verfolgen lässt, wo er zum letzten Mal in einem D. Konrads II. (St. 2001) erwähnt wird. Nun erst wurde Hubald, den unsere Urkunde schon im Jahre 1005 'Cremonensis ecclesie nunc beatissimus episcopus' nennt, erhoben; ich finde ihn zuerst am 27. Febr. 1031 (St. 2013. 2014).

Ist nun an dieser Stelle einmal die Verfälschung zweifellos erwiesen, so fehlt es natürlich auch den anderen sachlichen Angaben der Urkunde, insbesondere dem langen Güterverzeichnis, an jeder Gewähr, und in ihm finden sich

1) Vgl. über ihn Sickel, Acta Karol. II, 401 und die daselbst angezogene Litteratur. 2) Jahrb. Konrads II. Bd. II, 192, N. 3. 3) Was die Sache angeht, so vgl. man mit unserem Satze DO. II. 272, St. 2480. 2557 (Acta imp. n. 309). Die letztere Urkunde bestätigt dem Bischof Hubald 'Radaldisco' und andere Güter 'que omnia ipse tenuit octo dies antequam imperator postremo Veronam venisset (1055 Nov.) et sui antecessores semper tenuerunt'. 4) Vgl. Hirsch I, 237. — Noch die letzte Urkunde, in der er genannt wird (Muratori, Antt. II, 965), ist ein Placitum, in dem sein Vogt vor einem missus Arduins erscheint. 5) Robolotti, Repertorio diplomatico Cremonese n. 125—176.

Worte, die zweifellos nicht im Jahre 1005 geschrieben sein können. Aber für eine vollständige Erfindung darf das D. darum doch nicht angesehen werden; dass ein Schutzbrief für das Capitel im Mai 1005 von Heinrich II. ausgefertigt worden ist, kann als sicher gelten, auch wenn wir die jetzt vorliegende Fassung desselben als vielleicht vielfach interpoliert betrachten müssen und nicht mehr im Stande sind, die Interpolationen sämmtlich mit Sicherheit auszuscheiden[1].

Dafür ist beweisend das Protokoll der Urkunde[2], insbesondere die Datierung 'dat. VI. non. maii anno dominice incarnationis milesimo quinto, ind. III, anno vero doni (!) Heirici (!) secundi regis in Italia secundo; actum Traiecti[3]; feliciter'; sie stimmt mit derjenigen von St. 1402 (Or.) 'anno dominicae incarnationis millesimo V, indic. II, anno vero domni Heinrici secundi regis III, data VI. non. mai.; actum Traiectum; feliciter amen' sachlich so sehr überein und unterscheidet sich zugleich formell von ihr so sehr, dass der Gedanke von vornherein ausgeschlossen ist, Dragoni hätte etwa den Druck dieser Urkunde benutzt.

Ist aber die Datierung von St. 1403 authentisch, so erinnert man sich sofort, dass sie mit der oben besprochenen von 1379 — abgesehen von der immerhin nicht häufigen apprecatio mit blossem 'feliciter' — insbesondere darin zusammentrifft, dass sie Regierungsjahre 'in Italia' anführt. Die beiden Diplome sind die einzigen Heinrichs II., in welchen diese Rechnung nach italienischen Regierungsjahren vorkommt, und man wird schon dadurch auf die Vermuthung geführt, dass sie in irgend welchem Zusammenhang stehen. Und diese Vermuthung bestätigt sich in überraschender Weise bei einer Vergleichung ihrer Texte.

Gleich die Arenga beginnt übereinstimmend:

1379.	1403.
Decet regalem excellentiam sibi subditorum placita deo petentium aures	Decet regalem excellentiam petitionibus illorum qui in domo domini destinati

1) So auch Wüstenfeld bei Robolotti a. a. O. S. 204: 'per me é sicuro che il Dragoni abbia infarcito la sua copia di parecchie interpolazioni di suo gusto'. Aehnlich ebenda S. 290. 2) Aber auch die Vergleichung mit dem D. Heinrichs III. für das Capitel zu Cremona St. 2480, in welchem z. B. in der Arenga einzelne Worte von St. 1403 wiederkehren, führt zu demselben Ergebnis. 3) Hinter 'Traiecti' hat Dragoni '= Utrecht'.

sue maiestatis precibus inclinare.	divinis officiis incumbunt, iustis et rationabilibus aures maiestatis benignas inclinare.

Wesentlich gleich lauten ferner die Promulgatio und der Anfang der Narratio:

1379.	1403.
Quocirca omnium sancte dei ecclesie nostrorum fidelium presencium scilicet ac futurorum comperiat universitas, qualiter . . . . . nostram supplex adiit celsitudinem postulans, ut pro dei amore . . . . preceptalique auctoritate corroborare dignaremur. Cuius dignis peticionibus assensum prebentes. . . .	Quapropter omnium sancte dei ecclesie fidelium nostrorumque presentium ac futurorum noverit universitas, qualiter . . . . . nostram supplices adierunt celsitudinem . . . postulantes, quatinus pro dei caritate . . . . . nostra regali auctoritate et tuitione confirmare et defensare dignaremur. Eorum igitur iustis et dignis petitionibus assensum . . . prebentes.

Ebenso grosse Uebereinstimmungen bestehen in den Schlussformeln:

1379.	1403.
Precipientes itaque regali iubemus potentia, ut nullus dux episcopus marchio comes vicecomes nullaque nostri regni magna vel parva persona... de cunctis[1] prediis et possessionibus . . . . . superius collatis aut deinceps conferendis inquietare, molestare vel disvestire presumat.	Precipimus igitur atque nostra regali iubemus potentia, ut nullus deinceps dux episcopus marchio comes aut vicecomes nullaque nostri regni magna vel parva persona . . . . . de cunctis prediis et possessis . . . . . tam superius collatis . . . quam in posterum . . . conferendis . . . inquietare, molestare vel disvestire . . . presumat.

Auch die Strafformel ist in beiden Urkunden ähnlich, und Wort für Wort gleichlautend ist die Corroboratio:

1) So Campi; 'dictis' BC.

1379.	1403.
Quod ut verius credatur et diligencius ab omnibus observetur, manu propria confirmantes sigilli nostri impressione inferius iussimus insigniri.	Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria confirmantes sigilli nostri impressione inferius iussimus insigniri.

Endlich finden sich noch einige kleinere Uebereinstimmungen in einzelnen Ausdrücken über den Text zerstreut, die aber minder hervortreten; sie würden wahrscheinlich noch zahlreicher sein, wenn wir noch den echten Text von 1403 und nicht bloss eine verfälschte Ueberarbeitung besässen.

Würde nun der nachgewiesene Zusammenhang beider Urkunden unter gewöhnlichen Verhältnissen nur zu dem Schluss führen, dass sie von dem gleichen Schreiber und Dictator herrühren, so reicht doch in unserem Fall diese Annahme nicht aus. Denn wir erinnern uns, dass St. 1379 ganz auf einer Vorurkunde Otto's III. beruht; aus ihr stammen sämmtliche oben angeführte Wendungen; sie sind also auf das Dictat des Her. D zurückzuführen, der DO. III. 385 verfasst und mundiert hat.

Diesen selbst aber als den Verfasser und Schreiber von 1379 und 1403 zu betrachten, geht nicht wohl an, obwohl er, wie wir oben (S. 128 N. 1) bemerkten, wirklich auf dem zweiten Römerzuge an einer Urkunde unseres Königs thätig gewesen ist. Denn erstens wäre es sehr auffallend, wenn er so je einmal im Jahre 1004 in Italien für ein placentinisches Kloster, im Jahre 1005 in Deutschland für das Cremoneser Capitel, endlich viele Jahre später wiederum in Italien für ein Stift zu Como seine Feder geliehen hätte. Zweitens ist es durchaus unglaublich, dass ein im Kanzleidienst so erfahrener Mann wie Her. D, der in den Jahren 998 und 999 im Dienst Otto's III. eine so grosse Thätigkeit entfaltet hatte[1], die allem Kanzleibrauch unter Otto[2] wie unter Heinrich[3] zuwiderlaufende Zählung

1) Vgl. Kehr S. 70. 2) Das von einem ravennatischen Notar geschriebene DO. III. 193 kann natürlich für den Kanzleibrauch nichts beweisen. — Wenn unter Otto I. nach dessen erstem Zug nach Italien besondere a. regni in Italien auch in der Kanzlei gezählt werden, so liegt der Fall ganz anders: der war ja wirklich erst seit 951 Herrscher von Italien. 3) Dass Heinrich sich schon von 1002, nicht erst von 1004 ab als König von Italien betrachtet hat, ist zweifellos, und für den Brauch in seiner Kanzlei beweist es nichts, dass italienische Notare, die derselben

besonderer italienischer Regierungsjahre angewandt hätte. Drittens kehrt von mehreren wirklich individuellen und charakteristischen Wendungen, in welchen 1403 von 1379 abweicht, keine in den vielen von Her. D verfassten DD. Otto's III. oder in dem einen von ihm dictierten D. Heinrichs II. (St. 1592) wieder. Endlich aber ist in St. 1403 auch eine Wendung von 1379 übergegangen, welche nicht dem Stil des Her. D angehört, sondern von diesem bei der Abfassung von DO. III. 385 (der VU. von 1379) aus der damals benutzten Vorlage, einer Urk. des Bischofs Siegfried von Piacenza vom J. 1000 (Campi I, 496 n. 63) entlehnt ist[1].

Unter diesen Umständen scheint uns nur eine Erklärung zulässig[2]: St. 1379 und St. 1403 müssen ungefähr gleichzeitig von demselben Mann geschrieben sein, der die erstere Urkunde als Dictatvorlage für 1403 benutzte. Dann aber kann auch St. 1379 erst im Jahre 1005 vollendet sein; und somit gewinnt die Ind. III in beiden, und das zweite italienische Königsjahr in einer der beiden Ueberlieferungen dieser Urkunde Sinn und Berechtigung.

Die Bitte um Bestätigung seines Klosters muss natür-

---

nicht angehören, nach 'anni regni hic in Italia' rechnen. Heinrichs eigentliche Kanzlei kennt solche Jahre ebenso wenig wie besondere 'anni regni in Francia'. Das Eschatokoll von St. 1342, in welchem letztere vorkommen, stammt nicht von einem Kanzleibeamten. 1) Man vgl. die folgende Zusammenstellung:

Urk. Siegfrieds.	DO. III. 385.	St. 1379.	St. 1403.
ut de praescriptis praediis et possessionibus a nobis collatis iterumque a nobis vel a quibuscunque religiosis hominibus in *posterum* conferendis.	ut . . . de *cunctis* prediis et possessionibus *aut* quibuscumque *rebus* vel rivulis *superius* collatis *aut deinceps* conferendis.	ut . . . de *cunctis*[1] prediis et possessionibus *aut* quibuscumque *rebus* vel rivulis *superius* collatis *aut deinceps* conferendis.	ut . . . de *cunctis* prediis et possessis...*aut* quibuscumque *rebus* et iuribus . . . . . tam *superius* collatis . . . quam *in posterum* . . . conferendis.

1) So Campi. 'dictis' BC.

2) Eine andere Möglichkeit wäre diese. Man könnte vermuthen, dass gleichzeitig mit DO. III. 385 von Otto III. auch eine Urkunde für Cremona ausgestellt wäre, für welche DO. III. 385 als Dictatvorlage gedient hätte: diese könnte dann 1005 von Heinrich bestätigt worden sein. Allein damit wäre nur die Uebereinstimmung im Context zwischen 1379 und 1403 erklärt, nicht aber auch ihr Zusammentreffen in der Rechnung nach 'anni regni in Italia' und in der Indiction. Für dieses aber eine andere Erklärung zu suchen, als für jene, oder hier an einen blossen Zufall zu denken, scheint uns in Anbetracht aller Verhältnisse unthunlich.

lich der Bischof von Piacenza schon im Mai 1004 in Locate gestellt haben, und er wird auch wohl damals schon die Gewährung derselben vom König erhalten haben. Zwischen Handlung und Vollendung der Beurkundung ist hier also der Zeitraum eines vollen Jahres verstrichen, was angesichts mancher ähnlicher Fälle, die für das 10. Jahrh. bereits nachgewiesen sind, nicht sehr befremden kann[1]. Von den Daten von St. 1379 beziehen sich demnach Incarnationsjahr (1004) und Ort (Locate) auf die Handlung, Indiction (3) und Regierungsjahr (2 in Italien[2]) auf die Beurkundung. Nicht ganz so sicher ist die Beziehung des Tagesdatums: am 28. Mai kann der König im Jahr 1004 zu Locate[3], wohin die Handlung gehört, gewesen sein, und im Mai 1005 war er zu Utrecht[4], wo die Beurkundung erfolgte; der Tag passt also zu der einen ebenso gut wie zu der anderen. Doch ziehe ich vor, ihn auf die Handlung zu beziehen, da ich es nicht für wahrscheinlich halte, dass zwischen der Ausstellung von St. 1403, das vom 2. Mai datiert ist, und derjenigen von St. 1379, das den 28. Mai aufweist, beinahe ein Monat verflossen ist, wie man annehmen müsste, wenn man das Tagesdatum von St. 1379 als Datum der Beurkundung ansähe. Die Entstehung von St. 1379 aber kann unter diesen Umständen auf doppelte Weise erklärt werden. Entweder ist bereits im J. 1004 in Locate ein Blanquet hergerichtet und mit dem Eingangsprotokoll, vielleicht auch mit Signum- und Recognitions-Zeile sowie dem Tagesdatum, jedenfalls mit Incarnationsjahr und Ort versehen, aber erst 1005 ausgefüllt worden. Oder ein im Jahr 1004 aufgenommener Act, der jene Datierungsangaben enthielt, ist 1005 bei der Anfertigung des D. benutzt worden. Von diesen beiden Möglichkeiten ist die erstere die weitaus wahrscheinlichere; sie erklärt zugleich die Verschiedenheiten, welche, neben der Uebereinstimmung der Datierung, in dem Protokoll — sowohl zu Anfang wie am Schluss — zwischen St. 1379 und 1403 bestehen. Das Blanquet wäre dann im Jahre 1004 von einem anderen Schreiber als demjenigen, der 1403 schrieb, hergerichtet

1) Kein volles Jahr, aber doch mehr als 4 Monate hat sich eben in dieser Zeit auch die Vollendung einer anderen italienischen Urkunde verzögert. Die Bitte um Ausstellung von St. 1402 für S. Ambrosius zu Mailand ist, wie in der Urk. selbst gesagt wird, zu Dornburg, also Ende December 1004 gestellt worden; die Beurkundung aber ist erst im Mai 1005 zu Utrecht erfolgt; vgl. Ficker, Beiträge I, 141 f. 2) Unter der Voraussetzung, dass so zu lesen ist. 3) Vgl. unten S. 150. 4) Vgl. St. 1402—1405.

und von dem letzteren 1005 mit 1403 zugleich ausgefüllt worden.

Wie dem nun auch sei, so viel ergiebt sich aus den vorangehenden Ausführungen, wenn sie Zustimmung finden, bestimmt, dass wir in St. 1379 ein sehr merkwürdiges Beispiel nicht einheitlicher Datierung vor uns haben. Dass in einer Urkunde Tag oder Ort oder beide nicht zu den Jahresangaben passen und auf ein anderes Stadium des Beurkundungsgeschäftes gehen als jene, das ist jetzt für so zahlreiche Fälle nachgewiesen, dass Niemand mehr an einem derartigen Vorgehen der Kanzlei sonderlich Anstoss nehmen wird. Dass aber auch von den verschiedenen Jahresangaben die einen auf die eine, die anderen auf die andere Stufe der Beurkundung zu beziehen seien, haben gegenüber Ficker, der bei einer Anzahl von Stücken auch eine solche Erklärung der ihm aufgefallenen Unregelmässigkeiten für zulässig erachtete [1], für die Zeiten Otto's II. und Otto's III. Sickel und Kehr bestimmt und nachdrücklich in Abrede gestellt [2]. Unsere Urkunde, in der die Beziehung des Incarnationsjahres einerseits, die der Indiction und wahrscheinlich auch des Regierungsjahres andererseits auseinanderfallen, giebt nun, wenn unsere Erklärung angenommen wird, auch hierfür einen Beleg, den wir später in entsprechenden Fällen zu beachten haben werden [3].

Nach Erledigung dieser Frage haben wir in Betreff der auf dem ersten Zug nach Italien ausgestellten Urkunden nur noch wenige Bemerkungen zu machen. Einige Bedenken erweckt die Datierung von St. 1378, Pavia Mai 25 [4], für Mont-Amiate. Nach Thietmar VI, 8 (6), hätte der König Pavia gleich nach dem Brande der Stadt — also wohl noch am 15. Mai — verlassen und sich in das feste Peterskloster zurückgezogen. Dass die Kanzlei eine von hier ausgestellte Urkunde von Pavia datiert hätte, wäre an sich nicht befremdlich; auffallend ist aber, dass Heinrich hier noch am 25. Mai gewesen sein soll. Denn von S. Pietro ging der König nach Pontelungo, wo er einen Tag mit den Lombarden abhielt und ihre Huldigung entgegennahm [5], von dort begab er sich zu kurzem Besuch nach Mailand und kehrte dann nach Pontelungo zurück. Auf dem Wege von Pontelungo nach Mailand — wenn nicht gar auf dem

1) Beiträge z. Urkundenlehre I, 211 f. 2) Sickel, Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsf., Ergänz.-Bd. II, 166 ff.; Kehr S. 218, N. 3. 3) Ein andersartiges Beispiel von Divergenzen in den Jahresangaben giebt die oben S. 140, N. 3 erwähnte Neuausfertigung von St. 1367 für Peterlingen. 4) Vgl. Hirsch I, 310. 5) Thietmar VI, 9 (7).

Rückwege von dort nach Pontelungo — muss nun der durch St. 1379 bezeugte Aufenthalt zu Locate stattgefunden haben. Fiel dieser Aufenthalt auf den 28. Mai, wie wir oben annahmen, so blieben für den ersten Aufenthalt in Pontelungo nur etwa zwei Tage. Endlich ist der König schon am 31. Mai in Rhò nördlich von Mailand (St. 1380. 1381) offenbar auf dem Rückmarsch nach Deutschland; wir hätten also, wenn die Datierung in St. 1378 einheitlich ist, für alle diese Begebenheiten höchstens 6 Tage zur Verfügung. Nun will ich nicht behaupten, dass sie in dieser kurzen Frist unmöglich hätten ablaufen können — wir sind ja über das, was mit den Lombarden in Pontelungo, abgesehen von der Huldigung, verhandelt wurde, nicht näher unterrichtet — aber jedenfalls ist unter diesen Umständen ein Zweifel daran naheliegend, ob die Datierung von St. 1378 einheitlich ist, oder ob vielmehr bloss die Handlung nach Pavia gehört, die Beurkundung aber anderswo, vielleicht zu Pontelungo am 25. Mai stattgefunden hat[1]. Wir werden also den Ansatz der Datierung von St. 1378 wiederum so geben: Pavia —? 1004 Mai 25. Damit wollen wir sagen: die Ausfertigung unserer Urkunde ist am 25. Mai 1004 erfolgt, die Handlung fand in Pavia statt. Ob der König am 25. Mai noch in Pavia war, ist uns zweifelhaft, wenn wir es auch nicht mit voller Bestimmtheit in Abrede stellen können.

Das Itinerar des Rückmarsches Heinrichs aus Italien macht, soweit es sich um die Bestimmung der Reiseroute handelt, keine Schwierigkeiten mehr, seit G. v. Wyss festgestellt hat[2], dass der König über den Lukmanier gegangen und dass unter dem bei Thietmar VI, 9 (7) genannten Orte 'Grommo' ('Chromo' bei Adalbold) Grumo unweit Cadempino im Agnothal zu verstehen ist. Hier hat der König nach Thietmar Pfingsten gefeiert und vom

1) Denkbar wäre sogar noch etwas anderes. Es fällt nämlich auf, dass auch die St. 1378 zuletzt vorangehende Urkunde für Montamiate, DO. III. 202 vom Jahr 996, dasselbe Tagesdatum — 25. Mai — bietet. Dass dies Stück mit anderen älteren Privilegien des Klosters der Kanzlei eingereicht wurde, als Abt Winizo sich 1004 eine Bestätigung der Güter und Rechte seines Klosters erbat, ist höchst wahrscheinlich. Nun hat zwar Her. E dies von Her. B geschriebene Stück nicht eigentlich als Dictatvorlage benutzt, aber es wäre doch nicht undenkbar, dass irgendwie das Datum desselben auf sein eigenes Schriftstück eingewirkt hätte oder durch ein Versehen in das letztere übergegangen wäre. Ohne das auch nur als wahrscheinlich zu bezeichnen, haben wir doch nicht unterlassen wollen, auf das eigenthümliche Verhältnis aufmerksam zu machen. 2) Anzeiger f. schweizer. Gesch. 1887, n. 2 und 3, S. 41 f.

ersten Pfingsttage (4. Juni) ist auch St. 1382 für San Pietro in Cielo d'oro datiert, das Cadempino als Ausstellort nennt. Obwohl bei der geringen Entfernung beider Orte von einander, die nur etwa zwei Kilometer beträgt, ein Besuch beider an einem Tage an sich sehr wohl möglich ist, kann man doch zweifeln, ob der König am Pfingsttage selbst gereist sei. Und da nun in St. 1382 das Tagesdatum nachgetragen zu sein scheint, liegt es nahe anzunehmen, dasselbe auf die in Grumo erfolgte Vollziehung der Urkunde zu beziehen, während die Handlung oder die früheren Stadien der Beurkundung nach Cadempino fallen werden. Daran, dass Heinrich am 12. Juni noch in Locarno (St. 1383. 1384), am 17. schon in Zürich (St. 1385. 1386) urkunden soll, hat v. Wyss keinen Anstoss genommen; vielmehr bemerkt er ausdrücklich, dass der König in 4—5 Tagen diesen Weg zurückgelegt haben müsse. Darf man aber an eine solche Marschleistung glauben?[1] Zur Bewältigung der Strecke Bellinzona-Chur ist, wie v. Wyss bemerkt, bei dem heutigen Stand der Dinge, d. h. auf guter Kunststrasse, nach den Angaben der Reisehandbücher eine Zeit von $32^1/_2$ Stunden erforderlich; noch von Biasca — etwa 20 Kilometer hinter Bellinzona — aus gebraucht für dieselbe die sehr schnell fahrende Schweizer Post etwas weniger als 16 Stunden. Wir werden wohl nicht annehmen dürfen, dass der König weniger als drei Tage darauf verwandt habe[2]. Dazu kommen dann noch die

1) Das Itinerar Otto's I., der anfangs 965 ebenfalls über den Lukmanier gezogen ist (vgl. v. Wyss, Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1884, n. 4, S. 292), giebt keine sicheren Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage. Wir wissen nur, dass der Kaiser am 3. Jan. in Mailand war und dass er am 13. in Chur eintraf (Dümmler S. 369). Aber weder die Zeit seines Aufbruchs von Mailand noch die seiner Ankunft an irgend einem Punkt zwischen dort und Chur ist uns bekannt. Am 18. ist Otto dann in St. Gallen, am 23. in Reichenau gewesen, in jedem Fall also langsamer gereist als Heinrich II. im Jahre 1004. — Auch der Zug Otto's I. von 952 über den Septimer, also auf der Route Como - Chur - Zürich setzt keine so grosse Schnelligkeit voraus, wie der Heinrichs: Otto war am 15. Febr. in Como, am 1. März in Zürich (DO. I. 145. 146), kann also, wenn der Aufbruch von Como etwa am 16. erfolgt ist, auf eine annähernd gleich lange Strecke wie diejenige Locarno - Chur - Zürich 13 Tage verwandt haben. — Im Aug. 972 haben wir für die Septimerroute Pavia - St. Gallen ebenfalls 13 Tage zur Verfügung (Dümmler S. 488). — Friedrichs I. Zug über den Lukmanier 1164 bietet für die Strecke Varese - Disentis einen Spielraum von 3—4 Tagen, St. 4031. 4034. 2) Drei Tagereisen rechnet Albert von Stade, SS. XVI, 340, im 13. Jahrh. auf die Gotthardstrecke Bellinzona - Luzern. Die Schweizer Post gebrauchte früher für die Strecke Flüelen - Bellinzona $14^1/_2$ Stunden, wozu dann noch die Seestrecke Flüelen-Luzern kommt. Danach dürfte der obige Ansatz gerechtfertigt erscheinen.

Strecken Locarno-Bellinzona (Eisenbahnroute 22 Kilom.) und Chur-Zürich (Eisenbahnroute über Weesen-Rapperswyl 129 Kilom., über Weesen-Richtersweil 119 Kilom.). Nehmen wir nun an, dass Heinrich noch am 12. nach Ausfertigung von St. 1383. 1384 am Abend nach Bellinzona gelangt sei, am 13., 14. und 15. die eigentliche Bergstrecke zurückgelegt habe, so blieben für die mindestens 120 Kilom. lange Strecke Chur-Zürich, ohne die Möglichkeit, einen Rasttag in Chur in die Rechnung einzustellen, noch der 16. und allenfalls ein Theil des 17. Juni übrig. An eine so ungewöhnliche Leistung[1] unmittelbar nach drei anstrengenden Reisetagen im Gebirge glauben wir nicht, zumal da ganz unerklärlich wäre, warum der König von Locarno ab plötzlich ein so ausserordentlich beschleunigtes Tempo eingeschlagen hätte, nachdem er bis dahin (Rhò 31. Mai — Locarno 12. Juni) in aller Gemächlichkeit marschiert wäre. Alle Schwierigkeit verschwindet, wenn wir die Datierung in St. 1383. 1384 als nicht einheitlich betrachten, die Handlung nach Locarno, den Abschluss der Beurkundung am 12. Juni auf eine spätere Station — etwa Disentis oder vielleicht schon Chur — verlegen. Da die beiden DD. nur abschriftlich überliefert sind, lässt sich diese Annahme durch den Schriftbefund nicht stützen, entgegen aber steht ihr nichts.

Nach der Rückkehr des Königs aus Italien fand sich Ende Juni 1004 EA noch einmal bei Hofe ein; St. 1387 für St. Cyriacus zu Sulzberg ist zwar von EB geschrieben, aber ganz von EA dictiert. Auch die zwei nächsten nur abschriftlich erhaltenen DD. St. 1388. 1389 für Andlau und Basel zeigen Spuren seines Dictats, die aber auch durch Benutzung von 1387 als Vorlage erklärt werden können, so dass die beiden Stücke nicht nothwendig von EA selbst verfasst sein müssen. Die Corroboratio beider Urkunden weicht von den Gewohnheiten des EA ab; in 1388 bietet sie eine ganz singuläre Wendung, in 1389 entspricht sie vollkommen den Gewohnheiten des EB, und dass EB dies Stück geschrieben hat, beweist eine uns erhaltene Nach-

Auch der Uebergang über den Septimer, den Heinrich VI. im Jahre 1194 gemacht hat, scheint von Chur bis Chiavenna etwa drei Tage gedauert zu haben. St. 4862. 4863. 1) Dass Otto III. im Jahre 995 die etwa 130 Kilom. lange Strecke Havelberg-Quedlinburg vom 6.—8. October zurückgelegt habe, hält Sickel, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XII, 388 für möglich (vgl. zu DO. III. 173), bezeichnet das aber schon als ausserordentliche Leistung. In unserem Falle wäre für eine wenig kürzere Strecke noch ein Tag weniger zur Verfügung.

zeichnung aus dem 16. Jahrh. Aber auch für 1388 ist nach dem Eschatokoll Mundierung durch EB wahrscheinlich. Demnächst verschwindet EA für lange Jahre völlig aus der Kanzlei; nur noch eine einzige Urkunde aus dem Jahre 1015 (St. 1658 für St. Bertin) zeigt unverkennbar sein Dictat. Man könnte geneigt sein, diese Thatsache so zu erklären, dass man 1658 als Wiederholung eines verlorenen, von EA verfassten D. aus den Jahren 1002—1004 ansieht. Jedoch entspricht auch im Eschatokoll von 1658 das Fehlen der Apprecatio durchaus dem Gebrauch des EA, so dass ich diesen auch als Schreiber der Urkunde betrachten möchte. Und ungewöhnlich ist es durchaus nicht, dass ein früherer Kanzleibeamter längere Zeit nach seinem Austritt aus dem Dienst bei gelegentlichem Aufenthalt am Hof sich noch einmal in der Kanzlei nützlich macht: wir werden dafür noch weitere Beispiele kennen lernen.

An Stelle des ausgeschiedenen EA treten wahrscheinlich gleichzeitig mit einander zwei neue Notare in die Kanzlei ein, die wir mit den Chiffren E(gilbert) C und E(gilbert) D bezeichnen; es sind dieselben, die Bayer in den Kaiserurkk. in Abbildungen zu Lief. IV, Taf. 10 und Lief. VI, Taf. 1 besprochen hat. Bayer ist allerdings der Meinung, dass EC schon im Nov. 1002 eine Urkunde für Tegernsee (St. 1330) geschrieben habe und nimmt also, da er ihm danach erst wieder St. 1402 beilegt, eine mehrjährige Pause in seiner Thätigkeit an. Nun hat Bayer gewiss gegen Stumpf, der 1330 für verdächtig erklärt hatte, darin Recht, dass dies Stück echt ist[1]; und ebenso richtig hat er dasselbe dem EC zugewiesen, dessen Schrift und Dictat unverkennbar sind. Nur darin weichen wir von Bayer ab, dass wir bestreiten, dass 1330 im Jahre 1002 bereits entstanden sei. Denn nach unserer Meinung verbieten diese Ansetzung Schrift und Stil der Urkunde. Wie so manche andere Notare der Kanzlei, hat nämlich auch EC weder als Dictator noch als Ingrossist die Gewohnheiten, die uns in seinen ersten Urkunden entgegentreten, unverändert beibehalten, sondern er hat in beiden Beziehungen eine fortschreitende Entwicklung durchgemacht, die sich an den

1) An dem Siegel ist allerdings nachträglich auf der Rückseite vielleicht manipuliert worden. In welcher Weise und zu welchem Zweck das geschehen ist, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Gegen die ursprüngliche, so viel sich erkennen lässt, völlig kanzleimässige Besiegelung des Stückes lässt sich aus dieser nachträglichen Manipulation kein Verdacht ableiten.

von ihm geschriebenen und verfassten Diplomen genau verfolgen lässt. Leider sind wir nicht im Stande, die allmähliche Umbildung seiner Schrift durch eine ausreichende Zahl guter Facsimiles vollständig zu veranschaulichen: die beiden Abbildungen von St. 1434 und 1437 im Chron. Gotwicense I, 229 und im Neuen Lausitzer Magazin Bd. 30 sind recht mangelhaft; und das Facsimile von St. 1651 in den Kaiserurkunden in Abbildungen gehört erst der allerletzten Zeit des Notars an. So müssen wir uns darauf beschränken, das wesentlichste und leichtest erkennbare hervorzuheben. Das Chrismon, das EC in seinen ersten Urkunden — auch in 1434. 1437 — anwendet, ist vollständig verschieden von demjenigen der späteren, wie es in 1651 zu sehen ist. Die Umbildung beginnt in 1458. 1462; ganz fertig liegt die zweite Form zuerst vor in St. 1508. 1513. 1515, und mit dieser stimmt das Chrismon von 1330 überein. Ebenso hat EC zwei Formen für das Königsmonogramm; sie unterscheiden sich durch die Stellung des S; die ältere Form ist in St. 1434. 1437 zu erkennen[1]; die zweite, in der das S ebenso gestellt ist wie in dem Kaisermonogramm von St. 1651, so dass es genügt, auf dessen Abbildung zu verweisen, kommt zum ersten Mal vor in St. 1508. 1513. 1515 und dann in allen späteren Stücken: und diese nun findet sich wiederum in St. 1330. Den Buchstaben a der verlängerten Schrift bildet EC zuerst, so wie er in 1434. 1437 dargestellt ist; später so, dass er den zweiten Bogen unter die Zeile zieht, wie in St. 1651: die zweite Form, die zuerst in 1458 begegnet, ist in 1330 schon vorhanden. Bei dem c der verlängerten Schrift macht der Notar Aufsätze in der Gestalt, wie sie auf dem Facsimile von 1651 sichtbar sind, gleichfalls zuerst in 1458[2]; in 1330 kommen sie schon ebenso vor. Eine Form der langen s, die in den späteren Urkunden häufig ist — die Schnörkel oben mehrmals durch den Vertikalstrich durchgezogen — fehlt in den ältesten Diplomen des EC fast völlig — vgl. 1434. 1437 —; erst mit St. 1513 kommt sie öfter vor, und hier wiederum entspricht 1330 den späteren Stücken. Das alles (und es liesse sich noch mehr anführen)[3] kann nicht auf Zufall beruhen: es ist nicht anders zu erklären, als dass

1) Sie entspricht in Bezug auf die Stellung des S der dem EB geläufigen Form, KU. i. A. IX, 13. 2) In den früheren Stücken ist die Form der Aufsätze eine wesentlich verschiedene. 3) So z. B. ein Orthographicum. In St. 1402. 1434. 1437 schreibt EC 'archicapellani', in 1458 zuerst (unter dem Einfluss des ED) und so in allen folgenden Stücken 'archicappellani'. Das doppelte p steht aber auch schon in 1330.

1330 erst der späteren Zeit des EC angehört. Wer aber daran noch zweifelte, den würde die vollständige Uebereinstimmung des Dictats von 1330 und 1515 überzeugen: sie kann nicht auf Benutzung von 1330 in 1515 beruhen, da jenes eine kürzere und, soweit kürzer, ungewöhnlichere Fassung derselben Formeln enthält, die wir in 1515 finden, und sie lässt also keine andere Erklärung zu, als dass 1330 ungefähr gleichzeitig mit 1515 und unter Benutzung dieses Diploms entstanden ist.

Wie man nun dazu gekommen ist, ein im Jahre 1009 entstandenes Diplom vom Jahre 1002 zu datieren und demgemäss auch auf den Namen des 1002 regierenden, aber schon 1003 abgesetzten Abtes Eberhard zu stellen, das begreift sich wohl am einfachsten, wenn wir 1330 als Neuausfertigung eines im Jahre 1002 für Eberhard ausgestellten Diploms betrachten dürften. Dass aber 1330 eine solche Neuausfertigung darstellt, dafür spricht insbesondere seine Datierung. Sie ist zwar, wie das ganze D., von EC geschrieben, stimmt aber im übrigen nicht mit seinen späteren Gewohnheiten, sondern genau mit denen des EB überein und ist einer Urkunde des letzteren nachgeahmt. Ich veranschauliche das durch einen palaeographischen Abdruck der Datumszeilen von 1329 (EB), 1330 (EC nach Vorlage von EB); 1515 (EC).

1329: data. II ID NOV. anno dom incarn. MII. indict. I. anno ů domni Heinrici reg. I . actum radesbone.

1330: data II. ID Nou. anno dom incarn. MII. indict. I. anno ů domni Heinrici reg. I. actum radesbone.

1515: data XI. kl IVN. indict VII. anno dnicae incarnt MIII VIIII. Anno v̊ doni Heinrici scdi regnt. VII. actum Ratisbone. feliciter AMEN.

Bemerkt man hier bis in kleinste Einzelheiten hinein die Uebereinstimmung zwischen 1329 und 1330, so will ich insbesondere auf zwei Umstände hinweisen: St. 1330 ist von allen Urkunden des EC die einzige, in welcher hinter dem Namen des Königs in der Datumzeile die Ordinalzahl 'secundi' und am Schluss der Zeile die Apprecation fehlt: beides aber entspricht den Gewohnheiten des EB.

Vielleicht lässt sich sogar noch etwas mehr über die Urkunde, deren Neuausfertigung St. 1330 sein kann, ermitteln. Die Untersuchung dieses Diploms compliciert sich nämlich durch zwei andere Umstände. Einmal haben wir über die in ihm verfügte Schenkung von zwei Hufen zu Loiben an Tegernsee noch ein anderes DH. II., St. 1715,

vom Jahre 1019[1]. Dieses, in seinem Dictat ganz abweichend, unterscheidet sich von St. 1330 sachlich in fünf Punkten. Erstens werden die Kaiserin Kunigunde und der Abt Godehard von Altaich als Intervenienten genannt. Zweitens wird die Lage der beiden Mansen in Loiben näher bestimmt durch den Zusatz 'inter duos lapides Watstein et Holinstein'. Drittens ist die nähere Bestimmung der Lage von Loiben selbst (1330: 'in oriente in loco Liupna nuncupato iuxta Danubium in comitatu Heinrici') fortgelassen. Viertens ist eine Pertinenzformel hinzugefügt, die in 1330 fehlt. Fünftens endlich ist die in 1330 stehende Angabe, dass die Schenkung 'in manus Ebarhardi abbatis' erfolgt sei, fortgelassen und auch nicht durch die Nennung des 1019 regierenden Abtes ersetzt. Sodann aber haben wir in den späteren Tegernseeer Chroniken urkundliche Excerpte, welche wir bei der Untersuchung von 1330 nicht ausser Acht lassen dürfen. In beide Chroniken, die uns vorliegen, diejenige, welche bei Pez, Thesaurus anecdotorum tom. III, pars 3, und diejenige, welche bei Oefele, SS. rer. Baioar. tom. II, gedruckt ist, sind sowohl Auszüge aus einer Urkunde von 1002 wie aus der von 1019 aufgenommen. Die Excerpte aus der letzteren sind kurz und geben zu keinen Bedenken Veranlassung. Die Auszüge aus der ersteren dagegen passen zu 1330 nicht. Die Chronik bei Oefele (II, 69) schreibt: 'Sub hoc abbate (Eberhardo) S. Heinricus imperator cum S. Kunigunda coniuge interventu S. Gothardi dederunt monasterio duos regales mansos in Leuben Austriae'. Die Intervention Godehards und Kunigundens[2] wird, wie wir eben sahen, nicht in 1330, wohl aber in 1715 erwähnt, auch wird der geschenkte Besitz wohl in 1715 als 'duo regales mansi', in 1330 aber als 'duae hobae' bezeichnet. In der Chronik bei Pez (III, 3, 506) heisst es: 'primo electionis suae (Heinrici) anno, qui est ab incarnatione domini millesimus secundus, accepimus a gratia eius *interventu s. Godhardi abbatis et s. Kunegundis reginae* per manus domini Eberhardi abbatis *duos regales mansos* in Leuben in oriente . . , iuxta Danubium *inter duos lapides Battschein*[3] *et Hosestain*[4]

1) Bayer, KU. i. A., Text S. 68 m hält 1715 für Nachzeichnung nach einem Original von der Hand des von ihm mit GH bezeichneten Notars. Wir haben uns nach wiederholter Prüfung für die Originalität des Stückes entschieden. Seine Echtheit scheint auch Bayer nicht zu bezweifeln. 2) Godehard wird in 1330 gar nicht genannt; von Kunigunde ist nur insofern die Rede, als die Schenkung zu ihrem Seelenheil gemacht wird. 3) Lies: 'Battstein'. 4) Lies 'Holestain'.

cum aedificiis cultis et incultis pratis pascuis sylvis viis et inviis exitibus et reditibus aquis aquarumve decussibus *piscationibus quaesitis et inquirendis*'. Hier stehen die gesperrt gedruckten Worte in 1330 und fehlen in 1715, die cursiv gedruckten stehen in 1715 und fehlen in 1330.

Nun liegt es ja zuvörderst nahe anzunehmen, die Excerptoren hätten bei ihrem Excerpt der Urkunde von 1002 (St. 1330) gleich diejenige von 1017 (St. 1715) mit herangezogen und aus ihr ergänzt, was im Text von 1330 zu fehlen schien. Aber wenn wir das in Bezug auf die nähere Bestimmung der Schenkung an sich für sehr wohl möglich halten würden, so will es uns doch in Bezug auf die Intervention nicht als wahrscheinlich erscheinen; es ist nicht abzusehen, warum die Chronisten[1], da sie doch beider Urkunden gedenken, auch die Intervention Kunigundens und Godehards aus der zweiten in die erste übertragen haben sollten. Und so halten wir es denn, wenn nicht für wahrscheinlich, so wenigstens für möglich, dass den Chronisten noch eine andere Fassung der Urkunde von 1002 vorgelegen hat, als die uns in St. 1330 erhaltene[2].

Tegernsee hätte also, wenn diese Vermuthung zutrifft, wirklich bereits im Jahre 1002 zwei Vergünstigungen erbeten und erhalten: 1. das Geschenk eines Hofes in Regens-

---

1) Vielleicht hat übrigens nur einer derselben die Urkk. direct benutzt, der jüngere aus dem älteren geschöpft. Ich habe eine Untersuchung über die Beziehungen der Tegernseeer Chroniken zu einander nicht angestellt, da ihr Ertrag für unsere Zwecke in keinem Verhältnis zu dem Aufwand an Zeit und Mühe gestanden hätte, den sie erfordert haben würde. 2) Zur Unterstützung dieser Vermuthung lassen sich noch einige andere Umstände anführen. Wenn der Tegernseeer Chronist den Auszug, den er giebt, nicht einer verlorenen Urkunde von 1002 entnahm, müsste er ihn aus St. 1330 und 1715 combiniert haben. Nun hat Kunigunde in 1330 gar keinen Titel, in St. 1715 heisst sie 'imperatrix' — in dem Extract aber für das Jahr 1002 zutreffend 'regina'. Die Pertinenzformel fehlt in 1330 ganz, in 1715 (Or.) bietet sie die ungewöhnliche Fassung 'aquis aquarumve c u r s i b u s', der Chronist schreibt 'aquis aquarumque d e c u r s i b u s' ('decussibus' bei Pez ist gewiss nur Druckfehler). In beiden Fällen hätte der Chronist, wenn er nur 1330 und 1715 kannte, seine Vorlagen berichtigt; besonders die letztere Emendation wäre auffallend; der Chronist müsste sich geradezu mit dem Formelwesen der Urkunden beschäftigt haben, um das ungewöhnliche 'cursibus' durch das gebräuchliche 'decursibus' ersetzen zu können. Endlich: übereinstimmend bieten der Chronist und 1715 'aedificiis, cultis et incultis' und lassen vor 'cultis' das übliche 'terris' fort. Das Wort fehlt sonst in keiner Urkunde des Notars, der 1715 verfasst hat; sein Fehlen in 1715 erklärt sich aber leicht, wenn es auch in der von uns präsumierten Urkunde von 1002 nicht stand, die sowohl der Chronist wie der Verfasser von 1715 benutzt haben.

burg. 2. dasjenige zweier Königshufen in Loiben. Das erstere wurde durch St. 1329 verbrieft, eine Urkunde, welche ausserhalb der Kanzlei entworfen und mundiert, in Stil und Schrift ganz ungewöhnliche und mehrfach anstössige Formen, insbesondere einen ganz abnormen Titel aufweist, dessen ungeachtet aber unzweifelhaft echt ist, da sie von EB mit dem Eschatokoll versehen wurde[1]. Erhielt das Kloster gleichzeitig eine Urkunde über Loiben, so ist es durchaus wahrscheinlich, dass diese die gleichen Formen zeigte. Und darin könnte denn vielleicht der Grund der Neuausfertigung von 1009 gesucht werden. War etwa das Kloster im Jahre 1009 in der Lage, aus irgend welchen Gründen, die wir nicht errathen können, die Loibener Urkunde damals bei Hofe vorzulegen, so ist es nicht undenkbar, dass man hier an der Form Anstoss nahm und die Mönche sich dadurch veranlasst gesehen hätten, eine Neuausfertigung nachzusuchen. Damit wäre EC beauftragt worden. Indem dieser das ihm übertragene Geschäft sehr eilig erledigte — von der Eile bei der Herstellung von 1330 zeugt schon die sehr flüchtige Schrift[2] — verkürzte er den Text durch Fortlassung alles dessen, was ihm unwesentlich erscheinen mochte, d. h. der Interventionsformel, der näheren Angaben über die Lage der beiden Mansen und der Pertinenzformel: ungeändert entnahm er der Vorlage nur die Datierung. Diese Auslassungen könnten dann endlich die Tegernseer bewogen haben, im Jahre 1018[3] die Kanzlei nochmals um eine Wiederholung jener Schenkung anzugehen, welche sie in St. 1715 erhielten[4].

Diese Annahmen sehen complicierter aus, als sie wirklich sind: nichts in ihnen ist an sich unwahrscheinlich oder widerspricht dem, was wir etwa über das Verfahren

1) Vgl. Bayer, KU. i. A. Text S. 68d. 2) Ebenso ist an der Form der Corroboration die Eile, mit der 1330 hergestellt wurde, erkennbar; 'et ut haec nostrae donationis auctoritas stabilis permaneat' sagt EC sonst in keinem Fall, sondern immer 'e. u. h. n. donationis (oder largitionis oder dgl.) auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore' oder 'iugiter' oder 'in aeternum permaneat'. Auch die Uebertragungsformel ist kürzer als in den meisten Urkunden des EC. 3) Die Handlung des am 9. Jan. 1019 ausgefertigten D. St. 1715 dürfte noch in 1018 fallen. 4) Der Gedanke, dass in St. 1715 zwei weitere Mansen in Loiben den schon früher geschenkten hinzugefügt wären, ist auszuschliessen. Nach beiden Tegernseeer Chronisten handelt es sich 1002 und 1018 (1019) um dieselbe Besitzung; und da diese Güter in Loiben noch zu ihrer Zeit im Besitz des Klosters waren — sie haben demselben bis 1806 gehört, vgl. v. Meiller, Reg. der Babenberger S. 193 — so konnten sie darüber unterrichtet sein; es ist also kein Grund, ihre Angabe zu bezweifeln.

bei der Anfertigung von Urkunden dieser Zeit anzunehmen berechtigt sind. Freilich ist auch eine andere Erklärung denkbar. War etwa die Schenkung von Loiben 1002 zwar erbeten, aber nicht bewilligt, erfolgte sie wirklich erst 1009, so könnte man sie damals aus irgend welchem Grunde zurückdatiert und die Datierung, sowie den Namen des Abtes aus St. 1329 entlehnt haben. Das Verhältnis der Chronikentexte zu unseren Urkunden wird freilich durch diese Deutung, wie mir scheint, weniger befriedigend erklärt, als durch die zuerst vorgeschlagene.

Wenn ich Vermuthungen, wie die eben dargelegten, zur Erwägung stelle, so geschieht das, weil ich die Pflicht habe, mich nach Versuchen zur Erklärung der vielfach sehr auffälligen Erscheinungen umzuthun, die wir bei der Ausgabe der Urkunden Heinrichs II. zu constatieren haben. Vielleicht mag es Anderen gelingen, noch andere Erklärungen derselben zu finden. Von solchen Vermuthungen ist aber scharf zu scheiden, was ich auf Grund der Untersuchung von Schrift und Stil mit Sicherheit behaupten zu können meine. Und als sicher betrachte ich, dass St. 1330 nicht im Jahre 1002, sondern erheblich später, als höchst wahrscheinlich, dass es erst 1009 geschrieben ist. Das Diplom darf deshalb nicht als ein Zeugnis dafür betrachtet werden, dass EC schon im Jahre 1002 dem Personal der Kanzlei angehört habe.

Die älteste Urkunde, bei der wir danach seine Mitwirkung vermuthen, ist St. 1393; ganz sicher gestellt ist sie bei St. 1396, wo er die Worte: 'actum Magadaburch' geschrieben hat[1]. Mit St. 1393 aber steht es folgendermassen. Schon Erben[2] hat mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen der Schrift des EC und derjenigen eines unter Otto mehrfach begegnenden Schreibers, den er als HH bezeichnet, grosse Aehnlichkeit besteht; sie tritt namentlich in den ersten von EC geschriebenen Urkk., besonders deutlich in dem von Erben nicht angeführten D. für S. Ambrogio St. 1402 hervor. Nun zeigt sich aber weiter diese Aehnlichkeit auch im Dictat; gewisse, der Urkundensprache Otto's III. geläufige Formen, wie die Construction des accusativus cum infinitivo nach

1) S. die Vorbemerkung zu dieser Urkunde. 2) Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIII, 571. — Von einer Einwirkung des unter Otto III. thätigen Notars HI auf die Kanzleibeamten Heinrichs II., wie sie Erben a. a. O. vermuthet, haben wir, abgesehen von St. 1317, dessen Schrift, wie Erben bemerkt hat, gewisse Aehnlichkeiten mit der des HI aufweist, bisher keine Spur gefunden.

dem Verbum des Verkündigens in der Publicatio, die häufige Anwendung des abl. gerundivi (concedendo donamus u. dgl.), die auch HH bietet u. a. m., sind eigentlich erst durch EC in die Kanzlei Heinrichs eingeführt worden. Dass nun diese Formen auch in 1393 vorkommen, würde uns noch nicht bestimmen, dies D. dem EC beizulegen, denn 1393 ist nicht ganz frei stilisiert, sondern schliesst sich grossentheils an DO. III. 222 an und könnte jene Wendungen daher übernommen haben. Mehr Veranlassung giebt aber die Arenga von 1393, EC als den Verfasser dieses Stückes zu betrachten. Sie ist der VU. nicht entnommen, sondern frei componiert, und sie entspricht in Gedanken und auch in einigen Ausdrücken dem Stil des HH[1], während es doch aus vielen Gründen ausgeschlossen erscheint, dass dieser selbst der Verf. von 1393 gewesen wäre. Und um ihretwillen halten wir es für wahrscheinlich, dass EC, den wir mit Erben als einen Schüler des HH[2] betrachten, am Dictat von 1393 bereits in irgend welcher Weise betheiligt war.

Trifft diese Annahme zu, so würden, soweit unsere Kenntnis reicht, EC und ED fast vollkommen gleichzeitig im October 1004 in den Kanzleidienst eingetreten sein. Ganz sicher ist sie freilich nicht; und wenn man nur auf ganz feststehende Thatsachen sich berufen will, so wäre

---

1) Vgl. die Arengen von DO. II. 306, DO. III. 189, St. 1452. 2) Ob übrigens HH jemals eigentlicher Kanzleibeamter gewesen ist, erscheint zweifelhaft (vgl. für das folgende Erben a. a. O. S. 567 ff.). Er hat unter Otto II. einmal eine Urkunde für Mainz (DO. II. 306) verfasst, während er sonst in dessen Kanzlei nicht nachweisbar ist. Unter Otto III. hat er D. 132 nach Dictat des HF, D. 146 nach eigenem Dictat mundiert, D. 189 und 249 verfasst und einen Satz in D. 249 geschrieben. Von letzteren vier Stücken sind DD. 189. 249 für St. Stephan zu Mainz; DO. III. 132 ist für den Capellan Gunther, den ich mit dem nachmaligen Kanzler Heinrichs II. identificiere, also für einen Untergebenen des Erzcapellans Willigis, DO. II. 146 für des Kaisers Schwester Sophia, für die u. a. auch Willigis intervenierte, ausgestellt. Er wird danach als Mainzer Kleriker betrachtet werden können, der nur gelegentlich in solchen Angelegenheiten, die Mainz oder seinen Erzbischof näher angingen, wohl auf des letzteren Veranlassung in der Kanzlei beschäftigt wurde. Dass er unter Heinrich II. nicht im Dienst des Königs, sondern in dem des Erbischofs stand, ist gewiss und ergiebt sich schon daraus, dass von seiner Hand in der Originalausfertigung der Beschlüsse der Frankfurter Synode vom 1. Nov. 1007 die Unterschrift des Willigis herrührt: dieser selbst hat den von seinem Kleriker geschriebenen Worten nur ein Kreuz eigenhändig hinzugefügt (MG. Const. I, 735). Nichtsdestoweniger hat HH sich auch in der Kanzlei Heinrichs II. noch in ähnlicher Weise bethätigt wie unter Otto III.; er hat St. 1452 für das Erzbisthum und St. 1491—1494 für St. Stephan zu Mainz verfasst und St. 1491 mundiert.

allerdings ED als Schreiber von 1394[1] einige Wochen früher nachweisbar als EC, dessen Hand wir erst in 1396 erkennen[2]. Dann müssten also streng genommen die Bezeichnungen der beiden Notare vertauscht werden; wir haben indessen von solcher Vertauschung um so eher abgesehen, da Bayer die Siglen, so wie wir sie gebrauchen werden, bereits in die Litteratur eingeführt hat, und eine Veränderung, die immer Verwirrung hervorrufen kann, wo sie nicht durchaus unabweislich ist, besser vermieden wird. Die Sprache des EC weist mehr auf oberdeutsche als auf fränkische Herkunft, so dass es zweifelhaft bleibt, ob wir seine Heimath in Mainz oder eher in Schwaben oder Baiern zu suchen haben. Sein Genosse ED lässt sich mit ziemlicher Sicherheit als Franke bezeichnen. Sehr bald aber nach dem Eintritt dieser beiden Männer in die Kanzlei, im Mai 1005, vollzog sich ein Wechsel in der Leitung derselben.

Am 6. Mai dieses Jahres war Bischof Gotschalk von Freising gestorben[3]. Noch im Laufe des gleichen Monats

1) Ueber das von ED herrührende D. St. 1391 s. unten S. 168. 2) Uebrigens sind auch in 1395 Spuren des Dictats von EC zu bemerken. 3) Ueber das Todesjahr Gotschalks vgl. Ann. S. Stephani Frising., Ann. necrol. Fuldens. SS. XIII, 51. 209 und das von Dümmler, Forsch. z. deutschen Gesch. XV, 163 veröffentlichte Necrolog. Letzteres giebt auch den Todestag ebenso wie das Calendarium in clm. 21557, SS. XIII, 51, N. 7 und wie ein Zusatz zur Scheftlarer Series epp. Frising. SS. XIII, 358. Damit stimmt die gesammte spätere Freisinger Ueberlieferung überein, vgl. die Zusätze zum Conradus Sacrista, SS. XXIV, 321; Veit Arnpecks liber de gestis epp. Frising. ed. Deutinger (1852) S. 33 und die späteren Kataloge bei Deutinger, Beiträge zur Gesch., Topogr. u. Statistik des Erzbisthums München-Freising I, 42. 67. 167. Wenn Meichelbeck I, 204 den Tod Gotschalks und die Nachfolge Egilberts erst zu 1006 ansetzte, so geschah das, weil er die Nachricht des Thietmar VI, 13 (10) über die am 8. Sept. gehaltene Predigt Gotschalks zu Prag irrig auf 1005 statt auf 1004 bezog und in Folge dessen seinen Tod ein Jahr später legen musste; seine irrige Ansetzung ist dann für die meisten Neueren massgebend geworden, so für Hirsch I, 374, N. 5; Steindorff I, 22 (der allerdings nur die Ordination zum 26. Aug. 1006 ansetzt), Kurze in der neuen Thietmarausgabe S. 118, N. 3 und S. 141, N. 2, Sickel zu DO. III. 232 und Andere. Richtig zu 1005 setzt den Tod Gotschalks Graf Hundt, Abhandl. der bair. Akad. hist. Classe XIV, 2, 52; dagegen lässt auch er Egilbert erst 1006 geweiht werden, weil der in dem Freisinger Martyrolog. (Quellen u. Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. VII, 463) überlieferte Tag der Weihe, der 25. Aug., im Jahre 1006 ein Sonntag, 1005 aber ein Sonnabend gewesen sei. Allein in diesem Martyrolog. ist nach der Ausgabe v. Rudharts VII. kal. sept., d. h. der 26. Aug. als Weihetag genannt (H. Simonsfeld, der die Hs. in München auf meine Bitte noch einmal untersucht hat, theilt mir freundlichst darüber mit, dass die Worte 'Ordinatio Egilp. episc.' zwischen VII. und VIII. kal. sept. stehen, aber näher an VII., so dass sie auf diesen Tag zu beziehen sind und insofern die Ausgabe das richtige

wurde der bisherige Kanzler Egilbert zu seinem Nachfolger ernannt und schied sofort aus der Kanzlei aus, obwohl er erst am 26. August die Weihe empfing. An seine Stelle trat, am 31. Mai zuerst genannt, ein gewisser Bruno, in dem schon Usinger[1] und Stumpf[2] den gleichnamigen Bruder des Königs erkannt haben, der 1003 in den Aufstand des Markgrafen Heinrich vom Nordgau verwickelt, seit dem März des Jahres 1004 mit Heinrich wieder versöhnt war. Diese Annahme ist als im höchsten Mass wahrscheinlich zu bezeichnen. Denn am 4. Mai 1006 ist Bischof Siegfried von Augsburg gestorben[3], dessen Nachfolger Bruno, der Bruder des Königs, bekanntlich geworden ist. Und andererseits ist zwischen dem 24. April und dem 28. Mai 1006 (St. 1422. 23) der Kanzler Bruno aus der Kanzlei ausgeschieden. Die Gleichzeitigkeit dieser beiden Ereignisse macht die Identität der Personen fast zur Gewissheit.

In merkwürdiger Weise wirkte nun die Berufung Bruno's zum Vorsteher der Kanzlei auf den Personalbestand dieser Behörde ein. Von den drei Notaren, welche in derselben unter dem Kanzler Egilbert zuletzt thätig waren, verschwindet EC für die ganze Amtsdauer des Bruno vollständig und tritt erst unter seinem Nachfolger wieder ein. Auch ED ist in seiner Beschäftigung sehr eingeschränkt; er schreibt noch die verlängerte Schrift der ersten Urk. aus Bruno's Zeit (St. 1405), sodann nur noch im Nov. 1005 eine Urkunde für Niederaltaich (St. 1413): im übrigen fehlen auch von ihm aus dieser ganzen Zeit alle sicheren Spuren amtlicher Wirksamkeit. Endlich auch EB ist zunächst beseitigt: erst Ende November 1005 wird er wieder herangezogen, um dann allerdings ziemlich häufig Beschäftigung zu finden.

---

getroffen hat); wenn v. Rudhart das als 25. Aug. aufgelöst hat, so liegt hier nur ein Fehler seinerseits vor. Der 26. Aug. war aber 1005 ein Sonntag, und so erhält auch von dieser Seite das von uns angenommene Todesjahr eine Bestätigung. 1) Bei Hirsch I, 374, N. 5. 2) Reichskanzler S. 109. 3) Das Jahr in den Ann. necrol. Fuld. SS. XIII, 209. In den Ann. Augustani SS. III, 124 wird fälschlich 1007 angegeben. Der Tag im Liber annivers. eccl. maioris Augustens. und im Necrol. mon. S. Udalrici August. MG. Necrol. I, 62. 123. Baumann hat a. a. O. S. 62, N. 8 angenommen, dass hier eine Verwechselung mit dem am 4. Nov. (sollte heissen 'December') gestorbenen Siegfried II. vorliege, hat dies aber schon selbst im Register S. 776 stillschweigend berichtigt. Die Notiz des Necrol. Merseburg. ed. Dümmler, Neue Mittheilungen XI, 239: '19. kal. sept. Sifridus episcopus' ist entweder irrig oder sie bezieht sich auf einen anderen Bischof dieses Namens.

Statt der ausgeschiedenen oder doch zurückgedrängten Arbeitskräfte hat nun Bruno einen neuen Beamten herangezogen, den wir als BA bezeichnen müssen[1]. Sehr bestimmt unterscheidet sich das Dictat des BA, der, als er in den Kanzleidienst eintrat, des Beiraths älterer Genossen entbehrte, von dem bisher üblichen Kanzleibrauch. So bedient er sich, um nur auf einiges aufmerksam zu machen, der Invocatio 'divina propiciante clementia' (St. 1406. 1410. 1411), stellt in der Publicationsformel die 'futuri' vor die 'praesentes' (St. 1406. 1410. 1424), beginnt die Datierung mit 'actum' (St. 1406. 1407. 1409. 1410. 1411. 1414[2]) und fügt hier zweimal in ganz ungewöhnlicher Weise eine Notiz über die Verlesung der Urkunde ein (1406. 1410). Seine Sprache überhaupt charakterisiert sich, wenn wir von der Anwendung einzelner Ausdrücke ganz absehen, besonders durch zwei Eigenthümlichkeiten: eine deutlich hervortretende Vorliebe für den Reim, der bei anderen Kanzlei-

1) Ich habe von ihm in meinem Handbuch der Urkundenlehre I, 763, N. 5 gesprochen, wo ich ihn für einen Aachener Privatschreiber gehalten habe, der nur ausnahmsweise einmal ein D. für Magdeburg St. 1410 angefertigt habe. Die Annahme lag nahe, da seine Gewohnheiten von denen der anderen Kanzleibeamten der Zeit stark abweichen, und da von den vier Urkunden, welche ich ihm zuweisen zu können glaubte, drei das Aachener Adalbertstift betrafen. Indem ich aber jetzt die Verhältnisse in der Kanzlei Heinrichs genauer übersehe, muss ich die Annahme aufgeben. Einmal erklären sich jene Abweichungen vom bisherigen Kanzleibrauch leicht, wenn sie sich an den unter so eigenthümlichen Umständen erfolgenden Eintritt eines neuen Kanzleibeamten knüpften, durch den die älteren Genossen zeitweise verdrängt wurden. Und sodann weiss ich jetzt, dass dieser Mann auch noch bei der Herstellung von mehreren Urkunden für andere Empfänger betheiligt war; er muss also gewiss als wirklicher Kanzleinotar betrachtet werden. Dies schliesst nicht aus, dass er zu Aachen in näheren Beziehungen gestanden hat, vielleicht einem der dortigen Stifter angehörte, s. unten S. 166. 2) Durch den Nachweis, dass diese Gestaltung der Datierungsformel lediglich eine Eigenthümlichkeit unseres Dictators ist, tritt dieselbe in ein anderes Licht, als Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 154 f. II, 296. 298 annahm. — Auch meine Bemerkungen, Handbuch der Urkundenlehre I, 763, N. 5 über die zweimal, in St. 1406 und 1410, erwähnte öffentliche Verlesung der Urkunde bedürfen nun der Modification. Ich hatte die Verlesung dort auf das Concept bezogen (vgl. Ficker II, 105) und den ungewöhnlichen Fall daraus erklärt, dass der Schreiber nicht dem Kanzleipersonal angehöre. Nun aber ist in St. 1410 das Tagesdatum, welches nach der Gestaltung der Datierungszeile zunächst auf die Verlesung zu beziehen ist, nachgetragen, und es steht deshalb nichts im Wege, Verlesung der Reinschrift anzunehmen. Dass die beabsichtigte Verlesung schon vorher vom Schreiber durch das Wort 'recitatum' ausgedrückt wurde, dem später nur noch das Datum hinzugefügt ward, unterscheidet sich in nichts von dem ständigen Gebrauch, dem zufolge man die Vollziehung der Urkunde durch den König, schon ehe sie erfolgte, durch die Worte 'manu propria subscripsimus' ausdrückte.

beamten dieser Zeit nur sehr selten begegnet[1], und die Bevorzugung der Satzverbindung mit 'et'-'et'; die namentlich in der Corroboratio auffällt[2], und die vor ihm kein Kanzleibeamter so angewandt hat[3]. Ja, auch den Singularis statt des Pluralis maiestatis wendet BA gelegentlich an (1406. 1410).

Viel schwerer als über das Dictat ist über die Schrift des BA zu urtheilen. Ein unglücklicher Zufall hat es gefügt, dass von allen von ihm verfassten Urkunden nur eine einzige (1410) im Original erhalten ist[4]. Da diese jedenfalls von keinem anderen uns bekannten Notar Heinrichs geschrieben ist, werden wir sie wohl dem BA beilegen dürfen. Ausserdem hat dieser nur noch den Context und die Datierung von St. 1405, der ersten unter Bruno's Cancellariat gegebenen Urkunde, die auf uns gekommen ist, mundiert[5]; sein Stil ist hier nicht zu erkennen, da St. 1405 ganz auf einer Vorurkunde beruht. Ueber seine Herkunft ist unter diesen Umständen nicht leicht mit Sicherheit zu entscheiden; nach den Namensformen in St. 1410 ist jedoch seine niederdeutsche, vielleicht niederfränkische, Abstammung wahrscheinlich.

Nachdem BA bis Ende des Jahres 1005 den grössten Theil der Kanzleigeschäfte, soweit wir nach den jetzt noch vorhandenen Ausfertigungen schliessen können, fast allein besorgt hat, wird im Anfang des nächsten Jahres noch eine zweite Hilfskraft herangezogen. Es ist der einzige Schreiber von Urkunden Heinrichs II., den wir mit Namen kennen, da er diesen in einem von ihm geschriebenen D. (1554) der Nachwelt zu überliefern Sorge getragen hat: Erich, damals Capellan des Erzbischofs Tagino von Magdeburg, später Bischof von Havelberg und Mitglied der König-

1) Auch die von Holder-Egger, N. A. XIX, 404 ff. besprochene Wortspielerei findet sich bei ihm. 2) Vgl. 1406: 'et manu propria subter firmavimus et sigilli nostri impressione designari iussimus'; 1407: 'et m. p. firmamus et sig. n. inpr. signari iubemus'; 1410: 'et m. p. f. et sig. n. inpr. designare iubemus'; 1411: 'et m. p. roboravimus et sig. n. inpr. iussimus insigniri'; 1424: 'et m. p. firmavimus et sig. n. impr. signari iussimus'. 3) Nach ihm hat dann der unselbständige EB, der überhaupt von allen Collegen Einflüsse annimmt, die gleiche Verbindung in 1420 gebraucht. 4) Ueber 1453 s. unten S. 165, N. 4. 5) Die Identität der Schrift von St. 1405 und 1410 ist, obwohl die beiden DD. bei oberflächlicher Betrachtung einen verschiedenen Eindruck machen, doch völlig sicher. Ich merke an, dass in beiden noch die im 11. Jahrh. schon recht seltene Ligatur 'rt' in ganz gleicher Gestalt vorkommt. Die verlängerte Schrift in 1405 hat, wie oben bemerkt, ED hinzugefügt; BA hat sich hier wohl an die ihm ungewohnte Aufgabe, solche Buchstabenformen anzuwenden, noch nicht herangewagt.

lichen Capelle[1]. Seiner Abstammung nach gleichfalls ein Niederdeutscher, ist Erich niemals eigentliches Mitglied der Kanzlei Heinrichs gewesen, aber bis zum Jahre 1016 wieder und wieder, so zu sagen als Hilfsarbeiter, in derselben verwandt worden[2]. Unter dem Kanzler Bruno hat er im Januar und März 1006 in Merseburg St. 1416. 1417 geschrieben; auch das Dictat von St. 1419 rührt von ihm her, und endlich ist St. 1421, im April zu Mühlhausen gegeben, von ihm sowohl verfasst als mundiert worden.

Schon im nächsten Monat ging die Leitung der Kanzlei durch Bruno zu Ende; wir erwähnten schon oben, dass er im Mai 1006 zum Bischof von Augsburg erhoben wurde. Sein Nachfolger wurde Eberhard 'ein dem König verwandter und durch sein besonderes Vertrauen ausgezeichneter Mann'[3], den Heinrich noch zu grösseren Dingen bestimmt hatte; am 28. Mai 1006 wird er zum ersten Mal als Kanzler genannt (St. 1423).

Sofort trat nun auch in dem niederen Beamtenpersonal der Kanzlei abermals eine wesentliche Veränderung ein. Erich ist unter Kanzler Eberhard in derselben nicht thätig gewesen. BA hat noch am 10. Juni 1006 St. 1424 für Lüttich verfasst; aus späterer Zeit scheint nur noch die echte Vorlage, nach der St. 1454 gefälscht ist, von ihm herzurühren[4]: dass er so noch einmal um die Mitte des Jahres

---

1) Vgl. über ihn KU. i. A. Lief. IV, Taf. 7 und meine Ausführungen in Forsch. zur brandenburg. und preuss. Gesch. I, 398. 2) Erichs Stil zeigt einige Verwandtschaft mit dem des BA, die sich leicht daraus erklärt, dass er zuerst in der Kanzlei beschäftigt wurde, als BA in derselben hauptsächlich thätig war: er ist sichtlich von BA beeinflusst worden. 3) So Hirsch II, 69, der N. 3 alles zusammengestellt hat, was wir über seine Persönlichkeit sicher wissen können. Eine genauere Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses hat seitdem K. Ch. von Reitzenstein versucht (Arch. f. Gesch. und Alterthumskunde von Oberfranken X, 3, 54 ff.). Vgl. auch Looshorn, Gesch. des Bisthums Bamberg I, 329 ff., dem ich aber weder folgen kann, wenn er die Verwandtschaft Eberhards und Heinrichs überhaupt bezweifelt und 'nepos noster' in St. 1525 als einen 'Ehrentitel für Fürsten' ansehen will, noch wenn er seinerseits auf den Grafen Wilhelm von Weimar als Vater Eberhards räth. 4) Allerdings zeigt auch St. 1453 für Kloster Thorn deutlich seinen Stil. Dies D. ist im Orig. erhalten, dessen Context ausserhalb der Kanzlei geschrieben ist; das Protokoll rührt von ED her. Der Kanzlername lautet im Orig. 'Eberhardus', nicht wie in den Drucken und einer Brüsseler Copie saec. XVI/XVII. 'Heribertus', so dass jeder Grund zur Anfechtung des D. fortfällt. Hat demnach BA an der Mundierung dieses Stückes keinen Antheil gehabt, so ist es von vornherein nicht wahrscheinlich, dass er es verfasst habe. Die Uebereinstimmung desselben mit seinem Stil erklärt sich vielmehr aus der Benutzung von St. 1424 als VU.; Notker von Lüttich hat offenbar St. 1453 durch einen seiner Kleriker nach dem Muster des ihm selbst vor einiger

1007 in Aachen und in Angelegenheiten eines Aachener Stifts thätig gewesen ist, wie er auch unter Bruno besonders mit Aachener Urkunden beschäftigt war, legt die Vermuthung nahe, dass er selbst einem der Aachener Stifter angehört habe, wozu der Dialect der von ihm in St. 1410 gebrauchten Namensformen gut passt.

Statt des BA wird nun sofort ED wieder der meist beschäftigte Beamte der Kanzlei: schon Eberhards erste Urkunde, St. 1423, ist, soweit sie nicht auf Vorurkunden zurückgeht, von ihm verfasst und wahrscheinlich auch geschrieben. Neben ihm wird — spätestens im December 1006 — der in Bruno's Zeit verdrängte EC wieder herangezogen; St. 1434 ist von seiner Hand [1]. Dagegen scheidet EB bald danach aus der Kanzlei aus; in St. 1436 vom 1. Jan. 1007 begegnen wir ihm zum letzten Mal. Bis zum Herbst 1007 sind dann ED und EC die beiden einzigen Notare der Kanzlei, der erstere offenbar in leitender Stellung. Erst die Gründung des Bisthums Bamberg führte zu einer neuen Umgestaltung im Personal der Kanzlei.

Ehe wir von dieser reden, besprechen wir bis zu dem gleichen Zeitpunkt, bis zu welchem wir eben die Geschichte der Kanzlei verfolgt haben, die Chronologie der Urkunden und die mit dem Itinerar des Königs zusammenhängenden Fragen, deren Erörterung wir oben S. 152 abbrachen.

Wir erinnern uns, dass — im Gegensatz zu Incarnations- und Regierungsjahren — die Indictionsziffer seit dem Herbst des Jahres 1003 vielfach falsch behandelt ward. Zwar hatte der Einfluss eines in der Kanzlei Otto's III. geschulten Notars im Frühjahr 1004 eine Richtigstellung der Indictionsrechnung herbeigeführt, aber noch vor der Rückkehr nach Deutschland riss der alte Fehler wieder ein, und alle späteren Urkunden des Jahres 1004 bis zum Aug. zeigen wieder die verkehrte Ziffer I [2]. Demnächst ist diese Ziffer dann, zuerst in St. 1393 [3], um eine Einheit erhöht

Zeit ertheilten D. St. 1424 herstellen lassen. Allerdings muss dabei vorausgesetzt werden, dass in der Corroboratio von St. 1424 die dem Stil des BA entsprechenden Worte 'more antecessorum nostrorum' (vgl. St. 1410. 1411) ausgefallen sind. Da aber 1424 nur abschriftlich erhalten ist, macht diese Voraussetzung keine Schwierigkeit. 1) Auch das Dictat von St. 1432 rührt wahrscheinlich von ihm her. Ueber die ungefähre Datierung dieses Stücks s. die Vorbemerkung in der Ausgabe. 2) Ueber St. 1379, das die Ziffer III aufweist, s. oben S. 142 ff. 3) Das Stück ist vom 9. October. Ist die Aenderung der Ziffer I in II als Umsetzung zu betrachten, so würde eine der Septemberepochen massgebend gewesen sein. Es könnte aber auch, wenn etwa der Schreiber von St. 1393 die Neujahrsepoche ins Auge gefasst hätte, eine Berichtigung des bisherigen Fehlers

worden, und diese so gewonnene Zahl ind. II herrscht bis zum Sommer 1005[1]; sie findet sich noch in St. 1405, der ersten von BA geschriebenen Urkunde. Dann aber muss BA den Fehler bemerkt haben, und schon in St. 1406 vom 6. Juli setzte er die correcte Ziffer III, die er dann beibehielt[2]; aber auch im Herbst nicht umsetzte, vielleicht weil er die Neujahrsepoche anwenden wollte[3]. Charakteristisch für die Art der Behandlung der Daten in der Kanzlei ist St. 1416, die erste Urkunde Erichs vom 25. Jan. 1006. Dass jetzt unter allen Umständen Ind. IIII zu schreiben war, muss dieser Mann gewusst haben, und er hatte die richtige Ziffer zuerst gesetzt, sie dann aber, wir wissen nicht aus welchem Grunde, durch Rasur in III corrigiert. Erst in St. 1417 (von Erich, nur Datierung von EB) dringt die Zahl IIII durch, ohne sich aber zu behaupten. Schon in St. 1420 setzt EB wieder III, und diese Zahl wird von St. 1422 an bis zum 6. März 1007 (1440) beibehalten, so dass also zuletzt die kanzleimässige Indictionsrechnung gar um 2 Einheiten von der richtigen abweicht.

Inzwischen war aber die chronologische Unsicherheit in der Kanzlei, die BA nur auf kurze Zeit behoben hatte, schon nicht mehr auf die Indictionsrechnung beschränkt, sondern hatte auch die Jahresangaben nach der christlichen Aera in Mitleidenschaft gezogen. Diese sind correct bis zum Mai 1006, also bis zum Ende der Kanzleiperiode Bruno's[4]. Mit dem Uebergang des Kanzleramtes auf Eberhard, mit welchem der Eintritt des ED in eine leitende Stellung zusammenfällt, beginnt auch hier die Verwirrung. Schon in St. 1423 setzt ED statt 1006 die Ziffer 1005, und er wie sein College EC behielten diese bis zum Schluss des Jahres bei[5], um dann im Anfang 1007 zwar dem Jahres-

---

beabsichtigt gewesen sein, und ein neuer Fehler wäre dann nur dadurch entstanden, dass man zu Anfang 1005 die Umsetzung vergessen hätte. Für die Unsicherheit, die in Bezug auf die Indictionsrechnung damals bestand, ist es bezeichnend, dass ED in St. 1394, dem ersten von ihm geschriebenen Stück, die Indiction überhaupt fortliess, obwohl er, wie der von ihm angewandte Königstitel 'Francorum et Langobardorum rex' zeigt, ganz sicher 1393 gekannt hat; er trug sie erst mit dem Tagesdatum zusammen nach. 1) Eine Ausnahme machen nur St. 1400, das von einem Lütticher Parteischreiber herrühren dürfte, und St. 1403, vgl. oben S. 144. Diese beiden Stücke haben die richtige Ziffer III. 2) ED, dessen schwächste Seite die Datierung ist, wurde durch diese Rectificierung nicht belehrt; in St. 1413 setzte er die ganz verkehrte und nicht zu erklärende Indictionsziffer I. 3) Ihm folgt EB in St. 1415. 4) Nur eine scheinbare Ausnahme macht St. 1399, vgl. unten S. 171. 5) St. 1424 mit 1006 ist von BA; 1431 ist falsch; über 1432 s. S. 166, N. 1.

wechsel Rechnung zu tragen, aber nur, unter dem Einfluss desselben Irrthums, von 1005 zu 1006 überzugehen.

So bleibt nur das Regierungsjahr als das für die Einreihung der Urkunden massgebende Datum übrig. Und in Bezug auf dies wenigstens hat man auch damals sich in der Kanzlei keines Fehlers schuldig gemacht. Wodurch man der übrigen Irrthümer allmählich inne geworden ist, wissen wir nicht zu sagen. Schon in den von EC verfassten und wohl auch geschriebenen, aber nur abschriftlich überlieferten Stücken St. 1438. 1439 findet sich neben der verkehrten Indiction III das richtige Aerenjahr 1007. Dann hat der unbekannte Italiener, der St. 1441 schrieb, neben dem falschen Incarnationsjahr 1006, zwar nicht die richtige Indictionsziffer V, aber doch wenigstens die zu 1006 passende Indictio IIII statt der bis dahin herrschenden Ziffer III gesetzt, und darin ist ihm ED in St. 1442 gefolgt. Endlich in St. 1443 (von ED) sind beide Ziffern richtig gestellt (a. inc. 1007, ind. V) und zwischen St. 1453 und 1454 ist der Wechsel der Regierungsjahre in correcter Weise vorgenommen. So ist man am Schluss des jetzt zu behandelnden Zeitraumes wieder zu völlig zutreffenden Datierungsangaben gelangt.

Da die Regierungsjahre, wie schon bemerkt, auch in dieser ganzen Zeit stets richtig behandelt sind, so macht auch jetzt die Feststellung des Itinerars keine grossen Schwierigkeiten; nur bei wenigen Diplomen erfordert die Datierung in diesem Zusammenhang eine kurze Erörterung.

Was zunächst St. 1391 und St. 1392 betrifft, so hat bereits Ficker[1] das Verhältnis der beiden Stücke, deren ersteres eine Reihe von Orten mehr denn das letztere als an Kloster Nienburg geschenkt aufführt, richtig bestimmt. St. 1391 ist eine Neuausfertigung von 1392; während 1392 von der Hand des EB herrührt, ist 1391 von ED geschrieben[2]. Wann die Neuausfertigung erfolgt ist, lässt sich nicht ermitteln; nur soviel kann bestimmt gesagt werden, dass es vor Nov. 1007 geschehen ist, da nach diesem Zeitpunkt, wie noch näher auszuführen sein wird, ED nur noch mit der Herstellung von Urkunden für Bamberg beschäftigt ist.

In der Neuausfertigung sind die Daten der VU. (8. Aug. 1004) unverändert beibehalten. Diese aber be-

1) Beitr. zur Urkundenlehre I, 297; vgl. Sickel, N. Arch. I, 473.
2) Dem ED hat dabei das Orig. von St. 1392 unmittelbar vorgelegen. Einen Schreibfehler in der Arenga ('loco' für 'loca') von 1392 hat er in 1391 zuerst wiederholt, dann aber bemerkt und corrigiert.

ziehen sich auf die Handlung, nicht auf die Beurkundung. Schon der alte Dobner[1] hat nämlich gesehen, dass die Worte des Diploms 'Nos igitur suae, quia digna erat, obsequentes petitioni, et quia ea tempestate proxima nobis in Sclavoniam instabat expeditio, pro certioris gratia triumphi ad praefatum religionis sacrae locum ... divertentes, consummatis ibi rite in dedicatione templi divinis officiis . . . contulimus' mit Bestimmtheit auf spätere Ausfertigung desselben hinweisen. Da nun überdies der Ausdruck 'pro certioris gratia triumphi' doch wohl erst gebraucht sein wird, nachdem der Triumph errungen war, also nach dem Ende des erfolgreichen Feldzuges nach Böhmen und der Lausitz, so wird anzunehmen sein, dass die Urkunde nach der Rückkehr des Königs ausgefertigt ist, was sich um so leichter erklärt, als schon Mitte August, also nur wenige Tage nach der Schenkung, der Aufbruch des Heeres von Merseburg aus erfolgte. Die Urkunde ist also nach der Handlung datiert[2]; an der Einheitlichkeit der Datierung zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden, da zwischen 1. Aug., an welchem Tage der König in Magdeburg war, und Mitte des Monats, da er in Merseburg weilte, ein Aufenthalt in Nienburg, das zwischen beiden Orten liegt, noch am 8. sehr möglich ist[3].

1) Zu Hayek, Ann. Bohem. V, 11. Was Hirsch, Jahrb. I, 316, N. 3 (dem Zeissberg a. a. O. S. 294, N. 2 folgt) dagegen bemerkt, ist nicht zutreffend. Vgl. die von Ficker, Beiträge I, 129 ff. citierten Beispiele. 2) Die von Neumann in einer bei Hirsch a. a. O. citierten, mir nicht zugänglichen Abhandlung vorgeschlagene Annahme, dass die Schenkung schon bei dem Winterfeldzug von 1004 gemacht, 8. Aug. aber bei der Einweihung bestätigt sei, ist unzulässig. Dass der in der Urkunde erwähnte Feldzug der Einweihung unmittelbar folgt, ergiebt sich aus der Urkunde ganz bestimmt. 3) Natürlich braucht der 8. Aug. (im Jahre 1004 ein Dienstag) nicht als Datum der Weihe selbst betrachtet zu werden. Diese kann schon Sonntag den 6., die Schenkung aber zwei Tage später erfolgt sein. Wenn in der von Winter (Magdeburger Geschichtsblätter II, 112 ff.) herausgegebenen Series abbatum Nienburgensium des Pastors Martin Weiser oder Weifer die in Anwesenheit des Königs erfolgte Weihe des Klosters zu 1003 angesetzt wird, so hätte diese Angabe nicht die Beachtung verdient, welche Stumpf 1353[a] und Ficker ihr geschenkt haben. Der Catalogus ist eine Compilation des 16. Jahrh., die in ihren älteren Theilen wesentlich auf bekannte Quellen zurückgeht. Was sie darüber hinaus über die ältere Zeit mittheilt, ist z. Th. ganz thöricht, wie die Angabe von der Sendung des h. Kreuzes durch Hidda, die Mutter des Erzbischofs Gero von Köln im Jahre 1040(!), z. Th. sehr anfechtbar, wie die Erzählung zu 1050, dass Heinrich III. das Kloster seiner Gemahlin habe schenken wollen, da die Klostergebäude in seiner Abwesenheit abbrannten, von diesem Plan abgestanden sei und nun dem Abt Albwin die Klöster Gandersheim, Quedlinburg und Lüneburg übertragen habe. Im Jahre 1050 hat Heinrich III. für Nienburg geurkundet (vgl. das Extract bei Heine-

Dass während des Feldzuges, der von Merseburg aus angetreten wurde, die Thätigkeit der Kanzlei ruhte, ist begreiflich. Aus demselben haben wir ein sicheres Datum bei Thietm. VI, 13 (10); am 8. Sept. war der König in Prag. Dann folgte der Zug ins Milziener Land und die Belagerung von Bautzen. Wie lange diese gewährt hat, wissen wir nicht. Wäre der während der Belagerung gefallene Tommo, den Thietm. VI, 15 (11) erwähnt, wie man vermuthet hat[1], identisch mit einem 'Tanko laicus', dessen Tod das Merseburger Nekrolog zum 25. Oktober ansetzt, so könnte die Rückkehr des Königs erst zu Anfang November erfolgt sein. Aber jene Vermuthung ist so willkürlich und unsicher, dass wir keinerlei Folgerungen aus ihr zu ziehen wagen[2].

Wir haben also keinen Grund zu bezweifeln, dass der König schon im October wieder in Sachsen war, und demnach auch keine Veranlassung an der Datierung von St. 1393—96 Anstoss zu nehmen[3].

---

mann, Cod. dipl. Anhalt. I, 103, n. 128), und ein Brand des Klosters wird erwähnt in der Urkunde Leo's III. von 1054 (ebenda I, 104, n. 130). Aber dass darauf dem Abt die Klöster Quedlinburg und Gandersheim geschenkt seien, ist ganz unglaublich, da in Quedlinburg und auch in Gandersheim, wie Weiland, Zeitschr. des Harzvereins VIII, 485 gegen Steindorff I, 229 annimmt, Heinrichs eigene Tochter Beatrix Aebtissin war; und dass er auch Lüneburg nach 1050 erhalten habe 'ut melius sufficeret in expensis' ist sicher verkehrt, da hier Albuinus abbas schon 1048 nachweisbar ist (SS. XXIII, 398). Insbesondere unzuverlässig sind aber vielfach die Daten des Katalogs. Er setzt die Gründung von Thankmarsfelde zu 971 statt 970, den Amtsantritt des Abts Bruno zu 1024 statt 1025 (sein Vorgänger Harding, der keineswegs, wie Winter meint, bisher unbekannt war, ist noch 8. Febr. 1025 nachweisbar, St. 1873), den Amtsantritt Hermanns zu 1199 statt 1201, den Tod Friedrichs zu 1212 statt 1221 u. s. w. So ist denn also nichts darauf zu geben, wenn er die wahrscheinlich eben auf unsere Urkunde zurückgehende Nachricht über die Weihe in Anwesenheit Heinrichs zu 1003 statt zu 1004 bringt. 1) Dies nehmen Lappenberg, Dümmler, Kurze und Hirsch I, 324, N. 3 an, letzterer, ohne zu bemerken, dass er mit seinen eigenen bald folgenden Itinerarangaben in Conflict geräth. 2) Das Necrologium sagt über die Todesart des Tanko nichts aus; nicht einmal sein gewaltsames Ende ist also bezeugt. Tanko ist Koseform für Thankmar, und für den gleichen Namen kennt Thietmar auch die Koseform Tammo I, 9 (6). II, 2 (1). Dass Tommo gleich Tammo sei, nehmen Stark und Förstemann an, scheinen aber keinen anderen Beleg dafür zu kennen, als eben unsere Stelle. Aber auch wenn dies der Fall ist, wenn also Tanko und Tommo wirklich beides Koseformen von Thankmar sind, bleibt noch zu erwägen, ob es möglich war, dass für ein und dieselbe Persönlichkeit an ein und demselben Orte (Merseburg) zwei verschiedene Koseformen gebraucht wurden. So scheint mir auch sprachlich die Identität von Thietmars 'Tommo' und dem 'Tanko' des Necrologs zweifelhaft, und sachlich lässt sich schlechterdings nichts dafür geltend machen. 3) Ueber die Echtheit von St. 1395. 1396 s. die Vorbemerkungen in der Aus-

Dagegen ist die Datierung von St. 1399 nicht einheitlich. Die Daten sind: VI. kal. febr., ind. II, a. inc. 1004, a. reg. III, actum Altsteti[1]. Das Tagesdatum kann des Regierungsjahres wegen mit Stumpf nur auf den 27. Jan. 1005 bezogen werden[2]. Aber damals ist der König schwerlich in Allstedt gewesen; hier war er vielmehr am 21. Dec. 1004[3] und ging darauf nach Dornburg zur Weihnachtsfeier[4]; dass er noch einmal nach Allstedt zurückgekehrt wäre, ist unbezeugt und durchaus unwahrscheinlich. Vielmehr weist das Incarnationsjahr unserer Urkunde, das wir als falsch berechnet anzusehen für diese Zeit keine Veranlassung haben, die Ausfertigung derselben bestimmt in den Allstedter Aufenthalt vom Dec. 1004; das Tagesdatum ist im Original nachgetragen, es wird auf die etwas mehr als einen Monat später erfolgte Vollziehung des D. zu beziehen sein. St. 1399 ist also vor St. 1398 einzureihen.

Aus dem Jahre 1005 bedürfen nur einige Diplome des Juli an dieser Stelle einer Besprechung. Nach den Ansetzungen von Stumpf würde das Itinerar des Königs so zu construieren sein:

Juli 6. 7. Dortmund St. 1406—8.
„ 18. Corvei St. 1409.

---

gabe. Dass der König nach 1393—1396 am 9. October in Magdeburg, am 15. October in Frose, am 2. und 13. November wieder in Magdeburg war, giebt keinen Anstoss, da ein Ausflug von Magdeburg nach dem nahen Frose sehr wohl möglich ist. Dass in St. 1394—96 das Tagesdatum nachgetragen ist, nöthigt uns nicht dazu, Nichteinheitlichkeit der Datierung, in dem Sinne, dass dadurch das Itinerar betroffen würde, anzunehmen, vgl. Handbuch der Urkundenlehre I, 862, N. 2. 3. Nur wenn man den Bericht des Thietmar VI, 15. 16 (11. 12) so verstehen müsste, dass der König gleich nach dem Ende des Feldzuges in Merseburg Aufenthalt genommen hätte und hier den ganzen October und November geblieben wäre, würde man der Nachtragung der Datierung grössere Bedeutung beizumessen und anzunehmen haben, dass in allen diesen Urkunden der Ortsname sich auf die im Juli oder August vollzogene Handlung (damals war Heinrich 1. Aug. in Magdeburg (St. 1390[a]), 8. Aug. in Nienburg [s. oben S. 169], dazwischen hat er gewiss Frose passiert), der Tag aber sich auf die Vollziehung der Urkunde beziehe. Allein der Thietmarstelle so weitgehende Bedeutung beizulegen, scheint doch bedenklich; der Autor sagt am Schluss von cap. 15: 'post haec rex cum exercitu . . . domum rediit . . .'; am Anfang von cap. 16: 'hic cum se in Merseburg optatae quieti indulgeret . . .' Ein vorheriger Aufenthalt in Magdeburg und Frose wird dadurch doch nicht so bestimmt ausgeschlossen, dass wir genöthigt würden, alle Urkunden vom 9. Oct. bis 13. Nov. als nicht einheitlich datiert zu behandeln. 1) Vgl. Ficker, Beiträge II, 258. 2) An Böhmers Ansetzung der Urkunde zum Jan. 1004 hat auch Hirsch I, 277, N. 4 bereits Anstoss genommen. Usingers Verdächtigung der von ED geschriebenen Urkunde beruht auf irrigen Voraussetzungen. 3) Thietm. VI, 46 (31), vgl. Hirsch I, 327. 4) Ann. Hildesheimenses 1005; St. 1398.

Juli 20. Paderborn St. 1410.
Aug. 13. Nienburg St. 1411.
„ 15. Magdeburg Thietm. VI, 19 (14)[1].

Dass diese Reiseroute nicht haltbar ist, liegt auf der Hand. Auf dem Wege von Dortmund über Nienburg nach Magdeburg sind zwar Corvei und Paderborn sehr passende Stationen, aber ein Blick auf die Karte zeigt, dass man auf dieser Reise zuerst Paderborn und dann erst Corvei berührte, und die Entfernung zwischen beiden Orten — über 45 Kilom. — ist so gross, dass die Annahme, der König könnte erst von Paderborn östlich nach Corvei, dann von Corvei westlich nach Paderborn zurück — und dann abermals östlich nach Nienburg gereist sein, völlig ausgeschlossen ist. Die ganze Schwierigkeit ist aber in diesem Fall nur durch einen Lesefehler der bisherigen Drucke von St. 1410 geschaffen: das Tagesdatum ist im Original nicht XIII. kal. aug., sondern XVI. kal. aug. zu lesen[2]; damit erhalten wir für 1410, statt Juli 20, Juli 17 als Datum, und die Urkunde rückt vor 1409. Die Entfernung von Paderborn nach Corvei bleibt freilich auch so für eine Tagereise eine sehr erhebliche, und da in 1410 das zunächst auf die Verlesung zu beziehende Tagesdatum nachgetragen ist[3], so ist auch hier die Annahme nicht einheitlicher Datierung naheliegend: die Handlung würde dann nach Paderborn gehören, Verlesung und Vollziehung wären am 17. Juli entweder zwischen Paderborn und Corvei oder vielleicht erst in Corvei erfolgt. Der Fall gehört zu denjenigen, in welchen es sich empfiehlt, diese Möglichkeit durch das oben S. 138 erwähnte Zeichen auch in der Ausgabe anzudeuten[4].

---

1) Hirsch I, 366, N. 2 hat ähnliche Annahmen, lässt aber Nuenberc, den Ausstellort von 1411, unbestimmt und fügt noch St. 1429 ein, das, wie schon Usinger bemerkt hat, ins folgende Jahr gehört. An der Beziehung von Nuenberc (oder vielmehr Nuenburc, wie zu lesen ist) auf Nienburg zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden. 2) Dies ist bei Vergleichung der Ziffern mit der vorangehenden ind. III ganz sicher. Dagegen halten wir bei St. 1409 an der Datierung Stumpfs fest. Zwar findet sich hier in der von Meinders gebotenen Ueberlieferung statt 'XV. kal. aug.' 'V. kal. aug.', vgl. Wilmans-Philippi II, 150, N. 18. Aber da Meinders wohl nur die von BA gebrauchte, ihm ungewöhnlich erscheinende Datierungsformel ganz umgearbeitet hat, ist auf seine Aenderung der Ziffer, die dabei leicht unterlaufen konnte, nichts zu geben. 3) Ueberdies steht es auf Rasur. 4) An dem Verhältnis der Daten von St. 1413—15 ist kein Anstoss zu nehmen. Der König, der am 5. Nov. in Werla war, ist von dort an den Rhein gegangen und war am 22. Nov. in Duisburg. Von da kehrte er zur Weihnachtsfeier (Ann. Hildesheim.) nach Pöhlde zurück und berührte auf dem Rückweg am 27. Nov. Dortmund. — Fälschlich

Bei der Construction des Itinerars von 1006 ist die Datierung von St. 1422 mit unserer sonstigen Ueberlieferung schwer zu vereinigen. Die Daten sind: 8 kal. mai. a. inc. 1006, ind. 3, a. regn. 4 [1]; das Stück gehört also sicher zum Jahre 1006, zumal da Bruno als Kanzler erscheint. Nun war der König in den ersten Tagen des April in Frose [2], am 7. April in Mühlhausen (St. 1421); darauf lassen ihn die Hildesheimer Annalen Ostern, das auf den 21. April fiel [3], in Nimwegen feiern; dann würde ihn St. 1422 am 24. April in Ingelheim zeigen. Die Reise von Mühlhausen nach Nimwegen — c. 330 Kilom. Luftlinie in 13—14 Tagen — ist möglich; diejenige von Nimwegen nach Ingelheim — c. 260 Kilom. Luftlinie in 2—3 Tagen zumal in der Osterwoche — ist ganz unannehmbar. Nun könnte man ja auch hier an nicht einheitliche Datierung denken, aber es scheint in diesem Falle gerathener, die Angabe der Ann. Hildesh. anzuzweifeln, als zu solchem Mittel der Erklärung Zuflucht zu nehmen [4]. Denn einerseits ist es bekannt, wie unzuverlässig in dieser Zeit die Angaben der Ann. Hildesheimenses über die Festesfeiern des Königs vielfach sind [5]. Andererseits würden wir hier genöthigt sein, eine Form nicht einheitlicher Datierung anzunehmen, die für diese Zeit durchaus ungewöhnlich ist: wir müssten den Tag auf die Handlung oder ein früheres, den Ort aber auf ein späteres Stadium der Beurkundung beziehen [6]. Da es hierfür aus

---

hat Kurze in der Thietmarausgabe S. 150, N. 3 die Urkunden für Salzburg St. 1434. 1435 zu 1005 gezogen; sie gehören nach Kanzlei und Regierungsjahr unzweifelhaft zu 1006. Dagegen war Heinrich im Jan. 1006 in Merseburg (St. 1416), und in diese Zeit wird das fallen, was Thietmar VI, 28 (21) berichtet. 1) Die Angaben Heda's: ind. 4, a. regn. 5 sind, wie so oft in dessen Editionen, ganz verkehrt. 2) Das fehlerhafte Datum des Or. von St. 1420 — VI. non. apr. — lässt keine sichere Auflösung zu; nur so viel werden wir behaupten dürfen, dass ein Tag vor den Nonen gemeint ist. 3) Nicht auf den 20., wie Hirsch I, 373 sagt. 4) Mühlhausen ist als Zwischenstation denkbar sowohl bei der Reise von Frose nach Ingelheim direct, wie bei derjenigen nach Nimwegen. Es erscheint z. B. im Jan. 1007 als Station zwischen Pöhlde, Gandersheim und Ladenburg a. Neckar, im Jan. 1015 zwischen Pöhlde und Frankfurt. Andererseits aber ist im Herbst 973 Otto II. von Magdeburg über Dornburg, Allstedt, Duisburg nach Nimwegen gegangen, also wenn auch nicht in Mühlhausen, so doch ganz in der Nähe gewesen. 5) Vgl. Pabst bei Hirsch II, 206, N. 2. In den Jahrb. Konrads II. Bd. II, 425 ff. habe ich aus der Zeit von 1025 bis 1041 sechs derartige irrige Angaben der Ann. Hildesheim. angeführt, dort auch einen Versuch zu ihrer Erklärung gemacht. 6) Unter der Voraussetzung, dass der König von Mühlhausen zunächst nach Ingelheim, dann rheinabwärts nach Nimwegen gegangen wäre, lässt sich zwar auch der Ort auf die Handlung, der Tag auf die Beurkundung, die dann in oder bei Nimwegen vollzogen wäre, beziehen. Dass durch diesen Umweg

den ersten Jahren der Regierung Heinrichs an jeder Analogie fehlt, so entscheiden wir uns dahin, die Datierung von St. 1422 als einheitlich zu behandeln und die damit nicht vereinbare Angabe der Ann. Hildesheimenses zu verwerfen.

Der nächste nachweisbare Aufenthaltsort des Königs ist Pfalz Erstein im Elsass, wo er am 28. Mai für Chur urkundete (St. 1423). Dass hier etwas längerer Aufenthalt genommen wurde, schliessen wir aus der durch St. 1424 bezeugten Anwesenheit des Bischofs Notker von Lüttich, der in eben diesem Jahre als Gesandter nach Paris geschickt wurde: mag er nun erst im Juni von Erstein aus dort hin gegangen sein oder schon früher seinen Auftrag vollzogen und in Erstein über den Erfolg berichtet haben[1]; in jedem Falle werden eben hier Verhandlungen stattgefunden haben, die zu dem obigen Schluss berechtigen. Ob nun aber dieser Aufenthalt bis zum 10. Juni gedauert hat, wie nach St. 1424 zunächst anzunehmen wäre, bedarf doch noch der Untersuchung. Denn von diesem Tage datiert noch eine andere im Original erhaltene Urkunde für Kloster Niedermünster zu Regensburg mit 'actum Puôzinesheim', St. 1425. Wohl um einen Ort zu finden, den der König noch am Tage seines Aufenthalts in Erstein erreicht haben könnte, hat Stumpf diesen Namen auf das heutige Bolsenheim, 3—4 Kilom. westlich von Erstein, bezogen[2]; aber auch hier wie mehrfach gerade bei der Deutung schwierigerer Ortsnamen in Urkunden Heinrichs II. nicht glücklich. Puôzinesheim kann sprachlich nicht zu Bolsenheim geworden sein, ist aber ohne Frage identisch mit Buezinsheim, Buozensheim, einem Namen, der in den beiden Fassungen des angeblichen Testaments der heiligen Odilia vorkommt[3]; er bezieht sich

die Entfernung von Mühlhausen nach Nimwegen sich bedeutend erhöhte, würde ich nicht als ausschlaggebenden Grund gegen solche Annahme betrachten, da auf der dann möglichen Rheinfahrt zu Thal eine erheblich grössere Reisegeschwindigkeit erzielt worden sein könnte. Allein, wenn man einen Aufenthalt des Königs in Nimwegen um diese Zeit annimmt, ist es doch ungleich wahrscheinlicher, dass der Bischof von Utrecht, für den St. 1422 ausgestellt ist, den Hof erst hier aufgesucht hat, als dass er dem König schon bis Ingelheim entgegengezogen wäre. Es versteht sich dagegen von selbst, dass das letztere — zumal in Anbetracht der politischen Verwicklungen in den Niederlanden — sehr wohl denkbar ist, wenn der König gar nicht in Nimwegen war, wenn etwa ein dort geplanter Aufenthalt zu Ostern aus irgend welchen Gründen abgesagt war. 1) Ueber die Zeit der Gesandtschaft ergiebt sich, wie Usinger zu Hirsch I, 401, N. 1 mit Recht bemerkt, aus dem kurzen Bericht des Anselm, Gesta epp. Leod. cap. 29 nichts bestimmtes. 2) Ihm folgen Richter-Kohl S. 192. 3) Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg I, XLIV, n. 25; XLVI, n. 26; vgl. v. Jan, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 205.

auf das heutige Boozheim[1] im Kreise Schlettstadt unweit Markolsheim, wo Kloster Niedermünster — natürlich das elsässische, nicht das baierische Stift dieses Namens — einen Hof besass[2]. Da diese Deutung völlig sicher ist, entsteht die Frage, ob der König an ein und demselben Tage in Erstein und Boozheim geurkundet hat; beide Orte sind beinahe 30 Kilom. von einander entfernt. Nun ist die Datierung in St. 1425 einheitlich, da im Or. sowohl der Tag wie der Ortsname nachgetragen zu sein scheinen, die Nachtragung also doch wohl gleichzeitig erfolgt ist und dann nur am 10. Juni in Boozheim erfolgt sein kann[3]. St. 1424 ist nur abschriftlich überliefert, so dass der Schriftbefund hier keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Sachlage giebt. Dass der König am 10. Juni vor seinem Aufbruch in Erstein und dann noch am selben Tage nach seiner Ankunft in Boozheim Urkunden vollzogen habe, wird durch die Entfernung beider Orte von einander nicht völlig ausgeschlossen, muss aber doch als sehr zweifelhaft bezeichnet werden: wir wenden hier wiederum das mehr besprochene Zeichen an, welches, ohne die Einheitlichkeit der Datierung von St. 1424 mit voller Bestimmtheit auszuschliessen, unseren Zweifeln an derselben Ausdruck giebt[4].

In der zweiten Hälfte des Jahres 1006 und in den ersten Monaten des Jahres 1007 macht das Itinerar, soweit es für die Einreihung der Urkunden auf dasselbe ankommt, keine Schwierigkeit. Nur ein Ortsname giebt zu einer Bemerkung Anlass: derjenige von St. 1446, das, im Or. überliefert, 'actum Se' mit dem Datum 17. April 1007 verbindet.

---

1) Nicht zu verwechseln mit Boofzheim (saec. XII. Bovisheim) im Kreise Erstein. 2) Der König hat also von Erstein aus die Rheinstrasse nach Basel eingeschlagen, wo wir ihn noch am 15. Juli treffen. Demgemäss ist schwerlich mit Stumpf 1426, dem auch hier Richter-Kohl a. a. O. folgen, die Zusammenkunft mit Robert v. Frankreich, von der wir durch eine ungenau datierte Urkunde des letzteren wissen, in den Juni zu setzen, sondern sie wird mit Hirsch I, 401, Giesebrecht II, 50, Manitius S. 267 (Pfister, Etudes sur le règne de Robert le Pieux S. LXX. 363 verzichtet auf jede nähere Bestimmung) in den August zu legen sein. An welcher Stelle der Maas die Zusammenkunft stattfand, darüber fehlt es an allen Nachrichten: die Anhaltspunkte, auf welche Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs S. 34 seine Vermuthung stützt, Domremy sei der Ort der Begegnung gewesen, sind doch nur sehr schwach. 3) Das schliesst natürlich nicht aus, dass auch in diesem Fall Handlung und Anfang der Beurkundung nach Erstein gehören mögen. 4) In einem völlig entsprechenden Fall (zwei DD. vom 17. Juli 997 sind das eine aus Eschwege, das andere aus Mühlhausen datiert; die Entfernung beider Orte ist fast genau derjenigen von Erstein nach Boozheim gleich) haben Kehr S. 245 und Sickel zu DO. III. 250 sich bestimmt für Nichteinheitlichkeit der Datierung des ersteren entschieden.

Da der König in Regensburg, wo er Ostern gefeiert hatte (6. April), noch am 15. nachweisbar ist, kann der Ort nicht allzuweit von der bairischen Hauptstadt und muss auf dem Wege von da nach Bamberg (St. 1447 ff.) gesucht werden. Stumpf deutet den Namen auf See 'nördlich von Regensburg' und denkt also wohl an das Dorf See rechts von der Nab, etwa 5 Kilometer wsw. von Burglengenfeld, das allerdings den obigen Bedingungen entsprechen würde, aber wenigstens jetzt von jedem grösseren Strassenzuge abseits liegt. Doch kommen auch noch andere Orte des nicht seltenen Namens in Betracht, so namentlich das Pfarrdorf See im Landgericht Parsberg, südöstlich von letzterem Ort, das von Regensburg etwa 30 Kilometer entfernt ist und an der von dort nach Nürnberg führenden Strasse liegt. Ich würde am ersten an diesen Ort zu denken geneigt sein; mit Bestimmtheit aber eine Entscheidung zu treffen, ist nicht möglich.

Wir sind mit unseren Erörterungen bis in die letzten Monate des Jahres 1007 gelangt, in denen die Gründung Bambergs an die Reichskanzlei neue und schwierige Aufgaben stellte. Zu zeigen, wie diesen genügt wurde, mag dem zweiten Abschnitt unserer Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs vorbehalten bleiben[1].

1) Nachtrag zu S. 163. Erst während der Correctur dieses Aufsatzes sind wir darauf aufmerksam geworden, dass auch DO. III. 240 unverkennbar den Stil des BA aufweist, was auch in der Ausgabe der DD. Otto's III. nicht bemerkt worden ist. Auf die Consequenzen dieser Beobachtung behalte ich mir vor zurückzukommen.

V.

Beiträge

zu den

Regesten der staufischen Periode.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

I. Die gefälschten Kaiserurkunden für Bauffremont und ihre echten Muster.

In seinen gehaltvollen Instructions du comité des travaux historiques et scientifiques 53—56 hat L. Delisle gezeigt, dass eine Urkunde, durch welche Friedrich II. am 16. März 1218 die Burg seines 'lieben Verwandten' Libald von Bauffremont unter besonderen Schutz genommen haben soll, erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Abbé Jean-Baptiste Guillaume gefälscht worden ist. Zugleich bemerkte Delisle die durchgehende Uebereinstimmung mit einer echten Urkunde, die Friedrich II. am gleichen Tage dem Kloster Lüders ausgestellt hat. Er liess nun beide Diplome abdrucken, um das Verhältnis recht deutlich zu machen, die gefälschte nach dem angeblichen Original[1], die echte nach Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici secundi II, 537, der seinerseits den Druck bei Würdtwein, Nova subsidia XIII, 229 wiederholte. Die Uebereinstimmung ist allerdings auffallend, ohne doch vollständig zu sein. Für Bauffremont hebt Friedrich an: Per presens scriptum *notum facimus,* für Lüders scheint er nur *Notum facimus* zu sagen; vor Allem heisst es nach Delisle allein in der Fälschung: Ad cuius nostre protectionis et confirmationis memoriam et inviolabile firmamentum presens scriptum fieri fecimus sigillo nostre celsitudinis roboratum. Die hervorgehobenen Worte entsprechen aber, — wie man sich leicht überzeugen kann[2], — durchaus dem Stil der damaligen Urkunden Friedrichs II. So bleibt in dem Beweise Delisle's eine Lücke, die doch der Ausfüllung bedarf, wenn sein Verdikt in voller Unbedingtheit aufrecht erhalten werden soll. Darum verweise ich auf die älteste Ausgabe des Privilegs für Lüders: der Druck bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv XIX, 971 vervollständigt die Congruenz sozusagen bis auf den letzten Buchstaben, und erst damit scheint mir jede Hoffnung zu schwinden, dass die Urkunde für Bauffremont noch gerettet werden könne.

1) Böhmer-Ficker N. 931 verzeichnet die früheren Ausgaben, ohne Bedenken zu äussern. 2) Man vergleiche nur Urkunden Friedrichs II. vom Juli 1217, Januar und März 1218. Huillard I, 519—520. 533. 539—540.

Der angeführte Band des Reichsarchivs erschien 1720; und 1758 hat Guillaume, wie ein von Delisle mitgetheilter Brief beweist, sein sauberes Machwerk zu Stande gebracht. Jedoch mag man auch erwägen, einerseits, dass Guillaume in Bisanz geboren ist, dass er in Bisanz als Priester lebte, dass er von dorther dem Fürsten Bauffremont das Privileg sandte und seine Geschichte der Herrn von Salins widmete, anderseits, dass Lüders im Sprengel von Bisanz liegt: eine unmittelbare Benutzung des Klosterarchivs war für Guillaume keine schwere Sache.

Delisle argwöhnte nun natürlich, dass noch andere Kaiserurkunden für Bauffremont ihr Dasein dem gleichen Ursprung zu verdanken hätten. Dieser Vermuthung folgte jüngst A. de Barthélemy, der in der Bibliothèque de l'école des chartes 1891, S. 118—128 über die Münzen von Bauffremont[1] gehandelt hat. Doch ist Barthélemy theils viel zu weit gegangen, theils hinter seiner Aufgabe zurückgeblieben. Er schoss über das Ziel hinaus, indem er nicht blos eine Urkunde, durch welche Kaiser Friedrich I. den Bauffremonts das Münzrecht verliehen haben soll, als Fälschung verwarf, sondern auch ein ziemlich gleichlautendes Privileg[2], das den Bischof Peter von Tull berechtigt, in seinem Schlosse Liverdun zu prägen. Nicht genug that Barthélemy aber, da er die Genealogie der Drucke unbeachtet liess: so entging ihm ein Versehen des Setzers, das für die Kritik seine Bedeutung hat.

Ich beginne mit der Urkunde Friedrichs I. für Tull[3], die nach Benoit, Hist. eccl. et politique de Toul Preuves 30, früher Calmet, Hist. eccl. et civile de la Lorraine II. Preuves 364, ed. I und nun auch Barthélemy l. c. 425 abgedruckt haben. Sie soll aber unecht sein, weil die Daten, an sich einen Widerspruch enthaltend, Anachronismen für einzelne Zeugen ergäben[4]. Eine kleine Aenderung bringt fast Alles in Ordnung: man schreibe nur *Bisuntii XVIII. Kal. Oct. ao. dom. MCLXXVIII. indictione XI* statt *MCLXVIII*[5]. Die Einfügung einer Zehn ist aber durch die 11. Indiktion beinahe geboten. Erwünschte Bestätigung

1) Barthélemy schreibt: Beaufremont, Delisle: Baufremont; ich folge dem Gothaischen Hofkalender, mit dem die Herausgeber der Docum. rares ou inéd. des Vosges übereinstimmen. Aber auch Guillaume. 2) — *rédigé évidemment par la même main,* also durch Guillaume. Der aber wurde 1728 geboren, er fälschte um 1758, und schon 1707 wurde das Privileg von Benoit veröffentlicht! 3) St. 4267. 4) Die folgenden Einwände erhebt Barthélemy gegen die Urkunde für Bauffremont, dann aber sagt er von dem Tuller Münzprivileg, es sei behaftet *avec les mêmes erreurs.* 5) Das meint auch Barthélemy, aber: *les faussaires ne pensent pas à tout.*

gewährt eine Mittheilung, die Herr Duvernoy in Nanzig seinem Collegen Wolfram in Metz zu machen die Güte hatte. Er verweist auf ein Verzeichnis der Urkunden des Domkapitels von Tull, welches 1757 angelegt wurde. *On donne à cet acte dans l'inventaire la date de* 1178 *et on indique qu'il est consigné au folio* 26 *du cartulaire A.* Also am 14. September 1178 hat der Bischof von Tull sein Münzrecht vom Kaiser erhalten, und zwar zu Bisanz. Dass Friedrich dort in der Mitte des September 1178 Hof hielt, ist aber auch anderweitig bekannt. Am 13. bekundete er eben zu Bisanz die Entscheidung eines Streites, den die Aebtissin von Rumelsberg gegen Reiner von Bourbonne geführt hat[1]; und unter den Zeugen begegnen uns auch zwei der Herren, die Barthélemy beanstandet hat: Eberhard von Bisanz und Heinrich von Bar. Zwischen beiden findet sich dann namentlich noch der Prälat, dem der Kaiser gestattet, in Liverdun zu prägen: Bischof Peter von Tull. Ferner bezeugt das Privileg für Rumelsberg: *Giselbertus vicecomes Falcõ.* Die Bezeichnung ist nicht eben genau; richtig sollte es heissen *Giselbertus Falcõ, vicecomes Vesuliensis*, d. h. Giselbert von Faucogney, Vicomte von Vesoul[2]. Man sieht wohl, wer einen Tag später unter dem *Giselbertus vicecomes Vesuntinensis* zu verstehen ist. Die Aenderung *Vesuliensis* erscheint ungezwungen, ja selbstverständlich. *Vesuntinensis* ist verlesen[3], vielleicht verschrieben, wie in demselben Diplom *decreto* aus *de cetero* wurde. Damit fällt der letzte Grund, den Barthélemy gegen die Echtheit geltend machte; eine genauere Prüfung wendet Alles zum Besten der Urkunde[4].

Doch wird man sofort zugeben, dass die gleichen Fehler *1168* statt *1178* und *Vesuntinensis* statt *Vesuliensis* in einer zweiten Urkunde nicht leicht zu entschuldigen sind. Sie wiederholen sich mit so Vielem in dem Münzprivileg für Bauffremont[5], das die Herausgeber der Documents rares ou inédits de l'histoire des Vosges IV, 342 und nun auch Barthélemy l. c. 124 veröffentlicht haben[6]. Einen

---

1) St. 4266b. Ich benutze eine Abschrift aus dem Kopialbuche des Klosters, die W. Arndt für die MG. angefertigt hat. 2) Vgl. z. B. Gallia christ. XV. Instr. 46. 53. 3) In diesem Zusammenhang verdient Beachtung, dass es bei Benoit heisst: *Bisunt. aep., Dat. Bisunt.*, aber *vicecom. Vesunt.* 4) Auch gegenüber der Urkunde von Rumelsberg. Hier heisst Theoderich von Metz *episcopus*, in unserem Privileg *electus;* Theoderich ist nie geweiht worden. 5) St. 4267a hat keinen Verdacht geschöpft. 6) All' die Kaiserurkunden für Bauffremont besitzen wir in Vidimierungen eines *officialis curie Tullensis* von 1360, die ihrerseits 1761

Augenblick könnte man wohl zweifeln, wo der Betrug zu suchen sei. Aber der von Delisle erbrachte und dann — wie ich meine — von mir gesicherte Beweis, dass ein Fälscher für Bauffremont thätig war, scheint doch jedes Bedenken zu zerstreuen. Um Anderes zu übergehen[1], will ich nur noch ein weiteres Argument hervorheben. Bei Benoit lautet eine Zeugenschaft *Everardi Bisuntinensis archiepiscopi.* Daraus wurde bei Calmet am Ende der einen Zeile *Bisuntinensis,* am Anfang der anderen *episcopi.* Der Setzer verlor also — wenn ich so sagen darf: beim Uebergange — die Silben *archi,* und auch in unserer Fälschung ist Eberhard zum Bischofe degradiert worden[2]. Der angeführte Band Calmets erschien 1728, und erst 30 Jahre später arbeitete Guillaume.

Das für die Bauffremonts wichtigste Privileg soll Friedrich I. am 14. November 1157 ertheilt haben[3]. Es bringt das erlauchte Geschlecht, das seit 1757 dem Reichsfürstenstand angehörte, in schmeichelhafte Beziehungen nicht blos zu Friedrich I., sondern auch zu einem Kaiser noch früherer Zeiten, wie man will: Heinrich II. oder Heinrich III. Friedrich wiederholt nur die Immunitäten des betreffenden Heinrich, welche ihm die Bauffremonts vorgelegt haben, *ut a novis et indebitis vexationibus castrum suum de Bafrimont eriperent.* Dieses ausserordentlich schätzenswerthe Aktenstück hat zuerst bekannt gemacht: Zurlauben, Tables généal. des augustes maisons d'Autriche et de Lorrain 179; willkürliche Aenderungen sich gestattend, folgte Schöpflin, Alsatia dipl. I, 243[4]; in unveränderter Gestalt besitzen wir den Wortlaut nun auch in den Documents rares ou inédits de l'hist. des Vosges IV, 337.

Gleichlautende Immunitäten desselben Heinrich legte

---

par le secrétaire greffier de la chambre du conseil et des comptes du duché de Bar beglaubigt wurden. Wie es scheint, ist nur das besprochene Privileg von 1218 daneben auch im angeblichen Original vorhanden. 1) Kleine Aenderungen dienen keineswegs zur Empfehlung der Urkunde. Nicht kanzleigemäss ist z. B. *Federicus dei gratia imperator Romanorum et semper augustus* statt *Federicus dei gratia Romanorum imperator augustus,* dann *Noveritis itaque* statt *Noverint itaque.* 2) Mehrere Zeugen seiner Vorlage hat Guillaume unterdrückt, dafür zwei Lothringer hinzugefügt: *Theobaldus de Novo-castro, Ulricus de Nuefeiler.* Sie lassen sich anderweitig in den damals von Friedrich I. ertheilten Privilegien nicht nachweisen, wahrscheinlich entnahm Guillaume auch sie aus Calmets Geschichte. 3) St. 3785. 4) Ex transsumpto camerae computorum ducatus Barensis, also aus derselben Quelle, der auch die anderen Kaiserurkunden für Bauffremont entstammen. Vgl. S. 181, Anm. 6. Die Uebereinstimmung zwischen dem Drucke in den Tables généal. und den Docum. rares lehrt, dass Schöpflin die bessernde Hand angelegt hat.

der Abt von Lüders an demselben 14. November 1157 dem Kaiser vor[1], natürlich ganz zu demselben Zweck, *ut a noris et indebitis vexationibus ecclesiam suam eriperet.* Ein wirklich rührendes Zusammengehen des lothringischen Hauses Bauffremont und des burgundischen Klosters Lüders! Nicht blos 1218 treffen sie auf Tag, Monat, Ort und im Wortlaut zusammen, sondern auch schon 1157! Die seltene Freundschaft zwischen Lüders und Bauffremont vermittelte — Seine Hochwürden, Abbé Jean-Baptiste Guillaume!

Der Mann hatte nun ausser dem bösen Gemüthe noch eine zuweilen recht unglückliche Hand. Denn wieder griff er zu einem schlechten Text, den er seiner Fälschung zu Grunde legte. Wir besitzen einen besseren, nämlich ein Bruchstück bei Lünig XIX, 968, dann den vollen Wortlaut bei Besson, Mémoire hist. sur l'abbaye et la ville de Lüre 197[2]. Wenig befriedigt dagegen die Wiederholung, welche Friedrichs Urkunde durch Rudolf I. erfahren hat: auch sie findet man bei Lünig XIX, 980. Und mit ihr stimmt zu seinem Verderben das Privileg für Bauffremont überein. So bieten etwa beide den Unsinn *ad feoda exigenda* statt der bekannten Formel *ad freda exigenda*[3]; so heissen hier und dort zwei Zeugen: *comes de Lucenburch, comes de Cagesburch:* bei Besson liest man: *de Lentzburch, de Dagsburch.* Dann verweise ich noch auf die doppelte Nennung des Ortes, an welchem die Urkunde ausgestellt ist. Es entspricht Diplomen vom 3. und 4. November, dass er unter *Data* und wieder unter *Actum* angegeben wird: am 14. November sagte Friedrich I. nach Besson *Data in Monte Barri, — actum in Monte Barri in regno Burgundie.* Der Kanzlist Rudolfs I. meinte, es sei völlig genug, wenn er schreibe *Data in Monte Barri, actum in regno Burgun-*

1) St. 3786. Friedrich bezieht sich auf ein Privileg *progenitoris nostri domni Henrici secundi,* er sagt dann: *felix parens noster Henricus secundus.* Nicht bloss nach den genealogischen Verhältnissen, sondern auch nach der in Friedrichs Kanzlei üblichen Zählung könnte nur Heinrich III. gemeint sein. Aber die bestätigte Urkunde hat dennoch unser Heinrich II. ausgestellt. St. 1673. Der Fälscher von St. 3785 hat sich an dem scheinbaren Widerspruch von *progenitor* = *parens* und *secundus* gestossen und einfach *predecessor* eingesetzt. 2) Nur aus dem Citate bei D(uvernoy), Mouvance du comté de Bourgogne Preuves 37 weiss ich, dass die Urkunde auch in den Dissert. hist. de l'acad. de Besançon 1762. 64 gedruckt ist. 3) Hier z. B. änderte Schöpflin, der ein besserer Kenner war, als der *archiviste-paléographe,* der in den Doc. rar. l. c. 341 Alles in schöner Ordnung fand und ohne Bedenken übersetzte: *pour y lever les droits féodaux.* Mit der Herausgabe der Fälschungen hat man sich nämlich nicht begnügt, es mussten auch noch Uebersetzungen hinzugefügt werden!

diae: seiner Ansicht hat sich der Verfasser des Privilegs für Bauffremont, das doch auch Friedrich I. 1157 ertheilt haben soll, nur allzu bereitwillig angeschlossen[1].

Den Bauffremonts musste das Privileg Friedrichs I. als werthvollstes Stück ihres Archivs gelten; es würde aber auch in allgemeinerer Richtung eine gewisse Bedeutung haben, nämlich als Immunitätsbrief für einen weltlichen Herrn. Urkundliche Verleihung oder Bestätigung lässt sich nicht oft nachweisen, und darum meinte F. von Wyss die geringe Zahl der Diplome, worin einem Laien die Freiheit von öffentlicher Gewalt zugestanden wird, wohl um ein stattliches Beispiel zu vermehren, indem er auf unsere Urkunde aufmerksam machte[2]. Noch viel grösseren Werth in rechtlicher, aber auch in politischer Beziehung hätte ein Spruch, den der königliche Hof 1224 zu Gunsten eines Bauffremont gefällt haben soll. Mochte er weniger dazu beitragen, den Ruhm des gefürsteten Hauses zu erhöhen, — was er für die Verfassung des Reichs bedeutete, zeigt der Umstand, dass Pertz ihn seiner Sammlung von Gesetzen einreihte[3], dass Franklin ihm einen Platz in den Sententiae curiae regis gestattete[4], dass E. Winkelmann nicht abgeneigt war[5], darin die erste Spur von Ritterbündnissen zu erblicken.

Libald von Bauffremont hat vor Heinrich (VII.) Klage erhoben: *rasalli et ceteri homines sui de vallibus in Hauspurgh auctoritate propria quasdam communitates, constitutiones, novitates et coniunctiones vinculo fidei firmatas inierunt.* Darauf erfolgt das Urtheil, dass solche Verbindungen rechtswidrig sind, und am 28. December 1224 erhält Libald die königliche Verbriefung, die ihn gegen die Eigenmächtigkeit seiner Vasallen schützt. Ob diese nun ritterbürtige Leute waren, ob man also von einem Ritterbunde reden darf, ob es sich um Lehnsleute anderer Art handelt[6], kann das Interesse kaum erhöhen oder mindern. In jedem Falle bleibt, dass der Korporationsgeist sich nicht auf die Städte beschränkt, dass er auch die Landbewohner ergriffen hat.

1) Uebrigens finden sich noch weitere Fehler, für welche der Druck bei Lünig l. c. 980 keine Analogieen bietet. Anderseits müsste ausser Lünig l. c. 980 auch noch Lünig l. c. 968 herangezogen sein, nämlich zur Ankündigung des Monogramms und zur Vervollständigung der Recognition. Darum möchte ich doch lieber annehmen, dass der Bisanzer aus dem Archive des benachbarten Lüders unmittelbar sein Muster entnommen hat. 2) Abhandlungen zur Gesch. des schweizerischen öffentl. Rechts 305. 3) Leges II, 254. 4) S. 91, n. 239. 5) Kaiser Friedrich II. Jahrbücher I, 361, Anm. 7. 6) Vgl. dazu Winkelmann a. a. O.

Und beide trifft nun das gleiche Schicksal, am gleichen Tage und Orte, in den gleichen Formen. Es besteht nur der eine Unterschied: gegen die Vasallen hat Libald von Bauffremont das Reich angerufen, gegen die Bürger der Erzbischof von Bisanz. Dessen Klage lautet: *cives Bisuntinenses auctoritate propria quasdam communitates, constitutiones, noritates et conventiones vinculo fidei confirmatas inierunt.* Hiermit habe ich zugleich eine Probe der durchgehenden Uebereinstimmung gegeben.

Die Drucke der Urkunde für den Erzbischof, die kein Lob verdienen, gehen auf eine und dieselbe Quelle zurück. Aus den mir unzugänglichen Dissert. de l'académie de Besançon 1760. 61 entnahm sie D(uvernoy), Mouvance du comté de Bourgogne envers l'empire Germanique, Preuves 60, und ihm folgte Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. sec. II, 818. Der Text ist nicht einmal vollständig; man erkennt es aus der Bestätigung Friedrichs II.: *Nostra serenitas intellexit, qualiter per sententiam dilectorum principum E. Coloniensis, Th. Trevirensis venerabilium archiepiscoporum, Augustensis, Lausanensis, Basiliensis episcoporum aliorumque magnatum Burgundie predictas communitates, constitutiones, noritates et conventiones irrevocabiliter revocaveris.* In den angeführten Drucken der Urkunde Heinrichs fehlen der Erzbischof von Trier, die Bischöfe von Augsburg und Lausanne. Diese Prälaten werden nun aber in der Fälschung für Libald von Bauffremont genannt. Sie ist also von dem Texte der Editionen, deren älteste übrigens auch wahrscheinlich schon einem späteren Jahre angehört, ganz gewiss nicht abhängig. Man muss sich hier erinnern, dass Guillaume als 'Priester und Mitglied der königlichen Akademie zu Bisanz', wie er sich vorstellt, in den verschiedenen Archiven seiner Vaterstadt aus- und einging, dass er dorther auch in seiner Histoire généalogique des sires de Salins[1] eine Reihe von Urkunden veröffentlicht hat. Da fand er eine gute Ueberlieferung des Reichsspruches, der 1224 für den Erzbischof ergangen ist, und sie legte er seiner Fälschung zu Grunde. Wenn in Bisanz, dessen Archivalien seitdem manche Schmälerung erfahren haben, sich heute kein reinerer Text für das Diplom Heinrichs (VII.) auffinden lässt, als der durch die Ausgaben

1) Ich kenne den ersten, 1757 erschienenen Band, den die Verwaltung der Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg mir gütigst hierher sandte. Dieser enthält nur eine Kaiserurkunde Preuves S. 50 = St. 4074: sie ist unzweifelhaft echt.

bekannte[1], dann wird man die Nachbildung Guillaume's immerhin zur Besserung und Vervollständigung benutzen können.

Aber ist auch diese Urkunde wirklich eine Nachbildung, eine Fälschung?

Die einzige Quelle für die Drucke ist Schöpflin, Alsatia diplomatica I, 352, ihm folgte namentlich auch Pertz, LL. II, 254. Schöpflin verdankte das Diplom dem Baron von Zurlauben, der es *ex transs. cur. Basil.* entnommen habe. Doch ist statt *Basil.* wohl zu lesen *Tullens.* Denn dort sind alle Privilegien für Bauffremont beglaubigt worden, auch die nicht kaiserlichen, deren Besprechung mir fern liegt. Auf einer Vidimierung des Officials von Tull beruht ebenfalls die Ausgabe des Immunitätsbriefes von 1157, die Zurlauben selbst besorgte[2]. Der verdächtige Ursprung soll indess nur erwähnt werden.

In Wahrheit würde ein zwingender Beweis der Unechtheit kaum zu erbringen sein, wenn nicht der Vergleich mit den übrigen Urkunden für Bauffremont volle Klarheit gäbe. Oder will Jemand annehmen, dass die Diplome von 1157. 1168 und 1218 allerdings auf Grund echter Vorlagen desselben Jahres, Tages und Ortes gefälscht seien, dass dagegen der Rechtsspruch von 1224 thatsächlich mit der Entscheidung für den Erzbischof von Bisanz sozusagen in derselben Stunde gefällt wäre und daher auch dieselbe Fassung erhalten hätte? Solche Vertrauensseligkeit würde doch zu weit gehen, selbst dann noch, wenn der Empfänger der echten Urkunde nicht Erzbischof von Bisanz gewesen wäre. Doch die Beziehungen des Fälschers zu Bisanz, seiner Vaterstadt, deren Archive ihm offen standen, habe ich schon zur Genüge hervorgehoben.

Nicht gerade unmöglich wäre die Verbindung unter Vasallen. Sonst hören wir zu Anfang des 13. Jahrh. freilich nur, wie die Bürger einer Stadt zusammentreten, sich eine Verfassung geben und ihrem Herrn Trotz bieten. Aber aus Sachsen vernehmen wir doch schon um die Mitte des 12. Jahrh., dass die Ministerialen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Hohne, sich selber Recht sprachen[3], also

1) Eine Abschrift aus dem Chartul. eccles. Bisunt., die nach dem N. Arch. II, 282 W. Arndt für die MG. angefertigt hat, war in deren Sammlungen nicht zu finden. 2) Auch die anderen, auf Bauffremont bezüglichen Urkunden, die Schöpflin veröffentlicht hat, verdankte er der Mittheilung Zurlaubens. Doch finde ich keine Anhaltspunkte, Zurlauben mit dem Betruge in Verbindung zu bringen. Sein litterarischer Nachlass befindet sich in Aarau, Anzeiger f. schweiz. Gesch. V, 152. 3) Annal. Palid. ad 1146, SS. XVI, 82.

doch eine Vereinigung eingegangen sind; und in Italien hatten sich die Vasallen der Gräfin Mathilde schon früher zu einer Genossenschaft vereinigt[1]. Könnte nicht nochmals, jetzt im Gebiete Bauffremonts, von der Lehnsmannschaft ein Versuch gemacht sein, sich eine eigene Organisation zu geben? Solch' eine Erwägung würden wir uns gestatten dürfen, wenn ihre Voraussetzung auf festerem Grunde beruhte.

Und die Thäler von *Hauspurgh*, worin die Vasallen wohnen? Schöpflin hat die Oertlichkeit nicht nachweisen können[2], und auch ich habe sie vergebens gesucht. Sich aus der Verlegenheit zu retten, verfällt vielleicht Jemand auf die Idee, Thäler von Habsburg seien gemeint. In einer Urkunde der gleichen Zeit und des gleichen Ortes, deren ein Jahrhundert älteren Druck Guillaume gekannt hat[3], erscheint als Zeuge: *comes Rudolphus de Hauspurc*. Wollte Guillaume die Bauffremonts mit den Habsburgern in Verbindung bringen, etwa durch gemeinsamen Besitz? Seine handschriftliche Geschichte der Familie Bauffremont[4] wird darüber aufklären. Aber man kann die Antwort auch recht gut entbehren: ich wenigstens bedauere keinen Augenblick, dass das Werk ungedruckt blieb. Wenn es erschienen wäre, müsste ich mich vielleicht noch mit weiteren Beweisen der Unechtheit befassen.

II. Egidio Rossi und seine Nachahmer.

Die berühmte Fälschung, wodurch Heinrich VI. am 29. Mai 1195 die Venerosi berechtigt haben soll, Richter und Notare zu ernennen und Uneheliche zu legitimieren, ist zwei echten Mustern nachgebildet. Auf das eine hat schon Ficker hingewiesen: nach seiner Ausführung entsprechen die Eingangs- und Schlussformeln, der grösste Theil der Zeugen, die Datierung genau einer Urkunde, die derselbe Kaiser an demselben Tage der Kirche von Parma ausgestellt hat[5]. Die andere Vorlage ist ein Privileg, das Heinrich VI. den Kapitanen von Monteveglio, einer Burg

1) Das zeigen zuerst die Stilübungen in Wattenbachs Iter Austr. 83—86. Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 294. 2) *Forte Dagsburg comitatus, in quo valles Angusta, Nivea et Wolflingia.* Schöpflin I, 353, Anm. e. 3) Chifflet, Lettre touchant Beatrix comtesse de Chalon 113. Auch konnte Guillaume die Urkunde aus dem Bisanzer Archiv kennen. Dorther entnahm sie Zeerleder, U.-B. von Bern I, 213. 4) Ihrer wird in der Biogr. univer. gedacht, s. v. Guillaume. 5) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 100.

unweit Bologna's, am 9. September 1196 verlieh[1]. Von den beiden Vertretern der Kapitane heisst es: *Qui Sinibaldus consul et Petrus Bottus iurarerunt nobis fidelitatem contra omnem hominem de mundo excepto domnum papam et ecclesiam Romanam, secundum quod in capitulis fidelitatis continetur, corporaliter ab ipsis prestito iuramento, (eisdem delato) per me Conradum Hildesheimensem electum.* Daraus machte der Verehrer des Hauses Venerosi: *Qui Venerosus de Venerosis etc. dicto domino Heinrico sexto imperatori iuravit fidelitatem contra omnem hominem de mundo excepto dominum papam et ecclesiam Romanam, secundum quod in capitulis fidelitatis in omnibus et per omnia continetur, corporaliter ab ipso prestito sacramento, eidem delato per me Corradum imperialis aule cancellarium vice domni Odulphi Coloniensis archiepiscopi totius Italie archicancellarii infrascripti*[2]. Das letzte Wort verräth schon, dass die Erweiterung mit Hülfe der Recognition erfolgte. So sollte man glauben, die Entgegennahme des Treuschwures sei Sache der Kanzlei gewesen. In Wahrheit hatte Konrad von Hildesheim nicht als Kanzler, nicht als Stellvertreter des Erzkanzlers, sondern als Reichslegat, in welcher Eigenschaft er kurz vorher Italien bereiste, die Kapitane vereidigt. Ein weiterer Unsinn ist, dass auch Veneroso dem Papste die Treue wahrt. Sein Geschlecht hatte Nichts mit dem 'Mathildinischen Hause' gemein; die Kapitane von Monteveglio dagegen, ehemalige Unterthane der grossen Gräfin, hatten gerade im gegenwärtigen Augenblick allen Grund, 'die Kirche auszunehmen', denn zwischen Kaiser und Papst schwebten Verhandlungen wegen eines Abkommens über das Mathildinische Gut[3]. Aber trotz der Ungeschicklichkeiten verdient der Fälscher doch Dank, denn die Worte *eisdem (sc. capitaneis) delato*, deren Fehlen im schlecht überlieferten Privileg für Monteveglio den Vorgang unverständlich machte[4], sind uns durch ihn gesichert.

Die Verleihung Heinrichs VI. soll Friedrich II. am

1) Savioli, Annali Bolog. II^b, 191 aus jüngerer Abschrift im Archive der eigenen Familie. Diesen Druck wiederholte La Farina, Rischiarazioni e documenti sopra nove studi storici 301. 2) Aus Bologneser Beglaubigung von 1322, Sarti, De claris archigymnasii Bonn. prof. II, 143; aus Sieneser von 1325, Muratori, Ant. Ital. I, 394. 3) Ficker a. a. O. II, 297. 4) Vgl. darüber Ficker II, 150, Anm. 37. — *per me Conradum Hildesh. electum* ist in der Urkunde des Kaisers, der bis dahin natürlich von sich gesprochen hat, nicht ohne Interesse: es wird doch einen persönlicheren Charakter haben, als die Recognition. Schade, dass das Original verloren zu sein scheint; auch das Citat im Archiv XII, 574 deutet wohl nur auf eine jüngere Abschrift.

13. März 1245 bestätigt haben[1]. Den Kern des Privilegs bilden natürlich Worte der vorausgegangenen Fälschung; die Einfassung ist freier erfunden, aber doch auch nicht ganz ohne Muster. Während die Namen der Zeugen zumeist nur Ausgeburt einer tollen Phantasie zu sein scheinen[2], begegnet uns als Kanzler Konrad von Metz, er vertritt den deutschen Erzkanzler Siegfried von Mainz[3], und der Protonotar Heinrich übergiebt die Urkunde. Diese Angaben passen zusammen, sie weisen auf Deutschland, und wie man sich leicht überzeugen kann, wäre als Zeit 1217—1220 anzusetzen. Solchen Anforderungen entspricht die Regalienverleihung, welche die Stadt Parma im Februar 1219 zu Speier empfing[4]. Eine Parma betreffende Urkunde[5] wurde ja aber auch für die bestätigte Fälschung benutzt, und dass nun die bestätigende den Ausstellungs-

---

1) Aus Bologneser Beglaubigung von 1322, Sarti l. c. 142 und Huillard-Bréholles VI, 941. 2) Auf Erfindung beruht aber keinesfalls: *Anselmus de Stringunt regalis aule mareschalcus.* Man muss *Stringunt* nur in *Justingen* änderen. Nebenbei bemerkt, entstand aus der angedeuteten Verlesung auch *Robertus comes de Stringunt*, der die Urkunde Heinrichs VI. bezeugt. Ein anderer Spross des fabelhaften Geschlechts wird uns später in einer Fälschung für Bobbio begegnen: *Richolfus comes de Stringunt.* Vgl. S. 194, Anm. 4. 3) Freilich heisst es *Mathensis* statt *Metensis* und Siegfried wird Erzkanzler von Deutschland und auch von Italien. 4) Böhmer-Ficker 991. Die Daten konnte der Fälscher nicht übernehmen, denn Bertolotto Venerosi, für den er das Privileg anfertigte, war damals kaum schon geboren: er lebte noch 1297. 5) Auf eine solche möchte man ja auch gern die Arenga zurückführen. Aber die ganz gleichen Worte habe ich überhaupt in keinem Diplom Friedrichs II. gefunden, freilich darf ich mich auch nicht rühmen, systematisch danach geforscht zu haben. Doch begegnen ähnliche Gedanken. So namentlich in der Urkunde, die Friedrich II. im Juli 1213 dem Grafen von Dietz ertheilt: *Ut fidelium nostrorum animos in fide roboremus et aliorum mentes ad nostra invitemus obsequia etc.* Winkelmann, Acta I, 100. Dasselbe sagt doch auch der Fälscher: *Ut singulorum animos ad fidelitatis nostre obsequia efficacius invitemus et fidelium mentes in fide efficiantur fortiores.* Diese Arenga wäre sehr sachgemäss gewesen, da Friedrich II. am 11. Februar 1216 den Giuliani von Parma sich gnädig zeigte. Leider ist die Urkunde, die übrigens von Böhmer-Ficker übersehen wurde, mir nur in dürftigem Regest bekannt, nämlich bei Affò, Storia di Parma III, 108, Anm. c. Danach verlieh der König den Brüdern Ugolino, Tommaso und Gabriele Giuliani die Herrschaft über Borgo San Donnino: 1215 *ind.* 4, *ao. Rom. regni* 3 *regnique sui in Italia* (lies: *Sicilia)* 18. *Dat. ap. Hagenowam* 3. *id. feb.* Nur das Jahr der Römerherrschaft ist um eins zu erhöhen, sonst passen alle Daten auf Februar 1216, und damals weilte Friedrich in Hagenau. Affò erklärt die Urkunde freilich für unecht, doch ohne Grund: wenigstens für ihren Inhalt leistet eine Urkunde Friedrichs II., die Ficker, Forschungen IV, 333, n. 299 veröffentlicht hat, die beste Gewähr. Vgl. die Worte *non obstante privilegio et commissione, quam Ugo Lupus et Hugo Iuliani et fratres eius — a curia nostra ad tempus impetrasse dicantur.*

ort 'Parma' erhielt, beweist wiederum Beziehungen des Fälschers zu dieser Stadt[1].

1198 mussten die Kapitane von Monteveglio sich den Bolognesen unterwerfen[2]. Die Urkunde vom 9. September 1196 gelangte damit gewiss in das Archiv von Bologna. Man wird also behaupten dürfen, dass der Fälscher sich ausser den Parmesaner Vorlagen auch einer Bologneser Urkunde bediente, um seinen Betrug auszuführen. Es will ungefähr dasselbe bedeuten, wenn ich die Ansicht ausspreche, der Fälscher sei entweder Bolognese gewesen, habe indess auch in Parmesaner Archiven gearbeitet, oder er sei von Parma ausgegangen, habe indess auch in Bologna sozusagen archivalische Studien gemacht. Aber auch ein dritter Fall ist nicht ausgeschlossen: nämlich gemeinsames Werk eines Bolognesen und eines Parmesanen.

Möglicher Weise haben die Venerosi schon früher in Bologna gewohnt; Bürger der Stadt wurden sie erst 1285[3]. Ein Jahr darauf hat ein Bolognese die Urkunden in seinem Interesse zu verwerthen gewünscht. Es ist der hochberühmte Rolandino Passagerii, der erste Praeconsul des Kollegs der Notare, der offenbar von den Privilegien der Venerosi die schönsten Hoffnungen hegte — für eine Jungfrau, die ihn Vater, nicht aber seine Gattin Mutter nennen durfte. '14 kaiserliche Briefe besässe das Haus Venerosi; der letzte sei dem derzeitigen Venerosi, Bertolotto, von Friedrich II. ertheilt worden. Die gelehrten Herren[4] möchten urtheilen, ob seine Tochter von den Privilegien Bertolotto's einen unanfechtbaren Nutzen ziehen könne'. Dieser Zusammenhang scheint nun die oben erwiesene Thatsache, dass für die Herstellung des pergamentenen Schatzes der Venerosi auch das Archiv von Bologna einen Beitrag lieferte, doch aufs Beste zu erklären, und vielleicht

1) In gleicher Richtung wird man auch einige der Zeugen verwerthen dürfen. So den Markgrafen Hubert von Pallavicini, der in der Geschichte von Parma eine bedeutende Rolle spielt. *Parmenses diruerunt palatium, quod habebat in Parma. — Civis enim Parmensis fuit.* Salimbene ed. Parm. 165. Ferner erscheinen als Zeugen: *Ugo Lupus, Montelupus de Oliveto.* Darunter sind Markgrafen von Soragna verstanden: *qui fuerunt magni barones et habitabant in Parma in Capite-pontis.* Montelupo hatte mehrere Söhne; der älteste hiess Hugo, der jüngste auch Monte. Salimbene 161. Andere Zeugen stammen allerdings nicht aus Parma, und wieder andere weiss ich überhaupt nicht unterzubringen. 2) Ficker a. a. O. II, 289. 3) Ficker II, 101 nach einer urkundlichen Notiz bei Ghirardacci, Della hist. di Bologna I, 267. 4) Nämlich ein Kollegium von Doctoren, Advokaten und Richtern, an die er seine Bittschrift richtet; sie ist gedruckt bei Sarti l. c. II, 140; genauer unterrichtet über Alles, was in Betracht kommt, Ficker II, 99 ff.

glaubt man schon über die Autorschaft nicht zweifeln zu dürfen. Dem gegenüber muss ich indess an die Parmesaner Bestandtheile erinnern. Sie kann man schwerlich dem Rolandino Passagerii zuschreiben; ohne Grund würde man ihn mit Parma in Verbindung bringen. So bleibt für mich die Frage nach dem Fälscher noch offen. Weiter führen die notariellen Beglaubigungen der beiden einzigen Urkunden Bertolotto's, die in vollständigen Drucken vorliegen. Am 11. Januar 1291 hatte er sein beglückendes Recht an einem Florentiner ausgeübt, und die darüber aufgenommene Akte schliesst nun: *Ego Egidius de Rubeis de Cassio* Parmensis *notarius et iudex ordinarius d. comitis Bartholoti predicti auctoritate imperiali his omnibus interfui et hanc cartam rogatus et de mandato dicti d. comitis scripsi et publicavi*[1]. Wir besitzen dann das Testament des Bertolotto, worin er am 6. September 1297 seinem einzigen Sohne Brandaligio seine Güter und Rechte vermacht, namentlich seine köstlichen Privilegien, deren letztes Kaiser Friedrich dem Erblasser selbst ertheilt habe. Darunter steht wiederum: *Ego Egidius de Rubeis de Cassio* Parmensi *notarius et iudex ordinarius d. comitis Bertholoti predicti* etc.[2] Also Egidio Rossi aus Cassio, einem Dorfe im Gebiete von Parma[3], war Bertolotto's Notar. In seinem unbedeutenden Heimatsorte[4] konnte er sich für seinen Beruf nicht vorbereiten. Das ist sicher in Parma selbst geschehen[5]. Da wird er sich aus den dortigen Archivalien Auszüge oder Abschriften angefertigt haben, und sie nahm er mit in die Fremde, mit nach Bologna. Diese Parmesaner Vor-

1) Ficker a. a. O. IV, 502, n. 495 aus dem Florentiner Original. 2) Sarti l. c. II, 144. 3) Vgl. darüber Molossi, Vocabulario topogr. dei ducati di Parma, Piacenza e Guastalla 68. Der grossen Familie Rossi aus Parma selbst darf man ihn also nicht zuschreiben, es sei denn, das Privileg der Venerosi hätte nicht bloss in Richtung auf Notariat und Richteramt ein Interesse für ihn gehabt, sondern auch wegen der Legitimierung. 4) Uebrigens gab es auch in Parma selbst ein *casale illorum de Cassio*. Das aber war zur Zeit, als Salimbene schrieb, *quantum ad masculos, totaliter deletum*. Salimbene ed. Parm. 24. Vgl. auch die Genealogie des Hauses *de Cassio* im Anhange zu E. Michael, Salimbene und seine Chronik: darin findet sich kein Egidius. Nebenbei bemerkt: wenn Michael S. 94 behauptet, ich hätte die Herausgabe der Chronik Salimbene's für die MG. übernommen, jedoch verzögert, so ist er durch Ehrle, seinen Gewährsmann, völlig in die Irre geleitet worden. 5) Ebensowohl danach, als weil er im Parmesanischen geboren war, mochte er sich *Parmensis* nennen. So wenigstens liest Ficker; dagegen heisst es bei Sarti: *de Cassio Parmensi*, wir würden also sagen: Cassio-Parmigiano. Aber ein zweites Cassio habe ich vergebens gesucht, und das einzige von den Ortsbüchern genannte Cassio führt denn auch heute nicht etwa den Beinamen: Parmigiano.

lagen sind nun wesentliche Bestandtheile unserer Fälschungen, deren eine überdies in Parma ausgestellt sein soll. Einmal in Bologna, konnte der Parmesane aber doch auch ein Bologneser Dokument benutzen, ohne dass gerade Rolandino Passagerii, und kein Anderer, es ihm verschafft haben müsste. Allerdings, das lebhafteste Interesse, das der Praeconsul der Notare an den Privilegien hatte, liegt offen zu Tage. Wie viel mehr aber bedeuteten sie für Egidio Rossi! Sie haben seine ganze Stellung, wenn nicht überhaupt erst begründet, so doch gesichert und im Werthe gehoben[1]. Indess mag ihn Rolandino immerhin ermuntert, unterstützt haben.

An dem überraschend schnellen Erfolge der Fälschungen hat unzweifelhaft die Gunst eines Mannes, wie Rolandino, der in Bologna eine fast herrschende Stellung einnahm, ihr gutes Theil gehabt. Wir hören schon in den nächsten Jahren, dass die Venerosi Notare ernennen und Uneheliche legitimieren. Letzteres Recht scheinen sie besonders ausgenutzt zu haben. Liess doch der Enkel Bertolotto's im Jahre 1346 einem geehrten Publikum von Lucca verkünden, er sei angekommen, und jeder Hülfsbedürftige, 'Bürger oder Fremder, Laie oder Geistliche', könne ihn im Gasthause des Vanni Abatelli antreffen[2]. Dabei scheint es dann Sitte gewesen zu sein, dass eine notarielle Beglaubigung der Privilegien, auf denen das Geschäft 'Venerosi und Erben' beruhte, mit in den Kauf gegeben wurde. So ist die Urkunde Friedrichs II. schon im Jahre 1291, als Bertolotto selbst in der Florentiner Wirthschaft des Betto seinen Handel trieb, dem Dokumente einer Legitimierung hinzugefügt worden[3]; ferner haben wir Beglaubigungen der Privilegien Heinrichs VI. und Friedrichs II. von 1322 aus Bologna[4] und von 1325 aus Siena[5]. Wie nun aber Abschriften hierhin und dorthin gelangten[6], da regten sie zur Nachahmung an.

---

1) Stillschweigend habe ich angenommen, dass unser Parmesane, der sich freilich nicht vor 1291 nachweisen lässt, auch schon zur Zeit der Fälschung, also um 1285, im Dienste der Venerosi stand. Aber da Alles so gut auf einen Parmesanen passt, so werde ich meine Voraussetzung wohl festhalten dürfen, bis ein Anderer mir darthut, dass Egidio mit den Venerosi überhaupt erst in Berührung gekommen sei, als die Fälschungen längst vorhanden waren. 2) Ficker a. a. O. IV, 534, n. 519. 3) Vgl. Ficker IV, 503, Anm. 1 zu n. 495. 4) Vgl. oben S. 188, Anm. 2 und S. 189, Anm. 1. 5) Danach hat H. Pabst beide Privilegien für die MG. abgeschrieben, ist das Heinrichs VI. von Muratori gedruckt worden, vgl. S. 188, Anm. 2. 6) Ein Regest der Urkunde Friedrichs II. findet sich auch in den Annalen von Mailand, die bis 1401 reichen, Muratori, SS. XVI, 653.

Im Gebiete von Piacenza lebten die Edlen von Rizzoli und die Mönche von Bobbio. Und die Einen, wie die Anderen, versuchten mit Hülfe von Fälschungen vorwärts zu kommen, ich glaube: die Einen nicht ohne die Anderen. Ein schönes Privileg, das Karl der Dicke 883 zu Pavia den Mönchen von Bobbio ausgestellt haben soll, sagt von dem Abte: *iurarit fidelitatem — contra omnes homines de mundo, — corporaliter ab ipso prestito sacramento, eidem delato per me Iugenium imperialis aulae notarium ad vicem Liutardi praefati venerabilis episcopi, totius Italiae archicancellarii*[1]. Wie man wohl sieht: derselbe eigenartige Satz, der aus der Urkunde Heinrichs VI. vom September 1196 in die Privilegien der Venerosi überging! Es fehlt nur die dort vorhandene Wendung: *secundum quod in capitulis fidelitatis continetur*. Nicht den Treueschwur, aber Anderes, hat mit der Bobbieser Fälschung das älteste Privileg der Rizzoli gemein[2]. Auch dieses ertheilte angeblich Karl der Dicke, auch 883, auch zu Pavia! und in beiden heisst es: *Liutardus sanctae Vercellensis ecclesiae episcopus nosterque summus consiliarius*[3] *et archicancellarius et Wiboldus sanctae Parmensis ecclesiae venerabilis pontifex nostram expetierunt celsitudinem*. Ebenfalls zeigt das zweite Privileg der Rizzoli, das den Namen Konrads III. und das Datum des 28. August 1143 trägt[4], wenigstens Eine auffallende Gleichheit mit einer echten und dann auch mit einer unechten Urkunde, die Friedrich I. den Mönchen im März 1153 gegeben hat, bezüglich gegeben haben soll: mit beiden stimmen die Zeugen durchweg überein, zunächst auch deren Anordnung, nicht bloss deren Namen[6]. Im Uebrigen steht der Fälscher viel mehr in Abhängigkeit von Egidio Rossi. Doch eine Probe muss genügen. Ich wähle wiederum den Satz, welcher in letzter Reihe aus dem Privileg Heinrichs VI. für die Kapitane von Monteveglio herrührt: *iuraverunt fidelitatem secundum quod in capitulis fidelitatis in omnibus et per omnia continetur, corporaliter ab ipsis praestito sacramento, eisdem singulis delato per me Arnoldum regalis aulae cancellarium vice d. Arnoldi Coloniensis archiepiscopi et archicancellarii*. Mithin

1) Mon. patr. ch. I, 66, Böhmer-Mühlbacher 1613. 2) Campi, Dell' istoria eccl. di Piacenza I, 469, B.-M. 1606. 3) Für Bobbio: *praesul nostraeque signaturae consiliarius!* Uebrigens stammt der berichtigte Satz aus echter Vorlage. 4) Campi l. c. I, 541; St. 3462. 5) St. 3665. 66. Erstere Urkunde ist nicht verdächtig, letztere offenbar gefälscht. 6) Am Schlusse erscheinen dann noch: *Lambertus de Rudio, Ubertus de Calnara,* dazu vgl. die Zeugen der Urkunde Friedrichs II. für die Venerosi: *Gutulanus dux de Grangon, Robertus de Rudio comes, Guillelmus de Calvara comes.*

fehlen nur die Worte: *contra omnem* etc., *excepto domino papa* etc. So zeigen sich denn die Mönche von Bobbio und die Edlen von Rizzoli als Benutzer einer Fälschung, die Egidio Rossi für die Venerosi geschmiedet hat. Was aber das gegenseitige Verhältnis der Fälscher von Bobbio und Rizzoli betrifft, so erfährt es durch zwei Transsumpte eine weitere Erläuterung: die Bobbieser Urkunde von 883 und die Rizzoleser von 1143, — beide soll Kardinal Manfred 1172 zu Piacenza beglaubigt haben, die eine für Bobbio den 18., die andere für Rizzoli den 23. November[1]. Also wären Urkunden, die auf Grund von Fälschungen der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. entstanden sind, schon im 12. für echt erklärt worden!

Der Fälscher für Rizzoli hat besonders die Urkunde Friedrichs II. geplündert; der Bobbieser schloss sich in seinen geringeren Entlehnungen mehr den angeblichen Worten Heinrichs VI. an. Doch kannte und benutzte diese auch der Rizzoleser[2], jene auch der Bobbieser. Mit Bezug auf Bobbio sei noch Eins bemerkt. In einer anderen Fälschung, die den Namen Otto's II. trägt[3], werden als Zeugen genannt: *Richolfus* comes de Stringunt[4], *Bermisinus* comes de Sacroponte, *Ronculfus* de Oliveto. Für die Venerosi erscheinen bei Heinrich VI.: *Robertus* comes de Stringunt, *Gotfredus* comes de Saraponte, dann aber bei Friedrich II.: *Montelupus* de Oliveto[5].

Der Urkunde Heinrichs VI. bediente sich auch ein Fälscher, der für die Markgrafen von Colle thätig war. Wie der Verehrer der Venerosi nach der echten Urkunde, die Heinrich dem Bischof von Parma verlieh, seine Composition anhob: *Dignum est et imperiali glorie decorum, ut nostra liberalis munificentia quosque fideles nostros praeveniat,* so begann mit ihm nun sein Nachahmer: *imperiali dignum est decore, ut nostra magnificentia liberalis quosque fideles nostros praeveniat;* und der eigenthümliche Schlusssatz, den der Fälscher für die Venerosi dem Privileg der Kapitane von Monteveglio entnahm, er kehrt hier wieder: — *marchio*

1) Campi l. c. II, 33 gedenkt der Bestätigungen. Was Bobbio angeht, so spricht er freilich nur von einer Urkunde Otto's III. Aber nach Mühlbacher, W. S. B. XCII, 484 finden sich die Bobbieser Fälschungen 'sämmtlich in Transumpten von 1313, welche wieder aus einem Transumpte von 1172 stammen wollen'. Gegen die Echtheit der Bestätigung für Rizzoli erklärte sich schon Poggiali, Mem. stor. di Piacenza IV, 303. 2) Das im Einzelnen zu belegen, darf ich mir wohl erlassen. 3) Dipl. Otton. II. 322, p. 380. 4) Vgl. S. 189, Anm. 2. 5) So Pabst; Sarti: *Bulivito;* Huillard: *Ulmeto.* Andere Abweichungen dieser Art habe ich nicht erwähnt.

de Colle iuravit fidelitatem contra omnem hominem de mundo excepto domino papa et ecclesia Romana, secundum quod in capitulis fidelitatis continetur, corporaliter ab ipso prestito sacramento, eidem delato per me Rodulphum archiepiscopum Coloniensem, totius Italiae archicancellarium. Diese Nachbildung wurde dann Friedrich I. aufgebürdet und mit dem Datum: 'im Lager vor Mailand 1162, März 13' versehen[1]. Hier, wie bei dem Bobbieser und Rizzoleser Betruge, durfte aber auch die Beglaubigung nicht fehlen, und so verbürgte denn ein Notar, der im Jahre 1223 die Feder geführt haben soll, die Echtheit einer Fälschung[2], die ihrerseits auf einer Fälschung vom Ende des 13. Jahrh. beruht! Zur Vervollständigung muss ein liebenswürdiger Zug des bösen Betrügers hinzugefügt werden. Weil das Privileg für die Venerosi ihm die Arbeit wesentlich erleichtert hatte, so schloss er seine Zeugenreihe: *Venerosus comes palatinus in Lombardia:* er schuf damit den einzigen Beleg für die Existenz des Hauses Venerosi schon im 12. Jahrh.!

Man hat die Fälschung jüngst als Werk Ceccarelli's bezeichnet[3]; und wahr ist, dass sie sich mit anderen Erfindungen Ceccarelli's, dessen Geschäft um 1580 blühte, aufs Engste berührt, ja mit ihnen vielfach den Wortlaut gemein hat. Aber es fehlt auch nicht an beachtenswerthen Differenzen: während z. B. zwei Urkunden, die aus Ceccarelli's Werkstatt hervorgingen, das Datum der unsrigen tragen: 'im Lager vor Mailand 1162', lauten ihre Recognitionen, die unter sich übereinstimmen[4], doch ganz

1) Aus Soldani, Hist. mon. S. Michaelis de Passiniano I, 82 wiederholt bei Böhmer-Ficker, Acta imp. 104 = St. 3932. 2) Gleichfalls nach Soldani l. c. von Böhmer-Ficker l. c. 105 abgedruckt. Ficker hat sich da schon gegen die Echtheit auch dieses notariellen Akts ausgesprochen. Der nun aufgedeckte Zusammenhang mit dem Privileg der Venerosi zerstreut alle Bedenken. 3) S. die Ausführungen Fanta's in dem Aufsatze Riegls 'Alfonso Ceccarelli und seine Fälschungen', Mitth. d. österr. Inst. XV, 225. Doch lassen sie gerade hier zu wünschen übrig. St. 3932 = Privileg für Colle, und nur St. 3932, nicht auch 3966, liegt in einem Transsumpte von 1223 vor. Um einige andere Berichtigungen oder Ergänzungen hinzuzufügen, so bemerke ich: n. 75 = St. 3851 und vollständig gedruckt bei Campi, Piacenza II, 358; vor n. 87 ergänze: Heinrich VI. für die Ubaldini, Bari 1196, Sept. 22 = St. 5046a, dessen Regest nach der italienischen Uebersetzung der Urkunde bei G. B. di Lorenzo Ubaldini, Storia della famiglia Ubaldini 46 zu berichtigen ist: wenn Stumpf, einem ungenügenden Citate folgend, die Urkunde noch für echt hielt, so hat sie (Muzi) Mem. di Città di Castello VI, 28 schon als Machwerk Ceccarelli's erkannt; n. 94 = St. 3720 und auch Böhmer-Ficker 1348. 4) Fanta-Riegl n. 72. 79, Mitth. XV, 230. Die Recognition lautet in beiden Urkunden: *Ego Boteltridus auctoritate imperiali cancellarius vice Philippi Coloniensis archiepiscopi* etc. Der Fälscher benutzte also eine Urkunde

anders[1], und die eigenthümliche Form des Treueides ist ihnen fremd. So scheint mir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Ceccarelli die Fälschung für das Haus Colle nur als Vorbild benutzte, dass sie nicht sein eigenes Elaborat war[2].

Doch Andere mögen feststellen, — wenn sie's der Mühe für werth erachten, — welcher Art das Verhältnis sei. Mir genügt, dass die besprochenen Nachahmungen in gewissem Sinne den bekannten Fluch der bösen That auch für das diplomatische Gebiet belegen, und was diese hier erzeugt und forterzeugt hat, das kann auch durch kein Legitimierungsprivileg, und wäre es mit Goldbuchstaben geschrieben, wie jenes für Veneroso Venerosi, von dem Charakter des 'spurium' befreit werden.

III. Texte und Auszüge ungedruckter Kaiserurkunden.

Die Urkunde Friedrichs I., die ich unter n. I veröffentliche, fand H. Bresslau in dem jüngeren Baseler Diplomatar[3] des Archivs zu Pruntrut. Durch die Punkte am Ende hat der Schreiber wahrscheinlich andeuten wollen, dass er nur ein Bruchstück mittheile. Jedoch möchte nicht eben viel verloren sein: der wesentliche Inhalt ist uns wohl erhalten. Für die hohe Gunst, in welcher der Empfänger, Bischof Ortlieb von Basel, beim Könige stand[4], bietet das Privileg einen neuen Beweis, es erweitert die bis dahin beschränkte Gerechtsame der Bischöfe[5], nach Silber graben zu lassen, auf den ganzen Sprengel von Basel. Vielleicht darf man es mit dem Münzprivileg, das Friedrich dem Bischofe zu Anfang 1154 verliehen hatte[6], in Zusammenhang bringen. Da waren für die Verbesserung der sehr entwertheten Münze von Basel geeignete Massregeln getroffen, und hier nun mochte der König dem Bischofe das Material verschaffen wollen, damit er überhaupt gutes Geld

mit der Recognition: *Ego Gotefridus aulae imperialis cancellarius vice Philippi* etc. Wenn man hinzunimmt, dass in n. 77 Bischof Bonifaz von Novara als Zeuge erscheint, so erkennt man leicht, dass die Vorlage zwischen 1174 und 78 oder 1184 und 86 entstanden ist. 1) *Ego Rodulphus archiepiscopus Coloniensis, archicancellarius totius Italiae rec.* St. 3932 schreibt: *'Ego Rainaldus* etc. nach Pertz' Mittheilung'. Das ist aber nur willkürliche Verbesserung. 2) Mit der Urkunde für Colle stimmen ferner mehrfach überein St. 3939a und 3966, Riegl-Fanta n. 78. 80. 3) Trouillat hat es für seine Mon. de l'hist. de l'ancien évêché de Bâle öfter benutzt. Weshalb ging er über unser Diplom hinweg? 4) (Ortliebo) idem nobiscum est animus. Trouillat I, 323. 5) Trouillat I, 161. 274. 6) Trouillat I, 323. St. 3683.

prägen könne. So würde sich die Zeit auf 1154 oder 1155 bestimmen. Jedenfalls gehört die Urkunde vor den 18. Juni 1155, denn Friedrich heisst noch König.

Auf n. II und III habe ich schon in dieser Zeitschrift XIX, 594, Anm. 2 verwiesen. Leider musste ich mich damals mit dürftigen Auszügen Tiraboschi's begnügen. Doch hegte ich die Hoffnung, in den Besitz der Texte selbst zu gelangen, und dieser Wunsch ist mir nun sehr bald erfüllt worden. Denn als ich neulich Modena besuchte, konnten der liebenswürdige Vorsteher des dortigen Staatsarchivs, Graf Malaguzzi, und einer seiner gefälligen Beamten, Herr Ramazzini, meiner Bitte sofort entsprechen. Zwar die Originale sind in Modena nicht vorhanden, aber die Copien genügen. Denn wenn n. II auch nur ein Bruchstück bietet, so ist doch Alles, was der Schreiber bei Seite liess, bloss Wiederholung früherer Urkunden; und wenn n. III sehr viele Lücken enthält, — offenbar weil die Vorlage schwer zu lesen war, — so ergab sich doch fast überall eine sichere Ergänzung.

Weniger glücklich war ich in Hinsicht auf eine ungedruckte Urkunde Heinrichs VI., deren ich XIX, 596, Anm. 2 gedachte. Doch kann ich wenigstens das dürftige Citat Bronziero's, mit dem ich damals zufrieden sein musste, um Einiges erweitern, namentlich um die Zeitangabe. Denn der Güte des Grafen Cipolla verdanke ich die Kenntnis eines anderen, ausführlicheren Regests unserer Urkunde; es findet sich in der handschriftlichen Chronik Cavicchia's[1], welche die Markusbibliothek zu Venedig aufbewahrt. Aus Bronziero's und Cavicchia's Notizen ist nun n. IV zusammengesetzt.

n. V gewann ich aus einer Andeutung Schums, N. A. I, 130. Danach schienen die Manuscripta Aquileiensia autographa der Markusbibliothek eine Urkunde Heinrichs VI. zu enthalten. Dort findet sich aber nur eine Erwähnung, und zwar in einem recht eigenartigen Schriftstück, dessen Verfasser um weitere Forschungen nach Diplomen der Herren von Petrojo ersucht[2]. Bei dieser Gelegenheit wird eben der Urkunde Heinrichs VI. gedacht[3]; am unteren Rande sind Jahr und Monogramm hinzugefügt, dann auch die Zeugen, die eine genauere Zeitbestimmung ermöglichen;

1) Vgl. Cipolla im Nuovo Archivio Veneto VI, 176, Anm. 2) Schum hat die Empfänger unrichtig Herren von Volaspella genannt und die Urkunde als Fälschung verworfen. 3) Ein Citat nach Schum bei St. 4867b, der die Urkunde aber als echt behandelt.

vom Inhalt erfährt man Nichts[1]. Eine Copie des weitschweifigen Briefes wurde mir auf Vermittlung des Herrn Dr. Simonsfeld von einem Beamten der Markusbibliothek angefertigt.

n. VI beruht auf dem Original im Archive der Basilica Vaticana. Deren Bibliothekar Monsignore Wenzel hatte die grosse Güte, das Dokument abzuschreiben, und zwar auf Bitten Th. von Sickels, den ich meinerseits darum ersucht hatte[2]. Die Publikation reiht sich an die anderen Urkunden, die ich aus demselben Archiv im 4. Ergänzungsbande der Mittheilungen des österreichischen Instituts 94—101 herausgegeben habe.

I. König Friedrich I. berechtigt den Bischof Ortlieb und dessen Nachfolger, im ganzen Bisthum Basel nach Silber graben zu lassen. 1152—1155.

Fridericus dei gratia Romanorum rex Ortlibo Basiliensi episcopo gratiam suam et omne bonum.

Quos inter ceteros regni principes speciali dileccione conplectimur, ipsorum desiderium a regia dign(it)ate effectui mancipandum ducimus. Quocirca tibi, dilectissime princeps Or(t)libe, tuisque successoribus concedimus (ius) in omni loco episcopatus tui fodiendi argentum et facere argentarias. . . .

Aus dem Diplomatarium B. des Archivs zu Pruntrut fol. 3.

II. König Friedrich I. bestätigt auf Bitten des Abtes Albert dem Kloster Nonantola, das er in alte Würde wiederherstellen möchte, den gesammten Besitzstand. Im Gebiete von Bologna, 1155 Mai 13[3].

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum rex augustus.

Ne temporum decursu et rerum commutatione a posteritatis memoria decidat, quod antecessores nostri reges seu imperatores ecclesiis dei per Romanum imperium constitutis pia devotione contulerunt, nos quoque usibus earum profuturum eternaliter privilegii nostri attestatione firmamus et pari donationis voto stabilimus. Omnibus igitur

1) Was über die Beziehungen der Herren von Petrojo zu Heinrich VII. und Florenz gesagt wird, verwerthe ich ein anderes Mal. 2) Vgl. Bethmann im Archiv XII, 408. Danach Böhmer-Ficker 305. Fickers Zeitbestimmung wird bestätigt. 3) Vgl. die ähnlich datierten Urkunden vom 13. und 15. Mai 1155, St. 3708. 09. 09a. St. 3708 hat noch den Zusatz *iuxta Rhenum*. St. 3709a ist jetzt gedruckt von Cipolla in den Mitth. des österr. Inst. IV, 224—226. Uebrigens entspricht das Diplom für Nonantola dem Citate bei St. 4023a, das nun in 3708a zu ändern ist.

tam futuris quam presentibus Christi regnique fidelibus cognitum esse volumus, quod petitione Alberti Nonantulensis ecclesie venerabilis abbatis necnon interventu principum nostrorum ecclesiam videlicet Nonantulensem, a predecessoribus nostris regibus et imperatoribus constructam et beneficiis regalibus fundatam et dotatam, in pristinum honoris sui statum reformare intendimus et omnia sibi donatione regum, oblatione pontificum seu quorumlibet aliorum Christi fidelium collata nostra regali auctoritate firmare. Ex quibus quedam propriis duximus exprimenda vocabulis, scilicet silvam unam[1] ex curte Gena per loca designata coherente: ab una parte fluvio Panario et ab alia parte cesa, que est inter Persecitanos et prescriptam silvam[2] in rivo mortuo, a tertia parte strata publica, a quarta vero parte[3] silva et paludes, una cum basilica beati Martini (confessoris Christi)[4], sicut a regibus et imperatoribus suprascripto cenobio concessa sunt, id est cum omnibus regalibus[5] et decimationibus et pertinentiis suis et redibitionibus, que exigi possunt aut poterunt de omnibus rebus, que videntur esse infra suprascriptas coherentias. Que omnia, ut concessa sunt, eidem monasterio confirmamus cum coherentiis et cum omnibus, que superius dicta sunt. Et aqua de fluvio Gena a cuiuspiam hominis potestate subtracta non fiat. Atque subtus stratam publicam nullus molendinum edificare presumat usque in fines illius fluminis[6], preter duo molendina in curte Panciano edificanda, sine licentia ipsorum monachorum. Confirmamus etiam ibidem insulam unam, que esse videtur inter Panarium et fossam, que dicitur Munda per designata loca: ab oriente predictus fluvius Panarius, a meridie villa Salicetum, ab occidente predicta fossa Munda et Militaria usque ad silvam comunem et de subtus fossa mortua exeunte in Panario[7], cum omni integritate que superius legitur. Et ut nemo in predictis fossis vel flumine audeat molendinum edificare absque consensu[8] abbatis et monachorum *etc.*

Signum domni Friderici Romanorum regis invictissimi.

---

1) Von hier beginnt vielfache Uebereinstimmung mit der unechten Urkunde Aistulfs. N. A. III, 279, n. 250. 2) *silvam usque* Aistulf. 3) *vero predicta silva* Aistulf. 4) Für die eingeklammerten Worte ist in der Abschrift Raum gelassen. 5) Abschrift: *legalibus.* 6) *illorum fluminum* Aistulf. 7) Abschrift: *Locupleto,* was offenbar aus dem weiteren, vom Copisten nicht mitgetheiltem Inhalte der Urkunde hierher gerathen ist. 8) Abschrift: *concessione.*

Ego Arnoldus Coloniensis archiepiscopus et Italici regni archicancellarius recognovi, subscripsi[1].

Actum in territorio Bononiensi 3. id. maii anno dominice incarnationis 1155, indictione 4, regnante domno Friderico Romanorum rege glorioso, anno vero regni eius quarto; in Christo feliciter.

Staatsarchiv zu Modena: Diversa instrumenta porrecta in causa Gene contra Gasparem Petricanum 1440 ohne Seitenzählung.

III. Kaiser Friedrich I. schenkt dem Turisendo (von Verona)[2] und dessen Erben die Gerichtsbarkeit und das Fodrum, stellt sie unmittelbar unter das Reich, verleiht ihnen wegen des besonderen Dienstes des Turisendo[3] den Hof Nogara, wofür aber jährlich am Martinstage ein Zins von 50 Mark Silber gezahlt werden soll. Pavia[4], 1164 April 7.

Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Notum sit omnibus imperii nostri fidelibus per Italiam existentibus presentibus et futuris, quod nostra (imperiali) gratia nostrum fidelem Turisendum cum filiis suis et omnia bona et possessiones, que in presentiarum habet et in posterum domino largiente rationabiliter adipisci poterit, sub nostra et imperii nostri protectione atque tutela benigne suscepimus, ei quoque et legitimis heredibus suis (di)strictum, bannum, placitum et omnem nostram iurisdictionem, quam (in terra sua) et hominum suorum tam in alodiis, quam in feudis suis de iure habemus, (donavimus) et totius terre sue nostrum imperiale fodrum concessimus eis (atque) roboramus, statuentes et precipientes, ut nulla civitas, nulla persona, nulla potestas aliquod fodrum, aliquam (albergariam) vel aliquod genus servitii a Turisendo vel a terra sua vel ab hominibus suis exigere (audeat, sed) Turisendus hec omnia suprascripta libere habeat et teneat, nec alicui subiaceat, (nec modo) aliquo respondeat, nisi soli nostre maiestati nostrisque successoribus, regibus[5] et imperatoribus.

---

1) Nach einem Zwischenraum die nicht zur Urkunde gehörigen Worte: *presentem Adigerium istius.* 2) Ueber Turisendo's Beziehungen zum Reiche handelte ich XIX, 593 und 594 in den Anmerkungen. 3) Die kürzlich vorausgegangene Empörung Turisendo's wird nicht in Betracht gezogen, sondern nur die reichsfreundliche Haltung, die er in früheren Zeiten beobachtet hatte. 4) Dass Stumpf Urkunden vom 3. und 17. April 1164 irrig nach Parma verlegt hat, erwähnte ich schon XIX, 594, Anm. 5) Abschrift: *legalibus.* Anderes habe ich stillschweigend geändert.

Predicto etiam fideli nostro Turisendo et filiis suis legitimis pro (honorabili) et preclaro servitio, quod nobis et imperio Turisendus fideliter contulit et de cetero (collaturus creditur, hanc) gratiam ei et suis heredibus concedimus, quod curtem Nogariam[1] una cum pertinentiis suis intus et foris, aquis, molendinis, piscariis, pascuis, et (cum omni) districtu et honore atque utilitate tali tenore ex auctoritate nostra habeant et possideant, ut singulis annis quinquaginta marcas puri argenti (imperiali) camere nostre in festo sancti Martini nobis vel certo nuntio nostro persolvant Papie vel in Lombardia, ubi commode nobis placuerit. Ut hoc autem verius credatur et ab omnibus certum esse probetur, presentem inde paginam scribi et sigillo nostro iniunximus premuniri.

Datum apud sanctum Salvatorem iuxta Papiam 7. idus aprilis anno 1164, indictione duodecima, regnante domno Frederico Romanorum imperatore invictissimo anno regni eius 12, imperii vero 9.

Staatsarchiv zu Modena: Registro e collezione delle bolle e degli diplomi sopra le pertinenze ed altre cose della venerabile abbazia di Nonantola 244—246.

IV. Kaiser Heinrich VI. verleiht dem Albrich von Lendinara und dessen Erben die Gerichtsbarkeit in verschiedenen Orten, besonders in Lendinara, Lavigno und Zevio[2]. 1193 März 7.

M. Cavicchia Ex pervetustis pugilaribus decerpta vernaculis et in latinum incultum etc. traducta, Class. 22. Cod. lat. 293. Fol. 148 der Markusbibliothek, verglichen mit G. Bronziero, Istoria delle origini e condizioni de' luoghi principali del Polesine e Rovigo, Venezia 1748, p. 132.

V. Kaiser Heinrich VI. urkundet für die Ruffi di Petrojo[3] im Val-di-Pesa. (Pisa), 1194 (August)[4].

Zeugen: Henricus Vormaciensis episcopus, Lupaldus[5]

---

1) Ueber Nogara, einen Besitz des Klosters Nonantola, vgl. XIX, 593, Anm. 2 und 595, Anm. 3. 2) — *cum conditione, ut nemo inibi posset fabricare (?), nisi Albricus.* Doch wohl: *iudicare.* 3) Nach Repetti Dizionario etc. della Toscana s. v. Petrojo Val-di-Pesa waren die Rossi de' Buondelmonti im Besitze von Petrojo; in unserem Schriftstücke heissen die Empfänger der Urkunde: *Ruffi de Petronio, illi de Petrorio Valispese.* Daraus hat denn Schum Herren von Volaspella gemacht. 4) Ort und Monat bestimme ich nach den Zeugen: ganz dieselben mit einziger Ausnahme des Robert von Walldürn, und nur sie, erscheinen in der Urkunde, die Heinrich VI. zu Pisa den 1. August 1194 dem Grafen von Castelvecchio im Val-d'-Orcia ertheilt. Stumpf, Acta 271, n. 194. 5) Lies: *Ludewicus.*

dux Baverie, comes Sifridus de Morle, Rubertus de Dorne, Arnoldus de Horemberc et alii quam plures. 1194.

Manuscr. Aquil. autogr. der Markusbibliothek, Class. 14. Cod. lat. 101. Fol. 226.

VI. Kaiser Otto IV. beschützt in besonderer Verehrung für die Cisterzienser deren Kloster S. Martin bei Viterbo. Im Lager bei Isola Farnese, 1209 Oktober 7.

Otto quartus dei gratia Romanorum imperator semper augustus.

Si omnibus ecclesiis dei ex debito imperatorie maiestatis preesse volumus, sicut et tenemur, cura tamen sollertiori saluti et quieti hiis volumus intendere, que maiori prepollent religione et sanctitate. Cum igitur homines Cisterciensis ordinis inter alios religiosos vitam ducant sanctiorem, cura propensiori hiis volumus adhibere studium efficax, per que conmodis eorum consulatur, ut, dum a strepitu rerum temporalium ipsi melius fuerint expediti, liberius deum pro salute nostra et pro bono statu imperii nostri valeant exorare. Notum igitur facimus universis imperii nostri fidelibus presentibus et futuris, quod nos quandam ecclesiam Cisterciensis ordinis sancti Martini de Monte iuxta Bitervium cum personis deo ibi iugiter famulantibus et cum eorum possessionibus et omnibus bonis mobilibus et immobilibus, que nunc possident vel inantea iusta acquisicionis titulo poterunt adipisci, sub imperialem nostram recepimus protectionem. Mandamus igitur et sub pena gratie nostre firmiter precipimus, ut nullus hominum sit, qui iam dictam ecclesiam in personis, deo ibidem servientibus, vel in bonis mobilibus aut immobilibus, adtinentibus ipsi ecclesie, aliquo modo gravare audeat vel molestare. Quodsi quis ausu temeritatis hec facere presumpserit, iram et indignationem nostram graviter se sciat incurrisse.

Actum anno dominice incarnationis 1209. Datum vero in castris prope Insulam[1] nonis Octobris indictione 13.

Aus dem Originale im Archive des Peterskapitels zu Rom.

Zusatz.

Während der Correctur erhielt ich von Herrn Dr. H. Bloch zwei Regesten ungedruckter Urkunden Heinrichs VI., die er den Inventaires de l'évêché de Toul im Departementalarchiv zu Nanzig entnahm[2]. Die Auszüge dieses

1) Ueber den Ort vgl. Böhmer-Ficker 304. 2) G. 1384.

Verzeichnisses, auf das ich schon S. 181 verwies, wiederholen z. Th. die lateinischen Sätze der Originale, sind z. Th. in französischer Sprache abgefasst. n. VII hätte Stumpf schon nach Benoit, Hist. eccl. et polit. de Toul 426[1] anführen können; auch heute noch würde die Mittheilung Benoits neben dem Regest der Inventaires ihren Werth behaupten, wenn uns nicht anderweitig der volle Wortlaut erhalten wäre. In dem Nanziger Inhaltsverzeichnis ist nämlich, — worauf auch H. Bloch mich aufmerksam gemacht hat, — zu dem Extracte unserer Urkunde hinzugefügt: *Copie dans Ferdinand I.* 1561 *Sept.* 11. Damit war mir der Weg nach Wien gewiesen, und alsbald erhielt ich von Herrn Dr. A. von Györy aus den Registraturbüchern König Ferdinands den unten folgenden Text. Ueber die rechtliche Wichtigkeit des Privilegs brauche ich nicht zu handeln: man sieht wiederum, dass der Markt für die städtische Entwicklung hohe Bedeutung hatte, dass ferner dem städtischen Gemeindekörper sehr wohl ein anderer, hier gewiss hofrechtlicher, zur Seite stehen konnte. Von geringerem Werthe ist n. VIII., doch war das Stück, wovon ich leider nur einen Auszug nach den Inventaires geben kann, bisher ganz unbekannt. Ich will aus Benoit 428 hinzunehmen, dass es die beabsichtigte Wirkung verfehlte: er sah einen Brief, den ein Jahr später Bischof Odo an Kaiser Heinrich richtete *contre Thiebau I. comte de Bar, qui avoit inquiété son église*[2], und nach unserer Urkunde schien doch der Friede gesichert zu sein.

VII. Kaiser Heinrich VI. bestätigt, um ihren Streitigkeiten mit der Stadt ein Ende zu machen, den Domherren von Tull besonders ihre und ihrer Leute Freiheit; wahrt ihnen die Hoheit über ihre Leute in Stadt und Burg; verbietet diese zu besteuern und vor ein anderes Gericht zu ziehen, als das der Domherren, es wäre denn, dass sie als Marktleute in Handelssachen sich zu verantworten hätten; ermächtigt sie, Marktleute zu werden, wie die übrigen Bürger. Hagenau[4], 1192, März 1.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus.

Interest imperatoriae maiestatis, defensioni et quieti ecclesiarum curam adhibere. Utilitati igitur et quieti Tul-

1) Danach Daulnoy, Hist. de la ville et cité de Toul 93. 94. 2) Ebenso Gall. christ. XIII, 1005. 3) Peter I, 1165—1191. 4) Vgl. St. 4738. 39.

lensis ecclesiae providentes, ad tollendam in posterum omnem calumniam et controversiam, quae inter canonicos Tullensis ecclesiae et cives Tullenses saepe nasci solebat, authoritate imperiali concedimus et confirmamus ecclesiae Tullensi et canonicis, ibidem deo et beatae Mariae semper virgini et beato protomartyri Stephano servientibus, tam praesentibus quam futuris, omnia acquisita et acquirenda, ad praebendam eorum pertinentia, et omnia intuitu pietatis eis collata et conferenda libere habenda et possidenda in perpetuum, necnon ecclesiae canonicorum et suorum hominum libertatem, sicut piissimi imperatores praedecessores nostri eis universa confirmarunt et sicut in scripto bonae memoriae Petri Tullensis episcopi continetur[1]. Praeterea concedimus eisdem canonicis et confirmamus, ut homines sui in civitate vel in burgo Tullensi commorantes in ditione tantum sint canonicorum et eis solis serviant, salvo tamen in omnibus iure imperiali. Statuimus etiam et nostra imperiali authoritate sancimus, ut nullus episcopus, nullus comes, nullus cives, nulla persona talliam vel praecationem seu aliquam aliam exactionem in praefatis hominibus canonicorum sine grata licentia eorundem faciat, canonicis exceptis. Liberi sint ab omni banno et damnatione, excepta canonicorum, salvo iure imperiali, ut dictum est; nec respondeant nisi in praesentia et in iustitia canonicorum, hoc excepto, quod illi homines canonicorum, qui mercatores fuerint, eis, quibus caeteri mercatores respondere debent in nundinis vel in die fori, quantum ad mercaturam spectaverit, de negotio mercaturae tantummodo[2] respondeant; nec cives nec aliqua persona prohibeat, quin homines canonicorum mercatores fiant, sicut et caeteri cives. Quicunque autem huius nostrae concessionis et confirmationis violator extiterit, decem libras auri puri pro poena componat, medietatem camerae nostrae, reliquam medietatem passis iniuriam.

Datum Aguenovae anno ab incarnatione domini mil-

---

1) — *sicut venerabilissimus Gerardus* (963—994) *et felicis memoriae Petrus* (1167—1192) *praedecessores nostri et piissimi imperatores confirmaverunt,* so sagt 1200 Bischof Matthaeus von Tull. Benoit l. c. Preuves 99; Calmet, Hist. de Lorraine II, 412 ed. Ia. Die Urkunde stimmt fast Wort für Wort mit der unsrigen überein. Hatte Bischof Matthaeus diese vor Augen oder folgte er und Heinrich VI. dem — wie es scheint — verlorenen Privileg des Bischofs Peter? 2) Nach E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt in der Festschrift f. K. v. Maurer 469 wäre damit 'nicht eine sachliche Beschränkung in Bezug auf die Handelsgeschäfte gemacht'. Meine entgegengesetzte Auffassung habe ich in der Ueberschrift ausgedrückt.

lesimo centesimo nonagesimo secundo, indictione decima, calendas martii.

Staatsarchiv zu Wien: Registraturbücher Ferdinands I. Bd. XXIII, fol. 210.

VIII. Kaiser Heinrich VI. bezeugt für Bischof und Kapitel von Tull das Versprechen des Grafen Theobald von Bar, dass er die von ihm genommenen Güter der Stadt, des Bisthums und Kapitels herausgeben, und dass weder er noch seine Nachfolger den Wiederaufbau der von ihm zerstörten Kirche zu Troussey verhindern wollen. (Ladenburg)[1], 1196, Mai 17.

Regest der Inventaires l. c. 115, n. 15b.

1) Vgl. St. 4993.

VI.

Miscellen.

Die grosse Briefhandschrift zu Hannover.

Von P. Willibald Hauthaler O. S. B.

Die königl. Bibliothek zu Hannover verwahrt eine mächtige Folio-Handschrift, welche J. G. Eccard[1] als 'vetus epistolarum ecclesiasticarum collectio' erwähnt und G. H. Pertz im Verzeichnis Hannoveranischer Handschriften[2] anführt. Letzterer veröffentlichte auch eine Anzahl Briefe dieser Sammlung[3]. H. Sudendorf ging endlich in seiner Stellung als Registrator am königl. Archive zu Hannover daran, den gesammten Inhalt dieser merkwürdigen Hs., soweit er nicht schon aus anderen Vorlagen bekannt war, durch Druck zu veröffentlichen. Solches geschah theilweise in den 3 Theilen des von ihm herausgegebenen Registrum[4] und theilweise im Berengarius Turonensis[5].

Die mächtige Hs. war früher einfach in einen Pergamentdeckel gebunden und hatte auf dem Rücken den Titel: 'Codex epistolaris Imperatorum, Regum, Pontificum, Episcoporum' und an anderer Stelle die Notiz: n. 110[6]. Mit den gleichen Worten ist die Hs. auch von Pertz[7] angeführt. Heutzutage besitzt dieselbe einen festen modernen Einband, Rücken und Ecken in Leder, und obiger Titel ist dem Rücken aufgedrückt. Der Band führt heute die Standortnummer XI, 671 und besitzt 551 gezählte Blätter, wobei zu bemerken ist, dass viele leere Blätter nicht gezählt sind und dass einige Nummern doppelt vorkommen. Behufs Collation von 64 Salzburgische Erzbischöfe betreffenden Briefen erbat ich mir die Hs. nach Salzburg. Ich danke es der liberalen Leitung der kgl. Bibliothek und der kräftigen Verwendung des Herrn Professors Dr. Ludwig Weiland in Göttingen, dass meiner Bitte nachsichtig willfahrt und mir die Benutzung der Hs. hier in St. Peter

1) Corpus hist. medii aevi II, p. 3. 2) Archiv d. Ges. I, 468. 3) MG. LL. II (1837). 4) I. Th. Jena 1849 (152 S.), II. Th. Berlin 1851 (194 S.) u. III. Th. Berlin 1854 (414 S.). 5) Hamburg u. Gotha 1850 (239 S.). 6) Sudendorf, Reg. II, p. V. 7) Archiv (1820) I, 468.

ermöglicht wurde. Beiden Theilen sei hiemit der beste Dank ausgesprochen.

Ich gehe nun daran, die vorliegende reiche Briefsammlung ihrem Inhalt nach mit ganz besonderer Rücksicht auf die Vorlagen und den Werth der enthaltenen Abschriften möglichst kurz zu charakterisieren, damit jeder Forscher auf einschlägigen Gebieten erfahre, ob eine Collation der Abschriften dieses Codex nothwendig ist oder nicht.

Der Codex ist, wie Sudendorf richtig dargethan hat, ein Sammelband aus dem 16. Jahrh. und zerfällt inhaltlich und formell in 5 Theile. Da sich auf dem unteren Rande des ersten Blattes die Glosse findet: 'Illyrici est', so schreibt G. H. Pertz bei der ersten Erwähnung dieser Hs.: 'quem olim Matthiae Flacii fuisse constat', und an der nächstfolgenden Stelle führt er den Codex an als 'olim Flacianus'[1]. Auch L. Weiland hält an dieser Ansicht fest[2]. Sudendorf meinte dagegen[3], sowohl auf Grund eines Facsimiles der Hs. des Flacius als durch Vergleichung des vorliegenden Codex mit den Ausgaben des Catalogus testium veritatis den Beweis erbringen zu können, Flacius habe nichts in diesem Codex geschrieben und es sei auch höchst unwahrscheinlich, dass er ihn oder eine der drei ersten Sammlungen selbst zur Zeit der zweiten Ausgabe des Catalogus 1562 gekannt habe. Pertz und Weiland führen dagegen wieder den Druck der königl. Encyklika vom April 1076 im Catalogus speciell auf diesen Codex zurück[4], doch ich sehe hierfür keinen zwingenden Grund, zumal ich annehmen muss, dass alle hier vorkommenden Stücke des sog. Codex Udalrici aus einer jetzt verschollenen Hs. stammen, und aus derselben mag auch Flacius das Stück geschöpft haben[5]. Sei dem aber, wie immer, einen wirklich zwingenden Grund, die Hs. mit Flacius in eine andere engere Verbindung zu bringen, ausser, dass er sie gegen Ende seines Lebens († 1575) mag erworben, beziehungsweise vielleicht durch Schüler oder Freunde ge-

1) MG. LL. II, 44. 47. 2) MG. LL. Const. I, 257 (wo er von den Zusätzen am Anfange bemerkt: 'a Flacio in margine addita sunt') und 273 (wo er beifügt 'olim Flacii Illyrici'). 3) Berengarius Turonens. p. IV—VIII. 4) MG. LL. II, 47 und Constitutiones I, 112. 5) Der Druck im Catalogus (ed. 1562, p. 322 u. ed. 1608, p. 1339), verglichen mit der Ausgabe von Weiland, zeigt die grösste Verwandtschaft mit den Varianten 4 oder mit der Wolfenbüttler Hs., wie z. B. in den Varianten: c. f. t. w. x; a. r (mäterialem). u. v. x. y; c (Lücke von 14 Zeilen); e (moratus). f (Valete).

wisse Stücke für sich mag haben abschreiben lassen, finde ich nicht[1].

Ursprünglich lagen die einzelnen Abtheilungen der Hs. je in grösseren Fascikeln, wohl nach den Vorlagen, denen die Stücke entnommen waren, und wurden theils mit Ziffern theils mit Buchstaben bezeichnet. So findet man auf fol. 31, das an den Anfang gehört, in grosser Schrift das Zahlzeichen **4**; auf fol. 49, zu Beginn der Wormser Sentenz gegen Hildebrand, **8**; auf fol. 91, zu Beginn der zweiten Abtheilung steht **J** und auf fol. 404, dem ersten Blatt der vierten Abtheilung **m**, so dass diese Zeichen, wie man sieht, zusammen kein System bilden. Möglich, dass einzelne solcher Zeichen auch durch Beschneiden weggefallen sind. Dazu ist auch zu bemerken, dass die an verschiedenen Stellen von einem Schreiber X beigefügten Glossen mit Verweisungen auf Wiederholungen einzelner Stücke[2] oder die entsprechende Nummer von Catalogus testium veritatis (des Flacius Illyricus)[3], ferner auf Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum (von Gratius)[4] und auf Concilia omnia tam generalia quam particularia (von Crabbe)[5] erst gemacht wurden, nachdem der gesammte Codex mit den 5 Abtheilungen vereinigt und mit durchlaufenden Blattnummern versehen worden war. Bei dieser ersten Vereinigung des ganzen Codex wurde die Blattfolge der ersten Abtheilung und der Fascikel leider etwas verwirrt: es hätte das heutige fol. 31 ganz an die Spitze gehört, wie es heute noch die Stücknummer 1 trägt, und dafür hätten die heutigen Blattnummern 1—5 bis (leer) sich an das heutige fol. 90 anschliessen sollen, wie ebenfalls noch die Reihenfolge der 46 Capitelnummern auf halber Blatthöhe am Aussenrande beweist, welche nach heutiger Zusammensetzung des Codex von fol. 49—90 und daran anschliessend von fol. 1—5 bis durchlaufen. Ausserdem hätte der Anhang zur ersten Abtheilung fol. [91—96] mit der vierten Abtheilung vereinigt werden sollen, zu der er nach Schrift und Inhalt gehört.

Ueber die einzelnen fünf Abtheilungen ist Folgendes anzugeben.

Die erste Abtheilung reicht bis fol. 90, bezw.

---

1) Auch die Bemerkung auf dem zweiten Blatte des Index zu n. 1 der ersten Abtheilung 'quam Illyricus Vdalrico A(ugu)stano epō adscribit' scheint mehr gegen als für Flacius zu sprechen. 2) fol. 5. 37. 42'. 49. 158. 196. 220. 224. 349. 355. 410 u. 415. 3) fol. 1. 47. 49. [97]. 93'. 99. 99'. 122. 157. 196. 4) fol. 97. 122. 123. 5) fol. 145.

[96][1] und enthält 37 Stücke, welche grossentheils auch im Codex Udalrici vorkommen. Ausserdem finden sich noch im Anhange zum zweiten Theil, fol. 145—158, 3 Stücke des Codex Udalrici. Der Schreiber des ersten Theiles der ersten Abtheilung (A) schrieb im allgemeinen gut, wenn auch zahlreiche Schreib- und Lesefehler vorkommen, und da die Vorlage, nach den bei Jaffé[2] beigebrachten Varianten zu urtheilen, als verschollen zu betrachten ist, so sind, so weit meine Vergleichungen ein Urtheil gestatten, diese Abschriften für eine neue Ausgabe immerhin der Benutzung werth.

Die Hs. beginnt gleich mit der in einigen Hss. dem hl. Ulrich von Augsburg zugeschriebenen Fiction über den Cölibat der Geistlichen[3]. Im Hann. fehlt die Ueberschrift und in der Adresse findet sich die Sigle G statt O, die etwa über den Verfasser des famosen Stückes eine Andeutung bietet. Daran schliesst sich fol. 5′ der Bericht über den Tod des Papstes Gregor VII. und zwar nach der Fassung Hugo's von Flavigny bis 'indubitanter'[4] mit folgenden Varianten: 24) 'postea ipse'. 25) 'rogantes ('eum' *fehlt*) atque postulantes . . subrogari vellet successorem in pontificatum eius (*statt* 'eis') ostenderet'. 28) 'vel Hostiensem aut Lugdunensem archiepiscopum'. 30) nisi] 'ni . . melius videbitur'. 31) 'praeter' *fehlt*. 32) 'impietati' *H. add.*: 'eorum . . hanc me habere spiritalem potestatem'. Der Schlussabsatz lautet bei Hann.: 'Præter hæc[5] ammonens eos de multis et hoc illis dedit præceptum: Ex parte Dei[6] omnipotentis atque ex authoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli[7] præcipio vobis, ut neminem habeatis Romanorum[8] pontificem, nisi canonice electum et sanctorum patrum authoritate ordinatum. Ubi vero in extremo positus erat, ultima eius hæc verba fuerunt: Dilexi' etc.

Hierauf folgt fol. 6—22 der grosse Brief des Erzbischofs Gebhard von Salzburg an den Bischof Hermann von Metz, der beim Vergleiche mit der Ausgabe K. Francke's[9] meist mit der Hss.-Gruppe B (2) stimmt, aber auch Stellen enthält, die sonst nur in der Gruppe A (1) vertreten sind, so dass auch diese Abschrift eine Benutzung verdient.

1) Da die fol. 91—96 sich wiederholen und die erste Reihe noch inhaltlich zum ersten bezw. zum 4. Theil gehört, so gebe ich diese Blattzahlen in eckigen Klammern. 2) Bibliotheca, tom. II und V. 3) Vgl. Jaffé, Bibl. V, 114 ff., insbesondere Anm. 73. 4) Vgl. Jaffé, Bibl. V, 143—144 und dazu MG. SS. VIII, 466, 23—33′. — Fol. 224 findet sich dasselbe Stück vom Schreiber G, dessen Varianten ich mit H 2 bezeichne. 5) 'hæ' H 1. 6) 'ex parate tōi' H 2! 7) 'P. et P.' H 2. 8) 'Romanu' H 1. 2. 9) MG. Libelli de lite I, 263—279.

Ich wähle eine Anzahl solcher Stellen aus[1], damit man zugleich ersehen könne, wie A arbeitete. Abweichungen, bei welchen ich nur einen Schreib- oder Lesefehler des A vermuthe, lasse ich unbeachtet.

Von besonderer Beachtung sind selbstverständlich jene 8 Stücke, welche Sudendorf veröffentlichte[2], da andere Vorlagen für dieselben bisher nicht bekannt sind. Ausserdem ist noch besonders hervorzuheben die Reihe der Unterschriften der Concilsväter von Brixen, welche nur im Hann. f. 52 überliefert ist[3].

Die übrigen Schriftstücke dieser Abtheilung finden sich zumeist in Jaffé's Bibliotheca[4] mit dem sonstigen litterarischen Apparat abgedruckt. Ausser diesen kommen nur noch vor: die Antwort des Papstes Urban II. an den Bischof Gebhard von Constanz und die Constitutionen von Piacenza[5]. Hiermit ist der Inhalt der ersten Abtheilung erschöpft.

Die zweite Abtheilung reicht nach der Eintheilung Sudendorfs von fol. 91—159. Hier schreibt zunächst fol. 91—94, Z. 12 eine Hand C, dann bis 144 D,

---

1) 264, 13—14: [fol. 6′] scilicet archiepiscopum Coloniensem, episcopos Babenbergensem, Spirensem electos, et Trevirensem. 18 possent] sine mora (*add.* fol. 6′). 30 doctrinae] doctores locum sibi vendicant (fol. 7). 265, 32: id quod iustum est pervertant et ponant lucem tenebras et tenebras lucem (f. 7′). 266, 14: non immerito et incongrue (f. 8′). 34 opiniones] oppositiones (f. 9). 35 non leve agitur, ut iam de omni lateque patentis itineris ductu (f. 9). 267, 3: constituerunt] ediderunt (f. 9). 17 scitum] sancitum (f. 9′). 268, 3: tritae sunt] irritæ sint (f. 10). 6 conatu] annissu (f. 10). 19 hoc] modo *add.* (f. 10′). 269, 8: aliarum] aliorum (f. 11′). 17 prefinito] præfato (f. 11′). 26 presulum] pont. (f. 11′). 25 utrosque] poena *add.* (f. 12). 35 illud — dicitur] *fehlt* (f. 12). 270, 12: denuntiaverunt] illum *add.* (f. 12′). 13 incipientes per u. r. prædicandum adiunctis his et aliis e. v. m. (f. 12). 37 iudicantes condemnaverunt (f. 13). 271, 11: Ex abundantia enim (f. 13′). 25 condempnaverunt] excommunicati ad annum *add.* (f. 13′). sex] VII. mensibus. 273, 7: in reprehensores eius (f. 15). 35 quæ vel iuranda vel observanda (f. 16). 35 nullo u. t.] nunquam s. e. m. autem nunc cum pene (f. 16). 274, 1: ad vivum] ad iuditium (f. 16). 275, 41: Propter quam] Postquam sententiarum veritatem n. p. c. remissionem. 276 vocabuli] vocationis (f. 18). 13 ordinationis] creationis (f. 18). 2) Nämlich Sud. Reg. I, n. 10 (f. 37). 11 (f. 53). 13 (f. 65). 14 (f. 65′—89′). 17 (f. 90); II, n. 30 (f. 64). 40 (f. 31) und III, p. 18, Anm. * (f. 27). 3) Siehe Jaffé, Bibl. V, 135 und MG. LL. Const. I, 120. 4) Tom. II, Mon. Greg. Reg. lib. I, 1 (f. 24). 2 (f. 25). 3 (f. 23); lib. IV, 12 + 12a (f. 33—34). 24 (f. 34′); V, 7 (f. 36); VII, 14a (f. 28). Epist. coll. 8 (f. 44). 9 (f. 45). 14 (f. 28). 17 (f. 32′). 18′ (f. 32). — Tom. III, Mon. Bamb. 43 (f. 41′). 48 (f. 49 ohne Namenprotokoll). 49 (f. 47). 52 (f. 54). 53 (f. 53′). 56 (f. 1). 57 (f. 38′—41). 63 (f. 42). 64 (f. 50′—52). 69 (f. 46). 71 (f. 5′). 73 (f. 54′—60). 79 (f. 63). 199 (f. [91—96]). 5) Jaffé-Loew. Reg. 5393 und 5541.

endlich fol. 144—159 eine Hand E, deren Arbeit noch von einer Hand E′ nachcorrigiert wurde. Wie schon Sudendorf nachträglich in der Vorrede zu Registrum II mit Berufung auf Pertz erwähnt, finden sich die ersten Stücke dieser Abtheilung sämmtlich nach ganz derselben Ordnung in einem Brüsseler Codex des 12. Jahrh., welcher aus dem St. Nikolaus-Spital zu Kues, nächst Bernkastel im Moselthale, stammt[1]. Die Stücke sind in vorliegender Hs. nicht numeriert, aber die Collation des Textes B bei Jaffé mit Hann. f. 142′—143 lieferte den stricten Beweis, dass Hann. nur Abschrift von B sein könne, aber eine sehr schlechte, die vielfach zeigt, dass der Schreiber D im Cod. Hann. nicht Lateinisch verstand und daher einen Unsinn nach dem andern schrieb[2], weshalb dieser Theil, soweit die Brüsseler Hs. reicht, sich keineswegs für eine Vergleichung lohnt.

Ausser den werthlosen Abschriften aus dem Brüsseler Codex enthält diese Abtheilung noch fol. 143—144 von derselben Hand D ein Stück, dessen Vorlage unbekannt ist. Der Wortlaut ist von Sudendorf veröffentlicht[3]. Fol. 144 Mitte folgt noch ein kurzes Stück, das in der Chronik Sigberts von Gembloux vorkommt[4]. Endlich fol. 145—159 sind wieder 3 verschiedene Briefe angehängt, welche auch im Cod. Udalrici enthalten sind. Vom Schreiber E stammt der Lütticher Brief gegen Papst Paschal II. fol. 144—156[5]. Am Beginne desselben steht die Bemerkung des gewöhnlichen Glossators X mit dem Verweis auf (Crabbe) Conciliensammlung und darunter die Nummer 230, für deren Erklärung nirgends ein Anhaltspunkt geboten ist, und gegenüber obiger Bemerkung findet sich wieder von anderer Hand X 1 des 16. Jahrh. die Notiz: 'Tempore Hezili quinti scisma fuit . . . Ioannem (?) de Turre cremata. 16'. Die Abschrift dieses Briefes scheint mir daher einer ganz andern Sammlung entnommen zu sein, stimmt aber, von den Schreib- und Lesefehlern abgesehen, meist mit den Varianten des Codex B bei Jaffé und dürfte ebenfalls für eine Collation sich kaum verlohnen.

Auf fol. 156′ setzte der gleiche Schreiber, welcher fol. 145 die Notiz über das Schisma beifügte, abermals

---

1) Sud. Reg. II, p. VII und Pertz, Archiv VII, 872—875. Nach Jaffé, Bibl. II, 465 führt der Brüsseler Codex die Nummer 11196. 2) Z. B. für capitulum] ea populo; pruinam] primam; fraterne] faciunt; increpare] in incorpore; adipem] ad ipse; ergo karissimi] golumen! 3) Reg. II, 39, n. 32. 4) MG. SS. VI, 365 med. 5) Jaffé, Bibl. V, 201, n. 113.

eine solche Anmerkung hinzu, die ich nicht ganz zu entziffern vermag.

Auf fol. 157 schrieb eine Hand F das Präsentationsinstrument über die Erwählung eines Erzbischofs[1] und fol. 148—159 den Brief des Bischofs Dietrich von Verdun an den Erzbischof Egilbert von Trier[2], welcher auch in der ersten Abtheilung auf fol. 42 von der Hand A nach einer andern Vorlage geschrieben ist, und zwar viel besser als hier. Hiemit endigt die zweite Abtheilung.

Die dritte Abtheilung reicht von fol. 160—402, so dass sie 242 von den 549 Folien umfasst, und es ist alles von einer Hand G geschrieben. Die meisten Stücke tragen unten in der rechten Ecke die laufende Nummer (bis 111). Dem vorletzten Stücke allein ist auf fol. 397 von anderer Hand links oben eine Notiz über die Provenienz beigefügt, wo es heisst: 'Ex antiquo libro epistolarum reperto Wesaliæ apud predicatores'[3]. Dem letzten dieser 111 Stücke fügte der Schreiber G noch das bezeichnende 'Finis' bei, wonach immerhin die ganze einheitlich geschriebene Sammlung einer einzigen Vorlage entnommen sein könnte, wie schon Sudendorf es als möglich andeutete[4]. Inhaltlich zerfällt aber diese Sammlung in 3 Gruppen, wie dies wieder Sudendorf schon näher darlegte[5]. Die erste Gruppe verweist nach Hildesheim, die zweite nach Bamberg und die dritte nach Tours. Nur wenige der hier enthaltenen Stücke sind uns auf anderem Wege überliefert, so dass fast Alles neu ist und erst durch Sudendorf bekannt und benutzbar gemacht wurde[6]. Aus anderen Vor-

1) Vgl. Jaffé, Bibl. V, p. 5 unter E 7, und Eccard. l. c. col. 19—20 (bis 'subscripserunt'). 2) Jaffé ebd. 130, n. 63. 3) Vgl. Sudendorf, Bereng. Turon. p. VII. 4) A. a. O. 5) Registrum III, p. IX—XII. 6) Registrum I, n. 1 (f. 203). 2 (f. 183). 3 (f. 248). 4 (f. 187). 5 (f. 181). 6 (f. 176). 7 (f. 177). 8 (f. 178). 9 (f. 387). 10 (f. 37 u. 220). 12 (f. 214). 15 (f. 190). 16 (f. 192). 18 (f. 171). 19 (f. 199). 20 (f. 213); II, 1 (f. 313). 2 (f. 174). 3 (f. 397). 4 (f. 277). 5 (f. 296). 6 (f. 307). 7 (f. 298). 8 (f. 279). 9 (f. 301). 10 (f. 275). 11 (f. 303). 12 (f. 290). 13 (f. 217). 14 (f. 209). 15 (f. 211). 16 (f. 250). 17 (f. 219). 18 (f. 180). 19 (f. 262). 20 (f. 175). 21 (f. 242). 22 (f. 272). 23 (f. 200). 24 (f. 205). 25 (f. 210). 26 (f. 264). 27 (f. 294). 28 (f. 305). 29 (f. 218). 33 (f. 381); III, 1 (f. 244). 2 (f. 252). 3 (f. 226). 4 (f. 270). 5 (f. 292). 6 (f. 266). 7 (f. 256). 8 (f. 274). 9 (f. 385). 10 (f. 166). 11 (f. 319). 12 (f. 279). 13 (f. 311). 13* (f. 315). 14 (f. 230). 15 (f. 164). 16 (f. 309). 17 (f. 173). 18 (f. 232). 19 (f. 234). 20 (f. 236). 21 (f. 238). 22 (f. 240). 23 (f. 260). 24 (f. 268). 25 (f. 167). 26 (f. 246). 27 (f. 254). 28 (f. 321). 29 (f. 323). 30 (f. 317). 31 (f. 300). Bereng. Vorrede, p. IX—XI, n. 1 (f. 162). 2 (f. 258); p. 200—233, n. 1 (f. 365). 2 (f. 375). 3 (f. 337). 4 (f. 329). 5 (f. 367). 6 (f. 363). 7 (f. 347). 8 (f. 333). 9 (f. 361). 10 (f. 343). 11 (f. 359). 12 (f. 341). 13 (f. 379). 14 (f. 351).

lagen sind nur bekannt: n. 20 (f. 196—198), die auch in der Sammlung Udalrichs von Bamberg vorkommt und hier ebenfalls noch in der ersten Abtheilung fol. 49, doch nur auf fol. 196 des Hann. ist die Namenreihe der Concilsväter von Worms erhalten[1]; ferner n. 35 (f. 224), welche wieder sowohl in der ersten Abtheilung f. 5 begegnet, als auch in der Sammlung Udalrichs von Bamberg[2]; dann n. 108 und 109, welche von Mabillon veröffentlicht wurden[3], und endlich n. 111, welche durch D'Achery[4] bekannt gemacht wurde. Der Schreiber G arbeitete leider ähnlich schlecht, wie D in der zweiten Abtheilung, was aber hier um so bedauernswerther ist, als nur für 5 Stücke von 111 eine Controle möglich ist.

Die vierte und fünfte Abtheilung enthalten in ihren Haupttheilen Abschriften aus zwei Briefsammlungen, welche in Salzburg entstanden sind, nämlich erstlich Briefe, welche den Erzbischof Eberhard I. von Salzburg (1147—1164) und seine kirchlichen und politischen Beziehungen betreffen, und zweitens solche, welche an der Seite des Erzbischofs Adalbert (1169—77 und 1183—1200) gesammelt wurden.

Die vierte Abtheilung umfasst 37 auf der rechten Ecke des unteren Randes mit den fortlaufenden Zahlen 1—37 versehene Stücke. Die erste Nummer (f. 404—406) ist von der Hand F geschrieben, von welcher auch die Anhänge der zweiten Abtheilung (f. 157—159), stammen und enthält den Brief des Kaisers Friedrich III. an den französischen König Karl VII. über die Beseitigung des Schisma und die Herstellung des kirchlichen Friedens, vom 1. Juni 1443[5]. Die folgenden Nummern 2—37 sind sämmtlich Abschriften aus dem sog. Concept- oder Briefbuch des Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg, das heute noch in der Wiener Hofbibliothek unter n. 629 (Ius can. 133), saec. XII. erhalten ist[6]. Diese Hs. ist nicht erst bei der Säcularisierung Salzburgs nach Wien gekommen, sondern war schon zur

15 (f. 353). 16 (f. 371). 17 (f. 325). 18 (f. 357). 19 (f. 369). 20 (f. 349 u. 355). 21 (f. 373). 22 (f. 377); Anhang n. 1 (f. 169). 2 (f. 222). 3 (f. 160). Die Citate bei Sudendorf, Reg. III, p. VIII, Anm. stimmen nicht immer mit der Ausgabe der Briefe Berengars. 1) S. Jaffé, Bibl. V, 103, n. 48 und MG. LL. Const. I, 106. 2) Jaffé l. c. V, 143, n. 71. 3) Analecta I, 251—259 u. 2. Ausg. 455—457. Vgl. Sudendorf, Bereng. p. VIII. 4) Spicileg. IV, 257—261 und 2. Ausg. III, 430—431. Vgl. Sudendorf a. a. O. 5) Gedr. bei Martène, Collectio VIII, 977—980. Vgl. auch Chmel, Reg. n. 1456. 6) Vgl. darüber W. Wattenbach, GQ.[6] II, 302, ferner in Pertz, Archiv X, 491 und W. Schmidt in Archiv f. öst. Gesch. XXXIV, 4, Anm.

Zeit des Bibliothekars Sebastian Tengnagel daselbst, welcher den ganzen brieflichen Inhalt ausschrieb und zum Druck beförderte, theilweise durch den Reichersberger Chorherren Gewold[1] und theilweise durch den Jesuiten Jakob Gretser[2]. Ausser diesen enthält die Wiener Hs. noch einige Stücke, die in Ragewins Fortsetzung der Gesta Friderici imp. vorkommen[3].

Der Sammler für Hann. liess nun aus diesem Briefbuch nur Stücke ausschreiben, welche sich auf das Schisma unter Kaiser Friedrich I. beziehen, hat aber dabei einzelne Stücke übergangen[4]. Die 36 dem Wiener Codex 629 entnommenen Stücke stammen abwechselnd von 2 Schreibern; die meisten schrieb eine Hand H und ein Drittel die Hand B, die schon den Anhang der ersten Abtheilung schrieb, öfters wechseln die Hände mitten in einem Stücke. Die Collation der meisten dieser Abschriften aus der Wiener Hs. stellte ausser allem Zweifel, dass diese Vorlage der Abschriften war und dass letztere ausserordentlich flüchtig und ohne alles Verständnis angefertigt wurden, weshalb jede Nachvergleichung des Hann. hier überflüssig ist. Wie flüchtig gearbeitet wurde, zeigt schon, dass die Nummern 4 und 5 identisch sind, erstere von B und letztere von H geschrieben, doch auch in letzterer Nummer scheint ganz in der Mitte (fol. 415′—416) ein Theil von B zu stammen. Die Hand H schrieb auch meist die Sigle F statt E(berhard), und beide lösten Siglen der Vorlage ganz falsch auf, so fol. 410 A in Albertus, was eine andere Hand richtig stellte mit Alexander; in n. 11 (fol. 430) schrieb H Ferdinandus, was dann verbessert wurde mit Fridericus.

Die fünfte Abtheilung umfasst in ihrem Haupttheile 35 Briefe, wovon 10 noch der Zeit des Erzbischofs Eberhard I., 7 jener Konrads II. und 18 der Adalberts angehören. Dieselben scheinen daher einer ähnlichen Sammlung entnommen zu sein, wie die des Wiener Codex 629 ist, nur dass sie in der Umgebung des Erzbischofs Adalbert entstand. Die meisten Stücke tragen oben in der linken Ecke die fortlaufende Nummer. Leider ist die Vorlage dieser Sammlung gänzlich verschollen. Von den im Hann. erhaltenen 35 Briefen sind uns auch nur zwei ander-

1) S. Hund, Metropolis Salisb., ed. Gewold (Monachii 1620, tom. II, 210—213 u. Ratisp. 1719, tom. II, 145—147). 2) Divi Bambergenses (1611), p. 486—501, n. 29—44 und Vetera Monumenta contra Schismaticos II, 329—338, 383—439 oder n. 24—77. 3) MG. SS. XX, 420. 425. 426. 470. 472. 484. 487. 4) Ausgelassen sind Tengnagel n. 35. 39. 56. 60. 63. 64. 65. 67—73. 75.

weit überliefert, so dass wir die Arbeit des Schreibers J nur ungenügend controlieren können. N. 1 (f. 490) ist in einer anderen Ausfertigung von 3 anderen Hss. überliefert[1], und die neue Ausgabe durch Weiland beweist, dass die Abschrift des J gut und ziemlich verlässlich ist. Ausserdem soll n. 11 (f. 510) in einem Manuscript des Stiftes St. Peter zu Salzburg erhalten sein, woraus es durch Pez veröffentlicht wurde[2]. Auch dieses Stück stimmt ziemlich mit dem Drucke überein[3]. Von den übrigen Briefen dieser Sammlung hat bereits G. H. Pertz 3 Stück veröffentlicht und alle übrigen machte endlich Sudendorf bekannt[4] und nach sorgfältiger Vergleichung der Sudendorfischen Drucke kann ich bestätigen, dass dieselben sehr genau sind.

Die Hand J schrieb auch noch einen Anhang von Briefen aus der Zeit des Basler Schisma. Es sind 7 Stücke, welche Sudendorf[5] veröffentlichte. Sie betreffen einen vertraulichen Briefwechsel zwischen zwei Freunden. Der Schreiber der Nummern 71—74 und 77 ist Alexander, ein geborener Herzog von Masovien, welcher 1424 März 24 zum Bischof von Trient bestätigt wurde, dann 1440 Oct. 15 durch das Basler Concil, bezw. P. Felix V., zum Cardinal und Legaten für Deutschland etc. ernannt wurde. Der Adressat dieser und der Schreiber von n. 75 und 76 ist leider nirgends genannt. Sudendorf hält ihn für den Erzbischof Johann II. von Salzburg (1429—1441) und mit Rücksicht darauf, dass nach dem ersten Briefe die Verhandlungen zwischen Alexander und der Concilspartei noch in der Schwebe waren[6], mögen die Ansätze des Herausgebers richtig sein, obwohl mir sonst der Gedanke an den

---

1) S. MG. LL. Constitutiones I, 318. 2) Anecd. VI, b, 48, n. 70 = Dalham, Concilia 84 (zu 1127) = Zahn, St. UB. I, 514 (zu 1172 Iun. [c.]). Vgl. auch Meiller, SR. 123, n. 49 u. 484, n. 20. Leider konnte ich bisher den fraglichen Codex hier nicht entdecken und W. Wattenbach erwähnt im Archiv X, 614—618 auch nichts darüber. 3) Von bemerkenswerthen Varianten führe ich an: Z. 5 prælatis] Saltzburgen. ecclesiæ *add. H.* Z. 29 honorem] vestrum et Dei *H.* Z. 30 conveniremus *fehlt H.* Z. 31 providentius *H.* Z. 32 ergo] igitur *H.* Z. 37 super vocationibus] invocationibus *H.* 4) Die ersteren finden sich jetzt bei Weiland (Constitutiones I) p. 311 (n. 19, f. 521 u. n. 17, f. 519′); ferner p. 314 (n. 9, f. 508) u. 318 (n. 1, f. 490). Die letzteren im Registrum I, n. 21 (f. 522). 22 (f. 523). 24 (f. 532). 25 (f. 518). 26 (f. 492). 27 (f. 506). 28 (f. 511). 29 (f. 499). 30 (f. 498). 31 (f. 494). 32 (f. 500). 33 (f. 501). 34 (f. 508′). 35 (f. 524). 36 (f. 527′); II, n. 53 (f. 522′). 56 (f. 531). 57 (f. 525′). 58 (f. 526). 59 (f. 526′). 60 (f. 525). 61 (f. 530). 63 (f. 519). 64 (f. 533′). 65 (f. 517). 66 (f. 513). 67 (f. 515). 68 (f. 529′). 69 (f. 529). 70 (f. 533). 5) Registrum III, p. 126—135, n. 71—77). 6) Sud. III, p. 128: 'de quaestionibus nuper habitis inter nos et partes Felicianas'.

Erzbischof Friedrich IV. (1441—1452) näher zu liegen schiene. Die Vorlage dieser Abschriften konnte ich leider noch nirgends entdecken.

Als ein weiterer Anhang zu dieser Abtheilung folgt fol. 541—547 ein Brief des h. Petrus Damiani an Papst Nikolaus II. von einer Hand K, welche einige Aehnlichkeit hat mit der Hand H in der IV. Abtheilung und auch ähnlich flüchtig und nachlässig zu sein scheint. Obwohl der Brief hier nur etwa den vierten Theil beträgt von der Ausgabe bei C. Caetani[1], so ist doch am Schlusse 'Finis' beigefügt.

Das letzte Stück des Hann. (fol. 549—551) ist neuestens durch L. Weiland als 'Oratio advocati Victoris IV. in concilio habita'[2] herausgegeben worden. Die Ueberschrift 'De scismate — astrictum' und die unmittelbar folgenden 2 Zeilen des Textes 'Fuit inter — foedus contractum' sind mit blasserer Tinte geschrieben und wohl auch von anderer Hand (Y). Der folgende Text stammt von der Hand B, welche den Anhang zur ersten Abtheilung (fol. [91—96]) und beiläufig ein Drittel der vierten Abtheilung aus dem Cod. Vind. 629 schrieb. — Der Anfang 'Incipit ita hic tractatus' und der Wortlaut des ersten Capitels 'Et quia — faciamus' sind links oben neben der Ueberschrift wieder von anderer Hand (Z) nachgetragen, welche durch L. Weiland Flacius selbst zugeschrieben wird[3]. Zur Ueberschrift bemerkte auf dem äusseren Rande der schon zu fol. 145 und 156' erwähnte Glossator X: 'q ut opinor . . se vocavit', das Ausgefallene ist weggeschnitten, und nur der untere Schaft des Anfangsbuchstabens ist noch sichtlich. Dieses Stück findet sich auch im Cod. Vind. 629, f. 36, doch das vorhergehende Blatt ist ausgeschnitten, und so ist das Stück wie am Ende so auch am Anfange unvollständig, weshalb es von den Schreibern der vierten Abtheilung wird übergangen worden sein. Wie der Druck bei Weiland beweist, muss hier der Schreiber des Hann. eine andere Vorlage gehabt haben als den Cod. Vind., die aber bis jetzt verschollen ist.

Hiermit ist der Inhalt des vorliegenden Codex epistolaris erschöpft.

---

1) B. Petri Damiani . . epistolarum libri octo, lib. I, n. 9, p. 16—21 'subnectamus'. 2) LL. Constitutiones I, 257—260. 3) Weiland schrieb obige Angabe aber nur, weil die Hand Z bei oberflächlicher Vergleichung für identisch gehalten werden kann mit der Hand der Notiz 'Illyrici est' auf fol. 1. Doch bei genauerer Vergleichung erscheint mir die Gleichheit sehr zweifelhaft.

Ganz am Schlusse wurde, nachdem alle Fascikel zu einem mächtigen Bande vereinigt und die Blätter numeriert worden waren, noch im 16. Jahrh. ein 6 Blätter umfassendes Inhaltsverzeichnis angefertigt nach den bezüglichen Centurien. Die Ueberschrift lautet: 'Index eorum quæ in hoc libro continentur' und dazu ergänzte eine andere Hand 'iuxta centu(rias)'. Dieselbe Hand setzte auch bei: 'De Thebeorum legione vide quædam pag. 100 etc.'[1] Bemerkenswerth ist noch, dass der Schreiber bei Anführung des berühmten Briefes eines Bischofs G an P. Nikolaus II. 'in qua sacerdo(tum) coniugium defendit', beifügt: 'quam Illyricus Vdalrico A(ugu)stano episcopo adscribit'[2], weil Flacius eben eine andere Vorlage benutzte[3]. Bezüglich des Briefes des Petrus Damiani an P. Nikolaus II. ist hier im Index von gleicher Hand auf dem Seitenrande bemerkt: 'Est epistola Petri Damiani episcopi Hostiensis, ut est videre in Actis Romanorum pontificum Balei in Benedicto 8' (?).

1) S. Sudendorf, Reg. II, 48 sqq. 2) Vgl. oben S. 211. 2) Vgl. oben S. 212.

Zu Otto von Hammerstein.

Von **Hans F. Helmolt.**

In den Forschungen z. Deutschen Gesch. XXI (1881), 405 hat H. Bresslau die Vermuthung geäussert, dass sich ein Paragraph in dem zweitältesten Werdner Heberegister (Düsseldorf, St.-A. Msc. A 89. Bl. 12b) auf Otto v. Hammerstein und seine Gemahlin Irmgard beziehe. Ich bin in der Lage, diese 'mit minderer Zuversicht' aufgestellte Hypothese als ziemlich sicher zu erweisen.

Noch ehe mir der Aufsatz Bresslau's über den Hammersteiner zu Gesicht gekommen war, hatte ich, da mir die Aehnlichkeit einiger Zeugennamen aufgefallen war, den Paragraphen mit einem andern in Verbindung gebracht, der in demselben Codex auf den ersten Zeilen von Bl. 20b steht. Dieser letztere ist sicher von einer Hand des 11. Jahrh. geschrieben — was ich für die erste Notiz trotz Bresslau und Friedlaender (Ostfries. UB. II, 774, N. 44) nicht für ganz ausgemacht halte[1]. Die betreffenden Zeilen lauten:

'Haec sunt nomina testium, qui traditioni presentes fuerunt, quam Udo sancto Liudgero donavit: Gerhard, Kristian, Gerhard, Sikko, Liudolf, Emod, Gerru, Wigmann, Benno, Bernheri, Godefrid, Nizo, Azzelin, Bernheri, Benzo, Wdfheri, Waldo, Azzekin, Heriman, Nidger, Folkmar, Hungi, Thiederik, Azziko, Falerius, Liudulf, Benzo, Gezo, Othilrik, Hasc, Sigibraht, Thuring, Benno'.

Nun kehren zwar nur zwei Zeugen — Nidger und Thuring — in jener ersten Notiz wieder. Dagegen ist zu beachten, dass weder Nidger noch Thuring sonst in der ganzen Hs., die unzählige andere sächsische und friesische Namen enthält, vorkommen: ein Name wie Benno wäre natürlich nicht beweiskräftig, da er zu oft wiederkehrt. Ausserdem aber entspricht der ganze Cha-

1) Für solche urbariale Aufzeichnungen giebt an und für sich die Zeit des Schreibers noch nicht den Ausschlag dafür, den Inhalt des Geschriebenen in dieselbe Zeit zu verlegen.

rakter der übrigen Namen aufs treueste dem der andern auf Bl. 12b. Drittens folgt das wiedergegebene Stück direkt einem Register über den Werdenschen Hof Loge in Friesland. Und schliesslich ist's doch merkwürdig, dass in der Zeugenreihe zu der Urkunde von 1033 (Mon. Boica XXIXa, p. 40; vgl. Forschungen XXI, p. 406) hintereinander 'Gerhart. Cristan. Siggo.' erscheinen. Sollten das nicht dieselben Edeln sein, die auch oben, zu Udo's Umgebung gehörend, unmittelbar hintereinander auftauchen?

Drum darf man wohl ohne weiteres annehmen, unter unserm Udo sei der Sohn des schicksalverfolgten Paares Otto und Irmgard zu verstehen. Denn die Sache liegt doch so. Auf der einen Seite für ein und dieselbe Gegend aus ein und derselben Quelle (dem Werdenschen Heberegister) ein Otto, eine Irmgard und ein Udo nachgewiesen, die zwei verschiedene Akte durch Zeugen bekräftigen lassen, von denen zwei hier wie dort fungieren; auf der andern ebenfalls ein Otto, eine Irmgard, ein Udo: sollte man da nicht identificieren dürfen, zumal da der Hammersteiner im Werdenschen begütert war?

Denn dass Otto Besitzungen dort hatte, schliesse ich aus dem Namen 'Sualmanaha' (Svalman-aha) der Hersfelder Urkunde von 1043 (vgl. Forschungen XXI, 404, N. 2). Das ist der jetzige Schwelmebach; der Ort heisst Schwelm (ö. Barmen). Darüber giebt am besten Auskunft W. Crecelius in der Bergischen Zeitschr. II (1865), p. 315, N. 29, wo er die Stelle aus dem ältesten Werdenschen Heberegister: 'In villa Svelmiu tradiderunt simul Salaco et Werinheri unum mancipium ad sanctum Liudgerum' (Düsseldorf, St.-A. Msc. A 88. Bl. 26b) glossiert. Eigenthümlich ist's immerhin, dass auch in dieser zusammenhangslosen Notiz ein 'Salaco' wiederkehrt; doch ist darauf kein Gewicht zu legen: der Name ist nicht allzu selten.

Ein Brief des Bischofs Wazo von Lüttich.

Von **W. Wattenbach.**

Herr Prof. Steinmeyer in Erlangen hatte die Güte, mir aus der Leidener Hs. Lat. 191 E (beschrieben von Geel S. 84, Arch. VIII, 572) die Abschrift eines Briefes von Wazo zuzuschicken, welcher sich dort auf Bl. 44b den Briefen des Ivo von Chartres anschliesst. Es ist derselbe, welcher von Anselm in seinen Gesta episcoporum Leodiensium (SS. VII, 211—215) aufgenommen ist, die sehr nachdrücklichen Ermahnungen an den Probst Johannes enthaltend, und es ist nicht ohne Interesse, dass wir denselben nun auch selbständig in einer Hs. des 12. Jahrh. finden, so wie Anselms Zuverlässigkeit durch die völlige Uebereinstimmung gewinnt. Die Hs. stammt aus dem Cistercienserkloster Hardehausen bei Warburg und ist einst von Martène benutzt (Coll. I, 555. 977. 978). Die Varianten, worunter einige Verbesserungen, theile ich hier mit, nur einige orthographische und Umstellungen ohne Bedeutung übergehend.

S. 211, Z. 34 'nunc quoniam'. 35 'adiudicavimus'. 38 'opibus'. 40 'possum'. 43 'defendis' (besser). 46 'patenter'. 212, 1 'Prel. et prep.' 3 'singulatim . . . prepos. prel.' 5 'ascribi'. 11. 12 'unum sit'. 14 'ponit'. 16 'frequentat'. 18 'racionab. . . . igitur'. 22 'sunt ibi'. 27 'comedit'. 32 'exemplis amm.', 'sed' fehlt. 34 'Et si' (richtig). 38 'domino . . . dominus' (besser). 39 'tuum' fehlt. 46 'frater queso . frater d.' 213, 4 'laboret'. 6 'opibus'. 9 'sec. suum lab. . . . accipiat . . . si relig.' (besser). 12 'parvus'. 13 'qui se e. h. et' fehlt. 14 'Sic'. 19 'se ipsum c.' 20 'relinquat'. 31 'quia maxime concupiscis pr.' 34 'consulo'. 50 'inpeditus'. 214, 6 'frater'. 11 'gr. ago . nil.' 13 'dilectionem' (besser). 15 'praevenire' fehlt. 22 'ędificationem'. 24 'convalesc.' (richtig). 28 'cognomen archi' (richtig). 29 'Corepiscopos et archidiaconos pr.' (richtig). 35 'pecore'. 41 'veritatem meam vel' fehlt. 42 'dedere' (richtig). 44 'semper' fehlt. 215, 6 'cellerario' (richtig). 20 'prevalente' (richtig).

In derselben Hs. folgt auf f. 57′—58 eine Zusammenstellung von Briefanfängen, beginnend: 'Labilis huius vitę solatium et eternę beatitudinis consortium. Regi domino suo servulus indignus suę presentię donum a Deo victorię et ęquitatis et plenitudinem iusticię et pacis', jedoch ledig-

lich Adressen ohne weiteren Inhalt und ohne einen einzigen ausgeschriebenen Namen[1]. Ich bemerke darunter nur: 'F(ridericus) gratia Dei sanctę Coloniensis ęcclesię archiepiscopus (1099—1131) U(doni) Hyldenensi episcopo (1079—1114) cum devotis orationibus sinceros fraternę dilectionis affectus', ferner 'F(riderico) Dei gratia sancte Coloniensis ecclesię presuli O(tbertus) Leodiensium episcopus (1091—1119) vinculum fidei spei et caritatis in Domino', weil diese beiden zur Bestimmung der Zeit dienen können.

1) Aehnliche Briefanfänge finden sich — als Musterbeispiele für die Form der Salutatio — wie in anderen Formularbüchern so auch im Cod. Udalrici, Jaffé, Bibliotheca V, 18—23.

Ein Diplom und ein Placitum Heinrichs V.

Mitgetheilt von **H. Bresslau.**

1. Heinrich V. bestätigt dem Kloster Pomposa Reichsunmittelbarkeit, Güterbesitz, freie Abtswahl und andere Rechte.

Speyer 1114 September 13.

Abschrift des 15. Jahrhunderts im k. italienischen Staatsarchiv zu Modena (B).

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia quartus Romanorum imperator augustus. Si circa sanctorum loca beneficia condigna impendimus, hoc nostram imperialem maiestatem condecere credimus, insuper et aeterna premia nos inde adipisci confidimus. Quapropter omnium Christi nostrorumque fidelium universitatem scire volumus, qualiter nos ob amorem Christi et eius genetricis virginis Mariae ac per interventum dilectae nostrae contectalis Mathildis[1] reginę et aliorum principum nostrorum scilicet[2] Erlungi[3] Werceburgensis, Cůnonis Strazeburgensis[4], Alberonis Metensis episcoporum, Erlulfi Fuldensis[5], Stephani Limburgensis, Bennonis Laurisensis abbatum, Herimanni marchionis, Godefridi comitis palatii, [Goz]mari[6] comitis, Bertholdi comitis ceterorumque fidelium nostrorum abbatiam sanctę Mariae in Pomposia ab antecessore nostro imperatore Ottone a Frederico Ravennatis ecclesiae archiepiscopo iuxta utriusque placitum ad imperialem subiectionem proprietatis concambiatam[7] ac postea[8] ab Heinrico nostro altero antecessore corroboratam et ab Hugone marchione magnifice

1) Corr. aus 'Mathilois' von anderer Hand. 2) 'sciciliae' B. 3) 'Erlunbi' B. Die Namen waren wohl mit Majuskeln geschrieben, wobei Verwechslung von G und b öfter vorkommt. 4) 'Strareburgensis' B 5) 'Erlulti tuldensis' B. 6) Die Ergänzung des in B verstümmelten Namens nach der Zeugenliste von St. 3117, wo Erlulf von Fulda und 'comes Gozmarus' erscheinen. 7) VU; 'cetero ambiatam' B. 8) VU; 'propterea' B.

dotatam[1] et in[2] atavum nostrum Cuonradum imperatorem et avum nostrum Heinricum bonęque memoriae patrem nostrum Heinricum imperatorem successione imperii et legali iure hereditatam, dehinc eodem iure ad nostrae dominationis manus receptam, cum omnibus suis pertinentiis, quicquid videlicet predicta abbatia per aliquod munimen cartarum vel traditionum detinet vel eidem pertinet ab ecclesia Romana et Rauennate aut ab aliqua alia, seu etiam quicquid iure proprietatis detinet aut acquirere in futuro potuerit: id est[3] totam insulam integram, a primo latere Pado percurrente in mari, a secundo latere litus maris, a tertio vero latere Gauro et piscariam que vocatur Volana cum portu integro [a rivo Badarino][4] ex utrisque partibus usque in mare; et massam que dicitur Lacus Sanctus cum lateribus suis et cum piscaria que vocatur Tidini, a primo latere fundo qui vocatur Grecule et fundo qui vocatur Cornaceruina et fluvio qui vocatur Cesi et canale qui vocatur Curlo, a secundo latere valle que vocatur Farulle[5] et fluvio qui vocatur Conca Agathę descendente in Gaurum, a tertio latere ipso Gauro, a quarto vero Pado percurrente; insuper curtem unam integram quę vocatur Vstolatus cum plebe sua et alia que vocatur Baoria et curtem aliam que vocatur Ultracanalem cum omnibus ad monasterium sanctę Marię in cenodochio pertinentibus et cum omnibus, quę predictę abbatię Hugo marchio filius Vberti dedit; quidquid etiam habet aut aquirere poterit infra Padum et Atasim fluvium vel infra Padum et Sandalum, et quantacunque in apostolicę sedis privilegio releguntur; verum etiam queque habet aut aquirere in civitate Rauenna poterit et infra totum comitatum Comaclensem et Gauellensem et Ferrariensem et Mutinensem et Bononiensem et Corneliensem et Fauentinum et Liviensem[6] et Popliensem et Cesenatem et Montemferetranum et Ariminensem et Pensauriensem et Fanensem et Vrbinensem et Castellanum et Perusinum et in omnibus quoque locis, cum areis edificiis castris capellis silvis pratis pascuis paludibus salectis olivetis vineis montibus vallibus planiciebus aquis aquarumque decursibus piscationibus venationibus salinis et cum omni utilitate, quę vel nominari vel scribi potest, — ab omni subiectione archiepiscoporum, Rauennatum excutimus, ut regalis imperpetuum sit, nullis

1) Von anderer Hand in Lücke ergänzt; VU und NU. St. 4223 'ditatam'. 2) B und NU. St. 4223; VU. 'per'. 3) VU; 'idem' B. 4) Lücke in B ergänzt aus VU. 5) 'Sarole' VU. 6) VU; 'lunensem' B.

dominantium personis subiecta. Sintque monachi eius ab omni secularis servicii infestatione securi, nullius persone magnę vel parvę nisi nostrę de placito respondentes et ab omni angaria sive fodro tam nostro quam missorum nostrorum seu omnium secularium potestatum cum suis omnibus[1] remoti. Qui etiam de suis qualem voluerint abbatem eligant ab episcopo Comiaclensi consecrandum; qui si sibi pro pecunia vel aliqua humana potestate molestus esse voluerit, veniat ad archiepiscopum Rauennatem ab eo benedicendus; et si hoc in isto quod in illo intervenerit, ad qualemcumque episcopum voluerit causa consecrationis properet. Si quis autem hoc preceptum imperiale nostrum [infringere][2] presumpserit, componat ducentas libras auri [cocti, medietatem camerę nostrę et medietatem][2] prelibatę abbatię. Quod ut verius credatur, hanc paginam imperialem manu propria roboratam sigillari iussimus.

Signum domini Heinrici quarti Romanorum imperatoris invictissimi. (M.)

Datum idus septembris indictione septima, anno dominicae incarnationis millesimo CXIIII^{0}, regnante Heinrico quarto rege Romanorum anno VIIII^{0}, imperante [IIII^{0}][3]; actum est Spirę; in Christo feliciter amen.

2. Unter Vorsitz Heinrichs V. wird im Hofgericht auf Bitte des Abts Faletrus vom Kloster Brondolo der Bann von hundert Pfund Goldes auf die Verletzung des Güterbesitzes des Klosters gelegt.

Treviso 1118 August 1.

Originalplacitum im k. italienischen Staatsarchiv zu Venedig (A).

V. Bellemo, Il territorio di Chioggia (Chioggia 1893) 295 aus A.

(C.) Dum in dei nomine in civitate Taruisii in casa archidiaconi ipsius civitatis subter porticum resideret domnus Einricus Romanorum semper augustus imperator ad iusticiam faciendam ac deliberandam, adęsset cum eo domnus Einricus dux nec non Tridentinus episcopus et comes Albertus Ueronensis, Warnerius iudex, Azo Ferrarie iudex, Iohannes Monsilicanus iudex, item Aicardus iudex[4],

1) B und NU. St. 4223; 'hominibus' VU. 2) Lücke in B, ergänzt aus VU. 3) Fehlt in B. 4) 'iudex' über der Zeile nachgetragen.

Engelfredus, Ardericus iuris causidici, Wecili, Arduinus Palude et Tisus et reliqui plures, ibique in istorum presencia veniens domnus Faletrus abas sancte trinitatis et sancti Michaelis archangneli[1] de loco Brundolo, qui esse videtur infra regnum Uenecie, rogans domnum imperatorem, ut propter deum animeque sue suorumque parentum mercedem bannum imponeret super illum et super iam dictum monasterium et in cunctis bonis predicti monasterii tam mobilibus quamque inmobilibus casis terris salinis seu familiis, tam quod nunc habet aut inantea habiturus est. Cumque ita mercedem postulasset, illico per iudicum consilio, qui ibi aderant, et per fustem, quem in manu sua tenebat, bannum inposuit supra iam dictum domnum Faletrum abatem et supra iam dictum monasterium et in cunctis rebus eius seu villis, nomina quorum hic subter leguntur: in comitatu Patavensi et curte qui dicitur Baniolo cum capellis et cum omni suorum pertinentiis et casis silvis terris cum paludibus et aquis piscationibus et omnibus rebus, que iacet in finibus Montegutero et in Galzegnano et in Rouolone et in Agna et in Uico Cerboni et in Montesilice et in Tribano et in Anguilaria et in Cona, et in comitatu Taruis[an]ense[2] in finibus Sacisica in vila Capuduico, in Arosaria, in Melaria, in Argere et in pleve Canni et Fugulani et iuxsta fluvium Sile locus ubi dicitur Turre et est tercia porcio de villa et de terris et de castro qui dicitur Cendone, et in civitate Senegalia et in toto comitatu suo, et in monasterio sancti Enesti et in omnibus aliis locis ubicumque fuerit inventum de rebus iam dicti monasterii, tam quod nunc habet aut inantea deo propicio iuste adquirere vel laborare[3] potuerit, in pena librarum auri centum, ut nullus quislibet homo neque comes neque episcopus neque vecedominus[1] neque gastaldius neque deganus audeat iam dictum domnum abatem et monasterium et homines suprascripti monasterii et omnes res suas molestare aut causare vel disvestire sine legali iudicio. Qui vero hoc bannum fregerit, siat[1] se compositurum predictas libras auri centum, medietatem camere domni imperatoris et medietatem in predicto monasterio et in abate et suis succesoribus[1] aut pars ipsius monasterii. Et hec noticia facta est propter securitatem suprascripti monasterii et iam dicti domni abati suisque rebus. Factum est hoc anno

1) A. 2) Die eingeklammerten Buchstaben sind ergänzt: das Pergament ist hier durchlöchert. 3) 'vel laborare' über der Zeile nachgetragen.

ab incarnacione domini nostri Iesu Christi millesimo centesimo octavo decimo, primo die mensis augusti, indicione undecima.

Ego Albericus iuris causidicus et notarius ex iussione domni imperatoris et amonicione iudicum scripsi. † Hoc signum fecit domnus Einricus imperator suis manibus. Ego Wernerius iudex ss. Ego Iohannes iudex ss. Ego Azo iudex ss. Ego Aicardus iudex interfui. Ego Ingelfredus causidicus interfui.

Von den beiden hier mitgetheilten Urkunden Heinrichs V. fand ich die erstere, die bei Stumpf nicht verzeichnet ist, im Frühjahr dieses Jahres im Staatsarchiv zu Modena und erhielt durch die liebenswürdige Freundlichkeit des Herrn Direktors dieses Archivs, Conte Ippolito Malaguzzi, eine Abschrift übersandt, da mir die Zeit fehlte, sie selbst anzufertigen. Die Copie, aus der der Druck stammt, gehört dem Ende des 15. Jahrh. an; die Schrift gleicht, wie mir Malaguzzi mittheilt, der in der Kanzlei des Borso und des Ercole I. von Este üblichen. Auf die zweite Urkunde machte mich mein junger Freund Dr. W. Lenel aufmerksam, dem ich auch die Abschrift verdanke: das Buch, in welchem sie im vorigen Jahre nicht ganz fehlerfrei gedruckt wurde, ist nur in wenigen Exemplaren verbreitet und dürfte in Deutschland fast unzugänglich sein, so dass ein neuer Abdruck an dieser Stelle sich empfahl.

Das D. für Pomposa geht anscheinend wörtlich auf die Purpururkunde Heinrichs IV. St. 2932 zurück, von der ich N. A. XIX, 683 ff. gesprochen habe. Ich habe diese für die Ergänzung und Berichtigung des Textes benutzt, auf die Anwendung von Petit-Druck zur Bezeichnung des aus der VU. Entlehnten aber verzichtet, da von jener Urkunde, wie ich a. a. O. bemerkt habe, noch keine ausreichende Ausgabe vorhanden ist, und sich daher noch nicht sagen lässt, ob die Abweichungen des DH. V. von der VU. nur dem Drucke der letzteren bei Muratori oder auch dem Original gegenüber bestehen. Der geschichtliche Werth beider Urkunden beruht wesentlich auf ihren Daten und den Listen der Intervenienten und Beisitzer. Das D. für Pomposa lehrt uns, dass der Kaiser, der am 26. August 1114 in Erfurt, am 30. in Fulda war (St. 3116. 3117) und Ende September einen Feldzug nach Westfalen unternahm, vor Beginn desselben zunächst an den Oberrhein zurückkehrte: in den Intervenienten lernen wir wahrscheinlich einen Theil der Fürsten kennen, die ihn auf diesem

Zuge begleiteten. Das Placitum für Brondolo fügt den spärlichen Itinerarangaben, die aus dem Jahre 1118 für die Zeit nach dem Aufbruch von Rom bisher bekannt waren, eine willkommene neue hinzu[1]; indem unter den Beisitzern der 'iudex Warnerius', d. i. der berühmte Rechtslehrer Irnerio von Bologna erscheint, giebt die Urkunde auch zu dessen Regesten einen neuen Beitrag[2]. Ueber die Form, in welcher das Placitum durch den Kaiser unterfertigt ist, vgl. Cipolla, Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia Text S. 26 ff.

1) Von Urkunden waren bisher nur zwei bekannt: St. 3158, Bombiana (im Renothal, nördlich von Pistoja), Juni 21 und St. 3158a, Montecchio, westlich von Vicenza, dessen Datierung Schwierigkeit macht. Im Abdruck bei Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 141, n. 96, der einen älteren Druck Castellinis wiederholt, sind die Daten zu Anfang: 'feria VII., que est quinto kal. sept.', am Schluss: 'a. inc. 1118, ind. 11'. Danach hat Ficker das Stück zum 28. August angesetzt, während es im Nachtrag zu Stumpf zum 21. August eingereiht ist; endlich ist es doch wohl dasselbe, welches Winkelmann N. A. V, 12 aus der Bibliothek zu Vicenza mit 1118 Aug. 19 citiert. Aber weder der 19., noch der 21., noch der 28. August fiel im Jahre 1118 auf einen Sonnabend! 2) Vgl. Ficker a. a. O. III, 156; Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule von Bologna S. 90.

Zu Petrus von Riga.

Von **Ernst Dümmler.**

Das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg bewahrt unter n. 3794a zwei gut erhaltene Folioblätter aus dem 13.—14. Jahrh., zweispaltig beschrieben und verkehrt eingeheftet, unbekannter Herkunft. Sie enthalten anscheinend zwei Gedichte in elegischem Versmasse, von denen das erste, die Geschichte der Esther, mitten im Zusammenhange beginnt: 'Res est quesita, res est inventa, reosque' (= Esth. c. 2, v. 23) und auf der 3. Spalte endet: 'Illud ab antiquo perpetuando decus' (138 Verse). Unmittelbar daran schliesst sich das zweite Gedicht, welches die Thaten der Maccabäer verherrlicht: 'Magnus Alexander, quo primum Grecia rege' bis (= 1. Macc. 13, 8) 'Symon dux fratris incipit esse loco' (246 Verse ohne Schluss).

Obgleich nun dies zweite Stück meines Wissens ungedruckt ist, so müssen wir doch leider der Handschrift fast allen Werth absprechen, denn es handelt sich nur um Bruchstücke aus der unter dem Titel Aurora bekannten Umdichtung der gesammten Bibel des Reimsers Petrus de Riga aus dem 12. Jahrh. Gerade die Geschichte der Esther ist daraus, allerdings sehr schlecht und mit einigen Lücken, abgedruckt bei Casp. Barth, Adversarior. lib. XXXI, c. 15, p. 1456—1460. Die Nürnberger Hs. beginnt mit v. 133 dieser Ausgabe. Die Unzuverlässigkeit dieses Textes bewog Polycarp Leyser in seiner Histor. poetar. et poemat. medii aevi p. 697—700 Verbesserungen und Ergänzungen aus zwei jetzt Wolfenbüttler Hss. (Helmstad. 1046 und 570, beide aus dem 14. Jahrh.) zu bringen, die durch die Nürnberger vielfach bestätigt werden. Die ausserordentliche Verbreitung und Beliebtheit der Aurora erhellt jedoch daraus, dass ausser den schon genannten, einer in Brügge, und einer Dresdener in München allein nicht weniger als 10 Hss. davon vorhanden sind, in Wien 18,

in Cambrai 3 und in Paris mindestens 36; dennoch hat noch keiner von den gelehrten Landsleuten des Petrus in neuerer Zeit sein grosses Werk zum Druck befördert, den es nach seiner früheren Werthschätzung doch unbedingt verdienen würde. Es genügt, auf das Registrum multorum auctorum des Hugo von Trimberg v. 465 ff. zu verweisen (ed. Huemer, Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der Wiener Akad. CXVI, 173).

Ein Brief Hadrians V.

Mitgetheilt von **A. Chroust.**

Hadrian V. verleiht einem Ungenannten den Archidiakonat einer ungenannten (vermuthlich englischen) Kirche und rechtfertigt dabei den Gebrauch der Bulle ohne Namensstempel.

Cod. lat. perg. s. XIII. der k. k. Universitätsbibliothek zu Graz, n. 975, f. 164′ (G) und cod. lat. chart. s. XIV. der k. k. Hofbibliothek zu Wien, n. 2209, f. 59′ (V.).

Viterbo 1276 Juli 30.

Adrianus electus episcopus servus servorum dei etc. Viros litterarum scientia preditos, morum honestate decoros et virtutibus redimitos, precipue quos augmentum gratie nostre continuate devotionis studio mereri perspicimus[1], favoris apostolici gratia prevenimus, prosequendo illos dignis honoribus et nonnunquam beneficiis ecclesiasticis liberaliter attollendo. Hiis igitur in dilectum fratrem . . . paterna consideratione pensatis eo gratioribus donis honorare personam ipsius intendimus, quo pleniorem de suis laudabilibus[2] meritis notitiam optinemus. Ut itaque benivolentiam, quam erga ipsum gerimus, sentiat per effectum, talem archidiaconatum etc. Nec miremini quod bulla non exprimens nomen nostrum est appensa presentibus, que ante nostre consecrationis solempnia transmittuntur; quia hii, qui fuerunt hactenus in Romana ecclesia electi pontifices, consueverunt in bullandis litteris ante sue consecrationis munus modum huius observare. Data Viterbii tertio kalendas augusti suscepti a nobis apostolatus officii anno primo[3].

Der vorstehende Brief Hadrians V. ist die zweite bisher überhaupt bekannt gewordene Urkunde dieses kurzlebigen Papstes (vgl. Potthast 21149 von 1276 Juli 23),

---

1) V.: 'prospicimus'. 2) G.: 'laudibus'. 3) In V. folgt noch 'Amen'; in G. 'satis est'.

und verdient schon aus diesem Grunde, sodann aber auch wegen des diplomatischen Interesses seines Schlusssatzes[1] Mittheilung an dieser Stelle. Nur um des letzteren willen ist er gewiss in die beiden Hss. aufgenommen worden, in denen ich ihn gefunden habe; der sonstige Inhalt wurde in der Weise von Formularien verkürzt.

1) Vgl. Diekamp, Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung III, 613.

Zwei Briefe Gregors XII. an den Pfalzgrafen Ludwig vom Rhein.

Mitgetheilt von J. Loserth.

I.

Gregor XII. an den Pfalzgrafen Ludwig: Er habe den an ihn gesandten Boten, Magister Heinrich, nach Wunsch abgefertigt und erwarte mit Begierde die Antwort des Pfalzgrafen auf die ihm durch Johannes de Pruscia und Bussonus de Berlim zugesandten Briefe. Rimini 1413 Oct. 12.

(E cod. III, 79 bibl. univ. Graec.; est codici in fronte alligat.)

Gregorius episcopus servus servorum dei dilecto filio nobili viro Lodovico comiti palatino Reni salutem et apostolicam benedictionem. Dilectus filius magister Henricus decretorum doctor, qui ad presentiam nostram venit cum literis nobilitatis tue, ad eam revertitur secundum tua vota expeditus et de occurentibus informatus. Itaque ad alia nos non extendimus in presenti, nisi quod, ut per alias tibi scripsimus, dilectos filios magistros Iohannem de Pruscia capellanum et Bussonum de Berlim bachalarium in decretis nuntios nostros, quos iste refert iam ad tuam, cum discessit, presentiam attigisse, cum responsis avide expectamus, ut possimus eligere et salubrius providere.

Datum Arimini IIII. idus octobris, pontificatus nostri anno septimo.

G. de Imola.

Orig. in perg.

II.

Gregor XII. an den Pfalzgrafen Ludwig: Die Nachrichten, die dieser von dem Treiben der Gegner gesandt habe, gefallen ihm ebensowenig, als die Unternehmungen Sigismunds von Ungarn, von dem er besseres erwartet hätte. Rimini 1414 Febr. 27.

(Est alligat. cod. III, 79 bibl. univ. Graec. in fine.)

Gregorius episcopus servus servorum dei dilecto filio nobili viro Lodovico comiti palatino Reni salutem et apostolicam benedictionem. Fictiones ille, quas tua nobilitas scribit ab adversariis in illis partibus emanasse, nobis displicent, cum a fonte maligno derivent et similes sint illis, que facte fuerunt in conciliabulo Pisano, unde tot sunt secuta mala, utinam non eveniant graviora de hoc secundo per eos Constantie ordinato. Sed nec minus displicent cepta, principia et modi hucusque retenti per principem istum Hungarie, super quibus a iam diu decrevimus ad te et alios remittere, quoniam gravia sunt et non ad pacem tendentia, sicut credimus etiam te sentire. Et quamvis sit retardatum de mittendo, nichilominus omnino decrevimus mittere. Sed quia nondum habuimus, quod modi transmissi tibi venerint ad notitiam ipsius regis, per quos poterat satis comprehendere de intentione nostra, deliberationes nostre retardate sunt. Ab ipso quidem initio et continue optimum putavimus ipsos modos copiose communicari, quod et desideravimus, et presertim voluissemus pervenisse ad noticiam ipsius regis, de quo aliter sperabamus quam nunc percipiamus. Deus tamen, in quo spem nostram posuimus, omnia reparare potest et evacuare omnes iniustos conatus, contra quos decet tuam nobilitatem et alios catholicos et fideles se in virtute altissimi opponere, et, cum res et tempus postulent, occurentia queque super hiis, quam frequencius potes, mittere vel scribere secundum exigenciam non retardes.

Datum Arimini III. kalendas martii, pontificatus nostri anno octavo.

G. de Imola.

Orig. in perg.

Nachrichten.

1. Erschienen sind:

Von der Abtheilung Auctores antiquissimi: T. XI, pars I, Chronica minora saec. IV. V. VI. VII, voluminis II fasciculus II, ed. Th. Mommsen (Inhalt: Isidori iunioris ep. Hispal. historia Gothorum Wandalorum Sueborum ad a. 624 mit 9 Additamenten, zu deren viertem, der Contin. Byzantia Arabica a. 741, Th. Nöldeke einen kleinen Beitrag geliefert hat; Isidori iunioris ep. Hispal. chronica maiora ed. primum a. 615 und chronicorum epitome a. 627 mit 4 Additamenten; Berolini 1894).

Von der Abtheilung Leges in der Octavserie der Fontes iuris Germanici antiqui: Leges Visigothorum antiquiores ed. Karolus Zeumer; Hincmarus De ordine palatii ed. Victor Krause (beides Hannoverae 1894).

Von der Abtheilung Epistolae: Epistolae saeculi XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz ed. Carolus Rodenberg T. III (Berolini 1894).

2. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit ist erschienen: Der sächsische Annalist, übersetzt von E. Winkelmann, 2. Aufl. neu bearbeitet von W. Wattenbach (Leipz. 1894).

3. E. Steindorff verdanken wir eine neue (die 6.) sehr sorgfältig gearbeitete Auflage von Dahlmann-Waitz' Quellenkunde der deutschen Geschichte (Göttingen, Dieterich 1894). Nicht nur, dass der Umfang des

unentbehrlichen Werkes und die Zahl der verzeichneten Schriften im Vergleich zu der 5. Auflage ungemein gewachsen sind (730 statt 341 Seiten, 6550 Nummern ohne die Nachträge statt 3753); auch an der Anordnung und Einrichtung des Buches und vor allem am Register hat St. viele sehr empfehlenswerthe Neuerungen und Verbesserungen vorgenommen.

4. Von Ulysse Chevalier ist der Anfang eines neuen nützlichen Hülfsmittels für unsere Studien erschienen: Répertoire des sources historiques du moyen âge. Topo-Bibliographie (Montbéliard, Hoffmann 1894). Unter den modernen Ortsnamen, aber auch unter sachlichen Schlagworten sind hier reichhaltige, wenn auch nicht immer ganz vollständige bibliographische Nachweisungen gegeben. Seltsam berührt in einem so trockenen Nachschlagebuch der wiederholte Ausdruck eines lächerlichen Chauvinismus; hinter dem Schlagwort Alsace liest man z. B.: province de France (Haut- et Bas-Rhin)!

5. Eine kurze Uebersicht über die Entwickelung des Studiums der mittelalterlichen Geschichtsquellen giebt die Einleitungs-Vorlesung von C. Merkel in Pavia: 'Gli studi intorno alle cronache del medio evo considerati nel loro svolgimento e nel presente loro stato' (Torino, Clausen 1894).

6. In einer Erlanger Rektoratsrede (1893) hat F. von Bezold die Anfänge der Selbstbiographie und ihre Entwickelung im Mittelalter feinsinnig dargelegt. Ueber Augustins klassisches Werk hinaus verfolgt er ihre Spuren in den Ich-Romanen und Legenden der ersten christlichen Zeit; er findet sie wieder in den aus dem strengen Geist der mönchischen Reform hervorgegangenen Selbstbetrachtungen eines Ratherius, Otloh, Guibert von Nogent, über deren Einseitigkeit sich Petrus Abälard in der Schilderung seines Unglücks erhebt. Mit Dantes Vita Nuova und Petrarca tritt die Selbstbiographie aus der Beschränkung auf die geistlichen Kreise, in denen sie ihren Ursprung genommen, in ein neues Stadium. H. Bl.

7. Zu der Vermählungsfeier unseres Mitarbeiters H. Simonsfeld hat G. Mazzatinti in Forlì 4 Bücherkataloge saec. XIV. XV. herausgegeben, von denen drei sicher, der vierte wahrscheinlich sich auf die Bibliothek von S. Francesco d'Assisi beziehen.

8. Von dem 'Beschreibenden Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier' von M. Keuffer ist das dritte Heft erschienen (Trier, Lintz 1894), eine sehr sorgfältige und genaue Beschreibung der Predigthandschriften, n. 215—353. Auf die Verwechslung des Paulus Cholner mit Paul von Bernried bei n. 327 ist schon von anderer Seite aufmerksam gemacht worden.

9. In den Sitzungsber. der Berliner Akademie der Wissensch. vom 8. März d. J., S. 261—273, handelt Harnack über eine von P. Morin (Anecdota Maredsol. II) jüngst veröffentlichte latein. Uebersetzung des echten Clemensbriefes. Abgefasst im 2. Jahrh. und wichtig für die Herstellung des Textes, wird sie uns durch eine aus Florennes stammende Hs. des 11. Jahrh. überliefert. In dieser sind einige Stellen des Textes im hierarchischen Sinne verfälscht, und es bleibt die Frage, ob dies schon in pseudoisidorischer Zeit geschehen sei oder etwa unter cluniacensischem Einfluss im 11. Jahrh. Das Original der neu entdeckten Hs. scheint in Lobbes gesucht werden zu müssen. E. D.

10. Die N. A. XIX, 250 n. 13, angekündigte ausführliche Besprechung von Fricks Ausgabe der Chronica minora durch K. J. Neumann befindet sich in der Deutschen Literaturzeitung 1894, n. 8, S. 552 ff.

11. Der 5. und letzte Band der von Rühl musterhaft herausgegebenen Kleinen Schriften A. v. Gutschmids (Leipzig 1894) führt uns in das Mittelalter. Wir begegnen darin wieder der Kritik des Vincentius Kadlubek, bisher ungedruckten Aufsätzen über Ammianus Marcellinus und Ethikus, dessen Kosmographie hier vor Fredegar zwischen 630 und 640 angesetzt wird. Sehr dankenswerth ist auch der Abdruck vieler Recensionen, die stets anregend und von selbständigem Werthe sind. Hier verdienen besonders die auf Sulpicius Severus und Jordanis bezüglichen hervorgehoben zu werden. Manches andere geht mehr die byzantinische Geschichte an. E. D.

12. Als Questions Mérovingiennes VII bringt die Bibliothèque de l'école des Chartes, LIV, 597 ff.; LV, 5 ff., die nachgelassene Arbeit des um die kritische Erforschung der Merovingerzeit so hoch verdienten Julien Havet: les actes des évêques de Mans. Die Gesta Aldrici erklärt er vielfach übereinstimmend mit Waitz, SS. XV, 304, für eine um 840 geschriebene Selbstbiographie des Bischofs, die Actus

pontificum Cenomanensium für eine zwischen 850—856 entstandene Arbeit seines Chorbischofs David. Die Urkunden der Gesta, auch die beiden der Merovingerzeit, hält Havet für echt; bei denen der Actus sondert er sorgfältig von den zahlreichen Fälschungen die Stücke, die er ganz oder doch in einzelnen Theilen als echt betrachtet wissen will. — Die Pseudo-Isidorischen Dekretalien sind in den Actus benutzt; Simsons Annahmen über ihre Entstehung lässt H. nur insoweit gelten, dass er ihre Fälschung in Le Mans in der Umgebung Aldrichs als möglich zugiebt. H. Bl.

13. H. Suchier behandelt in Gröbers Zeitschr. für Romanische Philologie XVIII, 175—194 die bekannten Verse in der V. Faronis über Chlothars II. Sachsenkrieg, setzt sie richtig in das 9. Jahrh. und erhebt entschieden Einspruch gegen die Versuche Rajnas und Kurths, die Existenz eines französischen Volksepos zur Zeit der Merowinger aus ihnen zu deducieren. Meines Erachtens dürfen sie aber auch nicht als Bruchstücke eines Karolingischen Volksepos aufgefasst werden; sondern als Belegstellen Hildegars für Faro's Eingreifen in die politischen Ereignisse, für welches die benutzte Quelle, der L. h. Fr., nicht den mindesten Anhalt bot, sind sie dringend verdächtig, gefälscht zu sein. Die Vermuthung, dass ein fränkisches Lied aus dem 8. Jahrh. die Quelle des L. h. Fr. sei, lässt sich durch nichts begründen, und bisher hat die kritische Untersuchung der Fabeleien in den fränkischen Geschichtsquellen immer nur das Resultat geliefert, dass gelehrte Combination ihnen zu Grunde liegt. Der Cultus, welchen die Romanisten mit der V. Faronis treiben, wird hoffentlich junge Historiker nicht verleiten, sich diese schlechte Quellenschrift als Versuchsfeld zu wählen.
B. Kr.

14. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XIII, 391 ff. handelt P. Fabre über das von Paulus Diaconus II, 18 erwähnte 'oppidum quod Verona appellatur', das er in die angebliche Provinz der 'Apenninae Alpes' verlegt, vgl. Mommsen, N. A. V, 86 ff.; Waitz ebenda 420. F. zeigt, dass es wirklich eine von der Stadt an der Etsch verschiedene Oertlichkeit 'Verona' ('Massa Verona', 'Vallis Veronae') gegeben hat, die zuerst 967 als zur Grafschaft Arezzo gehörig erwähnt wird. Hier habe, wie er meint, das 'oppidum Verona' des Paulus gelegen, vielleicht an der Stelle des heutigen Pieve San Stefano.

15. In der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 215—220 erläutert und verbessert B. v. Simson eine verderbte Stelle in dem Wiener Reginocodex und giebt ausserdem einige Nachträge zu seinem früheren Aufsatz über die Annal. Mettenses (N. Arch. XV, 557), deren bis 805 reichende Quelle er aus ihren Ableitungen hergestellt zu sehen wünscht. E. D.

16. Im Historischen Jahrbuch XV, 373 f. giebt F. Kampers Nachricht von einer jetzt in Privatbesitz befindlichen Hs. des Klosters Nordhorn, welche die Vita Anskarii des Rimbert enthält. H. Bl.

17. In der von den Jesuiten zu Paris herausgegebenen Monatsschrift 'Etudes relig. phil. histor.' etc. t. LXI, 444—475 beschäftigt sich P. Lapôtre in Verfolg seiner Studien über Johann VIII. (vgl. N. A. XVI, 646, n. 225) mit dem sogen. Libellus de imper. potest. in urbe Roma, welchen er, mit Jung übereinstimmend, als eine glaubwürdige Quelle für die Politik jenes Papstes betrachten will. Abweichend von allen seinen Vorgängern, setzt er die Entstehung bereits in das Jahr 897/898 unmittelbar vor die Synode zu Ravenna und hält für den Urheber einen Langobarden aus Rieti, der auf Anregung der Kaiserin Ageltrude im spoletinischen Interesse schrieb. E. D.

18. 'Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit' will W. Gundlach durch eine nach neuem Plane angelegte Sammlung von Uebersetzungen weiteren Kreisen zugänglich machen. Der erste Band: Hrotsvithas Otto-Lied (Innsbruck, Wagner 1894) giebt das Epos in einem frei erfundenen Versmass wieder und sucht durch eine umfassende Einleitung und durch Uebersetzung charakteristischer Stücke, namentlich aus Widukind und Liudprand, in die Geschichte und Litteratur der sächsichen Kaiserzeit einzuführen. — S. 153 ff. wird gegen Kurze's Annahme von der Entstehungszeit und Eintheilung der Chronik Thietmars Einspruch erhoben. H. Bl.

19. Gegen W. Ketrzynski (Mon. Polon. hist. IV, 206; Przewodnik naukowy i literacki XII, 1 ff.) tritt R. F. Kaindl (Mittheilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen XXXII, 338 ff.) für die Abfassung der ältesten Adalbertslegende durch Canaparius ein und bringt neue Gründe dafür, dass ihre Umarbeitung durch Brun von Querfurt erfolgt ist. Ueber die Zeit dieser

neuen Redaktion handelt er in den Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte (Wien, Perles 1893) S. 62 ff. Ebendort S. 29 ff. wird über Bruns Mission bei den 'nigri Ungri' gesprochen. Vgl. N. A. XVIII, 703, n. 104. H. Bl.

20. Eine sehr eingehende und sorgfältige Untersuchung widmet G. Meyer von Knonau im 2. Band der Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Excurs I (vgl. auch Excurs III—VII) der Frage nach der Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld. Während er in der Kritik der von diesem gebotenen Ueberlieferung vielfach ebenso weit geht, wie Holder-Egger in seinen in dieser Zeitschrift veröffentlichten Untersuchungen, weicht er in Bezug auf die Beurtheilung Lamberts selbst und seiner Absichten erheblich von jenem ab und steht dem Standpunkt näher, den Wattenbach und gelegentlich auch ich vertreten haben. Auch aus Dieffenbachers Ausführungen nimmt er mehr auf als Holder-Egger; völlig überein stimmt er mit letzterem in der Abweisung der Hypothese Pannenborgs.

21. Im VIII. Excurs der eben erwähnten Jahrbücher bespricht Meyer von Knonau die von Pertz als Ann. Bertholdi edierte Geschichtsquelle. Während er den Text bis 1066 — von SS. XIII — als verkürzte Annalen Bertholds ansieht und in der Compilation von St. Blasien von 1066—1075 von Fall zu Fall eine Entscheidung über die Autorschaft Bertholds oder anderer Verfasser für nöthig erklärt, sondert er die Fortsetzung von 1075 ab bestimmt von allem Vorangehenden, spricht sich aber über Ursprung und Gestaltung dieser Fortsetzung m. E. mit vollem Recht sehr vorsichtig aus.

22. In den Historischen Untersuchungen, Ernst Förstemann zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum gewidmet von der Historischen Gesellschaft zu Dresden (Leipzig, Teubner 1894) S. 71 ff. handelt M. Manitius über die hypothetische sächsische Quellenschrift (Wattenbach II^6, 434. 84. 339. 440) mit Nachrichten über die Zeit Heinrichs IV., deren Spuren sich namentlich in den Ann. Disibodenb. und bei Helmold erkennen lassen. Helmold und Albert von Stade haben sie nach M. nur mittelbar, die Ann. Rosenveldenses gar nicht benutzt.

23. Die reichhaltige Schrift von C. Mirbt, Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII. (Leipzig 1894) erfordert hier nur so weit eine Besprechung, als die Be-

urtheilung der dem Werke zu Grunde liegenden Quellen von der in den beiden Libellibänden vorgetragenen abweicht. Ueber die Schrift De ordinando pontifice auctor Gallicus cf. N. A. XIX, 708; p. 9 werden einige Schriften des Petrus Damiani besprochen, die in Libelli I nicht aufgenommen wurden. P. 18 wird die p. 629 vorgetragene Hypothese angenommen und erweitert, ebenso der Vermuthung p. 628, dass das Gedicht über die Einnahme Roms (Lib. I, 433) von Petrus Crassus herrühre, beigestimmt. Auf p. 27 sucht Verf. die Schwierigkeiten, die bezüglich der Abfassungszeit der Schrift des Manegold bestehen, im Sinne des Herausgebers auszugleichen. P. 34 hat Mirbt entgegen früheren Aeusserungen die Sdraleksche Hypothese bezüglich der Autorschaft Altmanns v. Passau am Liber canonum fallen lassen. P. 37 wird die Erwähnung eines Apologeticus bei Bernold Lib. II, 102 weder auf Bernolds Schrift dieses Namens noch auf Libellus III mit Thaner, sondern wohl mit mehr Recht auf eine verlorene Schrift bezogen. Auf p. 51 spricht M. die Vermuthung aus, dass die im Liber de unitate eccles. erwähnte, im Liber canonum benutzte Hirschauer Schrift von Markward von Corvey verfasst und an Hartwig v. Magdeburg adressiert war. Auf p. 55 bemüht sich M. wieder, die Autorschaft Walrams von Naumburg für den Liber de unitate ecclesiae zu retten oder doch als möglich hinzustellen. Es genügt dem gegenüber, auf die letzten Aeusserungen Holder-Eggers, N. A. XIX, 201, N. 2 zu verweisen. Auf p. 79 hält M. den Correspondenten Hildeberts v. Le Mans, in dem ich einen Deutschen sah, wohl mit mehr Recht für einen Italiener. Die p. 79 besprochene Epistola de vitanda missa uxoratorum sacerdotum wird Lib. III ediert, Adressat und Verfasser dort, wie ich glaube, mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden. Auf p. 80, N. 9 giebt der Herausgeber eine dankenswerthe Liste der verlorenen Streitschriften, von denen wir Kenntnis haben. P. 203 werden Deusdedits und Anselms Canonsammlungen als Arbeiten unmittelbarer Zeitgenossen nicht ausreichend gewürdigt; ihre Verfasser waren Gregors canonistische Berather. Den Dictatus papae benutzt der Verf. weiter als Programm des Papstes, ohne seinen Standpunkt meiner negativen Kritik gegenüber, die ihm wohl unbekannt blieb, zu rechtfertigen. E. Sackur.

24. Das Verhältnis der drei auf uns gekommenen Vitae S. Stephani (vgl. Wattenbach, GQ. II^6, 210) zu

einander bestimmt R. F. Kaindl in den Studien zu den Ungarischen Geschichtsquellen (Wien 1894; vgl. dazu auch Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte 79 ff.) dahin, dass die Vita auctore Hartwico im Anfang des 12. Jahrh. von Hartwich unter Benutzung der etwas älteren Vita maior verfasst worden sei, dass sie dagegen mit der Vita minor ursprünglich in gar keiner Beziehung stehe, sondern erst durch den Schreiber des Pester Codex um 1200 mit ihr verbunden worden sei. H. Bl.

25. Im Historischen Jahrbuch XV, 257 ff. bestimmt G. Rauschen für die Descriptio, d. i. die lateinische Legende über den Zug Karls d. Gr. nach Jerusalem und Konstantinopel, St. Denis als Ort und die Jahre vor 1100 als Zeit der Entstehung. — Nachrichten der Descriptio bestimmen ihn, die Fälschung der jüngst so viel besprochenen Urkunde Karls d. Gr. für Aachen (vgl. N. A. XVIII, 714, n. 168) früher, also vor dem Ende des 11. Jahrh. anzusetzen. H. Bl.

26. Dem Tübinger Doctorenverzeichnis 1894 giebt B. v. Kugler eine Beschreibung der in Deutschland vorhandenen — von Bongars und in den Gesta nicht benutzten — Hss. der Chronik Alberts von Aachen bei, von denen die Darmstädter (102 Historia Hierosolymitana) bei einer von Kugler lebhaft befürworteten Neuausgabe besondere Beachtung verdienen wird. Sie ist auch die älteste, welche die Chronik bezeichnet als 'edita ab Adalberto canonico et custode Aquensis ecclesiae'. Ein von H. Günter angefertigtes Variantenverzeichnis ist hinzugefügt. H. Bl.

27. In der deutschen Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft XI, 154 ff. druckt und bespricht H. Bresslau ein zwar schon veröffentlichtes, aber bisher wenig beachtetes Schriftstück aus einem Magdeburger Copialbuch, durch welches die Existenz eines Bischofs Marco beglaubigt wird. Damit erhalten Wiggers Ausführungen gegen Schirrens Angriffe auf die Glaubwürdigkeit Helmolds eine erwünschte Bestätigung. — Mit diesem Bischof Marco hängen ohne Zweifel auch die Nachrichten der Cronica Saxonum bei Heinrich von Herford über einen Bischof Marcus von Fallersleben zusammen. H. Bl.

28. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XI, 46 ff. giebt H. Herre sehr dankenswerthe genauere

Mittheilungen über die Oxforder Hs. der Pöhlder Chronik (Ann. Palidenses) und weist starke Benutzung des Hydatius und Hieronymus in der Einleitung des Werkes nach.

29. Im neuesten Hefte des Nuovo Archivio Veneto tom. VII, p. 5 ff. hat Sauerland aus einer Hs. der Stadtbibliothek in Metz (n. 8, früher im Besitze des Barons von Salis) Annales Veneti des 12. Jahrh. veröffentlicht, ohne zu bemerken, dass die Hs. lediglich eine sehr lückenhafte Copie der von mir vor 17 Jahren zuerst hier (Bd. I, S. 397 ff.), dann (durch R. Fulin) im nämlichen Archivio Veneto tom. XII, p. 335 ff., endlich in den Monum. Germ. hist. SS. t. XIV, p. 69 ff. veröffentlichten Venetianer Annalen enthält. Es fehlen in der Metzer Hs. eine Anzahl der wichtigsten Notizen, nur am Anfang und am Schluss finden sich einige wenige (im Ganzen 6) andere. Auch einige Lesefehler kommen vor. H. Simonsfeld.

30. In den Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte (vgl. oben S. 242, N. 19) S. 45 ff. prüft R. F. Kaindl die ungarischen Nachrichten des Alberich von Trois-Fontaines und glaubt, für dieselben eine schriftliche Quelle bis zum Ausgang des XI. Jahrh. annehmen zu müssen. H. Bl.

31. Eine lehrreiche Untersuchung über Mag. Gottfried Hagen und sein Buch von der Stadt Köln, das nicht als Reimchronik, sondern als zur Gattung der politischen Parteischriften gehörig anzusehen ist, veröffentlicht H. Kelleter in der Westdeutschen Zeitschr. für Gesch. u. Kunst XIII, 150 ff. Die Abfassungszeit setzt K. gegen Cardauns in 1270/71.

32. In der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXIX, 167 ff. hat W. Harless aus Cod. B 117 der Düsseldorfer Landesbibliothek die ältere Form der Altenberger Gründungssage (Fundatio Bergensis coenobii) mit kritischen Erörterungen herausgegeben, die nach ihm nicht lange vor dem Ende des 13. Jahrh. entstanden ist.

33. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 321 ff. führt A. Cartellieri den Nachweis, dass Nikolaus von Butrinto, dessen Leben man bisher nur bis zum Sommer 1313 verfolgen konnte, im Nov. 1314 Generalvicar des Bischofs von Lausanne gewesen ist. Gegen einige daran geknüpfte Vermuthungen über Leben und

Herkunft des Nikolaus, die Cartellieri in den Landschaften am Genfersee sucht, wendet sich G. Sommerfeldt im Jahrb. der Gesellschaft f. Lothr. Gesch. und Alterthumskunde V, 223 ff., der an der Luxemburgischen Abkunft des Geschichtschreibers festhalten will, und bei dieser Gelegenheit die Urkunde Clemens V. vollständig abdruckt, durch welche Nikolaus zum Bischof von Butrinto ernannt wird.

34. Im Archivio della Società Rom. di storia patria XIV, 503 ff. bespricht G. Monticolo den Cod. Barberini XXXII, 125 der kurzen Chronik des Dandolo, der aus einem bisher noch nicht wieder aufgefundenen Cod. reg. Christinae abgeschrieben ist.

35. In der Römischen Quartalschrift VIII, 283 ff. teilt Schmitz zwei Bullen Gregors XII. mit, aus denen u. a. hervorgeht, dass Dietrich von Niem auch unter diesem Scriptor in der päpstlichen Kanzlei gewesen ist. H. Bl.

36. In der Alemannia XXII (1894), 1 ff. handelt P. Joachimsohn über die Augsburger Stadtchroniken des 15. Jahrh. Mit Frensdorff erklärt er sich gegen Roth dahin, dass die anonyme Chronik bis 1469 und Hektor Mülich auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, woneben Mülich jedoch den Anonymus auch direct benutzt habe. Er sucht dann Inhalt und Umfang des verlorenen Werks genauer festzustellen, namentlich mit Hülfe einer weiteren Ableitung in Cgm. 213. Ein zweiter Abschnitt erörtert die Entstehungsgeschichte der Chronik des Burkard Zink.

37. Kurze Memorialverse über die Belagerung und Eroberung von Broich a. d. Ruhr durch Erzbischof Dietrich von Köln 1443 veröffentlicht und erläutert Th. Ilgen im Correspondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst 1893, n. 11.

38. Im Correspondenzblatt der Westdeutsch. Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1894, S. 26 theilt Keussen eine Notiz aus dem Kölner Stadtarchiv mit, derzufolge Simon Moulart, Dechant von Heinsberg, im J. 1470 dem Kölner Rath einen von ihm verfassten 'liber compositus metrice, rigmatice et prosaice de ortu, victoria et triumpho d. Karoli ducis Burgondie moderni' einsandte. Diese Schrift über Karl den Kühnen ist leider bisher nicht zu Tage gekommen.

39. In der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXIX, 171 ff. hat F. Küch eine Chronik des Klosters Altenberg herausgegeben, die zwar erst 1517 verfasst ist, aber ältere Aufzeichnungen benutzt.

40. Der 2. Band der 'Osnabrücker Geschichtsquellen' (Osnabrück, Rackhorst 1894) enthält die bis 1553 reichende niederdeutsche Bischofschronik, bearbeitet von F. Runge. Es ist zunächst eine Uebersetzung der Ertmannschen Chronik ohne selbständigen Werth, dann deren Fortsetzung von dem Iburger Mönch Diedrich von Lilie.

41. Federico Patetta, La 'Lex Frisionum'. Studii sulla sua origine e sulla critica del testo 1892, Memorie della r. accademia delle scienze di Torino. Ser. II. T. XLIII, 1893, Scienze morali, storiche e filologiche S. 1—90. Patetta giebt eine sehr eingehende Untersuchung des Rechtsbuchs, deren Ergebnis ist, dass zwischen den Jahren 785 und 790 das uns erhaltene Denkmal auf Geheiss des Königs aus verschiedenartigen Bestandtheilen angefertigt sei. S. 70—90 liefert er einen Abdruck des Textes. W. Sickel.

42. B. Hübler, Kirchliche Rechtsquellen (Berlin, Schulze 1893), giebt eine auch dem Historiker willkommene Uebersicht über die Sammlungen des kirchlichen Rechtsstoffes; unter den abgedruckten Urkunden heben wir das Wormser Konkordat hervor. H. Bl.

43. Spicilegium Casinense complectens analecta sacra et profana e codd. Casinensibus aliarumque bibliothecarum collecta atque edita cura et studio monachorum S. Benedicti archicoenobii Montis Casini. Tomus I. Typis archicoenobii Montis Casini 1888. Der kürzlich erst vollendete Band bringt S. 331—333 die von Maassen herausgegebene Synode von Mâcon 855, S. 334—336 das zuletzt bei Krause, Capitularia II, 65—68 gedruckte Actenstück und S. 343 f. die Mailänder Synode von 863, welche, wie S. 343 bemerkt ist, vor Maassen Allegranza, Opuscula erudita 1781 ediert hatte. S. 363—368 stehen 17 Formulae epistolarum ex cod. Casinensi n. 439; S. 372 f. ein Fragment des Schreibens Gregors I., Jaffé, Reg. pont.[2] 1629; S. 405 f. eine Stelle aus Gregor. Hist. Franc. II, 34, S. 975 in zwei Texten. W. Sickel.

44. In den Berichten der königl. sächs. Gesellsch. der Wissensch. vom 5. Mai 1894 handelt Alb. Hauck 'über den liber decretorum Burchards von Worms'. Die Quellen dieses Sammelwerkes werden im Ganzen nachgewiesen und die eigenthümlich freie Art ihrer Bearbeitung an Beispielen dargethan. Als Zweck der Sammlung ergiebt sich, ohne kirchenpolitische Tendenz, nur den gegenwärtigen Rechtszustand zu sichern und dadurch eine straffere Ordnung des bischöflichen Sprengels zu begründen. Die Benutzung einer alten Freiburger Hs. zeigt, dass nicht nur der Druck Burchards, sondern schon die handschriftliche Ueberlieferung reich an Fehlern ist, die nur zum Theil den Abschreibern zur Last fallen. E. D.

45. F. Frensdorff bestimmt in den Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, I, S. 36 ff. die Quellen für das zusammenhängende Stück des Sachsenspiegels über den Landfrieden II, 66 — III, 3, und bezeichnet als solche für den Theil bis II, 70, § 1 einen nicht erhaltenen Landfrieden, der mit der Treuga Henrici und dem sächsischen Landfrieden (vgl. zu diesem Weiland, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VIII, 113) verwandt ist. Das folgende geht auf einen Landfrieden zurück, der dem Rheinfränkischen (MG. Constitutiones I, 380, n. 277) nahe steht. In einer sich daran anschliessenden Untersuchung zeigt Fr. den Sachsenspiegel mit seiner Behandlung der Fehde im Gegensatz zu dem Rechte seiner Zeit. H. Bl.

46. L. v. Rockinger (Mittheilungen der phil.-hist. Klasse der kgl. b. Akademie zu München 1894, S. 124 ff.) weist auf eine Hermannstädter Hs. des sog. Schwabenspiegels (beschrieben in der Savigny-Zeitschr. VI, 113 ff.) hin, in welcher dieser als 'Nuerenpergisch Recht' bezeichnet wird, und führt des weiteren aus, dass irgend welche Beziehung des Rechtsbuches zu Nürnberg — etwa Bestätigung auf dem Nürnberger Reichstag 1298 — daraus nicht geschlossen werden darf. H. Bl.

47. Eine Hallenser Dissertation von M. G. Schmidt (1894) behandelt die staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle bis zum Tode König (warum nicht Kaiser?) Sigmunds, vielfach im Gegensatz zu den Ausführungen Weizsäckers und seiner Schüler und in Uebereinstimmung mit denjenigen Th. Lindners.

48. Auf die neuerdings mehrfach behandelte Controverse über den Binger Kurverein (vgl. N. A. XVIII, 709, n. 145; XIX, 490, n. 142) kommt in der Deutsch. Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XI, 63 ff. E. Brandenburg zurück, der sich hinsichtlich der Datierung der Fassung B Heuer gegen Lindner anschliesst und die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Vertrages sogar noch höher veranschlagt, als Heuer gethan hatte.

49. In den Verhandlungen des hist. Vereins f. Niederbayern XXX, 293 ff. giebt A. Kalcher die Vilsbiburger Stadt- und Marktrechte heraus, beginnend mit einem herzoglichen Privileg von 1323.

50. De Keure van Hazebroek van 1336 hat Edw. Gaillard (Gent, Siffer 1894) mit Facs. und sehr ausführlichen Erläuterungen herausgegeben.

51. Im Neuen Lausitz. Magazin LXX, 100 ff. behandelt R. Jecht den ältesten Görlitzer Liber actorum im Rathsarchiv daselbst 1389—1413.

52. L. Duchesne will in einem umfassenden Werk: 'Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule' (Paris, Thorin 1894) die Anfänge der gallischen Bisthümer bis ins 9. Jahrh. verfolgen; der vorliegende 1. Band beschäftigt sich mit den südöstlichen Provinzen. Aus dem bei der Feststellung der Bischofslisten verwertheten handschriftlichen, zuweilen auch inschriftlichen Material heben wir besonders den im Chron. Novaliciense erwähnten Liber episcopalis eccl. Viennensis des Erzbischofs Leodegar († 1070) hervor, dessen Restitution Duchesne versucht. Auf Grund der Untersuchung darüber stellt er (vgl. N. A. XVII, 448, n. 126) die von Gundlach behauptete Einheitlichkeit der Fälschung der Epistolae Viennenses in Abrede und weist den grösseren Theil derselben (bis auf Leo IX. einschliesslich) in die Zeit Leodegars vor 1068. Das Schlusscapitel behandelt die provençalischen Legenden der h. Martha und der h. Magdalena.

53. E. Marckwald, Beiträge zu Servatus Lupus, Abt von Ferrières (Strassburg. Diss. 1885; gedruckt erst 1894), giebt eine Uebersicht über die Werke des Lupus und ihre Ueberlieferung. Eine Reihe von Briefen werden anders datiert, als in der neuen Ausgabe von Desdevises du Dezert. Die Varianten der für diese Ausgabe nicht

benutzten Berner Hs. 141 und der Notizen in Daniels Handexemplar werden im Anhange verzeichnet.

H. Bl.

54. Im Archivio storico italiano XIII, 1 ff. bringt N. Festa einen wesentlich verbesserten Abdruck der vier griechischen Briefe Friedrichs II. (B.-F. 3811. 3820. 3823. 3826), durch den vor allem in B.-F. 3823 die von Ficker bemerkte Unordnung gänzlich beseitigt wird. Abweichend von Ficker setzt Festa B.-F. 3820 erst in den September 1250, also nach 3823, und hält daher an der handschriftlichen Reihenfolge der Briefe fest. Er glaubt nicht, wie Wolff, dass sie ursprünglich lateinisch konzipiert seien, sondern nimmt Herstellung durch einen des Griechischen kundigen, süditalienischen Schreiber an.

H. Bl.

55. Eine von R. Fester in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 323 ff. mitgetheilte Instruction des badischen Gesandten auf dem Konstanzer Concil vom 19. Decbr. 1414 giebt von Erbansprüchen des Markgrafen Bernhard von Baden auf die Pfalz Kunde, von denen sonst nichts bezeugt ist.

56. In der Zeitschr. f. vergleichende Literaturgesch. N. F. VII, 129 ff. zeigt A. Richter, in wie ausgiebigem Masse Enea Silvio in seinen Briefen Horaz geplündert hat: ein Brief an den berühmten Reichskanzler Schlick z. B. ist wesentlich eine Prosaumschreibung der Ode an Mäcen I, 1. Bei dieser Gelegenheit führt R. den dankenswerthen Nachweis, dass Schlick 1413 in Leipzig immatrikuliert worden ist, womit eine mehrfach behandelte Controverse entschieden wird.

57. Noch ohne Kenntnis von den Aufsätzen von K. Norgate und Scheffer-Boichorst erhalten zu haben (vgl. N. A. XIX, 492, n. 150), handelt J. v. Pflugk-Harttung in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissensch. X, 323 ff., von den Briefen Gregors VII., Hadrians IV. und Alexanders III. über Irland (J.-L. 5059. 10056. 12174). Im Endergebnis — dass sie Fälschungen sind — stimmt er mit Scheffer überein; im einzelnen weicht er erheblich von ihm ab, namentlich indem er den Bericht des Johann von Salisbury für interpoliert hält. Als Fälscher von J.-L. 10056 und 12174 ist er geneigt, Giraldus Cambrensis anzusehen, bei dem allein sie uns überliefert sind.

H. Bl.

58. In der Römischen Quartalschrift VII, 486 ff. giebt L. Schmitz Ergänzungen zu seiner Uebersicht über die Publikationen aus den päpstlichen Registerbänden des XIII.—XV. Jahrh.; vgl. N. A. XIX, 258, n. 47.
H. Bl.

59. In der Römischen Quartalschrift VII, 492 ff. bemüht sich R. F. Kaindl, vermuthungsweise eine deutlichere Vorstellung von der Art des durch Diekamp beschriebenen Verschlusses der päpstlichen Privilegien und Briefe im 13. Jahrh. zu geben.

60. Im Historischen Jahrbuch XV, 51 ff. veröffentlicht Dr. Rattinger aus einer Hs. der Bibliothek Barberini den Liber provisionum praelatorum Papst Urban V. Vgl. dazu die auf umfassenden Studien im vatikanischen Archiv beruhenden Abhandlungen von K. Eubel, Röm. Quartalschrift VII, 405 ff. VIII, 170 ff.

61. In den Sitzungsber. der Berliner Akademie 1894, n. XX, veröffentlicht W. Wattenbach eine merkwürdige Schrift des Mag. Onulf von Speier aus der Mitte des 11. Jahrh. über die colores rhetorici aus Cod. Vindob. 2521. Mit Recht macht W. besonders auf den Abschnitt (cap. 4) aufmerksam, in welchem die zuletzt von Holder-Egger in dieser Zeitschrift XIX, 404 ff. im Gegensatz zu Gundlach behandelte Wortspielerei der Traductio besprochen wird.

62. Eine interessante und gut geschriebene Studie von C. Sutter (Freiburger Habilitationsschrift 1894) handelt über 'Leben und Schriften des Magisters Boncompagno', der unter den Lehrern der ars dictandi im 13. Jahrh. eine bedeutende Rolle spielte. Aus den ungedruckten Schriften des B. werden in den Anmerkungen und im Texte zahlreiche Mittheilungen gemacht; der 'Liber qui dicitur Palma', eine Einleitung in die Kunst des Briefstils, ist im Anhang vollständig abgedruckt. Leider lässt die Art, wie Sutter die mitgetheilten Texte behandelt, zu wünschen übrig.

63. In den Mittheil. des Inst. für österreich. Geschichtsf. XV, 367—372 veröffentlicht A. Dopsch als erste Frucht seiner französischen Reise (der bald weitere folgen sollen) aus neuerer Abschrift eine bisher unbekannte Urkunde Arnolfs für den Priester Egwolf vom 1. Nov. 891 aus Nimwegen, die sowohl durch die Erwähnung des Notars Engilpero interessant ist, als noch viel mehr durch

ihr Datum, aus welchem der Herausgeber mit Wahrscheinlichkeit folgert, dass die Schlacht an der Dyle um den 20. Oct. stattgefunden haben müsse. E. D.

64. Aus den Documents inédits pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique, publiés par D. U. Berlière Bd. I (Maredsous 1894) verzeichnen wir die Sammlung der Urkunden von Florennes 1012—1299 (darunter ungedruckt: Heinrich II. 1018; Konrad II. 1033; Heinrich V. 1107 December; J.-L. 4317 vollständig mit 1051 Januar 12, u. a. Papsturkunden) und die der Reste der Urkunden von Lobbes 1143—1231; ferner die Gesta abbatum monasterii S. Jacobi Leodiensis aus dem Ende des XV. Jahrh., die im XIV. Jahrh. begonnene Chronik der Aebte von Eenam und ein im XIII. Jahrh. angelegtes Nekrolog der Abtei S. Martin von Tournay. H. Bl.

65. In einer kurzen Notiz in den Atti della R. Accademia di Torino vol. XXIX, Sitzung vom 18. März 1894, tritt C. Cipolla neuerdings für die Originalität des D. Konrads II. für Bergamo St. 1911 ein. Ich muss mein Urtheil über diese Frage von erneuter Prüfung der Urkunde selbst abhängig machen.

66. In der Westdeutschen Zeitschrift f. Gesch. und Kunst XIII, 104 ff. giebt P. Richter nach den jetzt im Koblenzer Staatsarchiv befindlichen Originalen einen Neudruck der Diplome für Kloster Springiersbach, St. 3460. 4125. 4810, von denen er das erste dem J. 1144 zuweist. H. Bl.

67. In den Atti e memorie della società storica Savonese III werden in 38 Nummern Regesten der Kaiserurkunden für Savona gegeben, von denen ein grosser Theil im 2. Theile erstmals veröffentlicht worden sind. Bisher unbekannt und im Anhang abgedruckt sind: Friedrich II. undatiert (Bestätigung der Privilegien), Karl IV. 1364 December 15, Sigmund 1414 Januar 10; 1415 Januar 10. H. Bl.

68. Aus dem mit kritischer Sorgfalt gearbeiteten Buche von K. Hampe, Geschichte Konradins von Hohenstaufen (Innsbruck, Wagner 1894) kommen hier in Betracht Excurs 6, in dem Peter von Prece, ein Kanzleibeamter Konradins, als Verfasser der Protestatio Konradins

(B.-F. 4836) bezeichnet und damit ihre Echtheit gesichert wird; ferner der Anhang, in dem eine bisher unbekannte Urkunde des Bischofs Eberhard von Konstanz 1270 März 24 gedruckt wird, die dessen Verhältnis zu Konradin beleuchtet. H. Bl.

69. Im Pfälzischen Museum von 1894, April 1, berichtet Dr. Grünenwald über die — der Mehrzahl nach unbekannten — Kaiserurkunden des Archivs zu Neustadt a. d. Hardt, 21 an der Zahl, von 1275—1582. Es sind Rudolf, Weissenburg 1275 Apr. 6; Albrecht, Speyer 1302 Jan. 3; Ludwig, Speyer 1330 Juni 7 und Frankfurt 1346 Febr. 18; Karl IV., Speyer 1349 Sept. 15 (2 Stücke); Wenzel, Heidelberg 1378 März 7; dann aus dem 15. Jahrh. 5 Urkunden Ruprechts, 2 Sigmunds, 2 Friedrichs III.

70. Im Anhang zu der grossentheils auf archivalischen Quellen beruhenden Schrift von J. Becker, Die Landvögte des Elsass von 1308—1408 (Diss. Strassburg 1894; auch Programm des bischöflichen Gymnasiums daselbst) werden 79 Regesten bisher unbekannter Kaiserurkunden aus der Zeit von 1311—1400 mitgetheilt.

71. In der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums (1894, S. 371) wird die Urkunde Karls IV. vom 4. Oktober 1347 über den Judenzins (Huber 367) von M. Popper neugedruckt; dass sie schon bekannt ist, scheint der Herausgeber nicht zu wissen. H. Bl.

72. Im Anhang zu der Abhandlung von W. von Boetticher, Die Schlosskapelle zu Bautzen (Neues Laus. Magazin LXX, 25 ff.) sind eine Anzahl Urkunden mitgetheilt, darunter Karl IV., Sulzbach 1354 Juni 6 (Huber 1864).

73. Eine sehr interessante Untersuchung von A. Riegl, grossentheils auf Vorarbeiten des verstorbenen A. Fanta beruhend und von einem Nachwort E. von Ottenthals begleitet (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XV, 193 ff.), enthüllt die umfassende Fälscherthätigkeit des römischen Arztes Alfonso Ceccarelli, der in den 70er und 80er Jahren des 16. Jahrh. eine grosse Anzahl von Kaiserurkunden fabrikmässig hergestellt und mit diesem Geschäft viel Geld verdient hat, worüber er in seinen Memoiren, die uns für die Jahre 1578—1580 erhalten sind, gewissenhaft Buch geführt hat. Die von Fanta und Riegl S. 227 ff.

aufgestellte, vielleicht noch ergänzungsfähige Liste der Fälschungen umfasst 103 Nummern von Theodosius bis auf Friedrich III.; freilich war, wie Ottenthal mit Recht bemerkt, ein sehr grosser Theil dieser Fälschungen nur projectiert, indem Ceccarelli die angeblichen Urkunden vorläufig nur citierte, ihre vollständige Ausführung aber sich für später vorbehielt. — Zu einem einzelnen Punkt der Untersuchung von Riegl und Fanta vgl. oben S. 195.

74. In den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXII, 317 ff. beginnt V. Schmidt eine Untersuchung über die Urkundenfälschungen des 1462 gestorbenen Ulrich von Rosenberg. Er schreibt ihm 22 Falsificate zu: 2 von Ottokar II., 5 von K. Johann, 1 von Karl IV., 2 von Wenzel, 11 von Sigmund, 1 von Ladislaus.

75. Angesichts der mancherlei Schwierigkeiten, welche die Kritik der Königsurkunden für Kloster Montamiate macht, ist die Publication einer Anzahl bisher ungedruckter Montamiatiner Privaturkunden, welche C. Calisse im Archivio della Società Rom. di storia patria XVI, 289 ff. begonnen hat, recht dankenswerth. Der erste Artikel bringt 28 inedita von 819—1011, alle bezüglich auf den Klosterbesitz im Territorio Romano.

76. Die in den Niederlanden in letzter Zeit so lebhaft erörtete Frage nach der Echtheit der wichtigen Urkunde Graf Dietrichs V. von Holland für Egmond ist zuletzt behandelt worden von A. C. Bondam, Bijdragen voor vaderlansche geschiedenis en oudheidk. 3 r. 8. deel (1894), S. 1 ff., der nachdrücklich für die Urkunde eintritt und auch andere Egmonder Aufzeichnungen in die Untersuchung einbezieht.

77. In dem Neuen Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumskunde XV, 27—40 handelt Berth. Schmidt über die verschollenen Originalurkunden des im Jahre 1536 aufgehobenen Cisterzienserstiftes Grünhain in Sachsen, von denen 5 im Reussischen Hausarchiv zu Schleiz von ihm wieder aufgefunden worden sind. Von diesen wird die älteste aus dem Jahre 1233 abgedruckt, der Inhalt der übrigen mitgetheilt und erläutert. E. D.

78. Im Anhang der Schrift von L. Zdekauer, Lo studio di Siena nel rinascimento (Milano, Hoepli 1894)

werden 26 Aktenstücke aus den Jahren 1323—1500 zur Geschichte der Universität Siena mitgetheilt. N. 26 ist ein Inventar der Bibliothek des Mag. Nicolò di Bartolomeo Borghesi.

79. In der Zeitschr. d. hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg XX, 1 ff. giebt F. X. Glasschröder Urkunden zur Geschichte des Augsburger Bischofs Markwart I. von Randeck heraus (1348—65), darunter Brief Clemens VI. an Karl IV., 1348 Febr. 3; D. Karls IV., 1348 Dec. 21 (Huber 798) und Urkunden Markwards als Reichsstatthalter in Italien von 1356.

80. In der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins XXIX, 1—132 veröffentlicht G. v. Below Urkunden und Akten zur Gesch. der Steuern in Jülich und Berg, beginnend mit dem 15. Jahrh.

81. Im Programm des Gymnasium Carolinum zu Osnabrück von 1894 (n. 317) werden im Anhang zu einer Geschichte des Erzstifts Mainz unter Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau von J. Jäger 19 Urkunden (1460—1479) aus den Archiven von Erfurt, Würzburg und Dresden mitgetheilt.

82. Amaury de Ghellinck, Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu, 1. fascicule (Bruges, Plancke 1894) enthält 202 Nummern von 1265—1500.

83. In den Bulletins de la Comm. royale d'histoire de Belgique 5. Ser. IV, n. 1 hat H. Pirenne den Inhalt und sechs bisher ungedruckte Urkunden eines Chartulars der Stadt Brüssel (saec. XIV.) aus einer Berner Hs. bekannt gemacht, die mit dem ältesten Theile des Brüsseler Corenboek nahe verwandt ist.

84. Einen beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen deutschen Urkundensprache, in welcher der Kampf zwischen Schriftsprache und Mundart der wichtigste Vorgang ist, giebt die Strassburger Dissertation von E. Haendcke, Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkk. des Strassburger Urkundenbuchs (Strassburg, Trübner 1894).

85. Die 7. Lieferung der Neuausgabe von Böhmers Regesta imperii V (1198—1272), die italienischen und burgundischen Reichssachen enthaltend, schliesst den Haupttext dieser von Ficker und Winckelmann bearbeiteten

Abtheilung des grossen Regestenwerkes ab. Nachträge und Zusätze zu demselben sollen eine besondere Lieferung bilden. H. Bl.

86. Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (Innsbruck, Wagner 1894) sind als Schluss des ersten Bandes Nachträge und ausführliche Register erschienen. H. Bl.

87. In den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern XXX, 133 ff. sind von A. von Ow Urkundenregesten aus dem Schlossarchiv zu Haiming a. Salzach mitgetheilt, 259 Nummern, beginnend mit 1330.

88. In den Mittheil. der Gesellschaft f. Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsass 2. F. XVII, 34 ff. sind die Regesten der Propstei von St. Peter zu Colmar (vgl. N. A. XIX, 263, n. 72) von X. Mossmann bis zum Jahre 1399 fortgesetzt.

89. J. Schreiber, Die Vaganten-Strophe der mittellateinischen Dichtung (Strassburg, Schlesier 1894, der erste Theil auch Diss. Strassburg) untersucht die Carmina Burana, deren Textgestaltung erheblich gebessert wird, vorwiegend auf ihre poetische Technik, um bestimmte Kriterien für ihre Abfassungszeit zu gewinnen. Uns interessiert hier, dass Schreiber durch die Ergebnisse seiner Arbeit zu der Ansicht Giesebrechts geführt wird, dass Walther von Châtillon, der Archipoeta und der Anonymus von S. Omer eine und dieselbe Person seien. H. Bl.

90. P. Lejay veröffentlicht in der Revue de Philologie de Littérature et d'Histoire anciennes XVIII, 42 ff. das in cod. Paris. Lat. 7530 enthaltene Calendarium und stellt durch Vergleich mit drei andern, sicher aus Monte Cassino stammenden Calendarien die gleiche Herkunft für dasselbe fest. Geschrieben wurde es nach ihm in der zweiten Hälfte 778 oder 779 vor Ostern. Stammt also cod. 7530 aus Monte Cassino und aus dieser Zeit, so wird auch dadurch, wie L. mit Recht betont, die Annahme unterstützt, dass das darin enthaltene Carmen de speciebus praeteriti perfecti (MG. Poetae latini I, 625; vgl. N. A. XV, 200) von Paulus Diaconus herrührt. H. Bl.

91. In der English Historical Review IX, 320 ff. macht M. Bateson auf ein in mehreren Hss. überliefertes

Werk des Halitgar von Cambrai 'de vita sacerdotum' aufmerksam, von dem bisher nur das dritte Buch gedruckt ist, und zwar als dritter Theil eines Poenitentiale des Hrabanus Maurus (ed. Colvenerius VI, 111 ff.), dessen beide erste Theile gleichfalls nicht diesem angehören, sondern dem bekannten Poenitentiale Halitgars. H. Bl.

92. In den Abhandlungen der Berliner Akademie von 1894 handelt E. Dümmler in einem inhaltreichen Aufsatz über Leben und Schriften des Mönches Theoderich von Amorbach, den man weniger zutreffend auch von Hersfeld benannt hat. Ausser zahlreichen Anführungen kulturgeschichtlich interessanter Stellen aus seinen Schriften in den Anmerkungen, werden die Widmungsschreiben an den Abt Richard abgedruckt, ferner einige Abschnitte aus der Illatio S. Benedicti, der Anfang des Commentars zu den canonischen Briefen und ein Abschnitt daraus, in dem eine in Salzburg unter einem schwer zu deutenden Erzbischof Benzo passierte Wundergeschichte erzählt wird.

93. In der Festschrift zur Eröffnung des histor. Museums in Basel, am 21. April d. J., handelt S. 151—158 H. Wölfflin über das Grabmal der Königin Anna, Gemahlin Rudolfs von Habsburg († 1281), und ihres Kindes Karl im Basler Münster und zeigt, dass die dasselbe schmückende Platte, von der eine gute Photographie beigefügt wird, sicher der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehört. E. D.

94. J. H. Round widerlegt im Genealogist, April 1894, u. d. T. Our English Hapsburgs: a great delusion, den Anspruch der Familie Feilding, zu welcher die Grafen von Denbigh gehören, abzustammen von Gottfried von Laufenburg, der 1271 starb. Die Genealogie scheint im 17. Jahrh. erfunden. F. Liebermann.

95. Fast ganz auf ungedrucktem Material des Danziger Stadtarchivs, namentlich auf den sehr wichtigen Berichten der Danziger Feldhauptleute an den Rath, von denen zahlreiche Excerpte in den Anmerkungen mitgetheilt werden, beruhen die schönen Untersuchungen von M. Baltzer, Zur Gesch. des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrh. (Programm des k. Gymnas. zu Danzig 1893 n. 28).

96. In den Annales de la société d'émulation u. s. w. de la Flandre 5. sér. T. 4, livr. 2 ediert E. Feys den vlämisch geschriebenen Bericht über eine Pilgerfahrt des Anselm Adornes nach dem heiligen Lande 1470.

97. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire t. XIV., 225 ff. hat P. Fabre eine interessante Rechnung über die Einkünfte aus den Spenden am Hauptaltar und den Nebenaltären der römischen Peterskirche aus den Jahren 1285. 1286 herausgegeben und mit gewohnter Sachkunde erläutert.

98. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XIII, 397 ff. macht Bourel de la Roncière bemerkenswerthe Mittheilungen aus den päpstlichen Kammerregistern über die Ausrüstung einer für einen Kreuzzug bestimmten päpstlich-französischen Flotte 1318—1320.

99. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 261 ff. giebt E. Waldner ein sehr interessantes Verzeichniss (aus dem Anfang des 14. Jahrh.) über die Güter und Rechte der Dompropstei Konstanz zu Colmar heraus.

100. Aus dem verdienstlichen Werke des Prof. R. von Fischer-Benzon, 'Altdeutsche Gartenflora' (Kiel und Leipzig, Lipsius und Tischer 1894) haben wir hier auf die im Anhang S. 181 ff. gebotenen Erläuterungen zu Mon. Germ. Capitularia I, n. 128 c. 29. 37, sowie zum Capitulare de villis I, n. 32 c. 70 aufmerksam zu machen, die v. Fischer-Benzon noch nach der alten Ausgabe citiert. Daran schliessen sich Erläuterungen zu dem St. Galler Entwurf eines Klostergartens aus dem 9. Jahrh., zum Hortulus des Walahfrid Strabo, zu deutschen Glossen, die nach Eckhart angeführt werden, und besonders eingehend zu den Pflanzennamen in der Physica der h. Hildegard von Bingen.

101. Von Cesare Paoli's dankenswerthen Handbüchern der Lateinischen Palaeographie und Diplomatik ist ein neues Bändchen erschienen, das die 'materie scrittorie e librarie' behandelt, also Schreibstoffe und Schreibgeräthschaften, Herstellung der Handschriften, Verbreitung und Aufbewahrung derselben.

102. W. Schmitz reproduciert auf 132 Tafeln die commentarii notarum Tironianarum (Leipzig, Teubner 1893). Der beigegebene Text enthält eine eingehende Beschreibung der benutzten Handschriften, kritische Bemerkungen zu den Tafeln, ein alphabetisches Verzeichnis der darin erscheinenden Worte und eine kurze Darlegung der Entstehung der Commentare, in der gegen L. Traube die

ältesten Noten wieder auf den Dichter Ennius zurückgeführt werden.

103. In den Mittheil. des Institit. f. österr. Geschichtsforschung XV, 372 f. theilt Th. von Sickel aus einem Pergamentblatt saec. XV. in. des Vaticanischen Archivs eine Anleitung zu einer Geheimschrift mit.

104. Dem uns leider hierorts nicht zugänglichen Prachtwerk von Otto Posse, Die Siegel der Wettiner und der Landgrafen von Thüringen, der Herzöge von Sachsen-Wittenberg und Kurfürsten von Sachsen aus askanischem Geschlecht (Leipzig, Giesecke und Devrient 1893) ist eine auch separat gedruckte, sehr lehrreiche Abhandlung des Herausgebers über Heraldik u. Sphragistik der Wettiner beigegeben, in der auch ungedruckte Urkunden (z. B. S. 3 N. 4 die merkwürdige Bestallung eines Wappenherolds des Markgrafen Friedrich von Meissen vom J. 1421) mitgetheilt sind.

Berichtigung.

Da die Zeugen des Protocolls, welches ich N. A. XIX, 575 ff. herausgab, am 12., 13. und 31. December verhört wurden, als Jahr aber nur 1181 genannt ist, so nahm ich einheitliche Datierung an. Wie jedoch die hinzugefügten Wochentage beweisen, ist 1180 gemeint, so dass das angegebene Jahr 1181, als mit dem 25. December beginnend, nur auf die Zeugenvernehmung vom 31. December zu beziehen ist. Auf meine Ausführungen hat der Irrthum übrigens keinen Einfluss.

Scheffer-Boichorst.

VII.

Die Epistolae Viennenses und die älteste Vienner Chronik.

Eine Entgegnung.

Von

Wilhelm Gundlach.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Erörterungen über die Epistolae Viennenses[1] haben zu dem Ergebnis geführt: 'Unter dem bestimmenden Einflusse des Erzbischofs Guido von Vienne in der Zeit von 1094 bis 1121 sind die Vienner Briefe und Urkunden gefälscht, in der Weise, dass das jüngste Stück später, als Guido schon den Stuhl Petri bestiegen hatte, den übrigen in Vienne noch angefügt wurde, trotzdem aber die Gesammtheit der Epistolae Viennenses demselben Fälscher beigelegt werden darf'[2]. Weil mir die bestimmte Nachricht vorlag, dass die — angeblichen — Originale in der grossen französischen Staatsumwälzung zu Grunde gegangen sind[3], habe ich mich der Nachforschung nach ihnen für überhoben gehalten und meine Untersuchung von vornherein auf den überlieferten Wortlaut der Briefe beschränkt: ich habe ihre äussere Ausstattung — die Formeln — und ihren Inhalt geprüft und dann ihre Einheitlichkeit dargethan, um schliesslich, da für zwei der anscheinend ältesten Stücke eine Hs. des 11. Jahrh. benutzt schien[4], und zwei unter Guido brennende Fragen in den sechs vorgeblich jüngsten behandelt waren[5], die Fälschung aller der Zeit dieses Erzbischofs zuzuweisen[6].

Dieses Ergebnis ist von zwei Angehörigen der Pariser Akademie, Ulysse Chevalier und Louis Duchesne, angefochten worden. Indem der erstere aus der Berner Hs. A 9, welche, im 10. Jahrh. geschrieben, zum grössten Theil (fol. 3—321′) die Bibelübersetzung des Hieronymus enthält, die älteste Vienner Chronik — sie findet sich fol. 323′ —

---

1) 'Der Streit der Bisthümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum'. Zweiter Theil. N. A. XV, 11—102. In der unter gleichem Titel veröffentlichten Sonderausgabe sind die Seitenzahlen um 82 höher. 2) Ebd. S. 102. 3) Ebd. S. 22 und Anm. 1. 4) Ebd. S. 88—90. 5) Ebd. S. 90—101. 6) Hierfür ist auch noch der dritte Theil der oben Anm. 1 angezogenen Arbeit von Belang: ebd. S. 235—292 (in der Sonderausgabe S. 185—243).

herausgab[1] und dabei entdeckte, dass in derselben der Zosimus-Brief der Vienner Sammlung erwähnt wird, und indem er weiter in einem andern Aufsatze[2] die Angabe der Vienner Chronik: 'Commemorat hoc beatus Stephanus pontifex in epistola quadam ad principem Francorum' auf den Paulus-Brief der nämlichen Sammlung deutete, folgerte er, dass die beiden angezogenen Briefe schon im 10. Jahrh. vorhanden gewesen seien. Duchesne hat zunächst eine Besprechung meiner Arbeit geliefert[3], dann über die Vienner Briefe in der Sitzung der Académie des inscriptions et belles lettres am 12. Juni 1891 einen Vortrag gehalten[4] und endlich im ersten Bande seiner Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule (Paris 1894) über 'Les faux priviléges' — die Vienner Briefe — und 'Le livre épiscopal de l'archevêque Léger'[5] p. 162—206 gehandelt[6]: er vertritt überall die Meinung, dass die Vienner Briefe in zwei

1) 'La plus ancienne chronique de l'église de Vienne' im Bulletin d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des diocèses de Valence, Gap, Grenoble et Viviers, X^e année, 5e livraison (Septembre-Octobre 1890) p. 185—189. 2) 'Étude sur les catalogues des anciens évêques de la province de Vienne' in der Zeitschrift L'université catholique. Nouvelle série V, 492—525 (Décembre 1890). 3) Bulletin critique XII (1891), 241—245. 4) Comptes rendus des séances de l'année 1891. Quatrième série XIX (1892), 186. 5) Hier findet sich auch 'die älteste Vienner Chronik' als erster Bestandtheil des 'Liber episcopalis Viennensis ecclesiae' (p. 179—188) ohne die beiden Verkürzungen, welche Chevaliers Ausgabe unter Justus und Avitus leider aufweist. 6) Duchesne hat in seinem zweiten Capitel 'Les métropoles du sud-est et la primatie d'Arles' p. 84—140 auch diejenigen Fragen berührt, welche ich im ersten Theil meiner Arbeit über Arles und Vienne erörtert habe, sich aber darauf beschränkt, seine Auffassung zu entwickeln, ohne sich in eine Auseinandersetzung mit mir einzulassen: 'Les sources', begründet er sein bequemes Verhalten, 'sont assez accessibles pour que le lecteur qui en aurait le désir puisse y recourir aisément et se faire une opinion personnelle'. Indem ich mir darauf bei anderer Gelegenheit zurückzukommen vorbehalte, gehe ich hier nur auf einen allgemeineren Vorwurf ein. Wenn er mich (Bulletin critique XII, 243) 'par une distraction singulière' zu der Meinung kommen lässt, 'que les archevêques d'Arles et de Vienne existaient encore, qu'ils se disputaient encore les suffragants et les titres, et qu'ainsi la question n'était pas tout à fait morte', so erwidere ich darauf, dass zwar jetzt weder in Arles noch in Vienne ein Erzbisthum mehr besteht, dass beide Erzbisthümer aber nicht aufgehoben, sondern das eine sammt Embrun mit Aix, das andere mit Lyon vereinigt sind, also in den Erzbischöfen von Aix und Lyon auch heute noch die Erzbischöfe von Arles und Vienne vorhanden sind (unio aeque principalis). Duchesne hätte das deutlich ausgesprochen finden können; S. X des Sonderabzugs heisst es nämlich: 'Auf Grund der Epistolae Viennenses führt auch jetzt noch der Erzbischof von (Lyon-) Vienne den Titel Primat des primats des Gaules'. In der vorliegenden Arbeit gebe ich mich nur mit dem neuen Material ab, welches zur Beurtheilung der Vienner Briefe inzwischen beigebracht ist.

Gruppen zu zerlegen sind, von welchen die frühere, die ersten 24 Stücke umfassend, schon zur Zeit des Erzbischofs Leodegar (1030—1070) da war, die spätere, mit dem Stücke Gregors VII. beginnend, unter Guido hinzugefügt wurde.

Da auch für das Verfahren Duchesne's die älteste Vienner Chronik von Belang ist, so dürfte es unumgänglich sein, zuvörderst ihren Umfang und ihre Anordnung zu betrachten und ihren Zusammenhang mit ähnlichen Vienner Geschichtsquellen zu bestimmen.

Die Chronik beginnt mit dem ersten Bischof Crescens und reicht bis auf Avitus; sie zählt in der Zeitfolge 15 Vienner Bischöfe her, in der Weise, dass Tag und Monat — nicht auch das Jahr — des Todes vorangestellt wird und danach im Genitiv der Name des stets als 'episcopus Viennensis' gekennzeichneten Bischofs folgt; daran schliessen sich bei den ersten drei Nachrichten über ihre apostolische Sendung, als Zeitbestimmungen die Namen der römischen Kaiser und Chlodovechs, unter welchen das Bisthum verlaufen ist, und endlich auch kirchengeschichtliche Angaben. Der erste Bischof ist z. B. so angeführt:

'IIII. Kalendas Ianuarii — sancti Crescentis Viennensis episcopi. Traditur primum Crescentem discipulum Pauli apostoli Gallias venisse et Viennae aliquod temporis resedisse hac verbum vite ibi primum predicasse'; und der zwölfte Abschnitt lautet:

'III. Nonas Maii — sancti Nicetae Viennensis episcopi, sub quo Iustus sanctus episcopus Lugdunensis mirae sanctitatis vir in Aegipto moritur; quem constat nutritum a sancto Paschasio beatique Claudii diaconum fuisse; floruit autem temporibus Graciani et Theodosii augustorum'.

Wenn Chevalier die Chronik auch zuerst herausgegeben hat, so hat er damit dennoch nicht einen bisher unbekannten Wortlaut veröffentlicht: ein Vergleich lehrt nämlich, dass die Angaben der ältesten Vienner Chronik fast wortgetreu mit den Angaben des sogenannten Hagiologiums übereinstimmen[1]. Dieser Sachverhalt lässt sofort die Frage nach dem Verhältnis beider Ueberlieferungen zu einander aufwerfen.

Das Hagiologium ist weit umfänglicher als die Chronik: der jüngste in ihm behandelte Bischof ist Leodegar, welcher im Jahre 1070 starb. Könnte man daraufhin geneigt sein, das Hagiologium für eine Fortsetzung der ihm

1) Es ist herausgegeben von Chevalier in den Documents inédits relatifs au Dauphiné 2e volume (Grenoble 1868), 5e livraison p. 1—13.

einverleibten Chronik zu halten, so macht die Anordnung der einzelnen Angaben im Hagiologium den Eindruck grösserer Ursprünglichkeit: sie sind nicht, wie in der Chronik, nach der Zeitfolge der Bischöfe, sondern nach den vorangestellten Gedächtnistagen kalendermässig aneinander gereiht, also zu einem Todtenbuch, als dessen Bestandtheil man jede beliebige Einzelangabe zunächst auffassen möchte, zusammengestellt. Aber schon Chevaliers Scharfblick hat erkannt, dass die kalendermässige Anordnung auf einen willkürlichen Eingriff zurückzuführen ist. Die Angabe über den Bischof Pantagathus von Vienne, dessen Todestag der 17. April ist, enthält nämlich die Bestimmung, 'qui floruit supradicti Iustiniani imperatoris temporibus'. Da nun in der Kalenderordnung vor Pantagathus kein einziger Vienner Bischof als unter Justinian lebend genannt wird, sondern nur in der Anordnung, welche die Aufeinanderfolge der Vienner Bischöfe zum Ausdruck bringt, unmittelbar vor Pantagathus der Bischof Domninus (Nov. 2) und vor diesem Iulianus (April 22) zu stehen kommt, von welchen der eine durch die Bemerkung: 'Hic sub Iustiniano secundo principe floruit', der andere durch: 'Hic sub Iustiniano imperatore floruit' bestimmt ist, so muss die Anordnung der Angaben nach der Aufeinanderfolge der Bischöfe als die echte, der Aufzeichnung eigenthümliche angesehen werden[1]. Nun könnte ja noch immer in dieser ursprünglichen Gestalt das Hagiologium die Vorlage der ältesten Vienner Chronik gewesen sein – die Meinung Chevaliers, dass diese schon im 10. Jahrh. in die Berner Hs. A 9 eingetragen sei, lasse ich einstweilen bei Seite —; und dafür spricht der Umstand, dass in der Chronik die Angabe über den Bischof Simplides aus den

1) Chevalier urtheilt mit Recht (L'université catholique V, 501), dass Estiennot, welcher das Hagiologium aus den Papieren Choriers abgeschrieben hat, die Umänderung vorgenommen habe; denn der Abschreiber bemerkt am Ende des Hagiologiums: 'Hucusque manuscriptus codex; seriem vero antistitum Viennensium sic texit' und stellt dann die blossen Namen der im Hagiologium abgehandelten Bischöfe zusammen so, wie diese auf einander gefolgt sind. Wenn in dieser Tabelle [Simplicius und] Villicarius ausgelassen sind, so erklärt sich das, wie Duchesne (Fastes épiscopaux I, 168) meint, als ein einfaches Versehen sehr leicht aus dem Umstande, dass [Simplicius und] Villicarius mit ihren Vorgängern [Nicetius und] Austrobertus unter derselben Rubrik besprochen werden. 'On peut donc', sagt Duchesne a. a. O., 'regarder l'Hagiologe et le catalogue qui lui fait suite comme un seul et même document; le catalogue forme comme la table de l'Hagiologe et permet de reconstituer, dans son ordre chronologique primitif, la série que l'Hagiologe disperse entre les jours du calendrier'.

auf diesen Bischof und seinen Nachfolger Paschasius bezüglichen Angaben des Hagiologiums zusammengezogen ist — aus Unachtsamkeit; denn dass von Paschasius auch in der Vorlage die Rede war, geht aus der Angabe über Nicetas (s. oben) hervor, welcher ein Zögling des Paschasius genannt wird —; eine Nebeneinanderstellung lehrt es:

Hagiologium.	Aelteste Vienner Chronik.
III. Idus Februarii — sancti Simplicide Viennensis episcopi, sub tempore Titi, Probi et Cari imperatorum; cuius tempore Manichaeorum haeresis exorta est.	III. Idus Februarii — sancti Simplide Viennensis episcopi, viri ut fertur disertissimi et sanctitatis precipui, qui sub temporibus Diocleciani et Valeriani floruit.
VIII. Kalendas Martii — sancti Paschasii Viennensis episcopi, viri ut fertur disertissimi et sanctitatis praecipui, qui sub temporibus Diocletiani et Galerii floruit.	

Es spricht ferner dafür der Ueberschuss, welchen das Hagiologium in der Angabe über den Bischof Verus I.[1] aufweist; aber dagegen entscheidet die grössere Reichhaltigkeit der Chronik in den Angaben über die Bischöfe Mamertus und Avitus; über Mamertus z. B. berichtet

das Hagiologium:	und die Chronik:
V. Idus Maii — sancti Mamerti episcopi, viri praecipuae sanctitatis et doctrinae. Hic fuit temporibus Arcadii et Honorii imperatorum, quando Turonensis episcopus, sanctus Martinus, defunctus est. Iacet hic pontifex in ecclesia Apostolorum, foris mu-	V. Idus Maii — sancti Mamerti Viennensis episcopi, viri precipue sanctitatis et doctrine. Hic fuit temporibus Archadii et Honorii, quando Turonensis episcopus, sanctus Martinus, defunctus est. Inter huius episcopatum et beati Martini obitum LXX cucur-

1) Der Zusatz: 'Tunc temporis apud Pontum Synopis civitatis episcopus Phocas gloriosissime martyrium duxit, cuius sacratissimae reliquiae translatae sunt in Galliam, civitatem Viennam, ibique in ecclesia sanctorum Apostolorum repositae' ist nahezu wörtlich der Chronik Ado's entlehnt.

rum civitatis, in dextera parte altaris

rerunt anni. Tempore huius episcopatus Chlodoveus rex Francorum primus christianus factus est, quem beatus Remigius Remorum episcopus cum exhercitu babtizavit. Iacet hic pontifex Mamertus in ecclesia Apostolorum, foris murum civitatis, in dextera parte altaris. A transitu igitur sancti Martini Viennensis episcopi usque ad transitum sancti Mamerti colliguntur anni CCCXXXVIII. Permansit hic in episcopatu usque ad tempora Valentiniani et Marciani augustorum, quando sacra illa sinodus Calcidonensis DC^{torum} XXX episcoporum, agente Leone pontifice, caelebrata est, quando Euticeus error confutatus est; huius tempore et Ephesina prima CC^{torum} episcoporum, quando Nestorius, duas personas in domino Iesu Christo predicans, anathematizatus est[1].

Danach ist doch wohl angesichts der Gedankenlosigkeit, mit welcher die den Bischof Simplides betreffende Angabe behandelt ist, der Schluss unabweisbar, dass Chronik wie Hagiologium von derselben Vorlage abstammen.

Aber schon diese Vorlage dürfte nicht aus einem Gusse gewesen sein; schon sie dürfte kritische Zusätze enthalten haben, welche sich gegen einzelne ihrer Angaben richteten und vielleicht ursprünglich am Rande standen, dann aber in den Text mit einbezogen wurden. Als eine solche kritische Bemerkung sehe ich in dem ausgeschriebenen Abschnitt über Mamertus den Satz an: 'Inter huius episcopatum et beati Martini obitum LXX cucurrerunt anni'; denn er hebt die vorhergehende Angabe, dass Mamertus lebte, als der h. Martin starb, geradezu auf. Ich

1) Auch hier ist Ado's Chronik die Quelle für die meisten Bemerkungen, welche sich nicht im Hagiologium finden.

rechne weiter dahin die Worte, welche sich an die oben S. 265 mitgetheilte Angabe über Nicetas anschliessen: 'Post hunc fuit beatus Simplicius episcopus, ad quem beatus Zosimus papa scribit; qui tamen in cathalogo nescimus qua de causa non ponitur', weil 1. der kritische Tadel nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann, als es in dem letzten Relativsatz geschieht, in welchem 'cathalogus' gewiss nicht, wie Chevalier wähnt[1], auf einen 'catalogue antérieur', sondern eben auf die Vorlage der Chronik und des Hagiologiums geht; weil 2. die Anführung des Bischofs Simplicius der allgemeinen Regel durchaus zuwiderläuft, nach welcher erst der Todestag und darauf der Name des Bischofs im Genitiv genannt wird, und weil 3. auf einen Papstbrief Bezug genommen wird. Der zweite und dritte Grund treffen auch zu, um die Fortsetzung der oben S. 265 beigebrachten Angabe über Crescens, den ersten Vienner Bischof: 'Commemorat hoc beatus Stephanus pontifex in epistola quadam ad principem Francorum; cui successit Zacharias episcopus, martirio coronatus' als nachträglichen Zusatz zu kennzeichnen.

Da nun die angezogenen Papstbriefe der Vienner Sammlung angehören — der zweite ist, wie Chevalier richtig erkannt hat, der Brief Pauls I. J.-E. 2367 —, so wird nunmehr die Aufgabe drängend, für die Vorlage der Chronik und des Hagiologiums die Entstehungszeit zu ermitteln: zu dieser Zeit müssen wenigstens die beiden genannten Stücke der Vienner Briefsammlung bereits vorhanden gewesen sein[2].

---

1) Bulletin d'histoire ecclésiastique p. 188, n. 2. Chevalier ist übrigens nur Delisle gefolgt, welcher schon 1885 in der Histoire littéraire XXIX, 451 die älteste Vienner Chronik besprochen hatte; er sagt hier: 'L'auteur de la compilation que le manuscrit de Berne nous a conservée avait sous les yeux un catalogue antérieur. Il le cite expressément à la fin de la note relative à saint Nicetas (s. oben). L'ancien catalogue auquel il est ici fait allusion pourrait bien être représenté — der Meinung ist Chevalier aber nicht — par une sèche nomenclature que dom Estiennot a tirée des papiers de Chorier'. Wenn diese letztere auch in den MG. SS. XIII, 375 zu finden ist, so ist doch leider weder für diesen (1881), noch für den XXIV. Scriptores-Band (1879) die Angabe Hagens im Catalogus codicum Bernensium (1875) verwerthet worden — eine Unterlassung, die wiederum daran schuld ist, dass ich die Chronik nicht für meine Arbeit benutzt habe. Auch schon das Hagiologium in ursprünglicher Gestalt, sowie es Duchesne herausgegeben hat (vgl. oben S. 264, Anm. 5), hätte vielleicht einen Platz in den MG. verdient. 2) Durch das Ergebnis dieser Erörterung wird meine im N. A. XV, 90, Anm. 1 ausgesprochene Meinung berichtigt: dass erst in der 1239 zusammengestellten Series episcoporum Viennensium zum ersten Mal die Vienner Briefe benutzt worden sind.

Dass die Ausdehnung der ältesten Vienner Chronik, welche mit dem Bischof Avitus schliesst, keine Handhabe bietet, ergiebt sich aus meinen Ausführungen über die Verwandtschaft, in welcher Chronik und Hagiologium zu einander stehen. Damit ist die Meinung Leopold Delisle's beseitigt, welcher die Chronik 'au plus tard à l'époque carlovingienne, peut-être du temps et sous l'influence d'Adon' redigiert glaubt[1]; auch hat die Vorlage der Chronik und des Hagiologiums selbst im Grundstock eine Stelle, durch welche Primatialgelüste des Bisthums Vienne sich bekunden dürften: es sind die beiden aus Ado's Chronik nicht belegbaren Angaben in dem Abschnitt über Avitus: 'Hic venerabilem abbatem monachorum Veranum episcopum Lugdunensibus dedit; hic etiam sanctum Vivenciolum de grege presbyterorum Dei electum eisdem episcopum designavit'. Sie zeigen meines Erachtens, dass wie der Urheber der kritischen Bemerkungen, so auch schon der Verfasser der Chronik einer Zeit angehört, in welcher allein mit Sicherheit derartige Bestrebungen bei einem Erzbischof von Vienne nachgewiesen werden können: der Zeit Guido's, frühestens dem Ausgang des 11. Jahrh.

Fasst man nun das Hagiologium mit der Absicht ins Auge, aus etwa erkennbaren Abschnitten die Ausdehnung der Vorlage und ihre Entstehungszeit zu erforschen, so dürfte auch dieses Unternehmen ergebnislos ablaufen. Das regelrechte Formular, nach welchem bei jedem Bischof der Monatstag seines Todes vorangestellt und darauf sein Name im Genitiv genannt wird, erfährt — unter 40 Nennungen![2] — nur dreimal eine geringfügige Abweichung, indem die Namen des Desiderius, Etherius und Villicarius im Nominativ angeführt werden. Der Abschnitt über Villicarius schliesst mit der Bemerkung, dass nach seinem Tode Vienne einige Jahre ohne Bischof war; und nun, nach diesem natürlichen Einschnitt, tritt allerdings eine allgemeinere Aenderung des Formulars ein, indem von den 14 jüngsten Vienner Bischöfen nur noch zwei, der 6., Ado, und der 8., Berno, nach dem bisher gebräuchlichen Formular genannt werden, zwölf dagegen nach einem um 'Commemoratio' erweiterten, welches Wort zwischen Monatstag und Namensgenitiv eingeschoben ist. Aber dieser Aeusserlich-

1) Histoire littéraire XXIX, 450. 2) Die Nennung des ersten Bischofs Crescens hat im Hagiologium weder den eröffnenden Monatstag noch den darauffolgenden Genitiv; es ist aber bei der nahen Verwandtschaft zwischen Hagiologium und Chronik unbedenklich, hier die Chronik, welche beides hat, zur Ergänzung heranzuziehen.

keit darf man darum keinen Werth beimessen, weil durch sachliche Besonderheiten die Angaben über die 14 jüngsten Bischöfe einerseits nicht als geschlossener Abschnitt sich darstellen, andererseits ihre Verwandtschaft mit den Angaben über die älteren Bischöfe bezeugen. Man kann wohl bei jeder einen längeren Zeitraum begreifenden Bischofsliste die Beobachtung machen, dass die Genauigkeit um so grösser wird, je näher ein Bischof der Zeit der Abfassung steht, dass insbesondere die in der einfachen Aufeinanderfolge enthaltene Bestimmung dann durch die Summe der Bisthumsjahre vervollständigt, diese endlich durch die Anführung des Antritts- und Hintrittsjahres abgelöst wird. Auch von den 14 jüngsten Vienner Bischöfen sind noch die beiden ersten, Proculus und Ursus, wie die älteren nur durch Namhaftmachung zeitgenössischer Herrscher bestimmt; dann wird bei den 11 folgenden die Anzahl der Jahre angegeben, während welcher sie das Bisthum inne gehabt, und bei dem letzten, Leodegar, das Todesjahr angeführt, was ausnahmsweise sammt der Zahl der bischöflichen Jahre auch schon bei einem der ältesten Bischöfe, Pantagathus, vermerkt wird. Weiter wird die Begräbnisstelle bei allen jüngeren Bischöfen, nur nicht bei ihrem ersten, Proculus, dagegen auch schon bei 8 älteren, Mamertus, Avitus, Pantagathus, Ysicius, Naamatus, Desiderius, Etherius und Austrobertus, verzeichnet. Wenn ferner Ultraja, der dritte unter den jüngsten Bischöfen, 'Boioarii generis homo' genannt wird, so findet sich auch schon bei älteren, bei Desiderius ('Augustudunensis') und Paracodas ('sicut Dionysius Graecus') die Herkunft berührt. Endlich dürfte auch für diesen Theil des Hagiologiums die Bekanntschaft seines Verfassers mit dem schon für eine kritische Bemerkung benutzten Paulus-Brief der Vienner Sammlung sich ergeben. Die auf Ultraja bezügliche Angabe nämlich: 'Cuius tempore, agente pio principe Carolo, partem rerum suarum Viennensis ecclesia recepit' erinnert an den Vienner Brief, in welchem Paul I. sich bei Karl dem Grossen für die Vienner Kirche verwendet, 'quae prae ceteris humilior rebus iam invenitur' — eine Vorstellung, deren Erfolg aus dem nächsten Vienner Briefe (Hadrians) zu entnehmen ist. Demnach wird man Duchesne[1], welcher über die Formulare nur des siebenten bis dreizehnten unter den jüngsten Bischöfen urtheilt: 'tout est évidemment du même jet', nicht beipflichten, insonderheit seine Ausschliessung

1) Fastes épiscopaux I, 178.

des letzten Bischofs Leodegar aus der Reihe noch durch den Hinweis darauf ablehnen können, dass auch die noch nicht belegten ihn betreffenden Angaben von einigem Belang, wenngleich nicht immer bei den unmittelbar vorhergehenden Bischöfen, so doch bei älteren Vorgängern aufzuzeigen sind. So ist Leodegars Charakterisierung als Erzbischof auch bei dem vorletzten Bischof Burchard ersichtlich; die Verwandtschaft mit dem Könige ('consanguinitatis linea Henrico primo Gallorum regi coniunctus') wird auch dem Bischof Boaldus nachgesagt ('affinis Francorum regibus'); und die schliesslich unter Leodegar erwähnte Bereicherung der Vienner Kirche hat schon früher gleichfalls in der Angabe über Boaldus ein Seitenstück ('Viennensem ecclesiam rebus auxit'). Die Meinung Duchesne's ist durch nichts anderes begründet als durch seinen Wunsch, dass das Hagiologium unter Leodegar abgefasst sein möge; denn nur unter dieser Voraussetzung ist die gegen mich verfochtene Meinung, auf welche ich alsbald eingehen werde, haltbar. Lässt man nun aber die Angabe über Leodegar im Verbande des ganzen Hagiologiums, so zwingt die Ansetzung seines Todes 'circa annum Domini MXL' dazu, die Abfassungszeit beträchtlich nach seinem Abscheiden anzunehmen; denn das dem Verfasser anscheinend nur noch ungefähr (circa!) bestimmbare Datum schliesst, wie schon Chevalier hervorgehoben hat[1], einen so groben Irrthum in sich — Leodegar ist nicht 1040, sondern 1070 gestorben —, dass man die Abfassung des Vermerks und des ganzen Hagiologiums ziemlich weit nach Leodegars Tod hinausschieben muss: 'peut-être', wie Chevalier meint, 'à l'episcopat de Guy de Bourgogne'.

Sonach hindert nichts, der gemeinsamen Vorlage der ältesten Vienner Chronik und des Hagiologiums dieselbe Ausdehnung zuzuschreiben, wie sie das Hagiologium heute noch hat, sie in derselben Zeit wie dieses, d. h. am Ende des 11. Jahrh., entstanden sein zu lassen. Dass die Chronik nur ein Bruchstück dieser Vorlage wiedergiebt, nicht über Avitus hinausreicht, wäre dann, so kann man vorläufig annehmen, etwa durch die Unlust des Schreibers über diese ausführlichste Angabe hinaus seine Arbeit fortzusetzen veranlasst.

Aber nun kommt Chevalier mit seiner Einrede: 'L'écriture — der Chronik in der Berner Hs. — est du dixième siècle'! Wenn sein Urtheil treffend wäre, so müssten in

1) L'université catholique V, 503.

der für Chronik und Hagiologium anzunehmenden Vorlage mindestens die Angaben über die Bischöfe des 11. Jahrh. nachgetragen und wenigstens diejenigen Vienner Briefe, auf welche in der Chronik Bezug genommen wird, schon im 10. Jahrh. zur Hand gewesen sein.

Indessen schon Duchesne kehrt sich hier gegen Chevalier; er sagt (Bulletin critique XII, 245): 'On sait combien il est difficile de dater sûrement les écritures de ces temps-là. Cependant il me paraît difficile, à moi aussi — et je parle ayant sous les yeux la photographie de la pièce, communiquée obligeamment par M. L. Delisle — il me paraît difficile de descendre jusqu'au XIIe siècle. Je ne serais pas porté à remonter au Xe'. Ohne also hier mit voller Entschiedenheit das 12. Jahrh. als Entstehungszeit auszuschliessen, nimmt er das 11. Jahrh. an[1]. Um mich nun nicht dem Vorwurf auszusetzen, als wähle ich lediglich wegen meiner Anschauung über die Ursprungszeit der Vienner Briefe zwischen den Urtheilen Chevaliers und Duchesnes, habe ich eine erneute Prüfung der Berner Hs. für nöthig erachtet: ich habe die ganze Frage Herrn Professor Hermann Hagen in Bern zur Entscheidung unterbreitet. Seine gütigst ertheilte Auskunft hat mich darüber belehrt, dass die von einer Hand herrührende Schrift der Chronik durch zahlreiche Eigenheiten von der, in welcher die Bibelübersetzung gehalten ist, sich unterscheidet, dass sie 'bedeutend jünger' aussieht und dem 11. Jahrh. zugeschrieben werden kann[2]. Das Urtheil ist abgegeben unter der Voraussetzung, dass der Schreiber der Vienner Chronik ohne jeden Hintergedanken seiner Schrift den Ausdruck ihres Zeitalters belassen hat; aber diese Voraussetzung unterliegt so wenig einer zwingenden Nothwendigkeit, dass vielmehr eine andere Auffassung wahrscheinlich werden dürfte. Die Berner Hs. A 9 ist jedenfalls einmal in Vienne gewesen: darauf deutet nicht bloss die Vienner Chronik selbst, sondern noch ein anderes Stück (fol. 248'), welches Hagen bestimmt als 'Stipulatio quaedam, qua dux nescio quis episcopatum Viennensem nullo modo se laesurum

1) Vgl. Fastes épiscopaux I, 164. 2) Auch de Rossi urtheilt so, wie ich hinterher gefunden habe; er sagt (Inscriptiones christianae urbis Romae II, 1, 264): 'In codice sacrorum bibliorum olim ecclesiae Viennensis, nunc bibliothecae Bernensis A 9, pagina forte vacua remanserat, quae manu saeculi fere XI. impleta est chronico historico nondum, opinor, edito episcoporum Viennensium a Crescente primo episcopo ad Avitum. Cuius paginae imaginem photographam prae oculis habeo beneficio Leopoldi Delisle'.

profitetur', und zwar eben noch zu einer Zeit, auf welche es hier besonders ankommt, da das Stück nach Hagens Angabe von zwei Händen 'saec. XI.—XII.' geschrieben ist[1]. Diese Bestimmung gestattet gerade Guido's Bisthum (1094—1121) in Betracht zu nehmen, und gegen ihn, welcher der Urheber des Pseudo-Turpinus ist und unzweifelhaft in dem Streite mit dem Bischof Hugo von Grenoble um die Grafschaft Sermorens[2] gefälschter Schriftstücke sich bedient hat — gegen ihn den Verdacht zu äussern, dass er die im 10. Jahrh. geschriebene Bibelhandschrift benutzt habe, um an einem unauffälligen Orte durch die Vienner Chronik die Erwähnung zweier Epistolae Viennenses einzuschwärzen. Dass man den Schriftzeichen geflissentlich ein älteres Aussehen gab, als für das Ende des 11. oder den Anfang des 12. Jahrh. sonst zu erwarten wäre, ist danach natürlich und die Fähigkeit dazu in dem Vienne des Erzbischofs Guido nicht zu bezweifeln; wird uns doch ausdrücklich bezeugt, dass der Erzbischof einen Schriftkundigen an der Hand gehabt hat, welcher es verstand, seinen Machwerken den Schein eines hohen Alters zu verleihen[3].

Damit darf wohl der Einwurf Chevaliers als abgewiesen erachtet werden.

Ungleich eingehender als Chevalier hat Duchesne auf die Angelegenheit sich eingelassen; er ist von einer Kritik meiner Auffassung dazu fortgeschritten, über die Entstehungszeit der Vienner Briefe einen umfänglichen Gegenbeweis zu führen. In seiner Recension erkennt er an (p. 244): 'M. Gundlach établit, avec succès, je crois, que toutes les pièces Viennoises trahissent la même intention, l'intention d'affirmer le droit primatial de l'archevêque de Vienne sur les Sept Provinces, c'est-à-dire sur les trois provinces Aquitaniques, sur les deux Narbonnaises, sur la Viennoise et les Alpes maritimes', er giebt weiter zu: 'Quant à la primatie, il faut bien reconnaître que, avant Guy de Bourgogne, il n'y a pas la moindre trace d'une telle pré-

1) Vgl. auch Hagen l. c. p. XII: 'Haud pauci extant codices Bernenses ex claustro Floriacensi petiti' und p. XVIII: 'Omnes fere nostrae bibliothecae saeculi IX. vel X. libri ad claustrum Floriacense sive Petrum Danielem — cf. p. XI—XIV — referendi sunt'. Denselben Fundort — la bibliothèque de Saint-Benoît sur Loire — geben, wie ich N. A. XV, 18, Anm. 2 bemerkt habe, auch Charvet und Maupertuis für einzelne Stücke der Vienner Briefsammlung an. 2) So, nicht Salmorenc, wie ich nach Bresslau's Vorgang stets geschrieben habe, heisst die Grafschaft. 3) Vgl. N. A. XV, 100. 98.

tention chez les archevêques de Vienne'; und trotzdem will er die Vienner Briefe in zwei Gruppen zerlegen: 'Les querelles' erläutert er p. 245 seine Anschauung, 'que l'on sait avoir intéressé Guy de Bourgogne, c'est-à-dire celles de Sermorens et de Romans, n'ont laissé aucune trace dans les plus anciens documents, depuis les lettres de Pie I jusqu'à celle de Léon IX. Il n'en est question que dans les lettres fabriquées sous le nom de Grégoire VII. et d'Urbain II. Ces dernières n'auraient-elles pu être ajoutées après coup, comme complément à une collection déjà formée?' — Dieser Gedanke hat ihn offenbar dahin geleitet, jenes Beweisverfahren anzustrengen, welches jetzt in den Fastes épiscopaux I, 162—179 vorliegt.

Schon Chevalier hatte hingewiesen[1] auf eine Angabe des Chronicon Novaliciense (SS. VII, 127: Hoc tempore Leodegarius archiepiscopus Viennensis vitam et mores, ortus et actus suorum antecessorum archiepiscoporum scribendo colligere curavit), nach welcher Leodegar eine Geschichte seiner Amtsvorgänger habe verfassen lassen, und diese Angabe in Beziehung gebracht zu einer Urkunde des nämlichen Bischofs vom 12. November 1068, in welcher er sich als den 61. aller Vienner Bischöfe bezeichnet[2], um daraufhin die Meinung Estiennots zurückzuweisen, welcher am Schlusse der Series antistitum Viennensium, der Tabelle zum Hagiologium, betreffs Leodegars sagt: 'in quo desinit manuscriptus codex, quem eo sedente exaratum fuisse facile opinor'. Denn, so begründet Chevalier seine Zurückweisung[3], wären das Hagiologium und die Series unter Leodegar entstanden, so dürfte er in ihnen nicht, wie es nach der Zählung Estiennots der Fall ist, den 54. Platz[4], er müsste den 61. einnehmen.

Hier setzt nun Duchesne ein, indem er darauf aufmerksam macht, dass es doch eine Liste giebt, in welcher Leodegar als der 61. Bischof erscheint; das ist diejenige, welche du Boys im Laevum Xyston seines 1605 gedruckten Buches Floriacensis vetus Bibliotheca zur Kenntnis bringt. Mit ihr stimmt seines Erachtens die Liste der Vienner

---

1) L'université catholique V, 501. 2) Es handelt sich in der von Giraud (Cartulaire de Romans I², 171) abgedruckten Urkunde um ein Rechtsgeschäft 'inter domnum Leudegarium, Viennensem archiepiscopum sexagesimum primum et Rollannum abbatem nonum coenobii Montis Maioris' (nach Chevalier ibidem). 3) Vgl. auch Documents inédits II, 5, p. 13, N. 19. 4) Da Estiennot, wie oben S. 266, Anm. 1 angemerkt, Simplicius und Villicarius nicht mitgezählt hat, so kommt dem Bischof Leodegar die 56. Stelle zu.

Bischöfe vom Jahre 1239 (SS. XXIV, 811) bis auf eine Abweichung überein: sie hat den Bischof Verus II. nicht oder vielmehr sie identificiert ihn mit dem Bischof Claudius, welcher darum den Doppelnamen Claudius Verus erhält. Daraufhin glaubt sich Duchesne zu dem Schluss befugt, dass du Boys und der Verfasser der Liste von 1239 derselben Ueberlieferung gefolgt sind, einer Ueberlieferung, welche, das dürfe man von vornherein annehmen, an den von Leodegar herrührenden Text anschliesst. Nun ist aber nach Ausweis der auf uns gekommenen Bischofslisten die vor 1239 liegende Ueberlieferung durchaus nicht einheitlich, und Duchesne muss, ehe er weiter vorgeht, zunächst den Versuch machen, die erforderliche Einheitlichkeit herzustellen. Das Hagiologium[1] unterscheidet sich von Ado's Liste an zwei Stellen: 1. Bertericus, welcher in Ado's Chronik und der Liste von 1239 genannt wird, ist im Hagiologium ausgelassen — wie Duchesne (p. 169, N. 1) meint 'par une distraction de celui qui a distribué les notices suivant l'ordre du calendrier'; 2. das Hagiologium kennt den von Ado als Vorgänger des Blidrannus angeführten Bischof Deodatus nicht; es hat aber dafür als Nachfolger des Blidrannus einen Bischof Agratus, welcher von den späteren Verzeichnissen beibehalten ist — Duchesne nimmt hier an (p. 171), 'qu'Agratus n'est qu'une faute de copiste pour Deodatus'. Können diese beiden Abweichungen als unerheblich angesehen werden, dann ist eine einheitliche Ueberlieferung hergestellt, in welcher Ado der 48. und Leodegar, der achte nach ihm, der 56. in der Reihe aller Vienner Bischöfe ist. Damit nun Leodegar der 61. werde, braucht es nur noch fünf eingeschobener Namen: der erste wird dadurch gewonnen, dass in der Liste von 1239 sowohl Deodatus als Agratus figurieren; und die anderen sind Desiderius (I.), Simplicius, Wolferius und Wolfericus, um welche die Liste von 1239 reicher als das Hagiologium ist. Zur Zeit des Bischofs Leodegar nimmt Duchesne also zwei Arten von Bischofsverzeichnissen an: die eine Art stellte im wesentlichen die Ueberlieferung Ado's dar, nach welcher Leodegar der 56. Bischof war;

1) Nach den gepflogenen Erörterungen kann mit ihm die älteste Vienner Chronik (vgl. oben S. 265 ff.) und die Series antistitum Viennensium (vgl. oben S. 266, Anm. 1) gleich gesetzt werden. Zwischen dieser Ueberlieferungsform und Ado's Chronik ist ein anscheinend aus dem 10. Jahrh. stammendes Calendarium erhalten, das aber darum hier nicht in Betracht kommt, weil es keine Vollständigkeit in der Aufzählung der Vienner Bischöfe anstrebt; vgl. Chevalier in L'université catholique V, 498. 499.

die andere, erst in der Liste von 1239 erhalten, war um die fünf angeführten Namen erweitert: nur nach ihr konnte sich im Jahre 1068 Leodegar als den 61. Vienner Bischof bezeichnen. Weil nun aber drei der eingeschobenen Bischöfe Desiderius, Simplicius und Wolferius durch die gefälschten Vienner Briefe und Wolfericus durch eine mit ihnen entstandene Urkunde Karls des Kahlen[1] dargeboten sind, so müssen nach Duchesne auch die Vienner Briefe schon 1068 vorhanden gewesen sein. Dieser Zeitpunkt schliesst ja von selbst den einheitlichen Ursprung aller Vienner Briefe aus: Duchesne scheidet als nachträglich unter Guido hinzugefügte Gruppe die Stücke aus, welche den Namen Gregors VII., Urbans II. und Paschals II. tragen, zumal nur in ihnen die beiden Angelegenheiten, welche den Erzbischof Guido so sehr beschäftigt haben: die der Abtei des h. Barnard in Romans und der Grafschaft Sermorens, behandelt werden, und bestimmt als Entstehungszeit der ersten Gruppe, weil ihr letztes Stück auf den Namen des Papstes Leo IX. (1048—1054) gefälscht ist, die Jahre 1054 bis 1068, etwa ihre Mitte, d. h. das Jahr 1060.

Wenig später soll nach Duchesnes Meinung der Liber episcopalis Viennensis ecclesiae abgefasst sein, das ist die von Leodegar angeregte Geschichte seiner Amtsvorgänger, welche nicht verloren, sondern das Hagiologium in seiner ursprünglichen Gestalt ist. Denn so wenig auch sein Inhalt dem durch das Chronicon Novaliciense angegebenen Thema (vitam et mores, ortus et actus) zu genügen scheine, es sei doch beachtenswerth, dass die Urheber der Bischofsverzeichnisse im 13. und den folgenden Jahrhunderten eben keine andere Bisthumsgeschichte vorgefunden haben, und sonst doch recht sonderbar, dass der Liber episcopalis Leodegars vor dem 13. Jahrh. ohne Spur sollte verschwunden sein. Natürlich kann in seiner ursprünglichen Anlage nicht, wie es im Hagiologium geschieht, ein Vermerk über den Tod seines Urhebers angebracht gewesen sein; es kann auch nicht geschehen sein in der 'zweiten Ausgabe des Liber episcopalis', welche Duchesne noch vor 1068 ansetzt und von der ersten dadurch unterscheidet, dass die Bischofsreihe jetzt nach Massgabe der Liste von 1239 abgeändert sei. Den sehr nahe liegenden Einwand, dass man auch in 'der ersten Ausgabe' den Bischof Leodegar doch wohl an 61. Stelle zu finden erwarten kann, sucht Duchesne (p. 178)

1) Ich habe von dieser Urkunde gesprochen N. A. XIV, 254, Anm. 2 und XV, 60, Anm. 4.

folgendermassen hinweg zu erörtern: 'L'archevêque aura pu n'accorder d'abord qu'une attention restreinte aux faux privilèges et surtout à la perturbation qu'ils introduisaient dans la série acceptée et datée par Adon: c'est l'état d'esprit dont témoigne le livre épiscopal. Avec le temps, quelqu'un de ses clercs, peut-être l'auteur même des faux privilèges, aura combiné ceux-ci avec le livre épiscopal nouvellement paru; l'archevêque, déjà bien disposé pour les faux privilèges, se sera décidé à corriger Adon d'après leurs indications, et, de cette façon, il se sera attribué la 61e place dans la série épiscopale; il en était là quand il fit rédiger la lettre du 12 novembre 1068'.

Den Beschluss des ganzen Verfahrens macht der lateinische Wortlaut des Liber episcopalis Viennensis ecclesiae erster Ausgabe nach der ältesten Vienner Chronik und dem Hagiologium in seiner ursprünglichen Fassung.

Diesem Verfahren gegenüber werde ich nun zeigen, 1. dass es nur aus einer Kette von Unwahrscheinlichkeiten besteht und nicht das beweist, was es beweisen soll, und 2. dass den vor 1239 erhaltenen Bischofslisten zufolge Leodegar sich als 61. Bischof hat bezeichnen können, ohne dass auf die Epistolae Viennenses dabei Rücksicht zu nehmen ist.

Der Bischofsliste, welche du Boys veröffentlicht hat, kommt gar nicht die selbständige Bedeutung zu, welche Duchesne ihr beimisst; denn sie ist augenscheinlich aus dem Hagiologium und der Liste von 1239 zusammengewirkt [1].

Dass wesentlich das Hagiologium in seinem ursprünglichen Stande für den Bericht, durch welchen du Boys die einzelnen Brieftexte an einander reiht, benutzt ist, lehrt eine Nebeneinanderstellung:

Hagiologium.	du Boys.
Traditur autem [2] primum Crescentem discipulum beati [2] Pauli apostoli [3] Gallias venisse et Viennae aliquod temporis resedisse ac verbum vitae ibi primum praedicasse: commemorat hoc beatus	(p. 21) Paulus apostolus . . . ecclesiam Viennensem instituit . . ., ubi verbum vitae primo praedicans, aliquod temporis resedit ac inde discedens in ea sui loco Crescentem Christi discipulum

1) Man vergleiche bezüglich der Bischofsnamen die von Chevalier aufgestellten Tabellen F und H mit M: L'université catholique V, 507 ff. und 522 ff. 2) Fehlt in der Chronik. 3) Fehlt im Hagiologium.

Stephanus papa[1] in epistola quadam ad principem Francorum. . . .

Kalendis Iulii — beati Martini Viennensis episcopi; hic a sanctis apostolis Viennam missus, quae urbs eo tempore[2] in Galliis florentissima erat, iniunctum sibi officium longe lateque praedicando et docendo beatissimo fine complevit; floruit sub temporibus Neronis, Vespasiani et Titi; cuius festivitas agitur Kalendis Iulii.

III.[3] Nonas Ianuarii — sancti Florentii Viennensis episcopi, cuius episcopatus et vita floruit Gordiani, Philippi, Decii, Galli et Volusiani imperatorum[4] temporibus, quando Novatus, beati Cypriani presbiter, Romam veniens, Novacianam haeresim condidit.

XVIII.[5] Kalendas Ianuarii — sancti Lupicini Viennensis episcopi; hic floruit Valeriani et Gallieni temporibus, quando sanctus Cyprianus passus est, et tempore[4] Claudii, sub quo Paulus haeresiarches, et Aureliani temporibus.

primum episcopum ordinavit, uti Paulus papa in quadam epistola ad quendam principem Francorum inferius commemorat.

(p. 22) . . . sancti apostoli tertium episcopum ad hanc tunc temporis in Galliis florentissimam civitatem direxerunt Martinum . . . tandem sub Vespasiano placido fine obdormivit, annua a successoribus memoria Kalendis Iulii honoratus.

(p. 26) . . . sanctus Florentius qui tempore Gordiani, Philippi, Decii, Galli et Volusiani decucurrit, quando Novatus, beati Cypriani presbyter, Romam veniens, Novatianam haeresim condidit. Anniversaria eius dies est III. Nonas Ianuarii.

. . . beatus Lupicinus martyr, qui cathedram rexit, dum Valerianus et Gallienus in humanis degebant, sub quibus sanctus Cyprianus martyrio enituit; attigit etiam tempora Claudii, sub quo Paulus erat haeresiarcha et devenit usque ad Aurelianum; colitur VIII. Kalendas Ianuarii.

1) 'pontifex' Chron.; 'papa pontifex' Hag. 2) 'eo tempore' fehlt im Hag. 3) 'IIII.' Chron. 4) Fehlt in der Chron. 5) 'XVIIII.' Chron.

II. Idus Novembris[1] — sancti Ysicii Viennensis episcopi, senatoriae dignitatis primum viri, cui fuerunt duo filii infula sacerdotali praeclarissimi, Apollinaris scilicet[2], Valentinae urbis beatissimus episcopus, et Avitus, qui patri Viennae successit. Floruit sub Leone imperatore et Zenone; cuius tempore corpus Barnabae apostoli et evangelium Matthaei eius stilo scriptum, ipso[3] revelante, repertum est. Francis autem adhuc regnabat Chlodovaeus.

(p. 31). Huic autem successit beatissimus Ysicius, senatoriae primum vir dignitatis, cui fuerunt duo filii sacerdotali infula praeclarissimi, nempe Apolinaris, Valentinae urbis antistes, et Avitus, qui Ysicio patri in Viennensi episcopatu successit. Floruit vero Ysicius sub Leone imperatore necnon sub Zenone, regnante in Francia Chlodovaeo primo, qua etiam aetate corpus beati Barnabae cum evangelio manu beati Matthaei evangelistae scripto, ipso revelante, repertum fuit. Memoria eius habetur XI. Idus Novembris.

Wenn du Boys, wie die angemerkten Varianten ersehen lassen, bald mit dem Hagiologium in seinem jetzigen Stande, bald mit der Vienner Chronik übereinstimmt, so folgt daraus, dass er eben ihre gemeinsame Vorlage seinem Bericht zu Grunde gelegt hat.

Was die Liste von 1239 anlangt, so ergiebt sich ihre Benutzung schon aus dem einen Umstande, dass der alte Bischof Desiderius, der Nachfolger des Justus, von allen überhaupt bekannten Bischofslisten nur in der von 1239 und bei du Boys erscheint. Es ist ein Grundirrthum Duchesne's, anzunehmen, dass die Fälschung der Vienner Briefe diesen Vienner Bischof eingeschmuggelt habe: sein Name hat niemals darin gestanden, er ist nach meiner Ueberzeugung von du Boys oder seinem Cartular gerade auf Grund der Liste von 1239 eingeschwärzt worden. Der dritte Vienner Brief ist nämlich nach der verlässlichsten Ueberlieferung, nach le Lièvre und Charvet[4], von dem Papste Victor I. an den Bischof Dionysius von Vienne — 'collega beatissime' nennt ihn der Papst — gerichtet und dazu bestimmt, durch den Bischof 'omnes Galliarum presbyteros'

1) 'XII. Kalendas Aprilis' Chron. 2) Fehlt im Hag. 3) 'Christo' Hag. 4) Vgl. N. A. XV, 13—21.

mit der rechten Auffassung in der Osterfrage zu versehen. Genau denselben Zweck verfolgt derselbe Papst Victor in dem folgenden Briefe, welcher an den Bischof Paracodas von Vienne, den Nachfolger des Dionysius, gerichtet ist: auch Paracodas soll 'per ecclesias sibi commissas' die wahre Anschauung über die Feier des Osterfestes verbreiten. Wenn nun dieser Brief mit den Worten beginnt: 'Collega noster Dionysius dormiens te nobis socium in ecclesia Christi reliquit', so sollte man doch wohl erwarten, dass die von du Boys vertretene minderwerthige Ueberlieferung auch hier an Stelle des Dionysius den Desiderius nännte; da das aber nicht der Fall ist, dürfte es augenfällig werden, dass du Boys oder der fälschende Schreiber seines Cartulars, um dem ganz in der Luft schwebenden Desiderius einen Halt zu verschaffen, in dem einen Brief des Papstes Victor den Namen des Empfängers Dionysius unbefugt in Desiderius verwandelt, die entsprechende Aenderung in dem andern Briefe Victors vorzunehmen aber vergessen hat. Die Erwägung, durch welche Duchesne die Einführung des Desiderius in die Vienner Bischofsreihe verständlich macht (p. 165. 166): man habe in Vienne nur die allgemeine Vorstellung gehabt, dass der seit mehreren Jahrhunderten in der Vienner Kirche verehrte Märtyrer Desiderius in der Zeit der berühmtesten Blutzeugen gelebt habe, und ihn demnach in das letzte Viertel des zweiten Jahrhunderts versetzt — diese Erwägung lässt nicht ersehen, dass die Einführung gerade im 11. Jahrh. geschehen sei — sie kann ebenso gut in einem andern, z. B. erst im 13. bei der Zusammenstellung der Liste von 1239 erfolgt sein —, schliesst aber völlig die Möglichkeit aus, dass le Lièvre und Charvet, wenn ihnen in ihrer besseren Ueberlieferung der Name des Desiderius geboten worden wäre, ihn zweimal in Dionysius umgewandelt hätten.

Erst durch Combination der Liste von 1239 mit dem Hagiologium ist also du Boys dahin gelangt, den Erzbischof Leodegar als den 61. in der Reihe seiner Amtsbrüder zu bezeichnen: es ist sonach — denn von dieser durch gelehrte Thätigkeit gewonnenen Liste darf man absehen — nicht ein einziges Verzeichnis Vienner Bischöfe überliefert, in welchem Leodegar die 61. Stelle einnähme.

Weiter hatte Duchesne die Liste aus dem Jahre 1239 zu einem Mittelgliede zwischen du Boys' Aufstellung und einem vermuthlich von Leodegar herrührenden Text gemacht, indem er annahm, dass der siebenundzwanzigste Bischof Verus II. nur dadurch ausgefallen und

Leodegar auf den 60. Platz herabgerückt sei, dass der dreizehnte Bischof Claudius den Doppelnamen Claudius Verus erhalten habe. So geistvoll Duchesne das annehmbar zu machen sucht — er meint (p. 166. 167): weil Ado aus Claudius einen Zeitgenossen des Arler Concils von 314 mache, man aber in den Concilsacten den Vienner Bischof Verus aufgeführt fand, habe man beide Namen combiniert und dann Verus II. als 27. Bischof gestrichen —, es ist doch nur ein Phantasiegebilde, mit welchem er uns hier abfindet; denn derselbe Ado, welcher zu dieser sonderbaren Verschiebung den Anlass gegeben haben soll, bezeichnet Verus II. klar und deutlich als dem Ende des 6. Jahrh. angehörig, verbietet also gleichzeitig, da sein Gewicht an einer Stelle nicht grösser sein kann, als an der andern, den Bischof dem Anfang des 4. Jahrh. zuzuweisen. Dass das Fehlen des Bischofs Verus II. in der Liste von 1239 auf einem organischen Mangel beruht, wird durch eine Liste des 14. Jahrh. dargethan, welche den Namen 'Fundatio sanctae Viennensis ecclesiae' trägt[1]: unabhängig von der Liste des Jahres 1239 — denn sie hat nicht wie diese die Namen Desiderius und Proculus, dagegen den Bischof Landolmus, welchen diese nicht kennt —, führt die Fundatio auch den Bischof Verus II. nicht auf, ohne darum den Bischof Claudius mit dem Doppelnamen zu benennen.

Auch bei dem Bestreben, Einheitlichkeit zwischen der Ueberlieferung Ado's und der des Hagiologiums herzustellen, ist Duchesne nicht glücklich gewesen. Die Auslassung des Bertericus im Hagiologium kann nicht, wie er annimmt, verschuldet sein durch ein Versehen dessen, welcher die einzelnen ursprünglich nach der Bischofsfolge chronologisch geordneten Angaben in die Kalenderordnung vertheilte; denn die in der Hs. an das Hagiologium sich anschliessende Uebersichtstabelle, welche allein die Aufeinanderfolge der Vienner Bischöfe und damit die ursprüngliche Gestalt des Hagiologiums veranschaulicht, ist doch wohl nach seiner ursprünglichen Fassung zusammengestellt: es ist ausgeschlossen, dass die Tabelle hinterher mit anderen Hülfsmitteln aus den kalendermässig geordneten Angaben mühselig erarbeitet worden ist — und diese Tabelle lässt auch den Namen Bertericus aus. Ferner ist die Zumuthung, welche Duchesne an seine Leser stellt: den Bischofsnamen Agratus als einen Schreibfehler für Deo-

1) Sie ist von Chevalier herausgegeben in den Documents inédits II, 5, p. 14—19.

datus anzusehen, auch wenn die Namen in jeder Liste an derselben Stelle ständen, so arg, dass er kaum irgendwo auf Zustimmung rechnen darf; nun ist aber gar, wie Duchesne selber angiebt, Deodatus in Ado's Chronik der Vorgänger des Blidrannus, im Hagiologium dagegen Agratus der Nachfolger desselben Blidrannus! Endlich hat Duchesne ganz übersehen, dass zwischen Ado und dem Hagiologium noch eine dritte Verschiedenheit obwaltet: im Hagiologium ist vor Mamertus, welcher bei Ado unmittelbar auf Nicetius folgt, noch Simplicius eingeschoben[1]. So ergiebt sich denn, dass die Listen bei Ado und im Hagiologium einschliesslich Ado's zwar in der Zahl übereinstimmend 48 Bischöfe aufzählen, dass aber die eine Deodatus und Bertericus für sich allein, die andere statt dieser Namen Simplicius und Agratus ausschliesslich hat.

Stellt man nun auch alle diese Namen in eine einzige Liste ein, nach welcher also Ado der 50., Leodegar der 58. Bischof wäre, so reichen auch die beiden Namen, welche Duchesne ausser Simplicius noch aus den Vienner Briefen und der gefälschten Urkunde Karls des Kahlen beibringt: Wolferius und Wolfericus — denn dass Desiderius nicht hierher gehört, glaube ich oben gezeigt zu haben — noch nicht aus, um Leodegar den 61. Platz in der Reihe seiner Amtsbrüder zu verschaffen: er ist und bleibt vor der Liste du Boys' der 60. Bischof.

Dem Bischof zu seinem urkundlich in Anspruch genommenen Platz zu verhelfen, dazu giebt es nur ein Mittel, welches Duchesne selbst schon unbewusst zu verwenden begonnen hat. Er setzt (p. 165) vortrefflich, wie mir scheint, auseinander, dass man in Vienne aus der Namensform Simplicius des von Ado Simplides geheissenen Bischofs, welche man in einem Zosimus-Briefe der Arler Sammlung fand, einen eigenen Bischof, den vierten Nachfolger des Paschasius, machte, während diesem Simplides unmittelbar vorhergeht. Sollte man denn nun in Vienne nur ein einziges Mal Simplicius und Simplides für verschiedene Bischöfe gehalten haben, sollte man auf diese Weise gewonnene Namen nur dann in die Bischofsliste eingeordnet haben, wenn der Fälscher der Vienner Briefe sie wie den Simplicius in seine Sammlung aufgenommen hatte, oder sollte

1) Duchesne sagt p. 173: 'dans l'Hagiologe, ces documents — die Vienner Briefe — sont allégués sans que cependant la série épiscopale soit altérée d'après eux', und doch findet sich, wie oben S. 269 angegeben, hinter der Angabe über Nicetius ein Zusatz, durch welchen Simplicius als sein unmittelbarer Nachfolger bezeichnet wird.

nicht vielmehr zu allen Zeiten durch dieses Verfahren eine Erweiterung der Vienner Bischofsliste möglich gewesen sein? Ich dächte: ehe man ein derartiges Monopol des Fälschers statuiert, wie man es nach Duchesne's Verhalten annehmen soll, liesse man besser eine zunächst nur mündlich fortgepflanzte Tradition gelten, welcher der Fälscher mit seinen ohnedies manches neue bringenden Schriftstücken lediglich gefolgt ist. Sehen wir uns nun die Vienner Bischofslisten auf die Ständigkeit ihrer Namensformen hin an, so ergeben sich auffallend viele und zum Theil recht beträchtliche Schwankungen. Ich betrachte Ado's Martyrologium und Chronik, das Calendarium aus dem 10. Jahrh., die Berner Hs. und das Hagiologium mit der damit zugleich überlieferten chronologischen Bischofs-Tabelle; denn obschon das Hagiologium nach meiner Auffassung erst der Zeit Guido's angehört, so steht es doch der von Leodegar angeblich veranlassten Bisthumsgeschichte der Zeit nach so nahe, dass es für sie als Ersatz dienen kann, zumal es hier nicht so sehr darauf ankommt, den Formenreichthum gerade zur Zeit Leodegars als vielmehr die Entwickelung einzelner Namensformen überblicken zu lassen; darum habe ich auch bisweilen noch die Liste von 1239 und die Fundatio für die folgende Auswahl herangezogen[1]:

1. Paracodes (Ado), Paracodas (Bern.), Tarcode (Hag.).
2. Florentinus (Ado), Florentius (Hag.), Floretus (Fund.).
3. Simplides (Ado), Simplicides (Hag.), Simplidas (1239), Simplicidas (Fund.).
4. Niceta (Ado), Nicetius (Hag.).
5. Dominus (Ado), Domninus (Hag.).
6. Namatus (Ado), Naamatus (Hag.), Naamatius (1239).
7. Evantius (Ado), Eventius (Calend.), Evantus (Hag.).
8. Clarentius (Ado), Clarentus (Hag.).
9. Hecdicus (Ado), Edictus (Calend. und 1239), Hecdicius (Hag.).
10. Caaeldus (Ado's Mart.), Caldeoldus (Ado's Chron.), Caoldus (Calend.), Eoaldus (Hag.), Edaldus (1239).
11. Bobolinus (Ado), Bobonus (Hag.), Bobo (1239).

---

1) Ich beschränke mich absichtlich auf das Material, welches Chevalier in seinen Tabellen (L'université catholique V, 507 ff.) zusammengetragen und Duchesne in seiner Ausgabe des Liber episcopalis (Fastes épiscopaux I, 179 ff.) für Ado, die Vienner Chronik in der Berner Hs. und das Hagiologium berichtigt hat.

12. Eoldus (Ado), Evaldus (Calend.), Goaldus (Tab.), Boaldus (Hag.), Evaldus (1239).

13. Vulferi, Vultreja (Ado), Ultraja (Hag.).

14. Aglimatus (Ado), Agilmarus (Hag.).

Beachtet man nur die besonders hervorgehobenen Abweichungen, so bieten schon sie, ganz abgesehen davon, dass das Calendarium des 10. Jahrh. noch den sonst in keinem Verzeichnis enthaltenen Bischof Eumondus aufführt[1], vor der Liste von 1239 Stoff genug, die Bischofsreihe um 5—6 Namen zu vermehren, dem Bischof Leodegar, welcher nach der niedrigsten Zählung den 56. Platz erhalten würde, den 61. einzuräumen. Dass eine Vermehrung der Bischofsliste in der That in dieser Weise erfolgt ist, wird nicht nur an Simplides-Simplicius erweislich, sondern auch an Ultraja-Wolferius; denn die Nebenform Ultraja's bei Ado: Vulferi hat augenscheinlich dem Vorgänger des Ursus, dem Bischof Wolferius, zum Dasein verholfen. Kann dieser auch erst im 18. Stück der Vienner Briefe belegt werden (J.-E. 2533), so ist doch klar, dass die Möglichkeit, ihn in die Bischofsliste aufzunehmen, seit dem 9. Jahrh. vorlag und keiner andern Voraussetzung bedurfte als des — wie an den oben aufgedeckten kritischen Bemerkungen wahrnehmbaren, wohl stets regen — Interesses der Vienner Geistlichkeit an der Geschichte ihres Bisthums.

Mit dem ohne Benutzung der Vienner Briefe geführten Nachweis, dass Leodegar von Anfang seines Bisthums an im Stande war, sich als den 61. Vienner Bischof zu bezeichnen, wird jeder Grund, dass im Jahre 1068 Vienner Briefe bereits vorhanden waren, beseitigt; es fällt aber damit zugleich auch die Stütze für Duchesne's Aufstellung, dass in der Vienner Sammlung zwei Gruppen zu unterscheiden seien, von welchen die zweite unter Guido hinzugefügt sei; denn was Duchesne sonst noch dafür vorbringt: dass nur in den Stücken der zweiten Gruppe diejenigen beiden Angelegenheiten, welche Guido besonders betrieben hat, die der Abtei des h. Barnard und der Grafschaft Sermorens, behandelt werden, ist einerseits nicht so auszulegen, als ob alle Stücke der letzten Gruppe nur damit angefüllt wären — von Urban II. geht der Brief J.-L. 5421 und das von Paschalis einzig vorhandene Stück J.-L. 6596 überhaupt nicht weder auf die eine noch auf die andere Angelegenheit ein, sondern beide Stücke wahren inhaltlich den Zusammenhang mit den früheren Stücken —, anderer-

1) Vgl. Chevalier in L'université catholique V, 498. 499.

seits doch in der Natur der Sache begründet: hiesse es denn nicht der Dummheit des Fälschers ungebührlich viel zumuthen, wenn man mit Duchesne verlangen wollte, dass er in Stücken, deren Entstehung er für die Zeit vom 2. Jahrh. bis 1054 glaubhaft machen wollte, schon vorweg 'les conflits ecclésiastiques du temps de Gui' hätte berühren sollen, welche in ihrem Ursprung nach der damaligen allgemeinen Erinnerung kaum ein Menschenalter zurückreichten?

Nachdem so die Einwürfe Duchesne's zurückgewiesen sind, tritt meine Beweisführung, welche die Einheitlichkeit der Vienner Briefe zum Gegenstand hat, wieder in ihr Recht: es ist nicht abzusehen, weshalb etwa unter Leodegar oder einem andern Bischof, für dessen Primatansprüche 'il n'y a pas la moindre trace', die der Primatialherrlichkeit Vienne's gewidmeten, garnicht glatt auslösbaren Stücke entstanden sein sollten, weshalb nicht unter Guido, welcher erwiesenermassen nicht blos auf die Abtei des h. Barnard und die Grafschaft Sermorens, sondern auch auf die Primatialhoheit seiner Kirche seine eifrigen Bestrebungen wandte, gleich die ganze Sammlung gefälscht sein sollte.

Duchesne's Bemühen endlich, dem Hagiologium in seiner ursprünglichen Fassung als dem von Leodegar veranlassten Liber episcopalis Viennensis ecclesiae Anerkennung zu verschaffen, scheitert, wie es an sich schon durch die gekünstelte Annahme zweier Redactionen Bedenken erregt, einmal daran, dass Leodegar darin als 56. Bischof geführt wird, während er den gepflogenen Erörterungen zufolge nicht nur im Jahre 1068, sondern während seines ganzen Bisthums sich als 61. hat bezeichnen können, und sodann daran, dass das Hagiologium eine einheitliche Schöpfung und als solche erst geraume Zeit nach Leodegars Tod — wie Chevalier und ich meinen, erst im Zeitalter Guido's — entstanden ist. Mit der von Leodegar angeregten Bisthumsgeschichte ist offenbar auch diejenige Redaction der Bischofsliste verloren gegangen, in welcher er als der 61. Bischof aufgeführt war.

Eine schätzbare Kunde verdanke ich der Besprechung, welche Duchesne meiner Arbeit gewidmet hat: die überraschende Nachricht, dass von dem letzten Stück der Epistolae Viennenses, der Urkunde Calixts II. (J.-L. 6822), welche ich in Vienne gefälscht glaubte zu einer Zeit, als Guido bereits den Stuhl Petri bestiegen hatte, aber sein Erzbisthum noch in der Hand hielt — dass von diesem Stück nach dem Urtheil Ulysse Roberts ein echtes Original

vorhanden sein soll[1]. Wenn das richtig ist — eine Nachprüfung, welche nothwendig von einer Einsicht in das Original ausgehen müsste, ist mir nicht möglich —, dann erfährt damit der innere Antheil Guido's an der Vienner Fälschung eine ungeahnte Bestätigung, dann wird die Folgerung, welche ich bisher zu ziehen nicht vermocht habe, unabweislich: dass Guido-Calixt, indem er durch eine äusserlich unantastbare Urkunde sein Fälschungswerk krönte, den Betrug, den er als Erzbischof verübt hatte, als Statthalter Christi fortgesetzt hat[2].

1) Bullaire du pape Calixte II. tome I, p. 214, n. 145. Robert bemerkt zu dieser Urkunde (1120 Febr. 25): 'Original aux archives départementales de l'Isère, à Grenoble, série G, fonds de l'église de Vienne'. Demselben Archiv hat Robert eine bisher unbekannte frühere Ausfertigung (1119 Juni 28) der nämlichen Urkunde entlehnt und a. a. O. I, 36 (n. 25) veröffentlicht; indem er dabei erklärt (p. 36, N. a), dass beide Ausfertigungen gleichlautend seien bis auf die Datierung, scheint er einige beachtenswerthe Unterschiede übersehen zu haben. Die frühere Ausfertigung hat nämlich (p. 37) in der Aufzählung derjenigen Kirchen, von welchen der Papst sagt: 'pontifices Viennenses omnem habere decernimus potestatem', nach den Worten 'beatę Marię de Annonaico' noch eingeschoben: 'et in ecclesia beati Antonii'; andererseits wird in der späteren Ausfertigung (p. 215) nach den Worten 'crucem deferri concedimus' eingeschaltet: 'et Viennensem ecclesiam alicui subiacere legato nisi cardinali vel alii de Romana provincia, qui a Romani pontificis latere dirigitur, prohibemus. Porro in ecclesiis, quas in Viennensi episcopatu post assumptum apostolicę sedis ministerium consecravimus, Viennensis archiepiscopus eandem quam ante habuerat interdicendi et ordinandi habeat potestatem. Sane infra claustri ambitum, ubi clericorum mansiones continentur, nullus omnino laicorum deinceps habeat mansionem aut assultum vel rapinam facere seu corporalem cuilibet audeat iniuriam irrogare'; endlich hat dieselbe spätere Ausfertigung (p. 216) am Schluss des Contextes ein dreifaches 'Amen', die frühere (p. 37) nur ein einfaches. Erst durch diese sachlichen Abweichungen wird die Neuausfertigung nach kaum acht Monaten verständlich. Wenn Duchesne (Fastes épiscopaux I, 163, N. 2) bemerkt: 'La première de ces bulles manque à l'édition de M. Gundlach, lequel, du reste, ne paraît pas avoir eu connaissance de la publication de M. Ulysse Robert', so hat er damit vollkommen Recht: meine Ausgabe der Epistolae Viennenses ist nämlich vom October 1888 datiert, und das Buch Roberts ist 1891 erschienen. 2) Auch Duchesne zieht diesen Schluss: 'Il demeurera', sagt er im Bulletin critique p. 245, 'toujours fort regrettable que Gui, devenu pape, ait cru pouvoir légitimer tous ces documents supposés, les plus récents comme les plus anciens' und ähnlich in den Fastes épiscopaux I, 163: 'Il est sûr que Calixte II a authentiqué toute cette collection de faux'.

VIII.

Zu den

Acten der Triburer Synode 895.

Zweite Abhandlung.

Von

Emil Seckel.

II. Weitere Beiträge.

1. Eine bisher nicht beachtete Quelle der Vulgata.

Krause hat sich in den Noten seiner Ausgabe[1] redliche Mühe gegeben, die Quellencitate der Tiburer Acten nachzuweisen. Nur in einigen wenigen Fällen[2] ist ihm dies nicht gelungen. Geholfen wird hier durch die Beobachtung[3] der nicht uninteressanten Thatsache, dass der gelehrte Redactor der Vulgata[4] an mehr als einer Stelle aus der Collectio canonum Hibernensis[5]

---

1) MG. Capp. T. II, p. 196—249 (im Folgenden mit 'ed.' citiert). 2) Ed. p. 215, N. 47, p. 236, N. 99, p. 237, lin. 18. Vgl. ferner p. 224, N. 21, wo doch wohl eine Anspielung auf 1. Petr. 2, 9 vorliegen dürfte. In Vulg. c. 16 ed. p. 222, lin. 21 sind auch die Worte 'sciens — moriemur' aus dem Eccles. (8, 8). Die Bibelstellen, die sich in der Vulg. eingestreut finden, ohne durch ausdrücklichen Hinweis citiert zu sein, sind von Krause nicht vollständig herausgehoben worden, vgl. etwa Vulg. c. 11, p. 219, lin. 21 sq.: 1. Iohann. 2, 6; Vulg. c. 16, p. 220, lin. 26: Matth. 10, 8. 3) Sehr überraschend kommt übrigens die Neuheit nicht; denn die fragliche Quelle war im Frankenreiche wohlbekannt — von ihren 12 Hss. befinden sich heute 9 auf ehemals fränkischem Boden — und sie ist von Regino wie von Burchard benutzt worden; s. Wasserschleben, an dem Anm. 5 anzuführenden Ort, S. XXIX und dazu unten S. 293. 302. 4) Ueber die Coll. Diessensis und Burchard s. unten S. 294 f. 302. 5) Vgl. über sie Maassen, Geschichte der Quellen I (1870), S. 877—885. 954. 973—981; Die irische Kanonensammlung, herausgegeben von Wasserschleben 1874, 2. Aufl. — nach der hier citiert wird — 1885. Ferner: Kunstmann im Archiv für katholisches Kirchenrecht VI (1861), S. 4—11. Die hier aus Cod. Monac. 6242 abgedruckte eherechtliche Sammlung ist im Wesentlichen nichts andres als eine Recension des 46. Buches der (erweiterten) Collectio Hibernensis, vgl. auch Maassen a. a. O. S. 885, Anm. 7; Maassen und Wasserschleben ist die Edition des Kunstmannschen Fragments, Schulte, Geschichte der Quellen I (1875), S. 33, Anm. 16 der Zusammenhang dieses Tractats mit der Coll. Hib. entgangen. Es entsprechen sich: Kunstmann I. II: Hib. 46, 1. 2, III: 46, 13a, IV—VII: 46, 3—6, VIII. IX: 46, 11. 12, X—XII: 46, 16—18, XIII: nach 46, 7, p. 187, N. a?, XIV. XV: 46, 8. 9, XVI, Satz 1: nach 46, 35, p. 194, N. m i. f.?, XVI, Satz 2 — XIX, Satz 1: 46, 22. 23. 25. 24. 26, XIX, Satz 2. 3: ?, XIX, Satz 4. 5 bis 'impius': 46, 27, XIX, Satz 5: 'ubi igitur', XX: nach 46, 35, p. 194, N. m?, XXI—XXVI: 46, 28—32. 34, XXVII: 46, 15, XXVIII;

geschöpft hat [1]. Den Beweis erbringt der Augenschein:

a.

Vulg. c. 3 (ed. p. 215, 11. 12).	Coll. Hib. lib. 27, c. 8a (ed. p. 87).
Qui percutit malos in eo, quod mali sunt, minister domini est.	Hieronimus: Qui percutit malos in eo, quod mali sint, et habet vasa interfectionis, ut percutiat pessimos, minister domini est [2].

Die in der Vulgata l. c. vorangehenden Worte 'et, cum evangelium legeretur, audivimus: "Si — publicanus" et alibi' sind also nicht mit Krause l. c. p. 215, N. 47 dahin aufzufassen, dass zu 'alibi' auch die Nennung des Evangeliums heranzuziehen wäre; es ist vielmehr nur zu ergänzen: alibi audivimus.

b.

Vulg. c. 39 (ed. p. 236, 14—16).	Coll. Hib. lib. 46, c. 29 (ed. Wass. p. 192).	(ed. Kunstmann [c. 22] p. 8).
Synodus Romana ait: Quod non dimittenda sit uxor post baptismum, quae habita est et ante baptismum. In baptismo solvuntur crimina, non ta-	De non dimittenda uxore in baptismo (*rubr.*). Sinodus Romana dicit: Is, qui habuit primam uxorem virginem ante baptismum, vivente illa alteram	De eo, quod (*Cod.* quae) non dimittenda est uxor in baptismo, quae habita est ante baptismum (*rubr.*). Synodus ait Romana: Is, qui habuit

46, 35a—c, XXX: 46, 33; cap. XXIX stammt aus Hib. 18, 1a. b; die beiden Rubriken nach XXX sind die wie öfter stark modificierten von Hib. 40, 15. 16. — Die irische Sammlung gehört wahrscheinlich dem frühen 8. Jahrh. an. 1) Ob aus der vollständigen oder aus einem Auszuge nach Art des Kunstmannschen, muss dahingestellt bleiben, ist auch völlig gleichgültig. 2) Es soll nicht verschwiegen werden, dass der Vulgata l. c. die, aus der Hibernensis l. c. verkürzte, Fassung von Exc. Egberti c. 79 (81) (Migne, Patrol. lat. T. 89, col. 389) näher steht als die im Text abgedruckte Stelle der Hibernensis. Exc. Egb. c. 79 lautet: 'Hieronymus dicit: Qui percusserit malos, eo quod mali sunt, minister domini est'. Vielleicht stammen Vulg. und Exc. Egb. beide aus einer bereits gekürzten Recension der Hib.; an eine Benutzung der Exc. Egb. durch die Vulg. wird man erst denken können, wenn die m. W. noch unaufgeklärte Frage nach der Abfassungszeit der Exc. zu Gunsten schon des 9. Jahrh. entschieden sein wird. — Die Worte des Hieronymus sind oft wiederholt worden, z. B. aus der Hib. bei Burch. 6, 43 = Ivo 10, 171, aus dem Original bei Ivo 10, 114.

men legitima coniugia.	habere post baptismum non poterit, quia crimina in baptismo solvuntur, non tamen legitimum coniugium [1].	primam uxorem virginem ante baptisma, vivente illa alteram habere post baptismum non poterit: crimina in baptismo solvuntur, non tamen legitimum coniugium solvitur.

Die Vulgata folgt offensichtlich derjenigen Ueberlieferung, welche in Kunstmanns Texte vorliegt [2].

Der mehr oder weniger enge Zusammenhang zwischen Vulg. c. 39 cit. und C. 28, q. 2, c. 1 ist von Friedberg [3] und Krause [4] erkannt [5] worden. Man braucht nur C. 28, q. 2, c. 1 cit. oder vielmehr die Quelle dieser Stelle, d. h. Burchard 9, 61:

> 'De illo, qui ante baptismum mulierem virginem acceperat. Ex concilio Meldensi cap. II (*rubr.*). Si quis habuerit uxorem virginem ante baptisma, vivente illa post baptismo alteram habere non potest: crimina in baptismo solvuntur, non coniugia'

mit Coll. Hib. l. c. zu vergleichen, um zu sehen, dass das Stück durch directe selbständige Benutzung (und Verfälschung) eben der Hibernensis von Seiten Burchards zu Stande gekommen ist.

c.

Vulg. c. 41 (ed. p. 237, 18. 19 [6]).	Coll. Hib. lib. 46, c. 35d (ed. p. 194).
Hieronimus ait: Mulier duorum fratrum non ascendat thorum: si autem ascendit, adulterium perpetrabit (perpetravit *codd. not.* i *citt.*).	Hieronimus: Mulier duorum fratrum thorum non ascendat: si enim ascenderit, adulterium perpetravit.

1) Vgl. Poenit. Theodori 2, c. 4, § 1. 2 (Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 205). 2) Die von Krause l. c. p. 236, N. 99 nicht gefundene 'Synodus Romana' ist übrigens noch an einem dritten Orte publiciert: bei Maassen a. a. O. S. 978; dieser theilt das Rubrum nicht mit, sein Text nähert sich dem oben nach Wasserschleben abgedruckten. 3) Friedberg, Decretum Gratiani zu der angeführten Stelle. 4) Krause ed. p. 236, N. 99. 5) Wasserschleben zu Hib. 46, 29 cit., vgl. Einleitung S. XXIX, hat ihn übersehen. 6) Krause z. d. St. hat auf den Nachweis der Quelle verzichtet.

d.

Vulg. c. 46 (ed. p. 240, 5—9).	Coll. Hib. lib. 46, c. 16 i. f. (ed. p. 189).	Pseudo-Augustinus Append. Sermo 289, § 1 i. f. § 3 i. med.[2]
audiat sanctum Augustinum dicentem: Cum enim vir a virtute nomen accipit et mulier a mollicia, id est fragilitate, quare contra crudelissimam libidinis bestiam vult unusquisque uxorem suam esse victricem, cum ipse ad primum libidinis ictum victus cadit? Nam quicquid contra fidem catholicam mulieribus non licet, nec viris licet.	Agustinus: . . . Cum enim vir a virtute nomen accepit et mulier a mollitia, id est[1] fragilitate, quare contra crudelissimam bestiam libidinis vult unusquisque uxorem suam esse victricem, cum ipse ad primum libidinis ictum victus cadit? Nam quicquid contra fidem catholicam mulieribus non licet, omnino nec viris licet.	Cum enim vir a virtute nomen acceperit et mulier a mollitie, id est fragilitate, quare contra crudelissimam bestiam libidinem vult unusquisque uxorem suam victricem esse, cum ipse ad primum libidinis ictum victus cadat? . . . (§ 3) . . . Nam in fide catholica quidquid mulieribus non licet, omnino nec viris licet.

Krause (ed. l. c.) hat auf alle Fälle darin geirrt, dass er das Augustin-Citat schon mit den Worten 'victus cadit' zu Ende sein lässt; denn das Folgende ('Nam quicquid — nec viris licet') steht ebenfalls, wenn auch durch längere Ausführungen vom ersten Excerpte getrennt, bei Pseudo-Augustin (§ 3 cit.). — Sowohl die Lesarten, auf die jedoch wegen der vermuthlichen Unsicherheit des pseudoaugustinischen gedruckten Textes nicht zu viel Gewicht gelegt werden darf, als gerade die übereinstimmende Verbindung des Satzes aus § 3 cit. mit dem aus § 1 cit. des Originals ergeben beinahe mit Sicherheit, dass die Hibernensis als Zwischenquelle und nicht unmittelbar das Original benutzt ist.

Wohl nicht mit Unrecht nimmt Wasserschleben[3] an, dem Verfasser von Coll. Diess. c. 20 habe Coll. Hib. 42, 14b

1) Die Wörter 'mollitia id est' hat Wasserschleben zu Unrecht ausgelassen: sie finden sich im Originale, in einem Theile der Parallelüberlieferung (vgl. Kunstmann a. a. O. S. 11; anders ebenda S. 6, cap. 10) und in unserer Ableitung. 2) Opera ed. Maur. T. 5, P. 2 (1700), col. 341 = ed. Maur. altera T. 5 (1837), col. 3128. 3129 = Migne Patrol. T. 39, col. 2292. 3) Wasserschleben a. a. O. S. 166, Anm. 37 (schon 1. Aufl. S. 192, Anm. 27).

vorgeschwebt. Wasserschleben hätte hinzufügen können, dass leise Anklänge sich vielleicht auch in Vulg. c. 27 finden. Man vergleiche, neben dem allgemeinen Gedankengang, die gelegentlichen wörtlichen Uebereinstimmungen:

Diess. c. 20 (ed. c. 27a, p. 228 sq.).	Coll. Hib. lib. 42, c. 14b (ed. p. 166).
Si quis clericus in monasterio nutritus[1] fuerit et in ecclesia publice legerit vel cantaverit et postmodum[2] ad saeculi negotia egreditur, hic ab episcopo suo coerceatur, ut iterum ad monasterium revertatur[3], unde discesserat. Si autem tam pertinax extiterat, ut capillos capitis sui nutriat, tunc ab episcopo constringatur, ut iterum detondeat caput, et deinceps nec uxorem sibi usurpet nec ad sacrum ordinem promoveatur.	Sinodus Nicena dicit: Si quis in monasterio nutritus est et usque ad summum studium auditionis edoctus est et postmodum discesserit, nisi de novo revertatur, desertoris et peccatoris crimine condemnandus est.

Einige andere Stellen der Vulgata hingegen, die ihr Gegenstück in der Coll. Hib. haben, gehen nicht auf die letztere, sondern auf die Quellen selbst zurück. Dies gilt augenscheinlich für Vulg. c. 17[4] im Verhältnis zu Hib. 18, 8d; es ist so gut wie sicher, und zwar auf Grund der Lesarten, für

Vulg. c. 4 (ed. p. 216, 19—25).	Coll. Hib. lib. 2, c. 4 (ed. p. 13).
Isidorus[5]: His enim, sicut et episcopis, dispensatio mysteriorum dei commissa est. Praesunt enim ecclesiae Christi, et in confessione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, similiter et in doctrina po-	Isidorus de prespiteris ait: His vero, sicut episcopis, dispensatio ministerii dei commissa est. Praesunt enim ecclesiae Christi, et in conpositione divina corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, similiter et in doc-

1) 'nutritus' Vulg. c. 27, ed. p. 229, 8. 2) 'postmodum' ibid. p. 229, 9. 10. 3) 'revertatur' ibid. p. 229, 15. 4) Ed. p. 223, lin. 4 sqq. verbunden mit N. 13. 5) Isid. de eccl. off. lib. II, c. 7, § 1. 2 (ed. Migne, Patrol. lat. T. 83, col. 787) weicht vom Texte der Vulgata nur ab in den Wörtern 'sicut' (statt 'sicut et') und 'confectione' (statt 'confessione').

pulorum et in officio praedicandi.	trina apostolica et in officio predicandi . . . (*contin.*).

Es müsste denn die Gesammtüberlieferung der Coll. Hib. ein andres Bild ergeben als der nach wenigen Hss. besorgte Abdruck Wasserschlebens und sein ganz ungenügender Variantenapparat.

2. Eine unbekannte Ueberlieferung der Collectio X (Diessensis-Coloniensis).

Im Jahre 1677 gab Jacques Petit u. a. eine Sammlung von 60 Capiteln unter der Ueberschrift 'Capitula Theodori' heraus[1]; Petit hatte sie von Nicol. Favier mitgetheilt erhalten, durch den sie auf einer Bibliothekenreise in Flandern 'ex antiquo ms.'[2] abgeschrieben worden war[3]. Mit Theodor von Canterbury haben die Capitula nichts zu thun[4]; es ist sogar ein leiser Zweifel erlaubt, ob die Ueberschrift auch nur in der Hs. gestanden habe. Die Sammlung der 60 Capitel, ein Bussbuch — allem Anscheine nach im Anfang des 10. Jahrh. und in fränkischem Gebiete entstanden —, ist aus einer Reihe von Quellen compiliert. Unter den Quellen befindet sich die Sammlung X der kurzen Triburer Schlüsse. Die Coll. X ist direct benutzt und in weiterm Umfang als in der gesammten bisher der Forschung ins Gesichtsfeld gekommenen Ueberlieferung[5].

1) Iacobus Petit Theodori archiepiscopi Cantuariensis Poenitentiale (1677) T. 1, p. 15—42. Das Buch ist mir nicht zur Hand; ich benutze den Abdruck bei Migne, Patrol. lat. T. 99, col. 901 sqq. (Text selbst col. 935—952), verglichen mit dem bei Kunstmann, Die lateinischen Poenitentialbücher der Angelsachsen (1844) S. 106—128 (wo mit einer bereits von Wasserschleben gerügten Unverfrorenheit der schlechte Text und die noch schlechteren Noten Petits einfach wiedergegeben werden) und in den Ancient laws and institutes of England (1840) p. 308—313 (noch werthloser als die Kunstmannsche Copie, nicht einmal vollständig). 2) Nicht aus 2 Hss., wie Kunstmann a. a. O. S. 27 irrthümlich behauptet. 3) Vgl. Petit bei Migne l. c. col. 906. 909. 4) Vgl. Wasserschleben, Die Bussordnungen (1851) S. 16; Councils and ecclesiastical documents Vol. 3 (1871), p. 175, col. 1. — Worauf sich die — unhaltbare — Ansicht von Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher (1851) S. 7, die Capitula Theodori seien 'erst von Petit aus Fragmenten zusammengesetzt', stütze, ist nicht abzusehen; es liegt vielleicht ein Missverständnis der Aeusserungen der Ballerinii (Opera Leonis T. 3, p. CCLXVIII) vor, die von den Capitula Theodori (begriffen unter 'alia eiusdem generis manuscripta') nur sagen, sie enthalten nicht das echte Poenitentiale Theodori, sondern seien in der Hs. 'collecta', d. h. aus verschiedenen Quellen zusammengetragen. 5) In der Beilage zu dieser Misc. 2 (S. 300. 301) ist der uns interessierende Stoff aus den Cap. Theod. nach Migne l. c., verglichen

Von bisher schon bekannten Capiteln der Sammlung X kehren vier in den Capitula Pseudo-Theodori wieder:

Cap.Th.	Textanfänge	Diess.	Col.	Reg.	Burch.	Codd. var.[1]	Vulg.
42	De furibus et raptoribus	10	3,64	—	—	—	31
43 b	Si quis filium suum	—	3,31	2,21	6,36	—	53
46	Si in atrio ecclesiae quislibet	3	3,47	—	—	Mon. 3853	4. 6
59	Mater si iuxta focum	18	—	2,19	19,149	—	37

Die Zusammenstellung der Ueberlieferungsquellen zeigt, dass die Petitschen Capitel aus keiner der bekannten Kanonensammlungen allein geflossen sein können. Und ehe man sich zu der Annahme einer Mehrheit von Zwischenquellen[2] entschliesst, wird man lieber glauben wollen, dass die 4 Capitel unmittelbar (oder schlimmstenfalls durch eine, bisher nicht bekannt gewordene, Vermittelung) auf die Sammlung X selbst zurückgehen.

Der Textform nach stehen c. 42 näher bei Diess. als bei Col., c. 46 näher bei Diess. als bei Col.-Monac., und, was am auffallendsten ist, c. 59 näher bei Reg.-Burch. als bei Diess. — Inscriptionen fehlen allen Petitschen Capiteln, da sie ja als Busskanonen Theodors erscheinen sollen. Sachrubriken finden sich hingegen vor allen Capiteln[3]; die zu c. 42. 46 sind den Capitula Ps.-Theod. eigenthümlich, die Rubrik von c. 59 kehrt merkwürdigerweise wörtlich[4] bei Burch. 19, 149 wieder. Da nun eine Benutzung Burchards durch die Petitschen Capitel ausgeschlossen erscheint, so hat entweder Burchard die Capitula Ps.-Theod. zur Quelle

---

mit Kunstmann und den Ancient laws a. d. a. OO., abgedruckt. Geändert sind nur die Interpunction und Kleinigkeiten in der Orthographie. In den Buchstabennoten sind zum Text (nicht zu den Rubriken) die Varianten der übrigen Ueberlieferung angegeben. 1) Soweit sie von Burchard unabhängig sind. 2) Sieht man auf die z. Z. bekannten, so wäre höchstens an Diess. + Reg. zu denken; von den andern an sich möglichen Combinationen scheitert die eine (Diess. + Col.) an der Textgestalt von Cap. Theod. 59, die andre (Col. + Reg.) an der von Cap. Theod. 42. 46; vgl. den Variantenapparat und den oben folgenden Satz meines Textes. Aber auch die Verbindung Diess. + Reg. scheint ausscheiden zu müssen, da Regino aller Wahrscheinlichkeit nach in den Cap. Ps.-Theod. nicht benutzt ist, siehe die Beilage S. 341 f.; man erwäge vorläufig das Fehlen aller bei Regino stehenden Capitel der Coll. Cat. im Ps.-Theod. 3) Cap. 43 b als Theil des Gesammtcapitels 43 begründet keine Ausnahme. 4) Einzige Variante: 'posuerat' Burch., 'posuerit' Cap. Th. — Dass dem Kanon bei Burchard Regino zum Grunde liege, wird, wie durch die Rubrik, so auch durch die Capitelreihe, innerhalb deren er bei Burchard auftritt, vgl. die Beilage S. 346. 351, sehr unwahrscheinlich.

oder gehen beide auf eine gemeinsame[1] bereits rubricierte[2] Vorlage zurück.

Ausser den vier auch sonstwoher bekannten, zweifellos der Sammlung X-Diess.-Col. zugehörigen Stücken finden sich in den Capitula Pseudo-Theodori zwei weitere Fragmente, die ich mit Zuversicht der Coll. can. Trib. X vindicieren möchte:

Cap. Th.	Textanfänge	Vulg.	Cat.	Reg.
43a	De homicidiis non sponte	52	(6)	2,20
47	Scelere si quis ingenuus	22	9	—

In Cap. Ps.-Theod. 43a. 47 liegen, trotz der mangelnden Inscriptionen, ganz zweifellos Auszüge aus der Vulgata, oder vorsichtiger: Triburer Schlüsse in kürzerer Recension, vor. Hat nun der Auctor Cap. Ps.-Theod. da, wo wir ihn controllieren können, lediglich aus der Coll. X und nirgends aus der Vulgata oder der Coll. Catalaun. geschöpft, und besteht nicht der geringste Anhaltspunkt zur Annahme einer vierten Sammlung von Triburer Schlüssen, so spricht die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, dass c. 43a. 47 cit. in der Coll. X gestanden haben.

Hinsichtlich Cap. Ps.-Theod. 43a = Regino 2, 20 erblicke ich in dem neuen Funde eine vollwichtige Bestätigung dessen, was von mir[3] als 'ziemlich sicher' behauptet, von Krause[4] aber bestritten worden ist. Nach Krause ist Regino der eigenmächtige Urheber des kurzen Schlusses: er hat ihn aus Cat. 6 gebildet! — Aus Regino oder gar aus der Coll. Cat. hat der Auctor Cap. Ps.-Theod., wenn nicht alles trügt, nicht geschöpft[5]: es giebt für ihn ausser der Coll. X keine zweite Quelle seiner Triburer Fragmente.

Bei Cap. Ps.-Theod. 47, einem jetzt erstmals restituierten kurzen Schlusse, wiederholt sich die Erscheinung, dass die Coll. X in der Fassung der Vulgata näher steht als der Coll. Cat.[6]:

---

1) Dafür spricht manches. Die Frage ist zu verwickelt, um hier nebenbei abgethan werden zu können; die Petitschen Capitel verdienen eine eingehendere quellenkritische Untersuchung, wie sie in der Beilage, unten S. 328—351, unternommen werden soll. Vgl. auch unten Misc. 3, S. 303, Anm. 4. 2) Träfe die erste Alternative zu, so könnten die Rubriken möglicherweise eine eigne Zuthat des Verfassers der 60 Busscapitel sein. 3) Seckel, Zu den Acten der Triburer Synode 895 in diesem Archiv XVIII (1893), S. 365—409 — im Folgenden citiert als Abh. I — S. 377. 4) N. A. XVIII, S. 419, Anm. 1a. E., ed. p. 241, N. 21. 5) Vgl. auch den Standort von Cap. Ps.-Theod. 43a. 47 bei und unter c. 42. 43b. 46. 6) Was in Cap. Ps.-Theod. und Vulg. wörtlich übereinstimmt, ist gesperrt, was in Cap. Ps.-Theod. und Cat., cursiv, was in Cap. Ps.-Theod. mit den beiden andern Texten, gesperrt cursiv gedruckt.

Vulg. c. 22.	Cap. Ps.-Theod. 47.	Cat. 9.
De eo, si quis liber aliquo crimine infamatur. Si quis fidelis libertate notabilis aliquo crimine aut infamia deputatur, utatur iure iuramento se excusare. Si vero tanto talique crimine publicatur, ut criminosus a populo suspicetur et propterea superiuretur, aut confiteatur et paeniteat, aut episcopo vel suo misso discutiente per ignem candenti ferro caute examinetur. . . .	De ingenuo fideli accusato. Scelere si quis *ingenuus fidelis* notatur, liceat ei cum *iuramento se expurg*are. Quod *si* quilibet ingenuus gravi infamia publicetur, ut eum populus superiuraverit criminosum haberi, si se excusare voluerit, *ferro se* examinet.	Nobilis homo vel *ingenuus*, dum in synodo accusatur et negaverit, si eum *fidel*em esse sciunt, *iuramento se expurg*et. *Si*n antea fuit deprehensus in furto aut periurio, ad iuramentum non admittatur, sed, sicut qui ingenuus non est, ferventi aqua vel candenti *ferro se* expurget.

Mehr als fragwürdig ist der Zusammenhang von Cap. Ps.-Theod. 37. 44 mit der Collectio X. Es wird sich nicht entscheiden lassen, ob die von der Triburer Synode laut Vulgata (c. 5. 11) zweifellos wiederholten Satzungen des c. 26 Conc. Wormat. 868[1] und des c. 25 Can. apost.[2] in der Coll. X gestanden haben. Nicht entscheidend dafür spricht die Nachbarschaft, in welcher sie in den sogen. Cap. Theod. auftreten, und wohl nicht ganz entscheidend dagegen, dass die Cap. Ps.-Theod. die Originale vollständiger, bezw. in etwas modificierter Fassung aufnehmen. Die Vulgata (c. 5) folgt nämlich einem Texte des Conc. Worm., der sich weniger vom Wortlaute der Vulgata der Wormser Synode entfernt als die Cap. Ps.-Theod. (37) und Regino (2, 42)[3]; und c. 44 Cap. Ps.-Theod. giebt den Text des c. 25 Can. apost. vollständiger als die Vulgata (c. 11)[4].

1) Mansi, Coll. conc. T. 15, col. 874. 2) Mansi T. 1, col. 53. 3) Die Cap. Ps.-Theod. haben aus derselben Recension geschöpft, die bei Regino zu Grunde liegt. 4) Besser auch als Reg. 1, 87 (= Burch. 2, 189) und Burch. 17, 39, von denen keiner für die Cap. Ps.-Theod. die Quelle abgegeben haben kann. — Can. apost. 25 ist m. E. entweder aus Ps.-Beda, Poenit. 1, § 5 (Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 260) oder aus Hrabani Ep. ad Heribald. c. 10 (Migne, Patrol. lat. T. 110, col. 475) in die Cap. Ps.-Theod. übergegangen.

Beilage.

Capitulum XXXVII.

[De[1] eodem (*sc.* De illo, qui presbyterum occiderit). Qui sacerdotem voluntarie occiderit, carnem non comedat et vinum non bibat cunctis diebus vitae suae: ieiunet usque ad vesperam exceptis diebus festis atque[2] arma non sumat, equum non ascendat, ecclesiam per quinque annos[3] ingrediatur, nondum vero communicet, sed inter audientes[4]. Cum autem duodecimi anni cursus finitus erit, communicandi ei licentia concedatur et equitandi tribuatur remissio. Maneat autem in reliquis observationibus tres dies per hebdomadam, ut perfectius purgari mereatur.]

Capitulum XLII.

De furibus et raptoribus. De furibus et raptoribus placet, ut[a], si in ipsa praeda occiduntur, pro eis minime orandum sit[b]. Si vulnerati in desperationem[c] prolapsi fuerint et de[d] pravitatibus suis se poenituerint et[d], si supervixerint, deo et sacerdoti se[e] emendaturos repromiserint[e], communionem eis impendere non negamus[f].

Capitulum XLIII.

De homicidiis non sponte commissis. (*a*). De homicidiis non sponte commissis, quali poenitentiae[a] submittantur ii[b], qui fecerunt[c], in episcopi sententia maneat. [Postquam[d] viderit illorum dignam poenitentiam, clementius erga illos agat[d. 5].]

(*b*). Si quis filium suum non sponte occidit[a], iuxta homicidia non sponte commissa poeniteat.

Capitulum XLIV.

[De continentia sacerdotis. Episcopus aut pres-

XLII (ed. c. 31a). a) om. Col. b) om. Diess. Col. c) 'praesentis vitae' add. Diess. Col. d) 'de . . . et' om. Col. e) 'repr. se em.' Diess. Col. f) 'denegamus' Diess. Col.

XLIIIa (ed. c. 52a). a) 'iugo' ins. Reg. b) 'hi' Reg. c) 'fecerint ea' Reg. d) 'Postquam . . . agat' om. Reg.

XLIIIb (ed. c. 53a). a) 'occiderit' omnes.

1) Uncis quadratis [ ] inclusa a synodo Triburiensi aliena esse videntur. 2) 'dominicis', ins. sec. Burch. 3) 'non ingrediatur, sed ante fores ecclesiae stet: post quinque annos ecclesiam' ins. sec. Burch. 4) 'stet' ins. sec. Burch. 5) 'Postquam . . . agat' del., cf. Abh. I, p. 375, N. 7.

byter aut diaconus, qui in fornicatione aut periurio aut furto lapsus est, deponatur, non tamen communione privetur: dicit enim scriptura 'Non vindicabit dominus bis in id ipsum'.]

Capitulum XLVI.

De crimine perpetrato in atrio ecclesiae. Si in atrio ecclesiae quislibet iniuriaverit aliquem presbyterum[a] vel ibidem aliquod sacrilegium perpetraverit, altari[b] et domino[c] componatur.

Capitulum XLVII.

De ingenuo fideli accusato. Scelere si quis ingenuus fidelis notatur, liceat ei cum iuramento se expurgare. Quodsi quilibet ingenuus gravi infamia publicetur, ut eum populus superiuraverit[1] criminosum haberi, si se excusare voluerit, ferro se examinet.

Capitulum LIX.

De matre, quae infantem suum iuxta ignem posuerit et sua negligentia mortuus est. Mater si iuxta[a] focum infantem suum[b] posuerit[a] et[c] homo aquam in caldarium miserit et ebullita aqua infans superfusus mortuus fuerit, pro negligentia mater[d] poeniteat et ille homo securus sit[e].

---

3. Eliminierung der Extravaganten 'Quicumque clericus aut in bello'[2] und 'Si quis nupserit die dominico'.

Die Quelle des erstgenannten Caput incertum (Burch. 2, 233) schien zunächst gefunden zu sein in Excerptiones Egberti c. 155[3]:

XLVI (ed. c. 4b). a) 'presbyterorum' omnes. b) 'cuiuscumque personae fuerit ecclesia' add. omnes. c) 'quod ('cui' Monac.) commissum est' add. Col. Monac.

LIX (ed. c. 37a). a) 'inf. iuxta foc. collocaverit' Diess. b) om. et ipsi Reg. Burch. c) 'alius' add. omnes. d) om. Diess. e) 'persistat' Diess.

1) 'superiuraverit' Anc. L., Kunstm.; 'superiuravit' Migne. 2) Extrav. 10, ed. p. 248. 3) Mansi, Coll. conc. T. 12, col. 429; Ancient Laws and Institutes of England (1840), p. 341; Migne, Patrol. lat. T. 89, col. 399.

Item[1]. Clericus quoque non debet armis uti nec ad bellum procedere, quia canones docent, ut, quicumque clericus in bello aut in rixa mortuus fuerit, neque oblatione neque oratione postuletur pro eo, sepultura tamen non privetur. Apostolus quoque dicit *etc.*

In Wirklichkeit liegt die Collectio Hibernensis zu Grunde, deren Wortlaute Burchards[2] Text weit näher steht als den Excerpt. Egberti[3]. Im Abdruck sind die wenigen Differenzen durch Cursive hervorgehoben:

Extrav. 10, Burch. 2, 233.

Ex concilio Triburiensi [cui Arnolfus rex interfuit *om. Krause*] cap. L. Quicumque clericus *aut* in bello aut in rixa *aut* gent*ilium* ludis mortuus fuerit, neque oblatione neque oratione pro eo postuletur, sed in (*om. Krause*) manus incidat iudicis, sepultura tamen non privetur.

Coll. Hib. lib. 40, c. 15c (ed. p. 157).

Item[4]. Quicumque clericus in bello aut in rixa *mortalium et* gent*ium* ludis mortuus fuerit, neque oblatione neque oratione postuletur pro eo, sed in manus incidat iudicis, sepultura tamen non privetur.

1) Das vorhergehende Capitel ist überschrieben 'E can. Rom. dic.' 2) Burchard gehört, wie schon oben S. 293 bemerkt ist, zu den Benutzern der Hibernensis. Wasserschleben a. a. O. S. XXIX drückt sich zu schüchtern aus; sagt uns doch Burchard selbst (ed. Migne, Patrol. lat. T. 140, col. 539 und besser edd. Ballerinii, Opera Leonis T. 3, p. CCXCIII), dass er 'ex transmarinis conciliis' schöpfe, womit wohl nur die Hibernensis gemeint sein kann; a. M. Gerhard von Mastricht, Historia iuris ecclesiastici (Ant. Augustini Opera T. 3, 1767, p. lxvii): 'Intelligit orientalia'. — Burchard hat weit häufiger die Hib. excerpiert als Wasserschleben a. a. O. verzeichnet; W. hat zum mindesten übersehen:

Burch.	1, 14.	1, 104.	1, 205.	1, 206.	2, 233.	3, 141.
Hib.	37, 10e. f.	37, 12.	39, 12b.	28, 13f.	40, 15c.	32, 12a—c.
Burch.	3, 160.	3, 161.	3, 162.	9, 61.	12, 22.	12, 23. 12, 24.
Hib.	18, 1a. b.	18, 1c.	18, 1d.	46, 29.	35, 10.	35, 1d. 35, 1f.
Burch.	12, 25.	12, 26.	12, 27.	15, 14.	15, 23.	19, 109.
Hib.	35, 5f.	35, 5g.	35, 5h.	37, 6.	37, 8.	28, 12a.

— Ob der falsche Triburer Schluss Burch. 16, 20 'Testes ad testimonium' direct aus Cod. can. eccl. Afric. c. 131 oder aus einer Zwischenquelle, etwa Hib. 16, 3a. b, stamme, lasse ich dahingestellt. 3) Auf die Identität von Hib. 40, 15c und Burch. 2, 233 hatte Wasserschleben bereits 1874 in der ersten Auflage der irischen Kanonensammlung p. 182, N. 16 hingewiesen. Diese Notiz ist wie Friedberg zu C. 23, q. 8, c. 4, so auch Krause und mir — Abh. I, S. 383/4, Anm. 9, S. 408, Tab. IV, Sp. 8, n. 1 — entgangen. — Auf das Verhältnis der Exc. Egb. zu der Coll. Hib. ist hier nicht einzugehen. 4) Das vorhergehende Stück (c. 15b) ist inscribiert 'Item Sinodus'.

Von der Extravagante 'Si quis nupserit' (Burch. 19, 157) habe ich[1] unter dem Beifall von Krause[2] angenommen, dass sie dem Poenitentiale Valicellanum I c. 42 entstamme[3]. Dies ist unrichtig, wie die Auffindung der, nun wohl definitiv einwandfreien, Quelle des Stückes in den Petitschen Capitula Ps.-Theodori ergeben hat. Burchard copiert seine Vorlage[4] mit fast buchstäblicher Treue:

Burch. 19, 157.	Cap. Ps.-Theod. 35a.
Si quis nupserit die dominico, petat a *deo* indulgentiam et quatuor dies poeniteat.	Si quis die dominico nupserit, petat a *domino*[5] indulgentiam et quatuor dies poeniteat.

4.[6] Zwei neue kurze Capitel 'Si maritus uxoren.' und 'Ubicumque temporum'.

Das erstere Excerpt lautet im Vergleich mit der Vulgata c. 46, ed. p. 239 sq. so:

1) Abh. I, S. 383/84, Anm. 9. 2) Ed. p. 206, N. 16. 3) Ich trage nach, dass, gerade so gut wie das Poen. Valicell. I c. 42, das diesem nahe verwandte Poenitentiale Merseburgense A c. 133 (Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 404): 'Si quis coitum fecerit in die dominica, a deo petat indulgentiam et III dies poeniteat' hätte verwerthet werden können. 4) Es lässt sich, so sicher wie nur irgend wünschenswerth ist, beweisen, dass die Capitula Ps.-Theodori, oder vielmehr ihre bisher nicht zum Vorschein gekommene Vorlage, eine reichlich fliessende Quelle für die Poenitentialkanonen Burchards waren, s. Beilage S. 345—347. Die quellengeschichtliche Bedeutung der Cap. Ps.-Theod. beruht vorwiegend auf diesem Verwandtschaftsverhältnis zu Burchard. 5) Hier hat wahrscheinlich Petits Gewährsmann die bekannte Abkürzung falsch aufgelöst. Auch an vielen andern Stellen schreibt Burchard 'deus', wo Petit 'dominus' hat. 6) In den Miscellen 4. 5. 6. 7. 10. 11 lege ich u. a. vor, was die Prüfung einiger Florentiner Hss. ergeben hat. Was positiv mitgetheilt wird, erhebt Anspruch auf Zuverlässigkeit; dagegen kann ich, weil ich die Hss. in summarischem Verfahren durchzunehmen genöthigt war, die Gewähr nicht übernehmen, dass in den benutzten Codices schlechthin nichts übersehen worden ist. — Wie sich herausstellen wird, sind die Florentiner Hss. für die Textkritik sämmtlich ohne jeden Werth. Das nach dieser einen Seite hin negative Resultat war natürlich kein Grund, von der Behandlung der Hss. in diesem Aufsatz abzusehen; musste doch jenes negative Ergebnis selbst zunächst bewiesen werden. — Keine Ausbeute für die Triburer Acten haben geliefert Cod. Florent. Laurent. XX, 48, sowie Cod. Florent. Laur. Gadd. LXXXIX, sup. 32; letztere Hs. (Perg., 12. Jh., 64 Bll. kleinquart) enthält von römischem Recht Bl. 17b—18b C. Th. 16, 2, 8. 16. 26. 29. 30. 34 mit den Zusätzen Hincmars und Bl. 28 das Schreiben 'Sacratissimo ac beatissimo archiepiscopo almę urbis Romę et patriarchę Ormisdę Iustinus imperator. Scias effectum nobis — penitentia

Si cuius uxor constuprata fuerit et propterea maritus capitali sententia delere illam machinaverit, ipsa vero urguente mortis periculo ad episcopum confugerit et auxilium quaesierit, operosiori tamen si potest episcopus labore desudet, ne occidatur. Si vero non potest, nullo modo liceat ei requirenti eam reddere viro ad occidendum, quae se ei obtulit ad defendendum. . . .

Ex concilio T(r)iburiensi. Si maritus uxorem constupratam occidere voluerit et illa ad episcopum confugerit, laboret episcopus, ne occidatur. Si vero non potest, nullo modo reddat eam ad occidendum, quę se ei optulit ad defendendum.

Das Stück findet sich in der Kanonensammlung der Hs. zu Florenz Laurenziana S. Cruc. V, sin. 7 (Pergament, wohl 12. Jahrh., 113 grossentheils nicht foliierte Blätter, kleinfolio oder quart, zweispaltig[1]) auf Bl. 56b. Diese Sammlung, die auch noch andern triburischen Stoff aufgenommen hat[2], gehört zu den jüngsten, vielfach abgeleiteten systematischen Collectionen. Sie ist in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. compiliert[3]. Die Abschnitte, welche Triburer Kanonen enthalten, stammen theils aus Ivo's Decret[4], theils aus dem Polycarpus[5], wie an der Hand der

correeti'; die Sammlung gehört also zur Gruppe Anselms von Lucca, ohne mit diesem (Ans. 4, 13—18. 12, 31), oder mit seiner Quelle eines Theils der römisch-rechtlichen (und vieler andrer) Capitel (Thaner in den Wiener Sitzungsberichten LXXXIX, S. 607, n. 33—38, S. 629; unrichtig Conrat, Geschichte I, S. 365, Anm. 9), oder mit seinem Benutzer, dem Polycarp (3, 15, 18—22. 7, 5, 19; Ans. 4, 18 fehlt; vgl. Hüffer, Beiträge S. 103—109) identisch zu sein. 1) Vgl. Bandinius, Catal. codd. lat. bibl. Medic. Laur. T. 4 (1777), col. 52. 53. 2) Vgl. unten Miscelle 10, S. 323, Misc. 11, S. 327 f. 3) Ihr jüngster Bestandtheil scheint eine Decretale Paschalis' II. (1099—1118) zu sein. — Ueber eine nah verwandte Sammlung vgl. unten S. 327, Anm. 6. 4) Ed. Migne, Patrol. lat. T. 161. Vgl. Conrat, Geschichte der Quellen I, S. 378—385. 5) Was aus Drucken vom Polycarpus zu erfahren ist, beschränkt sich so ziemlich auf die Mittheilungen bei Hüffer, Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des Römischen Rechts im Mittelalter (1862), S. 74—109 und bei Friedberg, Decretum Gratiani col. LXVIII — LXX. Vgl. Conrat a. a. O. I, S. 374—377. — Die bei Hüffer a. a. O. S. 74. 75, nach einer Notiz vom Jahre 1757 in der Bibl. vet. Hisp., erwähnte Hs. des Polycarpus auf der Riccardianischen Bibliothek in Florenz existiert dort noch heute als Cod. 258 (früher S. II, 41), Pergament, 12. Jahrh., 151 Blätter quart; der Polycarp steht Bl. 65b bis Schluss und bricht im 6. Buche ab; vorher geht eine Kanonensammlung historischer Ordnung und verschiedenes Andere, z. B. ein Päpsteverzeichnis, in dem Hand I bis Calixtus (1124), Hand II bis Lucius (1145) reicht, und eine dritte Hand (E)vgenius (bis

zahlreichen römisch-rechtlichen Bestandtheile[1] der Sammlung unschwer zu erweisen ist[2]:

Bl. 48b.	In libro pandectarum. In libere mulieris consuetudine — corpore questum fecerit.	D. 23, 2, 24 = Ivo 8, 62.
Bl. 50a.	Novellarum institutio. Si quis per errorem ancillam — tam ingenui quam legitimi sint.	Iul. 36, 3 (133) = Ivo 8, 56.
	Ex libro codicum. Si quis sine uxore *manens* ancillam — una cum sua sobole.	C. I. 7, 15, 3 pr. = Ivo 8, 31.
Bl. 50a—a′.	Cap. constit. lxm. Si quis cum muliere libera — nullus alius sit | procreatus.	Iul. 67, 1 (241) = Ivo 8, 36.
Bl. 50a′.	Constitutio novellarum. Princeps constituit, ut liceat meretricibus — sine aliquo timore et nullus prohibeat.	Iul. 45, 1 (179) in. gekürzt, = Ivo 8, 37 gekürzt.
Bl. 50b′.	In libro pandectarum. Generaliter diffiniendum est — ad aliud matrimonium.	D. 24, 2, 6 post init. = Ivo 8, 246.
Bl. 50b′—51a.	Const[antinus!] novellarum. Mulier quę ad secundas nuptias — mariti non utatur.	Iul. 36, 24 (154) = Ivo 8, 273 in.
Bl. 54b—b′.	libro codicum. Si maritus uxori ab initio — discedere.	C. I. 5, 17, 10 = Ivo 8, 79.
[Bl. 54b′.	Ex eodem[3]. Si vir et mulier matrimonio — reddere debitum.	Bened. Lev. 2, 55[4] m. Zusatz = Ivo 8, 80.]

1153) nachgetragen hat, und die Erklärung der Wörter 'xenodochium, ptochotroph(i)um, nosochomium, orphanotroph(i)um, gerontochomium, breph[r]othrophium' aus Iuliani Epitome 7, 1 (32) i. f.; vgl. auch Archiv XII (1874), S. 729. 1) Auf sie gehe ich hier wie im Folgenden ein, weil sich nach dem Gehalte an römischem Recht bei dem Stande der Forschung immer noch am besten eine jüngere Kanonensammlung zu den übrigen in Beziehung setzen oder von ihnen trennen lässt. — Zu Abh. I, S. 392, Ziffer 7 ist berichtigend nachzutragen: Vgl. Hänel in den Berichten der hist.-phil. Classe der Sächs. Gesellsch. d. Wiss. XX (1868), S. 1—15. 2) Mit der Textvergleichung ist nicht weit zu kommen. 3) Leicht erklärliches Missverständnis der Vorlage (Ivo 8, 80). 4) Benedicts Quelle ist Theodori Poenitentiale 2, 12, § 32 (Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 216), eine Stelle, die nach Wasserschlebens hier nicht nachzuprüfender Ansicht ihrerseits auf römischem Recht (Iust. Novell. 22, c. 6; vgl. übrigens auch Cod. Iust. 5, 17, 10) basieren soll (vgl. Conrat, Geschichte I, S. 61, Anm. 1. 2).

Bl. 58a′.	Primus liber institutionum. Eam quę (per) adoptionem filia — eam (e)mancipaveris.	Inst. 1,10,1 i. f. = Ivo 9,1 lin. 11—13.
	Item. Cuius filiam uxorem ducere — civili iure tibi coniungitur.	Inst. 1,10,3 i. f. = Ivo 9,1 lin. 24—28.
	Item. Mariti filius ex alia uxore — non est privigna.	Inst. 1, 10, 8. 9 in. = Ivo 9, 1 lin. 37—42.
Bl. 61b′.	Ex quinto libro codicis Iustiniani. Iubemus ut quicumque mulierem — affectu matrimonia contrahuntur.	C. I. 5,17,11pr. = Polyc. 6,4, 69.
	Item Ulpianus in l. libro digestorum. Nuptias non concubitus — facit.	D. 50,17,30 = Polyc. 6,4,70.
Bl. 96b.	Ex libro instit. Iustiniani. Nullius autem sunt res sacre — adhuc cesar (!) manet ut Papinianus scripsit.	Inst. 2, 1, 7. 8 = Polyc. 3, 12, 31.
Bl. 96b′.	Imp(eratores) valenti(nia)nus et Theod(osius) (et) Arch(adius) aug(usti). Si quis in tantam — restituere compellatur.	C. I. 8, 4, 7 = Polyc. 3, 12, 35.
Bl. 96b′—97a.	Ex libro digestionum (!). Sive autem corpore sive animo — non ex intervallo set ex co(n)tinenti.	D. 43, 16, 1, 24 —29. D. 43, 16, 3, 9 = Polyc. 3, 12, 36.
Bl. 100b.	Ex novellis Iustiniani. Si quis in monasterium consecratus — a priore monasterio vendicetur.	Iul. 4, 8 (19) = Polyc. 4, 35, 38.
	Ex novellis Iustiniani imp(eratoris). Si quis rapuerit vel sollicitaverit — pars legitima liberis eius prestetur.	Iul. 115, 67 (493)=Polyc. 4, 39, un.
Bl. 103a.	Ex septimo libro codicis Iustiniani. Cessante quoque causa peremptorii edicti — posse ferri certum est.	C. I. 7, 43, 2 = Polyc. 5,5,22.
	De eodem. Si ut proponis preses — expectare minime oportet.	C. I. 7, 43, 5 = Polyc. 5,5,23.

Bl. 103a —a′.	Ex eodem. [Ex] ea que statuuntur adversus absentes — obtinere certum est.	C. I. 7, 43, 7 = Polyc. 5,5,24.
Bl. 103a′.	De eodem. Cum non voluntatis — ratio non permittit.	C. I. 7, 43, 10 = Polyc. 5,5,25.
	Ex eodem. Cum presentibus par[i]tibus littem — refra[n]gantur.	C. I. 7, 43, 11 = Polyc. 5,5,26.
	De eodem. Constat in quacumque causa — spem negotii reposuerit.	C. I. 7, 49, 1 = Polyc. 5,5,27.
	Ex eodem. Neque sua(m) neque decessoris (s)ui sententiam — explorati iuris est.	C. I. 7, 50, 1 = Polyc. 5,5,28.
	De eodem. Sententia que dicta fuerit — sollempnitas requiratur.	C. I. 7, 44, 3, 1 = Polyc. 5,5,29.
Bl. 103a′ —b.	Ex eodem. De eo qui pretio depravatus — discriminis prebeatur.	C. I. 7, 49, 2 = Polyc. 5,5,30.

Unsere Verkürzung von Vulg. c. 46 ist also nicht ein Auszug des Originals, sondern ein Excerpt aus Ivo (8, 210). Sie ist sehr späten Ursprungs; denn sie lässt sich erst in unserer dem 12. Jahrh. angehörigen Sammlung nachweisen. Sie rührt wohl sicher vom Verfasser der Sammlung selbst, der auch sonst seine Vorlage nicht unverändert wiedergegeben, sondern gekürzt oder sonstwie bearbeitet hat[1], also von privater Seite her. Es kommt ihr demnach so viel oder vielmehr so wenig Autorität zu als Krause den Auszügen in X und Cat. zuzugestehen geneigt ist.

Ein bisher allgemein[2] übersehenes kurzes Capitel, ein Auszug aus Vulg. c. 15, ist im Gratianischen Decret als C. 13, q. 2, c. 6 überliefert. Das Original und das Excerpt, deren Uebereinstimmungen cursiv gedruckt sind, lauten:

Vulg. c. 15.	C. 13, q. 2, c. 6.
De sepultura mortuorum. Restat propter instantem,	Item in Triburiensi concilio legitur: Ubi quisque eli-

1) Vgl. Iul. 45, 1, Bl. 50a′; Iul. 36, 24 aus Ivo 8, 273, Bl. 50b′; die Stücke von Inst. 1, 10 aus Ivo 9, 1, Bl. 58a′. — Die Entlehnungen aus dem Polycarpus scheinen freilich unverkürzt zu sein. 2) Vgl. z. B. Phillips, Die grosse Synode von Tribur (1865, Sonderabdruck) S. 21. 38—41.

quae tunc maxima occurrit, necessitatem, *ubicunque*[1] *facultas* rerum et oportunitas *temporum* suppetat, *sepultur*am morientium *apud ecclesiam, ubi sedes est episcopi, celebr*ari. *Si autem hoc propter* itineris longinquitatem aut adiacentem alicuius inoportunitatis difficultatem inpossibile videatur, expectet eum terra sepulturae suae, *quo canonicorum* aut *monachorum* sive *sanctaemonialium congregatio* sancta *communiter deg*at. . . . Quod*si et hoc ineptum* et difficile estimetur, *ubi decim*am *persolvebat vivus, sepeliatur mortuus.*

gere sepulturam sibi debet. *Ubicumque temporum* vel locorum *facultas* tulerit, *apud* maiorem *ecclesiam, ubi sedes est episcopi, sepultur*ae *celebr*entur. *Si autem propter* temporis vel loci asperitatem *hoc* difficile visum fuerit, apud ecclesiam, *quo* religiosorum *canonicorum* vel *monachorum* vel *sanctimonialium* religiosa *congregatio communiter deg*erit, sepeliatur. *Si* autem *et hoc ineptum* visum fuerit, *ubi* quis *decim*as *persolvebat vivus,* ibi *sepeliatur mortuus.*

Die Ursprungsverhältnisse dieses Auszugs liegen völlig im Dunkeln. Wird man geneigt sein, ihn in verhältnismässig späte Zeit hinabzurücken, so fehlt es doch an ausreichenden Gründen, den Excerpenten in Gratian selbst zu suchen: die Vorlagen zu modeln ist seine Sache nicht[2].

---

1) Vgl. hierzu den Anlauf zu einer genauern Wiedergabe in C. 16, q. 1, c. 16. 2) Dass C. 27, q. 2, c. 11. 14. 15 Auszüge aus Vulgata c. 41 seien, wie Friedberg zu den Stellen behauptet, ist doch mehr als zweifelhaft. Von Krause sind also die drei Capitel ohne Schaden nicht beachtet worden. — Im Cod. Taurin. D V, 19, saec. XII. bildet ein Excerpt aus Vulg. c. 47 einen Bestandtheil der in der Hs. Bl. 97a überlieferten kanonistischen Erörterung, vgl. Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters (1876) S. 23. Das Excerpt lautet nach dem Tübinger Apograph (Cod. Tub. Mc. 312, III, 2, Bl. 76b): 'In concilio Triburiensi conceditur, ut homo defun(c)to (com)patre suo uxorem illius ducat, si ei compater non est; quod tamen in alibus (!) locis inhibitum repperitur'. Ausser dem Conc. Trib. sind in der Erörteruug von Quellen herangezogen ein Capitel Gregors III. bezw. II. 'Progeniem suam' (= Burch. 7, 11 und Ableitungen), sowie c. 5. 7. 9 conc. Roman. sub Greg. II. 721: 'Si quis fratris uxorem', 'Si quis novercam', 'Si quis de propria' (Mansi T. 12, col. 263). Die fünf Stellen finden sich meines Wissens in keiner andern Sammlung beieinander als im Decret und in der Panormie Ivo's; vgl. Ivo, Decr. 9, 96. 26. 19 (9, 19 ist mit vollendeter Gedankenlosigkeit in 9, 59. 60 theilweise wiederholt, und zwar aus Burch. 7, 23. 24 in der aus Burch. entnommenen Reihe 9, 54—66), Ivo, Pan. 7, 67. 77. 57. Also ist eine der Sammlungen Ivo's die Zwischenquelle der Turiner Hs. — Ueber die Hs. vgl. auch unten S. 323 ff.

5. Zur Geschichte der Bearbeitung von Vulg. c. 55—58[1].

Wie sich von Burch. 6, 6. 16, 19. 3, 196 eine verfälschende Bearbeitung im Cod. Monac. 3909 abzweigt[2], so begegnen auch von Texten, die es mit der Triburer Synode zu thun haben und Burchard 6, 1—4 entsprechen, zwei der bisherigen Forschung über die canones Triburienses unbekannt gebliebene Verfälschungen[3].

Die eine ist eingefügt in das sog. Poenitentiale Valicellanum III[4], die andre ist vom Verf. im Cod. Riccard. 300[5], Bl. 118b—119b aufgefunden worden.

Ich gebe zunächst die beiden Texte wieder. Cursiv gedruckt ist, was sich im Wortlaute, wenn schon in anderer Wortstellung, auch bei Burchard findet; in gewöhnlicher Antiqua, was dem Sinne nach nichts Neues bietet, vielmehr nur Burchards Worte mehr oder weniger genau paraphrasiert oder glossiert; in gesperrter Antiqua die sachlichen Aenderungen und Zusätze der beiden Recensionen.

Poenitentiale Valicellanum III.	Collectio canonum Cod. Riccard.
Ex *decret*is *Melchiadis pape et* ex *concilio Triburiensi.*	De homicidiis *iuxta Meltiadis pape decret*um *et Tribuense* (*ser.* Triburiensis) *statuta concilii.*
(1.[6]) *Si quis spontanea voluntate homicidium perpetraverit, imprimis* ille *proximos quadraginta continuos*[7] *dies et noct*es *iuxta ecclesiam* inclusus *sit nudis pedibus* et *in laneis vestibus absque femoralibus. Et* in *his quadraginta diebus et noctibus nihil sumat nisi* solum *panem tantum et puram aquam.* In terra nuda sedeat et de terra sumat, quid-	(1.) Scilicet: qui ‖ sponte vel causa *cupiditatum*[8] *homicidium sine necessitate*[9] fecerit, in pane et aqua quarentinam ieiunet et cum *laneis vestibus,* discalciatus ac sine *femoralibus:* et *cum* nullo *christiano dormiat* nec manducet, set *iuxta ecclesiam* caste et sobrie nocte ac die maneat ibique *peccata sua* cum prephata regula *defleat.* Tamen in *his*

1) Bisher Bekanntes bei Krause ed. p. 204. 242—246. 2) Nachgewiesen in Abh. I, S. 402. 403. Dazu ferner unten Misc. 6. 3) Auch Jaffé T. 2², p. 732, n. 173*a* ist nach dem hier Beigebrachten zu ergänzen. 4) Ed. Schmitz, Die Bussbücher (1883), S. 779 f. 5) Ueber den alsbald zu handeln sein wird, unten S. 313 f. 6) Vgl. Burch. 6, 1. 7) Zu 'continuos' Burch. 19, 5 in. 8) Vgl. zu 'vel causa cupiditatum' Burch. 6, 33: 'vel propter cupiditatem', Burch. 19, 5 in.: 'per tuam cupiditatem'. 9) Zu 'sine necessitate' Burch. 19, 5 in.

quid ei porrigitur, sine mensa. Parva utatur mappa. In terra super mattam in modico stramine dormiat. Die ac nocte iugiter Dei misericordiam imploret. *Cum* nullo *alio christiano, neque cum poenitente,* ullam *communionem habeat in cibo* vel *potu. Considerata* tamen *qualitate personae vel infirmitate* in dominicis diebus et praecipuis festis sive etiam quinta feria, *prout* sacerdoti *visum fuerit, aliquid pro misericordia* ei *indulgeatur* de vino, *de pomibus (!),* de pisciculis, de *oleribus,* de crudis herbis, de *leguminibus* absque caseo . . . (*ins.* cervisia?) et carne. *Et si* summa necessitas irruerit, fiat ei *misericordia* in vestibus et in strato. *Completis XL* continuis *diebus* et noctibus *aqua lotus vestimenta et calceamenta accipiat, capillos* et ungulas *incidat,* liminibus ecclesiae episcopo se repraesentet. [Tres ex his in pane et aqua.]

(2.[1]) [De primo anno.] *In primo anno totum illum annum* se *abstineat a vino,* ab omni potione et *carne, a caseo,* ab ovis(?) *et pinguibus* et magnis *piscibus, nisi* dominicis et *festis diebus et nisi forte in magno itinere* aut *in oste regio*[2] *vel diu ad curtem dominica*[tu]*m vel* in *infirmidiebus considerata personę qualitatis (scr.* qualitate*) de pomis,* de *oleribus* vel de *leguminibus aliquid pro misericordia* concedatur.

(2.) Deinde vii sequentes annis (*scr.* annos) ita, ut *primum ab* omnibus *vini* liquoribus et *a carne, sagimine*[3], *pisce, caseo* se *abstineat (C*[1] abstinet*), nisi* in principalibus *festis, quę* (!) *a cuncto populo celebrantur,* aut *in regali*[4] curia vel *in* difficili *itineri* (*scr.* itinere) fuerit seu *in*

1) Vgl. Burch. 6, 2. 2) Zu 'regio' Burch. 19, 5 in. 3) Zu 'sagimine' Burch. 19, 5 in. 4) Zu 'in regali' Burch. 19, 5 in.

tate detentus sit. Tunc liceat ei *uno denario vel pretio unius denarii aut tres pauperes pascendo tertiam feriam, quintam feriam*[1] *et sabbatum redimere, ita duntaxat, ut una re de tribus utatur,* id est, si vinum bibit, neque carnem neque piscem manducet; si carnem manducat, neque vinum neque piscem sumat; si pisce utitur, vinum et carnem dimittat. *Postquam domum venerit* et *sanitati fuerit restitutus, nullam licentiam habeat redimendi.*

(3.[2]) [De secundo anno.] *In secundo et tertio anno similiter ieiunet, nisi quod tertiam feriam* et *quintam feriam*[1] *et sabbatum redim*at *pro taxato pretio, ubicunque est,* et sumat, excepta sola carne, de omnibus, quae sibi apponuntur. *Cetera diligenter observet ut in primo.* Expletis[3] tribus annis *ecclesiam introducatur et pacis osculum ei concedatur.*

(4.[4]) In *quatuor* aliis *ann*is sequentibus *tres quadragesimas per legitimas ferias*[5] tres *ieiunet* in pane et aqua. In aliis autem feriis *accipiat quidquid velit*[6]. excepta sola carne. Extra tres quadragesimas *secundam* feriam *et quartam feriam redim*at *iam dict*is *pret*iis.

Sextam feriam, quamdiu vivit[7]*, observet in pane et aqua.*

hoste domini sui, *vel infirmitate detentus. Lic*entiam *redim*endi III. (*scr.* III.), VI. (*scr.* V.) *et sabbat*i *feria* (*scr.* ferias?) habeat, pro unoquoque die *denari*um *unum vel pret*ium *unius denarii, aut tres pauperes pascendo.* Absque (*ins.* his?) diebus vero *redimendi* licentiam non *habeat. Ann*o enim *expleto pacis osculum concedatur et in ecclesia introducatur.*

(3.) Deinde *secund*um *et tert*ium *ann*um ut primum *ieiunet,* excepto III. (*scr.* III.) et VI. (*scr.* V.) *et sabbat*i *ferias* (*C* feṙ.) iam dicto *pretio redimendi potestatem habeat.*

(4.) *Quattuor* autem (*ins.* sequentibus?) *ann*is legitima (*scr.* legitimas?) quadragesimarum ferias (*C* fer.) cum abstinentia supradicta *ieiunet. Secunda et IIII. feria* (*C* feṙ.), si vult, *iam dicto pretio redim*at, set *VI. feria* (*C* feṙ.) *semper*[8] ieiunet *in pane et aqua.*

His enim *expletis communionem* sanctam *accipiat,* ita[9]

1) Zu 'feriam' Burch. 19, 5 in. 2) Vgl. Burch. 6, 3. 3) Vgl. Burch. 6, 2 fin. 4) Vgl. Burch. 6, 4. 5) Zu 'per legitimas ferias' Burch. 19, 5 in. 6) Zu 'accipiat quidquid velit' Burch. 19, 5 in. 7) Zu 'quamdiu vivit' Burch. 19, 5 in. 8) Zu 'semper' Burch. 19, 5 in. 9) Zum Folgenden Burch. 19, 5 in.

Et[1] post finem septimi anni, si non potuerit ieiunare, redimat eam supra dicto pretio.

tamen, *ut,* dum *vivit,* || semper *feria* (*C* fer̄.) *VI. in pane et aqua* ieiunet, aut supra dicto pretio emat. Et si durum sibi hoc visum fuerit, *relinquat seculum et ingrediatur monasterium et deo iugiter ibi serviat.*

(5.[2]) *Si quis homicidium voluntarie*[3] atque *odii meditatione*[4] *et per insidias*[5] aut *sponte* perpetraverit, *et non* sibi *resisten*tem, *sed* . . . (ins. *vim faciens*) *innocentem,* aut in insidiis latens *simpliciter gradientem* aut dormientem *interfecerit,* reiectis armis *usque ad finem vitae suae,* sicut supra dictum est, *peniteat.*

Die Capitel des Poenit. Valicell. III können nicht aus denen der Coll. Riccard. stammen; denn sie enthalten einen Ueberschuss an ursprünglichem[6] Material[7]. Aus demselben Grunde[8] ist eine Entlehnung im umgekehrten Sinne ausgeschlossen. Man hat also nach der gemeinsamen Quelle zu fragen.

Regino[9] ist diese Quelle sicher nicht. Denn ihm sind die Ueberschrift und gewisse Texteseigenthümlichkeiten[10] noch fremd.

Als gemeinsame Vorlage wird nur Burchard[11] be-

---

1) Zum Folgenden Burch. 19, 5 in. 2) Vgl. im Allgemeinen Burch. 6, 14. 3) Zu 'voluntarie' vgl. Burch. 6, 12 oder 6, 13. 4) Zu 'odii meditatione' vgl. Burch. 6, 33. 5) Zu 'et per insidias' vgl. Burch. 6, 12. 6) Einerlei, ob das Original oder Regino oder Burchard ins Auge gefasst wird. 7) Besondere Hinweise überflüssig. 8) Vgl. z. B. Coll. Ricc. c. 2 i. f., 3 (v. 'redimendi potestatem habeat'), 4 i. f. 9) Oder gar die Sammlung X nach der Kölner Hs. 10) In c. 1 in. die Auslassung von 'diabolo suadente' (Reg. 2, 6); c. 1 i. f. Valic. v. 'calceamenta accipiat'; c. 2 i. f. Valic., c. 3 i. f. Ricc. 'in ecclesiam introducatur'; c. 3 'pro (prae) taxato pretio'; c. 4 'in pane et aqua'; vgl. den Apparat der ed. Krause. C. 5 i. f. Valic. folgt dem Texte Burchards, nicht dem Regino's (2, 11). 11) Vgl. die Nachweise in den Anmerkungen zu S. 309—312. — Zu untersuchen bleibt übrigens, wie sich zu Burchard die Sammlung der Hs. Ste-Geneviève 166 (vgl. Catalogue général, Bibliothèque Ste-Geneviève T. 1, 1893, p. 106 s.) in ihren zahlreichen (Catalogue a. a. O. p. 107) Triburer Schlüssen verhält; nach Blumenstock, Anzeiger der Akademie der Wissen-

trachtet werden können[1]. Bei ihm ist der benutzte Stoff gerade in der Gestalt zu finden, wie ihn unsere beiden Recensionen dem Concilium Triburiense auf Rechnung setzen.

Die Vorlage ist beidemal durch Auslassungen gekürzt, durch Aenderungen bearbeitet und durch fremdartige Einschiebungen verfälscht; im Poen. Valic. ist sie um ein falsches Capitel (c. 5) vermehrt. Die Tendenz der Abweichungen liegt beim Poen. Valic. auf flacher Hand: es wird auf Verschärfung der Todtschlagbusse ausgegangen. Eine ähnliche Tendenz klingt auch im c. 4, alin. 2 der Riccardianischen Kanonensammlung an.

Es erübrigt noch, die Collectio canonum Riccardiana[2] in Kürze zu charakterisieren. Sie ist überliefert in der Hs. zu Florenz, Riccardiana 300 (früher K III 9), Pergament, 11./12. Jahrh., 129 Blätter quart, und nimmt hier Bl. 33b unten — Ende ein[3]. Die Sammlung gehört zur Gruppe der oberitalischen systematischen Collectionen, welche die Hibernensis stark benutzt haben. Die Gruppe war nach dem bisherigen Stande des Wissens vertreten 1) durch den Cod. Vatic. 1349, eine Sammlung des 8. Jahrh.[4] und 2) durch den wahrscheinlich auf dem ebengenannten erweiternd aufgebauten Cod. Vatic. 1339, eine Arbeit des 10. oder des beginnenden 11. Jahrh.[5]. Auf letztere geht aller

schaften in Krakau 1890, S. 160—163 ist die Sammlung nicht aus Burchard, sondern mit Burchard aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet. — Ivo scheint jünger zu sein als die Coll. Riccard.; dagegen ist Ivo's Benutzung in dem sehr jungen Poenit. Valic. III an sich nicht ausgeschlossen. Schmitz a. a. O. S. 770 oben irrt, wenn er behauptet, dass unser Capitel 'Si quis spontanea' sich in der Sammlung des Burchard nicht finde. 1) Nichts berechtigt, eine gemeinsame Quelle von Burch., Valicell. und Riccard. zu statuieren. Eher könnte man an eine für Valicell. und Riccard. gemeinschaftliche Zwischenquelle denken, die sich hinter Burchard einschöbe; doch genügt m. E. zu deren Annahme der vorliegende Thatbestand nicht, auch nicht die Uebereinstimmung in c. 4, alin. 2, die noch am scheinbarsten ist. 2) Sie wird uns im Folgenden — Miscelle 7. 10 — wegen ihrer Triburer Capitel noch mehrfach begegnen. 3) Vgl. Lamius, Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Riccardianae (1756), p. 129—133, wo auch schon die Benutzung des Conc. Tribur. p. 133, col. 2 angemerkt ist, überhaupt die Quellen der Sammlung nach der Hs. namhaft gemacht und die Rubriken verzeichnet werden. S. auch Archiv XII (1874), S. 729. 4) Vgl. Mai, Spicilegium T. VI, p. 396—474; Savigny, Geschichte des röm. Rechts im MA.[2] II, S. 294, VII, S. 72 f.; Maassen, Geschichte der Quellen I, S. 885—887; Wasserschleben a. a. O. S. XXVIII. XXIX; Conrat, Geschichte der Quellen I, S. 210. 5) Vgl. Theiner, Disquisitiones criticae p. 271—300 (viele Worte bei geringem Inhalt); Savigny a. a. O. II, S. 299, VII, S. 73—75; Giesebrecht, Münchener hist. Jahrbuch für 1866, S. 100, Anm. 3; Maassen a. a. O. S. 886; Bibliotheca Casinensis, T. III (1877), p. 130—160, Florileg. p. 120—128; Wasserschleben a. a. O. S. XXVIII; Conrat a. a. O. I, S. 215—217; MG. Constitutiones T. I (1893), p. 61, N. 1.

Wahrscheinlichkeit nach unser Cod. Riccard., ein verhältnismässig junges Werk des ausgehenden 11. Jahrh.[1], zurück[2]. Die Coll. Riccard. ist bisher gänzlich übersehen worden, obgleich Lami's Angaben über Rubriken und Quellen[3] die allgemeine Charakterisierung der Sammlung erlaubten. — Alle drei Redactionen sind noch nicht genügend untersucht. So ist z. B. wohl möglich, dass die Triburer Stücke sich schon im Cod. Vatic. 1339 finden[4]; wenigstens ist in ihm nach seinen Untersuchern[5] aus den Acten 'deutscher Synoden' geschöpft.

---

6. Zur Geschichte des falschen Capitulares 'Placuit nobis et fidelibus nostris'.

Der Cod. Florent. Laur. Gadd. LXXXVIIII, sup. 31 (Pergament, 12. Jahrh., 122 nichtnumerierte Blätter kleinquart[6]) enthält Bl. 17a—28b eine kleine Kanonensammlung in drei Büchern. Sie dürfte nachburchardisch sein[7].

In Buch 3, Bl. 25b findet sich eine eigenthümliche bisher unbekannte Recension des Capitulare[8]. Sie geht auf Burchard 6, 6 (5) zurück. Während Burchard dem (falschen) Original sehr nahe bleibt, sind in unserm erheblich gekürzten Text auch bereits eine Reihe von Interpolationen eingefügt, die fast ausnahmslos aus Burch. 6, 5, dem falschen Concilium apud Theodonis villam, entnommen sind; sie gehen nicht so weit wie in dem Text bei Phillips und vollends nicht so weit wie in der Recension des Cod. Monac. 3909 bei Schmitz. Das Capitel der Sammlung des Cod. Gadd. lautet:

---

1) Seine jüngste Quelle ist Gregor VII. 2) Von römischem Recht, das sehr spärlich vertreten ist, findet sich Bl. 59b Iul. Epit. 108, 9 (386) 'Iustinianus rex. Non liceat consensu matrimonium solvere — ratione concedimus', also gerade eine der charakteristischen Stellen, die sich bisher — vgl. aber jetzt unten Miscelle 10, S. 318 ff. — nur in der Sammlung des Cod. Vatic. 1339 nachweisen liessen, s. Conrat a. a. O. I, S. 216, Anm. 2. 3) Auf die hiemit Bezug genommen wird. 4) Freilich müsste sich dann die chronologische Ansetzung der Sammlung (S. 313, Anm. 5) eine kleine Modification (wegen der Beziehungen zu Burchard) gefallen lassen, zum Mindesten denen gegenüber, die sich für das 10. Jahrh. ausgesprochen haben. 5) Merkel bei Savigny a. a. O. VII, S. 73; Conrat a. a. O. I, S. 217 f., Anm. 4. 6. 6) Vgl. Bandinius l. c. T. III (1776), col. 299. 7) Wohl nur aus Burchard (16, 4) kann das Capitel stammen, das in Buch 3, Bl. 25a. b sich findet 'ex concilio apud Teodonis villam cap. V. Homicide malefici fures — erunt admittendi'; Ivo (10, 37; vgl. 6, 333) hat eine andere, und zwar die richtige, Inscription. 8) Die vier bisher bekannten sind Abh. I, S. 402 nebst Anm. 2 aufgezählt.

Ex concilio Triburiensi et capitularibus Karoli. Placuit nobis et fidelibus nostris, ut, sicut ab episcopis nostris et reliquis sacerdotibus ac dei servis alio anno apud Teodonis villam admoniti sumus et rogati, ut episcopi et eorum ministri et dei sacerdotes eorumque cooperatores intacti permaneant. Constituimus itaque, ut, si quis subdiaconum calumpniatus fuerit et prevaluerit, vulneraverit vel acceperit vel debilitaverit, v quadragesimas sine subditis annis canonica (*ins.* penitentia) peniteat et ccc solidos episcopo conponat. et si mortuus fuerit, iuxta id, quod canones precipiunt, peniteat et episcopo cccc solidos conponat. § Si diaconum quis calumpniatus fuerit et prevaluerit, debilitaverit, acceperit, vulneraverit, vi quadragesimas peniteat et episcopo cccc solidos conponat. Si mortuus fuerit, vi ebdo[b]madas cum annis sequentibus peniteat et dcccc solidos episcopo conponat. § Si presbiterum quis male tractaverit, conprehenderit, vulneraverit, secundum episcopi sententiam peniteat et dcccc solidos episcopo conponat. Si autem mortuus fuerit, ut synodus diiudicaverit, peniteat et Mcc solidos episcopo conponat. § Si episcopo quis insidias posuerit, conprehenderit vel in aliquo dehonestaverit, x quadragesimas cum subditis annis peniteat et presbiteri occisi tripliciter emendationem conponat.[1]

---

7. Ein neues Caput falsum 'Ab infirmis in periculo mortis'.

Die Riccardianische Kanonensammlung[2] enthält Bl. 111a ein Capitel 'De infirmis in p(er)iculo mortis constituti(s), (ex) concilio Triburiensi. Ab infirmis in periculo mortis positis — secundum statuta sanctorum patrum communione viatici referantur (*scr.* reficiantur)'.

---

1) Daran schliesst sich in der Hs. unmittelbar ein Capitel:
'Item de eodem. Si quis martirium violaverit, id est atrium, quod omnino interdicimus, ter novem et Lx solidos exsolvat: Lx videlicet, quia terra alterius iuris est, ter novem, quia deo regi regum sacrata et dicata est. Quodsi ad ecclesiam infringendam diabolo instigante grassetur, quoniam tantum nefas peregit, Lx libras, id est Mcc solidos, exsolvat, legem scilicet de martyriis et atriis duplam (?!), et diu multetur penitentia'.
Es erscheint nicht angängig, auf Grund der zweideutigen Aufschrift 'Item de eodem' dieses Stück als Triburer Extravagante in Anspruch zu nehmen.
2) S. oben S. 313 f.

Derselbe Kanon ist als c. 1, C. 26, q. 7 in Gratians Decret übergegangen und wird hier, wie schon bei Burchard (18, 14) und bei Ivo (15, 36)[1] unrichtigerweise dem Poenitentiale Theodori zugeschrieben[2]. Friedberg z. d. St. vermag die wahre Quelle nicht nachzuweisen, obwohl sie bereits in Fronto's Ausgabe des Ivonischen Decrets (1647) zu 15, 36[3] namhaft gemacht war als Conc. Mogunt. 847, c. 26[4].

Die Varianten der Coll. Riccard. verglichen mit dem Original und mit Burchard und Ivo[5] ergeben, dass ihr Text Burchard am nächsten steht; die Originalacten und Ivo sind nicht benutzt. Wie freilich das Stück zu der Inscription '(ex) conc. Triburiensi' gekommen ist, vermag ich z. Z. nicht zu erklären[6]; die Nachbarcapitel in der Coll. Riccard. habe ich leider nicht notiert.

---

8. Ein ferneres Caput falsum 'Si quis episcopus in aliquibus causationibus'.

In dem Cod. Guelferbyt. 35 (inter Helmstad. 32) saec. XI. ineuntis[7] steht[8] Bl. 17b ein Capitel 'Ex concilio T(r)ibur(i)ensi. Si quis episcopus in aliquibus causationibus'. Als triburisch ist es durch nichts beglaubigt als durch die sicher irrthümliche Inscription. Seine Quelle ist c. 14 conc. Antioch. 332 nach der Uebersetzung des Bischofs Martin von Braga[9].

1) Ebenso bei den andern von Friedberg z. d. St. citierten Sammlern. 2) Vielleicht ist er von Burchard der Vorlage der Capitula Pseudo-Theodori entnommen, vgl. unten S. 329 u. S. 346, Anm. 3. 3) Nachdruck bei Migne, Patrol. lat. T. 161, col. 865; ebenso schon von Antonius Augustinus zum Poen. Pseudo-Romanum 9, 7 (Opera T. 3, p. 287, N. z.). 4) MG. Capp. II, p. 182. 5) '(ex) concilio Triburiensi' — 'Ex poenitentiali Theodori' B. Iv.; 'non tamen' — 'non tamen est' orig. codd. quidam; 'et si forte' — 'ut s. f.' orig.; 'migraverint ne[c]' Schreibfehler; 'ex communione' — 'excommunicatione' orig., 'et a communione' Iv.; 'vel ex' — 'ex' orig., 'vel' Iv.; 'erepti convaluerint (Conjectur) . . . observet' — 'ereptus -it . . . -et' B. Iv., '-i -int . . . -ent' orig.; 'via pietatis' — 'ianua p.' orig. B. Iv.; 'coniunctione' Schreibfehler für 'cum unctione'. 6) Die entfernte inhaltliche Verwandtschaft mit Conc. Trib. c. 55 i. f. möchte ich nicht verwerthen. 7) Ueber den Inhalt der Hs. vgl. Wasserschleben, Regino p. XX, num. I 3 und insbesondere Heinemann, Die Handschriften der Bibliothek zu Wolfenbüttel, Abth. 1, Bd. I (1884), S. 22—24. 8) Nach Heinemann a. a. O. S. 23. Ich habe die Hs. nicht selbst gesehen, kenne also nur die bei Heinemann abgedruckten Anfangsworte des Kanon, die aber zur Bestimmung des Stückes gerade ausreichen. 9) Capitula Martini c. 13, ed. Bruns, Canones apostolorum et conciliorum P. 2, 1839, p. 46.

---

9. Die Fälschungen Gratians[1].

1. C. 17, q. 4, c. 20 'Item ex concilio Triburiensi. Si quis contumax'. Quelle[2]: Burchard (3, 197) oder Ivo Decr. (3, 114). Bei beiden ist das vorhergehende Capitel ein Triburer Schluss.

2—5. C. 27, q. 1, c. 11—14[3]. Die vier Capitel 'Inpudicas detestabilesque personas', 'Virginem que se deo', 'Hii igitur qui scientes', 'Virginibus sacris' werden durch die Aufschriften 'Item ex concilio Triburiensi c. 6' bezw. 'Item ex eodem' der Triburer Synode zugeschrieben. Von Gratian sind sie aus Burchard 8, 29—32 entlehnt, wo sie andere Inscriptionen führen. Gratian hat die Fälschung durch einen Irrthum verschuldet, dessen Veranlassung sich höchstens vermuthen lässt. Vielleicht hatten in seinem Burchard-Exemplar die Capitel 8, 29. 30. 32 je eine Glosse des Inhalts 'Hec inveniuntur in conc. Trib.'; welche ganz richtige Bemerkung[4] dann von Gratian missverständlich für eine Verbesserung der Inscription genommen und durch ein zweites Missverständnis auch auf das Capitel 8, 31 bezogen worden wäre.

6. C. 31, q. 1, c. 5 'Item in eodem (sc. conc. Trib.). Si quis vivente'. Als Quelle kommt zunächst in Frage entweder Burchard (9, 65) oder Ivo Decr. (8, 202); hier wie dort folgt im nächsten Capitel ein Triburer Kanon. Wäre aber auf die Ausgabe von Ivo's Panormie Verlass, so müsste eher diese (7, 12) als Vorlage betrachtet werden, da das Stück in der Panormie 'Conc. Trib.' inscribiert ist.

7. C. 32, q. 7, c. 24 'Item ex Triburiensi concilio. Si quis cum noverca'. Quelle: Burch. 17, 11. — Auch Burch. 17, 12[5] ist zu einem falschen Triburer Schluss geworden in:

8. C. 34, q. 1, c. 9 'Item ex eodem (sc. conc. Trib.). Si quis cum matre'.

---

1) Sie hätten wohl von Krause gerade so gut wie die Falsificate Burchards im N. A. XVII, S. 82 und in der ed. p. 205 sq. aufgezählt werden sollen. 2) Bei Phillips a. a. O. S. 21 ist das Capitel irrthümlich zu Vulg. c. 20 in Beziehung gebracht, statt zu Bened. Lev. 1, 337. 3) Von Phillips a. a. O. S. 38—41 ('Die Triburiensischen Canones bei . . . Gratian') ebenso wie die folgenden Stellen übersehen. 4) Burch. 8, 29 hat ein ähnliches Excerpt aus dem c. 6 (7) der Epist. Siricii ad Himer. (Coustant, Epist. rom. pont. T. 1, p. 623. 629) benutzt (oder angefertigt), wie die Vulgata in c. 23 (ed. p. 226, lin. 5—15). In Burch. 8, 30. 32 wie in Vulg. c. 23 sind conc. Chalc. c. 16 bezw. Ep. Gelasii ad episcc. Lucaniae c. 20 herangezogen. 5) Nach Wasserschleben zu Regino 2, 220 wäre Gratians Stelle aus Ivo, Decr. 9, 72 geschöpft; ich halte dies nicht für zutreffend.

In den zwei letzten Fällen scheinen die Triburer Schlüsse bei Burchard 17, 4—7. 16—18 durch ihre Nähe attrahierend gewirkt zu haben.[1]

---

10. Zu den Codices varii der Vulgata[2].

Vulg. c. 21 findet sich in der sehr merkwürdigen, bisher nirgends behandelten[3] Kanonensammlung des Cod. Florent. Laur. S. Cruc. IV, sin. 4[4] (Pergament, 11. Jahrh. [eher noch erste als zweite Hälfte?], 96 grossentheils nicht foliierte beschriebene Blätter, quart). Die Sammlung ist leider nur Fragment. Sie ist systematisch geordnet und setzt sich zusammen aus Concilienschlüssen, Decretalen, Schriften von Kirchenvätern[5], Bussbüchern[6], römischem und langobardischem[7] Recht[8].

Zur Charakterisierung der eigenartigen Sammlung theile ich die von mir notierten römisch-rechtlichen Excerpte mit:

Bl. 10b. c. 74 (?).	Si vir vel uxor causa (!) legitima matrimonium solverit. Cap. ccccxxvi. Iustinianus rex. In superioribus posita est — ut pari dilecto (!) par pęna utrosque comitetur.	Iul. 114, 4 (426).

---

1) In den MG. Constit. T. I (1893), p. 629 sagt Weiland, c. 2, Conc. Confluent. 922 'Nullus proprium filium' (= c. 55, Conc. Mog. 813) sei vermuthlich aus dem Conc. Tribur. 895 — also einer echten Extravagante dieser Synode — und von diesem erst aus dem Conc. Mog. entnommen, da das Capitel sowohl im Cod. Monac. 14628 als bei Burch. 17 (Druckfehler XVI), 25 der Triburer Synode zugewiesen werde. Weiland hat übersehen, dass, wie Krause N. A. XVII, S. 82 festgestellt hat, der Cod. Monac. l. c. aus Burchard stammt, ihm also neben Burch. kein selbständiger Beweiswerth zukommt. — Ebenda ist übersehen, dass Conc. Confluent. c. 12. 13 aus Conc. Trib. Coll. Cat. c. 33. 34 herrühren, worauf von mir Abh. I, S. 385, Anm. 3 aufmerksam gemacht worden ist. 2) Vgl. Krause ed. p. 198—201, letzte Spalten. Zu Vulg. c. 16 hätte wohl Ivo 3, 215 herangezogen werden sollen, da er das Capitel direct der Vulgata entnommen hat, vgl. Phillips a. a. O. S. 21, er also für eine alte Ueberlieferung, wie sonst Reg. App., Burch. u. A., einen (wenn schon nicht gerade classischen) Zeugen abgiebt. 3) Sie verdient künftige nähere Untersuchung. 4) Vgl. Bandinius l. c. T. 4 (1777), col. 44. 5) Sehr häufig Iohannes Constantinopolitanus. 6) Z. B. 'Theodorus et Comeanus'. 7) Z. B. 'Grimualdus rex'. 8) Bl. 2b unten wird berichtet, dass Rothad Bischof von Soissons von einer Synode unter Karl und dass Soffrenus (*sic*) Bischof von Piacenza verurtheilt und von Papst Nicolaus reconciliiert worden seien, = Burch. 1, 233 i. f.

Bl. 11a.	Si sponsalia. . . . Tituł. cccc Lxx(x)vi. Iustinianus rex. Si sponsalia legitimę — partem (!) remittatur.	Iul. 115, 60 (486).
[Bl. 11b.	Iustinianus rex. Si sponsalia — remittatur. (Irrthümliche Wiederholung.) Folgt unmittelbar:	Iul. 115, 60 (486)].
Bl. 11b. c. 77.	Non licet. . . . Capit. ccclxxxvi. Iustinianus rex. Lxxvii. Non licet consensu matrimonium solvere — nulla ratione concedimus.	Iul. 108, 9 (386).
Bl. . . . c. 84.	Soluto matrimonio in anno abstineat nuptias (!) mulier. Iustinianus rex. Lxxxiii. Illud certum est — propter sanguinis confusionem.	Iul. 36, 5 (135).
Bl. . . . c. 107.	De nefariis nuptiis et incęstis. Iustinianus rex. cvii. Si quis nefarium — excusetur ignorantia.	Iul. 32, 1 (110).
Bl. 47b—48a.	Imperator Leo Armasio perpetuo (!). Si quemquam vel in hac urbę regia — similis pęna com[m]it[ter]etur.	C. I. 1, 3, 30 (31).
Bl. 69a.	In liber (!) nobellarum refert Iustinianus imperator: neque decennium neque viginti, triginta annorum — sed etiam in legatis et in ereditatibus. [sedem iudicetur, sicut superius dictum est.][1]	Iul. 119, 6 (511).
Bl. 69a—b.	Impr̄. Leo et Anthemius AA. Iubemus, (ut) nullus archiepiscopus, nullus yconomus, qui (!) res ęcclesiastica gubernanda mandatur, nullo modo alienare ‖ aut transferre — bonorum omnium spoliatione da(m)pnandi.	Auszug aus C. I. 1, 2, 14 pr. — § 7.
Bl. 69b—70a.	Lib. novellarum Cap. ccccxxx (v)ii. de episcoporum profectione. Non liceat ępiscopis (ęps *Cod.*)	Iul. 115, 11 (437).

1) Mit den eingeklammerten Worten weiss ich z. Z. nichts anzufangen.

	suas quidem ecclesias — cuiuscumque gradus sint vel ministeria (!).	
Bl. 70a—b.	Cap. De rebus ad venerabil locis (!) pertinentibus non alienandum (!) — quod (!) in sequentibus exponi(t) capitulis, per quos ecclesiarum immobiles. (!)	Iul. 7, 1 (32).
Bl. 70b.	Domni Iustiniani perpetui augusti. De venditionibus et donationibus ecclesiasticarum. Si quis episcopus aut presbyter (pb̄ris *Cod.*) vel quicumque ex cleris (!) preter consensu (!) ceterorum clericorum —[2] adque decernunt.	?[1]
Bl. 70b.	De dolo. Si quis dolo vel metu alium circumvenerit, ut transferat rem suam ad alium, non stabit. Uterque de vi et dolo actione tenebitur.[3]	Epit. Aegid. Paul. Sent. 1, 8 (ed. Haenel, Lex Rom. Visig. p. 346).
Bl. 94a—b. c. 24.	XXIIII. De consecrationibus clericorum. titulo (c)cccxlm. ‖ Nemo presbiter consecretur qui minor — ad secundum matrimonium pervenerit.	Iul. 115, 19 (445).
Bl. 94b.	Item tit. ccccxlv. Si ante consecratum clęricum episcopus (!) cuiuscumque collegii — et in hac optineant parte.	Iul. 115, 20 (446).

1) Dem römischen Rechte ist der Inhalt des Capitels fremd; es gehört zu den kanonischen Vorschriften, die durch Leonis I. Ep. 17 (ed. Ballerinii T. I, 1753, col. 727—729) oder durch c. 50, Statut. eccl. antiq. (ibid. T. III, 1757, col. 661) inauguriert worden sind. 2) Die durch den Gedankenstrich angedeuteten Worte, deren Abschrift ich der Liebenswürdigkeit meines Freundes P. Lichtenstein in Florenz verdanke, lauten: 'aliquid de rebus ecclesie vendiderit vel donaverit, hoc firmum non esse precipimus, nisi ita fuerit facta venditio sive donatio, quemadmodum sanctorum canonum instituta constituunt'. 3) Daran schliesst sich, ebenfalls ohne Quellen- oder Autor-Angabe, Bl. 70b—71a an 'Lm. Eos qui viduas accepisse suggeruntur uxores — et si repetiti (!) fuerint, submovere', zu v. 'infulas' am Anfang die Randglosse: 'Infula est vita sacerdotalis, id̄ honor'. Dies ist nicht römisches Recht, sondern Innocentii I. Epist. 17, c. 2, a. 414; Jaffé[2] n. 303; Coustant, Epistolae rom. pont. T. I (1721), col. 831.

Von diesen Stellen ist:

Epit. Aegid. Paul. Sent. 1, 8 in keiner einzigen andern Kanonensammlung nachweisbar;

C. I. 1, 2, 14 abbrev. ist ebenfalls der Collectio S. Crucis eigenthümlich[1];

C. I. 1, 3, 30 findet sich nur noch bei Anselm von Lucca und in der Caesaraugustana;

Iul.[2] 36, 5 ist unserer Sammlung mit der Lex Romana canonice compta c. 184[3], der Coll. Anselmo dedicata und dem Cod. Vat. 1339 gemein;

Iul. 108, 9. 114, 4 sind bisher allein in der Sammlung des Cod. Vat. 1339 nachgewiesen[4];

Iul. 115, 11 begegnet in der Lex Rom. canon. compta c. 31[5], in der Coll. Ans. ded. und bei Hincmar;

Iul. 115, 19. 20 kehren in der Lex Rom. can. compta c. 7. 9[5], in den Bobienser Excerpten c. 29[6] und in der Coll. Ans. ded. wieder, 115, 19 auch in den Codd. Vat. 1349 und 1339;

Iul. 115, 60 in der Lex Rom. can. compta c. 156[7], in der Coll. Ans. ded., in den Codd. Vat. 1349. 1339. 8487 und in der Add. Bened. Levit. 3, 69;

Iul. 119, 6 in den Constit. de reb. eccl., in den Codd. Phillipps. 1745 (jetzt Berol. 83) und S. German. 366, in der Lex Rom. can. compta c. 110[8], bei Bened. Lev. und im Polycarpus[9].

Eine einheitliche Zwischenquelle für alle diese Fragmente giebt es also nicht; auch hält es schwer, an eine Zwischenquelle für einen Theil der Excerpte oder an eine Mehrheit von vermittelnden Arbeiten zu glauben. Die Coll. S. Cruc. steht bis auf Weiteres dem römischen Recht gegenüber als selbständige Benutzerin da.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich auch, dass die Sammlung sicher in Italien, wahrscheinlich im langobardischen Oberitalien entstanden ist[10].

1) Zwar hat auch Deusdedit 3, 136 ed. Martinucci p. 306 (vgl. Merkel bei Savigny a. a. O. VII, S. 77) eine Abkürzung von C. I. 1, 2, 14; sie weicht aber von der unsrer Sammlung ab; die Fassung bei Deusdedit scheint auch nicht ein Auszug unsres Auszugs zu sein. 2) Iul. 7, 1 und 32, 1 sind vielfach in andern Sammlungen vertreten. 3) Vgl. Maassen, Ueber eine Lex Rom. can. compta in den Wiener Sitzungsberichten, phil.-hist. Cl. XXXV, Heft 2 (1860), S. 80. 88. 4) Vgl. Merkel bei Savigny a. a. O. VII, S. 75; Conrat a. a. O. I, S. 216, Anm. 2; über Iul. 108, 9 vgl. auch oben S. 314, Anm. 2. 5) Vgl. Maassen a. a. O. S. 76. 89. 6) Vgl. Maassen, Bobienser Excerpte des römischen Rechts, Sonderabdruck aus den Wiener SB., phil.-hist. Cl., XLVI (1864), S. 6. 9. 7) Vgl. Maassen a. zuerst a. O. S. 79. 89. 8) Vgl. Maassen a. zuerst a. O. S. 78. 89. 9) Vgl. Hüffer a. a. O. S. 102. 10) Gründe für

Vulg. c. 21 in der Coll. S. Cruc.[1] hat die Ueberschrift 'De eadem re. Ex concilio Triburiensi. Cap. xxi.' und umfasst den Text vom Anfang 'Si quis presbiter contra laicum' bis zu den Worten 'Quod autem his habundantius est, a malo est'; der Rest fehlt. Der Text des Capitels steht Burchard (2, 182) näher als der Vulgata[2]. Nun giebt entweder die ed. Burch. den richtigen Text Burchards — dann hat Coll. S. Cruc. nicht aus Burch. geschöpft, sondern zeigt, wenn auch aus verwandter Quelle fliessend[3], ursprünglichere Fassung; oder die ungenügende ed. Burch. ist auch hier mangelhaft[4] — dann spricht alle Wahrscheinlichkeit für Entlehnung seitens der Coll. S. Cruc. aus Burchard.

Da die zweite Alternative immerhin am meisten für sich hat[5], so dürfte es auch gerathen sein, den Zeitpunkt der Abfassung der Coll. S. Cruc. nach Burchard, aber noch ins 11. Jahrh. zu setzen.

Vulg. c. 47 ist in den zwei späten Kanonensammlungen wiederholt, deren oben[6] gedacht ist, nämlich in der Collectio Cod. Florent. Laur. S. Cruc. V, sin. 7 und in der Collectio Riccardiana.

In der letztern steht Vulg. c. 47 auf Bl. 56a 'Ex

Italien: die Benutzung des Codex Iustinianus; dem steht die Heranziehung der gallischen Epitome Aegidii nicht entgegen, da diese auch in Italien bekannt war, s. Conrat a. a. O. I, S. 224; — für Oberitalien: 'Grimualdus rex', 'Iustinianus rex'. 1) Auf nicht foliiertem Blatt a—b gegen Mitte des Codex; letzte vorhergehende Capitelzahl: 153. 2) Sieht man von offenbaren Schreibfehlern ab, so weicht Coll. S. Cruc. von Burch. nur in den Wörtern 'conficitur' ('consecrantur' Burch.) und 'a malo' ('ex malo' Burch.) ab, beidemal zu Gunsten der Vulgata. 3) Die aber nicht etwa in Reg. App. 3, 44 zu sehen wäre. 4) Wofür man auf Ivo 6, 227 hinweisen könnte, der mit der Vulgata 'conficitur' und 'a malo' schreibt. Doch ist die Möglichkeit, dass Ivo auch hier seinerseits auf die Vulgata zurückgeht, nicht ausgeschlossen, vgl. meine Abh. I, S. 381, Anm. 9. Zur Ergänzung des dort Gesagten diene Folgendes. Auch einigen in letzter Linie aus X-Diess. stammenden Capiteln (Diess. c. 9. 15. 23) giebt Ivo (8, 202. 7, 42. 7, 33) nicht die Nummern Burchards: III Burch. 9, 66; XI Burch. 8, 22; X Burch. 8, 10, sondern die Ziffern der Parallelcapitel der Vulgata XXXX. XXVI. XXIII. Vulg. c. 18 hat bei Ivo (3, 282) wiederum die richtige Zahl XVIII, während Burchard (3, 223; Abh. I, S. 382, Anm. 8) oder dessen verderbte Ueberlieferung VIII schreibt. Der Stoff freilich, welchen Burch. (8, 35. 36. 38; 9, 74; 17, 13. 14. 15, vgl. Abh. I, S. 380, Anm. 6) durch falsche Inscriptionen der Triburer Synode entfremdet hat, ist ihr auch bei Ivo (7, 54. 55. 57; 8, 211; 9, 73. 74. 75) nicht restituiert. Vulg. c. 16 ist von Ivo (3, 215) direct dem Original entnommen; vgl. oben S. 318, Anm. 2. 5) Vgl. auch oben S. 318, Anm. 8. 6) S. 304—307 und S. 313 f.

concilio Triburiensi. Quicum (!) spirituale (!) habet compatrem — vel in id generatione (!) secessit (!) spiritualis'. Vom echten Texte weicht die Fassung nur in Kleinigkeiten infolge von Schreibfehlern ab. Es kann hier also aus der Vulgata oder aus Burchard (17, 45) geschöpft sein; zu Gunsten Burchards giebt den Ausschlag, dass den andern Triburer Kanonen der Coll. Riccard. sicher Burchard zum Grunde liegt[1].

In der Coll. Cod. Laur. S. Cruc. V, sin. 7 ist Vulg. c. 47 zweimal aufgenommen, das erste Mal Bl. 58b' 'Ex concilio T(r)iburiensi. Qui sp(irit)ualem habet compatrem — nullam habet propinquitatis consanguinitatem' aus Ivo (9, 96)[2], das zweite Mal Bl. 104a—a' 'Ex concilio Triburiensi cui interfuit Arnulfus rex[3]. Qui spiritualem habet compatrem — vel || in id generatio secernit spiritualis' aus dem Polycarpus (6, 6, 2[4]). Die Varianten der Hs. sind beidemal unerheblich.

In dem berühmten Cod. Taurin.[5] D V. 19 (früher H II. 5) aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh.[6] steht Bl. 87a—88a'[7] eine kleine Sammlung kanonischer Capitel[8], worunter sich ein Fragment von Vulg. c. 21 befindet. Nach der früheren Ansicht Fittings[9] sollte die Sammlung dem 9. Jahrh. angehören; Conrat[10] hat dagegen 'sehr wahrscheinlich' gemacht, dass einige der Capitel aus 'Ivo's Decret oder eine(r) affiliierte(n) Sammlung' stammen.

Da die kleine Collectio canonum noch niemals genauer untersucht worden ist, da sowohl Fitting als Conrat die Sammlung in einen verkehrten Zusammenhang gebracht und nichtgegründete Schlüsse auf sie gebaut zu haben

---

1) Vgl. oben S. 312 f. 315 f. 2) Nicht ganz vollständig, 'Quid enim — spiritalis' fehlt, während dieser Passus bei Ivo nicht gestrichen ist. 3) Diese Ueberschrift ist im Cod. an den Schluss des Capitels gerathen. 4) Vgl. C. 30, q. 4, c. 4. 5) Ich benutze das Apographum bei den Schraderschen Papieren, Ms. Tubing. Mc. 312, Fasc. III, 2. 6) Beschrieben von Schrader, Prodromus (1823) p. 54 sq. 145—149; Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters (1876) S. 16—24. 7) Tübinger Apograph Bl. 61b—62b'. 8) Sie ist erwähnt bei Schrader l. c. p. 147, N. 6 i. f.; Fitting a. a. O. S. 22; Fitting, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abth., VI (1885), S. 124 f. 169 f.; Conrat, Das Ashburnhamer Rechtsbuch (als Manuscript gedruckt o. J. [1887]) S. 27, Anm. 3; Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna (1888) S. 59, Anm. a; Conrat, Geschichte I, S. 323 f. — Schrader l. c. gedenkt des Vorkommens der Triburer Synode. 9) Zurückgenommen von Fitting, Die Anfänge u. s. w. S. 59, Anm. a. 10) Conrat, Geschichte I, S. 324.

scheinen, da die kanonistischen Capitel von Conrat gegen die in der Hs. vorhergehenden romanistischen Ausführungen nicht einmal richtig abgegrenzt worden sind, da endlich als die Ivo's Decret affiliierte Sammlung, und damit auch als die Quelle des Vulgatafragmentes, sich Ivo's Panormie mit Sicherheit erweisen lassen dürfte, so halte ich es nicht für überflüssig, in die nicht ganz einfache Behandlung der Collectio Taurinensis einzutreten. Sie setzt sich folgendermassen zusammen:

1	2 Rubriken und Inscriptionen	3 Anfänge	4 Ivo Decr.	5 Ivo Pan.	6 Grat. Decr.
1.	de testibus in iudicio. ex cod. (?)	Convinci nemo	16, 316	5, 16	—
2.	Item.	Ei incombit	16, 179	5, 18	—
3.	Item.	Testimonia autem	16, 136	5, 19	—
4.	Item.	Testium productio	16, 156	5, 20	—
5.	Item.	Testes priusquam	16, 204	5, 21	—
6.	de eodem. ex cod. (?)	Summopere admonendi	16, 337	5, 24	—
7.	Item.	Servo penitus	16, 224	5, 27	—
8.	de eodem. Ex l. const. (?) [1]	Si quis dixerit	16, 154	5, 29	—
9.	Item.	Placuit ut testes	16, 208	5, 30	—
10.	de accusat. episcoporum. ex dec. Zeph.	Urbis Romanę episcopus Zephirinus omnibus episcopis. Patriarchę vel primates	5, 245	4, 135	Cf. C. 2, q. 1, c. 5 etc.
11.	de accus. clericorum. ex decr. Eleut.	De accusationibus	6, 316	4, 136 (ult.)	C. 3, q. 6, c. 7.
12.	de accus. sacerdotum. ex dec. N. pp.	Si quis presbiter vitę	6, 226	5, 1	C. 2, q. 5, c. 12.
13.	de causa inter presbiterum et laicum. ex concil. Tribur.	Si quis presbiter contra	6, 227	5, 10	C. 2, q. 5, c. 4.
14.	Item. ex concil. Remensi.	Nullus ex ecclesiastico	6, 233	5, 11	C. 22, q. 5, c. 22.

1) Daraus hat Schrader l. c. p. 147, N. 6 'Constantinus' gemacht, infolge desselben Versehens, das (vgl. oben S. 305) einem Schreiber des 12. Jahrh. begegnet ist. In n. 1. 6 steht in der That 'cod.' = codex (freilich etwas undeutlich, von 'eod.' nicht zu unterscheiden); also nur theilweise richtig Conrat, Geschichte I, S. 323, Anm. 6.

1	2 Rubriken und Inscriptionen	3 Anfänge	4 Ivo Decr.	5 Ivo Pan.	6 Grat. Decr.
15.	De presbiteris uxoratis. Nich. pp.	Consulendum esse	2, 82	5, 12	D. 28, c. 17.
16.	de presbiteris singularum ęcclesiarum. Dion. pp.	Ecclesias singulas	3, 47	2, 42	C. 13, q. 1, c. 1.
17.	Quod nullus presbiter IIas ęcclesias habeat. ex concil. Remensi.	Unusquisque presbiter	3, 48	2, 43	—
18.	de dandis ęcclesiis vel aufer. ex concil. Cabilon.	Inventum est	3, 88	2, 46	C. 16, q. 7, c. 38.
19.	de transmutand. locis sanctis. Aug.	Tribus causis	3, 80	2, 38	D. 1, c. 36 de cons.
20.	de his qui vom. euchar. ex pen. Bedę.	Si quis per ebrietatem	2, 55	1, 154	D. 2, c. 28 de cons.
21.	de effusione calicis. Pius pp.	Si vero per neglegentiam	2, 56	1, 155	D. 2, c. 27 de cons.
22.	de custodia sacrificii. ex pen. Bede.	Qui bene non custodierit	2, 60	1, 156	D. 2, c. 94 de cons.
23.	unde calix fiat. ex concil. Remensi.	Calix domini	2, 131	1, 160	D. 1, c. 45 de cons.
24.	Unde corporalia fiant. Euseb. pp.	Hoc inter cetera	2, 134	1, 161	D. 1, c. 46 de cons.
25.	de euch. preparat. ex concil. Vuar.	Presbiter eucharistiam	2, 20	1, 147	D. 2, c. 93 de cons.
26.	Quod dos ecclesię ad episcopum pertin. ex concil. Tolet.	Multi contra	3, 23	2, 12	C. 10, q. 1, c. 2.
27.	de dedicatione ęcclesię. Nic. pp.	De ecclesiarum und Omnes autem basilicę	3,24.32	2,11.13	D. 1, c. 16. 3 pr. de cons.
28.	de motione altaris. Higinus pp.	Si motum	3, 13	2, 20	D. 1, c. 19 de cons.
29.	de violatione ęcclesię. Idem.	Si homicidio	3, 14	2, 21	D. 1, c. 19 de cons.
30.	de sep. in ecclesia.	In ecclesia in qua	3,16.43	2, 19. (23)	cf. D. 1, c. 28 de cons.
31.	de pec. pro sepultura. Greg. pp.	Peti aut aliquid	3, 101 fin.	2, 27	—
32.	de metropol. consuet. ex concil. Epanesi (!).	Altaria si non	3, 30	2, 32	D. 1, c. 31 de cons.

1	2 Rubriken und Inscriptionen	3 Anfänge	4 Ivo Decr.	5 Ivo Pan.	6 Grat. Decr.
33.	Quando missa dicatur. Theophil.(!) pp.	Missarum celebrationes	3, 65	2, 40	D.1,c.48i.f. de cons.
34.	Quod pro crismate accipiendo presbiteri nichil dent. ex concil. Cabil.	Quidam fratres	1, 287	1, 98	C. 1, q. 1, c. 106.
35.	de imag. et picturis in ęcclesia. Greg. pp.	Aliud est picturam	3, 41	2, 56	—
36.	de cimiteriis ęcclesiarum. Nic. pp.	Sicut antiquitus	3, 104	2, 81	C. 17, q. 4. c. 6.
37.	de diocesi episcoporum. Calixt. pp.	Nullus primas	5, 101 med.	4, 28	C. 9, q. 2, c. 3.
38.	—	Si quis episcopus in alterius	(5, 101 in.)	(4, 27 fin.)	—

Die Stücke können nicht aus den Originalen herrühren, und ebensowenig aus einer andern Zwischenquelle als entweder aus Ivo's Decret oder aus seiner Panormie: nicht aus einer ältern Kanonensammlung, da einige der Capitel[1] zuerst in Ivo's Decretum begegnen, und nicht aus einer jüngern, da in keiner wenigstens der bekannten alle Capitel wiederkehren[2].

Zu Gunsten der Panormie geben mehrfache Gründe den Ausschlag. Einmal die Reihenfolge der Excerpte: hätte die Coll. Taur. z. B. in ihren n. 1—9 aus Ivo's Decret[3] selbständig geschöpft, so hätte sie nur durch den unwahrscheinlichsten Zufall in der Anordnung mit der Panormie[4] zusammentreffen können; um einiges weniger in die Augen springende zu übergehen, so liegen die Verhältnisse ganz ähnlich, wie für die n. 1—9, auch für die n. 12—15 und 26—33, wie ein vergleichender Blick in die Tabelle lehrt. Weiterhin ist es so gut wie ausgeschlossen, dass ein von der Panormie unabhängiger Excerpent gerade nur dieselben Capitel und insbesondere dieselben Capitel-

1) Zum Mindesten die n. 11. 15. 36. 2) Vgl. Friedberg zu den in Sp. 6 citierten Stellen des Decretum Gratiani. 3) Vgl. die in Sp. 4 zu n. 1—9 citierten Stellen. 4) Vgl. die in Sp. 5 zu n. 1—9 citierten Stellen.

fragmente sollte hervorgezogen haben, die auch in der Panormie eine Stätte erhielten[1].

Die Turiner Sammlung ist ein Ganzes. Sie wird weniger durch den systematischen Verband ihres Inhaltes, als durch die Einheit ihrer Quelle zusammengehalten. Dieser Zusammenhalt erstreckt sich gerade auch auf die n. 1—9, die von Conrat als cap. 19—21 zu der ausserdem aus 18 Capiteln römisch-rechtlichen Inhalts bestehenden vorangehenden Arbeit gerechnet worden sind[2].

Die Texte der Coll. Taur. sind nicht überall wörtliche Reproduction der Panormie; es finden sich Streichungen und, in einigen wenigen Fällen, Umarbeitungen[3].

Vulg. c. 21 (n. 13) ist am Schlusse gekürzt, das Capitel reicht nur bis 'ex levi causa iurare non debent'.

---

11. Zu den Codices varii von Cat. und X-Diess.[4]

Cat. 10. 23. 30 und Diess. 9[5] finden sich sämmtlich in der mehrerwähnten Coll. Cod. Laur. S. Cruc. V, sin. 7 und zwar:

Bl. 52b, Cat. 10 'Ex concilio T(r)iburiensi. Quidam ingenuus ingenuam accepit uxorem — quem liberum maritum ipsa accepit' aus Ivo 8, 212;

Bl. 54a', Cat. 23 'Ex concilio de Francia[6]. Quidam no-

---

1) Bei den Inscriptionen ergeben sich nicht selten scheinbare Anstände, vgl. die n. 12. 22. 24. 27. 28. 32. 33. 36. 37; doch wird man hier eine ernstliche Schwierigkeit nicht finden können, wenn man sich erinnert, dass die Ausgabe der Panormie unter aller Kritik unzuverlässig ist. 2) Zu der romanistischen Sammlung steht die Coll. canonum Taur. in gar keiner andern Beziehung, als dass letztere auf erstere in derselben Hs. folgt. Es liegt auf der Hand, dass aus der Abfassungszeit der Coll. Taur. (frühestens Anfang des 12. Jahrh.) lediglich keine Schlüsse zwecks chronologischer Bestimmung der römisch-rechtlichen Capitel gezogen werden dürfen, wie Schrader, Fitting und Conrat gethan haben, zumal da auch keine Spur inhaltlicher Verwandtschaft der beiden Sammlungen besteht. 3) Am weitesten geht hierin n. 38 'Si quis episcopus in alterius parrochia sine episcopi voluntate aliquid egerit, gradus sui periculo subiacebit et, quod egerit, vacuum et irritum habeatur'. 4) Vgl. Krause ed. p. 202—205, letzte Spalten. — Stephanus Tornacensis Epist. 71 (Migne, Patrol. lat. T. 211, col. 367) citiert das Triburer Capitel 'Virgines sacrae' (Diess. 15) in der Fassung Burchards (8, 22) aus diesem oder einem seiner Benutzer; von Hartzheim, Conc. Germ. T. 4, p. 565 ist es unrichtigerweise dem Conc. Trib. II zugeschrieben. 5) Cat. 10 = ed. Extravag. 2, Cat. 23 = ed. Ind. 4, Cat. 30 = ed. c. 29a, Diess. 9 = ed. c. 40a. 6) Der italienische Schreiber der Hs., der sich bei Tribur nichts denken konnte, machte des öftern aus Tribur sein italienisches Tibur-Tivoli. Als er nun, übrigens verkehrt, 'Ex concilio Triburiensi de Francia' las, wurde er stutzig

bilis homo nobilem de Saxonia — priorem resumere cogatur' aus Ivo 8, 213;

Bl. 56b, Diess. 9 'Ex concilio T(r)iburiensi cap. I. Relatum est quendam alterius uxorem — prohibemus et anathematizamus' aus Ivo 8, 202;

Bl. 92b', Cat. 30 'Ex concilio Triburiensi. Ut nulli de servili conditione — cuius fuerit ante gradum' aus dem Polycarpus 2, 31, 45[1].

Ivo 8, 212. 213 sind leicht bearbeitet[2], Ivo 8, 202 ist etwas verkürzt[3]; in dem Stück des Polyc. übersteigen die Varianten das gewöhnliche Mass nicht[4].

Beilage.

Die Petitschen Capitula Pseudo-Theodori[5].

Die — durchweg nichtgenannten — Quellen der Capitel Pseudo-Theodors haben sich, mit einigen Ausnahmen und Vorbehalten, ermitteln lassen. Sie werden zum Theil durch Concilien und Decretalen, zum weitaus grössten Theil durch Bussordnungen gebildet.

Die Kanonen zerfallen in fränkische und nichtfränkische. Von der zweiten Classe sind benutzt:

1. die Canones apostolorum c. 25[6] (Ps.-Th. 44); die vermittelnde Zwischenquelle scheint entweder Ps.-Beda Poenitentiale c. 1, § 5 oder, was noch wahrscheinlicher ist, Hrabanus Epist. ad Heribaldum c. 11 — vgl. auch Hrabanus ad Otgarium c. 1 — zu sein.

---

und half sich durch Streichung von 'Triburiensi'. — Ein Capitel mit der Ueberschrift 'Ex concilio de Francia', und in derselben Umgebung: 'Liber pandectarum', 'Novellarum institutio' (in unserm Cod. Flor. Bl. 50a), 'liber codicum' (Bl. 50a), 'cap. constitutionum' (Bl. 50a), 'Alexander secundus Landulfo in Corsica' (Bl. 51 oder 52), 'Ex concilio de Francia' (Bl. 54a'), findet sich auch im Cod. R 127, saec. 12/13 der Madrider Nationalbibliothek, s. Hartel in den Wiener Sitzungsberichten CXIII (1886), S. 263 f.; der Zusammenhang der Madrider mit der Florentiner Sammlung leuchtet ein. 1) Vgl. D. 54, c. 2. 2) Zu Ivo 8, 212 vgl. den Anfang, vor 'utrum' steht dann 'quesitum est'; zu Ivo 8, 213 vgl. ausser dem Eingang z. B. 'diu tenuit' statt Ivo's 'tenuit multis annis et ex ea'. 3) Am Anfang fehlt 'auribus sanctorum sacerdotum'. 4) Dem Poenitentiale Pseudo-Romanum, das Antonius Augustinus (Opera T. 3) herausgegeben hat, sind Triburer Kanonen einverleibt; die Quellen des Poenitentiale reichen von Burchard bis Gratian (vgl. Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 95) und aus ihnen sind auch die Triburer Schlüsse übernommen. 5) Vgl. oben S. 296—301, und zur Uebersicht die Tabelle am Ende der Beilage. 6) Mansi T. 1, col. 53. Vgl. oben S. 299, Anm. 4.

2. die Synode von Braga 563, c. 16[1] (Ps.-Th. 26a); Zwischenquelle wird irgend ein Bussbuch sein, welches, muss dahingestellt bleiben[2].
3. die Collectio Hibernensis 46, 11 (Ps.-Th. 32); auch hier ist schwerlich aus dem Original geschöpft, die vermittelnde Schrift scheint Pseudo-Theodor und Regino — s. unten — gemeinsam zu sein.
4. die apocryphe II. römische Synode unter Silvester I. c. 3[3] (Ps.-Th. 39); Zwischenquelle ist vielleicht c. 12 Conc. Mogunt. 888[4].

Von fränkischen Concilienschlüssen begegnen:

5. die Synode von Auxerre um 573—603, c. 17[5] (Ps.-Th. 26b).
6. die Synode von Compiègne 757, c. 20[6] (Ps.-Th. 48b).
7. die Mainzer Synode 813, c. 31[7] (Ps.-Th. 40).
8. die Mainzer Synode 847, c. 12.[8] 24. 27[9] (Ps.-Th. 38a. b. 36. 41).
9. die Wormser Synode 868, c. 26[10] (Ps.-Th. 37).
10. die Triburer Synode 895[11] (Ps.-Th. 42. 43a. b. 46. 47. 59).
11. die Synode zu Rouen, 9. Jahrh.[12], c. 12[13] (Ps.-Th. 22).
12. das apocryphe Concilium de clericorum percussoribus i. f.[14] (Ps.-Th. 35b).

Aus einem unbekannten fränkischen Concil scheint Ps.-Th. 58 herzurühren[15].

Von Decretalen sind nur zwei Fragmente aufgenommen aus:

Leonis I. Epist. 167 ad Rusticum ep. Narbonensem 458—459[16] (Ps.-Th. 45); als Zwischenquelle dürfte Hrabanus ad Heribaldum c. 11 zu betrachten sein, vgl.

---

1) Bruns (Canones apostolorum et conciliorum) T. 2, p. 35. 2) Vgl. z. B. Poen. Valicell. II (ed. Schmitz), c. 9, Poen. Ps.-Gregorii III. c. 32, Halitgar. lib. 4, c. 6. 3) Mansi T. 2, col. 623. 624, vgl. Hinschius, Decretales Ps.-Isid. p. 449. 4) Mansi T. 18, col. 63. 67 sq.; die Rubrik deckt sich mit der Ps.-Theodors, der Text weist neben zwei wenig bedeutenden Varianten ein nicht unerhebliches Plus auf, das aber wohl nur unsrer Ueberlieferung Ps.-Theodors abgeht, daneben allerdings auch ein Minus — die Schlussworte 'et omnino Christum praedicantes' bei Ps.-Theod. fehlen im Conc. Mog. wenigstens nach der Ausgabe. 5) MG. Concilia T. 1, p. 181. 6) MG. Capp. T. 1, p. 39. 7) Mansi T. 14, col. 72. 8) Hraban. ad Heribald. c. 19 ist nicht Zwischenquelle. 9) MG. Capp. T. 2, p. 179. 182. 10) Mansi T. 15, col. 874. 11) Vgl. oben S. 296 ff. 12) Vgl. Hefele, Conciliengeschichte III[2], S. 96 f. 13) Bruns T. 2, p. 270. 14) MG. Capp. T. 1, p. 361. 15) Verwandtes: Cap. eccl. 789, c. 74 (MG. Capp. T. 1, p. 60), Conc. Arelat. 813, c. 15 (Mansi T. 14, col. 61), Conc. Turon. 813, c. 45 (Mansi T. 14, col. 90); Anseg. 3, 90; Regino 2, 436. 16) Leonis M. Opera edd. Ballerinii T. 1 (1753), col. 1421.

das wohl durch Hrab. ad Herib. c. 10 vermittelte c. 44 Ps.-Th.; — und

Felicis III. Epist. ad universos ep. per Siciliam constitutos 488[1] (Ps.-Th. 14); die vermittelnde Sammlung lässt sich schwer feststellen.

Es hält nicht ganz leicht, aus dem Material der bekannten Bussbücher die Stücke glatt herauszuschälen, die von Pseudo-Theodor verarbeitet worden sind. Da die Capitel Pseudo-Theodors aus einer späten Epoche des frühern Mittelalters stammen, so wird man der Wahrheit um so näher kommen, je weiter ab man ihre Quellen von den ältesten originalen Bussordnungen legt. So dürfte sich directe Benutzung des Theodorschen Bussbuches gänzlich in Abrede ziehen lassen; wenn Beda und Egbert im nachfolgenden Verzeichnisse erscheinen, so soll damit keineswegs behauptet sein, dass sie unmittelbar unsern Capitula zum Grunde liegen: sie sind nur genannt, weil die jüngern Sammlungen, durch die hindurch sie vermuthlich zu Pseudo-Theodors Kenntnis gelangten — etwa eine Recension Pseudo-Beda's, die seinen Quellen, Beda und Egbert, noch näher stand als die jetzt allein bekannte Form — sich entweder nicht erhalten haben oder jedenfalls bisher nicht aus den Hss. hervorgezogen worden sind.

Die Bussordnungen, die den Capitula Ps.-Theodori am nächsten stehen und also bis auf Weiteres als seine wenn schon theilweise mittelbaren Quellen zu gelten haben, gehören samt und sonders zu den fränkischen oder zu den im Frankenreich weitverbreiteten. Die angelsächsischen Werke von Beda[2] und Egbert[3] sind in der fränkischen Literatur reichlich benutzt[4]; Cummean[5], Pseudo-Beda[6], das Poenitentiale Hubertense[7], Hrabanus[8] gehören dem Frankenreiche an[9].

Wörtliche oder beinahe wörtliche Uebereinstimmung herrscht zwischen:

Beda und Cap. Ps.-Th. 25.
Egbert und Cap. Ps.-Th. 20c. d. e. f. g. 57.
Ps.-Beda und Cap. Ps.-Th. 7. 18. 31a. b. 50.

1) Thiel, Epistolae romanorum pontificum p. 265. 2) Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 39. 3) Ebd. S. 40. 4) Ebd. S. 5. 5) Ebd. S. 12. 61. 6) Ebd. S. 38. 47. 7) Ebd. S. 57. 8) Ebd. S. 79; Maassen, Geschichte der Quellen I, S. 870. 9) Da der fränkische Ursprung der Cap. Ps.-Theod. ohnehin feststeht, so hat man sich, wenn im Einzelfall die Wahl zwischen einem fränkischen Poenitential und einem nichtfränkischen, z. B. Theodor, freibleibt, zu Gunsten des ersteren zu entscheiden.

Cummean und Cap. Ps.-Th. 15. 16. 19. 21. 23. 33. 51. 52. 53. 55b. g.

Hraban und Cap. Ps.-Th. 48a. 49. 60.

Entferntere Beziehungen bestehen zwischen:

Egbert und Cap. Ps.-Th. 20a. b.

Ps.-Beda und Cap. Ps.-Th. 2. 3a. b. c. d. e. f. 4a. b. 5. 6. 8. 9. 13.

Cummean und Cap. Ps.-Th. 17. 24. 27. 35a. 54. 55a. c. d. e. f. h. i. 56; dem

Poenitentiale Hubertense und Cap. Ps.-Th. 29. 30. 34.

Nicht ermittelt sind die Quellen von Cap. Ps.-Th. 1a. b.[1] 10. 11. 12. (13.) 28.

Zur Begründung und näheren Bestimmung der hier behaupteten Verwandtschaftsverhältnisse mögen die folgenden Bemerkungen und Nachweise dienen; sie schliessen sich der Reihenfolge der Pseudo-Theodorischen Capitel an[2].

Cap. 2—3. 4a—5. 6 scheinen sich auf der Grundlage des Pseudo-Beda'schen Bussbuches (c. 44. 42. 46) entwickelt zu haben[3].

---

1) Parallelen zu Cap. Ps.-Theod. 1a—5 finden sich in dem Anhang des sog. Poenitentiale Romanum bei Canisius, Lectiones antiquae ed. Basnage T. 2, P. 2 (1725), p. 128. 129. Ich wage nicht zu entscheiden, ob der Text bei Canisius von dem bei Petit und dem in Burchards Sammlung unabhängig sei oder ob er eine Bearbeitung entweder Ps.-Theodors oder Burchards darstelle. Der Text bei Canisius ist stellenweise besser als der des edierten Ps.-Theodor, auch sind die Capitel zum Theil mit Inscriptionen versehen. Quelle Ps.-Theodors sind die Capitel der Appendix nicht; die Fassung bei ersterem ist ungeschlachter und ursprünglicher als die geglättete, Weitläufigkeiten vermeidende der letztern, vgl. insbes. Ps.-Theod. c. 3. 2) Die benutzten Ausgaben der Poenitentialien finden sich bei Wasserschleben a. a. O. und bei Schmitz, Die Bussbücher, und zwar:

Arundel	Schm. 437	Martenianum	Wass. 282
Beda	Wass. 220	Merseburgense A	Wass. 387
Ps.-Beda	Wass. 248	Merseburgense B	Wass. 429
Bigotianum	Wass. 441	Parisiense	Schm. 681
Bobiense	Wass. 407	Parisiense	Wass. 412
Casinense	Schm. 397	Remense	Wass. 497
Clementis	Wass. 433		Schm. 645
Columbanus	Wass. 353	Ps.-Romanum	Wass. 360
Cummeanus	Wass. 460	Sangallense	Wass. 425
Dacheriana capp.	Wass. 145.	Theodorus	Wass. 182
Egbertus	Wass. 231	Ps.-Theodorus	Wass. 566
Gildas	Wass. 105	XXXV Capitulorum	Wass. 505
Gregorii Canones	Wass. 160	Valicellanum I	Schm. 239
Ps.-Gregor. III. Poen.	Wass. 535	Valicellanum II	Schm. 350
Hubertense	Wass. 377	Vindobonense A	Wass. 418.

Hrabanus ad Otgarium s. Migne, Patrol. lat. T. 112, col. 1397; Hrabanus ad Heribaldum s. Migne l. c. T. 110, col. 467; Conc. Wormat. 868 s. Mansi T. 15, col. 880. 3) Vgl. Anm. 1.

Cap. 7: Ps.-Beda c. 41.

Cap. 8. 9 erinnern an Ps.-Beda c. 45. 46.

Cap. 13 stammt grossentheils wörtlich aus Ps.-Beda; Z. 27—35 'Interr. Habes fidem ... Resp. Volo': Ps.-Beda p. 255, Z. 69—74 'Oratio. Deus cuius . . . salvetur': Ps.-Beda p. 255, Z. 75—85 'Oratio. Domine sancte . . . aeternam': Ps.-Beda p. 256, Z. 86—90 'Oratio. Omnipotens . . . absolvat' Ps.-Beda p. 257, Z. 91—95 'Oratio. Omnipotens . . . veniam': Ps.-Beda p. 256, Z. 96—108 'Oratio. Precor . . . mancipetur': Ps.-Beda p. 256.

Cap. 15 ist Cumm. c. 1, § 20. 21 = Theod. 2, c. 11, § 1. 2, Martenian. c. 55, § 6. 10, Paris. Schm. c. 82. — Nicht wörtlich übereinstimmend: Casin. c. 83. 84, Cap. Dach. c. 21. 168, Gregor. can. c. 138. 140. 142. 143, Merseburg. A c. 119, Paris. Schm. c. 81, Valicell. I c. 98, Valicell. II c. 65. 67; Conc. Worm. 868, c. 65 in. 65 fin.

Cap. 16: Cumm. c. 1, § 25. — Nicht: Gregor. can. c. 141, Marten. c. 55, § 14, Merseb. A c. 149, Paris. Schm. c. 84, Theod. 2, c. 11, § 6, Valicell. II c. 68; Conc. Wormat. 868, c. 64 fin.

Cap. 17 findet sich wörtlich in keinem bekannten Bussbuch. — Vgl. Cumm. c. 1, § 26. 27; Casin. c. 82, Cap. Dach. c. 20. 23, Gregor. can. c. 137. 138, Marten. c. 55, § 8, Merseb. A c. 150. 151, Paris. Schm. c. 84, Ps.-Rom. App. c. 29, Theod. 2, c. 11, § 7. 8, Valicell. I c. 96, Valicell. II c. 64; Conc. Wormat. 868, c. 65 post init.

Cap. 18: Ps.-Beda c. 22, § 1, vgl. Beda c. 7, § 1. 2. — Nicht: Cumm. c. 1, § 14, Cap. Dach. c. 120, Gild. c. 13, Gregor. can. c. 147, Marten. c. 55, § 1, Paris. Schm. c. 77, Theod. 1, c. 7, § 6.

Cap. 19: Cumm. c. 1, § 16 = Theod. 1, c. 7, § 12. — Nicht: Beda c. 7, § 6, Marten. c. 58, § 4, Paris. Schm. c. 77 (fin.).

Cap. 20a—g finden sich nur im Poenitentiale Egberti beieinander, unser Text entfernt sich aber schon etwas von dem des Originals. — Cap. 20a ungefähr: Egb. c. 13, § 4, Ps.-Beda c. 22, § 2; nicht: Bigot. 1, c. 5, § 7, Merseb. A c. 86, Remens. Wass. c. 3, § 21, Valicell. I c. 91, Vindob. A c. 70. — Cap. 20b ungefähr: Egb. c. 13, § 5, Ps.-Beda c. 22, § 2; nicht: Cumm. c. 1, § 30, Merseb. A c. 84, Valicell. I c. 94, Vindob. A c. 70. — Cap. 20c: Egb. c. 13, § 6, Ps.-Beda c. 22, § 2. — Cap. 20d: Egb. c. 13, § 7; nicht: Ps.-Beda c. 31, § 2 in. — Cap. 20e beinahe: Egb. c. 13, § 8, Ps.-Beda c. 31, § 2 fin., vgl. Bigot. 1, c. 4, § 2; nicht: Cumm. c. 4, § 6, Merseb. A c. 55, Sangall. c. 6, § 13. —

Cap. 20f: Egb. c. 13, § 9, Ps.-Beda c. 35, § 2; nicht: Remens. c. 3, § 19. — Cap. 20g: Egb. c. 13, § 10, mit kleinen Abweichungen: Ps.-Beda c. 35, § 2; nicht: Cumm. c. 1, § 31, Merseb. A c. 85, Paris. Schm. c. 88, Ps.-Rom. c. 10, § 6, Valicell. I c. 93, Valicell. II c. 71, Vindob. A c. 71.

Cap. 21: Cumm. p. 462 unten, Gild. c. 14. — Nicht: Beda c. 3, § 27, Ps.-Beda c. 1, § 1 fin.

Zu Cap. 22: Das Capitel Ps.-Theodors deckt sich wörtlich mit dem c. 12 der Synode zu Rouen, während letzterer Kanon, der sich zweifellos auf eine Bussordnung gründet, in keinem der Bussbücher wörtlich wiederkehrt; vgl. Arundel c. 24, Ps.-Beda c. 39, § 2 gegen Ende, Casin. c. 10, Columb. B, c. 9, Cumm. c. 6, § 18, Hubert. c. 26, Marten. c. 51, § 5, Merseb. A c. 24, Paris. Wass. c. 18, Ps.-Rom. c. 7, § 7, Ps.-Theod. c. 6, § 37, Poen. XXXV cap. c. 2, § 1, Valicell. I c. 65, Valicell. II c. 15, Vindob. A c. 27.

Cap. 23: Cumm. c. 6, § (22.) 23, von § 22 leichte Abweichungen; Paris. Schm. c. (65.) 66. — Nicht: Arundel c. 23, Beda c. 4, § 9, Ps.-Beda c. 13, § 1 med., Bigot. 4, c. 3, § 1, Casin. p. 430, Columb. B, c. 21, Merseb. A c. 65, Ps.-Theod. c. 6, § 25, Valicell. I c. 70.

Cap. 24: Cumm. c. 6, § 24. 25. 26 mit unbedeutenden Abweichungen. — Nicht: Merseb. A c. 65 fin. 19. 105, Paris. Schm. c. 67. 68. 69, Ps.-Theod. c. 6, § 27. 28. 31. 32, Valicell. I c. 69, Valicell. II c. 16, u. s. f.

Cap. 25: Beda c. 4, § 10. 11, Marten. c. 51, § 11; bereits in Einigem verändert bei Ps.-Beda c. 13, § 1 fin.

Cap. 27 steht wörtlich in keinem Poenitential, dagegen mit einer Abweichung in: Cumm. c. 3, § 14, Cap. Dach. c. 42, Greg. can. c. 125, Marten. c. 77, § 9, Paris. Schm. c. 119, Theod. 1, c. 14, § 17, Poen. XXXV cap. c. 10, § 5. — Nicht: Casin. c. 51.

Cap. 28 ist in keinem Bussbuch in gleicher Fassung enthalten: Arundel c. 57, Ps.-Beda c. 5, § 1. 2, Cumm. c. 3, § 15. 16, Cap. Dach. c. 42, Greg. can. c. 126, Marten. c. 77, § 9, Merseb. A c. 96, Paris. Schm. c. 120. 121, Theod. 1, c. 14, § 18. 19, Valicell. I c. 32.

Cap. 29. 30: Hubert. c. 44. 47, bezw. Merseb. B c. 3. 6, mit Abweichungen.

Cap. 31a. b: Ps.-Beda p. 251, Ps.-Rom. p. 361, Merseb. A p. 389.

Cap. 33: Cumm. c. 6, § 9. (10), vgl. Merseb. A c. 162. 163, Poen. XXXV cap. c. 1, § 2 fin. — Nicht: Greg. can. c. 102. 103, Theod. 1, c. 14, § 25. 26, Valicell. II c. 14, u. s. f.

Cap. 34: Hubert. c. 39, bezw. Merseb. B c. 31, mit Abweichungen.

Cap. 35a steht wörtlich in keinem Bussbuch: Cumm. c. 3, § 17, Greg. can. c. 127, Ps.-Greg. c. 30, Marten. c. 77, § 8, Merseb. A c. 133, Paris. Schm. c. 122, Theod. 1, c. 14, § 20, Valicell. I c. 42. — Vielleicht liegt eine Recension Cummeans zum Grunde, die Theodor noch näher stand.

Cap. 48a: Hrab. ad Herib. c. 29, worin Theod. 2, c. 12, § 32 aufgenommen ist.

Cap. 49: Hrab. ad Herib. c. 10. — Nicht: Hrab. ad Otgar. c. 1.

Cap. 50: Ps.-Beda c. 20 in. — Nicht: Columb. B, c. 12, Cumm. c. 1, § 12, Egb. c. 11, § 7. 8, Hubert. c. 18, Merseb. A c. 17, Paris. Schm. c. 76, Valicell. I c. 119.

Cap. 51: Cumm. c. 13, § 18. 19 mit unbedeutenden Abweichungen. — Nicht: Bobiens. c. 46, Casin. c. 99, Merseb. A c. 83, Ps.-Rom. c. 10, § 9, Valicell. I c. 126, Valicell. II c. 80, Vindob. A c. 69.

Cap. 52: Cumm. c. 13, § 22.

Cap. 53: Cumm. c. 13, § 23 (vgl. Cumm. c. 1, § 12). — Nicht: Hubert. c. 18, Merseb. A c. 17, Ps.-Rom. c. 10, § 4, u. s. f.

Cap. 54: Cumm. c. 14, § 12, bezw. Beda c. 7, § 10, Ps.-Beda c. 21, § 2, Casin. c. 102, Theod. 1, c. 12, § 6, erweitert.

Cap. 55a: Cumm. c. 13, § 7 mit Zusatz; wie Cummean: Casin. c. 100, Ps.-Rom. c. 10, § 1. — Nicht: Merseb. A c. 78, Valicell. I c. 121, Valicell. II c. 77.

Cap. 55b: Cumm. c. 13, § 8. — Nicht: Beda c. 8, § 2, Ps.-Beda c. 21, § 3 fin., Merseb. A c. 78, Valicell. I c. 121.

Cap. 55c: Cumm. c. 13, § 10, verändert. — Nicht: Merseb. A c. 79, Ps.-Rom. c. 10, § 2, Valicell. I c. 122.

Cap. 55d: Cumm. c. 13, § 12, leicht geändert; vgl. Ps.-Greg. c. 28. — Nicht: Ps.-Beda c. 21, § 3 fin., Egb. c. 12, § 7, Merseb. A c. 79, Valicell. I c. 122.

Cap. 55e. f: Cumm. c. 13, § 13, bearbeitet.

Cap. 55g: Cumm. c. 13, § 14. — Nicht: Ps.-Rom. c. 10, § 5.

Cap. 55h: Cumm. c. 13, § 15 mit einigen Abweichungen; vgl. Ps.-Rom. c. 10, § 7. — Nicht: Casin. c. 100, Merseb. A c. 80, Valicell. I c. 124.

Cap. 55i: Cumm. c. 13, § 16, bearbeitet. — Nicht: Merseb. A c. 81, Valicell. I c. 123.

Cap. 56: Cumm. c. 13, § 17 mit einigen Abweichungen. — Nicht: Merseb. A c. 82, Ps.-Rom. c. 10, § 8, Valicell. I c. 125, Valicell. II c. 79, Vindob. A c. 69.

Cap. 57: Egb. c. 12, § 1. 2. 3, Abweichungen unbedeutend; vgl. Ps.-Beda c. 21, § 3 in. — Nicht: Ps.-Greg. c. 28, Valicell. I c. 119, Valicell. II c. 76.

Cap. 60: Hrab. ad Herib. c. 10 = Hrab. ad Otgar. c. 1.

Der Verfasser der Capitula Pseudo-Theodori ist unbekannt. Er muss wohl in fränkischem Gebiete geschrieben haben, da die von ihm benutzten Quellen der Mehrzahl [1] nach fränkisch sind [2]. Als Entstehungszeit der Capitel hat das 10. Jahrh. zu gelten. Die äusserste Grenze nach unten ist das Abfassungsjahr von Burchards Kanonensammlung, in welche die Cap. Ps.-Theod., wie noch zu erörtern sein wird, beinahe vollständig aufgegangen sind. Die obere Grenze bestimmt sich durch die Entstehungszeiten der jüngsten Quellen; diese sind von den genauer datierbaren die Triburer Synode nach der im Jahr 895 oder bald darauf zusammengestellten Collectio X, von den chronologisch unbestimmteren das Concilium de clericorum percussoribus, das noch dem ersten Viertel des 10. Jahrh. angehören dürfte [3]. Die völlige Systemlosigkeit der Cap. Ps.-Theod. lässt keinen Gedanken erkennen, der für die Anordnung des Stoffes und für seine Begrenzung leitend gewesen sein könnte.

---

1) Die Papstbriefe, die vier nichtfränkischen Kanonen und einige in fränkischen Bussbüchern z. Z. nicht nachweisbare angelsächsische Bussatzungen sind im Frankenreiche bekannt gewesen und wahrscheinlich ausnahmslos fränkischen Zwischenquellen entnommen. 2) In c. 1a und 1b wird das Fest des h. Remigius erwähnt; es ist der fränkischen Kirche eigenthümlich, vgl. Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 16. Hat Pseudo-Theodor c. 1a. b selbst verfasst, so war er Franke; hat er es aus einer etwaigen Quelle übernommen, so war er es nicht minder. 3) Vgl. Phillips a. a. O. S. 43—54; Boretius, MG. Capp. T. 1, p. 359 sq.; Weiland, MG. Const. T. 1, p. 629 med. — Das apocryphe Concil fällt sicher nach 895, da die Triburer Synode in ihm benutzt ist, und sicher vor Burchards Kanonensammlung. Innerhalb dieses Zeitraums den Entstehungspunkt näher zu fixieren, ist schwierig; mag auch die von Phillips behauptete Beziehung des Concils zu der Coblenzer Synode 922 sehr problematisch sein, so haben sich doch alle Stimmen in der Annahme vereinigt, dass es um die Zeit jener Synode abgefasst sei. Von einer Entstehung im 9. Jh. (um 820) kann keine Rede sein; allerdings ist unter den Gründen, die Boretius l. c. p. 360 gegen das Jahr 820 ins Feld führt, ein nicht stichhaltiger: der Ausdruck 'cingulum militare', welcher nach Boretius 'omnino dissuadet, ut capita circa annum 820 edita habeamus, et multo posteriorem aetatem indicat', ist auch der ersten Hälfte des 9. Jahrh. geläufig, siehe Hrabanus ad Otgarium 841, c. 11 (Migne l. c. T. 112, col. 1410), Conc. Mog. 847, c. 24 fin. (MG. Capp. T. 2, p. 182).

Dringende Veranlassung besteht, die Pseudo-Theodorischen Capitel auf ihr Verhältnis zu Regino zu prüfen. Zu 35 Capiteln (von 87) finden sich Parallelen bei Regino[1].

In den Rubriken gehen Regino und Pseudo-Theodor im Allgemeinen auseinander; nur in vier Fällen herrscht Uebereinstimmung[2] und in weiteren vier Fällen mehr oder weniger ausgesprochene Aehnlichkeit[3]. Inscriptionen fehlen bei Pseudo-Theodor gänzlich; bei Regino sind sie zumeist vorhanden[4] und zwar in einwandfreier Gestalt[5].

Im Texte stimmen manche Capitel bei Pseudo-Theodor und Regino in allem Wesentlichen überein[6], manche in vielem Wesentlichen nicht[7]. In denjenigen Capiteln, in welchen die Texte Pseudo-Theodors und Regino's sich nur im grossen Ganzen decken, gehen sie in folgenden bedeutsameren[8] Einzelheiten auseinander:

Ps.-Beda Poen. c. 45.	Regino 2, 453.	Cap. Ps.-Theod. 8.
Item sequitur.	Item de redemtione trium annorum.	De iis, qui non possunt adimplere, quod in poenitentiali scriptum est.
Qui[9] *non potest*	*Qui*[10] *non potest*	*Qui*[10] *non* possunt

1) Vgl. die Tabelle am Ende dieser Beilage. 2) Ps.-Theod. c. 31a. 32 ('ab uxoribus' stand im echten Text Ps.-Theodors, s. unten S. 344. 345). 41. 43a. 3) Ps.-Theod. c. 14 'Ut nullus episcopus vel presbyter alterius poenitentem sine litteris sui episcopi suscipiat': 'Ut nullus presbyter alterius civitatis vel parochiae poenitentem suscipiat vel sine episcopi vel presbyteri testimonio reconciliet' Reg. — c. 36 'De illo, qui presbyterum occiderit': 'De eadem re' (sc. 'De eo, qui sacerdotem occiderit') Reg., c. 37 'De eodem': 'De eo, qui sacerdotem occiderit' Reg. — c. 44 'De continentia sacerdotis': 'De eadem re' (sc. 'De incontinentia sacerdotum') Reg. 4) Sie fehlen in den Stellen, die Ps.-Theod. c. 2. 3a. b. e. 4a. 8. 11. 50 entsprechen. 5) Zu Ps.-Theod. c. 4b: 'Unde supra' (sc. 'Ex poenitentiali'), 5: 'Item' (sc. 'Ex poen.'), 7: 'Ex poen.', (9: 'Ex dictis sancti Bonifacii episcopi'), 12. 13: 'Unde supra' ('Ex Theodori archiepiscopi vel Bedae presbyteri poenitentiali'), 14: 'Ex epistola Felicis papae', 18. 20a: 'Ex poen.', 20b: 'Ex eodem', 23: 'Ex eodem' (sc. 'poen.'), 26a: 'Ex conc. Brac. c. 15', 31a: 'Ex eodem' (sc. 'poen. Romano'), 31b: 'Item', 32: 'Ex conc. Eliberitano', 36: 'Ex conc. Moguntiacensi c. 24', 37: 'Ex conc. Wormatiensi', 38a: 'Ex conc. Mog. tit. 12', 38b: 'Ex eodem', 41: 'Ex conc. Mog.', 43a und 43b: 'Ex eodem' (sc. 'conc. Tribur.'), 44: 'In canone apostolorum', 45: 'Ex decretis Leonis papae', 48a: 'Ex epistola Hrabani ad Heribaldum episcopum c. 29', 48b: 'Ex conc. ad Compendium', 59: 'Ex eodem' (sc. 'conc. Tribur.'). 6) Dies gilt von Cap. Ps.-Theod. 7. 31a. 31b. 32. 43a. 43b. 45. 48a. 48b. 50. 59. 7) Cap. Ps.-Theod. 2. 3a. 3b. 3e. 4a. 4b. 5 (nur Z. 1—3 stimmen mit Reg. überein). 9. 8) Ganz gewöhnliche Varianten, denen für unsere Zwecke kein Beweiswerth zukäme, sind nicht verzeichnet. 9) Was in Pseudo-Beda's Text mit Antiqua gedruckt ist, ist weder von Regino noch von Ps.-Theodor aufgenommen. 10) Was bei Regino und Ps.-Theodor cursiv

sic agere poenitentiam, ut superius diximus, in primo anno eroget in elemosynam solidos XXVI, in secundo anno XX, in tertio solidos XVIII, id *sunt solidi LXIV. Potentes homines pro culpis* criminalibus *faciant,* ut *Zacheus ait 'Domine, omnium bonorum meorum dimidium do pauperibus, et si aliquid iniuste abstuli, in quadruplum restituo'. Et de mancipiis suis aliquos dimittat liberos et captivos redimat,* et a quo die desinit peccare, non desinat communicare. Sicut apostolus dixit 'Qui per corpus peccat, per *corpus* emendet', hoc est in *ieiuniis,* in *vigiliis et orationibus* ad dominum.

sic agere poenitentiam, ut superius diximus, in primo anno eroget in eleemosynam solidos XXVI, in secundo XX, in tertio XVIII, hoc *sunt solidos LXIV. Potentes homines faciant pro culpis* suis, quod *Zachaeus* fecit: *ait* enim ad Iesum *'Domine, omnium bonorum meorum dimidium do pauperibus, et si aliquid iniuste abstuli, in quadruplum restituo'. Et de mancipiis suis aliquos dimittat liberos et captivos redimat* et in se peccantibus ex corde dimittat. Et qui illicita commisit, etiam a licitis se abstineat et *corpus* affligat *ieiuniis, vigiliis et* crebris *orationibus:* caro enim laeta nos ad culpam traxit, afflicta reducit ad veniam.

sic agere poenitentiam, ut superius diximus, faciat sic. Si tres annos continuos ieiunare debet et ieiunare non potest, sic redimere potest. *Primo anno eroget solidos viginti (sex) in eleemosynam, secundo anno* eroget solidos *viginti* et *tertio* anno *octodecim solidos,* hoc est *solidos sexaginta quatuor. Potentes* autem *homines* plus dare debent, quia, cui plus committitur, plus ab eo exigetur. Qui illicita committunt, etiam a licitis abstinere debent et *corpus* debent affligere *ieiuniis, vigiliis et* crebris *orationibus:* caro enim laeta trahit ad culpam, afflicta autem reducit ad veniam.

Cap. 11, Z. 4[1] nach 'episcopo': 'civitatis' add. Reg. — (Z. 4 nach 'induti': 'nudis pedibus' add. Reg., Burch.) —

gegeben ist, stammt aus der gemeinsamen Quelle Ps.-Beda, was antiqua, ist diesem gegenüber selbständig, was in gesperrter aufrechter Schrift, rührt wiederum aus gemeinsamer — unbekannter — Quelle her. 1) Die Zeilenzahlen beziehen sich auf den Text der einzelnen Capitel Pseudo-Theodors ausschliesslich der Rubrik; die Zeilen der Capitel sind nach Migne's Abdruck fortlaufend durchgezählt. Die sich aus Burchard ergebenden Berichtigungen des pseudotheodorischen Textes (vgl. unten S. 343 ff.) waren schon hier zu berücksichtigen.

(Z. 6 nach 'debent': 'decani id est' add. Reg., Burch.) — Z. 7 nach 'parochiarum': 'cum testibus' add. Reg. codd. pars. — Z. 25 'ab eorum presbyteris' om. Reg.

Cap. 12, Z. 1 . . . 3 'Si . . . celes' om. Reg. — Z. 7 . . . 10 'De superbia . . . arrogantia' om. Reg. codd. omnes. — Z. 12. 13 'De vana . . . hypocrisis': 'De[1] inani gloria oriuntur inobedientia, iactantia, hypocrisis, contentiones, pertinaciae, discordiae, novitatum praesumtiones' Reg. — Z. 15 'praesumptio' om. Reg. — Z. 16. 17 'sanguinis . . . memoria' om. Reg. — Z. 18 'animi' om. Reg., 'amaritudo' om. Reg. — Z. 19. 20 'saepe . . . delectatio' om. Reg. — Z. 20 . . . 24 'De avaritia . . . cordis': 'De avaritia oriuntur proditio, fraus, fallacia, periuria, inquietudo et contra misericordiam obduratio' Reg. — Z. 25 . . . 27 'levitas . . . sensus': 'immunditia, multiloquium, hebetudo sensus' Reg. — Z. 28. 29 'oculorum vel totius corporis' om. Reg. — Z. 29 'immoderatus' om. Reg. — Z. 30 'mandatorum' om. Reg.

Cap. 13, Z. 18 . . . 35. 48 . . . 58 om. Reg. — Z. 59 . . . 64:

Ps.-Theod.	Reg.	Burch.
Deinde sacerdos cum poenitente se prosternat in terra et decantet hos psalmos 'Miserere mei deus' usque ad 'omnes iniquitates meas dele', 'Benedic, anima mea, dominum' usque ad 'renovabitur', 'Salvum fac servum tuum, domine', 'Mittat auxilium tibi de sancto', 'Custodiat dominus te ab omni malo' etc.	Deinde sacerdos surgat et psalmum trigesimum septimum decantet, deinde quinquagesimum et quinquagesimum tertium, et prosternat se in terra et dicat hanc orationem.	Deinde sacerdos cum poenitente prosternat se in terram et decantet hos sequentes psalmos. In primis dicat psalmum trigesimum septimum totum 'Domine, ne in furore tuo' et postea dicat 'Oremus' et cantet psalmum cu. 'Benedic, anima mea, domino' et iterum dicat 'Oremus' et cantet psalmum L. 'Miserere mei, deus'. Post haec

1) Das Gesperrte auch bei Ps.-Theod.

			cantet psalmum LIII. 'Deus, in nomine tuo' et dicat 'Oremus' et cantet psalmum LI. 'Quid gloriaris in malitia'. Tunc dicat has subsequentes orationes.

Z. 65 . . . 95 om. Reg. — Z. 99 . . . 101 'debitam (?) . . . indulgeas': 'veniam relaxare digneris et praeteritorum culpas indulgeas' Reg.

Cap. 14 Rubr.: 'Ut nullus presbyter alterius civitatis vel parochiae poenitentem suscipiat vel sine episcopi vel presbyteri testimonio reconciliet' Reg. — Z. 1 'curandum . . . providendum': 'curandum summopere est' Reg.

Cap. 18, Z. 1. 2 'morticinam', 'dilaceratam': 'morticinum', 'dilaceratum' Reg. — Z. 2 'bestiis': 'bestia' Reg. — Z. 3 'Si autem . . . contingat': 'Si quis necessitate famis cogente manducavit' Reg. — Z. 4 'est': 'poeniteat' Reg. (Sequuntur ap. Reg. $2^1/_2$ lineae 'Qui fraudatum . . . poeniteant'.)

Cap. 20a, Z. 1 'intinctum': 'contaminatum' Reg., 'familiari': 'domestica' Reg. — Z. 2 'etc.' (?): 'vel catto' Reg. — Z. 2. 3 'et scit . . . Si nescit' om. Reg. — Z. 3 'ieiunet': 'poeniteat' Reg. — Z. 3. 4 'vel si . . . cantet' om. Reg.

Cap. 20b, Z. 4 'Qui': 'Si quis' Reg. — Z. 4 nach 'dederit': 'alicui' add. Reg., nach 'liquorem': 'aliquem' add. Reg. — Z. 5 'inventi' om. Reg. — Z. 6 nach 'Si': 'autem' add. Reg. — Z. 7 'contigit': 'sunt' Reg., 'trecentos': 'cc' Reg. — Z. 8 'centum quinquaginta': 'unum psalterium' Reg.

Cap. 23:

Ps.-Beda Poen. c. 13, § 1 med.	Reg. 2, 54. De eo, qui hominem debilitaverit.	Cumm. Poen. c. 6, § 22.	Ps.-Theod. De illis, qui truncationes membrorum fecerunt.
Qui per rixam ictu debilem vel deformem hominem facit, reddat impensa, quae fiunt in medi-	Qui hominem debilitaverit et deformem fecerit, impensas in medicos tribuat et macu-	Si per rixam ictu debilem vel deformem hominem fecerit, reddat impensas medici et egritudinem	Qui per rixam ictu debilem vel deformem hominem fecerit, reddat impensas medico et

cum, et macule precium et opus eius, donec sanetur, restituat et dimidium annum peniteat. Si vero non habet unde restituat, unum annum peniteat.	lae pretium et opus eius, donec sanetur, restituat et dimidium annum poeniteat. Si vero non habet unde hoc restituat, annum unum poeniteat.	restituat et medio anno in pane et aqua peniteat. Si non habuerit unde reddat, unum annum peniteat.	medium annum poeniteat. Si non habuerit unde reddat, annum unum poeniteat.

Z. 4 . . . 8 'Si laicus . . . poeniteat' om. Reg.

Cap. 26 a, Z. 1 'voluntariam' om. Reg.

Cap. 32 (Rubr. in fine: 'ab uxoribus' add. Reg., cf. Burch.).

Cap. 36, Rubr.: 'De eadem re' (sc. 'De eo, qui sacerdotem occiderit') Reg. — Z. 3 'septuaginta duobus': 'duodecim' Reg. (cf. orig.). — Z. 5 'expurget': 'purget' Reg., 'ad': 'usque ad' Reg. — Z. 6 'careat . . . coniugii (maneat)': 'militiae cingulum deponat et uxorem amittat' Reg. (cf. orig.).

Cap. 37, Rubr.: 'De eo, qui sacerdotem occiderit' Reg. — Z. 5 'quinque annos': 'quinquennium' Reg., Z. 5 (Ergänzung) 'quinque annos': 'quinquennium' Reg. (cf. orig.). — Z. 6 (Ergänzung) 'stet': 'stet vel sedeat' Reg. (cf. orig.).

Cap. 38 a. b.	Reg. 1, 349. 350.	Burch. 3, 110.
Ne presbyteri sine consensu episcoporum per ecclesias constituantur vel ab eis recipiantur[1]. Quicumque presbyter ecclesiam per pretium adeptus fuerit, omnino[2] deponatur, cum[3] eam[4] contra ecclesiasticae regulae disciplinam habere[5] dignoscitur, qui alium presbyterum legitime ad ecclesiam ordinatum	Ne presbyteri per pretium ecclesias obtineant. Quicumque presbyter per pretium ecclesiam fuerit adeptus, omnimodis deponatur, quoniam[6] contra ecclesiasticae regulae disciplinam agere dignoscitur, qui alium presbyterum legitime ad ecclesiam ordinatum per pecuniam expulerit	De presbyteris, qui ecclesias suas per pretium acquisierint. Quicumque presbyter per pretium ecclesiam fuerit adeptus, quoniam[6] contra ecclesiasticae regulae disciplinam agere dignoscitur, et[7] qui alium presbyterum legitime ad ecclesiam ordinatum per pecuniam expulerit eam-

1) Orig. 'reiciantur'. 2) 'omnimodis'. 3) 'quod'. 4) om. 5) 'agere'. 6) Vgl. dazu Hrab. ad Heribald. c. 19. 7) Vgl. Hrab. l. c.

per pecuniam expulerit eamque sibi [to]taliter[1] vendicaverit. Quod vitium late diffusum summo studio emendandum est. Itemque interdicendum est[2] clericis sive laicis, ne quis quamlibet[3] ecclesiam[4] presbytero dare praesumat sine licentia et consensu sui episcopi.

eamque sibi taliter vindicaverit. — De eadem re. Item interdicendum videtur clericis sive laicis, ne quis cuilibet presbytero praesumat dare ecclesiam sine licentia et consensu episcopi sui.

que sibi taliter vindicaverit, omnimodis deponatur.

Cap. 41, Z. 10 'et confitentur vel confiteri desiderant' om. Reg. — Z. 12 . . . 16 'nam ipse . . . denegavit' om. Reg.

Cap. 44, Z. 1 'Episcopus aut' om. Reg. — Z. 2 nach 'furto': 'aut homicidio' add. Reg., 'lapsus': 'captus' Reg.

Zur Entscheidung der Frage, ob Pseudo-Theodor aus Regino geschöpft habe, tragen diejenigen Capitel nicht viel bei, deren Text im Wesentlichen mit dem Regino's übereinstimmt[5], und ebensowenig diejenigen, welche durch Bearbeitung, insbesondere Erweiterung von Texten, die mit Regino sich decken, entstanden sind oder entstanden sein können[6]. Hier steht neben der Möglichkeit einer Ableitung aus Regino gleichwerthig die andere, dass Pseudo-Theodor und Regino beide auf eine gemeinsame Quelle — Original[7] oder Zwischenquelle[8] — zurückgehen. Entscheidende Bedeutung kommt hingegen denjenigen pseudotheodorischen Capiteln zu, deren Fassung den Originalen näher steht als die Regino's[9]. Sie können unmöglich aus

1) Orig. 'taliter'. 2) 'videtur'. 3) om. 4) 'cuilibet' add. 5) Sie sind oben S. 336, Anm. 6 verzeichnet. In allen anderen Fällen handelt es sich keinenfalls um wörtliche Entlehnung aus Regino. In Spalte 4 der Tabelle stehen die von Regino's Wortlaut abgehenden Texte, 20 von 35, in Klammern. 6) Es sind Ps.-Theod. c. 8. 11. 12. 26a. 36. 37. Als Bearbeitung Regino's kann übrigens c. 12 nur gelten, wenn bei Regino der Abschnitt Z. 7—10 gestanden hat; was sehr zweifelhaft ist. 7) Vgl. z. B. Ps.-Theod. c. 36. 37. 8) Für die fünf Capitel S. 31a. 31b. 37. 48b ist gemeinschaftliche Quelle nicht das Original, sondern eine Bearbeitung, da hier manche Abweichungen von der ursprünglichen Fassung Pseudo-Theodor und Regino gemeinsam sind; vgl. wegen c. 8 oben S. 336 f., in c. 31a die übereinstimmende Rubrik, in c. 31b 'poenitentium iudicia', in c. 37 und 48b eine ganze Reihe von Differenzen. 9) Grössere Ursprünglichkeit haben bewahrt Ps.-Theod. c. (12, vgl. Anm. 6) 13. 14. 18. 20a. 20b. (23.) 38a. 38b. 41. 44. — Cap. 23

Regino entstanden sein. Was aber für einen bedeutenden Theil der Capitel sicher ist, wird für ihre Gesammtheit als sehr wahrscheinlich anzunehmen sein. Gegen die Entlehnung aus Regino spricht auch die weitgehende Ungleichheit der Rubriken[1]. Für die Unabhängigkeit lässt sich endlich der literargeschichtliche Grund anführen, dass ein Excerpt aus Regino der Vorlage in der Anordnung und an Quellenreichthum[2] wohl mehr gleichen würde als die hierin dem Regino sehr unähnlichen pseudotheodorischen Capitel.

Regino kann aus Pseudo-Theodor selbst[3], dessen Capitula so wie wir sie jetzt vor uns haben[4] jedenfalls nach 906 verfasst sind, schon aus Gründen der Chronologie nicht geschöpft haben. Aber auch eine Recension des Pseudo-Theodor, die des jüngsten Stückes[5] noch entbehrt[6] und die Inscriptionen noch bewahrt hätte, wäre Quelle Regino's mit nichten. Denn Regino's Text ist[7] in einer Reihe von Capiteln[8] von ursprünglicherem Charakter als der Pseudo-Theodors.

Sämmtliche Capitel Pseudo-Theodors kehren bei Burchard wieder, nur sieben (c. 38 b. 39. 42. 43 a. 46. 47. 57) unter den 87 ausgenommen[9]. Was die gemeinsamen Stücke bei Burchard zunächst auszeichnet, sind die Inscriptionen: während die Quellenangaben aus Ps.-Theodors Texte durch-

---

stammt nicht aus demselben Original wie Regino: Ps.-Theodor hat Cummean, Regino dagegen Ps.-Beda zur Quelle, vgl. oben S. 339 f. Alle andern Parallelcapitel bei Regino und Ps.-Theodor dürften auf gemeinschaftliche Quellen zurückgehen, was übrigens in letzter Linie auch für c. 23 (Ps.-Beda, Cummean) zutrifft. — Ps.-Theod. c. 2. 3 a. 3 b. 3 e. 4 a. 4 b. 5. 9 entfernen sich in der Textgestalt so weit von Regino, dass sich die Annahme empfiehlt, Pseudo-Theodor habe wohl nicht Texte, die mit denen Regino's übereinstimmen, selbstthätig bearbeitet, sondern er habe bereits in der Entwickelung weiter gediehene Texte entweder einfach abgeschrieben oder nur leicht retouchiert; denn, wo wir ihn controllieren können, ist Pseudo-Theodor ohne erhebliche Eingriffe seinen Quellen treu geblieben. 1) Vgl. oben S. 336. 2) Vgl. oben S. 297, Anm. 2 a. E. 3) Dass die Quellen Ps.-Theodors grossentheils auch die Regino's sind, ist selbstverständlich. 4) Und wie sie schon Burchard vor sich hatte, vgl. unten S. 345 ff. 5) D. h. des um 922 anzusetzenden Conc. de cler. percuss. in c. 35 b. 6) Die Möglichkeit, dass es eine solche Recension gegeben habe, ist übrigens eine sehr entfernte. 7) Abgesehen natürlich von den gleichlautenden Stücken (S. 336, Anm. 6), sowie von den Parallelen zu Ps.-Theod. c. 11. 12. 13. 14. 18. 20 a. 20 b. 26 a. 32. 44, die aus jener Recension an sich genommen oder entstanden sein könnten. 8) Denen, die Ps.-Theod. c. 2. 3 a. 3 b. 3 e. 4 a. 4 b. 5. 8 (vgl. S. 336 f.). 9. (23, vgl. S. 341, Anm. 9) 36. 37. 38 a. 38 b. 41 entsprechen. — Vgl. auch hier die Abweichungen in der Rubricierung (S. 336). 9) Vgl. Spalte 5 der Tabelle.

gehend ausgemerzt sind, finden sie sich bei Burchard vor[1]. Der Wortlaut von Rubriken und Text deckt sich im Allgemeinen in beiden Werken; die Abweichungen bei Burchard, welche über das Mass gewöhnlicher Varianten erheblich hinausgehen, sind die folgenden:

Cap. Ps.-Theod. 1 a, Z. 3 nach 'tres dies id est': 'secundam feriam, quartam feriam, sextam feriam in pane et aqua ieiunet et tres dies, id est tertiam' add. B. (cf. Poen. Rom. App.[2]).

Cap. 1 b, Z. 10 nach 'sancti Iohannis': 'et si totam quadragesimam ante missam sancti Iohannis implere non possit, post missam impleat' add. B. — Z. 14 'et in pentecoste' om. B. — Z. 17 nach 'ascensione domini': 'et pentecoste quatuor dies' add. B.

Cap. 3 a, Z. 1 'Primo': 'pro uno' B. (cf. Poen. Rom. App.).

Cap. 3 b: Rubr. 'Alio modo' add. B.

Cap. 3 c: Rubr. 'Item alio modo' add. B.

Cap. 3 d: Rubr. 'Item alio modo' add. B. — Z. 5 nach 'sumat': 'quidquid velit. (3 e) Item alio modo. Pro uno die, quem in pane et aqua poenitere debet, tres pauperes pascat et eo die, excepto vino, carne et sagimine, sumat' add. B.

Cap. 4 b: Rubr. 'De redemptione unius mensis, quem in pane et aqua ieiunare debet' add. B. — Z. 2 nach 'decantet': '[Ex eodem.] Si autem hoc facere non potest, sine genuflexione, sedendo aut stando in ecclesia, si fieri potest, sin autem, in uno loco, mille DC octoginta psalmos decantet' add. B.

Cap. 10, Z. 7 nach 'psalmi': 'cum totidem veniis per noctem et' add. B. — Z. 8 nach 'psalmi': 'cum veniis per noctem et' add. B.

Cap. 11, Z. 4 nach 'induti': 'nudis pedibus' add. B. — Z. 6 nach 'debent': 'decani id est' add. B. — Z. 25 nach 'eorum': 'decanis et eorum' add. B.

Cap. 13, Z. 18 . . . 35 'Postquam . . . Resp. Volo' om. B. — Z. 48 . . . 58 'Oratio. Tunc sacerdos . . . perducat' om. B. — Z. 59 . . . 64: siehe oben S. 338 f. — Z. 65 . . . 69 'Oratio . . . Oratio' om. B. — Z. 91 . . . 95 'Oratio. Omnipotens . . . veniam' om. B.

---

1) Mit zwei Ausnahmen: c. 13. 33: dem c. 33 giebt Ivo, Decr. 15, 164 (= Burch. 19, 156) die Aufschrift 'Ex eodem' (sc. 'concilio Elibertano'), was möglicherweise schon bei Burchard stand. — Den Wortlaut der Inscriptionen siehe in Spalte 6 der Tabelle. 2) Vgl. oben S. 331, Anm. 1.

Cap. 17, Z. 2 vor 'proiciantur': 'intralia' add. B.

Cap. 20, Z. 12 nach 'poeniteat': 'qui est xx annorum' add. B.

Cap. 24, Z. 4 nach 'poeniteat': 'unum ex his' add. B. (cf. orig.).

Cap. 26 b: Rubr. 'De eadem re' add. B.

Cap. 31 b: Rubr. 'De eadem re' add. B.

Cap. 32 Rubr. in fine: 'ab uxoribus' add. B.

Cap. 36 Rubr.: 'De eadem re' (sc. 'De homicidiis et calumniis episcoporum et reliquorum ordinum') B. — Z. 2 'etiamsi negaverit, si liber est, septuaginta dies ieiunet' (!): 'aut, si negaverit, si liber est, cum septuaginta duobus iuret' B. — Z. 6 nach 'coniugii': 'maneat' add. B.

Cap. 37 Rubr.: 'De interfectoribus sacerdotum' B. — Z. 4 nach 'atque': 'dominicis' add. B. — Z. 5 nach 'quinque annos': 'non ingrediatur, sed ante fores ecclesiae stet, post quinque annos ecclesiam' add. B. — Z. 6 nach 'audientes': 'stet' add. B.

Cap. 38 a: siehe oben S. 340 f.

Cap. 40 Rubr.: 'Ut unusquisque episcopus clericos in suo episcopio vagantes ad suum episcopum redire faciat' B. — Z. 2 'quinam': 'unde' B. (cf. orig.).

Cap. 41, Z. 12 . . . 16 'nam ipse . . . denegavit' om. B. (cf. Reg.).

Cap. 43 b: Rubr. 'De illis, qui infantes suos non sponte interficiunt' add. B.

Cap. 44: Burch. 2, 189 = Reg. 1, 87, oben S. 341.

Cap. 45 Rubr.: 'Quod diaconi, sicut episcopus et presbyter, cessare debeant ab opere coniugali' B.

Cap. 48 a Rubr.: 'De his, qui in matrimonio iuncti sunt et concumbere non possunt' B. (cf. Reg.). — Z. 6 nach 'alium': 'si autem ille aliam acceperit, separentur' add. B.

Cap. 48 b Rubr.: 'De eadem re' B. (cf. Reg.).

Cap. 49, Z. 12 nach 'peccantibus': 'fecisse leguntur et' add. B. (cf. orig.).

Cap. 51, Z. 2 nach 'terram': 'linguabitur' add. B. — Z. 6 nach 'poeniteat': 'si per linteum altaris ad aliud stilla pervenerit, quatuor dies poeniteat' add. B.

Cap. 54 Rubr. 'per quinquaginta dies' om. B.

Cap. 55, Z. 9 nach 'poeniteat': 'Si vero celebrata missa presbyter neglexerit accipere sacrificium, similiter XL dies poeniteat' add. B. — Am Ende: 'et qui neglexerit, quaternis diebus suam negligentiam solvat. (55 i) Si cum amissione saporis decoloratur sacrificium, xx dies expleantur ieiunio, conglutinatum vero VII dies, qui mersit, poeniteat' add. B.

Cap. 56, Z. 6 'ut supra comburatur': 'et stramen ut supra ignetur' B.

Cap. 58 Rubr. nach 'pondera iniusta': 'et a civibus non collaudata' add. B. — Z. 2 'ergo statuimus ab omnibus hoc observandum': 'et in capitulari dominico continetur et iste sacer conventus statuit, sic omnibus nobis observare placet' B.

Fast durchweg hat in den Abweichungen Burchard[1] dem Petitschen Pseudo-Theodor gegenüber Recht. Er bietet vielfach den richtigeren ursprünglicheren Text[2] und die richtigen Rubriken; auch etliche seiner Inscriptionen treffen das Richtige[3]. Der Petitsche Pseudo-Theodor ist also nicht Burchards unmittelbare Grundlage. Man hat die Quelle in einem bessern Texte zu suchen; ob man diesen in einer bessern Recension des Petitschen Werkes oder in einer Vorlage (F), die an Güte und Vollständigkeit auch von der hypothetischen besten Gestalt des Pseudo-Theodor nicht erreicht wird, erblicken will, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Da es schwer zu glauben ist, dass durch blosse Zerrüttung der Ueberlieferung ein Text sich soweit vom echten Wortlaut entferne wie es beim Petitschen der Fall ist, so verdient von den beiden Alternativen die zweite, die Annahme einer Vorlage (F), die durch un-

1) Soweit er aus Ps.-Theodor bezw. dessen Quelle F, und nicht vielmehr aus Regino stammt, worüber unten S. 347. 2) Als Ausnahmen in den Texten betrachte ich etwa c. 1b, Z. 10 (wahrscheinlich Zusatz Burchards oder seiner Vorlage), c. 10, Z. 7. 8 (wohl Zusätze Burchards), c. 13 (von Burch. vorgenommene Verkürzungen), c. 20, Z. 12 (Zusatz?), c. 41 (Streichung), c. 48a, Z. 6 (Zusatz Burchards). 3) Zu Ps.-Theod. c. 14. 22. 26a. 36 (auch die Ziffer richtig). 37. 40. 41. 45 (die richtige Dionysische Ziffer). 48b (die richtige Ziffer). 59 (die Zahl 14 des Triburer Capitels kommt vielleicht der Wahrheit nahe, die Coll. Diess. hat 18; so geht wohl das Abh. I, S. 383, Anm. 7 a. E. Gesagte für Burch. 19, 149 etwas zu weit). — Den Hrabanus zugehörigen Fragmenten c. 48a. 49. 60 hat Burchard, seiner Tendenz getreu, den Namen des Hrabanus niemals in den Mund zu nehmen (vgl. ausser Burch. 9, 40. 19, 150. 151 z. B. auch: 10, 41—46. 17, 24. 19, 152), durch bewusste Fälschung andre Inscriptionen vorgesetzt. Zweifelhaft bleibt dies nur bei c. 49 (wo zum mindesten die Capitelziffer — 10 — des Hrabanus beibehalten ist): hier scheint die Inscription vom Original — Hrab. ep. ad Heribald. c. 9 — beeinflusst zu sein; vielleicht stand sie in derselben Gestalt wie bei Burchard infolge eines Misverständnisses bereits in der Vorlage F Pseudo-Theodors; auch die Rubrik des Capitels ist nicht die des Originals c. 10, sondern die bei Pseudo-Theodor wiederkehrende (von F). — Die relative Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Aufschriften: 'Ex poenitentiali Romano', 'Ex poenitentiali Theodori', 'Ex poenitentiali Bedae presbyteri' lässt sich nicht controllieren.

verständige Bearbeitung heruntergebracht worden sein müsste, immerhin den Vorzug. So erklärt sich z. B. die seltsame Verquickung eines ursprünglich Theodorischen, dann wohl Cummeanischen Busskanons mit dem Fragment eines falschen fränkischen Concilsschlusses[1] in Cap. Ps.-Theod. 35 wohl am einfachsten aus einer verständnislosen Kürzung[2]; man müsste denn etwa den Ausfall eines Blattes in der Mutterhandschrift der Pseudo-Theodorischen Capitel annehmen wollen[3]. Auch der heile Zustand mancher Inscriptionen bei Burchard einerseits, deren gänzliches Fehlen bei Ps.-Theodor andererseits spricht für das Vorhandensein der beiden gemeinsamen Vorlage F: Burchard kann nicht wohl in zehn Fällen[4] die richtigen Inscriptionen durch selbständige Quellenforschung ergänzt haben; und Pseudo-Theodor konnte zu seinem erborgten Namen nur kommen, wenn die verrätherischen Inscriptionen getilgt waren. In der Tilgung wird man das Werk nicht eines Abschreibers, sondern eines fälschenden Bearbeiters zu erblicken haben.

Burchard hat seine Vorlage F grossentheils in Reihen abgeschrieben:

Ps.-Theod. c. 1a—10	=	B. 19, 9—25.
12. 13	=	19, 6. 7.
15—19	=	19, 85—88. 90.
21. 22	=	19, 118. 119.
23. 24	=	19, 101. 102.
26a. b	=	19, 130. 131.
27. 28	=	19, 140. 141.
29. 30	=	19, 137. 138.
31a—33. 35a	=	19, 153—156. 157.
35b—37	=	6, 5 fin. 7. 8.
48a. b	=	9, 40. 42.
50- 56	=	5, 46—52.
58—60	=	19, 148. 149. 151.

Wo als mögliche Quellen Burchards Regino und Pseudo-Theodor (F) concurrieren, hat letzterer fast durchweg den Sieg davon getragen[5], wie aus der Fassung der

1) Dass in der Vorlage F die vollständigen Texte von Burch. 19, 153—157 (Cap. Ps.-Theod. 31a—33. 35a) und Burch. 6, 5—8 (vgl. Cap. Ps.-Theod. 35b—37) je eine Reihe bildeten, halte ich für nicht unwahrscheinlich. 2) Insbesondere wenn man der Numerierung der 60 Capitel trauen darf. 3) Die Frage, ob nicht einige dem Petitschen Ps.-Theodor fehlende Capitel Burchards (z. B. 19, 152 = Hrab. ad Herib. c. 30) vermuthlich ebenfalls in der vollständigeren Sammlung F gestanden haben, muss einer Untersuchung der Quellen Burchards vorbehalten bleiben. Vgl. oben S. 316, Anm. 2. 4) Vgl. oben S. 345, Anm. 3. 5) Wenn Wasserschleben in den Noten zu Regino von vielen Capiteln (c. 11. 12.

Rubriken, aus der Gleichheit der Reihenfolge bei Burchard und Pseudo-Theodor und aus den gemeinsamen Texteigenthümlichkeiten Regino gegenüber sich mit Sicherheit ergiebt[1]. Als Ausnahmen vermag ich nur die Capitel (11[2]). 38a[3]. 43b. 44. (48a. 48b[2]) anzuerkennen.

Dass die Capitula Pseudo-Theodori auf der Grundlage von Burchards Sammlung gearbeitet, insbesondere dass sie aus Burchard ausgezogen seien, erscheint als völlig ausgeschlossen. Denn einmal ist das Petitsche Bussbuch um ganze Capitel[4] und innerhalb einiger Capitel[5] um ganze Sätze[6] reicher als Burchard, sodann ist Pseudo-Theodor von gelegentlichen Interpolationen Burchards frei[7] und auch in anderen Dingen ursprünglicher als dieser[8], und endlich wäre die Beschränktheit des Quellenkreises in den Petitschen Capiteln, falls sie ein Excerpt aus den reichen, anderthalb hundert verschiedene Inscriptionen führenden Decreta Burchards wären, kaum begreiflich.

---

13. 26a. 31a. 31b. 32. 36. 37. 41. 51. Ps.-Theod.) das Gegentheil behauptet, so beruht dies auf Irrthum; er ist sich über das Verhältnis von Pseudo-Theodor und Burchard nicht klar geworden. 1) Bei Ps.-Theod. c. 11 stammt nur die Inscription Burchards entweder aus Regino oder aus einer Regino ähnlichen Vorlage; Rubrik und Text (vgl. das Ende des letztern) rühren aus Ps.-Theodor her. — Im Verhältnis zu c. 13 scheinen Regino und Burchard je selbständige Auszüge aus dem bei Ps.-Theodor vollständig erhaltenen Original zu sein; vgl. auch oben S. 338 f. — Bei c. 48a scheint die Rubrik aus Regino zu stammen (Ps.-Theodor hat die Rubrik des Originals); woher der Text von c. 48a und c. 48b bei Burchard stamme, lässt sich nicht entscheiden. 2) Vgl. Anm. 1. 3) Vgl. oben S. 340 f. 4) Siehe oben S. 342; sie stammen fast durchweg aus Quellen, die auch Burchard direct oder indirect benutzt hat. 5) Cap. 13. (38.) 41. 6) Welche nicht Zusätze sein werden, da sie in den Originalen stehen. 7) Vgl. cap. 48a in fine, und S. 345, Anm. 2. 8) Vgl. cap. 48a Rubrik.

Tabelle.

Die Capitula Pseudo-Theodori, ihre Quellen und ihr Verhältnis zu Regino und Burchard.

1 Quelle	2 cap.	3 Anfang	4 Reg.	5 Burch.	6 Burch. Insc.
—	1a	Poenitentia illius anni	—	19, 9	Ex poen. Romano
—	1b	Poenitentia istius anni	—	19, 10	Ex eodem
(Ps.-Beda Poen. c. 44)	2	Qui ieiunare potest	(2, 452)	19, 11	Ex eodem
	3a	Primo (!) die quem	(2, 452)	19, 12	Ex eodem
	3b	Si autem talis	(2, 452)	19, 13	Ex eodem
	3c	Qui in ecclesia	—	19, 14	Ex eodem
	3d	Qui psalmos non	—	19, 15	Ex eodem
	(3e)	(Pro uno die)	(2, 452)	19, 16	Ex eodem
	3f	Quidam dicunt	—	19, 17	Ex eodem
(Ps.-Beda Poen. c. 42)	4a	Pro una hebdomada	(2, 448)	19, 18	Ex eodem
	4b	Pro uno mense	(2, 447)	19, 19	Ex eodem
	5	Qui vero psalmos	(2, 449)	19, 20	Ex eodem
(Ps.-Beda Poen. c. 46)	6	Item qui ieiunare	—	19, 21	Ex poen. Theodori
Ps.-Beda Poen. c. 41	7	Si quis forte	2, 446	19, 22	Ex eodem
(Ps.-Beda Poen. c. 45)	8	Qui non possunt	(2, 453)	19, 23	Ex eodem
(Ps.-Beda Poen. c. 46)	9	Qui ieiunare non	(2, 454)	19, 24	Ex poen. Bedae presb.
—	10	Item alio modo	—	19, 25	Ex poen. Romano
—	11	In capite quadragesimae	1, 295	19, 26	Ex conc. Agath. c. 9
—	12	Nunc tibi octo	(1, 304, p. 146)	19, 6	Ex poen. Theodori
(Ps.-Beda Poen. p. 255. 256)	13	Ergo si superbus	(1, 304, p. 146—148	19, 7	—
Felicis III. Ep.	14	Curandum est vero	(1, 313)	19, 62	Ex epist. Felicis p. c. 2
Cummeanus Poen. c. 1, § 20. 21	15	Animalia quae a	—	19, 85	Ex poen. Theodori
Cummeanus Poen. c. 1, § 25	16	Apes si hominem	—	19, 86	Ex eodem
(Cummeanus Poen. c. 1, § 26. 27 ?)	17	Si porci vel	—	19, 87	Ex eodem

1 Quelle	2 cap.	3 Anfang	4 Reg.	5 Burch.	6 Burch. Inscr.
Ps.-Beda Poen. c. 22, § 1	18	Qui manducat carnem	(2, 376 in.)	19, 88	Ex eodem
Cummeanus Poen. c. 1, § 16	19	Qui sanguine vel	—	19, 90	Ex eodem
(Egbertus Poen. c. 13, § 4)	20a	Qui comedit vel	(2, 376 fin.)	19, 106	Ex poen. Romano
(Egbertus Poen. c. 13, § 5)	20b	Qui dederit liquorem	(2, 377)	19, 106	
Egbertus Poen. c. 13, § 6	20c	Si quis comederit	—	19, 106	
Egbertus Poen. c. 13, § 7	20d	Pro furto modico	—	19, 106	
Egbertus Poen. c. 13, § 8	20e	Puer qui est	—	19, 106	
Egbertus Poen. c. 13, § 9	20f	Si quis tinxerit	—	19, 106	
Egbertus Poen. c. 13, § 10	20g	Si in farina	—	19, 106	
Cummeanus Poen. p. 462	21	Sciendum vero est	—	19, 118	Ex poen. Bedae presb.
Conc. Rotomag. c. 12	22	Si quis aliquem	—	19, 119	Ex conc. Rotomag. c. 9
Cummeanus Poen. c. 6, § (22). 23	23	Qui per rixam	(2, 54)	19, 101	Ex poen. Romano
(Cummeanus Poen. c. 6, § 24—26)	24	Qui ictum proximo	—	19, 102	Ex poen. Bedae presb.
Beda Poen. c. 4, § 10. 11	25	Qui ad feriendum	—	19, 120	Ex poen. Romano
Conc. Bracar. I, 563, c. 16	26a	Placuit ut qui	2, 91	19, 130	Ex conc. Bracar. c. 10
Conc. Autissiodor. c. 573 — 603, c. 17	26b	Quicumque se propria	—	19, 131	Ex conc. Cabilon. c. 5
(Cummeanus Poen. c. 3, § 14)	27	Mulieres menstruo	—	19, 140	Ex conc. Mogunt. c. 6
—	28	Mulier quae intrat	—	19, 141	Ex poen. Theodori
(Poen. Hubert. c. 44)	29	Si quis obtrectaverit	—	19, 137	Ex eodem (sc. poen. Rom.)
(Poen. Hubert. c. 47)	30	Si quis in balneo	—	19, 138	Ex poen. Theodori
Ps.-Beda Poen. p. 251	31a	Sicut enim sacrificium	1, 299	19, 153	Ex poen. Romano
	31b	Si autem necessitas	1, 300	19, 154	Ex eodem
Coll. can. Hibern. 46, 11	32	In tribus quadragesimis	1, 338	19, 155	Ex concilio Elibertano

1 Quelle	2 cap.	3 Anfang	4 Reg.	5 Burch.	6 Burch. Inscr.
Cummeanus Poen. c. 6, § 9. (10)	33	Si mater filium	—	19, 156	—
(Poen. Hubert. c. 39)	34	Si quis inhonoraverit	—	19, 94	Ex poen. Romano
(Cummeanus Poen. c. 3, § 17 ?, cf. Poen. Valicell. I c. 42)	35 a	Si quis die dominico	—	19, 157	Ex conc. Triburiensi c. 51
Conc. de cleric. percuss. i. f.	35 b	Si principibus placuerit	—	6, 5 fin.	Ex conc. ap. Theodon. vill. hab. c. 3
Conc. Mogunt. 847, c. 24	36	Qui presbyterum occiderit	2, 43	6, 7	Ex conc. Mogunt. c. 24
Conc. Wormat. 868, c. 26	37	Qui sacerdotem voluntarie	2, 42	6, 8	Ex conc. Wormat. c. 3
Conc. Mogunt. 847, c. 12	38 a	Quicumque presbyter	(1, 349)	(3, 110)	Ex conc. Mogunt. c. 5
	38 b	Itemque interdicendum	(1, 350)	—	
Conc. Roman. II. sub Silvest. I. (apocr.) c. 3	39	Presbyter non adversus	—	—	
Conc. Mogunt. 813, c. 31	40	Ut unusquisque episcopus	—	8, 56	Ex conc. Mogunt. c. 19
Conc. Mogunt. 847, c. 27	41	Quaesitum est ab	(2, 92)	11, 76	Ex conc. Mogunt. c. 5
Coll. can. Trib. X	42	De furibus et	—	—	
Coll. can. Trib. X	43 a	De homicidiis non	2, 20	—	
Coll. can. Trib. X	43 b	Si quis filium	2, 21	(6, 36)	Ex conc. Tribur. c. 21
Can. apost. c. 25	44	Episcopus aut presbyter	(1, 87)	(2, 189. 17, 39)	Ex can. apost.
Leonis I. Ep. 167, c. 3	45	Lex continentiae eadem	1, 97	2, 114	Ex ep. Leonis p. c. 17
Coll. can. Trib. X	46	Si in atrio ecclesiae	—	—	
Coll. can. Trib. X	47	Scelere si quis	—	—	
Hrabani Ep. ad Heribaldum (853), c. 29	48 a	Quod autem interrogasti	2, 243	9, 40	Ex ep. Greg. ad Ioannem Ravennatem ep.
Conc. ap. Compendium 757, c. 20	48 b	Si quis acceperit	2, 245	9, 42	Ex conc. ap. Compendium c. 20
Hrabani Ep. ad Heribaldum (853), c. 10	49	De his ergo visum	—	19, 150	Ex conc. Hilerdensi c. 10
Ps.-Beda Poen. c. 20 in.	50	Si quis per ebrietatem	1, 151	5, 46	Ex poen. Bedae

1 Quelle	2 cap.	3 Anfang	4 Reg.	5 Burch.	6 Burch. Inscr.
Cummeanus Poen. c. 13, § 18. 19	51	Si vero per negligentiam	—	5, 47	Ex decr. Pii p. c. 3
Cummeanus Poen. c. 13, § 22	52	Qui evomuerit sacrificium	—	5, 48	Ex poen. Theodori
Cummeanus Poen. c. 13, § 23	53	Si vero sacrificium	—	5, 49	Ex poen. Romano
(Cummeanus Poen. c. 14, § 12)	54	Omne sacrificium	—	5, 50	Ex conc. Aurelian. c. 5
(Cummeanus Poen. c. 13, § 7)	55 a	Qui non bene	—	5, 51	Ex eodem c. 6
Cummeanus Poen. c. 13, § 8	55 b	Qui autem perdiderit	—	5, 51	
(Cummeanus Poen. c. 13, § 10)	55 c	Profundens aliquid	—	5, 51	
(Cummeanus Poen. c. 13, § 12)	55 d	Qui autem perfundit	—	5, 51	
(Cummeanus Poen. c. 13, § 13)	(55e)	(Si vero celebrata)	—	5, 51	
	55 f	Et qui acceperit	—	5, 51	
Cummeanus Poen. c. 13, § 14	55 g	Diaconus oblivi-scens	—	5, 51	
(Cummeanus Poen. c. 13, § 15)	55 h	Qui negligentiam erga	—	5, 51	
(Cummeanus Poen. c. 13, § 16)	(55i)	(Si cum amissione)	—	5, 51	
(Cummeanus Poen. c. 13, § 17)	56	Si ceciderit sacrificium	—	5, 52	Ex poen. Romano
Egbertus Poen. c. 12, § 1 — 3	57	Si quis eucharistiam	—	—	
—	58	Ut mensurae et pondera	—	19, 148	Ex eodem (sc. conc. Mogunt.) c. 21
Coll. can. Trib. X	59	Mater si iuxta focum	2, 19	19, 149	Ex conc. Tribur. . . . c. 14
Hrabani Ep. ad Heribald. c. 10	60	De viris ordinatis	—	19, 151	Ex conc. Toletan.

Nachträge.

Zu S. 291/292, Anm. 5 a. E., Altersbestimmung der Coll. Hibernensis. Hätte Wasserschleben (a. a. O. S. 142) mit seiner Behauptung recht, dass in Hib. 38, 4h Gregors Registrum — d. h. das Hadrianische Register 1, 24, ed. Ewald T. 1, P. 1, p. 30, lin. 3. 4 — benutzt sei, so müsste die irische Sammlung ans Ende des 8. Jahrh. verlegt werden, da Ewalds Beweis für die Publicationszeit jenes Registers unumstösslich ist. Nun hat aber die Hib. l. c. nicht die Briefsammlung Gregors, sondern dessen Regula pastoralis 2, 2 (ed. Migne, Patrol. lat. T. 77, col. 27) zur Vorlage. — Für Hib. 2, 13c will auch Wasserschleben die Benutzung des Registers nicht behaupten.

Zu S. 313, Z. 8 v. u. Nach Patetta im Bullettino dell' istituto di diritto romano T. 3 (1890) p. 286, N. 2 ist die Heimat der Sammlungen des Cod. Vat. 1349 und des Cod. Vat. 1339 nicht das nördliche, sondern das südliche Italien. Die Frage scheint mir noch nicht spruchreif zu sein.

Zu S. 313, Z. 5 v. u. Patetta l. c. 3, 288 sq. theilt mit, dass die Coll. Cod. Vat. 1349 pseudo-isidorische Bestandtheile aufweise, und zieht daraus die richtige Consequenz, dass die Sammlung der 2. Hälfte des 9. Jahrh. angehöre. Damit wird auch der bisherige Altersansatz der Hs. (saec. 9. ineunt.) hinfällig; sie ist erst zu Ende des 9. oder zu Beginn des 10. Jahrh. geschrieben.

Zu S. 313, Anm. 4. Vgl. Patetta l. c. 3, 286—289.

Zu S. 313, Anm. 5. Vgl. Patetta l. c. 3, 289—293.

Zu S. 321. Von den hier im Texte verzeichneten Stellen der Epitome Iuliani kehren Iul. 115, 11. 19. 60 in den 'Capitula ex lege Iustiniana numero XXXVII' des Cod. Valicell. 18 (saec. 9/10.) wieder, s. Patetta l. c. 3, 280—284. — Iul. 115, 60 ist aus der Sammlung genannter Hs. in die des Cod. Casanat. B. V. 17 übergegangen, s. Patetta l. c. 3, 294. — Iul. 115, 19 ist aus der Coll. Cod. Vat. 1339 seitens der Coll. Cod. Vat. 4977 (saec. 12. in.) entlehnt, s. Patetta l. c. T. 4 (1891), p. 285. — Iul. 115, 11. 19. 20. 60; 119, 6 stehen auch im Cod. Vat. 3830 (erste Hälfte des 11. Jahrh.), s. Patetta l. c. 3, 297. 298. Diese neuen Nachweise ändern an dem von mir S. 321 unten Gesagten nichts.

Iul. 36, 5 ist auch in dem Anhang (c. 218—264) zum Corrector Burchardi c. 246 (bei Wasserschleben, Die Bussordnungen S. 678) ohne Rubrik und ohne Inscription

überliefert. Wasserschleben hat die Herkunft des Capitels nicht erkannt.

Zu S. 323—327. Vergl. Patetta l. c. 4, 40—49, insbesondere p. 47. Er hat, wie ich nach Abschluss vorstehender Arbeit aus dem mir bisher unzugänglichen Bullettino ersehe, richtig erkannt, dass die Coll. canon. Taur. aus Ivo's Panormie abgeleitet ist. Doch kann Patetta's Untersuchung der Vorzug der Genauigkeit (oben S. 323) nicht zugebilligt werden. Abgesehen von der Art der Darstellung, die jedem, der die Hs. nicht vor sich hat, alle Controlle unmöglich macht, leidet Patetta's Behandlung an nicht unerheblichen Mängeln. Er hat nicht vermocht, 'il capitolo quinto', = n. 11 meiner Tabelle, S. 324 (P. zählt die blos mit 'Item' überschriebenen Capitel nicht), in der Panormie nachzuweisen. Er behauptet, dass Pan. 5, 28 'Si hereticus' zwischen Pan. 5, 27 und 5, 29 in der Sammlung stehe; dies trifft nicht zu, wie ich nach wiederholter Einsicht in das Tübinger Apograph nochmals versichern kann. Er hat endlich drei Capitel der Coll. Taur., n. 14. 30. 38 der Tabelle, übersehen, was zur Folge hat, dass er die Gesammtzahl der Capitel auf 29 angibt, während nach seiner Art zu numerieren sich 30 Capitel ergeben müssen.

IX.

Nachträge

zu dem

zweiten Bande der Diplomata-Ausgabe.

Von

Wilhelm Erben.

Als ich im Sommer 1892 mit dem Zusammenstellen der Nachträge für den zweiten Band der Diplomata beschäftigt war, wurde ich auf einige Punkte aufmerksam, deren sofortige Erledigung nicht möglich war, um derenwillen ich aber den Abschluss der Arbeit nicht länger hinausziehen wollte. Von den Fragen, deren Erörterung deshalb für das Neue Archiv aufgespart worden ist (s. Vorrede zum 2. Bande S. V), hat H. Prof. Bresslau inzwischen jene gelöst, welche sich auf das neugefundene Original DO. I. 239 bezog; H. Dr. Bloch hat sich erboten, ein im Besitze der Deutschen Gesellschaft in Leipzig befindliches Originalfragment zu untersuchen, das vielleicht mit DO. I. 404 identisch ist[1]; H. Hofrath v. Sickel und H. Prof. Kehr haben — leider bisher ohne Erfolg — nach einer handschriftlichen Ueberlieferung für DO. II. 315 und für DO. III. 263 gesucht. Die übrigen damals absichtlich unerledigt gelassenen Fragen habe ich selbst, sobald mir andere Verpflichtungen hiezu Zeit liessen, wieder aufgenommen. Indem ich die folgenden, auf diese Weise entstandenen Aufsätze hier veröffentliche, glaube ich mich meiner letzten Verpflichtung gegenüber der bestandenen Diplomata-Abtheilung zu entledigen.

I. Eine angebliche Urkunde Otto's I. für das Kloster Rott.

Im 13. Band des Oberbayerischen Archivs hat Geiss Regesten zur Geschichte des am Inn gelegenen Klosters Rott publiciert, die einer im vorigen Jahrhundert angelegten Urkundensammlung (jetzt. Cod. 1819 der deutschen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu München) entnommen sind. Die Reihe dieser Regesten eröffnet der Auszug einer zum 9. März 970 angesetzten Urkunde Otto's I., durch welche dem Kloster Rott das Bergrecht auf allen seinen Besitzungen verliehen wird[2]. Diese Notiz

1) [Ueber beide Stücke werden H. Dr. Bloch und ich später berichten. H. B.] 2) Geiss a. a. O. 176. Ich verdanke die Kenntnis dieses Regests Herrn Dr. V. Hofman v. Wellenhof, der, als ich mit Zusammenstellung der Nachträge zu Bd. 2 der Diplomata-Ausgabe beschäftigt war, die Freundlichkeit hatte, mich darauf aufmerksam zu machen.

wäre von grossem Werth für die Geschichte des Klosters, wenn sie sich wirklich auf Otto I. bezöge. Aber dieser Annahme widerspricht schon die Datierung, welche in der Form, wie sie Geiss mittheilt (Dat. apud Ratisp. VII. id. martii, indict. X) weder sachlich noch formell zu der Regierungszeit Otto's I. als Kaiser passen würde. Die Schwierigkeit erklärt sich einfach, wenn wir eine Urkunde König Philipps vom Jahre 1207 heranziehen, in welcher ebenfalls dem Kloster Rott das Bergrecht verliehen wird[1]. Das ausführliche Regest bei Geiss gestattet festzustellen, dass die Urkunde des fraglichen Kaisers Otto mit jener des Königs Philipp wörtlich übereinstimmte: ja die Verwandtschaft beider Stücke geht soweit, dass selbst die Datierung beiden gemeinsam ist. Die Urkunde Philipps passt aufs beste in das sonst bezeugte Itinerar dieses Königs[2] und die ganze Fassung entspricht vollkommen den zu Beginn des 13. Jahrh. üblichen Formen[3]. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass der Zusammenhang der beiden Urkunden durch Benutzung einer Kaiserurkunde des 10. Jahrh. in der Kanzlei Philipps zu erklären wäre, vielmehr muss das Diplom Philipps als prius, jenes Otto's als posterius angesehen werden: unter dem Kaiser Otto muss somit Otto IV. verstanden werden[4].

Dass die besprochene Urkunde für Rott in der Ausgabe der Kaiserurkunden des 10. Jahrh. unberücksichtigt geblieben ist, dürfte durch diese Erörterung genügend gerechtfertigt sein. Eine andere Frage ist es, wie das Verhältnis zwischen den beiden gleichlautenden Urkunden Philipps und Otto's IV. zu beurtheilen ist. Die Uebereinstimmung des Contextes bietet nichts auffallendes; es ist dies nicht der einzige Fall, in welchem Otto ein von seinem Vorgänger verliehenes Diplom wörtlich wiederholte[5]. Merkwürdig bleibt jedoch die Gemeinsamkeit der Datierung, die sich zwar gut in das Itinerar Philipps, aber keineswegs in

1) Böhmer-Ficker, Regesten des Kaiserreichs 1198—1272, Reg. n. 143. 2) Am 9. März 1207, also am gleichen Tage, urkundet Philipp ebenfalls zu Regensburg für die Stadt Regensburg. Ficker a. a. O. Reg. 142. 3) Der gleiche Eingang ('universis fidelibus suis ad quos hae litterae pervenerint gratiam suam et omne bonum') bei Ficker, Reg. 74. 157. 161, ähnlich Ficker 62. 66. 101. 129. 138. 4) Dass ein Fälscher aus einer Urkunde Philipps eine solche Otto's I., II. oder III. hätte herstellen wollen, erscheint äusserst unwahrscheinlich. Die bei Geiss an den Rand gesetzten Daten 970 März 9. sind vermuthlich von dem Freisinger Bischof Johann Franz Freih. von Ecker berechnet und beigefügt worden, welcher sich um 1720 die Urkunden und Copialbücher von Rott einsenden liess und seine Auszüge hierüber in dem oben genannten Manuscript eintrug. 5) Vgl. Ficker, Reg. 102 und 246 für Berchtesgaden.

jenes Otto's fügt, der sich im Frühjahr 1207 gar nicht in Deutschland befand. Ist somit wirklich eine auf Otto's Namen lautende Urkunde mit jener Datierung vorhanden gewesen, so bleiben nur zwei Annahmen offen: entweder ist die Urkunde Otto's echt und die Datierung der Vorurkunde ist unverändert in dieselbe herübergenommen worden, oder wir haben es mit einer Fälschung zu thun, die sich begnügte den Titel Philipps durch den seines Gegenkönigs und Nachfolgers zu ersetzen. Im letzteren Fall müsste die Entstehung des spuriums wohl noch in Otto's Regierungszeit fallen, da nach seinem Tode eine auf seinen Namen lautende Fälschung keinen höheren Werth haben konnte, als die erste Urkunde Philipps; die Anfertigung einer Fälschung auf den Namen des noch regierenden Kaisers wäre aber wohl ein allzu schwieriges Unterfangen gewesen. Mir ist deshalb die andere Erklärung wahrscheinlicher. Fälle, in denen einzelne Theile aus der Datierung der Vorurkunde in jene der Nachurkunde übergegangen sind, liegen gerade aus dem Anfang des 13. Jahrh. vor[1]; es ist somit wohl denkbar, dass aus Unachtsamkeit auch einmal die ganze Datierung einfach wiederholt wurde. Für die wirkliche Ausstellungszeit des DO. IV. gewährt die Datierung also keinen Anhalt; am ehesten dürfte Otto IV. nach seiner Rückkehr aus Italien, etwa im Mai 1212 zu Nürnberg jene Urkunde für Rott ertheilt haben, deren Regest uns Geiss mitgetheilt hat.

II. Eine Verwechslung Otto's III. mit Otto IV.

Der aus Tegernsee stammende Cod. lat. 19411 der Kgl. Bibliothek zu München, welchen Wattenbach im 17. Bd. des Neuen Archivs S. 31 ff. eingehend beschrieben hat, bietet auf S. 181 der alten Paginierung einen Brief folgenden Wortlauts:

'Otto dei gratia Romanorum imperator augustus. Ottoni comiti salutem et gratiam. Monachi de Tegrinse nostram queritando adierunt praesentiam pro vineis ad Pauzanum iniuste sibi abstractis. Firmiter vobis praecipimus, si nostram gratiam vel aliquid nostri habere velitis, ut veracissime ac diligentissime ex credulis et probabilibus viris cum iureiurando examinare valeatis pro dei amore et sancti Quirini et pro elemosina et pro statu imperii nostri praedecessorumque nostrorum absolutione quorum temporibus

1) Ficker, Beiträge I, 328.

sancto loco vi et sine iure alienatum est, imperiali auctoritate nostra illuc restituatis et postea si aliquid inde requirendum sit, corrigatur; et hoc pro certo iubemus, ne deinceps incorrectum ad nos perveniat'[1].

Bernhard Pez hat diesen Brief im Thesaurus anecdotorum VI[b], 50 abgedruckt und die Jahreszahl 1197 an den Rand gesetzt, offenbar in der Absicht, hiemit den Anfang der Regierung Otto's IV. zu bezeichnen; denn diesen Kaiser betrachtete er, wie die von ihm beigefügte Ueberschrift zeigt, als Aussteller des Briefes. Seiner Annahme ist Freyberg gefolgt, der den Abt Manegold von Tegernsee, welcher 1206 Bischof von Passau wurde, bei Otto IV. gegen die Widersacher des Klosters Schutz suchen lässt[2]. Mit Rücksicht auf die erst 1209 erfolgte Kaiserkrönung Otto's IV. ist der Brief dann in den Origines Guelficae III, 820 zum Jahre 1213 eingereiht worden. Ficker endlich hielt für das wahrscheinlichste, dass die Ausfertigung 1212 erfolgt sei[3]. Alle diese Ansätze gehen von der Voraussetzung aus, dass unter dem Kaiser Otto Otto IV. gemeint sei; wenn, wie Wattenbach angibt, die Schrift des Codex in den Anfang des 13. Jahrh. gehört, dann ist diese Annahme der Ueberlieferung nach allerdings möglich; aber es fragt sich, ob nicht innere Merkmale eine andere Einreihung erfordern.

Betrachten wir zunächst das Protokoll des vorliegenden Briefes. Das Fehlen der Verbalinvokation im Eingange bietet keinen genügenden Anhaltspunkt zur Zeitbestimmung; denn seit Otto II. ist diese noch in den Briefen Otto's I. mehrfach nachweisbare Formel auf die Diplome beschränkt und fehlt den Briefen und Mandaten durchwegs[4]. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal bietet der Titel, der allerdings durch den ganzen in Betracht kommenden Zeitraum einfacher gestaltet ist, als in den gleichzeitigen

1) Herr Oberbibliothekar Dr. Riezler hatte die Freundlichkeit, mir eine Collation des Briefes mitzutheilen, welche hier benutzt ist; ich sage ihm für seine Bemühungen besten Dank. Vielleicht ist 'quorum temporibus' verderbt aus 'quod eorum temporibus'; aber es ist recht gut möglich, dass schon das Original die fehlerhafte Construction enthielt. 'incorrectum' ist in der Hs. corr. aus 'incorreptum'. 2) Aelteste Geschichte von Tegernsee S. 91. 3) Ficker, Reg. 481. 4) Die Angabe Bresslau's, Handbuch I, 49, dass den Mandaten der vorstaufischen Zeit 'häufig die Königs- und Kanzlerunterschrift, bisweilen auch die verbale oder monogrammatische Invokation' fehle, bedarf insofern der Modifikation, als wenigstens seit 970 das Fehlen der genannten Formeln in Mandaten (und Briefen überhaupt) durchaus Regel ist; unter Otto I. finden sie sich z. Th. in DD. 344. 347 und 366. Die mit Inscription versehenen DDO. I. 55 und 110, dann der Rechtsspruch Stumpf, Reg. 1572, sowie die seit Heinrich V. aufkommenden Diplome in Briefform kommen hier nicht in Betracht.

Diplomen[1], der aber doch eine dort vorgekommene Veränderung mitgemacht hat, nämlich das Aufkommen von 'semper augustus', welches seit Friedrich I. zur Regel geworden ist und unter Heinrich VI., Philipp und Otto IV. ausnahmslos auch in den Briefen verwendet wird. Schon dadurch ist ein Moment gegeben, welches gegen die Einreihung des fraglichen Briefes zu Otto IV. spricht, da in demselben jene Erweiterung des Titels fehlt. Ein zweites in derselben Richtung wirkendes Argument ergibt sich aus der Betrachtung der im Eingang unseres Briefes angewandten Grussformel, denn gerade dieser Theil des Briefformulars hat mehr als jeder andere eine fortschreitende Entwicklung durchgemacht.

Im 10. und im Anfang des 11. Jahrh. ist das gebräuchlichste Wort zur Bezeichnung des Grusses: 'salutem'; allein oder mit Beiworten und Zusätzen geschmückt, bildet es in dieser Zeit einen ständigen Bestandtheil des Eingangsgrusses in allen Briefen, die nicht rein persönlichen Charakters sind[2]; am häufigsten kommt die Formel 'salutem et gratiam' vor, also gerade jene, die auch dem hier zu untersuchenden Briefe eigen ist[3]. Im Laufe des 11. Jahrh. ist der Gruss im Eingang, der vorher keineswegs in allen Briefen angewandt worden war, immer regelmässiger geworden, so dass die Unterlassung desselben schon unter Heinrich IV. als Zeichen der königlichen Ungnade galt[4]. Damit wird es zusammenhängen, dass sich unter diesem Herrscher das Wort 'gratiam' in der Grussformel der Briefe immer mehr einbürgert, auch dieses in verschiedenen Verbindungen, aber wenn wir von Briefen an gleichgestellte Personen absehen, fast ausnahmslos an erster Stelle; die

1) Die Devotionsformel lautet zumeist 'dei gratia'. 2) DDO. I. 347. 366. 374a, O. III. 216. 319 und Stumpf, Reg. 1572. 2128; in den an die Allgemeinheit gerichteten Schreiben sind die Grussformeln, wie der Vergleich der hier angeführten Stücke ergiebt, reicher gestaltet, als in jenen an einzelne Personen. 3) DO. I. 434, O. III. 162a. 345, Stumpf 2108 und 2127. 4) In drei Briefen Heinrichs IV. (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 101. 230 und 250), welche des Grusses im Eingang entbehren, wird die unfreundliche Form der Anrede ausdrücklich mit der Ungnade erklärt, die sich der Angeredete zugezogen. Es scheint mir deshalb unbegründet, wenn Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten S. 81 und 106 in solchen Fällen an verderbte Ueberlieferung denkt; ich nehme also auch bei Stumpf 3834 absichtliche Unterlassung des Grusses an; lässt sich die Form dieses Briefes Friedrichs I. an Hadrian mit dem Berichte Ragewins nicht ganz in Einklang bringen (s. Michael 106), so möchte ich eher dem letzteren misstrauen. Absichtliche Unterlassung des Grusses dürfte endlich auch in dem strengen Mandate Stumpf 4573a vorliegen.

beliebteste Form ist nun 'gratiam et omne bonum'[1]. Unter Heinrich V. wird der unter dem Vater entstandene Brauch beibehalten und weitergebildet; auch unter ihm behauptet 'gratiam' seine Stelle und zwar wird nunmehr seit dem Jahre 1111 die unter Heinrich IV. noch nicht nachweisbare Formel 'gratiam suam et omne bonum' die geläufigste[2] und behauptet sich auch unter den folgenden Herrschern, lange hinaus über den hier in Betracht kommenden Zeitraum als die allgemein übliche Grussform in den Briefen der Kaiser und Könige an ihre Untergebenen. Neben ihr kommt nur 'gratiam suam et bonam voluntatem' in Betracht, eine Formel, welche zuerst unter Lothar III. auftauchte[3] und von nun an in den an Italiener gerichteten Schreiben ständig Anwendung fand[4].

Ist auf diese Weise die Entwicklung der Grussformel unter Lothar zu einem Abschlusse gekommen, indem seit seiner Regierung die Unterthanen des Reiches nur mit 'gratiam suam et omne bonum' oder mit 'gratiam suam et bonam voluntatem' angeredet werden, so scheidet sich hievon um so deutlicher die Correspondenz mit fremden Fürsten und mit anderen dem Reiche nicht unterstehenden Personen. Trotz des grossen Spielraums, welcher der Anwendung verschiedener, den jeweiligen Beziehungen angepasster Ausdrücke auf diesem Gebiete naturgemäss gewahrt bleiben musste, machte sich aber auch hier seit Lothar eine gewisse Regelmässigkeit geltend. So sind etwa alle Briefe Konrads III. an den Papst mit einer gleichbleibenden Grussformel versehen, die sich bis in die ersten Jahre Friedrichs I. erhalten hat[5]; später ist sie

1) Stumpf 2865. 2948; Jaffé, Bibl. V, 87. 155. 189. 190 (n. 103 und 104). 232 und 233; daneben begegnen 'gratiam salutem et omne bonum, gr. sal. et dilectionem, gr. dil. et o. b., gr. suam et dilectionis donum, gr. et dil. dignantibus eam recipere, gr. et bonam voluntatem, gratiae suae optimam vol., gr. suae et opt. voluntatis sincerissimum affectum, gr. suam et plurimam in Christo sal.' etc.; Grussformeln ohne 'gratiam' (oder 'gratiae') finde ich unter Heinrich IV. nur in Stumpf 2766. 2795. 2859, bei Sudendorf, Registrum I, 10, n. 6 und in den Briefen an gleichgestellte fürstliche Personen, Jaffé, Bibl. V, 100. 172 und 241. — Vielleicht geht die Voranstellung des 'gratiam' bis auf Heinrich III. zurück, der wenigstens einmal den Abt von Cluny mit 'gratiam et salutem' anspricht, D'Achery, Spicil. ed. princ. II, 396. 2) Stumpf 3051. 3098. 3146a. 3218a. 3) Jaffé, Bibl. I, 79 ff., n. 4—10. 4) Diese von nun an herrschende Scheidung zwischen deutscher und italienischer Grussformel war schon vor Lothar angebahnt, s. 'gratiam et bonam voluntatem' und 'gr. suam cum bona voluntate' in Briefen an Italiener; Jaffé, Bibl. V, 238, n. 126 und 268, n. 148. 5) 'filialem (per omnia) dilectionem et debitam in domino (oder 'in Christo') reverentiam' zuerst in Stumpf 3578, zuletzt in Stumpf 3712, vgl. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs S. 83.

durch andere Formeln ersetzt worden, die zwar grössere Mannigfaltigkeit aufweisen, aber stets aus demselben Wortvorrath gebildet sind[1]. Ebenso entwickelt sich für die übrigen an Fürsten oder vom Reich unabhängige Personen gerichteten Briefe und für die Patente zwar keine bestimmte Grussformel, aber doch ein bestimmter Wortschatz, aus dem die Grussformel zu bestehen hat. Neben den immer wiederkehrenden Versicherungen der unverfälschten und unauflöslichen brüderlichen oder väterlichen Liebe ist es nun insbesondere das Wort 'salutem', welches mit besonderer Vorliebe in dieser Art von Briefen gebraucht wird[2], während es in allen anderen längst verschwunden ist[3].

Kehren wir nach dieser Betrachtung zurück zu dem Briefe des Kaisers Otto an den Grafen Otto, so erweist die dort angewandte Grussformel 'salutem et gratiam' im Verein mit dem eben Gesagten deutlich, dass jener Brief nicht von Otto IV., sondern von einem der älteren Kaiser dieses Namens ausgestellt sein muss. Denn alle Schreiben Otto's IV. an Unterthanen des Reiches sind mit 'gratiam suam et omne bonum' oder mit 'gr. s. et bonam voluntatem' eingeleitet; Formeln mit 'salutem' finden sich unter Otto IV. nur in Patenten oder in Briefen, die an Auswärtige gerichtet sind. Für das 10. Jahrh. hingegen ist 'salutem et gratiam' gerade in Mandaten an Reichsunterthanen vorwiegend üblich.

---

1) 'salutem et filialem dilectionem' (mit Zusätzen 'in Christo' oder 'cum debita reverentia') oder 'sal. et filialis dilectionis affectum' (mit Zusätzen 'sincerum' und 'cum omni' oder 'cum debita reverentia') oder 'sal. et filialis reverentie dil.', vgl. Michael a. a. O. 122; die Reihe der Briefe, in denen diese Grussformeln angewandt sind, beginnt mit Stumpf 4375 und reicht durch die Regierungen Heinrichs VI. und Philipps hindurch; stärkere Abweichungen unter Otto IV. 2) Jaffé, Bibl. V, 259, Stumpf 3437. 3494. 3870. 3933[a] u. s. w. bis zu Otto IV. Ficker, Reg. 303, vgl. auch Michael 127. 130. 135; dass die Patente (Stumpf 3277. 4046. 4206. 5072, Ficker 250. 357. 511) in gleicher Weise behandelt werden, beruht wohl darauf, dass dieselben theilweise auch für das Ausland berechnet waren. 3) Die wenigen Fälle, in welchen 'salutem' als Gruss an einzelne dem Reich unterstehende Personen gebraucht wird, verlangen als Ausnahmen besondere Erklärung. Wenn Konrad III. an den Erzbischof von Salzburg einen mit 'sal. et dil. affectum' eingeleiteten Brief (Jaffé, Bibl. V, 530) schrieb, so dürfte die ungewöhnlich höfliche Form sich durch das Interesse des Königs erklären, den Erzbischof auf seine Seite zu ziehen. Zu 'sal. et o. b.' in dem Schreiben Friedrichs I. an den Bischof von Brixen (Stumpf 3868) kann der gleichzeitige Brief an den zum Papst erwählten Kanzler Roland (Stumpf 3869) Anlass gegeben haben. Es erübrigt noch 'sal. et gratiam', Sudendorf, Registrum II, 129 und 'sal. in perpetuum', Winkelmann, Acta I, 9.

Es steht somit fest, dass der besprochene Brief nicht von Otto IV., sondern von einem seiner gleichnamigen Vorgänger herrührt. Die weitere Frage, ob an Otto I., Otto II. oder Otto III. zu denken sei, lässt sich zwar nicht mit solcher Sicherheit beantworten, aber es spricht doch ein wichtiger Grund dafür, Otto III. als Aussteller zu betrachten. Die Klage der Mönche von Tegernsee, welche zu dem Schreiben Anlass gegeben hatte, bezog sich auf Besitzstörungen in der Gegend von Bozen. Im südlichen Tirol also muss auch jener Graf Otto geboten haben, welchen der Kaiser mit der Untersuchung und Erledigung der Sache betraute. Die Brixener Traditionen aus der Zeit von 985 bis 1005 machen nun wiederholt einen Grafen Otto namhaft, so auch bei Schenkung eines Weinberges bei Bozen [1]. Es ist anzunehmen, dass er mit dem Empfänger jenes Briefes identisch, und dass dieser somit in der Kaiserzeit Otto's III. entstanden ist [2]. In Ermangelung anderer sicherer chronologischer Anhaltspunkte hätte der vorliegende Brief somit etwa an das zweite zu Gunsten von Tegernsee erlassene Mandat, DO. III. 345, angeschlossen werden können [3]. Zu beachten ist aber doch ein Unterschied zwischen diesen beiden inhaltlich verwandten Stücken. Die Klage, welche zu dem Einschreiten des Kaisers führt, geht bei DO. III. 345 von dem Abte des Klosters aus, bei dem hier besprochenen Mandat an den Grafen Otto hingegen von den Mönchen des Klosters. Haben also wirklich die Mönche des Klosters ohne Intervention ihres Abtes sich an den Kaiser gewandt, so ist zu vermuthen, dass diese Angelegenheit sich zu einer Zeit abspielte, als die Abtswürde unbesetzt oder der Abt des Klosters für

1) Redlich, Acta Tirolensia I, 9 und 17 ff. (n. 18. 20. 42. 46 und 57). Ein Brief des Abtes Gozbert von Tegernsee (982—1001) an einen Grafen Otto bei Pez Thes. VI^a. 126. Schon das Fehlen jedes Beinamens bei dem Grafennamen hätte übrigens darauf aufmerksam machen können, dass der Brief nicht ins 13. Jahrh. gehören könne. 2) Freilich wären auch die letzten Jahre Otto's II. nicht ausgeschlossen. — Nebenbei sei bemerkt, dass sich auch die Namensform Pauzanum nur bis 1174 in den Brixener Traditionen findet, während der Name im 13. Jahrh. schon Bozanum geschrieben wird. Vielleicht bildet auch der Inhalt des Briefes, das dem Grafen Otto ertheilte Inquisitionsmandat, einen Beweis für das höhere Alter; mir scheint fraglich, ob sich derartige Mandate (vgl. Brunner, Wiener Sitzungsberichte 51, 455) noch im 13. Jahrh. finden. 3) Uebrigens ist auch die Einreihung von DO. III. 345 keineswegs sicher; sie ist nur mit Rücksicht auf das Itinerar des Kaisers gewählt worden, der im Jänner 1000 in die Nähe von Tegernsee gekommen ist (D. 344), der aber doch auch an anderen Orten von den Tegernseern um Hülfe angegangen worden sein kann.

längere Zeit von Tegernsee abwesend war. Diese Erwägung lässt vermuthen, dass die Klage der Mönche nach dem Tode des Abtes Gozpert (21. Jänner 1001) erfolgt ist, während der auch mit der Leitung von Niederaltaich betraute Gotahard dem Kloster vorstand [1].

Mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfte somit der bisher Otto IV. zugeschriebene Brief in das letzte Regierungsjahr Otto's III. zu setzen sein.

III. Das Vorladungsschreiben Otto's III. an Abt Kerhard von S. Gallen.

Die zweite Fortsetzung der Klostergeschichten von S. Gallen berichtet mit grosser Ausführlichkeit über einen Streit, welcher zwischen dem Abte Kerhard und seinen Mönchen entstand. Der bessere Theil der Mönche, so wird uns erzählt, entschloss sich, durch die Misswirthschaft des Abtes gereizt, bei dem Kaiser Klage zu führen. Wir erfahren im Wortlaut das Schreiben, das die Mönche deshalb an Kaiser Otto III. gerichtet haben sollen, und ebenso die Antwort, die der Kaiser hierauf ertheilte und deren Inhalt in einer Vorladung des Abtes und der Mönche behufs richterlicher Entscheidung ihrer Sache bestand [2].

Der weitere Verlauf der Angelegenheit, über den der Verfasser genaue Angaben bietet, soll uns zunächst nicht beschäftigen; wir wollen auf Grund dessen, was im vorhergehenden Abschnitt über die Entwicklung des Formulars königlicher Briefe gesagt ist, an die Prüfung der von Otto III. erlassenen Vorladung herantreten, gegen deren Echtheit schon Waitz [3] und Meyer v. Knonau [4] ihre Bedenken geäussert haben. Auffällig ist in diesem Schreiben schon der Titel: 'Otto III. Romanorum imperator augustus.' Otto III. bedient sich als Kaiser in seinen Briefen zumeist des Einganges: 'Otto dei gratia (oder 'gratia dei', einmal 'divina gratia') imperator augustus [5]; nur der im vorigen

1) Von der Abwesenheit Gotahards von Tegernsee legt der bei Pez Thes. VI^a, 132 gedruckte Brief seiner Mönche Zeugnis ab. 2) Goldast, Constitutiones imperii, Ausg. von 1673, II, 46; SS. II, 152; Franklin in Forschungen zur Deutschen Gesch. IV, 485, Anm. 2; Mittheil. zur vaterl. Gesch. hrsg. vom hist. Verein in St. Gallen, N. F. VII, 19. 3) Verfassungsgeschichte 1. Aufl. V, 418 und 2. Aufl. V, 474. — Weniger bestimmt urtheilt Franklin a. a. O. und Reichshofgericht II, 212. 4) Mitth. zur vaterl. Gesch. N. F. VII, 19, Anm. 62. 5) Ausnahmen machen die an Gerbert gerichteten DDO. III. 241 und 260, in denen Otto sich nicht als Kaiser, sondern als Freund und Schüler ausspricht; endlich DO. III. 319,

Abschnitt besprochene Brief weist die in den Diplomen desselben Herrschers überwiegende vollere Form 'Romanorum imperator augustus' auf; die Anwendung der Ordnungszahl im Titel kennt kein Brief Otto's III. Noch wichtiger ist das Fehlen der Devotionsformel, die nicht nur zur Zeit der Ottonen, sondern auch in den beiden folgenden Jahrhunderten zum nothwendigen Formular jedes Briefes gehörte[1]. Als gar nicht zu Otto III. passend ergibt sich ferner die an die Inscription anschliessende Grussformel 'gratiam suam et omne bonum', welche, wie wir oben gesehen haben, vor Heinrich V. überhaupt nicht nachweisbar ist.

Ich glaube, dass diese Umstände im Verein mit der in dem Briefe erwähnten Zustimmung der Fürsten ausreichen, um die Entstehung des Briefes in das 12. Jahrh. zu verweisen. Da sein Formular auch abgesehen von der Grussformel gut zu den Mandaten Heinrichs V., Lothars oder Konrads III. passt[2], so ist anzunehmen, dass mit Zuhülfenahme eines Briefes, der von einem der genannten Kaiser herrührte, der angebliche Brief Otto's III. gefälscht worden ist, offenbar in der Absicht, die mit solcher Vorliebe behandelte Geschichte von dem bösen Abte Kerhard noch schöner auszuschmücken. Ist dem so, dann kommt jener Brief für die Zeiten Otto's III. gar nicht in Betracht, aber er wird werthvoll für die Frage nach der Entstehungszeit und der Glaubwürdigkeit der zweiten Fortsetzung der Casus s. Galli, durch die er uns überliefert ist.

Bernheim und Meyer von Knonau, welche sich zuletzt mit dieser Quelle befasst haben, sind in Bezug auf die Entstehungszeit jenes Abschnittes der Fortsetzung, der die Geschichte Kerhards enthält, zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Bernheim nimmt an, dass derselbe um das Jahr 1120 entstanden sei[3]; Meyer von Knonau hingegen setzt die Entstehungszeit dieses Abschnittes kurz nach 1076[4]. Was hier über die Entstehung des Otto III. zugeschriebenen Briefes gesagt ist, spricht natürlich eher zu Gunsten der

welches, wie hier nachgetragen werden kann, in Bezug auf seine Authenticität auch sonst Bedenken erregt, jedenfalls aber wegen seines ganz abnormen Inhalts nicht als Massstab für Mandate wie das an Abt Kerhard, angenommen werden darf. 1) Als Ausnahmen notiere ich Jaffé, Bibl. V, 230 und 241, Stumpf 3493a, Ficker 24. 125. 2) Zu 'mandando tibi praecipimus' vgl. 'mandando commonemus' (oder 'monemus, rogamus, committimus, precipimus') in Stumpf 3329. 3379. 3493a. 3560, Jaffé, Bibl. I, 108, n. 30; zu 'sub optentu ergo gratiae nostrae' Stumpf 3350, Jaffé, Bibl. I, 103, n. 24, 108, n. 30. 3) Forschungen zur Deutschen Geschichte XIV, 180. 4) Mitth. zur vaterl. Gesch. N. F. VII, II f.

Bernheimschen Auffassung[1]; aber auch dieser kann ich mich nicht vollständig anschliessen, denn mir erscheint die Abgrenzung des fraglichen Abschnittes, welcher nach Bernheim und nach Meyer von Knonau die Geschichte der Aebte Immo, Ulrich I., Kerhard und Purchard II., also die Zeit von 975 bis 1022 umfassen soll, nicht genügend begründet. Bernheim hat nach dem Tode Purchards II. deshalb einen Wechsel in der Autorschaft annehmen zu müssen geglaubt, weil die Erzählung bis zu diesem Punkte ausführlicher gehalten ist, als die Geschichte der beiden folgenden Aebte, Thietpald und Nortpert (1022—1072), die er deshalb einem zweiten Fortsetzer zuweist. Aber bei einer Quelle, die an glaubwürdigen Thatsachen so arm und an leeren Phrasen so reich ist, wie die ersten Partien der vorliegenden, wird es immer gewagt sein, aus grösserer oder geringerer Ausführlichkeit sofort auf Verschiedenheit des Autors zu schliessen. Wichtiger wird in solchen Fällen die Vergleichung der Sprache sein. Diese aber führt hier gerade zu dem entgegengesetzten Ergebnis; zahlreiche gemeinsame Worte und Wendungen[2]

1) Wenn dagegen Meyer von Knonau in der Erwähnung des gegenwärtigen Elends in der Vorrede eine Anspielung auf die nach 1076 ausgebrochenen Wirren erblicken will, so lässt sich einwenden, dass hiermit ebenso gut die Verhältnisse in den zwanziger Jahren des 12. Jahrh. gemeint sein können, als sich abermals zwei Aebte gegenüberstanden (Cont. II, c. 35—37, Mitth. zur vaterl. Gesch. N. F. VII, 92 ff.); ja auch auf die ersten Zeiten des 1133 erwählten Abtes Wernher, der damals in harten Conflict mit seinen Mönchen gerieth (ebd. c. 38, S. 101 f.), würde die Erwähnung der gegenwärtigen Widerwärtigkeiten passen. Gegen Meyer von Knonau's Ansicht spricht überdies ein Fehler, den der Continuator in seiner Vorrede begangen hat; indem dort die Namen der Aebte, deren Schilderung noch nachzuholen wäre, aufgezählt werden, wird der letzte von diesen Ulrich II. irrthümlich als vorletzter, also vor statt nach Nortpert genannt. Wie sollte dies Versehen erklärt werden, wenn der erste Theil der Continuatio sammt der Vorrede unmittelbar nach Ulrichs II. Tode verfasst wäre? 2) 'fletus' cap. 15. 18. 20 der Ausgabe von Meyer-Knonau; 'depravare' c. 16. 19; 'adaugere' und 'ampliare' c. 17. 20; 'ditare' c. 7. 15. 17. 19; 'fratrum amator' c. 2. 19; mit 'pius et fidissimus' c. 1 vgl. 'pius et mansuetus', 'piissimus et . . . fidissimus' c. 19. 20; mit 'veris sima fratrum narratione didici' und 'haec pauca quae diximus quorundam narratione didicimus' c. 2, dann 'multa gesta non didici, set ea quae dixi quorundam veridicorum relatione cognovi' c. 16 und 'veraci relatione didicerunt' in der Vorrede vgl. 'eorum relatione didici' und 'certa relatione . . . non didici' c. 19. 20; zu 'Post Ymmonem Uodalricus loci nostri suscepit regimina' c. 4 vgl. die Anfänge von c. 19. 20; Ausrufsätze eingeleitet mit 'O quanto . . . dolore' etc. c. 3. 17 vgl. mit 'o utinam' in c. 20; besondere Vorliebe hat der Verfasser für indirekte Fragesätze, welche dem Hauptverb vorangehen, so 'Qualiter autem accessisset vel qualiter vixisset, aetas . . . usque ad nos pervenire non permisit' c. 4, 'Sed qualiter accepisset' c. 5, 'Quantis autem doloribus' c. 7; ebenso 'Quomodo vero illam

beweisen deutlich, dass der ganze Bericht über die Zeit von 975 bis 1072 von einem einzigen Verfasser herrührt, dass also in der That, wie die Vorrede erwarten lässt, die Erzählung in einem Zuge bis zum Abte Nortpert geführt worden ist, dessen Regierung schon Ekkehard als Endpunkt seines Werkes in Aussicht genommen, aber nicht erreicht hatte. Es entsteht also die Frage, wann dieser erste Theil der Continuatio entstanden ist, der demnach die Capitel 1—20 der neuen Ausgabe nebst der Vorrede umfasst. Was bisher an chronologischen Merkmalen hiefür beigebracht worden ist, hat geringes Gewicht. Wenn sich der Autor auf Greise beruft, die den Abt Thietpald († 1034) noch gekannt haben, so lässt dies an und für sich ziemlich freien Spielraum und verdient um so weniger unbedingten Glauben, als es dem Erzähler offenbar zur Gewohnheit geworden war, sich überall auf die mündliche Tradition zu berufen; noch schwieriger ist es, aus dem Umstande, dass der Autor nicht mehr weiss, ob Ekkehard seine Chronik über Notker hinaus fortgesetzt, oder wie Nortpert die Präbende verbessert habe, auf die Abfassungszeit unserer Quelle schliessen zu wollen. Diesen unsicheren Anhaltspunkten steht nun als feste Stütze gegenüber, was oben über die Entstehungszeit des angeblichen Vorladungsschreibens gesagt worden ist. So wie dieses aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor dem Jahre 1111 entstanden ist, so kann auch die Abfassung von c. 1—20 der Continuatio nicht über die Kaiserzeit Heinrichs V. hinaufgerückt werden. Auf die Untersuchung der unteren Zeitgrenze für die Entstehung dieses Abschnittes lasse ich mich nicht näher ein, nur eine Vermuthung sei hierüber vorgebracht, weil sie mit dem angeblichen Brief Otto's III. in engem Zusammenhange steht.

Durch den Nachweis, dass dieser Brief gefälscht ist, verliert natürlich die ganze Erzählung über den Conflict zwischen Kerhard und den Mönchen an Glaubwürdigkeit. Denn sowie das Schreiben Otto's, so ist auch jenes der Mönche an den Kaiser unecht; es erweist sich, gleich den in den Text eingeflochtenen Reden, schon durch den Stil als Machwerk des Erzählers. Was also bleibt als echter Kern übrig? Ist die Berufung auf die Mittheilung

adauxerit', 'Quante autem virtutis fuerit, qualiter . . . didicerit' u. s. w. und 'Quantus autem fletus' c. 20; am deutlichsten sprechen endlich die charakteristischen Wendungen: 'dies prius finiretur quam sermo perficeretur' c. 11 und 'dies ante finiretur quam in cedula scriberetur' c. 20.

glaubhafter Männer, die den ganzen Bericht beschliesst, wirklich ernst zu nehmen oder haben wir es mit einer frei erfundenen Geschichte zu thun, die dazu bestimmt war, das Bild eines schlechten Abtes in abschreckenden Zügen darzustellen[1]? Da die letztere Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen ist, so wird es erlaubt sein, nach den Zeitumständen zu fragen, die dem Verfasser eine solche Geschichte eingegeben haben und ihn veranlasst haben könnten, sie mit solcher Vorliebe auszuspinnen.

Die letzten Regierungsjahre des Abtes Ulrich III., welcher zugleich die Würde eines Patriarchen von Aquileja bekleidete, scheinen für S. Gallen in Ruhe verflossen zu sein[2]. Nach seinem Tode kam es zu einer Doppelwahl, welche das Kloster in arge Noth versetzte. Damals, zu Ende 1122 oder im Laufe des Jahres 1123[3], hatte wirklich der Kaiser Gelegenheit, in die Angelegenheiten des Klosters einzugreifen, indem sich Manegold, der eine der beiden erwählten, persönlich an Heinrich V. wandte und dieser ihm, auf Grund einer vom Hofgerichte getroffenen Entscheidung die Abtswürde zusprach. Von der Geschichte Kerhards aber unterscheidet sich dieses Ereignis schon insofern, als es hier der Abt ist, der den Kaiser aufsucht, als keine Vorladung erfolgt ist, und vor allem dadurch, dass der Streit infolge einer zwiespältigen Wahl entstanden ist, nicht aber aus Mishelligkeiten über die Verwaltung, wie es von Kerhard erzählt wird. Grössere Aehnlichkeit mit dem Bericht der Continuatio über Kerhard zeigen daher die Verhältnisse, welche nach dem Tode Manegolds, in den ersten Jahren des Abtes Werinher in S. Gallen eintraten. Bald nach seiner einhellig erfolgten Wahl gerieth dieser, wie es scheint um der kirchlichen Disciplin willen, mit seinen Mönchen in Zwist und führte deshalb Klage bei dem päpstlichen Legaten Cardinal Dietwin. Erzürnt beschlossen die Mönche einmüthig ihrem Abte Widerstand zu leisten. Eine Anzahl Klagepunkte wurden aufgesetzt und es wäre wohl zu offenem Conflict gekommen, wenn nicht der Propst Werinher seine Mitbrüder zur Nachgiebigkeit bestimmt hätte. Von nun an, so erzählt der Continuator, erwies der Abt äusserlich den

---

1) Dass viele Züge dieser Erzählung 'aus der Zeit des Verf. heraus gedacht' seien und für jene des Abtes Kerhard nicht passen, hat Meyer von Knonau a. a. O. S. VI f. 19 ff. mehrfach betont. 2) Meyer von Knonau a. a. O. S. 91, Anm. 236. 3) Meyer von Knonau a. a. O. S. 98, Anm. 249.

Mönchen alle Liebe, im Innern aber bewahrte er ihnen den alten Hass[1].

Auch dieser Vorgang deckt sich nicht ganz mit dem, was über Kerhard überliefert ist, aber eine gewisse Aehnlichkeit ist ohne Zweifel vorhanden. Hier wie dort ist Unzufriedenheit mit dem Regiment des Abtes die Veranlassung zu gemeinsamem und verabredetem Vorgehen der Mönche gegen denselben und es kommt hier wie dort zu der Aufzeichnung der wider ihn vorliegenden Beschwerden[2]; beidemale wird der Streit durch die Bemühungen vermittelnder Personen äusserlich beigelegt; der Abt bleibt in seiner Würde und die Verstimmung besteht fort. Es liegt also nahe zu denken, dass es die Verhältnisse unter Werinher gewesen sind, welche dem ersten Fortsetzer die Geschichte von dem bösen Abte Kerhard eingegeben haben; als abschreckendes Beispiel für den gegenwärtigen Abt mag er sie ersonnen, oder wenn ihm ein wahrer Kern vorlag, in so auffälliger Weise ausgeschmückt haben.

Diese Erwägung lässt vermuthen, dass der erste Fortsetzer in den ersten Jahren des Abtes Werinher, also etwa um 1140 an der Arbeit gewesen ist. Die Klage Werinhers bei dem Cardinal Dietwin dürfte 1134 oder 1135 anzusetzen sein[3]. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass auch von Seiten der Mönche ein ähnlicher Schritt unternommen worden wäre, dass sie sich gleichzeitig oder bald hernach klagend an den Kaiser gewendet hätten und dass eine daraufhin ergangene Vorladung des Abtes durch Lothar jenes Muster abgegeben hätte, das der Chronist zu einem Briefe Otto's III. verwendet hat. Die Continuatio weiss allerdings von einer Anrufung des Kaisers durch die Mönche in diesem Falle nichts; nach ihrer Erzählung hätte das Eingreifen des Propstes genügt, die Gemüther zu besänftigen. Aber es ist nöthig, sich zu erinnern, dass der Bericht der Continuatio auch hier, wie in dem früheren Abschnitt im Sinne der Mönche abgefasst ist und dass der Abt Werinher für die erste Zeit seiner Amtsführung ungünstig beurtheilt wird. Wenn wirklich die Mönche ihre Klagen bis zum Kaiser gebracht hätten und dann abgewiesen worden wären, hätte ein auf Seite der Mönche stehender Erzähler nicht Grund gehabt, ihren auffälligen

1) Cont. II, c. 38, bei Meyer v. Knonau S. 102 f. 2) Dabei ist die Wiederkehr des Wortes 'capitula' zu beachten, dessen sich die Mönche in ihrem Brief an Otto III. (c. 8) und in ihrer Rede (c. 11) bedienen, und das dann im gleichen Sinne bei der Erzählung des Conflictes unter Werinher (c. 38) wiederkehrt. 3) Meyer v. Knonau S. 102, Anm. 257.

und doch erfolglosen Schritt zu verschweigen? Das Schweigen des Continuators ist also kein Beweis gegen die Vermuthung, dass Kaiser Lothar in ähnlicher Weise an Werinher geschrieben habe, wie nach dem gefälschten Briefe Otto III. an Kerhard. Zu erweisen ist indes diese Vermuthung nicht, und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Wortlaut des von dem Fälscher benutzten echten Kaiserbriefes anderen Inhalts gewesen ist, als die Fälschung und dass er sich auf andere Angelegenheiten bezogen hat, als auf den Streit Werinhers mit seinen Mönchen.

X.

Studien

zu

Thüringischen Geschichtsquellen.

I.

Von

Oswald Holder-Egger.

Mir ist die Aufgabe zugefallen, die beiden grossen Thüringischen Chroniken von St. Peter in Erfurt und Reinhardsbrunn für die Monumenta zu bearbeiten. Diese Aufgabe so zu lösen, wie die Anforderungen der modernen Kritik erheischen und das vorhandene Material es zulässt, ist nur möglich, wenn vorher eine ganze Reihe kritischer Fragen, die äusserst verwickelt, zum Theil ganz gewaltige Schwierigkeiten bieten, richtig beantwortet ist, oder, wo deren sichere Lösung sich als unmöglich herausstellt, sie doch so weit klar gestellt sind, dass man sich der kritischen Consequenzen bewusst wird, die sich ergeben würden, je nachdem die Entscheidung nach dieser oder jener Seite erfolgte.

Da die Chronik von Erfurt grossen Theils in die Reinhardsbrunner aufgenommen ist, da das Quellenmaterial der beiden Hirschauer Zwillingsklöster, welches in jenen grossen Compilationen verarbeitet ist, zum Theil dasselbe, zum Theil unter einander verwandt ist, so lässt sich eine brauchbare Ausgabe der einen nicht ohne die der andern herstellen. Die kritischen Fragen, welche vor der Bearbeitung der einen wie der andern gelöst werden müssen, verschlingen sich auf das mannigfachste mit einander. Da die Cronica S. Petri Erphesfurtensis moderna[1] von 1078—1352, die früher durch den hässlichen Titel Chronicon Sampetrinum verunziert wurde, im wesentlichen nur in einer, ziemlich jungen, Handschrift überliefert ist, die Chronik von Reinhardsbrunn bis 1337 aber überhaupt nicht ganz vollständig erhalten ist, sondern nur grosse, freilich überaus umfangreiche Partieen von ihr in einer Hs. der Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium eingelegt sind, der Text derselben vom Abschreiber vielfach verstümmelt, verdorben, zuweilen verkürzt ist, beide Chroniken aber in der späteren historischen Litteratur Thüringens vielfach benutzt sind, so mussten alle späteren Werke, in denen jene ausgeschrieben sind, herangezogen werden, theils um den Text der-

1) Vgl. N. A. XIX, 151.

selben zu bessern oder zu vervollständigen, theils um die wichtigsten Fragen, wie über die erste Abfassungszeit, ihren ursprünglichen Bestand, über ältere Formen dieser Compilationen, der Lösung näher zu bringen. Von jenen späteren Thüringischen Werken sind aber einige noch gar nicht oder nur unvollständig publiciert, und die Ausgaben, welche existieren, sind meist so beschaffen, dass sie für die Behandlung kritischer Fragen keine Unterlage bieten können. Es musste also die handschriftliche Ueberlieferung in weitem Umfang herangezogen werden.

Schon viel ist über die Chroniken von Erfurt und Reinhardsbrunn geschrieben, namentlich haben Otto Posse und Karl Wenck manche Fragen endgültig gelöst, die Lösung anderer wesentlich gefördert, der Letztere auch durch Publikation früher unbekannten Materiales. Das muss ich hier im allgemeinen besonders betonen und werde ich in den weiteren Erörterungen um so mehr hervorheben, da ich in manchen Punkten deren Ansichten widersprechen muss.

Zunächst will ich, scheinbar von dem Ende ausgehend, eine Quellengruppe behandeln, über die noch völlige Unklarheit herrscht.

I. Ueber die Thüringischen Landgrafengeschichten.

Zwei unter sich nah verwandte, aber doch sehr verschiedene Werke sind unter dem Titel 'Historia de landgraviis Thuringiae' herausgegeben, die eine von Noe bis 1426 reichend von Pistorius[1] in Rerum Germ. Script. I, 908—955, wiederholt in der Ausgabe von Struve I, 1296—1365, die zweite vom J. 1025—1430 von J. G. Eccard, Hist. genealogica principum Saxoniae superioris col. 351—468. Danach hat man sich gewöhnt, die eine als Hist. de landgr. Pistoriana, die andere als Hist. de landgr. Eccardiana[2] zu citieren. Aber der Titel passt auf die erstere nicht völlig, auf die letztere garnicht, da jene in ihrem Haupttheil allerdings die Geschichte der Thüringer Landgrafen fast ausschliesslich, aber auch die Geschichte der Thüringer vor den Landgrafen, schon von ihrem ersten Auftreten an (angeblich um das Ende des dritten Weltalters vor König

1) Diese mit dem durchaus irrigen Zusatz 'Erphesfordensis anonymi scriptoris'. 2) In älteren Werken wird diese oft unter dem Titel Auctor de ortu lantgraviorum Thuringiae nach der Ueberschrift des ersten Abschnittes citiert.

David) behandelt, die zweite neben der Landgrafengeschichte auch Universalgeschichte der Kaiser und Päpste enthält. Wir beschäftigen uns zunächst nur mit der Hist. de landgr. Pistoriana, indem wir vorläufig diesen Titel beibehalten.

Die verlorene Hs., aus welcher Pistorius die Landgrafengeschichte abdruckte, ist dieselbe, wie er selbst sagt, in welcher er Lamberts Annalen — in Wahrheit nur Excerpte derselben — benutzte. Ich habe über sie schon N. A. XIX, 155 f. gehandelt[1], gezeigt, dass sie auf das nächste dem von Hartmann Schedel geschriebenen Codex Monacensis Lat. 593 verwandt war, dass sie im wesentlichen dieselben Stücke wie dieser enthielt, und habe daher vermuthet, dass auch sie von H. Schedel ehedem geschrieben, dass sie diejenige war, welche dieser, wie er in Clm. 593 sagt, dem Abte Johann von Tritheim geliehen, von diesem aber nicht zurück erhalten hatte. Wir werden weiter unten eine Thatsache zu constatieren haben, welche diese Vermuthung durchaus zu bestätigen scheint.

In der That zeigt nun auch die Vergleichung von Schedels Hs. 593 mit Pistorius' Druck eine solche Uebereinstimmung, wie sie sich kaum noch erklären lässt, wenn jene und Pistorius' Hs. von verschiedenen Schreibern aus demselben Codex abgeschrieben waren. Beide schliessen unter dem Jahr 1426 mit denselben Worten ('sicut per hostes interfecti fuerunt'). Mit Ausnahme des gefälschten Privilegs Konrads II. für Reinhardsbrunn, welches Pistorius in C. 11 bietet, Schedel aber, wie ich schon N. A. XIX, 156, N. 3 bemerkte, nicht hat, das aber, wie ich gleich hier bemerken will, dem originalen Werk nicht angehört, sondern nur in Pistorius' Hs. oder gar erst von diesem selbst an dieser Stelle eingefügt war, bieten Beide genau denselben Textbestand[1], dieselbe Anordnung, sie haben zahllose Varianten, grobe Lesefehler und falsche vermeintliche Besserungen gegenüber der originalen Ueberlieferung gemein, namentlich in den Capitel-Ueberschriften zeigen sie die gleichen Abweichungen von jener, auch fehlen bei Beiden dieselben Nachrichten, welche der originale Text bietet.

Will man sich über den ursprünglichen Bestand des Werkes und, was davon in erster Linie abhängt, dessen Abfassungszeit unterrichten, so darf man sich freilich mit

---

1) Vgl. SS. R. Germ., Lamperti opera p. LV sq. 2) Abgesehen nur von wenigen Sätzen, welche bei Pistorius durch Versehen ausgefallen sind.

der Ausgabe und Schedels Hs. nicht begnügen[1], sondern muss zu weiterem handschriftlichem Material greifen. Und wir sind hier in der denkbar günstigsten Lage. G. Waitz beschrieb die Hs. der Hist. de landgr. Pistoriana der Universitätsbibliothek zu Jena Ms. Buder. 4. n. 12 im Archiv XI, 402[2], und da er darin 'zahlreiche Zusätze am Rande und Verbesserungen im Texte' fand und sah, dass 'die letzten Jahre mit verschiedener Dinte geschrieben und Platz für Zusätze gelassen war', bemerkte er: 'Der Codex scheint Autographon zu sein'. Hätte er Anlass gehabt, sich näher mit der Hs. zu beschäftigen, so würde er sein vorsichtiges 'scheint zu sein' sehr bald in ein apodiktisches 'ist, wie auf das klarste erhellt, ein Autographon' verwandelt haben. Denn nichts kann sicherer sein. Schon ein äusserer Umstand kann dafür geltend gemacht werden. Sehr richtig hat Wenck a. a. O. S. 58 f. bemerkt, was schon Michelsen[3] sah, und was Niemand, der das Werk mit Aufmerksamkeit liest, verborgen bleiben kann, dass wegen der Menge Eisenacher Lokalnachrichten und namentlich wegen der beträchtlich grossen Zahl von Nachrichten über die Eisenacher Dominikaner und über die Predigerbrüder in Thüringen überhaupt das Werk von einem Eisenacher Dominikaner geschrieben sein muss. Nun war die Jenenser Hs., wie an zwei Stellen derselben eingeschrieben ist, und zwar an der einen von einer Hand des XV. Jahrh., an der andern im Jahr 1520, 'Liber fratrum Predicatorum in Ysenach', befand sich also in dem Convent, in welchem der Verfasser schrieb, und wo seine Original-Hs. aller Voraussetzung nach verbleiben musste. Sicher aber erweisen die Originalität der Hs. eben jene zahlreichen Verbesserungen im Texte und Zusätze am Rande, welche durchweg solchen Charakters sind, dass sie nicht von einem Abschreiber, welcher sich verschrieb oder durch Versehen Sätze weggelassen hatte, sondern nur von dem bessernden und ergänzenden Verfasser herrühren können. Und diese Besserungen sind, soweit sie für die Abschreiber lesbar waren, durchweg, die Zusätze grösstentheils in die späteren Hss. übergegangen. Einzelne wurden von diesem oder jenem Abschreiber, sei es aus Versehen, sei es, dass er sie als

1) Dass C. Wenck, Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher S. 57 ff. allein auf Grund der Ausgaben über die Landgrafengeschichten zu handeln versuchte, hat ihn zu Irrthum führen müssen. 2) Vgl. Karl Herrmann, Bibliotheca Erfurtina S. 65 ff., wo noch andere Hss. der Landgrafengeschichte aufgeführt sind. 3) Zeitschrift d. V. für Thüringische Geschichte u. Alt. IV, 363.

fremdartige betrachtete, fortgelassen. Und gerade dies auch erweist die Originalität der Jenenser Hs., dass sich ein Theil dieser Zusätze nur in einer Gruppe der späteren Ueberlieferung findet, während er in einer andern weggelassen ist, die dafür andere Zusätze der Original-Hs. bietet, welche wieder in jenen andern Codices übergangen sind. Von den zahlreichen Zusätzen, welche die Thätigkeit des ändernden Verfassers durchaus deutlich zeigen, führe ich wenigstens einen an. In C. 12 bei Pistorius (C. 11 der richtigen Zählung [1]) lautete ein Satz nach der Jenenser Hs. ursprünglich: 'De qua Cecilia genuit duos filios, scilicet Ludewicum, qui sibi successit in comitatu Thuringie, et Berngerum, qui post mortem patris habitavit in Sangirhusen'. Das entnahm der Verfasser mit der bei ihm gewöhnlichen Abänderung und Erweiterung der Worte aus dem Liber cronicorum Erfordensis [2], wo es heisst: 'accepit in coniugium . . . Ceciliam . . . Per quam suscepit duos liberos, Ludewicum et Beringerum comites', und weiter unten 'relinquens duos filios, Ludewicum . . . et Beringerum, qui habitavit in Sangerhusen'. Nachträglich aber fügte des Schreibers Hand in der Jenenser Hs. am unteren Rande gegen seine Quelle und gegen die historische Wahrheit, gegen die er sich überaus häufig in purer Willkür auf das gröblichste versündigt, hinzu: 'et tercium Heynricum, qui dicebatur Raspe, ex eo quod castrum Raspenberg construxit et ibi habitavit', und änderte in Folge dessen in dem obigen Satz 'duos', indem er es tilgte und 'tres' überschrieb. Diese Aenderung und jener Zusatz sind in den Druck des Pistorius und in die mir bekannten späteren Hss. übergegangen. Daraus dürfte sich schon folgern lassen, dass der Schreiber des Jenenser Codex auch der Verfasser des Werkes war.

Mit absoluter Sicherheit aber ergiebt sich das aus einigen Stellen, die er an einer Stelle tilgte, um sie an anderem Orte in anderer Form zu wiederholen. Hinter C. 14 des Pistorius folgt in der Jenenser Hs. f. 15 folgender

1) Die Capitelzählung bei Pistorius stimmt mit der originalen nur bis C. 8 überein. Von da an hat Pistorius überall da, wo in seiner Hs. (genau wie in der Schedelschen) eine rothe Ueberschrift stand, ein neues Capitel gezählt. Die Original-Hs. beginnt aber weiterhin neues Capitel nur mit der Geschichte je eines der Thüringischen Grafen (der Ludwige), später der Landgrafen, von denen die meisten dann durch Ueberschriften noch in viele Unterabschnitte getheilt sind. Es finden sich da zwar keine Capitelzahlen, aber nur bei Beginn je einer Grafen- bezw. Landgrafengeschichte ist rothe Initiale gesetzt. Sie hat somit nur 24 Capitel gegen 162 bei Pistorius. 2) GQ. der Provinz Sachsen I, 202.

Abschnitt: 'Anno Domini M°LXX. Heynricus quartus Romanorum rex pugnavit cum Saxonibus inter Neylstet et Homborg[1], et multi ex utraque parte occisi sunt, et rex triumphavit cum adiutorio Ludewici comitis Thuringie, cognati sui[2]. Eodem anno Tycicho marchio de Landisberg cum amicis et cognatis comitis palatini occisi per Ludewicum comitem Thuringie manu valida Thuringiam intravit et depopulare[3] nitebatur. Sed mox per exercitum regis Heinrici conpescitur, et filius Tethiconis per proprium servum[4] occiditur, et duo castra marchionis, que habuit in Thuringia, scilicet Schydingen et Bichelingen, destruuntur, et non longe post hoc etiam Tethico marchio moritur'[5]. Die ganze hier abgedruckte Stelle tilgte der Schreiber aber wieder, sie findet sich weder im Druck noch in andern Hss., dagegen sowohl in allen diesen wie in der Jenenser dasselbe weiter unten in anderer Form, nämlich in C. 16 bei Pistorius (= C. 12, § 5): 'Primum bellum habuerunt in Thuringia inter Homborg et Neylstet, ubi multi potentes ceciderunt ex utraque[6], et Saxones fugam inierunt'[7]. Und

---

1) Wo das hergenommen ist, was sich in den später aufzuführenden mir bekannten Quellen des Werkes so nicht findet, wollen wir nachher zu ermitteln suchen. 2) Die Worte 'cum — cognati' durchstrich der Schreiber schon früher, ehe er die ganze Stelle tilgte ('sui' liess er damals aus Versehen stehen). Sie enthalten eine vollständig unbegründete Erfindung in maiorem gloriam des Grafen Ludwig, wie der Autor solche massenhaft zu Gunsten des von ihm verherrlichten Landgrafenhauses producierte. Wenn Graf Ludwig an der Schlacht bei Homburg 1075 Theil nahm, was wir nicht wissen, ist es wahrscheinlicher, dass er auf Seiten der Sachsen focht. Der Verfasser beseitigte die Worte wohl deshalb wieder, weil er bei Fortsetzung seiner Arbeit fand, dass seine Quellen nur von Feindschaft zwischen König Heinrich IV. und Graf Ludwig II. zu berichten wussten. 3) So die Hs. Der Verf. war der lateinischen Grammatik sehr wenig kundig und versündigte sich oft viel stärker als durch solche Form an ihr. 4) 'per pr. servum' ist von des Schreibers Hand aus der Quelle am Rande ergänzt. 5) Diese Nachricht ist gemacht aus der des Liber cron. Erford. l. l. p. 203: 'A. D. MLXX. Thecico marchio tyrannidem in regias partes orditur, qui tamen mox a rege Heinrico conpescitur, scilicet castellis suis Bichelingen et Schidingen destructis, filio quoque suo a proprio servo interempto. Ipse postmodum in brevi moritur'. Was hiermit im obigen Text nicht übereinstimmt, ist pure Erfindung oder Conjectur des Eisenacher Verfassers. 6) 'parte', was Pist. und Schedel hinzusetzen, ist nicht original. 7) Dies ist grösstentheils der Erfurter St. Peters-Chronik, aber wohl nicht der bisher publicierten Fassung, sondern eher einer bisher ungedruckten, über die ich weiter unten handele, entnommen, wo es heisst: 'Bellum primum iuxta Neylstete prope Unstrut committitur . . . a Saxonibus contra regem Heinricum. Ubi multi potentes ex utraque parte ceciderunt, et Saxones fugam inierunt'. Die ersten Worte aber stimmen viel näher mit der getilgten Stelle oben, die unbekannter Quelle entstammten.

nachdem fünf Schlachten zwischen den Sachsen und Heinrich IV. nach der St. Peters-Chronik und dem Liber cron. Erford. aufgezählt sind, heisst es: 'Etiam infra idem tempus Tyzcico marchio de Landesberg Orientalis cum amicis et cognatis comitis palatini occisi per Ludewicum comitem Thuringie[1] manu valida intravit Thuringiam et depopulare[2] nitebatur; sed mox exercitus regis, qui fuit in Northusen[3], audiens interesse Saxones, restiterunt et ipsos fugaverunt et duo castra marchionis, scilicet Bychelingen et Schydingen, destruxerunt. Et ibidem filius marchionis[4] per proprium servum[5] occiditur; et non longe etiam post hoc Tyzcico marchio moritur'. Vergleicht man diese Stelle mit der getilgten oben, so sieht man sofort, dass der Autor hier seine unsinnigen Conjecturen der früheren wiederholte, aber, indem er noch weitere Erdichtungen einflocht, sich in der letzteren noch weiter von der Quelle, dem Liber cron. Erford., den er hier nicht mehr heranzog, entfernte. Die zweite Stelle über die Schlacht bei Homburg hat er durch Benutzung der auch sonst oft von ihm abgeschriebenen Erfurter St. Peters-Chronik abgeändert. Es kann nun kein Zweifel mehr sein, dass der Schreiber der Jenenser Hs. der Verfasser des Werkes ist, der es für angemessen hielt, den früher concipierten Abschnitt in anderem Zusammenhange, indem er die übrigen Sachsenkämpfe Heinrichs IV. dazwischen schob, zu bringen.

Ferner im 60. Capitel des Pistorius (= C. 19, § 6) steht unter dem Jahr 1261 in der Jenenser Hs. folgende getilgte Stelle, die sich wiederum weder bei Pistorius noch in den übrigen Hss. findet: 'Eodem anno turres ecclesie sancte Marie in Ysenach muro civitatis annexe sunt destructe per cives, timentes incastellari a marchione' (Heinrich dem Erlauchten im Thüringischen Erbfolgekriege, da die Eisenacher auf Seite Heinrichs von Brabant und seiner Mutter Sophie standen) 'vel a suis'. Was hier getilgt ist, findet sich aber sowohl in der Jenenser wie in den andern Hss. und bei Pistorius (C. 81 = C. 20, § 18) unter dem Jahr 1306 wieder, wo von dem Kampf zwischen den Söhnen Albrechts des Entarteten und den Eisenachern, die auf Seiten des Vaters standen, die Rede ist. Es heisst da: 'Eodem anno cives Ysenacenses tantum infestati per filios

1) 'Thur. — intravit' fehlt bei Pist. und Schedel. 2) So die Hss. 3) Ich weiss durchaus nicht anzugeben, wie der Autor dazu kam, die Worte 'qui — Northusen' einzuflechten. Falsch ist das sicher. 4) Pist. hat 'march', wie die Hss. haben, falsch aufgelöst. 5) Sch. hat nur f., Pist. falsch 'fratrem'.

lantgravii, timentes tradi per castrum in civitate eorum, de voluntate Alberti lantgravii, data sibi pecunia, funditus everterunt et similiter turres in ecclesia sancte Marie, annexe[1] muro civitatis'. Der Haupttheil der Nachricht ist wieder aus der Erfurter Peters-Chronik entnommen, welche berichtet: 'A. D. 1306. Cives Ysinacenses castrum quod erat in sua civitate de voluntate Alberti senioris lantgravii Thuringie, data ei pecunia, funditus everterunt'. Also nur die oben beim Jahr 1261 getilgte Nachricht über die Zerstörung der Thürme von St. Marien, welche an die Stadtmauer stiessen, ist hier selbständig vom Verfasser eingefügt. Die Erklärung der Erscheinung ist einfach: Der Eisenacher Autor wusste vom Hörensagen, dass jene Thürme einmal zu Kriegszeiten niedergelegt worden seien. Er brachte diese Nachricht erst unter dem Jahr 1261 bei dem Angriff Heinrichs des Erlauchten auf die Stadt, dann dünkte es ihm aber wahrscheinlicher, dass die Sache 1306 bei dem Kampf der Söhne Albrechts gegen die dem Könige Albrecht anhängende Stadt passiert sei; er tilgte sie also oben und brachte sie hier unter. Damit werde ich eines weiteren Beweises, dass die Jenenser Hs. Originalconcept des Verfassers ist, überhoben sein, obgleich ich noch eine Fülle von Stellen anführen könnte, welche mit Nothwendigkeit zu demselben Ergebnis führen.

Ein interessantes Beweismoment dafür ist auch, dass sich zahlreiche Lesefehler der späteren Hss. genau und nur aus den Abkürzungen[2] der Art erklären, wie sie in der Jenenser Hs. geschrieben sind. So z. B. heisst es in C. 13 (= C. 12, § 1): 'et sepultus in Goczik monasterio prope Nuenborg' (nämlich Friedrich, Pfalzgraf von Sachsen). Nun ist in dem Ortsnamen das G mit Majuskel so geschrieben, dass Go täuschend ähnlich sieht bō[3] (= Bonczik). Also machte ein Schreiber in einer Copie daraus 'bōtzik', und der Compilator der Hist. landgr. Eccardiana, der, wie wir sehen werden, eben diese Copie benutzte, übernahm natürlich die corrupte Form[4]. Ich will dem

1) So die Hss. 2) Von diesen sind übrigens zahllose genau in der starken Verkürzung wie dort in späteren Hss. wiederholt. 3) Aber am Rande steht mit Mennig geschrieben: 'Monasterium Gozzig'. Die Nachricht stammt aus Liber cron. Erford. a. 1062, l. l. p. 202. 4) Bei Eccard col. 356: 'et sepultus in Bonzcigk monasterio prope Nuwinburgk'. Und da nun Johann Rothe eben wieder diese Compilation ausschrieb, liess er natürlich (C. 341, ed. v. Liliencron p. 262) den Pfalzgrafen auch in dem so corrumpierten Stifte (Bonzigk) statt in dem bekannten Goseck begraben werden. Und auf Grund dieser beiden Autoritäten erbaute dann

Leser nicht mit weiteren ähnlich aus der Jenenser Hs. zu erklärenden Lesefehlern der späteren Abschriften lästig fallen. Sie sind eben sehr zahlreich, wie sich das bei der Beschaffenheit des Originals von selbst ergiebt. Diese Papier-Hs., welche in traurigem Zustande sich jetzt befindet — die ersten Blätter sind stark verstümmelt; sie hat stark durch Feuchtigkeit und sonst durch schlechte Behandlung gelitten; als ein Familienvater sie studierte, hat dessen Büblein zwei Seiten in seiner Weise rescribiert, was ein Insasse des Eisenacher Dominikanerconvents besonders angemerkt hat — ist nicht etwa eine Reinschrift des Verfassers, sondern, wie ich schon sagte, sein Concept, sein erster Entwurf. Das zeigt neben der grossen Menge von Correcturen und Aenderungen schon ihre äussere Erscheinung. Sie ist mit sehr blasser, auf dem rauhen Papier zu leicht flüssiger, daher oft verlaufener Tinte [1], nachlässig mit zahllosen starken Abkürzungen, deren richtige Auflösung nicht jedem Abschreiber sofort klar werden konnte, geschrieben. Eine Reinschrift hat der Verfasser sicher nie angefertigt, da die späteren Hss. auf das Concept zurückgehen und die stärksten Spuren von dessen schlechter Lesbarkeit aufweisen.

In der Jenenser Hs. schrieb die Hand des Verfassers aber ursprünglich nur bis zum Jahr 1395. Im 138. Capitel bei Pistorius nach den Worten 'sub anno Domini M°CCC°XCV.' legte sie die Feder nieder [2]. In den kurzen Notizen der Jahre 1396—1398 (Pist. C. 138. 'Item a. D. M°CCC°XCVI — C. 140. Resenborg in Bohemia' [3]) wechselt die Tinte viermal. Jeder dieser vier Absätze [4] ist sicher zu anderer Zeit hinzugefügt, doch halte ich es nicht nur für wahrscheinlich, sondern für sicher, dass sie allmählich von dem Verfasser selbst noch hinzugesetzt sind, wenn die Züge auch jedesmal ein wenig von dem Schriftcharakter des vorigen Absatzes abweichen [5]. Zu verschiedener Zeit, mit anderer Feder und Tinte schreibend, konnte der Autor auch etwas verschiedene Schriftzüge bilden. Und mit voller Sicherheit würde man noch dem Autor des Werkes wenigstens die ersten drei dieser vier Nachrichten zuschreiben

---

H. Oesterley in seinem Hist.-geogr. Wörterbuch S. 80 ein Kloster Bonzigk bei Naumburg a. d. Saale. 1) Daher war schon früh manches so verblasst, dass es von andern Händen nachgezogen wurde, um lesbar gemacht zu werden. 2) Der bei Pistorius folgende Satz: 'Haec discordia — potentiam' steht überhaupt nicht in dieser Hs. 3) Bei Pist. steht davor falsch das Jahr 1397 statt 1398. 4) Der Text derselben bei Pist. ist stark verändert und verdorben. 5) Vgl. darüber unten S. 396 f.

müssen, wenn er und der Illuminator der Hs. identisch wären, denn die Ueberschriften der Capitel 139. 140 bei Pist. ('De destructione villarum civitatis Erfordie per Wilhelmum marchionem' und 'De destructione castri Marisfelt') sind noch von derselben Hand geschrieben, welche die Ueberschriften und rothen Randnoten des ganzen Werkes eintrug. Aber ich muss zugeben, dass gegen diese Identität Einwendungen von Gewicht erhoben werden können, obgleich ich sie dennoch für wahrscheinlich halten muss[1]. Sicher ist, dass der Illuminator, wenn er nicht der Verfasser selbst war, bei dessen Lebzeiten und nach dessen Vorschrift gearbeitet haben muss.

Es ist übrigens keine Frage von grosser Wichtigkeit, von wem diese vier Nachrichten herrühren: sicher ist, dass das folgende (C. 141) 'A. D. 1398. Gerhardus' von der Hand eines anderen Schreibers herrührt, welche mit dem Jahr 1402 aufhört, dass dann noch andere Hände weiteres hinzufügten. Da nun in dem Werk, das ursprünglich mit dem Jahr 1395 schloss, nichts auf eine spätere Abfassungszeit hindeutet[2], da der Autor selbst (oder Andere) Nachrichten zu 1396—1398 erst später hinzufügte, da dann sicher Andere weitere Fortsetzungen anschlossen, so ergiebt sich, dass der Eisenacher Dominikaner im Jahr 1395 oder 1396

---

1) Nach der Vergleichung der Schriftzüge zwischen Text und Ueberschriften müsste man eher meinen, dass Schreiber und Illuminator nicht identisch sind. Doch ist solche Schlussfolge sehr problematisch, da hier, wie gewöhnlich, die Ueberschriften mit grösseren Schriftzügen (wenn auch meist in Minuskelform), die sich eben von der Textschrift unterscheiden und aus dieser heraustreten sollten, gebildet wurden, und so auch von der Schrift desselben Schreibers sich sehr unterscheiden konnten. Aber freilich beging der Illuminator bei seiner Arbeit einige grobe Versehen. Er trug z. B. die Ueberschrift, welche Pist. vor sein 139. Capitel gesetzt hat ('De destructione villarum civitatis Erfordie per Wilhelmum marchionem'), an der Seite der Zeile 'culpa — durante' ein und illuminierte das vom Schreiber klein geschriebene 'in' (das erste Wort des C. 139) in 'In', während der Satz lauten muss: 'absolventes advenientes . . . a pena et a culpa in festo nativitatis Marie, durante gracia per octavas. Infra quas octavas' etc. Durch die falsche Illumination wurden die Abschreiber der späteren Hss. veranlasst, mit 'In' einen neuen Satz zu beginnen, und Pist. begann damit gar ein neues Capitel. Aber ich meine, auch der Autor konnte beim Illuminieren, sofern er flüchtig verfuhr, derartige Fehler begehen. 2) Bei Pistorius liest man zwar: 'et duravit (scisma) XXXVI annis usque ad concilium Constantiense, in quo electus fuit Martinus', aber die Worte, welche auf Abfassung nach dem Jahr 1417 hindeuten würden, sind späte Interpolation. In der Original-Hs. heisst es da (C. 24, § 4) nur: 'et duravit', und ist Raum frei gelassen für die Einfügung der Jahrzahl, in welchen dann viel später '40 annis' hineingeschrieben ist. Man sieht also, dass der Autor das Ende des Schismas nicht erlebt hat.

sein Werk schrieb oder vollendete, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahr 1398/9 gestorben ist[1].

Die Frage, wie dieser Predigerbruder hiess, zu beantworten, habe ich bis jetzt nicht den geringsten Anhalt, obgleich ich nicht sagen will, dass sein Name nicht doch noch einmal wird ermittelt werden können. Aus seinem Werk vermag ich keine andere Beziehung zu entnehmen, als dass er dem markgräflich Meissnischen und landgräflich Thüringischen Hause sehr ergeben war. Sicher ist ferner, dass er nicht Heinricus de Frimaria hiess. Auf dem zweiten Schmutzblatt der Jenenser Hs. steht zwar dieser Name, von einer Hand des 17. Jahrh. geschrieben, aber mit Ott. Lorenz[2] deswegen anzunehmen, dass die Hs. damit 'die bestimmteste Hinweisung' auf diesen Mann als den Autor des Werkes enthalte, ist doch etwas gewagt[3]. Hätte man auch Anlass, zu glauben, dass derjenige, welcher den blossen Namen hinschrieb, seine Meinung kundgeben wollte, der Verfasser dieses Buches sei Heinrich de Frimaria gewesen, so ist damit noch nicht im mindesten erwiesen, dass diese richtig war. Der Kritzler hat schwerlich mehr Möglichkeit gehabt, den Autornamen zu ermitteln als wir heute zu Tage. Und dass der bekannte Theologe dieses Namens, der schon 1323 Professor der Theologie, aber kein Dominikaner war, nicht im Jahr 1395/6 dieses Werk eines Eisenacher Dominikaners verfasst haben kann, liegt auf der Hand.

Nun taucht Heinrich von Friemar aber auch in der Litteratur als Autor einer Thüringischen Chronik auf. Unter den handschriftlichen Quellen, welche Marcus

---

1) Wäre er von Eisenach nach einem anderen Convent versetzt worden, so würde er ohne Zweifel seine Hs. mitgenommen haben, da diese aber dem Eisenacher Convent verblieb, wird er dort zur angegebenen Zeit gestorben sein. 2) DGQ. II[3], 103, N. 1. Obgleich Wenck, Entst. der Reinh. Gesch. S. 61 die vollkommene Grundlosigkeit der Annahme der Autorschaft Heinrichs von Friemar klar gegen Lorenz nachgewiesen hat, behielt dieser doch in der neuesten Auflage seiner GQ. die Sätze der früheren, welche diesen Heinrich betreffen, bei. 3) Sonst könnte Jemand mit dem gleichen Recht behaupten, der Verfasser sei Bertold Grefenstein, denn auf dem letzten Blatt der Hs. (f. 57') hat unter vielen anderen Federproben eine Hand des 15. Jahrh. 'Bertoldus' und wieder 'Bertoldus Grefensteyn Hermanni' geschrieben. Freilich wissen wir, dass in diesem Falle sicher nicht der Autor gemeint ist. Sondern ein Mann dieses Namens fertigte im Jahr 1454 eine Copie dieser Hs., welche sich jetzt in der Fürstlich Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode Za 41 befindet, und verewigte sich auch im Original durch Einzeichnnng seines Namens. Denn die Wernigeroder Hs. trägt die Unterschrift: 'Completa sunt hec per me Bertoldum Grefensteyn sub a. D. 1454'. Vgl. N. A. VIII, 205.

Wagner aus Friemar für sein Buch: 'Thüringen Königreichs . . . wahrhafftiger kurtzer gegründter Auszug' (Jhena 1593. 4°) benutzte, nennt er K 2′ auch: 'Chronicon Heinrici de Frimaria valde vetustum Latinum de Thuringia in quarto multis in locis obesum'. Die Merkmale, die er hier angiebt (in Quart und stark beschädigt), passen im Allgemeinen auf die Jenaer Hs., deshalb hat man angenommen[1], Wagner habe diese Hs. mit jenem Titel bezeichnet. Dass das aber nicht angeht, hatte bereits Struve[2] bemerkt. Denn Wagner schreibt J 4′ seines Buches: 'Denn Gottinga ist ein alt Wort, und hat nach Aussage der alten geschrieben Chronica Heinrici de Frimaria seine gewisse Ankunfft von den Gotthis'. Nun ist aber von Göttingen nirgends in dem Jenaer Msc. die Rede, und die Ableitung des Namens von den Gothen deutet auf einen Skribenten, der schwerlich lange vor 1500 gelebt hat. Nun fährt Wagner fort, das Msc. des Heinricus sei 'etwa zu Meintz ad S. Albanum in einem codice chartaceo antiquissimo gewesen, und noch vielleicht wohl anzutreffen sein möchte, wenn es nicht durch die Kriegs-Gurgel verbrandt wäre worden'. Zu Mainz hat er sicher die Jenaer Hs. nicht gesehen, und verbrannt ist sie auch nicht. Was also auch immer die Chronik Heinrichs von Friemar für ein Ding gewesen sein mag[3], sicher ist, dass Wagner mit seinem Citat nicht die Jenaer Hs. meinte. Wohl aber hat er diese gesehen, denn unter den von ihm benutzten Hss. nennt er auch K 3: 'Legenda de S. patribus conventus Isenac. ord. Praedic.', das ist der genaue Titel einer Schrift, die in der Jenaer Hs. steht, und die wir sogleich besprechen. Danach nennt er: 'De genealogia Elgeri comitis de Hohnstein et de vita ipsius', das ist der erste Theil jener Legenda[4]. Danach: 'De ortu landgraviorum Thuringiae

1) Z. B. K. Herrmann, Bibl. Erfurt. S. 67. Auch Wenck a. a. O. S. 61. 2) Pistorii SS. I, 1292. 3) Ihre Existenz ist überhaupt wohl sehr problematisch, denn Wenck bemerkt a. a. O. S. 61, N. 2, dass Wagner aus Friemar sich den Friemarer Chronisten erdacht haben mag. Die Späteren, welche ihn erwähnen, thun das nur auf Wagners Citate hin, wie Pfefferkorn, Merckwürdige und außerlesene Gesch. von Thüringen (Gotha 1684. 4°) S. 9 f. Ott. Lorenz, DGQ. 3. Aufl. II, 103, N. 1 behauptet zwar, Henricus de Frimaria (als Chronist?) sei 'schon erwähnt in Spangenberg, Chron. Henneberg. lib. 5, cp. 9, f. 197'. Dort ist aber von keinem Chronisten Heinrich von Friemar die Rede, sondern wird erzählt, dass Hans von Freymar im J. 1346 dem Landgrafen das Leben rettete. Das gelehrte Citat hat Lorenz wohl aus Pistorius-Struve I, 1293, N. b oder sonst irgend woher übernommen, aber nicht gesehen, worauf es sich bezog. 4) Freilich ist darin von der Genealogie Elgers nicht die Rede, aber wohl

chronicon lacerum, multis in locis ob vetustatem vix legibile et muribus exesum'. Diese Beschreibung passt nun aber ausgezeichnet auf die Jenaer Hs. der Landgrafengeschichte. Freilich ist der Titel 'De ortu landgr. Thur.'[1] dort nur Ueberschrift des 10. Capitels auf f. 6', aber die ersten Blätter der Hs. sind so zerstört, dass Wagner sie wenig beachtet haben mag, und eben mit diesem Capitel beginnt erst die ausführlichere Erzählung. Also hat auch Wagner dieses Werk ohne Autornamen citiert. Wenn nun jener Mann des 17. Jahrh., der den Namen 'Heinricus de Frimaria' auf das Schmutzblatt der Jenaer Hs. schrieb, den Autor der folgenden Chronik damit nennen wollte, so ist es klar, dass er den Namen aus Wagners Buch übernahm und irrig auf dieses Werk übertrug, wie Wenck a. a. O. S. 61 bemerkte. Damit wird vielleicht sogar für O. Lorenz Heinrich von Friemar als Verfasser dieses Werkes beseitigt sein.

Also auf den Namen des Autors verzichten wir zunächst, wohl aber können wir ermitteln, dass derselbe Predigerbruder, der die sogenannte Landgrafengeschichte im Jahr 1395/6 schrieb, noch drei andere Büchlein oder Schriftlein verfasst hat. In der oft genannten Jenaer Hs. steht f. 43—55 die Legenda de sanctis patribus conventus Ysenacensis ordinis Predicatorum, welche Michelsen in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte IV, 361—394 aus eben dieser Hs. herausgegeben hat[2]. Nun dieses Werkchen ist ganz von der Hand des Verfassers der Landgrafenchronik geschrieben. Dann hat Wenck[3] mit vollem Recht geltend gemacht, dass in diesem Büchlein schon die in der Hs. voranstehende Landgrafenchronik citiert sei, dass es also später als diese (er meint im 15. Jahrh.) verfasst sein müsse. Da es aber nun einmal nicht angeht, eine fest-

findet sich etwas über die Genealogie der Grafen von Hohnstein in der Hist. Pistor. Wagner kann sich die Genealogie hinzu erdacht haben, um seine Erfindungen zu rechtfertigen. 1) Dass das erste Capitel der Hist. Eccard. diese Ueberschrift trägt, und oft danach als Ganzes citiert worden ist, ist Zufall. Man kann daraus nicht schliessen, dass Wagner diese Schrift meinte. 2) Auch in der oben genannten Wernigeroder Hs. ist dieses Stück aus der Jenaer von Bertold Grefensteyn mit abgeschrieben. Michelsens Ausgabe ist zwar nicht fehlerlos, aber doch recht gut. Nur hat er es unterlassen, die zahlreichen Correcturen und alle Zusätze anzumerken, und hat nicht gesehen, dass die Capitelzahlen von der ursprünglichen Hand geschrieben am Rande stehen, die er hätte einsetzen sollen. Unleidlich ist C. 2 das unausrottbare 'Parisios' statt des indeklinabeln 'Parisius', wie man im Mittelalter schreibt. 3) Entstehung der Reinhardsbr. Geschichtsbücher S. 58.

gestellte Thatsache als solche anzuerkennen, so hat M. Baltzer[1] Wencks Behauptung bestritten, meint vielmehr, die Legenda sei Quelle der Landgrafengeschichte, sie sei zwischen 1320 und 1330 abgefasst, die Cronica, welche ihr Verfasser citiert, sei die Reinhardsbrunner oder eine ihr zunächst verwandte Aufzeichnung gewesen. Aber die Begründung dieser Behauptungen ist denn doch gar zu schwächlich[2].

Das 8. Capitel der Vita Elgeri der Legenda beginnt: 'Legitur in cronicis, quod a. D. M°CCXXVIII, mortuo illustri principi Ludewico, lantgravio Thuringie, marito sancte Elizabeth, Heynricus eiusdem Ludewici frater eandem relictam fratris de consilio malorum hominum de castro Wartberg eiecerit et eam per tempus in miseria et in exilio ad tempus permiserit, licet correptus super hoc commisso ipsam reassumpserit'. In der Reinhardsbrunner Chronik[3] steht aber nur, dass Landgraf Heinrich die Elisabeth aus der Wartburg mit ihren Kindern vertrieben, nichts davon, dass er sie 'in miseria et in exilio' hätte leben lassen, nichts davon, dass er sie später, wegen dieses Frevels gescholten, wieder aufgenommen hat. Für alles weitere wird da auf Dietrichs von Apolda Lebensbeschreibung der h. Elisabeth verwiesen. Ebensowenig steht etwas davon in Aufzeichnungen, welche der Reinhardsbrunner Chronik nächstverwandt sind, wohl aber ist der Satz über die Vertreibung der Elisabeth in zwei Ableitungen der Reinhardsbrunner Chronik, in dem Lib. cron. Erford.[4] wörtlich und in Schedels[5] Excerpten verkürzt abgeschrieben. Und in allen diesen drei Quellen wird die Geschichte zum Jahr 1227 (nicht zu 1228, wie in der Legenda) erzählt! Also kann der Autor der Legenda mit seiner Cronica unmöglich die Reinhardsbrunner oder den Liber cron. Erford. gemeint haben. Dagegen heisst es in der Landgrafengeschichte (Pist. C. 40 = C. 17, § 5): '(Ludewicus lantgravius) mor-

1) Mitth. des Inst. für Oesterr. Gesch. IV. Ergänzungsband, S. 127 ff. Er hat die Jenaer Hs. benutzt, aber, was sie lehrt, nicht gesehen. 2) Er hält es S. 127 'von vornherein für wahrscheinlicher, dass man im Eisenacher Predigerkloster zuerst des Klosters und dann der Landgrafen Geschichte schrieb, als dass man die umgekehrte Reihenfolge beobachtete'. Darauf ist nur zu erwidern, dass man sich dennoch erlaubte, auf diese angeblich unwahrscheinliche Weise zu verfahren, wie die Jenaer Hs. bei richtiger Benutzung lehrt, sofern man zugeben wollte, dass die Legenda 'des Klosters Geschichte' enthält, was freilich nicht der Fall ist. Aber es ist weder das eine noch das andere von vornherein wahrscheinlicher. 3) Wegele S. 208. 4) GQ. der Provinz Sachsen I, 210. 5) Wenck S. 98.

tuus est. Et ossa sua translata sunt . . . in Reynhartsborn a. D. MCCXXVIII.[1] . . . Interim, dum adhuc ossa defuncti Ludewici non pervenerunt ad Thuringiam, Heynricus frater Ludewici Elizabet uxorem de castro Wartberg de consilio malorum hominum ammovit; que cum parvulis suis in miseria vixit in civitate Ysenacensi'. Darauf wird erzählt, wie sie von dort nach 'Kyczingen' ging, wie der Bischof von Bamberg ihre 'miseriam et paupertatem percipiens' sie nach Bamberg holte. Wie die Ritter, welche des Landgrafen Gebeine aus dem heiligen Lande brachten, sie nach Reinhardsbrunn begleiteten, wie dort Rudolf von Varila den Landgrafen Heinrich ob des an des Bruders Gemahlin verübten Frevels ausschalt, wie der die Schwägerin reuig wieder in die Wartburg aufnahm. Jene Cronicis entnommene Nachricht der Legenda charakterisiert sich sonach als ein kurzer Auszug aus der längeren Erzählung der Landgrafengeschichte, sie lässt sich ganz aus dieser herleiten, abgesehen von einiger Wortänderung, die schon durch die gedrängte Kürzung geboten war. Nun weiter, dieser ganze § 5 der Landgrafengeschichte, in dem über des Landgrafen Ludwig Tugenden, seine Kreuzfahrt und Tod berichtet und dann erzählt wird, was wir eben erwähnten, ist zusammengesetzt aus Theoderici Vita Elisabeth III, 1. 3. II, 1. IV, 1—5. 7. V, 1—8 und dem Liber cron. Erford. a. 1227. 1228 in der gewöhnlichen Mache dieses Autors mit starken Wortänderungen, hier namentlich mit starken Kürzungen und Zusammenziehung des Wortschwalles Dietrichs, mit einigen seiner willkürlichen Zusätze. Die Worte Dietrichs IV, 7: 'quidam vasalli defuncti principis, qui fratrem ipsius Henricum iuvenem regere debuerant, Dei timoris et iustitie, proprie honestatis . . . obliti . . . ipsam (Elisabeth) de castro et cunctis eius possessionibus eiecerunt. Descendit ergo . . . ad subiacens castro oppidum. In cuiusdam autem cauponis hospitio recepta cum suis mansit. . . . Cumque nullus auderet eam hospitio recipere, confugit ad Dominum' etc. und des Liber cron. Erford.: 'Mox autem ab Heinrico predicti principis fratre tam miserabiliter cum suis parvulis de castro Wartberg eicitur et, ne hospicio recipiatur in Ysennach a quoquam, ab eodem striccius[2] interdicitur', verbindend, zweier Quellen also, die er auch sonst viel ausschreibt, machte der Autor der Landgrafengeschichte daraus: 'Heynricus

1) Also daher das Jahr 1228 in der Legenda! 2) So die Hss., auch die Wiener, nicht 'secrecius', wie Lorenz S. 210 hat.

. . . Elizabet . . . de castro Wartberg de consilio malorum hominum[1] ammovit[2]; que cum parvulis suis in miseria vixit civitate Ysenacensi, et nullus recepit eam hospicio, qui esset alicuius reputacionis, quia timebant, ne offenderent, sed oportuit, ut cum pauperibus se reciperet'. Nähme man nun auch mit Baltzer an, dass der Autor der Landgrafengeschichte die Legenda an dieser Stelle benutzt hätte, so müsste er dennoch jene beiden Quellen für diesen Paragraphen neben der Legenda benutzt haben. Da aber jene beiden Quellen vollkommen ausreichen, um den Inhalt des Paragraphen der Landgrafengeschichte aus ihnen abzuleiten, so muss man diese Annahme als falsch zurückweisen, zumal man dann für jenen Passus der Legenda als Quelle keine einzelne Cronica, sondern immer Liber cron. Erford. (resp. Chron. Reinhardsbr.) und Dietrichs Vita Elisabeth annehmen müsste, also eben jene, die dem Bericht der Landgrafengeschichte zu Grunde liegen, und dann noch immer zu erklären hätte, warum der Autor die Nachricht zu 1228 statt zu 1227 setzte.

Vollends klar wird nun die Sachlage, wenn man den folgenden Satz der Legenda vergleicht, den der Autor, wie er sagt, ebenfalls jener Cronica entnahm. Er bietet da,

---

1) Da Baltzer nicht erklären kann, woher die Worte 'de consilio malorum hominum' in die Legenda gekommen sind (die aus der Landgrafengeschichte stammen, deren Autor sie wieder aus Dietrichs Darstellung entnommen hatte), so meint er S. 129, das 'könnte aus einem Exemplar der Reinh. Gesch. stammen, das vollständiger war als unsere sehr lückenhaften Texte'. Das ist oft eins der strafwürdigsten Auskunftsmittel, das fast regelmässig ergriffen wird, wenn eine falsche Behauptung à tout prix bewiesen werden soll, dass man einem andern Exemplar vindiciert, was in dem, mit welchem man zu operieren hat, nicht steht. Statt solche Vermuthung zu wagen, hätte er aus Liber cron. Erford. und Schedels Excerpten sich überzeugen sollen, dass der Satz in der Ausgabe von Wegele durchaus vollständig überliefert ist, dass jene Worte nicht in dem Chron. Reinhardsbr. gestanden haben, da keiner von dessen drei Vertretern an dieser Stelle sie hat. 2) Baltzer sagt S. 128, da die Legenda für 'ammovit' an dieser Stelle 'eiecerit' hat, und darin mit Dietrich ('eiecerunt') und Chron. Reinhardsbr. ('eicitur') näher übereinkommt, so hätte deren Autor, wenn er die Landgrafengeschichte benutzte, daneben noch eine andere Quelle verwerthen müssen, die ihm den Ausdruck 'eicere' bot. An sich wird das des einen Wortes wegen nicht nothwendig anzunehmen sein, aber wohl möglich ist es, erklärt sich aber eben gar leichtlich bei meinem Nachweis, dass der Autor der Landgrafengeschichte und Legenda identisch ist. Er konnte sehr wohl eine der beiden Quellen, die er für diesen Abschnitt der Landgrafengeschichte benutzt hatte, und die beide diesen Ausdruck boten (Liber cron. Erford. und Dietrich), bei der Abfassung der Legenda wieder zur Hand nehmen.

wie in dem vorigen, einen kurzen Auszug aus dem C. 43 (Pist. = C. 18, § 4) der Landgrafengeschichte, welches, immer mit den von diesem Autor beliebten Aenderungen des Ausdrucks und Willkürlichkeiten, dem Liber cron. Erford.[1] a. 1232 entnommen ist. Denn es wird bei der Vergleichung nun sonnenklar, dass der Bericht des letzteren erst durch die Landgrafengeschichte dem Autor der Legenda vermittelt ist. Das wird schon ein Theil der drei Berichte in der Zusammenstellung überzeugend darthun:

Lib. cron. Erf.	Hist. landgr.	Legenda c. 8.
A. D. 1232. . . . archiepiscopus Sifridus ab Eckehardo Reynhersborn cenobii abbate octavo quandam pecunie summam extorquebat, quam sibi erogare rennuens, prefato episcopo Erfordiam veniente moramque in monte sancte Marie trahente, dictus abbas est vocatus; qui . . . graviori culpe per ipsum ibidem subicitur, et triduana peracta penitencia . . . nulla veste velatus capitolium, virgam manu baiulans, veniam peciit . . . princeps (Conradus lantgravius, frater Henrici regis) furore suffusus capitulum extracto cultello citissime adiit, archiepiscopum coma inmani-	A. D. 1232. Siffridus archiepiscopus Maguntinus a monasterio Reynhartsborn aliquam summam pecunie extorquebat, et quia abbas dare recusabat, ipsum pene gravioris culpe subiecit. Et in Erfordia in capitolio canonicorum Sancte Marie tribus diebus disciplinas recepit . . . dum predictus abbas debebat se presentare ad disciplinas, et nudus in superiori parte corporis, virgas in manibus baiulans, intravit capitolium. . . . Qui (Conradus lantgravius Thuringie, frater Heynrici) in furia magna capitolium ascendit et extracto cultello in archiepiscopum	Eciam legitur, quod frater eiusdem Heynrici lantgravii, scilicet Conradus, in Erfordia propter abbatem de Reynhartsborn, quem Sifridus episcopus Maguntinus pene gravioris culpe subiectum virgis disciplinavit, in ipsum episcopum irruebat et cultello exempto interficere laborabat, licet impeditus.

1) Nicht direct dem Chron. Reinhardsbr., wie Baltzer S. 129, N. 1 meint.

ter deprehensum, sed prepeditus, transfigere laboravit.	irruit et comam capitis deprehendit et ipsum transfigere laboravit, sed prepeditus.

Das wird für den zu erbringenden Nachweis genügen. Es wird Niemand glauben, dass der Autor der Landgrafengeschichte neben dem Liber cron. Erford., den er ja hier wie so oft sicher ausschreibt, die Legenda benutzt haben müsse, um seinen Bericht niederzuschreiben, dagegen erklärt sich jedes Wort der Nachricht in der Legenda aus der Landgrafengeschichte. Wenn ferner Baltzer S. 128 f. meint, der Bericht, welchen der Eisenacher Dominikaner in der Landgrafengeschichte (Pist. C. 50 = C. 18, § 10) vom Tode des ersten Eisenacher Dominikaner-Priors Elger von Honstein im Zusammenhange mit seiner Erzählung von dem erfundenen Frankfurter Reichstage von 1242 bringt, müsse als Kürzung aus dem längeren Bericht in der Legenda angesehen werden, so ist auch das durchaus zurückzuweisen. Es ist sehr selbstverständlich, dass der Autor der Legenda, der die Vita Elgeri schreibt, bei der Erzählung vom Tode dieses seines gefeierten Helden viel länger verweilt, dabei viel ausführlicher ist, als der Verfasser der Landgrafengeschichte, ebenso wie es sehr erklärlich ist, dass er in dieser Vita überging, was in der Landgrafengeschichte über den Frankfurter Reichstag die Reichsgeschichte betreffendes erzählt war[1], obgleich ihm

1) Baltzer S. 130—132 sucht einiges zur Vertheidigung der Angabe der Legenda über den Frankfurter Reichstag von 1242 beizubringen und sagt, in der Legenda sei die Sagenbildung über diesen Reichstag noch nicht so weit entwickelt wie in der Hist. landgr. Das ist insofern richtig, als alles das, was über Kaiser Friedrich und König Konrad in der letzteren gesagt ist, in der Legenda weggelassen ist, weil es dahin eben nicht gehörte. Aber es ist damit nichts bewiesen über das Verhältnis der beiden Quellen zu einander und die Existenz des Frankfurter Reichstages. Man muss die Frage von der richtigen Seite angreifen, um ihr energisch zu Leibe gehen zu können. Von Sagenbildung ist hier überhaupt nicht die Rede. Wenn der Autor der Landgrafengeschichte in seinen Quellen findet, dass einer der Landgrafen, deren Geschichte er schreibt, in einer der Rheinischen Städte war, so vermuthet er, dass der zu einem Reichstage sich dorthin begeben hatte. In dem Liber cron. Erford. a. 1055, a. a. O. S. 202, las er z. B., dass Graf Ludwig der Bärtige im St. Albans-Kloster zu Mainz begraben wurde. Also schrieb er (Pist. C. 11): 'veniens Magunciam ad unam convocacionem principum et comitum mortuus est et sepultus apud Sanctum Albanum', wie in der Legenda C. 17: 'Regnante tunc imperatore Friderico imperatore 2°, qui convocacionem principum in Alemania habuit in Frankenfort'. (Es ist

diese Quelle auch hier vorlag, weil das ja in dieses sein Werkchen nicht hineingehörte[1].

Haben wir somit Wencks Behauptung, dass in der Legenda die Landgrafengeschichte citiert und benutzt sei, zu ihrem Rechte verholfen, so ergiebt sich nun sofort folgende Schlussfolge: Da die Landgrafengeschichte erst 1395/6 verfasst ist, muss die Legenda später entstanden sein. Da der Autor der Landgrafengeschichte, der am Ende des Jahrhunderts (wahrscheinlich schon im Jahr 1398) verstorben war, die Legenda, in der sein eigenes Werk schon benutzt war, und die früher nicht existierte, mit eigener

---

eben derselbe Autor, der beides schrieb!) Nun muss im Eisenacher Dominikanerconvent die Ueberlieferung gewesen sein, dass der erste Prior Elger von Honstein zu Frankfurt starb, wohin er mit dem Landgrafen Heinrich gereist war. Sein Todesjahr 1242 wird schriftlich überliefert gewesen sein, denn wir werden finden, dass die Eisenacher Dominikaner kurze annalistische Aufzeichnungen besassen. Also wenn der Landgraf nach Frankfurt reiste, so musste er nach der Präsumption des Autors zu einem Reichstage dorthin gegangen sein. Nun war Frankfurt zu des Autors Zeiten der Ort der Königswahl, also liess sich auf diesen Reichstag eine solche gut ansetzen. Freilich bei der eigentlichen Wahl hatte der Landgraf (immer nach Anschauung aus der Zeit des Autors heraus), der nicht Kurfürst war, nichts zu thun. Daher schrieb unser braver Bettelbruder in der Landgrafengeschichte (Pist. C. 50 = C. 18, § 10): 'A. D. MCCXLII. Fridericus imperator . . . convocavit principes Alemanie in Frankenfort, volens cum eis tractare, qualiter filium suum Conradum in regem . . crearet', denn er wusste wohl, dass Konrad zum König erwählt war, aber keine seiner Quellen belehrte ihn, wo und wann das geschehen war. Ferner wusste er aus der Erfurter St. Peters-Chronik (deren Quelle Chronica Minor), dass Kaiser Friedrich in Gegenwart des Landgrafen Heinrich den bekannten Ausspruch von den drei Völkerverführern gethan haben soll. Hier in Frankfurt hatte er nun den Kaiser (der freilich damals in Italien war) und den Landgrafen glücklich zusammen gebracht, also liess er hier den Kaiser sein blasphemisches Dictum vorbringen und knüpft daran seine weiteren Erfindungen, wie der Landgraf die Lästerung dem (damals verstorbenen) Papst Gregor meldet, worauf dieser den Kaiser excommuniciert, u. s. w. Auf Grund dieser unlauteren Quelle würde schwerlich Jemand geneigt gewesen sein, den Frankfurter Reichstag für historisch beglaubigt zu halten. Da deren Autor aber keinen Grund hatte, in der Vita Elgeri all diesen Unsinn zu wiederholen, so war man der Meinung, in dieser eine bessere Beglaubigung jenes Reichstages zu finden, während er doch nur aus der älteren Quelle übernommen, dort in dem entwickelten Zusammenhange erfunden war. Sehr mit Recht hat ihn J. Ficker in den Reg. Imp. V, 2 nicht erwähnt. 1) Baltzer S. 129 findet es auffällig, dass der Autor der Legende nicht die Beisetzung von Heinrich Raspes Herz ('Sarg' bei Baltzer ist wohl nur seltsamer Druckfehler) im Dominikanerconvent von Eisenach, die in Hist. landgr. Pist. C. 52 erzählt war, berichtet haben sollte, wenn er diese Quelle benutzte. Ja gehörte denn das nothwendig in eine Vita Elgeri? Nun kommt ja aber hinzu, was ich sofort beweise. Da der Autor zwei Werke hinter einander in demselben Bande schrieb, wird er in dem zweiten aus dem ersten doch nur das wiederholt haben, was da durchaus nothwendig war.

Hand hinter dessen Concept schrieb, so folgt nicht nur, dass er das zwischen 1396 und 1398 that, sondern es ist beinahe mit Händen zu greifen, dass er auch der Verfasser der Legenda ist. Und das lässt sich nun auf verschiedenen Wegen mit absoluter Sicherheit beweisen.

Baltzer meinte S. 130, es stehe nichts im Wege, das um 1400 geschriebene Jenaer Manuscript für eine Abschrift zu halten. Nur die Kleinigkeit steht dem im Wege, dass auch die Legenda in dieser Hs. die deutlichsten Zeichen in grosser Zahl, dass sie Originalniederschrift ist, an sich trägt[1]. Gleich im ersten Capitel (f. 43) hatte der Schreiber und Autor zuerst geschrieben 'nobilis vite et morum' (er wollte ursprünglich anders fortfahren, als er es nachher that), aber er corrigierte 'vite moribus' und fuhr fort 'et virtute'. Er hatte geschrieben 'genuit filium' und änderte 'habuit filium'. Liessen sich diese Aenderungen noch allenfalls aus ursprünglichem Versehen eines Abschreibers erklären, so ist das schon unmöglich bei einer Stelle in C. 3. Da hatte er geschrieben: 'regnante in Thuringia christianissimo principe Ludewico lantgravio Thuringie cum sua consorte, beate[2] Elizabeth, filie[2] regis Ungarie, anno Domini M°CCXXIX', dann aber besann er sich, oder fand, in seiner Landgrafengeschichte oder deren Quellen nachschlagend, dass Ludwig der Heilige, der Gemahl der h. Elisabeth, schon im Jahr 1227 gestorben war, änderte deshalb: 'regn. in Thur. chr. pr. Heynrico lantgr. Thur., fratre Ludewici prenominati, a. D. M°CCXXIX'. In C. 11 hatte er ursprünglich geschrieben: 'Et illa eadem ymago in predicta ecclesia ad altare sancte Crucis hodierna die cernitur et multis miraculis dominus deus per illam fieri', sah dann aber, dass er mit den hier gesperrten Worten völlig aus der Construction des Satzes, wie er ihn begonnen hatte, fiel, strich sie deshalb und fuhr fort: 'narratur claruisse'. Unmöglich konnte so Jemand verfahren, der ein ihm vorliegendes Manuscript copierte, das sieht Jedermann ein. Ebenso erkennt man

1) Das hat schon A. J. L. Michelsen vollkommen durchschaut, der Zeitschr. für Thüring. Gesch. IV, 363 sagte: 'Ein urschriftlicher Anhang zu der Chronik der Landgrafen ist das vorliegende Legendarium'. Wahrscheinlich hatte er auch schon richtig gesehen, dass auch die Landgrafengeschichte in der Jenaer Hs. Original des Verfassers ist. 2) So die Hs. Der Autor kannte das grammatische Gesetz nicht, dass die Apposition stets in demselben Casus stehen muss wie das Substantiv, zu welchem sie gesetzt ist. Er fehlte auch in der Landgrafengeschichte sehr vielemal gegen dasselbe.

die bessernde Hand des Verfassers, wenn er C. 18 ursprünglich schrieb: 'ut Deum in sancto suo, cuius preces et suffragia fidelibus in tota Alemania profutura sperabant, collaudarent', die gesperrten Worte dann strich und dafür nur 'eis' setzte, weil er fortfuhr: 'et domino Deo gracias agerent, qui fidelibus suis in tota Alemania talem dedit sanctum et patronum'. Füge ich dann hinzu, dass an den Rändern und, wo noch Raum war, im Texte eine ganze Anzahl grösserer und kleinerer Zusätze von des Schreibers Hand gemacht sind, dass eine Menge anderer Correcturen von seiner Hand herrühren, so wird Jedermann überzeugt sein, dass auch die Legenda in der Jenaer Hs. Originalconcept des Verfassers ist. Baltzer meinte freilich, sie um etlicher Schreibfehler willen (S. 130) für eine Abschrift halten zu müssen. Ja, es finden sich darin ziemlich viele Schreibfehler, aber es ist eine seltsame Meinung, die man so oft wiederholt findet, dass Autoren in Originalmanuscripten keine Schreibfehler machen durften. Sie waren doch auch Menschen und konnten sich nicht in eine Versicherung gegen Schreibfehler einkaufen [1]. Aber man muss sich auch sehr hüten, grobe Sprachfehler in den Schriften dieses Mannes sowohl wie in denen vieler seiner Geistesverwandten jener Zeit ohne weiteres für Schreibfehler zu nehmen. Ich habe schon oben S. 380 bemerkt, dass er mit der lateinischen Grammatik auf sehr gespanntem Fusse stand. Richtige Satzbildung mit einer Participialconstruction war für ihn schon ein Ding der Unmöglichkeit, und grobe Flexionsfehler begeht er nicht einmal, sondern dieselben so oft, dass man nicht mehr daran denken kann, sie für lapsus calami zu halten. Diese Bettelbrüder hatten die hohe Bildung, welche in der Kirche bestand, als ihre Orden gestiftet wurden, um diese Zeit schon so weit herabgebracht, dass von ihrer Diction bis zu der Stilistik der Epistolae obscurorum virorum nur noch ein sehr kleiner Schritt war [2].

---

1) Vgl. z. B., was ich N. A. IX, 289 f. darüber bemerkt habe.
2) Unglaubliches an Sprachverhunzung leistet schon 40 Jahre vor unserem Autor z. B. der Dominikaner Konrad von Halberstadt. Für den damaligen Bildungsgrad der Dominikaner zu Eisenach mag folgendes Epitaph des ersten Priors Elger von Honstein einen Massstab abgeben, das von einer Hand des 15. Jahrh. f. 51' auf dem leer gebliebenen Seitenraum der Vita Elgeri eingetragen ist:

Epithavium apta(!) sepulchro.

Comitis de Honsteyn hic iacet filius et frater 1
Ordinis Predicatorum, cui nomen est Elgerus, 2

Eben auch in der Unbehülflichkeit der Satzbildung, in der Fehlerhaftigkeit seiner Sprache, kurzum überhaupt in der Diction bleibt sich der Autor in der Landgrafengeschichte und in der Legenda völlig gleich. Ich will mir aber ersparen, dieses sichere Ergebnis, dass er eben der Verfasser beider Werke ist, auch vermittelst der Stilvergleichung beider Werke zu erhärten, bis es vielleicht Jemandem einfallen wird, es anzufechten.

Jedoch noch eine interessante Anmerkung muss ich machen: Kurz vor dem Ende der Legenda (f. 55) in der ganz kurzen Vita fratris Heinrici de Wiszense wechselt die Tinte, und von 'Item levato' an schrieb nun den Schluss von wenigen Zeilen[1] sicher noch des Autors eigene Hand und zwar genau mit derselben Tinte, mit welcher oben f. 36. 36′ in der Fortsetzung der Landgrafengeschichte die vorletzte der, wie ich oben S. 383 annahm, noch von des Autors eigener Hand später hinzugefügten Notizen (Pist. C. 140. 'A. D. 1398 — alias curias raptorum') geschrieben ist. Damit haben wir nicht nur die sichere Bestätigung, dass in der That die oben besprochenen vier Absätze von 1396—1398 noch von des Autors Hand herrühren, sondern zugleich auch das Datum, zu welcher Zeit er die Legenda vollendete. Als er jene Notiz zu 1398 etwa gegen Mitte dieses Jahres hinzufügte, schrieb er auch die letzten Zeilen der Legenda.

Und mit derselben Tinte, mit welcher der Autor diese letzten Zeilen hinzufügte, schrieb er auf f. 55′—57′[2] der Jenaer Hs. einen kurzen Tractat über die Tugenden der ältesten Dominikaner zur Zeit der Ordensmeister Dominicus und Iordanus, den Michelsen a. a. O. S. 391—394 als Schlusstheil der voranstehenden Legenda herausgegeben hat (von 'Temporibus duorum patrum' an). Er schied ihn deshalb nicht von der Legenda[3], weil diesem Tractat schon

---

Ysenacensis domus prior primus, anima cuius 3
Requiem eternam ac lucem habeat divam. 4
vel: Obiit anno Domini mille binios (!) centum 5
Additis quadraginta annis atque duobus. 6
Vel sic:
Virginis a partu hic annis obiit mille
Bis centum quadraginta tunc duobus elapsis.

Schöner haben auch die Viri obscuri nicht metrificiert und poeticiert.
1) Bei Michelsen S. 391 bis 'stôthet (so zu lesen) nicht den kelch umme'.
2) Auf dem leer gebliebenen unteren Raum von f. 55 trug eine spätere Hand s. XV. Notizen über päpstliche Verordnungen betreffend Todtenmessen ein, die nichts mit dem vorhergehenden und folgenden zu thun haben. 3) Richtiger erkannte Baltzer S. 125 f. den Sachverhalt. Dass aber das Rubrum fehlt, sah schon Michelsen.

die mit Minium einzutragende Ueberschrift fehlt. Aber der ganze Tractat ist schon nicht mehr illuminiert, es fehlt sogar das roth einzusetzende Anfangs-T (von Temporibus). Daraus ist wiederum zu schliessen, dass der Schreiber, der natürlich der Verfasser auch dieses Schriftchens ist, kurz nach der Niederschrift derselben, also 1398/9, wie wir schon oben fanden, gestorben ist, da er nicht mehr Zeit fand, die letzte Hand daran zu legen. Und ferner ist auch daraus zu schliessen, dass der Schreiber auch der Illuminator der Hs. ist, wie wir bereits oben S. 384 annehmen mussten.

Wiederum zweifellos von der Hand desselben Eisenacher Dominikaners, aber schon früher als die Legenda und bald nach der Landgrafengeschichte geschrieben steht f. 40—42 der Jenaer Hs. ein kurzer Tractat über die Gründung des Dominikanerordens mit der Ueberschrift: 'Ordo fratrum Predicatorum ex cronicis et legendis sanctorum taliter legitur esse institutus ab ecclesia', der bisher nicht gedruckt, des Druckes auch kaum werth ist. Indessen hat Baltzer S. 124 f. den Inhalt der Schrift angegeben. In ihr finden sich keine die Originalniederschrift charakterisierenden Correcturen, doch ist auch sie völlig in der Stilistik unseres Autors geschrieben. Und mit Recht hat Baltzer S. 126 bemerkt, dass dieser Tractat, die Legenda und das letzte Schriftchen über die Tugenden der ältesten Dominikaner nicht zufällig hier zusammengestellt sind, sondern zu einander gehören, sich gegenseitig ergänzen sollten. Daher dürfen wir unbedenklich auch den ersten Tractat für ein Schriftchen des Autors der Landgrafengeschichte halten.

Bisher habe ich den üblichen Titel (Hist. de landgr. Thur.) für das Hauptwerk unseres Autors festgehalten, obwohl ich schon oben S. 376 bemerkte, dass er nicht zutrifft. Aber wir wissen auch, dass der Verfasser selbst sein Werk anders benannte. Er selbst citierte es (oben S. 388) im 8. Capitel der Legenda als Cronica. Nun liest man in der Jenaer Hs. (f. 3 = p. 5) noch als Rest der verstümmelten Minium-Ueberschrift 'Cronica', während ein Wort folgte, das vernichtet ist. Aber auf dem zweiten Schmutzblatt der Hs. steht zweimal von einer Hand des 17. Jahrh. geschrieben: 'Chronica Thuringorum'. Wir dürfen mit Sicherheit annehmen, dass dieses der originale, damals noch lesbare Titel des Werkes war. Und das wird zur Gewissheit, wenn wir in Schedels Abschrift die Ueberschrift finden: 'Incipit Cronica Thuringorum. De origine Thurin-

gorum, Francorum et Saxonum'[1]. Wir haben das Werk demnach zu benennen: 'Cronica Thuringorum auctore Praedicatore Isenacensi'.

Kehren wir noch einmal zu den Fortsetzungen dieses Werkes zurück, um festzustellen, dass, was in Pistorius' Ausgabe von 1396—1426 (C. 138—162) als Schlusstheil dieses Werkes gedruckt ist, keineswegs alles aus der Original-Hs. entnommen ist. Nach den noch vom Verfasser, wie ich oben S. 383. 396 ausführte, allmählich hinzugefügten vier Absätzen, die den C. 138, 2—140 bei Pist. entsprechen, haben drei verschiedene Hände Fortsetzungen von 1398 (von 'A. D. 1398. Gerhardus' an = C. 141) nur bis zum Jahre 1412 allmählich hinzugefügt[2]. Dem Inhalt dieser Fortsetzungen entsprechen wohl im allgemeinen die C. 141—157 bei Pistorius, aber der originale Text ist hier stark verändert, erweitert, verkürzt, mit Zusätzen versehen[3], und zwar nehmen die Abänderungen allmählich fortschreitend zu, so dass endlich in den C. 155—157 der ursprüngliche Text zwar noch benutzt, aber fast nirgends mehr wörtlich wiedergegeben ist. Die C. 158—162 (1414—1426) bei Pistorius sind dann originale Fortsetzung eines Mannes, der zwar auch in Thüringen schrieb[4], der sich aber viel mehr um die allgemeine Reichsgeschichte kümmerte, als die früheren Fortsetzer, deren Nachrichten fast ausschliesslich Thüringen und speciell Eisenach betreffen. Andere Hss. ergeben noch andere Fortsetzungen, die ich, als meine Zwecke zunächst nicht angehend, bei Seite gelassen habe.

Die noch vorhandenen Quellen, welche in unserer Cronica Thuringorum benutzt sind, sind zum Theil schon oben genannt. Es sind in erster Linie der Liber cronico-

---

1) 'De — Saxonum' ist als Ueberschrift des ersten Capitels zu fassen, die aber in der Original-Hs. nicht steht. 2) Und zwar schrieb der erste der Fortsetzer zunächst Notizen von 1398—1401, dann setzte der zweite mit einer Nachricht zu 1401 ein, aber danach fuhr wieder der erste mit Notizen zu 1401. 1402 fort. Es folgte ein dritter mit zwei Nachrichten zu 1403. 1404. Dann schrieb wieder der zweite Fortsetzer den ganzen Rest von 1404—1412. Eine vierte Hand setzte nur am oberen Blattrande eine Notiz über grossen Sturm im J. 1406 (nicht 1407) hinzu (= C. 153, 2). Ich bemerke noch, dass auch zu dem Originalwerk in früheren Abschnitten einige Nachrichten auf den Blatträndern nicht von dessen Verfasser, sondern von späteren Händen hinzugesetzt sind. 3) Solche sind z. B. C. 151. 155, 2. Auch manche der letzten Capitel des originalen Werkes sind in Pistorius' Text schon stark verändert, z. B. C. 131. 4) Ueber Eisenach hat er nichts mehr.

rum Erford. und die Erfurter St. Peters-Chronik, ferner die Sächsische Weltchronik in der Recension C[1], der im Verhältnis zu ihrem Umfange wenig entnommen ist, die Chronik Martins von Troppau, wohl zweifellos auch die Erfurter Chronica Minor, Dietrichs von Apolda Vita Elisabeth. Einiges wenige stammt aus Lamberts Annalen. Was unserem Autor diese Quellen für seinen Zweck, die Geschichte Thüringens und vornehmlich von dessen Fürsten zu schreiben, boten, hat er nicht nur in freier, sondern meist in willkürlichster Weise verarbeitet, mit einer Unmasse eigener Erfindung verbunden, welche theils dem Zwecke der Verherrlichung Thüringens und seiner Fürsten diente, theils zum Zweck der pragmatischen Verbindung der vereinzelt überlieferten Facta erdacht war. In der Willkür solcher, im besten Falle auf Vermuthung beruhender Erfindungen leistet er grossartiges, und dabei kümmert er sich wenig um die Wahrung der richtigen Zeitfolge der berichteten Ereignisse. Oft zwar übernimmt er die Jahrangaben seiner Quellen, aber es kommt ihm garnicht darauf an, solche auch, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Willkür, zu verschieben. Braucht er eine Jahrangabe und findet sie in seinen Quellen nicht, so setzt er eine solche nach Gutdünken an. Wir haben schon an einzelnen Beispielen die wenig lobenswerthe Arbeitsweise unseres Mannes kennen gelernt, und beschränken uns hier auf diese allgemeine Bemerkung. Aber nicht nur aus diesen geschriebenen Quellen, sondern auch aus echt sagenhafter Tradition hat der Verfasser an einigen Stellen geschöpft, so namentlich zwei sehr berühmt gewordene Geschichten von Landgraf Ludwig dem Eisernen[2] dieser entnommen.

Dass der Liber cron. Erford. in der Cronica Thuringorum benutzt ist, hat O. Posse nachgewiesen[3], doch meinte er annehmen zu müssen, dass diese Quelle neben dem Chron. Reinhardsbrunn. ausgeschrieben sei. Aber diese für die Ausgabe des letzteren sehr wichtige Frage, welche der genauesten Untersuchung unterzogen werden musste, ist durchaus zu verneinen. Wie bekannt, ist der Theil des Liber cron. von 1015—1294 Excerpt aus dem Chron. Reinhardsbrunn. mit wenigen Zusätzen. Es stellt sich nun heraus, dass alles, was in der Cron. Thuring. sicher auf Chron. Reinhardsbrunn. zurückgeht, sich auch im Liber

1) Wie L. Weiland, Deutsche Chron. II, 62 bereits bemerkte. 2) Pist. C. 20. 21 = C. 14, § 2. 3. 3) Die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher S. 26 f.

cron. findet, dass alle aus jener Urquelle geflossenen Nachrichten in der Cron. Thuring. in solcher Form vorliegen, dass sie sich stets dem mannigfach abgeänderten und stark verkürzten Wortlaut des Liber cron. viel mehr nähern als der ursprünglichen Quelle. Um das strict nachzuweisen, müsste ich sämmtliche der in Betracht kommenden Stellen der drei Chroniken hier zusammenstellen. Da aber eine solche Raum- und Zeitverschwendung nicht wohl zulässig ist, muss hier die Versicherung genügen, dass es sich so verhält, dass nur der Liber cron. Quelle der Cron. Thuring. für die sicher aus Chron. Reinhardsbrunn. stammenden Nachrichten ist.

Freilich zeigen nun auch einige Nachrichten der Cron. Thuring., welche sich nicht im Liber cron. finden, eine gewisse Verwandtschaft mit solchen des Chron. Reinhardsbrunn. Aber sie ist nur der Art, dass man unmöglich ihretwegen Benutzung des letzteren in jener annehmen darf. Zum ersten Mal zeigt sie sich in dem hübschen Geschichtchen von Ludwigs des Springers Sprung in die Saale vom Giebichenstein. Diese ist im Liber cron. aus Chron. Reinhardsbrunn. zwar aufgenommen, aber sehr stark gekürzt. Nun ist zwar, wie über allen Zweifel klar erhellt, gerade dieser gekürzte Wortlaut in Cron. Thuring. C. 15 (= C. 12, § 4) benutzt, aber auch wieder erweitert durch den Zusatz, dass Graf Ludwig einen Diener mit zwei Pferden zu seiner Rettung an den Saalefluss beordert hatte, dass der Graf mit einem weiten Kleide bei dem Sprunge angethan war und bei wehendem Winde (welcher sich in das Kleid setzte, durch diesen getragen) den Sprung glücklich vollzog. Aehnlich wohl, aber doch wesentlich anders erzählt Chron. Reinhardsbrunn.[1] Da sieht der Graf seinen Diener (den er keineswegs dorthin bestellt hatte) zufällig jenseit der Saale mit des Grafen eigenem Streitross, dem Schwan, (nicht mit zwei Pferden) sich dem Flussufer nähern. Auch hier glückt der Sprung dadurch, dass des Grafen Festkleider, die er absichtlich unter einem Vorwande angezogen hat, sich dabei ausbreiten. Aber im Wortlaut findet sich zwischen beiden Quellen keine Uebereinstimmung. Unmöglich konnte der Eisenacher Dominikaner, falls er diesen poetischen und reich ausgemalten Bericht benutzte, seinen viel farbloseren an dessen Stelle setzen. Man sieht, die Sage war ihm bekannt, er vervollständigte seine Quelle nach der mündlichen Ueberlieferung, der er auch sonst

1) Wegele S. 13, wo freilich der Text sehr verdorben ist.

zuweilen folgte, und kam dadurch mit Chron. Reinhardsbr., wo die Sage zuerst schriftlich überliefert ist, in einigen Punkten überein.

Der Verfasser des Liber cron. nennt unter den Kindern des ersten Landgrafen Ludwig nur eine Tochter desselben[1], die allein für ihn Interesse hatte, weil sie ein Kloster gestiftet haben sollte und dessen Aebtissin geworden war, obgleich seine Quelle, das Chron. Reinhardsbr.[2], vier Töchter des Landgrafen aufzählte. Wiederum ist Liber cron. Erford. die Quelle für die Angaben über die Familie des ersten Landgrafen in der Cron. Thuring.[3] C. 18 (= C. 13, § 1), aber diese nennt zwei Töchter und sagt durchaus richtig: 'Item genuit filiam Ceciliam, que duxit ducem Bohemie' und kommt darin mit Chron. Reinhardsbrunn. überein. Aber woher jener richtige Zusatz auch entnommen sein mag, sicher ist doch, dass der Eisenacher Autor ihn nicht aus Chron. Reinhardsbrunn. entlehnt haben kann. Denn dort heisst es ja: 'suscepit . . . IIII^{or} filias, quarum una Cecilia nupsit Udalrico illustri duci Bohemie'. Sowie er sich an diese Quelle wandte, musste er, dem es so sehr um die Mitglieder des Landgrafenhauses zu thun war, ihr entnehmen, dass der Landgraf vier Töchter, nicht zwei, hatte.

Die kurze Angabe des Chron. Reinhardsbrunn.[4], dass die Leiche des Landgrafen Ludwig des Eisernen von seinen Rittern nach Reinhardsbrunn zur Beisetzung getragen wurde, ist in der Cron. Thuring. C. 21 (= C. 14, § 3) zu

---

1) GQ. der Provinz Sachsen I, 204. 2) Wegele S. 24. 3) Nur hat der Eisenacher Dominikaner einen für ihn höchst charakteristischen Zusatz gemacht. Seine Quelle enthielt keine Angabe darüber, woher Hedwig, die Gemahlin des Landgrafen Ludwigs I, stammte. Aber wohl fand er in dieser Quelle, dass Kaiser Lothar Ludwig zum Landgrafen erhoben hatte. Alles fügte sich schön, wenn er die Hedwig zur Tochter des Kaisers machte, dann hatte er eine so illustre Dame, wie eine Kaisertochter, mehr in den Stammbaum des Landgrafenhauses eingereiht, und erklärt, warum der Kaiser Ludwig beförderte. Der musste doch für seinen Schwiegersohn sorgen. Also wurde bei ihm Hedwig zu einer Tochter des Kaisers Lothar. — Auch bei anderer Gelegenheit erfand sich der Autor die Abkunft einer Dame des Landgrafenhauses. Adelheid, die Gemahlin Ludwigs des Springers, Wittwe Pfalzgraf Friedrichs von Sachsen, war, wie Chron. Reinhardsbrunn. angiebt, eine Tochter Markgraf Udo's von Stade (von der Nordmark). Diese Angabe liess der Liber cron. weg. Daher wusste das der Autor der Cron. Thuring. nicht (beiläufig: ein schlagendes Beweismoment, dass er Chron. Reinhardsbr. nicht gekannt hat) und machte sie zur Tochter eines Herzogs von Sachsen. Nun las er bei Martin von Troppau, dass der Gegenkönig Rudolf Herzog von Sachsen gewesen sei. Also machte er diesen und jene Adelheid zu Geschwistern. So arbeitete dieser Biedermann! 4) Wegele S. 37.

einer sagenhaften Erzählung ausgesponnen, dass der Landgraf seine ehedem widerspenstigen, von ihm aber gebändigten Edeln vor seinem Tode verpflichtet hätte, das zu thun. Man kann aber nicht im mindesten daraus folgern, dass der Autor hier das Chron. Reinhardsbrunn. benutzte.

Uebereinstimmend zwar mit Chron. Reinhardsbrunn.[1] nennt Cron. Thuring. C. 22 (= C. 15, § 1) drei Söhne des Landgrafen Ludwigs II., aber auch hier kann ersteres nicht Quelle der letzteren sein, denn diese sagt ausdrücklich: 'Ludowicus . . . reliquid tres filios', während dort vier Söhne und eine Tochter Ludwigs II. genannt werden, und zwar stehen in den beiden Quellen die Söhne in anderer Reihenfolge.

Sehr auffällig ist dann aber folgende Uebereinstimmung der beiden Quellen. Ueber die unglückliche Fürstenversammlung zu Erfurt im J. 1184, bei welcher durch Einsturz des Bodens mehrere Grafen und Edele zu Tode kamen, berichtet Cron. Thuring. C. 27 (= C. 15, § 6) im wesentlichen nach der St. Peters-Chronik. Aber während diese unter den Verunglückten nennt[2]: 'Heinricus comes Thuringie, Gozmarus comes Hassie', sagt Cron. Thuring.: 'comes Hassie, scilicet Gotzmannus de Zcegenhayn, comes Heynricus de Swarzeborg, qui causa tocius discordie erat', wie Chron. Reinhardsbrunn.[3]: 'Heinricus de Swartzborg, tocius incentor discordie, . . . Gozmarus de Czegenhagin'. Hier bleibt in der That kaum etwas anderes übrig, als anzunehmen, dass die Angaben von Cron. S. Petri und Reinhardsbrunn. compiliert sind.

Auch in dem nächsten Paragraphen der Cron. Thuring. (C. 28) findet sich Uebereinstimmung mit dem letzteren. Da wird übereinstimmend mit Chron. Reinhardsbrunn. S. 51 gesagt, dass Landgraf Ludwig III. in Eisenach eine Kirche zu Ehren S. Georgs[4] bauen liess. Daran schliesst sich ein kurzer Bericht, dass er auf dem Kreuzzuge mit Hilfe des ihm vom Himmel dargebotenen 'vexillum S. Georgii' die Sarracenen besiegt habe. Eine ausführliche Erzählung des Sieges mit Hilfe des 'vexillum S. Georgii' steht auch an der citierten Stelle des Chron. Reinhardsbrunn., die aber nur im allgemeinen mit jener übereinstimmt. Wiederum müsste es Wunder nehmen, dass der Eisenacher Autor sich nicht mehr aus dieser langen Erzählung angeeignet und

1) Wegele S. 32. 2) Stübel S. 41. 3) Wegele S. 41 f. 4) 'quem multum coluit' in Cron. Thuring.; 'quem ipse princeps multum venerabatur' im Chron. Reinhardsbrunn.

überhaupt so wenig über den Kreuzzug Ludwigs III., nach Liber cron. Erford. nämlich, berichtet hätte, über welchen so reiche Nachrichten im Chron. Reinhardsbrunn. standen, wenn er dieses zur Hand gehabt hätte. Und was er nun weiter über die Fahne S. Georgs erzählt, dass diese nach Tharant gebracht, von dort durch das Fenster ostwärts entschwunden sei, steht überhaupt nicht im Chron. Reinhardsbrunn. Daher ist auch die direkte Benutzung dieser Quelle durch den Eisenacher Autor für die vorangehende Erzählung durchaus unwahrscheinlich.

Am merkwürdigsten stimmt aber mit Chron. Reinhardsbrunn. S. 37 überein, was in der Cron. Thuring. sogleich folgt: 'Hic (Ludewicus III.) lantgravius de uxore sua Margareta, filia ducis Austrie, non habuit filios', während es in jenem heisst: 'Hic . . . ducis Austrie filiam, famosissimi pene nostrorum temporum viri, duxit uxorem. Cuius tam caste usus est coniunccione, ut vix crederetur eam umquam cognovisse'. Aber die erste Gemahlin Ludwigs III. war durchaus keine Tochter eines Herzogs von Oesterreich (sondern eines Grafen von Cleve), und wie Posse a. a. O. S. 48 f. nachgewiesen hat, ist die ganze Stelle des Chron. Reinhardsbrunn. ein Plagiat aus Ekkehards Chronik 1099, indem hier auf den Landgrafen bezogen ist, was dort von König Konrad, Heinrichs IV. Sohn, gesagt wird. Nur die Worte 'Ruotkeri ducis Siciliae' sind hier durch 'ducis Austrie' ersetzt. Also muss doch die falsche Angabe der Cron. Thuring. auf diese Stelle der Reinhardsbrunner Chronik zurückgehen [1]. Gewiss, das ist höchst wahrscheinlich, aber sicher auch, dass der Eisenacher Autor diese auch hier nicht benutzt hat. Den richtigen Namen Margareta der Gemahlin Ludwigs, welche die Cron. Thuring. hat, kennt der Reinhardsbrunner Chronist nicht. Wiederum hat der erstere, dessen Tendenz es doch ist, die Landgrafen zu verherrlichen, nichts von den reichen Lobsprüchen, welche der letztere hier dem Landgrafen ertheilt [2], und Wortübereinstimmung findet sich hier zwischen den beiden Quellen überhaupt nicht. Und, was das wichtigste ist, hiermit sind schon alle Nachrichten der Cron. Thuring. erschöpft, welche auf Chron. Reinhardsbrunn. zurückgeführt werden müssten oder könnten, und die ihr nicht durch

1) Auch darin stimmen beide Quellen überein, dass sie nur die erste Gemahlin Ludwigs III. kennen, von der zweiten, der dänischen Sophie, nichts wissen. 2) Da sie nämlich im Liber cron. Erford. übergangen waren.

Liber cron. vermittelt waren. Es ist nun ganz undenkbar, dass der Eisenacher Dominikaner, welcher sich eifrig bemühte, Stoff für seine Thüringische Geschichte aus verschiedenen Werken zu sammeln, so wenig den für seinen Zweck so überaus reichhaltigen Berichten des Chron. Reinhardsbrunn. entnommen hätte, wenn er es gekannt hätte. Daher werden wir annehmen müssen, dass sich unter seinen Quellen eine befand, welche noch neben dem Liber cron. dürftige Excerpte aus der Reinhardsbrunner Quelle bot. Diese können in einem besonderen Werkchen gestanden haben, sie können aber auch in eins der von ihm benutzten Bücher interpoliert gewesen sein. Irgend eine Vermuthung darüber liesse sich schwerlich begründen.

K. Wenck, der einen Theil des Liber cron. Erford. aus der Leydener und Wiesbadener Hs. herausgab [1], urtheilte mit vollkommenem Recht S. 198, dass eine Anzahl von Nachrichten, welche sich nur in der letzteren Hs. finden [2], spätere Zusätze sind. Er vermuthete, sie seien Annalen von St. Marien zu Erfurt entnommen, und da er verwandte Nachrichten auch in der Cron. Thuring. fand, so meinte er S. 202, Benutzung dieser verlorenen Quelle auch in den Eisenacher Landgrafengeschichten annehmen zu müssen. Da sehen wir zunächst von der Hist. de landgr. Eccard. ab, und fragen nur, ob sich für die Cronica Thuring. diese Meinung bestätigt, denn, was möglicherweise für eines der beiden Werke gilt, braucht noch nicht für das andere zuzutreffen.

Einer der Zusätze der Wiesbadener Hs. lautet zum Jahr 1214 [3]: 'Eodem tempore rex Otto cum rege Francie fugatus est de Thuringia per comites et nobiles terre'. Diesen greulichen Unsinn kann der Interpolator schwerlich älteren Annalen so entnommen haben, er wird vielmehr seinerseits erst eine Notiz missverstanden und so greulich entstellt haben, welche besagte, dass Otto im Jahr 1214 vom Könige von Frankreich (bei Bouvines) geschlagen und zur Flucht genöthigt wurde. Nun hat die Cron. Thuring. C. 34 (= C. 16, § 6) folgenden Passus [4]: 'Postea Otto, adiuncto sibi regi Francie, absente Friderico imperatore,

1) Zeitschrift für Thüring. Gesch. N. F. IV, 187 ff. 2) Sie stehen auch nicht in der Mayhinger, Breslauer, Wiener Hss., welche ich collationierte. Auf Benutzung der Wolfenbüttler Hs., Helmst. 329, welche dasselbe Werk enthält, habe ich bisher verzichten müssen, da von Seiten der Leitung dieser Bibliothek der Versendung von Hss. leider noch immer die grössten Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. 3) Wenck S. 229. 4) Welchen Wenck selbst zu dieser Stelle anführte.

iterum Thuringiam veniens, ipsam devastando, quos Hermannus lantgravius de terra cedere conpulit'[1]. Also genau derselbe Unsinn kehrt hier wieder, dass Otto mit dem Könige von Frankreich aus Thüringen vertrieben wurde. Dass an die Stelle der 'comites et nobiles' der Wiesbadener Hs. hier der Landgraf Hermann tritt, ist bei diesem Autor, der bestrebt ist, jede tapfere That seinen Landgrafen zuzuschreiben, ziemlich selbstverständlich. Die Abänderung des Wortlautes der Quelle ist Regel bei ihm. Da wir nun wissen, dass er den Liber cron. viel benutzte, ist doch einfach anzunehmen, dass er eine Hs. hatte, in welcher die Interpolationen des Wiesbadener Codex schon standen. Auch kurz vorher in demselben Capitel der Cron. Thuring. ist schon die Benutzung einer dieser Interpolationen deutlich wahrnehmbar. Denn eine solche zum J. 1212 (Wenck S. 229) lautet: 'Otto rex Romanorum Salza opidum cum castro expugnavit et civitatem Wisense obsedit per sex septimanas'. Und dem zufolge in der Cron. Thuring.: 'Hoc audiens Otto rex[2] depositus collegit exercitum et opidum Salzca cum castro expungnavit et civitatem Wiszense obsedit', während die dritte Quelle unseres Dominikaners, die Cron. S. Petri, welche die Sache ebenfalls berichtet, einen stark abweichenden Wortlaut bietet.

Eine dritte Interpolation der Wiesbadener Hs. lautet

1) Er lässt dann die beiden Könige noch einen weiteren Zug unternehmen, indem er fortfährt: 'et terram orientalem Mysne contra marchionem Theodericum intraverunt, ubi propter metum civitas Lipcz recessit a marchione'. Dafür ist die einzige Quelle Sächs. Weltchronik C. 352: 'Darna karde Libzeke van deme marcgreven Diderike van Misne'. Da er in dem Zusatz des Liber cron. las, die beiden Könige seien aus Thüringen vertrieben, und dazu diesen Satz der Sächs. Weltchronik hielt, conjicierte er in seiner Weise, die Könige seien von Thüringen in die Markgrafschaft Meissen gezogen, das sei der Anlass zum Abfall von Leipzig gewesen. Ich brauche nicht zu sagen, dass das völliger Blödsinn ist. Die Worte des im Texte angeführten Satzes 'absente Friderico imperatore', 'ipsam devastando' entnahm der Autor wahrscheinlich demselben Capitel der Sächs. Weltchronik, wo es kurz vorher heisst: 'Darna ret de keiser Otto mit here to Mersburch, dar de koning Vrederic enen hof hadde geleget. Den werede he unde brande dat lant to Doringen', obgleich er, was über die Gefangennahme des Grafen von Käfernburg dort folgt, schon oben vorweg genommen hat. Er hat eben die Capitel über die Thüringischen Feldzüge der Könige Philipp und Otto in wirrster Weise aus Cron. S. Petri, Liber cron. und Sächs. Weltchr. zusammengestoppelt. Der beste Beweis, dass er die reichen Berichte des Chron. Reinhardsbrunn. über diese Dinge nicht kannte. 2) Die Quelle des vorigen bis hier ist Sächs. Weltchronik C. 348, wo es heisst: 'Do de keiser dit orloge vernam, he vor wider to lande unde belach Wizensê'.

(Wenck S. 230): 'A. D. 1250. fratres[1] habentes conventum in Gotha transtulerunt se et cesserunt domui sue, quibus sanctimoniales successerunt. . . . Eodem anno fratres Minores in Arnstete fecerunt cenobium'. Und in Cron. Thuring. C. 51 (= C. 18, § 11), wo aber das Jahr 1246 vorhergeht[2], heisst es: 'Eodem anno fratres Minores habentes conventum in Gotha transtulerunt se in Arnstete, quibus successerunt Augustinenses fratres'[3]. Ich kann nicht zweifeln, dass diese Notiz aus jenen zwei Nachrichten des Wiesbadener Codex zusammengezogen und irrig abgeändert ist. In der That ist das Cistercienser Nonnenkloster, wie aus einer Urkunde hervorgeht, um 1251 gegründet[4], das Jahr 1250, welches die Interpolation angiebt, kann durchaus richtig sein[5]. Die Augustiner kamen aber nicht schon im J. 1250 (oder gar 1246) nach Gotha, sondern erst im J. 1258 traten ihnen eben die Cisterzienser-nonnen eine Kirche ab, in der sie sich ansiedelten[6]. Der Eisenacher Dominikaner, der von dem Augustinerkloster in Gotha wusste, hat einen vermeintlichen Irrthum seiner Quelle irrig abgeändert. Da wir also drei der wenigen Interpolationen des Wiesbadener Codex in der Cron. Thuring. benutzt finden, so können wir nicht zweifeln, dass der Codex, welchen der Eisenacher Dominikaner hatte, eben diese Interpolationen schon enthielt. Und sonst dürfte es schwer halten, in der Cron. Thuring. Nachrichten aufzufinden, welche auf jene verlorenen Erfurter Annalen, deren Benutzung Wenck annahm, zurückgeführt werden könnten oder müssten.

Allerdings finden wir in der Cron. Thuring. für die zweite Hälfte des 12. und das 13. Jahrh. Nachrichten, welche auf eine verlorene Quelle zurückgehen müssen. Diese war aber keine Erfurter. Die erste dieser Nachrichten, für deren Richtigkeit man freilich nicht einstehen kann, ist, dass die Aebtissin Adelheid von S. Nicolai zu Eisenach im Jahr 1151 gestorben sei[7]. Es folgen Notizen über Gründung der Cisterzienserklöster zu Walkenried,

1) Ob 'Minores' ausgefallen ist? 2) Ich bemerkte schon oben S. 399, dass der Eisenacher Autor Jahrzahlen oft in der nachlässigsten und willkürlichsten Weise verschiebt. 3) Nic. von Siegen ed. Wegele S. 358 hat das mit einiger Wortveränderung abgeschrieben und hinzugesetzt: 'videlicet de Erfurdia'. 4) Siehe J. H. Möller in Zeitschrift für Thüring. Gesch. IV, 47 f. 5) Denn nach der Urkunde von 1251 waren die Nonnen damals schon in Gotha und im Besitz ihrer Kirche. 6) Vgl. Möller a. a. O. IV, 259. 7) Wenn ihr auch eine vom Verfasser gesehene Grabsteininschrift zu Grunde liegen könnte, ist sie doch unglaublich.

Volkenrode, Georgenthal, Ichtershausen, deren Jahrzahlen aber sämmtlich falsch sind. Zwei von ihnen könnten, wenn man Verderbnis der Zahl annimmt, auf die Chron. Minor. zurückgehen. Die Angabe (C. 19 = C. 14, § 1), dass Landgraf Ludwig II. seine Gemahlin Jutta im Jahr 1150 geheirathet habe, ist wohl sicher vom Autor erfunden[1]. Dagegen müssen sicher zwei Notizen in C. 29 (= C. 16, § 1) ohne Jahrangabe über Belagerung des Schlosses Orlamünde durch Heinrich VI.[2] und Wasserarmuth der Unstrut aus einer unbekannten annalistischen Quelle geschöpft sein. Ueber Sophie, die erste Gemahlin des Landgrafen Hermann, macht der Autor C. 30 (= C. 16, § 2) Angaben, welche sicher falsch sind. Ich werde sie in einer Beilage zum zweiten Theil dieser Studien besprechen. Alter Quelle entstammt noch die Notiz über Gefangennahme des Grafen von Orlamünde zu 1214[3], über den Tod Hermanns, des Sohnes des Landgrafen Hermann, zu 1216, über die Heirath des Landgrafen Heinrich zu 1240 (richtig 1238). Neben diesen Thüringischen Nachrichten, deren Entstehungsort nicht angegeben werden kann, treten dann aber vom Jahr 1235 an Nachrichten auf, welche mit Sicherheit auf Benutzung von älteren Aufzeichnungen der Dominikaner von Eisenach deuten. Dürftige ältere Thüringische Annalen, welche dorthin gekommen sein können, mögen hier fortgesetzt sein. Es ist aber sehr schwer, bei der Arbeitsweise dieses Autors über das uns unbekannte Quellenmaterial, was ihm zu Gebote gestanden, ins Klare zu kommen. Sicher war es nicht bedeutend.

Bisher habe ich die zweite sogenannte Landgrafengeschichte, welche J. G. Eccard herausgab, ganz bei Seite gelassen. Wir werden jetzt erst festzustellen haben, wie sie sich zu der Eisenacher Cronica Thuringorum verhält. R. von Liliencron[4] bezeichnete diese einfach als Quelle der Eccardiana, indem er von dieser eine Quellenanalyse

1) Da im Liber cron. Erford. das Todesjahr des Landgrafen Ludwigs I. (1140) aus der Reinhardsbrunner Quelle nicht übernommen war, so setzte er dessen Tod ganz falsch und willkürlich zu 1149 an, obgleich er das richtige Jahr in der Cron. S. Petri finden konnte. Im folgenden Jahr liess er dann dessen Sohn heirathen. 2) In wie weit der Autor sie verunstaltet hat, wann sie anzusetzen sei, lasse ich dahin gestellt. 3) Vgl. Chron. Reinhardsbrunn. S. 142 zu 1215. 4) Vorrede zu des Johann Rothe Düringischer Chronik, Thür. GQ. III, XIV ff.

gab. Diese Ansicht hat dann K. Wenck[1] lebhaft bekämpft, meinte vielmehr eine gemeinsame Quelle, 'eine ursprünglichere Fassung der Eisenacher Dominikanerchronik' annehmen zu müssen, welche beiden Werken zu Grunde läge. Ich brauche mich mit der Widerlegung dieser irrigen Meinung nicht aufzuhalten, sondern kann gleich positiv das richtige Verhältnis darlegen, da man, sowie man das handschriftliche Material heranzieht, sofort erkennt, wie die Sache liegt, und Wencks Bedenken, die er von Liliencron gegenüber erhebt, sogleich durch dieses beseitigt werden.

Eine hochinteressante und sehr werthvolle Hs. ist die der Königlichen Bibliothek zu Dresden K 316a. Diese Papierhandschrift in klein Quarto ist um das Jahr 1442 im Minoritenconvent bei Eisenach geschrieben. Die ersten 42 Blätter, welche sie ehemals enthielt, sind jetzt daraus entfernt. Nach dem leeren Blatt 43 folgt f. 44—132′ die Cronica Thuringorum des Eisenacher Dominikaners. Diese reicht hier aber nur bis zum Jahr 1350 (Pist. C. 105 bis 'absoluti sunt a pena et a culpa'). Es folgen unmittelbar danach mit der Ueberschrift in Schwarz: 'Ortum (!) filiorum nostri fundatoris' auf f. 132′. 133 Notizen über Geburt und Tod der Söhne des Markgrafen Friedrichs des Ernsthaften von Meissen[2], des Gründers des Eisenacher Minoritenconvents zu S. Elisabeth, und danach noch eine Notiz über Jubiläen zu Prag und Meissen in den Jahren 1393. 1394. Bis hierher ist alles von einer Hand des XV. Jahrh. geschrieben. Daran fügte aber eine andere Hand f. 133′—137′ eine Geschichte der Gründung des Minoritenconventes zu S. Elisabeth und eine Schilderung der Thätigkeit von dessen Guardianen bis 1442. In der letzten Partie machte der Verfasser auch über sich selbst Mittheilungen[3]. Diese Hand schrieb in nicht leicht lesbaren, cursiven Zügen mit zahllosen Compendien. Das ist wohl der Grund, dass dieses interessante Stück und das, was folgt, noch nicht bekannt gemacht worden ist. Dieselbe Hand schrieb nämlich auf f. 138—194 eine Chronik von 1036—1353, welche auf das

1) Entstehung der Reinhardsbr. Geschichtsbücher S. 59 ff. 2) Da auch der Tod Balthasars erwähnt ist, reichen sie also bis zum J. 1406 hinab. 3) Das Stück schliesst mit den Worten: 'Anno Domini 1441. invitatus per dominum abbatem de Reynersborn super festo nativitatis virginis gloriose, mortuus est equus meus, qui valuit 24 flor.' Als ich diese Hs. benutzte, dachte ich noch nicht, mich so weit auf die Landgrafengeschichten einzulassen, ich habe daher nicht ermittelt, wer der Verfasser dieses Stückes ist, was sich wohl bei genauerer Untersuchung ergeben dürfte.

engste mit der Erfurter St. Peters-Chronik verwandt ist. Wir werden uns mit ihr in einem folgenden Abschnitt zu beschäftigen haben. Als Fortsetzung dieser Erfurter Chronik schloss dieselbe Hand ohne Zwischenraum oder Ueberschrift daran den zweiten Theil der Eisenacher Cronica Thuringorum von 1351 an (Pist. C. 106), also von da an, bis wohin die erste Hand sie abgeschrieben hatte. Es ist über allem Zweifel sicher, dass die beiden Theile des Werkes hier nur durch die Willkür der Schreiber auseinander gerissen sind. Es erhellt durch tausend Merkmale, dass auch diese Hs. des Werkes aus der Jenaer Original-Hs. geflossen ist. Sie enthält also eine vollständige Abschrift des Werkes, nur dass einige Randnoten des Originals schon im ersten und besonders im zweiten Theil fehlen[1]. Und zwar ist nicht nur das ursprüngliche Werk des Dominikaners bis 1395 vollständig copiert, sondern auch dessen eigene Fortsetzung von 1396—1398[2] und die Fortsetzungen der drei folgenden Hände des Originals von 1398—1402 mit abgeschrieben. Aber in den letzteren ist schon viel abgeändert, einiges fortgelassen, dafür ein längerer Zusatz zum J. 1398 und anderes eingeschoben. Man sieht: derjenige, welcher diese Aenderungen machte, war sich bewusst, vom J. 1398 an nicht mehr das ursprüngliche Werk vor sich zu haben, daher änderte er hier freier. Auch die in der Dresdener Hs. folgenden Nachrichten zu den Jahren 1404—1407 zeigen noch einige Verwandtschaft zu den entsprechenden Originalzusätzen der Jenaer Hs., diese sind aber in jenen gänzlich umgestaltet und bereichert. Die dann folgenden kurzen Nachrichten zu 1408—1414 zeigen mit denen der Jenaer Hs. keine Verwandtschaft mehr. Daraus, dass die dieser Hs. eigenthümlichen Zusätze nur bis zu dem angegebenen Jahr reichen, ersieht man schon, dass dieser erst um 1442 geschriebene Codex nicht direct aus der Jenaer Hs. copiert, sondern dass er Abschrift einer Copie ist, welche von dem Original schon zu Anfang des 15. Jahrh., wahrscheinlich 1409/10[3] von

1) Im zweiten Theil sind die Rubra weggelassen. Doch hat der Schreiber eines derselben aus Versehen im Text mit abgeschrieben. 2) Nur in der letzten Notiz seiner Hand ist einiges weggelassen. 3) Denn zum J. 1408 stehen noch drei, zum J. 1409 noch eine Nachricht. Dann folgt: 'Anno M°CCCCXIIII° heretici conbusti fuerunt prope Sangerhusen flagellatores. Anno M°CCCCX° prelium magnum fuit in festo divisionum (!) appostolorum a rege Poloniorum et dominis de ordine Thetunicorum, qui occubuerunt et interfecti fuerunt ultra C milia'. Die Notizen zu 1414. 1410 waren also vermuthlich in der Vorlage der Dresdener Hs. später nachgetragen.

dem Original genommen wurde. Und das finden wir nun sofort durch weitere Bemerkungen bestätigt.

Die erste Hälfte der Cronica Thuringorum in dieser Hs. ist sehr viel reicher als das Jenaer Original. Es findet sich in ihr eine Fülle von Zusätzen, die, zum Theil sehr umfangreich, mehrere Seiten füllen, zuweilen nur aus wenigen Sätzen oder Worten bestehen, zuweilen nur ein Tagesdatum sind. Die Quellen dieser Zusätze sind: Die Chronik von Reinhardsbrunn, welche der Eisenacher Dominikaner nicht kannte. Ihr sind weitaus die meisten und umfangreichsten Zusätze entnommen. Ferner die Erfurter St. Peters-Chronik[1], der Liber cronicorum Erford., die Chronica Minor (mit den Zusätzen der Hs. B 2)[2], der Dialogus Miraculorum des Caesarius von Heisterbach, an einer einzigen Stelle die Chronik Martins von Troppau. Einige wenige der letzten Zusätze[3] sind überhaupt sonst in keiner Quelle nachweisbar. Einige dieser Zusätze beweisen, dass sie in Eisenach und zwar vermuthlich im Minoritenconvente daselbst hinzugefügt sind. Die Geschichte vom Sängerkrieg auf der Wartburg ist schon hier in die Cron. Thuring. eingefügt. Da hat der Interpolator nun den Eisenacher Lokalzusatz über den Stein in der Dinster Kemnate hinzugefügt, der in der Hist. Eccard. c. 409 übernommen ist[4]. Zum J. 1222 machte er einen Zusatz über den Guss einer neuen Glocke zu Eisenach, 'que terribilem sonum habet'[5]. In C. 60 (= C. 19, § 6) ist hinter 'et civitatem Ysenacensem cepit' eingeschaltet: 'in nocte conversionis sancti Pauli retro claustrum Minorum'. In C. 88 (= C. 21, § 11) ist eingefügt: 'A. D. M°CCCXVII. Turris et aula in Wartberg per ignem fulminis in tectis cremate sunt'. Zu C. 93 (= C. 22, § 3) findet sich der Zusatz: 'A. D. MCCCXXI (zu lesen 1331) fundata est capella sancte Elizabeth sub castro Wartperg'[6], d. i. die Kirche, in welcher die Minoriten angesiedelt wurden.

Viele dieser Zusätze sind nun in masslos ungeschickter Weise in den Text des ursprünglichen Werkes eingefügt, so dass sie Zusammenhang und Satzbau desselben stören, mehrere sind an falscher Stelle eingesetzt. Beispielsweise in die

1) Ueber deren Benutzung in dieser Quelle ist später noch zu sprechen. 2) Aus ihr sind nur ganz wenige kurze Notizen entlehnt. 3) Der letzte findet sich znm J. 1344. 4) Bei ihm fehlen aber die deutschen Worte, welche auf dem Stein gestanden haben sollen. 5) Auch dieser ist in Hist. Eccard. c. 414 übergegangen. 6) Der Interpolator hat übersehen, dass dieselbe Sache von dem Dominikaner in C. 95 (= C. 22, § 5) berichtet ist, wo sie auch in der Dresdener Hs. steht.

Worte des ursprünglichen Textes C. 17 (C. 12, § 8): 'multi nobiles venerunt non vocati et sine licencia, advenit etiam Ludewicus comes' ist hinter 'licencia' eingeschoben eine Nachricht über Gründung des Cisterzienserordens 1098 (aus Martin von Troppau) mit den oft wiederholten Denkversen über diese Gründung, Nachrichten über die Schlacht am Welfesholz 1115, über Erdbeben 1117, über Zerstörung des Kyffhäuser-Schlosses 1118 (aus der Chronik von St. Peter). Danach geht der Text weiter wie im ursprünglichen Text: 'Advenit eciam' u. s. w. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt auf der Hand. In der Vorlage der Dresdener Hs. war ursprünglich nur das Werk des Dominikaners aus dessen Original-Hs., der Jenaer, abgeschrieben. Dann hatte ein Eisenacher Minorit jene Zusätze aus den obengenannten Quellen an den Rändern der Hs. und auf angehefteten besonderen Blättern hinzugefügt. Sie hatten nach dem Wortlaute der Quelle oft eine Fassung, welche in das Satzgefüge des originalen Werkes nicht hineinpasste. Der Schreiber der Dresdener Hs. copierte diesen Codex und fügte die Zusätze in den Text ein, ob sie da hinein passten oder nicht. Er erkannte auch oft nicht, wohin eine der Interpolationen gehörte, und schob sie an ganz falscher Stelle ein. Diesen so vermehrten Text haben wir zu bezeichnen als 'Cronica Thuringorum amplificata (a fratre Minore Isenacensi)'. Dieser hat seine Arbeit nicht später als 1414, wie wir oben S. 409 sahen, gemacht, da er es sonst nicht unterlassen haben würde, noch weitere Notizen hinzuzufügen. Es ist sehr erklärlich, dass die Minoriten von Eisenach bald Kenntnis von der neuen Thüringischen Landesgeschichte, welche ein Dominikaner dort verfasst hatte, und bald die Erlaubnis erhielten, eine Abschrift davon zu nehmen.

Vergleicht man nun den Text der Dresdener Hs. mit der sogenannten Hist. de landgraviis Eccardiana, so erkennt man sofort, dass der Compilator des letzteren Werkes eben jenen von dem Minoriten vermehrten Text der Cronica Thuringorum mit allen seinen Zusätzen nahezu vollständig in sein Opus aufgenommen hat, dass er dagegen das originale Werk des Dominikaners überhaupt nicht gekannt hat[1]. Vom Jahr 1350 an ist sein Werk überhaupt nur noch eine Abschrift des Textes, wie ihn die Dresdener

1) Keine der Randnotizen und der Nachrichten in den Fortsetzungen von 1396—1412 des Originals, die in der Dresdener Hs. fehlen, obwohl sie in anderen Abschriften desselben stehen, findet sich bei ihm.

Hs. bietet, mit sehr wenigen und unbedeutenden Zusätzen. Sogar die dieser Hs. eigenthümliche Fortsetzung von 1404 bis 1414 hat er noch mit abgeschrieben[1]. Dass er eben deren Text copiert hat, ergiebt sich sonnenklar aus kleinen Zusätzen, welche er zu demselben machte. Das wird der nachstehende Passus zu 1408 der beiden Quellen deutlich lehren:

Cod. Dresd.

Eodem anno quarto Kalen. Augusti facta sunt continue per diem et noctem, scilicet XXIIII horas, tonitrua, choruscaciones et fulmina in tantum, quod tanta aura in Thuringia in simili non audita nec visa est, que forciorem turrim Erfordensem in Bruleto percussit et scidit de summo usque ad fundum, sicud hodie cernitur et videtur per omnes homines.

Hist. Eccard.

Eodem anno V. Kal. Augusti facta sunt continue per diem et noctem, scilicet XXIV horas, tonitrua, corruscationes et fulmina. Supervenit hoc sedecies recenter. Et tanta aura fuit in Thuringia, quod similis non audita nec visa est, que tunc fortiorem turrim Erffordensem in Bruleto percussit et scidit de summo usque ad fundum; quod vestigium videtur in perpetuum.

Man erkennt wohl klar genug, dass der Compilator bei Eccard der spätere Copist des ersten Textes ist. Allerdings konnte das bei der Sachlage keinen Augenblick zweifelhaft sein[2].

---

1) Es fehlt bei ihm nur die oben (S. 409, N. 3) angeführte Schlussnotiz der Dresdener Hs. zu 1410 über die Schlacht bei Tannenberg. Die Notizen der Dresdener Hs. zu 1409 und 1414 hat er etwas erweitert, zwei Sätze zu 1407 hinzugesetzt, eine Notiz zu 1409 (Schlacht bei Maastricht) weggelassen. Ihm selbst ferner gehört an oder anderer Quelle ist entnommen der Passus zu 1409 Eccard c. 466 'Domini Misnenses – c. 468 sepulta in Reynhardisborn' und die Schlussnotiz zu 1400/1430. 2) Unter den zahlreichen Stellen, die das beweisen, ist folgende eine besonders lehrreiche. Wie wir schon oben S. 404, N. 3 sahen, hatte der Verf. der Cron. Thuring. die Gemahlin Ludwigs des Springers, Adelheid, zu einer Tochter des Herzogs von Sachsen gemacht, da seine Quelle, der Liber cron., deren Geschlecht nicht angab. Und so, wie er schrieb: 'nomine Alheidis, filia ducis Saxonie', steht auch in der Dresdener Hs. Aber zu demselben Capitel hatte der Eisenacher Minorit einen langen Zusatz gemacht, welcher aus Chron. Reinhardsbrunn. entnommen, mit den Worten beginnt: 'Ista Alheidis erat filia Ottonis (so statt 'Utonis') marchionis de Staden', und der in dasselbe Capitel weiter unten im Dresdener Codex eingefügt ist. Das ganze Capitel mit dem Zusatz (und dem Fehler Ottonis!) schrieb der Eccardsche Compilator (c. 356) ab, aber an der ersten Stelle hat er statt 'filia ducis Saxonie' richtig 'filiam marchionis de Staden'. Natürlich! Denn durch den Zusatz seiner Vorlage musste er erkennen,

Jedoch nicht die Dresdener Hs., sondern deren Vorlage muss der Compilator benutzt haben. Er hat die Zusätze, welche in jener Hs. oft an falscher Stelle stehen, passender eingeordnet, er hat nicht selten die richtige Lesart, wo jene, die überhaupt sehr fehlerhaft geschrieben ist, Corruptelen aufweist[1]. Und die Benutzung jener Hs. durch den Compilator war schon von vornherein unmöglich, da er sicher beträchtlich vor 1442 sein Werk fabriciert haben muss[2].

Der Eisenacher Dominikaner hatte C. 16 (= C. 12, § 5) der Cronica Thuringorum nach der Erfurter St. Peters-Chronik über die Schlachten, welche zwischen Heinrich IV. und den Sachsen geschlagen wurden, berichtet. Er hatte aber die Schlacht bei Bleichfeld ausgelassen und daher die Schlacht von Gleichen, welche in der Erfurter Chronik als sechste gezählt wird, als fünfte gerechnet. Da aber die Hist. Eccard. mit der Erfurter Chronik die Schlacht bei Bleichfeld als fünfte erwähnt, die von Gleichen als sechste zählt, so meinte Wenck a. a. O. S. 59 f., erstere könne nicht Quelle der letzteren sein. So viel diese Argumentation auf den ersten Blick für sich haben mag, so unrichtig erweist sie sich doch[3]. In der Cron. Thuring. heisst es: 'Quintum bellum habuerunt iterum in Thuringia prope castrum Glichen, quod obsessum fuit per exercitum Heinrici regis'[4]; in der Cron. Thuring. ampl. (Dresdener Hs.) lesen wir: '[Factum a. D. MLXXXVI.] Quintum bellum [iuxta Bleichfeld prope Wurtzburg 3° Idus Augusti, in quo pauci de nobilibus, vulgus tamen innumerabile interiit. Sextum bellum sub a. D. MLXXXIX. in vigilia

dass ersteres (oder doch zum mindesten eines von beiden) falsch war, und daher hat er es abgeändert, wenn er auch etwa vorher schon den Fehler abgeschrieben hatte. Nun wäre aber die Quadratur des Zirkels zu finden, eine Kleinigkeit im Vergleich zu der Aufgabe, eine gemeinsame Quelle für die drei Texte zu construieren, welche es erklärt, dass die älteste Ableitung den Fehler, die zweite den Fehler und das Richtige, die letzte beidemal nur das Richtige hat. 1) Aber auch eine Fülle von Verderbnissen hat er mit der Dresdener Hs. gemein, eben aus der gemeinsamen Vorlage übernommen, wie das oben S. 382, N. 4 erwähnte Bonzcigk. 2) Das ist schon deshalb sicher, weil Johann Rothe dieses Werk schon ausgeschrieben hat. 3) Der Fehler liegt hier darin, dass die Lösung nur vermittelst der einfachsten Kategorie der Kritik versucht worden ist: Gesetzt A und B stimmen überein, B kann nicht aus A allein, A nicht aus B genommen sein, folglich stammen beide aus nicht vorhandenem X. Aber der Schluss ist falsch, denn A + C + D ergeben B. 4) Die Worte 'quod — regis' stammen nicht mehr aus der St. Peters-Chronik, sondern aus Liber cron. Erford. (der sie aus Chron. Reinhardsbrunn., dieses aus Ekkehard hat): 'rex Heinricus cum exercitu obsedit Glichen castrum'.

nativitatis Domini, que fuit die dominica, et Ecbertus marchio vicit, et] habuerunt [bellum] iterum in Thuringia prope castrum Glichen, quod obsessum fuit per exercitum Heinrici regis' u. s. w. wie Cron. Thuring. Nimmt man hierzu nun die Quelle [1], so erkennt man mit grosser Sicherheit, dass die von mir in der vorstehenden Stelle eingeklammerten Worte Randnotiz zur Cron. Thuring. waren, welche aus der Erfurter Chronik ergänzt war, und welche der Schreiber der Dresdener Hs. so ungeschickt wie möglich in den Text einfügte. Denn das 'Sextum bellum' war ja eben das von Gleichen, welches er mit 'et hab. bellum iterum' dem Text der Cron. Thuring. folgend anfügt. Nun, der Compilator der Hist. Eccard. hat eben jene mit Zusätzen versehene Hs., daneben aber auch die Erfurter St. Peters-Chronik, die er sehr oft selbständig ausschreibt, vor Augen gehabt. Da ist es denn sehr erklärlich, dass er schrieb: 'Quintum bellum habuerunt in Franconia iuxta Bleichfeldt prope Wirtzburgk, in quo pauci potentes et nobiles, vulgus autem innumerabile interiit, et factum est a. D. MLXXXVI. tertio Idus Augusti, in die b. Tiburtii martyris' [2]. Und weiter unten (falsch hinter 1087): 'Sextum bellum habuerunt iterum in Thuringia prope Glichin castrum, quod obsessum fuit per exercitum Heinrici regis' u. s. w. wie Cron. Thuring. Man ersieht, nur A + C + D ergiebt B, nie können A und B und C durch ein X erklärt werden [3], und an der Richtigkeit der Lösung des Exempels ändert nichts, dass A = D + E, C = D + d ist. Es ist nichts weniger als auffällig, son-

1) Diese ist hier nicht die eigentliche Cron. S. Petri mod., sondern deren nächste Verwandte, die Erfurter Chronik, welche in der Dresdener Hs. folgt: 'A. MLXXXVI. Quintum bellum iuxta Bleychvelt prope Wirczeburg committitur III. Idus Aug., in quo pauci potentes, vulgus tamen innumerabile interiit' (in der Cron. S. P. mod. fehlt 'prope Wircz.'). 'A. MLXXXIX. Sextum bellum committitur iuxta Glichen castellum in Thuringia in die dominica, vigilia nativitatis Domini inter Henricum imperatorem et Ecbertum marchionem'. 2) Der Compilator hat sich in diesem Theil seines Werkes den Spass gemacht, jedes Datum, das er in seinen Quellen fand, auch noch nach dem Heiligen des betreffenden Tages zu bezeichnen. Dieselbe Neigung zeigt z. B. Konrad von Halberstadt. 3) Ebenso liegt es an anderen Stellen, welche Wenck für seine Ansicht anführt. Es ist nicht das geringste auffällige dabei, dass der Compilator einer von dem Dominikaner garnicht benutzten Quelle, dem Chron. Reinhardsbr., eine Partie entlehnt und daran einen Satz aus Cron. Thuring. C. 32 (der dort aus der St. Peterschronik entlehnt ist) fügt, wogegen sich Wenck S. 60, N. 3 erklärt. Der Versuch, ein X zu construieren, aus welchem Cron. Thuring. und Hist. Eccard. abgeleitet sein könnten, würde ihn sogleich von der Unhaltbarkeit seiner Ansicht überzeugt haben.

dern eine der gewöhnlichsten Erscheinungen, dass eine Quelle und deren Ableitung von einem späteren Chronisten neben einander benutzt und mit einander verbunden werden.

Ganz im Gegensatz zu dem Eisenacher Dominikaner, welcher nur die Geschichte Thüringens schrieb, war es die Absicht des Eccard'schen Compilators, ein Werk zu Stande zu bringen, in welchem neben ausführlicher Darstellung der Thüringischen Geschichte die allgemeine Geschichte, vor allem die der Kaiser und Päpste Platz fand. Für die erstere diente ihm als Hauptquelle eben die Cron. Thuringorum amplificata. Deren Berichte erweiterte und vervollständigte er stark durch selbständige Benutzung der Ann. S. Petri Erphesfurt. maiores, des Chron. Reinhardsbrunn. und der Erfurter St. Peters-Chronik[1]. Die beiden letzteren Werke lieferten ihm auch manches für die Geschichte der Kaiser und Päpste. Seine Hauptquellen für diese aber waren Chron. Minor mit den Zusätzen der Hs. B 2, des Bernardus Guidonis Flores cronicorum[2], die kleine Chronik in Jacobs a Varagine Legenda Aurea[3] und die Brevis historia occupationis et amissionis Terrae Sanctae[4]. Eine Erzählung entnahm er aus einer Quelle, die ich bisher nicht auffinden konnte[5].

---

1) Auch direkte Benutzung des Liber cron. Erford. ist an einigen wenigen Stellen nicht zu verkennen, wenn sie sich auch nur durch wenige Worte kund giebt. 2) Aus diesen entnahm er wohl alles, was sich aus Martins von Troppau Chronik bei ihm findet. Doch ist das nicht leicht festzustellen, da die meisten Redactionen der Werke des Bern. Guid. noch unpubliciert sind, war auch für die Richtung meiner Untersuchung von gar keinem Belang. 3) Auf diese und die Chron. Minor geht zurück, was von Liliencron auf das Werk des Sifrid (von Ballhausen) zurückführte. Sifrids Werk hat der Compilator nicht gekannt. 4) Welche Eccard, Corpus II, 1349 ff. herausgab. Da aus dieser lange Partieen auch im Chron. Ursperg. abgeschrieben sind, so meinte von Liliencron, dass dieses vom Compilator benutzt sei. Das ist aber unmöglich, da sich eben nur die aus der Schrift über das h. Land entlehnten Stücke bei ihm finden, sonst garnichts mit Chron. Ursperg. bei ihm übereinstimmt. Allerdings haben beide Werke in den aus jener Schrift entlehnten Partieen viele Lesarten gemein, das aber nur, weil Eccards Druck fehlerhaft und lückenhaft ist. Benutzung des Chron. Ursperg. in Eisenach war von vornherein höchst unwahrscheinlich. 5) Zum J. 1201, Eccard c. 401. Dagegen die aus Caesarius entlehnte Geschichte, wie der Nekromant die Seele des Landgrafen Ludwig des Eisernen in der Hölle befragt (c. 380 f.), entnahm der Compilator schon wörtlich aus der Cron. Thuring. ampl. Sehr mit Recht hat Wenck, Zeitschr. für Thüring. Gesch. N. F. IV, 209 seine früher in Uebereinstimmung mit Wegele und Lorenz geäusserte Ansicht (Entst. der Reinhardsbr. Gesch. S. 2) zurückgezogen, dass diese Geschichte, die auch der Liber cron. Erford. (GQ. der Provinz Sachsen I, 205 f.) nach Caesarius viel kürzer erzählt, im Chron. Reinhardsbrunn. gestanden habe, aus diesem in die beiden genannten Quellen übergegangen sei. Das

Das Quellenverzeichnis und die mühselige und verdienstliche Quellenanalyse der Hist. Eccard., welche R. von Liliencron S. XIV—XXIV seiner Ausgabe von Johann Rothe gab, ist nach dem Vorstehenden allerdings noch mannigfach abzuändern[1], für die Thüringische Geschichte behandelnden Partieen ist die Analyse meist richtig. Allerdings sind da oft die Quellen der Zusätze der Cron. Thuring. ampl. angegeben, während directe Quelle für den Compilator eben die letzteren waren. Daher hat dieser auch nicht so häufig die Quelle gewechselt[2], wie es nach der Analyse von R. von Liliencron den Anschein hat. So stammt die erste Partie der Ausgabe Eccards über Graf Ludwig mit dem Barte fast ganz aus Cron. Thuring. ampl. Der Compilator hat da nur eine Anzahl vollständig schwindelhafter (nicht etwa anderer Quelle entnommener) Jahrzahlen eingeschaltet, und in Folge dieser Willkür sind ebenso willkürlich die Namen zweier Erzbischöfe von Mainz, Erkenbald[3] und Aribo hinzugesetzt, und wenige

---

ist schon deshalb nicht glaublich, weil die Reinhardsbrunner für das Geschlecht des Gründers ihres Klosters, des Familienstiftes der Landgrafen, denn doch zu viel Verehrung hatten, um eine für Ludwig den Eisernen und seine Söhne so ehrenrührige Geschichte ohne besonderen Grund ihrer Chronik einzuverleiben. Es ist aber unmöglich, weil im Chron. Reinhardsbrunn. 1220, Wegele S. 164 ff. thatsächlich eine ganz ähnliche Geschichte erzählt wird. Da handelt es sich aber nicht um das Seelenheil Landgraf Ludwigs des Eisernen, sondern um das des Landgrafen Hermann, um welches sein Sohn Ludwig der Fromme bekümmert ist, und den Necromanten auffordert, zu erforschen, wie es darum bestellt sei. Dem Landgrafen Hermann wird hier schlimm eingeheizt, weil er das Kloster Reinhardsbrunn geschädigt hat. Wegen solch einer Sünde konnten auch die Reinhardsbrunner einen Landgrafen in das Fegefeuer oder in die Hölle versetzen. Es ist offenbar, dass dieselbe mündliche Ueberlieferung, welche der Erzählung des Caesarius zu Grunde liegt, auch Anlass zu dem Reinhardsbrunner Bericht gegeben hat. Somit ist es geradezu ausgeschlossen, dass des Caesarius Geschichte im Chron. Reinhardsbrunn. gestanden hat, und es lag kein Grund vor, das zu vermuthen, wie Wenck jetzt mit Recht bemerkt, da es nicht im mindesten unwahrscheinlich ist, dass zwei verschiedene Autoren das vielgelesene Buch des Caesarius benutzt und daraus dieselbe Erzählung entlehnt haben. 1) Gotfrid von Viterbo ist nur deshalb unter den Quellen aufgeführt, weil ein auf diesen zurückgehender Satz des Chron. Reinhardsbrunn. in der Ausgabe Wegele's ausgefallen ist. Aus diesem hat ihn der Compilator entnommen. 2) Auch das war für Wenck ein Grund zu seiner Annahme, dass Cron. Thuring. und Hist. Eccard. gemeinsame Quelle zu Grunde liege. Aber vielfacher Wechsel der Quellen ist durchaus nichts seltenes bei Compilatoren, im Gegentheil eine ganz normale Erscheinung. 3) Hugo soll danach dem Erkenbald im J. 1026 gedient haben. Aber dieser war schon im J. 1021 gestorben. Die Quelle, welcher der Compilator die beiden Namen entlehnte, war vermuthlich nur ein Katalog der Erzbischöfe, welcher keine Jahrzahlen hatte.

andere Zusätze ebenso schwindelhafter Natur, welche von Liliencron zum Theil anführt, gemacht. Aber ein parenthetischer Einsatz aus Chron. Reinhardsbrunn. ist so ungeschickt in den Text der Cron. Thuring. eingelegt, dass er sofort als fremdartiger Bestandtheil zu erkennen ist[1]. Dann ist erst der Schlusssatz des Abschnittes über die Taufe Ludwigs des Springers direkt aus Chron. Reinhardsbrunn. entnommen.

Weiter vereinfacht sich die Quellenanalyse der Hist. Eccard. dadurch, dass Ekkehards Chronik aus ihr zu streichen ist. Alles was sich aus ihr in der Compilation findet, ist ihr sicher durch Chron. Reinhardsbrunn. zugekommen, wenn auch eine Reihe von diesen Stellen sich nicht in der Hannoverschen Hs. und demzufolge nicht in Wegele's Ausgabe findet. Der Nachweis dafür und alles dessen aber, was sich aus der vorstehenden Untersuchung für die Chroniken von Erfurt und Reinhardsbrunn ergiebt, ist einem folgenden Abschnitt vorbehalten. Hier sollte dafür eben das sichere Fundament geschaffen werden, das nur durch eine gründliche Untersuchung dieser Quellengruppe zu gewinnen war.

Der Compilator scheint bei seiner Thätigkeit allmählich erlahmt zu sein und daher seinen Plan einer breiten Darstellung der universalen und Thüringischen Geschichte nicht mehr vollständig durchgeführt zu haben. Während er aus Bern. Guid. noch für die Zeit Innocenz' III. bedeutende Partieen abschrieb, entnahm er aus diesem für die Folgezeit nur noch ganz dürftige vereinzelte Notizen über Päpste und beschränkte sich für deren Geschichte meist auf seine übrigen angeführten Quellen. Aber auch deren Anzahl verringerte sich allmählich. Mit 1272 schied die Chronica Minor aus. Zu Anfang des 14. Jahrh. schon hörte Benutzung des Chron. Reinhardsbrunn.[2] auf. Zu 1349 findet sich die letzte Entlehnung aus der Erfurter Chronik[3]. Von da an war die Cron. Thuring. ampl. im

1) Eccard. c. 353: 'Beringerius — processerunt'. Da dieser Einsatz genau so ungeschickt in den Text der Cron. Thuring. eingefügt ist, wie viele andere Zusätze der Cron. Thuring. ampl., so könnte man auf den Gedanken kommen, in deren Mutter-Hs. habe auch dieser Zusatz (und vielleicht noch andere aus Chron. Reinhardsbrunn. entlehnte der Hist. Eccard.) am Rande oder auf eingelegtem Zettel gestanden, sei nur von dem Schreiber der Dresdener Hs. weggelassen. 2) Da dieses in diesem Abschnitt fast nur aus Cron. S. Petri entlehnte Stücke bietet, ist es nicht leicht zu entscheiden, was aus der einen, was aus der anderen Chronik entlehnt ist. 3) Schon lange nicht mehr aus dem publicierten sog. Chron. Sampetrinum, sondern aus der Form, welche die Dresdener Hs. enthält.

wesentlichen einzige Quelle; nur noch sehr dürftige Nachrichten über Kaiser und Päpste wurden aus einem eben so dürftigen Katalog, wie es scheint, eingefügt neben sonst ganz geringfügigen Zusätzen.

Der Rest dessen, was der Compilator selbständig hinzugesetzt hat, ist nun noch viel geringer, als es nach der Analyse bei R. von Liliencron den Anschein hat. Ausser zum Theil oben S. 416 schon erwähnten ganz schwindelhaften Zusätzen und den am Schluss des Werkes gemachten, welche ich oben S. 412 nannte, bleibt für ihn verschwindend wenig übrig. Einige mal weitere Ausführung schon in seinen Quellen überlieferter Sage [1], dann einige Nachrichten von Erfurt und Reinhardsbrunn, die sich sonst in unserer Ueberlieferung nicht vorfinden, endlich aber einige Notizen über Eisenach, welche beweisen, dass auch dieser Autor in Eisenach schrieb, obwohl einige der Nachrichten, welche von Liliencron a. a. O. S. XXIV anführte, um das zu erhärten, dem Compilator schon durch Cron. Thuring. ampl. vermittelt waren. Denn es kommt dazu eine Reihe anderer Eisenacher Lokalzusätze, die ihm eigen sind. So zu 1215 (Eccard c. 410) die Nachricht über Gründung des Cisterzienser-Nonnenklosters bei Eisenach. Unter dem Jahr 1261 (Eccard c. 431) und 1306 (c. 452), wo von dem Schloss in der Stadt Eisenach die Rede ist, setzte er den Namen desselben hinzu 'scilicet Klemen' und 'quod dicitur Klemme.' An der letzteren Stelle ist davon die Rede, dass die Eisenacher Bürger, um die Wartburg zu bezwingen, den Eisenacherberg wieder befestigten. Da machte der Autor neben einem anderen Einschub den Zusatz: 'ubi adhuc, ubi steterat (die angelegte Befestigung),

1) So vor allem die Sage vom Schmied zu Ruhla, für welche in der Cron. Thur. C. 20 (= C. 14, § 2) schon insofern ein vorbildlicher Zug gegeben war, als da erzählt wurde: Den Landgrafen Ludwig den Eisernen hätten seine Edlen zuerst für so weichlich gehalten, dass sie sprachen, es sei Noth, dass er von den Eisenschmieden im Walde hart gehämmert würde. Der Compilator übernahm schon eine Stelle dieser Erzählung wörtlich in seine Sage ('quod ille nobilis princeps, qui primo nimis mollis ipsis nobilibus apparebat, . . . postea eis ferreus et durissimus factus fuit'). Wenck a. a. O. S. 60, der diese Uebereinstimmung zum Theil sah, meinte nun, auch für diese Erzählung hätte Beiden eine gemeinsame Quelle vorgelegen. Gerade hier ist aber eine solche Annahme denn doch ganz unzulässig. Eine solche Quelle müsste dann wohl den wesentlichen Inhalt der Sage, wie sie in der Hist. Eccard. steht, gehabt haben. Wie aber kommt es denn, dass der gewiss fabelsüchtige Dominikaner die exacte Geschichte, wie der Landgraf zu dem Schmied von Ruhla kommt, in das oben erwähnte Gerede seiner Edlen verflüchtigt? In der That, die verlorene Quelle ist hier die unmöglichste aller unmöglichen Annahmen.

vestigium apparet'. Unter demselben Jahr setzte er zu dem Texte der Cron. Thuring., welche über die Geburt der Tochter des Markgrafen Friedrich berichtete, hinzu: 'quam cum nutrice de nocte in Tenebergk contra voluntatem Isenacensium.' Wenn die Nachricht vielleicht auch zum Theil aus Chron. Reinhardsbrunn. p. 294 genommen ist, so sind doch die gesperrten Worte diesem nicht entlehnt und bezeugen des Autors Interesse an den Eisenacher Ereignissen. Zu 1270 (Eccard c. 438) hat er die sonst unbekannte Nachricht, dass der Markgraf Dietrich von Landsberg nach Eisenach kam, um seine Neffen, die Söhne Albrechts des Entarteten, von der Wartburg nach der Flucht ihrer Mutter Margarete abzuholen. Zum Jahr 1324 (Eccard c. 455) fügte er zu der Nachricht seiner Quellen, dass Markgraf Friedrich gestorben und zu S. Katharinen in Eisenach begraben sei, ausser dem Todesdatum noch hinzu: 'in capella S. Iohannis apostoli sui'. Man erkennt, dass der Autor das Grabmal des Markgrafen dort gesehen hat.

Dass er also zu Eisenach lebte, ist unzweifelhaft, aber aus seinem Werke lässt sich nichts darüber ermitteln, wer und was er war[1]. Es ist nicht zu erkennen, ob er Geistlicher war, ob er einem Orden angehörte. Da er grossentheils dieselben Quellen benutzte wie der Minorit, welcher die Cron. Thuring. mit Zusätzen bereicherte[2], so könnte man auf den Gedanken kommen, derselbe sei der Verfasser der Compilation. Er habe sich zunächst bemüht, die Cron. Thuring. durch Zusätze zu erweitern, habe dann gefühlt, dass das nicht genüge, um ein seinen Ansprüchen genügendes Geschichtswerk herzustellen, und darum das grössere Werk zusammengeschrieben. Indessen, so manches sich dafür sagen lässt[3], so manches spricht

1) Ich bemerke noch, dass er ein besonderes Interesse für die Herren von Mädelstein (über Eisenach, vor der Wartburg gelegen) und Frankenstein bekundet. In der sagenhaften Erzählung vom Bau der Wartburg (Eccard. c. 357) ergänzt er, dass diese Edlen dem Bau der Burg, die in ihrem Gebiet lag, sich widersetzten. Zu 1258, wo seine Quelle besagte, dass die Herzogin Sophie den Eisenacherberg gegen die Wartburg befestigte 'auxilio Isenacensium', setzte er hinzu 'et nobilium de Metilsteyn'. Zu 1261 (Eccard. c. 431), wo Chron. Reinhardsbrunn. einfach hatte: 'Heinricus marchio cepit castrum Methensteyn', sagt er: 'de nocte per traditionem cepit castrum Metilsteyn idque combussit et destruxit', stellt sich also auf Seite der Herren von Frankenstein gegen Markgraf Heinrich den Erlauchten. 2) Besonders bemerkenswerth ist, dass beide die Chronica Minor mit den Zusätzen der Hs. B 2 benutzten. 3) Ein gewisses Interesse für den Minoritenorden zeigt sich bei dem Compilator

doch auch dagegen, vor allem, dass doch auch manche Zusätze der Cron. Thuring. ampl. in der Compilation fehlen. Und dann darf man auf die Benutzung mehrerer gleicher Quellen nicht zuviel Gewicht legen. In einem Orte wie Eisenach gab es wenige Geschichtsbücher, und wer dort Geschichte schreiben wollte, musste sich die Bücher aus den verschiedenen Stiftern der Stadt zusammen leihen. Da ist es kein Wunder, wenn an demselben Ort ungefähr zu derselben Zeit auch verschiedene Personen dieselben Handschriften für ihre Werke benutzten. Deshalb muss ich mich auch entschieden gegen die Vermuthung von R. von Liliencron erklären, dass Johann Rothe der Verfasser der Hist. Eccard. sei[1], nur weil dieser das Werk und einige Quellen desselben ausschrieb. Um eine solche Vermuthung annehmbar zu machen, müssten doch ganz andere Gründe geltend gemacht werden[2]. Da nun aber Rothe schon im Jahr 1407 eine Chronik in deutscher Sprache verfasst hat[3], ist es nicht im mindesten wahrscheinlich, dass er jene lateinische Compilation, welche zwischen 1410 und 1420 entstanden sein muss[4], gemacht hat. Sobald jene ältere Chronik Rothe's bekannt sein wird, wird sich wahrscheinlich sogar die Unmöglichkeit herausstellen, dass er Verfasser der Hist. Eccard. sein kann.

In den Kreis dieser so zahlreichen Eisenacher Geschichtsquellen, zu deren Entstehung der unbekannte Dominikaner den Anstoss gab, gehört noch eine deutsch geschriebene Thüringer Chronik bis zum Jahr 1409[5], welche ebenfalls zweifellos in Eisenach verfasst ist. Ich habe sie bisher nicht eingehend untersucht, da sie für meine Zwecke nichts austragen konnte; doch, soviel ich gesehen habe, ist sie fast ganz Excerpt aus der Historia landgraviorum Eccardiana, sie enthält z. B. schon ganz ausführlich und mit vielen Erweiterungen das Geschichtchen von dem mit Waaren beladenen Esel, den fränkische Ritter einem Kaufmann raubten, und den Landgraf Ludwig der Heilige durch energisches Handeln zurückgewann; eine Erzählung,

darin, dass er manches über ihn aus seinen Quellen, namentlich der Chron. Minor, aufnahm. 1) A. a. O. S. XXIV f. 2) Wenn er etwa in seiner Vorrede, in welcher er sich über seine frühere litterarische Thätigkeit auslässt, gesagt hätte, er hätte früher schon eine Chronik 'czu Latin' geschrieben, was er nicht thut, so hätte man wohl die Frage aufwerfen können, ob die Hist. landgr. sein Werk sei. So aber hat man keinen Anhalt dafür. 3) A. Witschel in Pfeiffers Germania XVII, 129 ff. 4) Die Schlussnotiz, in welcher das Jahr 1430 erwähnt wird, muss später nachgetragen sein. 5) Herausgegeben von Schöttgen und Kreysig, Diplomat. et Script. hist. Germ. I, 85—106.

die in der Cron. Thuring. ampl. nur ganz kurz erwähnt wird [1], in der Hist. Eccard. zum Jahr 1226 (c. 417 f.) aber ausführlich erzählt ist. Wie sich diese deutsche Chronik zu der von Johann Rothe verhält, lasse ich unentschieden, weil ich die Untersuchung nicht vollständig gemacht habe. Ich wollte eben nur bemerken, dass die deutsche Chronik zu dieser Eisenacher Quellengruppe gehört und für allseitige Klärung des Verhältnisses derselben unter einander heranzuziehen ist.

J. G. Eccard wählte für die Eisenacher Compilation den Titel 'Historia de landgraviis Thuringiae', den Pistorius der Cronica Thuringorum gegeben hatte, nur darum, damit er stolz hinzusetzen konnte, er böte diese 'duplo auctior multoque emendatior editione Pistoriana' dar. Einzig dieser ganz unpassende Titel der Compilation, die, wie wir sahen, keineswegs nur die Geschichte der Thüringischen Landgrafen enthält, hat zur Folge gehabt, dass man zuweilen die beiden Werke, welche in den Ausgaben denselben Namen trugen, beinahe nur als ein Werk oder doch nur als verschiedene Recensionen desselben Werkes betrachtet hat [2], während thatsächlich das eine nur eine Quelle des andern ist, allerdings eine Hauptquelle. Das letztere würde man viel passender Chronicon universale Isenacense benennen.

Der Werth desselben beruht nicht so sehr in den neuen Nachrichten, die es uns liefert, als darin, dass es uns wichtige Dienste leistet für die Kenntnis und Textkritik der Erfurter und Reinhardsbrunner Denkmäler.

---

1) Da ist sie aus Chron. Reinhardsbr. entnommen, obwohl sie in der Hannoverschen Hs. nicht steht. Da sie aber in dem deutschen Leben Ludwigs II, 8, ed. Rückert S. 25, mit Chron. Thuring. ampl. vollständig übereinstimmend erzählt wird, so erhellt, dass sie im Chron. Reinhardsbr. stand, was von dem Schreiber jener Hs. wie so manches andere übergangen ist. 2) In dem wirren Gerede von O. Lorenz, DGQ. II, 3. Aufl., über die Thüringischen Quellen liest man thatsächlich nur von einem Werk mit diesem Titel, S. 103, N. 1 und S. 105, wo in N. 3 die beiden Ausgaben ohne irgend eine Belehrung über deren Inhalt angeführt werden.

XI.

Reise

nach

Holland, Belgien, Nordfrankreich

und dem

Niederrhein

im Sommer 1894.

Von

Jakob Schwalm.

Für die Neubearbeitung und Fortführung des zweiten Bandes der Leges, die jetzt als besondere Section unter dem Titel 'Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum' erscheint, namentlich für die Zeit von Rudolf von Habsburg bis zu Ludwig dem Baiern, habe ich bereits im Juni und Juli 1893 eine Reise nach Dresden, Wien, München und Nürnberg unternommen, die für einen eigenen Bericht keine Veranlassung bot. Im August und September 1894 folgte dann eine zweite Reise nach Holland, Belgien, Nordfrankreich und dem Niederrhein.

Ausgangs- wie Endpunkt der Reise war Düsseldorf, über das ich füglich am Schluss berichte, um hier gleich mit dem zweiten Aufenhaltsort Arnhem zu beginnen. In Arnhem befindet sich das Rijksarchief van Gelderland nahe dem Markt am Eusebius-binnen-Singel in eigenem Gebäude, das 1880 ganz aus Stein und Eisen hergestellt ist. Archivar ist Herr J. F. Bijleveld, der meine Wünsche ohne weiteres in der liebenswürdigsten Weise erfüllte. Js. A. Nijhoff hat in seinem Urkundenbuche die Schätze des Arnheimer Archivs erschöpft, sodass ich an einem Tage in den Oeffnungsstunden von 10—3 Uhr bequem meine Collationen erledigen konnte.

Ebenso rasch wurde ich im Rijksarchief des Haag fertig, wo in Abwesenheit des ersten Beamten Jh^{r} Th. van Riemsdijk mich Herr A. Telting in gütiger Weise förderte. Nur ganz wenig gab es zu thun, da unbekanntes gar nicht vorhanden war und ausserdem eine Angabe in Van den Berghs Urkundenbuch sich als falsch erwies. Erstaunt war ich nur, das Exemplar einer Sentenz Rudolfs von 1287 März 24, das ich erst in Mons erwartete, schon hier zu finden. Dass ich wirklich das Monser Exemplar vor mir hatte, ergab völlig sicher die charakteristische Ordnungsnummer DD. 24 von der Hand des Jean Godefroy, die mir aus meinen Notizen schon bekannt war. Ich erfuhr, dass 1816 durch Hendrik van Wijn alle auf Holland, Seeland u. s. w. bezüglichen Stücke des Hennegauischen Archivs

nach dem Haag übergeführt worden sind. Vgl. auch Van der Aa, Biographisch Woordenboek XX, 473 f.

Ohne Aufenthalt wandte ich mich hierauf nach Brüssel, wo in Abwesenheit von M. Piot ich von M. Goovaerts eingeführt und von einem jüngeren Beamten M. Sheridan freundlich gefördert wurde. Ich collationierte ein paar Stücke aus Butkens' Trophées de Brabant nach dem Cartulaire de Brabant B, was sich als sehr nothwendig erwies; auch sah ich hier die Originalurkunden Eduards III. von England aus den Jahren 1337—40 durch, von denen einige aus der Zeit seines Reichsvicariats von Interesse sind. Obwohl sie schon bei Rymer stehen, können doch für den Fall der Aufnahme in einen der Anhänge Copieen von einigen dieser Originale, die ich anfertigte, von Werth sein. Leider fanden wir zwei wichtige Stücke nicht, die J. W. Metzler am Schlusse seiner Argentorati 1778 erschienenen Dissertatio de vicariis imp. Rom. Germ. noch aus den Originalen abgedruckt hat. Doch wurde mir von M. Sheridan Hoffnung gemacht, dass sie sich vielleicht noch finden lassen. Eine kleine Collation für Herrn Geheimrath Dümmler beschäftigte mich kurze Zeit auch auf der Brüsseler Königl. Bibliothek.

Von hier begab ich mich nach dem Archiv des Hennegau in Mons (Archives de l'Etat, Place du Parc, offen von 9—3 Uhr). Der bejahrte Archivar M. L. Devillers hat in grosser Liebenswürdigkeit mit mir einen Rundgang durch die zahlreichen Säle gemacht und mir dadurch einen guten Ueberblick über die trefflich geordneten Massen werthvoller Bestände verschafft. Ich fand für meine Collationen hier weniger, als ich nach dem Verzeichnis von Jean Godefroy[1], das im Jahre 1693 aufgenommen ist, erwarten durfte.

1) Dieses werthvolle Verzeichnis ist in dem ebenso eigenthümlichen, wie seltenen Buche: Droits primitifs des anciennes terres et seigneuries du pays et comté de Haynaut . . . par Joseph de St. Genois. Tome I, Paris 1782 fol. enthalten. Der zweite Band erschien viel später (Lille um 1807) unter dem Titel: Monumens anciens essentiellement utiles à la France, aux Provinces de Hainaut, Flandre, Brabant, Namur u. s. w. Dieser Titel ist dann auch vor einen Theil der Exemplare des ersten Bandes gekommen mit der Bezeichnung Lille (1782). Das vollständigste Exemplar besitzt die Strassburger Bibliothek: Tome I mit 1071, Tome II mit 230 Seiten. Im Exemplar der Berliner Kgl. Bibliothek hat Tome I nur 700 Seiten (neben Tome II). Die Göttinger Bibliothek besitzt überhaupt nur 272 Seiten von Tome I, ein Exemplar, wie ich es auch in Mons fand, wo ja allerdings das Manuscript von Godefroy vorhanden ist. Jenes Verzeichnis der Trésorerie des Chartes de Hainaut à Mons steht auf S. 197—461 des ersten Bandes und ist durchaus geistiges Eigenthum des Jean Godefroy und nicht vom Herausgeber Joseph de St. Genois, unter dessen Namen der Band gewöhnlich citiert wird.

Wie in diesem Jahrhundert viele Stücke nach dem Haag, so wurden schon durch Godefroy selbst im Anschluss an seine Aufnahme Ende des 17. Jahrh. eine grosse Zahl von Originalen, die Frankreich betrafen, nach Lille geschafft. Hier fand ich sie dann zumeist vor. Jedoch fehlten andere Originale sowohl in Mons wie in Lille, für die man nun auf die Chartulare des Hennegau, jetzt ebenfalls in Lille, angewiesen ist.

So war naturgemäss das nächste Ziel der Reise Lille. Ein stattliches Gebäude zwischen Rue Negrier und Rue du Pont-Neuf birgt das Departementalarchiv; es ist geöffnet von 9—4 Uhr. Die Benutzung ist erleichtert durch das mehrbändige gedruckte Inventar. Der Archivar M. Jules Finot ist von grösster Zuvorkommenheit und hat mir auch noch nachher in liebenswürdiger Weise eine erbetene Auskunft gegeben. Ich habe vor allem Originale bekannter Sachen verglichen und von neuem die fünf Cartulaires du Hainaut durchgesehen. Ein paar interessante Stücke, die sich zur Aufnahme in die Constitutiones nicht eignen, veröffentliche ich als Beilagen zu diesem Bericht.

Von Lille aus machte ich einen eintägigen Abstecher nach dem durch seine monumentalen Bauten ganz besonders schätzenswerthen Ypern. Das werthvolle Stadtarchiv ist nach Anmeldung bei dem Archivar M. Arthur Merghelynck leicht zugänglich. Man muss rechtzeitig anfragen und sich den Tag bestimmen lassen, worauf mich bereits in Brüssel die Herren des Archivs aufmerksam gemacht hatten. M. Merghelynck ist Heraldiker und Genealog und besitzt bedeutende Collectaneen für diese Gebiete; er verwaltet die Stadtarchive von Furnes und Ypern nur au titre honorifique, ist aber jederzeit den Benutzern in der zuvorkommendsten Weise gefällig. Ich verdanke ihm nicht nur, dass ich in seiner Privatwohnung ungestört meine Collationen vornehmen konnte, sondern neben einer Führung durch die Stadt auch die liebenswürdigste Gastlichkeit in seinem Hause.

Weiter führte mich mein Weg nach Cambrai, wo auf der Bibliothèque communale Aufträge für die Herren Geheimrath Dümmler und Professor Holder-Egger zu erledigen waren. Hier ergab die nochmalige Collationierung des Cod. 386, dass die seinerzeit von Bethmann gemachte Abschrift des Gedichtes über den Lütticher Investiturstreit (N. Archiv XI, 175 ff.) sehr viel besser war, als die von Hauréau (Notices et Extraits XXXI, 2, 165 ff.), der ganz willkürlich ändert. Der Bibliothekar M. Gautier

war in den Ferien, sodass ich auf die Freundlichkeit des Concierge angewiesen war, der mich am ersten Tage unter peinlicher Aufsicht im Bibliothekssaal, am zweiten zwar etwas freier, aber dennoch weniger günstig in seinem Wohnzimmer arbeiten liess, vor mir die einzige Thüre nach der Küche offen, wo den Tag über das rege Familienleben sich abspielte. In den Nachmittagsstunden des zweiten Tages wurde es mir am sauersten, als das laute Gerassel einer Nähmaschine meine Collation unermüdet begleitete.

Auf der Rückreise habe ich noch einen Vormittag im Lütticher Staatsarchiv (Eingang von der Rue du Palais, geöffnet von 10—3 Uhr) gearbeitet, um zuletzt in Düsseldorf die begonnenen Arbeiten fortzuführen und zu beenden. Kann ich nach den Erfahrungen im Auslande die Liberalität nur rühmen, mit der jederzeit auch die handschriftlichen Inventare vorgelegt wurden und während der Arbeit zur Verfügung standen, so habe ich demgegenüber das Gefühl, dass ich meine Düsseldorfer Arbeiten nicht als erschöpfende bezeichnen darf. Denn trotz aller bereitwilligen und freundlichen Förderung durch die Herren Beamten des Staatsarchivs, die bekannt ist und auch mir in jeder Weise zu Theil wurde, giebt es doch nichts, was jene Sicherheit des Arbeitens ersetzen könnte, die man nach gehabter Einsicht in die Inventare gewinnt. Wie ich so rein zufällig Kenntnis gewann von dem Vorhandensein des Originals einer allerdings bekannten Papsturkunde von 1300 Mai 13 (Potthast 24953), von dem weder Lacomblet noch sonst jemand berichtet, können auch noch andere Stücke in Düsseldorf sein, deren man vielleicht bedarf. Ich habe in Düsseldorf vorwiegend collationiert und nur von wenigen Originalen Abschriften gemacht.

Zwei Abstecher nach Köln und Neuss ergaben aus den beiden Stadtarchiven die erwarteten Collationen. Das Stadtarchiv zu Neuss soll in absehbarer Zeit endgültig geordnet und in einem würdigen Raume untergebracht werden.

Allen Vorständen und Beamten der von mir besuchten Archive statte ich hierdurch nochmals meinen geziemenden Dank ab.

Beilagen.

N. I, der Brief König Adolfs an Guido von Flandern ist zwar schon in der französischen Ausgabe der Flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte von Warnkönig I, 396 nach einer Abschrift von Godefroy und bei Kervyn van Lettenhove in seinen Études sur l'histoire du XIII. siècle S. 29 (Mémoires de l'académie royale de Belgique XXVIII) gedruckt, doch ist durch beide ein nochmaliger Abdruck des Originals nicht überflüssig geworden. — Vgl. Böhmer, Reg. Adolfs 364.

Die Existenz von n. II, einer Botschaft des Johann von Kuik an Guido von Flandern, kannte man bereits aus den wichtigen Briefen des letzteren an seine in Rom weilenden Söhne. Bei Th. Limburg-Stirum, Codex diplomaticus Flandriae I, 262 lautet die betreffende Stelle: 'Item, chier fil, des avenues de nos parties vous faisoins nous savoir, ke li rois Ayous d'Allemaigne jadis le secont jour de Jule entre Mayenche et Oppenem fu desconfis et ochis en bataille dou duch Aubert d'Osteriche et se gent aussy; et dient le pluseur, ke li dis dus a grant faveur des eliseurs, et tient on kil doie y estre rois d'Allemaigne, et kil aproche vers Ais et trait les gens dou pays a son acord et commenche a faire allianches; pour che nous avoins ja envoie vers lui pour traiter et ordener avoech lui amistei, selonc che ke boin samblera pour no pourfit au seigneur de Faukemont, ki de par nous i est alei selonc les avenues des besoignes, ki sont ou tans de hore; et fumes fondei en partie sour le teneur d'une lettre le signeur de Kuk, dont nous vous envoions chi dedens le transcrit . . .' Der Abdruck des Stückes selbst wird jedoch auch erwünscht sein. Ueber die Rückkehr des Unterhändlers Walram von Falkenberg berichtet der Brief des Grafen Guido an Eduard I. von England (ebenda I, 265 f.), den man gegen Ende Juli anzusetzen hat.

N. III giebt vollständigeren Abdruck einer gleichfalls zu den Reichssachen zu rechnenden Urkunde, die schon Nijhoff, Gedenkwaardigheden van Gelderland I, 369, n. 324 aus demselben Originale mitgetheilt hat.

N. IV ist ein interessantes Blatt aus der Hennegauischen Kanzlei, das, ursprünglich in Mons aufbewahrt, sich jetzt in Lille befindet. Für die Feststellung der abgekürzten Namen in n. III und IV bot der erste Band des Cartulaire des comtes de Hainaut von L. Devillers den nöthigen Anhalt.

I. König Adolf antwortet dem Grafen Guido von Flandern über seine Lage. 1297 Aug. 31.

Or. im Departementalarchiv zu Lille B. 408, n. 3986.

Adolfus dei gracia Rom[anorum] rex semper augustus spectabili viro Gwidoni comiti Flandrie, fideli suo karissimo, graciam suam et omne bonum.

Litteras sinceritatis tue nostro culmini noviter destinatas solita affeccione recepimus et contenta in eis pleno concepimus intellectu. Sane scire te volumus, quod super tuis turbacionibus non minus afficimur, quam de nostris, unde licet rebellio aliquorum precipuorum[a] imperii principum et machinaciones eorum perverse, quibus crimine lese maiestatis se polluere non formidant, desideriis nostris tibi celeriter occurrendi contra regem Francie hactenus obstiterint et adhuc non mediocriter impediant nostre propositum voluntatis, quod quidem sub fiducia fidelitatis tibi presencium serie declaramus, indubitanter tamen teneat tua fiducia, quod absque more periculo cum viribus armatorum, quam admittet presentis necessitatis instancia, debeamus consolabiliter te videre, iuxta quod nobilis vir Iohannes de Kvig, affinis noster dilectus, lacius te poterit expedire, cui statum premissorum et exinde nostram penitus expressimus voluntatem. Iuxta hoc siquidem volumus, quod spiritum consolacionis et animum fortitudinis assumens amicos tuos et subditos debeas fiducialiter consolari, sciturus certissime, quod si quos cum predicto rege Francie contigerit haberi finales tractatus, tibi per omnia[b] cavebimus, quantum possibile nobis erit[b]. De adventu eciam illustris Ed[wardi] regis Anglorum nuper nobis fuerunt aliqua intimata, cuius revera adiutorium tam nobis quam tibi crederetur plurimum opportunum; qui sive veniat, quod multum nostris desideriis arrideret, sive non, quod[c] satis esset contrarium votis nostris, de adiutorio tamen nostro certitudinem omnimodam volumus te habere.

Dat. in Sletstad II. Kal. Septembr. regni nostri anno sexto.

Auf der Rückseite: Spectabili viro Gwid[oni] comiti Flandrie fideli nostro karissimo. Von der Besiegelung nur die Schnitte erkennbar.

---

a) Für 'ci' verschrieben 'er'. b) 'a — erit' auf Rasur. c) Ueber der Zeile.

II. Johann von Kuik empfiehlt dem Grafen Guido von Flandern, mit Albrecht von Oesterreich zu verhandeln. 1298 vor Mitte Juli.

Or. im Departementalarchiv zu Lille B. 434, n. 4189.

Magnifico viro et honesto domino suo dilecto, domino G. comiti Flandr[ie] Iohannes de Kyuc se totum ad quevis beneplacita et mandata.

Domine karissime, significamus vobis, quod dominus Albertus dux Austrie se scribens in regem Romanorum electum domino de Falkenbourgh demandavit, ut ad ipsum aut ad suos nuncios et consiliarios apud Crucenake hac feria quinta post diem beate Margharete vellet se transferre pro amicicia et confederatione secum ordinanda et vobiscum et cum domino nostro duce[1], qui dominus de Falkenb[our]gh ipso die ibidem est iturus. Quare consulimus, ut virum discretum de vestris clericis cum litteris vestris patentibus dicto domino de Falkenb[our]gh potestatem conferentes transmittatis, ut[a] quicquid ex parte vestra ordinaverit ibidem, ratum habeatis[b] et firmum; mittendo[c] dictum clericum vestrum feria secunda in sero post Marghar[etam] aut tercia apud Falkenb[our]gh de mane, ut cum dicto domino de Falkenb[our]gh aut suis famulis ulterius procedere poterit ad locum supradictum. Nam speramus, ut nobis dictus dominus de Falkenb[our]gh exposuit, cum dicto domino Alberto aut suis nunciis proficuum[d] vestrum ac nostri domini . . ducis[e], secundum quod res ad presens se habeant, bene faciet et procurabit. Preterea scientes, quod nuncii domini regis Francie iam sunt iuxta ipsum aut ipsos et magnam pecuniam ipsi prebent pro negociis domini regis Francie procurandis, unde ut vestram utilitatem et proficuum[d] diligitis, cum dicto nuncio et litteris festinatis.

Ohne Adresse auf der Rückseite, doch mit Siegelschnitten.

III. Wilhelm von Holland verpflichtet sich zur Wahrung der Reichsrechte. 1337 Dec. 12.

Or. im Rijksarchief zu Arnhem n. 657.

Nous Guillaumez cuens de Haynn[au], de Hollande,

a) 't quicquid' auf Rasur. b) 'habentes' Or. c) 'o dc' auf Rasur. d) 'icuu' auf Rasur. e) 'duos' Or.

1) Johann II. von Brabant.

de Zelande et sire de Frize faisons sauoir a tous, ke, comme nous a le requeste de no tresch[ier] sign[eur] et pere de boine memore euyssiens promis et encouuent loyalment en boine foy de no boine volentet et certaine science, que nous au mandement de no treschier seigneur . . lempereur des Rommains v de mons[igneur] le . . roy d'Engleterre, sil estoit rois d'Alemaingne v vicaires v lieutenans dou dit empereur, v au mandement dautre vicaire v lieutenant de par lempereur dessusdit, estaulit dou consentement dou dit mons[igneur] le roy d'Engleterre, aideriens en boine foy loyalment a nostre povir sans mal engien, comme loyaus et foyables de lempire, a reconquerre, recouurer, warder et maintenir lestat et les droitures de lempire, contre tous chiaus, ki mis y aroient, v mettre volroient aucun empechement v destourbier, durant lestat de no dit signeur lempereur v de mons[igneur] le roy d'Engleterre, sil estoit rois d'Alemaingne, v se il v autres estoit vicaires v lieutenans de no dit signeur lempereur dou consentement dou dit mons[igneur] le roy d'Engleterre. Nous encore en ratefiant et approuuant toutez les coses et lez prommesses dessusdittes, reconnoissons, que nous sommes tenu de tenir et dacomplir en boine foy loyaument tout chou que deseure est dit et deuiset en le maniere, que prommis lauiens par deuant si comme dit est, en suiwant le volentet et commandement de no dit signeur et pere. Par le tiesmoing de ces lettres sayellees de no grant seel.

Donn. a Mallines le venredy apres le saint Nicolay en hyuier lan de grace milCCC trente et sept.

Unter dem Bug links ein rothes Ringsiegel, die Legende undeutlich, im Wappen die vier Löwen, daneben die Worte: dou commant mons. le conte

P. Songn[ie]

Unter dem Bug rechts die Worte: presens mons. de Biaumont, le sign. de Haurech, | le sign. de Bouland, mons. W[illaumes] de Duuord et H[enri] de Jaud[ongne], | maistre[a] Clais Stuc et Henri le panetier . .[a]

Mit leidlich erhaltenem Siegel von braunem Wachs am Pergamentstreifen.

IV.

Ce sont les rubrikes de IIII lettres, que me sires Jak[es] de Maub[oege] a scellees dou seel le roy d'Engleterre.

a) 'maistre — panetier' auf Rasur; hierunter in der folgenden Zeile noch eine Rasur von der Länge einer halben Zeile.

Premiers lettre dou roy d'Englettere par le quelle il tesmoigne et afferme, que li serviches, que me sires de Haynn[au] li a prommis[a] a faire contre le royaume de France pour recouvrer les droitures del empire, ne puist en tans avenir porter preiudice as contes de Haynn[au] [1].

Item lettre dou roy d'Engleterre de le maniere de passer avoek sen ost parmi Haynn[au] pour werijer le royaume de France [2].

Item monitio facta domino comiti per regem Anglie ad habendum exercitum[b] suum et ad assistendum eidem in adventu suo [3].

Item lettre par le quelle li rois d'Engleterre comme vicaires del empire mande a mons[igneur] de Haynn[au], quil soit a une certaine iournee a Malinnes pour declarer pluseurs ordenanches, qui furent faites a Conflences [4].

Chi apres sensuivent les copies des deus premieres lettres u. s. w.

Pergamentblatt im Departementalarchiv zu Lille B. 771, n. 7321. 22 (ehemals in Mons, Inventaire de Godefroy J. 87). Auf der Rückseite: Traities entre le roy Edow[ard] d'Engleterre et mons. de H[aynnau] pour passer parmy Hayn[nau] et aler en Franche.

---

a) 'promnis' c. b) 'excercitum' c.

1) 1339 Aug. 20. Or. ehemals in Mons, Inventaire de Godefroy J. 87. Ein Abdruck in Rymers Foedera. 2) 1339 Aug. 20. Or. in Mons 581 (ehemals J. 86). Siegel fehlt. Hieraus im Cartulaire des comtes de Hainaut par L. Devillers I, 87, n. 42. Auch bei Rymer. 3) Dieses Mandat Eduards scheint nicht erhalten zu sein. 4) 1338 Oct. 12. Die Ausfertigung für Reinald von Geldern ist nach dem Or. Arnhem Rijksarchief n. 311 bei Nijhoff I, 383, n. 336 gedruckt. Die Ausfertigungen an den Bischof von Lüttich und den Herzog von Brabant erwähnen Hocsem bezw. Dynter.

XII.

Miscellen.

Zum Martyrologium Hieronymianum.

Von **Bruno Krusch.**

Der eben erschienene Band der Acta Sanctorum, Nov. I, 1, Brüssel 1894, enthält die sehnlichst erwartete Ausgabe des Martyrologium Hieronymianum von de Rossi und Duchesne, oder vielmehr den Abdruck der drei ältesten Texte, die letzte Arbeit des allverehrten römischen Archäologen, die selbst zu vollenden ihm nicht mehr vergönnt war. Die älteste Echternacher Hs. (X) in Angelsächsischer Schrift aus dem Anfang des 8. Jahrh. ist minder ausführlich als die Berner (B) saec. VIII. ex. und die Weissenburger (W) von 772. De R. hielt ihren Text für gekürzt und reihte sie zwischen die beiden andern ein; sie ist aber vielmehr minder interpoliert, B und W stammen aus demselben erweiterten Exemplar (Y), und die ausführlichste von ihnen B ist zugleich die interpolierteste[1]. Duchesne, der nach der schweren Erkrankung des Freundes die Arbeit zum Abschluss brachte, hat das Verhältnis richtig erkannt, ohne indessen die einmal getroffene Classification aufzugeben, und auch seine Untersuchung über Heimath und Alter des Martyrologs schliesst sich der Ansicht seines Vorgängers an. Der Verfasser, der durch zwei gefälschte Briefe der Bischöfe Chromatius und Heliodorus und des Hieronymus seine Schrift dem alten Kirchenvater untergeschoben hat, schrieb nach ihm am Ende des 6. Jahrh. in Auxerre; um 614 hätte sich B. abgezweigt, und schon

1) Dafür nur ein Beispiel. Ueber den h. Eptadius berichten:
X. 25. Aug. 'alibi Aptati prb.'
W. 24. Aug. 'et in terreturio Eduae civit. dep. sancti Eptati prbi. et conf.',
und B hat beide Notizen, die zweite mit noch ausführlicherer Ortsangabe, nur ist der Kalender hier um einen Tag vorgerückt:
24. Aug. 'et alibi Eptati presbit.'
23. Aug. 'et in territurio Edua civitatę vico Cervidunensi depos. sancti Epadi (!) prbi.'

im 6. Jahrh. sei das Martyrolog in Italien bekannt gewesen; es sei überhaupt ursprünglich italienischer Herkunft. Allerdings werden aus der Diöcese Auxerre in XY die meisten Heiligen angeführt, nämlich 28, neben 26 aus Lyon und 25 aus Autun; aber hier kann die einfache Plus-Rechnung nicht entscheiden, denn so viel Namen können nur aus schriftlichem Material, aus den Kalendarien der drei Kirchen geschöpft sein. Natürlich dürften bei obiger Ansicht keine gleichlautenden Eintragungen aus dem 7. Jahrh. in XY vorhanden sein, und Duchesne behauptet dies, indem er bezüglich des h. Desiderius von Vienne († 606/7) darauf verweist, dass die Hss. weder im Wortlaut noch in der Stellung mit einander übereinstimmen. Aber des h. Columban († 615) gedenken XY (in B fehlt der Schluss) an gleicher Stelle und mit denselben Worten am 23/11, — nur setzt W, wie häufig (vgl. die Note über Eptadius), 'depositio sancti' hinzu. Es wäre höchst interessant gewesen, Duchesne's Ansicht über diese Bemerkung zu hören; er nimmt aber von ihr nicht die geringste Notiz, und das ist sehr befremdlich, denn es leuchtet ein, dass sie seine ganze Aufstellung erschüttert und überhaupt ganz unmöglich macht. Nur in X stehen dann noch die Gedenktage der Aebte Eustasius von Luxeuil und Attala von Bobbio. Des letzteren Todesjahr lässt sich nicht genau ermitteln, — man nimmt 627 an, — das des ersteren steht aber fest, es ist 629. Die Scheidung der Recensionen X und Y ist mithin zur Zeit des Abtes Eustasius von Luxeuil zwischen 616 und 628 erfolgt. Die XY gemeinsame Bemerkung über die h. Eleutherius und Rusticus, die Genossen des Dionysius von Paris, die in beiden in demselben Zusammenhange steht, — nur ist in Y der ganze Abschnitt zu dem folgenden Tage (9. Oct.) gerückt, — führt uns weiter. Diese Heiligen hat erst König Dagobert entdeckt (Gesta Dag. c. 17), und das Jahr ihrer Entdeckung ist 626 (Havet, Questions Méroving. V). So sind jetzt überhaupt nur noch die beiden Jahre 627/8 möglich; in diesen, und nicht im 6. Jahrh., ist das Martyrologium verfasst worden. Wenn in ihm der h. Columban und in der besten Recension X, soweit sie Gallischen Ursprungs ist, dessen Nachfolger Eustasius und Attala die jüngsten Heiligen sind, so gleicht es in diesem Punkte dem Calendarium von Luxeuil; nur fehlt hier Columban, weil es unvollständig, und es ist Eustasius' Nachfolger Waldebert hinzugefügt, weil es jünger ist. Was für dieses galt (Piper, Calendarium Karls d. Gr. S. 61), muss auch für das Martyrologium

gelten; es ist also in keiner der 3 Civitates mit den massenhaften Heiligennamen geschrieben worden, sondern in einem von Auxerre und Autun ungefähr gleich weit entfernten Kloster, einer jungen Stiftung, die bisher nur einen Heiligen aufzuweisen hatte, den Gründer. Es trägt burgundische Färbung (1. Mai h. Sigismund in Acaunum, 18. 19. Sept. h. Siggonus = Sequanus, Stifter von St. Seine, Diöc. Langres) und reiht sich passend den burgundischen Geschichtswerken des 7. Jahrh. an. Auf Befehl Columbans hatte Eustasius von Luxeuil in Bayern das Christenthum gepredigt und bei seiner Rückkehr Missionare dort stationiert: so mag sich die sonderbare Schwärmerei für die h. Afra von Augsburg erklären, die nicht weniger als viermal (5. 6. 7. Aug., 8./9. Oct.) im Mart. gefeiert wird. Die Schlüsse der beiden Herausgeber aus den Auxerrer Notizen könnten höchstens für das benutzte Calendar massgebend sein. Nach der Trennung der beiden Recensionen sind in Auxerre zu dem Exemplare Y einige Zusätze gemacht, und besonders die lokalen Monats-Litaneien beigeschrieben worden, deren Fehlen in X Duchesne sich vergeblich zu erklären bemüht. Nach seiner Untersuchung geht W. auf einen Fontanellensis aus der Mitte des 8. Jahrh. zurück; in B ist die späteste Eintragung von 766.

Bei dem spezifisch gallischen Charakter des Martyrologs war es ein verzweifeltes Geschäft, dessen italienischen Ursprung darthun zu wollen, und Duchesne hatte hier schwere Arbeit. Die vorgebrachten Zeugnisse beweisen aber nichts: Gregor d. Gr. erwähnt ein Martyrolog ohne Beziehung auf das Hieronymianum, und dass Cassiodor dieses im Auge gehabt haben soll, als er zur Lektüre der im Briefe des Hieronymus an Chromatius und Heliodorus erwähnten Märtyrer-Leidensgeschichten aufforderte, kann ich nicht eher glauben, als bis man mir nachweist, dass das Mart. Hieron. ein Brief sei. Es steht allerdings mit diesem Zeugnis im Zusammenhang, nur ist das Verhältnis ein umgekehrtes, und der Verf. hat vielmehr auf Grund desselben die Briefe gefälscht, von denen oben die Rede war. Dass er aber die beiden italienischen Bischöfe gewählt haben soll, weil er Italiener war, ist ein wunderlicher Schluss. Wenden wir uns ab von solcher Logik!

Das Mart. Hieron. ist der Prüfstein für die ältere Hagiographie und auch sonst ein für die Kirchengeschichte nicht unwichtiges Denkmal eines literarisch unproductiven Zeitalters, das Erzeugnis einer kritiklosen, aber höchst mühsamen Sammler-Thätigkeit. Die undankbare und schwie-

rige Aufgabe einer kritischen Ausgabe ist noch zu lösen; vorläufig ist schon die Vorlegung des hauptsächlichsten handschriftlichen Materials ein grosser Fortschritt, und den verdanken wir der Anregung der Bollandisten [1].

1) Von Heiligenleben enthält der Band u. a. das des Amantius Ruthen., herausgegeben von de Smedt unter Benutzung des vollständigen Handschriften-Materials, während für meine Ausgabe nur eine schlechte Hs. benutzt war.

Zu Onulfs von Speier Rhetorici colores.

Von **M. Manitius.**

Die Rhetorici colores des Speierer Lehrers Onulf, die kürzlich von Wattenbach herausgegeben sind (Sitzungsber. der Berl. Akad. 1894, S. 361—386), bieten kein zu unterschätzendes Denkmal für die litterarische Bildung der deutschen Geistlichkeit um die Mitte des 11. Jahrh. Denn dass die Schrift in jene Zeit gehört, ist vom Herausgeber S. 367 erwiesen worden. An der Hand der dem Redner nothwendigen exornationes verborum entwickelt hier Onulf die sittlichen und intellektuellen Bedürfnisse des Clerikers, indem er in seiner Eintheilung vom Auctor ad Herennium IV, 13, 19 ausgeht und an der Hand dieser dem Mittelalter wohlbekannten Schrift[1] (bis IV, 29, 40) deren rednerischen Forderungen seine sittlichen Postulate gegenüberstellt. Der Anfang der Schrift ist bei dem Mangel des ersten Blattes in Cod. Vindobon. 2521 verloren. Da sich nun Onulf genau an die Reihenfolge der einzelnen Figuren hält, so hat er jedenfalls mit ad Her. IV, 12, 17 begonnen, so dass uns die Erörterungen über elegantia, compositio und dignitas fehlen. Das ergiebt sich daraus, dass er jene Eigenschaften in den ersten erhaltenen Worten seiner Schrift zusammenfasst, indem er sie auf das sittliche Gebiet überträgt 'morum elegantiam, compositionem habitus, vitae dignitatem'. So ist der Verlust ausser der Vorrede kein grosser. Er fährt dann mit den Worten ad Her. IV, 13, 18 über die exornatio fort und geht die exornationes verborum et sententiarum der Reihe nach durch. Dabei stellt er stets an den Anfang seiner Abschnitte die Definitionen der einzelnen exornationes, indem er sie seiner Quelle wörtlich entnimmt und sich nur ganz geringe Aenderungen erlaubt.

---

1) Noch giebt es karolingische Hss., s. Teufel-Schwabe, G. R. L.[5] § 162, 6. In alten Bibliotheksverzeichnissen erscheint das Werk bis zum Jahre 1300 nur in Frankreich und Deutschland, s. Rhein. Mus. 47 Suppl. S. 12 f.

Doch zeigt sich Onulf auch noch in anderen Schriften des Alterthums unterrichtet, von denen in der Ausgabe S. 382 Horaz und S. 369 Juvenal erwähnt wird. Hierzu kommt noch folgendes. Cap. 6, S. 371 heisst es 'O impudentem attritae frontis . . . audaciam' mit Benutzung von Juvenal. XIII, 242 'Eiectum simul attrita de fronte ruborem'. Cap. 8, p. 372 geht der Satz 'fere iam in naturam versa prior consuetudo retrahit' zurück auf Sall. Iug. 85, 9 'bene facere iam ex consuetudine in naturam vortit'. Besonders aber zeigt sich Onulf im Phormio des Terenz unterrichtet. Cap. 15, p. 374 heisst es: 'Cum ergo in pueris erudiendis subiectus obedientiae duram ceperis provinciam'[1], mit Anlehnung an Phorm. 1, 2, 21 GE. 'Abeuntes ambo hinc tum senes me filiis Relinquont quasi magistrum'. DA. 'O Geta, provinciam cepisti duram'; cap. 20, p. 377 'munuscula mimis et palatinis canibus undecunque corradunt'. Phorm. 1, 1, 6 'ei credo munus hoc corraditur'. Und da hiernach Onulfs Kenntnis des Phormio feststeht, so glaube ich auch, dass das cap. 15, p. 375, N. 1 von W. geänderte Wort 'interere' ('tempus tibi concessum intereres') nach Phorm. 2, 2, 4 'Tute hoc intristi' zu halten sein wird. Dann ist Horaz benutzt cap. 14, p. 374 'Augustinus ergo tuis versetur in manibus'. A. P. 268 'Vos exemplaria Graeca | Nocturna versate manu'; in c. 15, p. 375 'ut monachus vivat exlex' stammt wohl das seltene Wort aus A. P. 224; cap. 20, p. 377 ist die Phrase 'in calamitatem communis fundi nummos alienos pascunt' genommen aus Ep. I, 18, 35 'nummos alienos pascet'. Vergilisch ist c. 15, p. 375 'quibus indiget usus', Ecl. II, 71 'quorum indiget usus'; auf Sedulius scheint c. 20, p. 378 'veniat cum exaltacione suum portando manipulum' zurückzugehen, Pasch. Carm. I, 368 'Portantes nostros Christo veniente maniplos'. Auch in den angehängten Versen verräth Onulf noch einige Bekanntschaft mit älteren Dichtern. 8, 2 'prona facultas' Sedul. P. C. IV, 2. 12, 14 'metuis quod fabula fias' Hor. Ep. I, 13, 9. 12, 20 'quod scire tuum sit inane' Pers. Sat. I, 27. 20, 2 'inque nefas miseros trahit omne ruentes' Hor. Carm. I, 3, 26.

Hierzu kommt nun in c. 17, p. 376 die Benutzung einer anderen Quelle. Bei der definitio nämlich hält es Onulf für nothwendig, einige Beispiele für die Definition von Tugenden zu geben und zwar der prudentia, iustitia, fortitudo und temperantia. Er benutzt hierzu den Ab-

1) So ist bei Onulf statt 'providentiam' zu schreiben.

schnitt von Cicero de inventione II, 53, 159—164. Cicero sagt dort § 159 'habet igitur (scil. virtus) partes quatuor: prudentiam iustitiam fortitudinem temperantiam'. Diese vier Cardinaltugenden führt Onulf ein und giebt ihre Definition zwar nicht genau nach Cicero's Worten, doch in einer Weise, die noch durchaus an Cicero's Begriffsbestimmungen erinnert. So sagt Cicero von der prudentia § 160 'Prudentia est rerum bonarum et malarum neutrarumque scientia', Onulf definiert 'Prudentia est rerum divinarum humanarumque prout homini datum est scientia' u. s. w. So hat Onulf in diesem Abschnitt eine Verbindung von Stellen aus dem Werke ad Herennium mit Definitionen aus Cicero's de inventione gegeben.

Endlich scheint Onulf c. 23, p. 379 'Sicut enim homo non idcirco vivit ut comedat, sed necessario comedit ut vivat' eine Stelle aus Quintilian ausgeschrieben zu haben, wo es IX, 3, 85 heisst 'Non ut edam vivo, sed ut vivam edo'[1]. Näher liegt es allerdings, hier an die Benutzung von ad Herenn. IV, 28, 39 ('esse oportet ut vivas, non vivere ut edas') zu denken, da sich dieses Beispiel für die commutatio, von welcher Onulf hier handelt, in jenem Werke unmittelbar nach der Definition des Begriffes befindet.

1) So wird der Spruch aus Quintilian auch von Isidor, Orig. II, 21, 11 angeführt.

Zu Pseudo-Udalricus' 'De Continentia Clericorum' und zu Bruno's von Segni 'De Symoniacis'.

Von J. Loserth.

Der Cod. 1242 der Grazer Universitätsbibliothek, 144 Pergamentblätter (22 cm × 14 cm) fassend, enthält zwar keine ausdrückliche Angabe, aus der wir auf seine Herkunft schliessen könnten, aber ein sonst wenig beachteter Umstand führt doch darauf. Eine Anzahl von Hss. derselben Bibliothek hat als Schutz- und Vorlegeblätter die erste Ausgabe der Briefe des Enea Silvio benutzt. Im Cod. 1242 sind in solcher Weise sechs Blätter verwendet worden, auf denen sich die Briefe 222—229. 246—257, dann 126 finden. Nun finden wir solche Schutzblätter auch beim Cod. 1256 verwendet und bei diesem die Angabe, dass der Cod. dem (Benediktiner) Stifte St. Lambrecht angehörte. Dahin ist denn auch der Cod. 1242 zu verweisen. Die Schriften, die er enthält, gehören dem XII. Jahrh. an und stehen insgesammt mit einander insofern in engem Zusammenhang, als in ihnen die brennendsten Fragen aus der Zeit des Investiturstreites behandelt werden: f. 1^b: 'Incipiunt capitule (sic) canonum apostolorum'; f. 2^a: 'Incipiunt tituli Niceni concilii'; f. 2^b: 'Incipiunt tituli canonum Ancirani concilii'. Num. XXIV; f. 3^a: 'Tituli canonum Neocesariensium (sic) concilii. Num. XIV'; ib.: 'Tituli canonum Gangrensis concilii. Num. XX'; f. 3^b: 'Tituli canonum Anthioceni concilii. Num. XXV'; f. 4^a: 'Tituli canonum apud Laodiciam Phrigię congregati ('concilii' fehlt). Num. LVIIII'; f. 5^b: 'Incipiunt tituli canonum concilii apud Constantinopolim congregati. III'; ib.: 'Tituli canonum Calcedonensis concilii. Num. XXVII'; f. 6^a: 'Titulus canonum Serdicensis concilii. Num. XXI'; f. 6^b: 'Tituli canonum congregati apud Carthaginem. Num. XXIII'; f. 7^b: 'Tituli canonum diversorum conciliorum Africanae provincie. Num. CV'. Diese Sammlung schliesst f. 98^b, dann folgt: 'Incipiunt opŏscula sancti Augustini de diversis heresibus'. Beginnt bezeichnender Weise mit den Symo-

niaci. f. 107b: 'Hec est rescriptio sancti Ůdalrici episcopi, in qua papę Nycolao de continencia clericorum iuste ('non' vor 'iuste' ist ausradiert) sed impie, non canonice sed discrete ('in' vor 'discrete' ist ausradiert) tractata ita respondit'. Wir haben es also hier mit einer neuen bisher unbekannten Hs. des Pseudo-Udalricus, De continencia clericorum zu thun. Die Schrift reicht von f. 107b—111b. Die Blätter, auf denen der Tractat geschrieben ist, waren zuvor schon mit einer anderen Schrift beschrieben, die ausgekratzt wurde, so dass man von ihr nur noch Spuren sieht. Das Auskratzen wurde so scharf vorgenommen, dass mehrere Blätter durchgerissen oder durchlöchert sind.

f. 111b beginnt ein neuer Tractat: 'Illud quod quidam eorum veritate convicti dicere coeperunt, baptismum quidem non amittit, qui recedit ab ecclesia, sed ius dandi amittit, multis modis apparet frustra et inaniter dici: primo quia nulla offendit causa, cur ille, qui ipsum baptismum amittere non potest, ius dandi possit amittere. Utrumque enim sacramentum est et quadam consecracione utrumque homini datur'. . . .

Mit dem vorhergehenden hängt noch ein Stück zusammen, das f. 117 mit den Worten beginnt: 'Videtur nobis subnectendum, qualiter ad cotidianam celebrationem venire debeamus, quoniam multiplex est eius rei apud doctores relacio'. . . .

f. 127b beginnt der Libellus Bruno's von Segni: De Symoniacis und was damit in Verbindung steht. f. 132b: 'Ordo excommunicationis. Incipit: Episcopus cum excommunicare vel anathematizare aliquem pro certis culpis voluerit, preparet se ad missam'. . . .

Dann folgen zusammenhanglos Stücke verschiedenen, doch alle geistlichen Inhalts. f. 136 ein Stück aus den Decreten Gregors VII.: 'Gregorius papa Romane synodo presidens dixit: Quoniam multos peccatorum nostrorum meritis exigentibus pro causa excommunicacionis — fieri non prohibemus. Actum in ecclesia Salvatoris V. non. martii anno dominice incarnacionis 1078'. Dann das im MA. so oft citierte Stück: 'Tres fuere sorores Maria'. . . . f. 137a: 'Incipit ordo Romanus de sacramentis'. f. 140b: 'Alexander papa, V. a beato Petro, constituit, ut sal et aqua benedicatur' und ähnliche Bestimmungen bis an den Schluss.

Im folgenden werden die Varianten der Grazer Hs. des Pseudo-Udalricus und Bruno's von Segni (abgesehen von gleichgültigen Schreibfehlern und bloss orthographi-

schen Dingen) angemerkt. Der Vergleichung ist die neue Ausgabe in den Libelli de lite imperatorum et pontificum zu Grunde gelegt.

a) Zur Epistola Udalrici 'De Continencia Clericorum'.

Libelli I, pag. 255, Z. 15: 'Hec est rescriptio sancti Odalrici episcopi' (wie oben). Z. 18: 'O solo'. Z. 21: 'transmissa'. Z. 26: 'possent carere'. Z. 29: 'parum' fehlt. Z. 30: 'Numquid non'. Z. 34: 'pauca ex multis'. Z. 36: 'interdicere non legitur'. Z. 37: 'hoc capiunt verbum'.

pag. 256, Z. 1: 'Quapropter quoque ait apostolus: De virginibus autem domini preceptum'. Z. 2: 'eciam' fehlt. Z. 3: 'posse capere . . . sed eiusdem consilii multos . . .'. Z. 5: 'masculorum ac'. Z. 7: 'suam habeat uxorem'. Z. 8: 'qui quanvis'. Z. 9: 'uxoribus abuti non dubitant'. Z. 11: 'scripturam intellexerunt'. Z. 12: 'suam habeat uxorem'. Z. 13: 'verae' fehlt. ('ae' wird übrigens niemals geschrieben, sondern immer 'e' oder 'ę'; letzteres aber auch in Wörtern wie 'specię'.) Z. 13: 'eum' fehlt; 'votum' fehlt. Z. 15: 'vel ore vel manu'. Z. 17: 'hoc viriliter implere'. Z. 18: 'non pigros habebis . . . voti huius . . . esse non cogendos'. Z. 21: 'Si quis autem'. Z. 22: 'Diaconi'. Z. 26: 'certe' fehlt. Z. 30: 'Episcopus autem et presbyter . . .'. Z. 32: 'abiciatur. Z. 34: 'quod eum'.

pag. 257, Z. 2: 'Maximus'. Z. 3: 'sinistris suribus incisis'. Z. 4: 'dicens esse'. Z. 5: 'persuasit concilio'. Z. 8: 'laudavit sent. eius . . . ex parte hac . . . hoc uniuscuiusque' ('in' fehlt). Z. 14: 'et ablata inde . . . plus quam mille'. Z. 17: 'suoque prorsus decreto . . . apostolicum illud consultum protulit: Melius'. Z. 18: 'Melius est nubere'. Z. 19: '. . . deinceps iudicassent'. Z. 20: 'Nolite iudicare etc.' (Z. 20—22: 'ut non — statuere illum' fehlt). Z. 26: 'censeas horrescendum'. Z. 28: 'peccare peniteat'. Z. 29: 'Nihil fiat nocendi'. Z. 30: 'nihil sit immaniter'. Z. 31: 'habere ne cupiatis'.

pag. 258, Z. 2: 'apostolicę hauserat'. Z. 4: 'Ubi et subditur'. Z. 6: 'tantum in Deo. Nubere autem in Deo'. Z. 7: 'Nolite ait'. Z. 10: 'proferunt'. Z. 11: '. . . apostoli illam . . . diffinicionem virginalem'. Z. 12: 'corporis' fehlt. '. . . animo stuprato'. Z. 16: 'huius pravitatis intentionem te cito correpturum non dubitamus. Ideo'. Z. 17: 'corrigimus'. Z. 19: 'Augustinus — est' fehlt. Z. 20: 'cum ille qui'. Z. 23: 'habere debemus'. Z. 25: 'si fortiter invene-

rimus . . . divino auxilio'. Z. 26: 'potest inveniri'. Z. 27: 'non hoc unius hominis'. Z. 28: 'quod' fehlt. Z. 30: 'potest fieri . . .'. Z. 31: 'episcopi scilicet'. Z. 32: 'sunt in . . . pro dolor'. Z. 33: 'abhorre (sic) casta revera clericorum'.

pag. 259. Z. 1: 'ab his non . . . clericos' fehlt. Z. 2: 'vel moneant' fehlt; '. . . et cogant' fehlt. Z. 3: 'consilii persuasionem — tamque turpem' fehlt. Z. 4: 'Honestius occulte pluribus' ('est' fehlt). Z. 6: 'vel in illo . . . qui dicit per prophetam . . . pharisei'. Z. 7: 'facilis' fehlt. Z. 9: 'in conspectu eius cuius et iudicia omnia aperta sunt a conspectu erubescamus'. Z. 11: 'pravitatis nullius'. Z. 16: 'mittat in eam'. Z. 17: 'quod adducitis, adtendite queso quod estis'. Z. 18: 'ut' fehlt. Z. 19: 'etiam' fehlt; '. . . contumescant'. Z. 20: 'animas non ministrare pertimescunt, isti etiam'. Z. 22: 'nimium deplorans: Quid, inquit de ovibus quando'. Z. 23: 'nonne qui sevit'. Z. 24: 'ministrabit. . . . ut audiatur'. Z. 25: 'induatur. . . . clerus' fehlt. Z. 26: 'eorum' fehlt. Z. 26. 27: 'eos' fehlt; '. . . dicere disputaverim de quibusdam Paulus ap. dixit ad Timotheum, quia in'. Z. 29: 'habentium sanctam conscienciam'.

pag. 260, Z. 1: 'eventus insanie . . . unius — scilicet' fehlt. Z. 2. 3: 'fornicatores adulteri'. Z. 3: 'qui in hac ecclesia . . .'. Z. 4: 'heresim' fehlt: '. . . illud' fehlt. Z. 5: 'psalmista eius'. Z. 6: 'semper' fehlt. Z. 7: 'Quia ergo nemo ignorat, quia per tui decreti sentenciam tamquam futura sit pestilencia et si solite discrecionis claritudinem perspexisses . . .'. Z. 14: 'sed et coniugali'. Z. 15: 'visurus sit dominum deum nostrum'. Das folgende 'qui cum — Amen' fehlt.

An diese Rescriptio Udalrici schliesst sich unmittelbar und ohne Titelüberschrift eine Erörterung an, deren Zusammenhang mit den Gesetzen gegen die Simonie und den Verkehr mit den gebannten Simonisten niemand verkennen wird. Ich habe oben die Anfangsworte mitgetheilt und behalte mir vor, die Untersuchung darüber, ob wir es hier mit einem Bruchstück einer noch erhaltenen oder verlorenen Schrift zu thun haben, bei etwas mehr Musse, als sie mir jetzt zu Gebote steht, wieder aufzunehmen.

b) Zum Libellus de Symoniacis des Bruno von Segni.

Die Grazer Hs. enthält nicht den ganzen Tractat. Er reicht nur bis in das 12. Capitel, von dem noch drei Sätze mitgetheilt werden: 'bis denuo consecretur' (Libelli

II, 557, Z. 18). Ausserdem fehlt ihm dieselbe grosse Partie über das Leben Leo's IX., die auch im Wolfenbüttler Cod. nicht vorhanden ist[1]. An den Theil des Libellus schliessen sich dann zahlreiche Excerpte aus den Schriften einzelner Kirchenväter, den Decreten der Päpste u. s. w. an, die mit dem im Libellus behandelten Gegenstand in Verbindung stehen. Indem sie aber nicht durch theoretische Auseinandersetzungen verbunden, sondern in losester Form aneinander gereiht sind, wird ersichtlich, dass der Libellus in der Grazer Hs. nicht etwa eine zweite Redaction bildet, sondern selbst nur als ein Citat — allerdings ein sehr ausführliches — anzusehen ist.

F. 127[b], Z. 12: 'Incipit Brunonis episcopi epistola ex eo loco vite beati Leonis, ubi magnis auctoritatibus symoniaci feriuntur. Bruno' etc. s. Libelli de lite II, 546.

Varianten: Libelli, Lib. II, 546, Z. 27: 'patre et domino; nostro' fehlt. Z. 28: 'dominum mecum usque in id ipsum' ('et — eius' fehlt also). Z. 33: 'servi illius'. Z. 36: 'virtutemque et'. Z. 38: 'in id ipsum' fehlt.

pag. 547, Z. 2: 'una' fehlt. Z. 4: 'quae omnino careant'. Z. 6: 'etiam' fehlt. Z. 9: 'ordinati vos; erant' fehlt. Z. 12: 'ordinati. Quibus' fehlt. Dann folgt wie in der Wolfenbüttler Hs. 'Quibus nunc respondendum est, postea vero ea que cepimus prosequamur. Sed prius'.

pag. 554, Z. 18: 'enim' fehlt. Z. 19: 'a' fehlt. Z. 21: 'Si enim omnes symoniaci omnes (os) ordinantur'. Z. 24: 'neque pars neque sors in seculo isto'. Z. 28: 'sed tunc'. Z. 29: 'dereliquid. Ad hoc'. Z. 31: 'et miracula' fehlt. Z. 32: 'date vos mihi hanc'. Z. 33: 'inposuero manus'. Z. 34—36: 'quia — isto' fehlt. Z. 36: 'ordinantur symoniaci. Pecuniam offerunt. Quare? Quia existimatur'. Z. 39: 'in' fehlt. Z. 42: 'offerant' fehlt. Z. 42: 'consecrentur'.

pag. 555, Z. 1: 'crisma (wie Cod. 2); ib.: Symoni'. Z. 3: 'benedicunt, iste benedicit'. Z. 8—12: 'Hoc enim — mittebatur' fehlt. Z. 12: 'qui Isaac illudunt' fehlt. Z. 14: 'surripere volunt. Unde non'. Z. 15: 'enim soli' fehlt. Z. 20: 'maledicit eos, maledicciones convertetur; eis' fehlt. Z. 21: 'ordinati sic constructi'. Z. 22: 'ecclesias commissas'. Z. 22: 'tales s (sunt)'. Z. 24: 'disseramus' (eigentlich 'disferamus' in cod.). Z. 28: 'redeat' fehlt; 'nisi in ecclesia'. Z. 29: 'Potest tunc'. Z. 31: 'accipiat remissionem . . . Sic tunc si . . . et conversione'. Z. 36: 'inde' fehlt. Z. 38: 'et' fehlt.

1) Mit diesem Cod. steht der Text der Grazer Hs. auch sonst in nächstem Zusammenhang.

Z. 40: 'arescent . . . et ardent'. Z. 42: 'si separantur . . . sic nec christiani si separantur'. Z. 42. 43: 'corpus — corpore Christi (inclusive)' fehlt.

pag. 556, Z. 2: 'faciaent? In ignem'. Z. 4: 'Dicit iterum'. Z. 5: 'manserit et rel.' ('mittetur — ardet' fehlt). Z. 6: 'ille' fehlt. Z. 7: 'si in eo non'. Z. 7—9: 'nec in — quia nunquam fuit (incl.)' fehlt. Z. 12: 'ipsam' fehlt. Z. 13: 'esset corpus'. Z. 14: 'dari extra ecclesiam . . . baptismus namque'. Z. 19: 'et' fehlt. Z. 22: 'sancto' fehlt. Z. 22: 'non potest intrare in regnum Dei. Utrumque tibi necessarium'. Z. 23: 'est' fehlt. Z. 24: 'solum hominem a peccatis purgat'. Z. 29: 'spiritus sancti que ab'. Z. 34: 'dissentire et non ique (sic) aliis'. Z. 38: 'recordaciones . . .'.

pag. 557, Z. 1: 'tantum' fehlt. Z. 2: 'id est' fehlt. Z. 3: 'aliis' fehlt. Z. 5: 'cum aliis' . . . Z. 12: 'penitentium'. Z. 14: 'Quod autem'. Z. 18: Nach 'consecretur' setzt der Text ganz anders fort:

'Augustinus dicit: *Qui de ecclesia furatur, Iude proditori comparatur.* Quod symoniacus fur est, dominus ostendit dicens: *Qui non intrat per ostium orium, is fur est et latro.* Quod equalis est fur et symoniacus in magnis et in parvis, Leo papa addidit dicens: *Non quod furto ablatum est, sed mens furantis ostenditur.* Canones apostolorum: Quicumque presbyter per precium ecclesiam fuerit adeptus, quoniam contra ecclesiasticam doctrinam agere dinoscitur, et qui alterum presbyterum legitime ad ecclesiam ordinatum per pecuniam expulerit, omnimodis deponatur' (Migne, Patrol. lat. 130, 17).

In diesem Sinne folgen Entscheidungen der Mainzer (Migne 143, 621) und Rheimser Synode (Migne 142, 1430), der römischen Synode Clemens II. (Migne 142, 581) u. s. w.

Noch einmal die kurzen Venezianer Annalen.

Von H. Simonsfeld.

Meiner kurzen Notiz über die von Sauerland aus einer Hs. der Metzer Stadtbibliothek (n. 8) im Nuovo Archivio Veneto VII, 5 veröffentlichten Venezianer Annalen (saec. XII.?) habe ich hier noch einige weitere Bemerkungen folgen zu lassen. Denn inzwischen sind in Italien zwei von meinen Ansichten abweichende Anschauungen über diese Annalen laut geworden, die mich zwingen, dazu Stellung zu nehmen.

Noch ohne Kenntnis meiner erstgedachten Notiz hat Monticolo im Archivio della Società Romana di storia patria t. XVII p. 237 u. ff. einen Aufsatz über die Sauerland'sche Publication veröffentlicht, in welcher er — ganz richtig — gleichfalls auf die Aehnlichkeit und wiederholt wörtliche Uebereinstimmung dieser Annalen mit den von mir früher veröffentlichten hinweist. Mit grösster, fast übertriebener Ausführlichkeit untersucht und vergleicht er dann die beiden Texte und kommt schliesslich zu dem Urtheil (p. 242), dass seiner Ansicht nach in den Sauerland'schen Annalen ein älteres Werk vorliege, welches wahrscheinlich i. J. 1177 oder wenig später von einem Augenzeugen des Venezianer Friedenskongresses verfasst worden und geradezu Vorlage und Quelle für die späteren Venezianer Annalen gewesen sei — also gerade das Gegentheil von dem, was ich über das Verhältnis beider Texte behauptet habe, da ich die neuen Annalen nur als eine ungenaue und verkürzte Abschrift der älteren erklärte.

Dieser meiner Ansicht hatte ich unter Hinweis auf meine früheren, von Sauerland und der Direktion des Nuovo Archivio Veneto übersehenen, Publikationen in einer kurzen (mit der oben S. 249 n. 29 abgedruckten, fast identischen) italienischen Notiz im Nuovo Archivio Veneto t. VII, p. 493 Ausdruck gegeben, auf welche Cipolla — wohl auf Wunsch der Direktion — sogleich eine Erwiederung hat folgen lassen.

Auf den mehr persönlichen Theil dieser Antwort werde ich das Nöthige in einer Replik im Nuovo Archivio Veneto vorbringen. Ich kann mich daher hier auf die übrigen Ausführungen Cipolla's beschränken. Diese sollen meinen Bemerkungen gegenüber offenbar dem Zweck dienen, die nochmalige Publikation der Annalen zu vertheidigen (gegen diese habe ich mich übrigens gar nicht gewandt, sondern nur gegen die Art ihrer Ausführung). Und zwar wird zum Schutze derselben angeführt, dass die neuen Annalen einen selbständigen Werth besitzen. Aus welchen Gründen? Erstens, weil sich hier einige Zusätze finden, die ich gleichfalls hervorgehoben habe, die aber — wie ich sogleich hinzufügen will — in gar keinem Zusammenhang mit den Annalen stehen.

Zweitens, weil zwischen beiden Texten einige Varianten bestehen, von denen eine dazu dienen kann, einen Irrthum in meiner Ausgabe der Annalen zu berichtigen. Bei dem Jahre 1167 wird in den früheren Annalen eine Feuersbrunst in Venedig auf den dritten Tag nach dem Feste der h. Lucia verlegt ('post terciam diem ipsius festi sancte Lucie'), und ich habe dazu an den Rand der Ausgabe gesetzt: 16. Dec. (und dementsprechend zu der darauffolgenden Notiz 'altera die venerunt legati regis Ungarie' das Datum: 17. Dec.). In der Metzer Hs. aber heisst es 'die XV. Decembri intrante exivit ignis', und so hat auch Andrea Dandolo in seinen Annalen (Muratori, SS. XII, col. 291 C). Nun wohl: wenn ich bei Umwandlung eines Datums mich geirrt habe, indem ich die (von Monticolo betonte) römische Zählweise nicht berücksichtigte und den Anfangstermin nicht mitrechnete[1], — kommt deshalb der anderen Hs., welche das Datum richtig aufgelöst hat und in einfacherer Form wiedergiebt, ein selbständiger historischer Werth zu? Das wird im Ernst doch sicher Niemand behaupten wollen.

Den Hauptwerth aber legt Cipolla auf die Zeit, welcher die Metzer Hs. angehöre: nämlich dem 12. Jahrh. — wie es ähnlich sogleich bei der Publikation des neuen Textes (N. A. Ven. VII, 6) hiess, die Annalen seien zwar von einer Hand des 13. Jahrh. geschrieben, entstammten aber 'offenbar' dem vorhergehenden Jahrhundert: 'scritti da una mano del sec. XIII, ma provenienti manifestamente da fonte del

1) Dass dies die richtige Zählweise, geht, wie ich selbst erst jetzt sehe, daraus hervor, dass auch bei den Angaben zum Jahre 1106 zwischen 28. Januar und 5. April 68 Tage gezählt sind.

secolo precedente'. Offenbar — manifestamente? Ja, worin liegt denn das 'offenbar'? Etwa darin, dass die Annalen im Text nicht über 1177 hinausreichen? und 1220 von derselben Hand mit anderer Tinte nur ein Nachtrag oder Zusatz gemacht ist? oder etwa weil der frühere Theil der Hs. dem XII. Jahrh. angehört? Das scheint mir doch eine gar zu leichte Argumentation.

Jedenfalls hat Monticolo die Sache etwas gründlicher angepackt und sich nach ernsteren Gründen umgethan. Er spricht von der 'grösseren Einfachheit der Form' und dem 'grösseren inneren sachlichen Zusammenhang', die ihn veranlassen, in den neuen Metzer Annalen die Vorlage für die alten Vatikanischen zu finden. Mit den Beweisen dafür freilich sieht es meines Erachtens auch wieder ziemlich bedenklich aus. Was den grösseren inneren sachlichen Zusammenhang betrifft, so scheint er für Monticolo darin zu liegen, dass in der Metzer Hs. eine Reihe von Feuersbrünsten (4 oder 5) und Erdbeben (1) (von 1115, 1116, 1117, 1149, 1167) unmittelbar hintereinander aufgezählt wird — während in der Vatikanischen Hs. dazwischen noch andere Nachrichten eingeschoben werden (zum Jahre 1120 sogar über eine weitere Feuersbrunst) — in derselben Form und des nämlichen Charakters, wie die paar (4) anderen Notizen, welche sich auch in der Metzer Hs. vor und hinter jenen lokalen Unfällen vorfinden und welche Monticolo nun freilich (unglaublicherweise) von den anderen loslösen und besonders entstanden sein lassen will. 'Si distinguono', sagt er, 'nettamente tre parti secondo la loro materia e forse anche secondo la loro composizione': 1) Gründung der Stadt und Translation des hl. Markus, 2) die Feuersbrünste mit Erdbeben, 3) zwei politische Ereignisse: Vermählung einer ungarischen Prinzessin mit einem Dogensohn und die Zusammenkunft in Venedig 1177. Logisch wäre es nun richtig, wenn Monticolo gesagt hätte, den ursprünglichen Stamm der Metzer Annalen bildet die Gruppe 2) mit den 5 Notizen; aber er bemerkt ausdrücklich, wie schon oben erwähnt, dass nach seiner Ansicht ein Augenzeuge von 1177 die Annalen verfasst habe. Wo bleibt dann die grössere Einheit? und wohin führt überhaupt eine solche Zergliederung? Da würde sich schliesslich jede Quelle in eine Reihe von Atomen auflösen.

Die neuen Metzer Annalen sollen aber auch durch eine grössere Einfachheit der Form sich unterscheiden. Es fehlen hier ein paar Male die Indiktions-

angaben; beim Brand von 1106 heisst es hier gleich am Anfang, dass 24 Kirchen 'cum omnibus adiacenciis (sic!) casis' eingeäschert wurden, während die Vatikanische Hs. dies mit einigen Worten mehr erst am Ende bringt: 'ecclesie superius scripte numero sunt 24 etc.' Beim Brand von 1167 fehlen hier die Worte: 'paucis (sc. conviciniis) vero permanentibus', welche die Ausdehnung des Brandes einschränken. Bei der Translation des hl. Markus fehlen des Weiteren hier die Notizen, dass dieselbe unter dem Dukat des Justinianus Particiacus und aus Alexandria erfolgte; und bei der Verheirathung der ungarischen Prinzessin mit dem Dogensohne 1167 fehlen hier die Namen der beiden Vermählten Maria und Nikolaus. Das ist allerdings Alles 'grössere Einfachheit der Form', aber ob auch Beweis grösserer Ursprünglichkeit?

Doch verweilen wir noch einen Augenblick bei den Angaben zum Jahre 1167. Die Metzer Hs. bringt hier nur zwei:

1) die XV. Decembri intrante exivit ignis de solario sancti Salvatoris . . . . .

2) altera die venerunt legati regis Ungarie et duxerunt neptem et dederunt ipsam filio domini Vitalis Michaelis ducis in uxorem;

in der Vatikanischen Handschrift aber stehen drei, nämlich vor jenen zwei Notizen noch eine über die Ankunft dreier Gesandter des byzantinischen Kaisers mit drei Galeeren und zwar in dieser Form:

Anno Dom. mill. cent. sexag. septimo mense Decembris indicione quinta decima tercia die ante festum sancte Lucie venerunt tres legati imperatoris Grecie cum tribus galeis. Et post terciam diem ipsius festi exivit ignis de solario s. Salvatoris . . .

Da hätte nun also nach der Ansicht Monticolo's der Verfasser oder Schreiber der Vatikan. Annalen den älteren Metzer Text zu Grunde gelegt und das einfache Datum: 'die 15. Dec. intrante' umgewandelt in das umständlichere: 'post terciam diem ipsius festi'; er hätte in derselben umständlichen Form die Nachricht über die byzantinischen Gesandten und ausserdem die Indiktion, wie auch später den einschränkenden Zusatz 'paucis vero permanentibus' und endlich jene Namen seiner 'einfacheren' Vorlage hinzugefügt. Eine etwas complicierte Arbeit! Wie viel einfacher ist doch das Umgekehrte! Der Schreiber der Metzer Handschrift verändert das in der früheren Vorlage überlieferte längere Datum in das kürzere, er lässt aus

Bequemlichkeit die Indiktion, den ganzen Passus über die byzantinischen Gesandten und jene beiden Namen weg, und es kommt ihm in der Eile bei dem Brand auch gar nicht auf ein paar Häuser mehr oder weniger an: er lässt die betreffenden Kirchen (S. Luca etc.) mit der ganzen Umgebung 'cum suis conviciniis' verbrennen, während nach der Vatikanischen Handschrift einige wenige (Häuser) übrig bleiben — wie auch Andrea Dandolo (l. c. tom. XII. col. 291 C.) nur von mehreren umliegenden mitverbrannten Häusern 'cum pluribus adiacentibus domibus' spricht. Jedenfalls hat also in diesem Falle die Vatikan. Handschrift das Richtigere oder wenigstens das, was auch Dandolo als das Richtigere erschien; und für mich unterliegt es keinem Zweifel, dass sie auch das Ursprünglichere hat. Und dafür scheint mir ganz besonders eben jene umständlichere Datierung 'tercia die ante festum s. Lucie' und 'post terciam diem ipsius festi' zu sprechen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Passus über den Friedensabschluss von 1177 in Venedig, auf welchen Monticolo besonderes Gewicht legt. Ich setze denselben daher nach dem beiderseitigen Wortlaut hieher.

Cod. Vatic. (SS. XIV, 72).

Anno Domini millesimo centesimo septuagesimo septimo, mense Marcii, tempore Sebastiani ducis domnus papa Alexander, cardinales, archiepiscopi, episcopi, abbates et priores octavo die exeunte mense Marcii intravit Veneciam. Et in annunciatione sancte Marie virginis susceptus fuit cum magna gloria. Et eodem anno Fridericus imperator, duces, comites et principes, et magna multitudine et omnium nacionum venerunt in Veneciam nono die exeunte mense Iulii; et in festivitate sancti Iacobi apostoli honorifice susceptus fuit in obsculo pacis a domino papa Alexandro ante ianuas

Cod. Met. (N. A. Ven. VII, 7).

Anno Domini M°C° septuagesimo septimo in martio ('VIII. die venit' von derselben Hand übergeschrieben) dominus papa Alexander cum gardinalibus, archiepiscopis, abbatibus et prioribus intravit Venetias et in annunciatione s. Marie receptus fuit cum magna gloria. Et eodem anno Fridericus imperator cum ducibus, principibus et baronibus intravit Venetias die IX. exeunte Iulii, et in festo s. Iacobi apostoli honorifice susceptus fuit in osculo pacis a domino papa Alexandro ante ianuas ecclesie beati Marci, et permansit in palatio domini ducis usque ad tercium decimum diem exeuntem Septembris; et do-

ecclesie beati Marci, et permansit in palacio domini ducis usque ad tercium decimum diem exeunte mense Septembris; et supra dictus dominus papa Alexander exivit de Venecia septimo decimo Kalendis Novenbris.

minus papa exivit de Veneciis XVII. kl. novembris.

Die stilistischen und sachlichen Differenzen hat auch Monticolo bemerkt und zum Theil gewürdigt; er hat das auffällige Fehlen des 'episcopis' in der Metzer Hs. als Irrthum des Copisten bezeichnet, er bemerkt in einer Anmerkung[1], dass das Datum 'VIII. die venit' der Metzer Hs. in 'VIII. die exeunte' zu korrigieren sei — aber die weiteren Konsequenzen hat er nicht daraus gezogen. Denn, um es kurz zu sagen, gerade dieser notorische Fehler in dem Datum des 8. März ist für mich der Hauptbeweis, dass die Vatikanische Hs. die Vorlage, und die Metzer nur eine ungenaue und verkürzte Abschrift daraus enthält; und ich denke, es bedarf an dieser Stelle dafür nicht erst noch einer weiteren Begründung. Es erscheint unbegreiflich, warum Monticolo bei aller seiner Weitschweifigkeit die Möglichkeit dieses gegenseitigen Verhältnisses nicht ein einziges Mal auch nur streift.

Vielleicht kommt nun aber er oder Cipolla oder ein Anderer mit dem Einwand, dass beide, die Vatikanischen wie die Metzer Annalen, aus einer gemeinsamen, dritten unbekannten Quelle abgeleitet seien, jede dieselbe selbständig benutzt habe. Gegen diese, meiner Ansicht nach ganz unstatthafte, Hypothese will ich sogleich einwendend darauf hinweisen, dass sich in der Vatikan., wie in der Metzer Hs. die Translation des h. Markus fälschlich zum Jahre 700 gesetzt findet, und dass beide Hss. beim Brand von 1106 unter den 24 verbrannten Kirchen die des h. Paternianus auslassen, welche Dandolo (l. c. XII, 260 C.) ausdrücklich in der Liste aufführt.

Mit meiner Annahme, dass die Metzer Annalen nur eine Abschrift aus den Vatikanischen sind, stimmt endlich

1) Ich mache hier gleichfalls von einer Anmerkung Gebrauch, um zu konstatieren, dass in meiner Ausgabe der Annalen SS. XIV, p. 71, l. 15 wirklich 'ceciderunt' statt 'exiderunt' zu lesen ist. In meiner ersten Abschrift aus dem Cod. Vatican., die ich noch bewahre, steht richtig 'ceciderunt', was schon beim ersten Abdruck im N. A. I, 404 vermuthlich bei der Correktur in das falsche 'exiderunt' verwandelt worden ist.

auch der handschriftliche Befund nach der äusseren, paläographischen Seite. Den Annalen geht in dem Vaticanus voraus eine Dogenliste, die mit dem Regierungsantritt Pietro Ziani's schliesst: 'Petrus Ziani successit anno Dom. 1205 mense Augustus indicione quinta intrante'. Vor dieser Zeit sind also die Vatikan. Annalen nicht geschrieben, aber wohl auch sicher vor Ziani's Tod (1229). Die Metzer Hs. besteht aus 2 Theilen: einer Regula s. Benedicti, die in Venedig im Kloster des hl. Gregorius 1157 geschrieben ward, und einem Calendarium und Necrologium (Obituarium) des nämlichen Klosters, die dem 14. Jahrhundert angehören. Auf einem weissen leeren Blatt vor der 'Regula s. Benedicti' stehen von einer Hand des ausgehenden 12. Jahrhunderts zwei Notizen, die ich der Vollständigkeit halber hier ebenfalls mittheilen will:

1) Incisio Brente facta fuit currente MC XXXVII.
2) Magna guerra fuit inter Venetos et Paduanos. Duodecim homines de Padua iuraverunt coram domino duce, quod non fecerunt ad damnum nec ad dedecus regni Venetiarum et pax fuit facta XIII. die intrante Octubri.

Unsere Venetianer Annalen aber stehen auf der letzten, ursprünglich leeren weissen Seite des ersten Theiles der Handschrift, geschrieben von einer Hand des 13. Jahrhunderts, und schliessen nach der Erzählung des Friedens von 1177 mit der Notiz:

3) Fuit quodam tempore maxima aqua per mediam noctem et integram diem, ita quod nullus poterat stare in domibus; unde maximum dannum de rebus abuerunt, et multi pueri, iuvenes et homines in aqua perierunt.

Dann folgt von der gleichen Hand, aber mit anderer Tinte eine Notiz zum Jahre 1220:

4) Anno Domini MCCXX, in die natalis Domini magnus terre motus fuit, unde ecclesia s. Gregorii de Veneciis pro tere (sic!) motu cecidit.

Mit 1205 endigt die Dogenliste im Vaticanus, hier macht die nämliche Hand, welche die Annalen abschrieb, 1220 mit anderer Tinte einen Zusatz: könnten diese Daten besser miteinander stimmen? Und endlich am Ende des 13. Jahrhunderts wird in demselben Kloster noch ein Zusatz gemacht:

5) Anno Domini MCCLXXXIIII die Veneris decimo exeunte decembri fuit maxima aqua, ita quod nulus (sic!) poterat stare in terra nisi super sufitas et sola-

ria; et multi muri ceciderunt, et maximum damnum de rebus abuerunt, et aliqui obierunt; et hoc fuit a media nocte usque ad mediam terciam,

welcher zu dem Necrologium des 14. Jahrhunderts hinüberleitet. Dass diese 5 Zusätze in der That im Kloster S. Gregorio gemacht wurden, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Die Notiz (4) zum Jahre 1220 zwar scheint mir nicht ganz unverdächtig. Ich finde nämlich in anderen Quellen, bei Dandolo (l. c. XII, 343 E am Rand des Cod. Ambrosianus) und bei Sanuto (Muratori SS. XXII, 539 B) ein starkes Erdbeben nicht zu Weihnachten 1220, sondern 1223 gemeldet, welches das Kloster des h. Georg, aber nicht das des h. Gregor stark beschädigte[1]. Bezeichnender dafür sind die beiden ersten Notizen, die freilich in dieser Form auch nicht ganz korrekt scheinen. Von einem Streit zwischen Venedig und Padua wegen versuchter Ableitung der Brenta und Niederlage und Abbitte der Paduaner ist nämlich anderwärts nicht zum Jahre 1137 die Rede, wie hier, sondern zu einer späteren Zeit, nämlich zum Jahre 1143: so bei Dandolo (l. c. XII, 280 A, wobei, wie ich früher hier verzeichnet habe[2]), 'tercio decimo' statt 'quarto decimo ducis Polani anno' zu lesen ist) und bei Sanuto l. c. XXII, 492 B. Der Friedensschluss aber erfolgte im Jahre 1144 am 14. (oder 10.) Oktober, wie aus Flaminius Cornelius, Ecclesiae Venetae dec. XII (tom. IX) p. 338 und dem von Gloria herausgegebenen 'Codice Diplomatico Padovano' I, 326 zu ersehen ist. Wie schon aus dem Anfang der von Gloria benutzten Abschrift des Vertrages erhellt (die noch dazu aus dem Archiv des Klosters S. Gregorio stammt) handelte es sich bei dem Friedensschluss gerade auch um Entschädigung des Klosters des h. Hilarius und Benedikt, dessen Besitzungen bei der 'incisio Brentae' waren geschädigt worden. Die Klöster S. Gregorio und S. Ilario e Benedetto aber sind auf das innigste mit einander verwachsen, indem das erste seit alter Zeit dem zweiten untergeben war und später, als 1247 Ezzelino das letztere zerstörte, der Zufluchtsort des Abtes und der Mönche von S. Ilario e Benedetto wurde. Die Aebte nannten sich fortan bald nach dem einen, bald nach dem andern Kloster, bald nach beiden; und es ist daher ganz einfach, wenn in die Metzer Handschrift eine

1) Cf. Cicogna, Delle Inscrizioni Veneziane vol. IV, p. 245. Zu Notiz 5 über das Hochwasser von 1284 cf. Dandolo l. c. XII, 399 C.
2) 'Textvarianten zu Andrea Dandolo' N. A. XVIII, S. 342.

spätere Hand bemerkt hat: 'Codex ss. Ylarii et Benedicti', aber irreführend, wenn dazu von Sauerland gesagt wird, es scheine, dass die Handschrift aus dem Besitz des einen Klosters in den des anderen übergegangen sei. Ist aber die Conjectur Gloria's richtig, dass der Schreiber der von ihm benutzten Copie bei dem Datum 'MCXLIV quarto decimo die intrante Octubri' das eine 'quarto' ausgelassen[1], dann liegt in der Metzer Hs., wo der Friede 'XIII. die intrante Octubri' geschlossen wird, ein neuer Fehler vor, der mit den anderen beweist, wie flüchtig die Notizen hier eingetragen wurden und dass man in denselben, um es zu wiederholen, die Vorlage für die Vatikanischen Annalen nicht erblicken darf.

Wann aber, um auch dies noch zu streifen, diese selbst entstanden sind und auf Grund welcher Aufzeichnungen, gestehe ich mit Bestimmtheit nicht angeben zu können. Ich habe früher bereits auf die Angaben zum Jahre 1120 hingewiesen, wo die Kirche S. Pietro di Castello als 'ecclesia Sancti Petri nostri episcopatus' bezeichnet wird; vielleicht sind die genauen Tagesangaben bei diesem Jahre ein Beleg für gleichzeitige Aufzeichnung und wäre hier ein Einschnitt in die Annalen zu machen, deren zweite Hälfte dann in den Anfang des 13. Jahrhunderts gehörte.

Endlich will ich noch bemerken, dass aus einem alten Necrologium des Klosters S. Gregorii bereits Fl. Cornelius l. c. IX, 365 u. ff. einige Notizen abgedruckt hat.

1) Dass auch die Indiction nicht stimmt, hat Gloria a. a. O. richtig hervorgehoben.

Eine ungedruckte Urkunde Friedrichs II. über Borgo S. Donnino, zugleich als Quelle des Fälschers Egidio Rossi.

Von **Paul Scheffer-Boichorst.**

Wurde für eine gefälschte Urkunde, welche nicht schon auf Grund eines Druckes entstand, die Quelle aufgedeckt, so ist gewöhnlich auch die Heimath des Betruges dargethan, und näher tritt uns sein Urheber. Der Mann z. B., dem das Haus Venerosi wirkungsvolle Privilegien verdankt, hat entweder das Archiv von Bologna benutzt und darauf in Parma sein Bologneser Excerpt mit Parmesaner Materialien verbunden oder in Parma Muster gesammelt und zu ihnen später in Bologna Bestandtheile einer Bologneser Urkunde hinzugefügt. Parma oder Bologna war damit als Werkstätte erkannt. Nun ist von Parma ausgegangen, hat in Bologna gelebt: der Notar der Venerosi, Egidio Rossi, und die Kette des Beweises war geschlossen. An Einer Stelle nur hätte ich sie gern fester geschmiedet, als mir beim ersten Versuche möglich war[1]. Die Benutzung einer Bologneser Urkunde, sowohl für das angebliche Privileg Heinrichs VI., als das Friedrichs II., konnte zwar leicht erwiesen werden, und ebenso lag klar zu Tage, dass der formale Theil der Fälschung, welche auf den Namen Heinrichs VI. lautet, wesentlich einem Diplom desselben Kaisers für den Bischof von Parma nachgebildet ist. Aber woher nahm der Fälscher sozusagen den Rahmen, in den er die Bestätigung Friedrichs II. fasste? Die Frage zu beantworten, wagte ich eine Vermuthung[2].

Die einleitenden Worte: *Ut fidelium nostrorum animos ad fidelitatis nostre obsequia efficacius invitemus et fidelium mentes in fide efficiantur fortiores* etc., — diese Worte, meinte ich, wären 'sehr sachgemäss gewesen, da Friedrich II. am 11. Februar 1216 den Giuliani von Parma sich gnädig

1) S. meinen Artikel: Egidio Rossi und seine Nachahmer im N. A. XX, 187—196. 2) S. 189, Anm. 5.

zeigte. Leider ist die Urkunde, die übrigens von Böhmer-Ficker übersehen wurde, mir nur in dürftigem Regest bekannt, nämlich bei Affò, Storia di Parma III, 108, Anm. c. Danach verlieh der König den Brüdern Ugolino, Tommaso und Gabriele Giuliani die Herrschaft über Borgo San Donnino: 1215 *ind.* 4, *ao. Rom. regni* 3 *regnique sui in Italia* (lies: *Sicilia)* 18., *datum ap. Hagenowam id. feb.* Nur das Jahr der Römerherrschaft ist um eins zu erhöhen, sonst passen alle Daten auf Februar 1216, und damals weilte Friedrich in Hagenau. Affò erklärt die Urkunde freilich für unecht, doch ohne Grund: wenigstens für ihren Inhalt leistet eine andere Urkunde Friedrichs II., die Ficker, Forschungen IV, 333, n. 299 veröffentlicht hat, die beste Gewähr'. Wie es hier nämlich heisst, gab der Kaiser im April 1222 den Söhnen früherer Besitzer Borgo und Bargone zurück: *non obstante privilegio et commissione, quam Ugo Lupus et Hugo Iuliani et fratres eius . . a curia nostra ad tempus impetrasse dicantur.*

Die Arenga dieses Privilegs für die Giuliani, — glaubte ich demnach, — könnte sehr wohl so gelautet haben, wie die, mit welcher Friedrich seine Bestätigung der Rechte des Hauses Venerosi eingeleitet haben soll. Heute nun darf ich meine ungewisse Annahme zur sicheren Behauptung erheben. Ja, das Privileg des Parmesaner Geschlechtes hat dem Fälscher noch weitere, ungeahnte Dienste geleistet.

Eine Abschrift fand ich, als ich im August 1894 auf der Bibliothek in Parma arbeiten konnte. Affò hatte auf Briefschaften Gozzi's verwiesen, hatte Gozzi frischweg als Fälscher gebrandmarkt, — in Gozzi's Miscellanea storica II, 30 Mscr. saec. XVIII. n. 427 liest man einen nicht fehlerfreien, doch brauchbaren Text. Dank diesem, allerdings bequemen Funde darf ich nun sagen: was bei der Fälschung, die den Namen Heinrichs VI. trägt, dessen echtes Privileg für den Bischof von Parma gewesen ist, fast dasselbe war bei der angeblichen Bestätigung Friedrichs II. die Urkunde vom 11. Februar 1216. Nicht blos die Arenga, auch noch Einzelheiten des sachlichen Theils, dann das Verbot der Zuwiderhandlung, der Strafsatz, der Ausfertigungsbefehl, die Recognition[1], — Alles stimmt hier und dort auf's Wort überein! Nur von den Zeugen[2]

1) Diese lautet in beiden Urkunden *Ego Conradus Metensis* etc., nicht *Ego Conradus Spirensis et Metensis,* was der Regel entsprechen würde. Doch fehlt es nicht an Ausnahmen. 2) S. 189, Anm. 2 bemerkte ich schon, dass der Zeuge *Anselmus de Stringunt regalis aule mareschalcus* keineswegs auf Erfindung beruhe; man müsse *Stringunt* nur in

machte der Fälscher einen sehr spärlichen Gebrauch, und der Datierung bediente er sich gar nicht; er verfuhr hier also umgekehrt wie bei dem Privileg Heinrichs VI., dessen Zeugen und Datierung er einfach aus der Vorlage abschrieb. Man muss bedenken, dass Bertolotto Venerosi — eben für ihn wurde Friedrich II. in Thätigkeit gesetzt, — jedenfalls bis 1297 lebte, also 1216 kaum schon geboren war. Danach waren andere Zeugen und eine spätere Datierung geboten.

Noch sei bemerkt, dass Spuren der Benutzung auch in der Urkunde Heinrichs VI. sich finden. Hier, wie in der Bestätigung, die Friedrich II. untergeschoben wurde, heisst es: *sine nostra nostrorumque successorum et aliquarum personarum contradictione vel molestia, lege aliqua non obstante.* Ungefähr ebenso hat Friedrich für die Giuliani verfügt. Man sieht zugleich, dass die Nachahmung sich nicht blos über den formelhaften Theil erstreckt.

Mithin hat ein weiteres Dokument[1], das in Parma beruhte, damals gewiss noch im Original, als Muster für die Venerosi-Privilegien gedient. Wir nehmen noch hinzu, dass der Fälscher mehrere Parmesaner bei Friedrich II. als Zeugen auftreten, ihn selbst in Parma seine Urkunde ausstellen liess, dass er ferner ein Bologneser Aktenstück benutzte, um seinen Betrug auszuführen, und wir können über seine Person nicht mehr zweifeln: *Egidius de Rubeis de Cassio* Parmensis, wie der Notar der in Bologna ansässigen Venerosi sich nennt, hätte zum Verlust seiner rechten Hand verurtheilt werden müssen.

Von dieser Seite hat der Fund unleugbar einiges

Iustingen ändern. In der Urkunde für die Giuliani begegnet uns nun: *Anselmus de Iustingen regalis aule marischalcus.* Aus diesem *Iustingen-Stringunt* entwickelt sich dann *Robertus comes de Stringunt,* der die Urkunde Heinrichs VI. bezeugt. Im Uebrigen hat der Fälscher sich der Zeugen nur noch einmal bedient, und zwar für die Verleihung Heinrichs VI. Der dort erscheinende *Gotofredus comes de Saraponte* verdankt seine Entstehung dem Aktenstück vom 11. Februar 1216, worin *Simon comes de Saraponte* genannt ist. 1) Ausser dem Privileg für den Bischof von Parma, worauf im Grossen und Ganzen die angebliche Urkunde Heinrichs VI. beruht, — meinte ich S. 189 — habe sich der Fälscher noch die Regalienverleihung, welche die Stadt Parma im Februar 1219 empfing, zu Nutzen gemacht: ihr habe er für die Bestätigung Friedrichs II. die Recognition entlehnt, dann aber auch die Uebergabe *per manum Heinrici prothonotarii imperialis aule.* Für diese bietet auch mein neues Dokument keine Parallele, natürlich nicht, denn Heinrich trat erst im folgenden Jahre sein Amt an. Da glaube ich also meine frühere Vermuthung festhalten zu sollen. Die Recognition dagegen stimmt genauer mit der des Privilegs für die Giuliani überein. Vgl. S. 460, Anm. 1.

Interesse; in anderer Hinsicht wird man ihm grössere Bedeutung einräumen dürfen, nämlich als Beitrag zur italienischen Politik Friedrichs II. Früher waren Borgo San Donnino und Bargone im Besitze eines deutschen Geschlechtes. Konrad III. hatte die Burgen 1144 einem Berthold verliehen [1], Friedrich I. sie dessen Söhnen Friedrich und Otto bestätigt [2]. Indessen strebten auch Parma und Piacenza nach der Herrschaft [3], und 1191 erreichte Piacenza insofern sein Ziel, als Heinrich VI. ihm die Orte verpfändete: der ältere der Brüder selbst, Friedrich, musste einen Vertreter Piacenza's in die bisherigen Besitzungen seines Hauses einführen [4]. Aber Friedrich blieb doch Herr beider Territorien, wenn nunmehr auch als Vasall Piacenza's [5]. Ja, Philipp II. konnte 1199 den Brüdern die Lehen des Vaters aufs Neue verbriefen [6]. Nur gelang es ihnen nicht, sich dauernd zu befestigen, ihnen so wenig, wie Piacenza. Im Jahre 1214 huldigten Borgo und Bargone dem Bischofe, der Kirche und der Stadt Parma, freilich unter Wahrung der Rechte eines römischen Königs, der in Güte oder Gewalt die Vesten wieder gewinnen würde [7]. Und in der That, — auch Parma vermochte sich nicht zu behaupten. Vielmehr waren es zwei grosse Geschlechter von Parma, deren Vertretern Friedrich II. je eine der Burgen zu Lehen gab. Wie die bisher ungedruckte Urkunde zeigt, erhielten 1216 Hugo Giuliani und seine Brüder das wichtigere Borgo; und heisst es in einer späteren, oben schon angeführten Verfügung Friedrichs, die Borgo und zugleich auch Bar-

1) Ficker, Forschungen IV, 157, n. 114. Eine nochmalige Vergleichung, die ich Bresslau verdanke, ergiebt wohl einige Aenderungen, hebt aber nicht die in einem Original auffallenden Fehler. Denuoch bin ich der Ansicht Fickers, dass der Inhalt der Urkunde zu keinem Zweifel berechtige. Auch erscheint Berthold — vgl. Ficker III, 437 — bald darauf in der Umgebung König Konrads als *Bertolfus de Burgo S. Domnini.* Nur war Verleihung nicht schon Ausübung der Herrschaft. Denn wie A. Overmann, Die Besitzungen der Grossgräfin Mathilde 42 gezeigt hat, gebot bis 1149 ein Pallavicini über Borgo und Bargone. Ja, noch später — in leider nicht genau zu bestimmender Zeit — hat Friedrich I. die Burgen unter den Lehen der Pallavicini aufgeführt. Allerdings möchte ich daraus nicht auf wirklichen Besitz schliessen. Vgl. Affò l. c. II, 291; Seletti, La città di Busseto I, 47. 2) Ficker a. a. O. IV, 187, n. 147. 3) Urk. von 1189 bei Affò II, 287. 4) Poggiali, Storia di Piacenza V, 13. 5) Poggiali V, 42. Am 22. August 1197 erneuert Borgo *ex mandato et voluntate d. Henrici Rom. imperatoris* den Piacentinern die Eide; am 8. Januar 1198 schwört Friedrich als Podestà von Borgo, im Namen, zu Ehre und Nutzen Piacenza's über Borgo und Bargone zu walten. Man sieht zugleich, dass Heinrich VI. nicht, wie behauptet worden ist, im April 1194 die Pfandschaft eingelöst hat. Das ist ein Missverständnis von St. 4856. 6) Ficker IV, 257, n. 204. 7) Affò III, 328.

gone betrifft: *non obstante privilegio et commissione, quam Ugo Lupus et Hugo Juliani . . a curia nostra ad tempus impetrasse dicantur,* so scheint mir kein Zweifel zu sein, dass Hugo Lupus über Bargone gesetzt wurde. Die Lupi aber, die auch Markgrafen von Soragna heissen, gehörten zu den angesehensten Bürgern Parma's, wie die Giuliani.

Den Giuliani hatte Friedrich offenbar sein ganzes Vertrauen geschenkt; er erwartete von ihren Bemühungen, *singula queque nostra et imperii agenda in antea de bono in melius provenire.* Das Haupt der Familie erfuhr noch weitere Gunst; der König ernannte den Hugo zum Grafen der Romagna[1]. Aber 1221 fiel er in Ungnade; die Gründe sind in Dunkel gehüllt[2]. Wie es scheint, ereilte dasselbe Geschick auch den Hugo Lupus: 1222 setzte Friedrich in die Besitzungen Beider, zu Borgo und Bargone, das alte deutsche Geschlecht wieder ein[3].

Ich lasse nun die Urkunde folgen, nicht ganz so, wie Gozzi sie abgeschrieben hat, vielmehr mit den nöthigen Correcturen, die sich indessen leicht ergeben. Kleinere Fehler habe ich stillschweigend gebessert und nur durchgreifende Aenderungen angezeigt. Ein übersehenes Wort ergänzt das Privileg der Venerosi, eine durch Punkte bezeichnete Lücke kann mit derselben Hülfe ausgefüllt werden. Noch sei bemerkt, dass Gozzi doch gewiss ein Original im Auge hatte, als er hinzufügte: *In archivio canonicorum cathedralis Parmę asservatur.* Da hat es Affò vergebens gesucht, und wohl deshalb schöpfte er Verdacht. Diesen noch weiter zu entkräften, darf ich mir ersparen: der vollständige Druck der Urkunde wird hoffentlich jedes Bedenken verscheuchen.

In nomine sanctę et individuę trinitatis. Fredericus secundus divina favente clementia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilię.

Ut singulorum animos ad fidelitatis nostrę obsequia efficacius invitemus et fidelium mentes in fide efficiantur fortiores, [merita][4] eorum, quos iam dudum in agendis

---

1) B.-F.-W. 12600. 12617. 12648. 2) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. I, 173. 3) Sollte es nicht aus Nürnberg stammen, nicht der Ministerialität der dortigen Reichsburg angehören? *Bertolfus de Nurenberc* erscheint 1138 am Hofe Konrads III. Mittheil. des österr. Instituts VI, 63. Zu Nürnberg belehnt Konrad dann 1144 seinen getreuen Berthold mit Borgo und Bargone. Bald darauf heisst er wieder Bertolf, nun mit dem Zusatze *de Burgo S. Domnini.* Vgl. S. 462, Anm. 1. 4) Offenbar ist vor *eorum* ein Wort ausgefallen; in der Sieneser Ueberlieferung des Privilegs für die Venerosi heisst es *meritis eorum;* in der Ravennater *mentis eorum;* Huillard-Bréholles ändert *merita eorum;* ihm folge ich, obwohl mir *merita promorere* wenig gefällt.

nostris et imperii invenimus et experti sumus omni studio exercitatos, honoribus et regiis beneficiis consuevimus promovere[1]. Inter quos nostrum fidelem et familiarem, hospitem nostrum, Ugolinum Iuliani cum fratribus Thoma et Gabriele de Parma imperio fideles, nostrę maiestati devotos recognoscentes et omnimodo obsequiosos, attendentes suis suorumque fratrum laudabilibus ac fidelibus studiis singula quęque nostra et imperii agenda inantea de bono in melius provenire, de consuetę benevolentię nostrę largitate sibi et [prędictis][2] fratribus suis tanquam [benemeritis][3] regia volentes respondere recompensatione, damus eis et heredibus eorum imperpetuum atque concedimus castrum Burgi sancti Donnini cum omni iurisdictione sua, placitis, fictis, braydis, pratis, pascuis, molendinis, aquis, aquimolis[4], pedagio, moneta et omnibus aliis, quoquomodo in dicto Burgo et eius districtu ad nostram sive imperii iurisdictionem pertinentibus, ad habendum, tenendum, possidendum, fidelitates et homagia recipiendum et ad omnia faciendum quę ipsis placuerit, sine nostra et nostrorum successorum molestia vel contradictione, non obstantibus aliquibus litteris sive publicis instrumentis a nostra regia serenitate impetratis. Statuentes et firmiter prȩcipientes, ne aliqua omnimodo persona alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis, huius nostrę concessionis et confirmationis formam infringere vel eis ausu temerario debeat contraire. Quod qui facere attemptaverit aut aliquo modo contravenire prȩsumpserit, centum libras puri auri componat, medietatem camerę nostrę aliamque medietatem iniuriam passis soluturus. Ad cuius rei certam evidentiam, robur ac memoriam hoc scriptum privilegium eis indulsimus aurea bulla nostrę maiestatis communiri.

Huius rei testes sunt Otto dux Meranię, Thebaldus dux Lotharingię, Sigibertus comes de Werda et lantgravius Alsatię et Henricus filius eius, Henricus [comes][5] de Geminoponte, Simon comes de Saraponte, Fredericus comes de Liningen, Herimannus marchio de Badin, Lodowicus comes de Wirtinberg, Boppo comes de Lowfin, Gottofridus

---

1) *promovere* in den Privilegien für die Giuliani und die Venerosi; man darf also nicht etwa: *meritis respondere* oder *providere* vorschlagen. 2) Lücke. 3) Lücke, die aus dem Privileg für die Venerosi zu ergänzen ist. 4) *aquibolis*. Zu meiner Aenderung vgl. Du Cange s. v. *aquimola, aquimollia;* die vorausgehenden *molendina* sind als Mühlen anderer Art zu fassen, wie in der Urkunde Friedrichs bei Huillard IIa, 148: *molendinis, terris cultis et incultis, aquis, aquimolliis* etc. 5) Eine Lücke ist nicht angedeutet.

comes de Calwa, Gerardus comes de Diets[1], Eberardus de Ebersten, Gerlachus de Budingen, Wernherus[2] de Boland regalis aulę dapifer, Anselmus de Iustingen regalis aulę marischalcus, Philippus de Bolande et alii quam plures.

Ego Conradus Metensis episcopus imperialis aulę cancellarius vice domni Sigifridi Maguntię archiepiscopi, totius Germanię archicancellarii, recognovi.

Signum invictissimi domni Frederici secundi Romanorum[3] regis semper augusti et regis Sicilię.

Acta sunt hęc anno incarnationis domini 1215, indictione quarta, regnante gloriosissimo domno nostro Frederico Romanorum rege semper augusto et rege Sicilię[4], anno Romanorum regni eius 3 regnique sui in Sicilia[5] 18. Data apud Hagenowam 3 idus februarii.

1) *Sats.* 2) *Ungherus.* 3) *domni* statt *Romanorum.* 4) *Italie.* 5) *Italia.*

Zur Kritik Veronesischer Geschichtsquellen.

Von **Gustav Sommerfeldt.**

I. Der sogenannte Chronist des Orti Manara.

Codex 81 H. L. der Bibliothèque de l'Arsénal (Catal. n. 1111. membr. 4°. saec. 15), eine der werthvolleren in Paris befindlichen Hss. zur älteren Geschichte Italiens, enthält f. 2—32 das von Osio, darnach von Muratori edierte, auch sonst überlieferte Chronicon monachi Patavini de rebus gestis in Lombardia praecipue et marchia Tarvisina 1207—1270. Daran anknüpfend, — jedoch geht ein Stammbaum des Geschlechtes der della Scala voraus sammt kurzer Tabelle der Regenten bis auf Antonio della Scala — finden sich in f. 34—39 annalistische Aufzeichnungen zur Geschichte dieses Geschlechtes in den Jahren 1260—1405, welche in der hier vorliegenden Form an anderer Stelle bisher nicht nachgewiesen sind. G. Molini, der den Codex 1831/32 benutzte und auf ihn die Aufmerksamkeit lenkte, erklärte das in den Aufzeichnungen enthaltene für 'affatto diverso' von dem, was die bei Muratori SS. VIII, 621 ff. gedruckte Chronik (d. h. also Parisio da Cerea resp. dessen anonymer Fortsetzer, wie er genannt wird) darbietet. G. Orti Manara hat dann im Jahre 1842 die Aufzeichnungen unter dem Titel 'Cronaca inedita dei tempi degli Scaligeri' (Verona 1842) ediert, anscheinend ohne ihren compilatorischen Charakter genauer zu erkennen. Introduzione p. 6 charakterisiert er das Werk mit den Worten 'breve sì, ma in parte esatta e curiosa'. Die nachstehende Untersuchung wird zeigen, dass wir es mit einer Ausarbeitung zu thun haben, die frühestens wohl der ersten Hälfte des 15. Jahrh. angehört und, was die Qualität ihres Nachrichtengehaltes angeht, ganz geringe Beachtung verdient. Ein originaler Werth der Aufzeichnungen, wenn von einem solchen gesprochen werden kann, beginnt ungefähr beim Jahre 1354 (p. 17 der Ausgabe), doch bleibt auch von da ab der Charakter der Quelle ein solcher, dass wir ihr schwerlich Unrecht thun, wenn wir sie als blosse Spielart des Fort-

setzers des Parisio da Cerea bezeichnen. Vielleicht wäre es angemessen, bei Neuherausgabe des Fortsetzers — Cipolla ist mit einer solchen für Band II seiner Antiche Cronache Veronesi beschäftigt —, den Chronisten des Orti Manara zur Herstellung des Textes für diesen heranzuziehen, wenn möglich darin theilweise aufgehen zu lassen.

Es wird genügen, die Angaben des Chronisten für einzelne ausgewählte Jahre mit den entsprechenden anderer Quellen zu vergleichen. Der Grad der Abhängigkeit der ganzen Chronik ergiebt sich darnach von selbst. Veranlassung zu dieser Untersuchung oder richtiger gesagt Analyse gab mir der Umstand, dass auch neuerdings in einem darstellenden Werke[1] von den Angaben des Chronisten für das Ende des 13. und die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrh. gleichwie von einer originalen Quelle Gebrauch gemacht ist.

Für das Anfangsjahr der Chronik (1260) giebt der Compilator begreiflicherweise einige der Orientierung dienende Wendungen. Die Anlehnung an Parisio da Cerea tritt schon hier hervor, und wird ganz deutlich bei dem folgenden Jahre:

Parisio da Cerea (Mon. Germ. SS. XIX, p. 16).	Chronist des Orti Manara p. 10.
1261. De mense Septembris. Anno completo potestariae ipsius domni Mastini de la Scala et de eius voluntate factus fuit potestas Veronae domnus Andreas Zeno de Venetiis. Et eo anno Azo Estensis marchio cum Ferrariensibus, Loysius comes Sancti Bonifacii cum Veronensibus extrinsecis et illis de Lendenaria iverunt contra civitatem Veronae fere per quinque miliaria, credentes ipsam civitatem violenter intrare; quod minime facere potuerunt. Sed castra vertentes, obtinuerunt castra Coloniae, Sabloni, Leniaci et gironem castri	1261. Completo anno potestarie sue, eius ordine electus fuit potestas Andreas Zeno de Veneciis. Azo marchio Estensis cum Ferrariensibus, Loixius comes sancti Bonifacii cum Veronensibus extrinsecis, et illi de Lendenaria, hostiliter Veronensem intraverunt castra Colonie, Sabloni, Liniaci, et gironem Portus occupavere. Homines Liniaci post paulu-

1) H. Spangenberg, Cangrande I. della Scala. Berlin 1892. Vgl. z. B. p. 121. 127. 147. 183. 201. A. Huber, Regesten Karls IV. (Innsbruck 1877) p. LVI nennt den Chronisten des Orti Manara unter den Quellen für die Geschichte Karls IV., ohne den Fortsetzer des Parisio zu erwähnen. Der Chronist entlehnt diesem auch für die Zeit Karls IV. fast ausnahmslos sein Material.

Ponti; et in eo girone castri Ponti stetit ipse Loysius cum tota familia sua per 9 menses et ultra. Et tunc temporis et illi de Leniaco dederunt terras Leniaci et Ponti dicto domno Mastino de la Scala et parti intrinsecae de Verona, et expulerunt dictum Loysium comitem a dictis castris. . . .

1262. Domnus Mastinus de la Scala factus fuit et creatus capitaneus totius populi civitatis Veronae de communi voluntate et consilio populi civitatis eiusdem.

lum Liniacum atque Portum domino Mastino dederunt, comite Loixio ex girone expulso, ubi steterat novem menses. Hoc anno Mastinus de la Scala creatus fuit capitaneus et dominus Verone.

Wir haben, da die Ableitung im allgemeinen ersichtlich ist, nur einige Stellen durch Druck hervorgehoben, welche die Art der Benutzung der Vorlage durch den Chronisten näher kennzeichnen. Er verkürzt stark und verändert öfter die Stellung der Worte und Sätze, sieht aber auch von genaueren Zeit- und Ortsbestimmungen fast grundsätzlich ab. Dagegen besitzt er z. B. nicht die Genauigkeit, zu 'Veronensem' das erforderliche 'civitatem' beizufügen, setzt irrig 'intraverunt' für 'credentes intrare' und hält ferner die Jahre 1261 und 1262 nicht auseinander, sondern theilt das von Parisio zu 1262 Berichtete dem vorausgehenden Jahre zu. In solcher Weise also, oft nachlässig, bisweilen willkürlich, benutzt er Parisio, sowie dessen Fortsetzer. Dass dieselben ihm in der Form vorgelegen haben, die der Modenesische Codex, auf dem Muratori's Ausgabe beruht, darbietet, dürfte sich im Verlauf unserer Untersuchung zeigen. Der Fortsetzer des Parisio, wie man in der Regel jenes Conglomerat von Aufzeichnungen älterer und verhältnismässig neuer Zeit nennt, das im Modenesischen Codex in Anschluss an Parisio gegeben wird, bricht bei 1374 mit kurzem Hinweis auf einige Ereignisse der unmittelbar folgenden Jahre ab. Wie sich das Abhängigkeitsverhältnis unseres Chronisten vom Jahre 1374 bis zum Schluss der Aufzeichnungen (1405) gestaltet, ist eine Frage, die anhangsweise zuletzt zu erörtern sein wird.

Einfach überschlagen hat unser Chronist, was Parisio (SS. XIX, p. 16. 17) zu 1263. 1266. 1267 darbietet. Nachdem er dann dessen Aufzeichnungen für 1269 in ähnlicher Weise wie für 1261 verkürzt hat, folgt eine Lücke gleichwie bei Parisio bis zum Jahre 1277, für das er noch

nach dieser bisher ausschliesslichen Quelle, die hier endigt, berichtet.

Der sog. Fortsetzer des Parisio beginnt, wenn wir der Ausgabe Muratori's folgen, beim Jahre 1301; die Anmerkung a) zu p. 18 Mon. Germ. SS. XIX macht jedoch wahrscheinlich, dass schon die bei Muratori (col. 641) zu 1278 stehende Notiz Eigenthum des Fortsetzers, nicht mehr des Parisio, ist. Wie dem nun auch sei, der Compilator der Chronik des Orti Manara hat die Notiz zu 1278, ferner das dort von 1301 ab Folgende ausgeschrieben, allerdings nicht ohne eine Ergänzung der Lücke für 1278—1301 zu versuchen. Er hat die Ann. Veronenses de Romano befragt (jetzt ediert von C. Cipolla in Antiche Cronache Veronesi I, p. 409 ff.) und verdankt diesen, was bei ihm für die Jahre 1285—1299 zu lesen ist. Für das Vorausliegende hat er sich begnügt, aus der nämlichen Quelle je eine Notiz zu 1269. 1277 und 1278 einzuschalten.

Die folgende Gegenüberstellung wird das Verhältnis klar machen. Wir geben, da dies für den späteren Verlauf der Untersuchung von Belang ist, als von einer dritten Quelle noch die Angaben der Chronica illorum de la Scala (ed. Cipolla a. a. O. I, p. 49—53, vorher schon von Verci, Storia della marca Trivigiana VII, p. 149—151 nach anderem Codex veröffentlicht). Cipolla, Prefazione p. lix ff. hat eine Charakteristik dieser Quelle versucht, die bei grosser Dürftigkeit des Inhalts wesentlich aus Parisio und dessen Fortsetzer geschöpft hat — für die ältere Zeit jedoch mit zahlreichen Entlehnungen aus den Ann. de Romano durchsetzt —, und ihrer Entstehungszeit nach unserm Chronisten nicht unerheblich voranzugehen scheint.

Annales de Romano p. 414 ff.	Cronica illorum de la Scala p. 500.	Chronist des Orti Manara p. 11.
1269. Item eodem anno dominus Bocha de la Schala mortuus fuit apud Villam Francham per eos, qui tenebant eam.	1269. Dominus Bocha frater suprascripti domini Mastini fuit interfectus apud Villamfrancham per eos, qui tenebant eam.	1269. Bucca frater domini Mastini apud Villamfrancam interfectus fuit.
1277. . . . et occasione predicta captus fuit Mantue do-		1277. . . . Nicolaus et plurimi de Arlotis, Ugolinus

minus Nicolaus de Arlotis, dominus Ugolinus de Pizo et frater ipsius Guelfus nomine, et isti tres decapitati fuerunt Mantue et multi alii de Arlotis mortui sunt. . . .

et Albertus [1] fratres de Pizo propter mortem domini Mastini Mantue decapitati fuerunt.

1278. Die dominico 13. mensis Februarii in arena Veronensi combusti fuerunt circa ducenti patareni de illis, qui capti fuerunt in Sermiono, ...

1278. . . . Hoc anno centum heretici et patarini de Sermione in arena combusti sunt.

1285 [p. 430]. . . . filie condam nobilis viri domini Uberti marchionis Pelavicini venerunt Veronam et fuerunt desponsate in domo domini Alberti de la Scala, scilicet domina Iuana per Salinguerram de Ferraria, et domina Margarita per Picardum de la Scala, filium condam domini Boche, fratris dicti domini Alberti.

1285. In palacio domini Alberti Iohana filia Uberti marchionis Palavicini, desponsata fuit per dominum Salinguerram Ferarie; et Margaritam, etiam filiam marchionis, per Picardum filium Boce fratris domini Mastini et Alberti. *Hoc non consonat ad illud, quod superius dictum est: quod dominus Salinguerra expulsus fuit admodum Ferarie in* 1240 *et incarceratus Veneciis, dux Iacobus Teupolo ipsum Venecias conducendo.*

1291 [p. 440] de mense Septembris

1291 [p. 500]. Die ultimo Septembris

1291. Bartolameus filius domini

1) Wahrscheinlich vom Chronisten verlesen. Guelffus wird dieser Bruder des Ugolinus auch in den Annales Mantuani (Mon. Germ. SS. XIX, 28) genannt.

die dominico ultimo dicti mensis Bartholomeus filius domini Alberti de la Scala duxit in uxorem dominam Constanciam filiam domini Conradi de Anthiochia filii condam domini regis Frederici imperatoris.	Bartholomeus primogenitus suprascripti domini Alberti duxit in uxorem dominam Constantiam filiam domini Conradi de Antiochia quondam domini Ioannis regis, filii Federici imperatoris.	Alberti duxit uxorem Constanciam Conradi de Antiocia filii Ihoannis regis, filii Federici imperatoris.
1292 [p. 440]. . . . Paduani inceperunt facere in districtu Veronensi in loco Credaroli, super flumen Athasis, Castrumbaldum.		1292. Castrum Baldum a Paduanis in Veronensem districtum conditum est.
1294 [p. 443]. . . . Nicolaus de la Scala filius condam domini Mastini et Pescarexius de Dalfinis fuerunt positi ad confines, propter proditionem, quam facere ordinaverant de domino Alberto de la Scala. . . .		1293. Nicolaus filius d. Mastini et Pescaresius de Delfinis confinati fuerunt propter sedicionem quesitam contra d. Albertum.
1296 [p. 450]. . . . mortuus est dominus Nicolaus filius condam domini Mastini de la Scala.		1295. . . . Mortuus est Nicolaus filius d. Mastini.
1298 [p. 452]. . . . in civitate Mediolani dominus Albuinus filius domini Alberti de la Scala desponsavit per procuratorem filiam domini Maphei de Vicecomitibus capitanei Mediolani.	1298 [p. 500]. Dominus Alboinus filius domini Alberti suprascripti secundusgenitus disponsavit filiam domini Maffei de Vicecomitibus capitanei Mediolani, que vocabatur domina Catharina.	1298. Alboinus d. Alberti filius in Mediolano per procuratorem desponsavit Katerinam natam Maphei de Vicecomitibus domini Mediolani.

Zum Jahre 1299, über das der Chronist des Orti Manara ausführlich berichtet, finden wir endlich auch die Ann. de Romano, und zwar enganschliessend, zu Grunde gelegt. Betrachten wir die Art der Benutzung im einzelnen, so ergiebt sich, dass ein Irrthum in der Jahresangabe nur einmal bei 1295, wo es 1296 heissen müsste, stattgefunden hat; dagegen sind der oben angedeuteten Gewohnheit gemäss alle Daten für Tag und Monat, die in den Annales de Romano sich regelmässig finden, vom Chronisten bei Seite gelassen. Auch hat der Chronist willkürlich bei 1278 'ducenti' in 'centum' verwandelt, bei 1277 aus 'multi alii' ein 'et plurimi' gemacht, bei 1293 die 'proditio' zu einer 'seditio' gemildert. Gleichwohl ist sein Verhalten gegenüber diesen Annalen nicht ganz demjenigen zu Parisio entsprechend. Er weist, was dort nicht der Fall war, Zusätze im Vergleich zur Vorlage auf, so bei 1269 'frater' zu 'Bucca', 1291 'Ihoannis regis filii' zu 'Conradi de Antiocia', 1298 'Katerinam' zu 'natam Maphei'. Bei der Art unseres Autors zu arbeiten ist es ausgeschlossen, dass diese Vermehrungen des Textes von ihm selbst herrühren, ferner finden wir, was noch auffälliger ist, jene nämlichen Zusätze auch in der Chronica illorum de la Scala, die, wie gesagt, eine verhältnismässig frühe Entstehungszeit hat. Da eine noch vollständigere Fassung der Ann. de Romano als jene, die bei Cipolla vorliegt, nicht bekannt geworden ist, die Chronica illorum de la Scala ihrerseits aber kurz ist und solcher Angaben, wie wir sie aus unserem Chronisten für die Jahre 1277. 1278. 1285. 1292. 1293. 1295 erwähnt haben, entbehrt, so ist die einzig mögliche Annahme, dass dieser nach einer dritten Quelle gearbeitet hat, die bezüglich ihres Inhaltes voller war als die uns vorliegende Chronica illorum de la Scala, den ursprünglichen Ann. de Romano sehr nahe stand, aber durch gewisse Zusätze über diese hinaus vermehrt war. Unser Chronist hat einige davon, freilich rein lokaler Natur, seiner Compilation einverleibt. Es sind folgende: Zum Jahre 1287 'Murus Campi Marcii a porta episcopi usque Athicen fabricatus fuit'; zum Jahre 1295 'Constructa fuit domus Arivoltis apud puteum platee Dominorum. Turris Hostilie super Padum incepta est et turris Porte Rofiolis'; zum Jahre 1298 'Regastra Beverarie, turris palacii, copertura pontis Petre facta fuerunt'; zu 1302 'Congelatus est flumen Aticis, ita ut apud pontem Petre hac et illac transirent homines'. Diese Notizen sind, weil ausschliesslich örtlichen Charakters, von der Chronica illorum de la Scala

übergangen worden und könnten als dem Chronisten des Orti Manara eigenthümlich angesehen werden, wenn sie sich nicht nahezu wörtlich, aber ausführlicher, in dem bis 1306 reichenden Syllabus potestatum Veronensium vorfänden, den Cipolla, Antiche Cronache I, p. 387—408 veröffentlicht hat (vgl. dort zu den Jahren 1296. 1298 u. 1302, p. 401. 402 u. 405). Die Frage nach der vom Chronisten benutzten Quelle wird sich also zugleich mit der Frage nach den Quellen des Syllabus potestatum künftig erledigen.

Was die Methode unseres Chronisten bei Verwerthung jener Quelle angeht, so finden wir bei ihm eine überraschende Zweifelsucht. An der oben durch cursiven Druck kenntlich gemachten Stelle zum Jahre 1285 giebt er dem ihn erfüllenden Misstrauen wunderlich genug Ausdruck mit den Worten 'Hoc non consonat' u. s. w. Da seine Chronik erst bei 1260 einsetzt, so kann jene Bemerkung, die (von den Annales de Romano p. 430 berichtete) Verlobung des Salinguerra von Ferrara mit einer Tochter des Markgrafen Palavicini stehe in Widerspruch mit dem zum Jahre 1240 Gesagten, nicht auf eine Stelle der Chronik selbst gehen. Was er meint, ist vielmehr eine Angabe des im Pariser Codex vorangehenden Chron. mon. Patavini (Muratori SS. VIII, 679), wo es in der That heisst: 'Salinguerram captum dux Iacobus Teupulus Venetias secum duxit, ubi usque ad diem mortis suae fuit in carcere custoditus'. Die Ann. de Romano sprechen aber in jener Notiz garnicht von dem berüchtigten Salinguerra von Ferrara aus der Zeit Kaiser Friedrichs II., sondern meinen eine Persönlichkeit ähnlichen Namens aus späterer Zeit, einen Salinguerra von Ferrara, der den Beinamen de' Torelli geführt zu haben scheint. Derselbe tritt als heftiger Gegner des Hauses Este auf, lebt meist in der Verbannung und ist an den Wirren, die seine Vaterstadt während der Jahre 1306—1311 zerrütteten, in hervorragender Weise betheiligt[1].

Mit einem zweiten Versuch zur Kritik, den er zum Jahre 1288 macht (p. 11), ergeht es unserm Chronisten nicht viel besser. Dort giebt er die Nachricht: 'Filia Bardolini domini de Bonacosis venit Veronam in uxorem

1) Chronicon Estense (Muratori XV, 355. 359. 365. 369. 371). In den Annales Parmenses maiores (Mon. Germ. SS. XVIII, p. 750) wird er Saienguera de Saiengueris genannt. Als Salinguerra de' Torelli bezeichnet ihn die Historia miscella Bononiensis (Muratori SS. XVIII, 310). Erwähnt wird er auch in einer Bulle Papst Clemens V. vom 10. August 1311. Bonaini, Acta Henrici VII. T. I, p. 191.

Canis Grandis nati domini Alberti', und fährt fort: *Hoc etiam non consonat, quia inferius scribitur, quod nativitas domini Canis Grandis fuit in* 1292. Die Annales de Romano berichten über diese Heirath (p. 442—443) zum Jahre 1294(!): 'Die dominica 20. Iunii filia domini Bardeloni de Bonaconsis capitanei Mantue venit Veronam ad filium domini Alberti de la Scala, qui vocabatur Canis magnus, quia debet esse uxor sua'. Da die Heirath also erst 1294 stattgefunden hat, ist der Zweifel des Chronisten ein unberechtigter. Dieser muss entweder seine Quelle, die Ann. de Romano, in beinahe unbegreiflicher Weise missverstanden haben, oder es lag ihm, wie oben wahrscheinlich gemacht werden konnte, nur eine Ableitung der Ann. de Romano vor, die dann fehlerhaft 1288 statt 1294 angegeben hätte. Und schliesslich lässt der Chronist selbst Cangrande I. gar nicht, wie er doch angekündigt hatte, im Jahre 1292 geboren werden, sondern schreibt zu 1312: 'Natus fuit 1291'! Die Irrthümer und Widersprüche häufen sich, wie wir sehen, da, wo der eigentliche Gewährsmann Parisio da Cerea versagt, in recht bedenklicher Weise[1].

Den Ann. de Romano bezw. deren Ableitung entnimmt der Chronist eine letzte Notiz zu 1302 ('rexit annis 23' mit Bezug auf Alberto della Scala). Begierig hat er sich schon für 1300 des Fortsetzers des Parisio da Cerea, der doch erst Nachrichten für die Jahre 1301 bis 1374 bietet, bemächtigt. Er liefert einen eng anschliessenden, öfter wortgetreuen Auszug, dem es freilich an Flüchtigkeiten, ähnlich den vorhin nachgewiesenen, nicht fehlt. So lässt er gleich Anfangs den Alberto della Scala 1300 statt 1301 sterben, dessen Sohn Bartolomeo 1305 statt 1304. Die Genauigkeit der Uebereinstimmung ist jedoch so gross, dass unbedenklich wird angenommen werden können, er habe den Fortsetzer gerade in der Form, wie ihn Muratori (SS. VIII) auf Grund des Modenesischen Codex veröffentlicht hat, vor sich gehabt. Erwähnenswerth ist noch, dass der Chronist zu den Jahren 1318 und 1328, von da ab dann häufiger, Tagesdaten aus der Vorlage, bisweilen allerdings fehlerhaft, herübergenommen hat.

Ein Plus gegenüber dem Fortsetzer des Parisio da Cerea hat er an folgenden Stellen: Zum Jahre 1318 (p. 12) bietet er allein die Worte 'Dominus Passarinus — eam

1) Näheres über das Geburtsjahr des Cangrande I., Heirath und verwandte Fragen wird ein Aufsatz von mir in den Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforschung Jahrg. 1895, Heft 2 enthalten.

ceperat'; zu 1323 'Civitas Montie — redita fuit'; zu 1327 'Veronam et Vicentiam in vicariatu obtinuit'; zu 1337 'galea et vessillo ibidem collocatis'; zu 1339 (bei ihm fälschlich 1338, da er beide Jahre confundiert; cf. col. 652 des Fortsetzers) die Worte 'Quo obtento, Guielmo de Castro Barco nomine domini Martini illud consignavit'. Ferner sind die ganzen Angaben zu 1347 und 1348 (p. 16) unserm Chronisten zugehörig, da bei dem Fortsetzer, wenigstens in der von Muratori gebrauchten Modeneser Hs., die Jahre 1346 bis 1350 übergangen sind. Für 1354 (p. 17—18) wird der Bericht des Fortsetzers über den Aufruhr gegen Cangrande II. durch Angabe der Namen einzelner Anhänger des Fregnano della Scala ergänzt; auch vermissen wir beim Fortsetzer zu 1354 den auf Karl IV. bezüglichen Passus 'Iohannes Vicecomes — Ferrarie'; ferner zu 1357 die Worte 'et ut pax — civem suum'; zum Jahre 1363 'Dominus Bernabos — inter partes'; endlich zu 1365 'Fons de rivo Sancti Georgii per pontem Petre canalis plumbeis ad brolium palacii et super capitelo fori ductus est. Fons navis lapideus est factus, qui de ligno erat'.

Die Quelle, aus der alle diese Zusätze geflossen sind, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Diejenigen für 1318. 1323. 1347. 1356. 1367 zeigen freilich eine unverkennbare Verwandtschaft mit der Modenesischen Chronik des Giovanni da Bazzano (ediderunt L. Vischi, T. Sandonnini und O. Raselli. Modena 1888), und für die Jahre 1323 und 1347 erscheinen wörtliche Anklänge an entsprechende Notizen des Chronicon Estense (Muratori, SS. XV); eine definitive Entscheidung wird aber durch die Vergleichung mit diesen Quellen nicht gegeben. Die Untersuchung über diesen Gegenstand ist eine schwierige und lässt sich wohl nur in grösserem Rahmen führen. Wir müssten einerseits der verlorenen Chronik jenes Minoritenmönches genauer nachforschen, die Giovanni da Bazzano zufolge eigener Angabe (siehe die Notiz zu 1312, edd. Vischi etc. p. 110, vgl. Prefazione p. XVI ff.) vorgelegen hat, sodann auch das Verhältnis der Modenesischen Aufzeichnungen zu der genannten ausführlichen Chronik von Este-Ferrara, ferner zum Polistore des Niccolò di Ferrara[1] (Muratori, SS. XXIV) und zur Historia miscella Bononien-

1) Ueber die Person des Verfassers des Polistore vgl. O. Knoll, Beiträge zur italienischen Historiographie. Göttingen 1876, p. 34 ff. — G. Weltzien, Untersuchung italienischer Quellen zum Römerzuge Ludwigs des Baiern. Hallesche Dissertation 1882, p. 36 hätte darnach nicht mehr von Bartolomeo di Ferrara als Verfasser sprechen sollen.

sis (Muratori, SS. XVIII), sowie dieser Chroniken unter einander klarlegen. Endlich wäre vielleicht auch jener Mailändisch-Parmesischen Compilation des Giovanni Balduchino nachzugehen, welche L. A. Ferrai (Archivio storico Lombardo VII [1890], p. 293 ff.) als in die späten Mailänder Annalen (Muratori, SS. XVIII) verwebt kürzlich nachgewiesen hat.

Für unsern Zweck genügt es, zu constatieren, dass der Chronist in Bezug auf die Zusätze für 1318 und folgende Jahre unselbständig ist, ferner das von ihm Dargebotene sich meist auch in andern Quellen, und zwar dort in der Regel besser und ausführlicher vorfindet. Das gilt auch für den zum Jahre 1327 gemachten Zusatz, der in der Chronica illorum de la Scala (ed. Cipolla p. 501) sich dahin erweitert vorfindet: 'Canisgrandis — — quia faciebat expensas maiores quam imperator [Ludwig der Baier], ea de causa ipse imperator fecit ipsum vicarium imperialem Verone et Vicentie'; und ferner für die Notiz zu 1348, zu der die Chronik des Veronesen Boninsegna de' Mitocoli theilweise ein Correlat liefert:

Boninsegna de' Mitocoli (ed. Verci, Storia della marca Trivigiana VII, p. 157).	Chronist des Orti Manara p. 16.
1347. Caterina dicta Regina filia domini Mastini de la Scala nupsit Bernabovi Vicecomiti, nepoti archiepiscopi Vicecomitis Mediolani.	1348. Terremotus magnus die conversionis S. Pauli toto fuit in orbe. Beatrix que Regina dicebatur, domini Mastini filia, nupsit domino Bernabovi de Vicecomitibus, ex qua plures filios procreavit: Ludovicum, Karolum, Rodulfum et Mastinum.

Die Chronik des Boninsegna de' Mitocoli bei Verci VII, 152—160 reicht bis zum Jahre 1413 und dürfte ihrer Entstehung nach, selbst was die letzten Eintragungen angeht, etwas früherer Zeit angehören als der Chronist des Orti Manara. Für die ältere Periode (1259 ff.) hat Mitocoli den bei 1306 abbrechenden Syllabus potestatum Veronensium (ed. Cipolla, Cronache I, p. 386 ff.), darauf in einigen Notizen den Fortsetzer des Parisio da Cerea zu Grunde gelegt. Da wir nach den von Verci VII, p. 152 gegebenen Einleitungsworten ('servivit Cansignorium et postea Bartholomeum et Antonium eius filios') es in Mitocoli wohl mit einem den politischen Ereignissen nahestehenden Manne,

der vielleicht gar zu den leitenden Kreisen Verona's zählte, zu thun haben, ist das Interesse, welches wir an dieser Aufzeichnung trotz inhaltlicher Dürftigkeit nehmen, ein erhebliches, und jedenfalls verdient sie in dem, was sie darbietet, den Vorzug vor dem Chronisten des Orti Manara. Letzterer hat mehr oder minder mit dem Auge des Sammlers, dem es um eine gleichmässige Aneinanderreihung zu thun ist, die Dinge angesehen, während Mitocoli's Eintragungen dem unmittelbaren Interesse an den Vorgängen entstammen. Mitocoli scheint übrigens schon 1405 abgeschlossen zu haben. Die noch folgenden Eintragungen der Chronik zu 1412 und 1413 müssen anderen Ursprungs sein, Verci a. a. O. VII, p. 152 wenigstens sagt, der Chronist sei im Jahre 1410 (75 Jahre alt) gestorben. Mitocoli kann, wo er Zusätze zum Syllabus potestatum Veronensium aufweist, was bisweilen der Fall ist, seine Kenntnis dem Gebrauch von Acten oder Briefschaften verdanken. Der Chronist des Orti Manara dagegen hat, entsprechend der Art wie er seinem Stoffe gegenüberstand, den Jedermann zugänglichen Ueberresten der Vergangenheit seine Aufmerksamkeit zugewandt.

Für Mastino I., Cangrande I., Mastino II. und Cansignorio della Scala schaltet er, diesem Interesse folgend, die öffentlich zu lesenden Epitaphien dieser Fürsten seiner Chronik ein (p. 10. 13. 16 und 19), ferner unterlässt er nicht leicht für einen der späteren Veroneser Gebieter, den genauen Ort, an dem sie ihre Ruhestätte gefunden haben, deutlich zu bezeichnen (vgl. zu 1277. 1329. 1351. 1352. 1365). Er hat auch das zu Venedig befindliche Grabmal des Pietro de' Rossi gesehen. Die oben zu 1337 erwähnte Notiz 'galea et vessillo ibidem collocatis' ist, zumal sie eben in anderen Aufzeichnungen fehlt, von unserm Chronisten wohl auf Grund eigener Anschauung gegeben worden.

In entsprechender Weise wird die namentliche Nennung der gegen Cangrande II. Verschworenen (vgl. oben zu 1354), worin der Chronist zum Theil Abweichungen vom Fortsetzer des Parisio aufweist, zu erklären sein. Der Fortsetzer schreibt zu 1354 (Muratori VIII, 654): 'Et similiter plures gladio fuerunt necati ob tractatum praedictum, videlicet — — —, quorum nomina et imagines pictae fuerunt in sala procuratorum communis Veronae'. Der Chronist des Orti Manara hat jene Abbildungen gesehen und die Namen, welche er dort gelesen, der Chronik als eigene Gabe eingefügt. Das eigentlich Individuelle an dem Werke unseres Chronisten wird weiter erkannt werden,

wenn wir hinzufügen, dass der an der Spitze der ganzen Zusammenstellung stehende Stammbaum des Hauses Scala aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls unserm Autor verdankt wird, und wenn wir auch berücksichtigen, dass die Aufzeichnungen gerade beim Jahre 1405 mit der Uebernahme der Herrschaft über Verona durch die Venetianer enden. Es bleibt kein Zweifel, dass wir ein Product eifrigeren Sammelfleisses vor uns haben, der indessen dem Kern der Dinge selten nachgegangen ist. Der Werth der Chronik richtet sich ausschliesslich nach der Art des darin zu Tage tretenden Materials.

Für die Zeit bis 1374 konnten wir den Werth dieses Materials nur gering veranschlagen. Zu 1365 (p. 19) hat der Chronist in auffallender Kürze alles zusammengedrängt, was der Fortsetzer des Parisio für 1365 bis 1374 berichtet hat. Er setzt nun wieder bei 1380 ein; die Jahre 1374 bis 1380 sind unberücksichtigt geblieben. Unsere Erwartung, fortan Nachrichten von grösserer Ausführlichkeit zu begegnen, finden wir durchaus getäuscht. Die Jahre 1381. 1384. 1389. 1392. 1396. 1399 und 1403 fallen z. B. ganz aus. Aber auch die Selbständigkeit der auftretenden Nachrichten muss bezweifelt werden. Zwar besitzen wir keine Veronesische Chronik, die für das Ende des 15. Jahrh. an Werth das darstellte, was Parisio, die Annales de Romano und der Fortsetzer des Parisio für die ältere Zeit sind, doch lässt sich aus den leider so kurzen Notizen des Boninsegna de' Mitocoli das Sachverhältnis einigermassen erläutern. In der folgenden Gegenüberstellung hat Mitocoli bezüglich des Jahres 1401 in der Jahresbezeichnung geirrt, sonst aber werden seine Notizen durch fernerstehende Quellen bestätigt[1]. Fehlerhaft ist beim Chronisten des Orti Manara, abgesehen von andern Irrthümern, schon die Jahresangabe 1380 für Ereignisse, die ins folgende Jahr gehören. Ganz unzweifelhaft aber ergiebt sich der Zusammenhang zwischen den Werken beider Autoren aus der Gleichheit gewisser Wendungen und der Aehnlichkeit ihrer Geschichtserzählung.

Boninsegna de' Mitocoli a. a. O. p. 158.	Chronist des Orti Manara p. 20.
1381. mense Iulii. Bartholomeus de la Scala crudeli	1380. . . . Dominus Bartolameus et Antonius dirui fe-

1) Vgl. zu 1380/81 Chron. Estense, Muratori, SS. XV, 508; zu 1387 Chron. Placent. Giov. de' Mussi, ibid. XVI, 549; zu 1401/2 Ann. Mediolanenses, ibid. XVI, 838 f.

morte fuit interemptus in broilo palatii in curia de nocte cum uno socio, et portatus fuit ante domum illorum de Nogarolis penes Sanctam Ceciliam.

1387. 18. Octobris gentes comitis Iohannis Galeacii de Vicecomitibus, comitis Papie et domini Mediolani, cum quibusdam Veronensibus ingrediuntur portam Sancti Maximi et expellunt Antonium de la Scala.

1401. 24. Augusti. Dux Mediolani moritur, relictis duobus filiis legitimis et uno naturali, quem reliquit dominum Pisarum.

1404 [p. 159—160]. Die martis 8. Aprilis Franciscus de Carraria, marchio Estensis et Gulielmus de la Scala cum duobus filiis cum exercitu de nocte hora matutina ceperunt muros Verone . . . Eodem mense Aprili Gulielmus de la Scala moritur forte veneno mandato Francisci Carrariensis. Mense Maii die festo paschatis pentecoste Iacit ponticelos, qui super vias publicas erant. Dominus Bartolameus et Galvanus de Poiana 12. Iulii in nocte zuzu (soll wohl heissen 'iussu') domini Antonii fratris sui interfecti fuerunt in palacio in camera terrena brolii a Iohanne de Insula Cortesia de Seratico Benedicto de Malersano. Cadavera ea nocte delata sunt sub porticu prope domum Antonii de Nogarolis apud sanctam Ceciliam.

1387. 18. Octobris. Iohannes Azo de Ubaldinis . . . cum exercitu domini Iohannis Galeacii venerunt contra Veronam, et per tractatum habita porta sancti Maximi, burgum sancti Zeni intraverunt . . . Dominus Antonius per pontem castri Verone recessit, et relicta civitate ambasciatoribus imperatoris, Venecias ivit.

1402. [p. 22] . . . Die 3. Setenbris Iohannes Galeacius de Vicecomitibus, dux Mediolani, morte naturali obiit, duobus filiis legittimis relictis, Iohanne Maria et Philippo Maria.

1404. Dominus Franciscus de Carraria, Nicolaus marchio Ferrarie gener suus, cum multis gentibus et vexillis imperialibus intraverunt cittadelam Verone; et dominium Verone sub nomine Vielmi de la Scala obtinuerunt. Paucis post diebus mortuus est dominus Vielmus, non sine suspicione veneni, cui successerunt Brunorius

cobus filius Francisci de Carraria invitavit ad cenam secum in castro sancti Martini Aquarii Brunorium et Antonium fratres filios Gulielmi de la Scala, in eaque cena capti fuere dicti fratres de la Scala missique in carceribus . . .; paucisque diebus post Franciscus de Carraria vocatus fuit dominus Verone super capitello . . . et fratres, filii domini Vielmi predicti. Anno supradicto dominus Franciscus de Carraria proditorie in Verona cepit dominum Brunorium et fratres, quos Paduam ad carceres misit; dominiumque Verone in se arripuit; ad cuius regimen constituit Iacobum suum secundum filium.

Wir sehen, der Zusammenhang ist nicht wohl zu bezweifeln. Die Chronik des Boninsegna de' Mitocolo ist nicht ausführlich genug, um den Grad des Abhängigkeitsverhältnisses genauer feststellen zu können. Dass aber der Chronist des Orti Manara die Aufzeichnungen Mitocoli's, der ja der ältere von beiden ist, direct benutzt habe, ist kaum anzunehmen; Abweichungen in den Daten und in anderer Hinsicht sprechen dagegen. Es muss also eine Quelle beiden gemeinsam zu Grunde liegen. Diese dürfte eine Veronesische gewesen sein; dafür spricht der Umstand, dass beim Chronisten des Orti Manara an anderen als den oben citierten Stellen mehrfach Nachrichten rein territorialer Natur gegeben werden. Ferner liesse sich, was die politischen Ereignisse angeht, aus dem für diese Zeit so ausführlichen Chronicon Estense neben andern Quellen darthun, dass unser Chronist für den uns hier beschäftigenden Theil seines Werkes kaum eine Nachricht bietet, die nicht auch anderwärts bezeugt wäre. Es ist zu hoffen, dass, wenn Cipolla in Band II seiner 'Cronache' jene bisher unedierte Fortsetzung der Annales de Romano, von der er Bd. I, p. 360 Note spricht, veröffentlicht haben wird, und wenn wir zugleich durch ihn in die Lage gesetzt sind, den Fortsetzer des Parisio da Cerea sammt allen verwandten Quellen in gereinigter handschriftlicher Ueberlieferung vor uns zu sehen, wir von diesem wenig zuverlässigen Chronisten des Orti Manara als historischer Quelle so gut wie ganz werden absehen können.

Nachrichten.

105. Ende September 1894 ist die Centraldirection der MG. mit ihrer Bibliothek aus der Bendlerstr. 41 in das neu erbaute Reichsversicherungsamt, Königin Augusta-Str. 25—27 übergesiedelt.

106. Bei der Abtheilung Diplomata, Serie des 11. Jh., ist Herr Dr. Martin Meyer aus Münster am 15. Nov. 1894 als Mitarbeiter eingetreten.

107. Von der Abtheilung Auctores antiquissimi ist erschienen:

Tomi XIII, pars I. Chronica minora saec. IV. V. VI. VII, ed. Th. Mommsen vol. III, fasc. I (Inhalt: Gildae Sapientis de excidio et conquestu Britanniae ac flebili castigatione in reges principes et sacerdotes mit 4 Additamenten und Historia Brittonum cum additamentis Nennii; Berolini 1894).

108. Von der zweiten Gesammtausgabe der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit sind erschienen: Die Chronik Otto's von Freising lib. VI. VII, dessen Gesta Friderici, Rahewins Fortsetzung derselben und die Chronik des Otto von S. Blasien, sämmtlich übersetzt von Horst Kohl, und die Ann. Palidenses, übersetzt von E. Winkelmann, in zweiter von W. Wattenbach bearbeiteter Auflage. Letzterer bespricht in der Einleitung die neuesten Untersuchungen von Herre und Bernheim und theilt S. VI die alte, jetzt von Madan wieder ganz lesbar gemachte Inschrift der Oxforder Hs. mit, aus der sich ergiebt, dass der Codex wirklich aus Pöhlde stammt.

109. Durch die Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz werden unter Leitung G. Meyers

von Knonau die Vorlesungen herausgegeben, welche G. von Wyss mit grösstem Erfolg über die Geschichte der Historiographie in der Schweiz gehalten hat. Wir werden auf das Werk, dessen erste Lieferung erschienen ist (Zürich, Fäsi und Beer 1894), nach seiner Vollendung zurückkommen.

110. Die in der Vaticana erhaltenen hsl. Kataloge der Handschriftensammlung der Königin Christine bespricht G. Monticolo im Archivio della R. soc. Romana di storia patria XVII, 197 ff. Ueber einen anderen Aufsatz Monticolo's in demselben Heft s. oben S. 450 ff.

111. Im Centralblatt f. Bibliotheksw. XI, 345 ff. beschreibt H. Nentwig die 12 Hss. meist theologischen Charakters und die Wiegendrucke der Stadtbibliothek zu Hildesheim.

112. Von den Hss.-Katalogen der französischen Provinzialbibliotheken sind folgende Bände (vgl. N. A. XIX, 249, n. 9) erschienen: T. XVI. Aix, XVIII. Alger, T. XIX. Amiens, T. XX—XXII. kleinere Bibliotheken, darunter in T. XX. Le Mans, Arles, XXI. St. Étienne, Cognac, Vienne, XXII. Nantes, endlich T. XXIII. Bordeaux. H. Bl.

113. Der hist. Verein für den Niederrhein hat eine Inventarisierung der niederrheinischen Stadtarchive beschlossen. Die erste Abtheilung dieser verdienstlichen Publication bringt Heft 59 der Annalen des Vereins, in welchem J. Hansen die Inventare der Stadtarchive von Andernach, Duisburg, Linz mittheilt.

114. Der 4. Band der Inventare des Frankfurter Stadtarchivs (Frankfurt a. M., Völcker 1894) verzeichnet die Bestände Münzwesen 1350—1499, Acht und Aberacht 1394—1497 und Nachträge namentlich zu den Reichssachen 1275—1499. Ein von H. v. Nathusius-Neinstedt angelegtes Gesammtregister zu den Bänden 1—4 ist beigegeben. H. Bl.

115. In der Karinthia I, 1894, S. 15 ff. 53 ff. spricht sich R. Müller gegen die Identificierung des in der Vita S. Severini erwähnten Tiburnia mit Debern im Lurnfeld (vgl. Wattenbach, GQ. I^6, 47) aus; der Name Tiburnia = Liburnum sei vielmehr in dem Namen Lurnfeld selbst erhalten.

116. Eine literarhistorische Studie über Johannes von Biclaro auf Grund der neuen Ausgabe von Mommsen hat F. Görres in den Theol. Studien und Kritiken Jg. 1895, S. 103 ff. veröffentlicht.

117. L. Schwenkow, Kritische Betrachtung der lat. geschriebenen Quellen zur Gesch. d. Eroberung Spaniens durch die Araber (Diss. Götting. 1894) untersucht die von Mommsen (Chron. minora II, 323 ff.) als Continuatio Byzantia Arabica und Continuatio Hispana des Isidor herausgegebenen, früher als Cont. Iohannis Biclarensis und Isidorus Pacensis bezeichneten Schriften, noch ohne Kenntnis der neuen Ausgabe, durch die seine Ausführungen zum grossen Theil bestätigt, z. Th. allerdings überholt werden. Daneben behält seine Kritik der Nachrichten beider Quellen ihren Werth.

118. Das von Mommsen (N. A. XIX, 285 ff.) gewürdigte Fragment der Historia Brittonum aus der Hs. von Chartres veröffentlicht L. Duchesne in der Revue celtique XV, 174 ff. und führt in Anschluss daran eine Reihe abweichender Ansichten über die Entstehungszeit der Hist. Brittonum und über Nennius aus. Die neue Ausgabe Mommsens hat er noch nicht benutzen können.

H. Bl.

119. In der Bibl. de l'école des chartes LV, 515 ff. berichtet H. O[mont], dass Vorarbeiten des Jesuiten P. Gilles Bouchier (gest. 1665) für die von ihm beabsichtigte Edition des Gregor von Tours noch erhalten sind. Sie sind in ein Exemplar der Freherschen Ausgabe (Cheltenham n. 11917 des Katalogs von 1837) eingetragen.

120. Eine neue eingehende Erörterung über die oft besprochene Stelle Greg. Tur. II, 9 (SS. Mer. I, 77) giebt K. Plath in einer Untersuchung über die Lage von Dispargum (Jb. der Alterthumsfreunde im Rheinland XCV, 121 ff.). Er bestreitet die Existenz linksrheinischer Thoringi, nimmt an, dass das Thüringergebiet sich einmal bis an den Rhein erstreckt habe und identificiert demgemäss Dispargum wieder mit unserem Duisburg.

121. Im XII. Bande der Analecta Bollandiana Fasc. I gab Chr. Pfister die schon bekannte Vita Odiliae (Otiliae) abbatissae Hohenburgensis (8. Jahrh.) nach vielen Hss., deren er 48 aufzählt, verbessert heraus. In demselben Heft bekämpft einer der Herren Bollandisten

mit entscheidenden Gründen die von Br. Krusch in dieser Zeitschrift (XIX, 19 ff.) aufgestellte Ansicht über das Verhältnis der drei Vitae S. Austremonii, der den bis dahin für den jüngsten gehaltenen Text als den ältesten hinstellte und für dessen Verfasser S. Praeiectus hielt. Der fein geführte Beweis, dass die frühere Ansicht fest zu halten ist, scheint mir schlagend. Im 2. und 3. Heft haben die Herren Bollandisten die verloren geglaubten beiden ersten Bücher der Vita Odiliae viduae Leodiensis ediert, welche Aegidius von Orval ausschrieb, und deren drittes Buch MG. SS. XXV herausgegeben ist. Die Herren Väter hatten das Glück, das Werk in einer Hs. des XV. Jahrh. der kaiserl. Fidei-Commiss-Bibl. in Wien zu entdecken. In den Berichten dieser drei Hefte über die hagiographische Litteratur sind auch eine grosse Anzahl von Arbeiten, welche unser Arbeitsgebiet betreffen, darunter die unserer Mitarbeiter Br. Krusch und J. Dieterich in dieser Zeitschrift eingehend besprochen. O. H.-E.

122. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 516 macht B. v. Simson zu Ann. S. Amandi 807, wo von einem Placitum Karls d. Gr. zu 'Confflem' die Rede ist, auf Ann. Aquenses 806 'Karolus placitum habuit apud Costen' aufmerksam und hält daraufhin die Deutung auf Kostheim fest, während Mühlbacher und Kohl Corruption aus dem Namen Ingelheim (vgl. Chr. Moiss. 807) angenommen hatten.

123. In der Revue des langues Romanes VII, 251 ff. beginnt F. Gabotto eine Untersuchung über die Quellen der Karolingischen Legenden im Chron. imaginis mundi des Jacob von Acqui. H. Bl.

124. In den N. Mitth. des thüring.-sächs. Vereins XVIII, 3, 66 ff. veröffentlicht H. V. Sauerland aus Cod. VI. 1 der Trierer Seminarbibl., der auch die älteste, ungedruckte Recension der Inventio et mirac. S. Mathiae apost. enthält, eine merkwürdige, im Magdeburger Domkloster verfasste Vision (geschrieben im 12. Jh.), in der Kaiser Otto, König Heinrich II. und Erzbischof Gero eine Rolle spielen. Heinrich II. muss Busse dafür thun, dass er einen von Gero gebannten Mann zu seinem Tischgenossen (participem mense) gemacht hat.

125. H. V. Sauerland macht (Histor. Jahrb. XV, 574 f.) Mittheilung von einer die Streitschrift Lanfranks

gegen Berengar und eine Erklärung des Vaterunser enthaltenden Paderborner Hs. des 12. Jh. in der Vatikanischen Bibliothek. Von zugefügten kleineren Aufzeichnungen desselben Jahrhunderts werden Paderborner annalistische Notizen, das 11. Jh. betreffend (vgl. Wattenbach, GQ. II^{6}, 518), und ein Schatzverzeichnis der Paderborner Domkirche wiedergegeben. M. M.

126. In der Zeitschr. des Vereins f. Gesch. und Alterthumsk. Schlesiens XXVIII, 259 ff. handelt Ketrzyński über die von ihm in Mon. Pol. Hist. VI (vgl. N. A. XIX, 480, n. 99) herausgegebenen Breslauer Bischofskataloge, ihr Verhältnis zu einander und zu anderen Quellen.

127. Auf Grund eines reichen hsl. Materials, das erst in einer grösseren Arbeit über Kaiserprophetien und Kaisersagen zugänglich gemacht werden wird, scheidet F. Kampers, Die tiburtinische Sibylle des Mittelalters (Diss. München 1894) die Ueberlieferungen dieser von Gottfried von Viterbo benutzten Weissagung (vergl. Wattenbach, GQ. II^{6}, 230), deren älteste Form er schon vor 1047 entstanden glaubt. Als ihre Quelle sucht er ein byzantinisches Konstans-Vaticinium zu erweisen, das seinerseits auf eine römische Kaiserprophetie zurückgehe.
H. Bl.

128. In den St. Galler Mittheilungen zur vaterländ. Gesch. bringt Emil Arbenz die Fortsetzung der Briefsammlung des Humanisten Joachim Vadianus, welche die J. 1519—1522 umfasst. Sehr merkwürdig wäre darin (S. 233) zum J. 1519 die Erwähnung von Lamberts Geschichtswerk, wenn nicht, wie schon das Beiwort 'divus' beweist, vielmehr die Legende vom h. Lambert von Mastricht gemeint wäre. E. D.

129. In der Anzeige des 2. Bandes der Libelli de lite in v. Sybels Histor. Zeitschrift 73, 487—490 bietet Mirbt abermals einige, wenn auch nicht sehr erhebliche, Ergänzungen zu den Quellennachweisen und dem Register.
E. D.

130. Nach einer Mittheilung des Herrn Delisle ist der von Bethmann einst vergeblich gesuchte Codex Signiacensis des Sigebert von Gembloux kürzlich mit einigen andern Hss. in den Besitz der Pariser Nationalbibliothek gelangt. Gegen 1172 schön geschrieben, soll er doch für den Text nicht von erheblicher Bedeutung sein.
E. D.

131. In einem R. Fruin (der 1. Januar 1894 seine Leidener Professur niedergelegt hat) gewidmeten Bande Geschiedkundige opstellen (Haag, Nijhoff 1894) ist gedruckt ein Aufsatz über die Annales Egmundani von M. S. Pols, der, gestützt auf eine genaue Beschreibung der Londoner Hs. ausführt, dass Richthofen mit Unrecht das Chron. Egmundanum, als ältere Bearbeitung einer gemeinsamen Quelle, den Ann. Egmundani vorzieht. Die Annales sind zweifellos Quelle des Chronicon. Zu den Ann. Xantenses, die den Anfang der Ann. Egmund. bilden, gehören nur die Jahresberichte 790—873; der frühere Theil gehört dem Egmonder Annalisten an. Der älteste Theil der Egmonder Annalen ist gegen Mitte des 12. Jh. geschrieben; als Hauptquellen (neben einer verlorenen Utrechter) werden nachgewiesen Regino, Sigebertus-Anselmus Gemblacensis mit der Cont. Burburgensis und die Ann. Blandinienses.

Utrecht. S. Muller Fz.

132. Die 'Festschrift der Lat. Hauptschule z. 200jährigen Jubelfeier der Universität Halle-Wittenberg' (Halle 1894) enthält auf S. 105—117 eine Abhandlung von Reinhold Nebert über 'Die Abfassungszeit der Kaiserchronik'. Was zur Beantwortung dieser Frage in der Einleitung zur Ausgabe der MG. S. 39—45 vorgebracht worden ist, erscheint dem Herausgeber selbst keineswegs derart, dass nicht die Ermittelung neuer Anhaltspunkte recht erwünscht wäre. Die Dreizahl von solchen freilich, die N. herausgefunden hat, zerrinnt bei näherem Suchen leider in nichts.

Unter Konrad I. (!) kennt die Kchr., die bekanntlich von ungenauen und fehlerhaften Namenangaben wimmelt, einen würzburgischen Bischof Gebhard (15746), der der Absetzung des kranken Königs widersprochen haben soll, und weil nun vor Ende 1150 kein Träger dieses Namens den ostfränkischen Bischofssitz innegehabt hat, so hatte ich (S. 45, 11 ff.) angedeutet, der Chronist möge erst durch diesen Gebhard I. von Henneberg (1150—1159) veranlasst worden sein, den Namen auf einen für ihn namenlosen Würzburger Bischof des 10. Jahrh. zu übertragen. Mit meiner Annahme, dass das Werk noch bei Lebzeiten Konrads III. und jedenfalls vor dem Tode des Regensburger Bischofs Heinrich von Wolfratshausen (1155) ans Licht getreten sei, schien diese 'vorsichtige Anmerkung' wohl übereinzustimmen. N. geht weiter: er erklärt jenen Gebhard des 10. Jhs. nicht nur für einen Taufpaten, nein für Geb-

hard von Henneberg selbst! S. 110: 'Gebhard ist deshalb an so früher Stelle erwähnt (!), weil das bei der Behandlung der Regierungszeit Friedrichs I. nicht gut geschehen konnte, ohne dass der Dichter Partei nehmen musste entweder für den Kaiser oder für den Bischof. Es ist also so gut wie sicher, dass der Dichter, während Gebhard das (!) Würzburger Episkopat inne hatte, gelebt hat'. Und schon vorher soll (S. 109) wahrscheinlich gemacht werden, dass der Chronist 'um die am Würzburger Hofe im Stillen gehegte Absicht einer Fälschung [der Immunitätsurkunden] gewusst und mit seinen Versen (16219 ff.) den Zweck verfolgt hat, der Fälschung gleichsam vorzuarbeiten und den Glauben zu erwecken, dass die Urkunden, die später gefälscht wurden, schon lange im Besitze der Würzburger Kanzlei seien'. Die verschiedenen Erwägungen vereinigen sich dann dahin, die Abfassung der Kaiserchronik in die letzten Jahre der Regierung Gebhards, 'etwa zwischen 1157 bis 1160' (!) zu setzen.

Noch schiefer sind die Deutungen, noch luftiger die Gründe, die diese neue Datierung bestätigen sollen. Die merkwürdig schroffe Zurückweisung des Bauernstandes, welche sich 14791 ff. als Satzung Karls d. Gr. einführt, soll erst 'etwa ein Jahrzehnt' nach dem 2. Kreuzzuge möglich gewesen sein, ja sie soll sich 'direkt beziehen' auf § 12 der Const. de pace tenenda von 1156. Dabei steht, um nur eines herauszugreifen, in der Constitutio, 'der Richter solle dem Bauern die Waffen abnehmen oder ihn um 20 Schillinge strafen', in der Kchr., man solle ihm am Kirchzaune 'Haut und Haar abschlagen'. Ist hier ein Schluss erlaubt, so ist es nur der, dass der junkerhafte Ausfall des Chronisten am ehesten möglich war in einer Zeit, wo die brutalen Ueberhebungen und die kecken Ansprüche des neuen Ritterstandes officiell weder anerkannt noch gezügelt und eingeschränkt waren. Also eher vor, als nach jenem Landfriedensgesetz!

Und nun gar die Verse 4599 ff., wo Held Totila der redegewandten Dame Almenia eine galante Auskunft über die Macht der Minne giebt. Ihren kulturhistorischen Werth hat Scherer scharf hervorgehoben. N. aber findet heraus — der das Gras wachsen hörte, war ein Tauber dagegen! —, dass in den Reden der beiden der 'altheimische Minnesang' mit dem französierten ringt und dass der letztere seinen Gegner 'bereits ins Wanken gebracht hat' (S. 116). Natürlich kann das auch wieder 'nicht lange vor 1160' gewesen sein, damals aber, 'im letzten Drittel der fünfziger Jahre', muss

der französische Minnesang nach N. in Regensburg seinen Einzug gehalten haben, und 'jedenfalls hat unser Dichter den ältern Heinrich genannt', den 1161 bezeugten Burggrafen von Regensburg, dem N. ohne viel Federlesens alles zuschreibt, was unsere Liederhss. unter 'Burggraf von Regensburg' und 'Burggraf von Rietenburg' überliefern.

Die Verwegenheit, mit der hier beständig Gründe und Kombinationen aus der Luft heruntergeholt, die Leichtfertigkeit, mit der allgemeine Behauptungen aufgestellt und (besonders auf S. 116) alsbald in Sperrdruck der Welt verkündigt werden, dabei die ungenügende Kenntnis der neuen Litteratur (z. B. über die Regensburger Minnesänger, die Würzburger Immunitäten) und das Totschweigen aller Gegengründe, auch der längst präcis formulierten, das alles in dieser Häufung ist, Gott sei Dank! selbst bei den Germanisten ungewöhnlich.

So luftigen Ausführungen gegenüber halte ich vorläufig an allen Behauptungen meiner Einleitung fest — ausser an denen, die ich in den Herrn N. unbekannt gebliebenen Nachträgen S. 438 ff. selbst zurückgenommen habe. Insbesondere die Identität des Hauptverfassers der Kchr. mit Konrad von Regensburg, dem Dichter des Rolandsliedes, hat bisher jeder bestätigt, der tiefer in den Gegenstand eingedrungen ist, so zuletzt noch Kraus, Deutsche Gedichte des 12. Jhs. (Halle 1894) S. 137. 181. Mein Buch über den Dichter und die Litteratur seiner Zeit hoffe ich nach einem Besuch der Münchener Hof- und Staatsbibliothek in den Osterferien 1895 endlich abzuschliessen.

Edw. Schr.

133. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 1894 S. 217 ff. veröffentlicht H. Kelleter aus einer Hs. des Kölner Domarchivs eine Notiz über die Helenareliquien in St. Gereon zu Köln, aus der sich ergiebt, dass diese erst nach 1135 hierhin und nach S. Cassius in Bonn gekommen sein können, sowie einen manche neue Einzelheiten bietenden Bericht über die Erschlagung des Grafen Wilhelm IV. von Jülich zu Aachen am 16. März 1278.

134. In der Alemannia XXII, 123 ff. giebt P. Joachimsohn Mittheilungen über Wittwers Catalog. abbat. mon. SS. Udalrici et Afrae August., sowie über einen bis 1216 reichenden und wahrscheinlich bald nachher geschriebenen Abtskatalog in Cod. 80 der bischöfl. Bibliothek zu Augsburg, der noch ungedruckt ist. Im Anhang

publiziert er Stücke aus der Chronik in Cgm. 213 (vgl. N. A. XX, 246 n. 36) und Wittwers Katalog.

135. Die von A. Gaudenzi gefundene Chronik des Richard von S. Germano (vgl. N. A. XIV, 628, n. 185) bestimmt A. Winkelmann (Mittheil. d. Inst. für öst. Geschichtsforsch. XV, 600 ff.) als eine für den Abt Stephan von Montecassino 1220—1222 begonnene, bis 1226 geführte Klosterchronik, welche Richard nach Stephans Tode zu der in den Mon. Germ. vorliegenden Reichschronik, mit einer Friedrich II. günstigeren Auffassung, umarbeitete. Beide Werke haben nebeneinander Werth. — Unabhängig von W. hat H. Loewe, Richard von S. Germano u. d. ältere Redaktion seiner Chronik (Diss. Berlin, 1894), in breiter Untersuchung ähnliche Ergebnisse gewonnen. Dass die Klosterchronik von Richard je veröffentlicht worden sei, scheint mir allerdings mit W. unglaubwürdig. Auch ist mindestens zweifelhaft, ob die im Prolog der älteren Fassung erwähnte 'promotio' sich auf Richards Ernennung zum Notar bezieht, wie L. mit Gaudenzi in der Uebersicht über Richards Leben annimmt. H. Bl.

136. P. Richter (Mittheil. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. XV, 561 ff.) behandelt in Verfolg seiner Beiträge zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten (vgl. N. A. XVIII, 354, n. 33) die Estoire d'Eracles, deren einheitlicher Theil 1205—1248 zu den Plazentiner und Genueser Annalen und auch zu der von Holder-Egger (N. A. XVI, 299 ff.) besprochenen Arbeit des italienischen Klerikers aus der Umgebung des Pelagius in Beziehung steht, ferner die Annales de terre sainte und kommt auf die Memoiren des Philipp de Nevaire zurück. H. Bl.

137. Das sog. Christiani Chronicon Moguntinum untersucht E. Schwarz (Archiv f. hess. Geschichte N. F. I, 523 ff.) auf Quellen und Entstehung, und begründet mit seiner kirchenpolitischen Tendenz den geringen historischen Werth; den Autor C. — die Auflösung Christian lehnt S. ab — hält er für einen Cisterciensermönch, vielleicht des Salzburger Sprengels. H. Bl.

138. In den Nachrichten der Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen 1894, n. 4 (Phil.-hist. Kl.) hat L. Weiland ein merkwürdiges Bruchstück einer niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik aus dem Anfang des 14. Jh. mitgetheilt, das W. Meyer auf einem dem Göttinger diplomatischen Apparat gehörigen Pergamentblatt entdeckt

hat. Das Bruchstück steht mit keiner bisher bekannten Chronik in Verwandtschaft; interessant ist namentlich in c. 9 die Erzählung von K. Albrechts Plan, Deutschland mit Hülfe Philipps IV. von Frankreich und unter Abtretung des linken Rheinufers in eine Erbmonarchie zu verwandeln.

139. In Erwiederung auf einen Hinweis von F. Gabotto (Nuovo Archivio Veneto VII, 423), der die Benutzung des Gedichtes des Pace dal Friuli (vgl. N. A. XIX, 501, n. 194) bei G. Merula, Historia Vicecomitum bemerkte, bespricht L. A. Ferrai im Arch. stor. Lombardo N. S. II, 157 ff. den seiner Meinung nach von Gabotto zu hoch geschätzten historischen Werth des Bruchstückes. H. Bl.

140. Der aus S. Denis stammende cod. Vat. Reg. 370 enthält nach L. Auvray (Bull. de la soc. de l'hist. de Paris XXI, 67 ff.) einen grossen Theil des Wilhelm von Occam, dialogus de potest. imperiali et papali (Goldast, Monarchia III, 398—739), den Architrenius des Johann von Hauvilla und einige Gedichte des sogen. Bernardus Silvester. Die Autorschaft einiger anderer Gedichte, deren eines veröffentlicht wird, bleibt zweifelhaft.
H. Bl.

141. J. Hürbin hat auf seine Publication des Libellus de caesarea monarchia Peters von Andlau (vgl. N. A. XVIII, 707, n. 127) den ersten Theil einer Biographie des hervorragenden Mannes folgen lassen (Luzern, Räber 1894).

142. A. Kneer, Entstehung der konziliaren Theorie (Röm. Quartalschr. Suppl. I) zeigt nach einer Analyse der Schriften Heinrichs von Langenstein, dass der vom Konzil handelnde Theil seiner Epistola concilii pacis (bisher 'consilium pacis de unione ac reformatione ecclesiae' genannt) der 1380 verfassten Epistola concordiae des Konrad von Gelnhausen entlehnt ist. Im Anhang werden aus Heinrichs Invectiva contra monstrum Babylonis die im Drucke von der Hardts fehlenden Verse mitgetheilt und seine Epistola de cathedra Petri ohne die Eingangs- und Schlussverse abgedruckt. H. Bl.

143. Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrh. (Diss. Strassburg, Trübner 1894) führt in sorgfältiger, auf umfassende hsl. Studien begründeter Darlegung den Nachweis, dass die reichhaltige Historiographie der Stadt und des Bisthums vom 15. Jh.

an in ihren Konstanzer Nachrichten hauptsächlich auf eine 1397 verfasste, in der ursprünglichen Form verlorene Chronik des Seckelmeisters Johann Stetter zurückgehe; in dieser findet er Reste älterer Bischofs- und Stadtnachrichten bis ins 12. Jahrh. hinein (vgl. Arndt, N. A. IV, 199 ff.) wieder. In 2 Excursen werden Rupperts Ausgabe der Chroniken der Stadt Konstanz (vgl. N. A. XVIII, 355, n. 37) und Mone's Ausgabe des Chronicon Constantiense besprochen. H. Bl.

144. Eine ausführliche Untersuchung über die Hss. der Konstanzer Concilschronik des Ulrich von Richenthal veröffentlicht R. Kautzsch in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 443 ff. Dabei ist vorwiegend auf den Bilderkreis des Werks Rücksicht genommen, während es nicht die Absicht des Verf. war, ein abschliessendes Urtheil über die Textverhältnisse der verschiedenen Hss. (9) zu gewinnen.

145. Das Itinerar Papst Martins V. von Konstanz bis Rom (16. Mai 1418 — 28. Sept. 1420) stellt F. Miltenberger (Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. XV, 661 ff.) aus ungedrucktem Material des Vatikan. Archivs zusammen. H. Bl.

146. In dem Centralblatt für Bibliothekswesen XI, 433—483 giebt Arthur Wyss eine scharfe und eingehende Kritik von Altmanns Ausgabe des Eberh. Windeck (N. A. XIX, 488, n. 129), welche reich an positiven Ergebnissen eigener Forschung ist. Neben manchen Ausstellungen an dem Text gelangt W. namentlich zu einer ganz abweichenden Auffassung der hsl. Grundlagen, indem er nur H als das ursprüngliche Sigmundbuch, alle übrigen Hss. als Abkömmlinge einer nach Windecks Tode 1443 hergestellten illustrierten Ausgabe betrachtet, die sowohl Verkürzungen als Einschiebsel aufweist. Innerhalb dieser letzteren Gruppe wird die Identität von E und C nachgewiesen und für V^1 die Ergänzung einiger Lücken durch 3 Blätter in Wiesbaden dargethan, während für dieselbe Hs. die Benutzung in einer etwas jüngeren Speirischen Chronik von Bedeutung ist. Auch für die Lebensumstände Windecks bringt W. einige werthvolle Nachträge. E. D.

[Auch auf Bemerkungen von R. Fester, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 329 ff., sei hier hingewiesen, wo gleichfalls auf die Beziehung zu der Speirer Chronik aufmerksam gemacht und überdies das Verhältnis der Hs.

V^2 und der Hs. Jordans zu der Chronik des Reinbold Slecht erörtert ist. H. B.]

147. F. Roth bringt in Bd. XXIII der Chroniken der deutschen Städte einen erstmaligen Druck der die Zeit von den Anfängen der Stadt bis 1536 umfassenden Augsburger Chronik des Benediktiners Clemens Sender von St. Ulrich und Afra. Sie ist ein Auszug aus desselben Verfassers Chronographia und z. Th. bekannt aus der einen anderen Auszug dieses Werkes darstellenden, aber nicht von Sender herrührenden Relatio de ortu et progressu haeresum etc. (Ingolstadt 1654). — Ein Anhang giebt aus den Fortsetzungen der Mülich'schen Chronik von Demer, Walther und Rem das von Sender nicht Benutzte. M. M.

148. Im Archiv des hist. Vereins f. d. Canton Bern XIV, 97 ff. hat M. v. Diesbach die Berichte des Hans v. d. Gruben über eine Reise nach Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland 1447—50 und über eine Reise ins heilige Land 1467 herausgegeben.

149. K. Weinmann, Bischof Georg von Baden und der Metzer Kapitelstreit (Diss. Strassburg 1894) bespricht in einer Beilage mehrere mangelhaft oder noch nicht gedruckte Metzer Geschichtsquellen für die 2. Hälfte des 15. Jahrh.; in einer 2. Beilage werden drei ungedruckte Verträge des Bischofs Georg mit dem Pfalzgrafen Friedrich vom 12. Januar 1463 bekannt gemacht. H. Bl.

150. In den Hansischen Geschichtsblättern 1893, S. 105 ff. theilt F. Bruns einen bisher unbekannten Bericht über die Kopenhagener Hochzeitsfeierlichkeiten von 1478 mit und weist ihn als Quelle des in der Ztschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. IV, 283 ff. mitgetheilten Berichtes nach, auf welchem wiederum die Darstellung der Lübeckischen Chronik beruht.

151. Während man bisher aus einer Stelle der Constitutiones de foresta des Pseudo-Knut auf die Benutzung einer sonst unbekannten Hs. der Lex Angliorum et Werinorum geschlossen hatte, zeigt F. Liebermann in der Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abtheil. XV, 174 dass daselbst statt 'secundum legem Werinorum i. e. Thuringorum' zu lesen ist 'sec. leg. Mercinorum'. — Bei dieser Gelegenheit mag auf die sehr sorgfältige Ausgabe, die Liebermann von den Const. de foresta veranstaltet hat (Halle, Niemeyer 1894), hingewiesen werden.

152. M. Gietl, Hincmars Collectio de ecclesiis et capellis (Hist. Jahrb. XV, 556 ff.) weist darauf hin, dass die von Gaudenzi (Bibl. iurid. med. aevi II, 7 ff.) unter diesem Titel herausgegebene Abhandlung nur ein Auszug aus der ersten der beiden von W. Gundlach (vgl. N. A. XIV, 438, n. 105) veröffentlichten Schriften Hincmars ist. Inhalt und Quellen der zwischen Ende 857 und März 858 verfassten Schrift werden besprochen. — Die zweite der von Gaudenzi a. a. O. veröffentlichten Schriften, S. 7 als Admonitio contra ecclesiast. rerum raptores et pauperum oppressores bezeichnet, ist nahezu identisch mit dem zweiten Theile des von Hincmar verfassten Schreibens der Synode von Tusey 860.

M. M.

153. In den Mélanges d'archéologie et d'hist. XIV, 147 ff. 285 ff. untersucht P. Fournier die canonistische Sammlung 'Diversorum patrum sententiae' in 74 Titeln, über welche u. a. Thaner in den Wiener SB. Bd. 89 gehandelt hat. Er zählt 17 Hss. auf, theilt die Rubriken, sowie incipit und explicit jedes Titels mit, führt 250 der 315 Fragmente auf Pseudo-Isidor zurück und nimmt an, dass die Sammlung unter Leo IX. entstanden sei. Benutzt ist sie von Anselm von Lucca, Bernold und Manegold.

154. Wichtige Untersuchungen zur Geschichte des Irnerius von Bologna hat H. Fitting in den gelehrten und scharfsinnigen Einleitungen der Ausgaben zweier Werke, der Questiones de iuris subtilitatibus und der Summa codicis (beide Berlin, Guttentag 1894, die erste als Festschrift zum Hallenser Universitätsjubiläum) niedergelegt, welche er mit sehr erheblichen Gründen dem Irnerius zuweist. Es ergiebt sich danach, dass Irnerius um 1082 in Rom als Lehrer gewirkt hat, wo die Questiones entstanden sind und die Existenz einer Schule des römischen Rechts beweisen. Die Questiones haben, abgesehen von ihrer Bedeutung für die juristische Literaturgeschichte, auch ein namhaftes allgemein historisches Interesse durch eine Reihe von Aeusserungen (I, 10—16. IV, 3—9), welche sich auf die Anschauungen wenigstens der römischen Juristen über römisches Recht und germanische Volksrechte, überhaupt über die Stellung Roms einer-, der 'reges transalpini' andererseits im römischen Reich beziehen.

155. Ph. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Th. Siebs,

(Weimar, Böhlau 1894), beginnt mit einer Uebersicht über die Quellen der friesischen Gerichtsverfassung. — Den Namen des Rudolfsbuches leitet H. (Beilage VIII) nicht von Rudolf von Habsburg, sondern von dem Gegenkönig Rudolf von Schwaben her; es ist in der 1. Hälfte des 13. Jh. von einem sonst unbekannten Herderich verfasst. — Siebs giebt (Beilage XI) vorläufige Mittheilungen über die von ihm in Oxford abgeschriebenen Apographa Iuniana des Codex Gabbemae, in denen wir eine ältere, zuverlässigere Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechts gewinnen. M. M.

156. Im Arch. stor. Italiano Ser. V, t. XIII, 249 ff. theilt C. de Stefani bisher unbekannte Bruchstücke der Statuten von Lucca mit, die aus den Jahren 1224 und 1232 stammen.

157. Interessante juristische Gutachten über die aus den Beziehungen Heinrichs VII. zu Clemens V. und Robert von Neapel sich ergebenden Rechtsverhältnisse hat P. Gachon aus einer Hs. des Departementalarchivs zu Mende (Lozère) in den Mémoires de la soc. archéol. de Montpellier 1894 herausgegeben. Leider ist die Ausgabe nicht befriedigend; im Text sind viele ganz handgreifliche und leicht zu emendierende Fehler unverbessert geblieben, die Interpunktion ist sehr mangelhaft, und die Erörterungen des Herausgebers über die Datierung der Dokumente und ihr Verhältnis zu einander bedürfen gründlichster Revision.

158. In der Zeitschr. der Savignystift. f. Rechtsgesch. Germ. Abth. XV, 168 ff. veröffentlicht Ch. Meyer aus Cgm. 1524 eine Rechtsaufzeichnung des mittelfränkischen Klosters Heidenheim vom J. 1400.

159. In der Zeitschr. des Harzvereins XXVII, 91 ff. veröffentlicht und erläutert G. Bode die allerdings schon zweimal herausgegebenen Satzungen des Forstdinges zu Goslar aus dem 15. Jh. mit Nachträgen bis 1552.

160. In der Byzantin. Zeitschr. III, 630 ff. bespricht E. Kurtz zwei russische bereits 1875 und 1889 erschienene, aber in Deutschland kaum beachtete Untersuchungen von Vasiljewski und Bezobrazoff über die Correspondenz zwischen Kaiser Michael VII. Ducas und Robert Guiscard. In der ersten wird ausgeführt, dass der Adressat zweier Briefe des Kaisers, mit einer Brautwerbung für seinen Bruder Konstantin, nicht, wie Sathas u. a.

annahmen, Robert Guiscard, sondern ein Kiewscher Theilfürst sei; die zweite giebt aus Cod. Laurent. Plut. LVII, 40 die Uebersetzung eines Briefes des Kaisers vom Aug. 1074 betreffend die Ehe seines Sohnes Konstantin mit Roberts Tochter Helene.

161. In der Verhandl. des Hist. Vereins f. Oberpfalz und Regensburg XLVI, 263 ff. handelt B. Sepp neuerdings über Paul und Gebhard, die Gründer des Klosters St. Mang in Stadtamhof (vgl. Wattenbach, GQ. II^{6}, 268. 519). S. 269 ff. wird der Briefwechsel der beiden mit den Mailändern, der bisher nicht an einer Stelle vereinigt war, allerdings ohne Vergleichung der Hss., neu abgedruckt, im Anhang ein Neudruck von 6 Urkunden (1138—1147) des Klosters St. Mang gegeben.

162. In der Bibl. de l'école des chartes LV, 563 wird aus den Etudes religieuses LXII, 322 ein Brief des h. Bernhard abgedruckt, geschrieben nach der Versammlung von Chartres 7. Mai 1150, worin Peter von Cluny eingeladen wird, sich an einer auf den 15. Juli anberaumten Versammlung zu Compiègne zu betheiligen, die sich mit den Angelegenheiten des h. Landes beschäftigen sollte.

163. In den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen XXVI, 21 ff. theilt J. Loserth aus einer Grazer Hs. des Boncompagno einige zwar fingierte, aber doch auf gewisser Kunde von den wirklichen Verhältnissen beruhende Briefe zur Geschichte der letzten Babenberger mit.

164. Von der Ausgabe der Schriften des Guido Faba, welche A. Gaudenzi in 'il Propugnatore' besorgt (vgl. N. A. XVI, 454, n. 160; XVII, 232, n. 44; XVIII, 712, n. 154), sind in T. VI der N. Serie die Epistolae erschienen. Der letzte Brief der Hs. ist eine spätere Zuthat; ein Gratulationsschreiben an Elisabeth, Karls IV. Gemahlin, zur Geburt einer Tochter [Anna, 11. Jul. 1366].

165. Von der werthvollen Wiener Briefsammlung, die A. Starzer in Cod. Vat. Ottobon. 2115 (saec. XIII. ex. oder XIV. in.) entdeckt hat, hat nach dessen Abschriften O. Redlich im 2. Bd. der Mittheilungen a. d. Vatikan. Archiv (Wien, Tempsky 1894) eine vortreffliche Ausgabe veranstaltet. Die Briefsammlung zerfällt — mit der Summa des Johannes von Bologna beginnend — in zwei Theile, deren erster, 217 bisher so gut wie ganz unbekannte Stücke ent-

haltend, wahrscheinlich von Gottfried, dem Protonotar Herzog Albrechts I. von Oesterreich compiliert ist, aber auch beträchtliche aus der Kanzlei König Rudolfs stammende Materialien, vielleicht z. Th. gesammelt von dem gleichnamigen Protonotar des Königs, enthält. Den Compilator des ersten sieht R. auch als den Redactor des 2. Theiles der Briefsammlung an, welcher mit den von Kretzschmar untersuchten, auf den Notar Andreas von Rode zurückgehenden rudolfinischen Formularbüchern im engsten Zusammenhang steht; das neue Material hat R. zu einer Modification der Ansichten Kretzschmars über die verschiedenen Redactionen dieser Formularbücher Anlass und Mittel gegeben. Verbunden mit der Briefsammlung sind Sammlungen von Exordia, (z. Th. auf Guido Faba zurückgehend), Salutationes, Sententiae und einige Verse, darunter ein begeistertes Lobgedicht auf Wien. Die Sammlung enthält, wie R. ausführt, durchaus echtes Material, wenn auch nicht frei von Ueberarbeitung; ihr historischer Werth ist sehr bedeutend, ihre Benutzung erleichtern ein reichhaltiger Commentar und sorgfältige Register.

166. In der Karinthia I, 1894 S. 65 ff. beschreibt G. Hann drei bemalte Indulgenzbriefe von 1334. 1512. 1515 im Archiv des kärnthnischen Geschichtsvereins für Klagenfurt.

167. In dem N. Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumskunde XV, 317 ff. theilt W. Lippert einige auf einem Pergamentdeckel des Dresdener Hauptstaatsarchivs gefundene Einträge mit, die aus einem Briefe der Kurfürstin Margarete von Sachsen vom J. 1436, sowie aus annalistischen Notizen für die J. 1450—1463 bestehen, unter denen besonders der Geburtstag Friedrichs des Weisen bemerkenswerth ist. E. D.

168. Der erste Band der Politischen Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles (Publik. aus den preuss. Staatsarchiven Bd. 59, Leipzig, Hirzel 1894) bringt, nach einer die wissenschaftlichen Ergebnisse darlegenden Einleitung des Herausgebers F. Priebatsch, 1034 Briefe von der Uebertragung der Kur an Albrecht Achill (etwa 1. April 1470) bis zu dem Breslauer Beifrieden im Dezember 1474. H. Bl.

169. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 718 ff. veröffentlicht Weiss einen Brief aus dem Feldlager vor Neuss, in welchem ein Theilnehmer an

dem Zuge gegen Neuss über die Vorgänge vom 24. Apr. bis 24. Mai 1475 berichtet.

170. Aus dem zweibändigen Werke von W. Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken (Leipzig, Duncker und Humblot 1894), kommen neben dem Abschnitt über die Litteratur der Zeit (II, 137 ff.) an dieser Stelle die beiden Excurse über Gregors Registrum (II, 298 ff.) und den Dictatus papae (II, 314 ff.) in Betracht. M. hält das Registrum für einen privaten, zur Orientierung über die Kirchenpolitik des Papstes hergestellten, zwischen 1085 und 1086 abgeschlossenen Auszug aus dem vollständigeren Register. Den von ihm mit Kommentar versehenen Dictatus ist er geneigt, mit Sackur (NA. XVIII, 137 ff.) für eine Arbeit Deusdedits zu halten. Zahlreiche kritische Bemerkungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, sind über das ganze Werk verstreut; bei der Beurtheilung Lamberts stimmt M. im wesentlichen mit Holder-Egger überein. H. Bl.

171. R. Graf Nostitz-Rieneck veröffentlicht im 3. Jahresber. des Privatgymnasiums zu Feldkirch (1894) die päpstliche Ausfertigung des Wormser Concordats in der Fassung des cod. Paris. lat. 9631 und kommt im Anschluss daran auf die Frage zurück, ob die Worte 'absque omni exactione' wirklich als Interpolation betrachtet werden müssen.

172. Unter den von P. M. Baumgarten aus Mss. des British Museum veröffentlichten Papsturkunden sind bisher unbekannt: Innocenz II. 1133 Oktober 9; Urban III. 1185 Dezember 17. 1185 Dezember 18 (2 Stück). 1186—87 Juni 23; Clemens III. 1187 Dezember. J.-L. 13722. 14964. 15204. 15205 werden mit gebessertem Text und z. Th. besserer Datierung gegeben. H. Bl.

173. P. Fabre, Massa d'Arno, Massa di Bagno, Massa Trabaria (Arch. della Soc. Rom. di storia patria XVII, 5 ff.) fügt einer Untersuchung über diese dem Römischen Stuhl zugehörigen Gebiete ein Bruchstück eines Registers von 1278 aus dem Stadtarchiv von Città di Castello hinzu, das fünf Urkunden Nikolaus III. vom 28.—30. April 1278 enthält. H. Bl.

174. Eine Publikation von hervorragender Wichtigkeit für die Lehre vom Urkundenwesen der Päpste im späteren Mittelalter verdanken wir M. Tangl, der 'die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500'

(Innsbruck, Wagner 1894) mit musterhafter Sorgfalt herausgegeben hat (darunter viele bisher ganz unbekannte, erst von ihm entdeckte Stücke, vgl. N. A. XV, 221, n. 45) und in einer höchst lehrreichen Einleitung über die Entstehungsverhältnisse der päpstlichen Kanzleibücher und -Ordnungen handelt.

175. In einer Zusammenstellung der Fälle, in denen die Päpste sich auf die Konstantinische Schenkung berufen haben, tritt F. Zinkeisen (Engl. Historical Review IX, 625 ff.) dafür ein, dass die Fälschung erst im Laufe des XV. Jahrh. ihre Hauptbedeutung erhalten habe. An ihrer Verwerthung durch Stephan II., Gregor VII., Hadrian IV. glaubt er zweifeln zu dürfen. H. Bl.

176. Als Anhang zu der nachgelassenen Arbeit J. Havets (vgl. N. A. XX, 239, n. 12) werden in der Bibl. de l'école des chartes LV, 306 ff. 12 von ihm für den Druck vorbereitete Urkunden der Merowingerzeit veröffentlicht, darunter MG. DD. ed. Pertz 122, n. 6 zu 596 Juni 8. 190, n. 74. 191, n. 75, alle drei als interpoliert. H. Bl.

177. Ph. Heck in seinem oben n. 155 angeführten Werke tritt (Beilage VII) gegen von Richthofen für die Meinung von Halsema u. a. ein, dass das gefälschte Privileg Karls d. Gr. für Friesland (Mühlb. 386) Kreuzpredigern des Jahres 1247 seine Entstehung verdanke; eine Versifikation, nicht, wie Richthofen will, ein Vorläufer des Privilegs sei das friesische Gedicht in den Hunsingoer Hss.

178. In den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique 2 sér. IX, 93—210 giebt E. Reusens eine eingehende und sehr scharfe Kritik der Ausgabe des Lütticher Chartulars von Bormans und Schoolmeesters (N. A. XIX, 716, n. 264). Angehängt sind 1) Neudrucke der drei DD. Ludwigs d. Frommen, Ludwigs d. Kindes und Heinrichs II. (Mühlb. 803. 1990. St. 1508) 2) eine Sammlung von 70 Lütticher Urkunden (1075—1248), die theils vollständig theils im Regest aus neueren Drucken wiederholt werden, während sie im Chartular und demgemäss auch in der Ausgabe desselben fehlen. Von Wichtigkeit für die Geschichte der Kanzlei Ludwigs d. K. ist der durch ein Facsimile des Anfangs der Recognitionszeile geführte Nachweis, dass in Mühlb. 1990 wirklich 'Ernustus' und nicht 'Ernuldus cancellarius' zu lesen ist. — Bormans hat sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe in einer

eigenen Broschüre 'La Commission royale d'histoire et son détracteur' (Liége, Poncelet 1894) zu vertheidigen gesucht.

179. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 389 ff. handelt W. Wiegand eingehend über das D. Lothars I. für St. Stephan zu Strassburg Mühlb. 1086 (vgl. N. A. XVII, 449, n. 136). Er weist überzeugend nach, dass es auch in der von Fritz neu gefundenen Ueberlieferungsform, die sich noch in weiteren Gliedern verfolgen lässt, nicht echt, sondern zusammen mit der Immunität Ludwigs d. D. Mühlb. 1379 und wahrscheinlich auch mit der Urk. Bischof Wernhers (Strassb. UB. I, n. 51) in der zweiten Hälfte des 12. Jh., vielleich 1163, von einem Fälscher hergestellt ist, dem aber noch eine echte Schenkungsurk. Lothars für St. Stephan vorlag. Im Zusammenhang mit diesen Trugwerken steht wahrscheinlich auch eine von mir beobachtete Verfälschung eines Satzes in dem im übrigen echten D. Heinrichs II. für Strassburg St. 1341 (DH. II. 34).

180. Ueber die Ueberlieferung der Peterlinger, die elsässischen Besitzungen betreffenden Urkunden, namentlich über die Quelle Wurstisens und Tschudis, verbreiten die Abschriften eines aus Wetzlarer Kammergerichtsakten stammenden Rotels Licht, die H. Bresslau (Anzeiger f. Schweizer Geschichte 1894 S. 79 ff.) besprochen hat; er entnimmt ihnen eine durch Neuausfertigung im J. 1004 zu erklärende bisher unbekannte Fassung von St. 1367.

H. Bl.

181. In den SB. der Münchener Akademie, hist. phil. Cl., 1894 S. 269 ff. hat E. v. Oefele aus einer Stuttgarter Hs. Konrad Peutingers Traditionsnotizen des Klosters Kühbach herausgegeben, die für die bairische Territorialgeschichte des 11. und 12. Jahrhs. von Interesse sind. Dabei bespricht v. Oefele auch die in der Hs. enthaltenen DD. Heinrichs II. und Heinrichs III. St. 1549. 2222, auf die wir demnächst zurückkommen werden. Unter den Traditionsnotizen ist die wichtigste n. 11, eine Schenkung der Kaiserin Kunigunde betreffend.

182. Das oben S. 227 mitgetheilte Placitum Heinrichs V. hat gleichzeitig C. Cipolla im Nuovo Arch. Veneto VII, 321 ff. mit sachlichen Erläuterungen herausgegeben.

183. G. Sforza, Memorie e documenti per servire alla storia di Pontremoli, parte II^{a}, Lucca 1887, scheint

in Deutschland unbekannt zu sein. Hier ist S. 251 zuerst die Urk. Heinrichs VI. gedruckt, die in den Const. et Acta I, 469 als ineditum bezeichnet wird. S. 259 der Friedes des Trussard, vgl. Const. I, 505. Unbekannt war mir die Urk. Friedrichs II. d. d. Borgo S. Donnino 1248 März S. 294 = Widerrufung von B. F. 3503, die wegen Undankbarkeit des rebellierenden Parma erfolgt. Die übrigen von Kaisern ausgestellten oder auf das Reich bezüglichen Urkk., die Sforza mittheilt, waren schon gedruckt, ohne dass der neue Herausgeber, wenn er hsl. Quellen folgt, auf die früheren Publikationen Rücksicht nähme. S.-B.

184. Auch A. F. Giachi's Saggio di ricerche storiche sopra lo stato antico e moderno di Volterra, seconda edizione corredata di molti documenti che rimasero inediti nella prima, Volterra 1887, möchte kaum über die Alpen gekommen sein. Das Buch enthält viele Papstbullen und Kaiserurkunden. Doch sind die letzteren jetzt ohne Ausnahme anderweitig gedruckt: S. 427 = Mittheilungen d. oest. Inst. V, 382, S. 431 = Mittheilungen V, 381. Es bleibt nur St. 4646 zu erwähnen, das hier S. 462 mit Zeugen, Kanzler und Datar erscheint. B. F. 1219 = S. 571 entbehrt auch jetzt noch der Zeugen u. s. w. Zwei Urkk. kaiserl. Legaten, nämlich des Heinrich Testa vom 12. III. 1190 und des Kanzlers Rudolf vom 1. X. 1282, finden sich S. 464, 576. S.-B.

185. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XIV, 456 hat Ed. Jordan eine Urk. Konradins d. d. 'Augsburg 1267 August' als ungedruckt mitgetheilt. Aus gleicher Quelle hatte sie aber schon 1883 Wüstenfeld bei Pflugk-Harttung, Iter Ital. 688 veröffentlicht; nur ist sein Text, der übrigens auch für die Nachträge der Regesta imperii V unbeachtet blieb, aufs ärgste entstellt, so fehlt z. B. der Name der Grafschaft (Chieti), die dem Empfänger, Guido von Montefeltre, nach fränkischem Rechte zu Lehen gegeben wird. Daher hat K. Hampe, Konradin von Hohenstaufen, S. 157, die Urk. lediglich als Bestätigung alter Besitzungen der Montefeltre aufgefasst. S.-B.

186. In den Verhandl. des hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg XLVI, 1 ff. veröffentlicht K. Schaube aus einer Hs. des Germ. Museums die Abschrift von 5 Urkunden Heinrichs VII. für Regensburg und eine Liste in 12 §§, welche weitere Wünsche der Stadt enthält. Sie waren offenbar bestimmt, Unterhändlern der Stadt mit-

gegeben zu werden, um daraufhin Bestätigung und Erweiterung ihrer Privilegien zu erwirken, wie Schaube annimmt, als die Stadt sich an Ludwig d. Baiern anschloss, der 1315 in der That einen Theil jener Wünsche erfüllte. Auffällig ist indess bei dieser Annahme, dass in mehreren §§ der Wünsche von 'clemencia, maiestas, auctoritas imperialis' (statt 'regalis') die Rede ist.

187. Einen Anhang zu dem theilweise auf ungedrucktem archivalischem Material beruhendem Buche von W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert (Dresden, Baensch 1894) bilden 143 für die Geschichte der Niederlausitz und die wettinische Verwaltung wichtige, hier zuerst vollständig oder im Regest gegebene Urkunden, darunter 6 Ludwigs des Baiern, 13 Karls IV. H. Bl.

188. Die Urk. Karls IV. für Ingweiler (Huber 490) ist im Jahrb. f. Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens X, 63 vollständig gedruckt.

189. Im Jahrb. des hist. Vereins f. d. Kanton Glarus XXX, 1 ff. ist ein durch die Forschungen Schulte's (vgl. N. A. XIX, 499, n. 184) veranlasster Aufsatz von G. v. Wyss über die Urkundenfälschungen des Aeg. Tschudi abgedruckt, der hoffentlich dazu beitragen wird, die in jenem Lande durch die Schulte'sche Kritik entstandene Erregung zu beschwichtigen.

190. In den Pisaner Studi storici III, 189 ff. bespricht G. Simonetti die ältesten langobardischen Urkunden des erzbischöflichen Archivs von Lucca. Ein von Paoli verloren geglaubtes Stück von 713 ist wieder aufgefunden.

191. Im Archiv f. Hess. Gesch. und Alterth. N. F. I, 469 ff. giebt F. Waller einen neuen Abdruck der oft besprochenen, inschriftlich in einer Erneuerung des 12. oder 13. Jh. erhaltenen Heppenheimer Grenzbeschreibung vom J. 805.

192. Im Archivio della R. Soc. Rom. di storia patria XVII, 95 ff. beendet C. Calisse seine Publication von Montamiatiner Urkunden bis 1197 (vgl. oben S. 254, n. 75), denen eingehende rechts- und wirthschaftsgeschichtliche sowie diplomatische Erläuterungen hinzugefügt sind.

193. In der Zeitschr. f. rom. Philologie XVIII, 138 ff. handelt Oscar Schultz über die ältesten Urkunden in

sardischer Sprache. Als die einzige wirklich noch dem Ende des 11. Jh. angehörige Originalurkunde ergiebt sich nach seinen auch für die Geschichte der Insel Sardinien beachtenswerthen Untersuchungen ein in Cagliari ausgestelltes, mit griechischen Buchstaben geschriebenes Document des Marseiller Archivs, das in der Bibl. de l'école des chartes t. 35, 256 f. mit Facsimile herausgegeben ist.

194. Excurs II einer Berliner Dissertation von H. Zander, Sieben Jahre nordalbingischer Geschichte nach der Schlacht von Bornhöved (1894), tritt gegen Frensdorff (Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 136 ff.) dafür ein, dass die von Detmar ed. Koppmann I, 21 gegebene Urkunde Uebersetzung der lateinischen Rathswahlordnung Heinrichs d. Löwen sei und sucht aus dem Text Detmars auch noch andere von ihm benutzte Urkunden nachzuweisen. Vgl. N. A. XIX, 714, n. 258.

195. In der Karinthia I, 1894, S. 166 ff. handelt A. v. Jaksch über die älteste Urkunde des Stadtarchivs zu Friesach, eine in deutscher Uebersetzung erhaltene, wahrscheinlich 1235 ausgestellte Handwerksordnung für die Bruderschaft der Schuster und Lederer.

196. In der Zeitschr. Württembergisch Franken V, 1 ff. giebt D. Kerler urkundliche Beiträge zur Gesch. des Prämonstratenserinnen-Klosters Schäftersheim aus einem Würzburger Copialbuch saec. XV. in deutscher Uebersetzung. Das erste bisher unbekannte Stück ist von 1260.

197. Im Arch. stor. Italiano ser. V, t. XIV, 149 ff. veröffentlicht G. Papaleoni drei interessante Urkunden zur Geschichte des Schulwesens im Mittelalter. In der ersten schliesst 1296 ein Notar aus der Gegend von Arezzo mit dem mag. Bartolus, Lehrer der Grammatik in Montevarchi, einen Vertrag über den Unterricht seines Sohnes; in der zweiten von 1302 geben 15 Scholaren aus Laterina demselben Wanderlehrer ein Zeugnis, dass er sie gut unterrichtet habe; in der dritten von 1346 wird eine Klage eines Florentiner maestro di gramatica gegen einen von ihm engagierten Unterlehrer verhandelt.

198. Einem Aufsatz von Jecht im N. Lausitz. Magazin LXX, 153 ff. über Heinrich vom Dorfe, einen Görlitzer Bürger aus dem Ende des 13. Jh., sind Facsimiles einer Görlitzer Rathsurkunde von 1298 und des Anfangs des ältesten Görlitzer Stadtbuches von 1305 ff. beigegeben.

199. Zur Feier der 500jährigen Vereinigung des Amts Ritzebüttel mit Hamburg hat A. Hagedorn ein schönes Lichtdruck-Facsimile der Urkunde mit interessanten Erläuterungen veröffentlicht, durch welche am 31. Juli 1394 die Vettern Wolder und Alverich, genannt die Lappen, das Schloss Ritzebüttel und die dazu gehörenden Ortschaften an Hamburg verkauften (Hamburg, Lütcke und Wulff 1894).

200. In Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht d. Gegenwart XXII, 70 ff. findet sich ein auch für die Diplomatik wichtiger Aufsatz von A. S. Schultze, 'Zur Lehre vom Urkundenbeweise', in welchem überzeugend dargethan wird, dass das Siegel im Mittelalter nicht bloss als das massgebende Kriterium der Echtheit, sondern auch, was juristisch nicht dasselbe ist, als untrügliches Zeugnis der Begebung und damit der Rechtsverbindlichkeit einer Urkunde angesehen wurde.

201. Die umfangreiche 3. Abtheilung des 4. Bandes des westfälischen Urkundenbuches (Münster, Regensberg 1894), herausgegeben von H. Finke, enthält die Urkunden des Bisthums Paderborn von 1251—1300. Das ausführliche Orts- und Personenregister für den ganzen Band verdankt man H. Hoogeweg.

202. Der 3. Band des von H. Reimer herausgegebenen Urkundenbuchs zur Geschichte der Herren von Hanau (Publ. aus den Preuss. Staatsarchiven Bd. 60. Leipzig, Hirzel 1894) umfasst die Jahre 1350—1375; darin zahlreiche ungedruckte Kaiserurkunden.

203. Der 16. Band des Mecklenburg. Urkundenbuchs (Schwerin 1893), mit einer Reihe von Siegelabbildungen im Texte ausgestattet, betrifft die Jahre 1366—1370.

204. Die dritte und vorletzte Lieferung von dem 4. Theile des trefflichen Urkundenbuches der Abtei St. Gallen, bearbeitet von H. Wartmann, umfasst nur die Jahre 1392—1402 und bietet uns, von einigen ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, lediglich deutsche Urkunden. E. D.

205. Heft 57 der Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein bringt den Schluss (mit sehr sorgfältigen Registern) der Publication von L. Korth über das reichhaltige Gräflich Mirbachsche Archiv zu Harff. Vgl. N. A. XIX, 717, n. 268.

206. E. Hautcoeur, Cartulaire de l'église collégiale de St. Pierre de Lille (Paris-Lille 1894) giebt in 2 Bänden die Urkunden des Stifts von 1050—1500, mit zahlreichen bisher ungedruckten Papsturkunden des 13. Jahrh.

207. Die 8. Lieferung der Regesten des Kaiserreichs 1198—1272 bringt neben einer Vorbemerkung E. Winkelmanns Nachträge, Verbesserungen und Zusätze zu Fickers und seinem grundlegenden Werke.

208. Der 2. Band der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, dessen erste Lieferung, die Jahre 1293—1314 umfassend (Wagner, Innsbruck 1894), erschienen ist, ist unter Benutzung des von P. Ladewig gesammelten Materials von A. Cartellieri bearbeitet.

209. Die 4. und 5. Lieferung der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (Innsbruck, Wagner 1894), von R. Fester bearbeitet, verzeichnen die Urkunden Bernhards, 1400—1421, Johanns, Hesso's und Otto's bis 1414. H. Bl.

210. In der Zeitschr. des Harzvereins XXVII, 633 ff. theilt F. Rosenfeld Regesten bisher unbekannter Urkunden für den St. Johanneshof in Quedlinburg (1248—1467) in nhd. Sprache aus einer Leipziger Hs. saec. XVII. mit.

211. Aus dem Innsbrucker und römischen Archiven veröffentlicht F. Schneller Regesten zur Geschichte des Bisthums Trient in den letzten Jahrhunderten des MA., Zeitschr. des Ferdinandeums, 3. F. XXXVIII, 159 ff.

212. Regesten zur Kirchengeschichte Kärnthens im 14. und 15. Jh. aus römischen Archiven veröffentlicht A. Starzer im (kärnthnischen) Archiv f. vaterl. Gesch. und Topographie XVII, 59 ff.

213. H. Diemar (Mitth. aus dem Stadtarchiv von Köln XXV, 213 ff.) fährt mit der dankenswerthen Sammlung der Regesten über Kölns Beziehungen zum Reich (vgl. N. A. XIX, 717, n. 272) fort, die in dem neu behandelten Zeitraum von 1452—1474 auf bisher unbekannten Akten beruht. H. Bl.

214. In der schon N. A. XIX, 264 erwähnten Preisschrift des Herrn Cuissard, Unterbibliothekars der Stadt Orléans, über Theodulf findet sich S. 328 folgendes ebenso liebenswürdige wie charakteristische Urtheil über

die Ausgabe dieses Dichters im 1. Bande der Poetae Carolini: 'Mais ces éditions (die älteren) . . ne peuvent lutter avec celle qu'a donnée Dümmler, qui a trouvé un petit poème inédit et qui a compulsé une foule de manuscrits curieux (Note: il ne compulsa cependant que les bibliothèques de Leyde et de Milan). Toutefois ce savant ne semble pas avoir produit une édition qui puisse satisfaire la science française. Qu' importent, en effet, une foule de variantes, de leçons diverses, qui tout en n'apprenant rien de nouveau ne forment qu'un amas indigeste d'érudition, mise en note et conséquemment négligée? En outre le texte lui-même n'est point conforme aux usages français, je doute fort que Théodulfe ait écrit cuius pro cujus, iura pro jura, et bien d'autres germanismes qui, je le conçois, peuvent plaire aux races teutoniques, mais qui, pour des gens de la race latine, paraîtront toujours bizarres et même inexpliquables'. — Wie mag es kommen, dass auch Sirmond in der ed. pr. Theodulfs das i der Hss. an Stelle des neueren j durchweg beibehielt? E. D.

215. In den Mittheil. der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Jahrg. IV (1894), S. 149—158 berichtet E. Voigt über 'ein unbekanntes Lehrbuch der Metrik aus dem XI. Jahrh.' Die von ihm abgedruckten Bruchstücke desselben, welche sich auf 2 von den Deckeln einer Würzburger Hs. (Theol. fol. 26) abgelösten Blättern fanden, enthalten als Beispiele eine Bearbeitung der Thierfabel nach Romulus in leoninischen Hexametern und haben vornehmlich ein schulgeschichtliches Interesse. S. 155 X, 1 ist 'Angustiis' zu lesen. E. D.

216. In den Theol. Studien und Kritiken Jg. 1895, S. 153 ff. handelt E. Bratke eingehend über den Cod. Bernens. 645, vgl. Chron. minora I, 564, n. 13, und veröffentlicht aus demselben ein Glaubensbekenntnis, das nach ihm am Ende des 7. Jahrh. in Gallien angefertigt ist.

217. In der English Historical Review IX, 690 ff. bespricht Miss Mary Bateson altenglische Hss. (auch Uebersetzungen) der Regula S. Benedicti, des Memoriale des Benedict von Aniane, der sog. Regula Chrodegangi, der Regularis concordia des Aethelwold und des Briefes Aelfrics an die Mönche von Eynsham.

218. Eine von O. Seebass im Kölner Stadtarchiv aufgefundene Hs. erweist er (Zeitschr. f. Kirchengesch.

XV, 244 ff.) als Abschrift des von Haeften (Disquis. criticae 1644) benutzten Trierer Ms. des Regelbuches Benedicts von Aniane und verzeichnet ihre für die ursprüngliche Gestaltung desselben werthvollen Unterschiede von der Ausgabe Holstens. In einem Anhang zeigt er die Existenz einer besonderen Regula Cassiani zur Zeit Benedicts und sucht ihren Inhalt festzustellen.
H. Bl.

219. In den Beiträgen z. Kunde steiermärk. Geschichtsquellen XXVI, 3 ff. theilt J. Loserth aus Grazer Hss. eine Anzahl nekrologischer Aufzeichnungen (als Nachträge zu dem Aufsatz von Herzberg-Fränkel N. A. XIII, 290 ff.), sowie einige Weihenotizen, Reliquienverzeichnisse u. dgl. mit.

220. In den Magdeburger Geschichtsblättern XXIX, 51 ff. hat G. Hertel das Brüderschaftsbuch der 1439 gestifteten fraternitas corporis Christi zu Stassfurt herausgegeben.

221. W. Harster (Programm zum Jahresbericht des humanist. Gymnasiums zu Speier 1893/4) setzt seine Untersuchungen über den Güterbesitz des Klosters Weissenburg (vgl. N. A. XIX, 498, n. 178) mit einer Besprechung des liber possessionum Edelini fort, der, im 13. Jh. aufgezeichnet, im wesentlichen Besitzverhältnisse des 10. Jh. wiederspiegelt.
H. Bl.

222. Band XIV der Quellen zur Schweizer Geschichte enthält eine von R. Maag unter Leitung Paul Schweizers bearbeitete neue Ausgabe des Habsburgischen Urbars, die wegen der Mangelhaftigkeit der Edition von Pfeiffer und der Wichtigkeit dieser Quelle für die Territorial- und Wirthschaftsgeschichte der Schweiz und des deutschen Südwestens sehr willkommen ist. Reichhaltige topographische und andere Erläuterungen sind hinzugefügt.

223. In der Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1894, S. 360 f. giebt Grotefend ein Güterverzeichnis des h. Geist-Altars zu Uelzen (saec. XV.) heraus.

224. P. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jh. (Paderborn, Schöningh 1894) erschliesst durch Veröffentlichung der Rechnungen und Berichte der von der päpstlichen Camera für Deutschland bestellten Einnehmer eine für die Geschichte des päpstl. Finanzwesens wichtige, aber auch für

kirchliche Geographie und Geldgeschichte beachtenswerthe Quelle. In der ausführlichen Einleitung wird u. a. die Art der Abgabenerhebung und der Buchführung besprochen. H. Bl.

225. Die von R. Pauli 1856 entdeckten Rechnungen über Heinrich von Derby's Preussenfahrten 1390—91 und 1392 hat jetzt H. Prutz (Leipzig, Duncker und Humblot 1893) mit ausführlicher und lehrreicher Einleitung herausgegeben, soweit sie für die Geschichte des Ordenslandes in Betracht kommen. Die vollständige Publikation erfolgt in England durch die Camden-Society. H. Bl.

226. In den Hansischen Geschichtsblättern 1893, S. 41 ff. handelt P. Hasse über die älteste Lübecker Zollrolle, die er übereinstimmend mit Frensdorff etwa in das J. 1227 setzt. — Zu einer abweichenden Datierung ist eine Hasse noch unbekannte Leipziger Dissertation von C. Mollwo von 1894 gelangt, welche die älteste Zollrolle zu 1225 ansetzt und ihr Verhältnis zu den drei uns erhaltenen späteren Zollrollen des 13. Jahrh. eingehend untersucht.

227. Die 1. Lieferung des 4. Heftes der von Th. Ilgen herausgegebenen westfälischen Siegel des Mittelalters (Münster, Regensberg 1894) enthält auf 41 Tafeln die Siegel von Adligen, Bürgern und Bauern des Bisthums Münster und der angrenzenden Gebiete. H. Bl.

228. Die Beschreibung eines in Florenz aufgetauchten Siegelstempels Kaiser Friedrichs II. für Sizilien und Abbildung seines Abdrucks, der dem von Philippi, Reichskanzlei S. 65, n. 6^b beschriebenen nahesteht, giebt E. Winkelmann (Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. XV, 485 ff.), ohne sich über die Echtheit, die den Stempel zu dem ältesten uns von einem deutschen Kaiser erhaltenen machen würde, endgültig auszusprechen. Doch stellt W. die Vermuthung auf, dass er als Ersatz für den am 18. Februar 1248 bei Vittoria verlorenen gedient habe. H. Bl.

229. Von der prachtvollen Strassburger Facsimile-Ausgabe des Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg ist eine neue, die 6. Lieferung erschienen, welche 10 Tafeln bringt. Der erläuternde Text stammt von dem Canonicus G. Keller.

230. R. Kautzsch, Einleitende Erörterungen zu einer Geschichte der deutschen Handschriftenillustration

im spätern Mittelalter (Diss-Leipzig. Strassburg, Heitz 1894) behandelt unter Heranziehung hsl. Materials die Veränderung, welche die Handschriftenillustration vom 14. zum 15. Jh. durchgemacht hat, und die Anfänge des Bilddrucks. H. Bl.

231. K. Miller, Die ältesten Weltkarten. 1. Heft: Die Weltkarte des Beatus (Stuttgart, Roth 1895) stellt in Bild und Text die Weltkarte des Beatus v. J. 776 n. Chr. aus ihren 10 erhaltenen Ableitungen wieder her. M. M.

XIII.

Reimser Remigius-Fälschungen.

Von

Br. Krusch.

Die Ehrenhaftigkeit des Erzbischofs Hinkmar von Reims war von Roth[1] und v. Noorden[2] stark verdächtigt worden, und ich hatte mich ihrem Urtheil angeschlossen und den Mann als einen 'notus falsarius' bezeichnet[3]. Dafür ist mir von Herrn Kurth[4] eine derbe Zurechtweisung zu Theil geworden. Er ist sehr ungehalten darüber, dass 'gewisse deutsche Schriftsteller' sich darin gefallen, den unschuldigen Kirchenfürsten bei jeder Ungenauigkeit der Lüge und des Betruges zu bezichtigen; als wenn er sich nicht hätte irren können! Für den Ausfall gegen die deutsche Wissenschaft war die Gelegenheit wenig günstig gewählt; bereits Nicolaus I. hat dieselben schweren Beschuldigungen gegen Hinkmar erhoben, und der war doch kein deutscher Schriftsteller. Aber Kurth ist offenbar über den Charakter seines Schützlings besser unterrichtet, als der zeitgenössische Papst; er sieht nur menschliche Irrthümer an den Stellen, auf welche sich die Anklage stützt, und so konnte er gerade das Zeugnis Hinkmars, an welchem ich die bewusste Fälschung nachgewiesen zu haben glaubte, für seine These verwerthen, dass Gregor eine nicht mehr vorhandene V. Remigii benutzt habe. Die Benutzung einer V. Remigii durch Gregor steht fest, und nur über ihren Inhalt bin ich anderer Ansicht als Kurth. Dieser hält sie für die Quelle aller Nachrichten Gregors nicht bloss über den Heiligen, sondern auch über die Bekehrungsgeschichte des Frankenkönigs, und besonders führt er die Darstellung des Alamannenkriegs und der Taufe Chlodovechs auf sie zurück. Dadurch würden allerdings diese Berichte eine historische Beglaubigung erhalten, die ihnen bisher gefehlt hat; aber der Wunsch ist hier Vater des Gedankens, und für Kurths Muthmassungen fehlt jeder Anhalt, ja es ist sehr wahrscheinlich, dass Gregor die ganze Taufgeschichte

1) Gesch. des Beneficialwesens S. 461. 2) Hinkmar, Erzb. von Rheims, Bonn 1863, S. 395. 3) Auct. antiq. IV, 2, S. XXII. 4) 'Les sources de l'histoire de Clovis dans Grégoire de Tours' in 'Revue des questions historiques', Paris 1888, S. 403 ff. Dies ist ein auf dem internationalen Katholiken-Congress in Paris gehaltener Vortrag.

sich selbst ausgedacht hat, was für den theologischen Disput zwischen Chlodechilde und ihrem Manne auch Kurth annimmt. Ueber den Inhalt jener V. Remigii kann aber nur Gregors Zeugnis entscheiden, und der schreibt, nachdem er die Heiligkeit des Remigius gepriesen und ihn mit Silvester verglichen hat: 'Est enim nunc liber vitae eius, qui eum narrat mortuum suscitasse'[1]. Aus dieser Stelle folgt nur, dass eine Todten-Erweckung in der Vita erzählt war, und wenn Kurth ihr die oben aufgezählten Nachrichten zutheilen will und zu solchem Ergebnis durch ein logisches Beweisverfahren gekommen zu sein glaubt, giebt er sich einer beklagenswerthen Selbsttäuschung hin. Von einer Todten-Erweckung handelt in der That die erhaltene älteste V. Remedii[2]; das Object war ein Mädchen, was auch Gregor an einer anderen Stelle[3] ausdrücklich bezeugt. Der Biograph hat den Heiligen nicht persönlich gekannt. Dieser Umstand schliesst aber die Benutzung durch Gregor nicht aus, denn die obige Stelle kann ein halbes Jahrhundert nach dem Tode des Remigius geschrieben sein, da der Verf. zur ersten Hälfte der H. Fr. spätere Zusätze gemacht hat, und mindestens sind 40 Jahre verflossen: in dieser langen Zwischenzeit könnte aber recht gut ein erst nach dem Tode des Heiligen geborener Reimser Cleriker die Vita geschrieben haben. Sie dient ausschliesslich liturgischen Zwecken und enthält nur eine Reihe von Wundern: das sind Mängel, die sie mit den meisten Heiligenleben theilt, denn es ist ja bekannt, dass die alten Hagiographen im Allgemeinen keine historischen Zwecke verfolgten, und die politische Geschichte gewöhnlich erst später hineingearbeitet ist. Dass man solche Erbauungsschriften schrieb: 'quand on avait perdu la biographie authentique et qu'on voulait la remplacer' war mir bisher unbekannt, und ich wäre Kurth sehr verbunden, wenn er mir seine Quellen für diese Wissenschaft angäbe. Auch der Cult des Remigius, welchen die Vita voraussetzt, beweist nichts für eine spätere Entstehung, denn der Heilige ist seit seinem Tode in Reims verehrt worden, und schon 585 wurde sein Fest auch in Metz gefeiert[4]. Dagegen erweckt eine günstige Vorstellung von ihrem Alter gerade die Abwesenheit der Taufscene, durch welche Gregor den Remigius zum Frankenapostel gestempelt hat, und die seit

1) H. Fr. II, 31. 2) Auct. antiq. IV, 2, p. 66. 3) Gl. Conf. c. 78: 'Remigius . . . oratione sua defunctae cadaver puellae obtinuit suscitari'. 4) Greg., H. Fr. VIII, 21.

dem 7. Jh. gegen sein und des Nicetius von Trier Zeugnis nach Reims verlegt wurde [1]. Dieses Argumentum ex silentio beweist also gerade das Gegentheil von dem, was Kurth daraus folgern will, und auf jeden Fall steht fest, dass keine ältere V. Remigii vorhanden war, als die erhaltene Biographie in Reims geschrieben wurde, denn ihr Verf. bezeugt das selbst [2].

Die Bestätigung seines vermeintlichen Schlusses, dass die von Gregor benutzte V. Remigii verloren sei, fand Kurth bei Hinkmar. Dieser will nach der Vorrede zu seiner V. Remigii dreierlei Quellen benutzt haben: 'historiae', 'pittaciolae' oder 'schedulae' und die 'vulgata relatio'. Unser besonderes Interesse erweckt die zweite Gruppe. Diese fliegenden Blätter waren durch das Alter fast vernichtet, und Hinkmar erzählt über ihre Herkunft folgende rührende Geschichte. Er habe von alten Männern aus der Zeit des Bischofs Tilpin erfahren, sie hätten von ihren Vorfahren gehört, dass diese ein dickes Buch in alter Schrift 'De ortu ac vita et virtutibus atque obitu beati Remigii' gesehen hätten, und dieses wäre auf folgende Weise verloren gegangen. Bischof Egidius von Reims, welcher 590 relegiert wurde, hätte Fortunat gebeten, aus dem in schwülstigem gallischen Latein geschriebenen Buche einige Wunder in einfacher Sprache zum Vortrage für das Volk auszuziehen; über dem Auszuge wäre der grosse Codex vernachlässigt worden; zur Zeit Karl Martells, als in dem Bürgerkriege mit Ragamfred, also 715/7, die Bisthümer Laien gegeben wurden, und ein Cleriker Milo die Stühle von Reims und Trier 40 Jahre sich anmasste, und das Kirchenvermögen verschleudert wurde, hätten die wenigen noch übrigen Cleriker ihr Dasein vom Handel gefristet und die erschacherten Denare in Urkunden und Bücherblätter eingewickelt, und so wäre das Buch erstens durch Feuchtigkeit, zweitens durch Mäusefrass, drittens durch Ausschneiden zu Grunde gegangen, und nur wenige und zerstreute Blätter wären noch vorhanden. Die Voraussetzung für diese Erklärung ist die Annahme, dass die erhaltene kürzere Vita ein Auszug sei, und Hinkmar sucht dies durch Anführung der unten N. 2 citierten Stelle zu beweisen; er führt aber nur den ersten Theil von 'Studia-

1) Mitth. des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. XIV, 441.
2) V. Remedii c. 3: 'Studiamus ergo pauca disserere, plurima praeterire, nam si tanta virtutum suarum insignia aut ariditas nostri sermonis posset excolere aut memoria retinere, prius habere poterat terminum lux hodierna quam pagina'.

mus — praeterire' an, und das war klug, denn der zweite beweist gerade das Gegentheil. Da sie nun kein Auszug ist, und der Biograph vielmehr ohne schriftliche Quellen arbeitete, kann die von den Vorfahren alter Männer gesehene längere Vita niemals existiert haben, und die einzelnen Blätter von ihr sind erdichtet. Kurth giebt mir zu, dass in der kürzeren Vita keine schriftlichen Quellen benutzt sind [1], und schliesst trotzdem aus Hinkmar, dass sie das Résumé einer älteren ist. Er hat offenbar die Tragweite meines Argumentes nicht erkannt, denn er behandelt es nur in einer Note; dafür denkt er sich thörichte Schlüsse aus, um sie mir in die Schuhe zu schieben. Da er aber selbst nicht sieht, dass sich seine Schlüsse gegenseitig kreuzen, darf ich auf einen logischen Disput mit ihm verzichten. Die Beglaubigung der fliegenden Blätter war nur durch die falsche Interpretation der obigen Textstelle möglich geworden. Damit ist die Frage, ob Hinkmar mit oder ohne Bewusstsein den Fehler begangen hat, entschieden; es ist der dolus malus constatiert, und der Verbreiter des Märchens muss zugleich der Erfinder sein. Den Stempel der Unwahrheit trägt es, so zu sagen, schon an der Stirn, und hier freue ich mich, mit Kurth übereinzustimmen. Wenn er nämlich in der raffinierten Art, wie Hinkmar das dreifache Unheil auf den armen Codex einstürmen lässt, 'un peu d'artifice littéraire' sieht, so ist dies doch wohl eher die Umschreibung für die Lüge, als für die Wahrheit, und schon Suysken hatte die Sache mit dem rechten Namen bezeichnet [2]. Zu der Autorschaft Fortunats an der kürzeren Vita konnte Hinkmar ebenfalls nur durch die Lüge kommen, denn keine Hs. nennt dessen Namen, und der Stil spricht dagegen; er wählte den berühmtesten Hagiographen, wie es die Heiligkeit des Remigius forderte, und denjenigen, der nachweislich mit dem Bischof Egidius in Beziehungen gestanden hat [3]. Wenn er dann Milo zur Zeit des Bürgerkrieges 715/7 Bischof werden lässt, so begeht er denselben Fehler, wie Papst Ha-

1) 'L'absence de sources écrites du Vita attribuée à Fortunat prouve d'ailleurs simplement qu'elles étaient déjà perdues, ce que je crois'. Kurths Gedankengang ist nicht so einfach, wie er meint. Wenn ich ihn recht verstehe, schliesst er aus dem Fehlen schriftlicher Quellen auf deren vorzeitigen Untergang. Das ist kein richtiger Schluss; wie aber hernach der Biograph aus den nicht mehr vorhandenen Quellen seinen Auszug machen konnte, bleibt bei dem heutigen Stande der Wissenschaft vollständig unfassbar. 2) AA. SS. Oct. I, p. 133: 'Non videtur dubitandum, quin calamitates illae ab Hincmaro s u p r a v e r u m amplificatae sunt'. 3) Cf. Fortun. Carm. III, 15.

drian in dem Schreiben an Erzb. Tilpin [1], und dieses hat er benutzt [2].

Gerüchte von der Existenz eines vollständigeren Lebens des h. Remigius mögen Hinkmar zu Ohren gekommen sein. Er hatte dahin und dorthin geschickt, um des Buches habhaft zu werden, aber alle Angaben erwiesen sich als falsch [3]. Von einem Buche über das Leben und die Wunder des Heiligen hatte er Ludwig d. Deutschen geschrieben, als dieser ihn um Mittheilung von Reliquien bat [4], und einen ehemaligen Reimser Priester hatte er ersucht, ihm alles in seinem Besitz befindliche biographische Material, ausser den alten Lectionen der Reimser Kirche, persönlich zu überbringen oder verpetschiert zu übersenden, unter Anbietung seiner Gegendienste [5]. Auch von einem Briefe des Avitus an den Heiligen hatte er gehört, den Erzbischof Ado von Vienne besitzen sollte, und er erbat sich diesen und ausserdem, was jener sonst noch über Remigius finden könnte, denn das sei ihm mehr werth als Gold und Edelstein [6]; wahrscheinlich befand er sich auch hier auf einer falschen Fährte, denn es liegt offenbar eine Verwechslung mit dem berühmten Schreiben des Avitus an Chlodovech vor [7]. Obwohl nun der Erfolg seiner Bemühungen zur Erlangung unbekannten biographischen Materials ein negativer war, liess er sich doch von seinem Plane, eine neue Vita zu schreiben nicht abschrecken; er hatte ja noch genug Nachrichten über den Heiligen, die in der kürzeren Vita nicht standen, und auch der Reimser Clerus ermunterte ihn, mit seinen Entdeckungen nicht zurückzuhalten. Er konnte aber leicht mehr wissen als die Quellen, da seine Ansichten über die Geschichtsschreibung von den heutigen grundverschieden waren: der wahre Zweck der Geschichte ist nach ihm die Sammlung unverbürgter Gerüchte, und das hat er durch Verdrehung eines Ausspruchs Beda's herausgebracht [8]. Das Erzeugnis dieser Geschichts-

1) V. Rigoberti § 18, Flod. II, 16. Milo's Vorgänger Rigobert hat noch von Theuderich IV., der 722 zur Regierung kam, ein Privileg erhalten. 2) Die Stelle findet sich übrigens ebenso, wie in der Vorrede zur V. Remigii, in der Schrift De iure metropolitan. (Hincmari Opp. ed. Sirmondus II, 731), die schon 876 verfasst ist. 3) Cf. Praef. V. Remigii: 'Ad quae mittens quae mihi promissa fuerunt, penitus falsa inveni'. 4) Flod. III, 20, SS. XIII, p. 511. 5) Flod. III, 28, SS. XIII, p. 552. 6) Flod. III, 21, SS. XIII, p. 515. 7) Dies hat Schrörs, Hinkmar Erzb. v. Reims S. 452, erkannt. 8) Beda, Hist. eccl. Praef., lehnt die Verantwortung für etwaige Irrthümer in seiner Darstellung ab, weil er, wie es die Geschichte fordert, einfach die überkommene Tradition wiedergiebt. Er kennt also Mängel der letzteren und kann sie nur nicht ver-

auffassung stand daher auch von jeher bei den Gelehrten in schlimmem Rufe; man hat es seines Verfassers unwürdig gescholten[1], und selbst eifrige Freunde des vielgeschmähten Mannes haben diesem Verdammungsurtheil, wenn auch zögernd, zugestimmt[2]. Eine unparteiischere Würdigung bahnt erst Kurths Kritik an; die Geschichte von dem dicken Codex ist wahr, und es wäre nun eine interessante Aufgabe gewesen, die von Hinkmar verwertheten Fragmente herauszuschälen. Leider scheint Kurth selbst auf diesen Gedanken nicht gekommen zu sein, denn er beschränkt sich bei der Restitution der angeblichen längeren Vita nur auf Gregor.

Seine Quellen will Hinkmar wörtlich wiedergeben, nicht bloss die Historiae, sondern auch die alten Zettel und sogar die Tradition, wie er sie von seinen Gewährsmännern erfuhr. Das verräth einen hohen Grad von Gewissenhaftigkeit, und kein Leser wird ihm die Verschiedenartigkeit des Stils zum Vorwurf machen, auch wenn er nicht ausdrücklich deshalb um Verzeihung gebeten hätte. Seine eigenen Worte findet man also angeblich nur in den zur Ermahnung und Belehrung der andächtigen Leser und Hörer eingefügten dogmatischen und homiletischen Partieen, die einen ziemlichen Umfang haben und mit dem h. Remigius in gar keinem oder doch nur sehr losem Zusammenhange stehen. Für diese Abschweifungen hatte er sich den Gr. Gregor und seine Dialoge zum Vorbild genommen, trotzdem bleiben sie ungeniessbar, und Hinkmar selbst hat gefühlt, dass dies keine Kost für Jedermann war. Der practische Mann hat aber sogleich auf die geringe Erleuchtung der grossen Menge Rücksicht genommen, und indem er sich die Grammatiker-Zeichen bei Isidor, Orig. I, 20, zu Nutze machte, die historischen Partieen mit dem Asteriscus, die anderen aber mit dem Paragraphus ausgezeichnet und diesen als Schlusszeichen das Antisigma beigefügt. So hatten die Abschreiber gleich die Wegweiser für Abstriche, und es ist nicht zu verwundern, dass von den Hss. die meisten nur einen gekürzten Text bieten. Für den kirchlichen Gebrauch hatte Hinkmar die Lectionen zu den beiden Festen des Heiligen, der Depositio und Translatio, angezeichnet und ausserdem eine fortlaufende

meiden: daraus wird unter den Händen des Taschenspielers ein Lobgesang auf dieselbe; Beda's Namen nennt er aber nicht. 1) Suysken, AA. SS. Oct. I, 64: '(Vitam) novam contexuit, . . . sed quantum ad historica pertinet, ex communi eruditorum sententia illo auctore indignam'. 2) Schrörs S. 453.

Capitel-Eintheilung nicht vergessen. Die vielfache Gliederung der Schrift ist ein Meisterwerk verschrobener Compliciertheit.

Nach der Vorrede müsste Hinkmar den angeblichen Auszug der V. Remigii als ungenügend bei Seite gelegt und nur seine dreierlei Quellen verarbeitet haben, denn seine Vita soll eine Ergänzung zu jenem sein[1]. Die Text-Vergleichung beweist das Gegentheil, und er hat vielmehr die kürzere V. Remedii fast vollständig und im Allgemeinen wörtlich abgeschrieben. Für die politische Geschichte benutzte er den Lib. hist. Franc., der seinem kritischen Standpunkte am meisten zusagte, und er hatte eine Hs. der Austrasischen Recension B. Unter den 'historiae' der Vorrede versteht er diese Quelle, er citiert sie an einer Stelle geradezu so[2], und bisweilen weist er in allgemeinen Ausdrücken auf die vollständigere Darstellung hin[3]; er musste nämlich den Text mitunter kürzen, und auch sonst hat er hie und da geändert, denn sein Versprechen, nur mit den Worten der Quellen zu reden, konnte er natürlich nicht halten. Aber auch die älteren fränkischen Geschichtsquellen hat er gekannt, wie sich dies von einem Reimser Erzbischof aus dem 9. Jh. erwarten lässt, und er hat sowohl bei Gregor als bei Fredegar kleinere Anleihen gemacht[4]. Die ältesten Wunder nach dem Tode des Heiligen hat er aus Gregors Schrift In Gl. Conf. c. 78 nicht ohne einige kleine Abweichungen abgeschrieben (c. 24). Von der goldenen Krone, welche Kaiser Anastasius dem Chlodovech übersandte, las er im L. h. Fr. c. 17 und von

1) Cf. Praef. V. Remig.: 'plura in quibusdam historiis et diversis pitaciolis ac usitata relatione . . . habemus, que in memorata exceptione non continentur. Unde bonis vestris desideriis placuit, ut illa mea servitus ad ignorantium et subsequentium notitiam in unum colligeret'. 2) Cap. 11 (der hsl. Eintheilung): 'ut historiae produnt' mit Beziehung auf L. h. Fr. c. 1. 3) Cap. 12: 'sicut lector in suo loco plenius legere potest' (L. h. Fr. c. 11); Cap. 18: 'sicut locis suis lector inveniet' (L. h. Fr. c. 17). 4) Cap. 11 hat er zu den Worten 'urceum mirae magnitudinis' (L. h. Fr. c. 10) die Worte 'atque pulchritudinis' aus Greg. II, 27 und bei der Taufe Chlodovechs in Cap. 15 zu 'velisque' die Worte 'ac cortinis' aus Greg. II, 31 hinzugefügt und weiter unten die Vergleiche mit Constantin und Silvester ebendaher genommen. Aus Fredeg. III, 16 konnte er wissen, dass der oben genannte 'urceus' Remigius, resp. der Reimser Kirche gehörte, nach ihm (III, 21) konnte er die Taufe in Cap. 14 auf das Osterfest setzen, und ihn (II, 58) hat er sicher für die Darstellung der Gesandtschaft des Paternus an Alarich in Cap. 18 benutzt. Dass Schrörs S. 449. 450 alle diese Entlehnungen bestreitet, ist ohne Belang; wenn er aber die letzte Nachricht auf Idacius (Bouquet II, 463) zurückführen will, so ist jener Idacius eben das 2. Buch Fredegars.

dem sog. Regnum, einem Geschenke des Frankenkönigs an den Papst Hormisda, im Liber pontif.; er identificierte c. 20 beide und fügte hinter 'coronam auream' aus letzterer Quelle die Worte 'cum gemmis' und weiter unten vor 'cum gemmis, que Regnum appellari solet' aus dem L. h. Fr. 'coronam auream' hinzu. Und da er einmal den Lib. pontif. vor sich hatte, schrieb er aus ihm auch gleich die Stelle über eine Gesandtschaft des Bischofs Germanus von Capua aus und zeigte selbst den nicht leicht erkennbaren Zusammenhang mit dem h. Remigius: des Germanus Seele hatte nach Gregors Dialogen III, 35 der h. Benedict von Engeln in den Himmel tragen sehen, und zwischen diesem und Remigius sollen allerdings Beziehungen bestanden haben, wie man unten sehen wird. Seine Arbeit schmückt er mit Versen und Stilblüthen des Ovid[1], Lucanus und Sedulius. Die zahlreichen und mit ermüdender Weitschweifigkeit commentierten Bibelstellen entlehnte er einer von der Vulgata sehr abweichenden Uebersetzung, die stellenweise reinen Itala-Text bot[2]. Für eine seiner dogmatischen Abschweifungen über die Trinität benutzte er das Symbolum Athanasianum (c. 7). An Belegen und Gleichnissen mangelte es ihm nicht bei seiner ausgebreiteten Belesenheit in der patristischen und hagiographischen Litteratur. Den angeblichen Verlust der langen V. Remigii sucht er durch Vergleiche mit den heiligen Schriften wahrscheinlicher zu machen, und er beruft sich für verlorene Propheten auf eine Stelle des Johannes Chrysostomus in der 9. Homilie zum Matthaeus; seine Anordnung der Wunder des Heiligen vergleicht er mit der der Psalmen, und er citiert für diese eine Stelle des Hieronymus[3]. Erlebnisse und Wunder des Heiligen geben ihm Veranlassung, ähnliche Fälle vom Apostel Johannes nach Cassian[4], Coll. XXIV, 21 (= V. Remig. c. 5), von Christus, als er vor Pilatus stand, nach Antoninus mart., De locis sanctis c. 23 (= V. Remig. c. 8), von Basilius und Evurtius nach deren Lebensbeschreibungen (= V. Remig. c. 15), vom Papste Fabian nach Rufin, Hist. eccl. VI, 21 (= ibid.), vom h. Martin nach Sulp. Sev., Dial. 2, 2 (= ibid.) zu erzählen. Dass nach der Poenitenz der Verbrecher zum geistlichen Amte noch fähig sei, recht-

1) Ovid., Metam. IV, 64 ist im Cap. 16, Lucan. I, 1 und Sedul. Carm. pasch. I, 1 in der Vorrede benutzt. 2) Cap. 16: 'Quis alligabit ignem in sinu suo, et vestimenta eius non comburentur?' (Prov. 6, 27) = Sept.: *ἀποδήσει τις πῦρ ἐν κόλπῳ, τὰ δὲ ἱμάτια οὐ κατακαύσει;* 3) Vorrede zum Psalterium, ed. de Lagarde 1874, p. 1. 4) Hinkmar schrieb: 'Fertur relatione maiorum', obwohl er den Cassian vor sich liegen hatte.

fertigt er mit den Worten Augustins in dessen Briefe an Bonifaz[1]; er nennt dies Zeugnis eine 'consona catholicorum sententia' (c. 16), obwohl die Frage häufiger verneint, als bejaht worden ist. Endlich war ihm aus der V. Vedastis dessen Ordination durch Remigius bekannt (c. 3), und gelegentlich erwähnt er die Lex Salica und die Kapitularien Karls d. Gr. (c. 32).

Was nun nach Abzug der noch erhaltenen Quellen in Hinkmars Schrift an sachlichen Nachrichten übrig bleibt, soll nach des Verf. eigenem Zeugnis aus den zerstreuten Blättern einer älteren längeren Vita und aus der Tradition geschöpft sein. Diese Nachrichten betreffen:

1) die Heiligkeit und Wunderthätigkeit des Remigius im Allgemeinen,
2) seine geistliche Amtsgewalt und insbesondere sein Verhältnis zu den Suffraganen von Soissons und Laon,
3) sein Verhältnis zu dem fränkischen Königthum,
4) seine Sorge für den Güterbesitz der Kirche.

Remigius hatte eine göttliche Mission, die Rache des Herrn von dem barbarischen Frankenvolke abzuwenden; er ist der Besänftiger des göttlichen Zornes und geradezu der Heiland Galliens. Eine himmlische Stimme hat seine Geburt prophezeit; er ist durch ein Geschenk des h. Geistes gezeugt und daher zweifellos frei von Sünde. Der Mutterbrust entwöhnt, bestreicht er mit der Muttermilch die Augen des blinden Mönches Montanus, durch den Gott seine Geburt offenbart hatte, und giebt ihm dadurch das Augenlicht zurück; er thut also Wunder, ehe er noch Vater und Mutter sagen kann. Bei seiner Bischofserhebung strahlt sein Scheitel, wie von der Sonne beleuchtet, und er fühlt sich mit himmlischer Salbe gesalbt. Der h. Benedict erkennt seine Ueberlegenheit im Wunderfache an und schickt ein besessenes Mädchen, welches er selbst nicht heilen kann, mit einem Empfehlungsschreiben zu ihm. Wie Christus bei der Hochzeit zu Cana, füllt er Fässer mit Wein, Krüge mit h. Oel und Chrisma. Durch Enthüllung des h. Geistes erfährt er den Tod Chlodovechs. Er steht eben mit der Gottheit auf vertrautestem Fusse; er ist ein Engel, und als solchen verehren ihn die Bischöfe Galliens und Belgiens auf einer sonst unbekannten Synode; nur ein übermüthiger Arianer verweigert ihm die schuldige Ehrfurcht, dafür verliert er die Sprache, wird aber sogleich

1) Migne, Patr. Lat. 33, p. 812.

geheilt, als er dem Heiligen sich zu Füssen wirft und den katholischen Glauben bekennt.

Remigius regierte die 'Ecclesia Dei' und besonders die Reimser 'Civitas' und 'Provincia'. Letztere umfasste damals 12 'Civitates', und ebenso viele Bischöfe hatte der Heilige unter sich. Nachdem er das Frankenvolk dem Christenthume zugeführt, übertrug ihm Papst Hormisda das päpstliche Vicariat für das ganze Reich Chlodovechs. Mit den Bischöfen von Soissons war er verwandt. Principius war sein Bruder, dessen Nachfolger Lupus Brudersohn. In Soissons erfreute sich Chlodovech seiner Gesellschaft; in diesem Gau und dem von Laon lagen die ihm von dem König und den Franken geschenkten Besitzungen, die er den betreffenden Kirchen überwies. Für das Bisthum Laon hatte er besondere Sympathieen, und dasselbe verdankte ihm überhaupt erst seine Entstehung. Er war in diesem Gau geboren, in Laon erzogen, und man zeigte dort noch den Ort, wo er sich in seiner Jugend eingeschlossen hatte. Die dortige Kirche gehörte zur Reimser Parrochie[1], und da auch die ihm als Bischof gewordenen Schenkungen, mit denen er das Bisthum ausstattete, als Reimser Kirchengut anzusehen waren[2], war die neue Diöcese von der Parrochie und nicht von der Provinz abgezweigt und stand also zur Metropole in einem engeren Abhängigkeits-Verhältnis als die andern Diöcesen. Er ordinierte dort Genebaudus zum Bischof und unterstellte ihm die Parrochie des dortigen Comitats. Sein neuer Suffragan machte ihm aber schwere Sorgen. Er setzte den Verkehr mit seiner früheren Frau fort und wurde so Vater eines Söhnchens, welches er Latro nannte, weil es durch 'latrocinium' erzeugt war, und eines Töchterchens Vulpecula. Es waren also in der Diöcese Sachen vorgefallen, die der Suffragan allein nicht entscheiden konnte[3]: 'tales causae ibi emerserant, quas per se diffinire non posset', und Genebaudus kannte seine Pflicht. Er wusste, dass er als Suffragan alle zweifelhaften Sachen dem Metropoliten vorzulegen hatte, wenn er auch den bezüglichen Erlass[4]

1) Vgl. V. Remigii c. 16: 'ecclesiae sanctae Mariae in castro Lauduni Clavati Remensis parrochiae' mit Opusc. 55. capit. adv. Hincm. Laud. (Opp. II, p. 432): 'Remigius eandem sedem Laudunensem . . . a sua parrochia, non autem a dioecesis provincia scidit'. 2) Vgl. Opusc. 55. capitul. a. a. O.: 'quicquid rerum et mancipiorum in ordine episcopatus adquirit episcopus, sicut et illae quae ante fuerunt ecclesiae, habentur ecclesiasticae'. 3) Hincm., V. Remig. c. 16. 4) Hincmari Rem. opusc. 55. capitulorum ad Hincmarum Laudun. (Opp. ed. Sirmond II, 409): 'Ego de dubiis et obscuris rebus, de quibus certam diffinitionem non ha-

des Erzb. Hinkmar an seinen Neffen, den Bischof von Laon, natürlich nicht kennen konnte, und er bat den Remigius, nach Laon zu kommen. Dieser legte dem Geständigen Busse auf und bestrafte ihn mit Kerkerhaft; er versiegelte die Pforte und nahm den Schlüssel zu sich. Er verurtheilte ihn also ohne Zuziehung der Synode kraft seiner eigenen Amtsgewalt: 'decreto beati Remigii, proprio iudicio'. Die Leitung der Parrochie übernahm er jetzt selbst, und er hat sie 7 Jahre, neben seiner eigenen ('ut et propriam') verwaltet, indem er einen Sonntag in Reims, den andern in Laon celebrierte. Da erschien dem Verurtheilten ein Engel und kündigte ihm Straferlass an, auch die Kerkerpforte öffnete sich ohne Verletzung des Siegels und des Schlosses; Gott hatte ihm die Sünde vergeben, aber des Genebaudus scharf entwickeltes Rechtsbewusstsein erkannte, dass nur derjenige, der ihn eingeschlossen, auch lösen durfte. Der Engel hatte den Metropoliten übergangen und den Instanzenweg nicht eingehalten, der Sünder selbst hatte ihn erst darüber belehren müssen; nun machte er den Fehler wieder gut und begab sich zum Remigius, um ihn von dem göttlichen Beschlusse in Kenntnis zu setzen. Dieser eilte nach Laon und fand den pflichttreuen Genebaudus auf der Schwelle liegend! Ein rührendes Bild! Natürlich setzte er ihn sogleich wieder in das Bisthum ein, und später wurde Latro der Nachfolger des Vaters.

Die Wunder des Remigius verfehlten ihren Eindruck auf die heidnischen Franken nicht; sie liebten ihn, und der König hörte ihn gern und enthielt sich auf seine Vorstellungen hin vieler Nichtswürdigkeiten. Remigius begiebt sich Nachts in den Palast; der König springt ihm erfreut entgegen, umarmt ihn und beide gehen mit der Königin in ein benachbartes Oratorium. Hier weiht ihn der Bischof in die christliche Lehre ein; da erhellt sich die Kirche durch ein überirdisches Licht, und von einer himmlischen Stimme erschallen Bibelsprüche: nur Remigius erkennt den Urheber des Lichts, nämlich Jesus. Umstrahlt wie Moses, steht der Bischof da und erleuchtet die ganze Kirche; Chlodovech und die Königin liegen zu seinen Füssen. Er prophezeit ihnen die Zukunft, dass sich ihre Nachkommen der Römischen Kaiserwürde ('Romana dignitate regnoque') bemächtigen werden. Auf dem Wege zum Baptisterium

bemus, si forte emerserint, et de his, quae sine plurimorum iudicio episcoporum finiri non possunt, cum coepiscopis provinciae . . . debeo consilium quaerere. . . . Si in causis dubiis vel obscuris aliquid dubitas, me debes interrogare'.

wird der Geistliche mit dem Chrisma vom Volke abgehalten, und Niemand kann wegen des Gedränges aus der Kirche herauskommen. In dieser Verlegenheit betet Remigius zum Himmel. Da bringt eine schneeweisse Taube, wie sie bei Christus' Taufe und seitdem noch öfter erschienen war, — die Fälle führt Hinkmar einzeln an, — eine Ampullula mit dem heiligen Chrisma im Schnabel. Remigius giesst davon in die Taufquelle und hebt selbst den König aus der Taufe; er ist also der Pathe Chlodovechs, sein 'pater et patronus', wie ihn Hinkmar nennt. Er tauft dann von Chlodovechs Heere 3000 Mann, ohne die Kinder und Weiber, und nach Ragnachars Ermordung lässt ihn der König das ganze Frankenvolk bekehren und taufen. Nun wurde diesem das Siegen leicht. Er erhält von Remigius den Segen und geweihten Wein und schlägt die Burgunder, und nachdem er auf den Rath des Bischofs die Synode von Orléans (511) abgehalten hatte, zieht er, wieder mit dessen Segen und einer Flasche Champagner ausgerüstet, gegen die Westgothen (507) ins Feld und kehrt wieder als Sieger heim. So lange der Wein reichte, hatte ihm Remigius gesagt, würde er siegen, und die Geschichte hat das bewiesen.

Hinkmar verlangte von einem guten Bischofe, dass er über den geistlichen Pflichten die Materie nicht vernachlässige [1], und das scheint er seinem Heiligen abgelernt zu haben. Denn dieser sorgte allerdings gleichmässig nach Innen und Aussen [2], und man kann ihm durchaus nicht vorwerfen, dass er je die äusseren Bedürfnisse seiner Kirche aus dem Auge verloren habe. Von seiner Muhme ('sobrina') Celsa erhielt er deren Erbe, die Villa Celtus, für die Füllung eines Weinfasses zum Geschenk, und der Act wurde auf gesetzliche Weise 'per chartam et investituram' vollzogen. Nach der Taufe bedachten ihn Chlodovech und die vornehmen Franken mit zahlreichen Besitzungen in verschiedenen Provinzen; er aber verschenkte sie wieder an die Kirchen seiner Provinz, besonders die in Laon, denn er wollte nicht für habgierig gelten und zu dem Gerede Anlass geben, als habe er nur irdischen Gutes halber die Bekehrung ins Werk gesetzt. Nur einen Theil der Ost-

1) Hincmari ep. ad clerum et plebem Bellovacensem (Migne 126, p. 260): 'sic exteriora administret, ut interiora non deserat; sic interioribus serviat, ut exteriora penitus non relinquat'; ähnlich Hincm., V. Remig. c. 17. 2) Hinc. V. Remigii c. 7: 'Erat enim hic presul beatissimus internorum curam in exteriorum occupatione non minuens, exteriorum providentiam in internorum sollicitudine non relinquens'.

fränkischen Güter vereinigte er auf specielle Bitte der Geber mit dem Erzbisthum. So besass er, als er sich am Hofe des Königs in Soissons aufhielt, nur eine kleine Villa in der Nähe dieser Stadt, und er bedurfte dringend neuer Schenkungen. Das erkannte die Königin, und auf ihr Zureden, und da auch die Bauern ihre vielfachen Unpflichten lieber der Kirche als dem Könige leisten wollten, liess sich dieser zu dem folgenden Abkommen bewegen. Er versprach, ihm so viel Land zu schenken, als der Bischof umgehen könnte, während er selbst sein Mittagsschläfchen hielt. Remigius ist rüstig zugeschritten, denn er hat Leuilly, Coucy-le-Château und Chavigny in den Kreis gezogen, und der practische Mann vergass auch nicht, die Grenze sorgfältig zu versteinen; wer aber nicht bischöflich werden wollte und sich ihm in den Weg stellte, dem hat er Böses angewünscht. Ueber die Schenkung stellte ihm der König natürlich eine Urkunde aus. Von einem angesehenen Manne Eulogius kaufte er Épernay aus dem Kirchenschatze für 5000 Pf. Silber. Er hatte dem Besitzer die Begnadigung für ein Majestätsverbrechen erwirkt, und dieser wollte ihm den Ort zum Geschenk geben; aber irdischen Lohn nahm er für seine Intercessionen nicht, und so rieth er dem Manne, seine Habe zu verkaufen, und gewann nun als Käufer einen wohlerworbenen Besitztitel für die Kirche. Auch den grössten Theil des Vogesen-Waldes erwarb er durch Kauf, und er gründete dort die Weiler Cusel und Altenglan und setzte aus der nahen bischöflichen Villa Berna, die ihm die Franken geschenkt hatten, Bauern dorthin, damit sie der Reimser Kirche alljährlich das Pech für die Weinfässer lieferten; die Grenzen versteinte er wieder sorgfältig. Endlich erhielt er von dem Prinzen Chlodovald aus dessen Erbe Douzy (dép. Ardennes). Seine Sorge wäre aber nur halb gewesen, wenn er nicht auch das erworbene Kirchengut gehütet und geschützt hätte, und das besorgte er mit rücksichtsloser Grausamkeit. Einem Manne, der einen Grenzstein zu entfernen versucht, verdorrt die Hand, und er verliert das Augenlicht. Die Bewohner von Celtus, welche seine Getreidemieten in Brand stecken und ihn 'Jubelgreis' ('Iubeleus') schimpfen, verflucht er, dass sie leistenbrüchig, und ihre Frauen kröpfig werden. Und noch nach seinem Tode wacht sein sorgendes Auge über dem Kirchengute nicht bloss der Diöcese, sondern der ganzen Provinz. Als König Pippin die Villa Anizy-le-Château dem Bisthum Laon zu entreissen trachtete, die der Heilige dieser Kirche geschenkt hatte,

folgte die Strafe auf dem Fusse. Remigius stieg bei Nacht vom Himmel herab, und er hat den König so rechtschaffen durchgehauen, dass man noch lange die blauen Flecken an seinem Leibe sehen konnte. Schleunigst verliess der Gezüchtigte darauf die bischöfliche Villa, und seitdem haben sich die Herrscher wohl gehütet, auf den Besitzungen der Kirche ihre Ablager zu halten. Mit gleicher Strenge ahndete der Schutzpatron Eingriffe der Kaiserlichen Beamten in den Besitz der Kirche, und als nach der Reichstheilung 843 Karl d. Kahle das Bisthum unter seine Mannen vertheilt und Leuilly dem Richuin zu Lehen gegeben hatte, schlug er dessen Frau, die nach dreimaliger Ermahnung den Ort nicht verlassen hatte, dass sie erkrankte und elendiglich ums Leben kam. Nach solchen Thaten war es sehr zu verwundern, dass der Heilige zu Hinkmars Zeiten sich lässiger zeigte und nicht mehr, wie früher, die Kirchenräuber bestrafte. Diesen Einwand hat der Biograph vorausgesehen[1]; er fertigt aber die Zweifler sehr gut mit der Mahnung ab, lieber darüber betrübt zu sein, denn die Welt sei eben so schlecht geworden, dass sie die Heiligenwunder nicht mehr verdiene.

Seitdem haben sich die Zeiten nur noch mehr verschlechtert. Wer über drei Jahrhunderte zurückliegende Begebenheiten so viel mehr weiss, als die alten Quellen, kommt heute leicht in den Verdacht zu schwindeln, und selbst gute Freunde fordern von ihm die Ausweise. Auch Schrörs hat nach den Quellen gesucht, die Hinkmar für seine eigenen Nachrichten benutzt haben könnte. Er bemerkte da, dass dieser gelegentlich von Schenkungsurkunden der Reimser Kirche spricht, und er war rasch mit der Behauptung[2] bei der Hand, dass diese 'in Betreff der von Remigius erworbenen Besitzungen werthvolle Nachrichten enthalten konnten'. Hinkmar führt sie aber nur zum Beweis für die Orthographie 'Remedius' an, unter seine Geschichtsquellen rechnet er sie nicht, und wer Urkunden gelesen hat, weiss, dass in ihnen Romane, wie die Hinkmarschen, nicht zu stehen pflegen. Ueberdies schliesst schon der Wortlaut der Stelle Schrörs' Deutung aus, denn den Gegenstand jener Urkunden bildeten nicht Erwerbungen des Remigius, sondern Schenkungen, die nach seinem Tode, und zum Theil viele Jahre später der Reimser Kirche ge-

1) Hincm. V. Remig. c. 28: 'Causantur etiam aliqui, quoniam sanctus Remigius nunc in rerum suarum invasores et familiae suae oppressores non vindicat, sicut praecedentibus temporibus egerat'. 2) S. 450.

macht waren [1]. Mit dem 'monumentum reclusionis', dessen Benutzung er für die Geschichte des Genebaudus annimmt [2], steht es fast noch schlimmer, denn der lateinische Ausdruck bezeichnet den Kerker des sündigen Bischofs, und Hinkmar verweist an der betreffenden Stelle ausdrücklich auf die Tradition [3]. Es bleiben nun nur noch die 'emendatiora gesta' übrig, auf die sich Hinkmar ein einziges Mal beruft [4]. Er will in ihnen die Geschichte von der himmlischen Stimme, welche die Geburt des Remigius prophezeite, gefunden haben; er kennt den vollständigen Wortlaut des göttlichen Beschlusses, welcher aus den himmlischen Sitzen dem Montanus notificiert wurde. Diese Wissenschaft müsste er also den fliegenden Blättern seiner längeren Vita verdanken; nun eine Empfehlung würde sie für jene gerade nicht sein. Auf demselben Niveau stehen aber alle anderen Zusätze Hinkmars; sie können unmöglich auf eine alte Quelle zurückgeführt werden.

Nun besass allerdings der Reimser Erzbischof einen hohen Grad von Findigkeit. Er copiert die Todten-Erweckung aus der kürzeren V. Remedii, deren Benutzung er ableugnet, und lässt das Wunder durch die Geheilte selbst bezeugen:

V. Remedii c. 8.	Hincm. V. Remig. c. 9.
Quae protinus . . . cum integra incolomitate surrexit et ad propriam feliciter remeavit,	Quae mox cum integra incolomitate, sicut ipsa postea fatebatur, ab ipsis inferni claustris surrexit et ad propria feliciter remeavit,

das ist doch wohl eine Fälschung, und verfälscht hat er auch seine anderen Geschichtsquellen, indem er den h. Remigius in die Texte hineinschwärzte:

---

1) V. Remig. c. 2: 'Nec illud silendum est, quia in cartis recenti tempore post illius obitum, sed et post plura annorum curricula factis de rebus isti Remensi aecclesiae traditis Remedium eum fuisse nominatum legimus'. 2) S. 451. 3) Opuscul. 55 capitul. (Hincm. Opp. II, 435): 'ex quo beatus Remigius sanctum Genebaudum in Laudunensi castello episcopum non solum constituit, sed etiam, ut ostendit antiqua traditio et monimentum reclusionis, qua eum propter excessum notissimum secundum regulas reclusit, post dignam satisfactionem restituit'. Im besten Falle hätte Schrörs zwei Quellen herauslesen können; die richtige Erklärung konnte er aber bei Noorden S. 399 finden. 4) Hincm. V. Remig. c. 2: 'Merito igitur eum Remedium fuisse nominatum in baptismate crederemus, nisi in emendatioribus gestis illum oraculo divino per sanctum Montanum Remigium vocari debere cognosceremus'.

L. h. Fr. c. 17.

Dominus autem adiuvabat eum (scil. Chlodovechum) in cunctis.

Lib. pontif., V. Hormisdae (ed. Duchesne I, 271).

Eodem tempore venit Regnus cum gemmis praetiosis a rege Francorum Cloduveum christianum donum beato Petro apostolo.

Hincm. V. Remig. c. 19.

magis autem Dominus lorica fidei indutum per orationem sancti Remigii patris et patronis sui adiuvit eum.

ib. c. 20.

Huius . . . tempore . . . Hludowicus rex . . . cum gemmis . . . Regnum . . . beato Petro, sancto Remigio suggerente, direxit.

So konnten die Thaten Chlodovechs leicht zu solchen des Remigius gestempelt werden, und die Geschichte des Frankenkönigs verwandelte sich in einen Panegyricus auf den Reimser Bischof. Die Ansicht Schrörs'[1], dass Hinkmar eine spätere Ueberarbeitung des L. h. Fr. mit Zusätzen über Remigius benutzt habe, würde den Fälscher auf Kosten eines Unbekannten entlasten, aber die Gründe sind doch zu fadenscheinig, und bis man nicht auch ein ebenso vervollständigtes Exemplar des Lib. pontif. angenommen hat, bleibt die Vertheidigung nur halb. Und die Beweise für die Unehrlichkeit der Hinkmarschen Geschichtsschreibung sind damit keineswegs erschöpft. Wenn er die Wunderthätigkeit seines Patrons auf Kosten des h. Benedict preist, wenn er diesen die Curierung einer Besessenen vergeblich versuchen und ihn dann die Kranke mit einem Brief zu Remigius schicken lässt, so ist die Geschichte wiederum aus der kürzeren Vita abgeschrieben, und die dort erwähnten 'affatus' können die Bedeutung von Brief haben; der erste Wunderdoctor führt aber dort keinen Namen ('quidam Dei servus'), und in den Worten 'ipsius benedicti', mit welchen im Verlauf der Erzählung einmal auf ihn Bezug genommen wird, ist 'benedictus' natürlich Adjectiv. Durch die Deutung als Eigenname und die Beziehung auf den h. Benedict ist die Erhebung des Remigius über diesen Heiligen möglich geworden, nicht zur Freude der Mönche von Monte Cassino. Der Urheber

1) Er schliesst S. 448 auf eine andere Form des L. h. Fr. aus der Lesart 'Moglotinse' für 'Vogladinse' und auf eine spätere Ueberarbeitung aus der Schreibung der Namen 'Ludovicus' und 'Rothildis': die Möglichkeit, dass diese Orthographie von Hinkmar sein könnte, scheint er gar nicht zu sehen.

dieser Textfälschung kann aber nur Hinkmar sein. Seine Mache verräth weiter die Schilderung des Conflicts zwischen dem Heiligen und den Einwohnern von Celtus: er legt ihnen das Schimpfwort 'Iubeleus' in den Mund; nun dieses haben Amtsgenossen gegen Remigius gebraucht, und dessen noch erhaltene Replik hat er gelesen[1]. Die Spuren der Erfindung tragen auch noch andere Geschichten: Latro und Vulpecula heissen die Kinder des Genebaudus, Celsa ist der Name der Besitzerin von Celtus; der Bischof versteint die Grenzen, und durch seinen Wein besiegt der König die Burgunder und Westgothen. Das Bestreben, die Thaten Chlodovechs auf die Unterstützung des Remigius zurückzuführen, blickt überall durch; wenn aber dann Hinkmar vor dem Westgothischen Kriege dem Könige durch den Bischof den Rath ertheilen lässt, die Synode von Orléans zu veranstalten, so ist diese Lüge doch zu frech: die Synode ist ja vier Jahre nach dem Kriege gehalten worden, und Remigius hat ihr gar nicht einmal beigewohnt. Nach diesen Proben wird man getrost den Schluss ziehen dürfen: Hinkmars Lebensbeschreibung des Remigius ist theils aus noch vorhandenen Quellen abgeschrieben, theils von dem Verf. selbst erlogen; so konnte Remigius dem Königspaare allerdings leicht prophezeien, dass sich dessen Nachkommen in den Besitz der Römischen Kaiserwürde setzen würden.

Für das päpstliche Vicariat des Remigius erbringt Hinkmar den urkundlichen Beweis durch vollständige Einrückung einer Bulle des Papstes Hormisda. Dieses Machwerk ist eine Copie der echten Bulle jenes Papstes für den Bischof Sallustius von Sevilla[2], und nur die Begrenzung des Vicariats auf das ganze Reich Chlodovechs ist eigene Zuthat[3] des Fälschers; ein beklagenswerthes Misgeschick hat ihn einen Papst wählen lassen, der 3 Jahre nach dem Tode des Frankenkönigs den Stuhl Petri bestiegen hat. Das päpstliche Privileg für Remigius ist daher heute allgemein aufgegeben, auch Hinkmars Freunde versuchen es nicht zu retten; sie haben sich aber bemüht, den Erzbischof von dem Verdachte der Fälschung schleunigst zu entlasten. Den Einwand, dass in dem Schreiben die Hispana benutzt sei, während Hinkmar sonst die Sammlung

1) Brief des Remigius an die Bischöfe Heraclius, Leo und Theodosius, MG. Ep. III, p. 114: 'Annorum numerum me esse scribitis iubeleum'. Schrörs S. 452 hätte Hinkmar die Kenntnis der Briefe des Heiligen nicht absprechen sollen. 2) Thiel, Ep. Rom. pontif. I, 979. 3) In der Quelle stand: 'per Baeticam Lusitaniamque provincias'.

Pseudo-Isidors zu benutzen pflege, hätte Thiel[1] nicht erheben sollen, denn seine hsl. Studien gehen so wenig in die Tiefe, dass er weder den einen noch den andern Text genügend kennt, und sein Satz ist auch an sich unrichtig, nachdem jetzt Schrörs[2] Benutzung der Hispana bei Hinkmar nachgewiesen hat. Dieser hat denn auch die Ehren-Rettung in anderer Weise versucht. Wenn Hinkmar der Verfasser wäre, meinte er[3], wäre nicht einzusehen, warum er dem Remigius bloss ein persönliches Vicariat und nicht ein solches, welches auch auf die Nachfolger überging, verliehen haben sollte. Das ist bei jedem andern ebensowenig einzusehen, wie bei Hinkmar, denn Schrörs hat ganz Recht, dass ein allgemeines Privileg sich für die Reimser Interessen besser hätte verwerthen lassen, und so könnte Niemand der Thäter sein. Aber vielleicht hatte sich Hinkmar überlegt, dass eine solche Verallgemeinerung den Schwindel leicht an den Tag gebracht hätte, denn bis auf seine Zeit war kein Reimser Bischof Vicar gewesen[4], und seine eigenen Bemühungen um diese Ehre waren kläglich gescheitert; oder es fehlte ihm an einem Modell für das bessere Privileg, denn seine Vorlage lautete auch nur auf die Person des Sallustius. Kurz völlig beweisend scheint mir der Einwand Schrörs' nicht zu sein, und eigentlich enthält er eine Spitze gegen Hinkmar: Warum soll er denn gerade ein so schlimmer Bösewicht gewesen sein, dass er sich mit der Fälschung eines persönlichen Privilegs für einen seiner Vorgänger gar nicht erst abgegeben hätte?

Schon v. Noorden[5] hatte bemerkt, dass in Hinkmars V. Remigii bei aller scheinbaren Planlosigkeit und Naivetät allenthalben dieselbe schlaue Berechnung durchblickt, und der Verf. mit dieser Schrift noch andere Zwecke verfolgt, als die blosse Erbauung. Vielleicht hatte auch Suysken[6] dasselbe im Sinne, wenn er schreibt: 'Hincmarus quamvis suis naevis non caruerit, maxime ubi de suae sedis excellentia agebatur'. In der kürzeren Vita war Remigius ein Heiliger, wie so viele anderen, und seine einzige Auszeichnung bestand in der Todten-Auferweckung. Durch Hinkmars Schrift — und ich halte mich an seine eigenen

1) S. 125. 2) S. 393. 3) S. 510. 4) Anders Schrörs S. 369: 'Die Urk. des P. Hormisda ist unecht; ob die Thatsache eines Reimser Vicariats richtig ist, lässt sich nicht sicher entscheiden'. Warum: Nicht sicher? Würde man etwa in Reims die Bulle gefälscht haben, wenn die Thatsache unrichtig gewesen wäre? 5) S. 395. 6) AA. SS. Oct. I, p. 87.

Conclusionen in Cap. 31 — wurde er ein Engel, ein Erzengel; der Brief des Hormisda zeigt ihn als Cherubim, die Taufe der Franken als Seraphim. Er zählt zu den himmlischen Gewalten, er zählt auch zu den Fürstlichkeiten, denn er hat den Principat über die 'fratres electi', die Bischöfe von Arras, Laon, Soissons, Viromandis und die übrigen in den ihm unterworfenen 'Civitates'. Er hat den Bischof Genebaudus von Laon gerichtet und nach seinem Urtheilsspruche ihn unter göttlicher Leitung und auf göttlichen Befehl in das Bisthum wieder eingesetzt: in ihm thront also der Herr, er gehört zu den himmlischen Thronen ('supernae sedes'), welche die 'electi' zu richten befugt sind. Er hat durch seine Reinheit Jesus von Angesicht sehen können, er hat dem Könige Chlodovech befohlen, wie einem ihm unterworfenen Sclaven, als er ihm die Worte: 'Beuge dein Haupt, Sicamber' zurief: wie im Vergleich zu solchen Menschen die übrigen nur Sclaven sind, wie sie selbst unter ihren Mitmenschen für Götter ('dii') angesehen und unter die Herrschaften ('dominationes') gerechnet werden, so zählt auch Remigius — zu den Fürstlichkeiten ('principatus'), schliesst Hinkmar abermals. Alles dies, wird man einwenden, waren nur persönliche Vorrechte des h. Remigius: indessen wurde doch das Ansehen des Reimser Stuhles dadurch gehoben, und aus persönlichen Vorrechten hat man allgemeine construiert; auch Hinkmar hat sich in seinem bewegten Leben verschiedene Male auf seinen grossen Vorgänger berufen, und auf jeden Fall hat er die gleichen Ziele verfolgt.

Die Usurpation des Reiches Lothars nach dessen Hinscheiden 869 hatte Karl d. Kahle auf Anstiften Hinkmars vorgenommen. Eine kirchliche Ceremonie in der Stephanskirche in Metz sollte die widerrechtliche Handlung legitimieren[1]. Der Veranstalter und Leiter des theatralischen Aufzugs war wiederum Hinkmar, und er war bemüht, seine Einmischung in die Trierer Kirchenprovinz zu rechtfertigen. Unter Berufung auf die Krönung Ludwigs d. Fr. durch Papst Stephan V. 816 in Reims[2] und auf das Beispiel Chlodovechs, der von Remigius ebenda getauft und mit einem vom Himmel gekommenen Salböl ('chrismate') gesalbt und zum König geweiht sei, vollzog er an Karl die Königssalbung, und er behauptete, dass noch von der Chlodovech'schen Salbe ein Vorrath vorhanden sei.

1) Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs II, 282[2]. 2) Simson, Jahrbücher I, 72.

Von der Ampulla, wie v. Noorden[1] meint, ist also hier nicht die Rede, und damit fällt dessen Bedenken, dass ein beabsichtigter Unterschleif von den mit dem Reliquienschatze vertrauten Dienern der Reimser Kirche leicht hätte verrathen werden können. Der vorsichtige Hinkmar gedenkt nur der alten Salbe. Die Salbung Chlodovechs mit dem Chrisma erwähnt schon Gregor, H. Fr. II, 31; hinzugelogen hat also der Erzbischof nur, dass die Salbe vom Himmel gekommen sei, und er noch davon habe. Da die Salbung des ersten Frankenkönigs, wie schon Suysken gesehen hat, nur ein Theil der kirchlichen Taufhandlung war, so passte das Beispiel nicht auf den vorliegenden Fall, und das hat Hinkmar sehr wohl bemerkt; durch seine nicht gewöhnliche Geschicklichkeit kam er aber über die Schwierigkeit leicht hinweg, indem er zu der Taufe und Salbung des ersten Frankenkönigs stracks eine Königsweihe ('peruncti et in regem sacrati') hinzufälschte. Diese kecke Lüge hat er nur für den vorliegenden Fall erfunden und später nicht weiter ausgesponnen, dagegen fühlte er das Bedürfnis, für die himmlische Herkunft des Chrisma eine Erläuterung zu geben. Dies geschieht in der V. Remigii; hier wird auch zum ersten Mal das Gefäss für die Salbe, die 'ampullula', genannt, aber er behauptet nicht, es noch zu besitzen, und so könnte es sehr wohl erst nach seiner Zeit 'entdeckt' worden sein. Und das ist das Wahrscheinlichere, denn erst seit Philipps II. Krönung 1179 ist es benutzt worden. Während der Erzbischof von Reims den König krönte und salbte, trug der Bischof von Laon die heilige Ampulla[2]. Sie hat für die franz. Königskrönungen eine hervorragende Bedeutung gewonnen, und Hinkmar hat seinen Nachfolgern den Weg gezeigt, wie sich der Schutzpatron zur Hebung der politischen Stellung des Erzbischofs von Reims verwerthen liess.

Die Disciplinargewalt über die Kirchenprovinz stand in Merowingischer Zeit der Provinzialsynode zu, und ihr war auch der Metropolit unterworfen[3]. Nur der päpstliche Vicar, der Primas der fränkischen Kirche, stand unmittelbar unter dem Papste[4]. Dem Reimser Stuhl war von Papst Hadrian (c. 775) der Primat über die ihm unterworfenen 'Civitates', nämlich über die Reimser Kirchenprovinz, verbrieft und zugleich dem Erzbischof ein gewisses

1) S. 252. 2) Vgl. Warnkönig und Stein, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte I, 207. 3) Löning, Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger S. 208. 4) Löning S. 83.

Vorrecht hinsichtlich seines Gerichtsstandes[1] verliehen worden. Hinkmars Streben war auf das Vicariat gerichtet. Dasselbe war zu seiner Zeit Berufungs-Instanz gegen die Urtheile der Provinzialsynode, und nur in zweifelhaften Fällen sollte noch die Appellation an den päpstlichen Stuhl gestattet sein: der Vicar durfte also Bischöfe und Aebte richten, und in dieser Form war Erzbischof Drogo von Metz 844 für Frankreich und Deutschland damit beliehen worden[2]. Nachdem Hinkmar von Leo IV. bereits das gewöhnliche Pallium auf Verwendung Lothars erhalten hatte, liess er durch denselben um Verleihung des Vicariates nachsuchen, um 'Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte' richten zu können[3]; aber der Papst lehnte das Gesuch unter Berufung auf Drogo ab und gestand dem herrschsüchtigen Manne nur den täglichen Gebrauch des Palliums zu, woran ihm weniger lag, wenn er sich auch darum beworben hatte. Der Versuch, sich über die synodale Gewalt zu setzen, war somit fehlgeschlagen, und er musste weiter mit diesem Hindernisse rechnen. Wie ein Chamäleon[4] trat er auf der Synode von Soissons 853 bald als Angeklagter, bald als Ankläger, bald als Richter auf, und erlangte so die Verurtheilung der von seinem Vorgänger Ebo nach dessen Absetzung geweihten Cleriker. Um diesen die Appellation an den päpstlichen Stuhl abzuschneiden, bemühte er sich eifrigst, von Leo IV. die Confirmation des unrechtmässigen Urtheils zu erlangen; der aber wollte ohne eine Nachprüfung davon nichts wissen, und erst dessen Nachfolger Benedict liess sich von dem schlauen Erzbischof überlisten[5] und gab ihm das gewünschte Privileg, doch nicht ohne durch die folgende Clausel seinen Vorbehalt zu machen: 'si ita est, nostroque ut

1) Flod. II, 17 (SS. XIII, 463): 'primatem . . . non presumat . . . aliquis de episcopatu deicere sine canonico iudicio, et neque in ullo iudicio sine consensu Romani pontificis, si ad hanc sedem . . . appellaverit in ipso iudicio; sed in sola subiectione Romani pontificis permanens' etc. Das war aber keine vollständige Befreiung von dem Zwange der Provinzialsynode. 2) Sirmond, Concil. III, 10: 'Drogoni archiepiscopo in examinandis ac perquirendis episcopis et abbatibus sub hoc tenore hanc nostram licentiam et auctoritatem concessimus'. Vgl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs I², 252. 3) Vgl. den Brief des Papstes an Lothar (N. A. V, 381): 'ut Hincmaro . . . auctoritatem potestatemque praecipuam vice nostra alios archiepiscopos vel episcopos sive abbates ipsius regionis per sacras canonum sanctiones iudicandi dedissemus licentiam'. 4) Schreiben des Papstes Nicolaus von 866 6/12 (Sirmond III, 303): 'more cuiusdam animantis non semper unius eiusdemque coloris apparet'. 5) Schreiben des Nicolaus von 866 6/12: 'Hincmarus arma praeparat et eidem summo praesuli, tamquam suarum inexperto versutiarum, latenter subripit'.

scriptis praesulatui intimasti et gestorum serie demonstrasti'[1]. Diese verfängliche Bedingung störte zwar Hinkmar, indessen konnte er doch an dem Privileg seine Freude haben, denn es enthielt nicht bloss eine Bestätigung, sondern auch eine Erweiterung der Bulle Hadrians. Dem Erzbischof wurde jetzt der befreite Gerichtsstand vor dem päpstlichen Stuhle zugesprochen, und zugleich sein heissester Wunsch erfüllt durch Uebertragung der Gerichtshoheit über die ganze Diöcese der Reimser Metropole. Die Fassung war äusserst geschickt gewählt. Das Gericht des Metropoliten war nicht zur Provinzialsynode, sondern zu fremden Gerichten in Gegensatz gesetzt, und es wurde nun den Prälaten und Unterthanen verboten, mit Umgehung des Metropoliten vor diesen Recht zu geben oder zu nehmen, doch unbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhles. Dadurch wurde Hinkmar fast ein Vicariat[2] über die Reimser Provinz übertragen. Schlimme Erfahrungen veranlassten ihn, 863 beim Papste Nicolaus um die Bestätigung und abermalige Erweiterung dieses Privilegs einzukommen, denn neue Krankheiten, meinte er, erforderten neue Heilmittel. Er sandte zu diesem Zwecke eine Abschrift der Bulle Benedicts nach Rom, und er entschuldigte sich deshalb, aber das Original, meinte er, könne auf der Reise leicht verunglücken. Ueber die Glaubwürdigkeit der Abschrift gab er dem Papste die beruhigendsten Versicherungen: man könne das Actenstück im päpstlichen Archive aufsuchen und sich den augenscheinlichen Beweis von der Zuverlässigkeit verschaffen[3]. Das war die sichere Sprache des guten Gewissens, und so konnte man sich wohl mühsame Recherchen ersparen. Auf Grund jener Abschrift bestätigte Nicolaus die Beschlüsse der Synode von Soissons, und zwar nicht bedingungsweise, wie sein Vorgänger, sondern im vollen Umfange, und nur unbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhles. Das war um so auffälliger, als er sich sonst gegen Hinkmar alle möglichen Vorbehalte machte. Er bemerkte sehr wohl, dass sein Vorgänger die Amtsgewalt des Erzbischofs auf Kosten der Provinzialsynode gestärkt hatte, und setzte diese schleunigst in ihr Recht

1) Privileg des Papstes Benedict III. für Hinkmar von 855, bei Sirmond, Concilia III, 107. 2) Er führt es selbst, De iure metropolit. (Opp. II, 732), nach den Vicariats-Privilegien für Arles, für Remigius und Bonifaz an. 3) Vgl. Hincmari Opp. II, 309: 'Vestra vero dignatio in scrinio sanctae Romanae ecclesiae ex more exemplar illius potest requirere et utrum ita se habeat evidenter agnoscere'.

wieder ein[1]. Den befreiten Gerichtsstand schränkt er durch den Zusatz ein, dass der Erzbischof 'ex communi placito'[2] vor die Provinzialsynode eines andern Primas geladen werden könne, und stellte überdies noch die Bedingung, dass er sich gegen die Befehle des apostolischen Stuhles in keiner Weise ungehorsam erzeige; und überhaupt sollte das ganze Privileg bei Unbotmässigkeit des Empfängers sofort kraftlos werden. Ueber eine solche Confirmation hatte Hinkmar allen Grund, entrüstet zu sein. Er wurde jetzt boshaft und verglich den apostolischen Vater mit einer Chimaere[3]. Noch mehr Enttäuschungen standen ihm bevor. Der Papst nahm die Untersuchung in Sachen der abgesetzten Reimser Cleriker wieder auf und ordnete ein neues Concil zu Soissons (866 Aug.) an. Unter Berufung auf seine Privilegien widerrieth Hinkmar den versammelten Bischöfen dringend die Restitution; sowohl Benedict habe unter Androhung des Anathems die Beschlüsse der früheren Synode bestätigt, 'ut inde quaestio nullis aliquando temporibus oriatur', als Nicolaus, und er legte ihnen die Originale vor, machte sie auch in seiner peinlichen Gewissenhaftigkeit noch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Siegel, Text und Unterschriften unversehrt und unverfälscht seien[4]. Von Benedicts Clausel aber schwieg er. Die Synode erkannte die Verurtheilten für unschuldig und stellte dem Papste ihre Restitution anheim, welche dieser unverzüglich anordnete. Dessen Schreiben geben die richtige Charakteristik des doppelzüngigen und verlogenen Erzbischofs. Die Acten der früheren Synode von Soissons, welche er eingesandt hatte, hatte der Papst in seinem Archive aufsuchen lassen: sie erwiesen sich als verfälscht[5], und verfälscht waren auch die von Hinkmar vorgelegten Abschriften der Bulle Benedicts. Er hatte den Bedingungssatz: 'si ita est — demonstrasti' ausgemerzt[6]

1) Privileg des Papstes Nicolaus für Hinkmar von 863 (Sirmond III, 215): 'ne quilibet . . . te contempto vel posthabita coepiscoporum ipsius dioeceseos provinciali synodo, impune audeat seu valeat aliena expetere aut expectare iudicia'. Die durch den Druck hervorgehobenen Worte fehlen im Privileg Benedicts. 2) Durch Auslassung der Worte 'nisi ex communi placito' erhält Schrörs S. 250 den entgegengesetzten Sinn: 'und kann von keinem andern primas provinciae zu einer Synode beschieden werden'. 3) Schrörs S. 252. 4) Hincmari Opp. II, 266: 'velut hic potestis retexere et sigilla eorum salva ac incorruptas scripturas atque subscriptiones valetis inspicere'. 5) Schr. des Papstes Nicolaus an die Synode von Soissons 866 6/12 (Sirmond III, 303): 'Ibi namque falsitas in ipso mox actionum invenitur principio'. 6) Schr. des Nicolaus an die Synode von 866 6/12: 'quod frater Hincmarus de textu penitus erasit'.

und dadurch dem Folgesatze: 'ut inde quaestio nullis aliquando temporibus oriatur' eine andere Bedeutung untergelegt[1], die Bestätigung selbst aber durch Einfügung von 'in omnibus' verstärkt. Was ihm in Benedicts Bulle gefiel, hatte er bekannt gemacht, die Vorbehalte des päpstlichen Stuhles aber verheimlicht. Der Papst ist erstaunt über die wunderbare Schlauheit des Bruders Hinkmar, wie dieser für seine eigenen Interessen zu sorgen weiss[2]; da aber die Vorbedingung von Benedicts Privileg nicht erfüllt war, erklärte er dieses für kraftlos[3]. Hochmuth, Verschlagenheit und Grausamkeit hatte er dem Erzbischof vorgeworfen, des Betruges[4] hatte er ihn bezichtigt, und dieser glaubte die Beschuldigungen durch seine Sünden verdient zu haben, wie er in seiner Antwort an den Papst 867 demüthig bekannte[5]. Die Bulle Benedicts wollte er nicht verfälscht haben, und er führte zu seiner Rechtfertigung an, dass er 863 bei Einsendung der Copie durch die Bemerkung 'quiddam ibi sub quadam dubitatione est positum' auf die Clausel hingewiesen und dem Papste ausdrücklich die Aufsuchung im Archive anheimgestellt habe: das, meinte er, hätte man nicht schreiben können, wenn die Bulle geändert gewesen wäre. Auf diese Betheuerung hin war das Aufsuchen der Voracten damals unterblieben, und gerade das konnte man mit ihr bezweckt haben; natürlich musste aber auch mit dem entgegengesetzten Falle gerechnet werden, und diesem diente die allgemeine Bemerkung über die bedenkliche Stelle in der Bulle. Ein Hinterpförtchen hatte sich also der schlaue Mann offen gelassen, durch welches er jetzt hindurchzuschlüpfen versuchte[6].

---

1) Schr. des Nicolaus an die Synode: 'quod ipse longe aliter mutavit scribens', und an Hincmar: 'Quod quantum inter se discrepat, videlicet quod ille promulgavit, et quod tu minuisti vel adiecisti vel mutasti, ipse perpendis'. 2) Schr. des Nicolaus an die Synode: 'Sed adhuc et in alio mira fratris Hincmari rursus accedit astutia, et soli proprio voto favens se immiscet prudentia'. 3) Schr. des Nicolaus an Hinkmar: '(privilegium) merito in irritum ductum est, quod contra deiectos non simpliciter impetraveras'. 4) Schr. des Nicolaus an Hinkmar: 'Quamobrem iure fortassis te fraudis aliquid in talibus committere fateri possemus, nisi reverentiae tuae, quod ipse non speras, parcere nostra moderatio studuisset'. 5) Hincm. Opp. II, 309: 'tantas et tales increpationes indignitati meae a dignitate vestra inlatas inveni, sicut peccata mea merentur'. 6) Hinkmar hat zugegeben, dass die Clausel in dem Original der Bulle Benedicts stand, und Nicolaus hat ihre Auslassung in den von jenem bei der Curie eingereichten Abschriften constatiert, auch fehlt sie in der auf Grund einer solchen Abschrift erfolgten Confirmation von 863, und Hinkmar selbst unterdrückt sie auf der Synode von 866: nach solchen Zeugnissen war die Vertheidigung des Reimser Erzbischofs eine ziemlich undankbare Aufgabe, aber

In Rom hütete man sich aber, die Macht dieses Mannes weiter zu stärken, und wenn er sich noch Hoffnungen auf das Vicariat gemacht hatte, so zerstörte diese vollständig Johann VIII., als er 875 den Erzbischof Ansegis von Sens zu seinem Stellvertreter für Frankreich und Deutschland ernannte[1]. Durch die Einschiebung dieser Mittel-Instanz fühlte sich der stolze Erzbischof schwer gekränkt.

Wenn Hinkmar glaubte, der oberste Richter über seine Kirchenprovinz zu sein, so hatte er eben erfahren müssen, dass es noch eine höhere Gewalt über ihm gab. Aber auch nach unten hin waren seine Pläne durchkreuzt worden. Die Suffragan-Bischöfe theilten durchaus nicht seine Ansicht[2], dass ihm die Sorge für die ganze Provinz obliege, dass ihm das Entscheidungsrecht in allen geistlichen Dingen der subordinierten Diöcesen zustände. Den Eingriffen in seine Diöcese hatte Rothadus von Soissons hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt; er war dafür mit Absetzung bestraft worden, und trotz seiner Appellation an den apostolischen Stuhl hatte Hinkmar sogleich einen Nachfolger für ihn geweiht, aber der Papst hatte den Sünder wieder in das Bisthum eingesetzt. Und selbst sein Neffe, Hinkmar von Laon, der von ihm zum Bischof geweiht war, bereitete ihm schwere Sorgen. Auch er wurde wegen Auflehnung gegen die Metropolitangewalt ohne Berücksichtigung seiner Appellation an die höhere Instanz abgesetzt und später geblendet, aber wiederum mischte sich der Papst in die Sache und setzte ihn 878 in den Genuss eines Theils seiner Bisthumseinkünfte ein; Metropoliten und Bischöfe bekleideten ihn wieder mit dem bischöflichen Ornate, führten ihn in die Kirche und liessen ihn dem Volke den Segen spenden[3]. Sein Loos erregte das allgemeine Mitgefühl, und der Onkel wurde ob seiner Grau-

---

Schrörs hat sie mühsam durchgeführt, indem er S. 284 erklärt, dass 'ein entscheidendes Urtheil sich in dieser Frage nicht abgeben lasse', und dann S. 508 Hinkmars Betonung der Integrität des Documents auf der Synode zu Soissons nicht als Symptom seines Schuldbewusstseins, sondern als nothwendige Folge der Anklage des Papstes hinstellt ('deren Fälschung ihn Nicolaus kurz vorher angeklagt hatte'), also das päpstliche Schreiben von 866 Dez. vor die Synode von 866 Aug. setzt: durch dieses schwere Misverständnis geht allerdings der Erzbischof rein wie ein Engel aus der Untersuchung hervor. 1) Sirmond, Concilia III, 422. 2) Hincm. Opp. II, 409: 'Mihi sollicitudo totius provinciae est commissa, propter quod ad me omnes undique ex tota provincia, qui negotia ecclesiastica videntur habere, debent concurrere, et ego illorum causas, sicut et de tua parochia, debeo regulariter diffinire'. 3) Ann. Bertin. auct. Hincmaro a. 878.

samkeit und Ueberhebung gegen den päpstlichen Stuhl hart mitgenommen[1].

In diese Zeit fällt die Abfassung der V. Remigii. Der Subdiaconus Rado von Soissons war bei der Translation des Heiligen im October 852 von Zahnschmerzen geheilt und seitdem 25 Jahre nie mehr von diesem Leiden geplagt worden; er hat das Hinkmar selbst erzählt[2], und dieser hat mithin die Lebensbeschreibung 877/8 verfasst.

Der neue Remigius hatte das päpstliche Vicariat erlangt, den Bischof von Laon 'proprio iudicio' bestraft und nach der Busse in sein Amt wieder eingesetzt: er hatte erreicht, was Hinkmar vergeblich erstrebt hatte. In der Zeichnung des Genebaudus erkennt man sofort Hinkmars unglücklichen Neffen, den Bischof von Laon, und die Beziehung auf ihn giebt sogar Schrörs[3] zu. Der Erzbischof hatte dem Halsstarrigen oft genug die Vergangenheit von Laon vorgehalten, wie der Prätor 'Marcobrius' das Municipium gegründet, und hernach Remigius aus seiner Parrochie das Bisthum abgezweigt und den ersten Bischof gerichtet hatte: er hatte sich bisher dafür auf die Tradition und das Zeugnis des Eutrop[4] bezogen, indessen konnte leichtlich bemerkt werden, wie es mit dem letzteren stand, dass es gefälscht war, und der Römische Autor Laon überhaupt nicht erwähnt. Auch das famose Vicariats-Privileg des Papstes Hormisda war schon oft hervorgeholt worden. Der Erzbischof hatte seinem Neffen daran deduciert, wie dem Vicar die Handhabung der Canones übertragen sei, und ihn ermahnt, dem Ausspruche des Papstes Hormisda seinen Kopf unterzuordnen[5]; er hatte ihm hernach den vollständigen Wortlaut des Privilegs vorgehalten[6], um ihm zu zeigen, dass der Primat über die Provinz demjenigen zustände, welcher auf dem Stuhle des Remigius in der Reimser Metropole als Bischof ordiniert sei; er hatte auch das Privileg Hadrians für Tilpin erwähnt, und in seiner übergrossen Bescheidenheit hinzugefügt, dass er solche

1) Flod. III, 21 (SS. XIII, 515): 'De hoc etiam unde calumpniatus fuerat a quibusdam apud eundem papam, quasi diceret, non ipsum maioris dignitatis esse papam, quam esset ipse'. 2) V. Remigii c. 29. 3) S. 454. 4) Opusc. 55. capitul. adversus Hincmarum Laud. (Opp. II, 431): 'Quod, sicut Eutropius antiquus historiographus dicit, auctore Marcobrio praetore conditum'; vgl. Ep. ad Hincmarum Laud. (Opp. II, 602): 'postquam a Marcobrio praetore, ut produnt historiae, conditum fuit'; SS. XIII, p. 523. An allen drei Stellen wird der Name Marcobrius geschrieben, und so erkennt man den Vogel schon an den Federn. 5) Opusc. 55. capitul. (Opp. II, 419): 'His, frater, appone sensum tuum, his suppone mentem tuam'. 6) Opp. II, 435.

Privilegien gar nicht beanspruche, obwohl sie ihm Leo und Benedict ohne sein Zuthun verliehen hätten, sondern er sei mit den Rechten zufrieden, welche jedem Metropoliten nach den Canones zuständen: das schrieb er, nachdem er eben die Nutzanwendung von dem Privileg des Hormisda gemacht hatte, und auch über den Ursprung seiner eigenen Privilegien täuschte er den Leser, denn er hatte sich allerdings recht sehr darum beworben. Und als 875 Ansegis das päpstliche Vicariat erhalten hatte, wurde wiederum der alte Hormisda dagegen ins Treffen geführt; Hinkmar wiederholt das Privileg vollständig in seiner Gegenschrift De iure metropolitanorum [1], er giebt ihm den Platz nach dem Arler des Caesarius, denn er ist nicht so schlecht, dass er dieses durch jenes entkräften will [2]. In der neuen Vita konnte es nun jeder nachlesen; jeder konnte sich jetzt überzeugen, welche Machtstellung Remigius nicht bloss in der Kirche, sondern auch im Staate innegehabt hatte, und welches kräftigen Schutzes sich das Reimser Kirchengut erfreute. Und Remigius thronte noch in seinen Nachfolgern [3] auf dem Reimser Stuhle; wer diesen trotzt, trotzt ihm und hat seine Rache zu fürchten: er fordert vor dem Herrn den schuldigen Gehorsam [4] gegen die Reimser Bischöfe. Die Befugnisse also, welche Hinkmar dem Patrone beilegte, durfte er getrost für sich selbst in Anspruch nehmen, und er hat somit in der V. Remigii die Berechtigung seiner eigenen Prätensionen nachgewiesen. Diese ist keine Geschichtsdarstellung, sondern eine kirchenpolitische Schrift; ihr Verfasser war schon seinen Zeitgenossen als Fälscher bekannt, und sein Ausschreiber Flodoard hat bereits durch häufige Einstreuung von 'fertur', 'traditur' seine Kritik an der Schrift geübt. Wenn Hinkmar selbst keine Vortheile mehr von derselben gehabt hat, — er starb schon 882, — so hat er doch seinen Nachfolgern die Wege geebnet.

Der historische Werth von Hinkmars V. Remigii besteht dann ausschliesslich in dem Testamente des Heiligen,

---

1) Opp. II, 726. 2) Er schreibt ib. S. 731: 'manente privilegio Arelatensi ecclesiae in sibi antiquitus delegatis provinciis'. 3) Vgl. Opusc. 55. capit. (Opp. II, 434): 'Si ergo, frater, immemor beneficiorum a me tibi impensorum oblitus, adversum me rebellare non times, time tamen rebellare adversus beatum Remigium, qui sicut modo audisti, nunc usque in suis successoribus qualibuscumque sedet'. 4) Siehe ebenda (Opp. II, 435): 'sanctus Remigius a te reposcit in conspectu Domini obedientiam dependendam suis successoribus et tuis praepositis, quam instituit, quando in eodem castello, in quo ordinatus es, consecravit episcopum.

welches allein hier erhalten ist. Schon in der Darstellung[1] selbst hat der Biograph auf dasselbe Bezug genommen und versprochen, als Muster für die gegenwärtigen und zukünftigen Bischöfe es seiner Schrift anzuhängen. Es bildet das vorletzte Capitel (32) der Vita, und in dem vorausgeschickten Capitelverzeichnis wird mit den Worten: 'Sequitur exemplar testamenti beati Remigii' auf dasselbe verwiesen. Es heisst das kürzere im Gegensatz zu einem interpolierten längeren, welches als Fälschung längst erkannt ist. Auch gegen jenes haben sich Stimmen erhoben. Savigny[2] nahm an einem Zusatz nach der Versiegelung Anstoss; er giebt aber mehrere Erklärungen für denselben und entkräftet so selbst seine Bedenken. Wenn er weiter auf die grossen Abweichungen der Hss. hinweist, so betrachtet er die beiden differierenden Recensionen unter einem Gesichtspunkte, während doch die Untersuchung für beide getrennt zu führen ist. Seitdem Roth[3] die Echtheit des kürzeren Testaments als feststehend annahm, ist nicht mehr daran gerüttelt worden. Die neueren Forscher v. Noorden[4], Löning[5], Schrörs[6], Hauck[7] und selbst mein unglücklicher Freund Havet[8] benutzen es als authentische Quelle. Man spricht heute allgemein von einem echten und einem falschen Testamente des Remigius[9]. Es ist aber klar, dass auch das ältere als Bestandtheil einer so berüchtigten Quellenschrift nicht a priori als echt gelten kann, und es sollen jetzt die echten Testamente aus der Merowingerzeit zur Vergleichung herangezogen werden, um zu ermitteln, ob es wirklich aus dem Archive der Reimser Kirche gezogen, oder etwa auch von dem ehrgeizigen Prälaten als ein Beweismittel gefälscht worden ist.

In den Testamenten hat römisches Recht während der ganzen Merowingerzeit fortgelebt, ja dieselbe noch überdauert[10]. Auf die Lex beruft sich Bischof Bertichramnus von Le Mans für die 7 Zeugen, Burgundofara citiert die Lex Theodosiana, Wideradus und Abbo beziehen sich für den Pflichttheil auf die Falcidia oder Faucidia,

---

1) V. Remigii c. 23. 2) Gesch. des Römischen Rechts II, 113. 3) A. a. O. S. 461 ff. 4) A. a. O. S. 396. 5) Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger S. 671. 6) A. a. O. S. 451. 7) Kirchengeschichte Deutschlands I, 129. 8) Questions Mérovingiennes II, 13 und in der nach seinem Tode erschienenen Fortsetzung VII, 641 (Bibl. de l'école des chartes 1893). 9) Vgl. z. B. Varin, Archives administratives de la ville de Reims (in Collection des documents inédits) p. 2; Weizsäcker in der Real-Encyclopädie für protestant. Theologie XII, 693. 10) Savigny a. a. O. S. 101 ff.

wie man damals auch schrieb, und noch am Ende des 8. Jh. werden in zwei fränkischen Testamenten die längst vergessenen Quiriten angerufen. Aber nicht auf einzelne Citate und Ausdrücke beschränkt sich die Anlehnung an römisches Recht, sondern die ganze Form, die äussere Gestaltung der merowingischen Testamente ist römisch und unterscheidet sich nicht wesentlich von der der ravennatischen[1] des 5. und 6. Jh. Wenn sie nun auch nicht in allen mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis befolgt ist, so finden sich doch trotz aller Abweichungen im Einzelnen so viele gemeinsame Merkmale in den echten fränkischen Testamenten, dass sich die Echtheit oder Unechtheit eines zweifelhaften Schriftstücks fast mit mathematischer Gewissheit nachweisen lässt.

Von den folgenden Testamenten[2], die ich mit dem des Remigius (R) vergleiche:

Ar. Testament des Abtes Aredius[3] von Attanus, jetzt Saint-Yrieix, († 591) und seiner Mutter Pelagia, von Aredius selbst geschrieben,

Be. Testament des Bischofs Bertichramnus[4] von Le Mans, geschrieben 616 vom Notar Ebbo,

Bu. Testament der Aebtissin Burgundofara[5] von Ebo-

1) Bei Marini, I papiri diplomatici S. 110 ff. 2) In dem folgenden Verzeichnis wird man das Testament des Bischofs Caesarius von Arles vermissen, das zur Zeit als echt gilt. Dasselbe ist nur in einer Confirmation des Grafen Wilhelm von der Provence (992) erhalten und war früher wegen des Ausdrucks 'archiepiscopus' verdächtig; Pardessus, Diplomata I, p. 104—107, liest dafür 'dominus episcopus' und 'D. episcopus', aber dadurch werden die Bedenken gegen die Echtheit keineswegs beseitigt. Schon die ganz ungeheuerliche Einkleidung dieses Testamentes in die Form eines Briefes beweist die Fälschung, und auch der Inhalt ist im höchsten Grade verdächtig. Ganz beiläufig bemerkt der Verf.: 'Additur et hoc, quod Deus misericors per parvitatem meam etiam immunitate tributorum tam iuxta urbem et infra, quam etiam in suburbanis et villis ex maxima parte concessit', und diese Sache lag ihm offenbar sehr am Herzen, denn er kommt am Schlusse des Schriftstücks noch einmal darauf zu sprechen und wird hier deutlicher: 'Hec quidem et ego, ut timori meo satisfacerem, scripsi; nam absit, ut de tua, piissime pontifex (d. i. Caesarius' Nachfolger), inscientia inculperis, quia, ut supra iam dixi, pietas divina concessit, ut per meam humilitatem munitas ecclesie in tot capitibus daretur'. Der Zweck des Testamentes ist also offenbar, die Immunität von Arles zu beglaubigen, und zu demselben Zwecke ist auch die Hs. der V. Caesarii, Paris. 5295, saec. XI., verfälscht worden. Nach ihr hätte Caesarius von König Alarich ein solches Privileg erlangt, aber nach 511 besass Arles keine Immunität, wie aus Cassiodor, Var. III, 32, klipp und klar hervorgeht. Es ist auffällig, dass Arnold in seinem sonst sehr gründlichen Buche, Caesarius von Arelate (Leipzig 1894), an eine kritische Prüfung des gedachten Schriftstücks gar nicht gedacht hat. 3) Pardessus, Diplomata I, p. 136. 4) Ebd. p. 197. 5) Ebd. II, 15.

riacus, jetzt Faremoutiers, geschrieben 627 vom Notar Waldo,

H. Testament des Bischofs Hadoindus[1] von Le Mans, geschrieben 643 vom Diacon Cadulphus,

I. Testament eines Mannes[2], dessen Mutter Idda und dessen Frau Chramnethrudis hiess, saec. VII/VIII,

E. Testament der Erminethrudis[3], geschrieben saec. VII/VIII von Eusebius,

W. Testament des Abtes Wideradus[4], geschrieben 722 vom Notar Aldofredus,

Ab. Testament des Abbo[5], geschrieben 739 vom Cleriker Hytbertus,

und den Formeln:

M. Formula Marculfi II, 17[6],

V 1 und V 2. Formulae Visigothicae n. 21 und 22[7],

geben Ar. und Be. das römische Muster am besten wieder. H. lehnt sich ganz offenbar an das des Vorgängers im Episcopat an. I. und E. sind zwar nicht direct von einander abhängig, aber nach ein und derselben Vorlage gearbeitet, die das letztere im Allgemeinen treuer bewahrt hat; diese war darum sehr merkwürdig, weil ihr Schreiber noch einmal direct auf die Rechtsquellen zurückgegangen ist. In W. ist bereits die Marculfformel benutzt. Bu. ist von Pardessus[8] mit Unrecht verdächtigt worden. Der Text ist entschieden echt, und so darf ein anhängendes Siegel, welches recht gut später von unnützer Hand angebracht sein kann, nicht ins Gewicht fallen.

Anfang und Schluss der Testamente sind rein formelhaft, und auf diese Theile wird sich die Untersuchung zunächst zu erstrecken haben.

Vom Testator verlangt das Römische Recht die vollkommene Handlungsfähigkeit, und der Wahnsinnige kann kein Testament machen, 'quoniam mentem non habet, ut testari de ea re possit'[9]. Ein richtiges Testament muss also den Nachweis über den normalen geistigen Zustand des Erblassers enthalten, und dieser wird in den echten fränkischen Testamenten mit den Formeln:

'sana mente integroque consilio' Ar. W. M.,

'sana mente sanoque consilio' V 1. 2,

1) Pardessus, Diplomata II, p. 69. 2) Tardif, Monuments historiques p. 21. 3) Ebd. p. 32. 4) Pardessus l. l. II, p. 323. 5) Ebd. p. 370. 6) Ed. Zeumer p. 86. 7) Ed. Zeumer p. 585. 586. 8) II, 17, n. 1. 9) Ulpian. tit. XX, § 13. Vgl. Dig. XXVIII, tit. I, 2: 'In eo qui testatur eius temporis, quo testamentum facit, integritas mentis, non corporis sanitas exigenda est'.

'sana mente atque consilio' Ab.,
'sanus mente et corpore sanoque consilio' Be. H.,
und in ganz derselben Weise in den ravennatischen Testamenten bezeugt. Dagegen betont R. mit der Wendung: 'Ego Remigius episcopus civitatis Remorum sacerdotii compos' den Besitz der priesterlichen, resp. bischöflichen Würde, also die geistliche Amtsfähigkeit, jedenfalls weil der Schreiber den grossen Heiligen zu beleidigen fürchtete, wenn er dessen Zurechnungsfähigkeit bestätigt hätte; aber das Gesetz kennt da keinen Unterschied, und die naive Aenderung zeigt schon, dass ein Hagiograph und kein Rechtsverständiger R. geschrieben hat.

Das Datum, welches hätte vorausgehen müssen, fehlt in R., obwohl am Schlusse mit den Worten 'die et consule suprascripto' auf dasselbe verwiesen ist: mit Consulaten zu operieren ist eben nicht Jedermanns Sache. Es fehlt auch hernach der Hinweis auf die menschliche Gebrechlichkeit, mit welchem der Testator seinen Entschluss zu begründen pflegt: 'metuens (oder 'cogitans') casus humanae fragilitatis', und nach den Worten 'testamentum meum condidi' hätte sich der Testamentsschreiber vorzustellen gehabt, wie er dies in allen[1] echten fränkischen Testamenten thut:

'condidimus, quem ego ipse Aredius manu propria scripsi' Ar.,
'condidi idemque filium meum Ebbonem notarium scribere rogavi et dictavi' Be.,
'Interea, accersito Waldone notario, praesentibus testibus sacerdotibus, secularibus, in praesentia mea rogavi hoc testamentum confirmare' Bu.,
'tradidi illudque Cadulpho diacono scribendum dictavi' H.,
'condidi, quem Aldofredo notario scribendo commisi' W.,
'condidi, quo venerabili Hytberto clerico scribendo rogavi' Ab.,
'condedimus, quem illius notario scribendum comisemus' M.

Allein der Schreiber von R. hat die Anonymität vorgezogen, und er wird wohl seine Gründe dafür gehabt haben.

Ueber den Unterschied zwischen Testament und Codicill war er sich vollständig im Unklaren, denn er setzt beides durch 'atque' gleich und schwächt so selbst die

1) In I. E. ist der Anfang verstümmelt.

Rechtskraft seines Schriftstücks: 'testamentum meum condidi iure pretorio atque id codicellorum vice valere precepi fieri'. Die sogen. Codicillarclausel, die er mit in den ersten Satz gezogen hat, sollte der Ungültigkeit der Urkunde für den Fall eines Formfehlers vorbeugen und ihr die Rechtskraft eines Codicills für die Intestaterben sichern, falls sie nach bürgerlichem oder prätorischem Recht als Testament nicht bestehen konnte. R. hat den Conditionalsatz beseitigt und die hypothetische Gültigkeit coordiniert; so war er gezwungen, dem 'condidi' am Anfang entsprechend noch einmal 'praecepi fieri' in dem copulierten Satze zu wiederholen, wodurch nun wiederum das aus der Vorlage herübergenommene 'valere' aus der Construction gerenkt ist. Dennoch glaubte er seine Sache recht gut gemacht zu haben, denn er schliesst mit der stolzen Frage: 'iuris aliquid videbitur defuisse?' Es bedarf keiner näheren Begründung, dass diese Wendung aus dem Geschäftsstil gerichtlicher Urkunden, und nicht bloss römischer, vollständig heraustritt. Das Schriftstück erweist sich schon allein dadurch als eine nichtsnutzige Stilübung, und deshalb haben sich die Herausgeber beeilt, das vorausgehende 'fieri' gegen die Hss. in 'si ei' zu verbessern. Die Antwort auf jene Frage kann aber nur bejahend lauten. Der Schreiber hat vor dem prätorischen Rechte das 'Ius civile' just ganz vergessen, und das war doch wesentlich und durfte in keinem echten Testamente fehlen[1].

Der Zweck des Testaments ist die Erbeseinsetzung; sie erfolgt in den Gesammtbesitz des Testators[2], und die Vermächtnisse sind eine den Erben auferlegte Verpflichtung[3], die sie auf Kosten der Erbschaft[4] zu erfüllen haben. Es kann also bei der Erbeseinsetzung nichts ausgenommen werden, und wenn in R. die Erben, nämlich die Reimser Kirche und des Remigius Neffen Bischof Lupus ('filius fratris mei') und Priester Agricola ('nepos meus'), die Erbfolge 'in omni substantia' erhalten: 'praeter id quod unicuique donavero, legavero darive iussero', so ist das Testament ungültig. Der Schreiber konnte nicht begreifen, dass die Vermächtnisse von den Erben bestritten werden. Er hat daher ihre Anweisung: 'id ut detur, fiat, praestetur,

1) In Ab., dessen Text nur durch eine Confirmationsurkunde Karls d. Gr. erhalten ist, ist die Stelle offenbar verstümmelt: 'si quo casum et iure praetorio', und W. lässt die ganze Formel aus. Sonst steht das 'Ius civile' in allen fränkischen Testamenten. 2) Sohm, Institutionen des Römischen Rechts S. 397 [5]. 3) Sohm S. 453. 4) Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II, 914.

fidei heredum meorum committo, quosque liberos liberasve esse iussero, liberi liberaeve sint toti' ganz gestrichen und dafür durch den Zusatz: 'vel unumquemque vestrum voluero habere praecipuum' auch die Erben mit Legaten bedacht, und er kennt überhaupt nur Legate und Freilassungen. Die echten fränkischen Testamente stimmen in der Fassung der Formel mit dem römischen Rechte vollständig überein und differieren untereinander nicht wesentlich im Wortlaut; keines liest 'praeter id' und alle[1] haben 'dedero' für 'donavero'.

Nach der zweitältesten Testamentsform 'per aes et libram' musste der Testator, das fertige Testament in der Hand haltend, die Worte sagen: 'Haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote'[2]. Das ist die sog. Nuncupatio, und Schulin[3] vermuthet, dass jene Worte wörtlich aus dem ältesten Ritual des 'Testamentum in calatis comitiis' herübergenommen sind. Durch ein sonderbares Misverständnis sind diese Worte um die Wende des 7. Jh. in das Testamentsformular selbst aufgenommen worden; sie finden sich fast gleichlautend in I. und E., auf deren Verwandtschaft ich schon hinwies. Ihnen reiht sich nun als drittes im Bunde R. an:

I. 'Ita do, ita lego, ita testor, ita vos mihi, Quirites, testimunium testanti' (sic),
E. 'Ita do, ita ligo, ita testor, ita vos mihi, Quiritis, testimonium perhibetote testanti',
R. 'Haec ita do, ita lego, ita testor'.

Man sieht, dass E. die Formel vollständiger wiedergiebt als I., und beide der Quelle näher stehen als R., denn dieses hat den ganzen letzten Satz gestrichen, offenbar wegen der anstössigen Erwähnung der Quiriten.

Die Verwandtschaft zwischen den drei Testamenten erstreckt sich aber noch weiter. Die Ausschliessung der Nichterben, welche in R. folgt, steht an ungehöriger Stelle, denn sie gehört an den Anfang hinter die Einsetzung der Erben und steht dort in Be. Ab. M. Nur in zwei fränkischen Testamenten findet sie sich am Schlusse und an derselben Stelle, wie in R., nämlich in I. E.; die Fassung, welche wiederum E. am treuesten bewahrt hat, ist dort etwas ausführlicher als in R.:

---

1) Die Formel ist unvollständig in Ar. und fehlt ganz in Bu. 2) Sohm S. 436. 3) Das Griechische Testament verglichen mit dem Römischen, Basel 1882, S. 54.

E. 'Citeri citeraeque, proximi proximeque exheredis mihi estote proculque habetote',

R. 'Ceteri omnes exheredes estote sunt tote'.

Nun wird R. selbständig. Der Schreiber versichert feierlichst, dass dem Testamente jeder Betrug fern liegt und liegen wird: 'Huic autem testamento meo dolus malus abest aberitque'. Er fürchtet also selbst, als Betrüger zu gelten, und beeilt sich, die Bedenken zu beschwichtigen und seine Unschuld kräftigst zu betheuern. Etwas ähnliches findet sich natürlich in keinem echten Testamente, und wir könnten die Untersuchung hier abbrechen.

Rasuren und Correcturen machten ein Testament nicht anfechtbar, wenn sie mit Willen des Testators vorgenommen waren. Zu Ulpians Zeiten kam es auf, sie durch die folgende Clausel ausdrücklich anzuerkennen: 'Lituras, inductiones, superductiones ipse feci' [1], und in den meisten fränkischen Testamenten findet sich eine Bestätigung der 'liturae vel caraxaturae' [2]. Auch R. macht keine Ausnahme: 'in quo si qua litura vel caraxatura fuerit inventa, facta est me praesente, dum a me relegitur et emendatur', nur stilisiert es schlecht, denn statt des Singulars müsste der Plural stehen und für die passivische Ausdrucksweise wäre zu schreiben gewesen: 'ego feci fierique iussi (oder 'praecepi'), dum testamentum meum saepius relego et emendo'.

Das römische Recht forderte für die Testaments-Handlung fünf, und nachdem der 'libripendens' und 'familiae emptor' zu Zeugen herabgesunken waren, 7 Zeugen. Diese unterschrieben das Testament, drückten nach dem Verschlusse auf die Aussenseite ihre Siegel und bescheinigten nochmals dort mit ihrer Hand: 'quis et cuius testamentum signaverit' [3]. Die Subscriptio ist also von der Superscriptio wohl zu unterscheiden, und in einem Ravennatischen Testament von 575 sind noch beide Bescheinigungen erhalten. Unter das Testament schrieb ein Zeuge [4]: 'Riccitanc v. c. huic testamento, rogatus a Mannane v. d. testatore, filio quondam Nanderit, ipso praesente et suscribente adque ei testamento relictum, per quo constituit

1) Dig. XXVIII, tit. IV, 1 aus Ulpian. lib. XV. ad Sabinum. 2) Nur Bu. ändert: 'malae adiectiones vel subiectiones imminutionesque', und die Marculfformel fügt hinter den 'liturae, caraxaturae' hinzu 'adiecciones superdiccionesque': das sind, wie Zeumer richtig erklärt, die 'superductiones' Ulpians, die hier zum ersten Mal in das fränkische Formular eindringen. 3) Vgl. Dig. lib. XXVIII, tit. I, 30. 4) Marini l. l. p. 116.

heredem sanctam ecclesiam catholicam Ravennatem, testis suscripsi', auf die Aussenseite mit kleineren Buchstaben: '† Ricchitanc v. c. testamento Mannanis signavi †', und so bescheinigten auch die andern sechs immer durch 'testis subscripsi' ihre Theilnahme als Zeugen, aussen durch 'signavi' ihre Siegelung. Nun weiss Jedermann, dass mit dem 'Actum' der Text schliesst, nur der Schreiber R. wusste das nicht, denn er setzte die Bemerkung: 'intercedentibus et mediis signatoribus' dahinter. Um eine Vermittelung handelte es sich ja gar nicht, sondern um ein Zeugnis, und freiwillig mischen sich die Betreffenden auch nicht in die Sache, sondern sie werden vom Testator zugezogen: es sind 'testes rogati', keine 'intercessores' oder 'mediatores'. R. freilich nennt sie 'signatores', wie er auch in den folgenden Unterschriften:

'Ꝑ. Remigius episcopus testamentum meum relegi, signavi, subscripsi et in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Deo adiuvante, complevi.
v̄c̄ Pappolus interfui et subscripsi.
v̄c̄ Rusticolus interfui et signavi.
v̄c̄ Eulodius interfui et signavi.
v̄c̄ Eutropius interfui et signavi.
v̄c̄ Eusebius interfui et signavi.
v̄c̄ Dauveus interfui et signavi'.

den Testator und fünf von den 6 Zeugen — es müssten eigentlich 7 sein — signieren und ersteren nach der Signierung ('Post conditum testamentum vel signatum') einen Zusatz machen lässt. Der Testator aber durfte überhaupt nicht siegeln, sondern nur, wie Bertichramnus in Be. 'relegi et subscripsi' unterschreiben; er konnte auch nicht im Testamente die Zeugen Siegeler nennen, und diese konnten darin nicht die Siegelung[1] bescheinigen, denn sie siegelten, wie wir sahen, aussen; ein Zusatz nach der Siegelung war also ganz unmöglich. So findet sich auch in den echten fränkischen Testamenten niemals 'signavi' in den Unterschriften, sondern gewöhnlich 'subscripsi', und die Siegelung unter der Urkunde wird zum ersten Mal 722 in W. erwähnt, wo sie mit dem Königssiegel erfolgt: 'immo sigillante per inlustri viro Amalsindone sigillo regio'. Gewöhnlich wird in der älteren Zeit in den Zeugen-Unter-

1) Da in einer Unterschrift 'subscripsi' statt 'signavi' steht, könnte man glauben, dass 'signare' die Bedeutung des franz. 'signer' hat; aber in der Unterschrift des Remigius steht 'signavi' neben 'subscripsi', und Hinkmar war die classische Bedeutung von 'signare' wohl bekannt.

schriften hervorgehoben, dass das Erscheinen auf Wunsch des Testators erfolgt ist: 'rogante domno N. N.' (so Ar. Be.; vgl. E.); dagegen schreiben in R. die Zeugen constant 'interfui', was sich sonst in keinem andern Testamente findet, wohl aber in Urkunden der Reimser Kirche[1] aus der Zeit Hinkmars. Schliesslich verräth sich R. durch die Stellung des Prädicats 'v̄c̄' vor die Eigennamen als das Erzeugnis einer Zeit, in welcher man von der weisen Rangordnung des römischen Kaiserrechts nicht eben mehr viel wusste.

Das Testament des Remigius beruht, wie die echten fränkischen Testamente, auf römischer Grundlage, ist aber nicht mit den älteren, sondern mit den um die Wende des 7. Jahrh. entstandenen Testamenten I. E. verwandt. Von allen echten Testamenten unterscheidet es sich durch eine Menge wesentlicher Abweichungen vom Formular. Der Schreiber, der sich gegen den Gebrauch nicht selbst genannt hat, hat an Stelle der vollkommenen Handlungsfähigkeit des Testators dessen geistliche Amtsfähigkeit hervorgehoben, er hat das 'Ius civile' vergessen und das Testament mit dem Codicill auf eine Stufe gestellt; er hat die Legate bei der Erbeseinsetzung ausgenommen und Testator und Zeugen im Innern des Documents siegeln lassen; er hat so letztere zu Sieglern und Vermittlern gemacht; er hat die Datierung weggelassen und 'v̄c̄' vor die Eigennamen gestellt; er hatte also dem Rechte ebensowenig genügt, wie dem Zeitgebrauche des Remigius, und seine ungewöhnliche und unbescheidene rhetorische Frage ist zu verneinen: er war ein Stümper, und, wie die Verwahrung gegen den 'dolus malus' zeigt, ein Betrüger. Das Testament des Remigius ist eine grobe Fälschung aus jüngerer Zeit.

In dem folgenden Abdrucke des Anfangs und Schlusses des Testaments sind die Aenderungen und eigenen Zusätze des Schreibers mit grossen Typen wiedergegeben, unter Beifügung der richtigen Lesarten in Klammern: dadurch gewinnt man einen Ueberblick über die Fehler des Formulars und erkennt zugleich, wie es aussehen müsste, um echt zu sein.

I.

'In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti gloria Deo ℣ Amen. [tilge 'gl. D. A.'] [füge hinzu 'N. N. consule sub die .....']

1) Vgl. das auf Befehl Hinkmars abgehaltene Placitum bei Guérard, Polyptyque de l'abbaye de Saint-Remi de Reims p. 58: 'interfui et manu propria subscripsi'.

Ego Remigius episcopus civitatis Remorum sacerdotii compos [lies 'sana mente integroque (oder 'sanoque') consilio' und füge hinzu 'metuens' (oder 'cogitans') casus humanae fragilitatis'] testamentum meum condidi [füge hinzu 'quem ego ipse Remigius manu propria scripsi (oder 'quem N. N. notario scribendum commisi') et testibus numero competenti tradidi subscribendum. Quod testamentum meum, si casu'] iure [füge hinzu 'civili aut'] pretorio adque id [lies 'valere non potuerit'] codicellorum vice [lies 'v. c.'] valere praecepi fieri [lies 'valere id volo ac valeat']: iuris aliquid videbitur defuisse? [streiche 'iuris — defuisse']. Quandoque ego Remigius episcopus de hac luce transiero, tu mihi heres esto . . . et tu . . . et tu . . . in omni substantia mea, quae mea sorte obvenit, antequam moriar, praeter id [lies 'et'] quod unicuique donavero [lies 'dedero'], legavero darive iussero vel unumquemque vestrum voluero habere praecipuum [lies und füge hinzu: 'id ut detur, fiat, praestetur, fidei heredum meorum committo, quosque liberos liberasve esse iussero, liberi liberaeve sint toti'].

II.

Haec ita do, ita lego, ita testor [füge hinzu 'ita vos mihi, Quirites, testimonium perhibetote testanti']. Ceteri omnes [lies 'ceteri ceteraeque'] exheredes estote, sunt (schr. 'sint' [1]) tote. Huic autem testamento meo dolus malus abest aberitque [tilge 'Huic — aberitque']. In quo si qua litura vel caraxatura fuerit inventa, facta est me praesente, dum a me relegitur et emendatur [schr. 'Si quae litūrae vel caraxaturae inventae fuerint, ego feci fierique iussi (oder 'praecepi'), dum testamentum meum saepius relego et emendo']. Actum Remis die et consule suprascripto, intercedentibus et mediis signatoribus [tilge 'i. et m. s.'].

℣ Remigius episcopus testamentum meum relegi, signavi [tilge 's.'], subscripsi et in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Deo adiuvante, complevi.

v̄c Pappolus [lies 'P. v̄c'] interfui et [lies 'rogante domno Remigio episcopo'] subscripsi.

v̄c Rusticolus [lies 'R. v̄c'] interfui et [lies 'rogante domno Remigio episcopo'] signavi [lies 'subscripsi']

u. s. w.

Das Testament des Remigius besteht nur aus Legaten und Freilassungen. Diese, wie auch die Erbeseinsetzung, hatten in imperativischen Ausdrücken [2] zu erfolgen, und obwohl durch kaiserliches Edict von 339 [3] der Formalitäten-Kram aufgehoben und jede beliebige Ausdrucksweise zugelassen war, — denn es sei gleichgültig, heisst es, ob man schreibe 'heres esto' oder 'erit', — wird man doch

1) So Be. Ab. bei Pardessus I, 198. II, 370. 2) Sohm S. 463; Karlowa S. 866. 916. 3) Cod. Iustin. lib. VI, tit. 23, § 15.

auch in den fränkischen Testamenten niemals den Erben mit 'heres erit' eingesetzt finden. Eine blinde Regellosigkeit hat also nicht Platz gegriffen. Die Imperative sind allerdings bei den Vermächtnissen und Freilassungen geschwunden, und es wird in merowingischer Zeit bei directer Anrede der Legatare und Sclaven nur der Conj. Praes. angewandt: eine Ausnahme macht wiederum das Testament des Remigius, denn hier steht im Allgemeinen das Futurum:

1) 'Mellovicum tuo iuri deputabis',
'porcos meos inter vos equaliter dividetis',
'tu colonos possidebis',
'vitis plantam communiter possidebunt',
'Fedamiam diaconi possidebunt',
'Edoveifam et eius cognationem retinebis',
'agros ad te testamenti huius autoritate revocabis',
'agrorum partem ad te revocabis',
'pratella ad te revocabis',
'Placidiam ad tuum dominium revocabis',
'servum tuo dominio vindicabis',
'tuo dominio vindicabis Nifastem',
'Moram tuo dominio vindicabis'.
2) 'hos totos liberos defensabis',
'Monacharius gratulabitur beneficio libertatis'.

Vergleicht man damit die Ausdrucksweise der echten Testamente, so zeigt sich sofort die Unechtheit von R.:

1) 'villam aequa lance dividant' Be.,
'aream possideat' Ar.,
'hoc ecclesia possideat' Be.,
'locellum teneat ac possideat' H.,
'suprascribta villa possedeat' I.,
'villam ad tuam revoces potestatem' Be.,
'ipsum locellum ad suam revocet dominationem' Be.,
2) 'liberos tu defendas' Ar.,
'uxor sua et filii in libertate permaneant' Ar.

In R. findet sich sogar unpersönlich das Fut. Pass.:

'pauperibus solidus dabitur',
'pauperibus duo solidi inferentur',
'totidemque Portensi inferentur'.

In den echten Testamenten wird dergleichen durch die Phrasen 'volo esse donatum' oder 'volo esse concessum' ausgedrückt.

Das Testament des Remigius ist für die Germanisten von hohem Interesse, denn die meisten der darin angeführten Personennamen sind deutsch oder sollen es wenigstens sein. Es sind einige sechzig, und über die Hälfte[1] davon kommen sonst nirgends vor. Förstemann hat in seinem altdeutschen Namenwörterbuch ausgiebigen Gebrauch von der vermeintlichen Quelle des 6. Jh. gemacht und seine Sammlungen wesentlich daraus bereichert, und J. Grimm[2] hat seinen Scharfsinn aufgeboten, einzelne Namen zu erklären und zu emendieren. Es ist aber fast unbegreiflich, dass Niemand den Pferdefuss bemerkt hat, der in der Namenbildung überall zu Tage tritt.

Der Schreiber hat offenbar Gregor benutzt. Das beweist die 'Meratena'[3], nach welcher er 'Auliatena', 'Mellatena', 'Niviatena' bildete, er hat aber die Namen zum Theil fehlerhaft gedehnt, und so aus 'Friardus' — 'Friaredus', aus 'Medardus' — 'Medaridus' gebildet. Wie er die Frauennamen mit Vorliebe mit 'tena' zusammensetzte, so die Männernamen mit 'ricus', 'ridus', 'vicus'. Zwei fast vollständige Reihen gestatten einen Einblick in die Werkstätte des Fälschers:

'Medaricus'	'Mellaricus'
'Medaridus'	'Mellaridus'
	'Mellatena'
'Medovicus'	'Mellovicus';

es fehlt nur die 'Medatena', die auch gar zu unmelodisch klingt. Der erste Stamm 'Mell-' ist vielleicht lateinisch[4] ('Mellita'), und der zweite Stamm '-vicus', der noch in 'Albovichus', 'Baudovicus', 'Marcovicus' und im Namen des Frankenkönigs 'Hludowicus' erscheint, wird, wie Jedermann weiss, in Merowingischer Zeit 'vechus' geschrieben. Grimm[5] will daher in richtiger Erkenntnis des sprachlichen Ana-

---

1) Folgende 39 Namen sind anderswo nicht überliefert: 'Albovichus, Auliatena, Baudoroseva, Baudovicus, Bebrimodus, Brittobaudes, Daero, Dagaraseva, Dauveus, Dasovinda, Ductio, Edoveifa, Flavaraseva, Friaredus, Leuberedus, Leudocharius, Marcovicus, Medaricus, Medaridus, Mellaricus, Mellaridus, Mellatena, Mellovicus, Merumvastem (acc.), Modoroseva, Monacharius, Nifastes, Niviatena, Noca, Parovius, Sonnoveifa, Sparagildis, Tennaicus, Tennaredus, Teudoroseva, Totno, Tottio, Vinofeifa, Widragasius'. 2) Aufrecht und Kuhn, Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung I, S. 429 'Frauennamen auf niwi' und S. 434 'Baudo'. 3) Greg. V. Patr. c. 6: 'devota Deo Meratina'. Auch 'Nonnio' stammt aus Gregor ('Nunnio' V. Patr. c. 9). 4) Wohl auch in 'Bebri-modus' = Bibermuth, welcher Name mit dem 'Berimud' des Iordanes (ed. Mommsen S. 77) und dem 'Bermodus' des Polypt. Irm. (ed. Guérard II, 268) zu vergleichen ist: das ist aber Bärmüth. 5) S. 436.

chronismus den 'Baudovicus' in 'Baudoricus' verbessern, aber das verbieten die Formen 'Medovicus', 'Mellovicus' neben 'Medaricus', 'Mellaricus'. Der Verf. hat wirklich den 'Chlodovechus' 'Hludowicus' geschrieben, also gerade so, wie man zu Hinkmars Zeit den Namen sprach. Die Zusammensetzungen mit 'roseva' und 'raseva': 'Baudoroseva', 'Modoroseva', 'Dagaraseva', 'Flavaraseva', spotten jeder Erklärung. In den Ausgaben ist fälschlich 'rosena' und 'rasena' gedruckt, und an diese Schreibung schliesst sich eine Deutung von Grimm[1] an. Er sieht in dem zweiten Stamme das deutsche Wort 'rosomon' = 'aeruginem', 'ruborem' und erklärt 'Rosenna' als eine rothwangige Frau. Besonders schön erscheint ihm der Name 'Dagarosena', 'roth, wie der anbrechende Tag, eine ῥοδοδάκτυλος Ἠώς'; aber die Hss. zerstören diese Poesie. Hat Förstemann[2] Recht, dass 'gasius' für 'gisus' zuerst um das Jahr 865 vorkommt, so würde man damit eine Zeitbestimmung für die Abfassung des Testaments erhalten, denn dort wird ein 'Widragasius' genannt. Die weitere Untersuchung darf ich den Germanisten überlassen. Es sei nur noch bemerkt, dass neben den falschen Namen auch echte fränkische[3] und sonst germanische genannt werden; beispielsweise trägt ein Unfreier den stolzen Namen des Gothenkönigs Giberich, und historische Namen findet man noch mehr darin: 'Enias' heisst ein Winzer, 'Aetius' der Neffe des Remigius. Auch der lateinische Name 'Teneursolum', 'Halt den Bär', vielleicht eine falsche Uebersetzung von Bernald, ist nicht ganz unbedenklich, und zum Schluss scheint die Inventionsgabe des Schreibers vollständig erschlafft zu sein, denn wenn er dem Profuturus den Sclaven Leudocharius, der Profutura die Leudovera durch Remigius schenken lässt: 'Profuturo Leudocharium puerum trado; Profuturae dari iubeo Leudoveram', so liegt bei solchem Parallelismus die Fiction klar zu Tage.

Laon führt im Testamente den Namen 'Lugdunum', und davon sind abgeleitet 'Lugdunensis ecclesia' und 'Lugdunenses presbyteri'. Im 6. Jahrh. heisst die Stadt

1) S. 438. 2) S. 147. 3) Wenn Grimm S. 429 daran denkt, die Reimser Unfreie 'Teudonivia' mit ihrer Namensschwester im Testamente des Bertichramnus von Le Mans und die Nonne 'Baudonivia' in Poitiers mit einer etwa ein Jahrhundert später lebenden Hörigen in dem Testament der Erminethrudis zu identificieren, so überspringt er mit zu grosser Leichtigkeit die Schranken von Raum und Zeit. 'Mora' im Testament des Remigius wird durch das Abbo's, 'Lauta' durch die Trad. Weissenburg. (ed. Zeuss p. 253) bestätigt.

einzig und allein 'Lugdunum Clavatum', später kommt 'Laudunum' auf, und das blosse 'Lugdunum' ist, wie ich an anderer Stelle nachwies[1], eine gelehrte Rückbildung aus nachmerowingischer Zeit. Das Testament nennt ferner einen 'ecclesiasticus homo', der durch Remigius das Glück hat, seine Freilassung zu erlangen. Der der Kirche zu Leistungen verpflichtete Unfreie wird zuerst so genannt in der Lex Ribuaria[2], und diese ist in Karolingischer Zeit verfasst worden[3]; der Ausdruck erscheint dann auch in Karls d. Kahlen Capitularien[4]. Das Testament des Remigius ist also unter den Karolingern gefälscht worden.

Remigius vermacht im Testamente der Reimser Kirche ein silbernes Gefäss, ein Geschenk Chlodovechs: 'quem de sacro baptismatis fonte suscepi'. Der Heilige hatte also den Frankenkönig thatsächlich aus der Taufe gehoben, wie allein Hinkmar[5] bezeugt, er war sein Gevatter, sein 'pater et patronus'. Das Testament bestätigt somit die Hinkmarsche Darstellung der Taufe und besonders das väterliche Verhältnis des Bischofs von Reims zum ersten christlichen Frankenkönig, welches ihm den Einfluss auf den Gang der fränkischen Geschichte auszuüben gestattete, den der Biograph ihm zuschreibt.

Es bestätigt ferner die Beziehungen des Remigius zu der Diöcese von Laon. In Laon besass der Heilige einen Theil einer Wiese und einen Weinberg, und diesen vermachte er seinen Neffen, Bischof Lupus von Soissons, dessen Vater nicht genannt ist[6], und Agricola. Von den im Testament angeführten Orten sind bereits Cesurnicus (Cerny-en-Laonnois) und Vindonissa[7] (Vendresse-et-Troyon) als Laoner Villae erkannt worden. Passiacus ist unstreitig Paissy, dicht bei Cerny und Vendresse; der Name müsste aber Pacciacus[8] lauten, wenn das Document echt wäre. An diesen Ortschaften hatte Remigius nur einen Theilbesitz, welcher ihm, wie es bei Cerny heisst, 'sorte divisionis' zugefallen war. Die Güter stammten also aus der Hinterlassenschaft des Vaters Emilius, in welche sich die drei Söhne getheilt hatten. Nach dem Tode des Bru-

---

1) N. A. XVIII, 37. XIX, 459. 2) Die Stellen weist Zeumers Register zu Sohms Handausgabe der Lex nach. 3) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. S. 304. 4) Capit. Suession. von 853, Compend. von 868. 5) V. Remigii c. 15: 'susceptus ab ipso pontifice de sancto fonte'. 6) Testam.: 'fili fratris mei'; vgl. V. Remig. c. 1: 'fratrem eius, patrem beati Lupi episcopi'. 7) Poquet in Congrès archéologique de France XXVIIIe session, Paris 1862, S. 124. 8) Vgl. d'Arbois de Jubainville, Recherches sur l'origine de la propriété foncière p. 164.

ders Principius, Bischofs von Soissons, waren dessen Ländereien an Remigius gefallen, welcher sie nun dem Neffen Lupus vermachte. Wie in der Vita gilt also auch im Testamente das Laonnais als die Heimath des Remigius. Ferner wird auch hier ausdrücklich die Kirche von Laon für eine Diöcese der Reimser erklärt, denn bei der Legierung eines silbernen Gefässes an beide heisst es: 'inter te, heres mea, et diocesim tuam, ecclesiam Lugdunensem . . . distribui'. Deutlicher konnte der Schreiber kaum sein. Dieses Verhältnis zwischen den beiden Kirchen findet weiter darin seinen Ausdruck, dass Remigius die Kirche und Geistlichkeit von Laon ganz ähnlich, wie die Reimser, mit Vermächtnissen bedenkt, die nur in Anbetracht der Subordination verhältnismässig geringer sind:

	Reims.	*Laon.*
ecclesia	agri, coloni in solo Portensi, vas argenteum	10 sol., pars mea de Setia.
presbyteri et diaconi	25 solidi, vitis planta	8 sol.
subdiacones, lectores, ostiarii et iuniores	6 sol.	4 sol.
pauperes in matricola	2 sol.	1 sol.

Und wenn dann der eine der Neffen des Remigius einen Weinberg unter der Bedingung erhält: 'ut diebus festis et omnibus dominicis sacris altaribus mea offeratur oblatio, atque annua convivia Remensibus presbiteris et diaconibus prebeantur', der andere einen solchen in Vindonissa: 'ut a patribus suis omnibus diebus festis ac dominicis pro comemoratione mea sacris altaribus offeratur oblatio, et Lugdunensibus presbiteris atque diaconibus annua convivia, concedente Domino, praebeantur', so erkennt man wiederum die gleichmässige Fürsorge des Heiligen für beide Diöcesen. Sie tritt noch schärfer hervor durch Vergleichung mit den Kirchen von Soissons und Châlons-sur-Marne. Diese sind ja auch Diöcesen der Reimser Provinz, und sie werden im Testament ziemlich despectierlich vor den vier Archidiaconaten [1] der

1) Mouzon, Voncq und der pagus Portensis sind bekannt. In der 'Catarigensis ecclesia' hat zuerst Bouchet (Congrès archéol. 1862, p. 121) den 'pagus Castricensis' erkannt, der dem heutigen Decanate von Mézières

Reimser Diöcese eingereiht; ihnen sind auch nur im Ganzen 8 resp. 6 Solidi ausgesetzt. Laon stand eben durch seinen Ursprung in einem weit innigeren Abhängigkeitsverhältnis zu der Metropole, und so findet die Darstellung von Hinkmars V. Remigii durch das Testament abermals eine vollständige Bestätigung, und zugleich sein Vorgehen gegen den Neffen Hinkmar von Laon eine glänzende Rechtfertigung.

Hinkmar selbst hat vor das Document die folgende antiquarische Bemerkung gesetzt: 'Exemplar testamenti a beato Remigio conditi, in quo lector attendat, quia solidorum quantitas numero 40 denariorum computatur, sicut tunc solidi agebantur, et in Francorum lege Salica continetur et generaliter in solutione usque ad tempora magni Karoli perduravit, velut in eius capitulis invenitur'. Es ist richtig, dass in der Lex Salica der Solidus zu 40 Denarien[1] gerechnet wird, und in karolingischer Zeit dieser Goldsolidus durch den Silbersolidus zu 12 Denarien[2] verdrängt wurde, während doch die Bussen der Lex Salica auch noch unter Karl d. Gr. nach der alten Münze bezahlt werden mussten[3]; da sich aber im Texte selbst keine Gleichung von Solidi und Denarien findet, letztere überhaupt nicht erwähnt werden, konnte den Cours der legierten Solidi nur der Verfasser des Documents kennen. Andererseits ist es klar, dass wenn die 97, zum Theil in ganz kleinen Posten legierten Solidi den angegebenen Cours hatten, der nur bis zu Karls d. Gr. Zeit bestand, das Testament echt und jedenfalls nicht von Hinkmar gefälscht sein konnte. Die Bemerkung ist also zum Schutze der Authenticität des Schriftstücks hinzugefügt, sie ist von Hinkmar hinzugefügt, und Hinkmar ist der Fälscher des Testaments des Remigius, welches das vorletzte Capitel seiner V. Remigii bildet. Es verfolgt dieselben Zwecke wie die Vita selbst; es ist der urkundliche Beleg zu derselben.

Das kürzere Testament hatte nicht den Zweck, der Reimser Kirche neue Besitztitel zu verschaffen oder etwa

---

entspricht; vgl. Desnoyers, Topographie ecclésiastique de la France in Annuaire historique pour l'année 1859 p. 143; Longnon, Atlas historique. Texte expl. II, p. 119. 1) Gleich der erste Paragraph enthält eine solche Gleichung: '600 dinarios, qui faciunt solidos 15'. Vgl. Waitz, VG. II, 2[3], 306. 2) Waitz, VG. IV[2], 80. 3) Capit. leg. add. von 803, tit. 9 (Boretius, Capit. regum Franc. p. 114): 'Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda, quae in lege Saliga scripta est; illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componatur'.

zweifelhafte zu stützen, denn dazu sind die darin specificierten Legate an Liegenschaften zu gering, und da auch dem Rechtsstreit zwischen den beiden Hinkmar durch das Abscheiden der Parteien der Boden entzogen war, hatte es für die Epigonen nur noch geringen praktischen Werth. Durch umfangreiche Interpolationen hat man nun das Falsificat wieder auf die Höhe der Zeit gebracht. In dem längeren Testamente wird auf zwei[1] frühere hingewiesen und behauptet, dass es nicht bloss enthalte, was in diesen gestanden, sondern auch, was der Herr später noch dem Heiligen zu schenken geruht hätte. Es ist auch nur eine Erweiterung des kürzeren, doch sind die Zusätze fast umfangreicher als der ursprüngliche Text. Obwohl der Fälscher ganz genau wusste, dass die beiden früheren Testamente vor 14 und 7 Jahren gemacht seien, hat er doch ebensowenig wie Hinkmar ein Datum hinzugefügt, so dass auch bei ihm der Hinweis am Schlusse: 'Peractum Remis die et consule supradicto' in der Luft hängt. Von der Plumpheit der Fälschung geben auch die Zeugen-Unterschriften Kunde. Im kürzeren standen nur die Namen von 6 Laien. Das schien dem Fälscher eine zu kleine und nicht genügend würdige Gesellschaft für seinen grossen Heiligen zu sein. Er hat daher aus seinem eigenen Kopfe noch 11 Unterschriften hinzugefügt, natürlich nur von Geistlichen. Es sind die allgemein bekannten Bischöfe Vedastes und Medardus, die Hinkmarschen Gestalten Genebaudus, Lupus, Presbyter Agricola, Abt Benedict und der weltliche Grosse Eulogius, die inzwischen beide zu Bischöfen vorgerückt sind, der Lokalheilige Celsinus[2] und ein Presb. Teudericus. Damit war aber die Fränkische Geschichte erschöpft, denn der Fälscher wusste von ihr gerade so viel, wie in Hinkmars V. Remigii stand, und da ihm kein Name mehr einfiel, liess er bei zwei Unterschriften den Raum dafür frei. Er hat sich auch nicht einmal bemüht, seine neuen Unterschriften den Hinkmarschen conform zu gestalten, sondern, während dessen Zeugen mit 'interfui et subscripsi' oder 'signavi' zeichnen, seine eigenen die Worte: 'Cui pater meus Remigius maledixit, maledixi, et cui benedixit, benedixi. Interfui quoque atque subscripsi' unterschreiben lassen. Mit rührender Unbefangenheit lässt er den Heiligen über Stiftsgut, also über fremdes Eigenthum, testieren und er giebt gleich bei jedem Vermächtnisse an, ob die

1) An dieses zweite verlorene Testament glaubt noch Schrörs S. 451.
2) Flod., hist. eccl. I, 10.

Sache eigen war oder dem Stiftsschatze gehörte, z. B.: 'Vicus ex proprio in Portensi et Villaris quoque ex episcopio in Remensi'.

Der Schwerpunkt des längeren Testamentes liegt in den Legaten, und selbst diejenigen an Schmucksachen und Geld sind hier viel reichlicher bemessen als in dem kürzeren. Die liegende Habe des Heiligen ist natürlich inzwischen ins Unendliche gewachsen. Schon Hinkmar hatte in der Vita die Geschichte des Erwerbs einzelner Villae durch Remigius erzählt, und so Besitztitel der Reimser Kirche begründet. Diese Stellen sind natürlich im längeren Testament sorgfältig verwerthet und z. Th. wörtlich ausgeschrieben, aber auch geändert: denn dass Hinkmar zum Lobe des h. Remigius die Wunderkraft des h. Benedict herabgesetzt hatte, war ein hinterlistiger und gemeiner Streich, und der Fälscher hat sich beeilt, jenen Benedict zum provençalischen Grundbesitzer und Vater des kranken Mädchens zu machen. Auf ihn führte er den Besitz der Reimser Kirche in der Provence zurück, und er hat ihr ausserdem aus der Hinterlassenschaft des Heiligen alles zugewandt, was sie faktisch besass, aber, wie Crugny[1], lange Jahre nach dessen Tode erworben hatte, und vielleicht auch, was sie niemals besessen hatte, aber gern besitzen wollte. Die in fremden Diöcesen zerstreuten Reimser Kirchengüter waren fortwährenden Angriffen der benachbarten weltlichen Grossen ausgesetzt, weil ihnen die Metropole keinen genügenden Schutz bieten konnte. Dieser Streubesitz lag ausser in der Provence noch in Aquitanien, der Bayrischen Pfalz (Kusel, Altenglan, Bischmischheim) und Thüringen (Eisleben), und Hinkmar musste oft genug die Feder zu seiner Sicherung führen. Führte man die Liegenschaften der Kirche auf Vermächtnisse des Remigius zurück, so war dies Ursprungszeugnis der kräftigste Schutz, denn Beutelustige mussten dann immer die persönliche Rache des Heiligen fürchten. Das längere Testament verfolgt zunächst diesen Zweck; es will den Grundbesitz der Reimser Kirche als Hinterlassenschaft des Remigius urkundlich beglaubigen.

---

1) Crugny ist erst ca. 150 Jahre nach Remigius durch den Majordomus Waratto an die Reimser Kirche gekommen; vgl. Flod., hist. Rem. II, 10. Dem Kloster des Heiligen war nach dem Polypt. S. Remigii (ed. Guérard p. 18. 28) ausser diesem Orte Hermonville (ib. p. 27) zinspflichtig, und es besass in Saint-Étienne-sur-Suippe (ib. p. 27) einige Colonen: beide Ortschaften werden im längeren Testament den Armen der Matricula vermacht.

Bei der Schroffheit, mit welcher der Fälscher die Interessen des Stifts und der Hauptkirche vertritt, ist es höchst auffällig, dass er auch anderen Kirchen der Stadt, — z. B. S. Sixti die Villa 'Plebeias supra Matronam', — aus der reichen Hinterlassenschaft Grundbesitz zu Gute kommen und sogar die Diöcesan-Kirchen der Provinz nicht ganz leer ausgehen lässt:

Laon: Anisiacus, Lauscita,
Soissons: Salvonarias supra Moram,
[und ausserdem Bischof Lupus: Labrinacus, wo des Remigius Mutter ruht],
Châlons-sur-Marne: Gellonos supra Matronam,
[S. Memmii daselbst: Fascinarias],
Arras: Orcos, Sabucetum.

Die Ueberweisung von Anisiacus (Anizy-le-Château) trägt allerdings nicht viel auf sich, denn dieser Ort ist von jeher Eigenthum dieser Kirche gewesen und wird selbst von Hinkmar[1] als solches anerkannt. Auch Labrinacus (Lavergny) liegt in dieser Diöcese und hat immer unter dem Bischof von Laon gestanden[2]; wenn es also jetzt dem Bischof von Soissons vermacht wird, so geschieht die Freigebigkeit auf Kosten jener Kirche. Die übrigen Ortsnamen sind aber gänzlich unbekannt und haben allen Erklärungsversuchen gespottet. Bisher hat man dabei die Geographie zu Rathe gezogen; ich will einen andern Weg einschlagen. Wenn der Fälscher so grossmüthig ist, der Kirche von Soissons die Villa 'Salvonarias supra Moram' zu überlassen und hinzufügt: 'nam Sablonarias supra Matronam heredibus meis deputavi', so ist der letztere Ort (Sablonnière, c. Charly, arr. Château-Thierry) und Fluss (Marne) zur Genüge bekennt: wer aber 'Salvonarias' und die 'Mora' auf der Landkarte gesucht, der hat sich von dem Schalk an der Nase herumführen lassen. Und nun sehen wir weiter. 'Plebeias supra Matronam' ist natürlich 'Pöbeldorf', 'Gellonos supra Matronam' 'Tölpeldorf', denn 'Gillo et Gello dicitur rusticus, ineptus'[3], 'Fascinarias' (von 'fascinare') 'Hexendorf' und der 'Orcos' ist jedem der Leser hinlänglich bekannt[4]. Man stelle sich die Verwunderung der Betheiligten vor, als sie in dem

1) V. Remig. c. 25: 'episcopii Laudunensis villam, que Anisiacus dicitur'. 2) Es liegt in der Nähe von Parfondru (dép. Aisne); vgl. Matton, Dict. topogr. du dép. de l'Aisne p. 152. 3) Ugutio bei Ducange s. v. 'Gillo'. 4) Hängt 'Lauscita' vielleicht mit 'luscitus = myops' zusammen? Vgl. Forcellini ed. de Vit VI, p. 652 und 'luscus' (frz. 'louche') bei Ducange.

Testamente von diesen hochherzigen Vermächtnissen des h. Remigius lasen, die sie nirgends finden konnten, und besonders die Enttäuschung des Bischofs von Soissons, der sein reelles 'Sablonarias' gegen ein 'Salvonarias' eingetauscht hatte, welches ebenso utopisch war, wie der zugenannte Fluss.

Die Fürsorge des Remigius erstreckt sich nicht bloss auf die Befestigung des Reimser Grundbesitzes, sondern auch auf die Erhaltung des Kirchenguts im Allgemeinen und auf die Restitution entfremdeter Stücke. Er wirkt auf Chlodovech ein, dass dieser allen Kirchen des Frankenreichs die geraubten Güter wieder zustellt, er versichert, keinen Fuss breit fränkischer Erde von ihm als Geschenk zu nehmen, bis nicht sämmtliche Kirchen wieder in dem Besitz des Ihrigen seien. Er trifft die schärfsten Bestimmungen gegen die Verschleuderung des Kirchengutes und besonders gegen die Verlehnung, jene zwar sehr bequeme, aber für die Kirche wenig vortheilhafte Verwaltungsmethode. Wenn ein Bischof von Reims die Kirchengüter, welche Remigius zur Ehre Gottes und zum Troste der Armen bestimmt hat, vergeudet, vertauscht, Laien lehnsweise überträgt, oder in solche Uebertragungen willigt, sollen Geistlichkeit und Laien der ganzen Reimser Diöcese zusammentreten und den Bischof mit Absetzung bestrafen, unter Ausschluss der Begnadigung und der Wiedereinsetzung in den früheren Stand. Und Laien, die sich Kirchengüter aneignen, sollen verflucht und von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein, bis sie Genugthuung leisten. Das Königsgeschlecht ('genus regium') schont zwar den Fälscher, wie er sagt; im Grunde genommen ist aber nur das Verfahren etwas umständlicher. Wenn der König die Kirchen in Beschlag nimmt, verdirbt oder ihnen sonst beschwerlich fällt, soll er zuerst von den Bischöfen der Reimser Diöcese, dann von der Reimser Kirche mit Zuziehung ihrer Schwester, der Trierer, und bis zum siebenten Male mit Zuziehung von 3 oder 4 Erzbischöfen Galliens ermahnt werden. Bleibt er auch dann noch unverbesserlich, so ist er von der Communion auszuschliessen. Wenn die Nachfolger des Remigius, die Reimser Erzbischöfe[1], diese Bestimmungen nicht beobachten, machen sie sich selbst des Vergehens der Fürsten schuldig und verlieren das Bisthum.

So führt uns der materielle Zweck des längeren Testa-

1) Im Testament steht wirklich 'archiepiscopi'.

ments zu dem höheren, ideellen, der Erweiterung der kirchlichen und politischen Macht des Erzbischofs von Reims, hinüber. Die Trierer Kirche wird zwar als die Schwester der Reimser bezeichnet, aber dadurch, dass diese die Initiative hat und erst beim zweiten Tadel verpflichtet ist, jene zuzuziehen, wird ihr die Priorität zugestanden. Hinkmar vertritt noch die Anschauung, dass Reims und Trier sich völlig gleichstehen, und nur der zuerst ordinierte Erzbischof den Vorrang hat[1]. Später aber nahm der Reimser Clerus diesen für seinen Erzbischof in Anspruch und behauptete gegen den Einspruch von Trier auf der Synode zu Reims 1049, dass ihm die 'dispositio synodica' zustände. Der anwesende Papst Leo IX. entschied sich in diesem Sinne, und so erhielten die Synodalen ihre Plätze in der Reihenfolge, welche der Reimser festgesetzt hatte: er selbst natürlich zur rechten, der Trierer zur linken des Papstes[2]. Dieses Verhältnis zwischen Reims und Trier spiegelt das längere Testament wieder.

Die Stellung des Erzbischofs von Reims zum König wurde schon durch das geistliche Strafverfahren gegen diesen gekennzeichnet. Remigius nennt im längeren Testamente die Könige Frankreichs seine theuersten Söhne; er war ja der Vater Chlodovechs, natürlich nur 'spiritalis'. Er rühmt sich, das Königsgeschlecht nicht bloss getauft, aus der Taufe gehoben und durch die Salbung mit dem Chrisma ordiniert, sondern auch zusammen mit den Bischöfen Deutschlands, Galliens und Neustriens zur Königswürde erwählt zu haben: 'una cum fratribus meis et coepiscopis omnibus Germaniae, Galliae atque Neustriae in regiae maiestatis culmen perpetuo regnaturum statuens elegi', und so durfte er am Schlusse dem Vertrauen Ausdruck geben, dass es die Regierungsgewalt so handhabe, wie er sie ihm übergeben habe[3]: dann würden Könige und Kaiser aus ihm hervorgehen. Erwählt aber hat den König von Frankreich zum ersten Mal 1059 Erzbischof Gervasius von Reims bei der Krönung Philipps I.: 'Tunc, annuente patre eius Heinrico, elegit eum in regem'[4].

1) Hincmari Opp. ed. Sirmondus II, 258: 'inter quas, Remensem scilicet et Treverensem ecclesiam, haec semper distinctio fuit, ... ut isdem episcopus non loci, sed dignitate ordinis prior secundum sacras regulas haberetur, qui foret in qualibet istarum ecclesiarum metropoli antea ordinatus'. Vergl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches II, 283, N. 1[2]. 2) Labbe, Sacrosancta concilia IX, 1036. 3) 'ut, sicut a me accepit, ita in dispositione regni et ordinatione sanctae Dei ecclesiae perseveret'. 4) Bouquet XI, 32.

Das längere Testament des Remigius kann kaum vor dem J. 1059 gefälscht sein, aber auch schwerlich nachher. Es ist nämlich in den Codex Christ. reg. 561 von Hinkmars V. Remigii[1] eingeschwärzt worden, und steht dort an der Stelle, wo in den übrigen Hss. der Vita das kürzere steht. Diesen Codex setzt Bethmann in den Anfang des 11. Jh.; aber auf Jahrzehnte lassen sich Hss. nicht bestimmen, und Bethmann hat im Allgemeinen eher zu hoch als zu niedrig geschätzt.

Mein Ergebnis steht im Widerspruch mit der herrschenden Ansicht. Nach dieser ist das längere Testament viel älter, und man wirft Hinkmar vor, im Bedürfnisfalle davon Gebrauch gemacht[2] und, wie Roth[3] meint, sogar gefälschte Nachrichten desselben in sein Leben des Remigius aufgenommen zu haben. Habe ich den Sünder vorher mit der Fälschung des kürzeren Testaments belasten müssen, so freue ich mich, in diesem Falle sein Vertheidiger sein zu können.

Man beruft sich für das höhere Alter auf eine Urk. Karls d. Kahlen von 845 1./10. und für die Benutzung durch Hinkmar auf Auszüge aus dessen Briefen, und man findet in der That in diesen Schriftstücken Anspielungen und sogar ausdrückliche Berufungen auf das längere Testament. Alle diese Zeugnisse sind überliefert in Flodoards Hist. Rem. eccl., und darin steht auch der vollständige Text des Documents. Aber schon Marlot hat wohl bemerkt, dass Flodoard in seiner Geschichtsdarstellung keinen Gebrauch macht von den eigenthümlichen Nachrichten des längeren Testaments. Er weiss nichts von den grossherzigen Schenkungen der Genovefa, über welche Remigius darin disponiert, nichts von der Bestattung der Cilinia, der Mutter des Heiligen, in Lavergny, nichts von den sonstigen Angaben dieser Quelle, die doch für den Reimser Kirchengeschichtsschreiber vom höchsten Interesse sein mussten. Er giebt selbst I, 23 einen Auszug aus dem Testamente des Remigius — er hatte sich ja auch bei den Testamenten der anderen Reimser Bischöfe mit Auszügen begnügt[4] —

---

1) In einer andern Hs., Reims 1146, saec. XI, ist es hinter den beiden V. Remigii und anderen auf den Heiligen bezüglichen Schriften von einer Hand saec. XV. nachgetragen, wohl aus Flodoard; vgl. N. A. XVIII, 608. 2) Suysken in AA. SS. Oct. I, 108. 3) Gesch. des Beneficialwesens S. 465. v. Noorden S. 396 zweifelt nur, ob sich Hinkmar durch die Entlehnung eines bewussten Betruges schuldig gemacht hat. 4) Man vgl. die Testamente des Ronulfus, Somnatius und Lando, SS. XIII, p. 451. 454. 455.

aber aus dem kürzeren, denn nur dessen Legatare und Legate erwähnt er und nur dessen 6 Zeugen zählt er auf, während in dem längeren, wie bemerkt, noch 11 Unterschriften hinzugefügt sind. Schon Marlot hat daher vermuthet, dass das längere Testament bei Flodoard später interpoliert sei, obschon er es für älter hält und an der Benutzung durch Hinkmar keineswegs zweifelt. Die Vermuthung findet durch die Flodoard-Hss. ihre Bestätigung. Das Falsificat steht in der ersten Hss.-Klasse hinter Cap. 18 des ersten Buches, in der zweiten und dritten vor demselben. Einer der Abschreiber hat also vermuthlich das Zeichen übersehen, wo die zugehefteten Blätter eingeschaltet werden sollten, und nun den Text und diese fortlaufend copiert.

In den Briefauszügen bei Flodoard tritt die Versuchung an Hinkmar heran, Reimser Kirchengut zu alienieren; der Erzbischof aber weist regelmässig ein solches Ansinnen mit Entrüstung zurück im Hinblick auf die Drohungen des Remigius im Testamente und beschreibt eintönig die grausige Furcht vor ihnen immer in derselben Weise, wenn auch mit anderen Worten.

An Nantarius schreibt Hinkmar wegen der Verwaltung der im Wormser Gau gelegenen Reimser Güter. Einige Leute hatten ihn gebeten, für verschiedene Arbeiten ihnen Colonen zu leihen, andere um die Erlaubnis nachgesucht, dass ihre Jäger auf diesen Gütern zuweilen rasten dürften. Der weitblickende Hinkmar wittert dahinter eine Alienierung von Kirchengut und redet sich nun sehr ins Feuer. Eine solche Erlaubnis würde er niemals geben, und seine Vorgänger hätten es auch nie gewagt, denn es sei vom h. Remigius unter grossen Verwünschungen und Drohungen verboten: 'quia sanctus Remigius cum grandi maledictione vel interminatione hoc fieri vetuerit' [1].

Hinkmar hatte die in der Provence gelegenen Reimser Güter dem Schutze des Grafen Gerard von Vienne anbefohlen. Dieser beklagte sich bei ihm, dass die Besitzungen von vielen verwüstet würden, und zwar behaupteten mehrere Eindringlinge, des Königs und Erzbischofs Erlaubnis zu besitzen. Darauf entgegnete Hinkmar, dass er nach der dem Grafen übertragenen Commission nur einem gewissen Hildoard die Verwaltung einer Villa zugestanden habe, aber unter der Oberaufsicht der Grafen, und fügte hinzu, er würde an Niemanden die Güter zu Lehen auszuthun

1) SS. XIII, p. 539, 47.

wagen, weil dies der h. Remigius in seinem Testamente streng verboten hätte: 'ipsas autem res nulli homini suo vel alterius in beneficium dare auderet, quia sanctus Remigius hoc in suo testamento terribiliter contradixit'[1]. Da es sich aber in diesem Falle um keine lehnrechtlichen, sondern um advokatorische Ansprüche handelt, kämpft Hinkmar gegen Windmühlen.

Den Schutz über die Reimser Güter in Aquitanien hatte Graf Bernard von Clermont. Hier hatte sich der gleichnamige Graf v. Toulouse Eingriffe erlaubt und seinen Verwandten Hinkmar gebeten, ihm die Güter als Praestaria zu verleihen. Der Erzbischof schlug dies aber rundweg ab, weil es durch das Testament des Remigius durchaus verboten sei: 'quod idem praesul se facturum negat, quia non audeat propter testamentum sancti Remigii, quod id omnino fieri prohibuerit'[2].

Wegen der in den Vogesen gelegenen Güter — gemeint sind Kusel und Altenglan in der Bayerischen Pfalz[3] — welche das Pech nach Reims zu liefern hatten, wandte sich Hinkmar an seinen Freund Erluin: Er solle König Ludwig zureden, dass er die der Reimser Kirche entrissenen Besitzungen zurückgebe und ihm, dem Erluin, überantworte. Hernach theilt er ihm mit, er habe gehört, dass sich ein gewisser Lantfrid rühme, diese Güter mit Zustimmung Hinkmars vom Kaiser Karl zu Lehen erhalten zu haben. Das sei eine Lüge; alle Könige der Welt sollten es bei ihm nicht zu Wege bringen, dass er seine Zustimmung zu irgend welcher Güterabtretung gebe, wegen der von Remigius in seinem Testamente getroffenen Bestimmungen: 'quod per omnia dicit esse mendacium, nec obtinere posse apud se omnes reges qui sub caelo sunt, ut illas res umquam ab aliquo teneri consentiat propter alligationes, quas sanctus Remigius in testamento suo disposuit'[4].

Die Stellen, welche sich in vorstehenden Auszügen auf die Entfremdung oder Verlehnung von Kirchengütern und auf das längere Testament beziehen, entsprechen zum Theil durchaus nicht dem übrigen Inhalte der Briefe, und der letzte enthält sogar eine nachweislich falsche Nachricht, welche aus Flodoard selbst verbessert werden kann. Wenn nämlich behauptet wird, dass Kaiser Karl d. Kahle die Pfälzischen Orte Kusel und Altenglan als Lehen aus-

1) SS. XIII, p. 540, 27. 2) Ebd. p. 543, 3. 3) Auch in der V. Remigii c. 17 verlegt Hinkmar diese Besitzungen in die Vogesen. 4) SS. XIII, p. 544, 40.

gethan habe, so ist dabei zu bemerken, dass dieses Gebiet den Kaiser gar nichts anging, sondern zu Ludwig d. Deutschen Reich gehörte. In der That ist vorher vielmehr von Eingriffen des Letzteren die Rede, so dass sich also hier die spätere Interpolation fast von selbst ausscheidet: 'Item significans, quod audierat pro eisdem rebus, petens, ut regi LUDOWICO suggerat, quatinus . . . restitui faciat. . . . Item significans, quod audierat quendam Lantfridum se iactantem, quia impetraverit res prefatas apud imperatorem KAROLUM'.

Das Erzbisthum Reims, welches nach Ebo's Absetzung der Priester Fulco 9 Jahre verwaltet hatte, kam nach der Reichstheilung von Verdun 843 in den Besitz Karls d. Kahlen, und dieser benutzte die willkommene Beute, um seine Getreuen daraus mit Lehen auszustatten. Hinkmars erste Sorge war die Wiederherbeischaffung der entfremdeten Güter, und eben die Urkunde vom 1. October 845, bei Flodoard III, 4, durch welche er beim König die Erfüllung seiner Wünsche erreichte, enthält die Beziehung auf das Testament. Die Restitution erfolgt nämlich, nachdem vor den Getreuen geistlichen und weltlichen Standes das Testament des Remigius eingesehen war, d. h. das längere, denn nur dieses handelt von der Restitution der Kirchengüter. Das Formular dieser Urkunde ist nicht ganz unbedenklich, und der Uebergang zur Dispositio mit den Worten: 'Et ut in calce omnia concludamus' widerspricht allem Urkundenstil und erinnert lebhaft an einen Schüleraufsatz. Aber Herr Prof. Bresslau, dessen kundigen Beirathes ich mich bei dieser diplomatischen Untersuchung erfreute, bemerkt mit Recht, dass die Urkunde nicht ganz falsch sein könne. Die ungewöhnliche relativische Anknüpfung der Corroboration: 'Quam auctoritatem, ut per ventura tempora certior habeatur, manu nostra subterfirmavimus et anuli nostri impressione roborari decrevimus' findet sich auch in Karls d. Kahlen Privileg für Saint-Maur-des-Fossés[1] vom 10. October d. J., und dieses ist im Original vorhanden. Die technischen Mängel in der Stilisierung der Urkunde können dann vielleicht durch die Annahme erklärt werden, dass Hinkmar ein Concept entworfen habe, und dasselbe in der Canzlei wenigstens zum Theil benutzt worden sei. Leider sind die älteren Reimser Urkunden, wie mir Herr Stadtarchivar Demaison mittheilt, schon früh verloren gegangen, so dass

1) Bouquet VIII, 479.

man also für die Kritik nur auf Flodoard angewiesen ist. In diesem Falle lässt sich aber wenigstens über die späte handschriftliche Grundlage des heutigen Flodoard-Textes hinauskommen. Udalrich von Bamberg hat nämlich einige dieser Urkunden, darunter die vorliegende, in seine Briefsammlung aufgenommen, und ihm hat ein reinerer Text vorgelegen, als ihn die erhaltenen Hss. bieten. Eine Gegenüberstellung wird das zeigen[1]:

Codex Udalrici.	Flodoardi codd.
per hanc nostrae confirmationis auctoritatem in conspectu Dei, coram cetu fidelium nostrorum tam ecclesiastici quam laicalis ordinis, testamento praesentialiter . . . reddimus.	per hanc nostrae confirmationis auctoritatem, inspecto coram coetu fidelium nostrorum tam ecclesiastici quam laicalis ordinis testamento SANCTI REMIGII, presentialiter . . . reddimus.

Der König restituiert also die Güter 'in conspectu Dei' und 'coram coetu fidelium' durch 'testamentum', d. h. urkundlich, und nicht 'inspecto coram c. f. . . . testamento sancti Remigii'. 'Testamentum' nämlich hat hier die Bedeutung von Urkunde schlechtweg, und begegnet in dieser Bedeutung auch in anderen Diplomen Karls d. Kahlen[2].

Der Flodoard-Text, wie wir ihn heute besitzen, ist also verfälscht; er ist verfälscht zur Beglaubigung des längeren Testaments des Remigius. Ich muss es anderen überlassen, diese Spur weiter zu verfolgen[3]. Dabei wäre zu beachten, dass schon Flodoard gefälschte oder doch verfälschte Urkunden[4] im Reimser Archive vorgefunden

1) Da Jaffé, Bibl. V, diese Briefe, weil sie aus Flodoard entlehnt sind, fortgelassen hat, muss man für die Flodoard-Kritik den alten Text bei Eccard, Corpus hist. medii aevi II, p. 40—44, benutzen, und sich durch Anfrage bei den Bibliotheken Gewissheit über seine Treue verschaffen. Ich erhielt die gewünschte Auskunft von HH. Dr. Höldlin v. Tiefenau in Wien und Stiftsbibliothekar P. Hammerl in Zwettl. 2) Urk. von 863 (Bouquet VIII, p. 588): 'testamentum hoc praeceptionis fieri iussimus'; Urk. von 872 (Bouquet VIII, p. 639): 'confirmantes eis regali testamento has villas'. In der ersten Urk. werden 'chartarum instrumenta' und 'testamenta rerum ecclesiae pertinentium' gleichgesetzt. 3) Augenscheinlich von demselben Fälscher rührt die Bemerkung am Schlusse von II, 19 her, dass Christus dem Remigius die Gewalt über das Frankenreich und das Recht, ihm einen König oder Kaiser zu setzen, verliehen habe; sie steht auch mit der vorausgehenden Misbilligung der Einmischung Ebo's in die weltlichen Geschäfte im Widerspruch. 4) Die Urk. Ludwigs d. Fr. bei Flod. II, 19 ist von Waitz (v. Sybels Hist. Zeitschr. XX. 174; VG. III, 39[2]) verworfen, von Sickel, Acta Carol. II, 330 in Schutz

hat, Producte der Hinkmarschen Schwindelfabrik: er selbst aber war ein Ehrenmann und ist über jeden Verdacht erhaben.

Durch Lug und Trug hat sich der Erzbischof von Reims zu der kirchlichen und politischen Machtstellung emporgeschwungen, die ihn unter dem Gallischen Episcopate auszeichnet, und immer ist es der h. Remigius, durch welchen man in den verschiedenen Zeiten seine Prätensionen durchdrückt. Aus ihm ist allgemach eine neue Gottheit geworden, die allerdings nur für die Reimser Kirche und ihren Erzbischof zu sorgen hat. Und aus wie bescheidenen Anfängen ist Remigius zu den himmlischen Gewalten emporgestiegen, seine Nachfolger immer nach sich ziehend! Wenn Gregor von der Taufe Chlodovechs durch Remigius spricht, wenn man diese im 7. Jh. nach Reims legt, so fehlen doch noch alle Hintergedanken bei dieser rein kirchlichen Ceremonie. Die Beziehung auf die Königserhebung hat zuerst Hinkmar hergestellt durch geschickte Ausnutzung der kirchlichen Salbung, und er hat zuerst praktisch die Königssalbung mit dem vorgeblich Chlodovechschen Salböl ausgeführt 869 bei der Krönung Karls d. Kahlen zum Könige von Lothringen. Er ist der Begründer und geschickteste Vertreter jener Reimser Fälscherschule, in deren Treiben wir eben einen Einblick gewannen, der Verfasser der lügenhaften V. Remigii mit Einschluss des kürzeren Testamentes, welches bisher für echt galt. Unter seinen Nachfolgern wachsen die Ansprüche in demselben Masse, wie die Fälschungen plumper werden. Erzbischof Gervasius nimmt 1059 schon ausser der Weihung auch die Wahl des Königs für sich in Anspruch unter Berufung auf den allmächtigen Remigius und dessen Papst, der ihm die Gewalt mittelst eines Stabes verliehen habe, und dieses neu hinzugefälschte Symbol in der Hand haltend, wählt er den König. Das längere Testament codificiert die Prätensionen des Reimser Stuhles in dieser seiner Glanzperiode. Gefälscht um die Mitte des 11. Jh. und nicht vor Hinkmar, wie man bis jetzt annahm, wurde es in Hinkmars V. Remigii eingeschwärzt; ein Fälscher betrog den andern, aber auch den anständigen Flodoard beschmutzte man zur Empfehlung des betrügerischen Documentes. Wenn es die Absicht des

---

genommen. Mühlbacher, Karol. Regesten n. 777 erklärt sie neuerdings als umgearbeitet und zurechtgerichtet durch Hinkmar, und das ist sie mindestens.

Fälschers war, dass nur die so verfälschten Texte auf die Nachwelt kommen sollten, so hat er wenigstens beim Flodoard seinen Zweck erreicht.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, auf eine Quelle Flodoards aufmerksam zu machen. Das Kloster Berceto in der Provinz Parma, eine Stiftung König Liutprands[1] (712—744), besass Reliquien des h. Remigius. Ihre Uebertragung dorthin durch Bischof Moderamnus von Rennes zur Zeit König Chilperichs II. (717—722) erzählt Flodoard I, 20. Dieselbe Geschichte ist mit einigen stilistischen Abweichungen in gewissen Hss. von Hinkmars V. Remigii zu finden, und auch der Bollandist Suysken[2] hatte deren zwei, Mus. Boll. Q. Ms. 4 (heute Brüssel 7487, s. XIII) und Cod. Bonifontanus, begnügte sich aber, da er die Verfasserschaft Hinkmar absprechen zu müssen glaubte, mit dem Abdruck der Flodoardstelle. Ohne überhaupt den Wortlaut jenes Zusatzes zur V. Remigii zu kennen, urtheilte Heller[3], dass er aus Flodoard entnommen zu sein scheine. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt.

Der Stil in ihm ist ungemein unbeholfen und stellenweise ganz unklar, auch nicht fehlerfrei, während der fliessend geschriebene Bericht Flodoards durchaus den geschickten Stilisten verräth:

Hss. der V. Remigii.	Flodoard.
Cumque diluculo surrexisset et iter coeptum arriperet	Cumque d. surgens iter c. arriperet
Audiens autem praefatus episcopus hoc miraculum, retrogradiens	Hoc prefatus episcopus audito miraculo regrediens
nitensque illas eadem nocte recipere, ac minime valuit	sed relicta pignera eadem nocte minime valuit recipere
Remeante vero ab urbe Roma memorato praesule, venit ante sepulchrum b. R.	Remeans autem ab urbe Roma memoratus presul, accessit ad venerandum b. R. sepulchrum.

Flodoard hat mit gutem Tact die ganz überflüssigen Gerundia in den Wendungen 'tradendo delegavit', 'donando tradidit' ausgelassen und bisweilen fast elegant stilisiert:

---

1) Paulus, hist. Lang. VI, 58. 2) AA. SS. Oct. I, p. 64. 124. 3) SS. XIII, p. 434.

Hss. der V. Remigii.	Flodoard.
eaedem ibi reliquiae remanserunt.	haec ibidem remansere pignera.
recordatus reliquiarum in quercu dependentium.	ubi relictarum memor fit reliquiarum.
nullo ingenio valuerunt reliquiae contingi ab eo, sed in sublimius elevabantur nutu divino.	nullo valet eas ingenio contingere, dum mirabili signo, ut eas contingere vellet, elevarentur in sublime.

Der Ausdruck 'nutu divino' gehört der alten Sprache an und würde allein schon beweisen, dass dieser Text der ursprüngliche ist.

Dass Hinkmar selbst diesen Nachtrag zu seiner V. Remigii gemacht habe, halte auch ich für ausgeschlossen, aber vor der Mitte des 10. Jahrh. muss er niedergeschrieben sein wegen der Benutzung durch Flodoard. Sein Zweck ist ein sehr durchsichtiger. Wenn nämlich nach dieser Quelle König Liutprand aus Liebe zum h. Remigius das Kloster Berceto, welches ursprünglich dem h. Abundius geweiht war, aber schon im 10. Jh. den Namen des Reimsers führt[1], mit allem Zubehör, nämlich 800 Hufen — der vorsichtige Flodoard fügt 'ut tradunt' hinzu — dem Moderamnus schenkt, und dieser wieder alle seine Rechte auf das Kloster St. Remi überträgt, so liegt die Unwahrscheinlichkeit[2] dieser Angaben ebenso auf der Hand, wie die Absicht des Scribenten, das italienische Kloster in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der Mutteranstalt zu setzen. Nachrichten von ihm wird man in St. Remi, wenn nicht eher, durch den Langobarden Radoin erhalten haben. Zuerst Canonicus oder, wie Flodoard will[3], Abt von Berceto, begab er sich aus Liebe zu seinem Patron in dessen Kloster nach Frankreich und lebte dort unter Erzbischof Ebo, also im Anfang des 9. Jh., bis an seinen Tod als Propst, wie allein der ältere Text angiebt.

Da dieser sowohl an sich als für die Kritik Flodoards von einigem Interesse ist, mag er hier eine Stelle finden. Benutzt sind drei Hss.:

1) Vercelli, Archivio capitolare n. CCV, saec. X., in 4°, fol. 91—94. Der Zusatz steht hinter Hinkmars V. Remigii und ist von derselben Hand wie diese ge-

1) AA. SS. l. l. p. 124. 2) Schon Suysken zweifelt: 'Adde, quod satis mirum videri debeat, si Liutprandus Longobardorum Italiae rex permiserit, sui regni abbatiam alteri in Francia sito donari'. 3) Hist. Rem. eccl. II, 19.

schrieben. Abschrift verdanke ich Herrn Prof. Holder-Egger[1].

2a) Reims n. 1146 (793. 773), saec. XI. und

2b) Brüssel n. 7487—91 (früher Mus. Boll. Q. Ms. 4), saec. XIII., interpolieren die Stelle zwischen Cap. 30 u. 31 der V. Remigii. Diese beiden Hss. habe ich selbst verglichen.

Temporibus[2] Chilperici regis Francorum extitit quidam vir nobili prosapia oriundus nomine Moderamnus[3], qui gratia Dei quodam praesagio sui nominis prudenter ac moderanter prakticam, id est actualem vitam, ducens, Redonensi[4] meruit ecclesiae ordinari episcopus. Qui, processu temporis succedente, per licentiam praedicti regis praecordiali devotione limina sancti Petri adire disponens, divertit[5] in monasterium beati Remigii Francorum apostoli, quod est constructum in suburbio Remorum praepotentis urbis, ubi ipse domnus et confessor Christi egregius praetiosissimo requiescit corpore. Ubi cum gratia orationis advenisset, liberalissime a monachis eiusdem loci susceptus, petiit sibi dari, si possibile foret, a[6] Bernehardo sacri scrinii custode aliquid reliquiarum sanctissimi Remigii; quod ille, ut erat praestabilis super iustis petitionibus, non distulit, quin daret illi particulam de stola et cilicio atque[7] sudario eiusdem sancti. Quibus gratanter acceptis, mox coeptum carpens iter, post aliquantos dies venit ad montem Bardonum in Italia, ibique nocte quiescens, memoratas in ramo ilicis venerabiliter suspendit reliquias. Cumque diluculo surrexisset et iter coeptum arriperet, immemor reliquiarum, nutu, ut creditur, divino eaedem ibi reliquiae remanserunt. Scandente vero episcopo iam montem[8] Bardonum[9], recordatus reliquiarum in quercu dependentium, statim[10] direxit suum clericum nomine Vulfadum[11], iubens reliquias recipi sibique afferri. Quo perveniente clerico, nullo ingenio valuerunt reliquiae contingi ab eo, sed in sublimius elevabantur[12] nutu divino. Audiens autem praefatus episcopus hoc miraculum, retrogradiens, in eodem loco fixit tentorium, nitensque illas eadem nocte recipere,

---

1) Es ist das ungedruckte Mirakel in seinem Reisebericht N. A. XVII, 477. 2) praescr. 'De reliquiis beati Remigii per sanctum Moderannum in Italiam delatis' 2b. 3) 'Moderannus' semper 2b. 4) ita 2a. b; 'Redmensi' (?) 1. 5) 'dev.' 2a. 6) 'ab Ernehardo' 2a; 'ab ernardo' (corr. 'ernado') 2b. 7) 'et' pr. m. superscr. 'atque' 1. 8) 'mortem' corr. 'montem' 1. 9) 'Bardonem' 2a. b. 10) ita 1 cum Flod.; 'ilico' 2a. b. 11) ita 1 cum Flod.; 'Wlfaudum' 2a. b. 12) 'sublevabantur' 2a. b.

ac[1] minime valuit, donec, facto mane, propitiante Deo et intercedente beato Remigio, in monasterium[2] vocabulo Bercetum, in honore sancti Abundii martyris[2] constructum, missam celebraret; ibique partem praedictarum[3] reliquiarum sancti Remigii venerabiliter collocans, post demum coeptum iter aggressus est[4] Leobrandum regem Italorum virum strenuum. Nam idem rex praedictarum virtutem reliquiarum iam compertam habens, amore beati Remigii idem monasterium Bercetum cum omnibus adiacentiis omnique abbatia, 800 scilicet mansa continentia[5], praefato Moderamno[6] episcopo tradendo delegavit eique in praesentia fidelium suorum secundum legalem morem vestituram et cartam[7] fecit. Remeante vero ab urbe Roma memorato praesule, venit ante sepulchrum beati Remigii, ubi ipse sacratissimo quiescit corpore, atque, sicut illi praedictus rex illam terram donando tradidit, ita nichilominus eidem sancto contulit. Et in suo prospere revertens episcopio, successorem sibi destinatum ordinari fecit, sicque suis filiis valefaciens, Bercetum monasterium petiit et usque ad diem obitus sui in illo loco moderate et honorabiliter, sicut servus Dei, conversatus[8] fuit. Unde et usque hodie vocatur ille locus ad Sanctum Moderamnum. Cuius loci canonicus nomine Radoinus[9] processu temporis amore beati Remigii in Franciam veniens, in suo monasterio monachus est effectus et pro sua probitate usque[10] ad extremum vitae honorem praepositurae adeptus.

1) om. 2a. b. 2) 'monasterio v. B. ('Berceto' 2b) — A. m. Christi constructo' 2a. b. 3) 'rel. pr.' 2a, corr. 4) 'Cumque perveniret ad monasterium in ipsius montis fastigio situm atque in honore sancti Benedicti dedicatum, reperit ibidem' add. 2a. b, om. 1, neque Flod. ea legisse videtur. 5) 'continente' 2b. 6) 'Moderanno' 2a, ut infra. 7) 'tam' pr. m. in loco raso 1. 8) 'conservatus' 2b. 9) 'Rodoinus' 1, corr. 10) 'u. ad e. vitae' om. 2a. b.

XIV.

Studien

zu

Thüringischen Geschichtsquellen.

II.

Von

Oswald Holder-Egger.

II. Ueber die Composition der Chronik von Reinhardsbrunn und ihre verlorenen Quellen.

Höchst verdienstvoll und von der grössten Bedeutung für Jeden, der deutsche Geschichte in der Zeit Otto's IV. und der ersten Regierungsjahre Friedrichs II. zu behandeln unternimmt, ist der von K. Wenck in seinem Buch über die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher[1] erbrachte Nachweis, dass für die Jahre 1209—1215 (1217) in der Chronik von Reinhardsbrunn[2] nicht wie in den übrigen Partieen die Erfurter St. Peters-Chronik ausgeschrieben, sondern vielmehr in beiden Chroniken dieselbe Reinhardsbrunner Quelle benutzt ist. Indessen ist mir noch keine Geschichtsbehandlung jener Zeit bekannt, in welcher die Consequenz jenes wichtigen Nachweises gezogen wäre[3]. Vielleicht ist das dem Umstand zuzuschreiben, dass Wenck seinen Beweis nicht so weit ausgedehnt und nicht so scharf geführt hat, dass Jedermann, der ihn läse, ohne auf die beiden Quellen zurückzugreifen, von der Richtigkeit jener Behauptung überzeugt sein müsste[4], und dass Wenck vielleicht nicht genügend die Wichtigkeit seines Nachweises betont hat[5]. Zwar hat er dann noch einmal in dieser Zeitschrift dieselbe Frage behandelt und seine Behauptung vertheidigt[6], sich da aber nur allgemeinen Erwägungen hingegeben, welche zu wenig überzeugend wirken, hat es unterlassen, durch Vergleich einzelner Stellen beider Werke den Beweis zwingend zu führen. Und wie viel näher lag es doch der früheren, von

---

1) S. 26 ff. 2) So nenne ich die von Wegele herausgegebenen 'Annales Reinhardsbrunnenses', welche diese Bezeichnung zu Unrecht tragen. 3) Winkelmanns Otto IV. erschien schon 1878, in demselben Jahre wie Wencks Abhandlung, und die erste Partie von Regesta Imperii V war ebenfalls damals schon gedruckt. Daher konnte in beiden Werken jener Nachweis nicht mehr berücksichtigt werden. 4) Durch die Bemerkungen von Erich Schmidt, Zeitschr. d. V. für Thür. Gesch. N. F. XII, 132 ff., der Wenck zustimmt, ist dessen Beweis kaum verstärkt worden. 5) Aber nachträglich hat er Zeitschr. d. V. für Thür. Gesch. N. F. XII, 224 das mit Recht besonders hervorgehoben. 6) N. A. X, 105—111.

X. Wegele[1] und O. Posse[2] vertretenen Meinung zu folgen, dass, wie sonst durchweg die Erfurter Chronik in der Reinhardsbrunner ausgeschrieben ist, auch die Partie von 1209—1215 auf jener beruhe. Ich will daher einiges zur Verstärkung von Wencks Beweisführung hinzufügen.

Dass das Verhältnis des Chron. Reinhardsbr. zur St. Peters-Chronik in den Jahren 1209—1215 ein vollkommen anderes ist, als sonst überall, zeigt schon ein Blick auf Wegele's Ausgabe des ersteren, wo petit gesetzt ist, was in der Erfurter Chronik steht, in grösserem Druck wiedergegeben, was dort sich nicht findet[3]. Der Reinhardsbrunner Compilator des 14. Jh. pflegt sonst seine Quellen ganz wörtlich abzuschreiben. Seitenlang copierte er sonst eben diese Erfurter Chronik, Dietrichs von Apolda Vita Elisabeth u. a. ohne irgend welche erhebliche Aenderungen[4], sofern ihm nicht zwei Quellen, die dasselbe berichteten, Anlass zur Compilation ihrer Berichte boten. In der Partie aber von 1209—1215 müsste der Compilator, wenn er die Erfurter Chronik abgeschrieben hätte, deren Wortlaut in der seltsamsten Weise bald abgeändert, bald mit hinzugefügten Worten vermehrt und aufgeputzt, dann aber auch durch Zusätze sachlichen Inhalts bereichert haben, welche eine gute Kenntnis der Geschichte jener Zeit und eine lebhafte Theilnahme an den Vorgängen, immer zu Gunsten des Landgrafen Hermann, bekunden. Wären diese sachlichen Zusätze nun einer zweiten Quelle entnommen, so müssten bei dem groben Ungeschick des späten Compilators die zusammengefügten Theile beider Werke weit auseinander klaffen, vor dem kritischen Blick von selbst auseinander fallen und als Bestandtheile eben zweier verschiedener Schriften leicht erkennbar sein[5]. Liest man indessen

1) Ann. Reinhardsbr. S. 28. 2) Die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher S. 50 u. a. O. 3) Freilich ist das nicht streng durchgeführt. Manche Worte sind petit gesetzt, welche in der Erfurter Chronik fehlen, manche gross, welche sich dort finden. 4) Wenn Wegele S. XXV von dem Compilator sagt: 'er gefällt sich darin, den einfachen Berichten des Chr. Sanp. maius und des Chr. S. Aegid. (d. i. Chron. Minor) ein neues Gewand umzuhängen, das er aus lauter hohlen Phrasen zusammenwebt, oder dieselben mit seiner leeren Rhetorik zu erweitern und auszumalen', so trifft das an keiner der Chron. Minor entlehnten Stelle zu und auch sonst durchaus nicht an den aus der Erfurter Chronik entnommenen Stücken. 5) Die in der That in der Partie 1209—1215 vom Compilator aus anderen Quellen eingelegten Stücke, nämlich aus Dietrichs Vita Elisabeth I, 1. 2 (Wegele S. 121. 122), aus Chron. Minor (1212, S. 126, Gründung des Minoritenordens; 1213, S. 130, Tod der Königin Gertrud von Ungarn; 1215, S. 145, Dekrete Innocenz' III.), und aus Cron. S. Petri (1214, S. 133, über S. Dominicus) und einiges wenige andere, heben sich

den reinen, emendierten Text des Chron. Reinhardsbrunn., zu dessen Herstellung aus der oft zerrütteten Ueberlieferung des Hannoverschen Codex gerade die Erfurter Chronik die wesentlichsten Dienste leistet, so wird man alles in bester Ordnung und schönstem Zusammenhange finden. Es stellt sich als ganz unmöglich heraus, dass die sachlichen Zusätze einer zweiten Quelle entlehnt sein könnten, denn diese Quelle müsste im wesentlichen denselben Inhalt und Wortlaut gehabt haben wie die entsprechende Partie der Erfurter Chronik. Denn, wie sollte es sich sonst z. B. erklären, dass, während Cron. S. Petri zum J. 1211 hat: 'Nam prefatus Guncelinus coadunatis sibi Saxonibus in Mulhusen se recipiens, exinde villas finitimas depopulabatur aut . . . pecuniam ab eis extorquebat', das Chron. Reinhardsbr. sagt: 'Prefatus namque Gun[celinus] coadunatis sibi Saxonibus in Molhusen se recipiens et tam cum hiis quos secum adduxerat quam cum ipsius opidi civibus de die in diem inde progrediens, villas finitimas aut depopulabatur aut . . . peccuniam ab eis extorquebat'? Es ist doch keineswegs nur eine rhetorische Ausmalung, dass die Bürger von Mühlhausen an dem Zuge des Gunzelin von Wolfenbüttel Theil nahmen. Hätte der Reinhardsbrunner Compilator hier die Erfurter Chronik benutzen und den gesperrten Satz einer zweiten Quelle entnehmen können, so hätte auch die letztere berichtet haben müssen, dass Gunzelin auf Mühlhausen gezogen wäre und von da weiter marschierend das Gebiet des Landgrafen gebrandschatzt hätte, während uns sonst andere Quellen von diesen Vorgängen überhaupt nichts berichten[1]. Also müsste diese zweite Quelle eine ganz unheimliche Aehnlichkeit mit der Erfurter Chronik gehabt haben.

Oder wie kommt es doch, dass, während diese nur ganz kurz sagt, dass der Landgraf in der Bedrängnis durch eben jenen Gunzelin und dessen Thüringische Verbündete 'castra sua, quantum prevaluit, munire non distulit', dagegen das Chron. Reinhardsbr. breit ausführt, in der Bedrängnis durch jene Gegner wäre er bald im freien Felde ihnen entgegengezogen, bald hätte er sich 'intra murorum receptacula' zu bergen gesucht, schliesslich, da er der Uebermacht der Gegner durchaus nicht mehr zu wider-

auch wirklich so stark von dem übrigen Bestande ab, dass es unmöglich ist, sie nicht bei dem ersten Lesen als fremdartige Einlagen zu erkennen.
1) Die Sächs. Weltchronik c. 348 und aus ihr die Braunschw. Reimchr. v. 6901 ff. berichten nur ganz allgemein, dass des Landgrafen Gebiet von des Kaisers Freunden verheert wurde.

stehen vermochte, hätte er 'tutum in castro Wartperg asylum' aufgesucht. Wenn auch dieser Passus des Chron. Reinhardsbr. ganz ebenso wie die ganze originale Partie 1209—1215 desselben rhetorisch stark aufgeputzt ist, so enthält sie denn doch beträchtlich mehr als blosse rhetorische Ausmalung des durch die Erfurter Chronik Ueberlieferten. Ist es nicht eine sehr sachliche Mittheilung, dass der Landgraf schliesslich auf die feste Wartburg sich zurückzuziehen genöthigt war? Sehr wohl kann der Erfurter Autor mit seinen kurzen Worten den ausführlichen Bericht, wie er im Chron. Reinhardsbr. steht, obwohl ungenau, zusammengefasst haben. Der Reinhardsbrunner müsste, wenn er die Erfurter Chronik hier ausschrieb, nothwendig eine zweite Quelle benutzt haben, welche die Thüringischen Begebenheiten des Jahres 1211 sonst wie Cron. S. Petri beschrieb, aber noch genauer darüber berichtete, und müsste mit unübertrefflicher Geschicklichkeit die Nachrichten der beiden Quellen verbunden haben.

Nun erkannte Wenck gerade an jener aufgeputzten Stilistik der Partie 1209—1215 in der Cron. S. Petri, dass diese aus Reinhardsbrunner Quelle geflossen sein müsse, weil er in den originalen Partieen der Chronik von Reinhardsbrunn für die Zeit 1198—1208 reichliche Belege derselben aufgebauschten Rhetorik fand wie in Cron. S. Petri und Chron. Reinhardsbr. in deren Abschnitt 1209—1215. Ja, zweifellos ist es so; die pompöse, richtiger geschwollene Sprache ist in beiden Abschnitten durchaus und ganz unverkennbar dieselbe, wir werden darüber noch zu reden haben, nur ist sie im Chron. Reinhardsbr. ganz die gleiche in den Abschnitten 1209—1215 wie 1198—1208, während in der Erfurter Chronik der Schwulst gemindert ist. Ich füge hier hinzu, dass der Mann, welcher diese Sprache schrieb, sich zu ihrem Aufputz mit Vorliebe solcher Flicken bediente, welche er von Lucan, Vergil, Boetius, Sedulius erborgte. Und diese Bemerkung dient mir, um die hier beizubringende Verstärkung von Wencks Nachweis über jeden Zweifel zwingend zu machen.

Ebenfalls noch in dem Bericht über den Feldzug Gunzelins gegen den Landgrafen, dem ich bereits zwei Exempla entnahm, erzählt Chron. Reinhardsbr., die Thüringischen Barone hätten sich bei Gunzelins Angriff zunächst abwartend verhalten, um dann nicht dem beizustehen, welchem sie am meisten verpflichtet waren (der Autor meint den Landgrafen von Thüringen), sondern dem, welcher ihnen die beste Handsalbe böte. Er fährt fort:

'puto edocti a poeta, quod "ibi fas, ubi maxima merces"; nec mirum, cum eciam sapientum oculos munera soleant excecare[1]. Igitur antedictus G[uncelinus] et universos convenit et singulos, et quia venales manus invenerat, multa peccunia eos ad hoc induxit et conduxit, ut domino suo hereditario, videlicet Thuringie lantgravio, consuete liberalitatis et munificencie ipsius inmemores, publice renuncciarent'. Der Poet, welcher hier citiert wird, ist Lucan. der X, 407 f. sagt:

'Nulla fides pietasque viris, qui castra secuntur,
Venalesque manus: ibi fas, ubi proxima[2] merces'.

In Cron. S. Petri findet sich nichts über die abwartende Haltung der Thüringischen Barone, der ganze oben beschriebene und wiedergegebene Passus fehlt, es heisst da nur: 'Inter hec idem Guncelinus universos Thuringie barones convenit et singulos, et quia venales manus invenerat, multa pecunia eos ad hoc induxit et conduxit, ut domino suo hereditario, scilicet lantgravio, publice renunctiarent'. Der Erfurter Chronist hat die eine Hälfte des Lucanischen Verses, den der Reinhardsbrunner in einen Satz verwebt hatte, mit überliefert, er hat die von jenem citierte andere Hälfte des Verses mit dem ganzen Eingange des Berichtes weggelassen! Wollte man nun selbst die Unmöglichkeit als möglich gelten lassen, dass ein Späterer den die Gleichzeitigkeit des Schreibenden bezeugenden höhnischen Ausfall auf die Geldgier und Treulosigkeit der Thüringischen Barone und die Erinnerung an die gewohnte Freigebigkeit und Munifizenz 'des milten lantgrâven' hinzugesetzt hätte, so wird es Niemand für möglich halten, dass der Zusatz so geräth, dass er die eine Hälfte des Lucanverses enthält, dessen andere der Autor der Quelle verwandt hätte. Es ist so klar nicht wie die Sonne allein, sondern wie der Vollmond dazu und sämmtliche Sterne bei hellster Nacht, dass der Erfurter Chronist dieselbe Quelle hier gekürzt hat, welche der Reinhardsbrunner wörtlich ausschrieb. Und was er hier that, that er eben in der ganzen Partie von 1209—1215, er beschnitt nicht nur den unnöthigen Phrasenschwall seiner Quelle, was er recht geschickt durchführte, sondern überging auch manches, was ihm unwichtig schien, sowohl Urtheile, Exclamationen, Motivierungen, da es ihm nur auf den sachlichen Inhalt ankam, wie auch ganze Abschnitte seiner

1) Nach Deuter. 16, 19: 'quia munera excaecant oculos sapientum'.
2) Aber mit der hsl. Variante: 'maxima'.

Vorlage. An ganz wenigen Stellen hat er etwas hinzugesetzt[1].

Eine dieser Stellen, welche Wenck schon erwähnt hat[2], ohne sie für den Beweis zu benutzen, bespreche ich noch. Unter dem Jahr 1214 (statt zu 1213) meldet die Erfurter Chronik übereinstimmend mit Chron. Reinhardsbrunn.[3], nur wieder gekürzt, die Weissagung eines frommen Mannes, dass das Heilige Land innerhalb fünf Jahren den Sarracenen entrissen werden würde. Danach fährt sie fort: 'Exinde dominus papa Innocencius missis per universam ecclesiam litteris crucem constituit predicari, magistro Cunrado de Marburch in hoc negocio Theutoniam committendo'. Der Schluss der Nachricht ist ganz falsch, nicht Konrad von Marburg, der damals noch nicht im öffentlichen Leben hervorgetreten war, sondern eine Reihe anderer Personen wurden zu Kreuzpredigern in Deutschland ernannt, wie wir aus Briefen des Papstes wissen[4]. Die Angabe entstand aus der Vermuthung eines viel später lebenden Mannes, welcher von der Rolle wusste, welche Konrad als päpstlicher Mandatar später gespielt hat. Wäre nun das Chron. Reinhardsbr. hier von der Erfurter Chronik abhängig, so müsste sich auch in ihm jene falsche Angabe finden. Aber nichts davon. Dort wird von der Kreuzzugs-Encyclica des Papstes mit Worten gesprochen, welche zeigen, dass der Autor der Quelle sie gelesen hat[5], dann wird die allgemeine Begeisterung erwähnt, welche hierdurch für den Kreuzzug entfacht wurde. Hier werde ich den Beweis abbrechen, der nun wohl überzeugend genug erbracht sein wird.

So gut wie durchweg bietet Chron. Reinhardsbrunn. 1209—1215 den ursprünglichen und, wie wir annehmen

1) So hat er offenbar aus dürftigen heimischen Annalen hinzugefügt (Stübel S. 55), dass Otto nach der Belagerung von Weissensee sich nach Erfurt begab, was die Magd. Schöppenchr. S. 137 bestätigt. Mit Wenck S. 29, N. 2 anzunehmen, dass auch diese Notiz auf die Reinhardsbrunner Quelle zurückgehe, in Chron. Reinhardsbr. ausgefallen sei, liegt kein Grund vor. Denn der Erfurter Chronist hatte auch für diese Zeit dürftige heimische annalistische Notizen, denen er die Angabe über den Erfurter Brand 1213 entlehnte. In der Cron. Thuring. Isenac. (Hist. Pist. c. 34) ist die Angabe, dass Otto nach Erfurt ging, eben der Cron. S. Petri entlehnt, nicht dem Chron. Reinhardsbr., welches überhaupt von dem Eisenacher Dominikaner nicht benutzt wurde. S. oben S. 399 f. Die Notiz über Gefangennahme des Grafen von Beichlingen stammt dort aus Sächs. Weltchr. c. 348, nicht aus Reinhardsbrunner Quelle. 2) S. 29 f., N. 2. 3) Wegele S. 135 f. 4) Vgl. Reg. Imp. V, n. 6143. 5) Daher konnte der Erfurter Chronist die Worte 'Exinde — predicari' entnehmen.

dürfen[1], auch nahezu vollständigen Text[2] der alten Reinhardsbrunner Quelle. Und dies Ergebnis ist ein wichtiges. Wer bisher die Nachrichten der Erfurter und Reinhardsbrunner Quelle für die Jahre 1209—1215 zu benutzen hatte, citierte die erstere und bemerkte, dass die letztere Zusätze dazu biete. Wenn man auch, wie Ed. Winkelmann, den Werth des Mehr in der Reinhardsbrunner Chronik richtig heraus fühlte, scheute man sich doch, das recht zu verwerthen, weil man nach der früheren Annahme des Verhältnisses zwischen beiden Quellen quellenkritisch keinen Massstab für die Glaubwürdigkeit des Mehr der letzteren hatte. Jetzt wissen wir, dass, was Chron. Reinhardsbrunn. 1209—1215 bietet, mit Ausnahme der später eingelegten Stücke, alles gleich gut beglaubigt ist, da das alles auf gleichzeitige Quelle zurückgeht, dass z. B. die nur durch das Chron. Reinhardsbrunn. gebotenen Berichte über die Belagerung von Weissensee durch Gunzelin im J. 1211 (zu 1212. 1213, Wegele S. 128 f.), über die Anklagen, welche Bischof Konrad von Speier gegen Kaiser Otto vor der Versammlung in Mainz erhob (S. 128. 133 f.), über die Gefangenschaft und Flucht des Grafen Hermann von Orlamünde und viele Einzelheiten der Erzählung, gerade so gut beglaubigt sind, wie alles das, was auch Cron. S. Petri bietet. Und es ist auch von Werth, dass wir wissen, in dem Chron. Reinhardsbrunn. sei die ursprüngliche Form dieser Berichte zu finden. Es ist erfreulich, wenn die Kritik, wie hier, auch einmal aufbauen kann, während sie sonst meist zerstörend wirken muss.

Jene verlorene Quelle muss in Reinhardsbrunn geschrieben gewesen sein. Das ergiebt sich aus der Erzählung[3], dass, als die Landgräfin Sophie ihren verstorbenen

1) Denn hätte der Reinhardsbrunner Chronist viel übergangen, so wäre es auffällig, dass der Erfurter nirgend, mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme, etwas mehr bietet als jener, also eben alle von jenem weggelassenen Stellen auch übergangen haben müsste. 2) Auf S. 123 von Wegele's Ausgabe sind zwei Stellen nur durch das Ungeschick des Schreibers der Hannoverschen Hs. ausgefallen, nicht aber vom Chronisten übergangen, wie das bei der einen schon daraus erhellt, dass in Hist. Eccard., in welcher da Chron. Reinhardsbr. ausgeschrieben ist, mehrere Worte, welche im Cod. Hannover. ausgefallen sind, stehen. Die beiden Stellen sind also in der Ausgabe des Chron. Reinhardsbr. in den Text aufzunehmen. Der sicher der alten Quelle angehörige Satz 'Fama volat — movebantur' (Stübel S. 53) der Erfurter Chronik fehlt ganz im Cod. Hannover. Ob er von dessen Schreiber oder schon vom Chronisten ausgelassen ist, kann nicht entschieden werden, da sich von ihm in keiner Ableitung des Chron. Reinhardsbr. Spuren finden. 3) Chron. Reinhardsbr. f. 348 b. c, Wegele S. 143 f.; Cron. S. Petri S. 58.

Gemahl Hermann zu St. Katherinen in Eisenach begraben lassen wollte, der Abt von Reinhardsbrunn dagegen protestierte und die Leiche in sein Kloster, die Familienstiftung und Begräbnisstätte des Thüringischen Landgrafenhauses, überführen lassen wollte, die Landgräfin aber ihren Willen 'contra ius' durchsetzte [1].

Wenck meinte früher [2], die Excerpte jener Reinhardsbrunner Quelle von 1209—1215 seien in die Erfurter St. Peters-Chronik erst sehr spät aufgenommen, er behauptete: erst nach Aufnahme von Stücken aus der Chron. Minor in die Reinhardsbrunner Compilation, da eben aus der Chron. Minor zwei Stellen zu 1208 und 1215 mit in die Erfurter Chronik übergegangen seien. Er hat sich indessen später mit vollem Recht überzeugt [3], dass letzteres auf Irrthum beruht, dass in dieser Partie der Cron. S. Petri kein Wort, das der Chron. Minor entnommen wäre, steht [4], dass nur in Chron. Reinhardsbr. an jenen beiden Stellen der Wortlaut der alten Reinhardsbrunner Quelle mit Stücken der Chron. Minor verbunden ist. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass der Erfurter Chronist nicht die Reinhardsbrunner Compilation, sondern die alte verlorene Quelle benutzte. Aber damit ergiebt sich auch, dass die Behauptung von Wenck, der aus der Reinhardsbrunner Quelle entlehnte Abschnitt von 1209—1215 sei erst spät in die Cron. S. Petri mod. eingefügt, welche er nicht zurückgezogen hat, hinfällig wird, da ihr nun die hauptsächlichste Stütze entzogen ist. Wenck hatte für diese seine Ansicht noch den Umstand angeführt [5], dass in einigen Ableitungen aus der Cron. S. Petri, nämlich den Schedelschen Excerpten derselben [6] und dem Variloquus Erphurd. [7], nichts aus der Partie von 1209—1215, welche der Reinhardsbrunner Quelle entnommen ist, enthalten sei. Doch kann dieser Umstand garnichts beweisen. Jene beiden Benutzer hatten ihr Augenmerk hauptsächlich auf Erfurter Ereignisse gerichtet, wenn sie auch andere Dinge mit aufge-

1) So mit Recht Wenck S. 31. 2) Entst. der Reinh. Gesch. S. 31. 3) N. A. X, 109. Nachdem E. Schmidt a. a. O. S. 135 f. den Irrthum berichtigt hatte. 4) Ebendaher hat er wieder mit vollem Recht bemerkt (N. A. X, 109, N. 2), dass die Benutzung der alten Reinhardsbrunner Quelle in Cron. S. Petri erst mit dem J. 1209, nicht mit 1208, wie er früher auf Grund jenes Irrthums annahm, beginnt. 5) Entst. S. 31, N. 4. 6) Das sind die Addit. ad Lambert. bei Pistorius-Struve I, 425 ff., wie ich N. A. XIX, 155 gezeigt habe. 7) Mencke II, 482. Ganz ohne Bedeutung ist es, dass auch die ganz kurzen Annalen, welche man Chronica Erford. civit. nennt, ebenda Col. 562, nichts aus dieser Partie bieten.

nommen haben, und Erfurt war nur einmal gelegentlich in dieser Partie erwähnt[1]. Wenn Schedel nichts aus dem Abschnitt von 1205—1215 bringt, so hat er z. B. auch aus dem von 1189—1203 kein Wort entnommen. Und wir wissen, dass sowohl Schedel wie der Verfasser des Variloquus Hss. benutzten, die der einzigen uns erhaltenen Hs. der Cron. S. Petri auf das nächste verwandt waren[2]. Und diese enthält eben die Reinhardsbrunner Partie. Beide schrieben die Cron. S. Petri erst zu Anfang des 16. Jh. aus, welcher Zeit auch unsere einzige Hs. derselben angehört. In dieser kann aber der Reinhardsbrunner Abschnitt nicht zuerst eingefügt sein[3], denn im J. 1395 schon schrieb der Eisenacher Dominikaner in seiner Cronica Thuringorum C. 16, § 6. 8 (= Pist. C. 34. 36) einiges aus diesem Abschnitt der Cron. S. Petri aus[4], und in der Erfurter Chronik des Dresdener Codex K 316, welche bis 1353 reicht, die für jene Zeit noch dürftige Excerpte aus der St. Peters-Chronik bringt, ist aus der Reinhardsbrunner Partie einiges zu den Jahren 1212. 1214 ausgeschrieben[5]. Danach ist kein Grund anzunehmen, dass der Abschnitt später in die Cron. S. Petri moderna eingefügt ist, sondern er hat ihr von ihrem Entstehen an zugehört. Dieser Punkt ist für die Entstehungsgeschichte und Kritik sowohl der Cron. S. Petri wie der Chronik von Reinhardsbrunn von grösster Wichtigkeit, und musste daher eingehend erörtert werden.

Wenck meinte auch[6], der gleichzeitigen Reinhardsbrunner Quelle, welche in den Chroniken von Erfurt und Reinhardsbrunn ausgeschrieben ist, seien die von beiden Chronisten übernommenen Nachrichten über des Landgrafen Hermann († 1217) und Innocenz' III. Tod († 1216) viel später erst angefügt worden. Er fand einen Grund dafür darin, dass im Chron. Reinhardsbr.[7] von dem Land-

---

1) An der oben S. 576, N. 1 besprochenen Stelle. 2) Wie ich N. A. XIX, 154 ff.; Lamperti Opera p. LII sqq. LXI sq. gezeigt habe. 3) Zudem, setzen wir selbst diesen unmöglichen Fall als möglich, so müsste doch in der Cron. S. Petri zu den Jahren 1209—1215 statt der Reinhardsbrunner Partie etwas anderes gestanden haben, denn der Erfurter Chronist war durchaus bemüht, zu jedem Jahr etwas zu berichten. Es ist nicht glaublich, dass er da eine so grosse Lücke gelassen hätte. Immer hätten also jene beiden Benutzer diesen Abschnitt übersprungen. 4) Nicht aus Chron. Reinhardsbr.; vgl. oben S. 399 f. 5) 'Anno M°CCXII° (M°XII° Hs.) Otto imperator veniens in Thur. cum trebacho ∴ Dribog castrum lantgravii in Salcza obsedit et expungnavit. . . . Anno M°CCXIIII° (M°CCIIII° Hs.) hoc tempore ipse Dominus — — Cunr. de Marburg in hoc negocio Teutuniam conmittendo' = Stübel S. 57. Vgl. oben S. 576. 6) Entst. S. 26 f. 31, N. 2. 7) Wegele S. 143.

grafen gesagt wird: 'De cuius transitu quia varie et dissone habentur opiniones et cause' u. s. w. Aber diese Begründung ist doch nicht überzeugend[1]. Jene Worte wird doch wohl derselbe Mann geschrieben haben, welcher bei Friedrichs II. Erscheinen in Deutschland sagte[2]: 'Hinc varie et dissone nascuntur opiniones', und über den Tod Friedrichs I.[3]: 'Que sit autem mortis eius causa, opinio vulgi dissona et inconcinna abinde sentencia est'[4]. Und über den Tod eines Mannes wird doch dann am meisten gesprochen, wann er eben gestorben ist. Dann bilden sich über ihn und sein Ende doch am meisten verschiedene Meinungen. Und ein gleichzeitig Lebender musste doch Reden über den Tod eines Verstorbenen viel leichter und mehr hören als ein später Lebender. Daher kann ich in den Worten viel eher nur ein Zeichen der Gleichzeitigkeit des Schreibenden als des späteren Zusatzes sehen.

Viel bestechender ist die Bemerkung Wencks, die Nachricht über den Tod Innocenz' III. sei erst später hinzugefügt, weil in beiden Chroniken von ihm gesagt wird[5]: 'Qui . . . viam universe carnis ingressus, nec similem sui sciencia, facundia, decretorum et legum pericia, strennuitate iudiciorum nec adhuc visus est[6] habere sequentem'. Man sollte Wenck darin beistimmen, wenn er meint, unmöglich könnten diese letzteren Worte gleichzeitig geschrieben sein. Indessen lange nach dem Tode Innocenz' können sie auch nicht geschrieben sein, denn diese ganze Partie über das Lateranconcil von 1215 und den Tod des Papstes ist nicht nur völlig aus einem Guss[7], sondern sie trägt auch so unverkennbar in der Diction das durchaus eigenthümliche und scharf ausgebildete Gepräge der ganzen vorhergehenden Geschichten bis 1215, dass sie nothwendig von demselben Manne herrühren muss, welcher die ganze hochwichtige alte Reinhardsbrunner Quelle verfasste[8]. Und weiter die Worte, welche auf

---

1) Einen weiteren Grund für seine Meinung findet Wenck darin, dass der beiden Genannten Tod falsch zu 1215 angesetzt ist. Darüber ist unten zu handeln. Der letzte angeführte Grund, Benutzung der Chron. Minor. an der Stelle, ist von ihm selbst als nicht vorhanden zurückgezogen, wie oben bemerkt. 2) Chron. Reinh., Wegele S. 134 = Cron. S. Petri, Stübel S. 56, wo 'sed tamen' für 'Hinc' abgeändert ist. 3) Chron. Reinh., Wegele S. 49. 4) Der Satz ist corrupt überliefert. Ich habe 'causa' ergänzt; ob richtig, ist mir selbst zweifelhaft. 5) Chr. Reinh. p. 145 = Cron. S. Petri p. 57, wo 'Qui . . . decedens nec'. 6) In Chr. Reinh. fehlt 'est'. 7) In dem Chron. Reinh. sind nur spät Einlagen aus der Chron. Minor darin eingefügt. 8) Auch der im Chron. Reinh. auf die citierten Worte folgende Satz: 'Nemo ergo — — illustrat', welcher in

spätere Abfassung der Quelle hinzudeuten scheinen, sind, wie der Hexameterschluss darin lehrt, ein Citat, wie so viele andere Wendungen, mit denen dieser Autor seine Rede zu würzen liebt. Es stammt aus Sedulius' Carmen paschale II, v. 68 [1]:

'Nec primam similem visa es nec habere sequentem'.

Diesen Hexameter hat der Reinhardsbrunner Autor, wie man sieht, in seine Worte verwebt, und man kann daher nicht mehr so viel Gewicht auf sie legen, um die Abfassung der Stelle lange nach dem Tode des Papstes ansetzen zu müssen. Sie kann schon unter dem Nachfolger Innocenz' III., schon in dessen ersten Jahren geschrieben sein. Und das anzunehmen zwingen uns entscheidende Gründe.

Nach Wencks Ansicht freilich würden die Schlüsse, die wir aus der Gleichheit der Diction in den verschiedenen Partieen der Reinhardsbrunner Quelle im Vorstehenden gezogen haben, hinfällig sein. Jammerschade ist es, dass er sich um die Früchte seiner schönen richtigen Nachweise dadurch zum Theil gebracht hat, dass er eine Behauptung aufstellte, welche, wenn sie begründet wäre, den Werth der alten Reinhardsbrunner Quelle sehr beeinträchtigen müsste. Glücklicher Weise ist das nicht der Fall. Wenck behauptete, die Masse des historiographischen Materials von Reinhardsbrunn läge in der späten Compilation nicht in ursprünglicher Fassung vor, sondern sei viel später von einem Stilkünstler dort überarbeitet. Diese unheimliche Gestalt erscheint in Wencks erster Abhandlung S. 17 plötzlich, unvermittelt, und taucht dann an verschiedenen Stellen wieder auf [2]. Es wird vorausgesetzt, nicht erwiesen, dass solch eine stilistische Ueberarbeitung stattgefunden habe. Erwiesen ist nur, dass in den Partieen der Cron. Reinhardsbrunn., welche mit der Reinhardsbrunner Historia brevis principum Thuringiae übereinstimmen, stilistische Abweichungen und viele Einschaltungen erscheinen, welche

---

der Cron. S. Petri fehlt, muss noch diesem Autor angehören, weil er sich fest an das Vorhergehende fügt und in seinem kurzen Wortlaut mehrere für diesen Autor durchaus charakteristische Wendungen aufweist. Der verständige Erfurter Chronist musste ihn weglassen, weil darin Innocenz III. als heilig gepriesen wird, er aber eine Visionsgeschichte gleich danach brachte, in welcher der Papst als nichts weniger als heilig erscheint. Der Reinhardsbrunner Compilator nahm dieselbe auch auf, aber der stiess sich bei seiner mechanischen Arbeitsweise an solchen Widersprüchen nicht.

1) Nachdem ich lange danach gesucht, aber nur diesen Vers in Ricardi Londin. Itinerar. peregr. I, 22, nicht dessen Quelle gefunden hatte, hat diese Herr E. Dümmler ermittelt und mir freundlichst mitgetheilt.

2) S. 18, N. 1. 24. 33 f. 46—49. 69.

sich zum Theil nur als stilistische Erweiterungen, zumeist aber als sachliche Zusätze charakterisieren. Dieser Beweis ist weiter ausgeführt N. A. X, 112 f. Aber damit ist noch nicht entschieden, dass die Hist. brevis überall das Ursprüngliche enthält, und gar zu beweisen, dass die Reinhardsbrunner alte Quelle von 1187—1215(7) eine ähnliche Bearbeitung erfahren habe, wie sie bei der Hist. brevis anzunehmen wäre, falls diese die Quelle der Chronik ist, ist nirgends auch nur der Versuch gemacht worden, das wird vorausgesetzt. Wäre es der Fall, es stünde jämmerlich um den Werth dieser Quelle. Wenck suchte nur[1] wahrscheinlich zu machen, dass derselbe Reinhardsbrunner Mönch, welcher in Dietrichs von Apolda Vita S. Elisabeth einige Erzählungen einschaltete[2], auch das historiographische Material seines Klosters stilistisch überarbeitet habe[3]. Er findet auch Stilverwandtschaft zwischen den Zusätzen des Reinhardsbrunner Mönches zur Vita und den originalen Abschnitten der Chronik von Reinhardsbrunn. Da aber kaum der Versuch gemacht ist, das nachzuweisen, so kann ich mich begnügen zu erklären, dass nach meinem Urtheil durchaus keine Aehnlichkeit der Stilistik zwischen der alten Reinhardsbrunner Quelle von 1187—1215 und jenen Zusätzen besteht, dass ich auf Grund der Diction diese beiden Stücke verschiedenen Autoren zuweisen müsste, wenn auch starke Gründe dafür sprächen, dass sie von demselben Verfasser herrühren[4].

---

1) Entst. S. 23; N. A. X, 117. 2) Welche Mencke II, 1987 ff. herausgegeben hat nach 2 Hss. aus Altzelle mit deren Varianten der Vita, keineswegs nach dem Reinhardsbrunner Original der so vermehrten Vita. 3) Wenck spricht da davon, dass dieser Mann auch Dietrichs Vita Elisabeth stilistisch überarbeitet hat. Nichts weniger ist der Fall. Die Varianten, welche Mencke mittheilt, sind theils zweifellos richtige Lesarten der Vita, wo des Canisius' recht fehlerhafter Text verdorben ist, theils zweifellose Verderbnisse. Bei einigen kann erst das übrige Hss.-Material entscheiden, ob sie die richtigen oder falschen sind. 4) Wenn Wenck N. A. X, 117 sagt: 'Der Geist, welcher in der Legende (d. h. in den Reinhardsbrunner Zusätzen zur Vita Elisabeth) lebt, giebt sich in allen Theilen der Historien (so nennt er die Chronik von Reinhardsbrunn) . . . zu erkennen', und das durch Beispiele belegt, so muss ich sagen, dass das zum grössten Theil meinem Urtheil nach unrichtig ist, so weit es aber richtig ist, in beiden Werken der Geist aller mönchischen Autoren des Mittelalters zu erkennen ist, weiter nichts. Das Wenige, was Wenck sonst für seine Ansicht anführt, hat, wie ich gestehen muss, nicht das Gewicht eines Haares für mich. Oder sollte es mehr Gewicht haben, wenn er N. A. X, 117, N. 1 anführt, dass Dietrich von Apolda (nicht der Reinhardsbrunner Amplificator von dessen Werk) sagt: 'perrexit dominus exultans ut gigas ad currendam viam' (er schreibt da Ps. 18, 6: 'exultavit ut gigas ad currendam viam' ab), und in der alten Reinhardsbrunner

Fragen wir uns, wie Wenck leider dazu kam, eine stilistische Ueberarbeitung der alten Quelle von Reinhardsbrunn anzunehmen, so ergiebt sich folgende merkwürdige Entwickelung. Wegele war durch Vergleichung der Partie von 1209—1215 in den Chroniken von St. Peter und Reinhardsbrunn zu dem Schluss gekommen, dass der Reinhardsbrunner Compilator des 14. Jh. in diesem Abschnitt die Erfurter Chronik in gräulicher Weise stilistisch überarbeitet hätte, wie wir oben S. 572, N. 4 sahen. Posse folgte ihm darin und nahm ohne die Spur eines Beweises dafür zu versuchen als erwiesen an, dass der Compilator des 14. Jahrh. schwülstig geschrieben, dass von ihm nur der Schwulst herrühre[1]. Wenck aber sah, dass das falsch war, er erwies, dass umgekehrt der schwülstigere Text des Chron. Reinhardsbrunn. der ursprüngliche, der Schwulst zum Theil von dem Erfurter Chronisten beseitigt sei. Dennoch übernahm er unbegreiflicher Weise den schwülstigen Compilator als durch den sensus communis überliefertes Erbstück, er behielt dieses Gespenst von Ueberarbeiter bei, trennte es nur von dem Compilator der Chronik, da er in Folge seines eigenen Nachweises die Unmöglichkeit einsah, erst diesem jene verunstaltende Thätigkeit zuzuweisen. Er kam sonach zu einer so künstlichen Construction, dass diese nothwendig den Widerspruch herausfordern musste[2]. Es war die natürliche Folge, dass daher auch seine richtigen Nachweise die rückhaltlose Anerkennung, welche sie verdient hätten, bei allen denen nicht fanden, welche nicht in der Lage waren, die ganze Untersuchung nachzuprüfen.

Wäre Wencks Behauptung begründet, dass die gekünstelte und schwülstige Schreibweise in dem Text der alten Reinhardsbrunner Quelle von 1209—1217 erst durch einen Ueberarbeiter um 1307 gekommen sei, so müsste dem Erfurter Chronisten schon diese Bearbeitung vorgelegen

---

Quelle einmal der Landgraf 'ut gygas', einmal Kaiser Otto 'tamquam gygas' sich im Kampfe benimmt? Auch letztere beiden Wendungen entstammen der Lektüre der Vulgata, aber nicht sowohl jener Psalmstelle, als Stellen wie I. Mach. 3, 1: 'induit se loricam sicut gigas', Iob 16, 15: 'irruit in me quasi gigas'. 1) Als etwas selbstverständliches erklärt er Reinh. Gesch. S. 48, dass den 'Compilator des 14. Jh. der schwulstige Stil verräth'. 2) Ilgen und Vogel in Zeitschr. d. V. f. hessische Gesch. N. F. X, 14 ff., die aber in ihrem berechtigten Widerspruch gegen einzelne Punkte der Ausführungen Wencks dessen wichtige, zweifellos richtigen Nachweise, seine hochbedeutenden Verdienste für die Kritik der Reinhardsbrunner Compilation völlig verkennen, da sie es nur mit deren unbedeutendstem Theile zu thun hatten und dem zu Folge nur diesen kannten.

haben. Aber keineswegs ist der Nachweis bisher erbracht, dass die Chronik von St. Peter später als 1307 entstanden sei, und es wäre etwas schwierig, diesen Beweis zu führen[1]. Dieser Umstand wohl veranlasste Wenck zu dem Beweisversuch, dass die Reinhardsbrunner Partie 1209—1217 erst spät in die Erfurter Chronik eingefügt sei. Aber wir sahen oben S. 578 f., dass das nicht richtig ist. Nach Wenck hatte aber der Stilkünstler die originalen Aufzeichnungen von Reinhardsbrunn von c. 1025—1230 überarbeitet, in dem Buche, das er so neu gestaltete, standen auch weitere Annalen von Reinhardsbrunn von 1230—1307, die der Stilkünstler freilich unangetastet liess. Man sollte nun, acceptierte man Wencks Aufstellungen, meinen, eben dieses Buch hätte dem Erfurter Chronisten vorgelegen. Wie kam es denn, dass der nur jenen Abschnitt daraus entlehnte, aus dem früheren und späteren Theile kein Wort, obgleich ihm für die auf 1217 folgenden Jahre so wenig heimatliche Ueberlieferung zu Gebote stand, dass er sich bewogen fühlte, lange Partieen aus Olivers Hist. Damiatina auszuschreiben? Warum entnahm er denn nichts den Aufzeichnungen des Kaplans Berthold 1218—1228, die doch die thüringische Heimat des Chronisten betrafen, die nach Wenck auch in des Stilkünstlers Buche standen und von ihm überarbeitet waren? Der Stilkünstler hatte Wenck zu Folge auch grosse Partieen von Dietrichs von Apolda Leben der h. Elisabeth aufgenommen. Warum schrieb er denn diese wörtlich ab, wenn er so versessen darauf war, seine Stilkünstelei auszuüben? Warum bewies er diese nicht an der originalen Reinhardsbrunner Partie von 1230—1307?[2] Man sieht, in welches Labyrinth von Schwierigkeiten diese Aufstellungen Wencks führen. Wir werden schon jetzt sagen müssen: der Erfurter Chronist entnahm die Reinhardsbrunner Partie von 1209—1217 (1215) nicht einer Ueberarbeitung, sondern der ursprünglichen Quelle, die eben mit dem Jahr 1217 (1215) schloss.

Was zwingt denn nun, dieses Stilkünstlergespenst in die Kritik der Reinhardsbrunner Ueberlieferung zu übernehmen? Ja, wer das wüsste! Posse sagte[3]: 'Ein Hauch durchweht das ganze Werk, überall dieselbe gekünstelte Sprache'. Durchaus nicht, erklärt dagegen Wenck mit dem

1) Die schwierige Frage der Entstehung der Cron. S. Petri mod. behandele ich in einem folgenden Aufsatz. 2) Diese Frage wirft auch Wenck, Entst. S. 46 auf, natürlich, ohne sie beantworten zu können. Ueber seine später modificierte Ansicht siehe unten S. 587. 3) Die Reinh. Geschichtsbücher S. 60.

vollkommensten Recht, Posse's 'Proben und Belege (dafür) beschränken sich auf die erste Hälfte des Buches', bemerkt er wieder vollkommen richtig. Und dennoch hat der Stilkünstler um 1307 seine unheilvolle Thätigkeit ausüben müssen!

In der That, jener die Chronik von Reinhardsbrunn angeblich durchwehende eine Hauch ist kein Hauch, sondern ein Wind[1]. Wer die wirklich originalen Theile dieser Chronik von 1187 an[2] aufmerksam durchliest, wird sogleich erkennen, dass sie in drei grosse Abschnitte zerfallen, welche sich durch die Auswahl des Stoffes, die Art der Berichterstattung, die Stellung, welche die Schreiber zu dem Berichteten einnehmen, von einander unterscheiden. Nur im Grossen und Ganzen lassen sie sich chronologisch abtrennen in die Partie von 1187—1215 (1217). 1218—1228. 1230—1335, denn in allen drei Abschnitten finden sich Einlagen, unter sich wieder sehr verschiedenen Charakters, welche sich doch von der Masse, in welche sie eingefügt sind, so abheben, dass man sie ohne Mühe als solche erkennt. Hat der Leser einige Empfindung für Stileigenthümlichkeit, so muss er auch erkennen, dass die Diction der Theile einheitlich ist, deren sachliche Eigenthümlichkeiten übereinstimmen, dass aber in den Theilen, welche sachliche Verschiedenheit der Erzählung aufweisen, auch die Sprache eine gänzlich verschiedene ist. Ganz einheitlich, aus einem Gusse, gleichartig in der Stoffwahl, Berichterstattung, Sprache ist mit Ausschluss der Einlagen die weitaus umfangreichste Partie von 1187—1215 (1217)[3], das sind jene sogenannten Annalen zur Geschichte Heinrichs VI., Philipps, Otto's IV., deren hoher Werth allbekannt ist. Hier durchweg Geschichte der Thüringischen Landgrafen und des Reiches, auch mit Berücksichtigung des heiligen Landes, so dass aber auch in den Berichten über die Reichsgeschichte der thüringische Landgraf ganz im Vordergrunde der Handlung und des Interesses steht, Gunst und Ungunst schnell wechselnd den Königen zu

---

1) Posse's Schrift war seine Erstlingsarbeit. Wer seine Dissertation schreibt, pflegt in der Litteratur des Mittelalters noch nicht sehr belesen zu sein. Später würde Posse eine solche Behauptung schwerlich aufgestellt haben. 2) Absichtlich lasse ich hier vorläufig die frühere Partie bis dahin bei Seite. — Was wirklich originale Partie ist, hängt nicht immer davon ab, ob es in Wegele's Ausgabe gross oder klein gedruckt ist, sondern wird durch die späteren Untersuchungen, namentlich durch die von Wenck, entschieden. 3) Warum ich den Abschnitt mit dem J. 1187 beginnen lasse, gebe ich unten an.

Theil werden, je nachdem diese sich freundlich oder feindlich zu den Landgrafen stellen. Diese ganze Partie ist nun in sehr gekünstelter, überladener, geschwollener, citatengespickter [1] Sprache geschrieben. Aber dieser Schwulst findet sich nur hier, in keiner der späteren Partieen der Chronik. Nur hier weht der eine Hauch, welcher nach Posse das ganze Werk durchsäuseln sollte, denn thatsächlich sind die wenigen Belege der Sprachkünstelei, die er bringt (S. 61), alle dieser Partie entnommen. Somit werden wir schliessen müssen, dass die schwülstige Sprache eben dem Verfasser dieser wichtigen Quelle eigen war, nicht dass sie von einem späteren Stilkünstler hineingebracht ist. Wir kommen noch darauf zurück.

Es folgen an originaler Ueberlieferung die Reste der Schrift des Kaplans Berthold [2]. Er berichtet ausschliesslich über die Thaten des Landgrafen Ludwig IV. Die Sprache in den ihm zugehörigen Stücken ist fast durchweg einfach, ja etwas unbeholfen. Von Citatenschatz ist bei ihm nichts zu finden. Das hat auch Wenck vollkommen richtig empfunden. Er sagt [3]: 'Die Sprache ist einfach, sachgemäss und sticht höchst wohlthätig gegen andere überaus schwülstige Partieen ab, welche von dem Compilator verfasst oder überarbeitet sind' [4]. Es ist ihm auffällig, 'dass diese Stücke vor der Hand des Ueberarbeiters besser bewahrt blieben'. Da ist es fast unbegreiflich, dass er sich nicht sagte: 'Ja, warum nehme ich überhaupt einen solchen stilkünstelnden Bearbeiter an? Der hat ja garnicht existiert'. Freilich findet er nun doch Spuren der Thätigkeit desselben auch in einem Berthold zugehörigen Stücke. Die Reden, welche die polnischen

1) S. oben S. 574. Nicht nur antike Autoren boten dem Verfasser solche. Er war auch im Kirchenrecht bewandert, citierte Gratian und Decretalen Innocenz' III., natürlich auch die Vulgata. 2) Wiederum sind in diese spätere Reinhardsbrunner Einlagen gemacht. 3) Entst. S. 16. 4) Dieses richtige Urtheil ist dann freilich von ihm in sein volles Gegentheil verkehrt N. A. X, 114, wo er sagt: 'Was von dem Stil der Annalen bis 1215 gilt, ist aber auch von den Annalen Bertholds (1218—27) zu sagen'. Die beiden Sätzchen, die er dort für seine veränderte Ansicht anführt, erweisen nichts weniger als irgend eine Aehnlichkeit der Stilistik mit der älteren Quelle. Der zweite ist nicht schwülstig, sondern nur unverständlich, weil er durch zwei grobe Fehler in der Ausgabe entstellt ist. Wenn Wenck da sagt, es sei bisweilen nicht ganz leicht, den Sinn der schwülstigen Worte Bertholds zu enträthseln, so liegt das einfach an den Mängeln der Ausgabe, selten an der schlechten Ueberlieferung, aber von Schwulst ist da nichts zu finden. In einem gereinigten Texte wird das Verständnis nirgend schwierig sein. Ich muss hier Wencks frühere Ansicht auf das entschiedenste gegen seine spätere vertheidigen.

Gesandten vor dem Landgrafen, als der Lebus 1225 belagerte, halten, um ihn zum Aufgeben der Belagerung zu bewegen [1], sollen 'sich auf den ersten Blick als Prunkstücke des späteren Ueberarbeiters erweisen'. Aber das kann ich nicht zugestehen! In sehr hübscher Weise giebt da Berthold die slawische Phrasenprunkliebe, die Grossmäuligkeit und das Bramarbasieren der Gesandten wieder, die nach Polenart das Maul um so voller nehmen, je weniger ihr Herzog thun kann, um das belagerte Schloss zu retten. Diese so prächtig in die Sachlage hineinpassenden Reden sollten 80 Jahre später von einem Ueberarbeiter componiert sein? Das müsste ein merkwürdig geschickter Ueberarbeiter, so ein Mann nach dem Sinne von Ottokar Lorenz gewesen sein, da er 80 Jahre später das, was vor dem Landgrafen Ludwig IV. geschah, viel besser wusste, als dessen Kaplan Berthold. Zudem diese absichtlich aufgebauschten Reden haben nicht das geringste gemein mit der verzwickten Sprache jener älteren Quelle von Reinhardsbrunn.

Für die letzte Hauptmasse der originalen Stücke der Chronik von 1230—1307 oder 1310, in welcher zwar noch mehrfach über thüringische Geschichte berichtet wird, aber ohne die frühere grosse Verehrung der Landgrafen, am meisten jedoch Dinge, die das Kloster Reinhardsbrunn angehen, erzählt werden, hatte Wenck ursprünglich selbst nicht mehr Ueberarbeitung angenommen, dann hat er aber die Autorschaft derselben eben diesem von ihm vorausgesetzten Ueberarbeiter zugeschrieben, demselben, der dann auch nach seiner schon früher geäusserten Ansicht die Reinhardsbrunner Zusätze zu Dietrichs Vita Elisabeth verfasst habe [2]. Indessen alles das entbehrt einer irgendwie ernsthaften Begründung. Denn was Wenck dafür anführt, kann ich, und ich glaube, man wird mir darin zustimmen, als solche nicht gelten lassen. Deshalb halte ich es auch nicht für nothwendig, darauf im einzelnen einzugehen. Dass ich nicht die geringste stilistische Verwandtschaft zwischen den Reinhardsbrunner Zusätzen zur Vita Elisabeth und der alten Quelle von 1187—1215 (1217) anerkennen kann, sagte ich schon oben. Ob der Verfasser der ersteren irgend etwas von den originalen Partieen der Chronik von 1230—1310 geschrieben hat, weiss ich nicht. Es ist möglich, aber durchaus nicht erwiesen. Fest aber steht für mich, dass zwar die meisten der originalen Ab-

1) Wegele S. 179 f. 2) N. A. X, 118 ff.

schnitte von 1230—1310, sicher aber nicht alle von demselben Autor herrühren.

Da es sicher ist, dass Darstellungsart und Sprache der alten Quelle von 1187—1215 (1217), der Annalen Bertholds, der letzten Partie von 1230 an und wieder der vielen Einlagen in alle diese drei Hauptmassen unter sich völlig verschieden sind, müssen wir nun behaupten, dass die vorausgesetzte Thätigkeit des Stilkünstlers um 1307—1310 nicht nur nicht nachgewiesen, sondern dass sie geradezu unmöglich ist. Und damit fällt selbstverständlich auch die ebenfalls nur vorausgesetzte compilatorische Thätigkeit dieses Scheinwesens fort. Denn diese war ja nur angenommen, weil es sich nach der Sachlage als unmöglich ergab [1], die vorausgesetzte Ueberarbeitung dem Compilator zuzuschreiben, dessen Arbeit wir vor Augen haben.

Viel einfacher und natürlicher war in Wirklichkeit die Zusammensetzung dieser Compilation. Wir kehren zunächst zu ihrem wichtigsten Bestandtheil zurück.

Die Partie der alten Reinhardsbrunner Quelle von 1209—1215, welche in die Chronik von St. Peter übergegangen ist, war nur ein Theil eines grösseren Werkes. Wir werden bei der Untersuchung dieser Chronik den Grund kennen lernen, warum eben nur der Abschnitt von 1209 an in sie aufgenommen ist. Wenck sah schon, wenn er das auch nicht begründete, dass auch die vorhergehende Partie, die bekannte hochwichtige Quelle für die Zeit Philipps und Otto's IV., von demselben Verfasser herrühren müsse, welcher den Abschnitt von 1209—1215 (17) schrieb. Er nahm daher Annalen von 1198—1217 an, welche dieser Mann verfasst hätte [2]. Aber es kann kaum zweifelhaft sein, dass wir demselben Mann noch mehreres zuzuweisen haben. Ich sagte schon oben (S. 585), dass der ganze Abschnitt der alten Quelle von 1187—1215 (1217) durchaus einheitlich, aus einem Gusse ist, dass die Auswahl des Stoffes, die Stellung des Schreibers zu den Ereignissen, die er berichtet, seine Darstellungsart und gespreizte Sprache durchweg in diesem Abschnitt gleichartig sind. Das hat auch Posse empfunden, als er bemerkte [3], dass die gleichen auffälligen Wendungen in dem Abschnitt von 1184—1197 [4]

1) Oben S. 583. 2) So bestimmt N. A. X, 105. Dazu S. 101. 3) S. 60 f. 4) In diesem ist der Passus über den Tod des Abtes Hermann von Reinhardsbrunn zweifellos von derselben Feder geschrieben, von welcher die ganze Quelle herrührt. Das ergiebt wieder, dass sie in Reinhardsbrunn verfasst sein muss.

und 1198—1217 vorkämen. Das ist auch Wenck nicht entgangen[1], der dieselbe Bemerkung machte. Aber voreingenommen durch den ihnen von Wegele überlieferten Schwulst des Compilators, schrieben sie diese charakteristischen Wendungen jenem Ueberarbeiter zu. Um das zu können, hätten sie aber doch nachweisen müssen, dass in dem Product dieses Ueberarbeiters, d. h. der ganzen Chronik, sich jene eigenthümlichen Wendungen fänden. Hätten sie einen solchen Versuch gemacht, so wären sie zu der Ueberzeugung gekommen, dass das nicht der Fall ist, dass also die von ihnen als schwülstig bezeichnete Sprache mit den von ihnen selbst bemerkten Eigenthümlichkeiten dem Autor der alten Quelle selbst zugehören müsse.

Wenigstens einiges aus der Masse des von mir gesammelten Materiales muss ich anführen, um zu zeigen, dass die Diction in beiden Abschnitten durchaus die gleiche ist, und werde dabei nur besonders charakteristische und auffällige Wendungen aufnehmen. Da Wegele, Martens, Wenck übereinstimmend annehmen, dass die ältere Quelle (1187—1197) bis S. 79, Z. 5 der Ausgabe reichte, die jüngere (1197—1217) dort einsetzte, werde ich die Wendungen, welche ich dem Früheren bis zu jenem Abschnitt entlehne, mit A, die dem Folgenden entlehnten mit B bezeichnen[2]:

A 66, 14. ad malorum sibi inminentium acervum[3]; 68, 3. ad maioris doloris acervum. — B 95, 12. ad malorum acervum; 103, 1. ad malicie sue acervum; 128, 5. Porro ad acervum malorum ex denigrata circa eum fortuna sibi supervenientium. — A 67, 17. cum . . de tam flebilibus auspiciis denigratam circa se fortunam esse sentiret[4]; 62, 3. denigratam circa se naturam profitens. — B 89, 19. Super hiis . . . infelicibus auspiciis; 93, 19. infaustis . . . auspiciis. — A 60, 25. infaustis fortune contradicentis auspiciis; 54, 24. flebilibus auspiciis.

A 66, 35. Prosperata . . . lantgravii fortuna. — B 135, 27. prosperatam regis fortunam.

1) Entst. S. 30. 2) Eine A und B gemeinsame Wendung siehe schon oben S. 580. Den Beweis, dass die Partie von 1197—1208 und 1209—1217 demselben Autor angehören, besonders zu führen, halte ich nicht für nothwendig, da es nicht bestritten ist. Es ergiebt sich aber auch aus den folgenden Parallelen. Der Abschnitt bis 1208 reicht in der Ausgabe bis S. 119, Z. 16. 3) In der Vulgata kommt, wie man vielleicht vermuthen könnte, die seltsame Wendung nicht vor. Ganz entfernt ähnlich ist Boet. Cons. phil. I, 4. 'hic etiam nostris malis cumulus accedit'. — Die Citate sind nach dem Text meiner Bearbeitung gegeben. 4) Vgl. auch B 135, 13: 'fortunam circa statum suum videns esse mutatam'.

A 47, 2. tedia confovit exilii; 54, 18. ut . . . latebrosa perverse consciencie tedia . . . foverent. — B 135, 15. tedium fovens in latebris.

A 66, 1. quibus artibus potuit lantgravium favorabilem sibi constituit. — B 98, 8. quibus potuit artibus principes . . . semper favorabiles habuit; 83, 15. principem sibi querens esse favorabilem; 88, 9. ut favorabilem sibi eum obtineret.

A 74, 20. relatibus funestis . . . lugubris et mestus efficitur; 60, 4. Lugubris itaque et merens imperator. — B 82, 13. Ideoque luctuosi et lugubres . . . divisum . . . imperium ab infaustis relatibus audierunt; 108, 9. quin . . . pontifex lugubris et mestus extiterit; 127, 2. Siquidem lugubris ac mestus Otto; 79, 23. Imperatrix vero lugubris ac mesta.

A 63, 23. Sicque solutis . . . procinctibus. — B 84, 20. sicque solutis procinctibus; 98, 4. procinctum resolvit.

A 61, 19. ipsum invidencie calcibus atterere . . . cogitabat; 66, 26. aliis pungitivum invidencie ministravit aculeum. — B 107, 20. invidencie stimulos contra se . . . excitabat; 93, 16. stimulis invidencie agitatus.

A 61, 19. ipsum . . . eradere et proscribere semper cogitabat; 71, 5. explosus et erasus ab omnibus decerneretur. — B 90, 3. ut proscriptus et erasus in laborintum desperacionis . . . incidit; 83, 22. quod . . . imperator . . . suum genitorem . . . proscriptum eraserit. Die zweimalige Verbindung dieser beiden Ausdrücke bei B, die A einmal hat, ist gewiss bemerkenswerth [1].

A 61, 27. cui de subterraneis scrobibus argentum natura prebebat. — B 100, 19. civitatenses de subterraneis scrobibus prodeuntes; 127, 24. scrobes subterraneas infodit [2].

A 49, 14. cum multa celebritate exequiarum. — B 120, 30. cum multa celebritate cleri et populi.

A 58, 11. quadam mirifica alteritate sui [3]. — B: 'cum . . . cytharam nostram in luctum [4] . . . miseranda alteritate demutassent' [5]. Man bemerkt, dass A und B verzwickte, seltsame Worte lieben, wie 'alteritas', 'celebritas', 'inviden-

---

1) 'eradere' in diesem Sinne entstammt der Vulg. — Ier. 11, 19: 'eradamus eum de terra viventium'. 2) Der Ausdruck bedeutet also bei A und B verschiedenes, bei A Bergwerksgruben, bei B Minengänge. 3) Das ist in dem Stück 'De sangwine miraculoso' 1191, welches seiner Sprache nach zweifellos von dem Autor der wichtigen alten Quelle herrührt. 4) Dieses aus Iob 30, 31. 5) Die letzten Worte der alten Quelle sind 123, 3 ausgefallen, aus Cron. S. Petri ergänzt.

tia', nicht 'invidia'. Es folgen gleich einige ebenso verzwickte Adjectiva.

A 43, 29. cum . . . innumerosa multitudine fidelium. — B 82, 10. pre innumerosa paganorum multitudine.

A 52, 21. undosis angustiis; 53, 10. inminentibus periculis et undisonis procellarum tumultibus. — B 123, 2. undisonis pressuris et calamitatibus.

A 60, 27. cum lacero exercitu[1]. — B 142, 19. cum lacera parte exercitus; 85, 22. cum lacero fratrum suorum comitatu; 129, 6. lacera et profuga . . . multitudo.

A 56, 30. hoc fama prodente mirifice emicuit; 74, 22. fama prodente sibi innotuit. — B 126, 1. fama prodente[2] affuere qui dicerent.

A 59, 10. Romani monarchiam apicis . . . optinuit. — B 116, 24. qui . . . tantum monarchie apicem attigerat; 144, 7. Romane apicem monarchie.

A 69, 19. missis apicibus, destinatis ad hoc opus cardinalibus. — B 90, 5. Missis . . . regiis apicibus; 93, 8. porrectis specialiter summi pontificis apicibus; 95, 1. destinatis ad hoc a sede Romana testibus et sigillatis apicibus; 144, 11. papa . . . dirigit apices preceptivos[3].

Sehr charakteristisch sind die zahlreichen Wendungen bei Erzählung von Krankheiten für den Autor, der offenbar einige medicinische Kenntnisse besass und diese zu verwenden liebt[4]: A 51, 25 f.: ipsoque diversa affecto egritudine et cronicis passionibus laborante. — B 126, 16. quibusdam . . . cronicas passiones ingerit; 143, 6. ex cronicis passionibus. — A 51, 29. passionibus et egritudinum inminentibus angustiis; 52, 7. augmentatisque egritudinum passionibus; 68, 25. cum aliarum augmento egritudinum. — B 136, 22. Ingravescentibus . . . egritudinis laboribus. Es ist charakteristisch für die Schreibweise des Mannes, dass er einen so einfachen Ausdruck wie 'morbus' wohl im Bilde verwendet, aber meist nicht da, wo er von der Krankheit eines Menschen redet, da treten 'passiones'[5] und 'egritudines' an die Stelle des einfachen Ausdrucks. Ich fahre

1) Cf. Lucan. VI, 315: 'lacero petit agmine terras'. 2) Die Hs. hat 'procedente', aber 'prodente' ist natürlich mit Cron. S. Petri zu lesen. Die Sprache ist durchweg in der alten Quelle so gleichmässig, dass oft eine Stelle die Emendation einer anderen verdorbenen ermöglicht, wo die Conjectur bei der verzwickten Sprache sehr schwer sein würde. 3) Der Autor gebraucht das Wort also nur für päpstliche und königliche (einmal) Schreiben. 4) So bemerkt er S. 117, dass der Mordstahl Otto's von Wittelsbach den 'ysophagus gutturis' des Königs durchschnitt. S. 55 beschreibt er die Kennzeichen nahen Todes. 5) Auch 55, 21. 'per fervorem passionis'.

zunächst noch in der Zusammenstellung gleicher Wendungen in den Partieen A und B fort.

Es war doch wohl derselbe Mann, welcher schrieb: A 66, 9. Marchio, ne nil ageretur[1], iterum fratri inminebat. — B 84, 23. lantgravius, ne nil ageretur, delegatis sibi . . . civitatibus acriter inminebat. Denn feindlich im Kriege bedrängen heisst bei diesem Autor 'inminere', das er unzählige Mal braucht, zuweilen dafür 'instare' und 'insistere', und will er einen starken Ausdruck setzen, so dient ihm dafür 'insultare'. Hier eine Auslese solcher Stellen: A 60, 8. civitatensibus viribus quibus potuit inminebat; 63, 11. princeps ipsi castro fortiter faciendo constanter inminebat; 50, 21. inminentesque Sarracenis fortiter faciendo; 61, 27. castris eius acriter inminebat; 66, 23. principis castris tam acriter inminebat; 66, 8. Moguntino acriter inminebat; 67, 26. hostibus suis acriter inmineret. — B 85, 5. Et primis fortiter facientibus . . . civitatensibus tam acriter inminebant; 104, 2. civitati acriter inminere decernens, civitatenses obsidere parat, muris inminet; 126, 5. se velle . . . principis municionibus acriter inminere; 142, 5. conatibus quibus valuit rebus et castris fraternis inminebat; 100, 16. cum eis . . . acriter inmineret; 93, 15. refragantibus . . . non desiit acriter inminere; 103, 1. principes tam acriter Philippo inminere presciverat. — A 46, 4. in quantum prevalebant ipsi . . . inminebant; 55, 15. cum . . . gentilitas . . . christianis ferocissime inmineret; 68, 23. Dei . . . manus valida sibi tam fortiter inminebat; 50, 26. ut . . . hosti rursum inminere potuissent; 67, 4. Ipseque . . . Hassie inminebat. — B 99, 3. villis . . . per incendia crudeliter inminebant; 83, 1. regis fautoribus inminere metuens; 135, 10. fautoribus Ottonis inminent; 84, 16. ulterioribus partibus Reni inminens; 126, 13. muris inminet. — A 51, 13. multis . . . milibus acriter instabat; 76, 20. christianorum . . . residuo[2] . . . acriter instabant; 66, 27. ut . . . principi vehementer instarent. — B 98, 28. nisi cum acriter instarent; 99, 29. sed magis . . . vehementer instaret, u. s. w. — A 55, 5. residuum relictorum muris civitatis insistens. — B 99, 8. cum . . . ad oppugnandum communiter insisterent.

Zum feindlichen Bedrängen einer festen Stadt oder eines Schlosses braucht man Belagerungsmaschinen, für diese steht in A und B fast regelmässig der gesuchte Aus-

1) Cf. Ovid. Rem. am. v. 167: 'ne nil illic ageretur, amavit'. — Noch einmal B 93, 16: 'ne nil ageretur'. 2) Hierzu vgl. B 84, 22. 'residuo bruci quasi locusta (aus Ioel 1, 4) inminebat'.

druck 'murorum tormenta': A 54, 12. erectisque diversorum murorum tormentis contra civitatem . . . viriliter et unanimiter institerunt[1]; 60, 8. murorum scilicet tormenta applicando et . . . civitatem oppugnando; 68, 16. ut . . . locis suis . . . faces murorumque tormenta intenderet. — B 84, 27. in muros facto impetu per multifaria murorum tormenta eis fortiter institit; 87, 6. applicatisque murorum tormentis; 127, 22. instaurato illo symulacro, murorum videlicet tormento; 100, 20. murorum tormentis ignem . . . apposuerunt.

A 48, 14. exercitui . . . insultare volentes; 77, 12. insultabant Turcis. — B 97, 8. tam acriter insultavit . . . exercitibus; 128, 28. multitudini viriliter et vehementer insultavit; 99, 23. manus inimica ecclesiis . . . insultans, u. s. w.

A 76, 9. in quibus . . . longiturna obsidione vallati rei familiaris inopia coacti sunt . . . municiones . . . relinquere; 54, 11. civitatem obsidione nova . . . vallarunt; 60, 7. qua . . . obsidione vallata; 63, 6. ad urbem . . . obsidione vallandam. — B 101, 19. qui . . . fuerant longiturna obsidione fatigati; 127, 30. rei familiaris inopia coacti; 128, 18. antequam . . . Album-lacum obsidione vallaret; 87, 6. ordinata obsidione . . . intra muros vallavit episcopum.

A 63, 2. fortes diversarum provinciarum auxiliarios . . . in pugnam adducit; 60, 9. fortibus auxiliariis civitatem oppugnando; 66, 21. cum fortibus auxiliariis . . . Saxoniam ingressus est. — B 84, 6. cum . . . fortibus auxiliariis in partem Philippi concurrit; 87, 14. antemurale civitatis cum fortibus auxiliariis invasit; 115, 14. cum fortibus auxiliariis.

A 48, 24. facultatibus illorum pro velle suo[2] potiti sunt. — B 115, 19. ipsorum auxilio pro velle suo abuti poterat.

Hier werde ich die Vergleichung solcher Wendungen abbrechen[3]. Sie ist nur ein Nothbehelf, wenn es gilt, die Gleichheit der Diction zweier Stücke zu erweisen, da es schwierig ist und gar zu viel Raum kostet, das an anderen Eigenheiten der Sprache zu zeigen. Und deren giebt es freilich genug beiden Abschnitten gemeinsame. So ist der vielfache Gebrauch des sonst gewiss sehr seltenen 'quoniamquidem'[4] in beiden Theilen besonders auffällig. Ebenso ist es bemerkenswerth, dass bei A 44, 30 der König

1) Dies Emendation für 'astiterunt' der Hs. 2) Diese drei Worte sind in der Ausgabe ausgefallen. 3) Unten S. 597 ff. muss ich deren noch weitere anführen. 4) In der Ausgabe zuweilen verdorben in 'quum quidem, quique, Quicquid'.

von Ungarn seltsamer Weise als 'Rex Celtice provincie' bezeichnet wird, dass es bei B 101, 15 heisst: 'de Celtica, id est Ungaria'. Die Idee, dass die vollkommene Gleichmässigkeit der verkünstelten Sprache, all diese zahlreichen sich wiederholenden eigenthümlichen Wendungen, die ich leicht vermehren kann, von denen kaum eine in den späteren Partieen der Chronik von Reinhardsbrunn wird nachgewiesen werden können, von einem Ueberarbeiter herrühre, ist ja ganz unmöglich. Ein solcher müsste doch gerade Ungleichheiten des Stiles veranlasst haben, wenn er seine Vorlage nicht so völlig umarbeitete, dass er kaum ein Wort unverändert stehen liess. Aber daran zu denken, ist ja erst recht unmöglich. Eine solche späte Bearbeitung müsste sich doch wenigstens an einigen Stellen auffällig bemerkbar machen. Sie ist für mich nirgends zu entdecken[1]. Gerade aber in dem sogenannten Schwulst, in seinen vielfach verzwickten Wendungen und überladenen Sätzen giebt der Autor seine lebendige Theilnahme kund an den von ihm erlebten Ereignissen, welche er erzählt. Vortrefflich erkennt man das, wenn man die in der Cron. S. Petri hieraus entlehnte Partie, wo die Wortfülle vielfach beseitigt ist, mit der im Chron. Reinhardsbr. erhaltenen ursprünglichen Fassung vergleicht. Dort erscheint die Erzählung objectiver, ruhiger, hier lebhafter, von der Stimmung des Verfassers viel stärker erregt. So etwas bringt kein später Bearbeiter zu Wege. Freilich ist das Colorit der Sprache durchaus mittelalterlich, sie ist erfüllt mit späten Wortbildungen, aber dennoch zeigt sie stark den Einfluss der Lektüre antiker Schriftsteller, eine reichliche Fülle von klassischen Citaten[2]. Das ist um die Wende des 12. und 13. Jh. eine allgemeine Erscheinung, zu Anfang des 14., da die Bettelorden ihr Werk der Zerstörung der kirchlichen Cultur schon eifrig gefördert haben, schon selten geworden. So wird nun wohl das Ueberarbeitergespenst gebannt sein. Aber die völlige Gleichheit der Art der Berichterstattung und der Sprache zwingt mich nun trotz allen Sträubens zu dem Schluss, dass die Abschnitte A und B von demselben Verfasser herrühren. Daran kann

1) Natürlich abgesehen davon, dass sich späte Einlagen unbekannter, wie bekannter Herkunft darin finden. 2) In dem Abschnitt A kann ich allerdings eigentliche Citate nicht nachweisen. Was Posse S. 61 darüber sagt, ist vollkommen unzutreffend. Meine Ausgabe wird das zeigen. Posse erwähnt da Benutzung des Florus (welches? Des antiken oder des von Lyon?), leider ohne jedes Citat. Ich habe mich vergebens bemüht, zu ermitteln, was er meinte.

auch nichts ändern, dass wir einige, sonst sehr seltene Wendungen nur in A, einige nur in B finden. Denn man wird in den Abschnitten jeder anderen Schrift dasselbe beobachten. Man wird einwenden: Wie können die Abschnitte A und B von demselben Verfasser herrühren, da doch der erstere spätestens 1198 geschrieben sein muss[1]? Darauf ist zu erwidern: Das ist vollkommen richtig. Deshalb muss man annehmen, mag man das auch unwahrscheinlich finden, dass derselbe Reinhardsbrunner Mönch, der im J. 1197/8 den ersten Theil jener wichtigen Quelle schrieb, seine Thätigkeit später wieder aufgenommen, sein Werk bis zum J. 1217 fortgesetzt hat. Unmöglich ist das nicht, und die gemachten Beobachtungen sind für mich so zwingend, dass ich mich, bis ich eines besseren belehrt werde, für diese Ansicht entscheiden muss.

Aber ich muss noch einen Schritt weiter gehen. Unter den grossen Verdiensten, welche sich Wenck um die Forschung der Thüringischen Historiographie erworben hat, ist das nicht das geringste, dass er die so lange unbeachtet gebliebene Schrift 'De ortu principum Thuringie' wieder ans Licht gezogen[2] und dadurch die Forschung über die Chronik von Reinhardsbrunn und ihre Quellen auf eine ganz neue Grundlage gestellt hat. In der Frage der Abfassungszeit dieser Schrift muss man ihm bedingungslos zustimmen[3], sofern man der Meinung ist, dass diese Schrift für die Chronik Quelle war. Sie muss dann geschrieben sein, als Graf Poppo von Henneberg († 1190) todt war, sein Sohn Berthold noch lebte († 1212), als Dietrich Markgraf von Meissen war (1198—1221), als Hermann Landgraf von Thüringen war (1190—

1) Wegen der bekannten Stelle S. 69, wo gesagt ist, Graf Dietrich sei bis auf den heutigen Tag des Fürstenthums (der Mark Meissen) beraubt, die er im J. 1198 zurück erhielt. 2) Die dann Waitz, SS. XXIV, 819 ff. wieder herausgegeben hat unter dem Titel: Historia brevis principum Thuringiae. Aber er hat wohl nicht recht daran gethan, den Titel zu ändern, da der überlieferte wohl alt und echt ist. Zwar findet er sich nicht in unserer Hs. der Chronik von Reinhardsbrunn. Aber im Liber cron. Erford., GQ. der Provinz Sachsen I, 201, steht an der Stelle, wo im Chron. Reinh. die Benutzung jener Schrift beginnt: 'De ortu comitum provincialium in Thuringia', so dass es scheint, der Verf. dieser Chronik hat im Chron. Reinh. den obigen Titel gelesen und ihn etwas abgeändert aufgenommen. Aus dem Liber cron. ist er dann wieder etwas verändert in Cron. Thur. Isenac. c. 11, aus diesem in Hist. Eccard. übergegangen. 3) Zeitschr. d. V. für Thür. Gesch. N. F. IV, 294 f. und N. A. X, 99 ff. Seiner früheren Aeusserung darüber, Entst. S. 37 f., gegen die allerdings einiges zu bemerken war, hatte Waitz, MG. SS. XXIV, 819, widersprochen.

1217). Denn ganz deutlich wird dieser als der zur Zeit des Schreibenden regierende Landgraf bezeichnet, wie Wenck bemerkte, mit den Worten: 'Hermannum illustrem huius provincie principem et Saxonie comitem palatinum'. Danach müsste die Schrift zwischen 1198 und 1212 entstanden sein, sie müsste ursprünglich mit C. 11 geschlossen haben, was in C. 12 folgt, müsste späterer Zusatz sein, da es auf die Zeit nach 1234 hinweist. Und das wird dadurch bestätigt, dass mit C. 11 die Uebereinstimmung der Schrift mit Chron. Reinhardsbr. (S. 32) aufhört.

Dieses bietet meines Erachtens auch eine Ergänzung der Schrift, einen kurzen Abschnitt, der in der verlorenen Mainzer Hs., aus der die Schrift bekannt geworden ist, ausgefallen war. In dieser Hs. standen die ausgezeichnet genauen und guten beiden Abschnitte über die Töchter des Grafen Ludwig des Bärtigen und des Landgrafen Ludwigs I. von der Hand desselben Schreibers, welcher die ganze Schrift copiert hatte, mit kleinerer Schrift geschrieben am Rande, obwohl nicht zu zweifeln ist, dass sie von dem Verfasser des Ganzen herrühren. Vielleicht hatte der Schreiber die Abschnitte ursprünglich weggelassen, sich dann doch entschlossen, sie nachzutragen, vielleicht ahmte er nur eine Einrichtung seiner Vorlage nach, wo die Abschnitte über die Töchter vielleicht ausgerückt waren, damit die Genealogie der Landgrafen im Mannesstamme um so klarer herausträte. Nun werden in C. 7 die drei Töchter des Grafen Ludwigs des Springers genannt, aber nichts weiteres über sie bemerkt. Aber im Chron. Reinh. S. 12 finden sich ebenso genaue Nachrichten über deren Vermählung wie über die Töchter der Vorgenannten. Der Abschnitt ist durchaus im Charakter der älteren Schrift gehalten. Daher kann ich nicht zweifeln, dass er dazu gehörte, vom Schreiber der Mainzer Hs. aus Willkür oder Versehen weggelassen ist.

Wir sahen oben (S. 581 f.), dass im Chron. Reinh. die aus der Schrift 'De ortu princ. Thur.' entlehnten Stücke mit manchen Zusätzen versehen, zuweilen etwas stilistisch verändert erscheinen. Die Zusätze können sicher wenigstens nicht alle vom Compilator des 14. Jh. herrühren, denn während es in der Schrift 'De ortu' heisst: 'Bopponem, qui in Terra Sancta defunctus filium superstitem Bertoldum comitem reliquit', steht im Chron. Reinh. S. 6: 'Bopponem, qui nobilitate morum et virium strennuitate laudabiliter accinctus post multa et preclara facinora in Ierosolimitano procinctu quietissimo fine terminatus est. Cuius super-

stes filius Bertoldus comes superefluentibus diviciis ampliatus cum sua germanitate in hodiernum diem perseverat'. Berthold starb, wie bemerkt, 1212. Nun, diese Erweiterung jener Quelle kann natürlich nicht von dem Compilator des 14. Jh. herrühren, der wohl vieles, was auf vor Jahrhunderten lebende Autoren deutet, ruhig mit abschrieb, aber unmöglich einen solchen Zusatz machen konnte. Daraus folgt: der Compilator schrieb nicht die Schrift 'De ortu princ. Thur.' in ihrer uns vorliegenden Fassung ab, sondern hatte eine sagen wir mit Zusätzen versehene Bearbeitung derselben, welche vor 1212 entstanden war, zu der Zeit also, als jener Reinhardsbrunner Mönch lebte, der die Geschichte der Jahre 1187—1217 schrieb. Nun zeigen jene Zusätze gar viele und merkwürdige Eigenheiten der seltsamen Stilistik dieses Mannes. Schon eine Wortbildung wie 'germanitas', Geschwisterschaft, in dem oben angeführten Satz erinnert an viele ähnliche verzwickte Worte desselben. In demselben Satz war von 'Ierosolimitano procinctu' die Rede[1], und in Chr. Reinh. S. 86, Z. 23 liest man 'a procinctu Ierosolimitano rediens', und das Wort, welches wir schon oben (S. 590) als dem Sprachschatz unseres Autors angehörig fanden, kommt noch etwa 15 mal, namentlich vom Zug in das heilige Land gebraucht, bei ihm vor[2]. Dem absonderlichen 'fine terminatus est' in dem oben angeführten Satz entspricht bei unserem Autor S. 53, 29. 'salutifera morte terminatus est' und S. 138, 5. 'constanti beatoque fine debere terminari'[3].

Bezeichnen wir die Zusätze zu der Schrift 'De ortu princ. Thur.' im Chron. Reinh. mit C, indem wir die oben gewählten Buchstaben A. B für jene Abschnitte festhalten, so finden wir bei C 8, 7 den Satz: 'carnis deponens manubias, magnificum in medio ecclesie mauseolum invenit'. Dazu A 59, 16. 'Confectis ... supprema morte carnis manubiis'[4]. B 79, 23. 'super defuncti consortis manubias dedit lamenta atque ... famosum ... principi instruxit mauseolum'; 143, 18. 'Cuius manubias corporis cum ... pararet ... in solempni mauseolo ... magnifice collocare'. Und noch zweimal begegnet bei unserem Autor dieser in der

1) Zu 'usque in hodiernum diem perseverat' vgl. A 67, 16. 'usque in hodiernum diem defensare non desiit'; 69, 15. 2) Wohl kennen es auch andere Autoren, immerhin aber ist der Ausdruck ein gesuchter und weniger gebräuchlicher. 3) Dieses aus dem Sermo über den Einsiedler Sifrid, der nachher noch zu besprechen ist. 4) So ist natürlich das unsinnige 'manibus' der Hs. zu verbessern.

Bedeutung so wunderliche Ausdruck, der ursprünglich Kriegsbeute bedeutet: A 53, 2. 'corporeas eiusdem principis manubias'; B 94, 26. 'cum sacratissimis eiusdem virginis manubiis'.

In noch absonderlicher übertragener Bedeutung gebraucht unser Autor das Wort 'crepundia'[1], welches ein Klapperwerkzeug bedeutet. Er sagt B 94, 24. 'ut solempne festivum cum lucubratioribus crepundiis largiores radices emitteret'; 97, 21. 'regni sui sceptra cum magnis preconiorum crepundiis . . . recepit'; 127, 3. 'quasi triumphabat nuptialibus et letis crepundiis'. Und in C 16, 4, wo mit den Worten der Schrift 'De ortu' über die Gründung des Klosters Reinhardsbrunn berichtet wird, besagt ein Zusatz, das Kloster werde errichtet 'ad ventilandum iugiter solempnium votorum crepundia'. Ein so merkwürdiger Wortgebrauch wird sich schwerlich auf Zufall zurückführen lassen.

In einer der eben angeführten Stellen war gesagt, dass Ottokar von Böhmen sein Königsscepter 'cum magnis preconiorum crepundiis' empfing. Und B 83, 28 heisst es, dass der Landgraf Hermann Otto IV. 'cum magnificis preconiis regem publice declaravit'. Und A 78, 23 wird gesagt, dass die Fürsten den jungen Constantin (Friedrich II.) 'regem . . . cum imperialibus preconiis et magnis vocibus declamabant'. Da ist es denn sehr bemerkenswerth, dass C 24, 12 in den Bericht der Schrift 'De ortu', wie Graf Ludwig III. zum ersten Landgrafen von Thüringen von Kaiser Lothar erhoben wurde, nur die Worte eingefügt werden 'cum tumultuoso preconio' (nämlich 'principis ei nomen aptavit', Worte jener Quelle)[2]. In anderer Bedeutung bringt C 6, 10 noch dasselbe Wort für Preis und Lob, das Gott dargebracht wird: 'ecclesiam in memoriam s. Blasii . . . cum solempnibus preconiis instituit'. Und ebenso A 70, 13: 'inter summa Dei preconia laudesque altisonas' und B 141, 24: 'offero hic laudis preconium'[3].

Das sprachliche Material, welches C zur Vergleichung bietet, ist nur ein geringes, da es zuweilen nur wenige Worte mehr als die Schrift 'De ortu' hat, die grösseren Zusätze doch auch nicht sehr umfangreich sind. Aber dennoch finden

1) Es ist dreimal in der Ausgabe falsch in 'tripudia' verändert, nur einmal richtig stehen geblieben. 2) Vgl. noch A 46, 19. 'gloriosi tropei preconiis . . . decoratus est'; 60, 3. 'silentibus preconiis summi triumphales tituli . . . exsibilantur'; 77, 15. 'cum triumphalibus tytulis et altisonis laudum preconiis'. 3) Aehnlich noch A 69, 25. 'passim iubet fieri preconia'. Ich bemerke aber, dass das Wort auch von dem Verfasser der Vita Ludowici Sancti gebraucht wird, jedoch in anderer Anwendung.

sich da weiter so charakteristische Uebereinstimmungen zwischen A. B einerseits und C andererseits, wie C 3, 19. 'ab imperatoria audiencia intentissime commissus prosperitatis eventibus'. B 87, 16. 'eisque prosperitatis eventibus'. C 2, 29. 'ut imperatoris audiencie decentissime dispensans consilia[1] inter aulicos[2] laudabiliter functus est'. A 54, 2. 'pro consiliis ingeniosis apud imperatoriam audienciam persepe habitis'. B 94, 22. 'ubi Philippi collateralis provincie princeps regni consilia[3] dispensare visus est'.

C 2, 22. ultimo mortis supplicio penas solvens. — A 52, 8. ad ultimum supplicium deveniens. — B 79, 20. dum eis mortis supplicium intenderat; 82, 21. ultimo supplicio puniendos; 142, 24. suppremo mortis supplicio torret.

C 4, 14. cum innumerabilibus adiutoriis. — A 51, 18. Visis . . . tam magnificis . . . adiutoriis[4].

C 2, 24. (ad eum) cuius habetur in manibus oratio[5]. — A 56, 4. femina, cuius in manibus est mencio.

C 8, 6. processu temporis. — A 61, 24. In processu autem temporis.

C 8, 13. ut . . . profugis tutissimum ubique predicaretur asylum (Ludewicus comes). — A 76, 7. due civitates . . . tutissimum peregrinis . . . prebuerunt asylum[6]. — B 85, 2. tutum in Salevelt regi . . . putans futurum esse asylum; 125, 29. tutum in castro Wartperg asylum eligitur.

Wollen die letztangeführten Parallelstellen nicht viel besagen, so glaube ich doch so viel Gewicht auf die ersten legen zu müssen, dass ich mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen darf, eben von dem Verfasser der Abschnitte A und B rühren auch diese angeblichen Zusätze zu der Schrift 'De ortu princ. Thur.' her, da wir ja sahen, dass sie wenigstens theilweise zu seiner Zeit gemacht sein mussten.

Aber ich werfe nun die Frage auf: Ist es durchaus sicher, dass alles Mehr, was das Chron. Reinh. gegenüber

---

1) Die Hs. hat 'consilio'. Nimmt man die Emendation von Wegele an, so scheint noch ein Wort zu 'functus' zu fehlen. 2) Dies seltenere Wort in A 65, 16: 'consiliis aulicorum . . . obsecuti sunt'; 65, 14. B 117, 26. 3) Auch hier hat die Hs. 'consilio'. 4) Solche Uebergangswendungen wie C 5, 20. 'Et primo ad progeniem filiarum stilum dirigamus'. — A 49, 20. 'Nunc ad Lodewicum lantgravium stilum dirigamus', rühren wohl erst von dem Compilator des 14. Jh. her. Sicher ist, dass eine solche S. 113, 3. 'Modo revertamus ad stilum priorem' zwar nicht von dem Compilator, aber von dem noch späteren Schreiber erst herrührt, welcher die lange Interpolation S. 111, 19 — 113, 4 einschaltete. 5) Eine doch nur ähnliche Wendung hatte die Vita Ludowici: 110, 4. 'pro discucienda que ad manus habebatur materia'. 6) Vgl. 68, 18: 'in quo . . . tamquam in fido asylo se recipere cogitavit'.

der Schrift 'De ortu' hat, späterer Zusatz ist? Ist es nicht denkbar, dass die Fassung der letzteren aus einer reicheren gekürzt ist? Man erwäge Folgendes: Ist es nicht auffallend, dass ein von einem Reinhardsbrunner Mönch in der Zeit zwischen 1198 und 1212 geschriebenes Werk genau in derselben Zeit von einem anderen Mönch desselben Klosters in so merkwürdiger Weise überarbeitet sein soll? Ferner, wir fanden oben (S. 596), dass die vorausgesetzte Bearbeitung einen Passus enthielt, welcher nothwendig der Quelle zugehören musste und sich doch in dieser angenommenen Quelle nicht fand. Und diese Quelle reichte gar weiter herunter (bis 1234), als die Bearbeitung gereicht haben kann[1]. Wäre es da nicht möglich, dass die angenommene Quelle in Wirklichkeit erst aus der vorausgesetzten Bearbeitung nach 1234 entnommen ist?

Man sehe oben S. 596 f. die Sätze beider Werke über Berthold von Henneberg an, der in beiden als noch lebend bezeichnet wird. Man wird mir gewiss zustimmen, wenn ich meine, dass der Satz der Schrift 'De ortu' sehr leicht aus der Fassung in Chron. Reinh. auch nach 1234 gekürzt sein kann, wenn der Schreiber der ersten nicht wusste oder nicht beachtete, dass Berthold zu seiner Zeit schon todt war. Denn solche Unachtsamkeiten bei mittelalterlichen Benutzern älterer Quellen sind durchaus gewöhnlich.

Man bemerke weiter, dass alle fremden Benutzer der Schriften unseres Reinhardsbrunner Verfassers von A und B, wie wir es bei dem Erfurter Chronisten fanden[2], an der Ueberladenheit seiner Sprache Anstoss nahmen, alle seinen Wortschwall zu beseitigen oder zu mässigen suchten[3]. Wenn nun C ebenfalls ursprünglich in solcher überladenen Sprache geschrieben war, wäre es da nicht ganz erklärlich, dass ein fremder, nehmen wir an, ein Mainzer Benutzer dieser Quelle die Wortfülle ebenfalls kürzte?

Was nun aber das entscheidende ist, wie die aus B entlehnte Partie der Cron. S. Petri eine Fülle von Sprach-eigenthümlichkeiten der Reinhardsbrunner Quelle trotz der Kürzung erhalten hat, so zeigt auch die Sprache der Schrift 'De ortu princ.' eine ganz unverkennbare Aehnlichkeit einmal mit den zu ihr angeblich gemachten Zusätzen und zweitens mit der von A und B. Erstere hat (ich bezeichne sie fortan mit T) c. 2: 'Qui, ut aiunt, . . .[4] tam stulto ingenio in-

1) Oben S. 596. 2) Oben S. 575. 3) Nur der Reinhardsbrunner Compilator hat ihn, wie fast alles, was er schrieb, ungekürzt copiert. 4) Hier sind die Worte eingeschoben 'ex manica passione', während im

ventus est, ut per sentenciam iudiciariam habita a sede Maguntina beneficia sibi subducta sint'. C S. 2: 'Qui, ut aiunt, subductis sibi nature beneficiis tam sterilis ingenii inv. est, ut per s. iud. hab. a sede Mog. beneficia sibi subducta sint'. Sollte wirklich die beabsichtigte Repetitio erst durch einen späteren Bearbeiter hineingebracht sein? Mir erscheint das nicht sehr glaublich.

In T c. 1 heisst es: 'suisque eum consiliis nunquam deesse passus est'. C 3, 23 steht derselbe Satz. Aber da liest man auch 15, 23: 'ut . . . eorum consiliis in nullo rerum argumento omnino deesset' und 3, 3: 'et regio lateri nullatenus deesse presumpsit'.

In T c. 5 steht: 'Qui (Ludowicus II.) per temporum incrementa diviciis et etate proficiens', welcher Satz auch C 8, 11 steht. Aber schon an früherer Stelle 5, 1 heisst es da von Graf Ludwig I.: 'diviciis et prosperitate proficiens'.

In T c. 4: 'coniugem . . . accepit matrimonialiter' = C 5, 2. 'accepit in coniugium matrimonialiter'. Und ebenda 5, 21: 'comiti . . . matrimonialiter coniungitur'[1] und 12, 9: 'comiti . . . matrimonialiter coniuncta' und 24, 19: 'regi matrimonialiter[2] copulata'.

In T c. 11 heisst es: 'totius virtutis accinctus potencia', welche Worte C 32, 8 wiederholt sind. Aber schon 6, 18 liest man da in dem schon oben S. 596 angeführten Satz: 'qui nobilitate morum et virium strennuitate laudabiliter accinctus'[3].

In T c. 6: 'montem . . . occupavit et ibi . . . inexpugnabile castrum erexit[4]. In C 4, 15: 'ut . . . montem . . . occuparet, municionem erigeret et inexpugnabile sibi castrum constitueret'[5].

Chr. Reinh. nachher gesagt ist, dass der Graf 'sive laborans manie morbo, sive quod in alterum beneficia sua delata essent, et inde cordis dolore permotus' den 'invasorem suorum beneficiorum' getödtet habe. Es ist mir nicht zweifelhaft, dass das letztere auch hier das ursprüngliche, der Wortlaut in T die Folge kürzender Veränderung ist. (Wohl aber ist es möglich, dass an der letzteren Stelle anstatt 'manie morbo' 'manica passione' in der Quelle ursprünglich stand. Vgl. oben S. 591.) Unzweifelhaft ist der Sinn im Chr. Reinh., wonach der Graf wegen mangelnder Naturgaben dumm war, dann im Wahnsinn oder aus anderer Ursache Jemand erschlug, vernünftiger als der in T, wonach der Graf aus Wahnsinn dumm war. 1) In T c. 4 nur: 'comiti . . . coniuncta'. 2) In T c. 10 fehlt hier matrim.'; vgl. T c. 1: 'matrimonio copulaverat'. 3) Vgl. B 144, 11: 'apostolica accinctus magnanimitate'. 4) Der Satz hat auch in C gestanden, wie ich an anderer Stelle nachweise, ist nur in der Hannoveraner Hs. ausgefallen. 5) Dafür in T c. 5 nur einfach 'edificavit castellum'. Man könnte diese Worte deshalb für original halten, weil in der gefälschten

T hat in demselben Cap. den Satz: 'partem eiusdem silve ei auctoritate sua contulit'. Dafür C 4, 17: 'partem eiusdem silve per largicionem regiam auctoritate sua sibi contulit'. Und auch in T lesen wir c. 6: 'eidem largicione regia castrum . . . delegatum est', c. 9: 'imperatoria largicione sollempniter extulit'[1]. Ist es nicht, als ob der präsumptive Bearbeiter förmlich darauf versessen gewesen wäre, die Redensarten seiner angeblichen Quelle theils zu wiederholen, theils vorweg zu nehmen?

Es kommt dazu, dass in T c. 6 folgende dem Autor von A und B eigene und oft von ihm wiederholte Redensarten vorkommen, welche ich schon oben anführte: 'cum fortibus tocius provincie auxiliariis' = oben S. 593; 'indigenas usque in hodiernum diem honorifice protexit' = C 11, 10 = oben S. 597, N. 1; 'Qui eciam imperialibus prediis[2] tam acriter institit' = C 11, 11 = oben S. 592. Aus dem kurzen Schriftchen T lassen sich dann noch folgende zum Theil auffällige Wendungen und Ausdrücke anführen, welche mit dem Sprachgebrauch von A und B übereinkommen, c. 2: 'ad pontificis consistorium audenter intravit'[3] = A 64, 8. 'in consistorio principis'; 73, 16. 'in

---

Urkunde Heinrichs III. (St. 2266), deren Worte mit C und T hier übereinstimmen, es heisst: 'concessimus edificare castellum'. Aber jene Worte sind so gewöhnlich und naheliegend, dass gewiss ein abkürzender Schreiber auf sie verfallen konnte, auch wenn er die Worte von C in seiner Quelle las. Und in zwei anderen kleinen Wendungen kommt wieder C mit dem Diplom näher überein. Denn dieses hat: 'in confinio Loibae silvae, cuius partem complurimam, quam eidem comiti ad id negotium pius genitor noster regia auctoritate donavit'. C: 'veniens in Thuringiam in confinio silve que Loybe dicitur . . . ut . . . iuxta Loybam montem . . . occuparet . . .; ad quod negocium imperator quam plurimam partem eiusdem silve per largicionem regiam auctoritate sua sibi contulit'. T: 'iuxta Loibam silvam . . .; ad quod negocium rex quam plurimam partem eiusdem silve ei auctoritate sua contulit'. Das 'imperator' in C scheint deshalb ursprünglich gegenüber 'rex' in T, weil die gefälschte Urkunde Konrads II., von dem hier die Rede ist (St. 2121), mit welcher er einen grossen Theil des Loibe-Waldes dem Grafen schenkt, von ihm als 'imperator' ausgestellt sein soll. Und in dieser Urkunde liest man: 'ob interventum dilectissimae contectalis nostrae Gislae', in C 2, 25 (freilich in anderer Verbindung): 'ob interventum Gysele imperatricis', in T c. 1: 'Gislam . . . Cuius interventu'. 1) Wiederholt in C 11, 13. 24, 11. 2) Waitz nahm an 'prediis . . . instare' Anstoss und vermuthete SS. XXIV, 821, N. h 'preliis', wie auch Hist. landgr. Eccard. hat. Aber 'prediis' ist durchaus richtig. Denn B hat 99, 3: 'particularibus villis spoliando per incendia crudeliter inminebant', und der Autor braucht 'instare' und 'inminere' oft in ganz gleicher Bedeutung. Es ist doch merkwürdig, dass der Sprachgebrauch von B den von T erklärt und bestätigt. 3) Auch C 2, 16 ist 'audenter' statt 'audacter', wie die Hannover. Hs. hat, zu lesen. Das Wort ist gewiss selten und hier bemerkenswerth.

consistorio imperiali'; 63, 4. 'auxiliarios . . . audenter in pugnam adducit'; 52, 9. 'audenter dicimus'. — T c. 4: 'cum ceteris honorificis impendiis'[1] = A 49, 15. 'venerabilibus impendiis inibi sepultum est'; 52, 3. 'post innumera elemosinarum impendia'; B 126, 21. 'nuptiarum impendia cum gloriosis expensis procurantur'. — T c. 4 zweimal: 'ex hereditaria successione' = A 59, 11. 'quasi successione hereditaria'; 78, 22. 'quasi hereditarie successionis'. — T c. 5: 'felicibus auspiciis progenitus' = B 126, 25. 'de felicibus auspiciis'; A 45, 16. 'tempore . . . melioribus auspiciis peracto'[2]. — T c. 6: 'sepe principibus . . . terrorem ingerens' = A 63, 15. 'hiis . . . terrorem ingessit'; B 87, 16. 'timidis . . . terrorem . . . ingessit'; 106, 20. 'terrorem . . . ipsi . . . ingerere'. — T c. 8: 'omnibus quibus potuit modis eam extulit' = B 93, 9. 'ut . . . quibus posset modis . . . clericos . . . induceret'; 117, 17. 'cum . . . imperium . . . modis . . . quibus potuit usurpasset'. — T c. 8: 'novissimum exalans spiritum' = B 144, 21. 'novissimum . . . spiritum exalarunt'. — T c. 9. 'reus maiestatis effectus' = A 65, 18. 'maiestatis reos'. — T c. 11. 'pace et bello supra modum gloriosus enituit' = B 104, 6. 'qualiter . . . in sua acie et quam viriliter enituit'; 92, 8. 'cuius virtus pre cunctis . . . principibus domi belloque enituit'.

So haben wir jeden bemerkenswerthen Ausdruck, fast jede auffällige Wendung des kleinen Schriftchens T in A und B wiedergefunden, und deren können nicht viele sich finden lassen, wenn es richtig ist, dass T die Wortfülle und damit charakteristische Phrasen seiner Quelle zu beseitigen sich bemühte. Wir fanden weiter, dass die Sprache von C gänzlich die von A und B, aber auch die von T ist. Wir sahen, dass sie in C aus einem Guss ist, dass, was C mehr als T bietet, durchaus wieder der Sprache von T entspricht. Halten wir damit die Thatsache zusammen, dass die Verfasser von C und B zu derselben Zeit in Reinhardsbrunn gelebt und geschrieben haben müssen, dass T um circa 20—30 Jahre weiter herabreicht als C, dass der Autor von T keineswegs ein Reinhardsbrunner Mönch gewesen sein muss, als welchen er sich nicht zu erkennen giebt, dass T ein Passus fehlt, der in der vorausgesetzten Quelle C nothwendig gestanden haben musste, so bleibt nichts übrig als zu schliessen, dass T aus C verkürzt ist, dass der Verfasser von A und B auch der von C ist.

---

1) Das Wort ist im Mittelalter sehr selten. Vgl. C 12, 4. 'eam . . . honorabilibus impensis nobilitavit'. 2) Vgl. oben S. 589.

Was gegen diese Ansicht zu sprechen scheint, ist in der That mehr Schein als sachlich begründetes Argument. Es war in erster Linie die grössere Gedrungenheit der Erzählung, die grössere Einfachheit der Sprache, welche gegenüber den entsprechenden Partieen der Chronik die Schrift 'De ortu' als die Quelle jener erscheinen liess. Aber genau dasselbe Argument hat zu dem falschen Schluss geführt, dass die Cron. S. Petri für die Reinhardsbrunner in dem Abschnitt 1209—1215 Quelle sei. Das Verhältnis von C zu T ist genau dasselbe, wie das jener beiden Quellen in dieser Partie. Dieser Beweisgrund ist also keiner. Nachdem wir an das stilkünstlerische Gespenst nicht mehr glauben, ist es wirklich nicht leicht zu begreifen, warum ein Späterer für 'nulli servire voluit' in T c. 2, in C 2, 5 mit wunderlicher Wendung geschrieben haben soll 'nulli hominum neque ulli sexuum servire voluit', zumal sicher ist, dass dem Compilator der Chronik es nicht in den Sinn kam, derartige stilistische Scherze sich zu leisten. Aber sehr leicht begreifen wir, dass ein Späterer, dem es um die Sache, nicht um Worte zu thun war, den Wortlaut in T aus C kürzte, ganz wie es sicher der Erfurter Chronist gegenüber seiner Quelle that. Oder was veranlasste den Späteren in C 2, 24 zu schreiben: 'beneficia . . . ad eum, cuius habetur in manibus oratio, Lodewicum dico[1], solempniter devoluta sunt', wenn er in seiner Quelle las, wie in T c. 2 steht: 'beneficia . . . ad eundem Ludewicum devoluta sunt'? Der letztere Wortlaut ist bei Tendenz des Schreibers zur Kürzung aus dem ersten allerdings sehr erklärlich. Und warum gab wohl der Spätere in C 7, 10 der Mathilde, Gemahlin Ludwigs von Wippra, das ehrende Prädikat 'pie memorie', welches T c. 4 nicht hat? Aehnliche Fragen kann man viele aufwerfen, und wird nie eine befriedigende Antwort erhalten[2].

1) Vgl. B 115, 17. 'hostibus suis, lantgravio dico' etc. 2) Wenck hatte ursprünglich ganz richtig gesehen (Entst. S. 38), dass wir in T 'nicht die originalste Gestalt des Schriftchens (C) besitzen, diese aber dem Reinhardsbrunner Compilator vorlag'. Aber auf den Widerspruch von G. Waitz, SS. XXIV, 819, der freilich die Frage nicht eingehend untersucht hat, verwarf Wenck seine frühere Ansicht (Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 295) und beschränkte sie (N. A. X, 99 f.) dahin, dass nur das 12. Capitel in T späterer Zusatz, sonst dieses die originale Quelle sei. In beiden Fällen hat ihn Wegele's und sein vertrackter Stilkünstler gehindert, das Richtige zu sehen. Waitz' Ansicht ist dann allgemein angenommen. Wattenbach, GQ. 6. Aufl. II, 369 referiert so, als ob die von mir hier vorgetragene Ansicht von Wenck vertreten wäre. Das hat er allerdings nie gethan, wegen des Stilkünstlers nicht, aber wohl ehedem gefühlt, dass es die richtige sei.

Aber auch ganz gute Nachrichten finden sich in den angeblichen Zusätzen von C nicht selten, die in T verstümmelt oder übergangen sind. T hat c. 4: 'Gebehardum . . ., qui Cellam Sancti Blasii ad monasterium Reinhersburn contulit'. Dafür hat C 6, 6: 'qui Gebehardus Cellam Sancti Blasii cum omnibus suis circumiacenciis intuitu mercedis eterne ad monasterium Reynarsborn solempniter contulit et in cella prenominata ecclesiam in memoriam sancti Blasii martiris cum solempnibus preconiis instituit'[1]. Also hier nur wird gesagt, dass Zella Blasii von Gebhard von Nordeck gestiftet wurde. Man wird gewiss zugeben müssen, dass T sehr wohl seinen Satz aus der ausführlicheren Nachricht von C durch Kürzung gemacht haben kann[2]. Ich entnehme aus dieser und anderen Stellen, dass der Autor von T kein Reinhardsbrunner Mönch war, da er für die Nachrichten, welche dieses Kloster betreffen, geringes Interesse zeigt.

Namentlich wohl deshalb hat man das Verhältnis von T zu C nicht gleich richtig erkannt[3], weil ja C in der Chronik uns keineswegs so geschlossen wie T vorliegt, sondern durch die verschiedenen Quellen entnommenen Einlagen und eigenen Zusätze des Compilators zerrissen und mit fremdartigen Bestandtheilen durchsetzt ist. Auch hat ja die Chronik keineswegs überall den Wortlaut der Quelle C besser bewahrt als T. Das versteht sich deshalb schon von selbst, weil eben die Theile der Quelle zerrissen

---

1) S. oben S. 598. 2) Auch die in T fehlenden Worte von C 1, 22 'ex Francis oriundi cis Renum' (scil. Ludewicus Cum-barba et Hugo; und C 3, 21. 22) sind schwerlich späterer Zusatz. Dass sie etwas ganz Richtiges aussagen, erweist die recht gute Untersuchung von A. Gross, Die Anfänge des ersten Thüring. Landgrafenhauses. Göttinger Diss. 1880. 3) Der einzige einigermassen begründete Einwand, welcher gegen meine Ansicht gemacht werden kann, ist folgender. Dass Poppo von Henneberg in der Schlacht an der Streu 1078 fiel, entnahm der Autor vielleicht Ekkehards Chronik, wo es heisst: 'Ex parte quoque regis Heinrici Poppo, vir mire fortis, occubuit'. Nun hat T c. 4: 'in atrocissimo bello, quod fuit in Strowi, occubuit', C 6, 2 aber: 'in atrocissimo bello, quod habitum fuit in Strowe, multis sauciatus vulneribus fataliter occubuit'. T scheint also näher zu Ekk. zu stehen als C. Aber selbst, wenn Ekk. hier Quelle wäre, was nicht gewiss ist, war es sehr natürlich, dass T die gesperrten Worte seiner Quelle bei seiner Tendenz zur Kürzung wegliess. Denn, wenn Jemand in der Schlacht fällt, so geschieht das eben in Folge ihm beigebrachter Verwundung, und es konnte für den kürzenden Autor von T sehr gleichgültig sein, ob der Mann an einer tödtlichen Verwundung oder an vielen Wunden starb. Dass Ekk. hier Quelle war, wird deshalb zweifelhaft, weil er nichts davon sagt, dass die Schlacht ein 'atrocissimum bellum' war, was ganz richtig ist, und weil das auszeichnende Prädikat, welches er Poppo giebt, nicht in CT erscheint.

und mit anderen Stücken verbunden sind. So ist gleich der Eingang der Quelle C deshalb in der Chronik abgeändert, weil dem Compilator die in C erwähnte Verwandtschaft der Kaiserin Gisela mit den Grafen Hugo und Ludwig den Anlass bot, eine Stelle aus Gotfrids von Viterbo Pantheon aufzunehmen, in welcher über die Abkunft der Gisela von den Karolingern gehandelt war. Meist hat indessen die Chronik den ursprünglichen Wortlaut. In jedem Falle hat man beide Ableitungen heranzuziehen, um den Wortlaut und die Reihenfolge der Nachrichten von C festzustellen.

Aber nicht nur einzelne Sätze gekürzt hat der Autor von T, sondern ich bin der festen Ueberzeugung, dass er auch längere Partieen der Quelle weggelassen hat. Ich muss durchaus die Erzählung von der Gründung des Klosters Reinhardsbrunn (S. 14 ff. der Chronik) der Quelle C zuschreiben. Das lehren mich Darstellungsart und Sprache[1] dieses Abschnittes[2]. Eine nothwendige Folge davon ist, dass auch etwas über die Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich durch den Grafen Ludwig in der Quelle gestanden haben muss. Wie weit aber diese Erzählung in der Chronik (S. 9 ff.) der Quelle entnommen, wie weit abgeändert ist, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Charakteristische Eigenthümlichkeiten der Stilistik des alten Autors zeigt sie nicht[3]. Wenck hat die Erzählung wegen der da berichteten romantischen Liebe des Grafen zur Pfalzgräfin als späteren Zusatz des Ueberarbeiters verurtheilt[4]. Aber für so sicher kann ich das nicht halten. Im 12. Jh. war das Gerücht verbreitet, dass Graf Ludwig den Pfalzgrafen, dessen Gemahlin er heirathete, hat ermorden lassen[5]. Das hat man auch in Reinhardsbrunn gewusst. Dass man nun den Mord mit der Liebe des

---

1) Zu den schon oben angeführten Wendungen dieses Abschnittes bemerke ich noch 15, 16: 'devocionis bonum . . . tandem perduxit usque ad effectum'. Dazu B 120, 28: 'quod affectabat ad effectum usque perduxit'. 2) Sein Eingang aber (S. 14, 5), nach einer Ekkehard-Stelle, in der über Heinrichs IV. Aufenthalt in Italien berichtet ist: 'Interea dum hec in Ytalia aguntur', muss natürlich vom Compilator herrühren. Es kann selbstverständlich kein Gewicht darauf gelegt werden, dass diese so gewöhnliche Uebergangsformel auch bei A 71, 25 und B 97, 5 erscheint. 3) Sicher ist, dass S. 9, Z. 19—21 die Nachricht über die angebliche erste Gemahlin Ludwigs II. aus einer misverstandenen Stelle des Ekkehard vom Compilator gemacht ist, wie Wegele anmerkte. 4) Entst. S. 37. 5) Als Thatsache berichtet das Ann. Saxo 1056, SS. VI, 690. Die Chronik von Goseck II, 3, SS. X, 152 sagt, dass des Pfalzgrafen Sohn seinem Stiefvater Ludwig den Mord seines Vaters vorwarf. Vgl. ebenda I, 15, S. 146.

Grafen zur Pfalzgräfin zu begründen und zu beschönigen suchte, der Adelheid die Hauptschuld daran zuschob, ist doch bei einem Mönch des von dem Grafen gestifteten Klosters sehr erklärlich. Ich sehe nicht ein, warum das nicht eben so gut um 1200 als später geschrieben sein kann. Und was die Romantik der Erzählung anbetrifft, so frage ich, ob denn spätere Reinhardsbrunner Mönche geeigneter waren, das Liebesmotiv in die Erzählung einzuführen, als ein solcher, der zur Zeit von Minnesangs Frühling lebte, zu einer Zeit, als die Liebesdichtung namentlich am Hofe des Landgrafen Hermann von Thüringen blühte. Eine Schuld des Grafen und seine Gewissensbisse darüber[1], welche ihn zur Gründung des Klosters Reinhardsbrunn veranlassten, kennt auch T, wo das mit den Worten der Chronik berichtet wird. Das 8. Capitel in T kann sehr wohl ein dürftiger Auszug einer viel reicheren Erzählung von C gewesen sein, wie sie in der Chronik im wesentlichen vorliegt. Denn es ist ganz erklärlich, dass ein fremder kürzender Benutzer von C, der für die Motivierung der Gründung von Reinhardsbrunn kein grosses Interesse hatte, diese und damit die Erzählung von der Blutschuld des Grafen wegliess. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die Chronik überall in dem Bericht die Worte der Quelle besser wiedergiebt. Im Gegentheil stehen die Schlusssätze des Capitels 8 in T dieser sicher weit näher als die Chronik[2].

Sicher als spätere Einlagen sind aber ausser den bekannten Quellen entnommenen Partieen in dem ersten Theil der Chronik zu erkennen das gefälschte Privileg Konrads II. für Ludwig I. mit den Eingangsworten[3], die Erzählung vom Bau der Wartburg[4], welche überhaupt ursprünglich garnicht in der Chronik stand, sondern erst

1) Welcher Art das Herzensgeheimnis war, welches der Graf seinen Vertrauensmännern beichtete, und warum er Gewissensbisse fühlte, bleibt in T unklar. Nun wird man sagen, wie Waitz, SS. XXIV, 821, N. 10, der Autor hat die Blutschuld des Grafen nur vorsichtig andeuten wollen, und das ist ja ganz wahrscheinlich, nur braucht das Wahrscheinliche noch nicht das Richtige zu sein. Und hier kann es meinem Urtheil nach nicht richtig sein. 2) In dieser ist vielleicht die Ableitung des Namens Reinhardsbrunn von dem Töpfer Reinher (S. 16), sicher das, was über die Schenkungen des Grafen an das Kloster gesagt wird (S. 17), zumeist späterer Zusatz, denn der Satz von T 'omnibus quibus potuit modis eam extulit', welcher in der Chronik fehlt, muss in der Quelle C gestanden haben. Ebenso gehörte dieser an die Datierung der Klostergründung in T und was da über den Tod des Grafen gesagt wird. Beides fiel in der Chronik wegen der annalistischen Einordnung dieser Ereignisse zu 1085 und 1123 aus. 3) S. 4, Z. 19 ff. 4) S. 8, Z. 15—24.

später interpoliert ist, wie sich in einem folgenden Abschnitt zeigen wird. Ferner die Fabel von dem Sprunge Ludwigs II. vom Giebichenstein[1], welche in der Sprache nicht die Spur einer Aehnlichkeit mit der der alten Quelle zeigt[2]. Dann alle die Stellen über dem Kloster gemachte Schenkungen, welche aus Urkunden und vielleicht aus einem Traditionsbuch excerpiert sind, um von kleineren Zusätzen zu geschweigen[3].

Die Schrift C war zwischen 1198 und 1212 abgefasst, da in beiden Ableitungen derselben, der Chronik und T, Berthold II. von Henneberg († 1212) als lebend erwähnt, da Dietrich als Markgraf von Meissen (1198—1221) genannt wird. Mit dieser Entstehungszeit der Schrift ist gänzlich unvereinbar, was A. Naudé[4] behauptet, dass das gefälschte Diplom Heinrichs III. (St. 2266) darin benutzt sein[5] und doch dieses Diplom erst nach dem Jahr 1215 gefälscht sein soll. Eins von beiden muss nothwendig falsch sein. Gegen die frühere Ansicht von Wenck[6], dass umgekehrt diese Fälschung und die Konrads II. (St. 2121) einige Angaben der Schrift 'De ortu' entlehnt haben, sind Gründe geltend gemacht worden[7], welche beachtenswerth

---

1) S. 12, Z. 16—21. 13, Z. 3—24. 2) Hätte jener Stilkünstler existiert, so sollte man meinen, von ihm sei diese späte Einlage gemacht oder doch wenigstens auch mit seiner Stilkunst verziert. Aber sie ist nur ungeschickt geschrieben. 3) Z. B. S. 4, Z. 4. 5 'de Glychen' und 'de Kevernberg comitibus', und S. 1, Z. 28—2, Z. 2 wohl wenigstens zum Theil. Oder S. 32, 9 'et Conradi', durch welchen Zusatz er (wie schon S. 31, Z. 2, wo 'Conradi' in der Ausgabe ausgefallen ist) die Jutta zur Schwester ihres Oheims macht. 4) Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden S. 85 f. 5) Freilich meinte er (S. 86, N. 1), die Urkunde sei nicht in dem Werk schon ursprünglich benutzt gewesen, sondern erst in deren überarbeiteter Gestalt T. Aber er hat sich wenig um die chronistische Litteratur von Reinhardsbrunn in seinem sonst so verdienstlichen Buch gekümmert, sonst würde er gefunden haben, dass in der Chronik S. 3 f., auf welcher die Annahme einer Ueberarbeitung von T doch allein beruhen konnte, fast genau dieselben mit jenem Diplom übereinstimmenden Worte stehen wie in T. Es ist also sicher, dass die Quelle C schon jene Worte hatte. Nähme man, meint Naudé, seinen eben zurückgewiesenen Vorschlag nicht an, so müsse man die erste Abfassung der Chronik, er meint der Quelle C, in die Zeit nach dem J. 1227 verlegen. Das ist denn aber gegenüber der Thatsache, dass in beiden Ableitungen von C der terminus ad quem der Abfassung das J. 1212 ist, eine mehr als überkühne Zumuthung, die sich nur daraus erklärt, dass sich Naudé nicht genau über diese Fragen orientiert hat. Viel sicherer wird man annehmen können, dass sich Naudé in einer seiner Behauptungen geirrt hat. Wie Wenck, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 295 bei der gegebenen Sachlage der ersten Hypothese von Naudé zustimmen konnte, ist mir nicht klar. 6) Entst. S. 40. 7) A. Gross a. a. O. S. 10 ff. und von Wenck selbst, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 295 f. Naudé

sind, aber doch nicht durchschlagend erscheinen. Ueberzeugt man sich aber, dass die Urkunden wirklich in der Schrift C benutzt waren, so ist es sicher, dass sie mehrere Jahre vor 1212 gefälscht sind. Das Capitel über die Zeit der Fälschung der Reinhardsbrunner Urkunden in der sonst vortrefflichen Schrift von Naudé ist sicher das schwächste, nicht erschöpfend und weniger überzeugend. Es bedarf der Revision auf Grund eingehender Studien über den Reinhardsbrunner Güterbesitz und den von Kloster Georgenthal.

Durch den Nachweis, dass der Verfasser der kurzen Schrift über das Thüringische Landgrafenhaus derselbe Mann war, welcher die Geschichte von 1187—1215 schrieb[1], sind nun auch die letzten Zweifel beseitigt, welche noch gegen Wencks Meinung erhoben waren, dass die letztere wichtige Quelle in Reinhardsbrunn entstanden war, da der Verfasser der ersteren nothwendig ein Reinhardsbrunner Mönch gewesen sein muss. In der That waren diese Zweifel wenig berechtigt. Denn diese Quelle wurde in die Reinhardsbrunner Chronik aufgenommen, befand sich also in diesem Kloster, sie wurde von dem Reinhardsbrunner Verf. der Vita Ludowici und sonst nur noch zum Theil in dem Erfurter St. Peters-Kloster benutzt, und dieses von Hirschau aus gleichzeitig mit Reinhardsbrunn gestiftete Kloster hat sicher lebendige Beziehungen zu dem Zwillingsstift unterhalten. Die beiden haben untereinander ihr chronistisches Material ausgetauscht. Und vor allem in keinem Stifte Thüringens konnte die Sympathie für das Thüringische Landgrafenhaus, wie sie jene Quelle verräth, so gross sein als in dem Familienstifte dieses Hauses Reinhardsbrunn.

Eine wichtige Anmerkung ist hier noch zu machen: Die Schrift 'De ortu' (T) hat nur eine einzige Jahresangabe, nämlich die über die Gründung des Klosters Reinhardsbrunn. Daraus ist zu schliessen, dass auch die Quelle, die Schrift C, keine anderen Jahrangaben hatte, wie das bei dem Charakter dieser Schrift, welche die Form einer Genealogie hat, schon fast selbstverständlich ist. In der Chronik aber sind die verschiedenen Stücke dieses Werkes unter verschiedenen Jahren eingeordnet, wie sich das bei der annalistischen Anlage der Chronik beinahe von selbst ergab. Daraus folgt, dass die Jahrangaben erst von dem

S. 86, N. 1 beruft sich nur auf Gross. Waitz, SS. XXIV, 819, nahm die Benutzung des Diploms Heinrichs III. in der Schrift ohne weiteres an.
1) Ich muss doch noch bemerken, dass das auch Wenck, Entst. S. 45, für nicht unmöglich hielt.

Compilator des 14. Jh. herrühren, also vollständig und gänzlich werthlos für uns sind. Ich werde später darüber noch eine kleine Ausführung bringen.

Aber auch die Geschichte von 1187—1215 (17) kann ursprünglich nicht annalistisch angelegt gewesen sein. Man erkennt ja schon beim oberflächlichen Lesen der dieser Quelle entnommenen Berichte in der Chronik, dass da viele Berichtstoffe im Zusammenhange und breiter Ausführung behandelt waren, obwohl die Entwickelung der berichteten Ereignisse sich über einen längeren Zeitraum erstreckte. So behandelt die ganze erste Partie der Quelle (S. 43—54) fast nur die Vorbereitungen zum Kreuzzuge und den Kreuzzug von 1189—1191 selbst. Eingeschoben ist nur (S. 45 f.) ein Abschnitt über die inneren Meissnischen Kämpfe, die Verbannung und Heimkehr Heinrichs des Löwen, welche beide durch den Kreuzzug des Kaisers veranlasst sind. Nach zwei Wundererzählungen (S. 55—59) werden dann die Anfänge der Regierung Heinrichs VI., sein Zug nach Apulien (S. 59—61), darauf die Thaten des Landgrafen Hermann, besonders seine Händel mit Meissen, (S. 61—69) im Zusammenhange dargestellt. Eingemischt ist da von anderen Ereignissen nur das, was auf die Schicksale des Landgrafen einwirkt, wie die Ermordung des Bischofs von Lüttich (S. 65). Und so bietet uns diese Quelle auch weiter fast nur in sich pragmatisch zusammenhängende Erzählungen, deren Charakter von der Erzählungsweise der Annalisten jener Zeit so verschieden wie möglich ist. Wohl nimmt unser Autor natürlich auf die Zeitfolge der Ereignisse Rücksicht — er entschuldigt sich einmal (S. 78, 4 ff.) charakteristischer Weise, dass er den Faden einer Erzählung mit Rücksicht auf die Zeitfolge der Dinge habe abbrechen müssen —, aber für seine Berichterstattung ist in erster Linie durchaus der sachliche Zusammenhang der Ereignisse massgebend. Mit dem Kreuzzuge von 1197 und den Schicksalen des Landgrafen Hermann auf demselben beschäftigt, erzählt er, dass dieser 1198 zurückkehrend, das Reich in zwei Parteien getheilt, zwei erwählte Könige vorfand, und wie weiter diese Doppelwahl auf die Stellung und Schicksale des Landgrafen einwirkte (S. 82 ff.). Wie es zur Doppelwahl gekommen war, setzte er dort nicht auseinander. Erst weit später, nachdem er die Erzählung bis zum J. 1204 heruntergeführt hat, holt er das nach (S. 102 ff.), schiebt die Schuld daran ausschliesslich dem Erzbischof Adolf von Köln zu und erzählt nun im Zusammenhange damit dessen Parteiwechsel und

Absetzung, die Bekämpfung der Kölner durch König Philipp bis zum J. 1206 hinab. Es ist klar, dass derartige Berichterstattung nicht in die beengende annalistische Form gezwängt gewesen sein kann. In der Chronik freilich sind alle diese Erzählungen wie die Stücke der Quelle C unter bestimmte Jahre vertheilt und zuweilen stehen sie auch unter den richtigen Jahren. So wird die Kreuznahme, der Auszug zum Kreuzzuge, der Tod des Landgrafen Ludwig III., Ereignisse, welche sich über die J. 1188—1190 erstrecken, unter dem J. 1190 erzählt. Unter demselben Jahr wird aber auch der weitere Verlauf des Kreuzzuges bis zur Einnahme von Akkon (1191) erzählt. Unter dem J. 1192 stehen nur Ereignisse, welche 1190 und 1191 stattfanden, unter den J. 1193. 1194 nur solche von 1190 und 1191/2, unter dem J. 1195 solche von 1192—1195, unter 1197 solche von 1195—1197. In den nächsten Jahren ist wieder etwas bessere Ordnung, doch steht auch da keineswegs alles unter dem richtigen Jahr. Unter 1199 findet sich schon vieles zu 1200 und auch zu 1201 Gehöriges, unter 1201 ausschliesslich Ereignisse von 1202. 1203, unter 1205 dann gar die oben erwähnte Erzählung über Adolf von Köln von 1198—1206, unter 1206 Dinge aus den Jahren 1205—1207. Es liegt auf der Hand, dass solche chronologische Verwirrung nicht von dem gleichzeitigen alten Autor angestiftet sein kann, sondern einem Späteren, vermuthlich dem Compilator der Chronik, angehört, der hier genau so wie bei der chronologischen Einordnung der Stücke von C verfuhr. Die alte Quelle enthielt offenbar, wie es bei der Art ihrer Erzählung sehr erklärlich ist, wenige Jahrangaben, wenn sie deren auch nicht ganz entbehrte. Aber diese waren nicht an die Spitze der Berichte wie in der Chronik gestellt, sondern in diese hinein verwebt. Zwei solche Angaben sind uns an der ursprünglichen Stelle noch erhalten [1]. Soweit diese vorhanden waren, wird sie der Chronist zur Einordnung benutzt haben, indem er nach seinem Schema diese an die Spitze der Erzählungen stellte. Für die Einordnung anderer Abschnitte [2] konnten die Jahrangaben seiner zweiten Hauptquelle, der Cron. S. Petri, aushelfen.

In den ersten Jahren der Partie von 1209 an, welche die letztere und Chron. Reinh. gemeinsam aus der alten

1) 1191, S. 58, Z. 20; 1209, S. 120, Z. 29. 2) Z. B. Kreuznahme Friedrichs I. (1188), Beginn seines Kreuzzuges (1189), Uebergang über den Hellespont und Friedrichs Tod (1190).

Quelle entlehnt haben, stehen die ersten Jahrangaben 1209—1212 im wesentlichen in beiden an der richtigen Stelle, wenn auch nicht jedesmal an derselben, was jedoch genügend dadurch erklärt wird, dass die erstere einiges aus der Quelle weggelassen, die andere fremdartige Einschaltungen enthält. Aber A. D. 1213 steht in dem Chron. Reinh. mitten in einem in Cron. S. Petri weggelassenen Bericht über Ereignisse des J. 1211, und es folgen unter diesem Jahr noch Ereignisse des J. 1212, welche in der Cron. S. Petri zum Theil unter dem richtigen Jahr, zum Theil falsch zu 1213 stehen[1]. Man sieht deutlich, dass die letzte Jahrzahl in der Quelle überhaupt nicht gestanden haben kann. Im Chron. Reinh. stehen die Jahrzahlen 1214 und 1215 zwar wieder an anderer Stelle als in der Cron. S. Petri, da ersteres hier viel reicher ist als letztere, aber alles was in dieser unter 1214 steht, in Wahrheit zu 1213—1215 gehört, alles, was in ihr unter dem J. 1215 steht, in Wirklichkeit zu 1215—1217 gehört, steht auch gleich vertheilt in Chron. Reinh. unter 1214 und 1215. Unmöglich konnte der Autor der alten Quelle so grobe chronologische Fehler in der letzten Partie seiner Arbeit, deren Berichte er bald nach den Ereignissen niedergeschrieben haben muss, begangen haben. Er konnte unmöglich den Tod des Landgrafen Hermann zu 1215 statt zu 1217 ansetzen, wie es in beiden Ableitungen geschehen ist. Wenn die Jahrzahlen 1214 und 1215 sich bei ihm fanden, können sie sich nur auf ein bestimmtes Ereignis bezogen haben[2]. Der Erfurter Chronist wird die Jahrzahl 1214 willkürlich eingesetzt haben, die Zahl 1215 deshalb vor dem Bericht über das Lateranconcil eingefügt haben, weil er wusste, was auch ein Späterer leicht ermitteln konnte, dass das Concil eben in diesem Jahr stattfand. Da er weitere Jahrangaben in seiner Quelle nicht fand, setzte er auch deren Nachrichten über des Papstes († 1216) und des Landgrafen († 1217) Tod unter dieses Jahr. Der Reinhardsbrunner Chronist eröffnete die Abschnitte, welche er zu 1214 und 1215 setzte, mit annalistischen Nachrichten, welche er einer

1) Man erkennt deutlich, weshalb der Erfurter Chronist an der von ihm beliebten Stelle die Jahreszahl 1213 einsetzte (Stübel S. 55). Nach der Quelle sollte ein Hoftag, der in Wirklichkeit 1212, Dec. 5 gehalten wurde, 'circa epiphaniam' angesetzt gewesen sein. Ganz mit Recht markierte daher der Chronist vor dem durch dieses Datum (Jan. 6) bezeichneten Ereignis den Jahreswechsel durch die Zahl 1213. 2) Wie 1215 in der That an einer von ihm herrührenden Stelle steht, Wegele S. 138, Z. 10.

anderen Quelle, nicht jener grossen entnahm. Dass er dann neben vielem anderen auch das unter diese Jahre setzte, was in der Cron. S. Petri steht, obwohl seine Quelle das nicht verursacht haben kann, könnte schon durch reinen Zufall veranlasst, er kann aber gerade auch durch die Ansätze der Cron. S. Petri dazu bewogen worden sein, denn diese benutzte er ja, wenn er auch für die Jahre 1209—1217 nicht ihr, sondern ihrer reicheren Quelle, welche er besass, folgte. Und dass er den Tod des Landgrafen Hermann falsch wie Cron. S. Petri zu 1215 statt zu 1217 ansetzte, kann ihm auch noch durch eine andere Quelle, die Chronica Minor, eingegeben sein[1], welche denselben Fehler hat.

Wenck hat die Reinhardsbrunner Geschichten von 1187—1217 Annalen genannt[2], aber aus unserer Betrachtung derselben ergiebt sich, dass keine Bezeichnung weniger auf sie passt. Es wären das Annalen von einer der annalistischen geradezu entgegengesetzten Art der Berichterstattung und ohne Jahrangaben. Da wir einen Namen für diese Quelle brauchen, die uns nahezu vollständig in der Chronik von Reinhardsbrunn erhalten ist, so werden wir den schon im Gebrauch befindlichen der Historiae Reinhardsbrunnenses, welchen man mit Unrecht und unpassend auf die Chronik angewandt hat, für sie in Anspruch nehmen können, denn er eignet sich in der That ausgezeichnet für diese Erzählungen aus der Reichs-, Kreuzzugs- und Thüringischen Landesgeschichte[3], denen noch Mirakelgeschichten eingemischt sind. Er bezeichnet durch seine Pluralform auch gut, dass das Werk aus zwei zu verschiedener Zeit geschriebenen Theilen (1187—1197 und 1197—1217) besteht.

In der Chronik ist unter den Jahren 1213 und 1215

---

1) Er compilierte einen in ihr unmittelbar hinter der Notiz über des Grafen Tod stehenden Bericht einer Vision über Innocenz' Tod mit dem entsprechenden der Cron. S. Petri noch unter dem J. 1215. — Sehr auffallend ist, dass das Deutsche Leben Ludwigs d. Heil. II, 1, ed. Rückert S. 15 ebenfalls 1215 als Todesjahr Hermanns angiebt, wo in diesem Capitel die Historien ausgeschrieben sind. Es muss das eben das letzte angegebene Incarnationsjahr dieser Quelle gewesen sein. 2) Entst. S. 24; N. A. X, 99. Er folgte darin dem früheren Gebrauch, wonach man den Theil bis 1197 Annalen zur Geschichte Heinrichs VI. nannte. 3) Ich wüsste kein Werk, das ihm in der Behandlungsart näher stünde, als die etwa 60 Jahre später in französischer Sprache geschriebenen köstlichen 'Istores' des Menestrels von Reims. Nur dass diese wegen des Gebrauchs der Muttersprache ungleich frischer geschrieben und dazu sehr fabelhaft sind.

ein in zwei Theile zerrissener, in Form eines Sermons gehaltener Tractat über die Frömmigkeit des Eremiten Sifrid eingelegt, der schon als älterer Mann Mönch zu Reinhardsbrunn wurde, dann aber sich bei Georgenthal als Einsiedler niederliess, dort am 1. Februar 1215 starb. Der Sermon ist bald nach dem Tode Sifrids, aber nach dem 21. Juni 1217 [1] von einem Reinhardsbrunner Mönch, der die Priesterweihe hatte [2], verfasst. Der Verfasser war in der Zelle bei Georgenthal nur noch mit einem anderen Mönch seines Klosters bei dem Tode Sifrids gegenwärtig, stritt sich da mit den Georgenthaler Cisterziensermönchen um den Besitz der Leiche des frommen Mannes, erstritt den Sieg und brachte sie nach Reinhardsbrunn, wo er der Beisetzung beiwohnte. Er beschreibt das alles genau. Sifrid hatte ihn kurz vor seinem Tode aus Reinhardsbrunn nach seiner Zelle holen lassen, weil er ihm besonders zugethan war [3]. Damit haben wir auch etwas über den Autor der Historien ermittelt, denn es kann ein Blinder mit dem Stocke fühlen, dass der auch dieses Stück geschrieben hat. Schon oben habe ich einige Redensarten daraus angeführt, welche für ihn charakteristisch sind. Viele andere würden sich aus diesem in erbaulichem Tone gehaltenen und in Folge dessen mit Vulgata-Stellen erfüllten kleinen Stück eben nicht anführen lassen, welche sich in den Geschichtserzählungen desselben Autors wiederfinden, aber das ganze Colorit der auch hier überladenen und geschwollenen Sprache lässt auch hier mit Sicherheit die Feder jenes Autors erkennen. Ich möchte nicht gar viel Gewicht darauf legen, dass er Virgils 'auri sacra fames' in diesem Stück sowohl, an nicht eben sehr passlicher Stelle (S. 138, 17), wie in den Historien (S. 102, 16) citiert. Mehr bedeutet schon, wenn er in diesen (S. 144, 17) sagt: 'Ecce sagena Petri *per mare magnum et spaciosum manibus* expansa' (nach Ps. 103, 25. Mit dem 'mare' meint er alle Lande der Christenheit) und im Sermon (S. 141, 3): 'in hoc furenti et discriminoso mari, id est in hoc presenti seculo, magno et spacioso manibus.' Aber ich will nicht wieder durch einzelne Sprachbrocken etwas zu erweisen suchen, woran kein Urtheilsfähiger

1) S. 141, Z. 12–16. 2) S. 138, Z. 11. 3) Der Verfasser sagt das zwar nicht mit deutlichen Worten, aber es ist leicht zu erkennen, dass er sich selbst bezeichnet, wenn er S. 136, Z. 25 sagt: '(Sifridus) misit pro quodam fratre in Reynersborn, sibi, ut ipse fatebatur, desiderantissimo', da er ausdrücklich nachher sagt, dass ausser ihm nur noch ein Reinhardsbrunner Mönch bei dem Tode des Einsiedlers zugegen war, da er sich nachher bewogen fühlte, dieses Schriftchen zum Preise Sifrids zu schreiben.

zweifeln kann[1]. Der Sermon hat sicher in der Hs. der Historien gestanden, vielleicht am Ende derselben, vielleicht aber auch schon denselben eingefügt wie in der Chronik[2], da auch andere ähnliche Stücke, wie das über das heilige Blut-Wunder zu 1191 und die Teufelsgeschichte zu 1206, darin standen.

Es will mir scheinen, als ob die Historien nicht schon mit dem Tode des Landgrafen Hermann schlossen, sondern noch einen Abschnitt über seinen Sohn und Nachfolger Ludwig den Heiligen enthielten, in welchem dessen Tugenden gepriesen werden (S. 146—148). Die Gründe für eine solche Ansicht wiegen in der That nicht leicht. Es heisst da (S. 146): 'Qui (Ludowicus) . . . iuvenis ipse senum exempla hactenus declarans, sub regis serenissimi Friderici fulgente potencia . . . in principalis sedem dignitatis est elevatus'. Es scheint doch fast, als ob das 'hactenus' anzeigt, der Landgraf lebe als junger Mann zur Zeit, da das geschrieben ist. Aber vielleicht kann man es so verstehen, dass es bedeuten soll 'bis zu dem Zeitpunkte, da er seinem Vater folgte'. Das 'regis serenissimi' jedoch deutet doch wohl darauf hin, dass der Abschnitt geschrieben wurde, ehe Friedrich II. zum Kaiser gekrönt war (1220, Nov. 18)[3]. Das Stück stand in der Vita Ludowici. Von deren Verfasser aber, der um 1300 schrieb, kann es nicht herrühren, denn der würde wohl Friedrich Kaiser genannt und ihm schwerlich ein ehrendes Prädikat gegeben haben. Berthold zwar hätte wohl so schreiben können in der Erinnerung, dass, als Ludwig IV. Landgraf wurde, Friedrich

1) Wenck, Entst. S. 18, N. 1 sah sehr wohl, dass die Sprache des Sermons die der Historien war. Da er die der letzteren seinem Stilkünstler zuschrieb, musste der natürlich auch dieses Stück stark überarbeitet haben. Es ist ein Jammer zu sehen, wohin ihn dieser eine von seinen Vorgängern übernommene Irrthum geführt hat. Er wollte zugeben, dass diesem Sermon, der vom ersten bis zum letzten Wort das Gepräge gleichzeitiger Abfassung trägt, gleichzeitige Aufzeichnungen zu Grunde lägen! 2) Dort steht die erste Hälfte zwar unter der vom Compilator eingesetzten Jahrzahl 1213, aber doch ganz passend an der Stelle, nach Dingen aus dem J. 1212 nämlich. Denn die Uebersiedelung Sifrids nach der Zelle, die hier erzählt wird, geschah 1212, August oder September. Dass der Erfurter Chronist das Stück über Sifrid wegliess, ist ziemlich selbstverständlich. 3) Ausser dem Preise der Frömmigkeit und Regententugenden des jungen Landgrafen enthält das Stück noch einen Hinweis auf Schwierigkeiten, die er zu Anfang seiner Regierung zu überstehen hatte, und durch die er in seinem Gewissen beschwert wurde. Ist darunter zu verstehen, dass er 1218 mit dem Erzbischof von Mainz in Streit gerieth und von ihm gebannt wurde, was sehr wahrscheinlich ist, so macht solche zarte Andeutung sicher, dass der Abschnitt gleichzeitig ist. Berthold erzählt den Streit mit klaren Worten S. 155.

noch König war. Aber das Stück passt nicht zu der Art seiner Schreibweise, wie wir sie aus den erhaltenen Fragmenten seines Werkes kennen lernen. Um so mehr zeigt es die verzwickte und aufgebauschte Schreibart der Historien, auch einige von dem Autor beliebte Wendungen[1]. Er würde dann sein Werk etwa in den Jahren 1218/9 beendigt haben. Aber freilich das ganze Stück rührt wohl sicher nicht vom Autor der Historien her[2].

Auch in die aus den Historien entlehnten Partieen sind in der Chronik fremde Einlagen gemacht, zum Theil aus bekannten Quellen, der Cron. S. Petri[3] und Chron. Minor, zum Theil aber auch solche unbekannter Herkunft. Dahin gehört die Genealogie der Grafen von Käfernburg und Schwarzburg, welche sich ja sofort als Einschaltung ergiebt, weil sie bis in die Mitte des 13. Jh. herunterreicht (S. 80, 17—81, 18). Auch trockene annalistische Notizen finden sich mitunter eingestreut[4], die von dem Charakter der Historien so abweichen, dass sie denen unmöglich entstammen können. Dann sind vom Compilator noch, wie auch früher schon, zwei Notizen über

1) Es heisst da: 'dum floridam iuventutis etatem attigisset, nimie benignitatis et bonitatis in eo virtus emicuit' = T c. 5: 'virilemque etatem attingens'; B 92, 8: 'cuius virtus pre cunctis principibus . . . enituit' (vgl. oben S. 603); A 54, 27: 'qui et pre ceteris bene faciendo emicuit'. Weiter: 'favorabili populorum assensu in paterni dominatus successione . . . elevatus est' (vgl. oben S. 590 über den häufigen Gebrauch von 'favorabilis' in den Historien) = B 118, 18: 'solidatus in regno . . . favore populorum'; 129, 10: 'populi favorabiliter ad illum coadunantur'; vgl. 103, 5. Der Verfasser der Historien braucht zweimal das Wort 'mediastinus' in einer der ursprünglichen ganz fremden Bedeutung, wie es auch sonst im Mittelalter, aber selten, geschieht. (Ducange-Henschel führt nur 2 Stellen an, wo die Stelle unter 2. der Vita Haimeradi ganz unsinnig erklärt ist.) A 62, 13: 'seque mediastinum affuturum . . . spospondit' (wo das Wort von mir conjiciert ist) und B 135, 29: 'tempore mediastino', und so auch in dem in Rede stehenden Abschnitt S. 147, 6: 'hoc ambiguum non diu mediastinum tractans'. 2) Da es sicher ist, dass der Compilator dieses Stück aus der Vita Ludowici II, 2 übernahm, den Schluss desselben aber wegliess, kann deren Verfasser daran geändert und zugesetzt haben, auch wenn es zum Theil ursprünglich vom Autor der Historien geschrieben war. Dass es in die Chronik von St. Peter nicht Aufnahme fand, auch wenn es am Ende der in dieser benutzten Historien stand, ist bei seinem Charakter nicht auffällig. 3) Durch Einlagen aus dieser sind zuweilen Stücke der Historien verdrängt worden, wie Wenck bemerkte. 4) Zu 1187, S. 43, Z. 8—11; zu 1189, S. 47, Z. 9 ff.; zu 1200, S. 92, Z. 20; zu 1206. 1207, S. 108, Z. 20—23; zu 1214, S. 133, Z. 20 f.; zu 1215, S. 136, Z. 12—14. Auch wohl S. 55, Z. 11—14 entstammt anderer Reinhardsbrunner Aufzeichnung.

Güterschenkungen nach Urkunden eingefügt (S. 49. 133). Ueber grosse Abschnitte zu 1200. 1207. 1211 wird nachher noch zu reden sein.

Wir kehren noch einmal zu dem früheren Theil der Chronik bis 1186 zurück. Dem Compilator des 14. Jh. kam es auf die Masse an, er schrieb aus der Cron. S. Petri und Chron. Minor wörtlich ab [1], was er diesen Quellen entnahm. Da ist es auffällig, dass er dem Pantheon Gotfrids von Viterbo nur 5 kurze Stellen entnahm [2], und dass diese sowie stets die nicht eben umfangreichen Excerpte aus Ekkehards Chronik in gleicher Weise stark gekürzt und im Wortlaut verändert sind. Man könnte auf den Gedanken kommen, dass schon vor dem Compilator ein Reinhardsbrunner Mönch diese Excerpte gemacht, sie vielleicht entweder mit dem ursprünglichen Text der Hist. brevis principum Thur. und den Historien, oder vielleicht auch mit anderen annalistischen Elementen verbunden, seinerseits auch schon Zusätze sagenhaften Charakters, auch vielleicht schon Auszüge aus Reinhardsbrunner Urkunden hinzugefügt habe. Ihm müsste dann auch das Plagiat aus Ekkehard [3] über Landgraf Ludwig III. zugetheilt werden, denn es hat ein gewisses Bedenken, sowohl solch eine Plagiats-Leistung wie alle die Reinhardsbrunner späteren Einlagen in dem ersten Theil der Chronik dem simplen Compilator erst zuzuschreiben, der so mechanisch verfuhr, dass er öfter zwei Berichte verschiedener Quellen über dasselbe Ereignis hinter einander abschrieb. Wo er sie verband, geschah das in ganz ungeschickter und roher Weise [4]. Man könnte für diese Ansicht auch geltend machen, dass die Stücke der kleinen Landgrafengeschichte zuweilen mit den Excerpten aus Ekkehard und Gotfrid in organische Verbindung gebracht sind [5], was auch der mechanischen Arbeitsweise des Compilators nicht sehr entspricht. Aber

---

1) Er hat sicher noch viel weniger geändert, als das nach der Hannoverschen Hs. den Anschein hat. Wo uns andere Ableitungen zu Hülfe kommen, zeigt es sicht oft, dass die Aenderungen nur dieser Hs. eigenthümlich sind. So werden also auch an anderen Stellen, wo wir eines anderen Hülfsmittels entbehren, manche Aenderungen erst dem zur Last fallen, welcher die Stücke der Chronik mit den Gesta archiep. Magd. verband. 2) S. 1. 3. 7. 9. 23 der Ausgabe, wo die Benutzung Gotfrids nur S. 1 angemerkt ist. S. 23 ist ein Theil der Gotfrid-Stelle ausgefallen. 3) Vgl. oben S. 403. 4) Man sehe z. B. S. 145, wo die Berichte der Reinhardsbr. Historien und der Chron. Minor über das Lateranconcil von 1215 in einander geschachtelt sind. 5) S. 1. 3, Z. 17. 14, Z. 5.

wir bewegen uns damit freilich auf ganz unsicherem Boden von Conjecturen, und manches spricht gegen jene Vermuthung, zunächst schon der Umstand, dass die Ekkehard-Excerpte in der Chronik nicht erst mit 1026, wie man auf Grund der Ausgabe meinte, sondern in der Hannoverschen Hs. schon mit 962[1], in Schedels Excerpten[2] gar schon mit 530 beginnen und da mit Auszügen aus der Chron. Minor und aus der kleinen Chronik in Jacobs de Varagine Goldener Legende u. s. w. verbunden sind[3]. Wenden wir uns daher sicher noch erkennbaren Dingen zu.

Die Ekkehard-Hs., welche sich zu Reinhardsbrunn befand und in der Chronik ausgeschrieben wurde, war eine Abschrift des dem Erfurter St. Peters-Kloster gehörigen, jetzt in Gotha aufbewahrten Codex, der durch Zusätze aus Lamperts Annalen und andere vermehrt, durch Anfügung der sogenannten Annales Erphesfurdenses (Lothariani) bis 1137 fortgesetzt ist[4]. Denn in den der Ausgabe fehlenden Partieen der Reinhardsbrunner Chronik von 949 an und S. 9 der Ausgabe sind einige Stellen aus Lamperts Annalen in Verbindung mit solchen aus Ekkehard aufgenommen, welche sämmtlich in dem Erfurter Codex stehen und stets dessen abgeänderte Lesarten darbieten. Auch von den von Schedel aus der Reinhardsbr. Chronik excerpierten kurzen Notizen von 530—1039[2], welche aus Ekkehard, Lampert und Chron. Minor entlehnt sind, stehen die Lampert-Stellen sämmtlich im Erfurter Codex[5]. Ferner in der Hs. der Münchener Königl. Bibliothek Lat. 951 hat Hartmann Schedel f. 126—130 (186—196) Excerpte aus

1) Vgl. SS. XIV, 364, N. †††. 389, N. ***. 391, N. **. 2) Wenck, Entst. S. 85 f. 3) Auch folgende Bemerkung scheint gegen jene Ansicht zu sprechen. Das Plagiat aus Ekk. über Ludwig III. beginnt S. 37 mit den Worten: 'Ludewicus . . . principatum et probitatem et nomen fratris obtinuit', welche mit Ausnahme des Gesperrten aus der Cron. S. Petri entlehnt sind. Bei Ekkehard, SS. VI, 211, heisst es vor der im Chron. Reinh. plagiierten Stelle: 'Chuonradus . . . et nomen et dignitatem regis annis fere VIII obtinuit'. Die zufällige Uebereinstimmung dieser Worte mit den aus der Cron. S. Petri entlehnten scheint den Anlass gegeben zu haben, an diese das bei Ekk. folgende anzuknüpfen. Die St. Peters-Chronik benutzte aber sicher erst der Compilator des 14. Jh., und daher scheint er auch Ekkehards Chronik benutzt und excerpiert zu haben. Uebrigens wird derselbe Mann wohl auch S. 5 der Chronik in den Text der Schrift 'De ortu' die Worte eingefügt haben: 'Ludewicus itaque patris sui et nominis et probitatis cunctorumque bonorum suorum heres factus est'. 4) In der Ausgabe, SS. VI, 14, mit 5 bezeichnet. 5) Die letzte zu 1012 genau mit dem Fehler wie bei Schedel: 'primo eiusdem episcopo consecratur' statt bei Lampert: 'primo eiusdem sedis episcopo consecrata est'.

Ekkehards Chronik abgeschrieben mit der Ueberschrift: 'Ex cronica Eusebii cum addicionibus monasterii Reinhartsborn̄' und an einer Stelle mit der Unterschrift: 'Hec in Cronica Eusebii cum addicioni (!) in Reinhersborn'[1]. Darin ist zum J. 908 nach Ekkehards Worten: 'Adelbertus — interficiuntur'[2] ein Sätzchen aus Lamperts Annalen mit abgeschrieben[3], das eben an dieser Stelle im Erfurter Codex steht[4]. Also hat Schedel dieselbe Reinhardsbrunner Abschrift des Erfurter Codex excerpiert, welche in der Chronik von Reinhardsbrunn benutzt ist. Er hat gemeint, dass sie Reinhardsbrunner Additiones enthalte, weil er wusste, dass sie aus diesem Kloster stammte.

Mit der Feststellung, dass die Reinhardsbrunner Ekkehard-Hs. als Abschrift der Erfurter[5] die Annales Erphesfurdenses bis 1137 enthalten haben muss, fällt aber Wencks Aufstellung zusammen[6], dass in dieser Hs. an Ekkehard die Ann. S. Petri Erphesfurt. maiores bis 1181, daran die alte Reinhardsbrunner Quelle, die er mit 1183 beginnen lässt, bis 1215 angeschlossen war. Die Conjectur war schon an sich nicht begründet, denn die Ann. S. Petri maiores 1078—1181 sind nie eine Ekkehard-, sondern eine Lampert-Fortsetzung gewesen, wie die ganze verwandte Gruppe der Erfurter Annalen[7].

Sehr verlockend, wie ich gestehen muss, war es für Wenck, seine Combination auf überlieferte Nachrichten über eine ehemals, wie es scheint, vorhandene Ekkehard-Hs. zu stützen[8]. Die leider, leider verlorene Mainzer Hs., aus welcher Gudenus die Schrift 'De ortu princ. Thur.'

---

1) Herr Dr. H. Simonsfeld hat die Güte gehabt, diese Excerpte für mich abzuschreiben. Wenck hat N. A. X, 103 über sie gesprochen, nachdem er und Andere sie früher unter irrigen Voraussetzungen erwähnt hatten. 2) SS. VI, 174, Z. 66. 67. 3) 'Liutpoldus dux occisus est ab Ungariis'. 4) Auch hat einmal Schedel eine Variante, die nur die Erfurter Hs. bietet, nämlich SS. VI, 182, Z. 42: 'minima donavit et honoravit' = N. w. 5) Nicht etwa konnte umgekehrt diese Copie der Reinhardsbrunner sein, weil sie mehrere Erfurter Interpolationen enthält, von denen einiges in die Chronik von Reinhardsbrunn aus der Ekkehard-Hs. dieses Klosters übergegangen ist. 6) N. A. X, 102 ff. 7) Vgl. N. A. XIX, 151 ff. Was Wenck für seine Ansicht geltend macht (S. 103), dass in drei Ekkehard-Hss. Annales S. Petri Erphesf. 1125—1169 als Fortsetzung angeschlossen seien, ist von gar keinem Belang, denn diese Annalen sind keine Erfurter, sondern die Ann. S. Petri antiqui sind nur in ihnen benutzt. Pertz nennt sie SS. XVI, 17 Ann. S. Petri et Aquenses. 8) Was er Zeitschrift f. Thür. Gesch. N. F. IV, 298. N. 2 gethan hat. Mir war, bevor ich diese Aeusserung las, derselbe Gedanke gekommen, den er hier vorträgt, ich hatte ihn aber sehr bald wieder aufgeben müssen.

herausgab, in welcher unter anderem auch die Annales Erphordenses 1220—1254 standen, enthielt an erster Stelle ein Chronicon Eusebii bis 1215, dessen Ränder mit Zusätzen von einer Hand des 14. Jh. ganz bedeckt waren[1]. Man wird wohl mit Recht vermuthen, dass das ein Ekkehard mit Fortsetzung war[2]. Wenck nimmt das bestimmt an, er vermuthet, dass in diesem Codex die Reinhardsbrunner Annalen (Historien) 1183—1215 als Fortsetzung von Ekkehard gestanden hätten; die zahlreichen Glossen am Rande könnten mit den Zuthaten des späteren Reinhardsbrunner Bearbeiters identisch sein. Das ist eine ganz prächtige Combination, aber sie taugt doch nichts. Denn erstens, was berechtigt zu der Annahme, dass diese Hs. aus Reinhardsbrunn stammte? wie das nothwendig der Fall sein müsste, wenn die letzte Conjectur begründet wäre. Der Umstand, dass die Schrift 'De ortu' darinstand, gewiss nicht, denn wir fanden oben (S. 605), dass die Schrift, wie sie in dieser Hs. stand, wahrscheinlich von einem Fremden, vielleicht von einem Erfurter, vielleicht einem Mainzer, aus der originalen Reinhardsbrunner abgekürzt war. Gewiss würde ich mit mehr Recht vermuthen, die Hs., wenn sie einen Ekkehard enthielt, sei vielmehr eine Abschrift der Erfurter Hs. des St. Peters-Klosters gewesen, da sie ja Erfurter Annalen enthielt, und die Beziehungen zwischen Mainz und Erfurt waren doch gewiss lebhafter als die zwischen Mainz und Reinhardsbrunn. Aber ich werde eine solche Vermuthung nicht wagen. Zweitens, die Reinhardsbrunner Historien reichten keineswegs nur bis zum J. 1215, sondern, wie wir sahen, mindestens bis 1217, wahrscheinlich noch weiter[3], wir fanden, dass die Jahrzahl 1215 erst von dem Erfurter Chronisten als letzte eingesetzt gewesen sein muss[4]. Also das Schlussjahr der Hs. stimmt nur schlecht mit dem der Historien. Drittens, wäre eine so wichtige, noch gänzlich unbekannte Quelle wie die Reinhardsbrunner Historien in einer alten Mainzer Hs. bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts vorhanden gewesen, so sollte man meinen, dass etwas davon durch Gudenus, der diese Hs. benutzte und beschrieb, oder durch Schannat[5] oder Andere bekannt geworden wäre. Viertens, Schedel excerpierte, wie wir sahen, die Reinhardsbrunner Ekkehard-Hs.,

1) Gudenus, Codex dipl. s. Anecd. II, 597; vgl. SS. XXIV, 819. 2) Aber sicher ist das doch auch nicht. Es konnte z. B. eine Hs. von (Eusebius-) Hieronymus, Prosper, Sigebert mit Fortsetzung sein. 3) Oben S. 615 f. 4) Oben S. 612 f. 5) Der aus dieser Hs. (aber vielleicht nur nach einer Abschrift derselben) die Erfurter Annalen herausgab.

es müsste diese Hs. gewesen sein[1], die er benutzte, wäre die Conjectur richtig. Er hätte in ihr also (oder, wenn wir die zweite Conjectur über die Glossen bei Seite lassen, doch zum mindesten in deren Mutter-Hs.) die wichtige Thüringische Quelle gefunden. Da sollte man meinen, er würde sie für seine Sammlung chronikalischer Thüringischer Nachrichten, die er zweimal, in Clm. 593 und der verlorenen Hs. des Pistorius[2], veranstaltete, ausgenutzt haben. Aber alles, was er an Reinhardsbrunner Aufzeichnungen brachte, entnahm er der Chronik, nicht der alten Quelle[3]. Endlich die Randglossen der Hs. konnten von dem Compilator der Reinhardsbr. Chronik gewiss nicht herrühren, Wenck schreibt sie also seinem stilistischen Bearbeiter zu. Aber der hat nicht existiert. Und es ist ja auch eine willkürliche Voraussetzung, dass die Zusätze sich vornehmlich auf das 12. und 13. Jh. bezogen, sie konnten in einer Ekkehard-Hs. eben so gut vornehmlich zu der ältesten Geschichte, meinetwegen zu den Geschichten von Adam und Noah gemacht sein. So entbehrt diese Combination, so verlockend sie erscheinen konnte, doch jeder haltbaren Stütze.

Hier hätte eigentlich noch, wenn die Aufgabe, die sich dieser Aufsatz nach seiner Ueberschrift gestellt hatte, vollständig gelöst werden sollte, über die annalistischen Bestandtheile der Chronik von 1110—1184 gehandelt werden müssen, woran sich noch manche Fragen über die Composition der Chronik und ihre Quellen knüpfen, doch können diese ebenso gut im Zusammenhange mit einer Besprechung der Erfurter Denkmäler, welche in einem nächsten Aufsatz folgen soll, erörtert werden. Mit Rücksicht auf den in diesem Heft zu Gebot stehenden Raum habe ich diesen Theil daher hier weggeschnitten und gehe gleich zur Besprechung einer anderen verlorenen Hauptquelle der Chronik über.

---

1) Wie unwahrscheinlich das ist, sieht Jeder sogleich. 2) Vgl. N. A. XIX, 154 f. 3) Wenck sagte a. a. O., wir kennen keine Ekkehard-Hs. mit Fortsetzung bis 1215. Doch wir haben eine solche, die, in welcher die Annales Pegavienses als Fortsetzung Ekkehard angehängt sind. Das letzte darin angegebene Jahr ist 1215, obgleich die Erzählung bis 1227 reicht (SS. XVI, 268 ff.). Aber nach Pertz ist die letzte Fortsetzung von 1191—1215 erst von einer Hand des 14. Jh. im Pegauer Originalcodex angefügt. Ich denke aber auch nicht daran zu vermuthen, dass die Mainzer Hs. diese Annalen enthielt, viel eher würde ich glauben, dass der letzte Abschnitt des sogenannten Chron. Eusebii darin recht dürftig und in den Augen von Gudenus ziemlich werthlos war.

Wieder ein wirkliches und grosses Verdienst hat sich Wenck erworben, als er den Nachweis führte[1], dass Dietrichs von Apolda Vita S. Elisabeth mit deren Reinhardsbrunner Zusätzen Quelle gewesen ist für die Chronik von Reinhardsbrunn und die mit ihnen übereinstimmenden Capitel des deutschen Lebens Ludwigs des Heiligen, dass nicht umgekehrt, wie H. Rückert[2] und Wegele[3] früher angenommen hatten, Dietrich die Vita Ludowici ausgeschrieben hat. Freilich ist es schwer begreiflich, wie man eine solche Ansicht hat hegen können. Das ist nur dadurch erklärlich, dass Rückert von historischer Forschung durchaus nichts verstand, und Wegele die Sache vermuthlich garnicht untersucht, sondern sich auf Rückerts Urtheil verlassen hat. Es wäre sündhaft, den Worten Wencks über diese Frage noch etwas hinzuzusetzen. Aber leider hat sich Wenck mit dieser Feststellung nicht begnügt. Er eröffnet das betreffende Capitel mit den Worten: 'Eine lateinische Vita Ludovici hat überhaupt nicht existiert'. Er meint (S. 4), Niemand bis auf Rückert habe diese Vita erwähnt. Aber sehr mit Recht hat dagegen E. Bernecker[4] bemerkt, dass sie ja in der Vorrede der deutschen Lebensbeschreibung deutlich erwähnt sei, wo es nach dem Preise der Frömmigkeit des Landgrafen heisst: 'alse sin leben wol uz wiset, daz beschrebin hat er Berlt. sin cappellan, der im heimelich gewest ist von jogent biz in sinen tod, alse her gesehen und gehort had di sundirlichen grozen gnade, di got in dem vorgenanten fursten geworcht had. Unde er had daz buch sines lebins geteilt in sechs bucher'[5]. Es folgt darauf die Inhaltsangabe der

---

1) Entst. S. 4 ff. 2) Das Leben des h. Ludwig, Landgrafen in Thüringen S. VII f. 3) Ann. Reinh. S. XXI. Er setzte einfach voraus, dass Rückerts Ansicht richtig ist. 4) Beiträge zur Chronologie der Regierung Ludwig IV., des Heiligen. Königsb. Diss. 1880, S. 8, N. 23. Ganz das Richtige, was ich im Folgenden ausführe, hat G. Börner erkannt und N. A. XIII, 434 ff. einige durchaus zutreffende Gründe dafür beigebracht. Aber diese sind nicht nach allen Richtungen überzeugend genug. Sie haben z. B. auf Wattenbach, GQ. 6. Aufl. II, 370, N. 3 so wenig Eindruck gemacht, dass er Börners richtige Ansicht neben der Wencks nur sehr nebensächlich erwähnt. Daher ist es nothwendig, die Sache noch einmal gründlich zu behandeln. 5) In der zu Reinhardsbrunn von Nicolaus Götze unter Abt Diether Nekils geschriebenen Coburger Hs. lautet die Unterschrift (Rückert S. XI f., N. 2): 'Iste liber comparatus est . . . a. D. 1404, translatus de Latino in Theutonicum per Fridericum Kodicz de Salvelt presbiterum, pro tunc rectorem parvulorum huius monasterii'. Die Worte scheinen doch darauf hinzudeuten, dass Nicolaus Götze wohl wusste, dass eine lateinische Vita Ludowici in seinem Kloster vorhanden war. Nur sehr gezwungen, wenn auch allen-

6 Bücher, wie sie auch in der deutschen Uebersetzung beibehalten sind. Darauf wird man wieder mit vollem Recht antworten: Das ist ja ganz unmöglich. Wie kann des Landgrafen, der 1227 starb, Kapellan Berthold ein nach 1308 zu Reinhardsbrunn geschriebenes Werk verfasst haben? Gewiss das ist unmöglich. Friedrich Köditz irrte eben, indem er meinte, die von ihm übersetzte Vita sei von Berthold verfasst, aber es liegt ja auf der Hand, wie er zu dem Irrthum kam. In der Vita war wörtlich die Stelle aus Bertholds Werk aufgenommen, an welcher dieser die Begleiter des Landgrafen auf der Kreuzfahrt aufzählt, darunter auch: 'Bertoldus sacerdos et capellanus, de cuius manu hec omnia notata sunt atque conscripta'. Natürlich musste Friedrich Köditz[1] auf diese Stelle hin meinen, das ganze Werk, das er übersetzte, sei von Berthold verfasst[2]. Aber dieser Irrthum kann doch nichts gegen seine bestimmte Aussage beweisen, dass er eine Vita in 6 Büchern vor sich hatte[3].

Dennoch meinte Wenck, Köditz habe nicht ein solches Buch übersetzt, sondern den ganzen Stoff seines Werkes der Chronik entnommen. Damit er das thun konnte, behauptet Wenck (S. 12) Folgendes: Dietrichs Vita wurde, wie wir wissen, im J. 1293 (oder kurz danach)[4] in Reinhardsbrunn durch Zusätze vermehrt, welche den dort bestatteten Landgrafen Ludwig betrafen, der nach dem Brande von 1292 Wunder zu thun begann und fortan von den Reinhardsbrunnern als Heiliger verehrt wurde. In dieser überarbeiteten (lies: vermehrten[5]) Gestalt, sagt

---

falls möglich, wäre doch die Auslegung, Friedrich Köditz habe eben aus der Reinhardsbrunner Chronik übersetzt. 1) Der diese Worte V, 1, S. 58 f. übersetzte. 2) Und weiter es ist möglich, dass der Reinhardsbrunner Mönch, welcher die Vita Lud. fabricierte und Bertholds Werk ausschrieb, sich schon auf diesen in seiner Vorrede berufen hatte. Vielleicht hatte er geradezu da gesagt, Berthold habe des Landgrafen Vita geschrieben, was nicht ganz unrichtig war. 3) Die bodenlosen Phantasieen Rückerts über die drei Redactionen der Vita S. VII f., welche er erträumte, weil er den sehr einfachen Sachverhalt nicht einsah, und über den Reinhardsbrunner Mönch Berthold, welcher Kapellan des Landgrafen, nach dessen Tode wieder Mönch wurde, sind natürlich durch Wencks Nachweis abgethan. 4) Es geht meines Erachtens durchaus nicht aus den von Wenck citierten Worten des Reinhardsbrunner Additamentes (Mencke II, 1998 f.) hervor, dass die durch dieReinhardsbrunner Zusätze vermehrte Abschrift von Dietrichs Vita Elisabeth zwischen dem 5. April und 1. Juli 1293 gemacht ist. Es ist mir vielmehr wahrscheinlicher, dass das später geschah, nachdem die durch den grossen Brand von 1292 zerstörten Gebäude des Klosters wieder hergestellt waren, Ordnung und Ruhe im Kloster wieder herrschten. 5) Vgl. oben S. 582, N. 3.

Wenck, sei Dietrichs Vita in die grosse Reinhardsbrunner Compilation aufgenommen. Nun die Vita selbst ist freilich nie in die Compilation aufgenommen[1], aber alle die Capitel daraus und aus den in Reinhardsbrunn hinzugefügten Stücken[2], welche den Landgrafen Ludwig und der heil. Elisabeth Beziehungen zu ihm betrafen, stehen in der Chronik und in der deutschen Lebensbeschreibung des Landgrafen. Alles andere, namentlich alles, was von Dietrich über Elisabeth nach dem Tode ihres Gemahls erzählt ist (Buch VI—VIII), ist weggelassen. Nimmt man alle diese Capitel zusammen, so ergeben sie schon nahezu eine Vita des Landgrafen, freilich eine unvollständige. Aber dem hat der Chronist abzuhelfen gewusst, er hat sie mit Excerpten aus Bertholds Annalen und eigenen Zusätzen so klug verbunden, dass Köditz nur sein Buch vorzunehmen brauchte, um eine völlig abgerundete, in sich geschlossene Biographie des Landgrafen daraus zu übersetzen. Damit ja nichts an einem normalen Heiligenleben fehlte, nahm der Chronist auch gleich zwei Gruppen von durch den heiligen Landgrafen 1233 und 1292—1308 gewirkten Wundern auf. Diese brauchte sich der Uebersetzer dann nur an den verschiedenen Stellen des Buches aufzusuchen und hatte dann eine schöne Lebensbeschreibung seines Heiligen mit allem nothwendigen Zubehör zusammengebracht, er brauchte dann blos — zu welchem Zweck, bleibt freilich ganz unklar — zu erdichten, dass er ein Werk, das in 6 Bücher getheilt war, übersetzt habe.

Und welcher Chronist that das? Nicht der, dessen Buch wir kennen. Keineswegs dieser, denn der schrieb die Cron. S. Petri und Chron. Minor aus und verband aus diesen entlehnte Sätze gelegentlich so mit solchen des Dietrich, dass Köditz diese nothwendig hätte mit übersetzen müssen, wenn er dieses Buch benutzt hätte. Aber er bringt kein Wort, das diesen beiden Quellen angehört[3].

---

1) Das meint Wenck auch eigentlich nicht. 2) Sogar 4 in Reinhardsbrunn zugesetzte Capitel (Mencke II, 2002—2006), welche Ludwig nicht betrafen, sondern die h. Elisabeth und Konrad, den Bruder des Landgrafen, sind weggelassen. 3) Ein klassisches Beispiel der Art führte Wenck, N. A. X, 115 zu anderem Zweck an. Ein anderes noch packenderes, welches Posse S. 37 anführte, ist der Anfang von IV, 5 der deutschen Lebensbeschreibung (S. 52), wo nur Dietrich IV, 1 übersetzt ist, verglichen mit Chron. Reinh. 1227 (S. 197), wo Dietrich IV, 1 (durch Vermittelung der Vita Lud. nämlich) compiliert ist mit Chron. Minor und Cron. S. Petri. Börner bemerkte übrigens ganz richtig N. A. XIII, 482, dass an dieser Stelle Dietrich seinerseits schon die Cron. S. Petri benutzt hatte, wie schon Wenck, Entst. S. 25, N. 2, vermuthet hatte. Auch

Auch falsche Einschaltungen finden sich in der Chronik[1], von denen in der Uebersetzung nichts steht, die aber der Uebersetzer hätte aufnehmen müssen, wenn er die Chronik benutzte. Also statuierte Wenck einen älteren Compilator, der um 1315 die Materialien zusammengetragen habe, denen der spätere dann nur die Excerpte aus den beiden genannten Chroniken und einiges Falsche hinzugefügt habe. Fragen wir, was diese Compilation enthalten habe, so werden wir die Antwort erhalten: eben das, was in dem deutschen Leben Ludwigs stand, und ein ganz verschwindendes kleines Mehr und unbedeutendes Weniger. Fragen wir, warum eine solche ältere Compilation der Chronik angenommen wird, so ist die Antwort, damit sie Friedrich Köditz benutzen konnte. Einen anderen Grund giebt es dafür schlechterdings nicht. Es ist eine durchaus unbegründete Voraussetzung, dass eine Reinhardsbrunner Chronik früher existiert hätte, ehe die uns erhaltene Compilation gemacht wurde.

Bei dieser Sachlage wird man Wencks Behauptung, dass eine lateinische Vita nicht existiert hätte, verwerfen müssen, sondern feststellen, dass bald nach 1308 ein Reinhardsbrunner Mönch eine solche Vita[2] in 6 Büchern aus

---

S. 130, 11—13 ist in der Chronik ein Satz aus Dietrich I, 2 an einen der Chron. Minor angehängt, während Vita Lud. I, 9 den reinen Text Dietrichs hat. 1) S. 182, Z. 9—15. 195, Z. 15—17. 2) Dass eine solche existiert hätte, giebt nun Wenck, Entst. S. 24 dennoch beinahe als möglich zu, aber er behauptet nun, diese könnte nur eine verkürzte Abschrift aus der Chronik gewesen sein. Aber die Begründung dieser Aufstellung ist mir ganz unverständlich. Er folgert das erstens daraus, dass einige Sätze, welche aus Dietrichs Vita und deren Reinhardsbr. Additamenten genommen sind und in der Chronik stehen (S. 150, 31 — 151, 1 und 153, 16—25), in der Uebersetzung sich nicht finden. Ja, konnte der Uebersetzer denn nicht auch einmal einige Sätzchen — vielleicht nur aus Versehen — übergehen? (Die erste Stelle enthält nur ein Uebergangssätzchen.) Ist es denn durchaus wahrscheinlicher, dass Jemand, der eine lateinische Vita aus der präsumierten Chronik zusammenschrieb, solche Sätze überging, als Jemand, der die lateinische Vita ins Deutsche — und dazu recht frei — übersetzte? Die Sätze müssen freilich in der lateinischen Vita gestanden haben. Köditz hat sie eben aus irgend einem Grunde weggelassen. Zweitens begründet Wenck seine Behauptung damit, dass in der Chronik 3 Stellen aus Bertholds Annalen stehen, welche in der Uebersetzung fehlen. Von diesen 3 Stellen (Entst. S. 16, N. 3) stammt aber die erste (S. 166, 21 — 167, 4) aus Cron. S. Petri 1233, ist durch irgend ein Versehen da falsch zu 1220 eingeschoben, wie schon Wegele S. XXIV berichtigte. Die zweite (S. 183, 11 — 184, 9), ein guter gleichzeitiger Bericht über die Doppelhochzeit zu Nürnberg 1225, Nov. 29 und die Vorgänge auf dem Hoftage daselbst, kann unmöglich von Berthold (und in Folge dessen nicht aus der Vita Lud.) stammen, denn dieser berichtete die Doppelhochzeit schon S. 183, Z. 5—8 und in anderem Zusammenhange noch einmal S. 193, Z. 26—194, Z. 2.

Dietrichs von Apolda Vita Elisabeth und deren um 1293 gemachten Reinhardsbrunner Zusätzen, aus Bertholds Annalen, aus den Reinhardsbrunner Historien [1], mit eigenen ziemlich umfangreichen Zusätzen des Verfassers, mit Ein- und Anfügung der Wundergeschichten zusammengeschrieben hat, dass dieses Werk nahezu vollständig von dem Chronisten in seine Compilation aufgenommen, nach deren annalistischer Anlage in viele Theile zerhackt ist, die an verschiedenen Orten des Buches eingereiht sind.

Und das kann man ja aus dem Chron. Reinh. und durch die Vergleichung desselben mit dem deutschen Leben Ludwigs leicht weiter erhärten [2]. Der Chronist strebte und

---

Auch unterscheidet sich dieser Bericht seinem Inhalt nach sehr bestimmt von den Fragmenten der Schrift Bertholds, welche sich ausschliesslich mit dem befassen, was den Landgrafen Ludwig betraf, während hier über die Gerichtssitzung über Friedrich von Altena, den Mörder des Erzbischofs von Köln, ausführlich berichtet ist. Wollte man, weil sich nicht nachweisen lässt, woher der Chronist diesen guten Bericht hatte, behaupten, er stamme dennoch von Berthold — was ich für unmöglich halte —, so müsste man annehmen, er habe in der Vita Lud. gestanden, sei aber von Köditz weggelassen, weil er thatsächlich nichts mit dem Leben Ludwigs zu thun hat. Denn dass der Chronist die Schrift Bertholds selbständig benutzte, ist ausgeschlossen. Es bleibt eine einzige wirkliche Berthold-Stelle (S. 194, 9—12) von drei Zeilen über den Hoftag zu Aachen, welche in der Chronik steht, in der Uebersetzung aber fehlt. Diese muss in der Vita Lud. gestanden haben, von Köditz aber weggelassen sein, weil er nicht mit Unrecht nicht einsehen mochte, was sie mit dem Leben Ludwigs zu schaffen hatte. Ich kann hier nur wiederholen: es ist doch ebenso wahrscheinlich, dass Köditz sie wegliess als Jemand, der eine lateinische Vita aus der Chronik zusammenschrieb. 1) Diese sind benutzt II, 1 = Chron. Reinh. S. 143, Z. 10—144, Z. 5 (wo das natürlich direkt aus den Historien, nicht aus der Vita Lud. genommen ist. Der Verf. der Vita hat den Todestag eingesetzt), vielleicht II, 2, wenn es richtig ist, was ich oben S. 615 f. wahrscheinlich zu machen suchte, dass in Chron. Reinh. 146, Z. 22 — 148, Z. 7 noch Reste des Autors der Historien vorliegen. Aber das Stück ist so, wie es hier vorliegt, sicher aus der Vita genommen. Endlich scheint auch noch I, 3, S. 8 das Lob des Landgrafen Hermann den Historien entnommen = Chr. Reinh. S. 92, Z. 7—18, denn ich glaube hier sprachliche Wendungen des Autors der Historien wiederzufinden (vgl. oben S. 603). Aber auch dieser Passus muss von dem Chronisten mit dem vorhergehenden von S. 90, Z. 15 an (= Leben I, 2—4) aus der Vita entnommen sein. 2) Zu einem Beweisgrunde, den Börner, N. A. XIII, 495 ff. ausgeführt hat, dass die Capitelüberschriften des deutschen Lebens mehrfach mit denen Dietrichs übereinstimmen, dass auch einmal eine Ueberschrift der Vita zu einem Capitel, welche nicht von Dietrich stammt, im Chron. Reinh. erhalten ist, gebe ich den kleinen Nachtrag, dass da, wo die Benutzung der Vita in der Chronik beginnt, die (in der Ausgabe weggefallene) Ueberschrift steht: 'Lodewicus bonus lantgravius natus est' = Leben I, 4 'Von der geborn lantgravin Lodewigis' u. s. w. Während sich sonst in der Chronik nur einmal eine Ueberschrift findet, zu der in sich geschlossenen Erzählung von dem Blutwunder (S. 55), sind

musste nach der Anlage seines Werkes trachten nach chronologischer Einordnung der Ereignisse. Wie erklärt es sich da, dass er unter dem J. 1233 (S. 219) von dem Brande seines Klosters vom J. 1292 spricht? Hätte er selbst die Materialien, aus denen das deutsche Leben Ludwigs zusammengesetzt ist, gesammelt, so sollte man meinen, er würde diese einem Reinhardsbrunner Additament zur Vita Elisabeth entlehnte Stelle unter dem J. 1292, wo er ausführlich von dem Brande spricht, eingeordnet haben. Aber die Uebersetzung erklärt das: Da war dieses Additament (VI, 2) hinter der Erzählung der im J. 1233 angeblich geschehenen Wunder ganz passend eingeordnet, wo es auch in der Chronik steht, da in ihm gesagt war, die früheren Wunder seien später (1293) in Vergessenheit gerathen. Der Chronist hat eben unbesehen abgeschrieben, was er in der lateinischen Vita fand, wie er überall verfahren ist. Ueberhaupt würde die ganze Anlage des zweiten Haupttheiles seines Werkes, der eine vollständige Vita Ludowici enthält, vollkommen unerklärbar sein ohne die Benutzung einer solchen schon vorhandenen Vita.

Ferner die Uebersetzung hebt I, 1 mit dem ersten Capitel von Dietrichs Vita Elisabeth ganz passend an. Dieses fehlt in der Chronik und musste darin übergangen werden. Wenn Jemand, der noch weiter die Existenz der lateinischen Vita und ihre Benutzung in der Chronik läugnen wollte, sich bei anderen der amplificierten Vita Elisabeth entlehnten Stellen der Uebersetzung, welche in der Chronik fehlen, und anderweitem Mehr der ersteren mit dem billigen Auskunftsmittel getrösten könnte, diese Stellen seien nur durch die mangelhafte Ueberlieferung der Chronik untergegangen, ursprünglich hätten sie darin gestanden, so ist das bei diesem Capitel unmöglich. Denn da wird kurz erwähnt, dass im J. 1198 zwei Könige in Deutschland gekoren wurden, dass damals in Thüringen der edele Landgraf Hermann, der Vater Ludwigs des Heiligen, herrschte. Nimmermehr und an keiner Stelle der Chronik, in welcher nach den Historien so vieles über die Doppelwahl von 1198, so vieles über Hermanns Schicksale zu der Zeit der Reichsspaltung erzählt war, konnte dieses Capitel stehen. Nun setzt das 2. Capitel der Uebersetzung,

---

die ersten drei der Vita Lud. entlehnten Stücke daselbst jedes mit einer Ueberschrift versehen, selbst in unserer so stark getrübten Ueberlieferung. Das ist ein nicht zu verwerfendes Zeugnis für die Benutzung der in Bücher und Capitel getheilten Vita.

welches in der Chronik (S. 91) steht, jenes erste von Dietrich entlehnte nothwendig voraus, so dass es nicht angeht zu vermuthen — wozu freilich schon ein ganz ungewöhnlicher Grad von Vermuthungsfähigkeit gehören würde —, dieses sei erst von Köditz so passlich an den Eingang des Buches gestellt worden.

Was die Uebersetzung der Chronik gegenüber mehr an originalen Stellen und an solchen hat, welche der vermehrten Vita Elis. Dietrichs entlehnt sind, ist nicht eben viel, wenn man abzieht, was nur durch Zufall in unserer Ueberlieferung der Chronik ausgefallen ist[1]. Aber sie hat einige Stellen mehr, wo nicht der geringste Anhalt dafür vorhanden ist, dass sie je in der letzteren gestanden haben, und doch muss sie der Uebersetzer in seiner Quelle gefunden haben. Diese kann also nicht die Chronik, sondern muss die lateinische Vita gewesen sein. Und sehr bemerkenswerth ist nun, dass auch einmal, wo die Uebersetzung mehr hat, der Chronist deutlich genug merken lässt, dass er etwas weggelassen hat. In dem originalen Capitel des deutschen Lebens II, 2 wird mit vollen Tönen das Lob der Frömmigkeit und Gerechtigkeit des Landgrafen gesungen. Nur bis zu zwei Dritteln des Capitels etwa stimmt die Chronik S. 146—148 damit überein, der Schluss des Capitels, in welchem das vorige Thema noch weiter ausgeführt ist, fehlt in der Chronik. Dafür liest man da: 'Quid plura? Hic Ludewicus in omnibus virtutibus clarus habetur'. Man sieht doch wohl deutlich, dass es dem Chronisten zuviel geworden ist, die langathmigen Lobeserhebungen noch weiter abzuschreiben, was ihm nicht zu verdenken ist, da er schon S. 90 solche aus der Vita übernommen und gleich darauf diejenigen abschrieb, welche aus Dietrichs Werk in die Vita aufgenommen waren. Mit jenem Satz suchte er gewissermassen sein Gewissen wegen der Weglassung zu entlasten und so kurz alles zusammen zu fassen, was sich zum Ruhme des Landgrafen sagen liess[2].

An anderer Stelle sagt der Chronist aber mit deutlichsten Worten, dass er etwas weggelassen hat, was seine Quelle bot. Er hat eine ziemliche Anzahl Wunder aufge-

1) Von den Stellen der Uebersetzung, welche nach der Analyse bei Wenck, Entst. S. 72 ff. in der Chronik nicht stehen, sind drei in der Hannoverschen Hs. nachweislich theils mit Absicht, theils durch Versehen des Schreibers weggelassen. 2) Wäre der Passus aber auch erst von dem Schreiber der Chronik in unserer Hs. weggelassen und jener Satz von ihm eingefügt, so wäre damit natürlich noch kein Beweisgrund gewonnen, dass die Chronik für das deutsche Leben Ludwigs Quelle sei.

nommen, welche der heil. Ludwig in Reinhardsbrunn in den Jahren 1292—1294 that, die sämmtlich auch in dem deutschen Leben stehen. Danach sagt er (S. 269): 'Item multa et innumerabilia miracula, que Deus operatus est per gloriosum principem Ludewicum . . ., taceo propter brevitatem'. Die zahlreichen von ihm weggelassenen Wundergeschichten stehen aber in dem deutschen Leben. Wie dabei Wenck, Enst. S. 74 sagen kann, die Frage dürfte schwer zu entscheiden sein, ob der Chronist diese weggelassen oder der Uebersetzer sie hinzugefügt hat, ist mir unbegreiflich. Es ist klar, dass sie in der lateinischen Vita standen, dass der Chronist sie weggelassen[1], der Uebersetzer sie mit aufgenommen hat.

Wie das Capitel VI, 3 der Uebersetzung so hätte lauten können, wie es zu lesen ist, wenn hier die Chronik benutzt wäre, ist nun vollends unbegreiflich. In dieser ist zuerst der Brand des Klosters 1292 (S. 261 f.) erzählt, danach folgt das Wunder von der Heilung eines stummen Knaben übereinstimmend mit dem Anfang von VI, 3 der Uebersetzung. Aber in dieser heisst es, der Grosskellner des Klosters Reinhardsbrunn Heinrich von Emeleiben hätte an das Wunder nicht geglaubt, dem Vater des geheilten Knaben verboten davon zu reden, und zur Strafe dafür sei bald danach das Brandunglück, das vorher nicht erwähnt ist, über das Kloster gekommen. Da ist vernünftiger Sinn und logische Verbindung. In der Chronik aber heisst es im Gegentheil, der Vater des Knaben hätte das Wunder vielen erzählt. Dennoch wird fortgefahren: 'Unde nulli ambiguum, quin proinde Deo nostras negligencias et incurias corrigente facta sit exustio claustri nostri totalis'[2]. Offenbar hat der Chronist daran Anstoss genommen, dass ein Reinhardsbrunner Mönch ein Wunder des h. Ludwig nicht glaubte, hat das ihm Anstössige getilgt und, um die Lücke auszufüllen, die 'negligentiae et incuriae' eingesetzt, hat aber ungeschickt genug das 'Unde' seiner Quelle stehen lassen, welches den Brand durch die Sünde des Kellners motivierte. Aber diese Feuersbrunst hatte, wie der Chronist selbst vorher sagte, ein Bösewicht angelegt. Dass dieser Bericht nicht für Köditz Quelle gewesen sein kann, ist doch wohl sonnen-

1) Wie er auch von den Wundern aus dem J. 1233, welche in dem deutschen Leben stehen, einige weggelassen hat. 2) Leben S. 77: 'daz (das Gebot des Kellners an den Vater, das Wunder zu verschweigen) wart ane zwifil von got swerlich an uns gerochin, wenne kortlich dar nach . . . wart daz clostir jemerlich vorbrant'.

klar, vielmehr haben beide die lateinische Vita ausgeschrieben, der Chronist hat das Cap. VI, 3 an seinen Bericht über die Feuersbrunst gefügt und darin geändert.

Vor den Wundern des J. 1233 steht im deutschen Leben VI, 1 der erste Theil des Reinhardsbrunner Additamentes von 1293, wo über ältere Wunder des h. Ludwig gesprochen wird, dessen Rest sowohl hier (VI, 2) als in der Chronik (S. 218 ff.) hinter den Wundern folgt. An Stelle jenes ersten Theiles steht aber in der Chronik (S. 215 f.) ein in erbaulich geschwollener Sprache[1] gehaltenes Stück zum Preise des h. Ludwig. Es ist ein Sermon oder eine Lection[2], die vermuthlich an seinem Todestage gelesen wurde, ehe die Vita geschrieben war[3]. Der Chronist hat für gut befunden, dieses Stück hier an Stelle des ersten Additamentstheiles einzufügen. Hätte nun Köditz die Chronik übersetzt, so hätte er doch nothwendig dieses Stück mit übersetzen müssen. Wie hätte er darauf verfallen sollen, gerade den Theil des Additamentes hier einzusetzen, der in der Chronik übergangen war?

In Cap. IV, 4 des deutschen Lebens wird die fromme Milde des Landgrafen gegen Gotteshäuser und vornehmlich gegen das Kloster Reinhardsbrunn gepriesen. Nach einer längeren Erzählung, die das beweist, heisst es dann S. 51 sehr passend an dieser Stelle: 'Diser selbe ture furste hat unsreme gotishus Reinhersborn vel gutis unde gnadin getan', und es folgen dann Mittheilungen darüber nach 2 Urkunden. Der grösste Theil von IV, 4 steht in der Chronik S. 195—197, aber der eben angeführte Passus ist davon abgetrennt und steht an ganz unpassender Stelle (S. 207, Z. 20—22) zwischen zwei Capiteln aus Dietrich[4].

1) Diese ist in der Ausgabe so verdorben, dass das Stück da ganz unverständlich ist. 2) Durchaus nicht als Einleitung zu den folgenden Wundererzählungen kann es gefasst werden, schon weil deren Einleitung in der Chronik S. 216 f. vollständig erhalten ist. 3) Ich bin überzeugt, dass es erst nach 1292 geschrieben ist, weil es darin heisst: 'dum per famulum suum Lodewicum super terram spargitur lux eius miraculorum'. Und das geschah erst 1292 und in den folgenden Jahren. Wenn auch die Mirakel vom J. 1233 nicht expost fabriciert sind, um den später Wunder wirkenden Landgrafen Ludwig schon bald nach seinem Tode diese Heiligenthätigkeit ausüben zu machen — was zu glauben man stark versucht wird, da im Reinhardsbrunner Additament von 1293 gesagt wird (Mencke II, 1998): 'Hec et alia multa (miracula) per ingratitudinem neglecta et per inhabitantium negligentiam sunt sopita', womit es sich nicht wohl verträgt, dass sie vorher doch schon aufgezeichnet waren —, so ist es doch sicher, dass sie damals keineswegs grosses Aufsehen erregt haben. 4) Es sind da nur die ersten Worte in der Hannoverschen Hs. erhalten, aber erst deren Schreiber überging den Rest, wie aus einem 'etc.' erhellt, das er oft setzte, wo er etwas wegliess.

Hat nun Köditz erst, wenn er die Chronik benutzte, die gute Ordnung hergestellt?

Damit wird denn wohl zur Genüge erwiesen sein, dass eine lateinische Vita Ludowici existierte, dass sie vom Chronisten fast ganz aufgenommen, von Köditz übersetzt ist. Denn nun zu vermuthen, es hätte dennoch eine ältere Chronik existiert, von deren Existenz sich auch nicht eine Spur finden lässt, in der alles das richtig und gut gestanden hätte, was in der Uebersetzung mehr und besser als in der Chronik steht, obgleich das alles vortrefflich in eine Vita, aber wenig in eine Chronik passt, obgleich aus Köditz' Worten hervorgeht, dass er eine Vita, nicht eine Chronik übersetzte —: das wäre doch ein übermenschlicher Gedanke.

Und es handelt sich hier keineswegs um eine ziemlich gleichgültige Doctorfrage, sondern dieser Nachweis ist von grossem Werth für die Kritik der Chronik und der einzelnen Stücke darin. Durch die Vergleichung des deutschen Lebens erkennen wir, welch ein simpler Compilator unser Chronist war, der im wesentlichen aus fünf Büchern sein Werk zusammenschrieb, dass seine ganze Thätigkeit fast nur sich auf Copieren beschränkt, und dem irgend welche einschneidenden Aenderungen zuzuschreiben unzulässig ist. Und das ist von grossem Werth für uns, denn um so weniger Zweifel dürfen wir hegen, dass er die uns nicht erhaltenen wichtigen Bücher, welche er abschrieb, in der Hauptsache unverändert überliefert hat. Jener Nachweis befähigt uns, die Herkunft der einzelnen Stücke und die Zeit ihrer Entstehung deutlicher zu erkennen, zu ermitteln, welche Stücke die spätesten Einlagen sind, was der Chronist hinzugethan hat.

Die eigentliche Vita Ludowici — abgesehen von den Mirakelgeschichten[1] — war aus drei Bestandtheilen zusammengesetzt, der amplificierten Vita Elisabeth, den Fragmenten der Schrift des Kaplans Berthold und den eigenen Zuthaten des kurz nach 1308 schreibenden Autors. Die den letzteren beiden zugehörigen Stücke zu erkennen, ist nun fast überall sehr leicht. Wiederum hat Wenck das Verdienst gegenüber den Irrthümern seiner Vorgänger, die hochwichtigen Reste der Schrift Bertholds deutlich erkannt und nachgewiesen zu haben[2]. Ueberall kann ich ihm da mit einer schon oben[3] besprochenen Ausnahme zustimmen.

---

1) Und den schon oben S. 626, N. 1 erwähnten kleinen Stücken der Historien. 2) Entst. S. 12 ff. 3) S. 625, N. 2.

Aber allerdings kann ich nicht mit ihm annehmen, dass Bertholds Werk erst 1218 begann. Ich bin vollkommen überzeugt, dass die guten Angaben über die Familie Hermanns[1] (Chron. S. 91 f. = Leben I, 2. 3) und über Jahr und Tag[2] der Geburt Ludwigs IV. (1200, Oct. 28) (Chron. S. 90 = Leben I, 4) schon Berthold zugehört haben[3], dass sie bei ihm in der Reihenfolge wie in der Lebensbeschreibung, nicht in der, wie in der Chronik standen. Den Historien können die Stücke nicht angehört haben, sie fallen ganz heraus aus ihrem Gefüge, nichts Aehnliches findet sich in ihnen. Der späte Reinhardsbrunner Biograph konnte über diese Dinge nicht mehr so genau unterrichtet sein. Vollkommen passt aber die Angabe über die Geburt Ludwigs zu der Art Bertholds, der eben so genaue Angaben über die Kinder Ludwigs machte. Und dass er, wenn er mit dessen Geburt anhob, etwas über seine Eltern sagte, ist nahezu selbstverständlich[4].

Bertholds Werk war, wie aus der Chronik und der Vita deutlich zu ersehen ist, annalistisch angelegt, dennoch möchte ich ihm mit Wenck nicht den Titel von Annalen beilegen. Er schrieb ganz ausschliesslich die Schicksale und Thaten des Landgrafen Ludwigs des Heiligen von dessen Geburt (1200) bis zu dessen Tode und Begräbnis in Reinhardsbrunn (1228), daher werden wir sein Werk passend 'Gesta Ludowici IV. lantgravii' nennen.

Wir besitzen Bertholds Gesta lange nicht vollständig in den beiden Ableitungen der lateinischen Vita Ludowici, und das ist namentlich daher gekommen, dass sie schon von Dietrich von Apolda für seine Vita Elisabeth benutzt waren. Der Biograph fand daher mehrfach dasselbe bei Berthold und Dietrich über seinen Helden erzählt, bei jenem einfach in der Form, desto reicher an Inhalt, bei diesem den Sachgehalt sehr vermindert, diesen aber in sehr elegantes Gewand gekleidet. Es kann nicht befremden, dass er meist das Letztere vorzog, zuweilen dieses durch Bertholds Bericht, der jenem schon den Stoff geliehen, vermehrte, das aber sehr ungeschickt that.

G. Boerner hat mit vollem Recht behauptet, dass

---

1) Aber der Verf. der Vita hat die Genealogie der Henneberger weiter herabgeführt und zwei Zusätze über Heinrich Raspe als späteren König und Konrad als späteren Deutschordensmeister eingelegt. 2) Der Tag ist in der Hs. der Chronik wie sehr viele Daten weggelassen, steht aber in nicht weniger als 6 Ableitungen der Chronik. 3) Wie Börner, N. A. XIII, 477 mit Recht bemerkt hat. 4) Dass er noch mehr aus der Jugendzeit Ludwigs erzählt hat, werden wir gleich sehen.

Dietrich Bertholds Gesta benutzt hat[1], hat auch schon die Stücke bezeichnet, die Dietrich aus diesem Werk entlehnte[2], hat das jedoch nicht bewiesen. Aber es lässt sich sicher beweisen, obwohl das Material dazu natürlich nicht eben gross sein kann, da der Biograph eben aus Bertholds Werk meist wegliess, was er bei Dietrich fand. Aber schon die Charakteristik des Landgrafen, welche Dietrich III, 1—3 giebt, zeigt doch sehr grosse Verwandtschaft mit der, welche wir in der Chronik S. 90 gleich an die Nachricht von seiner Geburt angeknüpft finden.

Berthold.	Dietrich III, 1—3.
Ipse ergo puer erat optime indolis, pulcher aspectu, vultu decorus et visu fuit delectabilis, pius, mansuetus, paciens, iocundus et continens, sua legittima contentus, fidelis, pudicus, iustus in iudicio, inter coevos et commilitones existens affabilis et benignus.	quis virtutem animi, quis corporis pulchritudinem explicet? Extulit eum mediocris stature decens valde proceritas et graciosi vultus serenitas. . . . Erat pudicus sensibus, carne mundus. . . . Et verba eius fidelissima et vera erant . . . pauperibus largus et benignus, militibus et familiaribus socialis et iocundus, baronibus et nobilibus venerabilis, principibus et magnatibus spectabilis cunctisque generaliter affabilis.

Mit dem besten Recht hat dann Börner (S. 477) bemerkt, dass der Bericht über die Sendung der Boten nach Ungarn 1211, welche im Auftrage des Landgrafen Hermann um Elisabeth für seinen Sohn freiten und das Kind nach Thüringen brachten, bei Dietrich I, 1. 2 von Berthold entlehnt sein muss, obgleich der Biograph von diesem kein Wort darüber entnommen hat. Dass da die Boten mit Namen genannt werden[3], ist so recht in der Art Bertholds, der die Herren mehrfach aufzählt, welche der Landgraf als Boten sandte und welche den Landgrafen auf seinen Reisen in das Ausland begleiteten[4]. Und sicher von Niemand als

1) N. A. XIII, 476—480. 2) Im Einzelnen kann man da noch anderer Meinung sein. So bin ich nicht so sicher wie er, dass der Eingang von Dietrich I, 1 auf Berthold zurückgeht. 3) Wahrscheinlich hatte Berthold noch mehrere genannt, während Dietrich sich begnügte, die hervorragendsten (principales) aufzuführen. 4) So 1221. 1226. 1227, Chron. S. 172. 183. 203 ff.

von Berthold konnte Dietrich diese Namen und überhaupt etwas über diese Gesandtschaft erfahren[1].

Auf Dietrichs Worte III, 9, wo gesagt ist, dass der Landgraf den Ketzerverfolger Konrad von Marburg so verehrte, 'ut eidem omnia beneficia, quorum ius patronatus ad ipsum pertinebat, committeret conferenda', folgt in der Chronik S. 192: 'sub sigillo suo et fratrum suorum Heinrici Rasponis et Conradi', weil Konrad den Landgrafen überredet hätte, er thäte besser, 60 Menschen zu tödten als eine Kirche einem Unwürdigen anzuvertrauen. Daran schliesst sich in ein Bibelwort gekleidet der Zweifel, ob Konrad des Hasses oder der Liebe würdig sei, eine Aeusserung, die im schroffsten Widerspruch steht zu den oben von Dietrich entlehnten Worten, welche Konrad bis in den Himmel erheben. Es ist nicht daran zu denken, dass der späte Biograph das selbständig angefügt hat. Er muss hier Dietrichs Worte mit einem anderen Bericht verbunden haben, und der kann nur Berthold angehört haben. Wenn es aber möglich war, in dem angefügten Passus Bertholds die Begründung dafür zu geben, was Dietrich über die Pfründenertheilung des Landgrafen gesagt hatte, wenn es möglich war, in den citierten Worten eine Ergänzung zu dem Satze Dietrichs über die Form dieser Verleihungen zu liefern, so muss hier Dietrich nothwendig eben aus Bertholds Gesta geschöpft haben. Dass er wegliess, was der Reinhardsbrunner ergänzte, ist bei seinem Urtheil über Konrad selbstverständlich.

Folgende Stelle über die Rückkehr des Landgrafen von der Reise nach Apulien 1226 wird dann aber schon entscheidend beweisen können, dass Dietrich die Gesta benutzte.

Berthold (S. 190).	Dietrich III, 8.
Nobilissima vero uxor eius Elizabeth . . . mille osculis subimpressis corde et labiis dilectum suum gloriosissime suscepit. Et mater eius Sophia cum incredibili gaudio et exultacione cordis adventui dilectissimi filii sui congratulabatur. Omnibus ergo in unum exultantibus	Cum autem post multos menses ab imperatore lantgravius rediisset, exultavit tota terra, principem suum cum inestimabili gaudio suscipiens letabunda. Gaudebat precipue mater et fratres, sed iocundabatur domina Elizabeth super omnes.

1) Auch das Jahr der Vermählung von Ludwig und Elisabeth stammt, wie Börner richtig bemerkt, bei Dietrich I, 8 sicher aus Berthold.

tota terra resultabat, quoniam venit desideratus eorum.

Am deutlichsten und stärksten zeigt sich aber die Benutzung der Gesta in Dietrichs Bericht über Ludwigs Aufbruch und Reise nach Apulien zum Kreuzzuge, wie wir Dank der ungeschickten Compilationsart des Biographen nachweisen können.

Berthold (S. 203).

In festo beati Iohannis baptiste (Iun. 24) cum multo comitatu exiens de civitate sua Smalkalden ad partes transmarinas tendere cepit.

Dietrich IV, 2.

Deinde Smalchalden oppidum sue ditionis veniens . . .[1] circa finem mensis Iunii peregre profecti sunt.

Woher konnte Dietrich Zeit und Ort des Aufbruches des Landgrafen wissen als aus dieser Stelle der Gesta?

In gräulich ungeschickter Weise hat der Biograph Bertholds Bericht mit dem Dietrichs compiliert und an einer Stelle noch sein Unzeug hinzugethan. Auf diese Weise hat er es fertig gebracht, dass bei ihm der Landgraf dreimal zu erkranken beginnt. Aber trotz seiner Verstümmelung von Bertholds ausgezeichnetem Bericht ist doch deutlich erkennbar, dass derselbe von Dietrich benutzt ist.

Berthold (S. 205).

(Troia[2]) . . . in inventione sancti Stephani, et ibi commorabantur (imperator et lantgravius) per triduum. (Nach 4 Stationen mit genauen Daten:) sequenti die Brandusium sunt ingressi, in qua steterunt usque ad nativitatem beate virginis Marie. Feria autem quinta proxima post nativitatem virginis (navim ascenderunt[3]).

Dietrich IV, 4.

venit in Siciliam, ubi imperator Fridericus ipsum cum inestimabili gaudio suscepit in civitate que Troia nuncupatur. Cum quo per totam viam progrediens, tandem Brundusium pervenerunt. Inde post nativitatem beate Marie semper virginis cum omni virtute militie aliaque familia navigare ceperunt. Sed antequam na-

1) Dietrich sagt, dass der Landgraf 'cum multis baronibus, nobilibus' etc. aufbrach; das setzt er an Stelle des Verzeichnisses der Edeln, welches bei Berthold gleich nach den hier citierten Worten folgt. 2) Die eingeklammerten Worte müssen aus Dietrichs Sätzen ergänzt werden, in welche diese Bruchstücke eingeschachtelt sind. 3) Da muss natürlich viel mehr gestanden haben.

Sed navim gubernantes ab insula Sancti Andree, ubi lantgravius cepit infirmari.

vim ascenderent in insula Sancti Andree, imperator et lantgravius mutuis colloquiis fruebantur. Ibi proch dolor! delicatissimus ille et serenissimus princeps Ludewicus cepit paulisper febribus inquietari.

Der Rest von Bertholds Bericht ist vom Biographen leider ganz durch den Dietrichs verdrängt. Er hat nur noch ein 'sequenti die' als Zeitangabe der Ankunft in Otranto und drei werthlose Worte aufbehalten [1]. Man sieht aber aus dem Vorstehenden wohl, dass Bertholds Bericht aus dem Dietrichs ergänzt werden kann. Wieder mit vollem Recht hat Börner gesagt, dass auch Dietrichs Erzählung von dem Tode Ludwigs und der Uebertragung seiner Gebeine nach Reinhardsbrunn (so weit sie Thatsächliches enthält) aus Bertholds Werk geschöpft ist, wenn auch von diesem in die Vita Ludowici direct darüber nichts übernommen ist, dass also die Gesta erst mit dem J. 1228 schlossen. So erhält also Dietrichs schön geschriebenes Buch auch sachlich für uns erhöhte Bedeutung.

Noch einmal muss ich betonen, dass nur er ausser dem Verfasser der Vita Ludowici Bertholds Gesta benutzt hat, dagegen nicht der Reinhardsbrunner Chronist, da

1) Die Worte 'bibensque, ut dicitur, mortiferum poculum' (nämlich der Landgraf bei dem Besuch der Kaiserin in Otranto) müssen von dem Reinhardsbrunner späten Biographen eingeschaltet sein, nimmermehr können sie von Berthold stammen, denn sie vertragen sich durchaus nicht mit dem, was dieser vorher sagte, dass der Landgraf schon im Hafen von Brindisi erkrankte, und noch weniger mit dem, was bei Dietrich von diesem übernommen ist, der auf jenen Besuch bei der Kaiserin die Worte folgen lässt: 'Iamque corpus eius acrius febribus vexabatur'. Der Dominikaner hätte es gewiss nicht versäumt, die klägliche Verläumdung aufzunehmen, wenn er sie bei Berthold fand. Der Biograph wird diese Weisheit der Chron. Minor verdanken, welche, wie wir wissen, in seinem Kloster sich befand, welche sagt (SS. XXIV, 165): 'apud Ortrant, ut fertur, veneno intoxicatus'. Nach Schirrmacher, Friedrich II. II, 384 und ihm folgend Winkelmann, Friedrich II. I, 330, N. 5 wäre zwar der Ausdruck 'mortiferum poculum' nur bildlich zu nehmen, es wäre sein letzter Becher. Aber solche Interpretation ist ganz und gar unmöglich, wie ja doch das 'ut dicitur' schon deutlich genug, sollte ich meinen, zeigt. Und die Berufung auf Cic. Tusc. I, 29 stützt jene Interpretation nicht im geringsten, sondern bestätigt die naturgemässe, denn da bedeutet 'mortiferum poculum' den Giftbecher, welchen Socrates trinken musste. Und natürlich hat auch Köditz, Leben Ludwigs V, 1, S. 60 den Ausdruck so verstanden, wie er allein interpretiert werden kann: 'tranc her mit or einen giftigen schedelichen tranc'.

in der Chronik sich nur ein Satz mehr als in dem deutschen Leben findet[1], das Köditz weggelassen haben muss, unmöglich an der richtigen Stelle vom Chronisten erst ergänzt sein kann. Hätte ein Chronist, wie dieser, Bertholds Werk benutzt, er hätte ihm sicher mehr entlehnt, und darüber wäre das erbauliche Element aus Dietrichs Vita Elisabeth, das der Hagiograph natürlicher Weise bevorzugte, mehr zurückgetreten. Gänzlich zurückzuweisen ist es, was Wenck vermuthet[2], dass der Eisenacher Verfasser der Hist. landgr. Eccard. Bertholds Werk benutzt hat[3], weil er in den Bericht des Chron. Reinh. über den Zug nach Lebus 1225, der von Berthold stammt, ein Sätzchen unbekannter Herkunft eingelegt hat. Der hat sonst hier nichts benutzt als die Reinhardsbrunner Chronik[4]. Nie sonst findet sich bei ihm ein Wort, das auf die Gesta zurückgeführt werden könnte oder müsste.

Mehrfach habe ich in den vorstehenden Untersuchungen von Karl Wenck ausgesprochene Ansichten bekämpfen müssen. Um so mehr ist es Pflicht, wiederholt hervorzuheben, dass er auf diesem Gebiet durch seine eindringenden Untersuchungen zuerst Klarheit und Einsicht in die Composition der Reinhardsbrunner Chronik geschaffen, deren Hauptbestandtheile zuerst richtig erkannt, schwere Irrthümer seiner Vorgänger beseitigt hat. Nur der Umstand, dass er sich von einem der überlieferten Irrthümer noch nicht frei machen konnte, hat ihn verhindert, überall die wahre Sachlage zu erkennen. Ich, der ich die Chronik kritisch zu bearbeiten habe, habe die grösste Ursache, sein grundlegendes Verdienst um sie dankbar anzuerkennen.

---

1) Oben S. 625 f., N. 2. 2) Entst. S. 17. 3) Denn das wollen doch Wencks Worte sagen, 'dass ihm die Annalen Bertholds hier in reinerer Gestalt vorlagen'. 4) Aus ihr hat er auch das Datum des Auszuges des Landgrafen, welches, wie so oft die Daten in unserer Hs., ausgefallen ist. Dass es in der Chronik ¡stand, lehrt die Cron. Tur. Isenac. ampl. Aus dieser erklärt sich auch das falsche Datum, welches die deutsche Lebensbeschreibung an der Stelle hat (III, 9, S. 37). Darüber siehe im nächsten Abschnitt. Da Wenck die Hs. der Cron. Thur. ampl. noch nicht kannte, war es allerdings sehr natürlich, dass er wegen des Datums mit zu seiner Vermuthung kam.

XV.

Miscellen.

Epitaphien und Epigramme des XII. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von J. Werner.

Die bekannte[1] Sammelhs. C 58/275 in Zürich bietet unter den verschiedenartigen Stücken auch eine Anzahl von Epitaphien und Epigrammen. Schon Orelli hatte diese Hs. an Meyer, den Herausgeber der lateinischen Anthologie zur Benutzung geschickt[2], und später sind einzelne derartige Gedichte gelegentlich veröffentlicht worden[3]. Manche der Epitaphien sind ganz allgemein gefasst und beziehen sich wohl kaum auf bestimmte Personen. Einige wenige mögen auf Persönlichkeiten hinweisen, die auch anderweitig bekannt sind. Dass dies aber wirkliche Grabschriften waren, ist kaum anzunehmen; es sind vielmehr Musterbeispiele und mehr oder minder gelungene Nachahmungen und Variationen, welche dem Studium der Metrik ihr Dasein verdanken.

I[4].

Vilior est humana caro quam pellis ovina:
Si moriatur homo, moritur caro, pellis et ossa.
Si mori(a)tur ovis, nimium valet ipsa ruina:
Extrahitur pellis et scribitur intus et extra.

Darauf folgt das Epitaphium Hectoris. 'Hac premitur tumba Troiae fortissima turris', 14 Verse. Epitaphium Achillis. 'Pelides ego sum'. (Riese, Anth. lat. I, 630; Baehrens, Poet. lat. min. IV, 148), 14 Verse.

II. Epitaphium.

Orta fluunt, cumulata ruunt: homo, quomodo stabis?
Lude, caro! pinguesce, caro! vermes saturabis.

I. fol. 4a I. II. fol. 4b I.

1) Vgl. Bd. XV, 396; XVIII, 720. 2) Vgl. Anthol. lat. ed. Meyer n. 395. 1173. 1614. 3) Z. B. vom Schneekind in Haupt, Ztschr. f. d. Alterth. XIX, 240; vom Biertrinken im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit 1876, Sp. 80. 4) Herausgeg. von Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter 2. Aufl. S. 447.

Mole tui dum spiritui lasciva resistis,
Si valeas et ei placeas vos ambo peristis.
Ordo malus neque vera salus, nisi tu subigaris.
Pessima pax, inimica, rapax, ubi tu dominaris.
At melior vigor interior, quem molliter urges.
Si superet, si te maceret, victura resurges.
Dormierat — mors somnus erat — vir diviciarum;
In manibus nihil ex opibus, loca sed tenebrarum.
Pane fluens, pietate carens, cui purpura, byssus;
Dives inops: tibi mors, tibi nox, te sorbet abyssus.
Pane carens et tabe fluens, cur, Lazare, meres?
Dives eris, cum dormieris: quia celicus heres.

III. Epitaphium.

Plangis homo migrare domo, quam scis ruituram;
Cum redeas, ubi non timeas cladem nocituram.
Plange magis, quod in hisce plagis humana propago
Morte luit, quia prima ruit male suasa virago.
Nec reditus nisi per gemitus, illuc reparatur:
Nam graviter per mortis iter quis non rapiatur?
Distulerat, non abstulerat deus hanc Ezechiae,
Si veniat, qui percuciat nec parcet Heliae.
In Lazaro rediviva caro, num quid modo vivit?
In domino quod habebat homo, sibi mors repetivit.
Quandoquidem patiemur idem, det gratia Christi,
Ut requies suprema quies nobis sit et isti.

IV. Epitaphium.

Quisquis ades, qui morte cades, sta! perlege! plora!
Pars cineris quia sum, quod eris, pro me — precor, ora!
Namque vides, quia nulla fides sit honoribus istis,
Quos fatuos probat et vacuos dormicio tristis.

III. IV. fol. 4b I.

Hoc sapiens, hoc insipiens somno feriuntur:
Nobilitas, ignobilitas hac sorte feruntur.
Nunc video, servire deo decus esse perenne;
Divicias et amicitias iter esse gehennae.

Vgl. N. Archiv VI, 537.

Nach den Bd. XV, 399 f. unter n. IV und V herausgegebenen Versen folgt das verbreitete Gedicht von Hildebert: 'Plurima cum soleant'. Vgl. Hauréau, Les mélanges poétiques d'Hildebert p. 106—111; Pertz, Archiv VIII, 409; N. Archiv X, 602; Biblioth. de l'éc. des chartes XLVII (1886), 94. Da dieses Thema von den Weibern im Mittelalter auf unzählige Arten behandelt und wiederholt wurde, so weicht diese Hs. von der Anordnung bei Hauréau bedeutend ab. Insbesondere ist hier das Gedicht von 68 Versen in drei Stücke zerlegt: 1—28; 29—52; 52—66 mit dem Schluss:

Absque deo quisquam si vincere se putat ista,
Quod sibi promittit, noverit, esse nichil.

Zwischen dem ersten und zweiten dieser Gedichte lesen wir ohne Bezeichnung eines neuen Abschnittes zwei Stücke: das bekannte 'Cum sine doctrina', 25 Verse. Vgl. Bd. II, 402; Wiener Stud. IX, 57; Münch. Sitzungsber. 1873, p. 708. Darauf:

V.

Cecus es et graviter peccas et turpiter erras:
Non amor, imo dolor iste vocandus amor.
Non unum, verum duo crimina reddis in unum;
Haec duo: sacrilegus factus, adulter eris.
Illa deo sacrata, dei venerabile templum
Efficitur; per te desinit esse dei.
Efficitur domus illa dei, per te violata
Efficitur per te demonis illa domus:
Sponsa dei, templumque dei per te violatur.

VI. Epitaphium episcopi Cathal.[1]

Hic situs est presul fama celeberrimus, actu
Nobilis, ore placens, religione sacer.
Huic pietas, sed vera; fides, sed pura; rigorque
Iusticiae stabilis, sed moderatus erat.

V. fol. 7a I. VI. fol. 5b I.

1) Gemeint ist gewiss Gaufrid von Châlons, gest. nach Gams S. 534 am 27. (28.) Mai 1142, während unser Epitaph den 26. Mai 1143 zu ergeben scheint; vgl. auch Gallia Christiana IX, 880.

Iunius instabat Maio sex stante diebus.
Cum ditavit humum corpore, mente polum,
Unitam verbo carnem referentibus annis
Mille ter undenis undeciesque decem.

Voran geht das Epitaphium Petri Baiolardi a semet compositum: 'Servi animam servans', 7 Verse, und 'Est satis in titulo: Petrus hic iacet Habaelardus', 7 Verse.

VII. De sodomitis quibusdam clericis.

Non placet a dextris chorus hic, qui continet hedos:
Quos deus a leva parte locare volet.
Aut nostra de parte gregem removebis olentem,
Aut nos cessuros, presul amande, scias.

VIII. De sodomita prelato.

Qui sedet hac sede ganimedior est Ganimede;
Cur uxoratos a clero separat omnes,
Audiat: uxoris non amat officium.
Vile nimis scortum, sed vilior est sodomita:
Peior quam meretris femina vir meretris.
Femineus coitus fructum pariendo reportat;
Polluitur tantum, dum sodomita coit[1].

IX. Epitaphium cuiusdam dominae.

In facie[2] Venerem gestans, in mente Dianam
Grata viro fuit hec; grata sit ipsa deo!
Hanc humilem mores, sublimem fecit origo;
Unde viro placuit, grata sit inde deo!
Expirans Februi Manentia luce secunda
Insoliti partus lesa dolore ruit.

X. Epitaphium Odonis.

Si dolor aut lacrime de morte iuvare valerent,
Plures et merito super huius morte dolerent.

VII. VIII. IX. fol. 5b II. X. fol. 6a I [steht auch im Cod. lat. Monac. 6911, fol. 123 (M., vgl. Anz. f. Kunde d. deutschen Vorzeit 1876, S. 75; Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien XXXII, 422), dessen Lesarten Herr Dr. Keyssner uns mitgetheilt hat. 1 'valerent] solerent' getilgt, darüber von derselben Hand 'valerent' M. 3 'nitore] decore' M. 7 'Fervida cum fervens premeret sol terga leonis' M. 8 'tumulatur corpus' M.].

1) Vergleiche über das nämliche Laster die Verse aus dem IX. Jh. in Bd. XIII, p. 358 ff.; unter Marbods Gedichten eines über denselben Gegenstand, das auch in unserer Hs. sich findet: 'Daemonis inventum'. 2) 'faciem' c., verb. von W. W.

Nobilitate quidem formaeque nitore nitebat;
Ingenii fontem rivum sermonis habebat.
Cumque foret locuples, cum largus et inde fuisset:
Nulla fuit probitas cuiquam, quam non habuisset.
Fervida sol fervens premeret dum terga leonis,
Idibus Augusti corpus tumulatur Odonis.

Unmittelbar darauf folgt: 'Vivere non possum', vgl. Bd. XV, 401, und nach diesem die Schmähverse:

Felix expertus exemplo femina quid sit,
Quique suos aliquo suffigit[1] arte dolos.
Femina vicit Adam, victus fuit arbore quadam.

Im Ganzen 37 Verse, mit dem Schluss, welchen Wattenbach Münch. Sitzungsb. 1873, p. 709 anführt. Vgl. Hauréau, Mélanges p. 172 f.

XI. Epitaphium Lugdunensis Hunberti.

Artibus, ingenio, maturis moribus olim
Iste bonus, melior, optimus esse cadit.
Mente senex, annis iuvenis, famosus ubique
Pro meritis, claris clarior ortus avis.
Res amplas fortuna dedit, natura decorem,
Sed neque fastus ei, nec decor obprobrium.
Lugduni natus studuit moriturus apud nos:
Illic assumpsit, exuit hic hominem.

XII. Epitaphium utriusque Marcelli.

In terra terror Marcellus et unus et alter
Hic iacet: ambo duces; hic avus, ille nepos.
Consilio, cruce, vi: concives, furta, tyrannos:
Rexit, correxit, stravit uterque potens.

XIII. Epitaphium cuiusdam puellae.

Annis, forma, re: fervens, celeberrima, dives
Proh dolor intrat humum frigida, turpis, egens.
Haec humilis fastus fugiebat, iurgia mitis;
Mens erat interius candida, fama foris
Sepe puella ioco, semper matrona pudore
Hoc annis, illud moribus ista dabat.

XI. (gedruckt Revue de philologie 1845 I, 414. W. W.) fol. 8a II. XII. XIII (gedr. Revue de philologie 1845 I, 414. W. W.) fol. 8b I.

1) 'aliquo suffigit' unverständlich W. W.; vielleicht 'aliqua suffugit' H. B.

fol. 8, col. 1. 'iurigia' Hs. Darauf folgt: 'Non sum sub terris', zwei Verse. Vgl. Bd. VI, 537.

XIV. De comite Theobaldo.

Hic latet ille comes Theobaldus clarus ubique,
Ecclesiae matris filius, immo pater.
Magnus honore, potens subiectis, nobilis ortu,
Mente sagax, verbis lucidus, ore decens.
Exiguis parvus, tumidis ferus, asper iniquis,
Simplicibus simplex, omnibus omnis erat.
Re(i)s, pauperibus, monachis, egrisque parabat
Incessanter opem, munera, templa, domos.
Huius erat servare bonos, punire nocentes;
Huius erat iuste vivere, iusta loqui.
Omnes virtutes in eo lucere videres,
Certabantque simul mirificare virum.
Gallia nostra gemens tanto viduata patrono,
Sicut eo stabat stante, iacente iacet.
Ergo sui cursus perfecit tempora mense
Iano bis quinos perficiente dies.

Es folgt das Epitaphium Sviggeri abbatis sancti Dionisii. 'Hic iacet ecclesiae flos', 16 Verse. Vgl. Hauréau, Melanges d'Hildebert p. 30.

XV.

Cum sis flos patrum, cum spes, cum vita tuorum,
Effice, cur tu sis illud habendus ei.
Idque facis, si nunc es, quod prius esse solebas,
Si non te mores destituere tui.
Mens prudens, sit larga manus, sit lingua modesta:
Haec gerat, haec tribuat, haec sonet usque bonum!
Sic deus hanc ut pauperiem, plebs ut probet illam:
Sicque tribus si vis patria gratus eris.
Tu mea praecipue, tua spes ponatur in uno;
Ne spes cassa ruat, ut potes, affer opem!

XVI.

Floruit ars lo(g)icae placuitque Galone docente:
Marcet, vilescit, cum sinet esse docens.
Alter Aristotiles, cleri caput, artis acumen;
Unde gemit clerus, heu, vacat a studio.

XIV. fol. 8b I. XV. fol. 8b II. XVI. fol. 9b I.

Ars lo(g)icae! rectore cares, ruis orba magistro!
Non est qui recto tramite lora regat.
Dum tuus auderet tua lora tenere, fuisti
Altior, utilior artibus, ars melior.
Privatus studio doctor, doctore iuventus
Heu dolor! ille gregem plangit et illa ducem.
Hinc mens, hinc stomacus, [hinc os][1] plausu, dape, risu
Res miranda vacat: undique fletus adest.
Cum stet cumque putet fore tutus in urbe vel extra,
Hinc illincque fugat emulus hostis eum.
O genus, o species! hic vobis conputo damnum:
Imbre rigate genas! iam viduata duce.
O genus, o species! vestram deflete ruinam!
A summo ruitis non relevanda gradu.

Auf diesen Philosophen (vgl. Hauréau, Mélanges p. d'Hildebert p. 33) bezieht sich ein kürzeres Epitaph auf fol. 15b derselben Hs.

XVII.

Philosophia, dole! sed tu Dialectica sola
Prae cunctis doleas orba Galone tuo!
Flet genus et species, flent argumenta Galonem;
Exstinctum florem flet genus et species.

XVIII.

Es furatus equam nocturno tempore nequam,
Nec paries geminus detinuit facinus.
Furis habes nomen, veniat tibi nominis omen,
Et videam lucem, qua patiare crucem.
Pro factis rebus te torreat in cruce Phebus!
Nigris alitibus sint tua membra cibus!

Ich verbinde mit diesem Epigramm einige spasshafte Stücke, die noch ungedruckt zu sein scheinen:

XIX.

A meretrice sua monachus dum forte veniret,
Contingit[2] merito res sibi foeda nimis:
Nam ratus esse suam, tunicam tulit ille puellae;
Sic indutus abit ingrediturque chorum.

XVIII. fol. 15a I. XIX. fol. 42a I.
1) Von W. W. hinzugefügt, fehlt im cod. 2) 'Contigit' c., verb. von W. W.

XX.

Nupta tibi sine dote datur! sic audio dici.
Unde, miser, vives tuque domusque tua?
Dum tu solus eras, soli non proficiebat
Res tua; sufficiet nunc minus illa tibi.
Ancillam nuptae, famulum tibi, naevole, quaeres,
Nutricem[1] puero, cum puer (ortus) erit.
Cum sis omnibus his vestemque cibumque daturus,
Non poterit sumptus res tua ferre tuos.

XXI.

Querela monachi.

Condicione nova mihi dantur quatuor ova,
Haec nova condicio prodiit ex vitio.

Responsio abbatis.

Si tibi praebemus laeto vultu quod habemus,
Dicas esse satis, quia conferimus tibi gratis.

XXII.

Avertens[2] vultum noli transire sepultum,
Sed precibus dominum fac sibi propicium!
Heu! mortis portam quis claudet semper apertam,
Quae rapiendo probos devorat et reprobos?
Heu! cinis et vermis, quid in ista carne superbis,
Quae similis fumo cuncta reponit humo?
O! qui, dum vixit, vivendo deum benedixit
Votaque tunc voluit reddere, dum potuit.
E contra multi, quos claudit porta sepulcri
Achles, nunc siccas multiplicant lacrimas.
Quorum vox sterilis circumtonat atria regis,
Pulsant per gemitus nec datur introitus.
Qui legis haec verba, miserere iacentis in urna;
Et sic esto sibi, ceu tibi sint alii.
Lex nostrae sortis exposcit debita mortis,
Omnis ut unde meat spiritus huc redeat.
Dic, deus hunc redimat, ac alta pace quiescat,
Adsignato crucem, cum benedicis! Amen.

XXIII.

Militet in domino, quisquis bene militat, huius
Militiae deus est mite patrocinium.

XX. fol. 42a I (in 2 Epigramme getheilt bei Hauréau, Notices et Extr. (1890) I, 378 aus cod. lat. Paris. 8433. W. W.). XXI. fol. 36b I. XXII. fol. 16b I. XXIII. fol. 73b I.

1) 'Niticium' c., verb. von W. W. 2) 'Auertēdo' c., 'do' vom Rubricator.

Quem tegit iste lapis miles fuit et moriendo
Desiit esse suo miles in officio.
Is tumulatus erat vir in armis strenuus, ortu
Nobilis, eximius pace, vigens animo.
Heu! fuit et non est, quia telis, igne, ruina
Abstulit hunc triplici mors gravis interitu.
Hunc deus a culpis expurget, ab igne gehennae
Liberet, in requie collocet, addat opem.

XXIV.

Cum totum nequeat aliquod nomen dare parti,
Quod sit homo corpus, logicae non consonat arti.

Ergo non sequitur homines istic tumulari,
Cum liquido constet hic corpora sola locari.

Cessent obniti, cessent latrare sophistae!
Nam nil quod sit homo circumscribit locus iste.

XXV.

Vitae mortalis status est quidam generalis
Temporis exigui curriculo minui.
Est hominis labi, verti, succumbere trabi;
Est hominis fieri consimilem cineri.
Sic pereunt nata, rediguntur materiata
In sua simplicia traduce materia.
Sic quoque Waltherum tulit 'ultima linea rerum'[1]
Quondam canonicum, nunc cinerem modicum.
Huic, pater aeterne! da lucis amoena supernae!
Perpetis ut patriae gaudeat in requie.

XXVI.

De quo processit in id ipsum carne recessit
Advena Waltherus hoc in tumulo tumulatus.
Heu! primae matris primi transgressio patris
Criminis heredes dedit has incurrere sedes.

XXVII.

Hic tumulatus praeco beatus rite vigebat
Condecoratus prespiteratus iure virebat.

Nunc meritorum digna suorum praemia captat,
Dum sociorum se superorum coetibus aptat.

Martyrio dedit egregio caro carnea iura,
Supplicio, latrocinio terras subitura.

XXIV—XXVII. fol. 73b II.
1) Horat. Epist. I, 16, 79.

XXVIII.

Hic sita Richardis, iam libera carcere carnis,
Terris sublata iacet in terris tumulata.
Nexibus hanc fragilis vitae subduxit Aprilis,
Luce Kalendarum primam subeunte Nonarum.

XXIX.

Heu! Gerlandus eram; modo sum nihil, aut Epicurus
Mentitur, veri si quid habet Samius;
Sed tamen et Samius et Chrysippus sine vero
Attribuunt sectae pondus utrumque suae.
Neutrius admitto dictum vel inane sophisma;
Neuter enim dicet: post sua fata probo.
Heu! Gerlandus eram, sed nunc sine corpore nomen
Restat, utrumque tamen interiisse reor.
Vox prolata perit, 'nescit vox missa reverti' [1],
Vox perit, et vocis significata labant.
Heu Gerlandus eram, sed nunc in pulvere pulvis
Atteror; omnipotens rex miserere mei!

XXX.

Femina prima fuit erroris origo, ruinae
Inicium, mortis fomes et interitus.
Femina virgo dei genitrix commissa prioris
Abluit, interitum sustulit, auxit opem.
Virginis hinc prolem, sponsum sibi virgo pudica [2]
Delegit fatuis dissona virginibus.
Haec virgo sapiens oleum cum lampade munda
Protulit et media nocte secuta deum.
Ipsa die Maii quae transit ante kalendas
Quatuor atque decem carne soluta fuit.
Annus erat domini millesimus, huic quoque centum
Atque [3] duos menses sol celer addiderat.

XXXI.

Transitione brevi fuit usus [4] labilis aevi
Pro levitate brevis, pro brevitate levis.
Indolis ergo bonae puer, aegra transitione
Heinricus misere fit cinis in cinere.

XXVIII. fol. 74a I. XXIX. fol. 74b I. XXX—XXXVI. fol. 74a II.

1) Horat. Ep. ad. Pis. 390. 2) 'pudi caca virgo' c. 3) 'adque' c. 4) v' d. i. 'unus' c.

Ille per aetatem teneram carnis levitatem
Vincere non potuit, sed prius occubuit.

XXXII.

Pene relativa sunt mors et vita, quod horum[1]
Lex perhibet, ratio iudicat, usus habet.
Sed quia mors posita vitam non ponit, in istis
Fallere seu falli nescit Aristotiles.
Mors vitam perimit, duo sunt haec inmedia(ta)[2],
Nam medium moriens Albero non habuit.
Iunius hunc rapuit, geminos cum sole tenente
Ipsa kalendarum fulsit in orbe dies.
Huic pius aeternam requiem donet miserator
Et lux perpetua. . . . . .

XXXIII.

Carnis vertigo que sit, sua monstrat origo:
Dum cinerem sequitur, dum cinis efficitur.
Sic cinis effectus iacet hoc in pulvere tectus
Hartwicus[3]; sit ei gratia larga dei!

XXXIV.

Quisquis ad haec, lector, oculos epitafia vertis:
Quid sit homo potes indiciis advertere certis.

Funde preces pro me nec te lascivia tardet[4],
'Nam tua res agitur, paries cum proximus ardet'[5].

Qui Fromoldus eram, modo sum cinis; ergo levamen
Sit deus, a poenis animam qui liberet. Amen.

XXXV.

Quid nisi pulvis homo, nisi ros, nisi flos, nisi vermis;
Exul et absque domo, res vilis, iners et inermis.

Vita quid est hominis? nisi putredo? nisi fenum,
Terra, favilla, cinis! quid sunt, quid habent nisi cenum?

Ergo canonicus, qui nunc iacet hic tumulatus,
Prespiter Heinricus primi pro labe beatus

Nunc vigeat, nunc obtineat caelestia dona,
Possideat caelum, subeat radiante corona!

---

1) Dieser Vers ist kaum richtig. W. W. 2) 'inmedia' c., verb. von W. W. 3) 'Hantwicus' c. 4) 'trdet' c., verb. W. W. 5) Horat. Epist. I, 8, 84.

XXXVI.

Epitaphium super Adam.

Si mors concludi posset per verba sophistae,
Conclusisset ei tumulus quem continet iste,
Cui semel opposuit mors et conclusit eidem,
Non poteras igitur dicere: non sequitur.

XXXVII.

Invida mors! quid agis? mors invida vilia tollis
Omnia praecipitans, maxima cum minimis.
Parcere debueras, mors inproba, Theoderico.
Theodericus erat, quem tegit iste lapis;
Ille peritus erat lapides quadrare, polire,
Quamlibet in formam vertere materiam.
Nunc cinis est, homo qui fuerat, nunc vermibus esca;
Nunc opus artificis conprimit artificem.

XXXVIII.

Ingrederis Ruodolfe, viam, quae nec redeunti
Se facilem neque difficilem se praestat eunti.

Tutus abis moderante tuam virtute phasellum;
Portum pacis habet, cuius tenet anchora caelum.

Caelum laudum pascens[1] sua gaudia luctu
Nunc tibi centeno cumulata dat horrea fructu.

Caelum thesauros aperit tibi deliciarum
Balsama praetendens et aromata caelicolarum.

XXXIX.

Copia si rerum daret incrementa dierum,
Non ego tantillo fueram claudenda lapillo;
Sed nec opes patris poterant, nec copia matris
Qualibet in cura morti sua tollere iura.

XL.

Cur portam claudis, tu dives papa subaudis;
Sed nummi causa scio quod sit portula clausa.

XXXVII. fol. 74a I. XXXVIII. fol. 142a I. XXXIX. fol. 152a II. XL. fol. 158a II.

1) 'pasceris' c., verb. von W. W., der hinzufügt, dass diese Verbesserung noch nicht genügt.

Arguo claustrales permulta sed officiales
Ut viciis plenos verisque bonis alienos.

XLI.

Inportuna fames, princeps et domna cocorum,
Efficit ut sapiant quaelibet insipida.
Aspera gustu dulcia reddit luxus edendi
Et potum quamvis acidum sitis arida blandum.

XLI. fol. 158a II.

Eine Appellation Albenga's an den Kaiser von 1226.

Von G. Caro.

In der publicistischen Schrift 'Memoires touchant la superiorité Imperiale sur les villes de Genes et de S. Remo . . . seconde partie . . . pièces justificatives' (Ratisbonne 1768) ist eine Urkunde abgedruckt (S. 40 f. n. XVII), die der Herausgeber bezeichnet als: 'Acte d'Appel de la Ville Impériale d'Albenga à l'Empereur Louis de Baviere . . . (en date du 14. May) 1316'. Die — offenbar verderbte — Datierung lautet (S. 41): 'Actum in civitate Albingane in ecclesia sancti Michaelis anno domini MCCCXVI. Indictione XIV. Maii'.

Dieselbe Urkunde findet sich in einem modernen Abschriftenbande der Universitäts-Bibliothek zu Genua (Signatur C. IV. 14) auf f. 42. Woher die Abschrift genommen, ist nicht ersichtlich. Dass sie nicht aus dem Drucke stammt, zeigen die besseren Lesarten ('Capriatam' statt 'Capritam' S. 40, Z. 7 von unten; 'imponere' statt 'imperare' S. 40, Z. 4 v. u. u. s. w.). Dass sie nicht direkt aus dem Original abgeleitet ist, zeigen die gemeinsamen Fehler (S 40 letzte Zeile die Lücke hinter 'vicarius' und das folgende falsche 'consules'). Man wird anzunehmen haben, dass Druck wie Abschrift auf eine ältere, schon fehlerhafte, Abschrift zurückgehen.

In der Hs. ist die Datierung: (Actum etc.) 'anno nativitatis domini MCXXVI ind. XIV. die XVII. Maii'.

Der Inhalt der Urkunde ist: Ansaldus Niger, Gesandter der Commune Genua 'de octo nobilibus constitutis in ipsa civitate', in Gegenwart seines Mitgesandten Jacobus Bellamutus, befiehlt fünf Consuln von Albenga, sie sollen der Commune Genua im laufenden Monat Mai (per totum istum mensem Maii) 35 servientes nach Capriata schicken, bei poena dupli (zu verstehen wohl des doppelten des Schadens, der Genua aus dem Ungehorsam gegen den Befehl erwächst) und bei jeder Strafe, die Genua der Com-

mune Albenga wird auferlegen wollen (für 'valet' in Druck und Hs. zu lesen 'volet').

Das folgende ist im Druck und in der Hs. gleich verderbt: 'et interdixit Bonvassallo notario vel scribano instrumentum fieri praecepit Ansaldus.' Mit Rücksicht auf den gleich zu erwähnenden Gegenbefehl wird für 'interdixit' zu lesen sein 'inde sibi a', dann ist der Sinn klar. Der Gesandte verlangt, dass über seine Ankündigung ein Protokoll in rechtsgültiger Form aufgenommen werde. Der Judex und Vicar der Consuln von Albenga (für 'consules' ist 'consulum' zu lesen, die Lücke zu ergänzen 'dictorum') antwortet für sie; er sagt: 'quod appellabat nomine ipsius communis Albingane ad dominum deum et ad imperatorem, et appellavit ab omni dicto sive (Druck 'et') precepto et (fehlt im Dr.) ab omni gravamine et ab omni pena et ab omni onere, quod eisdem consulibus nomine ipsius communis Albingane imponebat pro communi Ianue et nomine ipsius communis Albingane. Et contradixit dicto Ansaldo predictus iudex nomine communis Albingane (von 'Et' an fehlt im Druck) ex parte ipsius domini imperatoris, ne predicta imponeret ipsi communi Albingane, dicens ex parte ipsius communis Albingane ipsi Ansaldo ambasciatori communis Ianue, quod non habeat ius imponere predicta, nec debeat nec de iure facere poterat predicta'. Dann verbietet der Judex und Vicar dem Notar das Instrument auszufertigen, das der Gesandte von ihm gefordert hat, da es gegen den Kaiser sei und gegen die Commune Albenga. Darauf folgt die Datierung. (Der Vorname des Notars, Basilius, ist in Bonvassallus zu verbessern. Der zweimal in der Urkunde genannte Notar hat Protokoll über den Vorgang aufgenommen, aber nicht nur einseitig über den Befehl des genuesischen Gesandten, sondern auch über die folgende Appellation an den Kaiser.)

Weder zu 1316 noch zu 1126 kann die Urkunde gehören. In beiden Jahren gab es keinen gekrönten Kaiser, auch kein Amt der octo nobiles in Genua. Zu 1126 passt auch die Indiction nicht. In die sonst aus beiden Jahren bekannten Ereignisse lässt sich die Urkunde nicht einfügen.

Zweimal suchten Albenga und Savona in Anlehnung an die kaiserliche Macht Unabhängigkeit von Genua zu gewinnen, in den Jahren 1226 und 1238; in letzterem durch gewaltsame Erhebung gegen den von Genua gesetzten Podesta[1]. Anders 1226.

1) Annales Ianuenses SS. XVIII, S. 187, Z. 50; cf. G. Caro, Verf. Genua's z. Z. des Podestats S. 18.

Die Verhandlungen, die in diesem Jahre dem Abfall Savona's vorausgingen, sowie das Auftreten von dessen Gesandten am kaiserlichen Hofe, beschreiben die genuesischen Annalen (S. 159 ff.) ausführlich, wenn auch parteiisch; dass Albenga mit Savona im Einverständnis war, wird nur erwähnt (S. 159, Z. 52; S. 160, Z. 53). Diese Lücke in dem Berichte ergänzt nun die Urkunde. Denn dass sie wirklich zu 1226 zu setzen ist, dafür spricht das Zusammentreffen aller übrigen Merkmale. Die Indiction 14 stimmt. Ansaldus de Nigro gehört 1226 zu den octo nobiles (Ann. S. 159, Z. 51). Um Capriata drehte sich der Krieg Genua's mit Alessandria und Tortona (Ann. S. 155, Z. 22), der 1225 zu einer Reihe erbitterter Kämpfe geführt hatte[1]. Die bedrängte Lage, in die Genua durch den Krieg gerieth (Ann. S. 160, Z. 7 und Z. 43), bot die Gelegenheit zum Abfall. Das machtvolle Auftreten Friedrichs II. in Ober-Italien[2] liess hoffen, dass er sich der Schwachen gegen die Starken annehmen werde.

Richtig datiert ist also diese Urkunde ein meines Wissens bisher nicht beachtetes Zeugnis für das Streben der kleineren italienischen Städte unter Anrufung der kaiserlichen Obergewalt sich der Vorherrschaft der benachbarten Grossstadt zu entziehen, und die Ausbildung eines Territorialstaates mit einer Commune als Mittelpunkt zu hindern.

1) Ann. S. 157 ff.; vgl. Winkelmann, Jahrb. Friedrichs II. Bd. I, S. 261. 2) Vgl. Winkelmann a. a. O. S. 282.

Zu den Regesten Karls IV.

Von **Jos. Becker.**

Bei den Vorarbeiten für meine Untersuchung über die Landvögte des Elsass 1308—1408 (Strassburg 1894) habe ich ausser den im Anhang zu dieser Schrift verzeichneten, bisher unbekannten Kaiserurkunden des 14. Jahrhunderts in den Archiven zu Colmar und Hagenau noch eine Anzahl ungedruckter Urkunden Karls IV. gefunden, die dort nicht aufgenommen werden konnten, weil sie mit der Geschichte der Landvögte nichts zu thun haben. Ich theile deshalb hier kurze Regesten derselben mit.

1. **1347.** Dec. 12. Hagenau.

Karl IV. erlässt Kolmar die letztverfallene Martinssteuer. Zu Hagenowe 1347 an der nehesten mitwochen nach sant Nycolaus tag, im andern iare vnser rich. Org. Perg. m. Rest des hg. Majestätssiegels, Colm. CC.

2. **1352.** April 11. Prag.

Karl IV. führt bei den Bürgern Hagenau's Klage darüber, dass sie seinen Richter vertrieben und abgesetzt und sich das Gericht angemasst hätten ohne seines Pflegers Willen; dass sie gewaltsam in den Hof seines Richters eingebrochen seien und die Pferde daraus weggenommen hätten, die jener solchen Bürgern gepfändet hatte, welche den hl. Forst geschädigt hatten; dass sie solche Unthat nicht vor seinen Richter bringen, sondern selber richten wollten; dass sie das Thor von der Burg freventlich abgerissen hätten ohne die Erlaubnis seiner Amtleute; dass sie sich des Reichsforstes, da wo er am schönsten und besten sei, bereits ein Jahr lang unterwunden hätten, wodurch sie einen Schaden von mehr als 1000 Pfund Heller verursacht hätten. Deshalb habe er bestimmt, dass der Reichsvicar Pfalzgraf Ruprecht Besserung und Busse von der Stadt verlangen solle nach seinem Gutdünken. Ze Prage an der nehesten mitwoche noch dem Ostertag Reich 6. J. Ad

relat. electi Nevnburgensis Michael. Org. Perg. hinten Spuren von aufgedr. rot. Sgl. Hag. AA 104.

3. **1354**. Mai 23. Strassburg.

. . . quittiert der Stadt Colmar über ihre künftige Martinssteuer, 300 Mark Silber, und verspricht, dass weder er, noch sein Landvogt diese Steuer von 1354 mehr fordern werde. Strassburg 1354 am freytage nach vnsers herren auffart tage, Reich 8. J. Ad rel. comitis Meydb. mag. curie, Heinricus thesaurarius. Org. Perg. m. Rest d. hg. Msgl. Colm. CC.

4. **1355**. Dec. 24. Nürnberg.

. . . quittiert der Stadt Colmar über 70 Gulden von Florenz, welche Ulrich vom Hus eingenommen habe und die von der nächstfälligen Martinssteuer abzuziehen seien. Nurenberg 1355 an dez hl. Cristes abent, Reich 10. Kaisert. 1. J. Per dom. Cancell. Heinricus thesaur.; R. Hertwicus. Or. Perg. m. hg. Msgl. Colm. CC.

5. **1356**. Mai 11. Prag.

. . . befiehlt Colmar, die nächstfällige Martinssteuer dem Friedrich von Hatstadt und seinen Brüdern zu geben. Ze Prage 1356 des nechsten mitwochen nach dem suntag misericordias dom., Reich 10. Kais. 2. J. Per dom. mag. curie, Iohannes de Glacz. Or. Perg. m. hg. rot. Adlersgl. in gelb. Schüssel. Colm. CC.

6. **1357**. Aug. 27. Taus.

. . . befiehlt Colmar, die nächstfällige Martinssteuer dem Burkhard Münch dem Jungen von Landskron zu geben. Taus 1357 des nehesten suntages na sente Bartholomeus tage, Reich 12. Kais. 3. J. Per dom. mag. curie, Rudolfus de Friedeberg. Or. Perg. m. hg. rot. Adlersgl. in gelb. Schüssel. Colm. CC.

7. **1358**. Oct. 12. Prag.

. . . gebietet Hagenau, von der nächstfälligen Martinssteuer dem Herzog Friedrich von Teck 500 Gulden zu geben. Prag 1358 am freytag vor sand Gallen tag, Reich 13. J., Kais. 4. Per dom. mag. curie, Joh. Eystetensis; R. Miliczius. Or. Perg. Sgl. abgef. Hag. CC. 2 n. 2.

8. **1359.** Sept. 1. Königstein.

. . . bescheinigt, dass Hagenau auf seinen Befehl hin die gewöhnliche Steuer von diesem Jahre dem Herzog Friedrich von Teck bezahlt habe. Zu Kunigisteyn 1359 an send Egidien tage, Reich 14. Kais. 5. J. Per dom. Imperat. Rudolfus. Or. Perg. m. hg. Msgl. Hag. CC. 2 n. 4.

9. **1361.** Aug. 3. Prag.

. . . befiehlt Hagenau, von der nächstfälligen Martinssteuer dem Herzog Friedrich von Teck 500 Gulden zu geben. Prag 1361 an sant Stephans tag als er funden wart, Röm. Reich 16. Kais. 7. J. Per dom. Maideburgens. electum, Conr. de Gysinheim, R. Ioh. Saxo. Or. Perg. m. hg. Msgl. Hag. CC 2. n. 5.

10. **1364.** Mai 14. Bautzen.

. . . befiehlt Hagenau, dem Herzog Friedrich von Teck 500 Gulden von der nächstfälligen Martinssteuer zu geben. Budissin 1364 am nehesten dinstage nach dem heiligen pingstage, Reich 18. Kais. 10. Per dom. Imperat., Rudolf. de Frideberg. R. Petrus Scholast. Lubuc. Or. Perg. m. hg. Msgl. Hag. CC. 2. n. 8.

11. **1366.** Aug. 14. Nürnberg.

. . . befiehlt Colmar, von der künftigen Martinssteuer dem Heinrich von Varnbach, Bischof von Termopel, seinem Kaplan, 80 Gulden zu bezahlen. Nuremberg 1366 an vnserer frawen abend wurczwey, Reich 21. Böhm. 20. Kais. 12. J. Per dom. cancell., decanus Glogouiensis; R. Ioh. Saxo. Or. Perg. m. Rest des hg. Msgl. Colmar CC.

12. **1367.** Febr. 24. Prag.

. . . befiehlt Colmar, von der nächstfälligen Martinssteuer an Heinrich, Bischof von Termopel, 80 Gulden zu bezahlen. Prag 1367 an sancte Matthyss tag des heiligen aposteln, Reich 21. Kais. 12. J. Ad rel. dom. cancell., Petrus scholast. Lubuc.; R. Volczo de Wormacia. Or. Perg. m. hg. Msgl. Colm. CC.

13. **1370.** Aug. 19. Nürnberg.

. . . befiehlt Colmar, von der nächstfälligen Martinssteuer an Bischof Heinrich zu Termopel 80 Gulden zu bezahlen. Nuremberg 1370 am montag vor sant Bartholo-

meustag, Röm. 25, Böhm. 24, Kais. 16. J. Per dom. cancell. Conradus de Gysenheim; R. Ioh. Lust. Or. Perg. m. hg. Msgl. Colm. CC.

14. **1372**. Juli 22. Sulzbach.

. . . befiehlt Hagenau, von der nächstfälligen Martinssteuer dem Herzog Friedrich von Teck 500 Gulden zu geben. Sulzbach 1372 an sant Marie Magdalene tage, Röm. 27. Böhm. 26. Kais. 18. J. Per dom. mag. curie, Nicl. Cameric. prepos.; R. Ioh. Saxo. Or. Perg. m. hg. Msgl. Hag. CC. 2 n. 16.

15. **1373**. Mai 6. Prag.

. . . entbietet den Geistlichen, den Comenturen und ihren Unterthanen der Häuser des Johanniterordens zu Colmar, Schlettstadt, Mülhausen, dass er vernommen habe, dass sie sich weigerten, 'mit fůre zů herferten, zů wege, zů stege vnd zů andern sachen' zu helfen; deshalb befehle er ihnen, jenen Städten, wie es von alters herkömmlich sei, in den genannten Sachen behülflich zu sein. Prag an dem fritag nach des heiligen cruces tag als es gefunden wart, Reich 27, Kais. 19. J. — Schlettstadt. Copialbuch.

16. **1373**. Aug. 20. Frankfurt a./O.

. . . befiehlt Hagenau, die jährliche Martinssteuer gänzlich dem Herzog Friedrich von Teck zu geben. Frankenfurt anf der Oder 1373 an dem sampstag nach vnser frawen tag schiedung Röm. 28. Böhm. 27. Kais. 19. J. Per mag. curie, P. Lauric.; R. Nicol. de Praga. Or. Perg. m. hg. Msgl. Hag. CC. 2 n. 18.

Matthaeus Grabow.

Von **W. Wattenbach.**

Bei den Anfeindungen, welchen die im Niederland aufkommenden Genossenschaften ohne Klosterregel ausgesetzt waren, spielt eine Rolle die heftige Anklageschrift des Dominikaners M. Grabow, damals Lectors in Groningen, welche er beim Konstanzer Concil einreichte, die aber 1419 auf Grund von Gutachten Peters von Ailly und Joh. Gersons verdammt wurde, er selbst zum Widerruf genöthigt; s. Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland II, 2, 169. Die Schrift selbst nebst den Gutachten ist gedruckt in Gersons Werken I, 624 (Ed. Antw. I, 467), und danach bei von der Hardt III, 106. Aber die Diöcese ist zur Merseburger geworden, und deshalb will auch von der Hardt den Convent zu Wismar in einen zu Weimar umgestalten; er selbst heisst Grabon, und bei Quétif I, 759 Grabeen. Den Niederschlag dieser Verkehrtheiten finden wir bei Fabricius. Bei dieser Sachlage war es ganz willkommen, dass Prof. Paul Fredericq mich freundlichst aufmerksam machte auf die Brüsseler Hs. 2285—2301, saec. XV. aus dem Kloster Korsendonc, welche unter vielen auf diese Streitigkeiten bezüglichen Schriften fol. 35 u. 36 auch die Verdammung und den Widerruf des M. Grabow enthält, der dem Convent zu Wismar im Ratzeburger Sprengel angehörte und Lector in Groningen war. Ich habe sie aus der Kgl. Bibliothek zu Brüssel durch die dankbar anerkannte Güte der Direction zugesandt erhalten, und gebe danach den folgenden Abdruck. Das Urtheil war, so viel ich gesehen habe, noch nicht gedruckt.

f. 35. Anno Domini 1419, die 31. Maii per cardinalem Aquilegiensem, iudicem in hac causa, dampnatus est quidam libellus et 17 conclusiones in eo contente, editus

a quodam fratre Matheo de Grabow ordinis Predicatorum, professo conventus Wismariensis dyoc. Razeburgensis provincie Saxonie (f. 35′) tamquam hereticalis et heresim sapiens, erroneus, scandalosus, iniuriosus, temerarius, presumptuosus et piarum aurium offensivus, set et aqua angustie sustentandus donec appareret, an in luce an in tenebris ambularet. Compulsus quoque predictum libellum cum suis conclusionibus publice revocare, si ad unitatem ecclesie eligeret redire. Si vero non elegisset, degradandus ut hereticus fuerat, et brachio seculari relinquendus. Eidem quoque fratri M. quoad vixerit[1] interdictus est accessus ad provinciam Coloniensem, maxime ad dyoc. Traiectensem, sub pena perpetue incarceracionis et aliis iuris penis. Principium libelli fuit tale: 'Suppono primo quod non intendo', finis vero: 'Et per hoc patet responsio ad decimum'. Prima eiusdem libelli conclusio fuit hec: 'Nullus potest licite et meritorie, immo nec veraciter, obediencie, paupertatis et castitatis universalia consilia coniunctim extra veras religiones manendo adimplere'. Ultima eius conclusio scilicet 17. fuit ista: 'Ex quibus sequitur, quod predicta tria Salvatoris consilia sunt ita concathenata, ut ubi paupertas veraciter seu meritorie invenitur, oportet quod necessario obediencia et castitas veraciter seu meritorie inveniantur'.

Revocacio eiusdem fratris Mathei.

Ego frater Matheus Grabow, ordinis Predicatorum professus conventus Wismariensis dyoc. Razeburgensis provincie Saxonie, cognoscens veram catholicam et apostolicam sedem, anathematizo et abiuro omnem heresim omnemque falsam et erroneam doctrinam contentam in quodam meo libello incipiente 'Suppono' etc. et finiente 'et per hoc patet responsio ad decimum', maxime 17 conclusiones pretensas et asserciones, quarum alie sunt heretice, alie erronee et alie scandalose ac piarum aurium offensive, per me editas in illo, de qua doctrina hactenus infamatus (f. 36) convictus et sentencialiter condempnatus sum. Et consentio sancte Romane ecclesie et apostolice sedi, profitens eandem fidem me tenere et credere, quam sancta ecclesia tradidit et firmavit, et iurans per sanctam Trinitatem et hec Christi evangelia, eos qui contra hanc

1) 'vixit' Hs.

fidem veniunt, cum dogmatibus suis eterno anathemate dignos esse.

Se quoque subscripsit manu propria abiuracioni a se lecte, approbate et facte coram dicto cardinali et aliis multis prelatis, doctoribus et magistris in theologia et in utroque iure ad futuram rei memoriam et testimonium premissorum.

Nachrichten.

232. Die Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde hat kurz nach einander zwei schmerzliche Verluste erlitten durch den Tod von Männern, die, beide Schüler von Waitz, beide noch unter Pertz zu ihren Arbeiten herangebildet, ihr bis auf die Gegenwart herab wesentliche Dienste geleistet haben.

Wilhelm Ferdinand Arndt wurde am 27. September 1838 zu Lobsens in der Provinz Posen geboren, doch siedelte sein Vater als Kreisgerichtsdirector später nach Kulm über, wo der Sohn seine Gymnasialbildung im Herbst 1858 vollendete. Seine Studien machte er z. T. in Berlin, doch vorzugsweise in Göttingen bei Waitz und promovierte dort 1861 mit einer Abhandlung über die Wahl Konrads II. Seit dem 1. Nov. 1861 Mitarbeiter der Mon. Germ., blieb er dieser Thätigkeit bis zum 1. Oct. 1875 treu, wo er sich endlich der akademischen Laufbahn in Leipzig zuwandte. Im Auftrage von Pertz, dessen besonderes Vertrauen er besass, unternahm Arndt im J. 1864 eine Reise nach Breslau, Krakau und Lemberg, auf der er für die Bearbeitung der polnischen Annalen mit Röpell in nähere Verbindung trat, 1864—65 eine zweite nach Petersburg[1] und Warschau, die, durch Krankheit schwer gestört, zur Auffindung der Handschrift Heinrichs 'des Letten' führte. 1867 begab sich Arndt[2] zu einem längeren Aufenthalte nach Belgien, 1868 von dort nach Frankreich, wo er zahlreiche karolingische Urkunden abschrieb. Die Ergebnisse dieser Reise wurden durch eine zweite vom Juli 1869 bis Januar 1870 wesentlich ergänzt, die zur Entdeckung des wichtigen Registrum Friedrichs II. in Marseille den Anlass gab.

Arndts erste Arbeit in den Mon. Germ. selbst war das Register zu dem 1863 erschienenen 18. Bande der SS.;

1) Vgl. N. Arch. V, 220. 2) Vgl. N. Arch. II, 232—299.

neben verschiedenen kleineren Quellen folgten im 19. B. die grosse Weltchronik Romualds von Salerno und Annalen von Pommern, Preussen, Polen, im 20. die Chroniken von Ebersberg und Lippoldsberg, die Werke Reiners von Lüttich, Johanns von Salisbury hist. pontific. und das Register, im 21. die Geschichte der Aebte von Lobbes und namentlich die grosse Hennegauer Chronik des Gislebert von Mons, endlich im 23. die Chronik Heinrichs des Letten nach der Warschauer Hs. Von den durch Pertz ihm gleichfalls bereits übertragenen Merowingischen Quellen, auf welche sich neben Gislebert besonders auch die belgisch-französische Reise bezogen hatte, erschien nach längerer Unterbrechung 1882—1884 die Frankengeschichte Gregors von Tours nach den ältesten und rohesten Hss., alles aber, was sich weiter daran anschliessen sollte, überliess er zuletzt seinem Schüler B. Krusch. Und so folgten als Nachklang dieser Thätigkeit nur noch die Vita Alchvini im 15. Bande der SS. und die Briefe des Desiderius von Cahors. Unabhängig von den MG., doch in ihrem Sinne veröffentlichte er als Leipziger Habilitationsschrift die Chronik des Bischofs Marius von Avenches nach der einzigen Hs. und schon vorher die kleineren Merowingischen Denkmäler, die Waitz 1874 zugeeignet wurden. Wie Arndt im Lesen schwieriger Hss. stets als ein besonderer Meister gegolten hatte, so förderte er darin auch weitere Kreise durch seine 1887 in zweiter Auflage erschienenen sehr praktischen Schrifttafeln.

Arndts Lehrthätigkeit, welche in einem engeren Zirkel schon in Berlin begonnen hatte und sich keineswegs auf Hilfswissenschaften beschränkte, trat am wirksamsten in seinem der Einführung in die Quellenkritik gewidmeten Seminar hervor, in welchem er die pädagogische Methode seines Meisters mit grosser Virtuosität handhabte. Rasch zum ausserordentlichen Professor befördert und neben Noorden mit dem ihm später für einige Zeit entzogenen officiellen Seminar für Mittelalter betraut, blieb er trotz seiner anerkannten Lehrerfolge lange auf dieser Stufe, bis er endlich im Sommer 1894 eine ordentliche Professur für Hilfswissenschaften erlangte. Neben den uns hier ferner liegenden Goethestudien wurde er, der auch an dem politischen Leben der Gegenwart stets warmen Antheil nahm, in seinen späteren Jahren von dem ursprünglichen Arbeitsfelde weiter abgeführt durch den Plan einer umfassenden Deutschen Geschichte nach dem Westfälischen Frieden, für welchen er, namentlich in Stockholm und Wien, reiche Materialien sammelte. Etwas davon zu vollenden war ihm nicht mehr

beschieden: ein Herzschlag bereitete am 10. Januar seinem Leben und Wirken ein jähes Ende. Wie er den MG., die den besten Theil seiner Kraft in Anspruch genommen, stets die alte Anhänglichkeit bewahrt, indem er einzelne seiner Schüler zur Thätigkeit an ihnen auszubilden bestrebt war, und viele jüngere Fachgenossen in ihren Arbeiten mit grosser persönlicher Gefälligkeit förderte, so sei auch hier seinem Andenken dankbare Anerkennung gewidmet.

Vgl. O. H. Geffcken in der Beil. zur Allgem. Zeitung, München vom 22. Januar.

Ludwig Weiland wurde aus einer katholischen Familie am 16. November 1841 zu Frankfurt am Main geboren und zählte zu seinen Lehrern am Gymnasium auch den bekannten klerikalen Historiker Joh. Janssen. Seine Studien in den Jahren 1861 bis 1864 galten in Göttingen wie in Berlin der Geschichte und zugleich der Germanistik, jene unter der Leitung von Waitz, diese, in die er tiefer als die meisten seiner Fachgenossen eindrang, unter der von W. Müller und Müllenhoff. Nachdem er 1864 in Göttingen mit einer Abhandlung über das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866 im Buchhandel erschienen) promoviert hatte, ging er auf die Empfehlung von Waitz zu Joh. Mart. Lappenberg nach Hamburg, um diesem, der altersschwach und augenleidend war, als Gehilfe zur Seite zu stehen. Er unterstützte ihn bei seinen literarhistorischen Arbeiten, von denen er die Ausgabe der Briefe Klopstocks erst nach seinem Tode 1867 vollendet herausgab, aber auch bei den für die MG. vorbereiteten Quellenschriftstellern, wie Helmold und Arnold, deren Druck er später besorgte. Einige Zeit nach Lappenbergs Ende († 28. Nov. 1865) kehrte W. nach Göttingen zurück, um zunächst an H. Korners Weltchronik zu arbeiten.

Eine Aufforderung von Pertz, der mit ihm über die Hinterlassenschaft Lappenbergs schon vorher in Verbindung getreten war, berief Weiland zu Neujahr 1867 in den Dienst der MG. Seine Thätigkeit für diese, die im Ganzen bis 1876 währte, wurde wiederholt durch ein böses Augenleiden gestört oder unterbrochen, erst auf einige Monate im J. 1869, dann auf ein und ein viertel Jahr vom 1. Apr. 1870 an, endlich wieder 1875. Wie er hier zuerst mit dem Nachlass Lappenbergs sich zu beschäftigen hatte, wohin auch das Chronicon Holtzatiae gehörte, so fiel ihm später die Aufgabe zu, die von Otto Abel vorbereiteten Ausgaben schwäbischer Quellen, der Geschichte von Petershausen und des Chron. Ursperg., druckfertig zu machen. Seine eigenen

Arbeiten beginnen mit dem 1869 veröffentlichten 21. Bande, für den er ausser dem Register die Weingartner Welfengeschichte nebst Fortsetzungen lieferte; im 22. folgte der überaus verbreitete und schwierige Martin von Troppau mit Fortsetzern (z. T. im 24.); im 23., dessen Register wir ihm ebenfalls verdanken, die Echternacher Denkmäler, die grosse Halberstädter Bistumschronik, Emo und Menko, die Geschichte der Bischöfe von Utrecht, der Aebte von Mariengaarde, die Chroniken von Lüneburg, Ebersheim, Ottobeuern.

Hatte Weiland, um endlich zu einer gesicherten Lebensstellung zu gelangen, sich mit der Absicht getragen, die Archivlaufbahn einzuschlagen, so wurde er diesen Zweifeln durch eine Berufung nach Giessen als ausserordentlicher Professor an Stelle Scheffer-Boichorsts im Sommer 1876 enthoben. Von hier aus lieferte er (im 15. und 24. Bande der SS.) noch einige Ergänzungen zu seinen früheren Arbeiten: seine ausgezeichnetste Leistung aber unter der neuen Centraldirection bestand darin, dass er, als geschulter Germanist hierzu vorzüglich berufen, die Reihe der Deutschen Chroniken würdig mit dem 2. niedersächsischen Bande eröffnete, dessen Kern die sächsische Weltchronik bildet, während die Braunschweigische Reimchronik darin an Lappenbergs Pläne anknüpft.

In die Unterbrechung, welche nach diesem stattlichen Bande in Weilands Schaffen für die Monumenta eintrat, fiel, nachdem er schon in Giessen zum ordentlichen Professor befördert worden, im J. 1881 seine Berufung nach Göttingen, wo er als Nachfolger Weizsäckers zugleich der Nachfolger seines Lehrers Waitz wurde, der ihm stets ein Vorbild bei allen seinen Bestrebungen geblieben war. Ebenso wie dieser kehrte auch er von andern Arbeiten immer wieder am liebsten zu den MG. zurück, denn als Lörsch in Bonn die eine Zeit lang von ihm geförderte neue Bearbeitung des 2. Bandes der Leges doch wieder aufgab, wurde Weiland sein Nachfolger. Indem unter seinen Händen der Plan sich auf 4 Quartbände bis zur goldenen Bulle Karls IV. ausdehnte, behielt er sich zur eigenen Ausführung die beiden ersten vor, seinem durch ihn herangebildeten Mitarbeiter Schwalm den Rest überlassend. Den Druck der grösseren Hälfte des 2. Bandes hat er noch selbst erlebt. Wenn auch W. zum Mitgliede der Centraldirection erst im J. 1893 gewählt wurde und somit nur einmal an unsrer Versammlung sich betheiligen konnte, so war ihm doch schon 1888 der Vorsitz und die Leitung unserer Arbeiten angeboten worden, die er ablehnte.

Es ist begreiflich, dass neben einer so ausgedehnten Thätigkeit als Herausgeber und bei dem Hemmnis der nie ganz überwundenen Augenschwäche die Musse zu grösseren literarischen Leistungen fehlte, aber eine ganze Reihe höchst schätzbarer Abhandlungen und Untersuchungen theils zur Verfassungsgeschichte theils zur Quellenkunde entstanden dennoch neben jenen Ausgaben. Von den letzteren erwähne ich namentlich die über Mathias von Neuenburg in den Abhandl. der Gött. Gel. Ges. und über ein Privilegium Friedrichs II. in den histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz. Auch manche der ausführlichen, oft scharfen Besprechungen über Bände der MG. oder verwandte Erscheinungen in v. Sybels histor. Zeitschrift trugen zur Förderung unserer Arbeiten bei. In dem hanseatischen Geschichtsverein nahm er, wie einst Waitz, eine hervorragende Stellung ein. An der Universität Göttingen, die Weiland 1888 zu ihrem Prorector wählte, gehörte er als ein stets mannhafter, bisweilen etwas schroffer, Charakter zu den angesehensten Collegen, in seinen Vorlesungen und namentlich im Seminar bewährte er sich als ein sehr beliebter Lehrer. Wie der von ihm gefeierte Dahlmann widmete er manche Stunde und eine nicht gewöhnliche Redegabe in politischen Versammlungen der Sache des Deutschen Reiches, der zu Liebe er selbst einst zum evangelischen Glauben übergetreten war.

Gerade in dem letzten Winter arbeitete W. mit besonderem Eifer an der Ausgabe der Reichsgesetze, als nach einer Erkrankung von wenigen Tagen, die das Vorhandensein einer Zuckerkrankheit herausstellte, am 5. Februar ein plötzliches Ende ihn aus seinem Wirken abrief.

Vgl. P. Hasse in den Lübeck. Blättern Nr. 12 vom 10. Febr. 1895, J. Schwalm in der Gött. Zeit. vom 11. Febr.

E. D.

233. In Rom starb am 9. März P. Bollig S. I., der als Bibliothekar an der Vaticana durch seine Gefälligkeit und Zuvorkommenheit sich oft Anspruch auf den Dank unserer Mitarbeiter erworben hat. E. D.

234. Zum Mitglied der Centraldirection ist von der kgl. bayrischen Akademie an Stelle des ausscheidenden Hrn. Geh. Hofraths von Rockinger Hr. Professor Alfred Dove in München gewählt worden.

235. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit ist erschienen Bd. 62 der zweiten Gesammtausgabe:

die Chronik von Stederburg, übers. von Winkelmann, 2. Aufl. bearbeitet von Wattenbach (Leipz., Dyk 1895).

236. Von den 'Jahresberichten der Geschichtswissenschaft', herausgeg. von J. Jastrow, ist Jahrgang XVI. 1893. erschienen (Berlin, Gaertner 1895).

237. Im Auftrage der Württembergischen Kommission f. Landesgeschichte hat W. Heyd eine Bibliographie der Württemberg. Geschichte bearbeitet, deren erster Band (Stuttgart, Kohlhammer 1895) die allgemeine Literatur in 3608 Nummern verzeichnet, wobei auch hsl. Quellen berücksichtigt sind. Bd. 2 soll die Lokalliteratur und diejenige über Personen, Familien und Stände bringen.

238. Von dem von W. Meyer herausgegebenen Verzeichnis der Göttinger Handschriften (N. A. XIX, 479, n. 96) ist der dritte Band erschienen, mit Registern zu Bd. 1—3. Wir machen namentlich auf das Verzeichnis des hsl. Nachlasses von Th. Wüstenfeld, S. 305 ff., aufmerksam.

239. Von dem sehnlich erwarteten neuen 'Katalog der Handschriften der kgl. Bibliothek zu Bamberg', durch den das unzulängliche Verzeichnis Jaecks ersetzt werden soll, ist die erste Lieferung erschienen, welche das Verzeichnis der Bibelhss. enthält (Bamberg, Buchner 1895), eine sehr sorgfältige und verdienstliche Arbeit des zeitigen Bibliothekars Dr. F. Leitschuh, der wir schnellen und glücklichen Fortgang wünschen.

240. Gleichfalls eine sehr werthvolle Gabe ist der von N. van Werveke bearbeitete 3. Theil des Supplément du catalogue de la bibliothèque de Luxembourg (Lux., Bourg-Bourger 1894). Er verzeichnet 262 vollständige Hss. und 18 Hss.-Fragmente, grösstentheils aus Epternach und Orval stammend, darunter mancherlei von Werth; die Beschreibung ist sehr eingehend, und manche kleinere Stücke werden in extenso mitgetheilt. Wir werden auf das Verzeichnis, sobald es der Raum gestattet, zurückkommen.

241. Im Bullettino Senese di storia patria Jahrg. I (1894), fasc. 3. 4. geben L. Zdekauer und G. Pampaloni über das Archivio provinciale notarile zu Siena, dessen Bestände mit dem J. 1251 beginnen, ausführliche Nachricht. Ein dankenswerthes Verzeichnis der Senesischen Notare von 1251—1530 ist beigegeben.

242. Sotheby, Wilkinson & Hodge zu London versteigerten 21.—26. März 1895, laut des 'Catalogue of a portion of the collection of Sir Thomas Phillipps', 1285 Nummern der Cheltenhamer Sammlung, darunter:

5. Alcuin, De salute animae; Smaragdus, Diadema 12. Jh., aus Pontigny.
72. Beda, Hist eccl. und Theologisches 14. Jh.
73. Beda, Hist. eccl. Beda, contin. —766, 14. Jh.
74. Beda, Theologisches; Epistola W. Mapes, 12. Jh.
133. Carmina: Gradus humilitatis; Vita Mariae; De triplici archa. Geschr. 1441. Einst Dr. Kloss, Frankfurt.
332. Forma investiendi fratres tercii ord. s. Franc. 14. Jh., für Antwerpener Minoriten, z. Th. Flämisch.
345. Giraldi Cambr. Expugn. Hibernie; Itiner. Wallie; 12. (vielmehr 13.) Jh.

F. Liebermann.

243. S. von Sychowski, Hieronymus als Litterarhistoriker (Kirchengeschichtl. Studien II, 2. Münster, Schöningh 1894) erweist durch die Einleitung und den Commentar zu der nach dem Texte des Vallarsi neugedruckten Schrift des Hieronymus de viris illustribus, dass dieselbe, wie schon Harnack gelegentlich bemerkt hatte, in ihrem ersten Theil (cap. 1—80) fast nichts ist als eine werthlose Abschrift aus der Kirchengeschichte des Eusebius. Ihre Bedeutung beruht ausschliesslich auf dem zweiten, aus eigener Kenntnis schöpfenden Abschnitt über die lateinischen Autoren. Abweichend von Ebrard (vgl. Wattenbach, GQ. II^6, 118) hält S. die überlieferte Gestalt für die vollständige. H. Bl.

244. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XXXIX, 154—184 handelt Th. v. Grienberger über die bei Jordanes überlieferten Namen von Ermanariks Völkern, deren richtige Form er festzustellen sucht. E. D.

245. P. v. Winterfeld macht in seiner Dissertation 'De Rufi Festi Avieni metaphrasi Arateor. recensenda' Berlin 1895, p. 37—38 eine Anzahl höchst beachtenswerther Verbesserungsvorschläge zu dem Text der Hrotsvitha bei Pertz und Barack. E. D.

246. Ueber meine Ausgabe von Lamperti opera ist in der Deutschen Litteraturzeitung 1895 n. 1 ein Referat von L. Dieffenbacher gedruckt, demselben, dessen zwei Arbeiten über Lampert ich nur ein sehr geringes Verdienst beimessen konnte. Ueber die von ihm da vorgetragenen eigenen Meinungen etwas zu sagen, halte ich der

Mühe nicht für werth. Nur muss ich bemerken, dass er über den Standpunkt, den ich in der Beurtheilung Lamperts einnehme, schief und irrig berichtet. O. H.-E.

247. Aus der Untersuchung von J. Greving, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae (Münster, Schöningh 1893), die im einzelnen Pauls Quellen erweist, heben wir hervor, dass G. die werthvollen Nachrichten über die Wahl des Gegenkönigs Rudolf (c. 93—98) nicht auf eine verlorene Schrift Gebhards von Salzburg (vgl. Wattenbach, GQ. II^6, 226, N. 5), sondern auf eine die Rechtmässigkeit der Forchheimer Wahl vertheidigende Streitschrift Bernolds zurückführt. H. Bl.

248. Zu der Notiz N. A. XX, 484 n. 125 über Sauerlands Mittheilung über eine Paderborner Hs. saec. XII. in der Vaticana haben uns H. Finke und P. Scheffer-Boichorst freundlichst darauf aufmerksam gemacht, dass der publicierte Inhalt der Hs. längst bekannt ist. Nach einer Schrift Evelts hat Scheffer-Boichorst Annal. Patherbr. 70 Anm. 3. 4 über die Beziehungen des Domherrn Theoderich zu Lanfrank und über dessen eigenes Werkchen gehandelt; letzteres ist sogar schon zweimal gedruckt, zuletzt von J. Niesert (Coesfeld 1829). Die wichtigsten der annalistischen Aufzeichnungen und das Paderborner Schatzverzeichnis hatte bereits Schaten, Ann. Paderborn. (ed. 1693) I, 568 herausgegeben. Neuerdings hat dann H. Finke in der Vaterl. Zeitschr. f. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XLV (1887), 1, 149 ff. die Hs. eingehend besprochen und die historisch bemerkenswerthen Aufzeichnungen derselben vollständig wiedergegeben. Vgl. auch Wattenbach, GQ. II^6, 36 N. 2.

249. Ein Pergamentblatt im Stiftsarchiv zu Melk, das P. Eduard E. Katschthaler in den Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsschreibung XVI, 125 ff. beschreibt, enthält den ersten Theil der Originalhs. der Ann. Ottenburani Isingrimi abbatis maiores (der zweite Theil ist in Leiden), der bisher nur aus zwei Abschriften des 18. Jh. bekannt war, und theilt die wenigen von der Ausgabe von Pertz abweichenden Lesarten mit.

250. In Sybels histor. Zs. LXXIV, 282—292 bespricht J. Loserth Seemüllers Ausgabe der Oesterr. Reimchronik und handelt dabei eingehender von den

Quellen Ottokars, in deren Aufsuchung ihm der Herausgeber hie und da zu weit gegangen zu sein scheint.
E. D.

251. Einen ausserordentlich drastischen und lebendigen Bericht über Verhandlungen des Cardinals Benedict, nachmals Papst Bonifaz' VIII., mit französischen Bischöfen und der Universität Paris im J. 1290 hat H. Finke in einer Soester Hs. gefunden und daraus in der Römischen Quartalschrift 1895, S. 171 ff. publiciert. Er ist für unsere Kenntnis vom Wesen und Charakter des späteren Papstes von hohem Interesse.

252. J. Loserth, Sigmar und Bernard von Kremsmünster (im Archiv für österr. Gesch. LXXXI, 2 und daraus besonders abgedruckt, Wien 1894) sucht den Beweis für eine früher schon von ihm vertretene und von G. Waitz bekämpfte Ansicht zu erbringen, dass der Kellermeister Sigmar der Verfasser der meisten um 1300 und danach entstandenen Geschichtsquellen von Kremsmünster, insbesondere der beiden Abtskataloge, dann aber auch der Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi, des Auctarium Cremifanense und vielleicht auch der Vita Agapiti sei. Wenn die Schrift auch dadurch einige Verdienste hat, dass ein reicheres Material als bisher zur Erörterung der Frage herbeigezogen ist, kann es nicht anerkannt werden, dass der versuchte Beweis erbracht ist, da er sich auf unbewiesenen Präsumptionen in der Hauptsache aufbaut. Auch nach dieser Schrift muss man meinem Urtheil nach bei der Ansicht von Waitz stehen bleiben, dass nur der Grundstock des älteren Abtskataloges mit Sicherheit Sigmar zugeschrieben werden kann. Um so unangenehmer berührt die Art der Polemik des Verfassers gegen einen Mann wie G. Waitz nach dessen Tode, während man vergebens nach einem Wort der Anerkennung sucht für die Verdienste, welche dieser sich um die Kremsmünsterer Geschichtsquellen gerade gegenüber der früheren Arbeit des Verfassers über dieselben erworben hat. O. H.-E.

253. Im Hist. Jahrb. XV, 796 ff. bespricht F. Kampers die der Mitte des 14. Jh. angehörenden Prophezeiungen des Minoriten Johannes de Rupescissa.

254. In der Römischen Quartalschrift 1894, S. 502 ff. macht Schmitz aus vatikanischen Akten einige ergänzende Mittheilungen zum Leben des Matthäus von Krakau, vgl. N. A. XVII, 446 n. 114.

255. Im Hist. Jahrb. XV, 802 ff. sucht Sägmüller darzuthun, dass in der in Cod. Vat. 5623 erhaltenen Fortsetzung des Liber pontificalis (Duchesne II, 527 ff.) Dietrich von Niems Schrift 'de schismate' benutzt sei.

256. In den Bulletins de la commission royale de l'histoire de Belgique 5. sér. t. IV n. 2 theilt D. Ursmer Berlière aus einer Leidener Hs. Fragmente einer verlorenen Chronik des Wilhelm von Wottem, Priors von St. Jakob zu Lüttich, mit, die sich auf die Geschichte des 1378 ausgebrochenen Schisma beziehen. — Eben derselbe handelt in den Annales du cercle archéologique de Mons t. XXIV über die gleichfalls verlorene Chronik des Johann von Sivry, Prior des Klosters Bonne-Espérance, die von 1126—1318 reichte, und von der einige von B. zusammengestellte Bruchstücke in dem Chron. Bonae-Spei des Abts Engelbert Maghe (1704) erhalten sind.

257. In der Zeitschr. f. Vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens LII, 2, 151 liefert Abels einen urkundlichen Beweis aus dem J. 1412 für die wiederholt bezweifelte Thatsache, dass Gobelinus Persona Official des Bisthums Paderborn gewesen ist.

258. Eine auch für die Geschichte der Päpste, namentlich des Florentiner Konzils von 1438 zu beachtende Quelle ist das Diario florentino des Weinhändlers Bartolommeo di Michele del Corazza 1405—1438, das, von Muratori SS. rer. ital. XIX, 945 ff. nach einem unvollständigen Cod. Estensis herausgegeben, in einer nach einem cod. Strozzianus verbesserten Form von O. Corazzini (Arch. stor. italiano XIV, 233 ff.) neugedruckt ist. H. Bl.

259. Einen für die Kirchengeschichte des XV. Jahrh. werthvollen Beitrag liefert der gegen die Kardinäle gerichtete Traktat über das Verhältnis von Primat und Kardinalat, den J. B. Sägmüller (Röm. Quartalschrift, Suppl. 2. Rom 1893) aus einer Berliner Hs. saec. XV. erstmals abdruckt. Als seinen Autor bezeichnet er den als Gegner Gregors von Heimburg bekannten Teodoro de' Lelli, Bischof von Feltre und Treviso, der die Schrift als ein für Paul II. bestimmtes Gutachten im Herbst 1464 verfasst habe. H. Bl.

260. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1894 n. LIII giebt H. Brunner eine neue und einleuchtende Erklärung von Lex Salica tit. 44: De reipus, der zufolge der Titel eine vielleicht im Anschluss an römisches

Recht vorgenommene Neuerung, das Ergebnis einer Satzung enthält, durch welche das Verlobungsrecht und die Verlobungsgebühr den männlichen Muttermagen des verstorbenen Ehemanns zugesprochen wurde, damit die Wiederverheirathung der Wittwe nicht durch widerstrebende Interessen der Erben des Mannes gefährdet werde.

261. Auf Grund einer aus Nürnberg 1288 eingeholten Auskunft über die Rechtsverhältnisse der dortigen Juden hat die Stadt Weissenburg im Nordgau 1312 ihr Judenrecht geregelt. Die inhaltlichen Bestimmungen der lateinischen Rechtsbelehrung von 1288 und des deutschen Privilegs von 1312 theilt L. v. Rockinger in der Archival. Zeitschrift N. F. V, 93 ff. mit.

262. In der Archival. Zeitschr. N. F. V, 286 ff. ist aus dem Nachlass von Chr. Häutle eine Aufzeichnung von Zeugenaussagen über eine von Kaiser Ludwig d. Bayern getroffene Entscheidung betreffend die Zugehörigkeit von Lechanschwemmungen zu Bayern und Schwaben abgedruckt.

263. In den Miscellanea storica della Valdelsa, 2. Jahrg. fasc. 3, bespricht L. Zdekauer zwei Hss. von Statuten der Commune von Poggibonsi im dortigen Stadtarchiv, von denen die ältere, welche die Statutenredaction von 1332 enthält, nach der Meinung des Autors mehr als lokales Interesse beanspruchen kann.

264. Im Anhang zu einem Aufsatz L. v. Rockingers, welcher die in bayerischen Urkunden des späteren MA. begegnenden Anklänge an römisches Recht behandelt (Archival. Zeitschr. N. F. V, 127 ff.), hat der Vf. das Inhaltsverzeichnis und eine Anzahl von Musterstücken aus dem Formularbuch des Joh. Genzinger zu Ingolstadt mitgetheilt, das auf Actenbeständen der herzogl. bayrischen und der städtischen Kanzlei beruht und 1446 abgeschlossen ist. S. 154 ff. sind noch einige andere Formularbücher des 15. Jh. besprochen.

265. G. Erler (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins X, 1 ff.) zeigt durch Vergleich mit einer bisher nicht genügend beachteten Ueberlieferung in der Chronik Zantfliets, dass das Schriftstück über die zwischen König Wenzel von Böhmen und Karl VI. von Frankreich in Reims (1398) geplante Zusammenkunft nicht, wie bisher angenommen wurde, als ein Gutachten des Pfalzgrafen Ruprecht (II. oder III.) von der Pfalz angesehen werden kann,

und will es als ein von der römischen Kurie in zwei Redaktionen ausgesandtes Flugblatt erklären. H. Bl.

266. In der Römischen Quartalschrift 1894 S. 500 f. theilt P. M. Baumgarten eine Urkunde Alexanders III. von 1179 Oct. 12 mit, in welcher eine Recherche in den päpstlichen Registerbüchern erwähnt wird.

267. In der zweiten Auflage des 2. Bandes von L. Pastors Geschichte der Päpste (Freiburg, Herder 1894; vgl. N. A. XVI, 217 n. 62) ist der Anhang der Documente durch einige Nummern vermehrt worden. Davon kommen für die Zeit Friedrichs III. namentlich in Betracht mehrere Schreiben des Cardinals Bessarion (n. 44a. 57a. 57b. 58a.), von 1461 und 1463, von denen drei im berichtigten Neudruck, eine im ersten vollständigen Druck gegeben werden, dann ein Breve Sixtus' IV. an Friedrich III. von 1482 und eine Bulle desselben gegen die Ketzerei in Deutschland von 1483 (n. 131a. 147a.). Auch in den Textnoten ist mehrfach neues archivalisches Material verwerthet.

268. In der Römischen Quartalschrift 1894 S. 451 ff. berichtet L. Schmitz über die Libri formatarum der Camera apostolica, 14 Bde. aus der Zeit von 1425 bis 1524 mit Einträgen und Urkunden über die an der römischen Curie erfolgten Ordinationen und Consecrationen.

269. Die Urkunde Heinrichs II., durch die der Kaiser auf Bitten des Erzbischofs Heribert von Köln dem Grafen Acodus die Klöster der heil. Eufemia zu Spoleto und S. Angelo zu Mogliano überträgt (Stumpf 1611), ist nur unvollständig als Inschrift neben einem Freskogemälde im erzbischöflichen Palaste zu Spoleto erhalten. Auf Grund einer von dem Spoletiner Lokalhistoriker Pietro Fontana an Bethmann gesandten Mittheilung gelang es mir in Gemeinschaft mit Herrn G. Sordini, das in Spoleto völlig unbekannte Fresko nach längeren durch den Herrn Erzbischof selbst gütigst unterstützten Nachforschungen in einem Raume im Erdgeschoss des Palastes wiederzufinden, der früher als Kanzlei gedient hatte, jetzt aber schon seit langem als Kornmagazin vermiethet war. G. Sordini hat nun noch andere überweisste Inschriften und Gemälde ebendort blossgelegt und giebt darüber, sowie namentlich auch über die enge Beziehung der von ihm abgedruckten Urkunde zu dem das Kloster S. Eufemia darstellenden Fresko im Giornale Arte e Storia 1894 n. 15—17 einen interessanten Bericht, nach dem die Abschrift des Di-

ploms und das Gemälde gleichzeitig unter Bischof Galardus (1374—1383) entstanden sind. — Zu der Urkunde selbst möchte ich sogleich hier bemerken, dass die Datierung: anno dominice incarnationis MXVI, anno regni domni Heinrici XIII (lies: XVI), imperii vero eius IIII, indictione XII; actum Mugdeburg (!) X. kal. Martii sicher mit: Magdeburg 1017 Februar 20 aufzulösen ist. In Magdeburg war Heinrich II. vom 9.—23. Februar nach Thietmar VIII, 52 (VII, 37). H. Bl.

270. E. von Oefele hat in der Stuttgarter Hs. n. 243 K. Peutingers, aus welcher er die oben S. 499 n. 181 erwähnten Kühbacher Traditionsnotizen entnahm, auch Auszüge von den verlorenen Eichstätter Königs- und Kaiserurkunden (vgl. N. A. XIX, 494 n. 159) gefunden, deren Mittheilung in der Archival. Zeitschrift N. F. V, 276 ff. unsere Kenntnis jener Stücke wenigstens einigermassen erweitert, indem diese Auszüge das Anfangsprotokoll und die ersten Worte des Contextes wiedergeben. Auch für einige noch erhaltene Diplome ergeben sich aus Peutingers Auszügen Verbesserungen. Die verlorenen Eichstätter Urkk. selbst sind noch nicht wieder gefunden, dagegen entnehmen wir demselben Aufsatz die willkommene Kunde, dass das Or. des D. Friedrichs I. für Rebdorf (St. 3861) aus privatem Besitz für das Münchener Reichsarchiv erworben ist.

271. In den Studi storici III, 533 ff. setzt G. Simonetti seine Mittheilungen über langobardische Urkk. des erzbisch. Archivs zu Lucca fort.

272. Der 2. Band der von der Württembergischen Kommission f. Landesgeschichte herausgegebenen Württembergischen Geschichtsquellen (Stuttg., Kohlhammer 1895), deren Leitung in den Händen D. Schäfers liegt, enthält zunächst die auf Württemberg bezüglichen Abschnitte des Cod. Laureshamensis, der Tradit. Fuldenses und der Weissenburger Quellen, bearbeitet von G. Bossert, mit lehrreichen Einleitungen, die namentlich für die Kritik des Lorscher Codex von Bedeutung sind, reichhaltigem Commentar, Registern und einer Uebersichtskarte. Die S. 283 ausgesprochene Vermuthung, dass der Graf Konrad, der nach dem Weissenburger Güterverzeichnis ed. Zeuss S. 299 f. reiche Weissenburger Lehen besass, der spätere Kaiser Konrad II. sei, kann ich nicht theilen; die von B. nicht beachtete Urkunde Heinrichs III.

St. 2497 (vgl. Jb. Konrads II. Bd. II, 159 N. 1) scheint mir neben anderem entscheidend dagegen zu sprechen. — Ausserdem enthält der stattliche, auch wegen seines billigen Preises rühmenswerthe Band Auszüge aus den vatikanischen Registerbüchern 1316—1378 und den Rechnungsbüchern der camera apostolica 1402—1534, bearbeitet von E. Schneider und K. Kaser.

273. Im Programm des Gymnasiums zu Straubing 1893/94 giebt A. Mayer Berichtigungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu dem Mon. Boica XII abgedruckten Traditionscodex von Oberaltaich; S. 10 Schatzverzeichnis und Bücherkatalog saec. XII., S. 14 series abbatum aus dem 14. Jh.

274. G. Novati druckt im Archivio stor. italiano XIX, 299 ff. einige unbekannte Cremoneser Urkunden der Jahre 990—1007 und 1148. Die beiden zu 1005 und 1007 gesetzten Urkunden des Bischofs Landulf gehören jedoch nach den Angaben anno imperii (scil. Heinrici) II und VI in die Jahre 1015 und 1018; in der ersteren ist offenbar bei anno millesimo quinto ein in der Abschrift ausgefallenes decimo zu ergänzen. H. Bl.

275. Im Geschichtsfreund XLIX, 233 ff. beginnt der Stiftsarchivar P. A. Vogel eine sehr willkommene neue Edition der Urkunden des Klosters Engelberg.

276. In den Mittheil. des Oberhess. Geschichtsvereins N. F. V, 85 ff. macht G. von der Ropp aus dem Falkensteinischen Copialbuch in Würzburg (N. A. XVI, 624 ff.) weitere urkundliche Mittheilungen zur Geschichte der Herren von Falkenstein-Münzenberg aus dem Ende des 13. und dem 14. Jh. Von reichsgeschichtlichem Interesse ist n. 7, ein Abkommen zweier Falkensteiner über Ausübung und Einkünfte des Erbkämmereramts von 1333. — Ebenda S. 102 ff. giebt K. Ebel Regesten zur Geschichte der Stadt Alsfeld bis 1396 aus den Urkunden des Stadtarchivs. — Fünf Regesten zur Geschichte Giessens und des Gleibergs (1325—1433) theilt das. 141 f. H. Haupt aus der gleichen Hs. mit.

277. In der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XVI, 38 ff. handelt E. v. Oidtmann über Arnoldus Parvus von Aachen, den Stammvater des Geschlechtes von Palant, und giebt S. 54 ff. urkundliche Mittheilungen über ihn und seine Nachkommen: darunter manches bisher Ungedrucktes.

278. Zur Herausgabe eines Oorkondenboek van Groningen en Drenthe, von welchem uns die schön ausgestattete erste Lieferung vorliegt (Groningen, Wolters 1895) haben sich die Herren Blok, Feith, Gratama, Reitsma und Rutgers verbunden. Sie umfasst 176 Nummern vom Anfang des 9. Jh. bis 1288; das älteste ungedruckte Stück scheint n. 27 eine Urkunde des Bischofs Andreas von Utrecht von 1139 zu sein. Zu n. 17 (St. 2180) vgl. Steindorff I, 391 ff.

279. R. Hönigers grosse Edition der Kölner Schreinsurkunden ist mit der 2. Hälfte des 2. Bandes (Bonn, Weber 1894) zum Abschluss gelangt. Die Lieferung enthält die merkwürdigen und in vielen Beziehungen noch räthselhaften Kölner Namenlisten des 12. Jh. (von denen eine, welche die Aufschrift 'fraternitas mercatorum gilde' trägt, durch ein gutes Facsimile veranschaulicht ist) und ausführliche Register zu der Gesammtpublication. Die ursprünglich für die Einleitung bestimmte Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Studien über die Kölner Stadtverfassung hat der Herausgeber einer besonderen Veröffentlichung vorbehalten.

280. Der dritte Band der von Paul Mitzschke herausgeg. Thüringisch-sächsischen Geschichtsbibliothek enthält den 1. Theil eines Urkundenbuchs von Stadt und Kloster Bürgel (Gotha, Perthes 1895), der von 1133 bis 1454 geht.

281. Der 6. Band des Württembergischen Urkundenbuchs (Stuttgart, Aue 1894) enthält in n. 1608 bis 2035 die Urkunden der Jahre 1261—1268 und bringt zahlreiche Nachträge zu den früheren Bänden.

282. Der dritte Band des Rappoltsteiner Urkundenbuchs führt die von K. Albrecht besorgte Ausgabe (Colmar, Barth 1894) in 1200 Nummern, von denen nur 44 bisher bekannt waren, bis zum Jahre 1442 und enthält einige Nachträge.

283. P. Marichal (Mémoires de la société d'archéologie lorraine XLIV, S. 5 ff.) macht beachtenswerthe Mittheilungen über die alten Inventare des Trésor des Chartes de Lorraine, die sich in Nancy nur unvollständig, dagegen vollkommen in Paris auf der Nationalbibliothek und in den archives nationales finden. H. Bl.

284. D. Morea, il chartularium del monastero di S. Benedetto di Conversano I. (Monte Cassino 1892) enthält 200 Nummern von 815—1266, von denen 196 erstmals gedruckt werden; zu den bekannten gehören J.-L. 2532. 6275. 17111. Wir verzeichnen ausserdem Alexander IV. Anagni 1258 Mai 23 (wo indess das Datum verderbt ist); Tancred, apud S. Apollinarem 1193 Mai; Friedrich II., Bari 1222 November, gegen dessen Datierung der Herausgeber (S. 317) mit Unrecht Bedenken hegt (vgl. Böhmer-Ficker 1417).
H. Bl.

285. J. Delaville Le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des hospitaliers de S. Jean de Jérusalem I, 1100—1200 (Paris, Leroux 1894) bietet in 1129 zum grossen Theil unbekannten Nummern ein reichhaltiges Material. Die umfangreiche Einleitung enthält eine sehr dankenswerthe Beschreibung des Malteser Archivs und der die Urkunden des Johanniterordens enthaltenden Abtheilungen der europäischen Archive, die auch für die Geschichte des Ordens viel Interessantes bietet. H. Bl.

286. Von den Regesten der Bischöfe von Konstanz ist die 5. und letzte Lieferung des 1. Bandes erschienen, welche den Schluss der von P. Ladewig verfassten Regesten bis 1293 und das von Th. Müller bearbeitete Register enthält. Dass auf dem Titelblatt des Bandes letzterer in gleicher Linie mit ersterem als Bearbeiter desselben genannt wird, hat Ladewig zu einer Beschwerde im Litterarischen Centralblatt und in der Deutschen Litteraturzeitung n. 9 veranlasst, auf welche A. Schulte in der Deutschen Litteraturzeitung n. 11 geantwortet hat.

287. Im Auftrage des Vereins f. thüring. Geschichte u. Alterthumskunde hat O. Dobenecker den ersten Halbband von Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae herausgegeben (Jena, Fischer 1895), der bis 1120 reicht. Die neuere Literatur ist mit grossem Fleisse verwerthet.

288. Von A. Overmanns Schrift über Mathilde von Tuscien und ihre Besitzungen (N. A. XVIII, 718, n. 188) ist eine erweiterte Bearbeitung erschienen (Innsbruck, Wagner 1895), aus welcher wir hier die bedeutend vermehrten, sorgfältig bearbeiteten Regesten der Gräfin und die Excurse 2 und 7 zu erwähnen haben. 2 enthält einen wohlgelungenen Versuch, die Lehre von den Urkunden der Canossaner Markgrafen soweit darzustellen als

dies ohne Kenntnis der Originale möglich ist; in Excurs 7 werden fünf bisher unedierte Urkunden Mathildens abgedruckt, die J. Ficker dem Vf. mitgetheilt hat.

289. Im Auftrage der Gesellschaft für die Herausgabe von Quellen zur dänischen Geschichte giebt Kr. Erslev in Verbindung mit W. Christensen und A. Hude ein neues Regestenwerk 'Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis' (Kopenhagen, Gad 1894) heraus. Die erste Abtheilung von Bd. 1 geht von 1085—1327; bei schon gedruckten Stücken werden nur Drucke, Regesten und hsl. Ueberlieferung verzeichnet; ungedruckte (das älteste Hadrian II., 1155 Nov. 22) werden vollständig oder im Auszug gegeben.

290. In den Sitzungsber. der Berliner Akad. vom 14. Febr. d. J. giebt Wattenbach eine ausführliche Beschreibung der aus Hautmont im Hennegau stammenden Berliner Hs. theol. oct. 94, welche ausser Schriften Sigeberts eine Sammlung lateinischer Gedichte aus dem 12. Jahrh. enthält. Neben manchen bekannten Dichtungen Hildeberts und des angeblichen Philipp von Harvengt (dessen Anspruch auf den Parnass W. als völlig unerwiesen ansieht), sowie des Petrus Riga, die aus dieser Hs. mehrfach verbessert werden könnten, bietet dieselbe auch eine grössere Zahl von ungedruckten Stücken dieser Zeit, von denen die anziehendsten als Probe mitgetheilt werden. Für die Geschichte Frankreichs und Flanderns, sowie der literarischen Bildung lässt sich daraus mancherlei gewinnen. E. D.

291. In der Zeitschr. f. deutsche Philologie XXVII, 474 ff. sucht K. Schenk darzuthun, dass die in der Heidelberger und Weingartener Liederhs. einem Kaiser Heinrich zugeschriebenen Lieder nicht von Heinrich VI., sondern von Heinrich (VII.), dem Sohn Friedrichs II., gedichtet seien, wobei er sich namentlich auf eine Stelle in einer Canzone des Gaucelm Faidit stützt. Die neuere historische Literatur ist ihm leider nicht genügend bekannt.

292. O. Schultz, Die Briefe des Trobadors Raimbaut de Vaqueiras an Bonifaz I., Markgrafen von Montferrat (Halle, Niemeyer 1894) giebt die drei für Bonifaz und die Geschichte namentlich des 4. Kreuzzuges interessanten poetischen Schreiben in kritischer Gestalt mit ausführlichen Erläuterungen und mit einer Beilage über

die Beziehungen der Markgrafen von Montferrat und der Malaspina zu den Trobadors. H. Bl.

293. Cod. Palat. lat. 1447, in welchem K. Zangemeister die altsächsische Bibeldichtung entdeckt hat, enthält auf f. 12—17′ auch ein Calendarium mit 8 necrologischen Notizen saec. X., die in Zangemeisters und Braunes Publication über die höchst wichtige Entdeckung, N. Heidelberger Jahrbücher IV, 207, abgedruckt sind. Zwei Einträge beziehen sich auf magdeburgische Kirchenfeste. Zu Juli 2 ist der Tod Heinrichs I., zu Juli 18 'Liutdulf laicus', April 27 'Baue laica' verzeichnet. Man könnte versucht sein, in jenem einen Angehörigen des königlichen Hauses und in dieser die angebliche Schwester des Königs (Dümmler Ostfränk. Reich III², 523, N. 2; Waitz, Heinrich I.³ S. 208) erkennen zu wollen, wenn man nicht für so vornehme Tote eine andere Bezeichnung als 'laicus' und 'laica' erwarten müsste.

294. Edmund Bishop, The earliest Roman massbook (Dublin Review Oct. 1894) übt mit Benutzung der Forschungen Bäumers und Wilsons auf Grund ausgebreiteter liturgischer Kenntnisse scharfe Kritik an Duchesne. Die Namen Gelasius' und Gregors I. bezeichnen wenigstens die Zeit der Sacramentare, die nach ihnen heissen. Alcuin ist es, der den Umfang des von Hadrian übersendeten Gregorianum verdreifacht durch Zufügungen namentlich aus dem bis dahin im Frankenreiche herrschenden Gelasianum und so das Gebetbuch der Lateinischen Kirche herstellt. F. Liebermann.

295. In der Mehler'schen Festschrift 'Der h. Wolfgang, Bischof von Regensburg' (Regensburg 1894) S. 163 ff. beschreibt A. Ebner das in der Dombibliothek zu Verona befindliche prächtige Sacramentarium des h. Wolfgang (Wattenbach GQ. I⁶, 402) und theilt daraus S. 171 ff. den Regensburger Kirchenkalender zur Zeit des h. Wolfgang mit.

296. In der Römischen Quartalschrift 1894, S. 367 ff. veröffentlicht H. Finke aus der Hs. Darmstadt 28 (N. A. XIII, 592) Aufzeichnungen über Versammlungen der Provinzialcapitel des Dominicanerordens im 13. und 14. Jh.

297. M. Sdralek, Die Strassburger Diözesansynoden (Strassburger Theolog. Studien II, 1. Freiburg, Herder 1894) veröffentlicht im Anschluss an die interessante Geschichte derselben Aktenstücke zur Strassburger

Kirchengeschichte, namentlich Diözesanstatuten des 14. Jh., aus dem Wolfenbüttler cod. Aug. 84 und aus dem cod. ms. 17 der Schlettstadter Stadtbibliothek, der in seinem ersten Theile eine von der Melker Hs. (vgl. N. A. XII, 451) abweichende Form von Fritsche Kloseners Directorium chori enthält. Auf eine für den Text der Synoden heranzuziehende Luzerner Hs. macht A. Schulte (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins X, 148) aufmerksam. H. Bl.

298. Im Gegensatz zu dem Aufsatz von A. Dopsch (N. A. XIX, 503 n. 208), der in dem bei Chmel gedruckten Rationarium Austriacum ein einheitliches, unter Ottokar zwischen 1262—1265 auf Grund einer neuen Landesaufnahme hergestelltes Urbar sieht, führt W. Erben (Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. XVI, 97 ff.) aus, dass es auf dieselbe ältere Quelle zurückgeht wie das von Rauch veröffentlichte Rationarium Austriae aus der Zeit Rudolfs I. Beide beruhen auf einem Urbar aus der Zeit Leopolds VI. mit Nachträgen Friedrichs II., das sowohl unter Ottokar wie — unabhängig davon — unter Rudolf I. abgeschrieben und mit Nachträgen versehen worden ist. H. Bl.

299. In der Abhandlung von F. Küch über Landgraf Hermann II. von Hessen (gest. 1413; Zeitschr. f. Hess. Gesch. u. Landesk. N. F. XIX, 1 ff.) werden umfangreiche Auszüge aus hessischen Einnahme- und Ausgaberegistern mitgetheilt.

300. In den Hohenzollerischen Forschungen von Chr. Meyer Bd. III, 401 ff. ist das Lehenbuch des Burggrafen Johann III. von Nürnberg (1397—1420) herausgegeben.

301. In der Römischen Quartalschrift 1894, S. 393 ff. macht F. Miltenberger in einem Aufsatz über die in den ersten Jahren Martins V. versuchte Neuordnung der päpstlichen Kammer zahlreiche Mittheilungen aus ungedrucktem Material, aus denen wir S. 436 ein Verzeichnis von 1418 über die introitus bulle et registri hervorheben.

302. St. Beissel, Vatikanische Miniaturen (Freiburg i. B., Herder 1893) giebt auf 30 Tafeln eine Auswahl von Miniaturen des 5.—15. Jh. aus Vatikan. Hss. mit Erläuterungen und Mittheilungen über gleichartige Hss. H. Bl.

303. G. A. Seylers Geschichte der Siegel (Leipzig, Friesenhahn o. J. [1894]) hat einigen Werth durch die Ausstattung mit zahlreichen Siegelabbildungen und -Beschreibungen. Weitergehenden wissenschaftlichen Ansprüchen genügt das Buch nicht.

304. B. Engl, Die mittelalterl. Siegel des Thorner Rathsarchives I. Theil (Thorn, Lambeck 1894) enthält auf 8 Tafeln 149 Siegelabbildungen und 20 S. Text.

305. K. Primbs weist in der Archival. Zeitschr. N. F. V, 102 ff. 284 f. auf verschiedenen päpstlichen Bleibullen (zuerst 1387, dann erst wieder 1503) Andeutungen von Wappenbildern der Päpste nach, welche jene Bullen gebrauchten. Vgl. dazu Nouveau Traité de diplomatique IV, 310.

Berichtigungen und Nachträge.

N. A. XIII, 15 wusste ich nicht anzugeben, welcher Mainzer Kirche der Domscholaster und Probst Gozwin oder Gozechin vorgestanden habe, und konnte nur bemerken, dass er nicht Domprobst gewesen sei. Es findet sich aber in dem Necrol. eccl. metropol. Mogunt. bei Schannat, Vind. liter. I, 4 (daraus Böhmer, Fontes III, 143) die Notiz: IIII. Kal. Oct. Gunzuvinus praepositus S. Mariae et magister scolarum S. Martini (d. i. des Domes). Es scheint mir nun fast zweifellos, dass der Name in dem von Schannat benutzten, leider verschollenen Manuskript verlesen, dass Gunzwinus in Gozwinus (oder wäre Gûzwinus möglich?) zu ändern ist. Denn einen Mainzer Domscholaster des (wie mir scheint, doch wohl unmöglichen) Namens Gunzwin vermag ich nicht nachzuweisen. Wir erfahren damit nicht nur den Todestag (28. Sept.) des Gozwin-Gozechin, der uns freilich wenig hilft, da wir sein Todesjahr nicht kennen, sondern auch, welcher Kirche Probst er war. O. H.-E.

Zu Bd. XIX, 617 ff. ist nachzutragen, dass die dort dargelegte Auffassung von der Bedeutung der Arenga: Duo sunt, quibus mundus hic principaliter regitur, pontificum auctoritas et regalis potestas ihre Bestätigung findet durch das Erscheinen eben dieser Worte in Stumpf Reg. 3234 und namentlich durch ihre Verwerthung bei Adalbert in der Vita Heinrici II. c. 8 (M. G. SS. IV, 794). H. Bl.

Bd. XX, 21, Z. 13 f. sind die Worte 'dem sich Wattenbach angeschlossen hat' zu streichen, ebenso S. 22, Anm. 1, Z. 2 die Worte 'und Wattenbach'. Ich bedaure den Irrtum, der mir da begegnet ist, um so lebhafter, als ich leider nicht einmal anzugeben weiss, wie ich dazu gekommen bin. S. 24 Z. 14 von unten muss es heissen 'Chilperich' statt 'Childerich'. Kurze.

Zu Bd. XX, 87 Note 1: Zahlreiche Beispiele für die Identificirung der Namen Arnold und Arnolf giebt Edw. Schröder, Zwei altdeutsche Rittermären 1894, S. XLV f.

Zu Bd. XX, 100 ff.: Eine höchst werthvolle Belegstelle für den salischen Ursprung des Beinamens 'von Weiblingen' ist bisher nicht genügend beachtet worden: der langobardische Jurist Ariprand nennt in seiner Brevis Langobardorum historia saec. XII. in. (M. G. SS. rer. Langob. et Ital. S. 595, 29 f.) den Stammvater des damals herrschenden deutschen Kaisergeschlechtes Enricum de Guibelleng.

Zu Bd. XX, 113 f., Note 4: Eine merkwürdige, auf Eislebische Agrarverhältnisse bezügliche Lokaltradition, die angeblich auf König Hermann zurückgeht, berichtet H. Grössler in den Mannsfelder Blättern 1892. Jahrgang 6, S. 188 f. Herr Prof. Grössler theilt mir ausserdem mit, dass allerdings der Knoblauch in Eisleben nicht angebaut wird, aber wild sehr viel vorkommt, ob in auffallend starkem Maasse im Verhältnis zu anderen Gegenden, muss dahingestellt bleiben. E. Bernheim.

Zu Bd. XX, 140 ff.: Handschriftliches Material aus Cremona, das uns erst jetzt zugänglich geworden ist, hat uns einen näheren Einblick in die äusserst raffinierte Fälscherthätigkeit Dragonis ermöglicht und scheint eine völlig andere Beurtheilung von St. 1403 und von dem Zusammenhang dieser Fälschung mit St. 1379 nöthig zu machen, als sie oben S. 143 ff. vorgetragen wurde. Um die verwickelte Angelegenheit völlig klar zu übersehen, bedürfen wir indess noch weiterer Mittheilungen aus cremonesischen Archiven. Sobald wir diese erhalten, werde ich auf die Sache zurückkommen. H. B.

Bd. XX, 269, N. 1 beklagt sich W. Gundlach darüber, dass der Vienner Bischofskatalog der Berner Hs., welchen L. Duchesne herausgegeben hat, in SS. XIII und XXIV nicht publiciert ist; dieser Umstand sei schuld, dass er das Stück nicht benutzt habe. Eine Abschrift dieses Katalogs befindet sich seit dem Jahr 1879 in den Sammlungen der Monumenta, er konnte aber in jenen Bänden nicht Platz finden, da er so früh schon schliesst, dass er als selbständiges Stück überhaupt in die Scriptores nicht gehört. Da er aber doch von Interesse war, beschloss G. Waitz, ihn später einer neuen Bearbeitung der Chronik des Ado von Vienne anzufügen, wo er passend seine Stelle finden würde. Dass Gundlach ihn nicht gekannt hat, ist nur seine eigene Schuld. Ein Wort der Nachfrage hätte für ihn genügt, um ihn kennen zu lernen. O. H.-E.

Register.

A.

Aachen 677.
Abaelard, Petrus 238. 644.
Actus pontificum Cenomanens. 240.
Ado von Vienne 267 f. 270. 276 ff. 282 ff.
Adornes, Anselm 257.
Aegidius von Orval 484.
Aegidius Tschudi 501.
Aelfric, Abt 505.
Aethelwold von Winchester 505.
Aix, Bibliothek 482.
Albenga 654 ff.
Alberich von Trois-Fontaines 245.
Albert von Aachen 244.
Albert von Stade 242.
Albrecht Achilles, Korrespondenz 496.
Alchvin (Alcuin) 8. 670. 681.
Alger, Bibliothek 482.
Alsfeld, Regesten zur Geschichte von 677.
Altenberg, Chronik des Klosters 247.
Altmann von Passau 243.
Altsächsische Bibeldichtung 681.
Amiens, Bibliothek 482.
Ammianus Marcellinus 239.
Andernach, Stadtarchiv 482.
Andreas Dandolo 246.
Andreas von Rode 496.
Angilram von Metz 14. 48.
Anna, Gemahlin Rudolfs I. 257.
Annales Alamannici 11. 16 ff. 27. 30; Augiens. 30; Ausciens. 29; Austrasici 23 f. 29; Blandiniens. 486; Corbeiens. 25; Egmundan. 486; Einhardi 5; Erphesfurtens. 576; Flaviniacens. 13. 29; Fuldens. antiqui 25; Gorziens. 17. 19 ff. 23. 27 ff. 32; Guelferbytan. 11. 16 ff. 27. 30; Halberstadens. 54. 87 ff. 93 f.; Hildesheimens. 58. 62; Iannuens. 489; Ilsenburgens. 54. 62. 70. 93; Iuvavens. maiores 25; Laubacens. 11 f. 29; Laureshamens. 11 ff. 26. 28 f. 32 f.; Laurissens. maiores 5. 11 ff. 21. 26. 30 ff., minores s. chronicon; Lindisfarnens. 34; Maximiniani 21 f.; Mediolanens. 476; Mettens. 33. 241; Mosellani 11 ff. 26. 28 f. 32 f.; Murbacens. 11. 16 ff. 26 ff. 32; Nazarian. 11. 16 ff. 30; Neustriac. 23 ff. 29. 32; Ottenburan. Isingrimi 671; Palidens. 53 ff. 72 ff. 245. 481; Patherbrunnens. 54. 58 f. 62. 87; Pegaviens. 621; Petaviani 11 ff. 20 ff. 29 ff. 35; Placentini 489; Reinhardsbrunnens. s. chronicon.; Rosenfeldens. 242; s. Amandi 11 ff. 20. 23. 26 ff. 31 f. 484; s. Columbae Senonens. 12. 25 f. 29. 36; s. Disibodi 242; s. Galli Baluzii 12. 20 f. 24 f. 30, breves 30, maiores 11. 19. 30; s. Maximini Treverens. 12. 25. 29; s. Mariae Erphesfurtens. 404 ff.; s. Petri Erphesfurtens. antiqui 619, Lothariani 618 f., maiores 415. 619, s. Petri et Aquens. 619; ss. Udalrici et Afrae Augustan. 4; Spirens. 99; Stabulens. 29; de Terre sainte 489; Tiliani 11 f. 29; Thuringici 407; Veneti 245. 450 ff.; Veronens. de Romano 469 ff.; Weingartens. 30; Weissenburgens. 3. 5; Xantens. 486.
Annalista Saxo 53 ff. 61 ff. 72 ff. 79 ff. 237.
Annalistische Notizen aus Paderborn 485. 671; aus Sachsen 496.
Annolied 5.
Anonymus von S. Omer 256.
Anselm Adornes 257.

Anselm von Gembloux 486.
Anselm von Lucca 243. 304. 321. 493.
Anselm von Lüttich 223.
Antoninus martyr, de locis sanctis 518.
Apographa Iuniana des cod. Gabbemae 494.
Apologeticus 243.
Archipoeta 256.
Arles, Bibliothek 482.
Arn von Salzburg 42. 47.
Arnold von Lübeck 80.
Assisi, Bücherkataloge 238.
Auctarium Cremifanense 672.
Auctor Gallicus de ordinando pontifice 243.
Augsburg, Stadtchroniken 246. 492.
Augustinus 238. 444. 519.
Avitus 515.

B.

Balducchino, Giovanni 476.
Bamberg, Bibliothek 669.
Bartolommeo Michele del Corazzo 673.
Beaulieu, Urkundenbuch 255.
Beda 4. 515. 670.
Benedict von Aniane 505 f.
Benedictus Levita 305. 317. 321.
Bernard von Clairvaux 495.
Bernardus Guidonis 415. 417.
Bernard von Kremsmünster 672.
Bernardus Silvester 490.
Bernold von Konstanz 243. 493. 671.
Berthold, Kaplan Ludwigs IV. von Thüringen s. gesta Ludovici IV.
Berthold von Reichenau 114 ff. 242.
Binger Kurverein 249.
Boncompagno 251. 495.
Bonifaz VIII. 672.
Boninsegna de' Mitocoli 476 ff.
Bonizo 99 f. 115 ff.
Bordeaux, Bibliothek 482.
Briefe s. Epistolae.
Broich, Memorialverse über die Belagerung 246.
Brüssel, Cartular 255.
Bruno (de bello Saxonico) 108 f. 115.
Bruno von Querfurt 241 f.
Bruno von Segni 445 ff.
Bürgel, Urkundenbuch 678.
Burchard von Worms 248. 291 ff. 342 ff.
Burkard Zink 246.

C.

Caesarius von Heisterbach 410. 415 f.
Calendaria 681; Casinens. 256; Ratisbonens. 681; s. Gregorii Veneti 456; Viennens. 284 f.
Canaparius 241.
Cantinelli, Petrus 5.
Capitularia 3. 6. 258. 314 f. 519.
Carmina latina varia 121. 240. 427. 498. 505. 670. 680 f.; aevi Karolini 8; Burana 256; de Roma expugnata 243; de speciebus praeteriti perfecti 256. — Bernardi Silvestris 490; Hildeberti 643. 680; Pauli diaconi 256; Petri Crassi 243; Petri de Riga 231 f. 680; des Raimbaut de Vaqueiras 680 f. S. auch versus.
Cassian 518.
Cassiodor 3 f.
Casus monasterii Petrishusens. 80 f.; s. Galli 75. 366 ff.
Catalogi librorum von Oberaltaich 677; von S. Francesco d'Assisi 238.
Catalogus abb. Cremifanens. 672; abb. mon. ss. Udalrici et Afrae Augustan. 488; epp. Viennens. 275 ff. 684; epp. Vratislaviens. 485; pontif. Romanorum 304. S. auch series.
Ceccarelli, Alfonso 195. 253 f.
Cheltenham, Bibliothek 670.
Cholner, Paulus 239.
Christian (von Mainz?) s. chronicon Moguntinum.
Chronica Bonae-Spei 673; Constantiens. 491; Eberspergens. 75; abbatum Eenamens. 252; Egmundan. 486; Erfordiae civitatis 578; Erphesfurtens. cod. Dresdens. 380 ff. 408 f. 414. 417. 579, Minor 393. 399. 407 ff. 572. 578. 613. 616 ff. 637; Estens. 475. 480; Faventina 5; imaginis mundi 484; Isenacens. universale 421. 637; Laurissens. 11. 41 f.; de rebus gestis in Lombardia 466. 473; minora 237. 239. 481; Modenens. 475; Moguntinum 91. 489; Novaliciens. 249. 277; Ottenburan. 5; pontificum et imperatorum (Rheni inferioris) 489; Reinhardsbrunnens. 4. 375. 388 ff. 399 ff. 410. 413 ff. 571 ff.; Sampetrinum = S. Petri Erphesfurtens. moderna 4. 375 ff. 393. 399. 405 ff. 571 ff.

611 ff. 624; Saxonum 244; illorum della Scala 469 ff.; Spirens. 90. 491; Stederburgens. 669; Tegernseeens. 156 ff.; Thuringorum (fratr. Praedicator. Iseuacens.) 398. 409 f. 576. 579, (amplificata a fratre minore Isenacens.) 408 ff. 415 f. 637; Urspergens. 415; Viennens. 263 ff.
Chroniken des Klosters Altenberg 247; von Augsburg 246; bairische 5; deutsche 5; von Este-Ferrara 475; italienische 5; von Konstanz 491; von Lübeck 492; von Metz 492; österreichische 5; von Osnabrück 247; Thüringer (bis 1409) 420 f. — des Boninsegna de' Mitocoli 476 ff.; Burkard Zink 246; Clemens Sender 492; Cornelius Zantfliet 674; des Lesemeisters Detmar 502; Dietrich von Lilie 247; Ertwin Ertmann 247; Gregor Hagen 245; Hector Mülich 246. 492; Heinricus de Frimaria 385 ff.; Johann von Sivry 673; Johann Stetter 491; Martin von Troppau 399; Petrus Cantinelli 5; Reinbold Slecht 492; Ulrich von Richenthal 491; Wilhelm von Wottem 673.
Chronist des Orti Manara 466 ff.
Clemensbrief 239.
Clemens Sender 492.
Codex Carolinus 44; Laureshamens. 676; traditionum Fuldens. 676; Oberaltacens. 677; Weissenburgens. 506. 676; Udalrici 210. 212. 214 ff. 562 f.
Cognac, Bibliothek 482.
Collectiones canonum 243. 296 ff. 303 ff. 321. 328 f. 352. 493; Catalaunens. 298 ff.; Coloniens. 296 ff.; Diessens. 294 ff.; Hiberniens. 291 ff. 352; Hispana 527 f.; Italiae superioris 313 f. 352; Riccardiana 309 ff. 322; S. Crucis Florent. Laur. 304 ff. 318 ff.; Taurinens. 308. 323 ff. 353. S. auch Burchard, Deusdedit, Regino, Synodi.
Compilatio Sanblasiana 242.
Concilia s. Synodi.
Constitutio de foresta Pseudo-Knuti 492.
Constitutiones regum et imperatorum 3. 6. 212. 247 ff. 425 ff. 674.
Continuatio Burburgens. Sigeberti 486; Byzantia Arabica Isidori 237. 483; Hispana Isidori 483.
Continuator Fredegari 30. 35 ff.
Conversano, Urkundenbuch 678.
Cornelius Zantfliet 674.

D.

Dandolo, Andreas 246.
Dante, vita nuova 238.
Danzig, Bericht der Feldhauptleute 257.
David, Chorbischof von Le Mans 240.
Decretales 304. 318. 329 f. 445.
Demer, Jörg 492.
Descriptio expeditionis Karoli magni in terram sanctam 244.
Detmar 502.
Deusdedit 243. 321. 497.
Dialogus de potest. imperiali et papali 490.
Diario fiorentino 673.
Dictatus papae 243. 497.
Dietrich von Apolda s. vita Elisabethae.
Dietrich von Lilie 247.
Dietrich von Niem 246. 673.
Directorium chori s. Fritsche Klosener.
Dominikaner, Traktat über die Tugenden der ältesten 396 f.; Verhandlungen der Provinzial-Kapitel 681. S. auch Ordo.
Donizo 115.
Dragoni 684.
Duisburg, Stadtarchiv 482.

E.

Eberhard von Gandersheim 77 ff. 118.
Eberhard von Salzburg, Briefbuch 216.
Eberhard Windecke 491.
Egidio Rossi 187 ff. 459 ff.
Eichstätt, Königsurkunden 676.
Einhard 5.
Eisleben, Werder- und Achtbuch 114.
Ekkehard von Aura 54. 57 ff. 82. 92 ff. 103. 413. 417. 605 f. 617 ff.
Ekkehard von St. Gallen 75 f.
Enea Silvio 250.
Engelberg, Urkunden 677.

Engelbert Maghe 673.
Enikel 5.
Epigrammata 647 ff.
Epistola de vitanda missa 243.
Epistolae variae 7 f. 209 ff. 237. 243. 250. 257. 495 f.; Adalberti aep. Salisburgens. 216 f.; Adolfi regis 429 f.; Aelfrici 505; Alberti Achillis 496; Alexandri III. 250; Alexandri de Masovia 218; Augustini 519; Aviti 515; Berengarii Turonens. 215 f.; s. Bernhardi 495; Bessarionis cardinalis 675; Calixti II. 286; Conradi II. aep. Salisburgens. 217; Dieterici Verdunens. 215; Eberhardi I. aep. Salisburgens. 216 f.; Eduardi regis Angliae 432 f.; Felicis III. 330; Friderici II. imper. 250; Friderici III. imper. 216; Friderici IV. aep. Salisburgens. 219; Gebhardi aep. Salisburgens. 212; Gelasii I. 317; Gregorii I. 4. 7. 247; Gregorii VII. 250. 277; Gregorii XII. 235 f.; Guidonis com. Flandriae 429; Hadriani II. 514 f.; Hadriani IV. 250; Hadriani V. 233 f.; Hieronymi 437 ff.; Hildesheimens. 215; imperatorum 360 ff.; Hrabani 299; Innocentii I. 320; Iohannis de Kuik 429. 431; Iohannis II. aep. Salisburgens. 218 f.; Ivonis 223; Margaretae princip. elect. Saxoniae 496; Leonis I. 329; Michaelis VII. 494 f.; Nicolai I. 533 ff.; Ottonis III. 359 ff.; paparum 44; Paschalis II. 277. 285; Pauli I. 264. 269; Pauli et Gebhardi 495; Petri Damiani 219 f.; Pseudo-Udalrici 212. 445 f.; Raimbaut de Vaqueiras 680 f.; s. Remigii 216 ff. 527; Salisburgens. 216 f.; Servati Lupi 249 f.; Sigeberti Gemblac. 214; Siricii 317; Stephani Tornacens. 327; Theodoricianae 3; Urbani II. 213. 277. 285; Victoris I. 281; Viennens. 249. 263 ff.; Waltheri Mapes 670; Wazonis Leodiens. 223 f.; Zosimi 264. 283.
Epitaphia varia 257. 641 ff.; Elgeri de Honstein 395 f.; Gaufridi ep. Catal[aunens.] 643; Hunberti Lugdunens. 645; Petri Baiolardi 644; Swiggeri abb. s. Dionisii 646; Theobaldi com. 646.
Ernstsage 88.
Erphurdianus antiquitatum variloquus 578 f.
Ertwin Ertmann 247.
Este-Ferrara, Chronik 475.
Estoire d'Eracles 489.
Ethicus 239.
Eusebius 620 f.
Excerptiones Egberti 292. 301 f.

F.

Flodoard 559 ff. 565 ff.
Florennes, Urkunden 252.
Flores cronicorum Bernardi Guidonis 415. 417.
Formulare und Formularbücher 223 f. 247. 495 f. 674.
Fortunatus s. Venantius.
Fragmentum Chesnii 13. 15 f. 19. 29.
Frankfurt, Stadtarchiv 482.
Franziskaner, forma investiendi fratres tercii ordinis 670.
Fredegar 517.
Friedrich Köditz 622 ff.
Friesach, Handwerksordnung 502.
Fritsche Klosener 682.
Fulrad von S. Denys 47.
Fundatio Bergens. coenobii 245; conventus fratrum minor. Isenacens. 408 ff. Viennens. ecclesiae 283 ff.

G.

Gabbema s. apographa Iuniana.
Gebhard, Regensburger Domherr 495.
Gebhard von Salzburg 671.
Genealogia, Habsburger, der Familie Feilding 257; com. de Honstein 386 f.; com. de Kefernburg 616; gentis della Scala 466. 478.
Genzinger, Johann 674.
Gesta Aldrici 239; abb. mon. s. Iacobi Leodiens. 252; epp. Leodiens. 92. 223; Ludovici IV. lantgravii 584 ff. 615 f. 622 ff. 631 ff.; archiepp. Magdeburgens. 375.
Gildas 4. 481.
Giorgio Merula 490.
Giovanni Balducchino 476.
Giovanni de Bazzano 475.
Giraldus Cambrens. 250. 670.
Glossen, deutsche 72 f.
Gobelinus Persona 673.
Görlitz, liber actorum 249; Stadtbuch 502.
Göttingen, Bibliothek 669.

Goslar, Satzungen des Forstdings 494.
Gottfried, Protonotar Herzog Albrechts I. 496.
Gottfried Hagen 245.
Gottfried von Viterbo 416. 485. 606. 617.
Gozwin, Domscholaster in Mainz 683.
Grabow, Matthaeus 661 ff.
Gratian 307 f.; 316 ff.
Gregorii dialogi 516. 518.
Gregor von Heimburg 673.
Gregor von Tours 247. 483. 511 ff. 530.
Groningen, Urkundenbuch 678.
v. d. Gruben s. Hans.
Guibert von Nogent 238.
Guido Faba 495.
Guido von Vienne (Calixt II.) 263 ff. 274. 287.

H.

Hagen, Gottfried 245.
Habsburger s. Genealogia.
Hagiologium Viennens. 265 ff.
Haiming, Regesten der Urk. zu 256.
Halitgar von Cambrai 257.
Hanau, Urkundenbuch 503.
Handschriftenkataloge von Bamberg 669; von Cheltenham 670; französischer Provinzialbibliotheken 482; von Göttingen 669; Hildesheim 482; Luxemburg 669; codd. reg. Christinae aus der Vaticana zu Rom 482; Trier 239.
Hans v. d. Gruben, Reiseberichte 492.
Hartmann Schedel 61 f. 377 f. 388. 578 f. 618 ff.
Hartwich (von Regensburg?) 244.
Hazebroek, Stadtrecht 249.
Heidenheim, Rechtsaufzeichnung des Klosters 494.
Heinrich II., Vision über 484.
Heinrich VI., Lieder 680.
Heinrich VII., Gutachten über Rechtsverhältnisse H's. VII. zu Clemens V. und Robert von Neapel 494.
Heinricus de Frimaria 385 ff.
Heinrich von Herford 74. 244.
Heinrich von Langenstein 490.
Heinrich, Burggraf von Regensburg 488.
Hektor Mülich 246. 492.
Helmold 112 f. 242. 244.
Heppenheim, Grenzbeschreibung 501.
Herderich s. Rudolfsbuch.
Herrad von Landsperg 507.
Hessische Rechnungen 682.
Hieronymus 245. 263. 292. 437 ff. 670.
Hildebert von Le Mans 243. 643. 680.
Hildegard von Bingen 258.
Hildesheim, Bibliothek 482.
Hincmar von Reims 6. 237. 321. 493. 511 ff.
Historia Bononiens. miscella 475 f.; Brittonum 481. 483; Cremifanens. 672; Damiatina 584; Gandersheimens. 78. 118 f. 123; Herveldens. 5; Reinhardsbrunnens. 613 f.; occupationis et amissionis Terrae sanctae 415; de lantgraviis Thuringiae Eccardiana 407 ff. (vgl. chron. Isenacens. universale), Pistoriana 376 ff. (vgl. chron. Thuringorum Isenacens.); de ortu principum Thuringiae (= brevis princ. Thur.) 581 f. 595 ff. 617.
Honorius von Autun 4.
Hrabanus Maurus 257. 299. 329 f. 345.
Hrotsvith 118. 241. 670.
Hugo von Flavigny 212.
Hydatius 245. 517.

I. J.

Jacob von Acqui 484.
Iacobus de Varagine 415. 618.
Inventio et miracula s. Mathiae apostoli 484.
Joachim Vadianus 485.
Johannes von Biclaro 483.
Johannes von Bologna 495.
Iohannes Constantinopolitanus 318. 518.
Johann Genzinger 674.
Johann von Hauvilla 490.
Johann III. von Nürnberg, Lehnbuch des Burggrafen 682.
Johannes Rothe 382. 413. 420 f.
Iohannes de Rupescissa 672.
Johann von Salisbury 250.
Iohannes Scotus 8.
Johann von Sivry 673.
Johann Stetter 491.
Johanniterorden, Urkundenbuch 678.
Jordanes 239. 670.
Irnerius von Bologna 493.

Isidorus Pacens. s. continuatio Hispana.
Isidor von Sevilla 4. 237.
Isingrim von Ottobeuren 671.
Itala 518.
Judenrecht von Nürnberg u. Weissenburg 674.
Jülich, Graf Wilhelm IV. 488.
Ivo von Chartres 292. 304. 307 f. 313. 316 f. 322. 326 ff. 353.

K.

Kadlubek s. Vincentius.
Kaiserchronik, bairische 82. 118 ff. 486 ff.; sächsische 53 ff.
Kaiser- und Königsurkunden 3. 6 f. 127 ff. 179 ff. 196 ff. 225 ff. 240. 244. 247 f. 251 ff. 357 ff. 377. 459. 487. 498 ff. 562 ff. 601 f. 607 f. 675 f.
Kanzleiordnungen, päpstliche 497 f.
Karolingische Annalen s. annales.
Karolus magnus s. descriptio.
Köditz, Friedrich 622 ff.
Köln, Regesten 504; Schreinsurkunden 678.
Kolmar, Propstei von St. Peter 256.
Konrad von Gelnhausen 480.
Konrad von Regensburg 488.
Konstanz, Chroniken 491; Regesten 504. 679; Urbar der Dompropstei 258.
Konstanzer Konzil, Chronik 491; Instruktion der badischen Gesandten 250.
Kremsmünster, Geschichtsquellen 672.

L.

Lampert von Hersfeld 3. 5. 110. 114 ff. 242. 377. 399. 497. 578. 618 f. 670 f.
Landfrieden 248.
Landrecht, Westerlauwersches 494.
Lanfranc von Canterbury 484. 671.
Langobardische Urkunden 501. 676.
Legendae de s. patribus conventus Isenacens. ord. Praedicator. 386 ff.; Karolingicae 484. S. auch vita.
Leges Angliorum et Werinorum 492; Frisionum 247. 494; Romana canon. compta 321; Salica 519. 673; Visigotorum 6. 237.
Le Mans, Bibliothek 482.
Leo von Monte Cassino 95 ff.
Leodegar von Vienne 249 ff.
Libelli de lite 485.
Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma 241.
Liber actorum Gorlitzens. 249; canonum 243; cronicor. Erfordiens. 379 ff. 388 ff. 398 ff. 410. 413 ff.; decretorum s. Burchard; de ortu, victoria et triumpho Karoli ducis Burgundiae 246; de unitate eccl. conserv. 116. 243; episcopalis Viennens. 249. 264. 277 ff.; historiae Francorum 240. 517. 526; pontificalis 518. 526. 673; possessionum Wissenburgens. Edelini 506; provisionum praelatorum 251.
Libri formatarum camerae apostolicae 675.
Lieder, deutsche 5. 121; Heinrichs VI. 680.
Lille, Urkundenbuch von S. Pierre 504.
Linz, Archiv 482.
Liturgisches 485. 505 f. 681.
Liudprand 241.
Lobbes, Urkunden 252.
Lucca, Statuten 494.
Lübeck, Chronik 492; Rathswahlordnung 502; Zollrolle 507.
Lüttich, Cartular von S. Lambert 498; Gedichte über den Investiturstreit in L. 427.
Lupus s. Servatus.
Luxemburg, Bibliothek 669.

M.

Maghe, Engelbert 673.
Manegold von Lautenbach 243. 493.
Mapes, Walther 670.
Markward von Korvey 243.
Martin V., Itinerar 491.
Martin von Troppau 399. 410. 415.
Martin Weifer (oder Weiser) 169.
Martyrologium Hieronymianum 437 ff.
Mathilde von Tuscien, Regesten 679 f.
Matthaeus Grabow 661 ff.
Matthaeus von Krakau 672.
Mecklenburg, Urkundenbuch 503.
Merula, Giorgio 490.
Metrisches 505.
Metz, Geschichtsquellen 492.
Milo v. S. Amand 8.
Miniaturen 508. 682.

Mirbach, Urkundenbuch der Grafen 503.
Monte Cassino, Calendarium 256.
Moulart, Simon 246.
Mülich, Hektor 246. 492.

N.

Nancy, Archiv 678.
Nantes, Bibliothek 482.
Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi 672.
Necrologia Germaniae 8; Styriae 506; von S. Martin zu Tournay 252; S. Gregorii zu Venedig 456. 458.
Nekrologische Notizen 681.
Nennius 4. 481. 483.
Neuss, Brief aus dem Feldlager vor 496 f.
Nicolaus von Butrinto 245 f.
Nicolaus von Siegen 406.
Niccolò di Ferrara 475.
Nürnberg, Judenrecht 674.

O.

Oberaltaich, Catalogus librorum 677; Schatzverzeichnis 677.
Oesterreich. Reimchronik 671.
Oliver, scholasticus 584.
Onulf von Speier 251. 441 ff.
Ordo fratrum Praedicatorum 397.
Osnabrück, Geschichtsquellen 247.
Ostertafeln, angelsächs. 25. 27. 29.
Othloh 93. 238.
Otto von Freising 102 f. 481.
Otto von S. Blasien 481.
Ottokar s. Oesterreich. Reimchronik.

P.

Pace dal Friuli 490.
Paderborn, annalist. Notizen und Schatzverzeichnis 485. 671.
Palaeographisches 258. 507 f.
Papstbriefe und -Urkunden 44. 213. 233 ff. 246 f. 250 f. 264. 269 ff. 286 f. 428. 497 f. 527. 531 ff. 675.
Paris, Universität s. Bonifaz VIII.
Parisius de Cereta 466 ff.
Paul von Bernried 239. 495. 671.
Paulus Cholner 239.
Paulus diaconus 240. 256.
Peter von Andlau 490.
Petrarca 238.
Petrus Abälard 238. 644.
Petrus Cantinelli 5.
Petrus Crassus 243.
Petrus Damiani 108. 243.
Petrus de Riga 231 f. 680.
Philipp von Harvengt 680.
Philippe de Nevaire 489.
Placita 6. 227. 499.
Poenitentialia 296 ff. 330 ff.; Halitgari 257; Hrabani 257; Pseudo-Romanum 328; Vallicellanum 309 ff.
Poggibonsi, Statuten 674.
Polistore s. Niccolo di Ferrara.
Polycarpus 304 ff. 321.
Praeiectus 484.
Prophetiae 485. 672.
Pseudo-Isidor 240. 352. 493. 528.
Pseudo-Knut 492.
Pseudo-Theodorus 296 ff. 316. 328 ff.
Pseudo-Udalricus 212. 445 f.

Q.

Quaestiones de iuris subtilitatibus s. Irnerius.
Quedlinburg, Regesten des Johanneshofes 504.

R.

Rahewin 217. 481.
Raimbaut de Vaqueiras 680 f.
Rappoltstein, Urkundenbuch 678.
Ratherius 238.
Rationarium Austriacum 682.
Rechnungen und Rechnungsbücher der camera apostolica 506. 677. 682; Heinrichs von Derby 507; hessische 682; der Peterskirche zu Rom 258.
Rechtsquellen, kirchl. 247.
Regensburg, calendarium 681.
Regesta diplomatica regni Danici 680; imperii 255 f. 504; Karoli IV. 657 ff.; placitorum 6; pontificum 8; hist. Thuringiae 679.
Regesten zur Geschichte von Alsfeld 677; der Markgrafen von Baden 504; der Urkk. zu Haiming 256; zur Kirchengesch. Kärnthens 504; der Beziehungen Kölns zum Reich 504; von S. Peter zu Kolmar 256; der Bischöfe von Konstanz 504. 679; des Johanneshofes zu Quedlinburg 504; der Pfalzgrafen am Rhein 256; der Kaiserurk. für

Savona 253; der Gräfin Mathilde von Tuscien 679 f.; des Bisthums Trient 504.
Regino 12. 241. 291. 297 ff. 312. 336 ff. 486.
Registerbücher der Päpste 251. 677; der päpstl. Kammer 258. 677.
Registrum Gregorii I. 4. 7; Gregorii VII. 497.
Regula s. Benedicti 456. 505; Benedicti Anianens. 506; Cassiani 506; Chrodegangi 505.
Regula pastoralis Gregorii I. 352.
Reinbold Slecht 492.
Relatio de fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum 74; de ortu et progressu haeresum 492.
Reliquienverzeichnisse, steirische 506.
Rem, Wilhelm 492.
Richard von S. Germano 489.
Riculf von Mainz 14. 48.
Rimbert 241.
Römische Rechtsquellen 318 ff. 352.
Rom, Codd. reg. Christinae 482.
Rossi, Egidio 187 ff. 459 ff.
Rothe, Johannes 382. 413. 420 f.
Rudolfsbuch 494.
Rufinus 518.

S.

Sachsenspiegel 248.
Sacramentaria Gelasianum 681; Gregorianum 681; s. Wolfgangi 681.
Sächsische annalist. Notizen 496; Quelle aus der Zeit Heinrichs IV. 242; S. Weltchronik.
S. Etienne, Bibliothek 482.
S. Gallen, Urkundenbuch 503.
Savona, Regesten 253.
Schedel s. Hartmann.
Schwabenspiegel 248.
Sedulius 518. 581.
Sender, Clemens 492.
Sententiae diversorum patrum 493.
Series abbat. Nienburgens. 169 f.; abbat. Oberaltacens. 677; antistitum Viennens. 266. 275 f. 282; episc. Viennens. 269. 276 ff.
Sermo de Sifrido Eremita 614 f.
Servatus Lupus 249.
Sibyllenweissagung 485.
Siegel 259. 507. 683.
Siena, archivio notarile 669; Universität 254 ff.
Sifrid von Ballhausen 415.
Sigebert von Gembloux 59. 88. 214. 485 f.
Sigeboto s. vita Paulinae.
Sigmar von Kremsmünster 672.
Silvesterlegende 5.
Simon Moulart 246.
Slecht, Reinbold 492.
Smaragdus 670.
Sprüche, deutsche 5.
Stadtbuch von Görlitz 502.
Stadtrecht von Hazebroek 249; Stadt- und Marktrecht von Vilsbiburg 249.
Stassfurt, Brüderschaftsbuch 506.
Statuten von Lucca 494; Poggibonsi 674.
Stetter, Johann 491.
Strassburg, Diözesansynoden 681 f.
Sulpicius Severus 239. 518.
Summa codicis s. Irnerius; Iohannis de Bononia 495.
Syllabus potestatum Veronens. 473. 476.
Synodi 6. 213 ff. 314 ff. 444. 449; Matisconens. 247; Mediolauens. 247; Romanae 3. 293; der Strassburger Diözese 681 f.; Suessionens. 531 ff.; Triburiens. 291 ff.; Tusiacens. 493; Wormatiens. 299 f.

T.

Teodoro de Lelli 673.
Testamenta aevi Merovingici et Karolini 538 ff.
Theoderich von Amorbach 257.
Theoderich von Canterbury 296.
Theoderich von Paderborn 671.
Theodulf 504 f.
Thietmar 88 f. 241.
Tironisches 258 f.
Tolosanus 5.
Tournay, Nekrolog von S. Martin 252.
Tractatus de cardinalatu 673.
Traditiones Kuebacens. 499; S. auch codex trad.
Trajanssage 83 f.
Translatio s. Helenae 488; s. Remigii 565 ff.
Trithemius 377.
Tschudi, Aegidius 501.

U.

Uelzen, Urbar 506.
Ulrich von Richenthal 491.

Ulrich von Rosenberg 254.
Urbare der Habsburger 506; der Dompropstei Konstanz 258; österreich. 682; des h. Geistaltars zu Uelzen 506.
Urkunden und Urkundenbücher 240. 252 ff. 426. 431 f. 501 ff. 617. 676 ff.; S. auch Kaiserurkunden, Papsturkunden.

V.

Vadianus, Joachim 485.
Venantius Fortunatus 514.
Venedig, calendar. u. necrol. s. Gregorii 456.
Versus 496. 505. 647 ff.; über die Belagerung von Broich 246; Petri Baiolardi 644.
Vienne, Bibliothek 482.
Vilsbiburg, Stadt- uud Marktrecht 249.
Vincentius Kadlubek 239.
Vision über Heinrich II. 484.
Vitae sanctorum aevi Merovingici 4; Adalberti 241; Agapiti 672; Amantii Ruthenens. 440; Anskarii 241; Arnoldi archiepisc. Moguntin. 91; Austremonii 484; Basilii 518; Caesarii Arelatens. 539; Elisabethae 81 f. 388 ff. 399. 572. 582. 584. 587. 622 ff. 631 ff.; Evurtii 518; Faronis 240; Gregorii VII. 671; Heinrici II. 93 ff.; Lamberti Traiectens. 485; Ludovici IV. lantgravii Thuring. 421. 609. 613. 615 f. 622 ff. 631 ff.; Lulli 5; Magdalenae 249; Mariae 670; Marthae 249; Odiliae abbatissae Hohenburgens. 483; viduae Leodiens. 484; paparum 44; Paulinae 4; Remedii sive Remigii 511 ff. 525. 559. 565 ff.; Severini 482; Stephani 243 f.; Vedastis 519; Wolfkangi 93.

W.

Walahfrid 6. 258.
Walram von Naumburg 243.
Walther, Marx 492.
Walther von Châtillon 256.
Walter Mapes 670.
Weifer (Weiser?) s. Martin.
Weihenotizen, steirische 506.
Weissenburg (Abtei), liber possessionum Edilini 506; traditiones 676.
Weissenburg im Nordgau, Judenrecht 674.
Weltchronik, sächs. 57. 74. 77 ff. 108 ff. 399. 405. 576.
Weltkarten 508.
Westfalen, Urkundenbuch 503.
Widukind 79. 88. 241.
Wilhelm von Malmesbury 94. 96. 110.
Wilhelm von Occam 490.
Wilhelm Rem 492.
Wilhelm von Wottem 673.
Windecke, Eberhard 491.
Wittwer 488.
Würtemberg, Bibliographie 669; Urkundenbuch 678.
Wüstenfeld, Handschriftennachlass 669.

Z.

Zantfliet, Cornelius 674.
Zink, Burkart 246.
Zollrolle, Lübecker 507.

Gesammtregister

von

Band XI—XX

nach den Verfassern und nach dem Inhalte der Abhandlungen.

Von

Hermann Bloch und **Martin Meyer.**

Gesammtregister von Band XI—XX

nach den Verfassern.

Altmann, Wilhelm. Bruchstücke aus dem 'Liber Cancellariae Apostolicae' nach einer bisher unbekannten Hs. XV, 418—422. — Zu Eberhart Windecke XVIII, 689—692.

Arnold, Robert. Königsurkk. des Gräfl. Solms-Rödelheimischen Archivs zu Assenheim XI, 580—589.

Bäumer, P. Suitbert, O. S. B. Der Micrologus, ein Werk Bernolds v. Konstanz XVIII, 429—446. 725.

Baumann, F. L. Ueber die Todtenbücher der Bisthümer Augsburg, Konstanz u. Cur XIII, 409—429.

Baumgarten, Paul Maria. Ueber eine Hs. der Briefe Gregors I. XV, 600 f.

Becker, Jos. Zu den Regesten Karls IV. XX, 657—660.

Bernheim, Ernst. Die sagenhafte sächs. Kaiserchronik aus dem 12. Jh. XX, 51—123. 684.

Bishop, Edmund. Ein Schreiben des Abts Helisachar XI, 564—568.

Bloch, Hermann. Die Urkk. Kaiser Heinrichs II. f. Kl. Michelsberg zu Bamberg XIX, 603—663; XX, 683.

Börner, G. Zur Krit. der Quellen f. die Gesch. der h. Elisabeth XIII, 431—515.

Bonnet, Max. Codex A 2 der Historia Francorum des Gregors v. Tours XII, 309—312. — Zu Gregor v. Tours XVII, 199—201.

Brandes, W. Bruchstück eines rhythmischen Gedichtes, die Gesch. des Tempels zu Jerusalem betr. XIV, 424—431.

Bresslau, Harry. Aus Archiven u. Bibl. XI, 93—108. 643 f. — Der Titel der Merovinger Könige XII, 353—360. — Ein unediertes Diplom Heinrichs V. XIII, 215 f. — Formulare aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern XIV, 432—434. — Ein Brief des Erzbischofs Anno v. Köln XIV, 623 f. — Bemerkungen zu den Papstbriefen der Brit. Sammlung XV, 189—193. — Zusatz über einen Gregor I. zugeschriebenen Brief (zu L. M. Hartmann XV, 527 ff.) XV, 550—554. — Ueber die Hss. des Chron. Ebersheimense XVI, 545—561; XVIII, 724. — Vier ungedruckte Königsurkk. des 11. und 12. Jh. XVII, 433—439. — Die Pariser Hs. des Chron. Ebersheimense XVIII, 309—317. — Zur Kanzlei Heinrichs IV. XIX, 683—685. — Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. XX, 125—176. 684. — Ein Diplom u. ein Placitum Heinrichs V. XX, 225—230.

Bretholz, B. Die Unterschriften in den gallischen Concilien des 6. u. 7. Jh. XVIII, 527—547.

Caro, G. Eine Appellation Albenga's an den Kaiser von 1226 XX, 654—656.

Chroust, Anton. Topographische Erklärungen zu einigen Stellen in den Mon. Germ. XV, 585—591. — Unedierte Königs- u. Papsturkk. XVI, 135—168. — Die Ueberlieferung des dem Ansbert zugeschriebenen Berichtes über den Kreuzzug Friedrichs I. XVI, 511—526. — Ein ungedrucktes Diplom Heinrichs IV. XVII, 430—432. — Ein Brief Hadrians V. XX, 233 f.

Conrat (Cohn), Max. Zur Lex Romana Raetica Curiensis XV, 202.
Davidsohn, R. Das Petitions-Bureau der päpstl. Kanzlei am Ende des 12. Jh. XVI, 638 f. — Process wegen Fälschung einer päpstl. Bulle 1216 XIX, 232—235.
Dieterich, J. Ueber Paulinzeller Urkk. u. Sigeboto's Vita Paulinae XVIII, 447—489.
Dorr, Robert. Nachtr. zu dem Aufsatz 'Beitr. zur Einhardsfrage' (X, 243 ff.) XI, 475—488.
Dümmler, Ernst. Naso's (Modoins) Gedichte an Karl d. Gr. XI, 75—91. — Zur Gesch. des Investiturstreites im Bisthum Lüttich XI, 175—194. 413. 644. — Ein Nachtr. zu Einhards Werken XI, 231—238. — Mittheilungen aus Hss. XI, 404—412. 455—474. — Ermahnungsschreiben an einen Karolinger XIII, 191—196. — Briefe u. Verse des 9. Jh. XIII, 343—363 vgl. 648 f.; XV, 627. — Zu den Gedichten des Paulus Diaconus XVII, 397—401. — Zur Lebensgesch. Alchvins XVIII, 51—70. — Zu Udalrich v. Babenberg XIX, 222—227. 720. — Waitz u. Pertz XIX, 269—282. — Zu Petrus v. Riga XX, 231 f.
Ebner, Adalbert. Der liber vitae u. die Nekrologien v. Remiremont in der Bibliotheca Angelica zu Rom XIX, 47—83.
Erben, Wilhelm. Zu der Fortsetzung des Regino v. Prüm XVI, 613—622. — Nachtr. zu dem 2. Bande der Diplomata-Ausgabe XX, 355—371.
Ewald, P. Nachtr. zu: Th. Mommsen, Actenstücke zur Kirchengesch. aus dem Cod. Cap. Novar. 30 (XI, 361—368) XI, 644.
Falk, F. Johann Gisen v. Nastätten XI, 195 f. vgl. 417. — Verschiedene Addenda XI, 617 f. — Varia XIV, 173 f. — Necrologia Moguntina XIX, 693—704.
Fitting, H. Zum Streit um die Grafschaft Provence im 12. Jh. XIX, 228—231.
Friedländer, Ernst. Eine ungedruckte Urk. Konrads IV. XV, 410.
Gebhardt, Bruno. Die Confutatio primatus papae XII, 517—530. — Zur Chronik des Dietrich v. Niem XIII, 225—230.
Goldmann, A. Ann. v. 122—1044 XII, 403—407.
Günther, O. Kritische Beitr. zu den Akten der röm. Synode vom 12. April 732 XVI, 235—249.
Gundlach, Wilhelm. Die Vita Heinrici IV. u. die Schriften des Sulpicius Severus XI, 289—309. — Zu Rahewin XI, 569 f. — Uebersicht der ersten Abschnitte der Abtheilung 'Briefe' der Mon. Germ. bis zum J. 911 XII, 245—288. 453—502. — Die Sammlung der Epistolae Austrasicae XIII, 365—387. — Der Streit der Bisthümer Arles u. Vienne um den Primatus Galliarum XIV, 251—342; XV, 9—102. 233—291; dazu Nachtr. 291 f. 627. — Ueber die Columban-Briefe XV, 497—526. — Der Anhang des 3. Epistolae-Bandes der Mon. Germ.: Epp. ad res Wisigothorum pertinentes XVI, 9—48. — Zu den Columban-Briefen XVII, 425—429. — Ueber den Codex Carolinus XVII, 525—566. — Ueber die vermeintliche Unechtheit einiger Stücke der Epp. Langobardicae collectae des 2. Anhangs im 3. Epp.-Bande der Mon. Germ. XVIII, 653—663. — Die Epp. Viennenses und die älteste Vienner Chronik XX, 261—287. 684.
Hahn, H. Die Namen der Bonifazischen Briefe im Liber vitae ecclesiae Dunelmensis XII, 109—127.
Hansen, Joseph. Chronik der Pseudorektoren der Benediktskapelle zu Dortmund XI, 491—550.
Hartmann, Ludo M. Zur Chronologie der Briefe Gregors I. XV, 411—417. — Ueber die Orthographie Papst Gregors I. XV, 527—549. — Ueber zwei Gregorbriefe XVII, 193—198.
Hasse, P. Das Angers'sche Fragment des Saxo Grammaticus XII, 315—332.
Hauthaler, P. Willibald, O. S. B.

Notae Seccovienses XVIII, 674—678. — Die grosse Briefhs. zu Hannover XX, 209—220.
Heck, Ph. Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen und der fries. Gottesfrieden XVII, 567—598.
Hegel, Karl. Ueber die wiedergefundene Hs. v. Königshofens Chronik XII, 207 f. — Latein. Wörter u. deutsche Begriffe XVIII, 207—223.
Heinemann, Lothar v. Zur Krit. Tegernseer Gesch.-Quellen XII, 143—160. — Ueber ein verlorenes sächs. Annalenwerk XIII, 33—59. — Zur Krit. ungar. Gesch.-Quellen im Zeitalter der Arpaden XIII, 61—74. — Ueber die Deutsche Chronik u. andere histor. Schriften des Magister Dietrich Engelhus XIII, 171—187. — Zur Lebensgesch. des Chronisten Dietrich Engelhus XIV, 196 f. — Die älteste Translatio des h. Dionysius XV, 331—361. — Die älteren Diplome f. das Kl. Brogne u. die Abfassungszeit der Vita Gerardi XV, 592—596. — Ein unbekannter Brief der Pisaner an König Konrad III. XVI, 182 f.
Heisenberg, A. Ueber ein Fragment des Anonymus Canisii de vita Ottonis XIX, 460 f.
Helmholt, Hans F. Zu Otto v. Hammerstein XX, 221 f.
Herrmann, Max. Paul u. Gebhard v. Bernried u. ihre Briefe an Mailänder Geistliche XIV, 565—588.
Herzberg-Fränkel, S. Ueber das älteste Verbrüderungsbuch v. St. Peter in Salzburg XII, 53—107. — Ueber die necrologischen Quellen der Diöcesen Salzburg u. Passau XIII, 269—304.
Holder, A. Ein Brief des Abts Bern v. Reichenau XIII, 630—632.
Holder-Egger, Oswald. Bericht über eine Reise nach Italien 1885 XI, 253—288. — Desgl. 1891 XVII, 461—524. 642; XIX, 720. — Zur Trauslatio S. Benedicti XII, 129—141. — Zu deutschen Heiligenleben XIII, 9—32; XX, 683 — Aus Münchener Hss. XIII, 557—587. — Zur Textkrit. des Saxo u. Sueno Aggeson XIV, 135—162. — Ueber ein Ekkehard-Fragment XIV, 175—177. 635. — Italien. Prophetieen des 13. Jh. XV, 141—178. — Ueber die histor. Werke des Johannes Codagnellus v. Piacenza XVI, 251—346. 473—509. 654. — Zu den Gesta abbatum Fontanellensium XVI, 602—606. — Zu den gefälschten Livin-Versen XVI, 623. — Ueber die Braunschweiger u. Sächs. Fürstenchronik u. verwandte Quellen XVII, 159—184. — Zur Translatio S. Germani XVIII, 274—281. — Studien zu Lambert v. Hersfeld XIX, 141—213. 369—430. 507—574. — Berichtigung zur Bonizo- u. Beno-Ausgabe XIX, 680—682. — Studien zu Thüring. Gesch.-Quellen XX, 373—421. 569—637.
Holder-Egger, O. u. Waitz, G. Aus neueren Hss.-Verzeichnissen XI, 418—425; vgl. 644.
Hoogeweg, H. Eine neue Schrift des Kölner Domscholasters Oliver XVI, 186—192.
Joachimsohn, Paul. Spottverse vom Basler Concil XVIII, 693 f.
Karamianz s. Löwenfeld.
Kehr, P. Der Vertrag v. Anagni i. J. 1176 XIII, 75—118. — Die Kaiserurkk. des Vatican. Archivs XIV, 343—376. — Die Purpururk. Konrads III. f. Corvei XV, 363—381.
Krause, K. E. H. Zu Widukind I, 12 XVI, 610—612.
Krause, Victor. Die Fortsetzung der Capitularien-Ausgabe XVI, 421—429. — Die Acten der Triburer Synode 895 XVII, 49—82. 281—326. — Hincmar v. Reims der Verfasser der sog. Collectio de raptoribus XVIII, 303—308. — Die Triburer Acten in der Châlons'er Hs. XVIII, 411—427. — Die Münchener Hss. 3851. 3853 mit einer Compilation von 181 Wormser Schlüssen XIX, 85—139.
Krusch, Bruno. Zu den Hss. des Gregor v. Tours XI, 629. — Chlodovechs Sieg über die Alamannen XII, 289—301. — Zu Gregors

Schrift 'De cursu stellarum' XII, 303—308. — Entgegnung auf Max Bonnets Erklärung (XII, 309—312) XII, 312—314. — Der Fonds Libri in Florenz XII 423 f. — Das Leben des Bischofs Gaugerich v. Cambrai XVI, 225—234. — Zu M. Bonnets Untersuchungen über Gregor v. Tours XVI, 432—434. — Die älteste Vita Leudegarii XVI, 563—596. — Zu Gregor v. Tours XVII, 201—203. — Die Fälschung der Vita Genovefae XVIII, 9—50. — Reise nach Frankreich im Frühjahr u. Sommer 1892 XVIII, 549—649; XIX, 11—45. 720. — Das Alter der Vita Genovefae XIX, 444—459. — Zum Martyrologium Hieronymianum XX, 437—440. — Reimser Remigius-Fälschungen XX, 509—568.

Kühn, Fritz. Zur Krit. Alberts v. Aachen XII, 543—558.

Kurth, Otto. Ein Brief Gerhohs v. Reichersberg XIX, 462—467.

Kurze, F. Zur Krit. des Chron. Gozecense XII, 187—202. — Abfassungszeit u. Entstehungsweise der Chronik Thietmars XIV, 59—86. — Hsl. Ueberlieferung und Quellen der Chronik Regino's u. seines Fortsetzers XV, 293—330. — Nachlese zur Quellenkunde Thietmars XVI, 459—472. — Ueber die Ann. Fuldenses XVII, 83—158. — Ueber die karoling. Reichsann. v. 741—829 und ihre Ueberarbeitung XIX, 295—339; XX, 9—49. 683.

Lehmann, Karl. Zur Ausgabe der Lex Ribuaria (LL. V) XI, 414—416. — Der Codex Paris. lat. nouv. acq. 204 XII, 579—585. — Die Libri Feudorum XVI, 387—418.

Lehner, F. A. v. Supplik des Frauenkl. Inzigkofen an Papst Alexander VI. XIX, 468—473.

Leidinger, Georg. Zur Vita Ludovici IV. XIX, 686—692.

Liebermann, F. Zur Gesch. Friedrichs II. u. Richards v. Cornwall XIII, 217—222. — Raginald v. Canterbury XIII, 517—556. — Ein Brief Innocenz' II. an Heinrich I. v. England XIV, 616 f. — Ueber ostengl. Gesch.-Quellen des 12.—14. Jh., bes. den falschen Ingulf XVIII, 225—267.

Lindner, Theodor. Zum Chron. Urspergense XVI, 115—134.

Lippert, Woldemar. Das Capitulare des Kaisers Lothar I. v. J. 846 XII, 531—541. — Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des 5. u. 6. Jh. XIV, 9—58. — Zu dem Necrologium S. Vitoni Virdunensis XV, 608—610. — Zu Guido v. Bazoches u. Alberich v. Troisfontaines XVII, 408—417.

Lörsch, H. Formulare v. Gottesurtheilen in einer Trierer Hs. XVII, 612 f.

Löwenfeld, S. Elf Papstbullen XI, 369—388. — Kleinere Beitr. XI, 595—616; dazu: Eine Berichtigung XII, 419 f. — Drei Briefe Clemens' III. Aus dem Armen. übersetzt v. Dr. Karamianz XIV, 178—182. — Ein Aktenstück aus der Ostersynode v. 1078 XIV, 618—622. — Der Dictatus Papae Gregors VII. u. eine Ueberarbeitung desselben im 12. Jh. XVI, 193—202.

Loserth, J. Zwei Briefe Gregors XII. an den Pfalzgrafen Ludwig vom Rhein XX, 235 f. — Zu Pseudo-Udalricus' 'De Continentia Clericorum' u. zu Bruno's v. Segni 'De Symoniacis' XX, 444—449.

Maassen, Fr. Zwei Excurse zu den falschen Capitularien des Benedictus Levita XVIII, 294—302.

Manitius, M. Zu deutschen Gesch.-Quellen des 9.—12. Jh. XI, 43—73. — Desgl. des 6. u. 11. Jh. XIII, 197—214. — Zu karoling. Gedichten XI, 553—563. — Zu Einharts Vita Karoli XII, 205 f. — Zu Rahewin, Ruotger u. Lambert XII, 361—385. — Zu Fortunatus, den Ann. Quedlinburgenses u. Sigeberts Vita Deoderici XII, 591—596. — Bemerkungen zu verschiedenen Quellenschriften XIII, 633—647. — Zur Gesch. v. Sulpicius' Schriften über S. Martinus im MA. XIV, 165—170. — Zur

Benutzung des Sulpicius Severus im MA. XV, 194—196. — Geschichtliches aus alten Bibl.-Katalogen XVI, 171—174; vgl. 653. — Zur karoling. Poesie XVI, 175—177. — Zu karoling. Dichtern XVII, 614—616. — Zu Onulfs v. Speier Rhetorici colores XX, 441—443.

May, J. Zu Hermannus Contractus XII, 226—231. — Leben Pauls v. Bernried XII, 333—352.

Meier, P. Gabriel. Amalarii Fortunati episcopi Trevirensis epistula de tempore consecrationis et ieiunii. Nebst Nachtr. zu dem Verzeichnis der Briefe v. W. Gundlach XIII, 305—323.

Mommsen, Theodor. Actenstücke zur Kirchengesch. aus dem Cod. Cap. Novar. 30 XI, 361—368; vgl. 644. — Ostgoth. Studien XIV, 223—249. 451—544; XV, 181—186. — Bemerkungen zu den Papstbriefen der Brit. Sammlung XV, 187 f. — Das röm.-german. Herrscherjahr XVI, 49—65. — Zu den Ann. Vedastini XVI, 430 f. — Die Synode v. Turin XVII, 187—192. — Die Papstbriefe bei Beda XVII, 387—396. — Aera XVIII, 271—273. — Die Historia Brittonum u. König Lucius v. Britannien XIX, 283—293. — Eine Erwiederung XIX, 433—435.

Mühlbacher, E. Die Urk. Ludwigs des Fr. f. Halberstadt XVIII, 282—293.

Neff, K. Zur Frage nach den Quellen der Historia Langobardorum XVII, 204—208.

Nürnberger, A. Die Bonifatiuslitteratur der Magdeburger Centuriatoren XI, 9—41; vgl. 412. — Die angebliche Unechtheit der Predigten des h. Bonifatius XIV, 109—134.

Perlbach, M. Aus einem verlorenen Codex traditionum der Bonner Münsterkirche S. Cassius u. Florentius XIII, 145—170. — Johannes Długoss' Quellen f. die deutsche Gesch. in seinen ersten 6 Büchern XIV, 183—195.

Pflugk-Harttung, Julius von. Register und Briefe Gregors VII. XI, 141—172. — Das Breve Papst Clemens' II. f. Romainmôtier XI, 590—594. — Beitr. zur Krit. v. Bonizo, Lambert u. Berthold XIII, 325—341.

Plath, Konrad. Zur Entstehungsgesch. der Visio Wettini des Walahfrid XVII, 261—279.

Rademacher, Otto. Aventin u. die ungar. Chronik XII, 559—576.

Rethfeld, A. Zur Genealogia regum Francorum XII, 223—225.

Rockinger, Ludwig von. Eine Rechtshs. der Bibl. des Benedictinerstifts S. Peter in Salzburg XVIII, 318—328.

Rodenberg, Carl. Die Vorverhandlungen zum Frieden v. San Germano 1229—1230 XVIII, 177—205.

Röhricht, Reinhold. Zur Gesch. der Kreuzzüge XI, 571—579. — Aus den Regesten Honorius' III. XII, 415—418. — Zur Gesch. der Kirche S. Maria Latina in Jerusalem XV, 203—206. — Ein Brief über die Gesch. des Friedens v. Venedig (1177) XVII, 621—623.

Ropp, G. v. d. Urkk. zur Reichsgesch. aus einem Falkensteiner Copialbuch XVI, 624—631.

Roth, F. W. E. Eine ungedruckte Vita Erzb. Anno II. v. Köln XII, 209—217. — Der Mainzer Chronist Georg Heilmann; Bruchstück seiner Chronik XII, 421 f. — Mittheilungen aus Darmstädter Hss. XIII, 591—602. — Deutsche Kaiserurkk. XVI, 435 f. — Kaiserurkk. u. Reichssachen 1205—1424 XVI, 632—635. — Eine Mainzer Chronik XVII, 212 f. — Ein Brief des Chronisten Rudolf v. S. Trond an Rupert v. Deutz XVII, 617 f.

Sackur, Ernst. Noch einmal die Biographieen des Majolus XII, 503—516. — Studien über Rodulfus Glaber XIV, 377—418. — Handschriftliches aus Frankreich XV, 103—139. — Zu Petrus de Ebulo XV, 387—393. — Reise nach Nordfrankreich im Frühjahr 1889 XV, 437—473. — Zu den Legenden des h. Franz v. Assisi XV, 597—599. — Ein Schreiben über den Tod des Majolus v. Cluny XVI, 180 f.

— Zu den Streitschriften des Deusdedit u. Hugo v. Fleury XVI, 347—386. — Zur Chronologie der Streitschriften des Gotfried von Vendôme XVII, 327—347. — Der Dictatus papae u. die Canonsammlung des Deusdedit XVIII, 135—153. — Die Briefe Gotfrieds von Vendôme im Cod. Vat. reg. l. 59 XVIII, 666—673.

Sauerland, H. V. Der sog. Briefwechsel des Trierer Erzb. Hillin u. Dietrich v. Nieheims Chronik XII, 599—601. — Hildesheimer Inedita XIII, 623—626. — Zwei Gedichte an einen Bischof. Aus einer Trierer Hs. XVI, 178 f. — Aus Hss. der Trierer Seminarbibl. XVII, 601—611; XVIII, 724.

Schäfer, Dietrich. Zur Datierung zweier Briefe Gregors VII. XVII, 418—424.

Scheffer-Boichorst, Paul. Dictamina über Ereignisse der Papstgesch. XVIII, 155—175. — Veroneser Zeugenverhör v. 1181 XIX, 575—602; XX, 259. — Beitr. zu den Regesten der stauf. Periode XX, 177—205. — Eine ungedruckte Urk. Friedrichs II. über Borgo S. Donnino, zugleich als Quelle des Fälschers Egidio Rossi XX, 459—465.

Schepss, G. Geschichtliches aus Boëthiushss. XI, 123—140. — Nachtr. zu 'Johann Gisen v. Nastätten' (XI, 195 f.) XI, 417. — Latein. Elegie auf 'Neun Schneider u. ein Ei' XII, 221 f. — Würzburger Hs. zu Theoderich v. Hersfeld XIX, 221.

Schmidt, Adolf. Mittheilungen aus Darmstädter Hss. XIII, 603—622.

Schmidt, Ludwig. Paulus Diaconus u. die Origo gentis Langobardorum XIII, 391—394.

Schmitz, Wilhelm. Zur Erklärung der tiron. Noten in Hss. der Kölner Dombibl. XI, 109—121. — Tironisches u. Kryptographisches XV, 197 f. — Tiron. Miscellen XV, 602—607.

Schultze, Walther. Noch ein Wort zu den Biographieen des Majolus XVI, 545—564.

Schum, W. Miracula Burchardi III. archiepisc. Magdeburg. XII, 586—590. — Ungedruckte Urk. Heinrichs VI. XVI, 184 f. — Bemerkungen zu einigen Diplomen Konrads III. XVII, 619 f.

Schwalm, Jakob. Reise nach Holland, Belgien, Nordfrankreich u. dem Niederrhein im Sommer 1894 XX, 423—433.

Seckel, Emil. Zu den Acten der Triburer Synode 895 XVIII, 365—409; XX, 289—353.

Seebass, O. Ueber die Hss. der Sermonen u. Briefe Columba's v. Luxeuil XVII, 243—259. — Ueber zwei Turiner Hss. des Capitulare monasticum XIX, 217—220.

Seeliger, Gerhard. Aus Ruprechts Registern XIX, 236—240. — Mittheilungen aus einer Münchener Hs. der Capitularien XIX, 670—679.

Seemüller, Joseph. Aus dem Strein'schen Nachlass XVIII, 681—688.

Sickel, Th. R. v. Die Vita Hadriani Nonantulana u. die Diurnus-Hs. 5 XVIII, 107—133.

Simonsfeld, H. Compendium historiae Troianae-Romanae XI, 239—251. — Hss. italien. Chroniken XII, 218—220. — Zu Heinrich v. Diessenhoven XIII, 223 f. — Bericht über einige Reisen nach Italien XV, 475—495. — Textvarianten zu Andrea Dandolo XVIII, 336—346. — Noch einmal die kurzen Venezianer Ann. XX, 450—458.

Simson, Bernhard v. Zur Krit. des Widukind XII, 597 f. — Zu Wipo, den Ann. Altahenses, dem Chron. Urspergense XIV, 607—615. — Krit. Erörterungen XV, 555—579.

Simson, Paul. Zu den ältesten Magdeburger Gesch.-Quellen XIX, 341—368.

Sommerfeldt, Gustav. Zur Krit. Verones. Gesch.-Quellen XX, 466—480.

Steffen, Hans. Beitr. zur Krit. der Xantener Jahrbücher XIV, 87—108.

Steindorff, E. Eine unedierte Urk. Karls IV. XVIII, 679 f.

Sternfeld, R. Ein Brief König Ruprechts XVI, 636 f. — Ein ungedruckter Bericht aus dem Arelat v. J. 1251 XVII, 214—219.

Sybel, Heinrich v. Nachwort zu Robert Dorrs Nachtr. (XI, 475 ff.) zu seinem Aufsatze 'Beitr. zur Einhardsfrage' (X, 243 ff.) XI, 489.

Thaner, F. Zu zwei Streitschriften des 11. Jh. XVI, 527—543.

Thommen, Rudolf. Ueber einige unechte Kaiserurkk. in der Schweiz XII, 161—186. — Ein Nachtr. XII, 411—414.

Traube, Ludwig. Zu den Versen auf S. 355 v. Bd. XIII, ebd. 648 f. — Zu den Gedichten des Paulus Diaconus XV, 199—201. — Abermals die Biographieen des Maiolus XVII, 402—407. — Computus Helperici XVIII, 71—105. 724 f. — Zu Walahfrid Strabo's De imagine Tetrici XVIII, 664 f.

Waitz, Georg. Ueber den sog. Catalogus Felicianus der Päpste XI, 217—229. — Zur Krit. dän. Gesch.-Quellen XII, 11—39. — Ueber den 1. Theil der Ann. Fuld. XII, 41—51. — Ein Bericht aus dem J. 1884 XIII, 259—268.

Waitz, G. u. Holder-Egger, O. Aus neueren Hss.-Verzeichnissen XI, 418—425; vgl. 644.

Wattenbach, Wilhelm. Zur Vita Heinrici IV. XI, 197—201. — Urkk. u. andere Aufzeichnungen XI, 389—403; vgl. 644. — Zur Genealogia Karolorum XI, 631. — Die Abtheilung 'Briefe' der Mon. Germ. XII, 239—245. — Papstbullen im German. Museum XII, 408—410. — Ottokar Lorenz u. Georg Waitz XIII, 249—258. — Ein gleichzeitiges Gedicht zum Preise des h. Audoenus XIV, 171 f. — Aus neueren Hss.-Verzeichnissen XIV, 198—200. — Aus den Briefen des Guido von Bazoches XVI, 67—113. — Zu den Ann. Bertiniani XVI, 607—609. — Beschreibung der Hs. Cod. lat. 19411 aus Tegernsee in der Kgl. Bibl. zu München XVII, 31—47. 642. — Beschreibung einer Hs. mittelalterlicher Gedichte XVII, 349—384. 460. 642; XVIII, 724. — Beschreibung einer Hs. der Stadtbibl. zu Reims XVIII, 491—526. — Erwerbungen der Nationalbibl. in Paris v. 1875—1891 XIX, 241—246. — Ein Brief des Bischofs Wazo v. Lüttich XX, 223 f. — Matthaeus Grabow XX, 661—663.

Weiland, Ludwig. Ungedruckte Urkk. Friedrichs I. u. Rudolfs I. f. S. Marien in Utrecht XIII, 627—629. — Hss. der vormaligen Kgl. Handbibl. in Stuttgart (zu N. A. X, 600) XV, 385 f. — Verse auf Kaiser Friedrich I. XV, 394 f. — Ueber die Sprache u. die Texte des Kurvereins u. des Weisthums v. Rense XVIII, 329—335.

Werner, J. Mittelalterliches Klagegedicht über die Missachtung u. den Verfall der Dichtkunst XIV, 421—423. — Latein. Gedichte des 12. Jh. XV, 396—409 vgl. XVI, 653. — Epitaphien u. Epigramme des 12. Jh. XX, 641—653.

Widmann. Vita Eckeberti XI, 445—454. — Kleine Mittheilungen aus Wiesbadener Hss. XI, 619—628. — Die Eberbacher Chronik der Mainzer Erzbischöfe XIII, 119—143.

Wrede, F. Zwei ostgoth. Miscellen XV, 583 f.

Zeumer, Karl. Neue Erörterungen über ältere fränk. Formelsammlungen XI, 311—358. — Eine neuentdeckte westgoth. Rechtsquelle XII, 387—400. — Die Lindenbruch'sche Hs. der Formelsammlung v. Flavigny XIV, 589—603.

Zimmer, H. Zur Orthographie des Namens Beda XVI, 599—601. — Blaithmaic. Moengal XVII, 209—211. — Ein weiteres irisches Zeugnis f. Nennius als Autor der Historia Brittonum XIX, 436—443. — Ein weiteres Zeugnis f. die nordwelsche Herkunft der Samuel-Beulan-Recension der Historia Brittonum XIX, 667—669.

Gesammtregister von Band XI—XX

nach dem Inhalte der Abhandlungen.

Adalbert v. Egmond. — O. Holder-Egger, A. v. E. XIII, 29—32.
Aedituus minorita, flores temporum s. München.
Aera. — Th. Mommsen, A. XVIII, 271—273.
Afra, S. — B. Krusch, Ein Zusatz zu der Passio s. Afrae XIX, 13—17.
Alamannen s. Gregor v. Tours.
Albenga. — G. Caro, Eine Appellation A.'s an den Kaiser von 1226 XX, 654—656.
Alberich v. Troisfontaines s. Guido.
Albert v. Aachen. — F. Kühn, Zur Krit. A.'s v. A. XII, 543—558.
Alchvin. — W. Gundlach, Ein neuer A.-Brief XII, 500—502. — E. Dümmler, Zur Lebensgesch. A.'s XVIII, 51—70.
Alexander VI. — F. A. v. Lehner, Supplik des Frauenkl. Inzigkofen an Papst A. VI. XIX, 468—473.
Alexander, Subdiacon. — S. Löwenfeld, Briefe über die Berufung A.'s an den Hof Hadrians IV. XI, 597—599.
Alpert. — M. Manitius, Zu den Werken A.'s XIII, 202—208.
Altaich. — M. Manitius, Zu den Ann. Altahens. XIII, 633 f. — S. Topographisches, Wipo.
Amalarius Fortunatus. — P. G. Meyer, A. F. epistola de tempore consecrationis et ieiunii XIII, 308—323.
Amiens s. Frankreich 2).
Amploniana, Bibl. s. Erfurt.
Anaclet II. — S. Löwenfeld, Ueber A.'s II. Persönlichkeit XI, 596 f.
Anagni. — P. Kehr, Der Vertrag v. A. im J. 1176 XIII, 75—118.
Andrea Dandolo. — H. Simonsfeld, Textvarianten zu A. D. XVIII, 336—346.
Angers s. Formeln, Saxo Grammaticus.
Annalen. — G. Waitz, Ungedruckte [Dänische] Ann. XII, 33—39. — A. Goldmann, [Prüfer] Ann. v. 122—1044 XII, 403—407. — S. die Eigennamen.
Annianus s. Marinus.
Anno II. — F. W. E. Roth, Eine ungedruckte Vita Erzb. A.'s II. v. Köln XII, 209—217. — H. Bresslau, Ein Brief des Erzb. A. v. Köln XIV, 623 f.
Anonymus Canisii s. Otto v. Bamberg.
Ansbert. — A. Chroust, Die Ueberlieferung des dem A. zugeschriebenen Berichtes über den Kreuzzug Friedrichs I. XVI, 511—526.
Anselm v. Lüttich. — M. Manitius, Zu A.'s gesta epp. Leodiens. XIII, 645—647.
Antonius Godius. — H. Simonsfeld, Hss. von A. G. chronica Vicentina XII, 219 f.
Appellation s. Albenga.
Archive. — H. Bresslau, Aus A. u. Bibl. XI, 93—108. 643 f. — S. Kaiserurkk. u. die Eigennamen.
Arelat. — R. Sternfeld, Ein ungedruckter Bericht aus dem A. v. J. 1251 XVII, 214—219.
Arles. — W. Gundlach, Der Streit der Bisthümer A. u. Vienne um den Primatus Galliarum XIV, 251—342; XV, 9—102. 233—271. 291 f. 627. — Ders., Epistolae Arelatens. XV, 271—274.
Arpaden s. Ungarn.
Ashburnham, codd. s. Florenz.
Assenheim s. Kaiserurkk.
Audoenus. — W. Wattenbach, Ein gleichzeitiges Gedicht zum Preise des h. A. XIV, 171 f.
Augsburg. — F. L. Baumann, Ueber die Todtenbücher der Bisthümer A., Constanz u. Cur XIII, 409—429.
Austrasien. — W. Gundlach, Die Sammlung der Epistolae Austrasicae XIII, 365—387.

Auvergne s. Formeln.
Aventin. — O. Rademacher, A. u. die ungar. Chronik XII, 559—576.
Bamberg s. Heinrich II., Otto v. B., Udalrich.
Basel. — P. Joachimsohn, Spottverse vom Basler Concil XVIII, 693 f.
Bauffremont. — P. Scheffer-Boichorst, Die gefälschten Kaiserurkk. für B. u. ihre echten Muster XX, 179—187.
Beda. — H. Zimmer, Zur Orthographie des Namens B. XVI, 599—601. — S. Papstbriefe.
Belgien s. Holland.
Benedictbeuern, Hss. u. Reliquienverzeichnisse des Kl. s. München.
Benedict von Monte Cassino. — O. Holder-Egger, Zur Translatio S. Benedicti XII, 129—141.
Benedictus Levita. — Fr. Maassen, Zwei Excurse zu den falschen Capitularien des B. L. XVIII, 294—302.
Benediktskapelle s. Dortmund.
Beno s. Bonizo.
Berengar. — S. Löwenfeld, Ueber die Briefe aus der Zeit des Königs B. XI, 599—603.
Berichte s. Mon. Germ.
Berlin, Kgl. Bibl. s. Papstbullen.
Bern v. Reichenau. — A. Holder, Ein Brief des Abtes B. v. R. XIII, 630—632.
Bernold. — P. S. Bäumer O. S. B., Der Micrologus, ein Werk B.'s v. Konstanz XVIII, 429—446. 725.
Bernward v. Hildesheim, vita s. Thangmar.
Berthold v. Reichenau s. Bonizo.
Besançon s. Eberhard.
Beulan s. Historia Brittonum.
Bibliotheken. — M. Manitius, Geschichtliches aus alten Bibl.'s-Katalogen XVI, 171—174; vgl. 653. — S. Archive und die Eigennamen.
Biographie, Vita s. die Eigennamen.
Blaithmaic. — H. Zimmer, B. u. Moengal XVII, 209—211.
Bodman. — Pilgerreise des Johann v. B. s. Kreuzzüge.
Boëthius. — G. Schepss, Geschichtliches aus Boëthiushss. XI, 123—140.
Bologna. — S. Löwenfeld, Die Universität B. und Raymund von Pennaforte XI, 605 f. — Ders., Eine Berichtigung XII, 419 f.
Bonifatius. — A. Nürnberger, Die B.-Litteratur der Magdeburger Centuriatoren XI, 9—41; vgl. 412. — Ders., Die angebliche Unechtheit der Predigten des h. B. XIV, 109—134. — H. Hahn, Die Namen der Bonifazischen Briefe im Liber vitae ecclesiae Dunelmensis XII, 109—127.
Bonizo. — J. v. Pflugk-Harttung, Beitr. zur Krit. v. B., Lambert u. Berthold XIII, 325—341. — O. Holder-Egger, Berichtigung zur Bonizo- u. Beno-Ausgabe XIX, 680—682.
Bonn. — M. Perlbach, Aus einem verlorenen Codex traditionum der Bonner Münsterkirche S. Cassius u. Florentius XIII, 145—170.
Borgo S. Donnino s. Friedrich II.
Boulogne-sur-mer s. Frankreich 2).
Braunschweig. — O. Holder-Egger, Ueber die Chronica principum Brunsvicens. u. die Cronica ducum de Brunsvick XVII, 161—169. — S. Sachsen.
Brescia. — O. Holder-Egger, Hss. der Bibl. Queriniana zu B. XVII, 492 f.
Briefe, Epistolae. — W. Wattenbach, Die Abtheilung 'B.' der Mon. Germ. XII, 239—245. — Dazu: W. Gundlach, Uebersicht der ersten Abschnitte bis zum J. 911 ebd. 245—283. 453—502. — P. G. Meier, B. in den Hss. v. Einsiedeln XIII, 307 f. — W. Gundlach, Der Anhang des 3. Epp.-Bandes der Mon. Germ., Epp. ad res Wisigothorum pertinentes XVI, 9—48. — Ders., Ueber die vermeintliche Unechtheit einiger Stücke der Epp. Langobardicae collectae des 2. Anhangs im 3. Epp.-Bande der Mon. Germ. XVIII, 653—663. — E. Dümmler, Briefe und Verse des 9. Jh. XIII, 343—363; vgl. 648 f.; XV, 627. — W. Wattenbach, Be-

schreibung der Hs. cod. lat. 19411 aus Tegernsee in der Kgl. Bibl. zu München XVII, 31—47. 642. — P. W. Hauthaler, Die grosse Briefhs. zu Hannover XX, 209—220. — S. Tironische Miscellen u. die Eigennamen.
Britengeschichte s. Historia.
Britische Sammlung s. Papstbriefe.
Brogne, Kl. s. Gerard v. Br.
Bruno v. Segni s. Pseudo-Udalricus.
Burchard III. v. Magdeburg. — W. Schum, Miracula Burchardi III. archiep. Magdeburg. XII, 586—590.
Burchard v. Ursperg s. Ursperg.
Burchard v. Worms. — M. Manitius, Ueber die Vita Burchardi episc. Wormat. XIII, 197—202.
Caesarius v. Heisterbach. — G. Boerner, Auszug aus C. v. H. XIII, 503—515.
Calendarien s. Mariamünster, Weissenburg.
Cambrai s. Gaugerich.
Canonessammlungen s. Capitularien, Deusdedit, Gallische Concilien, Tribur. — Hss. der Collectio canonum XII partium s. Capitularien 2).
Canossa s. Lambert v. Hersfeld.
Canterbury s. Raginald.
Capitula presbyterorum s. Capitularien 2).
Capitularien. — 1) V. Krause, Die Fortsetzung der C.-Ausgabe XVI, 421—429. — 2) Ders., Die Münchener Hss. 3851. 3853 mit einer Kompilation von 181 Wormser Schlüssen XIX, 85—139. — 3) O. Seebass, Ueber zwei Turiner Hss. des C. monasticum XIX, 217—220. — 4) G. Seeliger, Mittheilungen aus einer Münchener Hs. der C. XIX, 670—679. — S. Benedictus Levita, Hincmar, Lothar I.
Catalogus pontificum. — G. Waitz, Ueber den sog. C. Felicianus der Päpste XI, 217—229.
Catalogus regum Italicorum. — O. Holder-Egger, C. r. I. Lucens. XI, 263 f.
Centuriatoren, Magdeburger s. Bonifatius.
Châlons s. Frankreich 2).
Chartres s. Frankreich 2).
Chlodovech s. Gregor v. Tours.
Chroniken s. die Eigennamen.
Clemens II. — J. v. Pflugk-Harttung, Das Breve Papst C.' II. f. Romainmôtier XI, 590—594.
Clemens III. — S. Löwenfeld, Drei Briefe C.' III. Aus dem Armenischen übers. v. Karamianz. XIV, 178—182.
Clemens IV. s. Bologna.
Clermont-Ferrand s. Frankreich 2).
Cluny s. Maiolus, Odilo, Odo.
Codagnellus s. Johannes C.
Codex Carolinus. — W. Gundlach, Ueber den C. C. XVII, 525—566.
Codex traditionum s. Bonn.
Coelestin III. — R. Thommen, Ein Nachtrag XII, 411—414.
Colbaz. — G. Waitz, Ueber die Ann. Colbaziens., Lundens. und ältere dänische Annalen XII, 25—33.
Collectio de raptoribus s. Hincmar.
Columban. — W. Gundlach, Ueber die C.-Briefe XV, 497—526. — Ders., Zu den C.-Briefen XVII, 425—429. — O. Seebass, Ueber die Hss. der Sermonen u. Briefe C.'s v. Luxeuil XVII, 243—259. — S. Blaithmaic.
Computus. — L. Traube, C. Helperici XVIII, 71—105. 724 f.
Concilien s. Basel, Gallische C.
Confutatio. — B. Gebhard, Die C. primatus papae XII, 517—530.
Continuator Reginonis s. Regino.
Corvei s. Konrad III.
Cremona. — O. Holder-Egger, Hss. der bibl. governativa zu C. XVII, 490—492.
Cur s. Augsburg.
Dänemark s. Annalen, Colbaz, Saxo, Sueno.
Dagobert III. — B. v. Simson, Zu der Vita D. und den Ann. Mettens. XV, 557—564.
Damiate. — Gesta obsidionis Damiatae s. Johannes Codagnellus.
Darmstadt. — 1) E. Dümmler, Aus D.'er Hss. XI, 408—412. — 2) F. W. E. Roth, Mittheilungen aus

D.'er Hss. XIII, 591—602. — S. Köln, Seligenstadt, Wedinghausen.
Deusdedit. — E. Sackur, Zu den Streitschriften des D. und Hugo v. Fleury XVI, 347—386.
Dictamina. — P. Scheffer-Boichorst, D. über Ereignisse der Papstgeschichte XVIII, 155—175.
Dictatus papae. — S. Löwenfeld, Der D. p. Gregors VII. u. eine Ueberarbeitung desselben im 12. Jh. XVI, 193—202. — E. Sackur, Der D. p. u. die Canonsammlung des Deusdedit XVIII, 135—153.
Dietrich v. Apolda s. Elisabeth.
Dietrich Engelhus. — L. v. Heinemann, Ueber die Deutsche Chronik u. andere histor. Schriften des Magister D. E. XIII, 171—187. — Ders., Zur Lebensgesch. des Chronisten D. E. XIV, 196 f.
Dietrich v. Niem. — B. Gebhardt, Zur Chronik des D. v. N. XIII, 225—230. — S. Hillin.
Dijon s. Frankreich 2).
Dionysius, S. — M. Manitius, Zu der Translatio s. Dionysii Areopagitae XIII, 642—644. — L. v. Heinemann, Die älteste Translatio des h. D. XV, 331—361.
Dirlo s. Hambach.
Disibodenberg. — Falk, Martyrologium v. D. XIV, 174.
Diurnus-Hs. s. Hadrian II.
Długoss s. Johannes D.
Dortmund. — J. Hansen, Chronik der Pseudorektoren der Benediktskapelle zu D. XI, 491—550.
Douai. — E. Sackur, Aus Hss. von D. XV, 445—472.
Dresden. — G. Waitz u. O. Holder-Egger, Aus D'er Hss. XI, 420—425. 644. — S. Karl IV.
Durham s. Bonifacius.
Eberbach s. Mainz.
Eberhard v. Besançon. — H. Bresslau, Urk. des Erzbischofs E. v. B. XI, 103.
Eberhart Windecke. — W. Altmann, Zu E. W. XVIII, 689—692.
Ebersheim. — H. Bresslau, Ueber die Hss. des Chron. Ebersheimense XVI, 545—561; XVIII, 724. — Ders., Die Pariser Hs. des Chron. Ebersh. XVIII, 309—317.
Echternach. — E. Sackur, Necrolog. Epternacens. XV, 132—136.
Egidio Rossi s. Friedrich II., Kaiserurkk.
Egmond s. Adalbert.
Eid. — P. Scheffer-Boichorst, Der Sicherheitseid unserer Könige XVIII. 172—175.
Einhard. — E. Dümmler, E.'s Quaestio de adornanda cruce XI, 231—238. — R. Dorr, Nachtr. zu dem Aufs.: Beitr. z. Einhardsfrage (X, 243 ff.) XI, 475—488. Dazu Nachwort von H. v. Sybel ebd. 489. — M. Manitius, Zu Einharts vita Karoli XII, 205 f.
Einsiedeln s. Briefe.
Ekkebert v. Hersfeld s. Lambert.
Ekkebert v. Schönau. — Widmann, Vita Ekkeberti XI, 445—454.
Ekkehard v. Aura. — M. Manitius, Zu E. u. Jordanes XIII, 212—214. — O. Holder-Egger, Ueber ein E.-Fragment XIV, 175—177. 635. — S. Heinrich II.
Elegie s. Gedichte.
Elisabeth, die h. — G. Börner, Zur Krit. der Quellen f. d. Gesch. der h. E. XIII, 431—515.
Engelberg, Bibl. s. Archive.
Engelhus s. Dietrich.
England s. Ingulf, Innocenz II.
Epigramme u. Epitaphien. — J. Werner, E. u. E. des 12. Jh. XX, 641—653.
Erfurt. — W. Wattenbach, Hss. der Bibl. Amploniana zu E. XIV, 198 f.
Exkommunikationen. — V. Krause, E. von Kaisern u. Königen zur Zeit des Investiturstreits XIX, 125 f.
Falkenstein s. Kaiserurkk.
Ferrara s. Riccobald.
Flavigny s. Formeln.
Florenz. — B. Krusch, Der Fonds Libri in F. XII, 423 f. — W. Wattenbach, Codd. Ashburnham. in F. XIV, 199 f. — S. Papstchronik.
Flores temporum des Aedituus s. München.
Fontanella s. S. Wandrille.
Formeln u. Formularbücher. — K. Zeumer, Neue Erörterungen über ältere fränk. Formelsamm-

lungen XI, 311—358. — Ders., Die Lindenbruch'sche Hs. der Formelsamml. v. Flavigny XIV, 589—603. — S. Gottesurtheile, Ludwig d. Bayer.
Foroiulienses s. Friaul.
Fortunatus s. Venantius.
Frankreich. — 1) E. Sackur, Reise nach Nordfr. im Frühjahr 1889 XV, 437—473. — 2) B. Krusch, Reise nach Fr. im Frühjahr u. Sommer 1892 XVIII, 549—649; XIX, 11—45. 720. — Hsl. aus Fr. s. Echternach, Heinrich III., Odilo, Odo, Verdun. — S. auch Holland.
Franz v. Assisi. — E. Sackur, Zu den Legenden des h. F. v. A. XV, 597—599.
Friaul. — H. Simonsfeld, Bemerkungen zu den Ann. Foroiuliens. XV, 483—495.
Friedrich I. — L. Weiland, Ungedruckte Urkk. F.'s I. und Rudolfs I. f. S. Marien in Utrecht XIII, 627—629. — Ders., Verse auf Kaiser F. I. XV, 394 f. — P. Scheffer-Boichorst, Korrespondenz Fr.'s I. mit Hadrian IV. XVIII, 163—172. — Ders., Veroneser Zeugenverhör v. 1181. Ein Beitr. zu den Regesten Kaiser Fr.'s I. u. zur Geschichte der Reichsburg Garda XIX, 575—596; XX, 259. — Ders., Fr.'s Urk. f. Ottobeuren XIX, 597—602. — S. Ansbert, Jacob von Acqui, Johannes Codagnellus, Kreuzzüge.
Friedrich II. — F. Liebermann, Fr. II. u. Irland XIII, 217—219. — P. Scheffer-Boichorst, Eine ungedruckte Urk. F.'s II. über Borgo S. Donnino, zugleich als Quelle des Fälschers Egidio Rossi XX, 459—465. — S. Kreuzzüge.
Friesland. — Ph. Heck, Der Ursprung der gemeinfries. Rechtsquellen u. der fries. Gottesfrieden XVII, 567—598.
Fulda. — G. Waitz, Ueber den 1. Theil der Ann. Fuldens. XII, 41—51. — F. Kurze, Ueber die A. F. XVII, 83—158. — S. Topographisches.
Fürstenchronik s. Braunschweig, Sachsen.
Gallische Concilien. — W. Lippert, Die Verfasserschaft der Canonen g. C. des 5. u. 6. Jh. XIV, 9—58. — W. Gundlach, Die Unterschriften in den Akten g. Synoden XV, 275—291. — B. Bretholz, Die Unterschriften in den g. C. des 6. u. 7. Jh. XVIII, 527—547.
Garda, Reichsburg s. Friedrich I.
Gaugerich v. Cambrai. — B. Krusch, Das Leben des Bischofs G. v. C. XVI, 225—234.
Gebhard s. Paul v. Bernried.
Gedichte, Verse. — S. Löwenfeld, Verse aus Hss. der Pariser Nationalbibl. XI, 607 f. — G. Schepps, Elegie auf „Neun Schneider und ein Ei." XII, 221 f. — L. Traube, Zu den Versen XIII, 355 ebd. 648 f. — J. Werner, Mittelalterl. Klagegedicht über die Missachtung und den Verfall der Dichtkunst XIV, 421—423. — Ders., Latein. G. des 12. Jahrh. XV, 396—409; vgl. XVI, 653. — H. V. Sauerland, 2 G. an einen Bischof aus einer Trierer Hs. XVI, 178 f. — W. Wattenbach, Beschreibung einer Hs. mittelalterlicher G. XVII, 349—384. 460. 642; XVIII, 724. — Ders., Beschreibung einer Hs. [von Versen und Briefen] der Stadtbibl. zu Reims XVIII, 491—526. — Verse aus einer Undersdorfer Hs. s. München. — S. Briefe und die Eigennamen.
Gembloux. — M. Manitius, Zu den metr. Gesta abb. Gemblacens. XIII, 644 f. — S. Sigebert.
Genealogia. — W. Wattenbach, Zur G. Karolorum XI, 631. — A. Rethfeld, Zur G. regum Francorum XII, 223—225.
Genovefa. B. Krusch, Die Fälschung der Vita Genovefae XVIII, 9—50. — Ders., Das Alter der V. G. XIX, 444—459.
Georg Heilmann s. Heilmann.
Gerard v. Brogne. — L. v. Heinemann, Die älteren Diplome f. das Kl. Br. u. die Abfassungszeit der Vita Gerardi XV, 592—596.
Gerardus Maurisius. — H. Simonsfeld, Die Hss. des G. M. XII, 218 f.

Gerhoh v. Reichersberg. — O. Kurth, Ein Brief G.'s v. R. XIX, 462—467.
German. Museum s. Papstbullen.
Germanus, S. — O. Holder-Egger, Zur Translatio S. Germani XVIII, 274—281.
Geschichtsquellen. — M. Manitius, Zu deutschen GQ. des 9.—12. Jh. XI, 43—73. — Desgl. des 6. u. 11. Jh. s. die Eigennamen.
Gesta obsidionis Damiate s. Johannes Codagnellus; Federici imp. s. ebd.; abbat. Fontanellens. s. S. Wandrille; abb. Gemblacens. s. Gembloux, Sigebert; epp. Leodiens. s. Anselm.
Giesebrecht s. Mon. Germ.
Gisen s. Johann.
Goar, S., s. Johann Gisen.
Godius s. Antonius.
Goseck. — F. Kurze, Zur Krit. des Chron. Gozecense XII, 187—202.
Gotfried v. Vendôme. — E. Sackur, Zur Chronologie der Streitschriften des G. v. V. XVII, 327—347. — Ders., Die Briefe G.'s v. V. im Cod. Vat. reg. l. 59 XVIII, 666—673.
Gottesfrieden s. Friesland, Wangerland.
Gottesurtheile. — H. Lörsch, Formulare v. G. in einer Trierer Hs. XVII, 612 f.
Gozechin, Gozwin. — O. Holder-Egger, Gozwin und Gozechin, Domscholaster zu Mainz XIII, 11—21; XX, 683.
Grabow. — W. Wattenbach, Matthaeus G. XX, 661—663.
Gregor I. — L. M. Hartmann, Zur Chronologie der Briefe G.'s I. XV, 411—417. — Ders., Ueber die Orthographie Papst G.'s I. XV, 527—549. Dazu: H. Bresslau, Zusatz über einen G. I. zugeschriebenen Brief (Orig. in Monza) ebd. 550—554. — L. M. Hartmann, Ueber zwei Gregorbriefe XVII, 193—198. — P. M. Baumgarten, Ueber eine Hs. der Briefe G.'s I. XV, 600 f.
Gregor VII. — J. v. Pflugk-Harttung, Register und Briefe G.'s VII. XI, 141—172. — D. Schäfer, Zur Datierung zweier Briefe G.'s VII. XVII, 418—424.
Gregor XII. — J. Loserth, Zwei Briefe G.'s XII. an den Pfalzgrafen Ludwig vom Rhein XX, 235 f.
Gregor v. Tours. — B. Krusch, Zu den Hss. des G. v. T. XI, 629. — Ders., Chlodowechs Sieg über die Alamannen XII, 289—301. — Ders., Zu G.'s Schrift 'De cursu stellarum' XII, 303—308. — M. Bonnet, Codex A 2 der Historia Francorum des G. v. T. XII, 309—312. Entgegnung v. B. Krusch XII, 312—314. — B. Krusch, Zu M. Bonnets Untersuchungen über G. v. T. XVI, 432—434. — M. Bonnet, Zu G. v. T. XVII, 199—201. — B. Krusch, Zu G. v. T. XVII, 201—203. — Ders. Ueber die hsl. Grundlage von G.'s Miracula XIX, 25—45.
Grenoble s. Kaiserurkk., Frankreich 2).
Guido v. Bazoches. — W. Wattenbach, Aus den Briefen des G. v. B. XVI, 67—113. — W. Lippert, Zu G. v. B. u. Alberich v. Troisfontaines XVII, 408—417.
Hadrian II. — Th. R. v. Sickel, Die Vita Hadriani Nonantulana u. die Diurnus-Hs. 5 XVIII, 107—133.
Hadrian IV. — R. Röhricht, Zur Geschichte der Kirche S. Maria Latina in Jerusalem XV, 203—206. — S. Alexander, Friedrich I.
Hadrian V. — A. Chroust, Ein Brief H.'s V. XX, 233 f.
Halberstadt s. Ludwig d. Fr.
Hambach. — S. Löwenfeld, Leo III. weiht die Kirchen in Hambach u. Dirlo XI, 603—605.
Hammerstein s. Otto v. H.
Handschriften s. die Eigennamen.
Hannover, Hs. s. Briefe.
Heiligenkreuz, Hss. von s. Capitularien 2).
Heiligenleben. — F. Falk, Zu meroving. H. XI, 617 f. — M. Manitius, Zu metrischen H. XIII, 636—639. — Zu deutschen H. s. Adalbert, Marinus, Gozechin. —

Hss. v. H. s. München. — S. die Eigennamen.
Heilmann, Georg. — F. W. E. Roth, Der Mainzer Chronist G. H.; Bruchstück seiner Chronik XII, 421 f.
Heinrich II. — H. Bloch, Die Urkk. Kaiser H.'s II. f. Kl. Michelsberg zu Bamberg XIX, 603—663; XX, 684. — H. Bresslau, Erläuterungen zu den Diplomen H.'s II. XX, 125—176. 684.
Heinrich III. — E. Sackur, Ein Diplom H.'s III. XV, 136—139.
Heinrich IV. — W. Wattenbach, Zur Vita Heinrici IV. XI, 197—201. — W. Gundlach, Die Vita Heinrici IV. u. die Schriften des Sulpicius Severus XI, 289—309. — A. Chroust, Ein ungedrucktes Diplom H.'s IV. XVII, 430—432. — H. Bresslau, Zur Kanzlei H.'s IV. XIX, 683—685. — S. Liber canonum.
Heinrich V. — H. Bresslau, Ein unediertes Diplom H.'s V. XIII, 215 f. — Ders., Ein Diplom u. ein Placitum H.'s V. XX, 225—230.
Heinrich VI. — W. Schum, Ungedruckte Urk. H.'s VI. XVI, 184 f.
Heinrich I. v. England s. Innocenz II.
Heinrich v. Diessenhoven. — H. Simonsfeld, Zu H. v. D. XIII, 223 f.
Heinrich v. Herford s. Sachsen.
Heirich v. Auxerre. — L. Traube, Commentare des H. v. A. XVIII, 103—105. — S. Computus.
Helisachar. — E. Bishop, Ein Schreiben des Abts H. XI, 564—568.
Helpericus (Heirich v. Auxerre) s. Computus.
Hermann v. Reichenau. — J. May, Zu H. Contractus XII, 226—231.
Herrscherjahr. — Th. Mommsen, Das röm. germ. H. XVI, 49—65.
Hersfeld s. Lambert, Theoderich.
Hieronymus. — B. Krusch, Zum Martyrologium Hieronymianum XX, 437—440.
Hildesheim. — H. V. Sauerland, Fragmente der Ann. H. maiores XIII, 623 f. — Ders., Katalog der Bischöfe v. H. ebd. 624—626.
Hillin v. Trier. — H. V. Sauerland, Der sog. Briefwechsel des T.'er Erzbs. H. u. Dietrich v. Nieheims Chronik XII, 599—601.
Hincmar v. Reims. — V. Krause, H. v. R. der Verfasser der sog. Collectio de raptoribus im Capitular v. Quierzy 857 XVIII, 303—308.
Historia Brittonum. — Th. Mommsen, Die Historia Brittonum u. König Lucius v. Britanien XIX, 283—293. — H. Zimmer, Ein weiteres irisches Zeugnis f. Nennius als Autor der Historia Brittonum XIX, 436—443. — Ders., Ein weiteres Zeugnis f. d. nordwelsche Herkunft der Samuel-Beulan-Recension der Historia Brittonum XIX, 667—669.
Historia Troiana-Romana. — H. Simonsfeld, Compendium h. Tr.-Romanae XI, 239—251.
Holland. — J. Schwalm, Reise nach H., Belgien, Nordfrankreich u. dem Niederrhein im Sommer 1894 XX, 423—433.
Honorius II. — S. Löwenfeld, Ueber die letzten Tage H.' II. XI, 595 f.
Honorius III. — R. Röhricht, Aus den Regesten H.' III. XII, 415—418.
Hugo v. Fleury s. Deusdedit.
Jacob v. Acqui. — O. Holder-Egger, Ueber die Hss. der Imago mundi des J. XVII, 496—503. — Ders., Des J. Bericht über den Kreuzzug Fr.'s I. XVII, 503—510.
Jerusalem. — W. Brandes, Bruchstück eines rhythmischen Gedichtes, die Gesch. des Tempels zu J. betr. XIV, 424—431. — S. Hadrian IV.
Ingulf. — F. Liebermann, Ueber ostengl. Gesch.-Quellen des 12.—14. Jh., bes. den falschen I. XVIII, 225—267.
Innocenz II. — F. Liebermann, Ein Brief I.' II. an Heinrich I. v. England XIV, 616 f. — O. Holder-Egger, Ein Brief I.' II. XVII, 489 f.

Investiturstreit s. Exkommunikationen, Lüttich.
Inzigkofen s. Alexander VI.
Johannes v. Cluny s. Odo.
Johannes Codagnellus. — O. Holder-Egger, Ueber die histor. Werke des J. C. v. Piacenza XVI, 251—346. 473—509. 654.
Johannes Długoss. — M. Perlbach, J. D.' Quellen f. die deutsche Gesch. in seinen ersten 6 Büchern XIV, 183—195.
Johann Gisen v. Nastätten. — F. Falk, J. G. v. N., Herausgeber der Vita S. Goaris 1489 XI, 195 f. Nachtr. v. G. Schepss ebd. 417.
Jordanes s. Ekkehard.
Jotsald s. Odilo.
Irland s. Blaithmaic, Friedrich II.
Italien. — 1) O. Holder-Egger, Bericht über eine Reise nach I. 1885 XI, 253—288. — 2) Ders., Desgl. im J. 1891 XVII, 461—524. 642; XIX, 720. — 3) H. Simonsfeld, Bericht über einige Reisen nach I. XV, 475—495. — S. Antonius, Gerardus Maurisius, Prophetieen.
Kaiserchronik s. Papstchronik, Sachsen.
Kaiser- u. Königsurkunden — H. Bresslau, KU. im Departementalarchiv zu Grenoble XI, 98 f. — R. Arnold, Königsurkk. des Gräfl. Solms-Rödelheimisch. Archivs zu Assenheim XI, 580—589. — R. Thommen, Ueber einige unechte KU. in der Schweiz XII, 161—186. 411—414. — P. Kehr, Die KU. des Vatican. Archivs XIV, 343—376. — A. Chroust, Unedierte Königs- u. Papsturkk. XVI, 135—168. — F. W. E. Roth, Deutsche KU. XVI, 435 f. — Ders., KU. u. Reichssachen 1205—1424 XVI, 632—635. — G. v. d. Ropp, Urkk. zur Reichsgesch. aus einem Falkensteiner Kopialbuch XVI, 624—631. — H. Bresslau, Vier ungedruckte Königsurkk. des 11. u. 12. Jh. XVII, 433—439. — P. Scheffer-Boichorst, Egidio Rossi und seine Nachahmer XX, 187—196. — Ders., Texte und Auszüge ungedruckter Urkk. der Staufer XX, 196—205. — W. Erben, Nachträge zu dem 2. Bd. der Diplomata-Ausgabe XX, 355—371. — S. Bauffremont, Gerard v. Brogne und die Kaisernamen.
Kanzlei der Deutschen Könige s. Heinrich II., Heinrich IV., Ludwig der Bayer.
Kanzlei, päpstl. — W. Altmann, Bruchstücke aus dem Liber cancell. apost. nach einer bisher unbekannten Hs. XV, 418—422. — R. Davidsohn, Das Petitionsbureau der päpstl. Kanzlei am Ende des XII. Jh. XVI, 638 f.
Karl d. Gr. — F. Falk, Zur Visio domni Karoli XI, 617. — S. Codex Carolinus, Einhard, Naso.
Karl IV. — H. Bresslau, Registraturbuch K.'s IV. im Dresdener Archiv XI, 95—97. — E. Steindorff, Eine unedierte Urk. K.'s IV. XVIII, 679 f. — J. Becker, Zu den Regesten K.'s IV. XX, 657—660.
Karolinger. — M. Manitius, Zu karoling. Gedichten XI, 553—563. — Ders., Zur karoling. Poesie XVI, 175—177. — Ders., Zu karoling. Dichtern XVII, 614—616. — E. Dümmler, Ermahnungsschreiben an einen K. XIII, 191—196. — L. Traube, Eine karol. Quaestio: Quid sit ceroma XVIII, 99—102. 724 f. — F. Kurze, Ueber die karol. Reichsannalen v. 741—829 u. ihre Ueberarbeitung XIX, 295—339; XX, 9—49. 683. — S. Genealogia.
Kirchengeschichte des 5. u. 6. Jh. — Th. Mommsen, Actenstücke zur K. aus dem Cod. Cap. Novar. 30 XI, 361—368. Nachtr. v. P. Ewald ebd. 644.
Koblenz s. Trier.
Köln. — A. Schmidt, Seelstiftungen aus dem Mariengradenstift XIII, 603—606. — Ders., Urkk., Einkünfte, Schatzverzeichnisse aus S. Georg ebd. 614—622. — Hss. s. Capitularien 2), Tironisch. — S. Anno.
Königshofen. — C. Hegel, Ueber die wiedergefundene Hs. v. K.'s Chronik XII, 207 f.
Konrad III. — P. Kehr, Die Purpururk. K.'s III. f. Corvei XV,

363—381. — W. Schum, Bemerkungen zu einigen Diplomen Konrads III. XVII, 619 f. — S. Pisa.
Konrad IV. — E. Friedländer, Eine ungedr. Urk. K.'s IV. XV, 410.
Konstanz s. Augsburg.
Kreuzzüge. — R. Röhricht, Zur Gesch. der K. XI, 571—579. — S. Ansbert, Jacob v. Acqui, Oliver.
Kryptographie s. Tironisch.
Lambert v. Hersfeld. — O. Holder-Egger, Studien zu L. v. H. XIX, 141—213. 369—430. 507—574. — S. Bonizo, Rahewin.
Lamfred v. Mozac. — B. Krusch, Aufzeichnung des Abts L. v. M. über K. Pippins Beziehungen zu seinem Kloster XIX, 17—25.
Landrecht, Oberbairisches. — L. v. Rockinger, Eine Rechtshs. der Bibl. des Benediktinerstifts S. Peter zu Salzburg XVIII, 318—328.
Langobarden s. Briefe, Paulus Diaconus.
Laon s. Frankreich 2).
Lateinisch. — K. Hegel, Latein. Wörter u. deutsche Begriffe XVIII, 207—223. — S. Gedichte.
Legendarium. — B. Krusch, Das grosse Trierer L. XVIII, 618—628.
Leges. — K. Lehmann, Zur Ausgabe der Lex Ribuaria (LL. V) XI, 414—416. — Ders., Der Cod. Paris. Lat. nouv. acq. 204 XII, 579—585. — M. Conrat (Cohn), Zur L. Romana Raetica Curiens. XV, 202.
Le Mans s. Frankreich 2).
Leo III. s. Hambach.
Leodegar. — B. Krusch, Die älteste Vita Leudegarii XVI, 563—596.
Libellus tristitiae s. Mailand.
Liber cancellariae s. Kanzlei, päpstl.
Liber canonum. — F. Thaner, Zum L. c. contra Heinricum IV. XVI, 528—540.
Liber diurnus s. Hadrian II.
Liber vitae s. Bonifaz, Remiremont.
Libri feudorum. — K. Lehmann, Die l. f. XVI, 387—418.
Libri, Fonds s. Florenz.
Lindenbruch s. Formeln.
Livin. — O. Holder-Egger, Zu den gefälschten L.-Versen XVI, 623.
Lombardenbund. — O. Holder-Egger, Rhythmus auf den Sieg des L. vom J. 1175 XVII, 493—496.
London s. Archive.
Lorenz, Ottokar s. Mon. Germ.
Lothar I. — W. Lippert, Das Capitulare des Kaisers Lothar I. v. J. 846 XII, 531—541.
Lucca s. Catalogus reg. Ital.
Lucius, König s. Historia Brittonum.
Ludwig der Bayer. — H. Bresslau, Formulare aus der Kanzlei L.'s d. B. XIV, 432—434. — G. Leidinger, Zur Vita Ludovici IV. XIX, 686—692.
Ludwig der Deutsche. — E. Dümmler, Theologisches Gutachten für L. d. D. XI, 457—459.
Ludwig d. Fromme. — E. Mühlbacher, Die Urk. L.'s d. Fr. f. Halberstadt XVIII, 282—293.
Ludwig, Pfalzgraf v. Rhein s. Gregor XII.
Lüttich. — E. Dümmler, Gedichte zur Gesch. des Investiturstreits im Bisthum L. XI, 175—194. 413. 644. — Ders., L.'er Briefe XIII, 360—363. — S. Rupert, Wazo.
Lullus, vita s. Lambert.
Lund s. Colbaz.
Lyon s. Archive.
Magdeburg. — P. Simson, Zu den ältesten M.'er Gesch.-Quellen XIX, 341—368. — S. Burchard III.
Mailand. — E. Dümmler, Gedicht über die Zerstörung M.'s XI, 466—474. — Libellus trist. et dol. Mediol. s. Johannes Codagnellus. — S. Paul v. Bernried.
Mainz. — Widmann, Die Eberbacher Chronik der M.'er Erzbischöfe XIII, 119—143. — F. W. E. Roth, Eine Mainzer Chronik XVII, 212 f. — F. Falk, Necrologia Moguntina XIX, 693—704. — S. Gozechin, Heilmann.
Majolus v. Cluny. — E. Sackur, Noch einmal die Biographieen des M. XII, 503—516. — Ders., Ein Schreiben über den Tod des M. v. C. XVI, 180 f. — W. Schultze, Noch ein Wort zu den Biogr. des

M. XIV, 545—564. — L. Traube, Abermals die Biogr. des M. XVII, 402—407.
Marculf s. Formeln.
Mariamünster. — F. Falk, Calendarium v. M. XIV, 173 f.
Mariengradenstift s. Köln.
Marinus. — O. Holder-Egger, Ueber die [Vitae der] Heiligen Marinus und Annianus XIII, 22—28.
Martin, d. h. — E. Dümmler, Gedichte auf den h. M. XI, 460—466. — S. Sulpicius Severus.
Martin v. Troppau. — O. Holder-Egger, Hss. des M. v. Tr. XI, 267—274; XVII, 521—523.
Martyrologium s. Disibodenberg, Hieronymus.
Matthaeus s. Grabow.
Maurisius s. Gerardus.
Melanius. — W. Lippert, Zur vita M. XIV, 50—58.
Merlin s. Prophetieen.
Merovinger. — H. Bresslau, Der Titel der M.-Könige XII, 353—360. — S. Heiligenleben.
Metz s. Dagobert.
Michelsberg, Kl. s. Heinrich II.
Micrologus s. Bernold.
Miracula s. Burchard III.
Modoin v. Autun s. Naso.
Moengal s. Blaithmaic.
Monumenta Germaniae. — Berichte über die 11.—20. Plenarversammlung XI—XX, 1 ff. — Satzungen und Wahlordnungen XVII, 624—627. — G. Waitz, Ein Bericht aus dem J. 1884 XIII, 259—268. — W. Wattenbach, Ottokar Lorenz und Georg Waitz XIII, 249—258. — E. Dümmler, Waitz und Pertz XIX, 269—282. — Briefe W. von Giesebrechts an G. H. Pertz aus den JJ. 1843—1847 XVII, 9—29. — S. Briefe.
Monza s. Gregor I.
Mozac s. Lamfred.
München. — O. Holder-Egger, Aus M.'er Hss. XIII, 557—587. — S. Briefe, Capitularien.
Naso. — E. Dümmler, N.'s (Modoins) Gedichte an Karl d. Gr. XI, 75—91.
Nastätten s. Johann.
Necrologien s. die Eigennamen.
Nennius s. Historia Brittonum.
Niederrhein s. Holland.
Nonantula s. Hadrian II.
Novara s. Kirchengesch.
Oberbayern s. Landrecht.
Obizo. — S. Löwenfeld, O. Magister und Arzt XI, 606 f.
Odilo v. Cluny. — E. Sackur, Zu Jotsaldi Vita Odilonis und Verse auf O. XV, 117—126.
Odo v. Cluny. — E. Sackur, Zur Vita Odonis abb. Cluniacens. auctore Johanne XV, 105—116.
Oliver. — H. Hoogeweg, Eine neue Schrift des Kölner Domscholasters O. XVI, 186—192.
Onulf v. Speier. — M. Manitius, Zu O.'s v. Sp. Rhetorici colores XX, 441—443.
Origo gentis Langobardorum s. Paulus Diaconus.
Orléans s. Frankreich 2).
Orti Manara s. Verona.
Ostersynode. — S. Löwenfeld, Ein Actenstück aus der O. von 1078 XIV, 618—622.
Ostgothen. — Th. Mommsen, Ostgoth. Studien XIV, 223—249. 451—544; XV, 181—186. — F. Wrede, Zwei ostgoth. Miscellen XV, 583 f.
Otto I. — B. v. Simson, Zum Privilegium Ottonianum für die Römische Kirche XV, 575—579. — W. Erben, Eine angebliche Urk. O.'s I. für das Kl. Rott XX, 357—359.
Otto III. — W. Erben, Eine Verwechselung O.'s III. mit O. IV. XX, 359—365. — Ders., Das Vorladungsschreiben O.'s III. an Abt Kerhard von S. Gallen XX, 365—371.
Otto IV. s. Otto III.
Otto v. Bamberg. — A. Heisenberg, Ueber ein Fragment des Anonymus Canisii de vita Ottonis XIX, 460 f.
Otto v. Hammerstein. — Hans F. Helmolt, Zu O. v. H. XX, 221 f.
Ottobeuren s. Friedrich I.
Ottokar's Reimchronik. — J. Seemüller, Aus dem Strein'schen Nachlass XVIII, 681—688.
Papstbriefe und -urkunden. — S. Löwenfeld, Elf P. XI, 369

—388. — Ders., P. in der Kgl. Bibliothek zu Berlin XI, 609—616. — F. Falk, 2 Papstregesten ebd. 617. — W. Wattenbach, P. im German. Museum XII, 408—410. — Th. Mommsen, Bemerkungen zu den P. der Brit. Sammlung XV, 187 f. — H. Bresslau, Desgl. ebd. 189—193. — Th. Mommsen, Die P. bei Beda XVII, 387—396. — R. Davidsohn, Process wegen Fälschung einer päpstl. Bulle 1216 XIX, 232—235. — S. Kaiserurkk. und die Papstnamen.

Papst- und Kaiserchronik. — O. Holder-Egger, P.- u. K.-Chr. 1294 XI, 274—277. — Ders., Aus einer Florentiner P.- u. K.-Chr. XVII, 511—518. 642.

Papstregesten s. Papstbriefe.

Paris. — W. Wattenbach, Erwerbungen der Nationalbibl. in P. v. 1875—1891 XIX, 241—246. — Canoneshss. s. Capitularien 2); Bibliotheken s. Frankreich 2). — S. auch Ebersheim, Gedichte, Leges.

Passau s. Salzburg.

Passio S. Afrae s. Afra.

Paulina, Paulinzelle. — J. Dieterich, Ueber P.'er Urkk. u. Sigeboto's Vita Paulinae XVIII, 447—489.

Paul v. Bernried. — J. May, Leben P.'s v. B. XII, 333—352. — M. Hermann, P. u. Gebhard v. B. u. ihre Briefe an Mailänder Geistliche XIV, 565—588.

Paulus Diaconus. — L. Schmidt, P. D. u. die Origo gentis Langobardorum XIII, 391—394. — L. Traube, Zu den Gedichten des P. D. XV, 199—201. — E. Dümmler, Desgl. XVII, 397—401. — K. Neff, Zur Frage nach den Quellen der Historia Langobardorum XVII, 204—208. — S. Topographisches.

Pennaforte, Raymund v. s. Bologna.

Pertz s. Mon. Germ.

Petitionsbureau s. Kanzlei, päpstl.

Petrus v. Ebulo. — E. Sackur, Zu P. de E. XV, 387—393.

Petrus v. Riga. — E. Dümmler, Zu P. v. R. XX, 231 f.

Piacenza. — Aun. Placentini Gibellini s. Johannes Codagnellus, A. Pl. Guelfi ebd.

Pippin s. Lamfred.

Pisa. — L. v. Heinemann, Ein unbekannter Brief der Pisaner an König Konrad III. XVI, 182 f.

Poelde, Annalen s. Dietrich Engelhus.

Praeiectus. — B. Krusch, Die älteste vita Praeiecti XVIII, 629—649.

Privilegium s. Otto I.

Prophetieen. — O. Holder-Egger, Italienische Pr. XV, 141—178.

Provence. — H. Fitting, Zum Streit um die Grafschaft P. im 12. Jh. XIX, 228—231.

Prüfening, Hss. und Schatzverzeichnisse s. München.

Prüm s. Annalen, Regino.

Pseudorektoren s. Dortmund.

Pseudo-Theodorus. — E. Seckel, Die Petit'schen Capitula Pseudo-Theodori XX, 328—351.

Pseudo-Udalricus. — J. Loserth, Zu Ps.-U.' 'De continentia clericorum' u. zu Bruno's v. Segni 'De Symoniacis' XX, 444—449.

Quedlinburg, Ann. s. Venantius.

Quierzy s. Hincmar.

Raduin, Mönch zu S. Remi. — O. Holder-Egger, Visio Raduini XI, 262 f.

Raginald v. Canterbury. — F. Liebermann, [Gedichte des] R. v. C. XIII, 517—566.

Rahewin. — W. Gundlach, Zu R. XI, 569 f. — M. Manitius, Zu R., Ruotger u. Lambert XII, 361—385.

Raymund v. Pennaforte s. Bologna.

Rechtsquellen s. Friesland, Westgothen.

Regensburg. — Chronikenhss. u. Güterverzeichnisse v. S. Emmeram s. München.

Regesten s. Friedrich I., Honorius III., Karl IV., Papsturkunden, Staufer.

Regino v. Prüm. — F. Kurze, Hsl. Ueberlieferung und Quellen der Chronik R.'s und seines Fortsetzers XV. 293—330. — W.

Erben, Zu der Fortsetzung des R. v. P. XVI. 613—622.
Register s. Gregor I., Gr. VII., Karl IV., Ruprecht.
Reichenau s. Bern.
Reims. — Br. Krusch, Reimser Remigiusfälschungen XX, 509—568. — S. Frankreich 2), Gedichte, Hincmar.
Reinhardsbrunn. — O. Holder-Egger, Ueber die Chronik von R. und ihre verlorenen Quellen XX, 571—637. — S. Elisabeth, Thüringen.
Reiseberichte s. Frankreich, Holland, Italien.
Remigius s. Reims.
Remiremont. — A. Ebner, Der Liber vitae und die Necrologien von R. in der Bibl. Angelica zu Rom XIX, 47—83.
Rense. — L. Weiland, Ueber die Sprache u. die Texte des Kurvereins u. des Weisthums v. Rense XVIII, 329—335.
Riccobald v. Ferrara. — O. Holder-Egger, Hss. der Werke des R. v. F. XI, 277—287.
Richard v. Cornwall. — F. Liebermann, [Briefe über] R.'s erstes Jahr und Wahl zum röm. Senator XIII, 219—222.
Rodulfus Glaber. — E. Sackur, Studien über R. G. XIV, 377—418.
Römische Kaisererlasse. — Th. Mommsen, Eine Erwiederung XIX, 433—435.
Rom. — O. Günther, Krit. Beitr. zu den Akten der röm. Synode v. 12. April 732 XVI, 235—249. — H. Bresslau, Necrolog. eccl. S. Mariae trans Tiberim XI, 99—101. — O. Holder-Egger, Die Hss. der Bibl. Vittorio Emanuele XVII, 481—483. — Ders., Hss. der Bibl. Palatina im Vatican XVII, 484—487. — S. Königsurkk., Remiremont.
Romainmôtier s. Clemens II.
Rossi, Egidio s. Friedrich II., Kaiserurkunden.
Rott, Kl. s. Otto I.
Rouen s. Frankreich 2).
Rudolf I. s. Friedrich I.
Rudolf v. St. Trond. — F. W. E. Roth, Ein Brief des Chronisten R. v. St. T. an Rupert v. Deutz XVII, 617 f.
Ruotger, Vita Brunonis s. Rahewin.
Rupert v. Deutz. — M. Manitius, Zu Ruperti chronicon S. Laurentii Leodiens. XIII, 639—642. — S. Rudolf v. St. Trond.
Ruprecht. — R. Sternfeld, Ein Brief König R.'s XVI, 636 f. — G. Seeliger, Aus R.'s Registern XIX, 236—240.
Sachsen. — L. v. Heinemann, Ueber ein verlorenes sächs. Annalenwerk XIII, 33—59. — O. Holder-Egger, Ueber eine erweiterte Recension der chronica principum Saxonie und verlorene Ann. von S. Blasien in Braunschweig XVII, 169—176. — Ders., Ueber die cronica Saxonum bei Heinrich v. Herford XVII, 177—184. — E. Bernheim, Die sagenhafte s.'sche Kaiserchronik aus dem 12. Jh. XX, 51—123. 684.
Sachsenspiegel s. Landrecht.
Salzburg. — S. Herzberg-Fränkel, Ueber die necrolog. Quellen der Diöcesen S. u. Passau XIII, 269—304. — Ders., Ueber das älteste Verbrüderungsbuch von S. Peter in S. XII, 53—107. — S. Landrecht.
Samuel Beulan s. Historia Brittonum.
Saint Bertin. — W. Wattenbach, Zu den Ann. Bertiniani XVI, 607—609.
S. Omer s. Frankreich.
S. Vaast. — Th. Mommsen, Zu den Ann. Vedastini XVI, 430 f.
S. Vannes s. Verdun.
S. Wandrille. — O. Holder-Egger, Zu den Gesta abb. Fontanellens. XVI, 602—606.
Sainte Geneviève zu Paris, Bibl. s. Frankreich 2).
San Germano. — C. Rodenberg, [Briefe über] die Vorverhandlungen zum Frieden v. S. G. 1229—1230 XVIII, 177—205.
Sanct Blasius in Braunschweig s. Sachsen.
S. Cassius u. Florentius s. Bonn.
S. Emmeram zu Regensburg s. München.

S. Gallen. — E. Dümmler, Aus S. G.'er Hss. XI, 404—407. — S. Otto III.
S. Georg s. Köln.
S. Lorenz zu Lüttich s. Rupert.
S. Maria s. Köln, Rom; S. M. Latina zu Jerusalem s. Hadrian IV.; S. M. zu Utrecht s. Friedrich I.
S. Maximin s. Trier.
S. Peter s. Landrecht, Salzburg.
Saxo Grammaticus. — G. Waitz, Quellen des S. G. XII, 17—25. — P. Hasse, Das Angers'sche Fragment des S. G. XII, 315—332. — O. Holder-Egger, Zur Textkrit. des S. und Sueno Aggeson XIV, 135—162.
Schaffhausen, Hs. der Vita Columbae s. Blaithmaic.
Schweiz s. Kaiserurkk.
Seckau. — P. W. Hauthaler O. S. B., Notae Seccovienses XVIII, 674—678.
Seligenstadt. — A. Schmidt, Zinsregister u. Urkk. v. S. XIII, 607—613. — F. Falk, Necrolog. v. S. XIV, 173.
Semur s. Frankreich 2).
Sendgericht, Anleitung zur Abhaltung s. Capitularien 2).
Sermo synodalis s. Capitularien 2).
Sibyllen s. Prophetieen.
Siena. — O. Holder-Egger, Ann. Senens. XI, 287 f.
Sigebert v. Gembloux. — M. Manitius, Zu S.'s Gesta abb. Gemblacens. XIII, 209—211. — S. Venantius.
Sigeboto s. Paulina.
Staufer. — P. Scheffer-Boichorst, Beitr. zu den Regesten d. stauf. Periode XX, 177—205. — S. Bauffremont, Egidio Rossi, Kaiserurkk.
Strabo s. Walahfrid.
Strein s. Ottokar.
Streitschriften s. Liber canonum und die Eigennamen.
Stuttgart. — L. Weiland, Hss. der vormaligen Kgl. Handbibl. in St. XV, 385 f.
Sueno Aggonis. — G. Waitz, Der Text des S. A. XII, 13—17. — S. Saxo.
Sulpicius Severus. — M. Manitius, Zur Gesch. von S. S.' Schriften über S. Martin im MA. XIV, 165—170. — Ders., Zur Benutzung des S. S. im M. A. XV, 194—196. — S. Heinrich IV.
Synoden s. Ostersynode 1078, Rom, Tribur, Turin. — Sermo synodalis s. Capitularien 2).
Talloires. — H. Bresslau, Necrolog. v. Kl. T. bei Annecy XI, 102 f.
Tegernsee. — L. v. Heinemann, Zur Krit. T.'er Gesch.-Quellen XII, 143—160. — S. Briefe, Otto III.
Thangmar. — M. Manitius, Zu Th.'s Vita Bernwardi XIII, 208 f.
Theoderich v. Hersfeld [Amorbach]. — G. Schepss, Würzburger Hs. zu Th. v. H. XIX, 221.
Theoderich v. Metz s. Venantius.
Thessalonich, Sammlung von, s. Röm. Kaisererlasse.
Thietmar. — F. Kurze, Abfassungszeit u. Entstehungsweise der Chronik Th.'s XIV, 59—86. — Ders., Nachlese zur Quellenkunde Th.'s XVI, 459—472.
Thüringen. — O. Holder-Egger, Ueber die Thüring. Landgrafengesch. XX, 376—421. — S. Elisabeth, Reinhardsbrunn.
Tironisch. — W. Schmitz, Zur Erklärung der tiron. Noten in Hss. der Kölner Dombibl. XI, 109—121. — Ders., Tironisches u. Kryptographisches XV, 197 f. — Ders., Tir. Miscellen XV, 602—607.
Topographisches. — A. Chroust, Top. Erklärungen zu einigen Stellen in den Mon. Germ. XV, 585—591.
Translatio s. Benedictus, Dionysius, Germanus.
Tribur. — V. Krause, Die Acten der T.'er Synode 895 XVII, 49—82. 281—326. — Ders., Die T.'er Acten in der Châlons'er Hs. XVIII, 411—427. — E. Seckel, Zu den Acten der T.'er Synode 895 XVIII, 365—409; XX, 289—353.
Trier. — H. V. Sauerland, Aus Hss. der T.'er Seminarbibl. XVII, 601—611; XVIII, 724. — H. Bresslau, Cartular von S. Maximin im St.-Archiv zu Koblenz XI, 99. — S. Archive, Gedichte, Gottesurtheile, Legendarium, Udo, Wenrich.

Trojanersage s. Historia.
Turin. — Th. Mommsen, Die Synode v. T. XVII, 187—192. — S. Capitularien.
Udalrich v. Babenberg. — E. Dümmler, Zu U. v. B. XIX, 222—227. 720.
Udo v. Trier. — O. Holder-Egger, Ein Brief des Erzbischofs U. v. T. XVII, 487—489; XIX, 720.
Undersdorf, Hs. s. München.
Ungarn. — L. v. Heinemann, Zur Krit. ung. Gesch.-Quellen im Zeitalter der Arpaden XIII, 61—74. — S. Aventin.
Urkunden. — W. Wattenbach, U. u. andere Aufzeichnungen XI, 389—403; vgl. 644. — S. Kaiser-, Papsturkk. u. die Eigennamen.
Ursperg. — Th. Lindner, Zum Chron. Ursperg. XVI, 115—134. — S. Wipo.
Utrecht, S. Marien zu, s. Friedrich I.
Vatican s. Rom.
Vedastini, Ann. s. S. Vaast.
Venantius Fortunatus. — M. Manitius, Zu Fort., den Ann. Quedlinburg. und Sigeberts Vita Deoderici XII, 591—596. — Ders., Zu V. F. XIII, 634 f.
Venedig. — R. Röhricht, Ein Brief über die Gesch. des Friedens v. V. (1177) XVII, 621—623. — H. Simonsfeld, Noch einmal die kurzen Venezianer Ann. XX, 450—458. — Chronik s. Historia Troiana.
Verbrüderungsbuch v. S. Peter s. Salzburg.
Verdun. — E. Sackur, Necrologium S. Vitoni Virdunens. XV, 126—132. Dazu: W. Lippert XV, 608—610.
Verona. — G. Sommerfeldt, Der Chronist des Orti Manara XX, 466—480. — S. Friedrich I.
Verse s. Gedichte.
Vicenza s. Antonius Godius.
Vienne. — W. Gundlach, Die Epistolae Viennenses u. die älteste Vienner Chronik XX, 261—287. — S. Arles.
Visio s. Karl d. Gr., Raduin, Walahfrid.
Vita s. Heiligenleben u. die Eigennamen.
Waitz s. Mon. Germ.
Walahfrid Strabo. — K. Plath, Zur Entstehungsgesch. der Visio Wettini des W. XVII, 261—279. — L. Traube, Zu W. St.'s De imagine Tetrici XVIII, 664 f.
Wangerland. — Ph. Heck, Wangerl. Gottesfrieden XVII, 597 f.
Wazo v. Lüttich. — W. Wattenbach, Ein Brief des Bischofs W. v. L. XX, 223 f.
Wedinghausen. — A. Schmidt, 2 Urkk. aus Kl. W. XIII, 606 f.
Weissenburg. — Fr. Falk, Calendarium v. W. XIV, 174.
Wenrich. — F. Thaner, Zu Wenrici scholastici Trevirens. epistola XVI, 540—543.
Westgothen. — K. Zeumer, Eine neuentdeckte westg. Rechtsquelle XII, 387—400. — S. Briefe.
Wetti s. Walahfrid.
Widukind. — B. v. Simson, Zur Krit. des W. XII, 597 f. — Ders., Ueber die versch. Texte des W. XV, 565—575. — K. E. H. Krause, Zu W. I, 12 XVI, 610—612.
Wiesbaden. — Widmann, Kleine Mittheilungen aus Wiesbadener Hss. XI, 619—628.
Windecke s. Eberhart W.
Wipo. — B. v. Simson, Zu W., den Ann. Altahenses, dem Chron. Ursperg. XIV, 607—615.
Wolfenbüttel. — G. Waitz und O. Holder-Egger, [Aus Hss. von] Wolfenbüttel XI, 418—420.
Worms s. Burchard, Capitularien 2).
Würzburg s. Heinrich II., Theoderich v. Hersfeld.
Xanten. — H. Steffen, Beitr. zur Krit. der X.'er Jahrbücher XIV, 87—108.
Zinsregister s. Seligenstadt.

DD
2
G32
Bd.20

Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften Deutscher Geschichten des Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
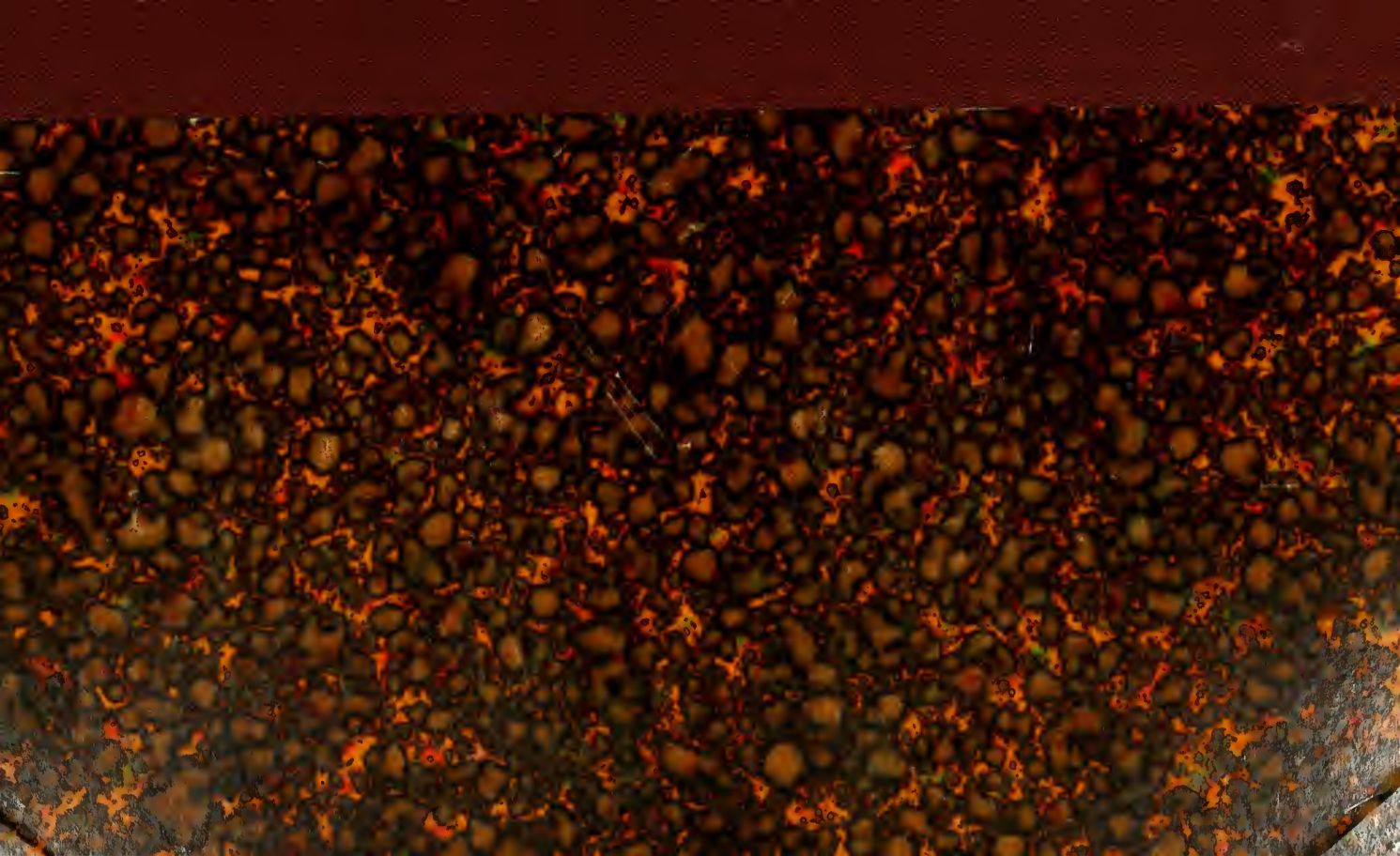
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY